

Verhandlungen der Landessynode

der Evangelischen Landeskirche in Baden

10.

ordentliche Tagung

vom 17. April bis 20. April 2013
(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

10. ordentliche Tagung vom 17. April bis 20. April 2013

(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Gestaltung Umschlag: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Druck: Druckerei Grube & Speck, Waldstraße 81, 76133 Karlsruhe

2013

(Gedruckt auf Opakomatt – 100 % PEFC zertifiziert –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIX
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXX–XXXII
XII. Eröffnungsgottesdienst	1– 3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Vizepräsidenten Axel Wermke und Volker Fritz	1
Predigt von Oberkirchenrat Gerhard Vicktor (ständiger Vertreter des Landesbischofs)	2– 3
XIII. Treffen der ständigen Ausschüsse, 15.03.2013, Thema: Inklusion	5– 9
XIV. Studientag „Die weltweite Bedeutung des Heidelberger Katechismus“, 16./17.04.2013	10– 16
XV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 18. April 2013	17– 38
Zweite Sitzung, 19. April 2013	39– 57
Dritte Sitzung, 20. April 2013	58– 119
XVI. Anlagen	121– 337

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin: Wermke, Axel, Rektor
Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

II**Das Präsidium der Landessynode**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Cornelia Weber |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Henriette Fleißner, Renate Gassert, Dr. Adelheid von Hauff, Dr. Jutta Kröhl, Ilse Lohmann

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Justizrätin Margit
Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Groß, Thea, Dipl.Religionspädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen
Klomp, Wibke, Pfarrerin, Waldkirch
Lallathin, Richard, Pfarrer, Elztal-Dallau
Leiser, Eleonore, Textilkaufrin, Offenburg
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden
Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin, Ladenburg
Wermke, Axel, Rektor, Ubstadt-Weiher

Von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,
Heidelberg

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Teichmanis, Dr. Susanne; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälantin / der Prälat: Zobel, Dagmar; Schächtele, Prof. Dr. Traugott

Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Justizrätin Margit

Wermke, Axel,
Rektor, Ubstadt-Weiher

Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten

Miethke, Wolf Eckhard, Pfarrer/Religionslehrer, Lörrach

Roßkopf, Susanne, Pfarrerin, Steinen

Jammerthal, Thomas, Dekan, Baden-Baden

Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim

Richter, Esther, Rektorin/Dipl.Pädagogin, Zaisenhausen

Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl

Götz, Matthias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn

Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diak.wissensch., Freiburg

Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen

Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach

Fritz, Volker, Pfarrer, Waldbronn

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	Lindenstr. 10, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchgasse 20, 76307 Karlsbad-Spielberg (KB Alb-Pfinz)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 1, 68766 Hockenheim (KB Südliche Kurpfalz)
Dietze, Michael	Pfarrer Rechtsausschuss	Marie-Alexandra-Str. 66, 76137 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuss	Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen (KB Bretten)
Falk-Goerke, Julia	Rechtsassessorin Rechtsausschuss	Hauptstraße 33, 74867 Neunkirchen (KB Neckargemünd-Eberbach)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal-Kleinsteinbach (KB Alb-Pfinz)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Gassert, Renate	Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Geib, Ina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Alpenstr. 12, 79848 Bonndorf (KB Hochrhein)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	Alte Poststraße 18, 79379 Müllheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	M 1, 1a, 68161 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Dipl. Pädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	Königsacker 66, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Hauth, Prof. Dr. Michael	Prof. für Logistik & Einkauf Finanzausschuss	Kolpingstr. 37, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee (KB Karlsruhe-Land)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	Ludwig-Wilhelm-Str. 7 a, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Kayser, Eva	Kunsthistorikerin Rechtsausschuss	Einsetzen 5, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Rechtsausschuss	Paul-Gerhardt-Weg 1, 79183 Waldkirch (KB Emmendingen)
Kreß, Karl	Pfarrer Finanzausschuss	Schachleiterstr. 40, 74731 Walldürn (KB Adelsheim-Boxberg)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	Markgrafenstraße 18 b, 79115 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Lederle, Wolfgang	Beamter Finanzausschuss	Ezmattenweg 16, 79189 Bad Krozingen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Ortenau Region Offenburg)
Leiting, Klaus-Jürgen	Ingenieur Finanzausschuss	Birkenweg 3, 79350 Sexau (KB Emmendingen)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	Remlerstr. 1, 69120 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	Im Grün 13, 79804 Dogern (KB Hochrhein)
Marz, Hans-Joachim	Arbeitstherapeut Bildungs-/Diakonieausschuss	Grabengasse 1, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ingenieur (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Miethke, Wolf Eckhard	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Oscar-Grether-Str. 10 c, 79539 Lörrach (KB Markgräflerland)
Munsel, Heinrich	Verkaufsberater Rechtsausschuss	Ölbergweg 17, 79283 Bollschweil (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Informatiker Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Stockach (KB Überlingen-Stockach)
Remane, Gabriele	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Friedhofstr. 13, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Richter, Esther	Rektorin/Dipl.Pädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Am Sonnenhang 6, 76684 Östringen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	Schrohmlöhleweg 1, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Scheele-Schäfer, Jutta	Doz. für Pflegeberufe Finanzausschuss	Liebigstr. 5, 76135 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Ortenau Region Offenburg)
Schowalter, Dr. Rolf	Studiendirektor i. R. Finanzausschuss	Kirchstr. 6, 75203 Königsbach-Stein (KB Pforzheim-Land)
Seemann, Harald	Dipl. Kaufmann Finanzausschuss	Karlsruher Str. 35, 74889 Sinsheim-Dühren (KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)

Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	Bachgasse 54, 77971 Kippenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Feuersteinstr. 55, 78479 Reichenau (KB Konstanz)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Hans-Bardon-Str. 38, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Wiegand, Beate	Fachlehrerin Rechtsausschuss	Schillerstr. 20, 75242 Neuhausen-Steinegg (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wurster, Jochen	Berufsschullehrer Hauptausschuss	Dilsberger Str. 11, 68259 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Burret, Dr. Gianna	Juristin Rechtsausschuss	Christoph-Mang-Str. 8, 79100 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Fritz, Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Alb-Pfinz)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Dreisamstr. 9 a, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Henkel, Teresa	SWR-Studioleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Gabelsbergerstr. 4, 68165 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Henning, Prof. Dr. Peter	Prof. für Informatik Bildungs-/Diakonieausschuss	Bussardweg 7, 76356 Weingarten (KB Bretten)
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Prof. für NT/Diakoniewissenschaft Bildungs-/Diakonieausschuss	Rotenweg 12, 79199 Kirzarten (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	Machstr. 8, 76227 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Korker Str. 24, 77694 Kehl-Bodersweier (KB Ortenau Region Kehl)
Wermke, Axel	Rektor Finanzausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)

C Veränderungen: -

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Kreß, Karl	
Alb-Pfingz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	Fritz, Volker
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Hammelsbeck, Daniela; Lederle, Wolfgang; Munsel, Heinrich	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Bretten	2	Ehmann, Reinhard; Richter, Esther	Henning, Prof. Dr. Peter; Wermke, Axel
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Leiting, Klaus-Jürgen	
Stadtkirchenbezirk Freiburg	2	Heidland, Dr. Fritz; Kunath, Dr. Jochen	Burret, Dr. Gianna
Bezirksgemeinde Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Löwenstein, Udo Prinz zu	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang
Hochrhein	2	Geib, Ina; Lohrer, Felix	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Stadtkirchenbezirk Karlsruhe	3	Dietze, Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Scheele-Schäfer, Jutta	Handtmann, Caroline; Lohmann, Ilse
Ortenau Region Kehl	2	Baumann, Claudia; Marz, Hans-Joachim	Nußbaum, Hans-Georg
Ortenau Region Lahr	2	Janus, Rainer; Weis, Dr. Mathias	
Ortenau Region Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Konstanz	2	Kayser, Eva; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	2	Fritsch, Daniel; Seemann, Harald	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Bezirksgemeinde Mannheim	3	Fleckenstein, JR Margit; Hartmann, Ralph; Wurster, Jochen	Henkel, Teresa
Markgräflerland	3	Miethke, Wolf Eckhard; Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Falk-Goerke, Julia	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schowalter, Dr. Rolf	
Stadtkirchenbezirk Pforzheim	2	Thost-Stetzler, Renate; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	3	Dahlinger, Michael; Hauff, Dr. Adelheid von; Hauth, Prof. Dr. Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Remane, Gabriele; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Wetterich, Cornelia	
Zusammen:	59		11
			70

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Teichmanis, Dr. Susanne

Werner, Stefan

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

VII

A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie- **ausschuss**

(17 Mitglieder)

Weber, Dr. Cornelia, Vorsitzende
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, stellvertretende Vorsitzende

Dahlinger, Michael	Marz, Hans-Joachim
Fritsch, Daniel	Neubauer, Horst P. W.
Geib, Ina	Remane, Gabriele
Handtmann, Caroline	Richter, Esther
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Henkel, Teresa	Wendlandt, Sabine
Henning, Prof. Dr. Peter	Wetterich, Cornelia
Lallathin, Richard	

Finanzausschuss

(19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender
Schmidt-Dreher, Gerrit, stellvertretende Vorsitzende

Ebinger, Werner	Mayer, Hartmut
Fritz, Volker	Scheele-Schäfer, Jutta
Groß, Thea	Schowalter, Dr. Rolf
Hartmann, Ralph	Seemann, Harald
Hauth, Prof. Dr. Michael	Thost-Stetzler, Renate
Heidel, Klaus	Weis, Dr. Mathias
Kreß, Karl	Wermke, Axel
Lederle, Wolfgang	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Leiting, Klaus-Jürgen	

Hauptausschuss

(18 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Baumann, Claudia	Kröhl, Dr. Jutta
Dörzbacher, Klaus	Kunath, Dr. Jochen
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Leiser, Eleonore
Ehmann, Reinhard	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Hammelsbeck, Daniela	Miethke, Wolf Eckhard
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Wurster, Jochen

Rechtsausschuss

(15 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
Lohmann, Ilse, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Stephanie Prinzessin von	Janus, Rainer
Burret, Dr. Gianna	Kayser, Eva
Dietze, Michael	Klomp, Wibke
Falk-Goerke, Julia	Munsel, Heinrich
Fath, Wolfgang	Roßkopf, Susanne
Fleißner, Henriette	Wiegand, Beate
Jammerthal, Thomas	

B Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Ebinger, Werner, Vorsitzender
Lallathin, Richard, stellvertretender Vorsitzender

Fleißner, Henriette	Nußbaum, Hans-Georg
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Mayer, Hartmut	

IX

Die Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Baumann, Claudia	81
Birkhofer, Dr. Peter	40f
Brauch, Annegret	37f
Breisacher, Theo	80, 82f, 86f, 97, 100f
Burret, Dr. Gianna	46
Dahlinger, Michael	20, 61
Dietze, Michael	46
Ebinger, Werner	52, 85
Dörzbacher, Klaus	45f
Fischer, Dr. Ulrich	21ff, 43, 56, 88
Fleißner, Henriette	81
Franck, Henri	19f
Fritsch, Daniel	104f
Fritz, Volker	29ff, 31ff, 40ff, 54, 63ff, 100ff, 110, 118f
Gassert, Renate	61f
Götz, Mathias	98ff, 102f
Hammelsbeck, Daniela	101, 105ff
Handmann, Caroline	67ff
Hartmann, Ralph	52ff, 83, 85, 102f
Hauff, Dr. von Adelheid	111f
Hauth, Prof. Dr. Michael	50ff, 84ff, 101f, 109f
Heger, Rüdiger	54, 83
Heidel, Klaus	86
Heidland, Dr. Fritz	54f, 64ff, 69ff, 97, 100ff, 118
Hinrichs, Karen	109f
Janus, Rainer	56, 81f
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	34f, 60, 63, 80
Kreplin, Dr. Matthias	102, 110
Kreß, Karl	108ff
Kröhl, Dr. Jutta	44f, 102
Kunath, Dr. Jochen	80ff, 86
Lallathin, Richard	60f
Lederle, Wolfgang	62f
Löwenstein, Udo Prinz zu	55, 81
Lohmann, Ilse	47f, 84
Lohrer, Felix.	101
Meier, Dr. Daniel	61
Neubauer, Horst P.W.	82, 85
Nußbaum, Hans-Georg	63, 79f, 82, 87, 102, 107, 109
Peters, Fabian	42ff
Schalla, Dr. Thomas	44
Schnebel, Rainer	49
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph	31ff
Seemann, Harald	47
Sendler-Koschel, Birgit	41f
Steinberg, Ekke-Heiko	81, 83, 86, 96f, 100, 110, 112ff
Stepputat, Annette	37f
Teichmanis, Dr. Susanne	80, 88, 101
Vicktor, Gerhard	100ff
Weber, Dr. Cornelia	88, 102
Weis, Dr. Mathias	63, 82, 107
Wermke, Axel	17ff, 47ff, 59ff, 98ff
Zobel, Dagmar	107

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Ältestenkreis	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt v. 20.01.2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG))	
Altenheimseelsorge/Altenhilfeseelsorge	
– siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012 (Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“)	
Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)	
– Schreiben Evang. Oberkirchenrat v. 09.01.2013: Haushaltsplan Arbeitsplatzförderungsgesetz III	Anl. 23; 21
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung „... des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III, ..)	
Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland)	
Ausländer	
– siehe Interreligiöser Dialog (Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat)	
Ausschüsse, besondere	
– Friedensethik	
– weitere Mitglieder.	21
– siehe Schwerpunkttag/Studientag „Friedensethik“ am 07.06.2013 (Termin)	
Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
– Besuch zur Wiedereinweihung in Senftenberg	21
Beamtenbesoldungsgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)	
Beamtenengesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)	
Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	
– siehe Nachrufe (Roth, Albert)	
Beauftragung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Prädikantendienst (Prädikantengesetz – PrädG))	
Behinderte	
– siehe Inklusion (Vortrag „Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Evang. Landeskirche in Baden“, André Paul Stöbener)	
Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2013	
– Eingabe von Pfr. i. R. Steyer und Pfr. i. R. Ackermann v. 07.03.2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstl. Geschehen	45f
– Eingabe Pfr. Heßlein u. a. (Arbeitskreis Zukunft der Kirche) v. 27.02.2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf Zeit	66f
– Eingabe Synodaler Ebinger u. a. v. 24.10.2011 zur Änderung des Art. 22 Grundordnung . .	65f
– Eingaben der Landesjugendkammer v. 28.02.2011 und 25.02.2013:	
– Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung	
– Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirks-synoden	
– Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag v. 25.02.2013	20, 67ff
– Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt v. 20.01.2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG	69, 85f
– Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u. a. zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG	69
– Eingabe der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u. a. zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS	67

	Anlage; Seite
– Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. v. 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin . . .	67
– Eingabe aus der Mitte der Synode v. 18.04.2013 betr. § 49 LWG, Anzahl Landessynodale je Kirchenbezirk	78f, 81 ff
– Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land v. 22.10.2010 zur Änderung des Prädikantengesetzes	98ff
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014)	
– Bericht über den am 14.05.2012 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 16, 42
– Bericht über den am 19.11.2012 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie und Interreligiöses Gespräch“ des Evang. Oberkirchenrats . . .	Anl. 18, 42
Bezirksdiakoniepfarrer	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes)	
Bezirksjugendpfarrer/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingaben der Landesjugendkammer v. 28.02.2011 und 25.02.2013: ...; Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirkssynoden; ...)	
Bildung	
– siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“; ... 2.2 Nachhaltige Bildung ...)	
– siehe Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)	
– siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung)	
– siehe Schulstiftung (Begleitgruppe zu Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans, Zusammensetzung)	
Bischofswahlgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)	
Clearing-Verfahren	
– siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)	
Dekanate	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG))	
Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG))	
Diakonie	
– siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“; ... 2.3 Nachhaltige diakonische Arbeit ...)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes)	
– siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (Fortführung Fonds „Diakonische Gemeinde“))	
Diakoniegesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes)	
Diakonisches Werk Baden	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung der ... Zuweisungen der Evang. Landeskirche in Baden an das Diakonische Werk Baden e. V. für die Jahre 2010/2011, Jahresabschluss Diakonisches Werk Baden e. V. 2011)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes)	

Anlage; Seite

„Dritter Weg“

- siehe Arbeitsrechtliche Kommission

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012 (Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“, auch Hinweis ZfS)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (...; Projekt K. 7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“; ... Projekt K. 4: Abschlussbericht: „Zentrum für Seelsorge“))

EKD

- Grußwort OKRin Sendler-Koschel (Kontaktoberkirchenrätin für die Evang. Landeskirche in Baden) 41f

EKD-Synodale

- Bericht der EKD-Synodalen, Dr. Kröhl (Reformationsjubiläum, Verbindungsmodell von UEK und VELKD) 44f

ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden)

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (...; Projekt P. 1: Abschlussbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“; ...))

Freistellungen (Mitarbeitervertretung)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland)

Friedensfragen

- siehe Ausschüsse, besondere (Friedensethik, weitere Mitglieder)
- siehe Schwerpunkttag/Studientag „Friedensethik“ am 07.06.2013 (Termin)

Gäste

- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg . . . 40f
- Bruszt, Gisela, Vorsitzende der Bezirkssynode Überlingen-Stockach 18
- Delucé-Spengler, Irene, Vertreterin des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes . . . 40
- Franck, Henri, Präsident der pfälzischen Landessynode 18
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift 40
- Kämpgen, Heinz-Günter, Leiter des Evang. Forums Mannheim 18
- Klein, Friedhelm, Vorsitzender der Stadtsynode Mannheim 18
- Marquard, Prof. Dr. Reiner, Rektor EH Freiburg 18
- Peters, Fabian, Vorsitzender der Landesjugendsynode 18, 38, 42ff
- Schorling, Christof, Superintendent Evang.-Lutherische Kirche 18
- Sendler-Koschel, Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD 40ff
- Utech, Klaus, Vorsitzender der Bezirkssynode Emmendingen 18
- Weitzenberg, Harald, Oberkirchenrat, Leiter Oberrechnungsamt der EKD 18

Gaienhofen, Internatsschule

- siehe Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung)

Gassert, Renate

- Gratulation Bundesverdienstkreuz 21

Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen

- Bericht „Das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“, Prof. Dr. Renate Kirchhoff 34ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz – GDG; Stimmrecht im Ältestenkreis))
- Berufsbild der Gemeindediakone, Landesbischof Dr. Fischer 88

Gemeindeversammlung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe Synodaler Ebinger u. a. v. 24.10.2011 zur Änderung des Art. 22 Grundordnung))

Anlage; Seite

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG) (vertagt, hier nicht abgedruckt) 20
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes Anl. 4; 46
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Anl. 5; 46
- Kirchl. Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 12; 47
- Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung. Anl. 21; 47ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 7; 49f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland Anl. 2, 52ff
 - Schreiben Gesamtausschuss Baden v. 26.02.2013 und Schreiben Verband Kirchl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter v. 05.03.2013
 - Stellungnahme Evang. Oberkirchenrat v. 12.04.2013
- Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau) Anl. 19; 54ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die kirchl. Stiftungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden. Anl. 8; 62f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 Anl. 6; 64ff
 - Eingabe Pfr. Heßlein u. a. (Arbeitskreis Zukunft der Kirche) v. 27.02.2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf Zeit Anl. 6.1; 66f
 - Eingabe Synodaler Ebinger u. a. v. 24.10.2011 zur Änderung des Art. 22 Grundordnung Anl. 6.2; 65f
 - Eingaben der Landesjugendkammer v. 28.02.2011 und 25.02.2013:
 - Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung
 - Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirks-synoden
 - Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag v. 25.02.2013 Anl. 6.3; 20, 67ff
 - Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt v. 20.01.2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG Anl. 6.4; 69, 85f
 - Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u. a. zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG Anl. 6.5; 69
 - Eingabe der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u. a. zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS Anl. 6.6; 67
 - Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. v. 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin Anl. 6.7; 67
 - Eingabe aus der Mitte der Synode v. 18.04.2013 betr. § 49 LWG Anzahl Landes-synodale je Kirchenbezirk 78f, 81ff
- Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG). Anl. 9; 96f
- Kirchl. Gesetz über den Prädikantendienst (Prädikantengesetz – PrädG)
 - Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land v. 22.10.2010 zur Änderung des Prädikantengesetzes Anl. 3; 98ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes Anl. 10; 103ff

Gleichstellung von Frauen und Männern

- siehe Interreligiöser Dialog (Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat)

Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Schwerpunkttag „Gottesdienst“, Frühjahrstagung 2014 (Vorbereitungsgruppe)
- Eingabe von Pfr. i. R. Steyer und Pfr. i. R. Ackermann v. 07.03.2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstl. Geschehen in der Evang. Landeskirche in Baden. Anl. 1; 45f
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Projekt K. 12: Zwischenbericht: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“; ..))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Prädikantendienst (Prädikantengesetz – PrädG))

Anlage; Seite

Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013; Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes – LWG)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013; Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes – PfStBesG)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013; Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes – DekLeitG)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013; Änderung des Gemeindevollstreckungs- und -diakonengesetzes – GDG)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013; Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes – VWGG)

Grußworte (siehe Gäste)

- Franck, Henri 19f
- Birkhofer, Dr. Peter 40f
- Sandler-Koschel, Birgit 41f

Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (... Begleitende Bauprüfung an der Evang. Hochschule Freiburg, Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evang. Hochschule Freiburg, ...)

Haushalt der Landeskirche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Projekt K. 12: Zwischenbericht: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“; Projekt K. 7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“; Projekt P. 1: Abschlussbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“; Projekt K. 4: Abschlussbericht: „Zentrum für Seelsorge“))
- Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung Anl. 14; 107ff

Inklusion

- siehe Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (Fortführung Fonds „Diakonische Gemeinde“))
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung)
- Vortrag „Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Evang. Landeskirche in Baden“, André Paul Stöbener 5ff

Interreligiöser Dialog

- Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat 37f
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (...; Projekt K. 7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“; ...))

Islam

- siehe Interreligiöser Dialog (Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat)

Jugendarbeit

- siehe Landesjugendsynode (Bericht über die Konstituierung der Landesjugendsynode, Fabian Peters)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Projekt K. 12: Zwischenbericht: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“; ...))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingaben der Landesjugendkammer v. 28.02.2011 und 25.02.2013: Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung; Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirkssynoden; Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landesjugendsynode und Änderungsantrag v. 25.02.2013))

Anlage; Seite

Katechismus

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“; ..1.3. Gedanken zum Heidelberger Katechismus, ..)
- siehe Schwerpunkt/Studientag am 16./17.04.2013 „Die weltweite Bedeutung des Heidelberger Katechismus“

Kehl, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau))

Kirche, Zukunft

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012 (Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“ (auch Hinweis ZfS und EKD-Projekt „Seelsorge“))
- siehe Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“; OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Interreligiöser Dialog (Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat)
- Arbeitsgruppe Ressourcensteuerung, Zusammensetzung 59
- Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement
 - Projekt K.12: Zwischenbericht: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ Anl. 15; 60
 - Projekt K. 7: Zwischenbericht: Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“ Anl. 15; 60f
 - Projekt P. 1: Abschlussbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“ Anl. 15; 61
 - Projekt K.4: Abschlussbericht: „Zentrum für Seelsorge“ Anl. 15; 61f
 - Zusammenstellung der Kriterien für Kirchenkompass- und Projektmittelprojekte Anl. 15
 - Zusammenstellung der vergebenen und freien Projektmittel (Projektmittelprojekte) Anl. 15
 - Zusammenstellung der vergebenen und freien Projektmittel (Kirchenkompassmittel) Anl. 15
 - Übersicht über die Projektberichterstattung April 2014 Anl. 15
- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.13: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (Fortführung Fonds „Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass“ und „Fonds Diakonische Gemeinde“; Nachfinanzierung Schulgründungen))
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung)

Kirchenälteste

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt v. 20.01.2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG))

Kirchenbaugesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Kirchenbeamtengesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Kirchenbezirke

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau))

Kirchenbezirksstrukturreform

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau))

Kirchengemeinden

- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (Haushaltssicherungskonzepte))

Kirchengemeinderat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt v. 20.01.2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG))

Kirchenkompass

- siehe Kirche, Zukunft

Kirchenleitung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (zeitliche Befristung der Leitungsämter))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe Pfr. Heßlein u. a. v. 27.02.2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf Zeit))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. v. 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatischen und Prälaten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG))

Kirchensteuer

- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Kirchenwahlen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt v. 20.01.2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG))

Krankenhausseelsorge

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012 (Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“)

Lahr, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau))

Landesbischof

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (zeitliche Befristung der Leitungsämter))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. v. 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatischen und Prälaten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG))

Landesjugendkammer

- siehe Landesjugendsynode (Bericht über die Konstituierung der Landesjugendsynode, Fabian Peters)

Landesjugendsynode

- Peters, Fabian, Vorsitzender der Landesjugendsynode (siehe Gäste) 38, 41ff
- Bericht über die Konstituierung der Landesjugendsynode, Fabian Peters 21
- Entsendung Syn. Handtmann 21

Landeskirchenrat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u. a. zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. v. 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatischen und Prälaten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin))

Landessynode

- Besuche bei anderen Synoden 21
- siehe Wahlen (Vorlage des Ältestenrats v. 15.03.2013 zur Änderung im Verfahren betr. Entsendung in Fachgruppen und Gremien)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013; Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingaben der Landesjugendkammer v. 28.02.2011 und 25.02.2013: ...; Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag v. 25.02.2013))

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u. a. zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Wemke, Dr. Kröhl, Heger u. a. zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe aus der Mitte der Synode v. 18.04.2013 betr. § 49 LWG, Anzahl Landessynodale je Kirchenbezirk))

Leitungsämter, kirchl. – Befristung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (zeitliche Befristung der Leitungsämter))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe Pfr. Heßlein u. a. v. 27.02.2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf Zeit))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG))

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingaben der Landesjugendkammer v. 28.02.2011 und 25.02.2013: Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirkssynoden; Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag v. 25.02.2013))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt v. 20.01.2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG))

Liturgien

- siehe Gottesdienst, Gottesdienstmodelle (Eingabe von Pfr. i. R. Steyer und Pfr. i. R. Ackermann v. 07.03.2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstl. Geschehen in der Evang. Landeskirche in Baden)

Liturgische Kommission

- siehe Gottesdienst, Gottesdienstmodelle (Eingabe von Pfr. i. R. Steyer und Pfr. i. R. Ackermann v. 07.03.2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstl. Geschehen in der Evang. Landeskirche in Baden)

Mission und Ökumene

- siehe Interreligiöser Dialog (Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat)

Migration

- siehe Interreligiöser Dialog (Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat)

Mitarbeitervertretung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland)

Mittelfristige Finanzplanung

- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Muslimen

- siehe Interreligiöser Dialog (Vorstellung Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen. Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“; KR Brauch, Pfrin Stepputat)

Nachrufe

- Roth, Albert 20
- Wegmann, Helmut 20

Nachhaltigkeit

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“)

Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (zeitliche Befristung der Leitungsämter))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe Pfr. Heßlein u. a. v. 27.02.2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf Zeit))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. v. 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälätinnen und Präläten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG))

Öffentlichkeitsarbeit

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Projekt P1: Abschlussbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“; ...))

Offenburg, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau))

Ortenau, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evang. Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau))

Personalkostenplanung, -entwicklung

- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG))

Pfarrerbesoldung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Pfarrerbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG))

Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen (Probedienst von Pfarrerinnen und Pfarrern)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes)

Prädikanten/Prädikantinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Prädikantendienst (Prädikantengesetz – PrädG))

Prälaten/Prälatinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (zeitliche Befristung der Leitungsämter))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe Pfr. Heßlein u. a. v. 27.02.2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf Zeit))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. v. 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den LKR auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamts-gesetz – LeitAmtG)).

Projektrücklagen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Projekt K. 12: Zwischenbericht: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“; Projekt K. 7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“; Projekt P1: Abschlussbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“; Projekt K. 4: Abschlussbericht: „Zentrum für Seelsorge“))

Pro ki ba

- siehe Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)

Anlage; Seite

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht über die Prüfung
 - Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden 2011
 - Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III
 - Begleitende Bauprüfung an der Evang. Hochschule Freiburg
 - Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evang. Hochschule Freiburg
 - Zuweisungen der Evang. Landeskirche in Baden an das Diakonische Werk Baden e. V. für die Jahre 2010/2011
 - Jahresabschluss Diakonisches Werk Baden e. V. 2011 50ff

Referate

- Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer („Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“; 1. Nachhaltig glauben, 1.1. Betrachtungen zum Hebräerbrief, 1.2. Der große Horizont der biblischen Botschaft, 1.3. Gedanken zum Heidelberger Katechismus, 2. Nachhaltig leben, 2.1. In Generationen denken lernen, 2.2. Nachhaltige Bildung, 2.3. Nachhaltige diakonische Arbeit, 2.4. Nachhaltige Pflege der Öffentlichkeit, 2.5. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit, 2.6. Nachhaltige Finanzpolitik der Kirche, 2.7. Nachhaltiger Energieverbrauch) 21ff
- Voten zum Bericht des Landesbischofs (transformative Gemeinden) 63
- Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht 31ff

Reformationsjubiläum 2017

- siehe EKD-Synodale (Bericht der EKD-Synodalen Dr. Kröhl (Reformationsjubiläum; ..))

Religionspädagogik

- siehe Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen (Bericht „Das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“, Prof. Dr. Renate Kirchhoff)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz – GDG))

Religionsunterricht

- siehe Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen (Bericht „Das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“, Prof. Dr. Renate Kirchhoff)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung)

Roth, Albert

- siehe Nachrufe 20

Rücklagen

- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Ruhegehälter

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamts-gesetz – LeitAmtG))

Ruhestand

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die kirchl. Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamts-gesetz – LeitAmtG))

Schulen

- siehe Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (...; Projekt K. 4: Abschlussbericht: „Zentrum für Seelsorge“))
- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (Nachfinanzierung der Schulgründungen))
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung)
- siehe Schulstiftung (Begleitgruppe zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans, Zusammensetzung)

Schuldekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG))

Anlage; Seite

Schuldekane/Schuldekaninnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG))

Schulstiftung

- Referate (Einführung in den Bericht „Die gegenwärtig und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“ OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (Nachfinanzierung der Schulgründungen))
- Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung
- Begleitgruppe zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans, Zusammensetzung

Anl. 13; 111ff
114

Schwerpunkt / Studientag am 16./17.04.2013 „Die weltweite Bedeutung des Heidelberger Katechismus“

- Ablauf des Studientages
- Statements ökumenischer Gäste „Was bedeutet mir und meiner Kirche der Heidelberger Katechismus“
- Referat „Der Heidelberger Katechismus – eine Einführung“, Prof. Dr. Ehmann
- siehe Grußworte (Sandler-Koschel)

10, 18

11f

13ff

Schwerpunkttag / Studientag „Gottesdienst“, Frühjahrstagung 2014

- Vorbereitungsgruppe

42

Schwerpunkttag / Studientag „Friedensethik“ am 07.06.2013

- Termin

21

Schwerpunkttag / Studientag am 21.04.2011 „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“)

Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012

- Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“ (auch Hinweis ZfS und EKD-Projekt „Seelsorge“)

29ff

Seelsorge

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012 (Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“ (auch Hinweis ZfS und EKD-Projekt „Seelsorge“))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG) (vertagt, hier nicht abgedruckt))
- Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Seelsorge-(Beauftragungs)-gesetzes, Zusammensetzung
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Projekt K.4: Abschlussbericht: „Zentrum für Seelsorge“))
- Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden – Gesamtkonzeption

59

Anl. 11; 105ff

Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012 (Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“)
- siehe Seelsorge (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Seelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden – Gesamtkonzeption)

Seniorenarbeit

- Vorlage LKR v. 27.02.2013: Konzeption Seniorenarbeit (vertagt, hier nicht abgedruckt)

20

Stellenbesetzung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG))

Stiftungen, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die kirchl. Stiftungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden)

Stiftungsgesetz, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die kirchl. Stiftungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden)

Studiengebühren

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden)

Anlage; Seite

UEK

- siehe EKD-Synodale (Bericht der EKD-Synodalen, Dr. Kröhl („„Verbindungsmodell von UEK und VELKD))

Umzugskosten

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes)

VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands)

- siehe EKD-Synodale (Bericht der EKD-Synodalen, Dr. Kröhl („„Verbindungsmodell von UEK und VELKD))

Vermögen der Kirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die kirchl. Stiftungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden)

Versorgungssicherung (in bad. Landeskirche)

- siehe Haushalt (Vorlage des LKR v. 27.02.2013: Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Verwaltungsgerichtsbarkeit, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (Verwaltungsgerichtsgesetz – VWGG))

Visitation

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Visitationsordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung)

Wahlen

- Vorlage des Ältestenrats v. 15.03.2013 zur Änderung im Verfahren betr. Entsendung in Fachgruppen und Gremien 59

Wegmann, Helmut

- siehe Nachrufe 20

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	10/1	Eingabe Pfarrer i. R. Steyer und Pfarrer i. R. Ackermann vom 7. März 2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	122
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. Juli 2012	122
2	10/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 12. Dezember 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	123
		Schreiben des Gesamtausschusses Baden vom 26. Februar 2013	127
		Schreiben der Gewerkschaft für Kirche und Diakonie vom 5. März 2013	128
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. April 2013	128
3	10/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Prädikantendienst	130
3.1	10/3.1	Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 22. Oktober 2010 zur Änderung des Prädikantengesetzes	137
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. März 2011	138
4	10/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes	138
5	10/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes	139
		Schreiben der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche vom 8. Februar 2013	140
6	10/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013	140
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. März 2013	161
6.1	10/6.1	Eingabe Pfarrer Heßlein u. a. (Arbeitskreis Zukunft der Kirche) vom 27. Februar 2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf Zeit	163
6.2	10/6.2	Eingabe Synodaler Ebinger u. a. vom 24. Oktober 2011 zur Änderung des Art. 22 Grundordnung	163
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Februar 2012	164
		Schreiben von Werner Ebinger vom 17. April 2012	165
6.3	10/6.3	Eingaben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 und 25. Februar 2013: – Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung	167
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2011	168
		– Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirkssynoden	168
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2011	169
		– Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag vom 25. Februar 2013	169
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2011	169
		Schreiben der Landesjugendkammer zur Vertretung der Jugendarbeit in der Landessynode vom 8. März 2013	170
		Schreiben von Fabian Peters vom 27. März 2013	170
		Schreiben von Ralf Zimmermann und Fabian Peters vom 13. April 2013	171
6.4	10/6.4	Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG – Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt vom 20. Januar 2013	171
		– Eingabe des Bezirkskirchenrates Adelsheim-Boxberg vom 5. Februar 2013	171
		– Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 19. Februar 2013	171
		– Eingabe von Marianne Lang vom 26. Februar 2013	172
		– Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 1. März 2013	172
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. März 2013	172

6.5	10/6.5	Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u. a. zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG	173
6.6	10/6.6	Eingabe der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u. a. vom 15. März 2013 zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS.	173
6.7	10/6.7	Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. vom 5. Oktober 2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin	173
7	10/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden	174
8	10/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	176
9	10/9	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungssämer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG)	177
10	10/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesezes	183
11	10/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Gesamtkonzeption	191
12	10/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden	234
		Schreiben von Pfr. Liebs, Evang. Landeskirche Württemberg vom 4. März 2013	238
13	10/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung	239
14	10/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Eckdaten zum Doppelhaushalt 2014/2015 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung	245
		Schreiben von Fabian Peters vom 27. März 2013	249
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. April 2013	249
15	10/15	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement	
		Zwischenberichte:	
		Projekt K.12: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“	250
		Projekt K. 7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“	254
		Abschlussberichte:	
		Projekt P. 1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“	259
		Projekt K. 4: „Zentrum für Seelsorge“	266
		Zusammenstellung der Kriterien für Kirchenkompassprojekte und Projektmittelprojekte – Auszug aus dem Projekthandbuch	273
		Projektmittelprojekte	274
		Kirchenkompassprojekte	275
		Übersicht über die Zwischen- und Abschlussberichte der Projekte zu Tagungen der Landessynode	276
16	10/16	Bericht über den am 14. Mai 2012 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des Evangelischen Oberkirchenrats	276
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2013	296
17	10/17	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Konzeption Seniorenarbeit (hier nicht abgedruckt)	

18	10/18	Bericht über den am 19. November 2012 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrats	296
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. März 2013.	317
19	10/19	Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau)	317
		Gemeinsames Schreiben des Ortenaukirchenrats, der Ortenausynode und des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Februar 2013	319
		Gemeinsames Schreiben der Bezirkssynode Ortenau und des Ortenaukirchenrats vom 4. April 2013	320
20	10/20	Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG) (hier nicht abgedruckt)	
21	9/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung	321
22		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2013 der Landessynode	326
23		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Januar 2013 zum Haushaltsplan 2013 für das Arbeitsplatzförderungsgesetz III	327
24		Schreiben des Ältestenrates vom 16. April 2013 zur Entsendung in Fachgruppen und Gremien . .	331
25		Morgenandachten	333

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der zehnten Tagung der 11. Landessynode am Mittwoch, den 17. April 2013, um 14:30 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Vizepräsidenten Wermke und Fritz

Liebe Schwestern und Brüder,

sehr herzlich begrüßen Herr Fritz und ich Sie alle zur 10. Tagung der 11. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen. Frau Präsidentin Fleckenstein ist wie Sie wissen, leider erkrankt und kann an der Tagung nicht teilnehmen.

Wir begrüßen alle Konsynodalen, besondere Grüße gelten Herrn Landesbischof Dr. Fischer und den Damen und Herren des Kollegiums, allen Mitarbeitenden und allen Gästen.

Herr Oberkirchenrat Vicktor feiert mit uns den letzten Synodalgottesdienst im aktiven Dienst, dafür sagen wir besonderen Dank.

Herzlichen Dank auch an Herrn Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis für die musikalische Gestaltung.

Wie in allen Tagungen der Landessynode haben wir wieder ein umfangreiches Programm, von der Grundordnung

mit redaktionellen und grundlegenden Änderungen bis zur Seelsorge, von der Vorbereitung des Haushaltes bis zu Zwischen- und Abschlussberichten von Kirchenkompassprojekten wie der Öffentlichkeitsarbeit und dem Zentrum für Seelsorge. Mit den Beschlüssen dieser Tagung schließt die Landessynode die Kirchenbezirksreform vorläufig ab und befasst sich mit der Neukonzeptionierung der Prädikanten-ausbildung.

Bei vielen Tagungen in dieser Amtsperiode der Synode wurden durch Studientage Schwerpunkte gesetzt, die entsprechend ausgewertet wurden und weitere Wirkung hatten, so z. B. der Studientag zur Nachhaltigkeit, der seine Auswirkung bis zum Bericht des Landesbischofs zeigt.

Der Schwerpunkttag Seelsorge wirkte in die Weiterarbeit an der Seelsorgekonzeption und wird auch die Diskussion um das Zentrum für Seelsorge mit prägen.

Direkt vor Beginn dieser Tagung erinnerten wir uns in einem Studientag an den Heidelberger Katechismus und dessen 450jähriges Bestehen.

Predigt
von Oberkirchenrat Gerhard Vicktor
(ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Text: Johannes 6,66-69

Liebe Gemeinde,

„Und sie wandten sich von Jesus ab und gingen nicht mehr mit.“ Es war ihnen genauso wie Petrus klar: Du hast Worte des ewigen Lebens und wir haben geglaubt und erkannt, dass du bist der Heilige Gottes. Dieses Bekenntnis konnten sie alle mitsprechen, aber es hat sie nicht mehr so bewegt, dass sie sich weiter mit Jesus auf den Weg machten.

Nicht mit dem Petrusbekenntnis, liebe Schwestern und Brüder, haben wir uns gestern und heute Vormittag beschäftigt, sondern mit der Bekenntnisschrift des Heidelberger Katechismus. Wir haben viel gelernt, viel dazugelernt, viel Neues erfahren. Vom Bibeltext her müssen wir uns nicht nur der Frage stellen: Haben wir verstanden, was wir da bekennen?, sondern auch: Wie wird das Bekenntnis lebendig in unserer Gegenwart?

Welche Bekenntnisse leisten was für uns, wie helfen sie uns im Glauben?

A Wollt ihr auch weggehen? Jesu Frage an uns persönlich.

Für jede Einzelne und jeden Einzelnen von uns kann zur persönlichen Identitätsvergewisserung als Christenmensch ein einfacher kurzer Satz genügend und entscheidend sein. Die Menge des Textes und die Länge des Bekenntnistextes bringt's nicht. Das Petrusbekenntnis ist wesentlich kürzer als der Heidelberger Katechismus. Martin Luther hat's noch kürzer gemacht als Petrus. In der Anfechtung seiner Glaubensgewissheit hat Martin Luther, Sie wissen das, irgendwo hingeschrieben: „Ich bin getauft.“ Und ich mag mir, ohne dass es überliefert ist, gar nicht vorstellen, wie oft er diesen Satz auch ausgesprochen, was heißt ausgesprochen, in entsprechender Lautstärke „Ich bin getauft“ ausgerufen haben wird. Ich bin getauft. Halten wir einen Moment inne. Luther war's – wir sind's alle: Alle sind wir getauft. Wann haben wir solch einen einfachen Satz in der Anfechtung, des Zweifels oder der Skepsis schon jemals – wenigstens leise – vor uns hin gesagt: Was soll's – ich bin doch getauft. Ich bin getauft. Solch ein Satz ist die sehr persönliche – ja gewissermaßen die private Dimension eines Bekenntnisaktes. Der Text ist ein kurzer Satz, der Bekenntnisakt ein Ausruf. Wer so bekennet, spricht für sich allein. Also ein Bekennen nach innen.

Ich bin getauft. Das ist ein Nachfolgesatz des Petrusbekenntnisses nach dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi. Petrus sagt: Wir haben geglaubt und erkannt, dass du der Heilige Gottes bist. Ich bin getauft, sagt, weil wir auf deinen Namen getauft sind, glauben wir, dass du der Heilige Gottes bist und Worte des ewigen Lebens hast. Nun, Petrus hatte die Gelegenheit, mit dem, an den er glaubte, persönlich zu reden. Solch eine Form des direkten Dialogs als Bekenntnisakt haben wir nicht. Ich stelle mir vor, es ist heute noch möglich als Gebet. Ein Bekenntnisgespräch mit seinem Herrn. Davon machen mehr Menschen Gebrauch als wir ahnen.

B Wollt ihr auch weggehen? Jesus fragt heute.

Das Petrusbekenntnis aus dem Johannesevangelium führt bereits über die Grenzen des nur nach innen auf sich selbst gerichteten Bekennens hinaus. „Wo sollen wir hingehen?“, fragen sie Jesus. Ihre Orientierung fehlt, wenn der Bezugspunkt ihres Lebens, ihrer Welterklärung, ihrer Existenz wegbricht. Die Frage: Herr, wohin sollen wir gehen?, kann wie selten eine Formulierung aus der Bibel problemlos den historischen Graben der Zeit des Petrus zur Gegenwart mit einem Sprung überwinden. Allein die Frage ist bis heute aktuell. Wo geht die Reise hin, wenn ich nach dem Sinn des Lebens frage? Ja, liebe Gemeinde, auch aufgrund solcher Fragen sind im Laufe der Kirchengeschichte und der Geschichte einzelner Christenmenschen mit ihrem Glauben kirchliche Bekenntnisse entstanden als Antwort und Orientierungshilfe. Und wie viele Fragen man da stellen kann und dann Antworten auf die alle braucht, zeigt uns der Heidelberger Katechismus.

C Wollt ihr auch weggehen? Jesu Frage an unseren Freimut.

In unserer medialen Welt gibt es auch die kleinen Antworten. In einer optisch an Zeichen und Symbolen orientierten Gesellschaft, sind nicht zufällig die nonverbalen Bekenntnisse entstanden: zum Beispiel unser Logokreuz. Es sagt: Ich gehöre zur Kirche; ich gehöre zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Oder der Fisch, meistens auf den Autos angebracht. Er sagt: Ich teile euch mit, dass ich ein Christenmensch bin. Ich glaube an Jesus Christus, das sage ich ganz offen. Beides sind Bekenntnisakte ohne Worte, ohne Text, aber mit enormer Außenwirkung. Ich habe mir abgewöhnt, über den Fisch am Auto zu lächeln. Über das Logokreuz tue ich es ja auch nicht. Wer so nonverbal bekennet, der sagt, ich steh zu dem, was ich da zum Ausdruck bringe. Ich will nicht weggehen. Es besteht die Möglichkeit für die, die mein Zeichen sehen, mich darauf anzusprechen. Bitte schön, die Einladung gilt. Die Frage bleibt offen: Sind wir genügend darauf vorbereitet? Wenn das wortlose Bekenntnis in ein Bekenntnisgespräch übergeht. Sprachfähig zu sein im Glauben, eines unserer vielgenanntesten Ziele der letzten Jahre. Zu Recht. Es zeigt sich selbst bei nonverbalen Bekenntnissen wird am Ende die Sprachfähigkeit im Glauben, das Erklären des eigenen Bekennens gegenüber anderen notwendig. Die multireligiöse Landschaft nötigt uns dazu.

Anfang der 90-er Jahre wurde eine Kombination von personalen und kurzverbalen Bekenntnisformen entwickelt. Die katholischen Diözesen in Bayern zeigten im Werbefernsehen einen Kurzspot mit Lothar Matthäus, dem großen Fußballstar damals. Lothar Matthäus erschien auf dem Bildschirm. Kein Insert, jeder wusste, wer dieser Kopf ist, so prominent und solch eine öffentliche Person war er. Ich hatte damals mitgestoppt: Der Spot dauerte sechs Sekunden. Teil eins: Matthäus schaut einem mit großen Augen aus dem Bildschirm ins Wohnzimmer hinein. Teil zwei: Matthäus sagt: Ich bin katholisch. Teil drei: Matthäus sagt: Das bleibe ich auch. Teil vier: Matthäus schaut mit einem Blick, der sagt: Macht mir's nach. Unzählbar viele Eintritte in die katholische Kirche folgten. Diese Form des Bekenntnisses über die Medien wurde wieder aufgegeben. Ich kenne die Gründe nicht. Ich habe es nicht verfolgt, aber ich erwähne es, weil wir Lust kriegen sollten zur kreativen missionarischen Arbeit. Lust, um mit unserem Bekenntnis die Menschen für Jesus zu motivieren, nicht wegzugehen.

D Wollt ihr auch weggehen? Jesu Frage an uns Intellektuelle.

Was sagen die Intellektuellen und wie haben sie ihr Bekenntnis gelebt? Natürlich fällt uns allen Albert Schweizer ein. Sie formulierten meistens Texte ähnlich kompliziert wie die Bekenntnistexte der Kirchen. Ich meine nicht modernisierte Texte, wie wir sie vom Kirchentag kennen. Nein, es geht um Texte aus echter Distanz. Sie erzeugen durchaus das Gefühl der empathischen, sympathischen Zuwendung zu Kirche und Religion. Ihre Bekenntnisse müssen wir anhören, ihre Bekenntnisse vielleicht können uns helfen in dieser säkularen Gesellschaft. Albert Einstein wollte ein Bekenntnis ablegen als er folgendes formulierte: „Das tiefste und erhabenste Gefühl dessen wir fähig sind, ist das Erlebnis des Mystischen. Aus ihm keimt alle wahre Wissenschaft. Wem dieses Gefühl fremd ist, wer sich nicht mehr wundern und in Ehrfurcht verlieren kann, der ist bereits tot. Das Wissen darum, dass das Unerforschliche wirklich existiert und dass es sich als höchste Wahrheit und strahlendste Schönheit offenbart wovon wir nur eine dumpfe Ahnung haben können – dieses Wissen und diese Ahnung sind der Kern aller wahren Religiosität.“ Wie gesagt, ein nicht zu vernachlässigender Versuch.

Die Landeskirche – wir haben den Versuch gemacht, sich dem zeitgenössischen Denken mit unserem Glaubensanliegen zu öffnen und Verständnis, ja regelrecht zu erheischen, das, was wir bekennen und bekennen wollen. Das war der erste Abschnitt unserer sogenannten Leitsätze. Dort heißt es unter anderem: Gott liebt die Menschen, ob sie es glauben oder nicht. – Gott hat die Welt geschaffen und gesagt, was gut ist. – Gott ist größer als unser Wissen. Zu allen Zeiten hält er Geheimnisse bereit, die die menschliche Vernunft übersteigen.

E Wollt ihr auch weggehen? Jesu Frage an uns in der Tradition Beheimateten.

Die Leitsätze am Sonntagmorgen regelmäßig in der Liturgie an der Stelle des Apostolikums lesen? Kann man sich das vorstellen? Schwierig, weil wahrscheinlich der Konsens zu klein ist mit allen Schwestern und Brüdern der Gegenwart und schon gar mit der Wolke der Zeugen. Aber, liebe Gemeinde, der umgekehrte Weg wäre vielleicht gangbar. Nämlich die alten ihrer Entstehungszeit geschuldeten Formulierungen verwenden und sich regelmäßig in einem anstrengend fröhlichen inneren Dialog damit auseinandersetzen. Auch durch solch einen Vorgang bekommt ein Glaubensbekenntnis, ein Bekenntnistext Gegenwartsnähe. Zwei Beispiele noch aus dem klassischen apostolischen Glaubensbekenntnis, das wir heute gleich nach der Predigt sprechen werden:

- Was geht mir durch den Kopf, wenn ich spreche: „geboren von der Jungfrau Maria“? Bin ich froh, dass Exegeten nachweisen können, das heiße ja geboren

von der jungen Frau Maria? Oder lege ich Wert darauf zu bekennen, die Entstehung eines Menschenkinde im Mutterleib ist für Gott ein kleines; er braucht keine Zeugung durch den Mann, oder!? Interessante Fragen, die ich dem alten Text stellen darf und er wird unversehens zum gegenwärtigen Bekennen, weil ich auf meine eigenen Fragen Antworten zu finden versuche. Oder!?

- Noch zum Apostolikum. Ursprünglich hieß es im dritten Artikel – ich habe es als Konfirmand noch so gelernt –: „Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben.“ Aber Gott ist nicht nur ein Gott für die Seele, geht mir während des Sprechens durch den Kopf. Er ist auch Gott für den Leib, für den Körper. Ein Schöpfer, der selbst Fleisch wurde und damit körperlich. Es ist nicht aus Versehen, dass die Kirche im Neuen Testament „als Leib Christi“ angesehen wird und nicht als Seele Christi. Und dass die christliche Gemeinde und der Körper eines jeden Christen als „Tempel des Heiligen Geistes“ bezeichnet werden. Und nach der Auferstehung erwarten wir ebenfalls mit der Bibel auch keine Gemeinschaft der Seelen oder der Geister, sondern neue Menschen mit zwar anderen, mit verklärtem, aber mit dem Auferstehungsleib.

Ihr seht, Schwestern und Brüder, die alten Bekenntnistexte ins Gespräch ziehen, Fragen stellen, kreativ, frei und offen nach Antworten suchen; sich die Gedanken, die einem kommen beim Bekenntnissprechen nicht als Unkonzentriertheit verbieten, so kommt ein Bekenntnis auch mir in der Gegenwart näher. Und: Wir brauchen heute umso griffiger Formulierungen, um uns sprachfähig zu machen im Konzert der Religionen. Denn im Gegenüber zu diesen können wir ja selbst ins Fragen kommen. So wie die, die Jesus verlassen und in deren Namen Petrus sagt: „Wohin sollen wir gehen?“ Wir haben uns vorgenommen, im Zuge der Reformationsdekade und des Jubiläums des Heidelberger Katechismus eine neue gegenwartsverträgliche Form, umformulierte, gebündelte Art von Glaubenssätzen und Bekenntnisakten – ich nehme einmal an schriftlich, verbal, nonverbal, im Bild, im Dialog, im Internet als sogenannte Testimonials – man braucht ja nicht nur Fußballer zu nehmen – alles zusammen neue Glaubensbekenntnisformulierungen und Bekenntnisakte, die jeden Namen tragen dürfen bloß nicht „Katechismus“.

Seit Jahren ringen wir gegen den Zeitgeist der Gleichgültigkeit gegenüber unserem Glauben und unserer Kirche. Lassen wir uns doch ernsthaft durch die Worte des „Stuttgarter Schuldbekenntnisses“ aber jetzt in die Zukunft gewandt anstecken: „Wir wollen mutiger bekennen, treuer beten, fröhlicher glauben und bekennender lieben.“

Amen.

XIII

Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Freitag, 15. März 2013, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ihre Bedeutung für die Evangelische Landeskirche in Baden

Vortrag von André Paul Stöbener

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Fritz, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, sehr geehrte Mitglieder des Kollegiums,

es ist mir eine sehr große Freude, mit Ihnen heute über das Thema Inklusion und seine Bedeutung für die Landeskirche Baden zu sprechen, mit Ihnen darüber nachzudenken, welche Aufgaben mit den Anforderungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Evangelische Landeskirche und die Kirchengemeinden in Baden zukommen. Wie werden sich bei der Auseinandersetzung mit diesem gesellschaftlichen, politischen, aber auch diakonisch-theologischen wichtigen Thema der Inklusion unsere Wahrnehmungen und unsere Einstellungen verändern? Wie wird sich unser Blick auf die „inklusive Welt“ wandeln, welche Herausforderungen kommen auf uns als Kirche zu und welche Chancen und Möglichkeiten sind damit verbunden? Es ist ein Erlebnis, es wird eine spannende Erfahrung werden, sich auf das inklusive Geschehen in unserer Gesellschaft einzulassen. Bestimmt werden wir verändert aus diesem Prozess herauskommen und vieles neu sehen und lernen, wenn wir uns nur einmal darauf einlassen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt den völkerrechtlichen Rahmen für eine Gesellschaft, die die Vielfalt wertschätzt und in der behinderte und nicht-behinderte Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt zusammenleben und einander auf Augenhöhe wahrnehmen. Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht sich in der Verantwortung, diesen Rahmen mit Leben zu füllen. Mit dem Landeskirchlichen Projekt Inklusion: zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeskirche Baden und den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden wird sie diese Verantwortung intensiver als bisher wahrnehmen. Als Projektmanager verantworte ich zusammen mit der Projektleitung die Steuerung und Umsetzung dieses Projekts.

Ich werde in meinem Vortrag das Thema Inklusion von verschiedenen Seiten aus betrachten.

Ich werde erstens in einem kreativen Einstieg über Wahrnehmungen und innere Bilder zum Thema Inklusion hin führen. Ich werde zweitens die Grundanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ausführlich vorstellen. Ich werde drittens den Begriff Inklusion näher bestimmen und viertens das landeskirchliche Projekt Inklusion kurz mit seinen Zielen vorstellen.

1. Einführung

Vielfalt ist unsere Stärke, so lautete vollmundig und vielversprechend vor einigen Tagen morgens beim Kaffeetrinken die Ankündigung der Moderatorin auf SWR 1. Mit ihrer Vorstellung von Vielfalt meint die Moderatorin den schnellen Wechsel verschiedener Musikstile innerhalb kurzer Zeit. Cat Stevens, Udo Jürgens, die Toten Hosen, Pink, die Beatles, Rihanna und Grönemeyer wechseln sich ab. Vielfalt wird

hier als eine besondere Dienstleistung, als Qualität und Auszeichnung des Radiosenders verstanden, der damit die unterschiedlichsten Musikwünsche seiner Zuhörenden zu erfüllen versucht.

Wenn von Inklusion die Rede ist, dann wird dies oft mit der Wertschätzung einer Vielfalt in unserer Gesellschaft in Verbindung gebracht. Eine Vielfalt sehr verschiedener Menschen, die mit ihren unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Erfahrungen ohne ausschließende Voraussetzungen in einem Gemeinwesen, einem Sozialraum, einem Stadtviertel, einem Dorf zusammen leben können oder werden.

Wie sieht es mit der Vielfalt in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden aus, betrachten wir Vielfalt als einen Schatz, den wir heben und weiter vermehren wollen? Das Inklusionsthema, das von außen auf die Kirchen zukommt, wird das Verständnis von Kirche, von Kirche-Sein als solches grundsätzlich verändern. Anders als andere inhaltliche Themen wird Inklusion die Strukturen der Kirche insgesamt in Frage stellen, als Arbeitgeberin, als Trägerin von Diensten, als Organisation. Es wird hier um eine kritische Selbstbefragung und Selbstvergewisserung gehen, die dann in einer Selbstverpflichtung, wie man denn Inklusion umsetzen will, mündet.

Betrachten wir alle Gemeindeglieder wirklich als gleich wertvoll? Gehören alle Menschen eines sozialen Gemeinwesens von Anfang an dazu? Sind in unserer Kirche verschiedene Menschen miteinander verbunden oder sind nur bestimmte soziale Milieus angesprochen? Wie nehmen wir die Menschen wahr und sind wir als Kirche für alle Menschen da, für alle offen? Wie können Barrieren in unseren Köpfen, unseren Herzen und direkt in der räumlichen Umwelt wahrgenommen und abgebaut werden?

Ist Vielfalt als Anspruch des Inklusionsthemas unsere Stärke als Kirche, können wir dies in Anspruch nehmen und betrachten wir Vielfalt als Zielperspektive oder gar als Vision?

Um was es bei der Inklusion gehen kann, will ich anhand eines künstlerischen Zugangs kurz verdeutlichen.

(Einspielen der ersten Takte des Lieds von Herbert Grönemeyer: „Sie hört Musik nur wenn sie laut ist“, kurze Zeit des Zuhörens)

*Sie sitzt den ganzen Tag auf ihrer Fensterbank
Lässt ihre Beine baumeln, zur Musik
Der Lärm aus ihrem Zimmer macht alle Nachbarn krank
Sie ist beseelt, lächelt vergnügt
Sie weiß nicht, dass der Schnee lautlos auf die Erde fällt
Merkt nichts, vom Klopfen an der Wand
Sie mag Musik nur, wenn sie laut ist
Das ist alles, was sie hört*

*Sie mag Musik nur, wenn sie laut ist
Wenn sie ihr in den Magen fährt
Sie mag Musik nur, wenn sie laut ist
Wenn der Boden unter den Füßen beb
Dann vergisst sie, dass sie taub ist.*

In dem Lied von Grönemeyer kann Anderssein für die umgebende Umwelt eine Herausforderung sein: der Lärm aus ihrem Zimmer macht die Nachbarn krank. Dann ist da aber

auch das positive Lebensgefühl, das Glücksgefühl des Anderen. Die Frau im Lied findet im Hören der lauten Musik ihre Ausdrucksform, im Hören erlebt sie sinnlich ihre Umwelt und darin gründet auch eines ihres Lebensziele, einen Bassisten zu heiraten. Das Anderssein der Anderen fordert uns auf, unsere Wahrnehmung zu ändern, unsere Perspektive zu wechseln und die Lebenswelt anderer Menschen mit ihren Augen zu sehen.

Von Paul Watzlawick wird die Geschichte erzählt, dass unsere Wahrnehmung und unsere Einschätzung der Welt gegenüber darüber entscheiden, ob wir etwas als positiv, negativ oder als störend wahrnehmen. Ein am Strand liegender Mann war über ein schepperndes Geräusch derart verärgert, dass er den Verursacher zur Verantwortung ziehen wollte. Als er dem Geräusch nachging, sah er einen kleinen herumtollenden Hund, der mit einer Dose voller Begeisterung spielte. Von diesem Augenblick an änderte dieser seine Wahrnehmung und Einschätzung und fortan störte ihn dieses Geräusch nicht mehr. Wie wird der Umgang mit Inklusion unsere Wahrnehmung und Einstellung ändern?

Wenn wir unsere Welt um uns herum so verändern, dass diese für alle Menschen offen, zugänglich und verständlich ist, ändert sich auch unsere Alltagskultur: Alltagsgegenstände folgen dem „universal design“ – d. h. also Alltagsgegenstände, Dienstleistungen und Programme sind so beschaffen, dass sie von allen Menschen von Anfang an genutzt werden können. Eine solche Alltagskultur zeichnet sich durch eine zugängliche und barrierefreie Infrastruktur ebenso aus wie auch durch eine offene und auf Ausgleich gerichtete Medienberichterstattung. Eine solche Alltagskultur ist gekennzeichnet durch Strukturveränderungen in den Bereichen Verkehr, bei der Bildung, im Sozialwesen, aber auch im Gemeindeleben von Kirchengemeinden. Unsere Vorstellungen von Normalität und von einem geglückten Leben werden sich verändern. Menschen werden auf der Grundlage unterschiedlichster körperlicher, intellektueller und mentaler Voraussetzungen mit großer Selbstverständlichkeit das Leben neben- und miteinander gestalten, weil es normal geworden ist. Weil alles normal sein wird, so wird uns dieses Miteinander selbstverständlich sein und nicht mehr als Besonderes auffallen.

Diese Dynamik hin zu einer Vielfalt einer inklusiven Gesellschaft entsteht nicht zuletzt aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention, die ich jetzt vorstellen werde. Es geht hier um eine gesellschaftliche Dynamik, die wir als Kirche nicht verpassen, sondern aktiv mitgestalten sollten.

2. Die UN-Behindertenrechtskonvention

Seit dem 26. März 2009, also seit fast vier Jahren, ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) vom 13. Dezember 2006 in Deutschland geltendes Recht.

Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention und was beinhaltet diese?

Die UN-Behindertenrechtskonvention besteht aus der Präambel und aus 50 anschließenden Artikeln.

Den Schwerpunkt bilden die Artikel 1–30. Im Allgemeinen Teil (Artikel 1–9) werden neben dem Zweck und Begriffsdefinitionen auch die allen weiteren Ausführungen zu Grunde liegenden Grundsätze der Konvention genannt.

Die Artikel 10–30 beschreiben den besonderen, materiellen Teil der einzelnen Menschenrechte und führen diese aus.

In den weiteren Artikeln geht es beispielsweise um innerstaatliche Überwachung, internationale Zusammenarbeit, um Ausschüsse, um Berichte der Vertragsstaaten und um die Frage der Kündigung der Konvention.

Was ist der Zweck der Konvention?

Der Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 3). Dies bedeutet: Alle Menschen haben von Geburt an ohne Vorleistung teil an den Menschenrechten. Menschenrechte werden nicht verliehen, man hat sie und sie können auch nicht wieder abgenommen werden. Gerade Menschen mit Behinderungen mit ihrer hohen Verletzlichkeit wird der Genuss der Menschenrechte oftmals vorbehalten oder nur in Teilen zugebilligt. Behindertes Leben galt und gilt auch heute noch als weniger wertvoll als nicht behindertes Leben. Die Verletzlichkeit zeigt sich auch besonders darin, dass die Menschenrechtsfähigkeit grundsätzlich für Menschen mit Behinderung in Frage gestellt wird, also behinderte Menschen Menschenrechte nicht in Anspruch nehmen können, weil ihnen die Fähigkeit hierzu fehlt. Hier hat der Staat Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsverpflichtungen. Es geht um die Garantie der Inanspruchnahme der vollen, ganzen und gleichberechtigten Menschenrechte. Nur ein bisschen Menschenrecht gibt es nicht. Dies zeigt sich auch gerade an den materiellen Normen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Grundsätze und Querschnittsaufgaben

Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert zu den einzelnen Menschenrechten übergreifende, grundlegende Anliegen, die bei deren Verwirklichung von wesentlicher Bedeutung sind und die in allen Politikbereichen Gültigkeit haben:

Die Achtung der Menschenwürde, die Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe, die Achtung von Unterschiedlichkeiten, die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit, die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie die Achtung gegenüber den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen.

Um was geht es bei diesen Grundsätzen und Querschnittsaufgaben, die hier in Artikel 3 der UN-Konvention beschrieben sind?

Es geht um Diskriminierungsschutz: Dieser dient dazu, den gleichberechtigten Gebrauch der Freiheit von Menschen mit Behinderung abzusichern.

Es geht um Bewusstseinsbildung: es geht um individuelle und allgemeine Bewusstseinsbildung mit dem Ziel, ein an Defiziten orientiertes Denken zu überwinden, es geht um einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel in der Einstellung von Normalität und Behinderung: Derzeit gibt es Filme über und mit behinderten Menschen (z. B. Beste Freunde, Bobby) und Bücher berichten über das Leben mit Behinderungen (Samuel Koch und Rainer Schmidt). Behinderung erscheint in der Öffentlichkeit. Allerdings kennen nur 14% der Deutschen die UN-Behindertenrechtskonvention und sogar nur 17% derer, in deren unmittelbarer Umgebung Menschen mit Behinderungen leben. Betrachten wir das

Thema Behinderung auf die Bundesrepublik Deutschland bezogen, so kennt die Mehrheit der Deutschen persönlich keine Menschen mit Behinderungen, obwohl mehr als 10 Millionen Personen mit Behinderungen in Deutschland leben.

Es geht um Barrierefreiheit: es geht darum, Barrieren in der Umwelt systematisch zu identifizieren und schrittweise abzubauen, damit eine selbständige Lebensführung aller möglich wird.

Es geht um Partizipation: Politik kann nur gelingen, wenn Menschen mit Behinderung direkt mitwirken, wenn deren Perspektiven in politisch und gesellschaftliche Prozesse eingebracht werden.

Es geht um Ausbau von Kenntnissen: Die Lebenslagen von behinderten Menschen müssen gekannt und ermittelt werden, Informationen müssen zusammengetragen werden, damit diese in Programme und Konzepte einfließen können.

Es geht um Inklusion: Dieser Leitgedanke ist ein tragender Grundsatz und steht für die Offenheit eines Gemeinwesens für Vielfalt, die alle Menschen einschließt. Es geht, anders als bei der Integration – innerhalb bestehender Strukturen –, um die Veränderung und Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen.

Welche Relevanz hat die UN-Behindertenrechtskonvention für Kirche und Diakonie?

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt für die Kirche und Diakonie. In Artikel 4 steht: Die Vertragsstaaten verpflichten sich „dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (...) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder privaten Unternehmen zu ergreifen.“ Wir sind als Kirche aufgerufen und verpflichtet, die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention auf unsere Bedingungen hin umzusetzen.

Was hat sich seit der Ratifizierung in Deutschland verändert?

Die Bundesregierung hat den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am 15. Juni 2011 verabschiedet, der die Maßnahmen in einem Zeitraum von zehn Jahren beschreibt. Ebenso gibt es Aktionspläne auf Länderebene. Auch beteiligt sich das Land Baden-Württemberg an der Inklusionsinitiative des Bundesministeriums für Arbeit. Noch zu leisten sind Aktionspläne anderer Organisationen und hier besteht die Chance für die Landeskirche Baden, Vorreiter zu sein.

Worum geht es der UN-Behindertenrechtskonvention?

Insgesamt geht es der UN-Konvention um die gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen, also auch am kirchlichen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgern die Möglichkeiten für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. (vgl. Berger, Melanie 2011)

Die Bedeutung der Konvention ist in ihrer Bedeutung für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen kaum zu überschätzen, so der Leiter der Monitoringstelle in Deutschland zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention Valentin Aichele. Die Konvention steht für einen Wechsel von einer Politik der Fürsorge, einer Politik des Paternalismus hin zu einer Politik der Rechte, des

Empowerments und der Emanzipation. Die Bundesregierung bekräftigt die Konvention als Maßstab für jedes staatliche Handeln.

Die Konvention formuliert kein Sonderrecht für Menschen mit Behinderungen, sie ist keine Spezialkonvention, die ausgewählte Rechte oder Privilegien für Menschen mit Behinderungen formuliert. Sie baut auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und konkretisiert, präzisiert die universellen Rechte der Menschen aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung und ihrer je verschiedenen Lebenssituationen, sie buchstabiert, einfach formuliert, die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung durch.

Inklusion in der Konvention

Wissen Sie, dass in der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Begriff Inklusion nicht vorkommt, an keiner Stelle? In der deutschen Übersetzung – sie müssen wissen, dass deutsch keine der offiziellen UN-Sprachen ist (anders arabisch, russisch, spanisch, chinesisches, französisch und englisch) – steht anstelle des Begriffs Inklusion Einbeziehung und Integration, statt inklusives Schulsystem steht in der deutschen Übersetzung integratives Schulsystem. Deshalb gibt es eine Schattenübersetzung.

Die einzelnen Rechte der Konvention

Es geht hier um Recht auf Leben, Zugang zur Justiz, Freiheit und Sicherheit der Person, um Freiheit von Folter, Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, Schutz der Unversehrtheit der Person, um Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, um unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19), um das Recht auf Mobilität, freie Meinungsäußerung, Achtung der Privatsphäre, Achtung der Wohnung und der Familie, um Bildung, um Gesundheit, um Habilitation und Rehabilitation, Arbeit und Beschäftigung, angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, um Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und um Teilhabe am kulturellen Leben sowie um Erholung, Freizeit und Sport.

Die besondere Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Bundesrepublik Deutschland versteht Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger steigern soll. Die Idee der Inklusion wird in der Konvention als zentrales Handlungsprinzip gesehen.

Die Behindertenrechtskonvention geht von einem sozialen, gesellschaftlich bestimmten und gesellschaftlich konstruierten Modell von Behinderung aus. Ein Mensch ist nicht nur behindert, vor allem wird er behindert. Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren. Man kann darin ein Verständnis von Behinderung formuliert sehen, das Behinderung keineswegs von vornherein als negativ bewertet, sondern Behinderung wird als normaler Teil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft gleichsam bejaht. Behinderung wird als Quelle möglicher kultureller Bereicherung gesehen und wertgeschätzt. Gerade hier sind wir als Kirche aufgerufen, immer wieder deutlich zu machen, dass alle Menschen Geschöpfe Gottes sind, Nichtbehinderung und Behinderung von Anfang an gleichwertige und gleich wertgeschätzte Daseinsformen menschlichen Lebens sind. Behinderung als Normalität und Bereicherung

immer wieder zu betonen, dafür eine öffentliche Akzeptanz zu schaffen, dies immer wieder zu erklären, ist umso wichtiger, je mehr in einer Gesellschaft, nicht zuletzt aufgrund biotechnischer Verfahren, die Vision einer Gesellschaft ohne Behinderung salonfähig wird.

Im August 2012 kam, Sie haben es vielleicht in den Medien wahrgenommen, ein Test auf den Markt, mit dem das Down-Syndrom eines erwarteten Kindes aus fetalen Zellen im mütterlichen Blut nachgewiesen werden kann. Es ist zu erwarten, dass durch eine solche Form niedrigschwelliger Pränataldiagnostik künftig kaum noch Kinder mit Down-Syndrom auf die Welt kommen. Auch steigt der gesellschaftliche Druck, dass werdende Eltern gedrängt werden, diesen Test anzuwenden und entsprechend nach Ergebnis Konsequenzen daraus ziehen sollen. Die staatliche Koordinierungsstelle, die in Artikel 33 der UN-BRK näher beschrieben wird, hat im Januar dieses Jahres 2013 ein Positionspapier zur Bioethik – Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention veröffentlicht. Darin setzt sich der Inklusionsbeirat, ich zitiere (...) *„sich grundsätzlich für eine Reform ein, mit der das Angebot der Pränataldiagnostik auf Krankheiten beschränkt wird, die vorgeburtlich behandelt werden können oder deren Entdeckung eine Behandlung direkt nach der Geburt ermöglicht und die Präimplantationsdiagnostik verboten wird“*. Im Artikel 8 (Bewusstseinsbildung) der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen. Der völkerrechtliche Rahmen ist gegeben, dieses geforderte Verbot aufgrund seiner diskriminierenden und selektierenden Wirkung auch durchzusetzen.

Brisant im Umgang mit Behinderung ist auch die Langzeitstudie zur gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit des Forscherteams um Prof. Heitmeyer. Gerade in Krisenzeiten werden Minderheiten und Randgruppen diskreditiert und abgewertet. Auch Behinderte werden abgewertet: sie stellen zu hohe Ansprüche, es wird zu viel für Behinderte getan. In diesem gesellschaftlichen Klima gilt es immer, Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu betreiben. Hierin liegt auch eine große Aufgabe für die Kirchen.

Ich will meine bisherigen Ausführungen zur UN-Behindertenrechtskonvention kurz zusammenfassen: Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlich geltender Vertrag, der die universellen Menschenrechte der UN-Charta aus dem Jahr 1948 aus der Perspektive behinderter Menschen formuliert und für die unterzeichnenden Staaten verbindlich ist. Die UN-Konvention ist ein Meilenstein für die weitere Entwicklung der Behindertenhilfe, von der Exklusion über die Separation und Integration zur Inklusion und Vielfalt. Die UN-Behindertenrechtskonvention bindet alle staatlichen Gewalten und ist für alle öffentlichen Organisationen verbindlich, also auch für die Kirchen. Durch die UN-Konvention ist eine gesellschaftlich-politische Dynamik entstanden, der sich die Kirchen nicht verschließen dürfen, ist doch mit dem Thema Inklusion auch ein grundlegendes ureigenes Thema kirchlichen Lebens und Wirkens angesprochen. In diesem dynamischen Umfeld brauchen Kirchengemeinden personelle, inhaltliche und finanzielle Unterstützung, damit Inklusion schrittweise und unter Berücksichtigung regionaler und örtlicher Rahmenbedingungen Wirklichkeit werden kann.

3. Was bedeutet Inklusion und was ist darunter zu verstehen?

Bei der Frage, was denn nun genau Inklusion sei, was man sich darunter vorzustellen habe und welche Konsequenzen daraus abzuleiten sind, darüber gibt es verschiedene Vorstellungen. Soviel kann aber gesagt werden: Je nach Perspektive, wird Verschiedenes gesagt.

Auf einer eher analytischen Ebene können normative und deskriptive Ansätze und Herangehensweisen voneinander unterscheiden werden. Normative Begriffsbestimmungen sagen: so soll es sein, weil es politisch, gesellschaftlich, ethisch oder theologisch als anstrebenswert, begründbar und ableitbar ist. Es geht hier um Werte, die einer möglichen inhaltlichen Bestimmung von Inklusion zu Grunde gelegt werden.

Deskriptive Ansätze beschreiben dagegen, wie Inklusion in sozialen Systemen empirisch beobachtbar ist, oftmals in Abgrenzung zur sozialen Exklusion.

In dieser Lesart liegt Inklusion immer dann vor, wenn unter fördernden Rahmenbedingungen Menschen eine selbstbestimmte Entscheidung treffen können, dabei zu sein, dazu zu gehören, mitzumachen, teilzunehmen oder mit kommunizieren zu können oder eben auch nicht. Zu prüfen ist allerdings, ob ein Prozess der Meinungsbildung vorausgegangen ist, der barrierefrei ist, also die spezifischen Bedingungen und Bedürfnisse behinderter/benachteiligter/ausgeschlossener Menschen berücksichtigt und ausgleicht.

Was bedeutet dies? Ein Mitglied einer Kirchengemeinde ist in der Lage, sich mit seinen Behinderungen zu entscheiden, ob es sich zur Wahl für den Kirchengemeinderat stellt oder auch nicht. Es hat die Wahl und die Möglichkeit, weil die Rahmenbedingungen förderlich sind: Menschen mit Behinderung werden ermutigt und entsprechend ihres Unterstützungsbedarfs gefördert. Inklusion beginnt also dort, wo Menschen Kommunikationsmöglichkeiten und Teilhabemöglichkeiten angeboten werden. Solche förderlichen Rahmenbedingungen sind in der Kirche zu schaffen. Menschen sollen in die Lage versetzt werden, wählen zu können. Der Grad der gesellschaftlichen (kirchlichen) Teilhabe ist dann der Maßstab, in welchem Ausmaß Inklusion als Leitparadigma verwirklicht werden kann.

Die normative Bestimmung des Inklusionsbegriffs möchte ich aus kirchlich-theologischer Sicht mit einer These beginnen: Das Thema Inklusion kommt von außen auf die Kirche zu (ich habe es bereits zu Beginn erwähnt) und derzeit hat die wissenschaftliche Theologie diesen Begriff noch nicht durchdrungen. Es gibt verschiedene Ansätze, die sich beispielsweise anhand biblischer Geschichten dem Thema annähern oder auch anthropologisch begründete Ansätze, die an Differenz/Verschiedenheit und Gleichheit ansetzen und viele andere mehr.

Wie auch immer der Begriff theologisch bestimmt werden wird, Inklusion wird es in der Kirche nicht geben, wenn die Kirche nicht als Ganzes bereit ist, sich auf den Prüfstand zu stellen und sich zu ändern: Auf Ebene von Kirchenleitungen, den Gemeinden, der Theologie, den diakonischen Diensten und Einrichtungen. Inklusion muss ein integrales Querschnittsthema in der praktischen Theologie und der kirchlichen Praxis sein, beispielsweise in der Ausbildung, in der Seelsorge, Homiletik, Religionspädagogik oder auch in der Pastoralpsychologie. Im Rahmen des landeskirch-

lichen Inklusionsprojektes wird der Konvent der Behindertenseelsorger/-innen den Inklusionsbegriff theologisch bearbeiten. Zu dieser Diskussion will ich nachfolgende Gedanken formulieren:

Inklusion in der Kirche braucht eine Entdiakonisierung der Wahrnehmung: Menschen mit Behinderung sind zuerst Glieder der Kirchengemeinde und nicht zuerst Menschen, die Hilfe und Unterstützung benötigen. Menschen, die nicht zuerst an diakonische Dienste delegiert werden, sondern in die Mitte der Kirchengemeinde gehören.

Inklusion in der Kirche muss eine Gleichberechtigung und Gleichheit in der Verschiedenheit zulassen und ermöglichen, Inklusion als einen ständigen Prozess begreifen, Menschen von behindernden Bedingungen und Strukturen zu „enthindern“.

Kirchengemeinden mit ihrer Vernetzungskompetenz und ihrer Verbreitung in der Fläche können die notwendigen Veränderungen hin zur Inklusion auf Augenhöhe gestalten. In diesem Sinne werden Kirchengemeinden Teiligungs- und Befähigungsakteure, die im Sozialraum eine wichtige Aufgabe wahrnehmen.

Inklusion ist eine Werthaltung und Wertschätzung einer Gesellschaft in Vielfalt gegenüber. Wenn Inklusion die gemeinsam getragene Verantwortung eines Gemeinwesens für das soziale Miteinander ist, dann ist Kirche dazu prädestiniert, eine entscheidende Rolle zu spielen. Kirchengemeinde als der erlebbare Ort von Kirche müssen hierbei unterstützt werden, so dass sie an die gesellschaftlichen Entwicklungen anschlussfähig sowie sprach- und handlungsfähig werden.

Ein erster Schritt ist hierzu das Projekt Inklusion: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeskirche Baden und den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden, das ich Ihnen nun kurz vorstellen werde.

4. Das Landeskirchliche Projekt Inklusion

Das Kollegium hat im März letzten Jahres das Projekt „Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeskirche Baden und den Mitgliedseinrichtungen des diakonischen Werkes“ beschlossen. Mit diesem Projekt nimmt die Evangelische Landeskirche Baden ihre Verantwortung wahr, die Idee der Inklusion im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verbreiten und umzusetzen. Das Projekt startete am 1. Januar 2013 und hat eine Laufzeit von vier Jahren.

Zielsetzungen des Projektes

- Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll als Aufgabe wahrgenommen und umgesetzt werden. Es geht hier darum ein Bewusstsein zu schaffen, wie wichtig diese UN-Konvention ist und wie sie umgesetzt werden kann.

- Die verantwortlichen Akteure und Gruppen in der Evangelischen Landeskirche Baden sollen miteinander vernetzt werden. Des Weiteren sollen Entwicklungen in anderen Landeskirchen und auf Ebene der EKD integriert und genutzt werden.
- Das inklusionsorientierte Zusammenleben in den evangelischen Kirchengemeinden, ihren Einrichtungen und in ihren sozialen Diensten soll gefördert werden und dies möglichst zusammen mit behinderten Menschen.
- Auf Ebene der Kirchenbezirke sollen Konsultationsprozesse initiiert werden, um Inklusion als ein langfristiges und wichtiges Thema dialogisch zu verorten.
- Mit Beteiligung von behinderten Menschen soll eine zielgerichtete und abgestimmte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ermöglicht werden.

Im Rahmen des landeskirchlichen Projektes Inklusion sollen diese generellen Zielsetzungen in fünf Teilprojekten bearbeitet werden.

Erstes Teilprojekt: Koordination und Vernetzung mit Inklusionsprojekten (u. a. Diakonisches Werk Württemberg, Kirche im Rheinland, EKD-Ebene, Diakonisches Werk Baden)

Zweites Teilprojekt: Management der Prozesse (u. a. Theologische Konzeptionierung, Operationalisierung UN-BRK, Evaluation und Ausbildung von Sozialraummediatoren)

Drittes Teilprojekt: Inklusiv-sensible Kirchengemeinden (u. a. Inklusive Gottesdienste, inklusiver Konfirmandenunterricht, Modelle zur Umsetzung in Kirchengemeinden, Schulungen)

Viertes Teilprojekt: Arbeitsfelder der verfassten Kirche und Handlungsfelder der UN-BRK (Arbeitsfelder der Diakonischen Werke, inklusive Kitas und Schulen, aber auch um kirchliche Strukturen wie die der Diakonieausschüsse)

Fünftes Teilprojekt: Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Erstellung von Materialien und Aufbau einer Internetdatenbank)

Sehr geehrte Damen und Herren, Inklusion ist ein wichtiges kirchliches Thema mit hoher gesellschaftspolitischer und kirchlicher Relevanz. Es ist eine Aufgabe, die seitens der Kirchengemeinden einer begleitenden Unterstützung bedarf. Als Evangelische Landeskirche Baden können wir uns in Baden an die Spitze der Inklusionsbewegung setzen. Inklusion ist das, was notwendig ist, um Exklusion zu verhindern. Dafür sollten wir uns alle und gemeinsam einsetzen, damit die Idee der Inklusion in der Evangelischen Landeskirche Baden schrittweise zur erfahrbaren Wirklichkeit vieler Menschen wird.

Danke.

XIV Studientag „Die weltweite Bedeutung des Heidelberger Katechismus“

16. und 17. April 2013 im Haus der Kirche

Dienstag, 16. April 2013

17:00 Uhr	Andacht
17:30 Uhr	Einführung und Statements der ökumenischen Gäste
18:00 Uhr	Referat Prof. Dr. Johannes Ehmann Der Heidelberger Katechismus – eine Einführung
19:00 Uhr	Abendessen
20:00 Uhr	Worldcafé anschließend Abendsegen
21:30 Uhr	Ausklang des Tages / Begegnung und Gespräch mit ökumenischen Gästen

Mittwoch, 17. April 2013

8:30 Uhr	Andacht
9:15 Uhr	Workshops, Teil 1
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Muss Christus für meine Sünden mit dem Tod bezahlen? 2. Gemeinschaft der Heiligen – vor Ort und weltweit (nur 10:50 bis 12:10 Uhr) 3. Was muss ich als Christ „wissen“, um im Leben und Sterben bestehen zu können? 4. Der Heidelberger Katechismus zwischen Erfolg und Krise (nur 9:15 bis 10:30 Uhr) 5. Glauben 2017 – Und was glaubst DU? Mit Fragen und Antworten gemeinsam unterwegs zu einem kleinen „Katechismus von unten“ 6. Heidelberger Katechismus in interkonfessioneller Perspektive 7. Früchte des Geistes, Früchte des Glaubens – Grundlegung der Ethik im Heidelberger Katechismus
10:35 Uhr	Pause
10:50 Uhr	Workshops, Teil 2 (Themen s.o.)
12:20 Uhr	Plenum

Statements der ökumenischen Gäste

„Was bedeutet mir persönlich und meiner Kirche der Heidelberger Katechismus?“

Pfarrer Dr. Martin Ernst Hirzel, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern

In der größten kirchlichen Zeitung der Schweiz erschien Anfang April ein Artikel zum Heidelberger Jubiläumsjahr. Er trug den salopp-abschätzigen Titel „Glaubensquiz für unsere Urgrossväter“. Darin wurde der Frage nachgegangen, ob der Heidelberger Katechismus „noch als Trostbuch [taugt], oder [...] heute nur noch ein historisches Dokument [ist]“.¹ Damit ist in etwa das Schicksal des Heidelbergers in der heutigen Schweiz getroffen. Er ist vorwiegend ein historisches Dokument, das im kirchlichen Leben keine Rolle mehr spielt. Meiner Einschätzung nach wurde er spätestens noch bis in die frühen 70er Jahre da und dort von den sogenannten „positiven“ Pfarrern im Konfirmandenunterricht verwendet; ein Gebrauch im Gottesdienst war hingegen sowieso kaum je Usus. Dies mag einigermaßen erstaunen, dass der bekannteste reformierte Text in der Schweiz als reformierter Stammlande nicht mehr in regem Gebrauch ist. Hier gilt es daran zu erinnern, dass die meisten reformierten Kirchen – mit Ausnahme von Kirchen in der französischsprachigen Schweiz – seit dem Apostolikumsstreit im späten 19. Jahrhundert und im Zuge des theologischen Liberalismus bekenntnisfrei sind. Bekenntnislosigkeit und der Nicht-Gebrauch der Bekenntnisse war nicht intendiert, doch oft die Folge. Dazu kam, dass der Gebrauch von Katechismen aus pädagogischen Gründen seit der Aufklärungszeit nicht im besten Ruf stand. Zuvor hatte sich der Heidelberger auch in den Schweizer Reformierten Kirchen im 17. und 18. Jh. trotz älterer vorhandener Kirchen allmählich durchsetzen können. Im Kanton Bern war er am meisten verbreitet. – Dass der Heidelberger Katechismus jedoch in der Theologie bis weit ins 20. Jahrhundert als Text, der ein Konzentrat reformatorischen Denkens enthält, präsent blieb, ist vor allem Karl Barth zu verdanken. Gegenwärtig versucht der Kirchenbund zusammen mit der Berner Kirche und der theologischen Fakultät der Universität Bern mit einer Ringvorlesung zum Thema „Der Heidelberger Katechismus als reformierten Schlüsseltext“, diesen für gegenwärtiges theologisches Denken und kirchliches Leben fruchtbar zu machen. In einer Zeit, wo nach dem Frage- und Antwortmodus gestaltete Glaubenskurse wieder aktuell sind und Menschen nach klaren Antworten verlangen, besteht Hoffnung, dass der Heidelberger Katechismus auch modernen Menschen wieder zum Glaubens- und Lebensbuch wird.

Ich persönlich bin in meiner kirchlichen Sozialisation, wie viele meiner Generation, dem Heidelberger Katechismus nicht mehr begegnet, habe jedoch eine Hochschätzung vermittelt bekommen, wie man sie für ein hochbedeutendes Museumsstück hegt. Erstmals in den Händen hielt ich den Heidelberger, als im Jahre 1983 beim theologischen Verlag Zürich eine von Walter Henss herausgegebene Faksimileausgabe erschien. Inzwischen schätze ich den Heidelberger Katechismus als einen zutiefst evangelischen Text, der – wie es der Berner Kirchenhistoriker Gottfried Wilhelm Locher ausgedrückt hat – „eine der reifsten Früchte der Reformationsbewegung, eine Zusammenfassung ihres Ertrags [ist]. Obwohl mitten in drangvollen Auseinandersetzungen, im Schatten der heraufziehenden Gegenreformation entstanden, atmet er in jeder Zeile Frieden, Zuversicht, ja Heiterkeit.“² Der

Heidelberger Katechismus gehört zu den erfolgreichsten Texten der Reformationszeit. Gleichzeitig hat im Laufe der Zeit auch viel Kritik einstecken müssen; etwa wurde gesagt, dass er im ersten Teil, wo „Von des Menschen Elend“ die Rede ist, den Menschen zu schlecht mache. Oder dass er im soteriologischen zweiten Teil zu sehr Anselms Satisfaktionslehre bemühe. Wichtig scheint mir, den Heidelberger nicht als ein starres dogmatisches System zu sehen, vielmehr als einen Glaubens- und Bekenntnistext, der in spiralförmigen und immer wieder neuen Denkbewegungen aus der Bibel schöpft und treffend davon spricht, wie Gott in Jesus Christus dem Menschen nahe kommt, so dass dieser als neuer Mensch leben kann. Was dies heisst, beschreibt die Antwort auf Frage 90 so treffend: „Herzliche Freude in Gott durch Christus haben; und Lust und Liebe, nach dem Willen Gottes in allen guten Werken zu leben.“

1 Reformiert, Nr. 4. April 2013, S. 9.

2 Gottfried Wilhelm Locher, „Das vornehmste Stück der Dankbarkeit. Das Gebet im Sinne der Reformation nach dem Heidelberger Katechismus, in: Lothar Coenen (Hg.), Handbuch zum Heidelberger Katechismus, Neukirchen 1963, S. 171–181, hier S. 172.

Pfarrer Alfred Moto-poh, Presbyterianische Kirche Kamerun

Katechismen haben in der Regel drei Funktionen: Unterricht für alle Altersgruppen, vorbereitende Schulung für die Bestätigung und die Erklärung einer konfessionellen Position.

Der Heidelberger Katechismus erfüllt diese drei Funktionen. Das für Protestanten bedeutende theologische Dokument erläutert in 129 Fragen und Antworten den Kern des christlichen Glaubens. Der Heidelberger Katechismus ist Unterrichtsbuch für Schule und Kirche, Bekenntnisschrift der reformierten Kirchen, Trost- und Gebetsbuch.

Die reformierte theologische Perspektive, die man im Heidelberger Katechismus findet, sind:

- die Lehre von den Sakramenten, insbesondere der Eucharistie, wo die Gläubigen teilhaftig sind im wahren Leib und das Blut Christi durch das Wirken des Heiligen Geistes,
- die Heilige Schrift als zentrale Instanz,
- gute Werke als die christliche Antwort auf Gottes Gnade und
- die Kirche als die wahre Quelle der christlichen Disziplin.

Diese Basis ist auch die Grundlage der presbyterianischen Kirche in Kamerun (PCC) als Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Zusätzlich zu dieser reformatorischen Tradition aus dem 16. Jahrhundert spielt für die PCC das Wort Gottes die entscheidende Rolle für Leben und Glauben.

Für mich und meine Kirche spielt der Heidelberger Katechismus eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der christlichen Frömmigkeit. Dies bezieht sich allerdings mehr auf wichtige Inhalte, als auf das Buch des Katechismus selbst. Er ist nur wenigen Christen in der PCC bekannt. Obwohl wir noch eine sehr junge Kirche sind, stellt uns der Heidelberger Katechismus in den großen ökumenischen Zusammenhang.

Zweitens hilft er uns, sektiererische Spaltungen zu erkennen und zu vermeiden. Denn wir glauben, dass Uneinigkeit innerhalb der Kirche destabilisierende Auswirkungen haben könnte. Daher bemüht sich die PCC, gemeinsame Ordnung und Verantwortung zu pflegen und zu fördern. Eine besondere Herausforderung besteht in der Bewertung und im Umgang mit extremen charismatischen und fundamentalistischen Strömungen bis in unsere Kirche hinein.

Darüber hinaus hilft der Heidelberger Katechismus, uns auf die Beiträge der zeitgenössischen liturgischen Bewegung, die die Gestaltung der großen christlichen Traditionen reflektieren, zu besinnen. Die PCC versucht, die liturgischen Riten mehr im Einklang mit einem ökumenischen liturgischen Verständnis und Praktiken zu bringen und berücksichtigt auch die gegenwärtigen Bedürfnisse der Gemeindeglieder als einen wichtigen Aspekt der Katholizität unserer Kirche.

Wenn ich nun zum Schluss Antwort geben soll, was für mich persönlich das Wichtigste am Heidelberger Katechismus ist, dann verweise ich einfach auf die erste Frage: „Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“ Antwort: „Dass ich mit Leib und Seele, beide im Leben im Sterben nicht mein, sondern meines getreuen Heilands Jesus Christi eigen bin ...“.

Das ist Trost! Wie wunderbar! Dass ich, im Leben oder im Tod, zu Jesus gehöre, oder wie es Römer 14,8 ausdrückt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Die Zugehörigkeit zu Christus bedeutet, dass ich mit ihm untrennbar durch den Glauben verbunden bin. Sie bedeutet, dass ich mit Paulus sagen kann: „Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir. Denn was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt hat und sich selbst für mich dahingegeben.“ Galater 2,20.

Pfarrer Martin T. Zikmund, Evang. Kirche der Böhmisches Brüder, Prag

Der Heidelberger Katechismus, der auf deutsch im Januar 1563 in Heidelberg herausgegeben wurde, hat sich bald in weitere europäische Länder verbreitet und wurde zur wohl überhaupt bekanntesten Erklärung des evangelisch-reformierten Glaubens. Eine ganze Reihe evangelisch-reformierter Generationen hat den Katechismus im Jugendalter auswendig gelernt, was auch für Böhmen und Mähren seit dem Toleranzpatent gilt. Gegenwärtig ist dieser Katechismus in 40 Sprachen der Welt übersetzt und hat schon seit langer Zeit die europäischen Grenzen überschritten. Dennoch kam das Jubiläum dieses ungewöhnlichen Ausdrucks des evangelischen Glaubens gerade zur rechten Zeit, denn seine Kenntnis – wenigstens in unseren Bedingungen – hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verringert. Zu unserem Schaden.

Die Verbindung mit der Reformation

Ganz unabhängig davon, ob wir heute völlig einem jeden einzelnen Satz des Heidelberger Katechismus zustimmen, ist es wertvoll, sich von neuem seinen Wortlaut aufzufrischen.

Um als Bekennende in unserer Zeit zu bestehen, müssen wir nämlich nicht nur das Heute und seine Problematik kennen, sondern wir brauchen auch die Verbindung durch lebendige Wurzeln mit den Epochen der Kirchengeschichte, die theologisch und im Blick auf das Bekenntnis besonders nährend und formierend sind, was aus evangelischer Sicht besonders für die Zeit der Reformation gilt. Diese Zeit brachte so grosse Werke wie die Institutio von Calvin (1559) oder die Loci Communes von Melancthon (1521), so auch eine ganze Reihe biblischer Kommentare, wie auch einige ausdrucksvolle Katechismen. Von diesen haben in der Geschichte besonders der Kleine Katechismus Martin Luthers (1529) und der Heidelberger Katechismus (1563) aus der Feder von Zacharias Ursin wesentliche Bedeutung erlangt. Beide haben eine klare Struktur und sind sorgfältig theologisch, pädagogisch und pietistisch (im Blick auf die Frömmigkeit) durchgearbeitet. Der Heidelberger Katechismus ist in drei Hauptteile aufgeteilt: Der erste Teil: Über das Elend des Menschen (Fragen 3–11), der zweite Teil: Über die Erlösung des Menschen (Fragen 12–85), und der dritte Teil: Über die Dankbarkeit (Fragen 86–129).

Die wärmende Funktion der Beziehung

Der Sinn der klassischen Katechismen war in kurzer und verständlicher Form von Fragen und Antworten eine Zusammenfassung des christlichen Glaubens zu geben. Die Lektüre des Heidelberger Katechismus ist freilich mehr als nur eine Aufzählung dessen, was zum Glauben vorgegeben wird. Wiewohl er theologisch bearbeitete Steine des christlichen Glaubens anbietet, ist aus ihnen immer eine wärmende Funktion der Beziehung im Sinn des biblischen Vertrauens in den Herrn zu spüren. Schon deshalb spricht dieser Katechismus nicht nur über den Glauben, sondern auch über das Vertrauen, wie dies in der 21. Frage ausgedrückt ist: Was ist wahrer Glaube? – Wahrer Glaube ist nicht allein eine zuverlässige Erkenntnis, durch welche ich alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort geoffenbart hat, sondern ein herzliches Vertrauen, welches der Heilige Geist durchs Evangelium in mir wirkt, dass nicht allein anderen, sondern auch mir Vergebung der Sünden, ewige Gerechtigkeit und Seligkeit von Gott geschenkt ist, aus lauter Gnade, allein um des Verdienstes Christi willen.

Ich erläutere das noch an zwei konkreten Beispielen. Wenn in den Fragen 26–28 über Gottes Schöpfung und seine Vorsehung gesprochen wird, dann fehlt in der nachfolgenden Frage und Antwort nicht die Wirkung, die dies für unsere Beziehung zu Gott hat: Was nützt uns die Erkenntnis der Schöpfung und Vorsehung Gottes? – Gott will damit, dass wir in aller Widerwärtigkeit geduldig, in Glückseligkeit dankbar und auf die Zukunft hin voller Vertrauen zu unserem treuen Gott und Vater sind, dass uns nichts von seiner Liebe scheiden wird, weil alle Geschöpfe so in seiner Hand sind, dass sie sich ohne seinen Willen weder regen noch bewegen können.

Wenn dann in der Antwort zur Frage 31 der Katechismus die Lehre von Christus als Prophet, Hohenpriester und König vorstellt, dann wird um eine kleine Stufe weiter gleich gefragt: Warum wirst du aber ein Christ genannt? – Weil ich durch den Glauben ein Glied Christi bin und dadurch an seiner Salbung Anteil habe, damit auch ich seinen Namen bekenne, mich ihm zu einem lebendigen Dankopfer hingebe und mit freiem Gewissen in diesem Leben gegen die Sünde und den Teufel streite und hernach in Ewigkeit mit ihm über alle Geschöpfe herrsche.

Der Heidelberger Katechismus – eine Einführung

apl. Prof. Dr. Johannes Ehmann

(mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt)

Herr Vizepräsident, Herr Landesbischof, meine sehr verehrten Damen und Herren,

man hat mir gesagt, dass die Synode vor dem Essen besonders „bissig“, d. h. wach sei. Ich möchte diese Ihre mentale Verfassung nutzen, um Sie mit einem Buch vertraut zu machen, das Sie vielleicht schon gelesen haben, das Ihnen vielleicht noch nicht vertraut ist nach dem ersten Lesen, das uns aber beschäftigen muss im 450. Jubiläumsjahr seiner Entstehung, besser: das uns beschäftigen *darf*.

Denn in Dankbarkeit, sogar mit ein wenig geliehenem Stolz dürfen wir auf ein kleines Buch blicken, das es nicht nur in sich hat, sondern eben aus einer heute badischen Stadt stammt und zugleich Weltgeschichte geschrieben hat. Ja, er ist so verbreitet, dieser Heidelberger Katechismus, dass er – was wir kaum glauben können – bekannter ist als das Heidelberger Schloss.

In sieben überschaubaren Abschnitten möchte ich mich diesem Buch mit Ihnen nähern:

1. Katechismus heißt Unterricht: Grundtexte evangelischen Christseins

Zunächst: Was ist ein Katechismus? „Katechismus“ bedeutet Unterricht. Und wenn manche Bücher den Titel „Katechismusunterricht“ tragen, so ist das eigentlich eine Tautologie (also: doppelt gemoppelt). Bereits die Kirche der Spätantike kannte Lehrpredigten, also Katechismuspredigten, in denen den Taufbewerbern die Grundlehren des Christentums nahegebracht wurden, um sie zu befähigen, vor ihrer Taufe das Glaubensbekenntnis sprechen, und als Getaufte das Abendmahl verstehen und daran teilnehmen zu können. Aus diesem Taufunterricht hat sich entwickelt, was man dann als Katechismus bezeichnet hat und schließlich verstand man darunter nicht nur den Unterricht, sondern das Unterrichtsbuch, das freilich vielfach zunächst das Lehrbuch des Lehrers war und erst später in die Hände der Kinder gelangte.

Martin Luther hat 1537 geschrieben: „Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören‘ (aus Joh. 10), denn also beten die Kinder: ‚Ich glaube an die heilige christliche Kirche ...‘“

Zwei Dinge werden deutlich: Zum Christsein gehört für Luther ein Wissen um den Glauben, das man sogar beten kann. Dafür stehen hier die Worte des Glaubensbekenntnisses. Und wenn – damals! – die Siebenjährigen das Glaubensbekenntnis zu sprechen wussten, dann verweist dies darauf, dass christliche Lehre, Unterricht, der Katechismus „Schule gemacht“ hat. Im wahrsten Sinne des Wortes. Denn nicht wurde der Katechismus in die Schule eingebracht, ihr gar aufgezwungen, sondern die Notwendigkeit christlicher Lehre hat in den Zeiten der Reformation die flächenmäßige Schule erst begründet. Das war der große Bildungsimpuls der Reformation. Glaube und Lehre, Glaube und Bildung gehören zusammen, und damit auch Bildung und Wissen, auch ein Kennen der Texte, die man lernen soll, um zu wissen, was es mit Gott, Christus, Geist auf sich hat, wovon die Bibel erzählt.

Von Taufe und Abendmahl hatte ich schon gesprochen. Luther zitiert das apostolische Glaubensbekenntnis, im Mittelalter mit seiner ausgefeilten Bußpraxis waren bereits

die 10 Gebote zum Grundbestand christlichen Wissens hinzugetreten – als Beichtspiegel der zu bekennenden Verfehlungen. Zu nennen ist noch das Vaterunser als Gebet Jesu und als Beispiel jeden rechten Betens.

Zählen wir diese Grundtexte zusammen, so ergeben sich die klassischen Hauptstücke eines Katechismus, wie Luther sie 1529 im Kleinen Katechismus zusammengefasst hat:

Das Gesetz, der Dekalog als Anspruch Gottes, dem der Sünder nicht genügen kann,
das Glaubensbekenntnis – in den westlichen Kirchen ist dies das Apostolikum,
die Lehre von der Taufe mit der biblischen Einsetzung,
die Lehre vom Abendmahl ebenfalls mit den Einsetzungsworten
und schließlich das Vaterunser mit der Lehre vom Beten.

Dazwischen schob sich noch und wieder im 16. Jahrhundert die Lehre von der Beichte und von der Kirchenzucht.

Diese fünf bzw. sechs Stücke gehören – auch wenn die Reihenfolge teils unterschiedlich ist – zum Grundbestand fast jeder christlichen Kirche und ihrer Lehre, sie sind also von ökumenischer Bedeutung.

2. Katechismus heißt: Reformation des Lebens (Lehre)

Wenn wir nun auf den Heidelberger Katechismus blicken, so tritt uns scheinbar etwas ganz anderes vor Augen. Richtig ist: der Heidelberger Katechismus hat die genannten Hauptstücke nicht einfach hintereinander gestellt und erklärt (wie Luther), sondern eine eigene Struktur geschaffen und in diese hinein die klassischen Hauptstücke integriert – warum, werden wir noch sehen. Er setzt ein mit

Zwei Einleitungsfragen:

1. Was ist dein einziger *Trost* im Leben und im Sterben?
2. Wieviel Stücke sind dir nötig zu wissen, dass du in diesem *Trost* selig leben und sterben kannst?

Drei Stücke:

erstlich, wie groß meine Sünde und *Elend* ist,

zum andern, wie ich von allen meinen Sünden und Elend *erlöst* werde,

und zum dritten, wie ich Gott für solche Erlösung soll *dankbar* sein.

Leitgedanke ist also der *Trost*, dessen Entfaltung der gesamte Katechismus dient.

Und diese Entfaltung vollzieht sich nun in der Gliederung des Ganzen unter den Gesichtspunkten des *Elends* der Sünde, der *Erlösung* durch Christus und der *Dankbarkeit* des Menschen durch ein christliches Leben.

In diese 3er-Struktur sind die klassischen fünf Hauptstücke integriert (und auch die Kirchenzucht kommt im Heidelberger Katechismus vor).

Dementsprechender Aufbau:

I. Teil: Von des Menschen *Elend*

Gesetz: Doppelgebot der Liebe nicht: 10 Gebote!

II. Teil: Von des Menschen *Erlösung*

Versöhnungslehre,
Glaubensbekenntnis
Taufe und Abendmahl

III. Teil: Von der *Dankbarkeit*

hier: Zehn Gebote
Vaterunser

Wenn wir nun genauer hinschauen fällt aber etwas auf: nämlich die Unterscheidung innerhalb des Gesetzesbegriffs. Das Gesetz Gottes, sein Anspruch, der uns zeigt, dass wir sein Gebot nicht erfüllen, entfaltet der Heidelberger Katechismus *nicht* mit den zehn Geboten wie Luther, sondern mit dem Doppelgebot der Liebe. Das ist wichtig! Denn hier tönt der Herzschlag des Heidelbergers. Ihm dienen die 10 Gebote zur Richtschnur christlichen Lebens der durch Christus erlösten. 34 Jahre nach Luthers Katechismus und zwei Generationen nach der Reformation war den von Melancthon und Schweizer Theologen geprägten Kurpfälzer Theologen die klare und in dieser Klarheit auch lehrbare Regelung christlichen Lebens ein besonderes Anliegen, das im Katechismus verankert werden musste. Abgesehen von wichtigen Unterschieden zu Luther in der Abendmahllehre ist das der wesentliche Grundzug einer Theologie, die wir *reformiert* nennen.

3. Katechismus heißt: geordnete Kommunikation (Glaube und Bekenntnis)

Im Jahr 1563 war die Unterrichts- und Lehrverpflichtung auf den Heidelberger Katechismus eindeutig gewesen:

*Wir (Kurfürst Friedrich III.) haben
„mit rath vnd zuthun Vnserer gantzen Theologischen Facultet allhie /
auch aller Superintendenten vnd f̄rnehmsten Kirchendienern /
einen Summarischen vnderricht od Catechismus
vnserer Christlichen Religion
auß dem Wort Gottes [...] verfassen vnd stellē lassen.
Damit f̄rbaß nicht allein die jugendt in Kirchen vnd Schulen /
in solcher Christlicher Lehre /
Gottseliglichen vnderwiesen /
vnd darzu einhelliglichen angehalten: sondern auch
die Prediger vnd Schulmeister selbs
ein gewisse vnd beständige form vnd maß haben m=gen /
wie sie sich in vnderweisung der jugendt verhalten sollen /
vnd nicht jres gefallens tegliche enderungē f̄rnehmen /
oder widerwertige lehre einf̄ren.“*

Kirchendienerbestellung (= Bestellung 1564)
Verpflichtung auf die drei altkirchlichen Bekenntnisse (Symbole)
Apostolikum, Nizänum und Athanasianum; und:
Ein Kirchendiener (= Pfarrer) soll in Ausübung seiner Amtspflichten u. a.

*„die christliche lehr oder catechismus fleißig jungen
undt alten fürtragen ...
Dem also nachzukommen, hat er unßeren kirchenrätthen
an unßer statt mit handt
gebenden treuen angelobt und einen aydt zu Gott geschworen.“*

Somit ist von einer eidlichen Verpflichtung zum Unterricht im Heidelberger Katechismus zu sprechen.

Theologische Fakultät – allen voran Zacharias Ursinus, der Hauptverfasser des Heidelberger Katechismus – und Kirchenleitung hatten diesen Katechismus also geschaffen, dessen Unterricht verpflichtend war und schließlich Bekenntnisrang erhielt. Das mag uns in seiner Strenge irritieren, wir leben nicht mehr im 16. Jahrhundert und die Kirchen- und Geistesgeschichte ist fortgeschritten. Auch im Rahmen einer historischen Einleitung ist aber darauf zu verweisen, dass der Heidelberger Katechismus, der ja zu den Bekenntnisgrundlagen unserer badischen Kirche gehört, zunächst einmal auf eine tragfähige und dauerhafte Lehre Wert

legen will. Verbindlichkeit und Dauer kennen wir heute als Kriterien dessen, was wir „Institution“ nennen. Solche sind nötig als Grundlage einer geordneten Kommunikation und ermöglicht erst das Gespräch über den Glauben. D. h. nicht – und das haben auch die Unionsväter 1821 praktiziert – dass man alles, was im Heidelberger Katechismus steht, heute unwidersprochen hinzunehmen hat. Zumindest aber stellt der Heidelberger Katechismus an uns die Frage, was denn unsere Grundlage ist oder sein und werden könnte, die uns in das so notwendige Gespräch über unseren Glauben führt.

4. Die Sprache des Katechismus: Präzision und Wohlklang

Wir haben vorhin schon die erste Frage des Heidelberger Katechismus gehört, nun folgt die Antwort:

Was ist dein ein(z)iger *Trost* im Leben und im Sterben?

Dass ich mit Leib und Seele, im Leben und im Sterben nicht mein, sondern meines getreuen Heilands Jesu Christi eigen bin, der mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollk̄mmlich bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst hat und also bewahrt, dass ohne den Willen des Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens versichert und ihm fortan zu leben willig und bereit macht.

Man muss diese Antwort wohl mehrfach lesen – ich empfehle sie Ihnen zur Meditation, sie findet sich übrigens als Schlussfrage auch im heute noch gültigen badischen Katechismus von 1929.

Man muss sie wohl mehrfach lesen, um ihre Tiefe zu erkennen. Einfach ist sie ja nicht, und doch ist die Antwort klar gegliedert und offenbart nach und nach ihre Schätze.

Die Antwort setzt ein mit der Grundlage christlichen Lebens, dass es Leben aus Christus sei. Ich bin Eigentum Christi, es ist fatal, wenn ich glaube mein eigener Herr zu sein. „Christus lebt in mir“ könnte man mit Paulus hinzufügen (Gal 2, 20). Es folgt der Preis, den Gott sich hat kosten lassen um des Menschen willen. „Ihr sei teuer erkauf.“ kommt uns mit 1 Kor 7 (23) in den Sinn. Dem aber folgt die Fürsorge Gottes mit dem sprechenden und tröstlichen Bild aus Mt 10, 29f vom bewahrenden Vater. Und schließlich sagt Gott seinen Geist verlässlich zu. Dem entspricht mein willig und bereit Sein. Eigentum Gottes, Fürsorge Gottes, bereit sein für Gott, das ist die Struktur dieser Antwort, hinter der einerseits das Leitwort *Trost*, sowie die Gliederung des Sündenelends, der *Erlösung* und der *Dankbarkeit* wieder durchschimmern.

Die Sprache zeugt von Wärme und Hingabe, ist alles andere als emotionslos – und zugleich sind die Aussagen hochreflektiert, in sich gegliedert und präsentieren zugleich wieder die Gesamtgliederung.

Für weitere Beispiele fehlt uns die Zeit. Aber spüren Sie doch einmal selbst nach dem Zusammenhang der Fragen 31 und 32, wo in Bezug auf Christus dessen dreifaches Amt als Prophet, Hoherpriester und König entfaltet wird um daraufhin christliches Leben in der Verheißung dieser Ämter Christi zu entwickeln.

5. Die Polemik des Katechismus: die berüchtigte Frage 80

Was ist für ein Unterschied zwischen dem Abendmahl des Herrn und der päpstlichen Messe?

[Polemik gegen: mehrfaches Opfer, Messopfer als Verdienst, Luthertum, katholische Transsubstantiationslehre, eucharistische Anbetung; Folgerung: Behauptung der Einmaligkeit des Opfers Jesu, Ablehnung der Anbetung des Kreatürlichen]

Das Abendmahl bezeugt uns, dass wir vollkommene Vergebung der Sünden haben durch das einzige Opfer Jesu Christi, das er selbst einmal am Kreuz vollbracht hat, und dass wir durch den Heiligen Geist Christus werden eingeleibt, der jetzt mit seinem wahren Leib im Himmel zur Rechten des Vaters ist und daselbst will angebetet werden.

Die Messe aber lehrt, dass die Lebendigen und die Toten nicht durch das Leiden Christi Vergebung der Sünden haben, es sei denn, dass Christus noch täglich für sie von den Messpriestern geopfert werde, und dass Christus leiblich unter der Gestalt des Brotes und des Weines sei und deshalb darin soll angebetet werden.

Und ist also die Messe im Grunde nichts anderes als eine Verleugnung des einzigen Opfers und Leidens Jesu Christi und eine vermaledeite Abgöttere.

„Vemaledeite Abgöttere“ – also fluchwürdiger Götzendienst. Das ist schon starker Tobak. Und bis heute beklagen sich römisch-katholische Mitchristen bitter über diese Polemik, die auch politisch für Furore gesorgt hat. Denn im Blick auf diese Frage bzw. Antwort war der Heidelberger Katechismus zeitweise verboten und wurde von Staatswegen eingezogen.

Was ist zu solcher Polemik zu sagen? Zunächst können wir in Baden sagen, dass diese Passage des Heidelberger Katechismus in Baden seit der Abendmahlslehre der Union 1821 gar nicht mehr gilt. Aber das wäre doch zu einfach. Wir könnten auch und wohl mit Recht die Polemik bedauern, aber auch das ist mir zu wenig. Denn wenn wir den Heidelberger Katechismus ernst nehmen, dann müssen wir fragen, warum er so spricht wie er spricht. Und dann zeigt sich, dass unter dem Schatten der Polemik theologische Fragen stecken, an denen wir bis heute zu knabbern haben und die nicht gelöst sind. Das kann ich nur andeuten: nur der Opfercharakter des Abendmahls ist ein Problem, auch wenn katholische Kirche hier teilweise erhebliche Fortschritte verzeichnet und die Frage des Verhältnisses der Elemente von Brot und Wein zur Präsenz Christi bleibt eine stets zu bedenkende. Zweierlei stand dem Heidelberger Katechismus vor Augen: zum einen die dem Reformiertentum wesentliche Unterscheidung des Geschöpfes (des Kreatürlichen) und des Schöpfers. Deshalb kann der erhöhte und zur Rechten Gottes sitzende Christus nicht leibhaftig auf Erden in geschöpflichen Dingen wie Brot und Wein gedacht und schon gar nicht verehrt werden. In der Abendmahlslehre des Heidelberger Katechismus bestehen auch Unterschiede der Reformierten gegenüber dem Luthertum, das den Heidelberger Katechismus deshalb auch heftig befiehlt hat.

Zum andern ist zu bedenken, dass die reformierten Theologen der damaligen Kurpfalz fast allesamt Glaubensflüchtlinge waren, von Katholiken und Lutheranern vertrieben und teilweise mit dem Tode bedroht. Wir wissen, dass die Er-

fahrung von Intoleranz nicht tolerant machen muss. So kann man, muss man die Sprache bedauern, zugleich aber darf man die Sachprobleme nicht verbergen.

Immerhin war eine der Funktionen des Heidelberger Katechismus, den in Heidelberg seit 1558 schwelenden Streit um das Abendmahl zu beenden, und das hat er getan durch einen innerprotestantisch vermittelnden Kurs, wenngleich diesem im Reich kein Erfolg beschieden war.

Kommen wir zu etwas Erfreulicherem:

6. Die Heimat des Katechismus: „ich hab' mein Herz in Heidelberg verloren“

Nach dem Ernst der Abendmahlsfrage kommen wir nun nicht – wie Sie vielleicht befürchten – in den Sog romantischen oder gar liederlichen Studentenlebens. Sondern es geht mir im Blick auf den scheinbar so trockenen Katechismus nun um nichts weniger als Emotionen und um die Emotionalität des Heidelberger Katechismus.

Wenn Sie einmal in die Suchmaschine des Internet die Begriffe „Lust und Liebe“ eingeben würden – ich sage *würden*, denn ich empfehle ausdrücklich, es nicht zu tun – dann wären sie kaum begeistert, wie die Begriffe verkommen sind.

Doch gibt es schöneres als Lust und Liebe? Der Heidelberger Katechismus kennt diese Begriffe, die Erfahrungen und Gefühle und beschreibt damit das dankbare Leben des neuen Menschen in Frage 90:

Was ist die Auferstehung des neuen Menschen?

Antwort: Herzliche Freude in Gott durch Christus und *Lust und Liebe* haben, nach dem Willen Gottes in allen guten Werken zu leben.

Hätten wir das erwartet, dass uns ein Katechismus Freude und Lust und Liebe in Gott als tragende Emotion christlichen Lebens ins Herz schreibt? Kaum. Aber fassen wir es, dass christlicher Glaube und Gutes tun fern ist allem Bierernst mancher Beratungen und skrupulöser Erwägungen ach so wichtiger Geschäfte?

Den leichtfertigen Humor lehrt der Heidelberger Katechismus gewiss nicht. Und Lust und Liebe lässt sich nicht befehlen – freilich anbehehlen dem dankbaren Blick auf die Fürsorge Gottes.

Der Heidelberger Katechismus ist entstanden in bewegter, ja bedrückender Zeit der Ungewissheit der Reformierten im Reich und blutiger Unterdrückung in Frankreich und den Niederlanden. Er ist zum Trostbuch geworden, gerade für Unterdrückte, für *ih*r Verständnis christlichen Lebens eben dieses aufs Spiel setzten – und dennoch von Dankbarkeit und Freude, ja eben Lust und Liebe sprechen konnten, weil sie so empfanden. Vielleicht eine uns fremde Erfahrung oder zumindest eine, die dem Diskurs der heutigen Gesellschaft fremd ist. Wie groß ist die Anstrengung in Heidelberg, in Kirche, Universität und öffentlichem Leben das Herz für den Heidelberger zu verlieren und ihn zur Sprache zu bringen. Aber, das darf hier auch gesagt werden, es scheint zu gelingen. Und wenn es auch noch nicht Lust und Liebe sind, dann ist es doch Interesse, das am Ort geweckt ist und mit der heutigen Synodalversammlung doch auch einen würdigen Platz in der gesamten Landeskirche findet.

7. „Such, wer da will, ein ander' Ziel“ – oder: Katechismus als Suchbewegung“

Ich möchte Karl Barth zitieren, der 1949 schrieb: (D)er Heidelberger Katechismus war ein Versuch christlicher Lehre. Wir leben nicht mehr im 16., sondern im 20. Jahrhundert. ... Wenn man sich *heute* mit christlicher Lehre beschäftigt, so hat es keinen Sinn, wie gebannt auf das 16. Jahrhundert zu starren und möglichst unbeweglich und unveränderlich sich an das dort und damals Gesagte zu halten. Das wäre ein unreformatorisches Verfahren. ... In der Gemeinschaft der Heiligen gilt Ehrfurcht und Dankbarkeit vor den Vätern der Kirche ... Aber in der Gemeinschaft der Heiligen gilt auch Freiheit. Rechte Ehrfurcht und Dankbarkeit sind frei. Dem Heidelberger Katechismus gegenüber ist beides am Platz.“ (Zitatende, Barth, Die christliche Lehre nach dem Heidelberger Katechismus, 15)

Wir leben schon im 21. Jahrhundert. Und die alten Fragen: Was gilt? Was soll man wissen? Was kann man getrost glauben? Worüber können wir, müssen wir sprechen? werden gerade heute von einem alten Katechismus nicht mehr ohne weiteres beantwortet. Sie sind neu zu beantworten und es gilt auch neue Fragen zu entdecken. Aber wer den Heidelberger Katechismus als Versuch christlicher Lehre *ernst*-nimmt, wird die Suchbewegung des Heidelberger Katechismus *wahr*-nehmen können und sollte dies m. M. nach auch. Die Wahrheit und Klarheit des Heidelbergers kann dem Glauben wohlthuende Denk- und Sprachhilfe leisten. Der Katechismus wäre dann nicht abständiges

Erbe, sondern bleibendes Vermächtnis christlicher Erfahrung. Erfahrung aber sucht Lehre, Lehre sucht Gemeinschaft, Gemeinschaft sucht Sprache zur Verständigung in der Gemeinschaft.

Katechismus als Suchbewegung? Vielleicht. Orientierungslos, blind muss dieses Suchen nicht sein. Gott verheißt dem Suchen ein Finden und dem Weg ein Ziel, nämlich Trost in der immer neuen Suche nach Christus, der Mitte unseres Glaubens.

Es sind nicht meine Worte, sondern die eines Kirchenliedes, die solche Suche treffend beschreiben. Ich würde mich freuen, wenn wir drei Strophen davon singen:

(1) Such, wer da will, ein ander' Ziel, die Seligkeit zu finden; mein Herz allein bedacht soll sein, auf Christus sich zu gründen. Sein Wort' sind wahr, sein Werk' sind klar, sein heiliger Mund hat Kraft und Grund, all' Feind zu überwinden.

(3) Ach, sucht doch den, lasst alles steh'n, die ihr das Heil begehret; er ist der Herr und keiner mehr, der euch das Heil gewähret. Sucht ihn all' Stund' von Herzensgrund, sucht ihn allein, denn wohl wird sein dem, der ihn herzlich ehret.

(4) Mein Herzens Kron, mein Freudensonn' sollst du, Herr Jesu bleiben; lass mich doch nicht von deinem Licht durch Eitelkeit vertreiben; bleib' du mein, dein Wort mich speis', bleib' du mein Ehr, dein Wort mich lehr, an dich stets fest zu glauben.

XV Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 18. April 2013, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Bericht des Landesbischofs

„Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“

IX

Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“

Synodaler Fritz

X

Einführung in den Bericht

„Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

XI

„Das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“

Synodale Prof. Dr. Kirchhoff

XII

Vorstellung der Handreichung

„Als Frauen und Männer geschaffen ...“

Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog

Eine Handreichung für Gemeinden und Dialoggruppen“

Kirchenrätin Brauch, Pfarrerin Stepputat

XIII

Bericht über die Konstituierung der Landesjugendsynode

Vorsitzender der Landesjugendsynode Herr Peters

(vertagt – 2. Sitzung, TOP IV)

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie herzlich an diesem schönen Morgen zu unserer ersten öffentlichen Sitzung der 10. Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Geib.

(Die Synodale Geib spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Vizepräsident **Wermke**: Nochmals einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Schwestern und Brüder. Sie sind es gewohnt, unsere Präsidentin zu Beginn der Tagung hier an diesem Platz zu finden. Frau Fleckenstein ist, wie Sie wissen, erkrankt und lässt Sie alle herzlich grüßen. Ihre Operation hat sie gut überstanden. Im Laufe des Plenums

wird eine Grußkarte durch die Reihen gehen. Frau Fleckenstein hat aber im Besonderen die Vorbereitungen noch mitbetreut und uns beratend zur Seite gestanden. Herr Fritz und ich bemühen uns, zusammen mit den Damen der Geschäftsstelle, Herrn Dahlinger und den weiteren Schriftführenden um einen reibungslosen Ablauf dieser Tagung.

Ich begrüße alle Konsynodalen.

Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und die weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Wir danken Herrn Oberkirchenrat Viktor und allen, die gestern den Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche musikalisch und in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung.

Herrn Prälaten Prof. Dr. Schächtele und Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin danken wir für die Morgenandachten gestern und heute, Herrn Prof. Dr. Schneider-Harpprecht für die Andacht am Dienstagabend.

Ökumenische Gäste haben uns über die Bedeutung des Heidelberger Katechismus in ihren Kirchen berichtet (siehe Seite 11f). Eindringlich hat Herr Prof. Ehmann, der landeskirchliche Beauftragte für den Heidelberger Katechismus, in die 450 Jahre alte Bekenntnisschrift eingeführt (siehe Seite 13ff). Es besteht im Übrigen die Möglichkeit, Prof. Ehmann zu Referaten und ähnlichem in Ihre Gemeinden einzuladen. Das Aparte dabei ist, es entstehen nur Fahrtkosten.

(Heiterkeit)

In einer illustren Runde haben wir uns nach dem Referat gesprächsweise den Anliegen des Heidelbergers genähert und sie in verschiedenen Workshops vertieft.

Falls Sie, auch nach Abbau des Büchertisches, noch Bücher dazu erwerben wollen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank dem Vorsitzenden der Vorbereitungsgruppe, Herrn Vizepräsidenten Fritz, den Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe und allen Mitwirkenden beim Studientag für die Vorbereitung und Durchführung dieses Tages. Dank auch an die vielen auswärtigen Referenten und an das Synodalbüro.

Wir freuen uns, auch heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich schlage Ihnen vor, Ihre Freude über den Besuch dieser Gäste und Ihre Wertschätzung erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einem größeren Applaus dann zum Ausdruck zu bringen.

Unter uns sind

Frau Gisela **Bruszt** aus Pfullendorf, die Vorsitzende der Bezirkssynode Überlingen-Stockach, Herr Präsident Henri **Franck** aus Speyer, der Präsident der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der nachher an uns ein Grußwort richten wird, Herr Heinz-Günter **Kämpgen** aus Mannheim, der Leiter des Evangelischen Forums Mannheim, Herr Friedhelm **Klein** aus Mannheim, Vorsitzender der dortigen Stadtsynode und Herr Fabian **Peters**, Vorsitzender der Landesjugendsynode. Herr Peters wird später über die konstituierende Sitzung der Landesjugendsynode berichten (vertagt – siehe 2. Sitzung, TOP IV).

Ich begrüße Landesjugendpfarrer **Dr. Thomas Schalla** als Vertreter der Landesjugendkammer und Klaus **Utech** aus Bahlingen, Vorsitzender der Bezirkssynode Emmendingen.

Es wird zu uns kommen, wohl aber erst heute Nachmittag, Herr Oberkirchenrat Harald **Weitzenberg** aus Hannover, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD.

Einzelne Gäste aus dem ökumenischen Bereich können auch heute noch bei uns sein.

Herzlich begrüßen wir auch in unserer Mitte Herrn Oberkirchenrat in Ruhe **Oloff** und Frau **Fingerlin**, die sicherlich besonders wegen des Tagesordnungspunktes XI heute zu dieser öffentlichen Sitzung gekommen sind.

Dazu die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2012 b: Christoph Heuberger, Susanne Knoch, Christian Mack und Martina Weber-Ernst, die Theologiestudentinnen Johanna Kirschfink und Victoria Richter, die Studentinnen der Religionspädagogik und Gemeindediakonie der Evangelischen Hochschule Freiburg, Lisa Hallermann und Isabel Kimmer, die Auszubildenden im Evangelischen Oberkirchenrat in Begleitung von Frau Christiane Kubach aus der Personalverwaltung: Anne Becker, Irina Knaup, Annelie Konstandin, Tamara Müßle, Julia Schmidt und Cindy Penka. Aus diesem Grund bitten wir auch heute ausnahmsweise, dass Mitarbeitende aus dem EOK nicht die letzten Reihen belegen müssen, sondern auch hier vorne Platz nehmen können. Wir wissen, dass es hinter der Glasscheibe nicht unbedingt sehr angenehm ist, die Sitzung zu verfolgen.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier, und den Chef vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Herrn Uwe Gepp. Unser Gruß gilt damit auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Ich würde fast sagen, ich habe sicherlich nicht alle benannt. Ich sehe noch Herrn **Prof. Dr. Marquard**, der bisher nicht auf der Liste steht.

(Zuruf: Er ist da! – Heiterkeit)

Ja, er ist da. Alle Ungenannten mögen sich herzlich mitbegrüßt und eingeladen fühlen. Jetzt wäre auch Ihr Applaus dran.

(Beifall)

Der Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herr Andreas Böer, Herr Leitender Militärdekan Alfred Gronbach, die Präsidentin der württembergischen evangelischen Landessynode, Frau Dr. Christel Hausding, der Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche, Herr Carl Hecker, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg Martina Kastner, der Konsistorialpräsident der églises Protestantes Réformées d'Alsace et de Lorraine Enno Strobel, der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Dr. Ulrich Oelschläger, der Superintendent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden Christof **Schorling** ist da – von daher aus diesem Block zu streichen –

(Heiterkeit und Beifall)

der Vorsitzende Richter der zweiten Disziplinarkammer, Herr Joachim Schubart, und der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung, Herr Kirchenrat Volker Steinbrecher, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

Nun bitte ich Herrn Henri Franck, den Präsidenten der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, um sein **Grußwort**.

Herr **Franck**: Verehrter Herr Vizepräsident, Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Ich überbringe Ihnen die herzlichen Grüße von unserem Kirchenpräsidenten Christian Schad, den Mitgliedern des Landeskirchenrats und dem Präsidium unserer Synode. Ich darf gleich anschließen, ich überbringe auch die Genesungswünsche an Frau Präsidentin Fleckenstein.

Bei meinem letzten Besuch im Frühjahr 2012 habe ich Ihnen von unserer Sondersynode im März in Kaiserslautern berichtet (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2012, Seite 13 f), auf der wir die sogenannte Portfolio-Analyse durchgeführt hatten. Dabei hatten wir 57 Handlungsfelder unserer Kirche nach Profilbildung und Wichtigkeit bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung haben wir dann auf unserer regulären Tagung hier in Bad Herrenalb im Juni vergangenen Jahres untersucht. Ich hatte Ihnen damals versprochen, dass ich Sie auf dem Laufenden halte und Sie darüber informiere, was dabei heraus gekommen ist.

Vielleicht noch einmal zum Einstieg und zur Erinnerung: Am Ende der Portfolio-Untersuchung war jedes Handlungsfeld unserer Kirche einsortiert in eines von vier Quadranten, hinter dem jeweils eine grundsätzliche Handlungsanweisung stand.

Im ersten Quadranten, wenn man rechts oben beginnt und im Uhrzeigersinn fortfährt, war die Wichtigkeit hoch und die Profilbildung hoch einsortiert. Das Handlungsfeld war als zentrale Aufgabe fortzuführen, wenngleich natürlich auch hier die Möglichkeiten der Mitteleinsparung auszuloten waren.

Es geht weiter nach unten mit geringer Wichtigkeit und hoher Profilbildung. Dieses Handlungsfeld sollte kostenoptimiert fortgeführt und die Profilbildung ebenfalls optimiert werden.

Es folgte dann der Quadrant Wichtigkeit gering und Profilbildung gering. Dieses Handlungsfeld sollte beendet werden oder auslaufen.

Zuletzt haben wir noch den Quadranten Wichtigkeit hoch und Profilbildung gering. Für ein solches Handlungsfeld sollte ein externer Träger zur Kostenersparnis gesucht werden.

Vor dem Hintergrund der Konsolidierungsbemühungen der letzten Jahre lag es nahe, zunächst einmal herauszufinden, wo man weiter einsparen kann. Unabhängig davon, wie positiv sich die Kirchensteuereinnahmen in den letzten Jahren entwickelt haben, wird uns doch ein Problem in der Zukunft beschäftigen. Auf lange Sicht werden uns ungefähr fünf Millionen Euro jährlich im Haushalt fehlen. Da lag es eben nahe, sich zunächst mit dem dritten Quadranten zu beschäftigen, also mit den Handlungsfeldern, die auslaufen können.

Wir haben in Bad Herrenalb ein erstes Ergebnis ermitteln können. Die erwähnten fünf Millionen Euro, die wir dauerhaft einsparen wollten, haben wir zwar nicht gefunden, aber nahezu die Hälfte. Das wäre dieser vierte Quadrant gewesen. Darin fand sich ein besonders großer Brocken, nämlich mit fast zwei Millionen Euro unsere einzige eigene Schule, das Trifels-Gymnasium in Annweiler mit seinem Internat, das als „Nebenaktivität“ auslaufen sollte.

Auf unserer diesjährigen Frühjahrstagung werden wir uns nun damit beschäftigen müssen, ob man eine Schule und ein Internat einfach so aufgeben kann. Ich habe in den vergangenen Tagen gelesen, dass Sie in Baden gerade eine Schule in Karlsruhe gegründet und eröffnet haben. Wir beschäftigen uns mit der Aufgabe. Ohne der Synode vorzugreifen – das sollte man natürlich nicht tun –, kann ich Ihnen aber doch schon ein vorsichtiges zweites Ergebnis andeuten. Man kann es eben nicht, eine Schule aufgeben, jedenfalls nicht nur unter dem Ziel, Kosten einzusparen. Wir haben durch eine Unternehmensberatung gelernt, dass mittelfristig die Kosten der Aufgabe einer solchen Einrichtung genauso hoch sind wie ein Weiterbetrieb, selbst wenn man zu einem Zeitpunkt X in ferner Zukunft irgendwann einmal tatsächlich keine Kosten mehr hat. Ich will nun nicht in die Details gehen, woran das liegt. Man kann es sich aber vorstellen, wenn man beispielsweise daran denkt, dass noch Pensionslasten zu tragen sind, dass man ein Gebäude besitzt, das man schlecht los bekommt, und andere Dinge mehr.

Allerdings, und das ist wieder ein erstaunliches und drittes Ergebnis, hat diese Unternehmensberatung etwas angestoßen, das wir im Grunde nach so nicht für möglich gehalten hatten, da wir über das Profil der Einrichtung Trifels-Gymnasium schon jahrelang diskutiert haben. Es ist doch noch einmal ein Impuls gekommen, der dahin zielt, ungefähr die Hälfte des Zuschussbedarfs einzusparen und gleichzeitig das Profil zu schärfen. Das wird auf der Frühjahrssynode der Schwerpunkt sein, mit dem wir uns auseinander setzen. Im Ergebnis haben wir also mit dieser Portfolio-Analyse ein wenig einen Einsparungseffekt erzielen können. Allerdings sind wir noch nicht ganz dort angekommen, wo wir eigentlich hin wollten. Diese Analyse vom März 2012 ist für uns dennoch ein dauerhaftes Instrument, die Handlungsfelder der Kirche sortiert nach Prioritäten und Posterioritäten in den Blick zu nehmen und nicht immer dann, wenn man nach Einsparungsmöglichkeiten sucht, sämtliche Handlungsfelder der Kirche zusammen auf den Prüfstand zu stellen, sondern in einer geordneten Reihenfolge.

Wenn wir uns im Mai wieder als Synode treffen, werden wir das erstmals in eigenen Räumen tun. Sie wissen, wir kommen gerne nach Bad Herrenalb. Wir werden jetzt aber erstmals in unserem Martin-Butzer-Haus in Bad Dürkheim tagen. Dieses Haus wurde ursprünglich in den 50er Jahren als Haus der evangelischen Jugend gebaut, ist aber seit seiner Erweiterung und Umbau vor wenigen Jahren eines der beiden Tagungshäuser, das wir neben dem Butenschon-Haus in Landau überhaupt noch betreiben. Es liegt natürlich nahe, dass man sich als Synode in einem Haus, das der evangelischen Jugend heute immer noch, auch in seiner Funktion als allgemeines Tagungshaus, besonders verbunden ist, einmal wieder den Themen der Jugend widmet. Wir haben hier in Herrenalb im vergangenen Jahr für die evangelische Jugend der Pfalz eine Kampagne unter dem Motto gestartet: Mehr drin als du glaubst. Die Ergebnisse werden wir im Mai dann in Bad Dürkheim berichten. Wie Sie wissen, lerne ich gerne von Ihnen. Ich bin auch überzeugt, dass ich dieses Mal wieder etwas mitnehmen kann, das ich gut gebrauchen werde. Sie haben neben der wirtschaftlichen Lage Ihrer Schulstiftung noch weitere Punkte des kirchlichen Stiftungswesens auf Ihrer Tagesordnung, denen ich mit Interesse entgegen sehe. Denn das sind genau die Punkte – kirchliches Stiftungswesen, wie kommt man zu einer Dachstiftung, welche Synergien hat man –, die uns auch in den letzten Jahren besonders beschäftigen.

Als letztes freue ich mich natürlich noch auf eine Begegnung mit einem Teil von Ihnen im September dieses Jahres, wenn der Ältestenrat der badischen Synode sich mit dem Präsidium der Pfalz trifft. Wir haben ja keinen Ältestenrat. Deshalb haben wir ein Gremium ausgewählt, das sich aus Präsidium und den Vorsitzenden unserer Ausschüsse zusammensetzt. Wir sind dann immer noch nicht ganz so groß wie Ihr Ältestenrat, bekommen aber doch zehn bis zwölf Personen zusammen. Wir werden uns zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch in Wittenberg treffen. Wie gesagt, darauf freue ich mich sehr.

Ich will es bei diesen wenigen Bemerkungen zum Stand der Diskussion bei uns belassen. Ich könnte Ihnen noch sehr viel mehr erzählen, Sie nehmen mir das sicherlich ab. Mit Blick auch auf Ihren Zeitplan lasse ich es dabei. Ich wünsche Ihnen für Ihre Beratungen einen guten Verlauf und Gottes Segen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen herzlichen Dank, zum einen für die Informationen über das Geschehen in der Nachbarkirche, zum anderen auch über Ihre Freude über die gemeinsame Veranstaltung in Wittenberg. Diese Freude kann ich nur erwidern.

III

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Vizepräsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III. Dazu hat Herr Dahlinger das Wort.

Synodaler **Dahlinger**: Für die gesamte Tagung sind verhindert Präsidentin Fleckenstein, die Synodalen Prinzessin von Baden, Henkel und Marz. Einige Synodale sind, wie üblich, zeitweise verhindert.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank! Damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Synode fest.

IV

Nachrufe

Vizepräsident **Wermke**: Ich bitte die Synode sich zu erheben.
(Geschieht)

Am 1. November des vergangenen Jahres verstarb der ehemalige Beauftragte bei Landtag und Landesregierung in Baden-Württemberg und frühere Landessynodale Kirchenrat i. R. Albert Roth im Alter von 85 Jahren. Herr Roth war seit 1957 Gemeindepfarrer in Pforzheim. Ab 1. April 1977 war er gemeinsamer Beauftragter der beiden Landeskirchen bei Landesregierung und Landtag und von Oktober 1976 bis Oktober 1978 Landessynodaler für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und Mitglied im Rechtsausschuss. In der Herbsttagung der Landessynode 1992 wurde der Verstorbene von Präsident Beyer verabschiedet, nachdem er zum 1. Juli 1992 in den Ruhestand getreten war. Er hatte u. a. 1991 ein Treffen des Präsidiums des Landtags mit den Präsidien der Synoden Badens und Württembergs initiiert. Diese Treffen haben auch seine Nachfolger organisiert – noch in diesem Monat werden wir uns in Stuttgart mit dem Landtagspräsidium treffen –, wofür wir sehr dankbar sind, weil auf diese Weise ein wertvoller Gedankenaustausch zwischen dem politischen und den kirchlichen gesetz-

gebenden Gremien stattfindet. Nach seinem Ruhestand war der Verstorbene noch als Europabeauftragter der beiden Landeskirchen tätig. Das Präsidium der Synode stand auch in dieser Zeit in regelmäßigem Kontakt zu Albert Roth und verdankt ihm viele wertvolle Informationen und Ratschläge.

Am 7. November 2012 ist Herr Helmut Wegmann im Alter von 92 Jahren verstorben. Er war von Herbst 1978 bis Frühjahr 1990 Mitglied der Landessynode. Er war vom Kirchenbezirk Mannheim gewählt und arbeitete in der Landessynode im Finanzausschuss mit, ab Herbst 1988 als dessen zweiter stellvertretender Vorsitzender. Ab 1985 war der Verstorbene auch stellvertretendes Mitglied im Stellenplanausschuss.

Neben einer Vielzahl ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Region Mannheim und darüber hinaus war Herr Wegmann von 1983 bis 1993 Vorsitzender des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Mannheim. Der Verstorbene wurde für seine Verdienste mit der Konkordienmedaille und dem Goldenen Kronenkreuz der Diakonie geehrt. 1988 wurde ihm in Anerkennung seines engagierten Einsatzes zum Wohle der Gemeinschaft das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen der beiden Verstorbenen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

– Vielen Dank.

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

(Anlage 22)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse.

Synodaler **Dahlinger**: Sie haben alle das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates für die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse erhalten (siehe Anlage 22).

Die Landesjugendkammer zieht mit Schreiben vom 13. April dieses Jahres den Antrag zur Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirksynode zurück (siehe Anlage 6.3). Der Antrag ist Bestandteil der Vorlage 10/6.3.

Bezüglich der Vorlagen 10/17 Konzeption Seniorenarbeit (hier nicht abgedruckt) und 10/20 Seelsorgegesetz (hier nicht abgedruckt) empfiehlt der Ältestenrat, die Behandlung erst für die Herbsttagung 2013 vorzusehen.

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es Fragen zu den Zuweisungen bzw. zu den eben benannten Empfehlungen des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Dann setze ich Ihr Einverständnis voraus. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Danke schön.

VI

Bekanntgaben

Vizepräsident **Wermke**: Ich darf Ihnen bekannt geben, dass die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst zugunsten der acht evangelischen Minderheitskirchen auf Sulawesi in Indonesien 488,40 € betrug. Herzlichen Dank dafür!

Der besondere Ausschuss Friedensethik hat als weitere Mitglieder Herrn Stefan Maaß von der Arbeitsstelle Frieden und Frau Dr. Janet Kursawe* von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) in den besonderen Ausschuss Friedensethik berufen.

Der Studentag „Friedensethik“ findet, wie bereits auf der letzten Tagung angekündigt, am 7. Juni 2013 im Evangelischen Oberkirchenrat statt. In Ihren Fächern werden Sie im Laufe des Tages die Anmeldeformulare zu den Workshops vorfinden. Bitte geben Sie Ihre Anmeldungen, wenn möglich, bis zum Ende der Tagung ausgefüllt an das Synodalebüro zurück.

Der Ältestenrat hat Frau Caroline Handtmann als Delegierte für die Landesjugendsynode entsandt.

Unter dem 9. Januar 2013 wurde der Landessynode der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene Haushalt AFG III für 2013 zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage 23).

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** und beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

In der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern bei der Synode im November 2012 in Steinen vertrat uns die Synodale Schmidt-Dreher.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im November 2012 in Berlin vertrat uns Vizepräsident Fritz.

Bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im November 2012 in Freiburg war für die Landessynode die Synodale Klomp vertreten.

Zur Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im November 2012 reiste Herr Vizepräsident Fritz nach Frankfurt. Er besuchte ebenfalls die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im gleichen Monat in Speyer.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tagte auch noch im November in Schwäbisch Gmünd und im März 2013 in Biberach an der Riß. Dort vertrat uns jeweils Vizepräsident Fritz, der auch im Dezember 2012 an den Feierlichkeiten zur Wiedereinweihung der Peter-Paul-Kirche in Senftenberg teilgenommen hat. Die Kirche wurde mit Mitteln aus der Evangelischen Landeskirche in Baden saniert. Über dieses und über weitere Bauprojekte wird am Freitag in der Mittagspause im Plenarsaal berichtet (hier nicht abgedruckt).

Allen Genannten einen herzlichen Dank!

VII Glückwünsche

Vizepräsident **Wermke**: Glückwünsche haben wir ebenfalls auszusprechen. Runde Geburtstage feierten der Synodale Jammerthal am 9. November 2012. Er wurde 50 Jahre alt. 60 Jahre wurde der Synodale Heidel am 21. Dezember 2012. Frau Winkelmann-Klingsporn wurde am 10. Februar 2013 70 Jahre alt. Ebenfalls 70 Jahre wurde der Synodale Nußbaum am 2. März 2013.

* Frau Dr. Kursawe ist aus der FEST ausgeschieden. Frau Dr. Ines-Jacqueline Werkner ist ihre Nachfolgerin im besonderen Ausschuss Friedensethik.

Auch in den Reihen des Kollegiums sind runde und halbrunde Geburtstage zu vermerken. Oberkirchenrat Dr. Kreplin wurde am 21. Dezember 2012, also am gleichen Tag wie unser Synodale Heidel – allerdings zehn Jahre weniger – 50 Jahre alt. Oberkirchenrat Viktor wurde am 2. Januar 2013 65 Jahre alt und Oberkirchenrat Werner am 23. Februar 2013 50 Jahre.

Den hier Genannten, aber natürlich auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

(Beifall)

Der Herr Bundespräsident hat unserer Konsynodalen Renate Gassert das Bundesverdienstkreuz verliehen.

(Beifall)

Diese Auszeichnung wurde am 15. Januar dieses Jahres überreicht. Wir freuen uns sehr über diese staatliche Anerkennung der Verdienste und gratulieren Ihnen, Frau Gassert, aufs Herzlichste zu dieser Ehrung.

VIII Bericht des Landesbischofs – „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“

Vizepräsident **Wermke**: Ein Hauptpunkt der heutigen Eröffnungssitzung ist natürlich der Bericht unseres Landesbischofs: „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“, um diesen Bericht bitten wir.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Synodale! Den Anstoß zur inhaltlichen Gestaltung meines diesjährigen Berichtes hat der Ältestenrat der Landessynode gegeben. Vor einiger Zeit hat mich Präsidentin Fleckenstein im Namen des Ältestenrates gebeten, mit meinem Bericht vor der Landessynode die Weiterarbeit an der Thematik des synodalen Studentages „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“ (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2011, Seite 4 ff) voranzubringen und einen kirchlichen Beitrag zur Nachhaltigkeitsdebatte zu leisten. Diesem Wunsch komme ich gern nach, treibt mich doch das, was mit dem Thema „Nachhaltigkeit“ gemeint ist, schon seit den 80er Jahren um. Meine Mitwirkung in der Ethikkommission der Bundesregierung und seit kurzem auch im Beirat für Nachhaltigkeit unserer Landesregierung macht ja auch deutlich, dass das Thema „Nachhaltigkeit“ weit über den Bereich unserer Kirche hinaus relevant ist und ich mich hier gern engagiere. So stelle ich meinen Bericht unter das Thema „Nachhaltig glauben – nachhaltig leben“. Dabei wähle ich einen spezifisch theologischen, eher exegetischen Zugang zu dieser Thematik, indem ich im ersten Teil meines Berichts Betrachtungen zu einem biblischen Text anstelle, der in diesem Jahr oft zitiert wird, der sonst aber eher ein Schattendasein beim Nachdenken über die biblische Botschaft führt. Ich beginne mit Betrachtungen zum Hebräerbrief.

1 Nachhaltig glauben

1.1 Betrachtungen zum Hebräerbrief

Martin Luther hat einst den Hebräerbrief – wegen seiner Widersprüche zur paulinischen Theologie – von dem Platz am Ende der Paulusbriefe in einen „Anhang“ zum Neuen Testament verbannt und damit zu einer Art neutestamentlicher Apokryphe erklärt. Die Verbannung aus der Reihe der Paulusbriefe geschah zu Recht, denn der Verfasser dieses Briefes ist nicht Paulus gewesen, sondern ein uns unbe-

kannter, offenkundig hoch gebildeter Christ jüdischer Abstammung, der ein ungemein schwieriges Griechisch schreibt (ein Horror für alle Studierenden der Theologie!); auch ist der Hebräerbrief eigentlich kein Brief sondern eher ein Lehrschreiben. Mit seinem negativen Urteil über die Theologie dieses Schreibens wurde aber Martin Luther dem Hebräerbrief nicht gerecht, wie ich zu zeigen versuche. Nicht immer ist die paulinische Theologie die richtige Messlatte für die Bewertung neutestamentlicher Schriften, wie sich auch an Luthers Urteil über den Jakobusbrief zeigt.

Der Hebräerbrief wendet sich an Christenmenschen, die müde zu werden drohen im Glauben. Es sind keine Bedrohungen von außen, die sie belasten, sondern es ist eine von innen kommende Erlahmung der Glaubenskraft, die ihnen zu schaffen macht – ausgelöst durch die Tatsache, dass die erwartete Wiederkunft Christi sich immer weiter hinauszögerte. Wie kann Glaube kraftvoll gelebt werden, wenn mit einer baldigen Wiederkunft des Herrn nicht mehr zu rechnen ist? Wie kann in einer solchen Situation eine Nachhaltigkeit im Glauben erlangt werden?

Dieser Frage widmet sich der Autor des Hebräerbriefes, indem er in einer für mich faszinierenden Weise einerseits den Blick der Glaubenden zurücklenkt in die Anfänge der Geschichte Gottes mit seinem Volk und andererseits weit vorausschaut in die Zukunft, die Gott verheißen hat. So ist der ganze Brief durchzogen von dem Bemühen, in reflektierter Weise die Schriften des Alten Testaments für die Christusbotschaft Gewinn bringend auszulegen und aus diesem Blick in die Vergangenheit Hoffnungspotentiale des Glaubens freizulegen. Wie wohl keine andere neutestamentliche Schrift hat der Hebräerbrief die Vergangenheit und die Zukunft gleichermaßen im Blick: Der Blick in die Vergangenheit dient vor allem der Deutung des gegenwärtigen Heils und der Entwicklung einer Hoffnung, die nicht zu kurz greift, die nachhaltig ist. Damit lehrt uns der Hebräerbrief, dass ein nachhaltiger Glaube sein „Woher“ nicht vergessen darf, wenn er Sinn stiftend in der Gegenwart wirken und Hoffnungspotentiale für die Zukunft entwickeln will.

Ich verdeutliche das Gesagte an einigen Textbeispielen: In den ersten vier Kapiteln wird die Bedeutung der Offenbarung Gottes in seinem Sohn Jesus Christus mit ständigen Bezügen auf das Alte Testament entfaltet. Programmatisch heißt es in Hebr 1,1 und 2: „Nachdem Gott vorzeiten vielfach und auf vielerlei Weise geredet hat zu den Vätern durch die Propheten, hat er in diesen letzten Tagen zu uns geredet durch den Sohn“. Damit ist Jesus Christus hineingestellt in die Reihe der Propheten. Er ist der letzte Bote Gottes. Er ist das ein- für allemal gültige Wort Gottes, der Schluss- und Höhepunkt in der Geschichte des Redens Gottes mit seinem Volk. Er wird an die Seite Moses gestellt, aber zugleich als einer verstanden, der Mose überbietet: „Er ist größerer Ehre wert als Mose“ (Hebr 3,3). Um Jesus Christus zu verstehen, um an ihn als das endgültige Wort Gottes glauben zu können, müssen die Anfänge des Redens Gottes mit seinem Volk mitbedacht werden. Ohne den Blick in die Vergangenheit, ohne den Blick auf die Anfänge des Glaubens verliert der Glaube seinen tragenden Wurzelgrund.

Der Blick in die Vergangenheit ermöglicht dem Verfasser des Hebräerbriefes auch die Gegenwart des Heils in Jesus Christus zu deuten. In einer breit angelegten Erörterung stellt er das alttestamentliche Opferwesen das Christusopfer einander gegenüber und erweist Christus als den endgültigen und wahren Hohenpriester. In sehr archaisch und fremdartig anmutenden Ausführungen entfaltet er das

gegenwärtige Heil in Christus, indem er Christus als wahren Hohenpriester nach der Ordnung Melchisedeks, als Mittler des neuen Bundes und als das einmalige, heilbringende Opfer für die Welt begreift. Uns mag die Vorstellungswelt des alttestamentlichen Versöhnungs- und Opferkultes sehr fremdartig anmuten, und über Texte aus Hebr 4,14–10,18 predigen zu müssen (das kommt immerhin fünfmal in unseren Perikopenreihen vor), gehört gewiss zum Herausforderndsten für alle im Predigtamt Tätigen. Aber wichtig ist mir das theologische Interesse, das den Verfasser des Hebräerbriefes treibt. Nachhaltiger Glaube ist nur zu gewinnen, wenn der Glaube sich nicht in den Herausforderungen der Gegenwart verliert, sondern um seine Verwurzelung in der Geschichte der Glaubenden weiß.

Im dritten Teil des Hebräerbriefes kommt die Zukunft in den Blick, genauer der Weg des wandernden Gottesvolkes durch die Zeiten. Dieses Motiv ist uns durch die biblischen Leitbilder im Rahmen unseres Kirchenkompasses inzwischen sehr vertraut. Vorbereitet wird dieses Motiv bereits in Kapitel 4,1-13, wo der Hebräerbrief in Auslegung von Psalm 95,7-11 zu einer Schlussfolgerung kommt, die das Hoffnungsziel aller Glaubenden in den Blick nimmt: „Es ist also noch eine Ruhe vorhanden für das Volk Gottes“. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft werden miteinander verknüpft in den einleitenden Worten dieses Abschnitts: „Weil wir nun durch das Blut Jesu die Freiheit haben zum Eingang in das Heiligtum ... und haben einen Hohenpriester über das Haus Gottes, so lasst uns hinzutreten mit wahrhaftigem Herzen in vollkommenem Glauben ... Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat“. Die Zukunft kommt in den Blick, damit auch der Aufruf zum Durchhalten: „Geduld aber habt ihr nötig, damit ihr den Willen Gottes tut und das Verheißene empfangt“. Und dann folgt die bis heute unübertroffene Definition von „Glauben“ in Hebr 11,1: „Es ist der Glaube eine feste Zuversicht auf das, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.“ Glaube, der keine Zukunftsperspektive hat, ist kein nachhaltiger Glaube. Die Zukunftsperspektive des Glaubens ist die Ewigkeit Gottes, die zukünftige Stadt, die ewige Ruhe. Diese Zukunftsperspektive macht die Nachhaltigkeit des Glaubens aus.

Diese Zukunftsperspektive aber gewinnen wir nur durch Rückvergewisserung dessen, was in der Vergangenheit den Glauben getragen hat. Deshalb wird die „Wolke der Zeugen“ aufgeboten, die uns lehren und helfen kann, nachhaltig zu glauben, glaubend zu hoffen und hoffend zu glauben: Abel, Henoah und Noah, Abraham, Sara und Isaak, Jakob und Josef, Mose, die Hure Rahab und viele andere haben durch den Glauben Gottes Zeugnis empfangen „und doch nicht erlangt, was verheißen war“. Gemeinsam mit dieser Wolke der Zeugen wandern die Gläubigen nun durch die Zeiten, aufschauend „zu Jesus, dem Anfänger und Vollender des Glaubens“, der sein wanderndes Gottesvolk durch alle Zeiten begleitet. Denn es gilt: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“. Und so mündet dieser Brief, der so eindrucksvoll vom nachhaltigen Glauben spricht, in dem wunderbaren Hoffnungsbild, das uns als Losung durch dieses Jahr begleitet: „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“.

1.2 Der große Horizont der biblischen Botschaft

Lange bevor die Politik den Begriff der „Nachhaltigkeit“ entdeckt und zu einem Leitbegriff politischen Handelns gemacht hat, erinnert die Bibel daran, was es heißt, nachhaltig

zu glauben: Verwurzelt in den Anfängen, in denen Gott mit seinem Wort die Welt erschuf und mit seinem Reden immer wieder Menschen auf dem Weg des Glaubens begleitet, geistesgegenwärtig die Gegenwart in den Blick nehmend und ausgerichtet auf ein letztes Ziel, das nicht wir Menschen setzen, sondern das Gott verheißen hat und zu dem er uns führen will. Der Hebräerbrief bildet etwas ab, was für den ganzen biblischen Kanon kennzeichnend ist. Es ist wohl kein Zufall sondern eine zentrale Glaubensaussage, wenn das erste Buch der Bibel beginnt mit den Worten „am Anfang schuf Gott“, wenn der Prolog des Johannesevangeliums diese Worte aufnimmt „am Anfang war das Wort“, wenn das letzte Buch der Bibel mit dem Sehnsuchtsruf endet „Maranatha, komm, Herr Jesus“ (Apk). Biblischer Glaube weiß um seinen Anfang und weiß um sein Ziel; er ist in diesem Sinne protologisch und eschatologisch. Er ist tief verankert in dem Woher, das Gott geschaffen hat, er weiß um den, der „im Anfang war“, der hofft auf den Kommenden, der alle Welt zur ewigen Ruhe sammeln wird.

Das gilt nicht nur für den einzelnen Glaubenden, sondern auch für die Gemeinschaft der Glaubenden, die Kirche. Die Kirche ist nicht das Letzte – wenn auch manche dies meinen durchaus in einem mehrdeutigen Sinn des Wortes. Ist unser Glaube wirklich immer so nachhaltig? Reden wir zum Beispiel nicht ständig über die Zukunft der Kirche, als gehöre die Zukunft nicht unserem Herrn? Haben wir vergessen, dass alle Arbeit in der Kirche Reich-Gottes-Arbeit sein muss, wenn sie denn unserem Auftrag entsprechen und unserem Glauben gemäß sein soll? Wir müssten uns in unserem kirchlichen Handeln viel öfter an dieser Botschaft und an den großen Reich-Gottes-Boten orientieren, wie etwa Johann Christoph Blumhardt, Johann Hinrich Wichern oder August Hermann Francke solche waren. Natürlich wandelt sich die äußere Gestalt der Kirche beim Gang durch die Zeiten. Aber sie hat sich jeweils den sich verändernden Bedingungen so anzupassen, dass sie ihrem Auftrag treu bleibt. Die nachhaltigen Maßstäbe ihres Kirchenseins gewinnt die Kirche nicht aus sich selbst heraus oder aus der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Gegenwart, sondern in der Besinnung auf das Wort Gottes, das in der Vergangenheit ergangen ist, das in die Gegenwart hineinspricht und das für die Zukunft Perspektiven eröffnet. Eine Ekklesiologie kann nur nachhaltig sein, wenn die Antworten auf die Herausforderungen der Gegenwart gewagt werden in einem nachhaltigen Glauben, der um seine Wurzeln weiß, der die Gegenwart wach wahrnimmt, der auf die Verheißungen Gottes traut.

1.3 Gedanken zum Heidelberger Katechismus

Im Woher Gottes verwurzelter und auf das Wohin Gottes hoffender Glaube ist nachhaltig. Damit ist Nachhaltigkeit das uns Eigene, nicht etwas unserem Glauben Fremdes. Wie man von einem nachhaltigen Glauben nachhaltig sprechen kann, das lehrt uns der Heidelberger Katechismus, dessen 450. Geburtstag wir in diesem Jahr feiern. Welch eine nachhaltige Wirkung hat dieser Katechismus entfaltet! Am 19. Januar 1563 in der Heidelberger Heiliggeistkirche erstmals öffentlich verlesen, fand er in der ganzen Welt große Verbreitung. Er wurde das am weitesten verbreitete, in 40 Sprachen übersetzte Lehr- und Lernbuch des Protestantismus, ein Unterrichtsbuch für Schule und Kirche, das bis heute in vielen reformierten Kirchen der Welt Sonntag für Sonntag ausgelegt, memoriert wird und das Bekenntnisgrundlage vieler Kirchen, so auch unserer Landeskirche, ist. Und so ist es ganz sachgemäß, wenn die Ausstellung zum Heidelberger Katechismus, die

am 11. Mai in Heidelberg eröffnet wird, den Titel trägt „Macht des Glaubens“. Ja, nachhaltiger Glaube kann eine ungeheure Kraft entwickeln.

Das spüren wir, wenn wir die erste Frage des Heidelbergers und seine Antwort lesen. Das haben wir schon oft gehört, trotzdem nochmal unter einem anderen Aspekt: „Was ist dein ein(z)iger Trost im Leben und im Sterben?“ Und dann die Antwort: „Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesu Christi zu eigen bin, der mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt, mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst hat und also bewahrt, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum macht er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens gewiss, von Herzen willig und bereit, forthin ihm zu leben.“

Wie eindrucksvoll ist in diesen kurzen Worten das Woher des Glaubens, die gegenwärtige Bezeugung desselben und seine Ausrichtung auf die Zukunft zusammengefasst. Das Woher: „Christus hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst.“ Die Erlösung ist geschehen. In seinem stellvertretenden Leiden und Sterben hat Jesus Christus am Kreuz von Golgatha meine Sünden ans Kreuz getragen und mich dadurch erlöst von allem Elend, von der Macht der Sünde, von der Gewalt des Teufels. Ich lebe aus dem, was er für mich getan hat.

Dann die gegenwärtige Glaubenserfahrung: „Jesus Christus bewahrt mich so, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss.“ Ich erfahre als Glaubender das bewahrende Handeln Gottes, meines Vaters, der dafür sorgt, dass ohne seinen Willen in meinem Leben nichts geschieht, der mir hilft, alles in meinem Leben so zu verstehen, dass es mir zum Guten dient.

Und schließlich die Ausrichtung auf die Zukunft: „Darum macht er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens gewiss von Herzen, willig und bereit, forthin ihm zu leben.“ Das Leben kann unter der Perspektive des ewigen Lebens in Dankbarkeit gestaltet werden. Der Heilige Geist lässt mich zuversichtlich leben in der Hoffnung auf das ewige Leben. Er ist eine tröstende Kraft in meinem Leben, die mich hinausschauen lehrt über meine begrenzten Horizonte. Die mich etwas ahnen lässt vom ewigen Leben bei Gott. Aus dem Erlösungshandeln Gottes kommt als Antwort jene Dankbarkeit, die mich bereit macht, ihm zu leben, dem Gott, der mein einziger Trost ist im Leben und im Sterben.

Und wie ein Kommentar zum Bekenntnis des Hebräerbriefes klingt es, wenn der „Heidelberger“ als Quintessenz getrosteten Glaubens sagen kann: „Das ist mein ein(z)iger Trost im Leben und im Sterben, dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesu Christi zu eigen bin“, denn er ist es, der gestern, heute und in Ewigkeit zu seinen Gläubigen steht und sie auf dem Weg durch die Zeiten begleitet. „Was ist mein ein(z)iger Trost im Leben und im Sterben?“ Die Beantwortung dieser Frage hat im Letzten damit zu tun, ob ich weiß, zu wem ich im Leben und im Sterben gehöre. Jesus Christus hat mir ein Trostangebot gemacht, indem er mein Leben und mein Sterben mit mir teilt. Zu ihm gehöre ich, sein eigen bin ich.

Seine Treue tröstet mich. Deshalb können weder Engel noch Gewalten, weder geistliche oder weltliche Herren noch Mächte irgendwelche Ansprüche auf mich erheben, weder jetzt noch in Ewigkeit. Wenn das kein nachhaltiger Glaube ist!

2 Nachhaltig leben

Wenn heute das Thema „Nachhaltigkeit“ auf der politischen Agenda und in den gesellschaftlichen Debatten ganz oben steht, wird natürlich vorrangig danach gefragt, wie nachhaltiges Handeln in Kirche und Gesellschaft gelingen kann. – Handeln! – Weniger wird darüber nachgedacht, welche mentalen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um überhaupt die Dimension der „Nachhaltigkeit“ erfassen zu können. In einer Zeit ungebremsen Fortschrittsglaubens, wie er frühere Jahrhunderte prägte, konnte sich der Gedanke der Nachhaltigkeit nicht entwickeln. Erst die Wahrnehmung großer Krisen lässt Menschen fragen, wie über das Bestehen der Krisen hinaus Leben gelingen kann. Erst wenn Risiken des Lebens bewusst wahrgenommen werden, kann sich ein Bewusstsein für die Notwendigkeit nachhaltigen Handelns entwickeln. Krisenbewusstsein, Risikowahrnehmung und Risikoabschätzung sind Voraussetzung einer nachhaltigen Lebenseinstellung. Und erst wenn die Welt als globales Dorf wahrgenommen wird, erhalten die Risikoabschätzung und die daraus resultierende nachhaltige Lebenshaltung eine globale Dimension. Hinzu kommt, dass das Bedenken eines möglichen Untergangsszenarios Voraussetzung einer langfristigen Risikoabschätzung ist. Zugespielt formuliert: Die Wahrnehmung der Globalität und der Horizont der Eschatologie sind Voraussetzung für eine Risiko minimierende, nachhaltige Lebenshaltung. Nur wer um das Ganze und um das Ende weiß, kann auch Risiken in den Blick nehmen. Wer an eine Zukunft in Gottes Reich glaubt, gewinnt zusätzliche Motivation für eine nachhaltige Lebensführung.

Mit dieser letzten Bemerkung komme ich auf einen spezifischen Zusammenhang zwischen glaubendem Erkennen und glaubensgeleitetem Handeln zu sprechen. Für uns Christenmenschen dürfte klar sein, dass Grundlage allen nachhaltigen Handelns ein nachhaltiger Glaube ist, wie ich ihn bei meinen Betrachtungen zum Hebräerbrief und zum Heidelberger Katechismus skizziert habe. Nachhaltiger Glaube ist Voraussetzung einer nachhaltigen Lebensführung. In vielen Briefen des Neuen Testaments, besonders deutlich im Römerbrief (schauen Sie sich an das Verhältnis von Kap. 1–11 zu 12ff) bildet sich die immer gleiche Grundstruktur von Indikativ und Imperativ ab: Aus dem Glauben folgt das diesem Glauben gemäße Handeln, aus der Rechtfertigung die Heiligung. Oder wie es der Heidelberger Katechismus formuliert: Aus der Erlösung des Menschen folgt seine Antwort im dankbaren Handeln. Nachhaltig leben ist also eine Konsequenz eines nachhaltigen Glaubens.

Aber was ist ein nachhaltiger Lebensstil, der unserem Glauben entspricht? Was ist Nachhaltigkeit für uns Christenmenschen in den verschiedensten Lebensbereichen? Wie ist das durchzubuchstabieren? Dazu nun sieben Konkretionen aus dem Alltag kirchlicher Arbeit. Mit diesen Konkretionen soll zugleich verdeutlicht werden, dass Nachhaltigkeit keineswegs nur ein Thema der Klimapolitik ist, dass vielmehr alle Lebensbereiche nachhaltig gestaltet werden müssen, wenn ein zukunftsorientiertes Leben für möglichst viele Menschen auf dieser Erde möglich sein soll.

Sieben Konkretionen:

2.1 In Generationen denken lernen

Nachhaltiges Handeln beginnt mit einer Befreiung aus dem Gebundensein an die Gegenwart, mit der Orientierung an der Zukunft. Was christlicher Glaube zu solcher Zukunftsorientierung beitragen kann, habe ich ausgeführt. Greifbar, spürbar, erlebbar wird aber Zukunftsorientierung vor allem durch die Weitergabe des Lebens an die nachfolgenden Generationen. In dieser Hinsicht bedeutet der drastische Rückgang der Geburten in unserem Land zugleich einen Verlust vieler Menschen an einer intergenerativen Zukunftsorientierung.

Aber auch das wache Wahrnehmen einer über Jahrhunderte gewachsenen Kultur kann zu einer Zukunftsorientierung Beiträge leisten, wenn wir uns etwa vergegenwärtigen, dass viele Bauwerke des Mittelalters erst viele Jahrzehnte nach Beginn des Baus von späteren Generationen genutzt werden konnten, dass ihre Erbauer die Fertigstellung dieser Bauwerke oft selbst nicht mehr erlebt haben. Es musste von Baubeginn bis zur Fertigstellung nicht immer 600 Jahre dauern – wie beim Kölner Dom –, aber das Bauen in früheren Zeiten war oft ein Bauen auf die Zukunft. Ein Verlust dieses Wissens bedeutet auch einen Verlust an Zukunftsorientierung.

Schließlich wird das „In-Generationen-Denken“ geübt bei einer bewussten Wahrnehmung unserer Wälder. Schon immer haben Forstleute in Generationen gedacht: Was sie gefällt haben, wurde vor zig Jahren gepflanzt, und was sie gepflanzt haben, wird erst die Generation ihrer Enkel oder Urenkel fällen. Die Entfremdung von der Natur, die in vielen urbanen Zentren zu beobachten ist, die Entfremdung gegenüber dem nachhaltigen Handeln im Bereich der Forstwirtschaft führt deshalb auch zu einer Reduzierung von Zukunftsorientierung.

Hanns Carl von Carlowitz war es, der den Begriff der Nachhaltigkeit prägte mit seinem Grundsatz „Nur nutzen, was nachwächst“. Unsere Kirche ist über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau ein großer Waldbesitzer, und es ist von Bedeutung, dass die Forstwirtschaft der Pflege Schönau sich dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet fühlt. Hierbei sind vor allem zwei Aspekte zu unterscheiden:

- a) Die Nutzfunktion: Für die Stiftung ist ein nachhaltig wirtschaftlicher Ertrag aus der Nutzung wesentlicher Aspekt zur Einhaltung des Stiftungszwecks. Damit dies möglich wird, bedarf es der Klarheit bei der Zielsetzung der Bewirtschaftung, bei den Planungen und Risikoabwägungen. Es gilt der Grundsatz „Produktionssicherheit vor Erlösmaximierung“. Produktionszeiträume brauchen langfristige Planungen, zukünftige Erwartungen und mögliche Veränderungen etwa des Klimas sind zu berücksichtigen. Kontinuität und Stabilität der Produktion bringt dauerhaften Ertrag und volkswirtschaftlichen Nutzen. Wir leben von den Zinsen und nicht von der Substanz.
- b) Die Schutzfunktion: Ohne den dauerhaften Schutz der Produktionsgrundlage Boden wäre eine nachhaltige Nutzung nicht möglich. Dies setzt Wissen und wissende Mitarbeiter voraus, die verantwortungsvoll mit der Natur umgehen. Im Endeffekt leidet auch die ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes unter der Nichtbeachtung der ökologischen Nachhaltigkeit. Als weiterer bewahrender

Aspekt ist der Blick auf all jene Pflanzen und Lebewesen zu richten, für die der Wald die Lebensgrundlage ist und die nicht vordergründig den Nutzungsinteressen des Menschen dienen. Neben der schonenden Holznutzung und der naturnahen Produktion ist der Schutz von Arten und Biotopen ein wesentlicher Aspekt bei der Nachhaltigkeit.

Von der Forstwirtschaft lernen, heißt: In Generationen denken lernen und damit eine Zukunftsorientierung gewinnen. Das ist beste Voraussetzung für nachhaltiges Handeln.

2.2 Nachhaltige Bildung

Durch wohl nichts anderes wirkt die Kirche in unserer Gesellschaft so nachhaltig wie durch die Vermittlung der aus ihrem Glauben an Jesus Christus heraus entwickelten Werte. Wichtigster Ort der Wertevermittlung ist nach wie vor die Familie, auch wenn die Glaubensvermittlung in den Familien bedenklich zu schwinden droht. Dennoch werden wesentliche Grundhaltungen im Umgang miteinander primär und vorrangig in der Familie vermittelt. Diese familiären Prägungen der Kindheit sind gewiss auch weiterhin die nachhaltigsten, wobei neben der kognitiven Vermittlung von Werten im Familienkontext die Wertevermittlung durch das Vorbild der Eltern und Geschwister und die Bedeutung von familiären Ritualen nicht unterschätzt werden sollen. Was für die Wertevermittlung in Familien gilt, gilt in ähnlicher Weise für alle Felder pädagogischen Handelns: Nachhaltige Wertevermittlung gelingt umso eher, als Lehrende die von ihnen vermittelten Werte selbst glaubwürdig verkörpern und sich bei der Vermittlung von Werten nicht ausschließlich auf kognitive Lernprozesse konzentrieren.

In diesem Zusammenhang sind Orte zu benennen, an denen unsere Kirche durch ihr pädagogisches Handeln nicht nur nachhaltig werteprägend wirkt, sondern selbst das Thema „Nachhaltigkeit“ zum Inhalt pädagogischer Arbeit macht: Die Beschäftigung mit Nachhaltigkeit beginnt in den kirchlichen Kindertageseinrichtungen. Denn bei den Kindern und ihren veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten beginnt die Veränderung, die sich langfristig auswirken wird. Dazu wurden handlungsorientierte pädagogische Fortbildungen in Form von Energie-Erlebnis-Werkstätten für Erzieherinnen und Erzieher kirchlicher Einrichtungen vom Büro für Umwelt- und Energie entwickelt und durchgeführt. Um das Thema „Nachhaltigkeit“ langfristig bei Schülerinnen und Schülern zu verorten, muss auch der Religionsunterricht in seiner Breite dieses Thema aufnehmen. Die Perspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sollte in allen Dimensionen des Bildungsplanes verankert werden. In der Konfirmandenarbeit und im Kindergottesdienst werden Fragen der Bewahrung der Schöpfung und des schonenden Umgangs mit Ressourcen regelmäßig in den Themenkreisen „Schöpfung“ und „eine Welt“ aufgegriffen. An den evangelischen Schulen sind ökologisch-nachhaltiges Denken und Handeln wichtige Erziehungsziele und Teil der sozialen Kompetenz. Der Betrieb und die Neubauten der evangelischen Schulen werden nach ökologischen Kriterien geplant, so ist z. B. die evangelische Grundschule Heidelberg ein Niedrigenergiehaus. In der Arbeit des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes befasst sich insbesondere die Evangelische Gemeindejugend Baden mit dem Thema Nachhaltigkeit. Es wird auf Veranstaltungen thematisiert, und Großveranstaltungen wie das YouVent orientieren sich bei der Verpflegung an den Prinzipien der regionalen Versorgung und des ökologischen Umgangs mit Ressourcen. Für die Tagungshäuser der Evangelischen Jugend Baden

in Neckarzimmern und Ludwigshafen am Bodensee ist Nachhaltigkeit ein wichtiges Ziel bei der Gestaltung der Versorgung, der Betriebsabläufe und der Realisierung von Baumaßnahmen.

2.3 Nachhaltige diakonische Arbeit

Mit ihrer diakonischen Arbeit gibt die Kirche ihrem Glauben Hand und Fuß. Sie reagiert auf die Not von Menschen und bezeugt ihnen in Taten der Liebe ihren Glauben. Nun wissen wir, dass viele diakonische Arbeit punktuell und aktuell geschehen muss: Eine konkrete Hilfestellung wird durch eine Sozialstation erbracht, im Krankenhaus werden Heilungsprozesse befördert, manche wirtschaftliche Notlage kann durch einmalige Intervention behoben werden. Aber zu allermeist geht es bei diakonischer Arbeit um mehr, um Begleitung und Hilfe mit nachhaltiger Wirkung. Dazu drei Beispiele:

- a) Zu den nachhaltigsten Angeboten unserer Diakonie gehört die Beratungsarbeit in den verschiedenen Feldern – von der psychologischen Beratung über die Schwangerschaftskonfliktberatung bis hin zu Schuldnerberatung und Sozialberatung. Ratsuchende finden im vertrauensvollen Gespräch mit kompetenten Fachkräften Aufmerksamkeit für ihre Problemlagen. Die Beratung unterstützt sie mit Fachkenntnissen und neuen Sichtweisen, um Handlungsspielräume zu entdecken und konflikthafte Lebenssituationen zu bewältigen. Indem Menschen in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit gestärkt werden, erweisen sich professionelle Beratungsangebote im kirchlich-diakonischen Kontext als nachhaltige Hilfen zur Selbsthilfe. Über die Hinwendung zu Einzelnen in ihren Lebensbezügen hinaus nimmt kirchlich-diakonische Beratung ihre Verantwortung für Nachhaltigkeit auch durch gesellschaftspolitische Lobbyarbeit wahr. Erkenntnisse über konkrete psychosoziale Auswirkungen gesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen auf Menschen bringt die Kirche und ihre Diakonie in den gesellschaftlichen Diskurs ein, um Veränderungsbedarfe aufzuzeigen und daran mitzuwirken.
- b) Das Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion wird immer deutlicher zu einer Zukunftsaufgabe unserer Gesellschaft. Durch interkulturelle Öffnungsprozesse wird die Befähigung zu einem friedlichen und verständnisvollen Zusammenleben gestärkt, damit ein nachhaltiger Beitrag zur künftigen Gestaltung unserer Gesellschaft geleistet. In unserer Kirche geschieht dies etwa durch das Projekt „FIT durch interkulturelles Training“. In diesem Projekt werden beruflich Tätige und Ehrenamtliche in Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen und im Bildungsbereich befähigt, in ihren alltäglichen Arbeitsbezügen interkulturell und interreligiös kompetent zu handeln. Ferner hat unsere Landeskirche mit dem Projekt „Christen und Muslime in Baden“ ihre aktive Rolle im Dialog der Religionen in der Gesellschaft nachhaltig gestärkt. Für eine Vertiefung der interreligiösen Kompetenz von Christenmenschen sind Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Materialien entwickelt worden, interreligiöse Dialoginitiativen vor Ort haben Stärkung erfahren und geben nachahmenswerte Beispiele für die Gestaltung von Begegnungen zwischen Christen und Muslimen.
- c) Ein letztes Beispiel aus dem diakonischen Bereich ist das Bemühen um Inklusion. Für Menschen, die in großen Einrichtungen unserer Diakonie leben, wird

künftig noch intensiver nach Möglichkeiten gesucht, wie sie am Leben der Gesellschaft teilhaben können. Um das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern, wird es beispielsweise neben großen Einrichtungen kleinere Einheiten in unseren Gemeinden geben, in denen Menschen mit Behinderung leben und arbeiten können. Darüber hinaus sind weitere Schritte im Bereich der Ausbildung und in Betrieben geplant, die nachhaltig dahingehend wirken sollen, Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft nicht auszugrenzen, sondern ihnen größtmögliche Teilhabe und Teilnahme anzubieten.

2.4 Nachhaltige Pflege der Öffentlichkeit

Nichts scheint so kurzlebig wie die Nachricht des letzten Tages, die Meldung im Internet, die Überschrift in der Zeitung. Doch haben all diese kurzlebigen Äußerungen in der Öffentlichkeit nachhaltige Wirkungen. Eine falsche Meldung kann die Ehre eines Menschen zerstören. Eine falsche Taste bei Facebook kann ein Chaos bei der Party, eine unbedachte Meldung verheerende Wirkungen auf Finanzmärkten auslösen. Nichts ist so flüchtig wie das Internet, und doch vergisst dieses Medium nichts. Jugendsünden werden auf ewig erinnert. Was ist in diesen Zusammenhängen unsere kirchliche Verantwortung für nachhaltiges Handeln im Umgang mit der Öffentlichkeit?

Oberstes Ziel kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit kann nicht das unbedingte Streben nach Aktualität sein. Dass die Aktualität ein leitendes Wahrnehmungskriterium der Mediengesellschaft darstellt, ist unumstritten. Allerdings darf die Aktualität nicht alleine auf eine möglichst geringe Zeitspanne zwischen Ereignis und Nachricht reduziert werden. Einer expliziten, temporären Aktualität ist vielmehr ein implizites Verständnis von Aktualität zur Seite zu stellen, welches sich auf Themen bezieht, die es gegenwärtig zu behandeln gilt, ohne dass sie auf Tag und Stunde genau festgelegt sind. Nicht zuletzt die journalistische Wahrnehmung von Religion und Kirche lebt häufig von solch impliziter, nachhaltiger Aktualität. Es gibt eben nicht nur die schnelle Nachricht von der Papstwahl oder das aktuelle Statement des Ratsvorsitzenden, auf welche die Medien gern zurückgreifen. Vielmehr gehört zur Kirchenberichterstattung auch die nicht auf den Tag genau aktuelle Reportage über ein junges Paar, das mit der Frage ringt, ob es als religiöse Menschen von der Präimplantationsdiagnostik Gebrauch machen darf, oder das Portrait einer Frau, die einige Jahre vor dem Ruhestand ihre Tätigkeit als Managerin reduziert und sich fortan ehrenamtlich in der Hospizarbeit engagiert. Gerade solche nachhaltigeren Themen stoßen auf eine deutliche Resonanz und zeigen, dass das Kriterium der rein temporären Aktualität für die Adressaten bei weitem nicht so wichtig ist wie für Journalisten.

Eine nachhaltige kirchliche Öffentlichkeitsarbeit darf nicht dem Ideal eines ‚harten‘ Nachrichtenjournalismus frönen. Vielmehr gilt es, nachhaltige Darstellungsformen zu nutzen, um existentiellen Themen wie Schuld, Gnade und Vergeltung nachhaltige Gestalt zu geben. Vor diesem Hintergrund ist auch eine resignative Gegenüberstellung zwischen einer in der Mediengesellschaft vermeintlich nicht-aktuellen biblischen Botschaft und dem Vorzug der journalistischen Neuigkeit nicht plausibel.

Es ist natürlich auch das Thema Nachhaltigkeit selbst, das auf der Agenda der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit präsent sein sollte – vor allem im Rahmen der Berichterstattung

über das kirchliche Engagement zur Bewahrung der Schöpfung, etwa beim Portrait einer Kirchengemeinde, die sich der Zielsetzung einer nachhaltigen Energieversorgung verpflichtet weiß oder bei der Reportage über den Alltag in einem durch den Klimawandel bedrohten Entwicklungsland.

2.5 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

Hinsichtlich der Entwicklung einer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit ist dafür einzutreten, dass die Nutzung erneuerbarer Naturgüter auf Dauer nicht größer sein darf als ihre Regenerationsrate. Der Verbrauch nichterneuerbarer Naturgüter darf nach Möglichkeit und auf Dauer nicht größer sein als der Aufwand für die Substitution ihrer Funktionen. Die Freisetzung von Stoffen und Energie darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Umwelt darauf. Andernfalls gingen Ressourcen zukünftigen Generationen verloren und würde Lebensqualität verringert.

Unstrittig ist, dass in der Nachhaltigkeitsdiskussion Fragen zur Technik- und Wirtschaftsfolgeabschätzung sowie Innovationsforschung unabdingbar sind. Die Frage der Nachhaltigkeit soll hier, prägnant ausgedrückt, jeweils vor der Implementierung einer neuen Technologie gestellt und auf ihre möglichen Folgen für die gesamte Welt hin geprüft werden. Ob und wie die Gesellschaft bereit ist, die ersten Schritte einer Transformation zur Nachhaltigkeit zu gehen, die für die gegenwärtige Bevölkerung Einschnitte bedeuten wird, ist derzeit völlig offen. Neue Technologien haben hier das Potential und die Verantwortung, die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

In den Diskurs über wirtschaftliche Nachhaltigkeit hat die Kirche ihren Glauben an den Schöpfer in dem Sinne einzubringen, dass die Schöpfung als eine Leihgabe verstanden wird, die der Mensch in Verantwortung vor Gott, dem Schöpfer, zu gestalten, zu bewahren und an die folgenden Generationen zu übergeben hat, so, dass Lebenschancen in Gottes Schöpfung diesen künftigen Generationen erhalten bleiben und nicht minimiert werden.

Eine besondere Kompetenz hinsichtlich wirtschaftlicher Nachhaltigkeit hat sich unsere Kirche im Bereich des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande erworben. Die technischen Möglichkeiten und die ökonomischen Kräfte in einem globalen Kontext drängen landwirtschaftliche Betriebe zu verschiedenen Alternativen – entweder in Richtung Beschränkung auf wenige renditestarke Produktionsbereiche oder in die Entkoppelung von Ackerbau und Tierhaltung, in das Wachstum der Betriebsfläche bzw. des Tierbestandes oder in die Spezialisierung. Wir beobachten mit Sorge, dass landwirtschaftliche Betriebe mit den entsprechenden (Familien-)Arbeitskräften sich einer immer größeren Arbeitsbelastung aussetzen und dabei ihre Kräfte-reserven aufbrauchen. Die andauernde Überforderung bringt viele Menschen an den Rand ihrer Belastungsfähigkeit. Diese äußert sich in psychischen Erkrankungen und in einer signifikanten Zunahme von Generationen-, Ehe- und Familienkonflikten.

Das Thema Bio-Energie ist eine neue Chance für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft. Manche technisch mögliche und ökonomisch sinnvolle Entwicklung ist unter ökologischen Aspekten oder der weltweiten Gerechtigkeit aber nicht zielführend wie z. B. der Anbau von Biokraftstoffen in den Ländern der Dritten Welt und von Mono-

maiskulturen zur Erzeugung von Biogas bei uns. Der ethische Diskurs zwingt zu einer Gratwanderung zwischen berechtigten ökonomischen Interessen der Betriebe und berechtigten Forderungen von Verbrauchern und Tierschützern.

Lebensmittelskandale verunsichern Verbraucher immer wieder. Die Landeskirche und ihre Diakonie mit ihren Einrichtungen setzen heute schon starke Signale in Richtung einer regionalen Landwirtschaft mit saisonalen Produkten und schöpfungsbewahrenden Anbaumethoden und Tierhaltungsverfahren. Ihr beispielhaftes Verhalten appelliert an die Verantwortung der Verbraucher, mit ihrer Kaufkraft zu einem nachhaltigeren und schöpferischeren Konsum beizutragen. In diesem Zusammenhang ist auch das Projekt „Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche, Diakonie und Caritas“ zu nennen. Für dieses Projekt ist in unserer Landeskirche eine Vorstudie erstellt worden. Diese Vorstudie verdeutlicht die enormen Schwierigkeiten, flächendeckend in unserer Kirche und in ihrer Diakonie zu Standards einer Beschaffung zu kommen, die den Forderungen einer nachhaltigen Entwicklung genügen. Dennoch behält die Mahnung des Gemeinsamen Wortes der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997 seine Gültigkeit: „Es genügt nicht, wenn die Kirchen die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und die Verhaltensweisen der darin tätigen Menschen thematisieren. Sie müssen auch ihr eigenes Handeln in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bedenken. Das kirchliche Engagement für Änderungen in der Gesellschaft wirkt umso überzeugender, wenn es innerkirchlich seine Entsprechung findet.“ Das ist eine wichtige Mahnung an uns alle, ganz besonders an jene, die gern in Predigten soziale Missstände in unserem Land anprangern.

2.6 Nachhaltige Finanzpolitik der Kirche

Die Frage einer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit hat aber die Kirche nicht nur als Teilnehmerin am gesellschaftlichen Diskurs zu beschäftigen, sondern diese Frage ist auch an die Kirche selbst als Akteurin im Feld der Wirtschaft und Finanzen gerichtet. Unsere Kirche hat sich folgenden Fragen zu stellen:

- Wie gehen wir mit den uns zur Verfügung gestellten Ressourcen um?
- Welche Auswirkungen hat unser Tun für die jetzige wie die kommenden Generationen?
- Sind wir im Handeln als Kirche erkennbar?
- Das Nachdenken über diese Fragen hat Auswirkungen insbesondere auf die Haushaltswirtschaft und auf die Vermögensanlage.

In der Haushaltswirtschaft sind wir bemüht, nur so viele Ressourcen zu verbrauchen, wie uns auch zur Verfügung stehen. Das schließt Schuldenfinanzierung zum Haushaltsausgleich aus. Es beinhaltet Verpflichtungen, die wir verursachen, nicht der nächsten Generation aufzubürden. Deswegen muten wir der Landeskirche, den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden zu, Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden. Wir wissen, dass dies noch nicht überall gelingt und dass es für viele, vor allem kleinere kirchliche Körperschaften, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Aber wir sind sehr froh, dass diese Art der Zukunftssicherung einen breiten Konsens in unserer Kirche gefunden hat. Eine weitere, mit erheblichem Aufwand für den landeskirchlichen Haushalt

gezogene Konsequenz aus dem Anspruch auf nachhaltiges Wirtschaften ist die kapitalgedeckte Altersversorgung. Wir zahlen jetzt für die künftigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die notwendigen Beiträge in unsere Versorgungsstiftung ein. Wir überlassen das nicht der nächsten Generation, über deren Finanzkraft wir ja nur Mutmaßungen anstellen können.

Im Bereich der Vermögensanlagen lassen sich ebenfalls sehr konkrete Konsequenzen des nachhaltigen Wirtschaftens benennen: Nicht alles, womit man auf dem Markt Geld verdienen kann, erscheint uns als kirchlichem Anleger vertretbar. Wir haben deshalb seit Langem Ausschlusskriterien für bestimmte Branchen wie Rüstung, Glücksspiel, Pornographie, gentechnisch verändertes Saatgut. Wir freuen uns, dass es jetzt auf EKD-Ebene für alle Gliedkirchen einen „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage“ gibt. Als Aktionäre nutzen wir aktiv unsere Rechte. Dazu bedienen wir uns eines Dienstleisters. Dieser bündelt weltweit Aktionärsrechte und vertritt sie unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten im Dialog mit den Unternehmen, gegebenenfalls auch öffentlich auf Hauptversammlungen bis hin zur Verweigerung der Entlastung der Verantwortlichen.

In dem Maße, in dem wir als Kirche selbst eine nachhaltige Finanzpolitik betreiben, sind wir in den gesellschaftlichen Debatten zum Thema „wirtschaftliche Nachhaltigkeit“ ein ernst zu nehmender und glaubwürdiger Gesprächspartner.

2.7 Nachhaltiger Energieverbrauch

Die ersten Jahre nach der ersten Welt-Umweltkonferenz von Rio in 1992 waren von der Bereitschaft geprägt, im Rahmen der UN-Klimakonvention eine nachprüfbare Treibhausgas-Reduktion zu erreichen. 1997 ging das Kyoto-Protokoll als erstes international gültiges Klimaschutz-Abkommen in die Geschichte ein. Aktuell erleben wir eine Phase der Klimapolitik, in der die Kluft zwischen Handeln durch Erkenntnis und Verzögern durch nationale Interessen und abnehmende Gestaltungsmöglichkeiten immer größer wird. Leidtragende sind die ärmsten Länder der Welt insbesondere in Afrika und Asien. Davon konnte ich mich selbst bei meinem Besuch in Bangladesch überzeugen. Die heutige Klimapolitik ist nicht mehr nachhaltig. Das ist eine überaus alarmierende Erkenntnis. Wir brauchen eine Dynamik des Wandels von unten und wir brauchen starke Allianzen, die die Handlungsunfähigkeit der Politik aufbrechen.

Im Wissen um diese Notwendigkeiten haben wir Kampagnen zum Klimaschutz in unserer Landeskirche auf den Weg gebracht. Ziel des Klimaschutzkonzepts unserer Landeskirche ist es, eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um 40 % in allen Gebäuden der Gemeinden und der landeskirchlichen Einrichtungen bis 2020 im Vergleich zu 2005 zu erreichen.

Instrumente zur Erreichung dieses Zieles sind:

- der Energiecheck „Sparflamme“, an dem sich 207 Gemeinden (also fast jede dritte Gemeinde) beteiligen,
- das Umweltmanagement „Grüner Gockel“ mit einer Beteiligung von derzeit 112 Gemeinden (etwa jede sechste Gemeinde),
- die Schulung von Energiebeauftragten, an der bislang 204 Personen teilgenommen haben,
- weitere Schulungen im Bereich „Grüner Gockel“ mit rund 300 Teilnehmenden,

- die Umweltpädagogikschulung mit 88 Erzieherinnen und Erziehern,
- die Optimierung der Heizungsregelung in 75 Gemeinden
- und das Pfarrhausanierungsprogramm, bei dem inzwischen 111 der rund 200 am Sonderprogramm teilnehmenden Pfarrhäuser entweder bereits energetisch saniert sind oder kurz vor der Sanierung stehen. Dies bedeutet eine Verminderung des Energiebedarfs um 51 % und eine Heizkostenersparnis von 400.000 € pro Jahr, bei Investitionskosten von 16,6 Mio. €.

Zwar wirken die Ersparnisse im Verhältnis zu den Investitionskosten auf den ersten Blick marginal. Auf der zeitlichen Schiene hochgerechnet ergibt sich jedoch bereits ein anderes Bild. Und die Signalwirkung, die wir als Kirche mit diesen Maßnahmen in die Gesellschaft hinein erzielen und mit der wir andere motivieren, selbst Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, lässt sich ohnehin weniger in finanziellen Einsparungen als vielmehr in der Verringerung des CO₂-Ausstoßes bemessen. Unter diesem Blickwinkel sieht es folgendermaßen aus: In Summe haben unsere Maßnahmen bis Ende 2011 zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes von 16 % im Vergleich zu 2005 geführt. Die Zahlen für 2012 liegen noch nicht vollständig vor, aber es wird in Richtung 18 % gehen. Damit haben wir fast die Hälfte des Gesamtziels von 40 % CO₂-Einsparung bis 2020 erreicht. Aber die zweite Hälfte wird sicher „zäher“ werden, da jetzt auch die Gemeinden erreicht und motiviert werden müssen, die bislang – so sage ich es einmal – zurückhaltend waren.

(Heiterkeit)

Am Rande bemerkt: Durch die ergriffenen Klimaschutzmaßnahmen wurden allein 2011 rund 1,5 Mio. € an Energiekosten eingespart. Wenn das kein Ansporn für die noch nicht erreichten Gemeinden ist!

Ich komme zum Schluss:

Schließen will ich meinen Bericht mit einem Ausblick, der – gemäß der Intention des Hebräerbriefes – visionäre Züge trägt. Die von mir vorgetragenen Konkrektionen aus dem Kontext unserer Landeskirche haben erkennen lassen, dass Nachhaltigkeit weit mehr meint als Vermeidung einer Klimakatastrophe. Vielmehr ist Nachhaltigkeit umfassender zu verstehen: Produktions-, Konsum- und Verhaltensweisen müssen global so umgestaltet werden, dass sie die Verwirklichung der Grundrechte für alle Menschen fördern und Bedürfnisse heutiger ebenso wie künftiger Generationen befriedigen. Natürlich kann Nachhaltigkeit nur in den Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit der Erde verwirklicht werden, aber der Weg der Nachhaltigkeit ist zugleich untrennbar verbunden mit weltweiter sozialer Gerechtigkeit.

Darum ist von uns nicht weniger verlangt als eine Verabschiedung von einer Wachstumsideologie, an die wir uns allzu lange allzu sehr gewöhnt haben. „Anders wachsen“ – das wird das Thema der Zukunft sein. Anders wachsen – so dass eine tiefgreifende Transformation unserer Lebens- und Wirtschaftsweise zu einer nachhaltigen Weltgesellschaft gelingt. Für diesen Weg einer „großen Transformation“ – dieser Begriff etabliert sich erst ganz allmählich in der politischen Debatte – bekommt nach meiner Meinung eine Initiative der Forschungsgemeinschaft der Evangelischen Studiengemeinschaft (der FEST) in Heidelberg besondere Bedeutung. Unter der Leitung von Prof. Hans Diefenbacher

hat die FEST ein nationales Indikatorensystem zur nachhaltigen Entwicklung mit 64 Indikatoren konzipiert, die regelmäßig überprüft werden. Das Zwischenergebnis ist ernüchternd: 32 Indikatoren befinden sich in einem schlechten Zustand, nur 25 haben sich in den letzten Jahren verbessert. Die Veränderungsgeschwindigkeit in unserem Land ist viel zu langsam. Mit dem Modell „anders wachsen“ verbunden ist die Idee einer Politikstrategie, die eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht und sich zugleich vom gängigen Wachstumsfetischismus verabschiedet. Zeitpunkt muss es sein, eine Transformation hin zu einer Konsum-, Produktions- und Lebensweise zu erreichen, der alle Menschen auf der Welt folgen können, ohne die Erde nachhaltig zu schädigen. Wir brauchen eine Transformation hin zu einer Ethik des Genug, zu einer Politik der Suffizienz.

In diesen Transformationsprozess haben wir als Kirche viel einzubringen. Aus unserem Glauben schöpfen wir die Kraft, Verhaltensweisen so zu verändern, dass sie einem guten Leben dienen und der Umwelt, unseren Mitmenschen und künftigen Generationen mit Respekt begegnen. Kraft schöpfend aus der Botschaft der Bibel können wir für eine Ethik des Genug eintreten, die befreiend wirkt. Der Ruf zur Umkehr hin zu einer Wirtschaft im Dienst des Lebens gehört zu unserem kirchlichen Kerngeschäft. Wir können als Kirchen Pioniere eines solchen Wandels sein, wie einige Beispiele in meinem Bericht gezeigt haben. Wir bringen als Kirchen christliches Orientierungswissen ein, auch das Wissen, dass die Klimakrise unserer Erde zugleich auch eine spirituelle Krise ist. Wir wissen als Kirchen um die Notwendigkeit von Selbstkritik. Wir wissen um die Verheißung für alle, die bereit sind, sich zur Umkehr rufen zu lassen. So können wir in großer ökumenischer Verbundenheit mit Christen in aller Welt bekennen: „Es gibt ein ‚zu spät‘. Es gibt Grenzen unserer Möglichkeit. Wir können umkehren zum Leben.“

All dies erscheint als Zukunftsmusik, vielleicht auch als eine nicht ganz froh machende. Aber die nächsten Jahre bieten große Chancen, Schritte einer solchen Transformation zu gehen. Einige nenne ich:

- Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im November 2012 einen Aufruf zu einem umfassenden Transformationsdiskurs erlassen, bei dem erstmals die wichtigsten Fragestellungen nachhaltiger Entwicklung benannt wurden.
- Der Deutsche Evangelische Kirchentag im Mai dieses Jahres in Hamburg steht unter dem Thema „Soviel du brauchst“ und wird mit seinem Bezug auf die biblische Erzählung vom Manna gewiss viele Gelegenheiten bieten, über die Bedeutung einer Ethik des Genug nachzudenken und zu diskutieren.
- Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wird sich in diesem Jahr mit dem Schwerpunktthema: „Es ist genug für alle da – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft“ beschäftigen und damit ihr Nachdenken über Fragen der Nachhaltigkeit fortsetzen.
- Der Ökumenische Rat der Kirchen will im Vorfeld der diesjährigen Vollversammlung Kirchen und Gemeinden zu einem ökumenischen „Pilgerweg nach Busan“ einladen. Der Pilgerweg soll Raum für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen ‚Einheit der Christen‘, ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Frieden‘ bieten und damit dem Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einen neuen Impuls geben.

- Die Werkstatt Ökonomie in Heidelberg hat einen Ökumenischen Prozess für eine zukunftsfähige, soziale und klimagerechte Welt unter dem Titel „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ auf den Weg gebracht, eine wunderschöne kleine Broschüre. Diesem Prozess haben sich bereits zahlreiche kirchliche Organisationen – darunter auch unsere Landeskirche – angeschlossen. Ich habe auch den Aufruf vor wenigen Tagen mit unterzeichnet.
- Schließlich bietet auf dem Weg zum Reformationsjubiläum das Themenjahr 2014 „Kirche und Politik“ die Chance, mit dem Motto „anders wachsen“ einen besonderen kirchlichen Akzent für die Entwicklung eines Transformationsprozesses zu setzen.

Ich kehre zurück zum Anfang meines Berichts und damit zum Hebräerbrief. „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Auch für den von uns zu gestaltenden Prozess zu einer nachhaltigen Entwicklung gilt der eschatologische Vorbehalt der Jahreslosung: Am Ende dieses Prozesses wird keine bleibende Stadt stehen. Aber am Ende des Prozesses könnte deutlicher werden, auf welche Stadt wir zugehen. Wir sind als wanderndes Gottesvolk auf dem Weg – von den Anfängen der Geschichte Gottes hin in eine Zukunft, die wir nachhaltig gestalten, ehe wir einst eingehen zur ewigen Ruhe, die Gott seinem Volk verheißen hat. Auf dem Weg zur künftigen Stadt, zur ewigen Ruhe Gottes dürfen wir nicht tatenlos bleiben, sondern wir werden eingeladen und laden ein zu einer Umkehr zum Leben.

Ich danke Ihnen!

(Anhaltender Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für diesen Bericht, auch dafür, dass Sie Anregungen aus dem Studientag der Landessynode „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“ aufgenommen haben.

Die Notwendigkeit nachhaltigen Handelns spüren wir alle. Unserer Gesellschaft ist dies immer bewusster geworden. Wir als Christen sind, eingebunden durch unseren Glauben, dem auch verpflichtet. Die sieben benannten konkreten Punkte haben uns nachdenken lassen und Orientierung gegeben, Möglichkeiten aufgezeigt.

Was Sie zusammenfassend dargestellt haben, was im Blick auf Nachhaltigkeit in den unterschiedlichen Bereichen unserer Landeskirche bereits geschieht, hat uns eine gute Zusammenfassung gegeben und auch Orientierung zum Weiterdenken. Herzlichen Dank nochmals!

In den ständigen Ausschüssen wird der eben gehörte Bericht, den Sie alle in Ihren Fächern vorfinden werden, weiter besprochen werden (siehe 3. Sitzung, TOP VI).

Bevor wir nun in eine sicherlich wohlverdiente Pause gehen, in der wir auch etwas durchlüften können – was diesem Saal gut täte –, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie bitte für den Tagesordnungspunkt XII diese Handreichungen (hier nicht abgedruckt), die Sie ebenfalls in Ihren Fächern vorgefunden haben oder – so Sie dort nachschauen, vorfinden werden –, nach der Pause mit ins Plenum nehmen.

Bitte, bemühen Sie sich nach Kräften, um 11:15 Uhr wieder hier zu sein, sodass wir zügig dann den Vormittag weiter gestalten können. Danke schön!

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:57 Uhr bis 11.15 Uhr)

IX

Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX: Bericht der Arbeitsgruppe zum synodalen Schwerpunkttag „Seelsorge“. Es berichtet Synodaler Fritz.

Synodaler **Fritz**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Vorbemerkung:

Die Vorbereitungsgruppe Schwerpunkttag „Seelsorge“ hat im Dezember 2011, im März und im Juli 2012 zur Vorbereitung des Schwerpunkttages zusammengesessen. In der Diskussion ging es zunächst um die Definition der Ziele für den Schwerpunkttag.

Dabei wurden genannt:

- Vermeintliche Selbstverständlichkeiten sind aufzubrechen und Neugierde zu wecken. Es reicht nicht zu sagen, „wir wissen ja alle, was Seelsorge ist“.
- Es geht um Wahrnehmung und Wertschätzung der Seelsorge und der Seelsorgenden in der Landeskirche.
- Die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern und gesellschaftlichen Kontexten in ihrer je besonderen strukturellen Verfasstheit als „Kirche vor Ort“ soll wahrgenommen werden.
- „Erste Lesung“ der Seelsorgegesamtkonzeption siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 99ff, Anlage 8), die dann auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2013, also jetzt, weiter beraten und eventuell verabschiedet werden soll (siehe 3. Sitzung, TOP XI).
- Zentrale Fragestellungen sollen geklärt werden, wie z. B.:
 - Wie kann Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern und Kontexten berücksichtigt und angemessen dargestellt werden.
 - Wie ist das Verhältnis von flächendeckender und exemplarischer Seelsorge.
 - Welche Stellung hat das Ehrenamt und haben die Ehrenamtlichen in der Seelsorge.
 - Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Fremdfinanzierung von Seelsorge, so z. B. in Krankenhäusern.
 - Und ganz steil: Was ist das protestantische / das kirchliche Profil unserer Seelsorge.
- Vorbereitung der Beratungen des Seelsorgegesetzes, das nicht alle Themen der Beratung aufnehmen muss.
- Handlungsbedarfe feststellen. Konkret: Wie soll es weitergehen?

Schließlich war der Arbeitsgruppe klar, dass in einem Worldcafé ein möglichst breites Spektrum an Seelsorgefeldern dargestellt werden sollte, die in der Landeskirche seelsorgliche Angebote realisieren (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 11). Dies ist nach den Rückmeldungen aus Ihrem Munde auch weitgehend geglückt.

Die grundsätzlichen Themen der Seelsorge sollten in dem gemeinsamen Referat von Frau Prof. Kerstin Lammer und Prof. Wolfgang Drechsel dargestellt und erörtert werden. Diese Referate sind im Treffpunkt nachzulesen und wurden auch allen Synodalen zur Verfügung gestellt (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 12ff).

Weitere der genannten Themen wurden in den Workshops weiterbearbeitet. Dann hat sich die Arbeitsgruppe nochmal in einer auswertenden Sitzung getroffen, die Protokolle der Workshops durchgesehen. Ich berichte jetzt das Ergebnis.

Grundsätzliches

Frau Prof. Lammer hat in ihrem Vortrag deutlich pointiert: „Die Alte Kirche unterschied zwischen der allgemeinen und der speziellen Seelsorge. Die allgemeine Seelsorge (cura animarum generalis) meint die Gesamtheit des kirchlichen Auftrags: Alles kirchliche Handeln zielt auf Rettung und Heilung der Seele. In der speziellen Seelsorge (cura animarum specialis) wird der kirchliche Auftrag an individuellen Menschen und ihrem individuellen Befinden ausgerichtet, d. h. der allgemeine Auftrag wird spezifisch konkretisiert als situations- und personenbezogener seelischer Beistand.“

In den Gesprächen der Arbeitsgruppe ging es immer wieder um die Frage, wie weit darf der Seelsorgebegriff gefasst werden, wenn er noch für die Arbeit hilfreich sein soll. Es wurde die Tendenz beobachtet, dass möglichst viele Bereiche unter dem Begriff „Seelsorge“ subsumiert werden wollen. Die von Frau Prof. Lammer referierte Unterscheidung mahnt aber, sich zunächst und im Besonderen mit den Arbeitsfeldern der speziellen Seelsorge zu befassen. Ihr jeweils spezifisches Profil ist herauszuarbeiten, z. B. Krankenhausseelsorge, Rehaseelsorge, Seniorenseelsorge, Polizeiseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Schulseelsorge.

Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass in der Seelsorgekonzeption differenziert die Unterscheidung zwischen Beratung und Seelsorge diskutiert werden muss. Es handelt sich hier um unterschiedliche Professionen, die zwar intentional überschneidende Felder haben, aber doch klar zu unterscheiden sind, nicht zuletzt auch wegen ihrer Einbindung in verschiedene Netzwerke.

Auf einer anderen Ebene sind zu unterscheiden die beruflich amtierenden Seelsorgenden und die ehrenamtlichen Seelsorgenden. Ihr Verhältnis zueinander ist klar zu bestimmen und dann auch rechtlich zu klären. Dabei ist zu unterscheiden auf der einen Seite zwischen ehrenamtlich Tätigen in Bereichen, in denen mit staatlichen Institutionen zusammengearbeitet werden muss, z. B. Schule, Gefängnis, Polizei. Diese erhalten eine klar definierte Beauftragung. Andererseits arbeiten ausgebildete Ehrenamtliche innerkirchlich in solchen Bereichen, in denen sie beruflich Amtierende unterstützen. Der Grad ihrer Verantwortung ist zu definieren, auch um falsche Erwartungen und rechtlich ungeklärte Situationen zu vermeiden (z. B. die Frage des Zeugnisverweigerungsrechts).

Seelsorge in unterschiedlichen Kontexten

Aus der Arbeit in den Workshops (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 20 ff) ergaben sich folgende Anregungen:

Seelsorge, vor allen Dingen Klinikseelsorge, unterliegt zu definierenden Qualitätsstandards. Es ist zu prüfen, inwieweit – analog zum Prozess der katholischen Klinikseelsorge – über Qualitätsstandards in der Klinikseelsorge und dann auch in anderen Bereich nachgedacht und entsprechende Instrumente entwickelt werden.

Altenheimseelsorge, ja überhaupt Seniorenseelsorge, ist ein Arbeitsfeld, das sich zunehmend profiliert. Wir werden auf der nächsten Tagung der Synode ausführlich das uns vorliegende Konzept beraten. Es ist gleichrangig neben

Krankenhausseelsorge anzusiedeln und zu profilieren. Eine Verortung des Konventes der Altenheimseelsorgenden wird – so unsere Absprache – zwischen Referat 3 und Referat 5 einer Klärung zugeführt.

Speziell in evangelischen kirchlichen Krankenhäusern kann das evangelisch-christliche Profil auch in der Seelsorge noch gestärkt werden. Es wurde angeregt, über Bischofsvisitationen solcher kirchlichen Einrichtungen nachzudenken.

Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern ist über die Landeskirche hinaus vernetzt, sowohl mit staatlich organisierten Strukturen, z. B. bei der Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Polizei- und Militärseelsorge, als auch innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit der katholischen Kirche. Hier ist darauf zu achten, dass diese Vernetzungen weiter erhalten werden und nicht durch innerkirchliche Vernetzungen gefährdet werden.

Auch wenn die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern in ihrer je eigens profilierten Profession unterstützt und gefördert werden soll, ist doch eine innerkirchliche Vernetzung aller Seelsorgefelder mit der Beachtung des vorhin Gesagten wichtig. Dies kann konkret ohne großen bürokratischen Aufwand in Kirchenbezirken geschehen. Denkbar sind neben bezirklichen Zusammenkünften der Seelsorgenden auch regelmäßige thematische Pfarrkonvente zum Thema Seelsorge.

Das Verhältnis der verschiedenen Seelsorgebereiche zueinander bedarf einer sensiblen rechtlichen Beschreibung im Seelsorgegesetz. In der rechtlichen Darstellung der Seelsorge im Seelsorgegesetz ist der Spagat auszuhalten zwischen einer Gesamtkonzeption von Seelsorge in der Landeskirche und den Vernetzungen innerhalb der EKD, mit der katholischen Kirche und anderen Zuständigkeiten, wie genannt Gefängnisseelsorge etc., da die einzelnen Seelsorgefelder spezifischen Anforderungen und Qualitätsstandards entsprechen müssen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit

In der Spannung zwischen „Intimität der seelsorgerlichen Gespräche“ und der Bekanntmachung des Seelsorgeangebots in den Gemeinden muss ein akzeptabler Weg einer verantwortbaren Öffentlichkeitsarbeit der Seelsorge gefunden werden. In besonderer Weise ist dies möglich, wo Gemeinden ihr seelsorgliches Profil im Rahmen eines moderierten Kompassprozesses schärfen und dann auch öffentlichkeitswirksam darstellen.

Im Rahmen des Schwerpunkttages wurde auch über EKD-Projekte gesprochen (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 21). Die Vorbereitungs- und Auswertungsgruppe hat sich nach dem Votum des entsprechenden Workshops dafür ausgesprochen, sich für ein EKD-Projekt „Seelsorge“ zu bewerben. Frau Kast-Streib und Herr Prof. Drechsel eruieren einen möglichen Kirchenbezirk für das Projekt, Frau Prof. Lammer und die Oberkirchenräte Hinrichs und Dr. Kreplin bereiten den Projektantrag vor. Die Arbeitsgruppe favorisiert das Projekt „Seelsorge an Lebensübergängen“.

Zur Aus- und Fortbildung

Ausdrücklich wurde die Aus- und Fortbildungsarbeit des Zentrums für Seelsorge in Heidelberg als der Seelsorgearbeit sehr förderlich gewürdigt. Neben der Ausbildung Ehrenamtlicher erscheint immer bedeutsamer, dass Fortbildungsangebote von ehrenamtlich Tätigen und beruflich Amtierenden gleichermaßen in Anspruch genommen

werden, um die Zusammenarbeit zu vertiefen. Dabei hat es sich als hilfreich erwiesen, dass an einem gemeinsamen Thema gearbeitet wird und nicht die Zusammenarbeit selbst im Mittelpunkt der Fortbildung steht. Zusammenarbeit wird so praktisch eingeübt. Die Fortbildungsarbeit des Zentrums für Seelsorge wird – so waren wir der Meinung – in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Fritz. Dieser Bericht ist ein weiterer Punkt auf einem Weg – Sie haben es gehört –, wo wir Neues angehen wollen, z. B. bei dem Seelsorgeprojekt. Die Landessynode wird sich ja auch noch ausführlich mit Themen in diesem Zusammenhang beschäftigen.

Sportlich, wie die Vizepräsidenten sind – Sie sehen mir diese Bemerkung nach –, vollziehen wir jetzt einen fliegenden Wechsel.

(Vizepräsident Fritz übernimmt den Vorsitz,
Vizepräsident Wermke verlässt das Podium; Beifall)

X

Einführung in den Bericht „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X: „Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung“

Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht wird berichten.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht** (mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Synodale!

I Grundsätzliches

Gegenstand dieses Berichtes, der Ihnen vorliegt, ist die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Lage der Schulstiftung (siehe Anlage 13). Die Schulstiftung wurde 2002 gegründet, um die bislang von der Landeskirche durch Zuschüsse mitfinanzierten drei Gymnasien in Gaienhofen, Heidelberg und Mannheim im Rahmen einer gemeinsamen Trägerschaft weiter zu führen. Inzwischen sind in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg weitere Schulen hinzugekommen und in Gaienhofen ist ein Wirtschaftsgymnasium und eine Realschule als Kompensation für die Schließung des Internats eingerichtet worden. Die Schulstiftung ist zu einem Träger mit acht Schulen an fünf Standorten herangewachsen. Die Schülerzahl beträgt im Schuljahr 2012/13 2.893 Schülerinnen und Schüler und wird im Endausbau bei 3.350 Schülerinnen und Schülern liegen.

Erlauben Sie mir auf dem Hintergrund dieser Entwicklung einige grundsätzliche Überlegungen. Immer wieder stellen Verantwortliche in unserer Landeskirche die Frage: Warum evangelische Schulen? Weshalb soll die Landeskirche Schulen betreiben? Diese Schulen sind sehr teuer. Was haben wir davon?

Darauf vier Antworten:

1. Die Landeskirche fördert durch evangelische Schulen Erziehung und Bildung im christlichen Geist als wichtigen Teil von Kultur und Gesellschaft.

Es gibt in Deutschland mehr als 1.000 Schulen in evangelischer Trägerschaft und mehr als 2.000 katholische Schulen. Das evangelische Schulwerk in Baden und Württemberg hat

eine Mitgliedschaft von 164 Schulen. In Baden zählen wir ca. 80 Schulen in evangelischer Trägerschaft. Darunter sind sehr viele allgemeinbildende Schulen und noch mehr diakonische Schulen. In den neuen Bundesländern wurden seit der Wende mehrere hundert allgemeinbildende evangelische Schulen gegründet, weil die Eltern nach Jahrzehnten der ideologischen Schulbildung bewusst ein christliches Menschenbild und christliche Werte als Grundlage von Erziehung und Bildung wollten und weil sie eine Pädagogik wollten, die den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin mit ihren Gaben wertschätzt und fördert. Gerade die Erfahrungen mit einer Gleichschaltung des Schulwesens in der Zeit des Dritten Reiches haben dazu geführt, dass im Grundgesetz das Recht auf Privatschulen und das Elternrecht auf die Gründung bekenntnisgebundener Schulen gestärkt wurden. Auch heutige Schulen der Schulstiftung, die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg, deren Leiterin von den Nazis ermordet wurde, und die Internatsschule Schloss Gaienhofen haben in jener Zeit die Gleichschaltung der Schulen erlebt und sie wurden nach dem Krieg bewusst kirchlich unterstützt. Die Landschaft der Schulträger in unserem Land soll bewusst plural sein. Kirchliche Schulen leisten einen wichtigen Beitrag zu dieser Pluralität. Es wird in einer zunehmend säkular werdenden Gesellschaft, die den Zugang zu den christlichen Fundamenten verliert, von wachsender Bedeutung sein, dann in den Schulen Jugendliche auszubilden.

Bildung ist ein Schlüsselthema unserer Gesellschaft. Sie eröffnet Chancen der sozialen Teilhabe und der Erschließung von Kompetenz, Werten, Wissen und Haltungen. Seit Jahrhunderten waren christliche Schulen ein Ort der Pflege christlicher Kultur, in denen christlicher Glaube kennengelernt, christliche Spiritualität eingeübt, eine Kultur des Dialogs mit anderen Weltanschauungen entwickelt, soziale und diakonische Verantwortung ebenso gefördert wurden wie christliche Kunst und Musik. Die von der badischen Landeskirche über ihre Schulstiftung geförderten Schulen pflegen diese Erziehung und Bildung im christlichen Geist. Von den Schulen in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft wird erwartet, dass sie soziales Lernen und die Teilhabe von Benachteiligten in den Mittelpunkt stellen. An unseren Schulen geschieht dies in vielfältiger und oft vorbildlicher Weise.

Bildung an evangelischen Schulen ist ein Ferment, das langfristig in die Gesellschaft hineinwirkt. Seit Ende der 40er bzw. Mitte der 50er Jahre unterstützt die badische Landeskirche den Betrieb der Gymnasien in Gaienhofen, Heidelberg und Mannheim. Die genaue Zahl der Absolventen konnte ich nicht ermitteln. Aber wir können damit rechnen, dass ungefähr 300 Schülerinnen und Schüler pro Jahr über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren die Schule absolviert haben, also mindestens 15.000 Menschen, wahrscheinlich mehr, die z. T. in führenden Positionen in Kultur und Gesellschaft hinein wirken. Dafür lohnt sich die Investition.

2. Die Landeskirche übernimmt mit dem Betrieb evangelischer Schulen gegenüber dem Staat und der Bildungsgesellschaft bildungspolitische Verantwortung und zeigt ihre vom christlichen Glauben geprägte Bildungskompetenz.

Wir leben in bildungspolitisch sehr bewegten Zeiten in Baden-Württemberg. Die Landesregierung will in kurzer Zeit eine neue Schulform, die Gemeinschaftsschule, im Land etablieren. Die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium

wurde vollzogen. Im Rahmen eines Schulversuches wird nun auch das neunjährige Gymnasium wieder ermöglicht, weil sehr viele Eltern das wünschen. Die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen bzw. von Menschen mit und ohne Benachteiligung im öffentlichen Schulwesen in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein zentrales politisches Anliegen geworden.

Als verantwortliche Trägerin von evangelischen Schulen ist die Evangelische Landeskirche in Baden über ihre Schulstiftung direkt und auf Augenhöhe mit den staatlichen Schulen und der Schulpolitik an diesen Prozessen beteiligt. Die Landessynode hat sich gemeinsam mit der württembergischen Synode durch eine 2009 verabschiedete schulpolitische Erklärung (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2009, Seite 46f, Anlage 5) zu den Zielen Bildungsgerechtigkeit, soziale Teilhabe, längeres gemeinsames Lernen und Inklusion bekannt. Sie wird von den relevanten Gruppen in der Gesellschaft daran gemessen. Nicht nur einige Eltern, sondern die Öffentlichkeit unseres Landes, erwarten hier einen Beitrag der Landeskirche zum Schulwesen.

An den Schulen selbst wird kontinuierlich seit vielen Jahren die pädagogische und didaktische Kompetenz zur erfolgreichen schulischen Ausbildung junger Menschen im christlich-evangelischen Geist entwickelt und gepflegt. Die Verantwortlichen an den Schulen beteiligen sich als der staatlichen Seite gleichberechtigte Partner an der Entwicklung von Bildungsplänen, an Prüfungen, an der Referendarausbildung. Sie stehen in engem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Schulbehörden und den Leitungen anderer Schulen. Diesen ganzen Wirklichkeitsbereich bringen sie sozusagen in die Kirche hinein. Unsere Schulen genießen im Kreis der Schulleitungen hohe Anerkennung. Durch den Betrieb evangelischer Schulen ist die Kirche ein kompetenter Partner und als solcher direkt eingebunden in das öffentliche Bildungswesen und erhält die Möglichkeit zur Mitsprache.

3. Die evangelischen Schulen tragen bei zur Mitgliederbindung und zum Leben der evangelischen Gemeinde vor Ort.

Das Gemeinschaftsleben an den evangelischen Schulen der Schulstiftung wird geprägt durch den Festkreis der Kirche, durch Gottesdienste, Andachten, den Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler, die Beschäftigung mit der Bibel in vielfältiger Weise, die Beschäftigung mit den Zeugnissen christlicher Kultur im Unterricht und im gesamten Schulleben – und das verbunden mit einer großen Weltoffenheit. Die Schulen pflegen den Bezug zu den Kirchengemeinden vor Ort. Exemplarisch ist hier die Einbindung des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim in den sog. Neckarauer Dreiklang aus Gemeinde, Schule und der Gemeindediakonie Neckarau, den sogenannten Neckarauer Liebeswerken. In Gaienhofen sind die Gemeindekirche und das Gemeindehaus im Besitz der Schulstiftung. Lehrer sind als Kirchenälteste engagiert. Wir arbeiten daran, dass an den neuen Schulen diese enge Bindung von Schule und Gemeinde weiter wächst, sie ist vorhanden. Dass dadurch auch die kirchliche Bindung der Familien der Schülerinnen und Schüler angesprochen wird, leuchtet unmittelbar ein. Ein etwas kurioses Beispiel dafür ist übrigens Oskar Lafontaine. Oskar Lafontaine ist nun nicht evangelisch, sondern katholisch. Aber im Fernsehen bei Günther Jauch hat er prominent erklärt, er sei Schüler eines katholischen Internats gewesen und stehe noch heute

dazu, obwohl er sich von seinen religiösen Wurzeln weit entfernt habe. Er sei Mitglied der katholischen Kirche aus Dankbarkeit und für die Förderung, die er erhalten habe, und er unterstütze die sozialen Werte der Kirche. Wenn es sie nicht gäbe, müsse man sie erfinden, so Originalton.

(Unruhe und Zurufe)

Ich hoffe und bin überzeugt, dass die Schülerinnen und Schüler unserer Schulen noch aus einem anderen Geist heraus die evangelische Kirche wahrnehmen und unterstützen.

4. Die evangelischen Schulen wirken als pädagogische Modelle in der Bildungslandschaft.

Alle Schulen der Schulstiftung stehen in der Tradition der Reformpädagogik und entwickeln diese im christlichen Geist weiter. Dabei bilden sie besondere Schwerpunkte und wollen modellhaft in die Bildungslandschaft hineinwirken. In den mit Elementen der Montessori- und Reformpädagogik arbeitenden neuen Schulen in Karlsruhe und Freiburg stehen die Individualisierung des Lernens und die Inklusion von benachteiligten Menschen im Mittelpunkt. Es geht darum, mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler umzugehen. Die Innovationen der jetzigen Bildungsreform haben diese Schulen schon vollzogen. Das Thadden-Gymnasium legt einen Schwerpunkt beim sozialen und diakonischen Lernen, das Bach-Gymnasium und die Thadden-Grundschule in Heidelberg bei der musischen und sozialen Bildung, die Internatsschule Gaienhofen in der Sportpädagogik, das dortige Wirtschaftsgymnasium im Bereich Wirtschaft und Verantwortung. Besondere Mittelstufenkonzepte wurden entwickelt. In unseren Schulen werden Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher im Teamteaching eingesetzt, auch das innovativ. Wenn Kirche in Schulen investiert, dann sollen diese als Modelle ausstrahlen und sie werden auch als solche gesehen.

II **Chancen und Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken**

Der Bericht zur wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung (siehe Anlage 13) verfolgt die Absicht, die Chancen und die Risiken, die sich für die einzelnen Schulen und für die Schulstiftung insgesamt ergeben, transparent zu machen und offen aufzuzeigen, welche Planungen und damit welcher Finanzbedarf in den kommenden Jahren anfallen, wenn diese Planungen realisiert werden.

Der Finanzausschuss hat den Bericht in seiner Sitzung am 15. März kritisch analysiert, zahlreiche Fragen zu den Finanzen und dem Finanzcontrolling aufgeworfen, die die Geschäftsstelle teilweise schon beantwortet hat oder geme beantwortet wird. Es wurde verabredet, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Schulentwicklungsplanung unter Leitung der Präsidentin der Landessynode einzusetzen (siehe 3. Sitzung, TOP XII), mit Mitgliedern aus der Synode, zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates, dem Vorsitzenden des Stiftungsrates der Schulstiftung und einem weiteren Mitglied sowie dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Die Aufgabe dieser Gruppe wird es sein, die Planungen zur Weiterentwicklung der Schulstiftung auf ihre Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit hin kritisch zu prüfen und Vorschläge für die Gremien, also auch die Synode, zu erarbeiten.

Schon jetzt aber kann ich ihnen zur Entwicklung der einzelnen Schulen und der Stiftung Folgendes berichten:

Die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg hat derzeit 850 Schülerinnen und Schüler. In den vergangenen Jahren hat die Schule so gewirtschaftet, dass alle Maßnahmen der

Instandsetzung und Modernisierung aus eigener finanzieller Kraft umgesetzt werden konnten mit dem innerhalb der Schulstiftung üblichen Zuschuss von 20 % der Baumaßnahme. Die Schule genießt in Heidelberg hohes Ansehen und ist gut am Markt platziert.

Die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule hat nach dem geprüften Abschluss für 2012 mit einem Plus von 130.000 € abgeschlossen und wird diesen Trend halten. Im Vollausbau ist die zweizügige Grundschule mit ca. 190 Schülerinnen und Schülern etabliert. Durch massive Sparmaßnahmen und ein verändertes Konzept zum Personaleinsatz insbesondere der Erzieherinnen und Erzieher wird der ausgeglichene Haushalt angestrebt. Der Rückgang der Schülerzahlen und die Konkurrenz staatlicher und privater Grundschulen in Heidelberg sind spürbar und machen kontinuierliche Werbemaßnahmen notwendig.

Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim ist mit 1.080 Schülerinnen und Schülern die größte der Schulen der Schulstiftung. Die Schule ist in der musischen, gemeindebezogenen und diakonischen Bildungsarbeit exemplarisch und wird sehr gut nachgefragt. Um ihre Stellung am Markt zu halten und zu verbessern, wird sie mehrere G 9-Züge einrichten, deren Zusatzkosten ausschließlich aus Elternbeiträgen finanziert werden. Notwendig sind Maßnahmen im Personalbereich und eine kontinuierliche Anpassung der Elternbeiträge, damit die Schule künftig wirtschaftlich arbeiten kann. Die alte Bausubstanz bedarf der Renovierung und Ergänzung, damit die Schule den Standards entspricht und am Markt bleiben kann. Eine Machbarkeitsstudie der pro ki ba sieht drei Bauabschnitte vor. Den ersten Bauabschnitt, der mit ca. 5 Mio. € geplant ist, kann die Schule aus eigenen Mitteln finanzieren. Die weiteren Bauabschnitte, die ebenfalls mit je 5 Mio. € geplant sind, müssten über Darlehen und ggf. einen Zuschuss der Landeskirche finanziert werden.

Die Internatsschule Schloss Gaienhofen wird zum Ende dieses Schuljahrs das defizitär gewordene Internat schließen. Man kann also doch etwas schließen, Herr Franck. Man kann auch Schulen schließen, wenn sie nicht mehr wirtschaftlich sind. Aber es ist natürlich teuer, da haben Sie Recht. Als Kompensation in Gaienhofen wurden ein Wirtschaftsgymnasium und eine Realschule eingerichtet, die staatlich anerkannt sind und gut nachgefragt werden. Die Schülerzahlen steigen dadurch kontinuierlich auf 750 Schülerinnen und Schüler. Instandhaltungsmaßnahmen, die sich besonders auch auf Kirche und Gemeindehaus – das wurde der Schulstiftung sozusagen übergeben – beziehen, sowie neue Schulräume werden notwendig. Auch hier wurde eine Machbarkeitsstudie mit der pro ki ba realisiert. Die Baumaßnahmen sollen aus dem Erlös des Verkaufs eines Grundstücks mit Internatsgebäuden sowie aus Darlehen und eventuell einem Zuschuss finanziert werden. Der Standort der Schule am Bodensee ist prägend und gibt dem Wassersport einen wichtigen Stellenwert. Er beschränkt allerdings auch die Zahl der erreichbaren Schülerinnen und Schüler. Da sind weitere Anstrengungen notwendig, um dann angesichts der anstehenden Investitionen wirtschaftlich zu bleiben.

Die evangelische Grundschule in Karlsruhe – Sie sehen hier noch das Entwurfsbild (hier nicht abgedruckt), das reale Bild sieht von den Farben her ein wenig anders aus; aber rot-grün ist hier durchgehalten. Das ist im Übrigen kein politisches Farbenspiel,

(Heiterkeit)

das hat alles nur pädagogische Gründe. Diese Karlsruher Schule wurde in den ersten Jahren einzügig aufgebaut, aus Kirchenkompassmitteln finanziert. Das neue Schulgebäude haben wir am vergangenen Samstag in einem Gottesdienst und einem Festakt in Anwesenheit des Oberbürgermeisters Dr. Mentrup eingeweiht. Herr Fritz, der Vizepräsident der Synode, war anwesend, hat ein Grußwort gesprochen. Dafür herzlichen Dank.

Die evangelische Maria-Montessori-Realschule in Freiburg wird ebenfalls zunächst einzügig aufgebaut. Sie hat im März 2013 die staatliche Anerkennung erhalten. Die Baugenehmigung für den Neubau liegt vor. Mit dem Bau wurde begonnen. Für die Übergangszeit bis zum Sommer 2014 ist die Schule in den Räumen der ehemaligen Caritas Akademie Freiburg untergebracht. Die Schülerzahl kann nun kontinuierlich erhöht werden. Die Schule wird gut nachgefragt. Beide Schulen zeichnen sich im Rahmen des evangelischen Profils durch Reformpädagogik, Individualisierung des Lernens und Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen aus. Gerade die Inklusion ist diakonischer Auftrag für uns als kirchliche Schulen. Aber sie erleichtert den Zugang zum Markt nicht. Hier muss sich etwas in der Mentalität der Menschen noch verändern. Nach heutiger Planung sollen beide Schulen, wenn sie die Zweizügigkeit erreichen, einen ausgeglichenen Haushalt haben. Ihre Stellung am Markt und damit das Erreichen der Zweizügigkeit würden sich wesentlich verbessern, wenn in Karlsruhe eine Sekundarstufe in Form einer Gemeinschaftsschule und in Freiburg ein Aufbaugymnasium angeschlossen würden. Beides lässt sich jedoch nur durch einen zweiten Bauabschnitt erreichen, und das muss finanziell geprüft werden.

Die Schulstiftung hat sich eine neue Satzung gegeben. Der Vorstand und die Zahl der Stiftungsratsmitglieder wurden reduziert. Frau Heidland ist jetzt das andere Mitglied des Vorstandes. Die Geschäftsstelle wird durch Herrn Hübbe, Frau Boschmann und Frau Davidenkoff betrieben, gemeinsam mit Frau Heidland und mir. Die Schulen sind im Stiftungsrat nicht mehr direkt vertreten. Die Landeskirche stellt aber mit dem Bildungsreferenten kraft Amtes den Vorstandsvorsitzenden. Im Stiftungsrat hat sie vier von neun Sitzen, zwei aus der Synode, zwei aus dem Oberkirchenrat. Der Anteil der Landeskirche an den Betriebsmitteln der Schulstiftung beträgt 9 %. 22 % übernehmen die Eltern, 62 % sind staatliche Zuschüsse. Ich denke, wir sind in den Gremien im Vergleich zu den Finanzen – natürlich geben wir sehr viel für Instandhaltung, sehr viel für Grundstücke und Neubauten – sehr gut vertreten. Die Landeskirche hat durch diese Zuschüsse seit 2002 erheblich in die Schulstiftung investiert. Der Anteil an der Steigerung des Anlagevermögens und der Bilanzsumme beträgt ca. ein Drittel. Das ist erheblich. Dafür herzlichen Dank!

Zur Minimierung der Risiken dient uns die externe Beratung. Wir suchen ein verbessertes System des Finanzcontrollings und dann die Einführung einer von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Baden geprüften Fünf-Jahres-Planung. Sie ist Moment gerade in der Prüfung. Zu den nicht planbaren Risiken gehören aber Kostenhöhungen von Seiten des Landes wie die Erhebung einer Pensionsabgabe für die an Schulen beurlaubten Beamten. Die Kirchen und Privatschulträger setzen sich derzeit massiv dafür ein, dass die damit verbundene Kostenhöhung maßvoll und für die Schulen verkraftbar bleibt.

III Planungen und Finanzbedarf

Der Ausbau der Schulen erforderte eine Erhöhung der Personalkapazität der Geschäftsstelle von 1,3 Stellen auf drei Stellen – die Namen habe ich schon genannt –, davon eine Stelle im Sekretariat und eine halbe Stelle Sachbearbeitung. Die Finanzierung erfolgt aus den Zins-einnahmen des Stiftungskapitals. Wir haben aber eine rückläufige Zinsentwicklung. Dadurch entsteht mittelfristig ein zusätzlicher Finanzbedarf:

Die Anlaufkosten für die Kirchenkompassschulen haben sich erhöht. Der zusätzliche Finanzbedarf beträgt 500.000 € im Schnitt. Diese Kosten für die Geschäftsstelle und für die Weiterführung der Kirchenkompassschule in Freiburg fallen unmittelbar und unabdingbar an. Dieser Betrag aber von 500.000 € bezieht sich auf den gesamten Zeitraum, bis die Zweizügigkeit 2017/2018 erreicht ist. Die vom Vorstand der Schulstiftung und den Schulen geplanten Baumaßnahmen werden in dem vorliegenden schriftlichen Bericht umfassend erläutert und mit Zahlen unterlegt. Im Rahmen der gemeinsam geplanten Arbeitsgruppe zur Schulentwicklung wird der Zuschussbedarf für Baumaßnahmen zu überprüfen und ggf. noch einmal genauer zu ermitteln sein.

Ich komme zum Schluss:

Die Schulstiftung hat sich seit ihrer Gründung enorm entwickelt. Die Schulen sind auf einem guten Weg und leisten einen wichtigen Beitrag zur evangelischen Bildungsarbeit in Baden-Württemberg. Der Landeskirche und insbesondere der Landessynode sei Dank für den Zuschuss zu den Betriebskosten und für die großzügige finanzielle Unterstützung von Instandhaltungs- und Neubaumaßnahmen. Das Finanzvolumen, das an den Schulen umgesetzt wird, und der Investitionsbedarf sind groß. Das zeigt sich auch an anderen Privatschulen, die jedoch auch erkennen lassen, dass sich diese sehr langfristigen Investitionen durch langfristige Finanzierung tragen lassen.

Ich bitte die Landessynode, auch weiterhin den eingeschlagenen Weg zu gehen und anzuerkennen, wie wichtig und für die Zukunft der evangelischen Kirche bedeutsam die Investitionen in evangelische Schulen sind.

Ein Blick in die Akten zeigt, dass der Finanzbedarf der Schulen und auch die Auseinandersetzung darum in den Gremien der Landessynode immer schon groß waren. So darf ich abschließend aus einem Brief zitieren, den der spätere Landesbischof Prof. Dr. Heidland damals als Mitglied des Landeskirchenrats am 31. Januar 1964 an den damaligen Landesbischof Bender im Blick auf den Ausbau des Mannheimer Bach-Gymnasiums zur Mehrzügigkeit geschrieben hat und im Blick auf einen damit verbundenen Erweiterungsbau. Ich zitiere:

„Ich erinnere mich noch sehr genau der Schwierigkeiten, die bei der Finanzierung der Schule entstanden waren und muss mir selbst immer wieder Mühe geben, aus diesen Reminiszenzen kein Ressentiment werden zu lassen. Auf der anderen Seite haben mich einige Besuche in Mannheim und eine Reihe von Einsichten, die mir in meiner hiesigen Arbeit gekommen sind, überzeugt, dass hier ein Wurf gelungen ist – confusione hominum, aber auch providentia Dei ...“ also durch die Konfusion der Menschen, aber auch durch die Vorsehung Gottes.

Heidland warnt angesichts des Finanzbedarfs davor, „dass wir nicht an der falschen Stelle sparen und aus finanziellen Erwägungen die Grundkonzeption der Schule aus den Augen verlieren. Dass die Schule in der Gemeinde bleibt“ – das Räumliche ist hier vom Geistlichen nicht zu trennen – „und dass sie der musischen Arbeit die räumliche Entfaltungsmöglichkeit bietet, darum geht es mir.“ Damals ging es darum, das Bach-Gymnasium fünfzünftig auszubauen. Man hätte sich nie gedacht, dass es damals einmal 600 Schüler hätte. Heute ist es die größte Schule in Mannheim, jedenfalls das größte Gymnasium.

Diesen Worten, die Landesbischof Heidland damals geschrieben hat, kann ich mich unter veränderten Umständen rückhaltlos anschließen. Trotz aller Schwierigkeiten im Blick auf die Finanzen sollten wir bei unseren Beratungen Ressentiments im Blick auf die Schulen vermeiden. Wir können davon überzeugt sein: Mit der Gründung und dem Ausbau der Schulstiftung ist unserer Landeskirche ein Wurf gelungen. Die einzelnen Schulen sind besondere Schmuckstücke und Schätze. Das ist gelungen. Confusione hominum, aber auch providentia Dei. Ihre Pflege und ihr weiterer Ausbau sind wichtige Elemente künftiger kirchlicher Arbeit, in das zu investieren sinnvoll ist. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht. Sie können diesen Bericht insgesamt mit dem Bericht der Schulstiftung dann in den Ausschüssen, soweit Sie es noch nicht getan haben, diskutieren.

XI

„Das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XI: Das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Das Wort hat unsere Synodale Prof. Dr. Kirchhoff, jetzt aber nicht in ihrer Eigenschaft als Synodale, sondern als Dozentin an der evangelischen Hochschule.

Frau **Prof. Dr. Kirchhoff** (mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt.): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Mein Vortrag hat das Thema „Das Berufsprofil der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“. Der Anlass für diesen Vortrag ist, dass wir – hier schließe ich mich mit ein – auf dieser Synodentagung über das Stimmrecht der Gemeindediakone im Ältestenkreis entscheiden werden (siehe 3. Sitzung, TOP VII).

Dass ich eine Verfechterin des Stimmrechts bin, brauche ich nicht zu betonen. Betonen möchte ich allerdings, dass ich jetzt kein fünfzehnminütiges Plädoyer halten werde. Sondern ich erläutere – wie das Thema es vorsieht – zunächst einmal das Profil dieses Berufs. Stellung beziehe ich am Schluss.

Wie kommt es eigentlich, dass wir uns überhaupt mit der Frage nach dem Berufsprofil einer kirchlichen Berufsgruppe beschäftigen müssen?

Schließlich kennen wir doch alle Vertreterinnen der Berufsgruppe. Manche kennen sie

- aus ihren gemeindlichen Tätigkeiten
- als Jugendreferenten
- als Seelsorgerinnen in Krankenhäusern und Pflegeheimen

- als Religionslehrer
- als Mitarbeitende im Evangelischen Oberkirchenrat, z. B. aus der Frauenarbeit, aus der Fachstelle Ehrenamt oder aus der Erwachsenenbildung.

Die Aufzählung ist unabgeschlossen und zeigt dreierlei:

- 1.) Die Handlungsfelder, die wir mit dieser Berufsgruppe verbinden, sind unterschiedlich.
- 2.) Das Spektrum an Tätigkeiten ist – typisch für generalistische Berufe – breit.
- 3.) Bei den aufgezählten Handlungsfeldern handelt es sich um solche, in denen auch Vertreter anderer Berufe tätig sind. Das sind vor allem Pfarrer und Religionslehrerinnen.

Die Frage nach dem Berufsprofil der Gemeindediakonin stellt sich also unter anderem deshalb, weil sich das für den Beruf Spezifische weder aus ihren Zielgruppen noch aus ihren Tätigkeitsformaten einfach ableiten lässt. Das Berufsprofil entsteht vielmehr aus einer Kombination von Merkmalen. Das sind vor allem die gegenwärtigen Qualifikationen der Gemeindediakone und ihre Tätigkeiten am jeweiligen Dienstort, die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Tätigkeit, sowie die Ziele, die die Kirche mit diesem Beruf bei seiner Entstehung und bis heute verfolgt. Ich beginne mit der Entstehung des Berufs.

1. Die Entstehung der Berufsgruppe: Historische Perspektiven

Bis zum Beginn der 1970er Jahre zielte die Tätigkeit von Gemeindehelferinnen, Gemeindediakonen und Katechetinnen darauf, die Pfarrer zu entlasten. Seit den 1960er Jahren war dieses Modell der Beruflichkeit in die Krise geraten. Drei Impulse waren es, die zu einer Neukonzeption führten:

- 1.) Die Bildungsreform der 1970er Jahre forderte die Kirche dazu heraus, ihr Bildungsangebot neu aufzustellen, um konkurrenzfähig zu sein.
- 2.) Die Mitgliedschaftsstudie von 1974 attestierte eine schwindende Bindekraft der Kirche und eine rasante Vervielfältigung von Lebenslagen.
- 3.) Das Interesse des Nachwuchses an den pädagogischen kirchlichen Berufen hatte nachgelassen, und Stellen blieben unbesetzt.

„Die Kirche braucht andere Mitarbeiter“¹ lautete der Neuanfang in den 1970er Jahren. Die vornehmliche Aufgabe dieser neuen pädagogischen Mitarbeiter sollte die „Kommunikation des Evangeliums“ sein. Alltagsnähe, Subjektorientierung und Beteiligung sollten die Prinzipien ihres Handelns werden.

Seit den 1970er Jahren werden Diplomreligionspädagogen – wie die Berufsgruppe damals hieß – auf Fachhochschulniveau ausgebildet.

Seit 1976 regelt das damalige Mitarbeiterdienstgesetz, dass die unmittelbare Dienstaufsicht der Gemeindediakoninnen – wie bei den Pfarrern – bei der zuständigen Dekanin liegt.

Der Rückblick zeigt Folgendes:

- Die Entscheidung für eine neue, selbstständig arbeitende Berufsgruppe ist Teil einer Strategie, mit der – theologisch gesprochen – die Evangelische Kirche in Baden (Ekiba) ihrem eigenen Auftrag zum Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat nachkommen wollte.
- Der Beruf der Gemeindediakone ist ein relativ junger Beruf; mit ihm reagierte die Ekiba auf gesellschaftliche Veränderungen.
- Der Beruf war konzipiert als ein Beruf, der sich durch seinen pädagogisch-diakonischen Schwerpunkt vom Pfarramt unterscheidet.

2. Gemeindediakone in der Ekiba:

Zurzeit sind 360 Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden eingesetzt. Davon arbeiten 150 Berufsvertreterinnen in landeskirchlichen Gemeinden; 45 als Jugendreferenten in den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene, 130 als Religionslehrerinnen und 35 in besonderen Arbeitsfeldern (Arbeit mit Menschen mit Behinderung, seelsorgerliches Handeln in Einrichtungen u.a.m.).

Die Frage eines Stimmrechts von Gemeindediakonen im Ältestenkreis betrifft ausschließlich die 150 Gemeindediakone im gemeindlichen Dienst.

83 % der Gemeindediakoninnen haben ein Studium mit dem Diplom oder dem Bachelor in Religionspädagogik / Gemeindediakonie abgeschlossen. Unter ihnen sind 10 %, die eine Doppelqualifikation haben, also zusätzlich einen Abschluss in Sozialer Arbeit. 10 % haben zusätzlich einen Master of Arts. Das Interesse, zusätzlich zum Studium Religionspädagogik / Gemeindediakonie einen Bachelor in Sozialer Arbeit zu erwerben und/oder einen Masterabschluss zu erwerben, nimmt unter den Absolventinnen zu. Das durchschnittliche Alter der Gemeindediakone liegt bei 47 Jahren; Nachwuchswerbung ist erforderlich.

Ein Satz zur Eingruppierung: Gemeindediakone im gemeindlichen Dienst werden in EG 10 eingruppiert. Mitglieder, die im Gruppenamt sind, erhalten EG 11.

Zum Studium selbst: In ihrem Bachelor-Studium erwerben die Gemeindediakone Kompetenzen im Bereich der Theologie und der Pädagogik.

Zum Studium gehört die exemplarische Lehre in allen grundlagentheoretischen theologischen Fächern (AT, NT, Systematik, historische Theologie usw.) Aus der praktischen Theologie studieren sie Grundlagen der Liturgik, Homiletik und Seelsorge; mit der Schulpädagogik in Theorie und Praxis erwerben sie die Lehrererlaubnis zur Erteilung von Religionsunterricht bis Sekundarstufe I. Besonders prominent vertreten ist im Studium die Gemeindepädagogik. Spezifisch ist, dass die Studierenden im Rahmen ihres Studiums der Gemeindepädagogie auch sozialarbeiterische Kompetenzen erwerben, die ihnen einen Milieu überschreitenden Zugang zu Zielgruppen ermöglichen.

Wir bilden also keine kleinen Theologinnen und Theologen aus, sondern theologisch qualifizierte, generalistisch ausgebildete Pädagogen und Pädagoginnen.

Zu ihren Tätigkeiten speziell im gemeindlichen Dienst

Gemeindediakone fördern und begleiten Ehrenamtliche; sie wirken im Konfirmandenunterricht mit; sie erteilen bei voller Stelle sechs Stunden Religionsunterricht, und zwar vor allem an Grund-, Haupt- und Realschulen. Sie haben seelsorgliche Aufgaben, und 74 % halten Gottesdienste und Kasualien, und zwar „im Zusammenhang mit den

¹ „Die Kirche braucht andere Mitarbeiter. Vom Universaldilettanten zum Spezialisten. Analysen, Thesen und Materialien zum Berufsbild und zur Ausbildung des kirchlichen Mitarbeiters im Gemeindedienst“ von Dieter Aschenbrenner und Gottfried Buttler aus dem Jahr 1970.

ihnen zugewiesenen Aufgaben“; Diese nehmen einen relativ geringen Anteil ihrer Arbeitszeit, nämlich etwa 15 % in Anspruch. Wenn sie Gottesdienste gestalten, dann vor allem zusammen mit Ehrenamtlichen oder mit den Pfarrern der Gemeinde.

Alle Gemeindediakoninnen im gemeindlichen Dienst arbeiten mit Pfarrern zusammen.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden unterscheidet Ordination und Beauftragung als zwei Formen der Berufung ins Predigtamt. Pfarrer werden ordiniert, Gemeindediakoninnen, Prädikanten und Religionslehrerinnen werden beauftragt. Die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt an die Gemeindediakone ist in sachlicher Hinsicht beschränkt, und hier liegt ein zentraler Unterschied zu den Pfarrern. Die sachliche Beschränkung besteht darin, dass sie ihren Dienst im Predigtamt ausgehend von ihren pädagogischen, diakonischen und seelsorglichen Tätigkeitsfeldern wahrnehmen. Der Dienstplan konkretisiert ihr allgemeines Mandat im Predigtamt. Das bedeutet etwa, dass Gemeindediakone, zu deren Dienst die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört, mit ihnen auch Gottesdienste feiern. Die Gemeindediakonin, die als Seelsorgerin in einem Kinderkrankenhaus arbeitet, wird dort auch Andachten und Gottesdienste halten, sie wird auch taufen und beerdigen. Der Gemeindediakon, der am Konfirmierenden Handeln beteiligt ist, wird auch am Konfirmationsgottesdienst mitwirken.

Gemeindediakoninnen haben bisher kein Stimmrecht im Ältestenkreis. Sie sind jedoch seit 1996 beratende Mitglieder (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 1996, Seite 62f, 71, 74ff). Nun sind sie aufgrund der Systematik der Grundordnung von 2008 als Mitglieder des Ältestenkreises *nicht mehr* genannt. Das liegt daran, dass sie im Unterschied zu Pfarrern und den ehrenamtlichen Mitgliedern des Ältestenkreises keine *notwendigen* Mitglieder sind. Das können sie auch gar nicht sein, weil nur in knapp der Hälfte der Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Gemeindediakonin arbeitet.

Um was geht es beim Stimmrecht, und was steht zur Entscheidung durch die Landessynode an?

Würden Gemeindediakoninnen von beratenden zu stimmberechtigten Mitgliedern, entstünden folgende Möglichkeiten:

Gemeindediakone könnten in jedem Fall ihre Position in ein Abstimmungsergebnis einbringen. Sie könnten kirchengemeindliche Leitungsaufgaben wahrnehmen, wie z. B. stimmberechtigte Ausschüsse leiten, in Gremien entsandt werden oder die zuständige Ansprechperson für die Belange der Kindertagesstätte werden.

Ein Stimmrecht würde außerdem einen Beitrag leisten zur Kultur des partnerschaftlichen Miteinanders der Berufsgruppen, und die Selbstständigkeit ihres Dienstes und seine Relevanz für das Ganze der Gemeinde würden sichtbar werden.

Und – das sei auch zumindest erwähnt – mit einem Stimmrecht sind keine Konsequenzen für die Eingruppierung verbunden.

Ein Blick auf die Tendenzen in der EKD:

Auf der EKD-Ebene gibt es seit den 1990er Jahren Bemühungen, das Profil der pädagogisch-diakonischen Berufe zu schärfen. 1996 hat der Rat der EKD den Gliedkirchen

empfohlen, Leitungsstrukturen zu schaffen, die die Attraktivität der pädagogischen Berufe fördern und Mitentscheidung ermöglichen.² 2010 installierte der Rat der EKD die „Kommission für diakonische und gemeindepädagogische Berufsprofile“. Diese hat unter anderem den Auftrag, die Gliedkirchen bei der Vereinheitlichung und Profilierung der pädagogisch-diakonischen Berufe zu unterstützen. Dadurch soll z. B. der Wechsel in eine andere Landeskirche erleichtert werden.

Die Ausgestaltung des Berufs: Ziele und Gründe

Seit den 1970er Jahren ist die Evangelische Landeskirche in Baden bestrebt, das Berufsprofil der Gemeindediakone zu schärfen.

So formulierte die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung am 22. April 1996 (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 1996, Seite 49 ff, Anlage 5) als Ziel des neuen Diplomreligionspädagogengesetzes, „(...) das Berufsbild des Religionspädagogen und der Religionspädagogin (zu) klären und (zu) profilieren.“ Es sollte „der Tatsache Rechnung (tragen), dass das Berufsfeld grundsätzlich die ganze Breite der Gemeindegemeinschaft umfasst: Von der Kinder- und Jugendarbeit bis zur Altenarbeit, im lernenden, erziehenden, seelsorglichen und diakonischen Handeln, in der Mitarbeitergewinnung, Schulung und Begleitung.“

Die Begründung des neuen Gemeindediakonengesetzes von 2008 (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2008, Anlage 5) betont, „dass die Gemeindediakonin und der Gemeindediakon aufgrund des Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, besondere Verantwortung für das Ganze der Gemeinde übernommen haben.“ „Sie haben (...) Teil an der Aufgabe der Leitung“. Die Begründung verweist außerdem auf das Haushaltsbuch von 2006/2007: „Mit dieser Berufsgruppe sorgt die Landeskirche dafür, dass in den Gemeinden religionspädagogische und gemeinde- und gesellschaftsdiakonische Aufgaben fachlich qualifiziert wahrgenommen werden. Sie trägt einen Teil der Verantwortung für den Gemeindeaufbau. Zusammen mit der Pfarrerin und dem Pfarrer und den Ältesten repräsentiert sie die Gemeindekirche am Ort.“

Mein Fazit:

In der Lebenswirklichkeit der Gemeinden haben wir mit dem Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone einen Beruf, der ein Hochschulstudium voraussetzt, ein eigenes Profil aufweist, Anteil am Predigtamt hat und Mitverantwortung für das Ganze der Gemeinde trägt. Die badische Landeskirche hat den Beruf kontinuierlich profiliert und folgt damit in spezifischer Weise den Empfehlungen der EKD.

Ich meine – und jetzt kommt mein Plädoyer: Der Schritt, den die Landessynode 1996 noch nicht zu gehen vermochte, kann heute nicht nur gegangen werden, er ist fällig, denn das Stimmrecht für Gemeindediakone im Ältestenkreis ist ein Schritt, der sich konsequent aus den Entwicklungen der letzten 40 Jahre und der faktischen Realität in den Gemeinden ergibt.

Vielen Dank!

(Beifall)

2 Kirchenamt der EKD (Hg.) (1996), Grundsätze einer kirchlichen Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste, EKD Informationen, Hannover, S. 11.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank auch Ihnen, Frau Prof. Kirchhoff. Eine Diskussion ist hier jetzt nicht vorgesehen, weil Sie das im Rahmen der Grundordnungsänderungen zunächst in den Ausschüssen und dann unter Umständen, wenn wir hier zu Beschlüssen kommen, nochmals diskutieren können (siehe 3. Sitzung, TOP VII).

XII

Vorstellung der Handreichung

„Als Frauen und Männer geschaffen ...

Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog Eine Handreichung für Gemeinden und Dialoggruppen“

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen jetzt zur kurzen Vorstellung der Handreichung „Als Frauen und Männer geschaffen – Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“. Kirchenrätin Brauch und Frau Stepputat wollen uns kurz einführen.

Frau **Stepputat**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale, sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bedeutung des interreligiösen Dialogs ist im neuen Schwerpunktziel 4 erneut aufgenommen und bekräftigt, wenn es heißt: Die Evangelische Landeskirche in Baden verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Religionen.

Das Projekt „Christen und Muslime in Baden“ hat sich den Herausforderungen angenommen, die sich im Zusammenleben mit Angehörigen verschiedener Religionen stellen. Wir haben es im Bericht des Herrn Landesbischofs gehört (siehe TOP VIII), wir haben nachhaltig den interreligiösen Dialog gestärkt, unter anderem mit Materialien wie den Ihnen bekannten theologischen Einführungskurs „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog. Ein theologischer Einführungskurs in fünf Etappen“ in Zusammenarbeit mit der evangelischen Erwachsenenbildung.

Ein Teilaspekt, der im interreligiösen Dialog sehr schnell ganz vorne steht, ist der der Geschlechterrollen. „Als Frauen und Männer geschaffen“ – so ist unsere Handreichung getitelt zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog. Die Handreichung wirft einen differenzierten Blick auf genderspezifische Aspekte im interreligiösen Kontext. Annegret Brauch mit den Evangelischen Frauen in Baden und Andreas Guthmann vom Projekt „Christen und Muslime“ haben maßgeblich die Handreichung konzipiert und die Interviews geführt, die den Schwerpunkt dieses Heftes bilden (hier nicht abgedruckt).

Bei der Erstellung der Handreichung ist uns die Authentizität der Interviewten, der Autorinnen und Autoren wichtig gewesen und – mit Ausnahme der Verfasserinnen der Fachbeiträge – auch ihre Beheimatung im Badischen. Auf dem Gebiet unserer Landeskirche begegnen sich Christinnen und Christen, Jüdinnen und Juden, Musliminnen und Muslime, wohnen Tür an Tür, bringen zum Teil ihre Kinder in denselben Kindergarten, leben ihren Glauben im Alltag und suchen nach Antworten auf Fragen des Miteinanders der Geschlechter.

Der Dialog geschieht auf der zwischenmenschlichen Ebene. Das zeigen vor allem die Interviews.

Frau **Brauch**: Auch ich grüße Sie sehr herzlich, verehrte Synode, sehr verehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale.

Wie Sie gesehen haben, hat die Handreichung (hier nicht abgedruckt) drei Hauptteile. Fast die Hälfte der Handreichung wird von den Interviews eingenommen. Was ist das Besondere an den Interviews? Das sind einmal die Interviewpartnerinnen und -partner. Frau Stepputat hat das schon gesagt. Das sind alles Menschen, die im Badischen beheimatet sind, auch wenn sie unterschiedliche Hintergründe haben und unterschiedlich geprägt sind. Acht Frauen und acht Männer wurden interviewt im Alter von knapp 30 Jahren bis Mitte 70. Alleine schon die Altersstruktur zeigt eine breite Vielfalt von Lebenslagen, wie wir eben schon gehört haben.

Das Besondere an den Interviews ist auch, dass sechs Fragen allen Interviewpartnerinnen und -partnern gleichermaßen gestellt worden sind. Es sind Fragen, die sich auf die biographische Prägung beziehen, auf den persönlichen Glauben: Was bedeutet es für mich, meinen Glauben in dieser Gesellschaft zu leben? Es sind Fragen spezifisch nach der Geschlechterrolle, nach der Rolle von Vätern und Müttern bei der Erziehung, unterschieden auch im Blick auf Söhne und Töchter. Es sind Fragen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, also das Miteinander in der Gesellschaft, betreffen. Es sind Fragen, die das Zusammenleben in der Gesellschaft betreffen und die persönlichen Erfahrungen im interreligiösen/interkulturellen Dialog.

Wenn Sie einmal die Zitate anschauen, mit denen die einzelnen Interviews überschrieben sind, werden Sie recht schnell merken, dass es gar nicht so einfach ist, die Zitate den jeweiligen Menschen zuzuordnen bzw. ihrer Religionszugehörigkeit. „Im Frieden aufeinander zugehen“, auch das ist Glaube. Wer hat das wohl gesagt, eine Muslima, eine Christin, eine Jüdin? Oder „ehrlich sein, sein Ziel verfolgen, ohne dabei das Fairplay aus den Augen zu verlieren“: auch das ist etwas, bei dem ich denke, dass alle zustimmen.

„Der Glaube ist für mich ein Zuhause, gibt mir den Rahmen für mein Leben“: auch das ist ein Satz, den man kaum einer Religion alleine zuordnen kann. Die Interviews zeigen neben der besonderen Lebenslage, der besonderen Persönlichkeit der Menschen auch die Gemeinsamkeiten, die vorhanden sind. Das spiegelt sich auch im Weiteren der Handreichung, dass die Werte gerade in den drei betroffenen Religionen gemeinsam sind. Es gibt viele gemeinsame Werte, auch wenn die jeweilige Ausprägung und Ausgestaltung unterschiedlich sind. Das wird in der Lebensgeschichte der Menschen deutlich. Erzählte Lebensgeschichte ist das Besondere dieser Interviews, das zeigt sich auch in den Begegnungen und im Dialog, dass dort, wo Menschen mit ihren Geschichten zu Wort kommen, Beziehungen entstehen. Dort wird auch die Vielfalt als Reichtum und Bereicherung erfahrbar.

Wie kann man mit den Interviews arbeiten? Dazu später mehr. Der nächste Teil der Handreichung, den ich auch noch vorstellen darf, sind die Grundsatzbeiträge. Es sind drei Theologinnen, die aus christlicher, aus jüdischer und aus muslimischer Sicht einen Blick auf die Geschlechterkonstruktionen in den jeweiligen Religionen werfen. Wie ist das geworden, was wir heute als Rolle von Frauen und Männern verstehen und wahrnehmen? Wie ist es insbesondere im religiösen Kontext durch die Religion auch geprägt? Das ist informativ und erhellend zu lesen. Reinhild Traitler, die den christlichen Beitrag geschrieben hat, gibt zunächst auch noch eine allgemeine Einführung in das, was Gender und Genderperspektive eigentlich bedeuten. Wie sieht es in der Bibel mit den Geschlechterrollen und der Zu-

ordnung von Mann und Frau aus? Wie ist es in der Theologie im christlichen Kontext entwickelt worden und wie diskutieren wir das heute? Das ist somit auch ein Blick auf den aktuellen Diskurs.

Bea Wyler, Rabbinerin aus der Nähe von Basel, differenziert für den jüdischen Bereich sehr stark zwischen orthodoxem und liberalem Judentum. Auch das hat einen biblischen Anteil. Sie zeigt in ihrem Beitrag die Wandelbarkeit der jüdischen Tradition. Sie zeigt auf, dass Streitkultur und die Veränderung auch ein Kennzeichen und Merkmal von Judenheit ist, auch im Blick auf die Rolle der Geschlechter.

Rifa'at Lenzin, Islamwissenschaftlerin mit pakistanisch-schweizerischem Hintergrund, macht deutlich, dass im Koran ein sozio-kulturelles Konzept von Komplementarität die Geschlechterrollen zueinander bestimmt. Frauen und Männer sind gleich vor Gott, aber sie haben unterschiedliche Aufgaben. Es ist eine Frage der jeweiligen Zeit, dieses Verhältnis auszubalancieren. Das ist sozusagen auch das, was uns im Blick auf die Genderhandreichung in die Dialoggruppen hinein bewegt: Das Ausbalancieren, das Aushandeln: Wie wollen wir als Frauen und Männer in dieser Gesellschaft mit unseren Prägungen, mit unserer Religion leben?

Frau **Stepputat**: Das ist die Überleitung zu dem dritten Teil. Die Kurzartikel greifen gesellschaftliche Themen auf, die in der Diskussion starke Relevanz haben. Sie vertiefen zugleich den einen oder anderen Aspekt der Interviews. Wenn uns etwa Pauschalisierungen begegnen wie ‚Männer mit Migrationshintergrund sind gewaltbereiter als Männer ohne Migrationshintergrund‘ oder ‚Frauen, die Kopftuch tragen, werden häufiger unterdrückt als Frauen, die kein Kopftuch tragen‘, dann gilt es, genau hinzusehen, besser differenzieren zu lernen und Vorurteile abzubauen.

Andere Artikel befassen sich mit dem Thema Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund oder dem Wunsch bi-religiöser Ehepaare nach Begleitung.

Die Autorinnen und Autoren sind beruflich oder ehrenamtlich Tätige in unserer Kirche und ihrer Diakonie. Hier ist bewusst der Blick aus christlicher Sicht gewählt worden, wie er für Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen relevant sein kann.

Die Handreichung eignet sich neben dem Selbststudium zur Diskussion in Frauen- und Männergruppen in unseren Gemeinden, in interreligiösen Dialoggruppen, in der Erwachsenenbildung, zum Beispiel auch als Ergänzung zu dem vorhin erwähnten theologischen Einführungskurs, in Schulen ab dem Sekundarbereich. Gerade die Beschäftigung mit den Interviews bietet einen guten Einstieg und führt zu Fragen wie: Wo kann ich Analogien, Differenzen zu meiner Herkunftsgeschichte, zu meiner alltäglichen Glaubenspraxis, den Erziehungsidealen, die ich habe, oder der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

entdecken? Wo decken sich Erfahrungen im interreligiösen Dialog mit meinen, und wo lasse ich mich anregen von dem Gelesenen?

Wir möchten Ihnen viel Freude wünschen mit der Handreichung. Wir hoffen auf eine große Verbreitung in den Gemeinden. Sie ist zu beziehen über Evangelische Frauen in Baden wie auch über Referat 5. Ebenso wird ein Download zu finden sein auf unseren Internetseiten.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen. Ein kleiner Hinweis noch: Wer sich intensiver mit der Handreichung beschäftigen will und Zeit hat – weil der Ausschuss schon mit seinen Beratungen fertig ist: Der Bildungsausschuss berät die Handreichung am Freitagnachmittag von 16:45 bis 17:15 Uhr und hat ausdrücklich mitteilen lassen, dass Gäste dazu herzlich willkommen sind.

Damit sind wir fast punktgenau am Mittag und müssen den Tagesordnungspunkt XIII vertagen (siehe 2. Sitzung, TOP IV).

XIII

Bericht über die Konstituierung der Landesjugendsynode

(vertagt – 2. Sitzung TOP IV)

XIV

Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIV. Gibt es von Ihnen irgendwelche Hinweise? – Angemeldet ist nichts.

Von uns gibt es lediglich einen Hinweis an die Berichterstatter. Die Zahl derer, die ihre Berichte auf Laptop selbst schreiben, nimmt immer mehr zu. Es besteht die Bitte, schon mit dem Entwurf der Berichte ins Schreibbüro zu gehen, da dort die Berichte digital benötigt werden. Es genügt nicht, wenn Sie sie hierher mitbringen.

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Fritz**: Ich schlage vor, dass wir ein Lied singen, das Lied Nr. 460 „Lobet den Herren“.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der 10. Tagung der 11. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Hartmann.

(Der Synodale Hartmann spricht das Schlussgebet.)

Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit!

(Ende der Sitzung 12:33 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 19. April 2013, 20:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bekanntgaben

IV

Bericht über die Konstituierung der Landesjugendsynode
Vorsitzender der Landesjugendsynode Herr Peters

V

Bericht der EKD-Synodalen
Synodale Dr. Kröhl

VI

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Pfarrer i. R. Steyer und Pfarrer i. R. Ackermann vom 07.03.2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/1)
Berichterstatter: Synodaler Dörzbacher (HA)

VII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskosten-gesetzes (OZ 10/4)
Berichterstatter: Synodaler Dietze (RA)

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungs-gesetzes (OZ 10/5)
Berichterstatterin: Synodale Dr. Burret (RA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/12)
Berichterstatter: Synodaler Seemann (FA)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung (OZ 9/7)
Berichterstatterin: Synodale Lohmann (RA)

XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/7)

Berichterstatter: Synodaler Schnebel (BA)

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden 2011
2. Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III
3. Begleitende Bauprüfung an der Evangelischen Hochschule Freiburg
4. Personalprüfung / Nebentätigkeiten an der Evangelischen Hochschule
5. Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an das Diakonische Werk Baden e.V. für die Jahre 2010/11
6. Jahresabschluss Diakonisches Werk Baden e. V. 2011

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Hauth

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 12. Dezember 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 10/2)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann (FA)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (OZ 10/15)

Zwischenberichte:

- Projekt K.12: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“
Berichterstatterin: Synodale Prof. Dr. Kirchhoff (BA)
- Projekt K. 7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“
Berichterstatter: Synodaler Lallathin (BA)

Abschlussberichte:

- Projekt P. 1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“
Berichterstatter: Synodaler Dahlinger (BA)
- Projekt K. 4: „Zentrum für Seelsorge“
Berichterstatterin: Synodale Gassert (HA)
(vertagt – 3. Sitzung TOP IV)

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau) (OZ 10/19)

Berichterstatter: Synodaler Prinz zu Löwenstein (HA)

XVI

Verschiedenes

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Fritz**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Kayser.

(Die Synodale Kayser spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung / Grußworte**

Vizepräsident **Fritz**: Ich begrüße Sie alle recht herzlich zu unserer Plenarsitzung am heutigen Abend. Wir freuen uns, heute wieder Gäste begrüßen zu dürfen:

Herrn Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg. Wir freuen uns auch auf ein Grußwort.

Frau Irene **Delucé-Spengler** aus Brühl vom Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband, Frau **Dr. Doris Hiller** aus Heidelberg, die neue Seminardirektorin vom Predigerseminar Petersstift. Frau Dr. Hiller ist Nachfolgerin von Seminardirektor Dr. Treiber und ist – zumindest in dieser Eigenschaft – das erste Mal bei uns zu Gast.

Wir begrüßen weiter Frau Oberkirchenrätin Birgit **Sender-Koschel** aus dem Kirchenamt der EKD in Hannover. Auch von Ihnen freuen wir uns auf ein Grußwort. Und wir begrüßen eine ehemalige Synodale, Frau **Prof. Dr. Helga Gramlich**.

(Beifall)

Herr Domkapitular, darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten.

Herr **Dr. Birkhofer**: Meine lieben Schwestern und Brüder, ich bin heute Abend hierhergekommen, um Ihnen zu begegnen, und ich darf Ihnen auch die herzlichen Grüße des Herrn Erzbischofs ausrichten.

In der Erzdiözese stehen wir unmittelbar vor unserer sogenannten Diözesanversammlung, die ja einen wesentlichen Meilenstein bei uns in der Erzdiözese im Rahmen des Dialogprozesses darstellt. „Christus und dem Menschen nah“, das ist das Leitwort, unter dem wir uns nächste Woche – 300 Delegierte – in Freiburg versammeln werden.

Das Leitwort „Christus und dem Menschen nah“ ist das prägende Merkmal für alle Beteiligten in den verschiedensten Bezügen. Ausgehend von den Dialogschritten „Wofür stehen wir?“, „Wo stehen wir?“ und „Wohin gehen wir?“ werden Themenfelder wie „Kirche konkret, kommunal und partizipativ“, „Christsein in pluraler Gesellschaft“ und „Den Glauben er-

fahren und bezeugen“ in den Blick genommen. Es ist das Anliegen der Diözesanversammlung, ein möglichst breites Spektrum von dem, was uns im Bereich der Erzdiözese bewegt, abzubilden und dabei gemeinsam zu erfahren, wir sind eine große Weggemeinschaft, wir wollen neue Impulse für die Nähe zu Jesus Christus und zu den Menschen erfahren und auch geben.

In der Kontinuität zum Sendungsauftrag Jesu, aber auch in der Gestaltung von Abschiedsprozessen und im Engagement für den innovativen Aufbruch in die Zukunft, im Licht und im Geist des Evangeliums – so will die Diözesanversammlung ein Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller im Volk Gottes sein. Es wird eine spannende Herausforderung für uns alle, wenn wir von Donnerstag bis Sonntag in Freiburg unter dieser Überschrift beieinander sind.

Was uns aber auch gleichzeitig in der katholischen Kirche bewegt – gerade im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, wir hatten letzte Woche das Treffen der Ökumenereferenten – ist der 50. Jahrestag des Ökumenepapiers, der Konstitution Unitatis redintegratio des Zweiten Vatikanischen Konzils. Wir wollen gemeinsam ein Papier erarbeiten, das ganz konkret noch einmal die ökumenischen Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils aufnimmt, es weiterführen und dadurch wieder Impulse geben, was Ökumene für uns bedeuten kann. Diese beiden Elemente sollen uns vor allem in der nächsten Zeit bestimmen, die Diözesanversammlung und das Ökumenepapier.

Das Andere, was uns in der zurückliegenden jüngsten Vergangenheit bewegt hat, war die Wahl von Papst Franziskus. Sie hat unseren Blick noch einmal über die Diözese und die Kirche in Deutschland hinaus geweitet, wie Papst Franziskus auf der Loggia auch sagte, beinahe bis ans Ende der Erde. Das ist die Ortskirche, die eingebunden ist in diese große Weltkirche. Mit einfachen Gesten beeindruckt Papst Franziskus derzeit sehr viele. Vielleicht kann gerade auch für unser Miteinander in Baden ein Stichwort aus der Predigt von Papst Franziskus vom vergangenen Sonntag in St. Paul vor den Mauern sein. Dort sagte er: „Das Evangelium muss verkündet und muss bezeugt werden. Jeder müsste sich fragen: Wie bezeuge ich Christus mit meinem Glauben? [...] Gewiss, das Zeugnis für den Glauben kennt viele Formen, wie es in einem großen Gemälde eine Vielfalt von Farben und Schattierungen gibt; aber alle sind wichtig, auch diejenigen, die nicht augenfällig sind. [...] Man kann das Evangelium Jesu nicht ohne das konkrete Lebenszeugnis verkünden. Wer uns hört und sieht, muss in unserem Tun das lesen können, was er aus unserem Munde hört, und Gott die Ehre geben. Da kommt mir jetzt ein Rat in den Sinn, den der Heilige Franziskus von Assisi seinen Mitbrüdern gab: Verkündet das Evangelium, und sollte es nötig sein, auch mit Worten.“

(Heiterkeit)

Verkünden mit dem Leben, Zeugnis geben. Wir von der Erzdiözese Freiburg sind sehr dankbar, dass wir mit der Evangelischen Landeskirche in Baden so viele gemeinsame Punkte haben, wo wir gemeinsam Zeugnis geben, manchmal mit Worten, häufig aber auch mit einfachen Gesten der Verbundenheit.

Wir schauen mit großen Erwartungen auf die bei Ihnen anstehende Bischofswahl. Wir hoffen und wünschen uns, dass weiterhin mit viel Wohlwollen und unendlich großer Wertschätzung und einem ebensolchen großen Respekt voreinander dieses ökumenische Miteinander weitergehen

kann. Das ist unsere Hoffnung. Möge der Heilige Geist Sie und Ihre Entscheidungen hier in Bad Herrenalb bei der Bischofswahl und auch in unserem gemeinsamen Miteinander immer wieder begleiten und stärken.

Vorhin habe ich gesagt: Wer bei dieser Tagesordnung länger als fünf Minuten redet, der muss im Grunde dann zur Beichte gehen. Ich hoffe, ich habe die Zeit eingehalten. Danke schön.

(Heiterkeit, Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Ich versichere Ihnen, unsere ökumenische Offenheit wird sicher nicht von einer einzigen Person abhängen. Das ist Baden, und das ist die Gemeinschaft der Christen in Baden.

Darf ich Sie, Frau Oberkirchenrätin Sandler-Koschel, um Ihr **Grußwort** bitten?

Frau **Sandler-Koschel**: Sehr geehrte Herren Vizepräsidenten Wermke und Fritz, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Wer in diesen Wochen als einer der vielen bundesweiten Besucher das Kirchenamt der EKD in Hannover betritt, der wird auf dem Plakat vor dem Eingangsbereich mit einer sehr groß gedruckten und vielfach wiederholten Frage konfrontiert „Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“, dann entdeckt der Besucher beim neugierigen Verweilen auf dem Plakat die Antwort. Sie ist dort zu finden, aber erst bei genauem Hinsehen. Denn so ist das im Glauben, wir Menschen haben Fragen, aber um sich Antworten zu erschließen, muss ein jeder und eine jede sich die Mühe machen, muss genauer hinsehen, muss auch einmal überlegen, was meine ich dazu. Und dann entdeckt man auf diesem großen Plakat vor der EKD-Zentrale diese geniale, knappe, auch christologische Antwort, die heute, 450 Jahre nachdem der Heidelberger Katechismus erschien, noch immer aktuell ist, noch immer in einem positiven Sinne Anstöße geben kann, gerade weil viele Zeitgenossen einen Gottesglauben ohne Christusbezug gar nicht unplausibel finden. Was ist dein einziger Trost? Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre. Und dann entfaltet der Heidelberger Katechismus die Bedeutsamkeit für den einzelnen Menschen, für das Subjekt. Damit haben Sie sich intensiv befasst auf dieser Synode. Er hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst, und er bewahrt mich so, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupte fallen kann, dass mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss.

Sehr geehrte Synodale, diesen Wunsch bringe ich Ihnen heute aus dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit, dass Sie fest geborgen sind in diesem Glauben, dass kein Haar ohne den Willen unseres Vaters im Himmel von Ihrem Haupte fallen kann und dass um Christi Willen jede mühevolle Arbeit gesehen wird und Frucht tragen soll zu ihrer Zeit. Ja, davon sind wir Christenmenschen überzeugt, dass es manche Früchte gibt, die bis in Ewigkeit bedeutsam sind. Da, wo es uns als Synoden in den verschiedenen evangelischen Kirchen in Deutschland gelingt, die Kommunikation des Evangeliums zu fördern, ihr auch einen gesellschaftlich und kirchlich gesicherten Rahmen zu geben. Die Erinnerung an den Heidelberger Katechismus lässt uns als Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in diesem Themenjahr „Reformation

und Toleranz“ noch einmal neu darüber nachdenken, wie müssen wir heute so sprechen, dass Menschen vom Evangelium angesprochen sind. Welche religionsdidaktischen Materialien tragen heute mit dazu bei, dass Herz und Verstand herausgefordert werden, dass sie das herzliche Vertrauen befördern, dass Gottes Geschenk auch mir gilt, wie der Heidelberger Katechismus sagt. Das Themenjahr „Reformation und Toleranz“ hat die EKD angeregt als ein Themenjahr, in dem wir uns mit dem langen Prozess des Toleranz-Lernens beschäftigen, um aktiv toleranzfähiger zu werden. Dass wir uns mit den Schattenseiten der Reformation hier beschäftigen können, genauso wie mit der wichtigen Frage: Wie können wir denn Pluralitätsfähigkeit gewinnen, auch religiöse Pluralitätsfähigkeit? Wie kann es uns gelingen, in einer Gesellschaft, in der viele Menschen nicht mehr an Gott glauben, in einer Gesellschaft, in der andere Religionen und Bekenntnisse völlig selbstverständlich nebeneinander existieren, des Eigenen so gewiss zu sein, dass wir darüber gut mit anderen ins Gespräch kommen können, dass wir keine Angst haben müssen vor der Vielfalt der Fremdartigkeit und Andersartigkeit von anderen damit wir uns der Gegenwart vergewissern und den Weg in die Zukunft finden. Das Jubiläum des Heidelberger Katechismus eröffnet so etwas wie Respekt, eine achtungsvolle Rückschau – respicere – steckt da drin.

Was bedeutet das für die Arbeit in der EKD? Sie werden heute noch den Bericht Ihrer EKD-Synodalen hören, deshalb werde ich diese Themen nicht so stark ansprechen, sondern eher unter diesem Thema Pluralitätsfähigkeit kurz skizzieren, was den Rat der EKD, was die Kirchenkonferenz und das Kirchenamt im Blick auf das Themenjahr „Reformation und Toleranz“ besonders beschäftigt.

Da ist zum einen das Thema Inklusion. Auch das haben Sie bereits in Ihrer Synode angedacht. Wie setzen wir in der Kirche die UN-Behindertenrechtskonvention um? Dazu tagt eine Ad-hoc-Kommission, die das Ziel hat, dass die theologisch begründeten Überlegungen nicht nur für Schulen, Kindertagesstätten und Bildungsbereiche wichtig werden können, sondern dass sie auch für unsere Gemeinden und für alle Arbeitsfelder der Kirche relevant sein können. Was bedeutet es für uns als Kirche, Menschen mit Behinderungen wirklich Teilhabe zu eröffnen?

Der zweite Themenbereich, an dem wir in diesem Themenjahr intensiv arbeiten, ist die Frage nach demokratischer Kultur und evangelischer Tradition. Was bedeutet es, wenn in der Synode ein Antrag kommt, man solle bei uns in der Kirche selbst einmal nachprüfen, warum und wie oft es rechtspopulistische und rechtsextremistische Einstellungen gibt. Warum haben evangelische Christinnen und Christen Angst vor der Pluralität, Vielfalt und Andersartigkeit? An der Evangelischen Akademie zu Berlin wird eine Arbeitsstelle für Demokratie – Kultur und Kirche ihre Arbeit aufnehmen, die Akteure im ganzen Bundesgebiet in diesem Bereich vernetzt und versucht, auch gegenüber staatlichen Stellen deutlich zu machen, dass wir als evangelische Christinnen und Christen mit unserem Glauben aktiv Gesellschaft mitgestalten wollen.

Dritte Baustelle: Was bedeutet es für die ganzen kirchlichen Bildungsfelder, wenn wir sagen, Pluralitätsfähigkeit anzubahnen ist ein wichtiges Ziel in der Elementarbildung? Der evangelische Bildungsbericht hat ergeben, dass wir der freie Träger sind, – wir, die evangelische Kirche –, mit dem höchsten Anteil von Migrant*innen in dieser Alters-

gruppe 3 – 6 Jahre. Was heißt das für die ganz konkrete Arbeit in den Kindertagesstätten, für die Vereinbarkeit von evangelischem Profil und gleichzeitig einem offenen Umgang mit der Pluralität von Weltanschauungen und Religionen? Was bedeutet es, dass immer mehr Landeskirchen evangelische Schulen gründen, weil sie merken, hier können wir Kindern und Jugendlichen gut zeigen, dass religiöse Bildung auch mit religiösem Leben in Zusammenhang steht? Was bedeutet es für die Arbeit von Hochschulen und Fachhochschulen, bei den jungen Menschen Pluralitätsfähigkeit anzubahnen, die dort studieren?

Vierte Baustelle: Wie gehen wir in Zukunft mit Gemeinden anderer Herkunft und Sprache um? Der Migrantenanteil in unserer Gesellschaft ist groß. Brauchen wir jenseits der Gastfreundschaft noch aktivere Formen des Aufeinanderzugehens? Es gibt viele Fragen, viele Themen – wie im Katechismus, auch wenn wir sicherlich heute viele Fragen anders stellen würden, als sie der Heidelberger Katechismus stellte. Er sieht das Christentum als eine Form des geistlichen Lebens, in dem wir als evangelische Christinnen und Christen engagiert und mit freiem Gewissen Kirche und Gesellschaft mitgestalten. Es ist schön, dass Sie das in Baden so aktiv tun, dass wir in der EKD das immer wieder wahrnehmen können und dass wir miteinander über die Themenjahre ganz langsam aufeinander zugehen können – und auf das Reformationsjubiläum 2017 mit all seinen Akzenten und mit dem breiten Engagement und der breiten Beteiligung, die dafür gewünscht wird. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Sandler-Koschel. Grüßen Sie die Mitarbeitenden in Hannover.

III

Bekanntgaben

Vizepräsident **Fritz**: Für die Frühjahrstagung 2014 ist ein Schwerpunkttag „Gottesdienst“ geplant. Der Vorbereitungsgruppe werden angehört: Vizepräsident Wermke, Frau Richter vom Bildungs- und Diakonieausschuss, Frau Scheele-Schäfer und Frau Schmidt-Dreher vom Finanzausschuss, Herr Breisacher, Frau Leiser und Prinz zu Löwenstein vom Hauptausschuss, Herr Janus und Frau Klomp vom Rechtsausschuss – und von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin und weitere Mitarbeitende aus seinem Referat. Herr Wermke ist gebeten, die Leitung zu übernehmen.

Zu den vorgelegten Berichten der Referatsbesuche im Referat 3 (OZ 10/16) (siehe Anlage 16) und Referat 5 (OZ 10/18) (siehe Anlage 18) wird im Plenum nicht mehr berichtet. Wir bedanken uns bei den Referatsleitungen, den Besuchs-kommissionen und allen Mitarbeitenden in den jeweiligen Referaten für die Vorbereitung und die Durchführung der Besuche.

Die Abschlussberichte wurden von den Ausschüssen intensiv und wohlwollend zur Kenntnis genommen.

IV

Bericht über die Konstituierung der Landesjugendsynode

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Es spricht der Vorsitzende der Landesjugendsynode Herr Fabian Peters.

Herr **Peters** (mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrer Tagung. Mit Freuden nimmt die Evangelische Jugend Ihr Interesse an unserer Arbeit wahr, und ich freue mich, heute davon berichten zu dürfen.

Der Winter hat es dieses Jahr gut mit uns gemeint. In Süddeutschland haben wir den kältesten März seit 25 Jahren, im Schnitt waren es minus 1,0 Grad. Am 9. März wurden jedoch in Karlsruhe über 10 Grad plus gemessen. Wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob es Zufall war oder ob es die Evangelische Jugend war, die das Wetter so einheizte.

(Heiterkeit)

Das Wetter an diesem 9. März unterstrich auf jeden Fall den historischen Moment für die Evangelische Jugend Baden. Knapp 100 Delegierte aus unseren 25 Kirchenbezirken sowie den Jugendverbänden und Arbeitsformen der Evangelischen Jugend, Vertreter der Beruflichen und Vertreter der Kirchenleitung waren nach Karlsruhe gekommen. Im Lichthof des Evangelischen Oberkirchenrats konstituierte sich die erste badische Landesjugendsynode.

Nun gibt es in der Evangelischen Jugend neben der Landesjugendkammer ein weiteres verbandsleitendes Element: die Jugendsynode. Hervorgegangen aus unserem Zukunftsprozess nimmt sie das Motto des Prozesses „Jugend stärken – Partizipation fördern“ ernst und ermöglicht vor allem jungen Ehrenamtlichen aus unseren Kirchenbezirken, ihre Erfahrungen und ihr Know-How direkt in die Arbeit der Evangelischen Jugend auf Landesebene einfließen zu lassen. So versuchen wir unsere bewährte Arbeit stärker auf die Sichtweisen von Jugendlichen zu beziehen. Die Themen, um die es auf der Landesebene geht, sollen nicht fernab aller gemeindlicher Realität sein, sondern es soll darum gehen, was jungen Menschen, was der Jugendarbeit in unserer Landeskirche wirklich auf den Nägeln brennt. Wir versuchen, auf der Landesjugendsynode nicht über die Interessen und Wünsche von Jugendlichen zu reden, sondern hier reden und hier entscheiden junge Menschen selbst – gemeinsam mit den anderen Verantwortlichen der Jugendarbeit, flächendeckend und verbandsübergreifend.

Um unserem Selbstverständnis Ausdruck zu verleihen, haben wir uns ganz bewusst für den Begriff Landesjugendsynode entschieden. Eine Synode ist – so formuliert es das Lexikon „Religion in Geschichte und Gegenwart“ – ein Stück Kirchenverfassung. Kirchen- oder in unserem Fall Verbandsleitung wird so mit kollegialer Willensbildung verbunden. Zusammen mit anderen kirchen- bzw. verbandsleitenden Organen steht sie, die Synode, in „arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“. Wir denken, treffender könnte man das Verhältnis der Organe der Jugendarbeit und der Kirchenleitung nicht beschreiben. Als eigenständiger Jugendverband – so wie ihn unsere Landesverfassung und andere Gesetze vorsehen – und gleichzeitig als lebendiger Teil von Kirche wollen wir uns gemeinsam mit der Kirchenleitung unsere Verantwortung für Jugendarbeit und junge Menschen bewusst machen und diese wahrnehmen.

Sehr dankbar sind wir dabei für die gute Zusammenarbeit zwischen Landessynode, Evangelischem Oberkirchenrat und Evangelischer Jugend. An der Landesjugendsynode haben Caroline Handtmann und Ihre Präsidentin Frau Fleckenstein ganztätig teilgenommen. So wurde auch das partnerschaftliche Verhältnis für viele Jugendsynodale spürbar. Viele

Delegierte empfanden die Worte von Frau Fleckenstein, die sie in ihrem Grußwort auf der Synode sprach, nicht nur als Wertschätzung unserer Arbeit, sondern auch als Ermutigung für die Arbeit vor Ort. Vielen Dank für dieses gute Verhältnis.

Mit der Schaffung der Landesjugendsynode wurde strukturell ein bisschen weiter an der Ordnung herumgeschraubt. Wir haben jetzt einen gemeinsamen Vorstand der beiden verbandsleitenden Gremien von Landesjugendkammer und Landesjugendsynode. Je hälftig wird er von den beiden Gremien gewählt. Er hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Landesjugendsynode hat Sarah Schröder aus dem Kirchenbezirk Wertheim, Isabel Kimmer aus dem Kirchenbezirk Ortenau und mich in den Vorstand gewählt. Die Landesjugendkammer hat Claudia Bendig von der Gemeindejugend, Philipp Heßlinger vom Verein Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder und Ralf Zimmermann vom CVJM, dem Christlichen Verein junger Menschen, gewählt. Hinzu kommt als Element der Kirchenleitung der Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla.

(Zurufe: Oh!! Oh!!!! – Heiterkeit)

Zu Vorsitzenden hat die Landesjugendkammer Ralf Zimmermann und die Jugendsynode mich gewählt.

– Ich denke schon, dass er ein Element der Kirchenleitung ist, der Landesjugendpfarrer.

(Landesbischof **Dr. Fischer:**
Das habt ihr nie zu mir gesagt!)

– Die Zeiten ändern sich.

(Heiterkeit)

Inhaltlich ging es auf der Landesjugendsynode um einen ganzen Blumenstrauß von verschiedenen Themen. Wir haben in sechs Workshops parallel gearbeitet und neben kirchenpolitischen Fragestellungen, z. B. die Anträge, die wir an Sie als Landessynode gerichtet haben, haben wir uns mit den Erwartungen und Wünschen in der Zusammenarbeit mit einem neuen Landesbischof bzw. einer neuen Landesbischofin beschäftigt. Wir haben uns mit Kinder- und Jugendarbeit, Inklusion und der Schärfung des Profils Evangelischer Jugend beschäftigt. Und natürlich ging es auch um Themen des persönlichen Glaubens. Wie Sie bei Ihrem Studientag haben auch wir uns dazu des Heidelberger Katechismus bedient. Wie gelingt es uns, mit unserem breiten Frömmigkeitsspektrum und den verschiedenen geistlichen Prägungen innerhalb der Evangelischen Jugend trotzdem gemeinsam zu glauben? Was glauben wir als Evangelische Jugend und wie können wir glauben? So haben wir versucht, ein bisschen Katechismus zu schreiben, und ich würde Ihnen gerne aus den Ergebnissen etwas vorlesen.

Die Frage: Was trägt dich und was gibt dir Halt im Leben und im Sterben? – Die Antwort: Mich trägt die Beziehung zu Gott. Ich bin sein geliebtes Kind. Ich begegne ihm auf Augenhöhe durch Jesus. Der Heilige Geist ist mein Begleiter und Ermutiger.

Wie Sie wissen, hat sich die Jugendsynode auch direkt an die Landessynode gewandt – in zwei Beschlüssen. Zum einen bittet die Landesjugendsynode die Landessynode um Unterstützung des Antrags der Landesjugendkammer vom Februar 2011 auf Rücknahme der Kürzungen und Aufstockung des Bezirksstellenfonds. Warum? Jugendarbeit vor Ort gelingt da, wo Ehrenamtliche und Berufliche im Team

zusammenarbeiten. Nichts geht ohne Ehrenamtliche. Das ist ganz klar. Evangelische Jugend – und ich denke, unsere Kirche insgesamt – lebt vom Ehrenamt. Aber – das spüren wir bei vakanten Jugendarbeitsstellen immer wieder schmerzhaft – „Ehrenamtliche brauchen für ihre Arbeit die Unterstützung beruflich Mitarbeitender“. Viele Delegierte berichteten von frustrierenden Erlebnissen aufgrund von Vakanz. Wo über Jahre mühevoll Jugendarbeit aufgebaut wurde, viel Liebe, Fantasie und Engagement eingebracht wurde, bricht bei mehrjährigen – bis zu zweieinhalbjährigen – Stellenvakanzen in den Bezirksjugendwerken alles in sich zusammen. Statt die Früchte guter Arbeit bei Stelleneintritt ernten zu können, muss ein Nachfolger bei Null anfangen. Aus unserer Sicht ist daher die Abschaffung der rollierenden Vakanz eine Voraussetzung zur Aufrechterhaltung gut funktionierender Jugendarbeit.

Zum anderen bittet die Landesjugendsynode – wie wir es in den Ausschüssen vorgestellt haben –, den Antrag der Landesjugendkammer auf einen Ausbau der ständigen Vertretung der Jugendarbeit in der Landessynode zu unterstützen. Der von der Landesjugendkammer beschlossene Vorschlag zur konkreten Umsetzung dieses Ziels ist vom Bemühen gekennzeichnet, den derzeitigen engen Spielräumen zu entsprechen und in reduzierter Weise das Grundanliegen weiterzuverfolgen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch etwas Drittes sagen und mich entschuldigen wegen unseres Hin und Her bei unserem Antrag auf Wahl der Bezirksjugendpfarrer und Bezirksjugendpfarrerinnen durch die Bezirkssynode. Leider haben wir es nicht geschafft, unsere ursprüngliche Absicht – die wir mit dem Antrag verfolgten – präzise genug zu beschreiben. So stand dann der Beschlussvorschlag, trotz der Bemühungen aller Beteiligten, in Widerspruch zu dem, was wir eigentlich machen wollten.

(Heiterkeit)

Er enthielt nämlich dann nicht mehr die bisherige Regelung einer einvernehmlichen Einigung von Bezirkskirchenrat und Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, und so gingen dann nicht nur, sondern vor allem symbolische Partizipationsmöglichkeiten verloren. Vielen Dank an Sie, dass Sie in den Ausschüssen inhaltlich der Rücknahme des Antrags zugestimmt haben und auf eine Änderung der Regelung verzichteten.

(Vizepräsident **Fritz:** Das wissen Sie noch nicht! – Heiterkeit.)

– Das ist richtig, aber ich hoffe, Sie sehen uns unsere Fehler nach. Wir werden das in Zukunft besser machen.

Die Beschlüsse, die wir auf der Jugendsynode gefasst haben, haben wir verbands- und bezirksübergreifend beinahe einstimmig gefasst. Das ist eigentlich für die evangelische Jugendarbeit sehr ungewöhnlich. Denn Kontroversen gibt es bei anderen Themen durchaus. Evangelische Jugend ist bunt und vielfältig. Jugendliche haben und leben verschiedene Vorstellungen von gelingender Jugendarbeit und lebendigem Christsein. Alle eint aber eines, und ich hoffe, ich konnte Ihnen davon einen Eindruck vermitteln.

Allen Unkenrufen zum Trotz: Jungen Menschen ist nicht egal, in was für einer Kirche, und in was für einer Welt sie leben. Trotz steigender Belastungen in Schule, Hochschule und Berufsausbildung wollen sie zu ihrer Verantwortung um Jugendarbeit, Kirche und Welt stehen.

Wenn wir ihnen eigenen Raum geben und ihnen Verantwortung zutrauen, dann mischen sie sich sehr wohl ein und gestalten mit. Jugendliche machen sich dafür stark, dass Kinder und Jugendliche nicht nur Zukunft sind, sondern schon heute dazugehören. Sie überlassen das Feld nicht allein Erwachsenen und auch nicht allein Theologinnen und Theologen, sondern arbeiten daran, dass das Priestertum aller Glaubenden in unserer Kirche Wirklichkeit wird. Selbstbewusst nehmen sie – so glauben wir – so ihren Auftrag als Teil von Kirche und als Teil von Gesellschaft so wahr: auf ganz unterschiedliche Art und Weise das Evangelium zu leben und zu verkündigen, und das alles als ein starkes Stück Kirche.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Peters. Bei aller Sympathie für die Jugend, die Landessynode muss bestimmte Dinge doch demokratisch abstimmen.

Jetzt bitte ich den Landesjugendpfarrer für eine kurze Information.

Herr **Dr. Schalla**: Ich rede jetzt als Element der Jugendarbeit.

(Heiterkeit)

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, es muss jetzt endlich gelingen, den Übergang zwischen dem Konfirmandenunterricht und der Jugendarbeit besser zu gestalten. Der Satz könnte aus einer zeitgenössischen Publikation, z. B. dem „Pro“, stammen, er ist aber viel älter. Ich habe ihn in der Vorbereitung zu einem Vortrag in einer Dissertation gefunden, die vor 40 Jahren geschrieben wurde und einen vergangenen Zeitraum von damals schon 30 Jahren umfasste, bis heute also 70 Jahre, und er reflektierte den Übergang zwischen diesen unterschiedlichen Arbeitsfeldern in der Gemeinde. Er resümiert, es ist in dieser Frage nichts passiert und es müsse endlich etwas passieren. Nach 40 Jahren, seit diese Dissertation geschrieben wurde, kann ich Ihnen sagen, es ist durchaus etwas passiert. Aber den Satz könnte ich genauso sagen und unterschreiben: Es muss endlich gelingen, den Übergang zwischen Konfirmandenunterricht und der Jugendarbeit besser zu gestalten.

Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit haben sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt. Aus einem Konfirmandenunterricht ist mittlerweile die Konfirmandenarbeit geworden, und die Jugendarbeit hat sich aufgemacht, die Schnittstellen mit anderen Arbeitsfeldern zu gestalten. Die Schule ist eine wichtige Herausforderung, aber eben die Konfirmandenarbeit auch eine ganz besondere. Wir wissen, dass es eine Schlüsselaufgabe ist, auch für die Beheimatung junger Menschen in unserer Kirche, den Übergang zwischen der Konfirmandenarbeit in das dann darauf folgende Lebensalter gewissermaßen zu bewerkstelligen und Jugendliche in unseren Gemeinden zu beheimaten. Es gibt aber auch die Erfahrung, dass das nicht immer gut gelingt. Sobald die Konfirmanden konfirmiert sind, können sie keinen leichten Zugang mehr zu unserer Kirche finden. Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden hat deshalb mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, mit dem Landesjugendpfarrer in Württemberg und mit Unterstützung unserer beiden Kirchen eine Untersuchung beim Sinus-Institut in Auftrag gegeben, das ist das Institut mit den Milieus, um danach zu fragen: Was sind die Brücken und was sind die Barrieren, die es zwischen diesen Arbeitsfeldern gibt? Wir haben

72 junge Leute befragt, 36 in Baden und 36 in Württemberg, um einen subjektiven Eindruck zu gewinnen über das, was junge Menschen hindert oder was sie ermutigen oder motivieren würde, aus der Konfirmandenarbeit in die Jugendarbeit zu gelangen. Dazu zeigen wir Ihnen jetzt einen kurzen Film.

(Es wird ein Film über das Ergebnis der genannten Studie gezeigt.)

Liebe Schwestern und Brüder, das Buch ist fertig (Brücken und Barrieren. Jugendliche auf dem Weg in die Evang. Jugendarbeit). Es erscheint im Mai. Ich empfehle Ihnen den Kauf, die Lektüre und fruchtbringende Arbeit in diesem Schnittfeld, das Brücken verbreitert und Barrieren abbaut. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank.

V

Bericht der EKD-Synodalen

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V und bitte Frau Dr. Kröhl um ihren Bericht.

Synodale **Dr. Kröhl**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern, liebe Brüder, vor fast einem halben Jahr, im November 2012, nahmen die Frau Präsidentin Fleckenstein, Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis, Frau Schmidt-Dreher und ich als Synodale an der EKD-Synode in Timmendorfer Strand teil. Mit der EKD-Synode verbunden waren die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – VELKD – und die Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen – UEK –, die zwei bzw. vier Tage vorher begannen.

Die Fülle der Themen war so groß, dass ich mich auf das mir am wichtigsten Erscheinende beschränken muss.

Zum einen möchte ich etwas sagen zum Schwerpunktthema dieser Synode, dem Reformationsjubiläum, und zum anderen zum sogenannten Verbindungsmodell, das heißt die gleichzeitige Tagung der UEK-, VELKD- und EKD-Gremien.

Zum Reformationsjubiläum:

Auf der EKD-Synode 2011 in Magdeburg wurde beschlossen, dass in der kommenden Synode, also in der Synode am Timmendorfer Strand, über die Reformation nachgedacht werden soll. Es sollte in der Halbzeit der Reformationsdekade dem biblisch-theologischen Gehalt der Reformation nachgespürt werden. Natürlich ist es wichtig, den Gemeinden Wissen über die ungeheure Wirkung der Reformation zu vermitteln. Gleichzeitig nützt dieses Wissen wenig, wenn nicht die geistlichen Impulse der Reformation aufgenommen werden, die auch uns Heutigen mitten ins Herz sprechen können, wie sie es damals offenbar taten.

Wie in der EKD üblich, hatte ein Vorbereitungskreis einen Kundgebungsentwurf hierzu erarbeitet. Dieser wurde in der UEK-Vollkonferenz, in der Generalsynode der VELKD, in allen EKD-Ausschüssen und im EKD-Plenum diskutiert, z. T. verändert oder ergänzt und schließlich unter dem Titel „Theologische Impulse auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017“ verabschiedet.

Diese theologischen Impulse, jetzt zur Halbzeit der Reformationsdekade, sollen in erster Linie den Gemeinden dienen, die Reformation besser zu verstehen und sich auch den geistlichen Gehalt zu erschließen. Ich selbst finde den Text sehr gut und könnte mir gut vorstellen, dass er mit Gewinn in unseren Gemeinden bearbeitet werden kann.

Zwei Absätze der theologischen Impulse sind mir besonders wichtig:

1. Die Reformation ist nicht auf Luther und Deutschland beschränkt, das war sie schon in ihren Anfängen nicht, bedenken wir das Wirken Calvins und Zwinglis und anderer. Die Reformation hat sich über die Welt ausgebreitet, sie ist – wie es im Text heißt – „Weltbürgerin“ geworden. Es soll deshalb 2017 ein Jubiläum gefeiert werden, gemeinsam mit den Kirchen Europas und weltweit, auch mit der katholischen Kirche und nicht gegen sie. Es soll ein Fest des Evangeliums werden.
2. Die Verortung des Protestantismus im Erbe der Aufklärung. Der protestantische Glaube ist untrennbar mit Vernunft, Freiheit und Toleranz verbunden, auch wenn das historisch gesehen in der Praxis nicht immer so war. Im Text heißt es: „Der Reformation war die Toleranz in die Wiege gelegt – allzu oft blieb sie dort liegen.“

(Heiterkeit)

Die Reformatoren, die die Freiheit des Gewissens und des Glaubens forderten, gestanden diese Freiheiten durchaus nicht immer anderen zu. Denken Sie an Luthers Antijudaismus oder seine Ausfälle gegen die Bauern im Bauernkrieg. Auch dieses Erbe gilt es zu bearbeiten.

Also noch einmal die herzliche Einladung, sich mit dem Text der Kundgebung zu befassen.

Das zweite Thema auf der EKD-Synode, welches ich benennen und über das ich Sie informieren möchte, ist rein innerkirchlich. Es betrifft das Verbindungsmodell.

Wie Sie wahrscheinlich wissen, wurde das so genannte Verbindungsmodell 2005 beschlossen. Danach wurden die Vollkonferenz der UEK, die Generalsynode der VELKD und die EKD-Synode zeitlich und örtlich verbunden und personell verzahnt.

Während der EKD-Synode am Timmendorfer Strand gab es unter den EKD-Synodalen, die ja ihrerseits der Vollkonferenz oder der Generalsynode angehören, Unmut über die bestehende Trennung. Zum einen hatte die VELKD einen eigenen Gottesdienst gefeiert, und auch die Experten-vorträge zur Reformationsdekade fanden teilweise getrennt statt.

Schließlich stand das Thema Fortführung des Verbindungsmodells sowohl bei der UEK als auch bei den Lutheranern auf der Tagesordnung, und es wurden jeweils Beschlüsse gefasst. Im Beschluss der Vollkonferenz der UEK wurde die Notwendigkeit theologischer Gespräche über die Ekklesiologie der EKD hervorgehoben und der Wunsch nach einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit von EKD-Synode, Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD geäußert. Das Präsidium der UEK wurde beauftragt, entsprechende theologische und kirchenpolitische Initiativen zu ergreifen.

Auf der Generalsynode der VELKD wurde ebenfalls ein Beschluss gefasst zur Fortführung des Verbindungsmodells. Die Kirchenleitung wurde konkret beauftragt, Vorschläge zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu erarbeiten und in den nächsten zwei Jahren die Ergebnisse zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Generalsynode regte weitere theologische Gespräche mit der EKD und der UEK an: über die Leuenberger Kirchengemeinschaft, das

Augsburgische Bekenntnis und die Barmer Theologische Erklärung, damit eine neue Qualität des Verbindungsmodells entstehen kann.

Diese beiden Beschlüsse von VELKD und UEK lassen auf eine bessere Zusammenarbeit hoffen.

Eine persönliche Anmerkung zum Schluss. Es ist theologischen Laien wie mir kaum vermittelbar, dass sich Theologen scheinbar so schwer tun mit einem Zusammenschluss. Ich denke, die Protestanten unseres Landes haben wirklich dringlichere Aufgaben.

(Beifall)

Das Schwerpunktthema der kommenden EKD-Synode lautet übrigens: Es ist genug für alle da – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft. Durch den Bischofsbericht sind wir darauf schon bestens eingestimmt (siehe 1. Sitzung, TOP VIII).

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Dr. Kröhl, für Ihren Bericht.

VI

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Pfarrer i. R. Steyer und Pfarrer i. R. Ackermann vom 07.03.2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 1)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Es berichtet der Synodale Dörzbacher.

Synodaler **Dörzbacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern, liebe Brüder, ich berichte zur Eingabe OZ 10/1 (siehe Anlage 1) von Herrn Pfarrer i. R. Steyer und Herrn Pfarrer i. R. Ackermann an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 7. März 2012.

Bei diesem Antrag, so die Formulierung der Antragsteller, geht es um Profil und Erkennbarkeit unserer Landeskirche nach innen und nach außen und darum um Loyalität und Ehrlichkeit gegenüber der Verfassung unserer Landeskirche.

Die Landessynode nimmt die Eingabe von Herrn Pfarrer i. R. Steyer und Herrn Pfarrer i. R. Ackermann dankend zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung im Hauptausschuss macht sich die Landessynode die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 25.07.2012 zu eigen (siehe Anlage 1). Die Stellungnahme liegt den Synodalen vor, weshalb ich sie hier nicht verlesen werde.

Wir teilen das Anliegen der Antragsteller, dass Gottesdienste sorgfältig vorbereitet werden müssen. Wir können aber nicht erkennen, dass unsere Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen angeblich nicht geachtet werden.

Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass im liturgischen Wegweiser viele von den Antragstellern angesprochene Fragen behandelt und in zeitgemäßer Weise weiterentwickelt wurden und werden.

Abschließend ist es wichtig zu betonen, im Gegensatz zu den Antragstellern, dass es durchaus Gottesdienste gibt, bei denen es sinnvoll ist, eine etwas „freiere Liturgie“ (z. B. bei Familiengottesdiensten, Konfirmationsgottesdiensten u. a.) zu finden, die dem Gottesdienst gerecht wird und ihn auch lebendig macht.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode lehnt die Streichung des Satzes „Ich erkenne ...“ in den Formularen für die Ordination und für andere Berufungs- und Einführungshandlungen ab.

Den Antragstellern wird die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates und der liturgischen Kommission im Blick auf das Anliegen im zweiten Teil des Antrags zur Kenntnis gegeben.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Stellungnahme auch den Dekaninnen und Dekanen im Blick auf die Visitationstätigkeit zukommen zu lassen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Und wir danken Ihnen, lieber Herr Dörzbacher.

Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen und schließe die Aussprache wieder. Ich nehme an, dass Sie dann auch keine weiteren Äußerungen dazu haben. Wir kommen zum Beschluss. Sie haben ihn gehört. Muss ich ihn noch einmal vorlesen?

(Zurufe: Nein!)

– Gut, wer dem Beschlussvorschlag **zustimmen** kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Somit ist dieser Beschluss einstimmig angenommen.

VII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes

(Anlage 4)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Es berichtet der Synodale Dietze.

Synodaler **Dietze, Berichtstatter**: Sehr geehrter Vizepräsident, liebe Konsynodale, wer im Dienst seine Stelle wechselt, muss umziehen.

Bisher wurden nach Konfliktlage entweder mit Unterbrechung oder mit vorübergehendem Einsatz – wie z. B. im Probendienst – zum Teil nur Reisekosten übernommen.

In dem vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Änderungsgesetz werden bisherige Ausnahmen aufgehoben. Bei jedem Wechsel oder Wiedereinsatz mit der Erteilung eines Dienstauftrages sollen künftig notwendige Umzugskosten übernommen werden.

Dadurch wird der Personaleinsatz sehr viel flexibler möglich, und in schwierigen Fällen haben alle Seiten (Gemeinde als Einsatzort und Theologin bzw. Theologe) auf diese Weise auch einen Nutzen.

Rechtsausschuss und Finanzausschuss empfehlen, dem vorgelegten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Also, der gemeinsame Beschlussvorschlag von Rechtsausschuss und Finanzausschuss lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes in der Fassung der Vorlage vom Landeskirchenrat vom 30.01.2013.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, Herr Dietze.

Ich eröffne die Aussprache – und schließe sie gleich wieder. Wer dem Beschlussvorschlag **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Somit ist auch dieses Gesetz einstimmig beschlossen.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

(Anlage 5)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatterin ist Frau Dr. Burret.

Synodale **Dr. Burret, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, neben einer geschlechtergerechten Bezeichnung betrifft die Änderung die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst. Die Besoldung erfolgt nach A 13. Bislang allerdings mit einem Abzug von 5 % bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder eines vollen Pfarrdienstes. Dieser Abzug soll nun wegfallen. Hintergrund ist die Regelung im Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 (hier nicht abgedruckt), die eine Absenkung der Besoldung um 8 % ab dem 01.01.2013 vorsieht. Da diese Absenkung auch die Pfarrer im Probendienst betrifft, wären diese doppelt belastet. Das soll vermieden werden. Die Neuregelung soll deshalb auch nicht für Altfälle gelten, die von der 8%-Absenkung nicht betroffen sind. Stichtag hierfür ist der 31.12.2012.

Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, liebe Frau Dr. Burret.

Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe sie auch gleich wieder. Wer dem Gesetz **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Damit ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen.

Wir wechseln den Vorsitz.

(Vizepräsident Wermke übernimmt den Vorsitz.)

IX**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 12)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Wir hören als Berichterstatter Herr Seemann vom Finanzausschuss.

Synodaler **Seemann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der Zweck der Stiftung besteht darin, die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen zu unterstützen.

1. Bei der Förderung stifterischen Handelns,
2. Mittel aus ihren Erträgen zur Verfügung zu stellen,
3. bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln behilflich zu sein.

Stifterinnen und Stifter sollten bei der Errichtung und Verwaltung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche unterstützt werden. Als Marketing für die Gründung von Stiftungen ist u. a. auch daran gedacht, Preise auszuloben, das könnte eventuell die Verleihung eines Zukunftspreises sein.

Die Aufgabe besteht natürlich darin, ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verfolgen und diese zu unterstützen.

Es gibt bereits konkrete Absichtserklärungen von Stiftungswilligen, die auf die Gründung dieser landeskirchlichen Stiftung warten. Sie möchten gerne deren Unterstützung in Anspruch nehmen.

Die Stiftungskampagne und die Beratungstätigkeit werden zunächst auf fünf Jahre befristet, danach wird überprüft, ob mit der Dachstiftung tatsächlich zusätzliche Einnahmen generiert werden konnten.

Als Gründungskapital sind 1,5 Mio. € veranschlagt, zusätzlich zum Gründungskapital wird mit 300.000 € Bedarf für Verbrauchsmittel gerechnet. Dieser Betrag von 1,8 Mio. € soll in Anlehnung an die Aufteilung eines solchen Projekts aus der württembergischen Landeskirche im Verhältnis von 30 Prozent aus landeskirchlichen und zu 70 Prozent aus gemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Als Ergebnis der Beratung in den Ausschüssen für die Finanzierung wird das allgemeine Verteilungsverhältnis geändert, und zwar wird vorgeschlagen, dass 55 % von der Landeskirche und 45 % von den Kirchengemeinden aufgebracht werden. Da Mittel im Haushalt dafür nicht veranschlagt sind, ist die Landessynode damit einverstanden, dass der Landeskirchenrat nach Gründung der Stiftung eine entsprechende außerplanmäßige Ausgabe im Finanzierungsverhältnis von 55 zu 45 beschließt.

So lautet der Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Kirchlichen Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu und ermächtigt den Landeskirchenrat, die für die Gründung erforderliche außerplanmäßige Ausgabe zu beschließen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Seemann.

Ich eröffne auch hier die Aussprache. – Ich entnehme Ihrem Schweigen, dass Sie schon lange auf diese Errichtung der Dachstiftung gewartet haben und mit der Vorlage voll und ganz einverstanden sind.

Ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind, dass wir das Gesetz im Ganzen beschließen und nicht paragrafenweise.

(Beifall)

– Vielen Dank.

Wir müssen trotzdem in zwei Teilen **abstimmen**, einmal über das Gesetz an sich, wie vorgelegt – Sie haben es in Ihren Unterlagen –, und über die zusätzliche Ermächtigung des Landeskirchenrats, die Herr Seemann uns vorgestellt hat.

Ich bitte zunächst über das Gesetz abzustimmen. Wer kann sich diesem Gesetz in der vorgelegten Form anschließen? Den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist doch sehr deutlich die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Auch niemand. Vielen Dank, damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen.

Die zweite Sache in diesem Zusammenhang: Wer stimmt der Ermächtigung des Landeskirchenrats in der vorgetragenen Art und Weise zu? Ich bitte um Handzeichen. – Das ist deutlich die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Auch niemand. Dann ist das so beschlossen, wie vom Berichterstatter vorgetragen. Herzlichen Dank.

X**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung**

(Anlage 21)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Der OZ 9/7 entnehmen Sie (siehe Anlage 21), dass wir hier noch etwas zu erledigen haben, was bei der letzten Tagung eingebracht wurde. Es hat sich herausgestellt, dass durch Veränderungen, die die Synode beschlossen hat, Anpassungen an neue Bestimmungen notwendig sind. Dazu berichtet die Synodale Lohmann aus dem Rechtsausschuss, und Sie erhalten ausgeteilt – man ist gerade dabei – den Beschlussvorschlag (siehe Hauptantrag).

Synodale **Lohmann, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Synodale, die Änderung der Grundordnung zieht Folgeänderungen nach sich, weil zahlreiche Gesetze auf die Grundordnung Bezug nehmen. Die Vorlage 9/7 (siehe Anlage 21) will diese Änderungen teilweise nachvollziehen. Der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses – der gerade verteilt wird (siehe Hauptantrag) – ist vor allem deshalb notwendig geworden, weil das Diakoniegesetz (siehe Anlage 10) und das Stiftungsgesetz (siehe Anlage 8) jetzt in eigenen Vorlagen behandelt werden. Geblieben sind ausschließlich redaktionelle Anpassungen. Ich versichere Ihnen, dass der Vorschlag vom Rechtsausschuss ebenso wie vom Rechtsreferat des Evangelischen Oberkirchenrates mehrfach sorgfältig überprüft worden ist, und bitte Sie, dem Vorschlag zuzustimmen.

(Heiterkeit)

Der Rechtsausschuss schlägt Ihnen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den Änderungen, die Ihnen im Hauptantrag vorliegen.

Danke.

Hauptantrag des Rechtsausschusses zu OZ 9/7

Das Kirchliche Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung wird in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen verabschiedet:

1. In Artikel 1 wird die Bezeichnung des zu ändernden Gesetzes wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:“

2. In Artikel 7 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverband im Sinn des Artikels 107 GO zusammengeschlossen haben, wird von dem Kirchengemeindeverband ausgeübt (§ 14).“

3. In Artikel 7 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß Artikel 8 GO die Kirchenmitgliedschaft erworben wurde.“

4. In Artikel 7 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Kirchengemeindeverband

(1) Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes bestimmt sich nach Artikel 107 GO.

(2) Die Zuständigkeit für die Erhebung der Ortskirchensteuer liegt bei dem in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 Abs. 4 GO bestimmten Organ.“

5. Artikel 9 entfällt gesamt.

Die nachfolgende Aufzählung der Artikel verändert sich entsprechend.

6. In Artikel 10 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (Art. 1 Abs. 3 S. 2 GO).“

7. In Artikel 10 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 99 S. 2 GO).“

8. In Artikel 10 wird Nr. 4 wie folgt gefasst:

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind bis zur Religionsmündigkeit evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (Artikel 10 Abs. 1 GO).“

9. Zu Artikel 13 wird die Überschrift um die Formulierung „Änderung des Notlagengesetzes“ ergänzt.

10. Artikel 15 entfällt.

Die fortlaufende Bezifferung wird angepasst.

11. In Artikel 17 wird das Inkrafttreten auf den 01. Juni 2013 festgelegt.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Lohmann.

Wird eine Aussprache gewünscht? – Das scheint nicht der Fall zu sein, Frau Lohmann, und damit wohl auch Ihrem Wunsch entsprechend. Trotzdem nehmen Sie bitte, damit es ganz klar ist, was nun tatsächlich beschlossen wird und was wegfällt, den vorgelegten Entwurf, den Sie in Ihren Unterlagen auf der Vorlage haben (siehe Anlage 21), zur Hand und das ausgeteilte Blatt mit dem Hauptantrag des Rechtsausschusses.

In Artikel 1 – der Vorlage – gibt es eine Änderung im ersten Satz, wie im Hauptantrag abgedruckt.

In Artikel 2 ändert sich gegenüber der Vorlage nichts, ebenso wenig in Artikel 3, 4, 5 und 6.

Bei Artikel 7 wird die Nummer 1 neu gefasst. Dies haben Sie auf dem Hauptantrag. Außerdem werden die Sätze 2 und 3 neu gefasst, einschließlich § 14 Kirchengemeindeverband.

Artikel 8 bleibt unberührt.

Artikel 9 in der Vorlage – Änderung des Diakoniegengesetzes – entfällt. Damit ändert sich die Aufzählung der Artikel in der Folge. Wir nehmen jetzt aber zur Sicherheit keine neuen Artikelnummern, sondern benutzen die auf der Vorlage vorhandenen.

In Artikel 10 der Vorlage – Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes – ändern sich die Ziffern 1, 2 und 4; die genauen Änderungstexte finden Sie auf dem Hauptantrag des Rechtsausschusses.

Artikel 11 – Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes –, Artikel 12 – Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes – bleiben wie im Hauptantrag.

Bei Artikel 13 wird die Überschrift umformuliert.

Artikel 14 bleibt unverändert.

Artikel 15 entfällt.

In Artikel 17 wird das Inkrafttreten auf den 01.06.2013 festgelegt.

Gibt es dazu noch Fragen? Ich hoffe, ich habe nicht zu weiterer Verwirrung beigetragen. – Dem ist nicht so. Dann bitte ich Sie entsprechend dem Hauptantrag, den wir jetzt noch einmal mit der Eingabe verglichen haben, abzustimmen. Sind Sie bereit, über den gesamten Antrag abzustimmen?

(Zurufe: Ja!)

Dann frage ich: Wer kann diesen vorgeschlagenen Änderungen **zustimmen?** – Das ist die Mehrheit. – Wer ist dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – Niemand.

Herzlichen Glückwunsch, Frau Lohmann.

(Heiterkeit)

Ihnen und dem Rechtsausschuss und dem Rechtsreferat herzlichen Dank für die sicherlich nicht immer einfache Arbeit.

(Beifall)

XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrat vom 27. Februar 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 7)

Vizepräsident **Wermke:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatte ist der Synodale Schnebel aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Schnebel, Berichterstatte:** Sehr geehrter Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wir als Synode sollen Kirche mitverwalten und verantwortlich gestalten. Dieses Prinzip gilt auch für unsere Hochschule in Freiburg. Für die Ausbildung von jungen Menschen für die Aufgabe in der Kirche und Diakonie braucht es immer wieder Anpassungen der Grundlage.

Solch eine Anpassung liegt uns vor. Ich will sie in ihren Konsequenzen kurz erläutern und verdeutlichen.

Eine Aufgabe ist, die Qualität der Ausbildung an unserer Hochschule den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und gleichzeitig weiterzuentwickeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbessern wir zwar nicht die Ausbildungsqualität, aber die Struktur der Hochschule und schaffen damit Rahmenbedingungen, in denen eine Weiterentwicklung möglich ist.

Dies betrifft:

1. Die Bezeichnung der Hochschule

Es ist sinnvoll, die Bezeichnung der Hochschule so zu kommunizieren, dass potentielle Kunden den Namen sofort verstehen. Damit wird transparent, was an der Hochschule geschieht. Dies tun wir nicht durch weitere Ergänzung des Namens, sondern einfach durch Weglassen aller Zusätze. So wird die Hochschule künftig heißen:

„Evangelische Hochschule in Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

2. Die Organstruktur der Hochschule

Zum Rektorat

Bei der Bildung eines Rektorates soll die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt werden. Hier schaffen wir zwar ein neues Organ, aber mit gutem Zweck. Dabei geht es um eine Arbeitsweise, die schon so geschieht, aber nun eine rechtliche Grundlage erhält. Dieses Rektorat wird zukünftig aus Rektor, Prorektor und Kanzler bestehen, welche die Verantwortung gemeinsam wahrnehmen.

Der große Senat

Eine große Anzahl von Gremien schafft zwar eine breitere Beteiligung, bläht aber den Apparat als solchen auf. So gibt es Gremien, deren Aufgabe auch andere Gremien erledigen können. So ein Gremium ist der große Senat; er wirkt nur bei der Wahl des Rektors mit und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.

Man könnte darum streiten, ob mehr oder weniger besser ist! In diesem Fall scheint „weniger“ die richtige Lösung. Daher wird er abgeschafft und seine Aufgaben dem Senat übertragen.

Die zukünftigen Organe der Hochschule sind:

„Rektorat, Senat und Kuratorium“.

Auch die wissenschaftlich Mitarbeitenden sollen stärker an den Organen der Hochschule mitwirken und ein Mitbestimmungsrecht erhalten.

Die Studienentgelte

Das Land Baden-Württemberg hat die Studiengebühren abgeschafft. Diese waren jedoch bisher Teil der Finanzierung der Hochschul-Arbeit.

Die Kompensierung durch das Land geschieht aber nur teilweise, und auch die Landeskirche kann hier nicht alles übernehmen. Daher muss die Hochschule hier flexibel reagieren können.

Werden die Ausfälle jedoch kompensiert, kann sich die Beteiligung der Studierenden an den Leistungen auch reduzieren. Werden sie nicht kompensiert, werden die Studierenden auch weiter beteiligt.

Hierbei handelt es sich um eine Flexibilisierung der geltenden Regelung durch eine Kann-Bestimmung.

Als Letztes: Durch das Herstellen des Einvernehmens mit der Hochschule soll in Zukunft die Amtszeitverlängerung des Rektors bis zum Ruhestand eine sinnvolle Regelung finden.

All diese Veränderungen haben Auswirkungen auf die Evangelische Hochschul-Verfassung: Diese werden dort dann redaktionell eingearbeitet.

Redaktionell wurde leider eine Kleinigkeit vergessen, die jetzt noch eingearbeitet wurde. Darum liegt ihnen eine Ergänzung vor. Bei 3. wird noch ein b eingefügt.

So weit die Änderungen; nun unser Beschlussvorschlag, der lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013 mit der dargestellten Ergänzung im § 9 Abs. 1 b: Somit ist in § 5 der Klammerzusatz in „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1)“ zu ändern.

Vielen Dank

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke:** Ich eröffne die Aussprache und danke dem Berichterstatte.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Haben wir den Zusatz bekommen?

Vizepräsident **Wermke**: Nein, den lese ich nachher noch einmal vor. Herr Schnebel hat ihn vorgetragen, ich lese ihn noch einmal vor, damit er nicht verloren geht. Es ist nur ein kleiner Absatz. Deswegen wollten wir nicht noch mehr Papier verbrauchen.

(Zuruf: Nachhaltigkeit!)

– Danke, Nachhaltigkeit!

Soll ich Ihnen zu Beginn diesen Satz, der eingefügt werden soll, vorlesen? – Dazu müssen Sie die Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar zur Hand nehmen (siehe Anlage 7). Dort heißt es im Artikel 1 unter der Ziffer 3: „§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Organe der Hochschule sind:

1. der Senat,
2. das Rektorat, bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Prorektorin bzw. dem Prorektor und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

Danach wird eingefügt:

- b. Somit ist in § 5 der Klammerzusatz in „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1)“ zu ändern.

Das ist der Antrag. Das ist die einzige Ergänzung. Ich kann Ihnen auch nicht mehr dazu sagen.

(Zuruf: Das ist jetzt viel klarer! – Heiterkeit)

Herr Schnebel hat darauf hingewiesen, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handelt, die vergessen wurde zu übernehmen. Das ist also vorher auch schon da gewesen.

Gibt es noch Fragen, Aussprachewünsche? Offensichtlich nicht. Sie haben das Gesetz ohnehin zur Hand.

Es muss das Datum von heute tragen.

(Zuruf aus der Mitte des Hauses:

Habe ich es richtig verstanden, dass diese Änderung unter 1 b laufen soll?

Dann müsste das andere zu 1 a werden.)

– Richtig, das müsste dann zu 1 a werden. Das wäre die logische Folgerung. Vielen Dank.

Ich bitte Sie der Überschrift mit dem heutigen Datum **zuzustimmen**. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist der Überschrift zugestimmt.

Dann kommen wir zu Artikel 1 mit der eben vorgetragenen Änderung. Wer ist gegen Artikel 1? – Niemand. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen.

Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten zum 01.07.2013. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann haben Sie einstimmig zugestimmt.

Ich muss Sie noch fragen: Sind Sie mit dem gesamten Kirchengesetz, wie es eben vorgetragen wurde, einverstanden? Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Bei einer Enthaltung ist dem Gesetz zugestimmt. Herzlichen Dank.

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. **Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden 2011**
2. **Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III**
3. **Begleitende Bauprüfung an der Evangelischen Hochschule Freiburg**
4. **Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evangelischen Hochschule Freiburg**
5. **Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an das Diakonische Werk Baden e. V. für die Jahre 2010/2011**
6. **Jahresabschluss Diakonisches Werk Baden e. V. 2011**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Berichterstatte ist der Synodale Dr. Hauth vom Finanzausschuss.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Synodale!

Kleiner Gesprächsauszug eines Flurgesprächs von heute.

Frage: Was ist die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode? – Antwort: Klären, ob nach geltendem Recht verfahren und insbesondere die Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 24. Oktober 2002 in der Fassung vom 27. April sowie weitere spezielle Rechtsvorschriften und Regelungen für die einzelnen Prüfungsgebiete ordnungsgemäß beachtet wurden. – Das war auch der Prüfungsauftrag an das Rechnungsprüfungsamt.

Kommentar auf dem Flur: „Also so etwas wie ein Katechismus.“

(Heiterkeit)

Das Thema ist ernst, aber ich möchte die Spannung nicht ins Unermessliche steigern, zumal der Abend fortgeschritten ist. Ich möchte gleich mit dem Beschlussvorschlag starten:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2011 der Landeskirche.

Mit anderen Worten: Alles ist gut. Man kann nur den Verantwortlichen im Oberkirchenrat, die an der Abwicklung und Erstellung der Jahresrechnung beteiligt waren, zu ihrer Arbeit gratulieren und ihnen herzlich danken.

Dank gebührt auch dem Oberrechnungsamt der EKD, welches die Prüfungen für uns durchführt und allen Beteiligten, im Oberkirchenrat, wie auch bei den Synodalen, für ihre große Unterstützung.

Sie sehen aus dem Protokoll (hier nicht abgedruckt), dass eine umfangreiche Prüfung stattgefunden hat. Ich möchte die sechs Punkte benennen:

1. Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden 2011
2. Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III
3. begleitende Bauprüfung an der Evangelischen Hochschule Freiburg

4. Personalprüfung/Nebentätigkeiten an der Evangelischen Hochschule Freiburg
5. Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an das Diakonische Werk Baden e. V. für die Jahre 2010/11
6. Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Diakonischen Werkes Baden e. V. durch die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Fangen wir mit dem ersten Prüfungsgebiet an, das geht schnell. Im Prüfungsgebiet Jahresrechnung der Landeskirche konnte das Treuhandvermögen der Kirchengemeinden um 8,94 % auf 106,3 Mio. € gesteigert werden.

Für den Haushalt 2014/15 regt das Oberrechnungsamt an,

- die Betriebsmittelrücklage dem Haushaltsvolumen anzupassen – dort sind wir leicht abgesunken –,
- die Pflichtrücklage weiter an den Mittelwert anzunähern und
- die Höhe der Mittelbereitstellung für den Strukturstellenplan zu überdenken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Oberkirchenrat, diese drei Punkte bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs zu berücksichtigen.

Punkt 2 Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III: Das ist ein altes Gesetz, denn die Gesetzesgrundlage kommt aus dem Jahr 1983. Die Synode hat 2001 eine Überarbeitung durchgeführt (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2001, Anlage 13, Seite 91 ff), und ich möchte noch einmal die Zielsetzung des Gesetzes in Erinnerung rufen.

Unter § 1 heißt es – im Auszug:

[...] Mit seinen Mitteln sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden. [...]

§ 2 konkretisiert dies dann:

Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. für die Förderung von Projekten in Kirche und Diakonie zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und zu deren weiterer Qualifizierung. Eine individuelle Förderung von Langzeitarbeitslosen kann auch auf Arbeitsplätzen außerhalb von Kirche und Diakonie erfolgen;
3. zur Förderung von „Arbeitslosentreffs“;
4. zur Förderung von Maßnahmen, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch Kranke und Behinderte Vorrang haben. Gefördert werden können auch Initiativen, die zu einer dauerhaften Beschäftigung von Personen dieser Zielgruppe außerhalb des sogenannten Ersten Arbeitsmarktes führen.

Zu prüfen wäre, ob diese Rechtsvorschrift in Zukunft noch Bestand haben soll, denn inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten deutlich geändert.

Deshalb bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, zur nächsten Tagung einen Vorschlag zur Aufhebung des Gesetzes zu erarbeiten.

Die Bauprüfung – dritter Abschnitt der Prüfung – ist eine Quelle für stetige Verbesserungen. Das Referat 8 hat gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt aus den Erkenntnissen unter anderem beim Bau des Hauses der Kirche hier in Bad Herrenalb einen Prozess entwickelt, wie Bauvorhaben in Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats durchgeführt werden sollen.

Das Verfahren wurde zum ersten Mal beim aktuellen Erweiterungsbau an der Evangelischen Hochschule in Freiburg eingesetzt. Das Oberrechnungsamt wurde mit der begleitenden Bauprüfung beauftragt, um das Verfahren weiterzuentwickeln.

Im Grundsatz – so das Oberrechnungsamt – ist das Verfahren anwendbar und führt zu den gewünschten Verbesserungen im Ablauf.

Eine Kostensteigerung und Terminverzug beim Erweiterungsbau der Evangelischen Hochschule konnten bedauerlicherweise nicht verhindert werden, da der Projektsteuerer den Anforderungen aus dem Verfahren, wie der Vorlage eines Projekthandbuchs und einer validen Kostenschätzung, nicht nachkam. Diese Mängel in der Projektsteuerung wurden vom Verfahren erkannt und führten zu einer Ablösung des Projektsteuerers.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, eine Abschlussbesprechung zum Verfahren mit dem Oberrechnungsamt durchzuführen und die Erkenntnisse hinsichtlich Vertragsgestaltung und Terminsetzung in das Verfahren einzuarbeiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet um Beachtung dieses Verfahrens auch bei anderen großen kirchennahen Bauvorhaben, wie sie beispielsweise in der Schulstiftung geplant sind.

In meinem vierten Punkt, der Personalprüfung – insbesondere der Nebentätigkeiten bei der Evangelischen Hochschule Freiburg – bittet der Rechnungsprüfungsausschuss den Oberkirchenrat um die Entwicklung eines Verfahrens zur Anzeige der Nebentätigkeiten, deren Überwachung und zur Sicherstellung der Corporate-Governance-Regeln.

Die beiden letzten Punkte meines Berichts umfassen die Prüfungen im Bereich des Diakonischen Werkes.

Hinsichtlich des Punktes 5 – Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an das Diakonische Werk Baden e. V. für die Jahre 2010/11 – bestätigt das Oberrechnungsamt dem Diakonischen Werk eine „vereinbarungsgemäße Verwendung der eingesetzten Budgetmittel“. Die Landeskirche finanziert direkt über 60 % des Haushaltsvolumens des Diakonischen Werkes. Zusätzlich wickelt das Diakonische Werk Projekte für die Landeskirche ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Oberkirchenrat, die Art und den Umfang des Prüfauftrags für das Oberrechnungsamt, die Tiefe und Art der Prüfung insgesamt und des Verwendungsnachweises festzulegen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüfung vollumfänglich in allen Bereichen erfolgen kann.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Diakonischen Werkes Baden e. V. durch die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – der letzte Punkt des Berichts – kann berichtet werden, dass das Testat erteilt wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Diakonische Werk Baden e. V., die Entwicklung im Bereich der Altersversorgungslasten weiter im Blick zu behalten.

Hinsichtlich der Prüfungsgesellschaft Curacon, die seit 2002 das Diakonische Werk prüft, bittet der Rechnungsprüfungsausschuss um eine – nach dieser Zeitspanne übliche – Änderung der Prüfungsgesellschaft.

Zusammenfassend empfiehlt das Oberrechnungsamt der EKD dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Evangelischen Oberkirchenrat die Entlastung für den Rechnungsabschluss 2011 zu erteilen.

Dieser Empfehlung folgt der Rechnungsprüfungsausschuss gerne und stellt den folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2011 der Landeskirche.

Abschließend möchte ich meinen Dank und meine Wertschätzung dem Oberrechnungsamt der EKD und dem Rechnungsamt für die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Prüfung aussprechen. Insbesondere Herrn Weitzenberg (ORA), der uns für die nächste Prüfung leider nicht mehr zur Verfügung stehen wird, ist in seiner ruhigen und sachlichen Art, Prüfungen durchzuführen, ein gern gesehener Gast – trotz Prüferstatus.

(Heiterkeit)

Danken möchte ich auch dem Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk Baden für die entschiedene Unterstützung der Prüfung. Nur auf diese Weise kann ein effizientes Arbeiten im Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hauth, für diesen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Ebinger**: Da war ein Versprecher. Herr Weitzenberg wird uns nach wie vor zur Verfügung stehen. Es handelt sich um Herrn Beyer, der nicht mehr zur Verfügung steht.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth, Berichterstatter**: Herr Beyer sieht mir hoffentlich das Versehen nach. Herzlichen Dank.

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Beiträge? – Dann schließe ich die Aussprache. Ich denke, Herr Prof. Dr. Hauth, Sie brauchen kein Schlusswort nach dieser regen Debatte zu Ihrem Bericht.

(Synodaler **Prof. Dr. Hauth**:

Da liegen Sie richtig – wie immer!)

Herr Beyer wird tatsächlich das letzte Mal dabei sein. Er ist heute Abend unter uns, um zu sehen, wie wir entscheiden. Ich möchte ihn schon jetzt bitten, dass er unseren Dank, der ja auch im Bericht ausgedrückt wurde, an alle Mitarbeitenden in seiner Abteilung weitergibt. Wir wünschen Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg Gottes Segen und alles Gute.

(Beifall)

Wir sollten jetzt aber nicht die **Abstimmung** übersehen. Es ist vorgeschlagen, die Landessynode möge die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2011 der Landeskirche beschließen, inklusive der genannten Fonds, die Sie in der Tagesordnung finden. Wer dieser Entlastung zustimmen kann bzw. diese Entlastung erteilen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön, das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann ist so, wie vorgetragen, beschlossen worden. Herzlichen Dank.

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 12. Dezember 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 2)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII.

Es gibt einen Bericht vom Synodalen Hartmann vom Finanzausschuss und hier vorne einen Wechsel, damit wir in Bewegung bleiben.

(Vizepräsident Fritz übernimmt den Vorsitz.)

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wir haben in allen Ausschüssen die Veränderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes unter der Ordnungsziffer 10/2 (siehe Anlage 2) beraten. Alle Ausschüsse schließen sich den Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates zum vorgelegten Gesetz und der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zu den Eingaben des Gesamtausschusses an. – Gerade wird das entsprechende Blatt ausgeteilt (siehe Hauptantrag).

Das betrifft verschiedene Punkte, zunächst einmal

- den in § 20 Abs. 2 geregelten Schlüssel für die Freistellung der Mitarbeitervertretung,
- die Behandlung bzw. Vertagung des Kirchenbezirksmitarbeitermodells,
- die Flexibilisierung der Freistellungsdeputate des Gesamtausschusses nach § 54 Abs. 9 MVG Baden,
- zwei redaktionelle Änderungen zu § 54 Abs. 2 Satz 2 MVG Baden und § 54 Abs. 10 MVG Baden.

Die Änderungen ergeben sich aus der notwendigen Anpassung an die EKD-Regelung und stehen im Kontext der aktuellen Auseinandersetzungen um den Dritten Weg.

In allen Ausschüssen besteht Einigkeit über die politische Notwendigkeit dieser Anpassung, insbesondere der Anpassung der Freistellungsregelung.

Um den Dritten Weg zu stärken, sind den Kirchen vom Bundesarbeitsgericht sozusagen Hausaufgaben aufgegeben worden.

Das betrifft vor allem die Verbindlichkeit der Arbeitsregelungen und die Einheitlichkeit des Tarifsystems. Die Anpassung der Freistellungsregelung an den EKD-Durch-

schnitt ist ein Baustein im System der geforderten Maßnahmen und ein wichtiges Signal an unsere Mitarbeitervertretungen.

Abweichend zur Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates (siehe Anlage 2) schlägt der Finanzausschuss den 01.01.2014 als Datum für das Inkrafttreten vor. Dies wird so begründet:

Die neue Regelung der Freistellung bedeutet für betroffene Gemeinden und diakonische Einrichtungen eine spürbare finanzielle Mehrbelastung durch die zusätzlichen Freistellungen. So beginnt eine Freistellung beispielsweise bei kleinen Gemeinden oder Trägern schon ab einer Größe von 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde statt wie bisher 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In einer Großstadt wie zum Beispiel Mannheim müssen statt bisher 1,5 Stellen nunmehr 2,5 Stellen freigestellt werden, also eine ganze Stelle mehr. Der Finanzausschuss ist der Meinung, dass wir im laufenden Haushalt keine synodalen Entscheidungen treffen sollten, die in beschlossene Haushalte von Gemeinden und Einrichtungen eingreifen und dort Mehrausgaben erzwingen.

Wenn sie über Jahre unter einer Haushaltssicherung leben und jede kleinste Stellenänderung sich mühsam erkämpfen müssen und mit Recht Haushaltsdisziplin eingefordert wird, so ist ein Eingriff ohne besondere Not nicht nachvollziehbar.

Eine heute gefasste Entscheidung, die dann zum 01.01.2014 verlässlich umgesetzt werden kann, ist das gewünschte politische Signal zur Stärkung des Dritten Weges, zumal in den aktuellen Auseinandersetzungen mit Streiks, z. B. in der Stadtmission in Heidelberg, andere Dinge im Vordergrund stehen, wie z. B. das Tarifsystem. Deshalb schlägt der Finanzausschuss der Synode die aufgeführten Änderungen zum 01.01.2014 vor.

Unser Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt die Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses.

Es folgt nun das Gesetz und die Abweichung gegenüber der Vorlage:

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses betrifft nur diesen Zusatz und lautet:

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Es ist also faktisch über das Datum abzustimmen und über das Gesetz im Ganzen.

**BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG
der ständigen Ausschüsse**

Die Landessynode beschließt die Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Deutschland in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses.

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ... 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 19) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

- 151 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- 301 – 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 601 – 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).“

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.“

§ 54 Abs. 9 MVG-Baden wird wie folgt formuliert:

„Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden alle Mitglieder des Gesamtausschusses in einer Grundfreistellung zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines bzw. einer Vollzeitbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben. Der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser Freistellung nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten selbst fest.

§ 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, Hauptausschusses und Rechtsausschusses:

Die Landessynode nimmt das unter Ziffer 10/2 durch den LKR vorgelegte Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung vom 01.01.2014 an.

Artikel 2:

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Hartmann. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Heidland**: Da ist beim Änderungsantrag der Rechtsausschuss genannt. Der hat den Antrag aber nicht gesehen. Der erste Absatz muss weg, und dann muss es heißen: „Artikel 2 wird wie folgt gefasst: ...“

Die Landessynode nimmt das Gesetz ja nicht an, sie beschließt es. Deshalb muss der erste Absatz weg. Der entspricht auch dem Hauptantrag.

Vizepräsident **Wermke**: Das bezieht sich auf den Hauptantrag, wo dick gedruckt „Änderungsantrag“ steht. Hier muss also der erste Satz gestrichen werden und stattdessen heißen:

„Artikel 2 wird wie folgt gefasst: Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01.07.2013 in Kraft.“

Das ist also der Änderungsantrag, denn im Hauptantrag steht als Datum der 01.01.2014.

Synodaler **Heger**: Ich möchte noch ganz kurz begründen, weshalb die Mehrheit des Hauptausschusses sich für das Inkrafttreten zum 01.07.2013 einsetzt. Wie in der Vorlage des Landeskirchenrates ausgeführt wird, und zwar durch Fettdruck sehr dringend ausgeführt wird, heißt es, dass aufgrund der Rechtsprechung es zwingend notwendig sei, durch die umgehende Erhöhung der Freistellung der Mitarbeitervertretung zu ermöglichen, sich die entsprechende Fachkompetenz anzueignen, um mit der Arbeitgeberseite auf Augenhöhe zu verhandeln.

Es ist richtig, dass durch das um sechs Monate frühere Inkrafttreten Mehrkosten entstehen. Ich bin aber fest davon überzeugt, dass diese Mehrkosten in Euro weniger schwerwiegen als der Schaden, der entstehen würde, wenn wir das Inkraftsetzen um sechs Monate hinauszögerten. Wir würden ein völlig falsches Signal geben, denn wir sind ja mit Mehrheit davon überzeugt, dass diese Freistellungsanpassung notwendig ist, und wir sollten nicht unsere Rahmenbedingungen, wie wir unser Arbeitsrecht gestalten, nach Kassenlage vornehmen, sondern nach Überzeugung.

(Beifall)

Synodaler **Fritz**: Sie erinnern sich vermutlich alle noch daran, dass bei der letzten Tagung der Landessynode eine Abordnung der Mitarbeitervertretung im Haus war und dafür demonstriert hat. Frau Fleckenstein und ich haben mit der Vorsitzenden gesprochen und erklärt, warum wir erst jetzt dieses Änderungsgesetz in Angriff nehmen wollen. Wir haben klipp und klar gesagt, dass wir vom Geltungsdatum 01.01.2014 ausgehen, und da gab es keinen Widerspruch.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortbeiträge? – Dann schließe ich die Aussprache. Ein Schlusswort für den Berichterstatter, falls nötig, Herr Hartmann? – Das ist nicht der Fall.

Wir müssen nun zunächst über den Änderungsantrag **abstimmen**. Wenn dieser eine Mehrheit erhielte, dann müssen Sie im Hauptantrag nur noch das Datum ändern. Es geht nur um das Inkrafttreten, alles andere wollen alle.

Wer kann sich diesem Änderungsantrag auf der letzten Seite des Hauptantrages anschließen? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wir machen die Gegenprobe. Wer ist dagegen? – 15 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag angenommen.

(Beifall)

Sie ändern dann bitte in Artikel 2 im Haupteintrag das Datum auf den 01.07.2013.

Sie sind sicherlich mit der Überschrift einverstanden – mit dem heutigen Datum. – Ich sehe keine Gegenstimmen.

Artikel 1 enthält die Änderung des MVG. Ich bitte um Zustimmung. – Danke schön. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Gegenstimmen? – Keine.

Artikel 2 mit dem Inkrafttreten zum 01.07.2013. Gibt es Gegenstimmen? – 10 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Dann ist das Gesetz mit großer Mehrheit so angenommen. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Wir müssen aber noch einmal über das Gesetz im Ganzen abstimmen. Wer kann dem Gesetz so zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen. Bei 9 Enthaltungen so angenommen. Herzlichen Dank.

Im Blick auf die Uhr und die Tatsache, dass wir beschlossen haben, keine Nachtveranstaltung durchzuführen, da die Konzentration hier vorne irgendwann logischerweise abnimmt, möchten wir die auf Ihrer Tagesordnung ausgedruckten Berichte unter XIV auf die morgige Sitzung verlagern. Sie werden im Laufe des Abends merken, warum. Es ist notwendig, dass wir Tagesordnungspunkt XV heute noch behandeln.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

(Beifall)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:

Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

Zwischenberichte:

- **Projekt K.12: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“**
- **Projekt K. 7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“**

Abschlussberichte:

- **Projekt P. 1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“**
- **Projekt K. 4: „Zentrum für Seelsorge“**

(vertagt – 3. Sitzung TOP IV)

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau)

(Anlage 19)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Berichterstatter ist Prinz zu Löwenstein vom Hauptausschuss.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, meine Damen und Herren. Fast bin ich geneigt, dies einen historischen Moment zu nennen. Drei Synoden der Evangelischen Landeskirche in Baden haben sich mit der Reform der Kirchenbezirke beschäftigt. Heute nun liegt das letzte Vereinigungsgesetz vor uns. Mit diesem Gesetz kommt die große Aufgabe der Reform der Kirchenbezirke zu einem vorläufigen Abschluss. Ich sage vorläufig, denn ich habe hier in der Synode gelernt, dass es nichts Endgültiges gibt. Wir haben zwei Kirchenbezirke zu einem zusammengeschlossen, aus drei ehemaligen Kirchenbezirken haben wir zwei gemacht. Der Kirchenbezirk Ortenau vereint drei Kirchenbezirke in sich und wird damit mit Abstand der größte in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit über 113.000 Mitgliedern.

Das Gesetz ist klein von Umfang, gerade einmal vier Seiten umfasst es, das sagt aber nichts darüber aus, wie viel Arbeit in ihm steckt. Zwei Erprobungsgesetze gingen ihm voraus, verschiedene Formen der Leitung wurden ausprobiert, die Gremien der Kirchenbezirke und die zuständigen Referate des Oberkirchenrates haben viele Stunden getagt, entwickelt und wieder verworfen. Auch die Synode hat sich immer wieder mit diesem Thema beschäftigt, Erprobungsgesetze verabschiedet und Wege gesucht, die ein gedeihliches Miteinander erlauben.

Jetzt liegt der Entwurf des Gesetzes vor (siehe Anlage 19), über das heute entschieden werden soll.

Der § 1 des Gesetzes beschreibt die drei Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg mit ihren Gemeinden, im § 2 wird die Rechtsnachfolge geregelt.

Die Finanzen des neuen Kirchenbezirks sind wie folgt geregelt: Die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz werden für die Jahre 2014 und 2015 berechnet, als würden die Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg noch bestehen. Zudem erhält der Kirchenbezirk eine zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Diese wird errechnet auf Basis der Zuweisungen für 2013 und soll in drei Raten jeweils zum 01.01.2016, 2018 und 2020 ausbezahlt werden.

Der Finanzausschuss bemerkt dazu kritisch, dass hier die Übergangsregelung für acht Jahre gewährt wird. Bisher war eine Übergangszeit von sechs Jahren üblich.

Der Hauptausschuss ist der Überzeugung, dass eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes zwingend erforderlich ist, um Härten aus der Vereinigung abzufedern, die bei dieser Vereinigung aus drei Kirchenbezirken zu einem besonders zum Tragen kommt.

Da gemäß § 7 das Gesetz am 01.07.2013 in Kraft tritt, kann die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach § 4 erfolgen, bevor die Vereinigung der Kirchenbezirke zum 01.01.2014 wirksam wird. Neu ist das Dekanat in Stellenteilung, dabei teilen sich mehrere Personen eine Dekansstelle; das Stimmrecht wird allerdings nur durch eine Person ausgeübt.

Die neu zu bildende Bezirkssynode wird nur noch eine Bezirksdiakoniefarrerin bzw. einen Bezirksdiakoniefarrer wählen und nur einen Bezirksjugendpfarrer bzw. einen Bezirksjugendpfarrer. Der Hauptausschuss beantragt mehrheitlich, das Wort „gewählt“ in § 5 Absatz 1 Zeile 3 zu ersetzen durch das Wort „berufen“.

Die zwei Schuldekanate der Ortenau bleiben weiter bestehen.

Die Fragen, die in dem Begleitschreiben gestellt wurden, sind wie folgt beantwortet: Die finanzielle Seite ist unter § 3 geregelt oder muss noch durch Reform des FAG geregelt werden. Die anderen Punkte werden durch die Überarbeitung der Grundordnung geregelt, nämlich die Frage nach der Anzahl der Landessynodalen und die Stimmrechte im Bezirkskirchenrat.

Die Synode stimmt dem vorgelegten Gesetz zu mit der Änderung:

In § 5 Abs. 1 Zeile 3 wird das Wort „gewählt“ durch „berufen“ ersetzt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Wenn Sie Ihre Vorlage zur Hand nehmen (siehe Anlage 19), dann finden Sie unter § 5 die Besetzung der Ämter und Dienste. Dort heißt es „gewählt“. Dieses Wort soll mit dem Antrag durch „berufen“ ersetzt werden. Ansonsten wird gebeten, nach der Vorlage zu beschließen. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Heidland**: Nachdem die Jugend den Antrag zurückgezogen hat, dass die Jugendpfarrer gewählt werden (siehe Anlage 6.3) ist klar, dass sie wie bisher berufen werden. Aber die Bezirksdiakoniefarrer werden nach wie vor von der Synode gewählt. Also müsste man statt „berufen“ hineinschreiben: „gewählt bzw. berufen“. Dann haben wir beides drin.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein, Berichterstatter**: Wir waren der Überzeugung, wenn der Bezirksdiakoniefarrer gewählt ist, dann wird er auf diese Stelle berufen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Es geht hier aber darum, dass die neue Bezirkssynode ihn neu wählt. Das ist der wesentliche Vorgang. Dann wird er berufen.

Vizepräsident **Wermke**: Dann müsste „gewählt“ bleiben.

(Zurufe: Bzw. berufen!)

– Gewählt bzw. berufen, dann sind wir fein raus. Dann kann kommen, was will. Dann ersetzen wir also das Wort „gewählt“ nicht durch „berufen“, so der Berichterstattende für seinen Ausschuss mit dieser kleinen Änderung einverstanden ist, sondern mit „*gewählt bzw. berufen*“.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein, Berichterstatter**: Dem kann ich zustimmen.

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Dann haben wir das geklärt.

Gibt es weitere Bemerkungen, Anfragen, Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ein **Schlusswort** dem Berichterstatter, so er es wolle.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein, Berichterstatter**: Ich danke mich für die Aufmerksamkeit und für die Korrektur.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Sind Sie bereit, über das Gesetz im Ganzen **abzustimmen** – mit der eben vereinbarten Veränderung?

(Zurufe: Ja!)

Wer kann diesem Gesetz zustimmen, den bitte ich, sich deutlich bemerkbar zu machen. – Das ist eine sehr große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

So finden langwierige Verhandlungen – wir hörten es im Bericht noch einmal – dann doch einen guten Abschluss.

Und jetzt spricht noch der Landesbischof in dieser Sache.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Liebe Synodale, das ist schon ein ziemlich historischer Moment, das will ich doch einmal ins Bewusstsein rufen. Im Frühjahr 1998 hat die Bezirksstrukturreform begonnen. Sie wurde damals Kirchenrat Viktor übertragen im Referat 1, die Aufgabe hat dann später Oberkirchenrätin Hinrichs übernommen. Ich finde, es ist erst einmal wert zu würdigen, dass hier unendlich viel Fantasie, Arbeit und Geduld hineingesteckt wurde in diese Bezirksstrukturreform, und ich sage, die Arbeit hat sich gelohnt. Ich möchte mich ganz, ganz herzlich bedanken, das ist ein großes Werk, das heute zum vorläufigen Ende kommt.

Ich will darauf hinweisen, dass alle Prozesse – bis auf den der Neuordnung im Freiburger Umland – im Konsens gelungen sind. Das war damals eine Herausforderung für die Synode. Wir werden uns daran erinnern. Alle anderen Prozesse sind am Ende im Konsens gelungen. Es sah zwischendurch nicht immer so aus, auch das ist ein großer Erfolg, und manchmal – Sie werden sich vor allem an die Debatte um die Neuordnung im Landkreis Karlsruhe erinnern – ist das Hinausschieben von Reformen dann auch eine befriedigende Maßnahme.

Ich möchte mich aber ausdrücklich bei denen in der Ortenau bedanken, die in den letzten Jahren Verantwortung getragen und die sehr konstruktiv an diesen Vorschlägen mitgearbeitet haben, die nun zu dieser Lösung geführt haben. Ich freue mich, dass wir jetzt auch in großem Konsens die Arbeit dort weiterführen können und auch die Wahlen durchführen können.

Ich freue mich, dass wir diese Bezirksstrukturreform zum Ende meines Dienstes noch abschließen können. Wir werden einen Visitationstag im Landkreis Karlsruhe haben – mit den drei Kirchenbezirken – und dort miteinander Abschied nehmen von den alten Strukturen. Das wird noch einmal mit Wehmut verbunden sein, auch mit mancher Erinnerung an nicht Erfreuliches, aber dann auch mit dem Blick nach vorne. Wir werden miteinander die Verabschiedung von Dekan Gromer im Kirchenbezirk Alb-Pfingz haben und noch zwei Dekanswahlen im Mai, in den letzten Wochen meines Dienstes im Kirchenbezirk Bruchsal-Bretten und im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land. Dann ist diese Reform abgeschlossen, und das ist dann auch ein sehr befriedigender Abschluss eines großen Vorhabens. Vielen herzlichen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Es meldet sich ein Synodaler aus dem betroffenen Bezirk.

Synodaler **Janus**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich möchte auch ein Dankeswort sprechen. Der Prozess dieser Bezirksstrukturreform war nicht immer und nicht überall ganz einfach. Er wird vielleicht auch nicht als Ruhmesblatt in die Geschichte der Kirchenleitung in Baden eingehen. Für die Ortenau waren es tatsächlich zwei lange, mühsame Erprobungsphasen über mehr als zehn Jahre, die mit dieser Abstimmung zu Ende gegangen sind. Ich möchte an dieser Stelle wirklich allen

herzlich danken, die sich an diesem Prozess beteiligt haben, die den Mut nicht verloren haben, sondern beharrlich daran mitgewirkt haben, die Sache zu einem guten Ende zu führen. Danke für alle Mühe und Geduld, auch an die Adresse unseres Herrn Landesbischofs.

Ich denke, es ist ganz wichtig, dass kirchenleitende Maßnahmen die Lebenswirklichkeit der betroffenen Menschen im Blick behalten. Darum ist das gelingende Gespräch mit den Verantwortlichen vor Ort so wichtig und entscheidend. Jeder zehnte Evangelische aus der Landeskirche kann in Zukunft mit Stolz sagen: Ich bin ein Ortenauer – oder: Ich komme aus der Ortenau.

(Große Heiterkeit)

Mit einem Kirchenbezirk, der eine derartige Größe erreicht, die weit über die Ziele der Bezirksstrukturreform hinaus reichen, betreten wir natürlich in gewisser Weise Neuland, weil beispielsweise Regelungen, die bisher von sehr viel kleineren Einheiten ausgehen, angepasst werden müssen. Aber ich bin sicher, dass es uns im Geiste der Liebe gelingen wird, dass wir gute, gerechte und der Sache angemessene Lösungen finden werden. Möge uns der Segen unseres Gottes dabei begleiten.

Die Landessynodalen aus der Ortenau laden heute Abend zu einem Glas Wein ein.

(Landesbischof Dr. Fischer:
Aus dem Markgräfler Land! – Heiterkeit, Beifall)

Vielleicht ist es die wesentliche Eigenschaft der Menschen aus der Ortenau, dass es da eigentlich nichts gibt, was man nicht mit einem guten Glas Wein begießen und beschließen kann. Beim Wein kommt man sich näher, findet zum vertrauten Du, beim Wein wird Ärger und Feindschaft überwunden und die Versöhnung gefeiert. Wir trinken heute Abend Wein von einem jungen evangelischen Winzer aus Friesenheim. Beim Rotwein handelt es sich um einen Spätburgunder, Jahrgang 2011, im Holzfass gelagert. Er ist etwas temperamentvoller, als wir das von badischen Spätburgundern gewohnt sind.

(Heiterkeit)

Der Barrique-Ton ergänzt sich mit dem Gerbsäuregeschmack aus der Traubenschale,

(Heiterkeit)

– führt diesen in exquisiter Weise fort. Sie schmecken das, wenn Sie den Wein auf der Zunge zergehen lassen. Später im Gaumen kommen dann dunkle Brombeertöne

(Erneute Heiterkeit)

– und die schwarze Kirsche.

Der andere, der Weiße, ist ein grauer Burgunder, Jahrgang 2012. Der 11er hatte den fünften Platz im internationalen Grauburgunder-Wettbewerb erreicht, der 12er übertrifft ihn in der Geschmacksfülle.

Es sind wunderschöne Apfelaromen,

(Anhaltende Heiterkeit)

– etwas Birne, Melone.

Ich empfehle, ganz einfach beide zu probieren. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall, Heiterkeit)

Vizepräsident **Wermke**: Nach dieser kurzen Werbeinspielung

(Heiterkeit)

– möchte ich noch darauf hinweisen, dass beide Weine im Abgang durchaus feucht sind.

(Große Heiterkeit)

XVI

Verschiedenes

Vizepräsident **Wermke**: Ich kann Ihnen unter „Verschiedenes“ nur ganz wenig mitteilen – etwas, auf das Sie sicherlich schon gewartet haben. Die Hausleitung bittet Sie, Ihre Zimmer bis morgen 9 Uhr zu räumen.

(Unruhe)

Wir bitten um Ihr Verständnis. Aber Sie wissen ja – auch das sagen wir häufiger – dieses Haus soll finanziell rentabel geführt werden, und dazu ist eine möglichst ununterbrochene Belegung nötig – und ein wenig Putzen muss man auch noch dazwischen. Also bitte bis 9 Uhr räumen. Sie können das Gepäck wie gewohnt in den Übergangsbereich stellen, bei dem Sie dann bei Ihrer Abreise auf der Kommode Ihr Namensschildchen hinterlassen können.

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Wermke**: Ich darf Sie bitten, dass Sie schon einmal im Gesangbuch die Nummer 266 aufschlagen – auf mehrfachen Wunsch „Der Tag, mein Gott, ist nun vergangen“.

Wir wollen nach dem Gebet, das nachher Herr Heidel mit uns sprechen wird, dieses Lied singen, im Stehen – da singt es sich besser. Wir sind ja auch gut eingesungen durch die Andacht vorhin.

Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 11. Landessynode und bitte Herrn Heidel um das Schlussgebet.

(Der Synodale Heidel spricht das Schlussgebet.)

(Die Synode singt das Lied.)

Ich wünsche Ihnen allen noch einen angenehmen Abend, eine angenehme Nachtruhe und dass Sie morgen trotzdem gut erholt zur nächsten Sitzung kommen können.

(Ende der Sitzung 22:50 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 20. April 2013, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (OZ 10/15)

Zwischenberichte:

- Projekt K.12: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“
Berichterstatlerin: Synodale Prof. Dr. Kirchhoff (BA)
- Projekt K. 7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“
Berichterstatler: Synodaler Lallathin (BA)

Abschlussberichte:

- Projekt P. 1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“
Berichterstatler: Synodaler Dahlinger (BA)
- Projekt K. 4: „Zentrum für Seelsorge“
Berichterstatlerin: Synodale Gassert (HA)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG) (OZ 10/9)

Berichterstatler: Synodaler Steinberg (FA)

VI

Voten zum Bericht des Landesbischofs

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (OZ 10/6)
- zur Eingabe Pfarrer Heßlein u. a. (Arbeitskreis Zukunft der Kirche) vom 27. Februar 2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf Zeit (OZ 10/6.1)
- zur Eingabe Synodaler Ebinger u. a. vom 24. Oktober 2011 zur Änderung des Art. 22 Grundordnung (OZ 10/6.2)

- zu den Eingaben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 und 25. Februar 2013 (OZ 10/6.3):
 - Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung
 - Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirkssynoden
 - Berufung von vier Vertreterinnen / Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag vom 25. Februar 2013
- zur Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt vom 20. Januar 2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG (OZ 10/6.4)
- zur Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u. a. zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG (OZ 10/6.5)
- zur Eingabe der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u. a. zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS (OZ 10/6.6)
- zur Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. vom 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin (OZ 10/6.7)

Berichterstattende: Synodaler Dr. Heidland (RA), Synodale Handtmann (BA)

VIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/8)

Berichterstatler: Synodaler Lederle (FA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Prädikantendienst (OZ 10/3)
- zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 22. Oktober 2010 zur Änderung des Prädikantengesetzes (OZ 10/3.1)

Berichterstatler: Synodaler Götz (HA)

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes (OZ 10/10)

Berichterstatler: Synodaler Fritsch (BA)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Gesamtkonzeption (OZ 10/11)

Berichterstatterin: Synodale Hammelsbeck (HA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Eckdaten des Doppelhaushalt 2014/2015 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (OZ 10/14)

Berichterstatter: Synodaler Kreß (FA)

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung (OZ 10/13)

Berichterstattende: Synodale Dr. von Hauff (BA) und Synodaler Steinberg (FA)

XIV

Verschiedenes

XV

Schlusswort der Vizepräsidenten

XVI

Beendigung der Tagung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, ich begrüße Sie herzlich heute Morgen nach einer vermutlich recht kurzen Nacht, geweckt aber dann doch endgültig sicher mit Posaunen- und Tubaklängen in der Morgenandacht.

Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 11. Landessynode und bitte unsere Mitsynodale Hammelsbeck um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Hammelsbeck spricht das Eingangsgebet.)

Ich darf mich ganz herzlich bei Frau Prälantin Zobel für die Morgenandacht bedanken und, wie eingangs schon erwähnt, bei unserem Synodeninstrumentalchor.

II**Begrüßung**

Vizepräsident **Wermke**: Ich darf Ihnen die herzlichen Grüße unserer Präsidentin mitteilen. Sie hat sich über unsere Karte sehr gefreut, ist auf dem Weg der Besserung. Das hat man auch am Telefon deutlich gemerkt. Sie wird wohl Anfang nächster Woche wieder aus dem Krankenhaus entlassen werden können.

(Beifall)

III**Bekanntgaben**

Vizepräsident **Wermke**: Bekanntzugeben habe ich Ihnen zunächst, dass wir, wenn Sie einverstanden sind, in unserer Tagesordnung den Punkt V mit dem Punkt VIII tauschen. Das

hängt damit zusammen, dass Punkt V von Entscheidungen abhängt, die eigentlich erst später vorgesehen sind. Deshalb sollte man doch die richtige Reihenfolge einhalten. Das ist uns etwas durchgegangen bei der Zusammenstellung. Ich wiederhole, wir würden Punkt V und VIII austauschen. Punkt VIII ist der Bericht des Herrn Lederle.

Gibt es Einwände? – Dem ist nicht so.

Dann darf ich Ihnen mitteilen, dass sich für die Arbeitsgruppe Ressourcensteuerung – da geht es um die Kindertagesstätten und FAG § 8 – bereiterklärt haben für den Bildungs- und Diakonieausschuss Frau Wetterich und Herr Fritsch, für den Finanzausschuss Frau Scheele-Schäfer und Herr Steinberg, für den Hauptausschuss Herr Breisacher und für den Rechtsausschuss Herr Janus.

Für die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Seelsorge-(Beauftragungs)-gesetzes gibt es folgende Rückmeldungen: Die Damen Wendlandt und Geib für den Bildungs- und Diakonieausschuss, Herr Fritz für den Finanzausschuss, Frau Leiser für den Hauptausschuss, Frau Falk-Goerke und Herr Dr. Heidland für den Rechtsausschuss.

Aus dem Evangelischen Oberkirchenrat werden weitere Mitglieder benannt.

In den Ausschüssen wurde der Vorschlag zur Entsendung in Fachgruppen und Gremien verhandelt, der nach langen Beratungen zustande gekommen war (siehe Anlage Nr. 24). Dieser Vorschlag des Ältestenrates wurde von allen Ausschüssen zustimmend zur Kenntnis genommen. Alle Ausschüsse sind mit diesem Vorschlag einverstanden. Somit bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, die gegebenenfalls mit dem Vorschlag verbundenen Gesetzesänderungen zur nächsten Synodaltagung vorzubereiten. Wir bedanken uns bei denjenigen, die das tun dürfen, schon jetzt für die Arbeit.

IV**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:****Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement****Zwischenberichte:**

- **Projekt K.12: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“**
- **Projekt K. 7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“**

Abschlussberichte:

- **Projekt P. 1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“**
- **Projekt K. 4: „Zentrum für Seelsorge“**

(Anlage 15)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Das ist der Tagesordnungspunkt, den wir am gestrigen späten Abend vertagt haben. Es ist ein gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse. Es geht da um Zwischenberichte zu zwei Projekten und um die Abschlussberichte für zwei weitere Projekte. Näheres ist auf der Tagesordnung zu sehen. Wir beginnen mit den **Zwischenberichten** und hier mit dem **Projekt K. 12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“**. Ich darf Frau Prof. Dr. Kirchhoff ans Mikrofon bitten.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichtstatterin:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Das Projekt „Jugendkirchen“ zielt auf die Entwicklung von jugendnahen geistlichen und jugendkulturellen Angeboten. Die Landes-synode hat es 2010 mit einem Umfang von 400.000 € zur Durchführung in den Jahren 2010 bis 2014 bewilligt.

Realisiert wurden drei statt geplanten zwei Jugendkirchen, und zwar an den Standorten Wertheim, Pforzheim und in der Ortenau. Gemeinsam ist allen drei Standorten, dass es einen Kirchoraum als Brennpunkt der verschiedenen Aktivitäten gibt, in dem Jugendgottesdienste gefeiert werden.

In Wertheim werden in einer örtlichen Kirche und dezentral Gottesdienste für Jugendliche angeboten.

In Pforzheim liegt das Spezifikum in der regionalen Trägerschaft und in der Vernetzung mit schulnaher Jugendarbeit sowie der ortsgebundenen Konfirmanden- und Jugendarbeit.

In der Ortenau arbeitet das Projekt dezentral. Es kooperieren der CVJM und die Bezirksjugendarbeit, um insbesondere die Schulungsarbeit zu intensivieren.

Das Ziel, unterschiedliche Konzepte einer Jugendkirche zu fahren, ist sicher erreicht. Allen drei Initiativen ist es gelungen, sich mit den vorhandenen kirchenbezirklichen Strukturen zu vernetzen und die Vernetzung im Bereich der Jugendarbeit voran zu treiben.

Der Zeitplan ist eingehalten.

Wünschenswert ist es, dass die Evaluation genauere Ergebnisse benennt, z. B. exemplarische Teilnehmendenzahlen und Definition dessen, was ein „gutes“ Angebot für Jugendliche ist.

Die anderen Ausschüsse haben den Projektzwischenbericht nicht beraten; sie schließen sich aber ausdrücklich unserem Dank an den Projektverantwortlichen und die Projektdurchführenden an.

Also: Die Weiterführung des Projekts „Jugendkirchen“ ist wünschenswert, oder wie eine Teilnehmerin des Bildungs- und Diakonieausschusses es ausdrückte: „Für die Bezirke ist das Projekt ein Segen, uns hätte nichts Besseres passieren können!“ Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke:** Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Kirchhoff. Diese Zwischenberichte werden dann auch den jeweiligen Projektgruppen mitgegeben und die Anregungen, die enthalten sind, von dort wieder aufgegriffen.

Das zweite **Projekt mit Zwischenbericht unter K. 7 lautet „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“.** Berichtstatter ist unser Mitbruder Lallathin.

Synodaler **Lallathin, Berichtstatter:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale! Von hier vorne bis zum Ende des Mittelganges zieht sich eine virtuelle Linie. Bitte stellen Sie sich virtuell auf dieser Linie auf – und zwar nach folgender Frage:

„Wie integriert fühlen Sie sich an dem Ort, an dem Sie gerade leben?“

Wenn Sie sich zu 100 % integriert fühlen, dann kommen Sie virtuell nach vorne. Wenn Sie sich überhaupt nicht integriert fühlen, stellen Sie sich bitte ganz hinten auf. Und wenn Sie sich – sagen wir einmal – zu 54 % integriert fühlen, etwa in die Mitte.

Mit diesem Rollenspiel hat Herr Beier-Spiegler, Mitarbeiter und Trainer im Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“, uns in das emotionale Lernen im Rahmen der Projektarbeit hineingenommen. So, wie es uns im Ausschuss bei diesem Rollenspiel erging, so ging es regelmäßig den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Schulungen des Projekts: Die Erfahrung des nicht ganz Integriert-Seins, des auch immer wieder Fremd-Seins ist eine Erfahrung, die wohl jeder Mensch in seinem Leben schon einmal gemacht hat oder macht. Dies an sich selbst zu entdecken und wahrzunehmen, ist eine nachhaltige Erfahrung, die mittlerweile fast 1.600 Haupt- und Ehrenamtliche aus 180 Einrichtungen in den interkulturellen Trainings gemacht haben.

Ich zitiere einige Stichworte aus dem mündlichen Zwischenbericht der Projektverantwortlichen:

- Wir wollen die Mitarbeitenden darin unterstützen, dass sie in interkulturellen Überschneidungssituationen Sicherheit gewinnen.
- Wir wollen Mitarbeitende ermutigen, sich interkulturell zu öffnen.
- Wir wollen die Mitarbeitenden von Institutionen und Einrichtungen dafür sensibilisieren, dass sie ihre Angebote überdenken und gegebenenfalls im Blick auf interkulturelle Bedarfe hin verändern.

Sehr eindrücklich war der Bericht von einer Schulung von 70 Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Pforzheim. In dessen Umfeld leben viele Menschen mit Migrationshintergrund, die aber die Angebote des Diakonischen Werkes kaum nutzen. Nach der Schulung haben teilnehmende Mitarbeitende mehrere Angebote gegen Rassismus und Diskriminierung geschaffen. Denn sie hatten – verstärkt durch diese Schulung – ein Gefühl dafür bekommen, was es heißt, aus der Heimat geflohen, als Deutscher aus Russland gekommen oder als Kind der zweiten oder dritten Generation von Gastarbeitern aus der Türkei in Deutschland aufgewachsen zu sein.

Es geht nicht um Fortbildung in Ethnologie oder um die Weitergabe von Rezepten. Es geht aber um eine Sensibilisierung für interkulturelle Realitäten und darum, von Mensch zu Mensch in Kontakt zu kommen und in Verbindung zu bleiben.

Bedauerlich ist, dass bisher nur wenige Mitarbeitende aus Kirchengemeinden an den Trainings teilgenommen haben, obwohl auch hier interkulturelle Begegnungen mehr und mehr zum Thema werden. Es hat sich beispielsweise ein Konvent internationaler christlicher Gemeinden auf badischem Boden konstituiert. Erfreulicherweise haben sich dem zum Teil die badischen Gastgemeinden der internationalen Gemeinden angeschlossen. Aber noch sind wir auf dem langen Weg, eine Willkommenskultur für Christen anderer Sprachen und kultureller Herkunft zu erlernen.

Schließlich sei genannt, dass das Thema „interkulturelles und interreligiöses Lernen“ natürlich auch in den weiten Horizont des Themas Inklusion hineingehört.

Das Projekt läuft, auch dank der Mitfinanzierung durch Mittel des Europäischen Integrations-Fonds bis Ende 2014.

Wie die Arbeit danach weitergeht, ist noch offen. Die bisher am Projekt Beteiligten sind gespannt auf den Meinungsbildungsprozess zu den neuen Schwerpunktzielen unserer Landeskirche. Darin ist in Ziel 4 die interkulturelle und interreligiöse Öffnung und Arbeit genannt.

Die bisher für das Projekt Verantwortlichen freuen sich darauf, wenn der Meinungsbildungsprozess dazu konkrete Vorschläge hervorbringt, wie an dem Thema weitergearbeitet werden kann (z. B. so, dass in einem Modell-Kirchenbezirk Trainings für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende für Kirchengemeinden durchgeführt werden).

Der Bildungs- und Diakonieausschuss begleitet die Projektgruppe mit großer Sympathie und freut sich, wenn ihre Arbeit in der bisherigen Richtung weitergehen kann. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen vielen Dank.

Die beiden nächsten Berichte sind, wie Sie sehen, **Abschlussberichte**. Hier hören wir zunächst zum **Projekt P. 1 „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“** den Bericht von Herrn Dahlinger.

Synodaler **Dahlinger, Berichterstatter**: Lieber Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern! Anfrage der Redaktion von Wieland Backes: Wir planen ein Nachtcafé zum Thema: „Auf einmal ist alles aus“. Können Sie uns einen Mitarbeiter Ihrer Kirche empfehlen, der sich in der Notfallseelsorge engagiert?

Anfrage aus dem Rechtsreferat: Macht es Sinn, die neue Grundordnung mit Bildern und einem bunten Layout zu versehen?

Bitte des Bildungs- und Diakonieausschusses: Wir möchten eine Stellungnahme zum Flüchtlingsproblem als Stellungnahme der Synode veröffentlichen. Können Sie uns dabei unterstützen?

Anruf einer Kirchengemeinde: Wir brauchen einen ansprechenden Internetauftritt! Wie machen wir das? Was brauchen wir dazu? Gibt es ein Fortbildungsangebot?

Eine badische Posaunenchorbläserin: Wir haben hier die Stiftung Badische Posaunenarbeit, bloß kennt die kein Mensch. Wie können wir das ändern?

Eingabe Google: Nationalpark Nordschwarzwald – Landesbischof.

Dank des Zentrums für Kommunikation, kurz ZfK, können solche Anfragen inzwischen schnell, sorgfältig und mit Kreativität beantwortet werden. Noch kürzer gesagt: und siehe, unsere Öffentlichkeitsarbeit ist sehr gut.

Möglich wurde dies durch das Projekt „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“, dessen Abschlussbericht unserer Synode nun vorliegt. Das Projekt startete am 19. April 2008, bekam knapp 240.000 € mit auf den Weg; ein Zwischenfest war die Einweihung des ZfK am 21. Juli 2010 im Neubau des Oberkirchenrats in Karlsruhe. Seit diesem Zeitpunkt ist dort die Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche in einem Raum rund um den Desk versammelt. Dort wird tagtäglich, manchmal schneller, manchmal auch nachhaltiger, fast alles, was in unserer Landeskirche geschieht, was sie allem Volk verkündigt, worauf sie zu reagieren hat, mit der nötigen

Professionalität und Qualität aufbereitet und über alle möglichen Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit lesbar, hörbar und sichtbar zugänglich gemacht. Und das Ganze in einem einheitlichen Layout. Und wie es sich für ein ZfK gehört, können Sie das alles in der wunderschönen Broschüre anschauen und nachlesen, die zu dieser Synode veröffentlicht wurde (hier nicht abgedruckt).

Ein kleines, aber wirklich nur kleines Manko ist, dass das Teilprojekt „Mitgliederorientierung“ nicht verwirklicht werden konnte; u. a. deshalb, weil wir als Synode das Projekt K 17: „U 40 – Mitgliederorientierte Kommunikation mit 20–40-Jährigen“ mit der Bitte um Überarbeitung zurückgestellt haben (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2011, Seite 103 f.). Die Überarbeitung konnte bisher aus Personalkapazitätsgründen noch nicht erfolgen. Aber aufgeschoben ist ja nicht aufgehoben.

Was bleibt bei dieser Erfolgsgeschichte für das ZfK noch zu tun übrig? Hoffentlich eine ganze Menge! Dazu steht auch einiges im Abschlussbericht: Wie kann Öffentlichkeitsarbeit mit anderen Landeskirchen und in der Ökumene gemeinsam gestaltet werden? Wie wird der Desk zu einer Plattform, von der aus gleichzeitig die unterschiedlichen Ausspielkanäle Papier, Radio, Fernsehen und Internet bedient werden können? Wie kann der ERB mit seinen Kompetenzen in das ZfK eingespielt werden? Wie gerät der gute alte Gemeindebrief, wie vielleicht auch der Schaukasten gegenüber dem Internet nicht ins Abseits? Wie können noch zielorientierter bestimmte Milieus erreicht werden? Wie wird die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken gefördert? Sie sehen, es bleibt viel zu tun übrig.

Dazu wünscht die Landessynode den Mitarbeitenden im Zentrum für Kommunikation weiterhin einen nie versiegenden Strom von Anfragen, Herausforderungen, einen schlaunen Beirat für die Öffentlichkeitsarbeit, dazu eine aufmerksame Öffentlichkeit und nicht zuletzt Gottes Segen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herr Dahlinger, vielen Dank.

Herr Dr. Meier, die nächste Ausgabe von „Synode aktuell“ in Form der Mitarbeiterzeitung bitte mit der Überschrift: „Was wären wir ohne das ZfK“ oder in dieser Art!

(Zuruf **Dr. Meier**: Machen wir!)

Um den nächsten Bericht bitten wir Frau Gassert ans Rednerpult. Es geht hier um den Abschlussbericht **Projekt K. 4 „Zentrum für Seelsorge“**.

Synodale **Gassert, Berichterstatterin**: Herr Vizepräsident, liebe, verehrte Konsynodale! Es liegt der Landessynode vor der Abschlussbericht zum Kirchenkompassprojekt K. 4 „Zentrum für Seelsorge“.

Dieses Projekt wurde im April 2008 durch die Vorgängersynode beschlossen und mit Projektmitteln in Höhe von 1.270.000 € ausgestattet. Die Restfinanzierung erfolgte aus landeskirchlichen Mitteln.

Ursprünglich war die Laufzeit des Projektes bis 2011 angesetzt. Aufgrund von zeitlichen Verschiebungen bei der Stellenbesetzung wurde die Dauer des Projektes durch den Landeskirchenrat im Mai 2010 auf August 2011 verlängert. Somit ist das Projekt jetzt, 2013, abgeschlossen – zunächst.

Die Ziele dieses Kirchenkompassprojektes sind vor allem den alten strategischen Zielen der Landessynode C und D zuzuordnen, aber auch unser Ziel E lässt sich wiederfinden.

In einer Kurzfassung will ich einige Ziele dieses Projektes benennen:

1. Errichtung eines Zentrums für Seelsorge und Erarbeitung eines Konzeptes
2. Kooperation mit der Universität Heidelberg
3. Das Zentrum für Seelsorge als Ansprechpartner in gesamt-kirchlichen Seelsorgefragen
4. Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Fortbildung für beruflich amtierende Seelsorgende und Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Weitere Ziele sind nachzulesen in Anlage 1 des Projektberichtes (siehe Anlage 15).

Wichtig erscheint der Beitrag, den das Zentrum für Seelsorge für die Evangelische Landeskirche in Baden leistet. So heißt es bei den Erläuterungen – ich zitiere –: „Durch qualifizierte Seelsorgearbeit kommt die Kirche ihrem christlichen Auftrag nach und dient damit auch der Gesellschaft. Gute Seelsorge wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen und erhöht die Akzeptanz von Kirche.“ – Zitat Ende.

Die Messgrößen sind erreicht, eine Evaluation hat stattgefunden, der Bericht dazu liegt vor. So haben Befragungen bestätigt, dass hoher Fortbildungsbedarf im Bereich Gemeinde-seelsorge besteht, sowohl bei Ehrenamtlichen als auch beruflich amtierenden Seelsorgenden. Praxisorientiertes Lernen wird theoretischen Inhalten vorgezogen. Die Inhalte stehen alle in einer Beziehung zueinander. Eine noch vorhandene Diskrepanz zwischen dem hohen Bekanntheitsgrad des Zentrums für Seelsorge und der Nutzung der Angebote bedarf der Nachbesserung – es wird daran gearbeitet.

Wie geht es nun weiter mit diesem Projekt, mit dem Zentrum für Seelsorge? Über die Bedeutung des Zentrums für Seelsorge sind sich alle Ausschüsse klar; die geleistete Arbeit der vergangenen Jahre wird im Bericht eindrucksvoll dargelegt: seelsorgerlich Tätige sind qualifiziert und kompetent zugerüstet für ihre schwierige Aufgabe. Mit der katholischen Kirche bestehen Kooperationsfelder, die Schulseelsorge ist etabliert und es laufen Kontakte zu den zuständigen schulischen Stellen. Das Zentrum für Seelsorge ist sehr wohl in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

An mehreren Stellen des Berichtes wird auf eine Vertiefung dieser wichtigen Arbeit hingewiesen. Im Haushaltsplan 2012/2013 sind Sachmittel beschlossen sowie referatsübergreifende Vereinbarungen bezüglich Synergieeffekten. Uns, der Landessynode, obliegt die Aufgabe, im Doppelhaushalt 2014/2015 über die Verstetigung des Zentrums für Seelsorge als landeskirchliche Aufgabe zu entscheiden.

Der Hauptausschuss ist dankbar für die Arbeit in vielfältigen Arbeitsfeldern.

Der Finanzausschuss würdigt ebenfalls dankbar die gute Arbeit des Zentrums für Seelsorge. Mitglieder des Finanzausschusses gaben aber zu bedenken, die Leitung des Zentrums und die Leitung der Abteilung Seelsorge zu trennen, personell aufzustocken und damit beide Bereiche zu stärken.

Im Namen der vier ständigen Ausschüsse danke ich Frau Kirchenrätin Kast-Streib, Herrn Professor Drexel und ihren Mitarbeitenden für die große Aufbauarbeit und ihren seelsorgerlichen Dienst, ebenso danken wir für den guten Bericht.

Ihnen vielen Dank fürs Zuhören!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ich wiederhole den letzten Satz: Ebenso danken wir Ihnen für den guten Bericht.

Ergeben sich noch Fragen zu den Berichten? – Wenn dem nicht so ist, darf ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufen.

VIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 8)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe nun auf den nächsten Tagesordnungspunkt, dabei nicht den unter V ausgedruckten nächstfolgenden sondern den unter Nummer VIII. Unser Bruder Lederle ist bereits hier eingetroffen und gibt den Bericht des Finanz- und Rechtsausschusses.

Synodaler **Lederle, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale! Ich darf Ihnen für den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden berichten. Der Titel ist dabei – und mit Blick auf die Tagesordnung finde ich das sehr erfreulich – auch schon fast das längste, was zu sagen ist.

Die vorgesehenen Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art und passen die kirchlichen Rechtsvorschriften an die mittlerweile im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgten Änderungen des staatlichen Rechts (2003/2010), an die Neufassung der Grundordnung (gültig ab 2008) und die Neufassung des KVHG (2012) an. Darüber hinaus sind Anregungen aus der bisherigen Verwaltungspraxis in den Gesetzentwurf eingeflossen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind geboten und grundsätzlich praxisnah.

In den Beratungen der Ausschüsse wurde allerdings klar, dass unter den Tatbeständen des § 11, die einer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bedürfen, eine klarstellende Regelung erforderlich ist. Bisher war unter § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Entwurfs eine solche Genehmigungspflicht für die Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften generell vorgesehen. Die vorliegende Formulierung könnte so verstanden werden, dass z. B. jede Anlageentscheidung der Stiftung, etwa eine Beteiligung an einem Immobilienfonds, grundsätzlich genehmigungspflichtig würde.

Das würde zum einen die Stiftungsaufsicht überfordern und zum anderen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Stiftung behindern. Deshalb schlagen Finanz- und Rechtsausschuss eine von der Vorlage abweichende Formulierung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vor, nämlich:

„5. die Ausgliederung von Vermögen, insbesondere unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung oder die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft bzw. die Beteiligung an einer solchen in Höhe von mehr als 25 % des Grundstockvermögens.“

Ob mit dieser Regelung für die Stiftungen z. B für die Pflege Schönau und die Stiftungsaufsicht eine praktikable Formulierung gefunden ist, muss weiter beobachtet werden und macht ggf. in Zukunft eine Neujustierung im Prozentsatz oder eine andere Formulierung erforderlich. Das aber muss, wie gesagt, abgewartet werden, wie sich das in der Praxis auswirkt.

Der Finanzausschuss schlägt daher der Synode folgende Beschlussfassung vor:

Dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 27. Februar 2013 wird mit folgender Änderung in § 1 Ziffer 6a des Entwurfs zugestimmt:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. die Ausgliederung von Vermögen, insbesondere unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung oder die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft bzw. die Beteiligung an einer solchen in Höhe von mehr als 25 % des Grundstockvermögens.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Lederle.

Gibt es Aussprachebedarf? – Dem ist nicht so. Mit der Änderung, die hier abgedruckt ist, wird vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen.

Wünschen Sie eine **Abstimmung** nach Paragraphen? Wer dies tun möchte, möge sich melden. Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich Ihnen mit dieser vorgeschlagenen und vorgelegten Ergänzung bzw. der Neufassung das ganze kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Abstimmung.

Wer kann dem Gesetz zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Somit ist das Gesetz in der vorgelegten Fassung mit der Veränderung beschlossen. Vielen Dank!

Wir fahren nun in der ursprünglichen Tagesordnung fort.

VI

Voten zum Bericht des Landesbischofs

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI, Voten zum Bericht des Landesbischofs.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatlerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Es ist nicht vorgesehen, dass über die Beratungen des Bischofsberichts berichtet wird. Deshalb beschränke ich mich an dieser Stelle auf einen herzlichen Dank an unseren Bischof und eine Bitte des Bildungs- und Diakonieausschusses an den Ältestenrat.

Unter Bezugnahme auf den Schlussteil des Berichtes des Landesbischofs bittet der Bildungs- und Diakonieausschuss den Ältestenrat der Synode, bei der Tagung der Landes-

synode im Herbst 2013 einen Bericht über den Stand der kirchlichen Transformationsdebatten in ökumenischer Perspektive und hier insbesondere über transformative Gemeinden vorzusehen. Wir bitten, Klaus Heidel von der Werkstatt Ökonomie mit diesem Vortrag zu beauftragen und Beratungen in den Ausschüssen einzuplanen. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wir haben diese Bitte zur Kenntnis und zu Protokoll genommen.

Synodaler **Nußbaum**: Ich habe eine technische Rückfrage: Was sind Transformationsgemeinden?

Vizepräsident **Wermke**: Frau Prof. Dr. Kirchhoff, Sie wären die Geeignete, die diese Frage beantworten kann.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatlerin**: Transformative Gemeinden sind Gemeinden, die ihre Verantwortung für die Transformation der Gesellschaft wahrnehmen und das in ein Konzept für den Gemeindeaufbau einbinden.

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank! Wir haben in den letzten Jahren die Regelung, dass der Bericht unseres Landesbischofs vor dem Plenum der Synode in den einzelnen Ausschüssen in Anwesenheit des Landesbischofs besprochen und diskutiert wird und daraus unter Umständen, wie wir es eben gehört haben, bestimmte Folgerungen gezogen werden.

Bei unserem Herrn Landesbischof darf ich mich nicht nur noch einmal für seinen Bericht bedanken, sondern auch für die guten Gespräche, die in den einzelnen Ausschüssen stattfanden.

(Beifall)

Da im nächsten Tagesordnungspunkt ein Antrag mitenthalten ist, den ich mit unterschrieben habe, wechseln wir jetzt.

(Vizepräsident Wermke und Vizepräsident Fritz wechseln sich im Vorsitz ab; Vizepräsident Fritz erteilt dem Synodalen Dr. Weis das Wort.)

Synodaler **Dr. Weis**: Wenn es an dieser Stelle möglich sein sollte, würde ich gerne noch einen Aspekt aus dem Bericht des Landesbischofs vertiefen. Herr Dr. Fischer, ich danke Ihnen noch einmal ganz herzlich für diesen wunderbaren Bericht. Ich möchte an uns alle eine Anregung richten, wo wir ganz speziell als Landeskirche unser nachhaltiges Handeln optimieren und auch mit gutem Beispiel vorangehen können.

Meiner Meinung nach produziert die Landeskirche zu viel Papier, und dies nicht nur im übertragenen Sinne, sondern aus meiner Erfahrung als Synodaler auch ganz konkret. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sollte einmal grundsätzlich überprüft werden, ob der Druck und Versand von Broschüren, Studien, Einladungen usw. im gegenwärtigen Umfang noch sinnvoll und zeitgemäß ist. Ich bin mir sicher, dass es hier großes Entlastungspotential sowohl für die Umwelt als auch für den landeskirchlichen Geldbeutel gibt. Ich möchte daher die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat äußern, den Umfang von Druck- und Versandaufträgen kritisch zu überprüfen und wo immer möglich, großzügig von den gebotenen Möglichkeiten zur Digitalisierung Gebrauch zu machen. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Äußerungen dazu? Ich denke, das ist gehört. Damit schließen wir diesen Tagesordnungspunkt.

VII**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse****– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 (OZ 10/6)****– zur Eingabe Pfarrer Heßlein u. a. (Arbeitskreis Zukunft der Kirche) vom 27. Februar 2013:****Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf Zeit (OZ 10/6.1)****– zur Eingabe Synodaler Ebinger u. a. vom 24. Oktober 2011 zur Änderung des Art. 22 Grundordnung (OZ 10/6.2)****– zu den Eingaben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 und 25. Februar 2013 (OZ 10/6.3):****– Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung****– Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirks-synoden****– Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag vom 25. Februar 2013****– zur Eingabe des Ältestenkreises der Johannes-gemeinde Rastatt vom 20. Januar 2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG (OZ 10/6.4)****– zur Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u. a. zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG (OZ 10/6.5)****– zur Eingabe der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u. a. zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS (OZ 10/6.6)****– zur Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u. a. vom 05.10.2012 bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landes-bischöfin (OZ 10/6.7)**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse. Ich verzichte darauf, nun die ganze Latte vorzulesen, um was es da geht. Sie können das selbst nachlesen. Berichterstatter sind der Synodale Dr. Heidland und die Synodale Handtmann.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Wir kommen jetzt zum zweiten – und ich möchte jetzt doch sagen: hoffentlich abschließenden – Teil der Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung mit den entsprechenden Änderungen in anderen Gesetzen. Da sich an der Vorlage des Landeskirchenrates doch einiges geändert hat, haben Sie wieder eine neue Fassung erhalten (siehe Hauptantrag), auf die ich mich beziehen werde. Es hat sich insbesondere

Folgendes geändert: Es ist jetzt nicht mehr ein Gesetz, sondern es sind zwei Gesetze, einmal die Grundordnung und dann die anderen Gesetze. Wenn man das nicht gemacht hätte, hätten alle Änderungen eine verfassungsändernde Mehrheit gebraucht. Das wäre natürlich wenig sinnvoll gewesen. Deshalb haben Sie jetzt zwei Gesetze vor sich liegen: Einmal die Grundordnung (Anlage 1 des Hauptantrags) und dann ein Artikelgesetz (Anlage 2 des Hauptantrags) für all die anderen Gesetze, die mit normaler Mehrheit zu ändern sind.

Ich will ebenfalls, wie beim letzten Mal, den Bericht anhand von Themenblöcken aufbauen und nicht nach einzelnen Rechtsvorschriften vorgehen. Das ist zum besseren Verständnis so nötig. Schließlich möchte ich mich auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen konzentrieren, um Ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Sie haben ja in den Ausschüssen – auch abends an der Bar, wie ich immer gesehen habe – eifrig darüber diskutiert.

Dann noch eine persönliche Bemerkung: Sehen Sie mir nach, wenn ich das eine oder das andere nicht erwähnt habe oder vergessen haben sollte. Der Brief- und Mail-Verkehr und Antragsverkehr ging bis zur Synode. Es kann einmal sein, dass irgendetwas nicht erwähnt wird. Das bitte ich bei der Menge an Anregungen zu entschuldigen, wenn es so wäre.

Vorneweg möchte ich sozusagen zum juristischen Aufwärmen ein Beispiel für Schwierigkeiten bei Änderungen aufzeigen, die nicht aus inhaltlichen, sondern aus systematischen Gründen vorgenommen worden sind. Es geht um Artikel 92 Abs. 2 Grundordnung. Wenn Sie das sehen wollen, nehmen Sie die alte Fassung im blauen Büchlein (Grundordnung – GO 2008; 28.04.2007, GVBl. Seite 81). Danach können Gemeindeglieder für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese Regelung gehört eigentlich nicht unter die Überschrift des Artikels 92, da steht nämlich „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“. Da sie aber jetzt die Rechte der Gemeindeglieder betreffen, gehört es dort eigentlich nicht hin. Aus diesem Grund wurde die Regelung zu Artikel 10 verschoben und als Absatz 5 angefügt. In dieser Vorschrift geht es um die Rechte der Kirchenmitglieder. Da gehört es auch hin. Nun besagt aber Artikel 92 Abs. 2 Grundordnung in seinem Satz 2, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht verpflichtet sind, die Amtshandlung vorzunehmen. Das ist eine Vorschrift, die systematisch korrekt in das Pfarrdienstrecht gehört und dort auch so enthalten ist. Eine derartige Kenntnis der Rechtslage kann jedoch von einem Kirchenmitglied nicht verlangt werden. Wenn es in Artikel 10 seine Rechte vorfindet, muss man aus Gründen des besseren Verständnisses eigentlich sofort auch sagen, inwieweit diese Rechte eingeschränkt sind. Hier geht Verständnis vor Systematik. Also hat der Rechtsausschuss in dieser Fassung des Artikels 10 Absatz 5 vorgeschlagen, wonach die Amtshandlung die Zustimmung der auserwählten Pfarrerin oder des Pfarrers voraussetzt. Die reine Lehre ist also nicht immer die sinnvollste Lösung.

Artikel 15 hat eine umfassende Neustrukturierung mit einigen Änderungen und Ergänzungen in den neuen Artikeln 15, 15 a und 15 b erhalten. In der augenblicklichen Fassung sind sehr unterschiedliche Sachverhalte geregelt, die künftig klar voneinander getrennt werden. Zunächst werden in Artikel 15 die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung usw. von Pfarrgemeinden sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder wie

bisher in die Zuständigkeit des Bezirkskirchenrats gelegt. Allerdings ist nun nicht mehr das Einvernehmen einer Kirchengemeinde, zu der mehrere Pfarrgemeinden gehören, erforderlich, sondern nur noch das Benehmen, also nicht mehr die bindende Zustimmung. Hierfür spricht einmal, dass sich mehrere Pfarrgemeinden auch gegen den Willen einer Kirchengemeinde zusammenschließen können. Zum anderen ist die unmittelbare Nähe der Kirchengemeinde zu den Pfarrgemeinden einer unbefangenen Beschlussfassung im Kirchengemeinderat nicht gerade förderlich. In gewisser Weise ausgeglichen wird diese rechtliche Änderung dadurch, dass nach Artikel 15 Absatz 3 der Beschluss des Bezirkskirchenrates dann einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf, wenn er gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll. Schließlich ist gegen den abschließenden Bescheid eine Beschwerde nach dem neuen Artikel 112 a zulässig. Dieser Artikel musste wegen der besonderen rechtlichen Qualifikation der Beschlüsse nach Artikel 15 aufgrund einiger Urteile der Kirchengerichte eingefügt werden. Gegen diese Beschlüsse kann dann wiederum Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist dann endgültig. Eine Klage dagegen ist nicht zulässig. Das hat uns der Verwaltungsgerichtshof der EKD auch ausdrücklich so bestätigt. Wir können in Baden diese selbstständige Regelung machen. Das ist dann hinten in den Folgegesetzen im Teil 2 in § 15 des Verwaltungsgerichtsgesetzes entsprechend geändert worden.

In Artikel 15 a geht es um die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen. Auch hier ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat aus denselben Gründen durch das Benehmen ersetzt.

Nun komme ich zum Stimmrecht von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen im Ältestenkreis. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist die Entwicklung des Berufsbildes dieser Berufsgruppe klar und einleuchtend aufgeführt und Frau Professor Kirchhoff hat dies noch einmal überzeugend dargelegt (siehe 1. Sitzung, TOP XI). Es ist also davon auszugehen, dass die Ausbildung auch zur Teilhabe an der Leitung einer Gemeinde befähigt. Nebenbei bemerkt: Es geht mir nur um dieses objektive Kriterium, nicht um Augenhöhe oder Wertschätzung. Die haben wir auch für andere. Es ist die Befähigung zur Leitung in der Gemeinde jetzt festgestellt. Wenn nun Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die einer Gemeinde zugeordnet sind, auch Leitungsaufgaben in dieser Gemeinde wahrnehmen, müssen daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Es war mir persönlich ein Anliegen, das Stimmrecht nicht nur im Wege einer allgemeinen Klausel in Artikel 16 zu verleihen, sondern diese Leitungsfunktion auch im Berufsfeld in Artikel 98 GO zu verankern. Dort ist nunmehr die Leitung ausdrücklich erwähnt. Damit ist der Weg frei für eine neue Definition in Artikel 16 Absatz 1. Die Ausschüsse haben sich dieser Auffassung auch angeschlossen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage aufgeworfen worden, inwieweit nicht an eine ähnliche Regelung für die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gedacht werden müsste. Sie wirken maßgeblich am Gemeindeaufbau mit und sind mit ihren kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Chören tragende Säulen in ihren Gemeinden.

Die Überlegungen zum Stimmrecht von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen haben auch zu einer Änderung von § 12 LWG geführt, also Leitungs- und Wahlgesetz. Bisher konnten Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende im Ältestenkreis nur gewählte Älteste oder Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer werden. Künftig sollen auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn sie Mitglieder eines Gruppenamts sind, diese Stellung übernehmen können. Das war bisher nicht möglich.

Die Frage nach einem Stimmrecht im Kirchengemeinderat ist in den Ausschüssen kontrovers diskutiert worden. Mehrheitlich wurde für ein Stimmrecht im Kirchengemeinderat votiert. Der Finanzausschuss lehnt das mit einem Änderungsantrag ab. Folgt die Landessynode diesem Änderungsantrag, müssen die korrespondierenden Vorschriften im den §§ 18 und 23 LWG dann geändert werden. Die Vorlage ist so aufgebaut, dass Sie unter den entsprechenden Paragraphen dann auch jeweils die Änderungsanträge haben. Wir haben die Änderungsanträge nicht alle, wie es normalerweise üblich ist, vorne aufgeschrieben. Das wäre verwirrend. Insofern haben Sie jetzt immer unter der entsprechenden Vorschrift auch den zusätzlichen Änderungsauftrag zur Klarheit.

Das Stimmrecht von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird nicht ohne Auswirkungen auf die inhaltliche Bedeutung von Gruppenämtern und auch die Arbeitszeitregelungen bleiben können. Würden Gruppenämter bisher doch häufig nur deshalb geschaffen, um ein Stimmrecht zu ermöglichen, entfällt dieser Grund jetzt. Bei der Arbeitszeit ist zu bedenken, dass die speziellen beruflichen Fähigkeiten von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen vor allem der inhaltlichen Arbeit zu dienen haben und nicht durch Gremienarbeit allzu sehr gemindert werden sollte. Ich möchte es bei diesen beiden Anregungen belassen.

Eine wichtige Änderung bringt der Artikel 20, der sich mit der Auflösung eines Ältestenkreises befasst. Künftig kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats der Evangelische Oberkirchenrat einen Ältestenkreis unter bestimmten Voraussetzungen auflösen. Diesen Beschluss kann jedes Mitglied des betroffenen Ältestenkreises mit einer Beschwerde anfechten.

Ich komme jetzt zum Thema Gemeindeversammlung, der Eingabe 10/6.2. Die Eingabe betrifft Artikel 22 Grundordnung. Es geht dabei einmal darum, in die Grundordnung wieder Bestimmungen einzufügen, die bei der letzten Änderung in die Ordnung über die Gemeindeversammlung verschoben worden sind. Zum anderen soll Artikel 22 durch einige Zusätze ergänzt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dies zum Anlass genommen, eine grundlegende Revision der Bestimmungen über die Gemeindeversammlung vorzunehmen. Artikel 22 wurde stark gekürzt und dafür zu Beginn des Leitungs- und Wahlgesetzes die Gemeindeversammlung in den §§ 1a ff. detailliert geregelt. Folgerichtig wurde dann auch im § 1 LWG bestimmt, dass das Gesetz zunächst die Gemeindeversammlung und dann die anderen bereits bekannten Sachverhalte regelt. Dies verleiht der Gemeindeversammlung eine herausragende Bedeutung. Der Rechtsausschuss und ihm folgend die anderen Ausschüsse sprechen sich für die Beibehaltung der Systematik in der geltenden Grundordnung aus. Der vorliegende Entwurf hat seiner Meinung nach die Stellung der Gemeindeversammlung gegenüber ihrer tatsächlichen Bedeutung zu stark hervorgehoben. In Artikel 22 Absatz 7 soll dann eine Ermächtigungsnorm für den Landeskirchen-

rat geschaffen werden, eine Rechtsverordnung zur Einberufung und Durchführung einer Gemeindeversammlung zu erlassen. Damit ist gewährleistet, dass im Gegensatz zur augenblicklichen Rechtslage nicht nur eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, sondern eine rechtlich verbindliche Rechtsverordnung des Landeskirchenrats, also unter synodaler Beteiligung, geschaffen wird. In diese Rechtsverordnung können dann die Inhalte der jetzt vorgesehenen §§ 1 a ff. des Entwurfs einfließen.

Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass in Artikel 22 Absatz 1 am Ende die Möglichkeit, Anträge zu stellen, gestrichen werden soll, wie dies in der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates auch so vorgesehen ist. Der Rechtsausschuss teilt die Bedenken, dass einem Mitglied einer Gemeindeversammlung, die eine reine Beratungsfunktion hat, subjektive Rechte auf Bescheidung eingeräumt werden sollen, zumal der Bescheid selber nicht anfechtbar ist. Dies würde nur einen unnötigen Aufwand mit sich bringen. Allerdings besteht eine Rechtspflicht der Leitungsorgane, einen Bescheid zu erteilen. Diese Pflicht kann notfalls im Wege der Rechtsaufsicht eingefordert werden.

In Absatz 4 ist geregelt, wie oft und wann eine Gemeindeversammlung durchzuführen ist. Es macht Sinn, bereits in diesem Zusammenhang in der Grundordnung im Satz 3 darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeversammlung einzuberufen ist, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies verlangen.

Der Entwurf sah eine Einschränkung der Beratungsgegenstände auf die abschließend festgelegten Sachverhalte vor. Dadurch, dass das Wort „insbesondere“ vornedran gestrichen werden soll, bleibt kein Spielraum für weitere Beratungsgegenstände mehr. Sie sind abschließend aufgezählt.

Der Rechtsausschuss hält es aber für sinnvoll und geboten, dass die Systematik von Absatz 5 der geltenden Fassung und damit der notwendige Spielraum beibehalten wird. Vor allem ist es nunmehr auch einem „normalen“ Gemeindeglied möglich, allein schon aus Artikel 22 die wesentlichen Grundsätze für eine Gemeindeversammlung zu entnehmen und nicht noch im Leitungs- und Wahlgesetz nachschauen zu müssen. Allerdings halten es der Rechtsausschuss und ihm folgend die Ausschüsse nicht für zweckmäßig, den Haushaltsplan der Kirchengemeinde in diesem Katalog der zu behandelnden Gegenstände aufzuführen. Rein formal ist die Gemeindeversammlung ein Organ der Pfarrgemeinde und nicht des Kirchengemeinderats. Aber auch inhaltlich ist es problematisch, eine derartige Bestimmung sozusagen zwingend festzusetzen. In allen größeren Kirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat für den Haushaltsplan zuständig. Die einzelne Pfarrgemeinde wird davon nur in bestimmten Bereichen betroffen sein. Allerdings kann sich dann, wenn die Kirchengemeinde nur eine Pfarrgemeinde umfasst, die Vorschrift als sinnvoll erweisen. Eine derartige Differenzierung kann man jedoch nicht in der Grundordnung vornehmen. Es ist deshalb zu überlegen, wie man in der Rechtsverordnung insoweit dem Anliegen der Eingabe Rechnung tragen kann.

Artikel 22 Absatz 7 muss geändert werden, als die Regelungen in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats getroffen werden. Da es immer wieder Streitigkeiten gerade um die Einberufung der Gemeindeversammlung gegeben hat, ist es sinnvoll, zur Klarstellung ausdrücklich das Nähere über die Einberufung und Durchführung der

Gemeindeversammlung zu regeln. Es gab mehrfach die irrije Ansicht, dass die Durchführung einer Gemeindeversammlung nicht ihre Einberufung mitumfassen würde. Für einen Juristen ist es selbstverständlich. Aber es gibt die Streitigkeiten. Deswegen steht jetzt ausdrücklich drin: Einberufung und Durchführung. Falls die Landessynode die Vorschrift in dem eben genannten Sinne beschließen wird, wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, möglichst bald den Entwurf für eine entsprechende Rechtsverordnung vorzulegen. Dieser kann sich dann natürlich auf die detaillierten Vorarbeiten zu den §§ 1 a ff. in dem früheren Entwurf des Leitungswahlgesetzes stützen. Dem Anliegen der Eingabe ist damit insgesamt weitgehend Rechnung getragen.

Bei der Verabschiedung des Aufsichtsgesetzes habe ich Ihnen angekündigt, dass aufgrund der nunmehr geläuterten Auffassung über dieses Thema weitere Gesetzesanpassungen folgen würden. Dies ist jetzt geschehen. Im Artikel 46 Absatz 2 wird nun klargestellt, dass die Dekaninnen und die Dekane unmittelbare Vorgesetzte über alle im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks sind. Die Begriffe Dienst- und Fachaufsicht waren insoweit unklar. Sowohl das Pfarrdienstgesetz als auch das Kirchenbeamtengesetz umfassen eindeutige Regelungen, die denen des staatlichen Rechts entsprechen. Danach sind Dienstvorgesetzte diejenigen, die für Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten – beamtenrechtliche, statusrechtliche Angelegenheiten – der nachgeordneten Personen zuständig sind, also Beförderungen, Urlaub u. ä. Vorgesetzte sind diejenigen, die diesen Personen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen, also Weisungen, erteilen können. Diese Klarstellungen werden jetzt in Artikel 46 Absatz 2 für Dekaninnen und Dekane und im Artikel 49 Absatz 2 für Schuldekaninnen und Schuldekane vorgenommen. Gleiches gilt nach § 21 des neuen Diakoniegesetzes, nach § 8 des Gemeindediakonengesetzes und § 5 Absatz 3 des Mitarbeiterdienstgesetzes. Außerdem wird in Artikel 73 Absatz 2 Nr. 6 der Grundordnung klargestellt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof dienstvorgesetzte Person der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ist. Sie ist also nicht ein Vorgesetzter mit Anordnungsbefugnis.

In Artikel 106 wird dann noch einmal die kirchliche Aufsicht so definiert, wie es bereits im Aufsichtsgesetz geschehen ist. Es gibt also eine Rechtsaufsicht, die die Rechtmäßigkeit des Handelns der nachgeordneten Stellen überprüfen kann. Darüber hinaus gibt es in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch eine sog. Fachaufsicht, die den nachgeordneten Stellen Weisungen erteilen kann.

Da würde ich einmal den Referaten des Oberkirchenrats eine Anregung geben: Schauen Sie einmal nach in Ihren Genehmigungstatbeständen, ob Sie fachaufsichtlich oder rechtsaufsichtlich tätig werden können. Die Regel ist die Rechtsaufsicht. Nur wenn es im Gesetz ausdrücklich drinsteht, können Sie fachaufsichtlich tätig werden, also Weisungen im Detail erteilen. Das ist eine Anregung. Dann wird sich vielleicht die Genehmigungstätigkeit im Oberkirchenrat etwas erleichtern.

Nachdem wir in der letzten Synodaltagung die Amtszeitbegrenzung von Landesbischöfin bzw. Landesbischof beschlossen haben (vgl. Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 57 ff), hat sich eine Mehrheit in den Ausschüssen entsprechend der Eingabe OZ 10/6.1 auch dafür ausgesprochen, die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Oberkirchenrats auf acht Jahre zu begrenzen, wobei eine Wiederberufung

mehrmals möglich ist. Der Finanzausschuss votiert für eine einmalige Wiederwahl mit Übergangsregelung. Folgt die Landessynode diesem Antrag, müssen die Übergangsregelungen für diesen Fall auf der Herbstsynode getroffen werden. Denn die passen jetzt nicht unter den augenblicklichen Entwurf des Leitungsamtsgesetzes.

Da das Vorschlagsverfahren für das Dekansamt und das Verfahren für die Wahl einer Landesbischöfin bzw. eines Landesbischofs landesbischofsgesetzlich geregelt sind, soll das entsprechende Wahlverfahren für die Mitglieder des Oberkirchenrats auch im Leitungsamtsgesetz näher geregelt werden. Ein entsprechender Zusatz ist in Artikel 79 Absatz 4 Satz 3 eingefügt, wie dies auch die Eingabe OZ 10/6.7 vorschlägt.

Da dies jedoch weiterer Überlegungen bedarf, muss es einer späteren Gesetzesergänzung vorbehalten bleiben. Gleichlautend ist die Vorschrift über die Prälaten in Artikel 76 Abs. 1 ergänzt worden.

In der Eingabe OZ 10/6.6 wird angeregt, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode als Mitglied Kraft Amtes in den Landeskirchenrat aufzunehmen. Dies ist nun in Artikel 82 Abs. 1 so formuliert worden. Es hat sich herausgestellt – das war schon immer so –, dass die Mitgliedschaft im Landeskirchenrat für die betreffende Personengruppe und deren Arbeit unabdingbar ist.

Ich komme nun noch zu einem Thema, das in der Praxis doch häufig vorkommt, nämlich dem Thema der Befangenheit. Die ist in Artikel 111 der Grundordnung geregelt. Hier sah die Vorlage des Landeskirchenrats eine Einengung gegenüber der bisherigen Fassung vor. Das kirchliche Recht hat sich bisher an das staatliche Recht angelehnt und eine Befangenheit dann angenommen, wenn die Entscheidung der Angelegenheit zu unmittelbaren Vor- oder Nachteilen für die Mitglieder des entscheidenden Organs oder ihrer Angehörigen bringen kann. Der Entwurf wollte nun eine rein tatsächliche Befangenheit ausschließen und nur Befangenheit aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen anerkennen. Das hätte in der Tat die Handhabung der Vorschrift erleichtert. Der Rechtsausschuss schließt sich dem aber nicht an. Sinn und Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es, dem „bösen Schein“ zu wehren, wie die Rechtsprechung immer betont hat. Es kommt also nicht darauf an, dass tatsächlich ein Vor- oder Nachteil besteht. Wenn man diesem Gedanken so folgt, muss auch eine rein tatsächliche Befangenheit ein Ausschlussgrund sein, denn auch in diesem Falle kann eine Interessens-kollision im Sinne des bösen Anscheins bestehen. Es soll also bei der alten Fassung verbleiben. Dies gilt auch für die weiteren Absätze der Vorschrift.

Bevor ich nun zum Leitungs- und Wahlgesetz übergehe, wird unsere Mitsynodale, Frau Handtmann, eine Stellungnahme des Bildungs- und Diakonieausschusses zu den Anträgen der Jugendvertretung abgeben.

Synodale **Handtmann, Berichtstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, lieber Herr Heidland, der Sie mich so charmant als Nichtjuristin in einem Bericht des Rechtsausschusses sprechen lassen, liebe Mitsynodale und Gäste!

Ich spreche zu Ihnen als ein von der Landesjugendkammer für eine Berufung in die Landessynode vorgeschlagenes Mitglied dieses Gremiums und tue dies zu den Eingaben der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 (OZ 10/6.3).

Zu zwei dieser Eingaben möchte ich ganz kurz nur ihre Zeit in Anspruch nehmen. Für die dritte Eingabe schenken Sie mir bitte etwas länger Ihre Aufmerksamkeit.

Der erste Punkt dieser Eingabe, nämlich die **Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung** ist zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten in den neuen Gesetzestext aufgenommen. Wir danken dafür und bitten hier um Ihre spätere Zustimmung.

Ich komme zum zweiten Teil der Eingabe, zur Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen / des Bezirksjugendpfarrers.

Die Landesjugendkammer hat in ihrer Sitzung vom 12.04.2013 den vorliegenden Gesetzestext beraten und bittet die Landessynode, ihn abzulehnen. Das hat Ihnen Herr Peters gestern schon kurz erläutert.

Der Vorschlag spiegelt die ursprüngliche Intention des Antrags nur unzureichend wider. De facto handelt es sich um eine Beschränkung der Mitwirkungsrechte der Jugendarbeit. Die Beteiligung der Jugendvertretung an der Wahl ist aber deshalb unverzichtbar, weil darin ein elementares Mitwirkungsrecht der jungen Generation an den ihr zugeordneten Ämtern zum Ausdruck kommt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss macht sich deshalb die Argumentation der Landesjugendkammer zu Eigen und bittet die Landessynode darum, den vorliegenden Gesetzesvorschlag abzulehnen. Alle anderen Ausschüsse haben sich in ihren Beratungen dieser Verfahrensweise angeschlossen.

Nun zum dritten Teil der Eingabe, der sich mit der **Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder der Landessynode** befasst.

Die Landesjugendkammer hat in ihrem ursprünglichen Antrag, ebenfalls vom 28.02.2011, darum gebeten, dass zukünftig vier Vertreterinnen und Vertreter aus der Jugendarbeit in die Landessynode berufen werden. Die bisherigen Beratungen im Bildungs- und Diakonieausschuss haben zu einer Veränderung dieses Antrags geführt. Mit Datum vom 25.02.2013 bittet die Landesjugendkammer nun darum, zukünftig wenigstens zwei ehrenamtliche Mitglieder der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode zu berufen. Eine weitere Person sollte wie bisher als Gast eingeladen werden. Dies soll ein beruflich Mitarbeitender sein, in der Regel ist das die Person im Landesjugendpfarramt.

Die Berufung soll im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer erfolgen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss macht sich dieses Anliegen zu Eigen und schlägt ganz mutig vor, den § 53 des Leitungs- und Wahlgesetzes wie folgt zu erweitern:

„Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität sowie zwei von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder der jüngeren Generation zu Mitgliedern der Landessynode.“

Ohne Zweifel handelt es sich hierbei um eine sehr weitreichende Änderung, die vor allem von ihrer Symbolkraft her manchen oder vielen von Ihnen ein deutliches Kopfschütteln entlocken wird.

Zu den Begründungen: Alle, die dabei sein durften, werden sich an den Schwerpunkttag Jugendarbeit hier auf der Synode erinnern. An diesem Tag und an dem Abend spürten viele von uns, welch starkes Stück Kirche und welch unglaubliches Potential für unsere innerkirchliche Arbeit uns da präsentiert und vorgelebt wurde. Auch auf der konstituierenden Sitzung der Landesjugendsynode war deutlich erkennbar, wie viele heranwachsende Menschen unserer Landeskirche bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich ehrenamtlich – entgegen dem allgemeinen Trend – gerne zu engagieren. Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen warten jetzt auf eine Antwort von uns. Nehmen wir sie in ihrem Wunsch auf Partizipation und Mitbestimmung in unserer Landeskirche wirklich ernst? Wollen wir ihnen, wie in der Erklärung, die die Synodenpräsidentin und die Jugendvertretung nach dem Schwerpunkttag unterzeichnet haben, wirklich „Raum und eigene Gestaltungsmöglichkeiten geben“?

Ich wünsche mir, dass wir endlich einmal ein deutliches Zeichen setzen, dass wir sagen, wir haben erkannt, wie wichtig es ist, hier zu investieren und auch einmal mutige Wege zu gehen, eben weil wir als Synode immer die Zukunft unserer Landeskirche im Blick haben müssen. Und die ist ohne eine starke und engagierte nachwachsende Generation nicht denkbar.

Wir wissen aus den demographischen Berechnungen und aufgrund unserer Ressourcenplanungen für die nächsten Jahrzehnte, dass wir weniger werden und trotzdem vieles zu finanzieren bleibt. Aus diesem Grund muss es konkrete Fragen und Forderungen aus der Jugendarbeit an die Erwachsenenkirche und an die Kirchenleitung geben. Junge Menschen wollen wissen und sie wollen mitbestimmen, wie in 20 Jahren wenige viele versorgen sollen. Es ist klar, dass es aus den genannten Gründen in erster Linie wichtig ist, dass die Kinder und Jugendarbeit vor Ort, in den Gemeinden und Bezirken funktioniert; dass dort viele Menschen motiviert werden, sich einzubringen und zu engagieren. Die Bedingungen für eine gelingende und nachhaltige Kinder- und Jugendarbeit sind vielfältig und natürlich vor Ort umzusetzen. Ich bin mir aber sicher, dass dazu auch eine fest verankerte Beteiligung der zukünftigen Generation in der Landessynode gehört. Dies wäre ein ermutigendes Zeichen an alle, die sich landeskirchenweit engagieren. Wir würden ganz deutlich machen: Wir brauchen euch! Wir trauen euch Partizipation zu, wir wollen euch beteiligen und wir wollen unsere Arbeit auch durch euren Blick auf das Heute und auf das Morgen bereichern.

Ich weiß, dass wahrscheinlich viele von Ihnen darauf warten, sich endlich melden zu dürfen und ihre Bedenken zu äußern: z. B. dass wir mit einer rechtlichen Verankerung im § 53 des Leitungs- und Wahlgesetzes Tür und Tor für andere Interessensgruppen unserer Landeskirche öffnen, die dann ähnliche Forderungen stellen könnten.

Ich finde, es geht hier nicht um Lobbyarbeit und eine Gleichbehandlung aller Arbeitsfelder oder Berufsgruppen, sondern es geht um die Themen Generationengerechtigkeit und Zukunft.

Ein junger Mensch hat aus verschiedenen Gründen nicht die gleichen Voraussetzungen und Chancen, sich auf dem „normalen“ Weg in die Landessynode wählen zu lassen. Alle anderen Arbeitsfelder und Gruppen haben diese und nutzen sie auch. Junge Menschen, die sich in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit engagieren, tun dies neben Schule, Ausbildung oder Studium mit sehr viel Engagement und Herzblut. Sie sind dabei in einer Phase der Selbstfindung und teilweise bereits dabei, eine Familie zu gründen. Die allermeisten von uns hier – von Ihnen – kennen das und wissen, was es bedeutet, wöchentlich eine Kindergruppe zu leiten, mit den Pfadfindern auf Fahrt zu gehen oder ein Zeltlager zu organisieren und zu verantworten. Wer von uns hätte damals den Mut und die Lebenserfahrung gehabt, sich neben all diesem über den Ältestenkreis seiner Gemeinde und/oder den Bezirkskirchenrat für eine Wahl in die Landessynode aufstellen und wählen zu lassen? – Ich nicht!

Ich würde mich freuen, müsste ich nach der nächsten Synodenwahl feststellen, dass ich mich in diesem Falle getäuscht habe. Sowohl der Hauptausschuss als auch der Finanzausschuss wünschen sich einen deutlichen Appell an die Bezirkssynoden, junge Menschen zur Kandidatur in die Landessynode zu ermutigen und auch als Bezirks-synodale zu berufen.

Ich schließe meinen Bericht mit dem Wunsch, dem sich der Bildungs- und Diakonieausschuss fast einstimmig anschließt und den alle anderen Ausschüsse, was die Festschreibung im Gesetz anbelangt, mehrheitlich ablehnen. Ich wünsche mir im Namen der jungen Generation, dass unsere Landeskirche den Weg, der mit dem Zukunftsprozess Jugendarbeit begonnen hat und in der Zwischenzeit mit der Konstituierung der Landesjugendsynode deutlich Fahrt aufgenommen hat, einen mutigen und zukunftsweisenden Abschluss findet. Lassen Sie uns deutlich zeigen, dass wir und dass sich zukünftige Synoden eine Beteiligung junger Christen in der Leitung unserer Landeskirche wünschen und dies auch verlässlich ermöglichen.

Aus diesem Grund stellt der Bildungs- und Diakonieausschuss unbedingt folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt, § 53 des Leitungs- und Wahlgesetzes wie folgt zu erweitern:

„Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenam besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Rupprecht-Karls-Universität sowie zwei von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder der jüngeren Generation zu Mitgliedern der Landessynode.“

Liebe Synodale, falls Sie trotz aller vorgetragenen Argumente diesem Antrag nicht zustimmen können, schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuss einen Kompromiss vor, der zumindest die Grundintention des Anliegens aufnimmt. Dieser lautet:

Die Landessynode beschließt:

- a) Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die kommenden Wahlen zur Landessynode gezielt junge Menschen zur Kandidatur zu ermutigen.

- b) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung werden dabei gebeten, bei dem kommenden Berufungsverfahren zwei Personen der Landesjugendkammer zu berücksichtigen.

Für mich ist der zweite Antrag die zweite Wahl. Ich wünsche mir mutige Entscheidungen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Handtmann.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Ich komme nun zu dem Leitungs- und Wahlgesetz.

Ich möchte zunächst auf die Ergänzung in § 2 LWG hinweisen, der bestimmt, dass bei der Wahl der Mitglieder kirchlicher Organe darauf zu achten ist, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit sinnvoll und wichtig. Sie bedeutet keine Quotenregelung, verlangt aber das ernsthafte Bemühen um eine ausgeglichene Wahlvorschlagsliste.

Im Herbst haben wir die Wählbarkeit von Personen ausgeschlossen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde usw. stehen. Nun wird in der Eingabe OZ 10/6.4 die Wiedereinführung dieser Klausel in § 4 Absatz 2 LWG gefordert. Die anstehenden Kirchenwahlen haben wohl in einigen Fällen gezeigt, dass geringfügig Beschäftigte als Sekretärinnen, Organisten oder Kirchen-dienerinnen sehr aktiv im Ältestenkreis mitarbeiten. Und umgekehrt sind diese Personen als Älteste bereit, derartige geringfügige Tätigkeiten zu übernehmen, für die sich sonst nicht so leicht Personen finden lassen. Sicherlich ist die Argumentation des Oberkirchenrats, der im Herbst die verfassungsändernde Mehrheit der Synode gefolgt ist, zutreffend. Konflikte kann es unabhängig vom Beschäftigungsgrad immer wieder geben. Aber in Konfliktfällen sind diese Personen als befangen anzusehen und können an den Sitzungen des Ältestenkreises insoweit nicht teilnehmen. Es wäre in diesem Zusammenhang sicher sinnvoll, diese Personen allgemein vom Vorsitz auszuschließen, da ja der Vorsitzende z. B. eines Kirchengemeinderats auch dann rechtlich der Vorgesetzte seiner eigenen geringfügig beschäftigten Person wäre. Der Rechtsausschuss hat sich deshalb entschlossen, die alte Regelung aus kirchenpolitischen Erwägungen heraus wieder aufzunehmen. Dem haben sich die Ausschüsse auch angeschlossen. Neu aufgenommen wurde in das Leitungs- und Wahlgesetz die Möglichkeit, die Vorsitzenden von Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten durch Beschluss des Gremiums abzusetzen (§ 12 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 Leitungs- und Wahlgesetz).

Durch die Vereinigung von Kirchenbezirken sind zum Teil sehr große neue Kirchenbezirke entstanden. Diese werden für ihr gesamtes Gebiet weniger Synodale in die Landessynode entsenden als dies vorher bei mehreren kleinen Kirchenbezirken der Fall war. Daher hat der Rechtsausschuss in § 29 eine neue Regelung eingeführt, nach der nunmehr neben einem von 60.000 auf 50.000 Gemeindeglieder abgesenkten Sockel für jede weiteren angefangenen 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen ist. Das bedeutet, dass die Ortenau künftig fünf und die anderen großen Kirchenbezirke künftig drei gewählte Mitglieder in der Synode haben werden. Der Finanzausschuss hält die sich dann ergebende Anzahl an gewählten Landessynodalen für zu hoch und stellt den An-

trag, einen Sockel von 60.000 Gemeindegliedern festzulegen und für jede angefangene 25.000 Mitglieder ein weiteres Mitglied.

Erhöht man die Anzahl der zu wählenden Landessynodalen, ist die Regelung des § 50 Abs. 3, nach dem unter den Gewählten nur ein hauptamtlich Tätiger sein darf, nicht mehr einleuchtend. Daher ist der Rechtsausschuss dem Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses gefolgt. Unter den Gewählten dürfen künftig höchstens die Hälfte hauptamtlich tätige Personen sein. Bei dreien ist es also einer, bei vier wären es zwei. Bei fünf auch wieder zwei!

Die Eingabe OZ 10/6.5 beschäftigt sich mit § 50 Absatz 2 LWG. In dieser Vorschrift ist festgelegt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes nicht wählbar sind. Die Eingabe möchte diese Regelung auf Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und deren Stellvertreter ausdehnen. Grund dafür sind die Präzedenzfälle von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht, von Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis und von Frau Prälatin Zobel. In diesen Fällen sind die betroffenen Ehepartner trotz fehlender Rechtsgrundlage aus der Synode ausgeschieden. Diese Rechtsgrundlage soll nunmehr geschaffen werden.

Die Strukturreform in der Ortenau führt auch zu Änderungen im Dekanatsleitungsgesetz. In § 19 Absatz 1 wird es nunmehr ermöglicht, dass eine Stellenteilung mit mehr als zwei Personen vorgenommen werden kann. In Absatz 5 ist geregelt, dass jede an der Stellenteilung beteiligte Person stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode ist.

Nach Absatz 6 gilt für das Stimmrecht im Bezirkskirchenrat, dass es in der Regel eine Rotation von drei Jahren gibt. Während dieser Zeit sind die anderen Personen in Stellenteilung beratende Mitglieder. Das ist ein ähnliches Modell wie bei der pfarramtlichen Stellenteilung.

Man wird in diesem Zusammenhang aber auch einmal darüber nachdenken müssen, wie man künftig generell mit dem Stimmrecht aller Dekanatsstellvertreter umgehen soll. Es gibt immer nur einen Dekan mit einer Stimme, aber es gibt zwei oder drei Dekanatsstellvertreter mit jeweils auch einer Stimme. Also kann es sein wie in der Ortenau, ein Dekan – drei Stellvertreter. Diese haben drei Stimmen, die Dekane haben nur eine. Darüber muss man einmal nachdenken.

Von der Eingabe der Landesjugendkammer – jetzt komme ich auf Ihre Ausführungen, Frau Handtmann – ist noch der Antrag auf Berufung von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern der Jugendarbeit in der Synode zu behandeln (OZ 10/6.3). Die Kammer möchte eine derartige Verpflichtung in § 53 Abs. 1 LWG festschreiben. Das stößt zunächst natürlich auf grundsätzliche Bedenken, weil damit die Freiheit bei einer Berufung eingeschränkt wird. Zu berücksichtigen ist aber inhaltlich, dass es nur eine begrenzte Anzahl von Stellen für Berufungen gibt, zur Zeit sind es zwölf. Die Berufungen sind wesentlich abhängig davon, welche Personen in die Landessynode gewählt worden sind. Daraus können sich Folgerungen im Sinne von § 53 Abs. 4 ergeben. Dieser fordert darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Deshalb soll nach Abs. 5 der Vorschrift die Berufung erst nach Abschluss der

Wahl der Landessynodalen erfolgen. Aus diesen Gründen haben sich der Rechtsausschuss, der Hauptausschuss und der Finanzausschuss entschlossen, keine gesetzliche Festlegung zu treffen.

Es ist aber für mich und für uns alle eigentlich selbstverständlich – es war es bisher auch –, dass bei den Berufungen die nun wirklich berechtigten Anliegen der Jugendvertretung ernst genommen und bedacht werden. Der Rechtsausschuss ist außerdem noch der Meinung, dass sich Landeskirchenrat und Ältestenrat darüber Gedanken machen sollen, ob je nach Bedarf nicht mehr Gäste aus dem Bereich der Jugendarbeit zur Synodentagung eingeladen werden sollten.

Wie Sie gehört haben, stellt der Bildungs- und Diakonieausschuss den Antrag, seiner Eingabe zu folgen.

Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich bin jetzt am Ende meiner Ausführungen angelangt und möchte, bevor ich die Anträge vorlese, Ihnen für Ihr geduldiges Zuhören danken.

Es war keine ganz leichte Materie.

Außerdem möchte ich, das will ich hier einmal herausgreifen, auch Herrn Träger ganz herzlich danken.

(Beifall)

Die Nacharbeiten waren schon erheblich. In diesen Wirrwarr der vielen Anträge Ordnung zu bringen, war sehr schön, dafür danke ich Ihnen sehr.

1. Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:
 - a) *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses. Das ist die Anlage 1.*
 - b) *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung von Gesetzen aufgrund des Grundordnungsänderungsgesetzes 2013 in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses. Das ist die Anlage 2.*
 - c) *Die Eingabe der Landesjugendkammer wird zurückgewiesen, soweit sie die Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit in die Landessynode betrifft.*
2. Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet die Landessynode folgendes zu beschließen:
 - a) *Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die kommenden Wahlen zur Landessynode gezielt junge Menschen zur Kandidatur zu ermutigen.*
 - b) *Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung werden gebeten, bei dem kommenden Berufungsverfahren zwei Personen der Landesjugendkammer zu berücksichtigen.*

**Anlage 1 zu Ziffer 1. a)
zum Hauptantrag des Rechtsausschusses**

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2013

Vom ...

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung 2013**

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde in eine andere Gemeinde als Mitglied ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt.“
2. In Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Gemeindeglieder können eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit deren bzw. dessen Zustimmung für einzelne Amtshandlungen wählen.“
3. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
(2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
(3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.
(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 gilt Artikel 112 a.“
4. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15 a und 15 b eingefügt:

„Artikel 15 a

- (1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.
- (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.
- (3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
- (4) Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde dagegen gilt Artikel 112 a.

Artikel 15 b

- (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.
- (2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine

überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

5. Artikel 16 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den nach gesetzlicher Regelung mit der Leitung einer Gemeinde beauftragten Personen den Ältestenkreis.“

6. Artikel 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“

7. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teillortwahl;
3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;
7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;
8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
9. die Behandlung von Anliegen aus der Pfarrgemeinde;
10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;
11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;
12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.“

8. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung und des Wahlverfahrens des Ältestenkreises werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

9. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

10. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 20

Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten zu schlichten. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeinde-

versammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gemäß Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.“

11. Artikel 22 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 22

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen.

(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

(3) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe des Besprechungsgegenstandes verlangen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3;
3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindearbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen;
4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.

(5) Das Nähere über Aufgaben, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

12. Artikel 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. Mitglieder kraft Amtes.“

Änderungsantrag Finanzausschuss:

Nr. 12 wird gestrichen. Es bleibt bei der derzeit geltenden Fassung der GO. Diese lautet:

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden;
4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen;
5. die sonstigen Mitglieder von Gruppenämtern.

Zusammenhang mit Änderungsantrag zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWG (Zusammensetzung KGR) und § 23 Abs. 1 LWG (Vorsitz). (s. Anlage 2 zum Hauptantrag zu OZ 10/6).

13. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.

(2) Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

14. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarstellen nach Maßgabe von Artikel 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;“

15. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“

16. Artikel 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dekaninnen und Dekane sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

17. Artikel 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane sind unmittelbare Dienstvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.“

18. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.“

19. Artikel 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Diaspora.“

20. Artikel 71 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.“

21. Artikel 73 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. dienstvorgesetzte Person der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ist;“

22. Artikel 74 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.“

23. Artikel 76 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prälatinnen und Prälaten werden durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. Ihre Berufung erfolgt auf zwölf Jahre. Eine Wiederberufung findet nicht statt. Übergangs-

regelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Die Prälatinnen und Prälaten können auf das Amt verzichten. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt.“

24. In Artikel 77 wird Satz 2 gestrichen.

25. Artikel 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern, Visitationen leiten, Sitzungen der kirchlichen Organe und Versammlungen einberufen.“

26. Artikel 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und den Absätzen 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist mehrmalig möglich. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt. Die stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1 werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Sie können auf das Amt verzichten.“

Änderungsantrag Finanzausschuss:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Wiederberufung ist einmalig möglich.“

Satz 3 wird eingefügt:

„Übergangsregelungen können getroffen werden.“

27. Artikel 79 Abs. 8 wird gestrichen.

28. Artikel 82 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landeskirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode,
3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode,
4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und
6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates.

Die Zahl der Mitglieder nach Nr. 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nr. 6.“

29. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden an Stelle der bisherigen Nummer 2 folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, aus diesen ein Mitglied zur Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie ein Mitglied zum geschäftsleitenden Mitglied, sowie die Prälatinnen und Prälaten,

3. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche im Einvernehmen mit dessen Aufsichtsrat;“

2. die bisherigen Nummern 3 bis 7 aus Artikel 84 Abs. 2 werden künftig die Nummern 4 bis 8.

30. Artikel 89 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“

31. Artikel 92 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen.
 (2) Die Vollmacht des Amtes der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag begründet.“

32. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:
 „Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindevahl voraus.“

33. Artikel 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.“

34. Die Überschrift vor Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
 „4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“.

35. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
 „Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst der Landeskirche übernommen werden.“

36. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:
 „Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof ausgeübt.“

37. Artikel 98 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 98

„Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und sie wirken in der Leitung der Gemeinde ihres Einsatzortes mit.“

38. Artikel 106 wird wie folgt gefasst:
 „Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der kirchlichen Aufsicht durch die Landeskirche. Die kirchliche Aufsicht wird als Rechtsaufsicht und, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, als Fachaufsicht ausgeübt.“

39. Artikel 111 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.“

40. Artikel 111 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Hat ein Mitglied des Organs, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, die Sitzung bei der Beratung und Entscheidung nicht verlassen, so ist der Beschluss in Abwesenheit dieses Mitgliedes spätestens bei der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung zu bestätigen, sofern bis dahin die Besorgnis der Befangenheit des anwesenden Mitgliedes bei der Person im Vor-

sitzendenamt geltend gemacht wurde. Wird der Beschluss bestätigt, gilt er als von Anfang an wirksam zu Stande gekommen, anderenfalls ist er aufzuheben.“

41. Artikel 112 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.“

42. Nach Artikel 112 wird folgender Artikel 112 a eingefügt:

„Artikel 112 a

Gegen Beschlüsse nach Artikel 15 und Artikel 15a kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Anlage 2 zu Ziffer 2. b
zum Hauptantrag des Rechtsausschusses**

Vorlage des Landeskirchenrats

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2013

Vom ...

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung von Gesetzen
aufgrund des Grundordnungsänderungsgesetzes 2013**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Regelungsbereich**

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
 - b) der Synodalen bzw. Mitglieder in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
 - c) der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden,
3. Körperschaftliche Rechte der in diesem Gesetz genannten Körperschaften, soweit diese nicht anderweit geregelt sind.“

2. Nach § 1 g wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„II. Allgemeine Kirchenwahlen“.
3. Die Abschnittsüberschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:
„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft“.
4. Die Abschnittsüberschrift nach § 3 wird gestrichen.
5. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Wahl der Mitglieder kirchlicher Organe ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.“
6. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.“
7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.“
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten,
2. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
 - b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes,
3. kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

9. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Vorsitz im Ältestenkreis**

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises bedarf, vorzeitig beenden. Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 können nicht ins Vorsitzendenamt bzw. ins Stellvertretendenamt gewählt werden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Auflösung des Ältestenkreises**

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.“

12. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt Artikel 20 GO i.V.m. § 18 entsprechend.“

13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
 - a. die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c. die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter,
4. kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

Änderungsantrag Finanzausschuss:

Nr. 4 wird gestrichen. (4. kraft Amtes ... bis ...Gruppenamtes sind)

Zusammenhang mit Änderung in § 23 Abs. 1 (Vorsitz) und Artikel 26 Abs. 2 GO (Zusammensetzung KGR)

14. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

15. § 23 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

**„§ 23
Vorsitz im Kirchengemeinderat**

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss, der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates bedarf, vorzeitig beenden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

Änderungsantrag Finanzausschuss

Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

Zusammenhang mit Änderung in § 20 Abs. 1 und in Artikel 26 Abs. 2 GO

16. In § 24 werden

- a) Absatz 5 gestrichen;
- b) Absätze 6 bis 9 zu Absätzen 5 bis 8.

17. In § 37 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,“

18. § 43 Abs. 2 LWG wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bezirkskirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.“

19. In § 44 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode,“

20. In § 44 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

21. In § 45 Abs. 5 entfällt Satz 2.

22. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.“

23. Nach § 48 a wird folgender Abschnitt VIII a. eingefügt:

„VIII a. Bezirkliche Ämter

§ 48 b LWG

Die Bezirksdiakoniefarrerin, der Bezirksdiakoniefarrer

Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche eine nebenamtliche Bezirksdiakoniefarrerin bzw. einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniefarrer für die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Diakonieverbandes oder eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein.“

24. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 50.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“

Änderungsantrag Finanzausschuss:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen.“

25. In § 50 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Art. 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“

26. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.“

Änderungsantrag Bildungs- und Diakonieausschuss:

§ 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie zwei von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Vertreterinnen bzw. Vertreter der jungen Generation zu Mitgliedern der Landessynode.

27. Nach § 81 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„XI. Ausübung von Körperschaftsrechten

§ 81 a Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsiegeln und
3. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“

28. Der bisherige Abschnitt XI. wird Abschnitt XII.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen.“

2. § 10 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Besetzung von Dekanatsstellen erfolgt nach den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.“

3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (Art. 22 Abs. 4 Nr. 1 GO).“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.“

6. § 14 b Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.“

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder
4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt,

so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.“

Artikel 4 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind,“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatssitz

Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat festgelegt. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Beschluss im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der betreffenden Gemeinde zu fassen.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages stellt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorschlagenden findet mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über die Vorschlagenden statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist das Benehmen mit dem Patron herzustellen.“

4. § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind,“

5. § 19 und § 19 a werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Stellenteilung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerrinnen und Pfarrern zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Die allgemeinen Vorschriften

des Pfarrdienstrechts zur Stellenteilung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass mehr als zwei Personen an der Stellenteilung beteiligt werden können.

(2) Das Dekansamt kann mit mehreren gemeindlichen Aufträgen im Sinne des § 4 verbunden werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist § 3 S. 2 nicht anzuwenden. Weicht der Ort des gemeindlichen Auftrages im Sinne von § 4 vom Dekanatssitz ab, ist der Ort dieses gemeindlichen Auftrages Dienstort der betroffenen Person in Stellenteilung.

(4) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den im Dekansamt stehenden Personen und im Benehmen mit den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden, in welchen der gemeindliche Auftrag nach § 4 ausgeübt wird, in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde bzw. den Gemeinden übernehmen. Im Falle der Stellenteilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung vom Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat bzw. im Schuldekanat kann auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

(5) Jede an der Stellenteilung beteiligte Person ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode. Für Personen in Stellenteilung, die den gemeindlichen Auftrag in einer Pfarrgemeinde gemeinsam ausüben, gilt abweichend hiervon § 19 Abs. 4 AG-PfDG-EKD.

(6) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen in Stellenteilung im Bezirkskirchenrat wechselt in der Regel alle drei Jahre in der von der Bezirkssynode festgelegten Reihenfolge. Die anderen Personen in Stellenteilung sind während dieser Zeit beratende Mitglieder des Bezirkskirchenrates. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt ein beratendes Mitglied nach Satz 2 das Stimmrecht aus.

§ 19 a Wahlverfahren bei Stellenteilung

(1) Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf die an der Stellenteilung Beteiligten gemeinsam beziehen.

(2) Der Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 kann ein Team oder mehrere Teams beinhalten. Ein Teamvorschlag umfasst so viele Personen, wie an der Stellenteilung beteiligt sein sollen.

(3) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer oder mehrerer Gemeindepfarrstellen verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2), findet § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen anlässlich einer gemeinsamen Sitzung hergestellt werden kann. Für den Fall der Verbindung mit einem gemeindlichen Auftrag oder mehreren gemeindlichen Aufträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann die Aussprache und Vorstellung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. die Anhörung nach § 5 Abs. 3 ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden.

(4) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise der betreffenden Pfarrgemeinden zum Wahlkörper im Sinne des § 5 Abs. 5, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(5) Scheidet während der Amtszeit eine einzelne an der Stellenteilung beteiligte Person aus, so ist nur für diese Person befristet bis zum Ende der Amtszeit (§ 18) eine Wahl durchzuführen. § 19 Abs. 3 S. 1 AG-PfDG.EKD findet keine Anwendung.“

6. Der bisherige § 19 a wird § 19 b.

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Übergangsregelungen

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 und des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2013 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.
2. § 19 b findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

Artikel 5
Änderung des GruppenG

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Artikel 15, 15 a Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt, Art. 15a Abs. 2 GO).“

Artikel 6
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 ist unter Nummer 1 Buchst. b. der Klammerzusatz nach den Wörtern „Zahl der Predigtstellen“ in „Artikel 15 a Abs. 1 GO“ zu ändern.

Artikel 7
Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.“

2. § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.“

Artikel 8
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Bei den Ruhestandsfälle der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs,

der Prälätinnen bzw. Präläten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.“

Artikel 9
Änderung des Gemeindediakoninnen- und diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Unmittelbare Vorgesetzte sind bei Tätigkeiten für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan; bezogen auf den Religionsunterricht, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die Funktion der mittelbaren Vorgesetzten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angestellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, nähere Regelungen über die Voraussetzung zur Anstellung sowie den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel 10
Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbar vorgesetzte Person ist die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, soweit nicht besondere Regelungen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden.“

2. Die §§ 5 bis 9 erhalten folgende Überschriften:

„§ 5 Gestaltung des Dienstes“,

„§ 6 Einführung“,

„§ 7 Versetzung“,

„§ 8 Schweigepflicht“,

„§ 9 Annahme eines Wahlamtes“.

Artikel 11
Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Ausnahmen

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht

- a. Entscheidungen in Kirchensteuersachen,
- b. Entscheidungen in Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten,

- c. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
 - d. Entscheidungen der Landessynode,
 - e. die Erteilung und der Widerruf eines Seelsorgeauftrages,
 - f. die Erteilung und der Widerruf der Beauftragung nach dem Prädikantengesetz,
 - g. unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarwahlen,
 - h. Beschwerdeentscheidungen des Landeskirchenrats nach Artikel 112 a GO,
 - i. der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 32 a Abs. 4 S. 3 LWG,
 - j. Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 1 Nr. 3 LWG,
 - k. Entscheidungen des Landeskirchenrats nach § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 PersGG.“
2. § 19 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides zulässig.“

**Artikel 12
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Eingabe aus der Mitte der Synode

Änderungsantrag zum kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung OZ 10/6

Betreff: § 49 LWG Anzahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

§ 49 LWG soll zukünftig lauten:

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als **50.000** Gemeindeglieder, so ist für je angefangene **20.000** Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.

Begründung: Die synodale Verfassung ist für unsere evangelische Landeskirche in Baden von grundlegender Bedeutung. Aus diesem Grund hat die Frage nach der Anzahl der Synodalen einen erheblichen Stellenwert und bedarf einer einleuchtenden Begründung.

In einer repräsentativen Demokratie ebenso wie in einem synodalen System haben Fragen der Proportionalität einen sehr hohen Stellenwert. Es geht beispielsweise die Frage, wie groß ist ein Wahlkreis und welches Stimmgewicht kommt einer wählenden Person zu? Mehrfach haben die

Landesverfassungsgerichte Wahlkreiseinteilungen für verfassungswidrig erklärt, weil die Größe einiger Wahlkreise zu stark von der mittleren Größe der Wahlkreise abgewichen ist.

Auch die Proportionalität zwischen der Anzahl der Gemeindeglieder und der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode sollte folglich nicht allzu stark von einer festzulegenden „mittleren Größe“ abweichen. Für die Werte 60.000/30.000 aus Vorlage OZ 10/6 ergäbe sich für die Ortenau ein Verhältnis von einem Synodalen auf immerhin 28.495 Gemeindeglieder für Wertheim einen Synodalen auf nur 9.218 Gemeindeglieder.

Die Festlegung einer „mittleren Größe“ ergibt sich aus folgender Überlegung: Bei 1,25 Millionen Gemeindegliedern der Landeskirche und ca. 60 zu wählenden Synodalen ergibt sich durch Division eine mittlere Größe von ca. 20.000 Gemeindegliedern. Die Proportionalität ist dann gewahrt, wenn diese mittlere Größe nicht wesentlich überschritten bzw. unterschritten wird.

Durch weniger mitgliederstarke Kirchenbezirke, die aber unter allen Umständen ihre Mindestzahl von zwei Synodalen behalten sollen, ergeben sich allerdings auch im günstigsten Fall einige „Überhangmandate“.

Durch die vorgeschlagene Regelung mit der Grundzahl von 50.000 Gemeindeglieder haben wir mathematisch sichergestellt, dass die maximale Verhältnis 1/25.000 beträgt. Es folgen 20.000 er Schritte, die sicherstellen, dass die mittlere Größe auch nicht erheblich unterschritten wird.

Zur Frage der Größe der Landessynode:

1. Die Landessynode war in der Vergangenheit deutlich größer. Sie hat durch die Bezirksstrukturreform bereits Mitglieder verloren, proportional erheblich mehr als die Landeskirche Mitglieder.
2. Die Qualität der Arbeit wird in Frage gestellt, wenn immer weniger Menschen immer mehr leisten müssen. Viele Synodale klagen jetzt schon, dass die Gremienarbeit überhand nimmt. Es wird immer weniger Menschen geben, die sich für eine derartig umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit gewinnen lassen, bzw. es ist jetzt schon so, dass einige Synodale sehr selten oder gar nicht mehr an den Tagungen teilnehmen. Es ist besser, die Lasten der Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen.
3. Die Zielgruppe, die wir im Blick haben, wird durch den hohen Zeitbedarf eingeschränkt. Insbesondere die junge Generation, die beispielsweise am Anfang der Berufskarriere steht, wird kaum die Zeit aufbringen, Aufgaben über die eigentliche Synodaltagung hinaus zu erbringen. Ein „langsamer und behutsamer“ Einstieg in die Synodalarbeit ohne weitere Gremienarbeit muss z. B. auch dann möglich sein, wenn wir junge Menschen mit Familie ansprechen wollen.
4. Eine Verminderung der Synodalen würde auch die Fülle der möglichen Gaben einschränken.
5. Landessynodale bekommen zunehmend Aufgaben im Bezirk (Stimmrecht im Bezirkskirchenrat, Teilnahme an Visitationen, Informationen über die Arbeit der Synode usw.). In mitgliederstarken Kirchenbezirken können die Aufgaben auf mehr Schultern verteilt werden.
6. Überschaubare Mehrkosten für eine verbesserte Arbeitsfähigkeit der Synode sind gut und nachhaltig angelegt und sollten nicht abschrecken.

Die folgende Tabelle zeigt die Proportionalität:

			OZ 10/6		Änderungsantrag
			60.000/ 30.000		50.000/ 20.000
	Gemeindeglieder	Synodale		Synodale	
Ortenau	113.978	4	28.495	6	18.996
Karlsruhe	78.197	3	26.066	4	19.549
Mannheim	78.145	3	26.048	4	19.536
Südliche Kurpfalz	76.953	3	25.651	4	19.238
Markgräflerland	74.691	3	24.897	4	18.673
Karlsruhe Land neu	74.186	3	24.729	4	18.547
Breisgau Hochschwarzwald	62.588	3	20.863	3	20.863
Bretten-Bruchsal	56.956	2	28.478	3	18.985
Freiburg	53.585	2	26.793	3	17.862
Ladenburg Weinheim	52.089	2	26.045	3	17.363
Emmendingen	51.510	2	25.755	3	17.170
Kraichgau	50.470	2	25.235	3	16.823
Konstanz	48.800	2	24.400	2	24.400
Baden-Baden	48.060	2	24.030	2	24.030
Heidelberg	43.576	2	21.788	2	21.788
Villingen	42.628	2	21.314	2	21.314
Pforzheim Stadt	41.721	2	20.861	2	20.861
Pforzheim Land	34.543	2	17.272	2	17.272
Neckargemünd- Eberbach	32.497	2	16.249	2	16.249
Überlingen Stockach	31.841	2	15.921	2	15.921
Hochrhein	30.488	2	15.244	2	15.244
Mosbach	25.990	2	12.995	2	12.995
Adelsheim-Boxberg	19.866	2	9.933	2	9.933
Wertheim	18.436	2	9.218	2	9.218
Summe: Stand: 59		55		68	

Bad Herrenalb, den 18.04.2013

gez. Dr. Weis

gez. Roßkopf

gez. Baumann

gez. Schmidt-Dreher

gez. Seemann

gez. Leiser

gez. Klomp

gez. Fath

gez. Miethke

gez. Groß

gez. Janus

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, lieber Herr Dr. Heidland, für diese klaren Ausführungen und die nicht so trockene Geschichte.

Für die Aussprache schlage ich vor, dass wir uns zunächst auf die Anlage 1 – Grundordnungsänderungen – konzentrieren und danach auf die Anlage 2 übergehen.

Dann möchte ich noch vorschlagen, dass ich im Verlauf der Diskussion immer wieder einmal frage, ob zu diesem Thema noch etwas Diskussionsbedarf besteht, sodass wir nicht quer diskutieren, sondern versuchen, die Inhalte zusammenzuhalten.

Damit ist die **Aussprache** eröffnet.

Synodaler **Nußbaum**: Ich habe eine Frage zu Artikel 46 Absatz 2. Die Dekaninnen und Dekane sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeiter. Frage: Betrifft dies auch die Religionslehrer?

Was ist noch einmal der Unterschied zwischen einem unmittelbaren Vorgesetzten und unmittelbaren Dienstvorgesetzten?

Zweitens: In Absatz 2 steht „in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche“. Hieran schließt sich die Frage: Ist der vom Staat angestellte Religionslehrer, der Pfarrer ist, in Anstellungsträgerschaft der Landeskirche oder des Staates?

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es noch weitere Sachfragen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dürfte ich Sie dann bitten, Herr Dr. Heidland, gleich zu antworten.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Die Religionslehrer unterstehen natürlich der Aufsicht der Schuldekaninnen und Schuldekane. Das haben wir in Artikel 49 geregelt. Deswegen ist es so formuliert: Die Schuldekane sind unmittelbare Dienstvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht.

Jetzt kommt aber der Unterschied im Blick auf die persönliche Aufsicht. Die fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht nehmen sie auch wahr. Wenn also ein staatlicher Religionslehrer im Unterricht unchristliche Lehrinhalte von sich geben sollte, hat die Aufsicht darüber natürlich der Schuldekan. Die Genehmigung von Urlauben und alle weiteren persönlichen Angelegenheiten hat die staatliche Instanz zu erledigen. Das ist der Rektor oder Direktor der Schule.

Noch einmal: Der Dienstvorgesetzte heißt so, den gibt es nicht unmittelbar oder mittelbar. Vorgesetzte können auch Dienstvorgesetzte sein. Normalerweise ist ein Abteilungsleiter ein Vorgesetzter mit Weisungsrecht, er genehmigt auch den Urlaub. Er bestimmt aber nicht über die Beförderung. Aus diesem Grund muss man das ein wenig unterscheiden.

Derjenige, der die Dienstvorgesetzeneigenschaft hat, entscheidet über die persönlichen Dinge. Der unmittelbare Vorgesetzte kann Weisungen geben. Das ist rechtlich der Unterschied. Der unmittelbare Vorgesetzte kann auch Dienstvorgesetzeneigenschaften haben.

(Zurufe; Vizepräsident **Fritz** verweist auf die Nummer 17 in der Anlage 1 des Hauptantrags mit dem Hinweis auf unmittelbare Dienstvorgesetzte.)

– Da steht unmittelbar, jetzt habe ich es gefunden. Es ist richtig, da bräuchte man das „unmittelbar“ nicht.

Vizepräsident **Fritz**: Gilt das für beide, Nummer 16 und Nummer 17?

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Unter der Nummer 17 bei Artikel 49 Absatz 2 müsste man das Wörtchen „unmittelbare“ streichen.

Vizepräsident **Fritz**: Und bei Nummer 16?

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Nein, da nicht. Bei Vorgesetzten gibt es mittelbare und unmittelbare. Der Referent ist der mittelbare Vorgesetzte eines Bediensteten, der dazwischen noch den Abteilungsleiter hat, und dieser ist der unmittelbare Vorgesetzte. Frau Teichmanis, es ist doch richtig, dass wir das Wort „unmittelbare“ streichen können?

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: In Artikel 49 können wir das streichen, in Artikel 46 nicht.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Nur beim Dienst-vorgesetzten wird es gestrichen. Ich bin dankbar für solche Änderungen. Die Texte sind sehr oft verschoben worden, irgendwann bleibt etwas hängen. Das ist der Nachteil der EDV. Im Gesetzestext streichen wir im Artikel 49 Absatz 2 bei den Schuldekanen das Wörtchen „unmittelbare“.

Vizepräsident **Fritz**: Ich werde nachher noch einmal darauf hinweisen. – Herr Nußbaum, Sie haben noch eine Nachfrage, damit das geklärt ist?

Synodaler **Nußbaum**: Inwieweit ist dann die Aufsichtspflicht zwischen Dekan und Schuldekan, den Religionslehrer betreffend, eindeutig und klar?

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Der Dekan hat mit dem Religionsunterricht nichts zu tun. Das ist eine klare Regelung.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Ich beziehe mich auf die Nummer 6, das ist der Artikel 16. Der Artikel 16 der Grundordnung regelt die Tätigkeit der Ältesten. In Absatz 2 sind die Mitglieder des Ältestenkreises noch einmal genannt. In der Aufzählung fehlen, wenn man die Gemeindepfarrer / Gemeindepfarrerinnen nennt, die Gemeindediakone. Da es aber in Absatz 2 gar nicht erforderlich ist, die Mitglieder im Einzelnen zu nennen, beantrage ich, den Artikel 16 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Da würde ich gerne juristischen Rat einholen. Wir haben das nämlich im Finanzausschuss auch diskutiert und gefragt, ob der Gemeindepfarrer Kirchenältester ist oder ob es nicht, wie es früher einmal war, der Kirchengemeinderat oder der Ältestenkreis sein muss. Die Frage ist, ob man das rechtlich einfach so ändern kann, oder ist das dann etwas anderes?

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Da ich diesen Vorschlag Frau Kirchhoff in den Mund gelegt habe, ich als Vortragender das nicht bringen konnte, weil es in den Ausschüssen nicht behandelt wurde,

(Heiterkeit)

muss ich dazu sagen, die Anregung kam von Herrn Dr. Kunath. Er hat dies gemerkt. Die Anregung ist also schon richtig. Ich würde das Wörtchen „gemeinsam“ streichen. Es geht um die Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten. Dass die natürlich nach Absatz 1 und den anderen Vorschriften mit den zur Leitung Berufenen in den Gemeinden zusammenarbeiten, ist logisch. Das geht gar nicht anders. Der Satz würde furchtbar umständlich, wenn man hineinschreiben würde, gemeinsam mit dem und mit den zur Leitung Berufenen Dann streichen wir das lieber, und die Pflicht der Kirchenältesten ist damit klar geregelt.

Vizepräsident **Fritz**: Das heißt, Sie übernehmen das. Danke!

Synodaler **Breisacher**: Herr Heidland, ich bin kein Jurist, aber vom Gefühl her würde ich gerne widersprechen. Wenn Sie Artikel 16 Abs. 1 anschauen, wird unterschieden: Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin und so weiter den Ältestenkreis. Von daher sind alle stimmberechtigten Mitglieder Teil im Ältestenkreis. Die Pfarrer sind aber keine Kirchenältesten. Deshalb wäre mein Vorschlag, an der Stelle irgendetwas zu formulieren „Kirchenälteste plus die anderen an der Leitung Beteiligten“. Wenn Sie hier Kirchenälteste schreiben und Pfarrer und Diakone ausgenommen sind, widerspricht das dem Anliegen von Artikel 16.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Es geht im Artikel 16 um die Kirchenältesten, nicht um die Pfarrer und Gemeindediakone. Die Kirchenältesten sind in diese Verantwortung berufen. Es geht um sie, dass sie mit den anderen zusammen arbeiten. In Artikel 16 Absatz 3 stehen die Aufgaben des Ältestenkreises. Da wird genau unterschieden.

(Zuruf: Die Überschrift heißt Leitung!)

Der Absatz heißt aber „die Kirchenältesten“, im Absatz 2 heißt es ebenfalls „die Kirchenältesten“. Im Absatz 3 heißt es „der Ältestenkreis“. Beides wird unterschieden. Einmal ist es der Ältestenkreis, zum anderen sind es die Kirchenältesten, die mit den anderen zusammenarbeiten sollen. Es ist zunächst aber deren originäre Aufgabe. Im Absatz 3 steht dann, was sie zusammen machen sollen. So sehe ich die Systematik.

Synodaler **Dr. Kunath**: Wie ich den Paragrafen und den ganzen Absatz verstehe, steht obendrüber die Pfarrgemeinde und dann der Ältestenkreis. Der Ältestenkreis setzt sich zusammen aus den Kirchenältesten und denen, die Kraft Amtes im Ältestenkreis sind.

Der zweite Absatz beschreibt allgemein die Aufgabe des Ältestenkreises. Unter 3 finden wir dann die besonderen Aufgaben. Es müsste, wenn es rechtlich geht, im Abschnitt 2 der Ältestenkreis stehen.

Inhaltlich wäre mir wichtig, dass die Zusammenarbeit schon betont wird. Die Aussage hineinzuschreiben, wäre noch wichtiger. Dann wird die Sache aber ein wenig „knobbelig“. Deshalb wäre da schon „Ältestenkreis“ zu schreiben, wie ich meine. Dabei dürfen die Gemeindediakone nicht vergessen werden, weil sie oben erwähnt worden sind.

Vizepräsident **Fritz**: Was heißt das konkret?

Synodaler **Dr. Kunath**: Das hieße konkret, Ältestenkreis hinzuschreiben oder den langen Satz „Die Kirchenältesten gemeinsam mit den Gemeindepfarrern und den Personen,

die leitend tätig sind“, wie das oben steht. Man muss sich entscheiden, ob man die Aussage kurz oder lang haben möchte.

Vizepräsident **Fritz**: Sie müssen entscheiden, ob Sie einen Änderungsvorschlag machen wollen, sonst gar nichts.

Synodaler **Dr. Kunath**: Mir sind die Gepflogenheiten noch nicht so bekannt. Dann stelle ich den Antrag, die lange Form zu wählen, weil das die gemeinsame Zusammenarbeit stärker unterstreicht. Ich habe jetzt die Vorlage nicht vor mir. Ich beantrage zu formulieren: „In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Gemeindepfarrerin / dem Gemeindepfarrer ... den Aufbau der Gemeinde zu fördern“.

Vizepräsident **Fritz**: Ich bitte, den Antrag schriftlich hierher zu geben.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Herr Dr. Kunath, man könnte das Ganze vielleicht etwas unkomplizierter machen, wenn man sagt: In dieser Verantwortung sind die Mitglieder des Ältestenkreises berufen, den Aufbau der Gemeinde zu fördern.

Vizepräsident **Fritz**: Ich bitte, auch diesen Antrag schriftlich hierher zu geben.

Synodale **Baumann**: Ich unterstütze grundsätzlich das Stimmrecht für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, möchte aber noch folgendes anmerken. Herr Dr. Heidland hat erörtert, dass seines Erachtens Gruppenämter auch deshalb errichtet wurden, um ein Stimmrecht für die Gemeindediakoninnen und -diakone zu erhalten. Sollte das Stimmrecht grundsätzlich beschlossen werden, sei die Errichtung von Gruppenämtern folglich künftig überflüssig.

(Widerspruch aus der Synode)

Das kam bei mir so an.

(Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**:
Da haben Sie nicht zugehört! – Heiterkeit.)

Ich führe dennoch weiter aus, weil ich das nun auch in Zwischengesprächen öfter gehört habe. Ich möchte mich einfach stark machen für Gruppenämter. In diesem Sinne sollte es dann doch verstanden werden. Man verkennt einfach die Tatsache, dass es weitaus umfassendere Gründe dafür gibt, ein Gruppenamt zu errichten.

(Beifall)

Gruppenämter werden auch künftig in noch viel stärkerem Maße dazu beitragen, dass wir den Herausforderungen der Zeit in unseren Gemeinden begegnen können.

Ich hatte manchmal den Eindruck, falls dem nicht so gefolgt werden kann, müssten wir uns als Landessynode vielleicht noch einmal darüber verständigen, wozu Gruppenämter dienen, wozu Gruppenpfarrämter dienen. Da müssen wir uns möglicherweise noch einmal in die Diskussion miteinander begeben.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Meines Erachtens ist der Dissens ausgeräumt. Wenn ich Herrn Dr. Heidland richtig verstanden habe, bedeutet es, dass aus diesem Grund keine Gruppenämter mehr gemacht werden müssen. Dann muss man wirklich gute Gründe haben.

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte zu den Ziffern 3, 4 und 10 eine persönliche Stellungnahme abgeben. Mein Eindruck ist, dass Kirchengemeinden, in denen mehrere Pfarrgemeinden zusammengeschlossen sind, benachteiligt werden, wenn das Wort „Einvernehmen“ in „Benehmen“ geändert wird. In Artikel 20, wo es um die Auflösung eines Ältestenkreises geht, wird der Kirchengemeinderat überhaupt nicht berücksichtigt. Das als persönliche Erklärung.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? -- Das ist nicht der Fall. Damit liegen zur Grundordnung keine weiteren Wortmeldungen vor.

Dann kommen wir zum Leitungs- und Wahlgesetz. Gibt es da noch Gesprächsbedarf?

Synodaler **Janus**: In § 49 des Leitungs- und Wahlgesetzes geht es um die Anzahl der Landessynodalen. Zusammen mit anderen Synodalen, der Frau Baumann, Frau Fleißner, Herrn Weis, Frau Schmidt-Dreher habe ich eine Eingabe vorgelegt, die Sie in hellrot vorliegen haben (im Anschluss an den Hauptantrag abgedruckt; Eingabe aus der Mitte der Synode vom 18.04.2013). Es geht uns zunächst einmal darum, dass wir in Zukunft nicht weniger Landessynodale haben werden, sondern eher mehr. Wir sind hier auf württembergischem Boden. Wir können uns auch kaputt sparen. Es ist einfach so, dass mehr Leute Aufgaben, die in der Landessynode anfallen, auch an Gremienarbeit, auf mehr Schultern verteilen können. Dann hat man auch die Aufgabe der Leitung besser im Griff.

Wir haben eine Rechnung aufgemacht und gesagt: Wenn die Landeskirche etwa 1,2 bis 1,3 Millionen Mitglieder hat und wir ungefähr 60 Landessynodale brauchen, dann müssen wir uns an der Gemeindegliederzahl von ungefähr 20.000 orientieren. Auf der Vorlage haben wir dann einmal ausgerechnet, wie das funktionieren kann. Sie finden dort die Gemeindegliederzahlen der einzelnen Bezirke. Wir sind da von 50.000 als Grundansatz ausgegangen und haben dann in 20.000er-Schritten gerechnet und dies in Vergleich zu dem gesetzt was bisher in der Vorlage zu OZ 10.6 stand. Das haben wir nun vorgelegt. Wir sind der Meinung, dass es in Zukunft mehr Landessynodale geben soll. Die Investition in eine gute Leitung durch die Synode ist eine durchaus sinnvolle und nachhaltige Investition.

(Beifall)

Synodale **Fleißner**: Ich war leider zu dem Zeitpunkt, als die Unterschriften unter diesen Antrag gesetzt wurden, nicht im Raum. Deshalb möchte ich noch einmal betonen, dass ich mich diesem Änderungsantrag anschließe. Ich tue das nicht nur deshalb, weil es auch in Zukunft den Bezirk Karlsruhe-Land neu betreffen wird. Mir geht es vielmehr um Gerechtigkeit.

Vizepräsident **Fritz**: Es wäre uns übrigens, Herr Janus, für die Akten sehr geholfen, wenn Sie nicht nur Unterschriften abgeben würden, sondern auch die Namen dazu schreiben. Es gibt nämlich sehr originelle Unterschriften, bei denen man schon etwas raten muss. Vielleicht können Sie uns da noch helfen, das muss nicht jetzt sein.

Synodaler **Janus**: Das können wir gerne machen, das ist kein Problem.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: In der Eingabe aus der Mitte der Synode die Sie von Herrn Janus bekommen haben, steht noch drin 60.000 zu 30.000. Der Antrag lautet aber 50.000 und 30.000. Deshalb müsste bei der Ortenau meines Erachtens 5 stehen und nicht 4. Das ist die Änderung.

Synodaler **Janus**: Zur Erklärung ganz einfach: Wir haben die Vorlage 10/6 als Grundlage genommen. In der ursprünglichen Vorlage, die wir bekommen haben, standen noch die Zahlen 60 zu 30. Da sind wir nicht auf dem neuesten Stand, den der Rechtsausschuss zum Hauptantrag gemacht hat. Es ist richtig, der Rechtsausschuss schlägt 50 zu 30 vor. Wir schlagen 50 zu 20 vor.

Synodaler **Dr. Kunath**: Die Berechnung Gemeindeglieder in Bezug auf Synodale ist mir nicht einsichtig. Einsichtiger wäre nach meiner Auffassung, wenn man die Mitgliederzahl der Landeskirche durch ihre Kirchenbezirke teilt. Da kam ich vorhin beim schnellen Rechnen auf rund 50.000. Das wäre quasi wie ein Sockel. Wenn man dann die Hälfte nimmt, was irgendwie auch logisch ist, käme man in den einzelnen Schritten auf 25.000. Warum sollen es 30.000 bei einem Sockel von 50.000 sein? Mein Vorschlag wäre, 50.000 als Sockel zu nehmen und 25.000 als Schritte. So kommt man auf eine gewisse Anzahl, was in der Ortenau meines Wissens 6 ergibt. Sie liegen über 75.000 und erhalten dann einen mehr.

Dazu muss ich einen Antrag stellen?

(Die Frage wird vom Präsidium bestätigt.)

(Vizepräsident Fritz erteilt dem Synodalen Dr. Weis das Wort und mahnt: Bitte nahe an das Mikrofon gehen. Unsere Stenografen wollen das Ganze auch dokumentieren.)

Synodaler **Dr. Weis**: Ich weiß nicht, ob man meine Unterschrift entziffern kann. Es ist die erste Unterschrift links oben. Ich habe mich diesem Antrag auch ganz bewusst angeschlossen.

Ich möchte dazu einen Aspekt ganz besonders betonen, und zwar aus eigener Erfahrung. Ich finde es äußerst wichtig und stimme da mit Frau Handtmann überein, dass künftig mehr junge Leute in der Landessynode vertreten sind. Dafür ist es aber auch wichtig, dass man diese jungen Leute nicht mit zusätzlichen Aufgaben überfrachtet. Es ist für junge Leute mit einer gewissen Berufsbiografie, die die heutigen Arbeitsmärkte erfordern, eine Herausforderung, die Arbeit in der Landessynode mit dem Berufs- und Privatleben zu vereinbaren. Das habe ich in den letzten fünf Jahren immer wieder gespürt. Trotzdem war mir diese Arbeit hier sehr wichtig und ich mache sie sehr gerne. Ich war allerdings sehr dankbar, dass ich mich bei zusätzlichen Aufgaben und Mandaten in Gremien und Ausschüssen sehr zurückhalten konnte. Es wäre für mich nicht machbar gewesen, dies zusätzlich zu übernehmen, wie es einige der Konsynodalen hier tun, wofür ich allerhöchsten Respekt aufbringe. Von daher ist es in meinen Augen wichtig, dass die Landessynode eine Größe hat, wo einzelne Mitglieder auch diese Freiheit haben können, nicht in jedem Gremium vertreten sein zu müssen. Das bedeutet, dass wir mehr synodale Mitglieder brauchen. Wir haben in den letzten Jahren immer gesehen, dass es nicht immer einfach war, Leute in Gremien und Kommissionen zu berufen. Deswegen unterstütze ich diesen Antrag, dass wir die Aufgaben hier auf möglichst viele Schultern verteilen. Dadurch sollte es gelingen, gerade jüngeren Leuten, die hoffentlich dann zahlreich von den Bezirkssynoden auch gewählt werden, einen „sanften“ Einstieg in die synodale Mitarbeit zu ermöglichen. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Nußbaum**: Ich möchte zu dem zurückkommen, was Herr Dr. Weis sagte: „Sanfter Einstieg“ in die synodale Arbeit von jungen Menschen. Ich hatte das auch im Ausschuss in der Diskussion so formuliert. Ich bin ein überzeugter Demokrat. Es wäre natürlich auch für die jungen Leute der richtige Weg, über die Bezirkssynoden dann letztlich sich auch als Landessynodale zur Wahl zu stellen. Das Argument ist, es dauert viele Jahre. Ich bin überzeugt, dass auch die Bezirkssynoden froh und dankbar sind, wenn sich junge Leute zur Wahl stellen und dann eine Chance haben. Zunächst einmal würde ich diesen Weg bevorzugen.

Wenn der andere Weg gewählt werden würde, möchte ich folgendes zu bedenken geben: Zwei von der Landesjugendkammer genannte Kandidaten durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zu berufen, halte ich auch als Demokrat nicht für zweckmäßig. Wenn, sollten sie uns dann fünf Kandidaten nennen, wovon wir dann zwei auswählen können. Bewerber einfach nur so durchzuwinken, halte ich nicht für eine gute demokratische Legitimation.

(Beifall)

Synodaler **Breisacher**: Es ist jetzt schwierig, an dieser Stelle inhaltlich zu widersprechen. Trotzdem möchte ich es den beiden Vorrednern gegenüber tun. Meines Erachtens ist uns allen aus dem Herzen gesprochen, was Frau Handtmann vorhin vorgetragen hat, dass Jugendliche und junge Erwachsene beteiligt werden sollen. Dieses Argument jetzt mit der Anzahl der Synodalen zu verquicken, finde ich sachlich nicht ganz zulässig und für mich nicht nachvollziehbar.

(Beifall)

Ich möchte mich gegen den Änderungsantrag aussprechen und für die Vorlage. Dies aus zwei Gründen:

Wir schließen mit dieser Landessynode den Bezirksstrukturreformprozess ab. Das wird in den Medien so berichtet. Wir sind damals auch angetreten, unter anderem – neben vielen anderen Argumenten – um Geld zu sparen. Gleichzeitig wird in der Öffentlichkeit nun wahrgenommen, wir sparen einerseits Geld, gleichzeitig wird die Synode ausgeweitet, was Geld kostet.

Ein zweites Argument: Die Vorlage von Herrn Dr. Heidland ist gegenüber der bisherigen Regelung schon eine Ausweitung. Die Ausweitung mit diesem Änderungsantrag wäre noch viel erheblicher. Das widerspricht unserem Anliegen, dass wir grundsätzlich zum Sparen angehalten werden. Diese Wirkung nach außen möchte ich so nicht geben, auch wenn ich nachvollziehen kann, dass wir die Arbeit auf möglichst viele Schultern verteilen müssen. Dazu gibt es aber auch andere Wege. Deshalb möchte ich mich für die Vorlage aussprechen und gegen den Änderungsantrag.

Synodaler **Neubauer**: Ich möchte mich gegen das Begehren von Herrn Nußbaum aussprechen. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Landesjugendkammer oder aus der Landesjugendsynode hat auch einen demokratischen Prozess hinter sich. Ich glaube nicht, dass wir ein Demokratiedefizit hätten. Es wäre ähnlich wie unsere Entsendung von EMS-Synodalen, die von uns aus in die entsprechende Synode gewählt würden, nur dass hier an der Stelle der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung quasi ein Vetorecht hätte. Ein Demokratiedefizit kann ich hier nicht erkennen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Heger**: Ich spreche mich dezidiert für die Eingabe aus der Mitte der Synode vom 18.04.2013 aus. Bitte überlegen Sie kurz und gehen Sie gedanklich in Ihren Ausschuss: Jetzt sind zwei Personen mehr dabei. Werden wir dabei als Synode schwerfälliger? – Nein, denn wir sind sehr gut organisiert.

Werden wir dadurch bereichert? – Ja!

Können wir dadurch unsere Aufgaben auf mehr Schultern verteilen? – Ja!

Ist das finanziell zu verantworten? – Da sage ich auch ja. Das ist gut investiertes Geld.

(Beifall)

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte ein völlig anderes Thema ansprechen. Es geht um die geringfügige Beschäftigung von Kirchenältesten. Ich möchte mich gegen die Vorlage aussprechen und plädiere für eine Nullstunden-Regelung. Das Hauptargument des Oberkirchenrates für die Nullstunden-Regelung waren mögliche Befangenheiten. In der gemeindlichen Arbeit sind fünf Stunden pro Woche nicht wenig. Deshalb sind viele Situationen denkbar, in denen es zu Interessenkollisionen kommen kann. Dieses, wie ich finde, starke Argument, wurde von den Antragstellern in keiner Weise entkräftet. Als einziges Argument für die Fünf-Stunden-Regelung wurden die fehlenden Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenwahl genannt. Das ist nachdenkenswert. Ich finde es aber bedenklich, wenn es das einzige starke Argument ist gegen das andere Argument der Befangenheit.

Deshalb plädiere ich von der Sache her für eine Nullstunden-Regelung. Ich kann mir aber als Kompromiss vorstellen, und das möchte ich auch als Änderungsantrag einbringen, dass das nur für Personen gilt, die mit einer geringfügigen Beschäftigung tätig sind. Es geht um eine Person, die eine Aufwandsentschädigung erhält. Diese Ausnahme könnte ich mir vorstellen. Fünf Stunden finde ich zu viel.

Vizepräsident **Fritz**: Machen Sie Ihren Antrag bitte schriftlich. Dann kann man nochmals prüfen, ob die Differenzierung rechtlich von Belang ist.

Synodaler **Hartmann**: Lieber Herr Breisacher, ich möchte gerne auf Ihre Eingabe reagieren. Ich würde gerne noch ein Argument hinzufügen. Es ist richtig, was Sie gesagt haben, es kann zu Problemen, zu Befangenheiten führen. Das kann man erleben. Für mich ist das eine Risikoabwägung: Wo gehen wir ein höheres Risiko ein?

Tatsächlich ist es so, dass viele Gemeinden Schwierigkeiten haben, Älteste zu finden. Das ist das eine Argument. Ein zusätzliches Argument ist aber auch, dass mittlerweile viele Älteste in dieser Form Älteste geworden sind, dass sie bis zu fünf Stunden beschäftigt sind. Das ist nun zusätzlich ein großes Risiko, wenn wir jetzt bei der Wahl vielen Ältesten sagen, ihr wart die letzten sechs Jahre, die letzten zwölf Jahre in diesem Amt, jetzt könnt ihr es nicht mehr sein. Das stört auch den Frieden in vielen Gemeinden, in vielen Ältestenkreisen. Das halte ich für ein weiteres Argument, dem vorgelegten Antrag zu folgen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich sehe dazu keine weitere Wortmeldung. Möchte jemand noch ein anderes Thema ansprechen? – Das scheint auch nicht der Fall zu sein.

Herr Dr. Heidland, möchten Sie noch ein Schlusswort?

(Dieser verneint.)

Bevor wir über den Antrag von Herrn Breisacher nachher abstimmen, möchte ich gerne, dass mir die Juristen erklären, ob es wirklich ein Unterschied ist, ob man geringfügig etwas verdient oder eine Aufwandsentschädigung erhält. Wenn es kein Unterschied ist, müssten wir überlegen, was das dann soll. Ich bin kein Jurist, ich wollte das nur bemerken.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Es geht um die sogenannte Anlage 1. Wir stimmen über das gesamte Gesetz Anlage 1 ab, also das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 vom 20.04.2013. Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Jetzt gehe ich durch, was unproblematisch ist. Die Änderungsanträge innerhalb des Gesetzes – so haben wir uns mit dem Rechtsausschuss verständigt – müssen unseres Erachtens nur mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das ganze Gesetz aber muss dann eine Zweidrittel-Mehrheit bekommen. Ich sehe keine Einwände, dann können wir so verfahren.

Ich möchte nun aufzählen und sagen können, wir stimmen bis zu einer bestimmten Ziffer zusammen ab. Wo ich mir Notizen gemacht habe, dass bei Ihnen etwas benannt wurde, frage ich dann extra nach. Melden Sie sich einfach, wenn es Ihnen zu schnell geht oder das Verfahren nicht einleuchtend ist.

Art. 1: Die Nummern 1, 2, 3 und 4 möchte ich gerne gemeinsam abstimmen.

Synodaler **Steinberg**: Ich bitte die Punkte 3 und 4 getrennt abzustimmen.

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf die Nummern 1 und 2. Wer ist dafür? – Das ist die große Mehrheit.

Nr. 3: Da geht es um die Frage „Benehmen“ oder „Einvernehmen“. Wer ist dafür?

(Teilweise Irritation im Plenum)

– Es geht in der Abstimmung um das, was hier steht. Solange es keinen Änderungsantrag gibt – und bei 3 habe ich keinen Änderungsantrag schriftlich vorliegen –, stimmen wir über die Vorlage ab.

Wer für die Nr. 3 in der vorliegenden Form ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit.

(Zurufe, die Ablehnungen abzufragen)

– Das muss man zwar nicht, aber ich mache es gerne: Wer ist gegen Nr. 3? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Sieben Enthaltungen.

Dann machen wir es bei Nr. 4 genauso, weil es auch da um „Benehmen“ und „Einvernehmen“ geht. Wer ist für die Nr. 4 in der vorliegenden Form? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zu Nr. 5. Da gab es keine Änderungsanträge, auch keine Äußerung, dass geändert werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Da brauche ich keine Gegenstimmen.

Wir kommen nun zu Nr. 6. Da haben wir mehrere Anträge. Ich schlage vor, das wir zunächst über diesen Antrag abstimmen: „Der Artikel wird wie folgt gefasst: In dieser Verantwortung sind die Mitglieder des Ältestenkreises berufen ...“, „den Aufbau der Gemeinde zu fördern“. Das scheint mir der weitestgehende zu sein.

Wer sich dieser Formulierung anschließen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen.

Bei fünf Enthaltungen und vier Gegenstimmen ist der Antrag in dieser Form genehmigt. Damit haben wir die Nr. 6 so verabschiedet.

Wir kommen zu den Nummern 7, 8, 9: Können wir das gemeinsam abstimmen? Dann bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Nummern 7 bis 9 zustimmen. – Das ist die Mehrheit, vielen Dank.

Wir kommen zur Nr. 10: Da ging es um die Frage Kirchengemeinderat. Wer kann der Nr. 10 zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 3 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 4. Bei vier Enthaltungen und drei Gegenstimmen ist Nr. 10 so beschlossen.

Ich rufe auf die Nr. 11. Wer für die Nr. 11 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Nr. 12: Da gibt es einen Änderungsantrag des Finanzausschusses. Den müssen wir zunächst abstimmen, ob dieser anstelle des vorliegenden Antrags eine Mehrheit findet.

Wer für den Änderungsantrag des Finanzausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – 13 sind dafür.

Wer ist gegen den Änderungsantrag des Finanzausschusses. – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – 8 Enthaltungen. Bei acht Enthaltungen und dem Rest Gegenstimmen ist dieser Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Dann wird Artikel 12 in der vorliegenden Form zur Abstimmung gestellt. Wer dem Artikel 12 in der vorliegenden Form zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 9 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Ich rufe auf die Artikel 13, 14, 15, 16, 17 mit Streichung des Wortes „unmittelbar“ vor Dienstvorgesetzte, 18, 19, 20, 21, 22:

Wer für die Nummern 13 bis 22 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Nummern 23, 24, 25: Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Zu Nr. 26 gibt es einen Änderungsantrag des Finanzausschusses. Satz 2 wird wie folgt gefasst: Eine Wiederberufung ist einmalig möglich. Bei Satz 3 wird eingefügt: Übergangsregelungen können getroffen werden.

Wer diesem Änderungsantrag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das müssen wir auszählen: – 21. Wer ist gegen den Änderungsantrag des Finanzausschusses? – 31 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag des Finanzausschusses bei 21 Ja-Stimmen, 31 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Dann können wir den Antrag in der vorliegenden Form abstimmen. Wer der Nr. 26 in der Form zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Zehn Gegenstimmen. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf die Nummern 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34. Wer den Nummern 27 – 34 zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir können nun noch die Nummern 35 bis zum Ende Ziffer 42 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Artikel 2 Inkrafttreten 1. Juli 2013. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zum ganzen Gesetz. Das müssen wir mit Zweidrittelmehrheit abstimmen.

Synodale **Lohmann** (zur Geschäftsordnung): Sie haben jetzt nur die Mehrheiten festgestellt. Sie müssten eigentlich für jede einzelne Ziffer insbesondere für die, die streitig sind, die verfassungsändernde Mehrheit feststellen.

Vizepräsident **Fritz**: Ich habe eben gerade nach Rücksprache mit dem Rechtsausschuss gefragt, ob Sie mit der rechtlichen Bewertung einverstanden sind, dass wir nur die einfache Mehrheit bei den Einzelabstimmungen brauchen.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Wenn wir Alternativen haben, stimmen wir mit einfacher Mehrheit ab, welche Alternative wir nachher mit verfassungsändernder Mehrheit abstimmen. Wir können jetzt aber nicht über das gesamte Gesetz abstimmen. Denn es mag durchaus sein, dass bei einzelnen Artikeln eine verfassungsändernde Mehrheit nicht zustande kommt. Da müsste man nun nochmals nachschauen, denn wir haben Alternativen abgestimmt. Da kann es aber durchaus sein, dass jemand sagt, er möchte bei Artikel 79, bei dem wir vorhin knappe Abstimmungen hatten, nicht dafür sein. Man müsste also fragen, welche Artikel einzeln abgestimmt werden sollen. Dann kann der Rest in einer Abstimmung abgewickelt werden.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, dann machen wir das so. Danke schön für den Hinweis. Wir haben zwei Artikel in dem Gesetz, es handelt sich um ein Artikelgesetz. Ich frage nun einfach, welche Unterpunkte in den Artikeln einzeln abgestimmt werden sollen.

Ich gehe das noch einmal durch, wo wir Alternativen hatten. Beantragt jemand, dass wir von 1 bis 11 irgendeinen Artikel einzeln abstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Wie sieht es bei Artikel 12 aus: Wird beantragt, dass dieser einzeln abgestimmt wird?

Synodaler **Dr. Hauth**: Das machen wir einzeln.

Vizepräsident **Fritz**: Wenn einer das möchte, verfahren wir so.

Bei den Nummern 13 bis 25 gibt es jemanden, der Einzelabstimmung von einem der Unterpunkte möchte? – Ich sehe keinen Wunsch auf Einzelabstimmung.

Ich komme zur Nummer 26: Da gibt es zwei Anträge. Damit wird 26 auch einzeln abgestimmt.

Gibt es unter den Nummern 27 bis 42 irgendeine Nummer, die Sie einzeln abgestimmt haben wollen? – Das ist nicht der Fall.

Dann fangen wir an mit Artikel 1 Nr. 12. Wer „Artikel 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst“ zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Ich bitte, die Hände so lange oben zu lassen, bis ausgezählt ist. – 51. Das ist mehr als die notwendige Mehrheit. Wir haben 60 anwesende Synodale. 41 stimmen wären die Zweidrittelmehrheit.

Die nächste Abstimmung betrifft die Nr. 26. Hier geht es um die Wiederberufung einfach oder mehrfach. Wer der Nr. 26 in der vorgeschlagenen Form zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Ich bitte, die Hände wieder so lange oben zu lassen, bis ausgezählt ist. Es geht um die Amtszeitbegrenzung.

Wir haben 45 Ja-Stimmen. Damit haben wir wieder die erforderliche Mehrheit.

Jetzt geht es um das *ganze Gesetz*. Wer dem ganzen Gesetz zustimmt – jetzt zählen wir aus, Zustimmung, Ablehnung und Enthaltungen –, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – 56 Ja-Stimmen. Wer lehnt dieses Grundordnungsgesetz ab? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Bei zwei Enthaltungen ist dieses Gesetz so beschlossen.

Schaffen wir vor der Pause noch den nächsten Punkt oder sollen wir erst eine Pause machen?

(Zurufe mit der Bitte um Pause)

Dann bitte ich Sie aber, zehn Minuten vor Zwölf wieder da zu sein. Wir haben das Mittagessen auf 13:00 Uhr festgelegt.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:35 Uhr bis 11:55 Uhr)

Vizepräsident **Fritz**: Wir setzen den unterbrochenen Tagesordnungspunkt VII fort und kommen zur Anlage 2 (Kirchliches Gesetz zur Änderung von Gesetzen aufgrund des Grundordnungsänderungsgesetzes 2013) zum Hauptantrag des Rechtsausschusses.

Wir verfahren wieder in gleicher Weise, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir einfach ein Zeichen geben würden, wenn ich zu schnell bin.

Artikel 1 mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 schienen bisher unstrittig. Kann ich sie gemeinsam aufrufen? – Wer den Punkten 1 bis 5 des Artikels 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit.

Bei Punkt 6 geht es um geringfügig Beschäftigte und den Antrag von Herrn Breisacher. Ich bin zwar kein Jurist, deshalb habe ich nachgefragt, ob das eine wirkliche Alternative ist. Das scheint nicht so zu sein, sondern es scheint grauen und illegalen Verhältnissen Tür und Tor zu öffnen. Deswegen haben wir uns darauf verständigt, den Änderungsantrag mit einem Begleitantrag zu versehen. Der Einschub Nr. 6 wird nicht gemacht, dafür wird ein anderer Einschub gemacht, wo es heißt:

In begründeten Fällen kann der Bezirkswahlausschuss Ausnahmen genehmigen.

(Protestrufe)

– Lassen Sie mich etwas dazu sagen.

(Unruhe)

– Sie können abstimmen, wie Sie wollen, ich sage es trotzdem.

(Heiterkeit)

Diese Regelung, die jetzt wieder eingeführt werden soll, ist in meinen Augen ein nicht auf den Grund gehender, reflektierter Schnellschuss. Wir bekommen einfach gesagt, wir kriegen keine Kandidaten. Da müssen wir uns als Kirchenparlament mehr Zeit nehmen und nachfragen, was da los ist. Die Tendenz dieses Beschlusses würde bedeuten – wenn es stimmt, dass wir kirchlich zunehmend auch geringfügig Beschäftigte in unseren Gremien sitzen haben –, dass wir Verhältnisse kriegen, wie wir sie in Württemberg in der Landessynode heute schon haben, dass nämlich der überwiegende Teil entweder selbst bei der Kirche angestellt ist oder der Ehepartner. Wir haben in Gesprächen mit dem Präsidium der württembergischen Landessynode dieses sehr wohl gesehen. Das hat etwas mit Belastungen usw. zu tun. Jetzt aber einfach zu sagen, dann machen wir es so, wie es war, ohne dass wir den Auftrag haben, da einmal näher hinzuschauen, finde ich nicht in Ordnung.

Sie können jetzt eine Gegenrede dazu halten, aber das ist zunächst einmal der Änderungsantrag, über den wir dann abstimmen müssen.

Synodaler **Hartmann**: Herr Fritz, ich teile Ihr Anliegen, der Schnellschuss ist aber eher der, es so schnell abzuschaffen,

(Beifall)

ohne es zu reflektieren.

Lassen Sie uns doch den Kompromiss machen, dass wir es jetzt so lassen, wie es war, und nach der Wahl schauen wir dann, wen es betrifft und wie viel Prozent es betrifft, was passiert ist, wo es Probleme mit den Ältestenkreisen gibt, und wir es uns als Schwerpunkt vornehmen und dann für die nächste Wahl die Konsequenzen ziehen.

(Beifall)

Synodaler **Neubauer**: Die Idee mit dem Bezirkswahlausschuss halte ich für wenig praktikabel, wenn ich an die Phase der Ältestenkreise nach der Wahl denke, denn ich habe einen Personenkreis im Blick, der über seine Mitarbeit im Kirchengemeinderat oder im Ältestenrat stärker an seine Kirche gebunden und dann auch mit Aufgaben betraut wird, für die die Menschen dann teilweise geringfügig beschäftigt werden. Wenn wir dann im Nachhinein wieder den Bezirkswahlausschuss damit beschäftigen, ob das jetzt möglich sei oder nicht, das scheint mir sehr unpraktikabel zu sein.

Zum anderen finde ich es wichtig, dass wir den Personen, die ehrenamtlich in unserer Kirche arbeiten, für einige bestimmte wenige Aufgaben auch die Möglichkeit einräumen können, dafür eine Entschädigung zu bekommen und nicht alles ehrenamtlich machen zu müssen. Ich bin sehr für diese Geringfügigkeitsregelung.

Synodaler **Ebinger**: Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach hat auch eine Eingabe dazu gemacht. Hauptanliegen in unserem Kirchenbezirk ist, dass es viele Kleinstgemeinden gibt und es dort besonders schwierig ist. Ich denke, für eine normale Gemeinde wäre es überhaupt keine Frage, so eine Regelung anzustreben.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Wenn ich es richtig verstehe, ist Ihre Hauptsorge, dass es Abhängigkeitsverhältnisse gibt und Zwänge, die entstehen können aus Beschäftigungsverhältnissen bei privater Verbundenheit mit der Kirche. Aber gerade an der Stelle haben wir doch jetzt in der Grundordnung etwas geändert. Wir haben klargestellt, was Befangenheit ist und wie damit in den Bezirken umzugehen

ist. Insofern haben wir schon Vorsorge getroffen, dass hier keine Vorteilsnahme stattfinden kann. Das möchte ich einfach zu bedenken geben.

Synodaler **Heidel**: Ich bin ein wenig irritiert über das Verfahren, dass nach Schluss der Aussprache und Beginn der Abstimmung noch ein Änderungsantrag eingebracht wird. Wir haben uns das in den Ausschüssen lange überlegt, und das ist jetzt ein völlig neuer Gesichtspunkt. Ich will die Geschäftsordnung nicht überstrapazieren, aber mir wäre wohlher, Sie würden diesen Änderungsantrag zurückziehen und wir beschließen so oder so und kommen bei späterer Gelegenheit in einem geordneten Rahmen auf Ihren Antrag zurück und werden dann darüber nachdenken.

(Starker Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Das Problem ist, was ich vorhin schon gesagt habe, dass der Änderungsantrag, den Herr Breisacher eingebracht hat, rechtlich so nicht möglich ist. Ich kann über ihn nicht abstimmen lassen, ohne dass wir uns lächerlich machen. Das muss ich einfach mal sagen. Das war der Versuch, hier etwas zu heilen.

Synodaler **Breisacher**: Dann würde ich den Antrag zurückziehen mit der Maßgabe von Herrn Hartmann, dass man vor der nächsten Runde über das Thema ausführlich nachdenkt.

Ich ziehe also den Antrag zurück.

Vizepräsident **Fritz**: Dann brauchen wir über Punkt 6 gar nicht mehr einzeln abzustimmen, weil es keinen Antrag mehr dazu gibt.

(Zuruf)

– Sie möchten, dass wir darüber abstimmen. Gut, wer die Regelung unter Ziffer 6, so wie sie jetzt da ist, das heißt, die geringfügige Beschäftigung wird wieder eingeführt, gutheißt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 7 Gegenstimmen. Enthaltungen. – 5 Enthaltungen. Dann ist es so, wie hier vorgeschlagen, genehmigt.

Wir kommen zu den Ziffern 7 bis 12. Wer ihnen zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Ziffer 13. Hier gibt es einen Änderungsantrag des Finanzausschusses, die Nr. 4 des § 20 Abs. 1 zu streichen.

Synodaler **Steinberg**: Der Finanzausschuss zieht nach der Entscheidung in der Grundordnung diesen Antrag zurück, auch den nächsten Antrag, denn die hängen beide unmittelbar zusammen.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Wir werden trotzdem einzeln darüber abstimmen, damit nichts anbrennt.

Wer der Ziffer 13 in der vorliegenden Form zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei sechs Enthaltungen so beschlossen.

Wer stimmt der Ziffer 14 so zu? – Das ist die Mehrheit.

Bei Ziffer 15 zählen wir wieder aus, weil auch hier ein Antrag war, der zurückgenommen wurde.

Wer Ziffer 15 in der vorliegenden Form zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6 Enthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Wenn ich es richtig sehe, können wir die Ziffern 16 bis 23 im Block abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Zur Ziffer 24 gibt es eine Eingabe der Synode und einen Änderungsantrag des Finanzausschusses. Wenn ich es richtig interpretiere, ist der Antrag aus der Mitte der Synode der weitergehendere. Ist das richtig?

Wir stimmen zunächst über den Antrag aus der Mitte der Synode ab. Abgestimmt wird nur über den ersten Satz.

§ 49 Leitungs- und Wahlgesetz soll künftig lauten: Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 50.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 20.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landesynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.

Wer für diesen Antrag anstelle des vorliegenden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – 28 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 23 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

Sind wir so geschrumpft?

(Zurufe)

Ich lasse noch einmal auszählen. Kann ich noch einmal die Zustimmungen haben?

(Die Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen werden noch einmal ausgezählt – mit folgendem Ergebnis: 28 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.)

Wir sind jetzt bei 56 Mitgliedern, die anwesend sind.

(Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Können wir prüfen, ob das stimmt?)

Sie beantragen also eine Feststellung der Anwesenheit? Dann machen wir das.

(Synodaler Dahlinger stellt durch Aufrufen der Namen die Anwesenheit fest.)

– Wir haben 58 Anwesende gezählt. Also ist die Abstimmung so möglich. Von diesen 58 Anwesenden haben 28 für diesen Antrag gestimmt. Der Rest hat sich enthalten oder mit Nein gestimmt. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Unruhe, Zurufe)

Wenn wir 58 Anwesende haben, und davon haben 28 mit Ja gestimmt, dann hat die Mehrheit nicht mit Ja gestimmt, dann ist der Antrag abgelehnt. Da können Sie machen, was Sie wollen, das ist Mathematik.

Synodaler **Dr. Kunath** (zur Geschäftsordnung): Vorhin hatten wir bei der Auszählung 28 Ja- und 26 Nein-Stimmen – bei 2 Enthaltungen. Das waren 56 insgesamt. Jetzt haben wir 58. Wäre es bei einem so knappen Ergebnis nicht sinnvoll, noch einmal abzustimmen?

(Zurufe: Nein!)

Vizepräsident **Fritz**: Wir haben noch zwei Abstimmungen zu diesem Thema. Jetzt müssen wir über den nächstgrößeren Antrag abstimmen. Wenn ich es richtig weiß, ist das der Antrag von Herrn Dr. Kunath:

Zählt der Kirchenbezirk mehr als 50.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen.

Das wäre der nächste Änderungsantrag, über den wir jetzt abstimmen. Wenn Sie mit Ja stimmen, dann bitte ich Sie, Ihre Hand lang und deutlich zu heben.

(Zurufe)

– Ich habe den Antrag gerade eben vorgelesen. Ich wiederhole ihn noch einmal.

(Der Antrag wird noch einmal verlesen.)

Synodaler **Nußbaum**: Das ist nicht eindeutig formuliert. Ist mit „je angefangene 25.000“ dies oberhalb der 50.000 Gemeindeglieder gemeint?

Vizepräsident **Fritz**: Ja, das ist genauso formuliert wie beim vorangegangenen Antrag.

Synodaler **Nußbaum**: Das ist von der Logik her nicht eindeutig formuliert. Dann muss es heißen: „... so ist für je 50.000 Gemeindeglieder überschreitende angefangene 25.000 Gemeindeglieder“.

Vizepräsident **Fritz**: Das ist Ihre Interpretation dazu. Dazu müssen wir nicht das Gesetz ändern. Es ist klar, was gemeint ist. Sie haben es richtiggestellt, und wir diskutieren jetzt nicht weiter darüber.

Wer diesem Antrag also zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – 37 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 11 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10 Enthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag so angenommen, und wir brauchen über den anderen nicht mehr abzustimmen.

Wir kommen zur Ziffer 25. Wer für diesen Punkt ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. – 56 Ja-Stimmen. Da brauchen wir die Nein-Stimmen nicht mehr auszuzählen.

Wir kommen zur Ziffer 26:

§ 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: (3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, wonach § 53 Abs. 1 neu gefasst werden soll. Es geht um zwei Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterinnen und zwei von der Jugendkammer vorgeschlagene Vertreterinnen bzw. Vertreter der jungen Generation. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – 24 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 24 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 10 Enthaltungen. Der Antrag ist also abgelehnt.

Wenn ich mich nicht irre, haben wir keine Bestimmungen mehr, die strittig sind, so dass wir im Grunde genommen den Artikel 1 bis zum Ende abstimmen können, bis zur Ziffer 28.

Synodaler **Breisacher**: Ich meine, es gab einen Änderungsantrag des Finanzausschusses, wenn möglich, sollen zwei Personen drin sein.

Vizepräsident **Fritz**: Wir haben dazu keinen Antrag vorliegen, es tut mir leid. Das können wir aber unter Umständen mit dem hilfsweisen Antrag von Frau Handtmann hinkriegen.

Wer den Ziffern 27 und 28 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Artikel 2, den wir im Ganzen abstimmen können. Wer stimmt dem Artikel 2 zu? – Danke, das ist die Mehrheit.

Auch Artikel 3 können wir im Ganzen abstimmen. – Auch das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 4 – Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes – im Ganzen zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 5 – Änderung des Gruppengesetzes – zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 6 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 7 – Änderung des Personalgemeindegengesetzes – zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 8 – Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes – zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 9 – Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonegesetzes zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 10 – Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes – zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Artikel 11 zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Artikel 12 – zum Inkrafttreten zum 1. Juli 2013. Wer stimmt dem zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt noch einmal über das *ganze Gesetz* abstimmen. Wer dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 vom 20. April 2013 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Bei zwei Enthaltungen ist dieses Gesetz angenommen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Wir kommen jetzt zu den **Beschlussvorschlägen**.

Die drei Anträge des Rechtsausschusses sind meines Erachtens durch die entsprechenden Entscheidungen erledigt. Darüber müssen wir nicht mehr abstimmen.

Wir kommen zum ersten Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

2 a) *Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die kommenden Wahlen zur Landessynode gezielt junge Menschen zur Kandidatur zu ermutigen.*

Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Das ist fast einstimmig. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? – Dann ist das ein einstimmiger Beschluss.

Wir kommen zum zweiten Antrag:

- 2 b) *Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung werden gebeten, bei dem kommenden Berufungsverfahren zwei Personen der Landesjugendkammer zu berücksichtigen.*

Das ist eine Bitte. Wer ist dafür? Das ist die Mehrheit. – Danke schön. Wer ist dagegen? – 4 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 9 Enthaltungen.

Möchten Sie, dass wir auch ein *Votum* darüber abgeben, was wir vorhin gesagt haben, dass *der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, bei der Auswertung der Wahlen die Frage der geringfügig Beschäftigten genau zu analysieren und der Synode über die Hintergründe und Probleme zu berichten*, die es gegeben hat? Wenn wir das so dem EOK mitgeben, dann können wir sicher sein, dass es wieder hier hereinkommt. Sonst nehmen wir uns etwas vor, und irgendwann ist es weg. Können Sie dem so zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Dieser Auftrag geht dann an Referat 1, wenn ich es recht sehe.

Wenn ich es richtig sehe, haben wir damit Tagesordnungspunkt VII beendet.

Synodale **Dr. Weber:** Es ist mir leider zu spät aufgefallen, aber wir haben vorhin bei der Grundordnung darüber diskutiert was Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter heißt. Da haben wir bei den Schuldekanen gesagt, sie sind Dienstvorgesetzte für die kirchlich tätigen Lehrkräfte. Durch die Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes sind sie laut § 8 unmittelbarer Vorgesetzter der Gemeindediakone (siehe Hauptantrag Anlage 2, Art. 9 Änderung Gemeindediakoninnen und -diakonengesetz § 8), bezogen auf den Religionsunterricht. Das stimmt jetzt nicht mehr mit der Grundordnung überein. In der Grundordnung ist das auf die Dekane bezogen, nicht auf die Schuldekane.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis:** Bei der Bestimmung über die Schuldekane haben wir nur deswegen in Dienstaufsicht und fachliche Aufsicht unterschieden, weil wir die staatlichen Lehrkräfte mit dabei haben. Gemeindediakone sind immer kirchliche Mitarbeiter und unterliegen deshalb komplett der Vorgesetzteigenschaft des Schuldekans bzw. der Schuldekanin, sofern sie im Religionsunterricht tätig sind.

Vizepräsident **Fritz:** Können Sie sich damit einverstanden erklären, dass diese redaktionelle Frage geklärt wird? Das ändert aber nichts am Gesamtbeschluss.

Jetzt hat sich noch der Landesbischof zu Wort gemeldet.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich möchte das Ende der Abstimmung nutzen, um darauf hinzuweisen, dass wir in der großen Zahl der Abstimmungen, die wir in den letzten Stunden durchgeführt haben, fast nebenbei eine für unsere Landeskirche enorm wichtige Weichenstellung für die Zukunft getroffen haben, für die ich mich auch sehr bedanken möchte. Wir sind mit den Gemeindediakonen und -diakoninnen einen langen Weg gegangen, einen langen Weg der Findung in diesem Beruf, und ich erinnere mich sehr genau an die Synode 1996 (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 1996, Seite 62f, 71, 74ff), als damals das Stimmrecht abgelehnt wurde. Sie haben dann in einem weiteren Schritt die Beauftragung zur Wortverkündigung mit hineingenommen. Nachdem die Klärungen über Beauftragung und Ordination EKD-weit zumindest zu einem weiten Konsens

geführt haben, haben Sie das dann in die Grundordnung aufgenommen und nun mit der Verankerung dieser Berufsgruppe in der Leitung der Gemeinde und dem Stimmrecht einen weiteren Schritt getan. Das ist eine sehr konsequente Entwicklung, die darauf zurückzuführen ist, dass dieses Berufsbild wirklich eine Klärung erfahren hat, aber auch eine hohe Qualifizierung, und zwar durch die Ausbildung an der Evangelischen Hochschule.

Ich finde es ausgesprochen gut, dass wir diesen Weg so gegangen sind, und möchte mich auch im Namen des Personalreferenten bei der Synode dafür bedanken. Das war sehr konsequent und wird der Wertschätzung dieser Berufsgruppe gerecht.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2013 folgendes beschlossen:

1. a) das Kirchliche Gesetz zu Änderung der Grundordnung 2013 (Anlage 1)
- b) das Kirchliche Gesetz zur Änderung von Gesetzen aufgrund des Grundordnungsänderungsgesetzes 2013 (Anlage 2)
- c) Die Eingabe der Landesjugendkammer wird zurückgewiesen, soweit sie die Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit in die Landessynode betrifft.
2. a) Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die kommenden Wahlen zur Landessynode gezielt junge Menschen zur Kandidatur zu ermutigen.
- b) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung werden gebeten, bei dem kommenden Berufungsverfahren zwei Personen der Landesjugendkammer zu berücksichtigen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Auswertung der Wahlen die Frage der geringfügig Beschäftigten genau zu analysieren und der Synode über die Hintergründe und Probleme zu berichten.

Anlage 1

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde in eine andere Gemeinde als Mitglied ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt.“
2. In Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Gemeindeglieder können eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit deren bzw. dessen Zustimmung für einzelne Amtshandlungen wählen.“
3. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 gilt Artikel 112 a.“

4. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15 a und 15 b eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(4) Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde dagegen gilt Artikel 112 a.

Artikel 15 b

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

5. Artikel 16 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den nach gesetzlicher Regelung mit der Leitung einer Gemeinde beauftragten Personen den Ältestenkreis.“

6. Artikel 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dieser Verantwortung sind die Mitglieder des Ältestenkreises berufen, den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“

7. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl;

3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;

4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;

5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;

6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;

7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;

8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;

9. die Behandlung von Anliegen aus der Pfarrgemeinde;

10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;

11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;

12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.“

8. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung und des Wahlverfahrens des Ältestenkreises werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

9. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.““

10. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 20

Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten zu schlichten. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gemäß Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.“

11. Artikel 22 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 22

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen.

(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

- (3) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe des Besprechungsgegenstandes verlangen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.
- (4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere:
1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
 2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3;
 3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindearbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen;
 4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.
- (5) Das Nähere über Aufgaben, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.“
12. Artikel 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:
1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
 2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
 3. Mitglieder kraft Amtes.“
13. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 28**
- (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.
- (2) Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“
14. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;“
15. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“
16. Artikel 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Dekaninnen und Dekane sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
17. Artikel 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane sind Dienstvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.“
18. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:
- „Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.“
19. Artikel 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Diaspora.“
20. Artikel 71 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.“
21. Artikel 73 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. dienstvorgesetzte Person der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ist;“
22. Artikel 74 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.“
23. Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Prälatinnen und Prälaten werden durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. Ihre Berufung erfolgt auf zwölf Jahre. Eine Wiederberufung findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Die Prälatinnen und Prälaten können auf das Amt verzichten. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt.“
24. In Artikel 77 wird Satz 2 gestrichen.
25. Artikel 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern, Visitationen leiten, Sitzungen der kirchlichen Organe und Versammlungen einberufen.“
26. Artikel 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und den Absätzen 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist mehrmalig möglich. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt. Die stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1 werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Sie können auf das Amt verzichten.“
27. Artikel 79 Abs. 8 wird gestrichen.
28. Artikel 82 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Landeskirchenrat besteht aus
1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode,
 3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode,
 4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
 5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und
 6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates.
- Die Zahl der Mitglieder nach Nr. 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nr. 6.“

29. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden an Stelle der bisherigen Nummer 2 folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, aus diesen ein Mitglied zur Stellvertretung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sowie ein Mitglied zum geschäftsleitenden Mitglied, sowie die Prälatinnen und Prälaten,

3. er beruft auf Vorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche im Einvernehmen mit dessen Aufsichtsrat.“
2. die bisherigen Nummern 3 bis 7 aus Artikel 84 Abs. 2 werden künftig die Nummern 4 bis 8.

30. Artikel 89 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“

31. Artikel 92 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen.

(2) Die Vollmacht des Amtes der Gemeindepfarrerinnen bzw. des Gemeindepfarrers ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag begründet.“

32. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:

„Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindevahl voraus.“

33. Artikel 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.“

34. Die Überschrift vor Artikel 95 wird wie folgt gefasst:

„4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“.

35. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:

„Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst der Landeskirche übernommen werden.“

36. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof ausgeübt.“

37. Artikel 98 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 98

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und sie wirken in der Leitung der Gemeinde ihres Einsatzortes mit.“

38. Artikel 106 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der kirchlichen Aufsicht durch die Landeskirche. Die kirchliche Aufsicht wird als Rechtsaufsicht und, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, als Fachaufsicht ausgeübt.“

39. Artikel 111 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.“

40. Artikel 111 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Hat ein Mitglied des Organs, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, die Sitzung bei der Beratung und Entscheidung nicht verlassen, so ist der Beschluss in Abwesenheit dieses Mitgliedes spätestens bei der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung zu bestätigen, sofern bis dahin die Besorgnis der Befangenheit des anwesenden Mitgliedes bei der Person im Vorsitzendenamt geltend gemacht wurde. Wird der Beschluss bestätigt, gilt er als von Anfang an wirksam zu Stande gekommen, anderenfalls ist er aufzuheben.“

41. Artikel 112 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.“

42. Nach Artikel 112 wird folgender Artikel 112 a eingefügt:

„Artikel 112 a

Gegen Beschlüsse nach Artikel 15 und Artikel 15 a kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung von Gesetzen aufgrund des Grundordnungsänderungsgesetzes 2013

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie

- b) der Synodalen bzw. Mitglieder in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
- c) der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden,
3. Körperschaftliche Rechte der in diesem Gesetz genannten Körperschaften, soweit diese nicht anderweit geregelt sind.“
2. Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„II. Allgemeine Kirchenwahlen“.
3. Die Abschnittsüberschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:
„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft“.
4. Die Abschnittsüberschrift nach § 3 wird gestrichen.
5. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Wahl der Mitglieder kirchlicher Organe ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.“
6. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.“
7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.“
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind
1. die Kirchenältesten,
 2. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
 - b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes,
 3. kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.
- Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“
9. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst“,
10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Vorsitz im Ältestenkreis

- (1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises bedarf, vorzeitig beenden. Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 können nicht ins Vorsitzendenamt bzw. ins Stellvertretendenamt gewählt werden.
- (2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

- (3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Auflösung des Ältestenkreises

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.“

12. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt Artikel 20 GO i.V.m. § 18 entsprechend.“

13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
 - a. die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c. die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter,
4. kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

14. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

15. § 23 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss, der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates bedarf, vorzeitig beenden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

16. In § 24 werden

- a) Absatz 5 gestrichen;
- b) Absätze 6 bis 9 zu Absätzen 5 bis 8.

17. In § 37 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,“
18. § 43 Abs. 2 LWG wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Bezirkskirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.“
19. In § 44 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode,“
20. In § 44 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:
„(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“
21. In § 45 Abs. 5 entfällt Satz 2.
22. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.“
23. Nach § 48 a wird folgender Abschnitt VIII a. eingefügt:

„VIII a. Bezirkliche Ämter

§ 48 b LWG

Die Bezirksdiakoniepfarrerin, der Bezirksdiakoniepfarrer

Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche eine nebenamtliche Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer für die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Diakonieverbandes oder eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein.“

24. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 50.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“

25. In § 50 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“
26. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.“
27. Nach § 81 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„XI . Ausübung von Körperschaftsrechten

§ 81 a Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsiegeln und
3. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“

28. Der bisherige Abschnitt XI. wird Abschnitt XII.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen.“

2. § 10 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Besetzung von Dekanatsstellen erfolgt nach den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.“

3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (Artikel 22 Abs. 4 Nr. 1 GO).“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.“

6. § 14 b Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder
4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt,

so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.“

Artikel 4 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatssitz

Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat festgelegt. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Beschluss im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchen-gemeinderat der betreffenden Gemeinde zu fassen.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landes-bischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirks-kirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über die Vorzuschlagenden statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirks-kirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronats-pfarrstelle, so ist das Benehmen mit dem Patron herzustellen.“

4. § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;“

5. § 19 und § 19 a werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Stellenteilung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerrinnen und Pfarrern zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts zur Stellenteilung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass mehr als zwei Personen an der Stellenteilung beteiligt werden können.

(2) Das Dekansamt kann mit mehreren gemeindlichen Aufträgen im Sinne des § 4 verbunden werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist § 3 S. 2 nicht anzuwenden. Weicht der Ort des gemeindlichen Auftrages im Sinne von § 4 vom Dekanatssitz ab, ist der Ort dieses gemeindlichen Auftrages Dienst-sitz der betroffenen Person in Stellenteilung.

(4) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den im Dekansamt stehenden Personen und im Benehmen mit den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden, in welchen der gemeindliche Auftrag nach § 4 ausgeübt wird, in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde bzw. den Gemeinden übernehmen. Im Falle der Stellen-teilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung vom Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat bzw. im Schuldekanat kann auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

(5) Jede an der Stellenteilung beteiligte Person ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode. Für Personen in Stellenteilung, die den gemeindlichen Auftrag in einer Pfarrgemeinde gemeinsam ausüben, gilt abweichend hiervon § 19 Abs. 4 AG-PfDG-EKD.

(6) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen in Stellen-teilung im Bezirkskirchenrat wechselt in der Regel alle drei Jahre in der von der Bezirkssynode festgelegten Reihenfolge. Die anderen Personen in Stellenteilung sind während dieser Zeit beratende Mit-glieder des Bezirkskirchenrates. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt ein beratendes Mitglied nach Satz 2 das Stimmrecht aus.

§ 19 a Wahlverfahren bei Stellenteilung

(1) Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf die an der Stellenteilung Be-teiligten gemeinsam beziehen.

(2) Der Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 kann ein Team oder mehrere Teams beinhalten. Ein Teamvorschlag umfasst so viele Personen, wie an der Stellenteilung beteiligt sein sollen.

(3) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer oder mehrerer Gemeindepfarrstellen verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2), findet § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältesten-kreisen anlässlich einer gemeinsamen Sitzung hergestellt werden kann. Für den Fall der Verbindung mit einem gemeindlichen Auftrag oder mehreren gemeindlichen Aufträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann die Aussprache und Vorstellung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. die An-hörung nach § 5 Abs. 3 ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden.

(4) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer Gemeinde-pfarrstelle verbunden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise der betreffenden Pfarrgemeinden zum Wahlkörper im Sinne des § 5 Abs. 5, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(5) Scheidet während der Amtszeit eine einzelne an der Stellen-teilung beteiligte Person aus, so ist nur für diese Person befristet bis zum Ende der Amtszeit (§ 18) eine Wahl durchzuführen. § 19 Abs. 3 S. 1 AG-PfDG.EKD findet keine Anwendung.“

6. Der bisherige § 19 a wird § 19 b.

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Übergangsregelungen

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 und des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2013 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.

2. § 19 b findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

Artikel 5 Änderung des GruppenG

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppen-pfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Artikel 15, 15 a Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarr-stellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt, Artikel 15a Abs. 2 GO).“

Artikel 6 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 ist unter Nummer 1 Buchst. b. der Klammerzusatz nach den Wörtern „Zahl der Predigtstellen“ in „Artikel 15 a Abs. 1 GO“ zu ändern.

Artikel 7 **Änderung des Personalgemeindengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.“
- § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.“

Artikel 8 **Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

- vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
- vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Bei den Ruhestandsfällen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Prälattinnen bzw. Präläten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.“

Artikel 9 **Änderung des Gemeindediakoninnen- und diakonengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- § 8 wird wie folgt gefasst:
„Unmittelbare Vorgesetzte sind bei Tätigkeiten für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan; bezogen auf den Religionsunterricht, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die Funktion der mittelbaren Vorgesetzten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.“
- Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angestellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird

ermächtigt, nähere Regelungen über die Voraussetzung zur Anstellung sowie den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel 10 **Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindegemeinde, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Unmittelbar vorgesetzte Person ist die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, soweit nicht besondere Regelungen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden.“
- Die §§ 5 bis 9 erhalten folgende Überschriften:
„§ 5 Gestaltung des Dienstes“,
„§ 6 Einführung“,
„§ 7 Versetzung“,
„§ 8 Schweigepflicht“,
„§ 9 Annahme eines Wahlamtes“.

Artikel 11 **Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 **Ausnahmen**

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht

- Entscheidungen in Kirchensteuersachen,
- Entscheidungen in Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten,
- Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
- Entscheidungen der Landessynode,
- die Erteilung und der Widerruf eines Seelsorgeauftrages,
- die Erteilung und der Widerruf der Beauftragung nach dem Prädikantengesetz,
- unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen,
- Beschwerdeentscheidungen des Landeskirchenrats nach Artikel 112 a GO,
- der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 32 a Abs. 4 S. 3 LWG,
- Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 1 Nr. 3 LWG,
- Entscheidungen des Landeskirchenrats nach § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 PersGG.“

- § 19 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides zulässig.“

Artikel 12 **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:**Entwurf Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämtner in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG)**

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen jetzt zu dem früheren Tagesordnungspunkt V. Berichtersteller ist der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wir haben beschlossen, dass künftig die Leitungsämtner für die Landesbischöfin / den Landesbischof und die Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte zeitlich zu befristen sind. Nun gilt es Regelungen zu treffen, was geschieht, wenn die Wahlzeit abgelaufen und eine ggf. mögliche Wiederwahl nicht erfolgt und das allgemeine Zuruhesetzungsalter noch nicht erreicht ist. Die Diskussion über die Begrenzung der Amtszeit der Leitungsämtner wurde bei der Änderung der Grundordnung geführt, so dass an dieser Stelle nicht mehr darauf eingegangen werden muss. Zu den bereits genannten Personengruppen sind nun auch die Regelungen für Prälatinnen und Prälaten hinzugekommen, so dass der § 1 des uns vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechend zu ergänzen ist; soweit Änderungen im Gesetzestext erforderlich sind, werde ich sie am Ende des Berichtes einzeln nennen.

§ 2 enthält die Regelungen zu den verschiedenen Möglichkeiten zum Ende der Dienstzeit der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, § 4 regelt den besoldungsrechtlichen Bestandsschutz und der § 5 regelt die Versorgungsbezüge. Der wesentliche Punkt der vorgesehenen gesetzlichen Regelung ist die Festlegung auf den Höchstruhegehaltssatz (zurzeit 71,75 v. H.) ohne Prüfung, welcher Ruhegehaltssatz bei einer Tätigkeit bis zur gesetzlichen Regelarbeitszeit erreicht würde. Begründet wird die Anwendung des Höchstruhegehaltssatzes mit dem Argument, dass die Position für den in Frage kommenden Personenkreis attraktiv zu gestalten ist. In der Vorlage wird aber auch ausgeführt, dass das Gesetz Abweichungen von den allgemeinen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen enthält. Wir sollten diese Abweichungen auf den unbedingt notwendigen Rahmen begrenzen, der sich aus unseren Beschlüssen zur Amtszeitbegrenzung ergibt; die vorgeschlagene Änderung in § 5 Abs. 2 ist auch diesem Anliegen geschuldet. Der Hauptausschuss sowie der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht an dieser Stelle keinen Änderungsbedarf.

Die Regelungen zum Amt für die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte finden sich in den §§ 3 und 6. Aufgrund der Situation, dass es theologische und nichttheologische Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte gibt, sind im Blick auf ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besondere Festlegungen zu treffen, damit die Landeskirche nach vorliegenden Urteilen rechtlich auf der sicheren Seite ist. Danach ist es nicht möglich, Anstellungen im Angestelltenverhältnis auf Vertragsbasis mit einer beamtenähnlichen Versorgung vorzunehmen. Gerade wenn eine Oberkirchenrätin bzw. ein Oberkirchenrat aus einem Privatdienstverhältnis kommt, erscheint eine Regelung ohne den Höchstruhegehaltssatz auch nicht unproblematisch; hier wären dann besondere Regelungen zu treffen, insbesondere im Blick auf die Anrechnung von Vordienstzeiten. Wichtig ist,

dass für die drei nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Pfarrdienstrechtes angewendet werden.

Neu aufgenommen werden Regelungen für die Prälatinnen und Prälaten (§ 7); für sie sollen die gleichen Regelungen gelten wie für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

In § 8 (neu) wird eine Regelung getroffen für den in der Grundordnung bereits vorgesehenen Fall des Verzichts auf das Amt. Diese Regelung erscheint problematisch, da auch dann der Höchstruhegehaltssatz zur Anwendung kommen kann, so dass bereits frühzeitig der höchste Ruhegehaltssatz erreicht werden könnte; allerdings ist das abhängig von einer entsprechenden Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung. Auch aus diesem Grund erscheint die vorgeschlagene Regelung in § 5 Abs. 2 gerechtfertigt.

Die Übergangsregelungen im bisherigen § 8 (§ 9 neu) besagt, dass für die jetzt im Amt befindlichen Personen ab 1. Januar 2015 die günstigeren Regelungen dieses Gesetzes gelten sollen, obwohl ihre Berufung ins Amt (Ausnahme Prälatinnen bzw. Prälaten) unbefristet ist, so dass eine Gleichbehandlung mit den befristeten Berufungen nicht gerechtfertigt erscheint, zumal gegebenenfalls dadurch – wenn auch nur eine gewisse – bessere Versorgung möglich ist. Aus dem Grund ist nach Auffassung des Finanzausschusses der Satz 2 in § 9 neu zu fassen. Auch hier sehen der Hauptausschuss sowie der Bildungs- und Diakonieausschuss keinen Änderungsbedarf.

Bei den Ausführungen zu den Kosten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass letztlich bei Eintritt der entsprechenden Situation jeder Einzelfall besonders betrachtet werden muss. Interessant ist die Darstellung der Mehrkosten durch die Besserstellung gegenüber den bisher schon geltenden Regelungen bei Amtsende nach Artikel 79 Abs. 8. Die ermittelten Mehrkosten sind sicherlich vertretbar. Hier liegt eine wesentliche Verantwortung beim Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, wenn es um den Verzicht aus eigenem Interesse geht. Bei den Varianten, in denen zwei Personalfälle entstehen, ist die Belastung schon wesentlich höher. Die Darstellung der Variante 1 (siehe Anlage 9) erscheint unrealistisch, da der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung sich nur dann für eine Weiterbeschäftigung entscheidet, wenn eine in etwa gleichwertige Stelle frei ist oder kurzfristig frei wird, so dass es zu keiner Doppelbesetzung auf die verbleibende Amtszeit kommen wird; andernfalls würde er sich sicherlich für eine Zuruhesetzung aus triftigen Gründen entscheiden, dann wären es nur die im letzten Absatz der Variante 2 genannten rund 354.000 € in sieben Jahren.

Unrealistisch erscheint auch die Variante 2. Aus welchem Grund sollte die Amtszeit bereits nach fünf Jahren enden? Hat es bei einer Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat schon einmal einen solchen Fall gegeben – Amtszeitende nach fünf Jahren nicht aus Krankheitsgründen bzw. Erreichen des gesetzlichen Ruhestandes? Sind allerdings die Gründe für die Beendigung des Dienstes so gravierend, dass auch keine Weiterbeschäftigung in Betracht kommt, erscheint eine jährliche finanzielle Belastung von 50.000 € für zehn Jahre vertretbar; allerdings abhängig davon, ob letztlich immer der Höchstruhegehaltssatz zur Anwendung kommt; auch aus diesem Grund der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses.

Nun zu den Änderungen, die im vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmen sind:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„... sowie auf das Amt der Prälätinnen und Präläten (Artikel 75 Abs. 1 GO)“

2. In § 2 Abs. 1 tritt anstelle der Formulierung „Abs. 8“ die Formulierung „Abs. 7“.

3. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit führt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.“

4. In § 5 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Mit dem Eintritt in den Ruhestand erhält die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Ruhegehalt, das sie bzw. er bei einer Tätigkeit bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze erreicht hätte.“

Änderungsantrag des Hauptausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses: Die Fassung der Landeskirchenratsvorlage wird beibehalten.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Das Amt der Prälätinnen und Präläten

Für Prälätinnen und Präläten gelten die für die Landesbischofin bzw. den Landesbischof anwendbaren Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 wird im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof getroffen.“

6. § 7 wird § 8.

7. § 8 wird § 9.

In § 9 (neu) wird der zweite Satz wie folgt ergänzt:

„mit der Maßgabe, dass anstelle des Ruhegehaltssatzes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz tritt, mindestens jedoch der sich im Falle einer Dienstunfähigkeit ergebende Ruhegehaltssatz.“

Änderungsantrag des Hauptausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses: Die Fassung der Landeskirchenratsvorlage wird beibehalten.

8. Der bisherige § 9 wird § 10.

Ich komme nun zum Antrag des Finanzausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG) mit den in den Ziffern 1 bis 8 genannten Änderungen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, Herr Steinberg. Gibt es **Aussprachebedarf**?

Synodaler **Breisacher**: Ich habe einen Änderungsvorschlag zum Beschlussvorschlag bzw. Antrag der ständigen Ausschüsse. Ich beantrage, bei Absatz 4 des § 3, wo es heißt: „Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit führt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wieder-

berufung herbei.“ das Wort „spätestens“ zu streichen, weil es möglicherweise das Verfahren einengt. Ich finde, es reicht, wenn es heißt „ein Jahr vor Ende der Amtszeit“.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Dann müsste man vielleicht sagen: „mindestens ein Jahr vor Ende ...“. Ich hätte schon gern, dass es nicht frei bleibt.

Synodaler **Breisacher**: Es soll weicher sein.

Synodaler **Dr. Heidland**: „Spätestens“ ist weiter, weil ich dann auch vorher etwas tun kann. Wenn wir sagen, ein Jahr vorher, dann geht es nicht anders.

Synodaler **Breisacher**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vizepräsident **Fritz**: Dann haben Sie das Gesetz vor sich liegen. Ich schlage vor, dass wir zuerst über die Änderungsanträge der Ausschüsse **abstimmen** und danach über das Gesetz im Gesamten.

Unter Ziffer 4 heißt es:

Änderungsantrag des Hauptausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses: Die Fassung der Landeskirchenratsvorlage wird beibehalten.

Wer für diesen Änderungsantrag des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – 21 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 33 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Dann bleibt es beim Hauptantrag des Finanzausschusses.

Der zweite Änderungsantrag ist unter der Ziffer 7 genannt. Er lautet:

Änderungsantrag des Hauptausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses: Die Fassung der Landeskirchenratsvorlage wird beibehalten.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – 20 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 34 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Gibt es Widerspruch, wenn ich vorschlage, über das Gesetz insgesamt abzustimmen? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist dieses Gesetz bei einer Enthaltung angenommen.

Wir haben noch drei Minuten bis zum Mittagessen. Wir können aber auch sagen, wir nehmen noch das Prädikantengesetz dazu, dann werden es zehn Minuten.

(Protestrufe)

– Sie wollen das nicht – gut. Deswegen habe ich gefragt.

Dann nehmen Sie das Gesangbuch zur Hand. Bevor wir die Sitzung unterbrechen, singen wir das Lied Nr. 461. Wir treffen uns dann um 13:45 Uhr wieder.

(Die Synode singt das Lied.)

(Unterbrechung der Sitzung von 12:59 Uhr bis 13:50 Uhr)

IX**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013:**

- **Entwurf Kirchliches Gesetz über den Prädikantendienst und**
- **zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 22. Oktober 2010 zur Änderung des Prädikantengesetzes**

(Anlage 3)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Ich begrüße ganz herzlich unter uns Herrn Dr. Splinter, den nicht mehr so ganz neuen Prädikantenbeauftragten unserer Landeskirche, der den ganzen Vormittag schon geduldig darauf wartet, bis nun endlich dieser Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

Wir hören als Berichtersteller Herrn Götz vom Hauptausschuss.

Synodaler **Götz, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, es waren einige inhaltlich notwendig gewordene Veränderungen und Anpassungen, die die Überarbeitung des Prädikantengesetzes aus dem Jahr 2002 veranlasst haben.

Leitend war dabei der Wunsch, die Arbeit der Prädikantinnen und Prädikanten qualitativ auf einem möglichst hohen Niveau zu halten bzw. sie dorthin zu bringen.

Um hier von vornherein möglichst gute Voraussetzungen zu schaffen, wird zukünftig eine in den bisherigen Regelungen nicht vorgesehene Zulassungskommission ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern führen, um sich von deren grundsätzlicher Eignung zu überzeugen, ihre Vorkenntnisse zu erheben und nach Möglichkeit bereits den Ausbildungsgang zu erörtern und festzulegen.

Damit werden also das bisher schon einzuholende Votum des Ältestenkreises der Gemeinde, der die Person angehört, und der Vorschlag durch den zuständigen Bezirkskirchenrat ergänzt durch die Entscheidung dieser Zulassungskommission, dass sie die entsprechende Frau bzw. den entsprechenden Mann für geeignet hält für die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten.

Kritisch wurde dazu im Hauptausschuss nachgefragt, ob das nicht eine Verlagerung von Entscheidungskompetenz weg von Gemeinde und Bezirk hin zur Leitungsebene unserer Landeskirche ist. Anders gefragt: Können denn nicht die verantwortlichen Gremien vor Ort, die näher an den Bewerberinnen und Bewerbern dran sind, ein zutreffenderes Urteil abgeben und fundierter entscheiden als ein Gremium, das diesem Menschen wahrscheinlich zum ersten Mal begegnet? Werden hier die Mündigkeit und die Entscheidungskompetenz der Mitglieder von Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat zu gering geachtet?

Dem wurde entgegengehalten, dass es vor allem um eine Entlastung dieser Gremien gehe. Die zu große Nähe im Bezirk mache eine negative Entscheidung oft schwierig, weil bei einer Ablehnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein Konflikt vor Ort vorgezeichnet sei. Dies könnte leicht dazu führen, dass auch Bewerberinnen oder Bewerber zur Ausbildung vorgeschlagen werden, an deren Eignung erhebliche Zweifel bestehen. Deshalb sei die Zulassung zur Ausbildung durch eine vom Bezirk unabhängige Zulassungskommission zielführender im Hinblick auf das angestrebte möglichst hohe Niveau der Arbeit

unserer Prädikantinnen und Prädikanten. Zudem wurde gerade bei schwierigen Fällen eine Kommunikation zwischen Zulassungskommission und Bezirkskirchenrat zugesagt.

Der Qualitätssicherung dient auch die durch das neue „Gesetz über den Prädikantendienst“ geänderte Struktur der Ausbildung. Wurde nämlich bisher unterschieden zwischen Grundkurs und Aufbaukurs, so erfolgt die Ausbildung zukünftig modular.

Dabei gibt es zunächst acht „Basismodule“, die innerhalb eines Jahres zu absolvieren sind. Deren Inhalte orientieren sich an einem „normalen“ Hauptgottesdienst. Nach deren Abschluss und dem Bestehen eines Kolloquiums erfolgt die Beauftragung für sechs Jahre. Möglichst bald, aber jedenfalls innerhalb dieser sechs Jahre schließen sich acht „Ergänzungsmodule“ an, in denen es um spezielle Gottesdienste etwa im Krankenhaus oder bei Kasualien geht.

Es zeigte sich, dass gerade an dieser Stelle in hohem Maße Diskussionsbedarf bestand. Nachdrücklich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht wenige Prädikantinnen und Prädikanten gibt, die zwar gerne „normale“ Gottesdienste leiten, die aber kein Interesse an Kasualien haben. Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch daran, dass von den etwa 460 Prädikantinnen und Prädikanten, die derzeit in unserer Landeskirche ihren Dienst tun, nur etwa die Hälfte über den Grundkurs hinaus auch noch einen Aufbaukurs absolviert hat.

So wurde argumentiert, dass gerade für diejenigen, die den Prädikantendienst schon länger tun, aber nur „normale“ Sonntagsgottesdienste leiten wollen, kein Zwang geschaffen werden dürfe, jetzt auch die „Ergänzungsmodule“ zu absolvieren, zumal dies sehr schnell dazu führen könne, dass diese Frauen und Männer dann lieber ihre Prädikantentätigkeit aufgeben würden, beispielsweise, weil ihnen aus beruflichen Gründen die Zeit für die „Ergänzungsmodule“ schlichtweg fehle.

Als ein Zwang, die „Ergänzungsmodule“ zu absolvieren, müsse es aber verstanden werden, wenn es in § 4 Abs. 3 heißt:

Eine Wiederbeauftragung ... kann nur ausgesprochen werden, wenn die Ergänzungsmodule absolviert wurden.

Deshalb hat der Hauptausschuss mit großer Mehrheit beschlossen, dass hier das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird, so dass es nun heißt:

Eine Wiederbeauftragung ist mehrmalig möglich. Sie soll nur ausgesprochen werden, wenn die Ergänzungsmodule absolviert wurden.

Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss haben sich diesem Vorschlag angeschlossen, während sich der Rechtsausschuss mit dieser Frage offensichtlich nicht befasst hat.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher geltenden Fassung des Gesetzes über den Prädikantendienst gibt es im Hinblick auf die Altersbegrenzungen. Gab es hier in den Kirchenbezirken jedenfalls eine gewisse Unsicherheit, ob die Berufung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten verlängert wird, wenn eine Person älter als Mitte 60 ist, so ist nun im neuen Gesetz geregelt – § 4 Abs. 4:

Personen, die das 74. Lebensjahr vollendet haben, werden auf drei Jahre befristet beauftragt.

Und – § 4 Abs. 9:

Vollendet die Prädikantin bzw. der Prädikant das 80. Lebensjahr, endet die Beauftragung.

Zwar könnte diese Regelung als eine gewisse Ungleichbehandlung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern empfunden werden, für deren Einsatz als Predigerin und Prediger es bekanntlich überhaupt keine Altersbeschränkung gibt. Trotzdem wurden aber die genannten Altersbegrenzungen ganz überwiegend für sinnvoll erachtet.

Jedenfalls ist jetzt klar, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Prädikantentätigkeit bis zur Vollendung des 80. Lebensjahrs ausgeübt wird.

Ausführlicher diskutiert wurde die Frage, ob bereits Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr zur Ausbildung mit dem Ziel einer erstmaligen Beauftragung zugelassen werden können, wie das § 2 Abs. 4 regelt. Hier hatte sich der Hauptausschuss vorübergehend mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, die Altersgrenze um zwei Jahre nach oben auf 70 Jahre zu verschieben. Nach dem Votum der anderen drei Ausschüsse für eine Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Altersbegrenzung und einem erneuten Gespräch über diese Frage hat dann aber auch der Hauptausschuss für die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Altersbegrenzung „vollendetes 68. Lebensjahr,“ votiert.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung war unter anderem der Gesichtspunkt, dass die Investitionen in eine solche Ausbildung auch insofern lohnend sein sollen, als die betreffende Person dann doch auch noch eine ganze Reihe von Jahren diesen Dienst tun kann.

Diskutiert wurde bis zuletzt die Frage, wer denn Prädikantinnen und Prädikanten bei ihrer Erstbeauftragung in einem Gemeindegottesdienst einführen darf. Hier regelt die Gesetzesvorlage in § 5 Abs. 1, dass dies durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan erfolgt, wobei die Einführung auch an eine andere Person im Dekansamt delegiert werden kann.

Gefragt wurde: Warum soll diese Aufgabe nicht auch delegiert werden können an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Prädikantenarbeit im Kirchenbezirk?

Überhaupt wurde auf die bisher offensichtlich nicht ganz unübliche Praxis verwiesen, dass die Mentorin oder der Mentor von der Dekanin bzw. dem Dekan den Auftrag zur Einführung erhält. Schließlich hat gerade diese Person die neue Prädikantin bzw. den neuen Prädikanten in der Zeit der Ausbildung intensiv kennengelernt, begleitet und unterstützt.

Dem wurde entgegengehalten, dass nach unserer Grundordnung das Recht zur Berufung durch Ordination oder Beauftragung ein Recht des Bischofs ist. Dadurch, dass er das Gesetz in seiner vorliegenden Form kenne, habe er sozusagen stillschweigend einer gottesdienstlichen Einführung einer neuen Prädikantin bzw. eines neuen Prädikanten durch eine Person im Dekansamt zugestimmt. Ein Votum für eine Einführung durch eine andere ordinierte Person sei dagegen vor diesem Hintergrund nicht opportun.

Nach intensivem Gedankenaustausch hielt es der Hauptausschuss dann aber letztendlich doch für richtig, dafür zu votieren, dass die Einführung delegiert werden kann

... an den Dekanstellvertreter oder eine andere ordinierte Person.

Etwas abweichend davon schlägt der Finanzausschuss vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan die Einführung jedenfalls auch an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Prädikantenarbeit delegieren kann.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss wiederum plädiert für eine Einschränkung auf Personen im Dekansamt, so wie sie die Vorlage vorsieht.

Auf ein Problem, das sich durch die vorgelegte Fassung des Gesetzes ergeben würde, macht der Rechtsausschuss aufmerksam. § 4 Abs. 2 bestimmt nämlich:

Die Beauftragung ist auf einen Kirchenbezirk beschränkt.

Würde hier im Rahmen des Gesetzes keine weitere Regelung getroffen, so wäre – genau genommen – der Einsatz einer Prädikantin oder eines Prädikanten in einem anderen Kirchenbezirk ausgeschlossen. Das ist aber bei aller grundsätzlichen Zuordnung zu einem Bezirk nicht gewollt. Deshalb muss in § 10, wo es um die Sachverhalte geht, die in einer Rechtsverordnung zu regeln sind, ein neuer Punkt 11 hinzugefügt werden, so dass es nun heißt:

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung des Gesetzes getroffen, insbesondere – und nun neu –

11. die Zusammenarbeit in benachbarten Kirchenbezirken.

Dieser Vorschlag des Rechtsausschusses hat auch den Hauptausschuss überzeugt, so dass wir ihn einmütig übernommen haben.

Das Gleiche gilt für einen Vorschlag des Finanzausschusses Abs. 2, Nr. 3, der in § 1 das Wort „befürwortend“ gestrichen haben will, so dass der Text nun lautet:

(2) *Die Beauftragung setzt voraus:*

3. ein Votum des Ältestenkreises der Gemeinde, der die Person angehört, ...

Im Hinblick auf eine nicht im Gesetz, aber in der Rechtsverordnung – nämlich § 5 Abs. 14 – geregelte Frage wurde im Hauptausschuss diskutiert, ob sich denn so, wie es dort geregelt wird, die Tätigkeit als freie Trau- und Bestattungredner wirklich nicht vereinbaren lässt mit dem Amt einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten.

Geltend gemacht wurde, dass doch eine solche Tätigkeit auch eine Chance sein könne, Menschen wieder anzusprechen, die den Kontakt mit der Kirche verloren haben.

Da aber unsere Gemeindeglieder mit dem Prädikantenamt ein Amt der Kirche übernehmen, das sie als Person nicht einfach abstreifen können, wäre ihre Tätigkeit als freie Redner unwillkürlich verwechselbar mit ihrem kirchlichen Dienst. Die beiden Dinge – Trau- oder Bestattungredner und Prädikantenamt – schließen sich deshalb in der Tat aus.

Gefreut hat sich der Hauptausschuss schließlich darüber, dass eine Anregung aus seiner Mitte im Hinblick auf die ebenfalls in der Rechtsverordnung geregelte Zusammensetzung des Ausschusses für Prädikantenarbeit aufgenommen wurde, wo nun jemand aus dem Predigerseminar Petersstift mitwirken soll.

Zum Schluss und vor allem gilt es nun aber ein ganz herzliches Dankeschön auszusprechen: zum einen an diejenigen, die mit der Ausbildung und Betreuung der Prädikantinnen und Prädikanten betraut sind. Es ist gut mitzubekommen,

mit welchem hohem Maß an Engagement und mit welchem Ringen um die Qualität der Ausbildung und damit auch der Predigten und der vielfältigen Gottesdienste in unseren Gemeinden diese Arbeit getan wird.

In allererster Linie aber gilt der Dank den vielen Prädikantinnen und Prädikanten, die ihren Dienst in unserer Landeskirche tun: für unsere Kirchenmitglieder und für den Herrn unserer Kirche.

Ich bin immer wieder erstaunt und erlebe es als große Ermutigung für den eigenen Dienst, wenn ich sehe, wie viel an Zeit und an Kraft hier Frauen und Männer aus unseren Gemeinden investieren – und das oft ganz selbstverständlich; manche mehrfach im Monat; niemals unwillig bei Anfragen – und dann auch noch mit einem bestens vorbereiteten Gottesdienst und einer niveaувollen Predigt.

Unsere Prädikantinnen und Prädikanten leisten einen unverzichtbaren Dienst in unserer Kirche, nicht nur deshalb, weil viele Gottesdienste ohne sie schlicht und einfach nicht stattfinden könnten, sondern auch deshalb, weil diese Männer und Frauen aus nicht-kirchlichen Berufsfeldern noch einmal in ganz anderer Weise wie wir Hauptamtlichen qua Person Zeugen sind für das Evangelium.

Das hohe Maß an Einsatz – und das quasi zum Nulltarif –, aber auch die Art und Weise, die Sorgfalt und die Qualität, in der dieser Einsatz in den allermeisten Fällen geschieht, verdienen unser aller Hochachtung. Deshalb sei anlässlich unserer Beschäftigung mit dem Gesetz über den Prädikantendienst den Frauen und Männern, die diesen Dienst tun, einmal ganz herzlich gedankt.

(Beifall)

– Und das nicht nur, weil man das in unserer Synode „nun einmal so tut“, sondern aus ehrlicher und tiefer Überzeugung!

Und nun darf ich Sie bitten, den Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Prädikantenarbeit und die Beschlussvorlage zur Hand zu nehmen. Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses lautet folgendermaßen:

Das kirchliche Gesetz über den Prädikantendienst wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2.3. wird das Wort „befürwortendes“ gestrichen, so dass es nun nur noch heißt:

3. ein Votum des Ältestenkreises der Gemeinde, der die Person angehört,
2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt, so dass der Satz nun lautet:

„Eine Wiederbeauftragung ist mehrmalig möglich. Sie soll nur ausgesprochen werden, wenn die Ergänzungsmodule absolviert wurden.“
3. In § 5 Abs. 1 wird der zweite Satz so geändert, dass er nun lautet:

„Die Einführung kann durch die Dekanin bzw. den Dekan an den Dekanstellvertreter oder eine andere ordinierte Person delegiert werden.“
4. In § 10 wird ein neuer Punkt 11 ergänzt, der lautet:

„11. die Zusammenarbeit in benachbarten Kirchenbezirken.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Götz. Ich eröffne die **Aussprache**. Gestatten Sie mir vorher eine Bemerkung: Beim Dank von Herrn Götz an alle Prädikantinnen und Prädikanten, die in dieser Landeskirche wirken, konnte man sehr deutlich beobachten, wer in der Landessynode klopft und wer nicht. Die Prädikanten haben sich natürlich nicht selbst Beifall gependet.

Synodaler **Fritz**: Eine redaktionelle Anmerkung: Wir sollten, wenn wir uns für diesen Vorschlag Beschlussziffer 3 entscheiden, eine inklusive Formulierung für die Dekanstellvertreter wählen. Es könnte nämlich auch eine Dekanstellvertreterin sein. Das kann man natürlich dem Rechtsreferat überlassen, eine auch in anderen Bereichen geübte Form zu wählen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Herr Götz, Sie haben zu Recht die Äußerungen des Rechtsausschusses geschildert, aber da fehlt dann jetzt der Antrag. So, wie es jetzt drinsteht, wenn wir keinen Gegenantrag stellen, wird es so verabschiedet.

Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass das Ordinationsrecht allein beim Bischof liegt. Er kann es delegieren. Es ist keine Frage der Opportunität, sondern es ist eine Frage der rechtlichen Zulässigkeit, ob ich als Dekan das Recht an irgendeine Dritte ordinierte Person delegieren kann. Deswegen wird der Rechtsausschuss beantragen, dass dieser Zusatz entfällt und die alte Fassung beibehalten wird.

Vizepräsident **Wermke**: Die alte Fassung finden Sie in der Vorlage des Landeskirchenrats vom 30.01.2013 – § 5.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Dann bitten wir, dass es ergänzt wird, wenn der Rechtsausschuss damit einverstanden ist, der Beauftragte im Prädikantendienst sollte auch die Einführung machen dürfen. Es war einhellig bei uns im Finanzausschuss die Auffassung, dass auch er einführen kann.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Zum ersten und zum letzten Mal in dieser Synode rede ich als ständiger Vertreter des Landesbischofs. Er hat das in dieser Angelegenheit hier zu entscheiden. Ich habe vorhin noch mit ihm gesprochen. Er geht bis zur Funktion Dekan- und Dekanstellvertretung, mit allen anderen Lösungen ist er nicht einverstanden.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Das würde dem Antrag von Herrn Dr. Heidland entsprechen.

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte mich zum Votum von Herrn Vicktor äußern. Es ist schade, dass der Herr Landesbischof nicht dabei ist, denn es ist ein sehr wichtiger Punkt. Ich möchte dazu sagen: Mir ist die Argumentation bekannt. Ich kann sie aber nicht nachvollziehen. Wir hatten im Hauptausschuss darüber gesprochen.

Nach meinem Verständnis hat die Interpretationshoheit der Grundordnung allein die Synode – und allein in der Form, wie die Grundordnung schriftlich fixiert ist. Von daher sehe ich keinen Anlass, von dem Vorschlag des Hauptausschusses Abstand zu nehmen. Das Votum des Herrn Landesbischof, wie Sie es geäußert haben, verstehe ich als gewichtiges Votum, einen gewichtigen Beitrag zum Thema, aber ich verstehe es nicht als verbindliche Vorgabe für die Entscheidung, die wir treffen müssen. Von daher bin ich weiterhin dafür, den Vorschlag des Haupt-

ausschusses aufrechtzuerhalten, dass auf jeden Fall die Person des Bezirksbeauftragten in der Lage und berechtigt sein muss, die Einführung vorzunehmen.

(Beifall)

Synodaler **Prof. Dr. Hauth:** Mir wäre es ein Anliegen, wenn man eine Stellungnahme von Frau Dr. Teichmanis kriegen würde. Im Moment scheinen sich hier zwei Organe zu widersprechen. Das ist zumindest mein Eindruck.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis:** Das Ordinationsrecht liegt beim Landesbischof. Dasselbe gilt für das Recht zur Beauftragung, wovon wir hier gerade reden. Dagegen kann man nicht verstoßen. Man kann natürlich sagen, Beauftragung und Einführung sind zwei unterschiedliche Paar Stiefel. Aber da das ja in der Praxis immer in einem Akt zusammenfällt, kann man nicht sagen, die Beauftragung macht der Landesbischof oder eine von ihm genannte Person und die Einführung macht irgendjemand anderes. Wie soll man sich das praktisch vorstellen? Meines Erachtens muss es bei der Formulierung bleiben, wie sie hier ist.

Synodaler **Fritz:** Wenn man das einmal praktisch sieht – eine Frage: Ist die Beauftragung nicht die Ausstellung der Urkunde und die Einführung die Überreichung der Urkunde? Sind das nicht zwei verschiedene Akte? Es ist völlig unstrittig, dass der Landesbischof diese Urkunde unterschreibt. Aber überreichen tut er sie nicht.

Synodale **Hammelsbeck:** Ich habe eine Frage. Wenn jetzt eine neue Landesbischofin kommt oder ein neuer Landesbischof, und der oder die legt das anders aus und interpretiert das Ordinationsrecht anders, dann wird es auch anders gehandhabt, aber wir haben es hier so festgelegt. Dann gibt es sozusagen die Öffnungsklausel nicht mehr, dass es jemand anders machen kann.

Oberkirchenrat **Vicktor:** Herr Breisacher, wenn der Bischof ordiniert, und es so wäre, wie Sie sagen, dann müsste er immer die Synode fragen, welche Personen er ordinieren und beauftragen darf. Das ist so nicht vorgesehen. Dann müsste er ein- oder zweimal im Jahr die Liste derer, die beauftragt werden, von der Synode bestätigen lassen. Die Praxis ist aber nicht so. Wenn Sie Recht hätten, dann würde er die ganze Zeit schon gegen geltendes Recht in der Grundordnung verstoßen.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis:** Zu dem, was Frau Hammelsbeck sagte: Es ist zutreffend, dass die Formulierung, wie sie hier steht, dem Wunsche unseres jetzigen Bischofs geschuldet ist. Es ist ein einfaches Gesetz, und wenn das tatsächlich einmal geändert werden sollte, alle zwölf Jahre kann man schon einmal ein Gesetz ändern. Es ist ja keine Verfassung, sondern nur ein Gesetz.

Zu dem, was Herr Fritz sagte, mit der Urkunde: Das ist mir zu beamtenrechtlich gedacht. Für mich ist die Beauftragung ebenso wie die Ordination der geistliche Akt. Da geht es nicht darum, wer in der Schreibstube eine Urkunde unterschreibt, sondern es geht um das, was im Gottesdienst geschieht.

Synodaler **Lohrer:** Frau Dr. Teichmanis, danke für Ihre Äußerung vorhin, wo Sie sehr genau unterschieden haben zwischen dem Recht zur Berufung und zur Einführung. Wenn ich den Gesetzestext lese, dann reden wir hier über die Einführung und nicht über die Berufung. Sie haben vorhin diese beiden Begriffe getrennt. Die Frage ist nun: Bleibt es bei der Trennung, dann können wir die Einführung durch-

aus dem Bezirksbeauftragten bzw. der Bezirksbeauftragten oder einer anderen ordinierten Person überlassen. Wenn die Trennung nicht besteht, dann sehe ich es so wie Herr Vicktor.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis:** Es heißt: „Prädikantinnen und Prädikanten werden bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan in ihr Amt nach der Ordnung der Agende eingeführt.“ – Das geschieht also in einem. Vielleicht ist es dann widersprüchlich, wenn es weitergeht: Die Einführung kann durch die Dekanin bzw. den Dekan an eine andere Person im Dekansamt delegiert werden.

Oberkirchenrat **Vicktor:** Wechselt der Prädikant oder die Prädikantin den Bezirk und agiert dort wieder, wird er bzw. sie als neuer Prädikant bzw. neue Prädikantin des Kirchenbezirks eingeführt. Da hat der Bischof dann keine Funktion mehr. Der Prädikant bzw. die Prädikantin wird nur noch vorgestellt. Es geht um die erste Einführung im Zuge der Beauftragung, weil diese als geistlicher Akt in einem Gottesdienst stattfindet.

Synodaler **Breisacher:** Ich möchte noch ein Argument ergänzen zu dieser Interpretation. In der alten Fassung des Gesetzes steht, dass die Prädikantinnen und Prädikanten bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan in ihr Amt eingeführt werden – oder von einer von diesen beauftragten Person. Das gilt die letzten über fünfzehn Jahre, seit der Landesbischof im Amt ist. Wenn es eine neue Interpretation wäre, hätte er in diesen Jahren doch die Möglichkeit gehabt zu sagen, es sei falsch. Bisher war es die Regelung, und ich finde es ungewohnt, dass ein Jahr vor Ende der Amtszeit das geändert werden soll, was viele Jahre vorher so gegolten hat.

Vizepräsident **Wermke:** Ist das ein Antrag, die ursprüngliche Fassung wieder aufzunehmen?

Synodaler **Breisacher:** Nein, das bestätigt die Auffassung des Hauptausschusses.

Synodaler **Fritz:** Wäre es eine Lösung, wenn wir im Gesetz weglassen würden, wer diese Einführung macht, und nur sagen, in einem Gottesdienst werde eingeführt, das Nähere regle eine Bestimmung. Dann hätten wir eine Ausführungsbestimmung, die auch leichter zu ändern wäre. Ich denke, das Ganze ist jetzt eine Interpretationsfrage.

Vizepräsident **Wermke:** Der Vorschlag bzw. Antrag würde demnach lauten: Prädikanten und Prädikantinnen werden bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.

(Synodaler **Fritz:** Mehr nicht!)

Dann wären wir vielleicht aus allem heraus.

Synodaler **Dr. Heidland:** Ich möchte jetzt doch etwas klar sagen: Die Synode hat kein freies Interpretationsrecht. Die Synodalen sind genauso an das Recht gebunden wie der Oberkirchenrat. Und wenn in einem Gesetz steht, eine Beauftragung erfolge durch die Landesbischofin oder den Landesbischof, dann weiß ich nicht, was man da zu interpretieren hat. Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin hat das Recht zu delegieren. Aber ich kann nicht interpretieren und sagen, wir machen das Gegenteil. Wir sind

als Landessynode genauso an die Verfassung gebunden wie der Landesbischof. Deswegen bin ich schon für diese Formulierung, in der die dritte Person nicht erscheint.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth:** Herr Dr. Heidland, ich glaube, wir streiten uns über zwei Worte. Das eine heißt „Einführung“, das andere heißt „Beauftragung“. Wenn wir „Beauftragung“ hineinschreiben, dann folge ich Ihnen. Ich glaube, dann sind wir wirklich auf der Gesetzesseite.

Synodaler **Dr. Heidland:** Hier steht, die Beauftragung und Einführung finde in einem Gottesdienst statt, ist also ein Akt, und wenn es ein Akt ist, kann das nur eine Person machen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin:** Mein Vorschlag wäre: Wenn das Grundrecht zur Beauftragung und Einführung beim Landesbischof liegt, dann müsste es doch im Gesetz auch so heißen, dass der Landesbischof delegieren kann. Und dann kann man überlegen, an wen er es delegiert und kann es auch sehr offen formulieren. Wie er es dann in der Praxis handhabt, ist dann seine Entscheidung. Das wäre doch wahrscheinlich eine Möglichkeit, die Hoheit des Landesbischofs an dieser Stelle zu achten, ohne dass man sich langfristig bindet.

Vizepräsident **Wermke:** Wenn wir das auch so sehen, dann müsste das jemand von der Synode zum Antrag erheben.

Synodale **Dr. Kröhl:** Eine Frage an Herrn Vicktor: Wenn die Grundordnung das bisher so vorgesehen hat, dass z. B. der Mentor in einem Gemeindegottesdienst eingeführt und die Urkunde über die Beauftragung überreicht hat – so haben wir es jedenfalls in unserer Gemeinde oft genug erlebt, auch bei meinem Mann war das so –, hat dann der Landesbischof dezidiert gewünscht, dass diese Praxis geändert wird? Das wäre doch jetzt die Frage.

Oberkirchenrat **Vicktor:** Das war mein erster Satz, als ich hier redete.

Synodale **Dr. Weber:** Ich möchte jetzt hier an dieser Stelle nicht andauernd für die Schuldekane reden, aber gegenüber der Vorlage ist jetzt aus einer anderen Person im Dekanatsamt der Dekanstellvertreter bzw. die Dekanstellvertreterin geworden. Ich bin mir nicht sicher, ob das gewollt ist.

Vizepräsident **Wermke:** Dazu kann ich Ihnen keine Auskunft geben.

Oberkirchenrat **Vicktor:** Zum Text der Verfassung kann ich jetzt nichts sagen. Mein Gespräch mit dem Landesbischof schloss die Schuldekane bzw. Schuldekaninnen ausdrücklich ein.

Synodaler **Nußbaum** (zur Geschäftsordnung): Liebe Mitsynodale, ich verstehe die Diskussion nicht. Es ist doch ganz eindeutig geregelt, meine ich. Der Bischof kann delegieren, an wen auch immer. Ich meine, wir sollten die Diskussion beenden.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke:** Das war jetzt ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Debatte. Über den stimmen wir ab. Wer kann sich diesem Antrag anschließen? – 16 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 20 Nein-Stimmen. Dann brauchen wir die Enthaltungen nicht auszuzählen.

Ich bitte Sie aber trotzdem sehr herzlich – im Sinne von Herrn Nußbaum –, nicht noch zwanzig weitere Vorschläge zu machen. Wir müssen sie dann nämlich alle abstimmen.

Synodaler **Fritz:** Wenn es stimmt – und so ist es gesagt worden, so habe ich es auch bisher verstanden –, dass das Berufungsrecht beim Landesbischof liegt und das eindeutig geregelt ist, dann muss man das eigentlich nicht noch einmal sagen.

Ich würde vorschlagen: Prädikantinnen und Prädikanten werden bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Der Landesbischof kann die Einführung delegieren. Mehr brauchen wir nicht.

Man kann aber auch sagen: Prädikanten und Prädikantinnen werden bei ihrer ersten Einführung durch den Landesbischof oder eine von ihm beauftragte Person eingeführt. Dann haben wir alles drin, und jeder Landesbischof bzw. jede Landesbischofin kann es so machen, wie er oder sie es machen will.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke:** Das ist ein Antrag, den bekommen wir gerade.

Gibt es an anderer Stelle noch Gesprächsbedarf?

Ich hätte noch einen: Wir behandeln im Zusammenhang mit dem Gesetz auch eine Eingabe aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land, der dem Tagesordnungspunkt zugeordnet ist. In dieser Eingabe – die müssten Sie alle haben – geht es um zwei Punkte. Der erste Antrag lautet:

Wir beantragen, dass eine Berufung bzw. Wiederberufung von Prädikantinnen und Prädikanten unserer Landeskirche zukünftig unabhängig von ihrem Alter geschieht. Die bisherige Altersgrenze ist aufzuheben.

Wenn wir jetzt beschließen, dass eine Altersgrenze benannt wird, dann haben wir damit diesen Antrag abgelehnt. Ich wollte das nur noch einmal deutlich machen.

Es gibt aber noch einen zweiten Teil, der mit dem Gesetz selbst nichts zu tun hat. Diesen müssten wir aber nach dem Gesetz auch noch kurz behandeln. Da geht es darum, wie dafür Sorge zu tragen wäre, dass die Wartezeit usw. für die Prädikantenausbildung abgebaut wird.

Sind Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden? Wir müssen diesen Antrag verbescheiden.

Synodaler **Hartmann:** Ich kann mich dem Änderungsantrag von Herrn Fritz anschließen. Allerdings ist damit eine Frage nicht geklärt. Es geht hier eher um die Frage eines lutherischen oder reformatorischen Verständnisses von Beauftragung. Vielleicht könnte man doch eine Willenserklärung abgeben – das wäre jetzt ein Antrag –, wie wir es gerne hätten und diese an den Landesbischof weitergeben, der leider nicht da ist.

Ich möchte noch etwas sagen: Die Sache hat noch neben dem theologischen Hintergrund einen pragmatischen organisatorischen Hintergrund: Die Bezirke werden größer, und wenn wir Bezirksbeauftragungen aussprechen, dann sollten wir sie auch funktional stärken und nicht an den entscheidenden Punkten herausnehmen.

Synodaler **Götz, Berichterstatter:** Zunächst eine Antwort an Frau Dr. Weber: Es war eigentlich keine Absicht, die Schuldekaninnen und Schuldekane herauszulassen. Allerdings hat sich die Frage insofern erübrigt, als sie ja zu den ordinierten Personen gehören. Dann ist es auch nicht notwendig, sie extra zu erwähnen. Aber es war wirklich ein Versehen im Hauptausschuss.

Zu diesem Antrag aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land kann ich, der ich zu den Antragstellern gehöre, sagen: Unser Anliegen war es vor allen Dingen, dass nicht länger durch das altersbedingte Ausscheiden von Prädikantinnen und Prädikanten, die aber diesen Dienst noch gerne weiter gemacht hätten, die Zahl der Prädikantinnen und Prädikanten immer geringer und deshalb die Versorgung mit Gottesdiensten auch immer schwieriger wird. Es war ja damals nicht klar, wenn jemand Ende 60 war, ob er noch einmal verlängert bekommt. Insofern haben wir mit dieser 80-Jahre-Regelung dem Anliegen, das dahinter stand, voll und ganz entsprochen. Da gibt es keinen weiteren Bedarf.

Im zweiten Antrag ging es um den Abbau des Staus bei der Ausbildung. Das war auch ein Problem, auf das wir gestoßen waren, dass es Leute gab, die gerne diese Ausbildung gemacht hätten, denen aber gesagt wurde, frühestens in zwei, drei Jahren könnt ihr damit beginnen. Wir hielten das für viel zu lange, auch für demotivierend. Jetzt hat mir Herr Dr. Splinter versichert, dass dieser Stau bereits abgebaut sei und dass, das Problem mittlerweile nicht mehr bestehe. Insofern müssen wir die Sache nicht weiter verfolgen.

Ich möchte gerne den Vorschlag von Herrn Hartmann unterstützen. Ich denke, da geht es wirklich um eine grundsätzliche Willensbekundung. Es wäre schon gut, wenn die Synode sich positionieren könnte, damit auch für künftige Fälle eine eindeutige Regelung besteht, zumal auch wir die Einsetzung von Beauftragung und Einführung nur durch den Bischof nicht so ganz eindeutig nachvollziehen können.

Vizepräsident **Wermke**: Ich schlage Ihnen vor, dass wir jetzt den Gesetzentwurf zur Hand nehmen und ich noch einmal darauf hinweise, an welchen Stellen nach der Vorlage, die wir alle erhalten haben, geändert werden muss und wir dann bei § 5 Abs. 1 über den Antrag **abstimmen**, der zuletzt von Herrn Fritz eingereicht wurde. Ich habe das Gefühl, dass dieser momentan der akzeptabelste sei. Dann könnten wir einigermaßen zügig das Gesetz beschließen. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Danke schön.

Ich bitte Sie den Gesetzentwurf aufzuschlagen. Unter § 1 – Voraussetzungen der Beauftragungen – soll „befürwortendes“ gestrichen werden.

In § 4 Abs. 3 ist im zweiten Satz das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Über § 5 stimmen wir extra ab.

§ 10 soll mit einer Ziffer 11 ergänzt werden, die da lautet: „die Zusammenarbeit in benachbarten Kirchenbezirken“.

Jetzt kommen wir zu § 5 Abs. 1, zum neuesten Antrag von Herrn Fritz:

Prädikantinnen und Prädikanten werden bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst vom Landesbischof oder einer von ihm beauftragten Person nach der Ordnung der Agenda eingeführt.

Wer kann sich diesem Vorschlag anschließen? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Können wir dann mit den vorgeschlagenen Änderungen und der neuen Formulierung unter § 5 Abs. 1 das Gesetz im Ganzen verabschieden? Als Datum wäre das heutige Datum einzutragen. Sind Sie damit einverstanden? – Dann bitte ich Sie herzlich, wenn Sie dem Gesetz zustimmen

wollen, um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist das Gesetz in der nun zuletzt besprochenen Form so beschlossen.

Herzlichen Dank auch dem Berichterstatter an dieser Stelle, der das Schlusswort gewissermaßen schon hatte.

Damit wissen wir auch, wie wir mit der Eingabe des Kirchenbezirks Pforzheim-Land umzugehen haben. Nun wäre in diesem Zusammenhang noch die Frage zu klären, die Herr Hartmann aufgeworfen hat und auch von anderen benannt wurde. Aber dazu brauchen wir einen Antrag, der soeben kommt.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Herr Götz, damit es verständlich wird: Wir haben ja über die ganzen Jahre Warteschlangen gehabt. Wieso haben wir jetzt plötzlich keine mehr? Es stimmt, dass keine mehr da sind. Das liegt aber daran, dass wir per Gesetz das Konzept geändert haben und wir vorher schon im Kleinen das versucht hatten. Es ist ein modulares Konzept, da muss nicht jeder bei A einsteigen, sondern kann an verschiedenen Stellen beginnen. Somit können viele gleichzeitig die Ausbildung beginnen. Und damit waren relativ schnell die Wartezeiten für alle vorbei.

Synodaler **Hartmann**: Mein Antrag lautet:

Die Landessynode bittet den Landesbischof, die Einführung der Prädikantinnen und Prädikanten so zu regeln, dass sie durch die Dekanin bzw. den Dekan oder eine andere Person im Dekansamt oder die oder den Beauftragten für den Prädikantendienst des Kirchenbezirks durchgeführt werden kann.

Vizepräsident **Wermke**: Ich bitte um Abstimmung. Es ist eine Bitte an den Landesbischof. Dazu wird er sich dann sicherlich bei Gelegenheit äußern.

Wer kann sich dieser Bitte anschließen? – Das ist doch die Mehrheit. Wer ist gegen die Bitte? – 6. Wer enthält sich? – 11 Enthaltungen. Damit ist diese Bitte angenommen und wir geben sie dann an den Landesbischof weiter.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2013

das Kirchliche Gesetz über den Prädikantendienst beschlossen.

Die Landessynode bittet den Landesbischof, die Einführung der Prädikantinnen und Prädikanten so zu regeln, dass sie durch die Dekanin bzw. den Dekan oder eine andere Person im Dekansamt oder die oder den Beauftragten für den Prädikantendienst des Kirchenbezirks durchgeführt werden kann.

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

(Anlage 10)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es berichtet der Synodale Fritsch aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, sehr geehrte Damen und Herren, nachdem wir bei der Herbsttagung 2012 beschlossen haben, dass die Stadtkirchenbezirke unserer Landeskirche neben einem beratenden Diakonieausschuss, in dem auch die freien diakonischen Träger vertreten sein können, auch einen beschließenden Bezirksdiakonieausschuss haben, der die Aufsicht über das Diakonische Werk des Kirchenbezirks führt, soll diese Regelung nun flächendeckend für alle Kirchenbezirke eingeführt werden.

Damit wird der Trennung von Leitung und Aufsicht Rechnung getragen, die im Prozess der Einführung des Diakonischen Governance Codex durchgängig alle Bereiche diakonischer Arbeit besser gestaltbar werden lassen soll.

Neu ist im vorliegenden Gesetz nun auch geregelt, dass Diakonieverbände auch in einem Kirchenbezirk, also auch von Kirchengemeinden, gebildet werden können.

Ansonsten waren v. a. redaktionelle Änderungen nötig, die im Wesentlichen die Einführung einer gender-gerechten Sprache betreffen und eine bessere Lesbarkeit ermöglichen sollen.

In der Diskussion im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde angeregt, wenn schon eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes im Sinne des Diakonischen Corporate Governance Codex vorgenommen wird, dann sei es sinnvoll, auch die entsprechenden Sprachregelungen stringent zu übernehmen.

Daher wird im gesamten Gesetzesentwurf der Begriff „Vorstand“ durch den Begriff „Aufsichtsrat“ ersetzt.

Das betrifft allerdings nicht die §§ 36 ff., die beziehen sich auf die Satzung des Diakonischen Werkes Baden, da ist es ja schon lange vollzogen.

Faktisch ist das ja schon der Fall: die ehrenamtlich arbeitenden Vorstände haben de facto die Aufgabe eines Aufsichtsrates. Es geht nun lediglich darum, diesen schon lange vollzogenen Vorgang nun auch sprachlich nachzuvollziehen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, erspare ich es uns, den gesamten Gesetzestext mit diesen Änderungen vorzulesen.

(Beifall)

Einverstanden mit dieser durchgängigen Änderung waren bei den Gesprächen im Vorfeld die Mitglieder aller ständigen Ausschüsse.

Weiter wurde im Bildungs- und Diakonieausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass im Kirchenbezirk Kraichgau, der 2005 aus den ehemaligen Kirchenbezirken Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim fusioniert wurde, ein eigenes Diakonisches Werk des Kirchenbezirks gegründet wurde, obwohl der neue Kirchenbezirk flächendeckend von zwei verschiedenen Diakonieverbänden, nämlich dem Kreisdiakonieverband Heilbronn für die Gemeinden, die im Einzugsgebiet des Regierungspräsidiums Stuttgart liegen, und dem Diakonieverband Rhein-Neckar für die Gemeinden, die im vorliegenden Einzugsgebiet des Regierungspräsidiums Karlsruhe liegen, versorgt wird. Das sollte im vorliegenden Entwurf nach § 14 Abs. 2 nicht mehr möglich sein.

Wir fänden das sehr schade und machen daher den Vorschlag, den § 14 Abs. 2 in folgender Weise zu ändern:

„(2) Liegt der gesamte Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes oder mehrerer Diakonieverbände, so soll (*alte Formulierung: wird*) auf die Einrichtung eines

Diakonischen Werkes verzichtet werden. Wird kein Diakonisches Werk des Kirchenbezirks errichtet, ist kein Aufsichtsrat nach Absatz 1 Satz 1 zu bilden. Durch Beschluss der Bezirkssynode kann in diesem Fall festgelegt werden, dass kein Bezirksdiakonieausschuss gebildet wird.“

Mit dem gleichen Artikel ist auch eine Antwort auf die Anfrage aus der Ortenau gegeben, ob man denn beim Bestehen eines flächendeckenden Diakonieverbandes zusätzlich parallel dazu einen Bezirksdiakonieausschuss gründen muss: Nein, man muss nicht, wenn die Bezirkssynode so beschließt.

Im § 16 Abs. 1 Nr. 5 sieht der Bildungs- und Diakonieausschuss eine gewisse Unschärfe in der Formulierung und bittet um folgende Präzisierung:

„5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Leitung selbstständiger Träger (*alte Formulierung: je einer leitenden Vertreterin bzw. einem leitenden Vertreter*) von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.

Das gilt dann analog auch für die Formulierung im § 25 Abs. 2 Satz 5.

In § 17 Abs. 2 wird das Aufgabengebiet des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks beschrieben. Darin soll nach Willen des Finanzausschusses im Satz 3 nicht nur die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirkssynode, sondern auch des Bezirkskirchenrats geführt werden.

„3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks,“

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schließt sich diesem Votum an.

In § 31 werden die Aufgaben der Verbandsversammlung geregelt.

Der Finanzausschuss bittet in § 31 Absatz 2 Satz 6 um Präzision und schlägt folgende Formulierung vor:

„6. sie beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates nach Vorlage des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses (*alte Formulierung: der geprüften Jahresrechnung*).“

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat große Ehrfurcht vor den scharfen und unbestechlichen Augen der Mitglieder des Finanzausschusses – sie sehen einfach alles – und schließt sich auch diesem Votum an.

Der Finanzausschuss sieht bei der Formulierung des neuen Gesetzes insgesamt zwei Problemfelder nicht hinreichend geklärt und bemerkt:

1. Die Aufsicht über die Diakonischen Werke bzw. Verbände erscheint nicht ausreichend geklärt und sollte verbessert werden.
2. Unklarheiten und damit Bedarf für Verbesserungen bestehen auch beim Thema: Kommunikation zwischen Diakonie und kirchlichen Gremien.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss ist der Meinung, dass das vorliegende Gesetz den nötigen Raum bietet, dass Menschen in Kirche und Diakonie gemeinsam unserem Auftrag folgen können.

Allerdings finden wir auch, dass das Gesetz auch zur Anwendung kommen soll – da stimmen wir dem Finanzausschuss voll und ganz zu –, und folgen mit diesem Hinweis gleichzeitig einer Bitte aus dem Rechtsausschuss.

In der Rechtsverordnung zur Durchführung des Diakoniegesetzes ist in § 6 ausdrücklich geregelt: Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats

„Der Bezirkskirchenrat soll neben der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer (§ 20 Abs. 3 DiakG) die Person im Vorsitzendenamt des Bezirksdiakonieausschusses und die Leiterin bzw. den Leiter der Bezirksdiakoniestelle bzw. des Gemeindedienstes (§ 13 Abs. 2 S. 2 DiakG) beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“

Im LWG § 44 Abs. 2, wo es um die Zusammensetzung der Stadtkirchenräte geht, wird darüber hinaus gesagt:

„2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.“

Den Diakoniepfarrerinnen bzw. den Diakoniepfarrern sowie den Leitenden der örtlichen Diakonischen Werke kommt also in den Kirchenbezirken als gewissermaßen personifizierten Bindegliedern zwischen verfasster Kirche und Diakonie große Bedeutung zu.

Lassen Sie mich am Schluss noch ein persönliches Wort sagen: Ich möchte allen Menschen in unserer Kirche herzlich danken, die sich in den unterschiedlichsten Bereichen der Diakonie engagieren. Wir alle sind gemeinsam Kirche, Gebende und Nehmende. Alle Arbeit in der Diakonie, mit Händen, Füßen und Herz, soll auch dazu dienen, die Einheit in der Kirche zu stärken.

Und nun bitte ich Sie, das Gesetz mit den in der Vorlage, die mittlerweile ausgeteilt wurde, genannten Änderungen zu beschließen:

1. *Im gesamten Gesetz wird der Begriff „Vorstand“ durch den Begriff „Aufsichtsrat“ ersetzt, wobei ich da noch einmal hinzufüge, ab § 36, der sich auf die Satzung des Diakonischen Werkes der Landeskirche bezieht, ist das schon vollzogen; da muss man das nicht mehr machen, nur vorher.*

2. *Art. 1 Nr. 22*

§ 14 „Abs. 2 Liegt der gesamte Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes oder mehrerer Diakonieverbände, so soll (alte Formulierung: wird) auf die Einrichtung eines Diakonischen Werkes verzichtet werden. Wird kein Diakonisches Werk des Kirchenbezirks errichtet, ist kein Aufsichtsrat nach Absatz 1 Satz 1 zu bilden. Durch Beschluss der Bezirkssynode kann in diesem Fall festgelegt werden, dass kein Bezirksdiakonieausschuss gebildet wird.“

3. *Art. 1 Nr. 25 und Nr. 37*

§ 16 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 „5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Leitung selbstständiger Träger (alte Formulierung: je einer leitenden Vertreterin bzw. einem leitenden Vertreter) von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.

4. *Art. 1 Nr. 26*

§ 17 Abs. 2 „3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks,“

5. *Art. 1 Nr. 44*

§ 31 Abs. 2 „6. sie beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates nach Vorlage des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses (alte Formulierung: der geprüften Jahresrechnung).“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herrn Fritsch. Ich eröffne die Aussprache. – Dann schließe ich sie gleich wieder.

Ist es nötig, dass wir diese vorgeschlagenen Änderungen noch einmal anhand der Vorlage des Landeskirchenrats, die Sie erhalten haben, verlesen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie einzutragen, dass es sich um das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 20. April 2013 handelt. Hat jemand Einwände gegen die Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Wir **stimmen ab** über Artikel 1 mit allen Paragrafen und den Änderungen, wie sie vorgeschlagen und begründet wurden. – Da ist die überwiegende Mehrheit dafür.

Im Artikel 2 geht es um das Inkrafttreten. Gibt es dagegen Einwände? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Keine.

Wir stimmen noch einmal über das gesamte Gesetz ab – in der Form der vorgetragenen Veränderungen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Damit ist diese neue Form des Diakoniegesetzes einstimmig verabschiedet. Herzlichen Dank.

(Beifall)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Gesamtkonzeption

(Anlage 11)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet die Synodale Hammelsbeck aus dem Hauptausschuss.

Synodale **Hammelsbeck, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, „die Sorge um die Seele ist die ureigenste und die vornehmste Aufgabe der christlichen Kirche, von alters her bis heute“ – so hieß es im Impulsreferat zum Thema „Seelsorge“ auf unserer letzten Tagung im Herbst (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Seite 12ff). Seelsorge ist ureigenste und vornehmste Aufgabe, ist grundlegende Lebensäußerung und Kernaufgabe von Kirche. Das ist eigentlich keine neue Erkenntnis, aber es ist heute notwendig, sie wieder laut und deutlich zu benennen. Denn es gibt in den letzten Jahren die Tendenz, Seelsorge in den Programmentwürfen und Zielformulierungen der Kirche nur am Rande zu thematisieren. Seelsorge ist eben kein öffentlicher Leuchtturm mit Eventcharakter, sondern geschieht in der kirchlichen Landschaft eher im Verborgenen.

Darum ist es zu begrüßen, dass „Seelsorge“ explizit zum Thema unserer Landessynode geworden ist. Seelsorge war das Schwerpunktthema der Herbsttagung, u. a. mit dem Studententag, der die breite Vielfalt praktizierter Seelsorge in unserer Landeskirche eindrucksvoll vor Augen geführt hat. Und auch auf dieser Tagung beschäftigt sich die Synode explizit mit dem Thema, insofern sie über die vorliegende Gesamtkonzeption zur Seelsorge zu befinden hat.

„Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden“ – so lautet der Titel dieser Konzeption. Kurz bringe ich Ihnen das Procedere bis zur jetzigen Fassung des Konzeptionspapiers noch einmal in Erinnerung:

Im Antrag für das Projekt „Zentrum für Seelsorge“ wurde 2008 der Auftrag erteilt, „eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln“ zu entwickeln (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahr 2008, Seite 89 ff).

Ein erster Entwurf – bewusst noch unter dem Titel „Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption“ – wurde der Synode im Herbst 2012 vorgelegt (siehe Protokoll Nr. 9, Seite 99 ff, Anl. 8). Erarbeitet worden war er von einer referatsübergreifenden Steuerungsgruppe, in der Vertreter und Vertreterinnen aus dem Zentrum für Seelsorge, aus dem Evangelischen Oberkirchenrat, aus dem Predigerseminar und dem Religionspädagogischen Institut sowie dem Diakonischen Werk gemeinsam gewirkt haben. Mitgearbeitet haben zudem Lehrende aus der Universität Heidelberg und der Evangelischen Hochschule Freiburg sowie zahlreiche in verschiedenen Arbeitsfeldern tätige Seelsorger und Seelsorgerinnen. Schon dieser Entstehungsprozess an sich ist besonders zu würdigen, denn in ihm haben sich in der Seelsorge Engagierte aus den unterschiedlichsten Bereichen gemeinsam auf den Weg gemacht, zu formulieren, wie Seelsorge in unserer Landeskirche aufgestellt ist und wie sie aufgestellt werden soll.

Den Entwurf hat die Landessynode bei ihrer letzten Tagung in einer ersten Lesung beraten und vielfältige Überarbeitungsaufträge formuliert. Daneben haben u. a. ein Hearing mit Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Seelsorgefelder sowie unser Studententag wichtige weiterführende Impulse für die Weiterarbeit an der Konzeption gegeben.

Die unterschiedlichsten Rückmeldungen auf die erste Fassung sind von der Redaktionsgruppe aufgenommen und entsprechend eingearbeitet worden. Alle Ausschüsse haben in ihren Beratungen gewürdigt, dass die Konzeption in dieser umfassenden Weise überarbeitet worden ist, und danken ausdrücklich den Autoren und Autorinnen für ihre geleistete Arbeit.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der ersten Fassung sind folgende:

1. Die Gliederung ist verändert worden. Dies dient einer klareren Systematik. Im jetzigen Teil 2 „Theologisch-konzeptionelle Grundorientierung“ sind die beiden früheren Teile 2 „Thesen zur Grundorientierung“ und 4 „Reflexionen, Perspektiven, Herausforderungen“ zusammengefasst worden. Zudem wird der Aus- und Fortbildung ein eigener Teil gewidmet, nämlich Teil 3. Schließlich sind in einem neuen Teil 5 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Strukturen der Seelsorge aufgeführt.

2. Die theologische Grundlegung dessen, was christliche Seelsorge ist und ausmacht, ist maßgeblich überarbeitet und damit profiliert worden. Unter anderem ist dabei auch das Thema Seelsorge und liturgische Handlungen – Segnung, Salbung, Beichte – aufgenommen worden.
3. In Kapitel 4 „Felder der Seelsorge“ sind weitere Seelsorgebereiche hinzugefügt worden: das seelsorgliche Handeln des Prälaten und der Prälatin, die Geistliche Begleitung, die Beratung in Weltanschauungsfragen, die Seelsorge in der Psychiatrie sowie die Bahnhofsmision.

Was sind nun die Ziele einer solchen Seelsorge-Gesamtkonzeption? Was soll damit erreicht werden?

Darüber ist in den Ausschussberatungen sowohl im Herbst als auch in den letzten Tagen diskutiert worden. Dabei genannte Ziele fasse ich noch einmal zusammen:

1. Die Konzeption soll einen Überblick über das weite Feld der explizit und implizit praktizierten Seelsorge in unserer Landeskirche geben.
2. Die Konzeption soll klären, was „Seelsorge“ ist und was in der Vielfalt ihr Fundament ausmacht. Gerade angesichts einer inflationären Verwendung des Begriffs „Seelsorge“ soll dargelegt werden, was kirchliche Seelsorge profiliert.
3. Die Konzeption soll schließlich Grundlage für kirchenleitendes Handeln sein und Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Seelsorge formulieren.

Die Ausschüsse haben die Gesamtkonzeption insgesamt wohlwollend und mit großer Zustimmung verhandelt.

Dabei sind – zum Teil nach etwas längerer Diskussion – auch ausdrücklich die in Teil 5 genannten Maßnahmen und Perspektiven befürwortet worden, einschließlich der Einrichtung einer 50%-Pfarrstelle in der Abteilung Seelsorge, die den Auftrag hat, die Seelsorge in den Gemeinden und Kirchenbezirken vor allem im Blick auf alte Menschen zu fördern und zu unterstützen. Dass der Bereich Seelsorge für alte Menschen und in Altenheimen unbedingt zu stärken sei, wird v. a. vom Bildungs- und Diakonieausschuss unterstützt. Der Finanzausschuss schließt sich in der Sache dieser Stelle an, hat aber durchaus kritisch diskutiert, dass die halbe Stelle in der Seelsorgeabteilung von der Bezirksebene abgezogen werde.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss würdigt die differenzierte Darstellung des Verhältnisses von Seelsorge und Beratung in der Grundlegung der Konzeption. Dazu sei aber – so das Votum aus dem Ausschuss – noch dezidiert auszuführen, wie die Fortbildung für Mitarbeitende in den Beratungsstellen im Bereich Seelsorge aufzustellen ist.

Einzelne Textänderungswünsche sind in den Ausschüssen formuliert worden, die eher redaktioneller Art sind und eingearbeitet werden sollen.

Eine wichtige Frage in den Ausschüssen war: Was passiert jetzt mit diesem 111-seitigen Papier, und wer soll es in die Hände bekommen?

In den Diskussionen wurde dreierlei genannt: Zum einen möge die Konzeption in einem ansprechenden Layout gedruckt und allen zur Verfügung gestellt werden, die in der Seelsorge tätig und engagiert und daran interessiert sind. Zum zweiten soll das Papier als Grundlage der kirchenleitenden Entscheidungen der nächsten Jahre bestimmend sein. Und schließlich wurde – vor allem im Hauptausschuss – der Wunsch geäußert, aus dem langen Papier eine einfache Kurzfassung von wenigen Seiten zu erstellen. Diese solle dann breit in den Gemeinden und Bezirken verteilt werden und dazu beitragen, dass Seelsorge nicht nur im Bewusstsein der Landessynode als ein explizites Thema präsent ist, sondern auch in den Gemeinden und bei den Menschen vor Ort.

Bevor wir nun zur Abstimmung über die vorliegende Konzeption kommen, möchte ich allen, die daran mitgearbeitet und verändert und überarbeitet und eingearbeitet haben, ganz ausdrücklich Danke sagen für diese große und umfangreiche Arbeit. Auf der EKD-Ebene – so haben wir erfahren – wird die Seelsorge-Konzeption der badischen Landeskirche mit großem Interesse wahrgenommen, es gibt diverse Nachfragen aus anderen Landeskirchen. Das freut uns und dient ja dem Ziel, wieder öffentlich bewusst zu machen, dass die „Sorge um die Seele ... die ureigenste und die vornehmste Aufgabe der christlichen Kirche (ist), von alters her bis heute.“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Ich bitte Sie, dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses zuzustimmen. Er lautet:

Die Landessynode beschließt die Gesamtkonzeption „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden. Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und stimmt den darin aufgeführten Maßnahmen zu. Die in den Ausschüssen formulierten redaktionellen Änderungsvorschläge werden aufgenommen. Die Redaktions- und Steuerungsgruppe wird gebeten, eine vereinfachte Kurzfassung der Konzeption zu entwerfen, die dann in die Kirchenbezirke und Gemeinden hinein verteilt werden soll.

Vizepräsident **Wermke**: Ihnen, Frau Hammelsbeck, ganz herzlichen Dank für die Zusammenfassung der Beratungsergebnisse.

Wir haben die glückliche Lage, hier nicht über ein Gesetz mit Paragraphen und Artikeln abstimmen zu müssen, sondern lediglich dem Beschlussvorschlag nachzukommen, der da heißt, dass die Landessynode die Gesamtkonzeption beschließt und den darin aufgeführten Maßnahmen zustimmt. Im zweiten Teil wird die Redaktion- und Steuerungsgruppe gebeten, eine vereinfachte Kurzfassung der Konzeption zu entwerfen, die dann in die Kirchenbezirke und Gemeinden verteilt werden soll. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Weis**: Zunächst einmal möchte ich meine Freude über die gelungene Gesamtkonzeption zum Ausdruck bringen und allen Beteiligten meinen Dank aussprechen. Ich denke, hier ist ein gutes Papier entstanden. Auf einen Aspekt, der mir weniger gut gefällt, möchte ich gleichwohl eingehen.

Ich hatte bereits in der Frühjahrstagung 2011 meinen Unmut über die damals im Stellenplan vorgenommene Verschiebung einer halben Stelle aus der Fläche in die Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates zum Ausdruck gebracht, da ich eine solche Verschiebung nicht für sachdienlich und zielführend halte. Ich hatte den Wunsch geäußert, dass sich solche Verschiebungen künftig nicht

wiederholen. Leider musste ich nun beim Seelsorgekonzept mit Bedauern feststellen, dass in diesem Zusammenhang schon wieder eine solche Verschiebung aus der Fläche in die Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stattfindet. Ich möchte daher meinen damaligen Wunsch an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich bekräftigen und die dringende Bitte an den Oberkirchenrat äußern, die kirchliche Präsenz in der Fläche auf diese Weise nicht weiter schleichend auszudünnen. All die schönen und sinnvollen Konzepte, die wir erarbeiten, können ihre segensreiche Wirkung nur dann voll entfalten, wenn wir in den Gemeinden und Bezirken auch die Ressourcen zur Umsetzung haben. Dies gilt ganz besonders auch für das Arbeitsfeld der Seelsorge.

(Beifall)

Synodaler **Nußbaum**: Wenn die Verlagerung von der Fläche ins Zentrum unserer Kirche dazu dient, dass die Bedeutung der Seelsorge letztlich auch für unsere Kirchenleitung die zentrale Bedeutung haben wird, wovon wir ausgehen, dann war das eine richtige Entscheidung, und ich kann unseren Oberkirchenrat und unsere Kirchenleitung nur ermutigen und darum bitten, sich wirklich diesem Kerngeschäft unserer Kirche ganz zentral und intensiv zu widmen. Dann war es eine gute Entscheidung.

Prälatin **Zobel**: Ich freue mich sehr, dass diese Gesamtkonzeption nun so vorliegt, wie sie vorliegt. Ich möchte aber eine Bitte an die Synodalen richten. Wenn Sie da unten die Pressemeldung sehen, dann sehen Sie, dass es heißt, die badische Landeskirche wolle die Seelsorge professionalisieren. Ich glaube, das wird nicht sehr gut bei unseren Pfarrerinnen und Pfarrern und bei unseren Diakoninnen und Diakonen ankommen, weshalb ich Sie einfach darum bitte, wenn Sie in Ihre Bezirke zurückkommen, sagen Sie Ihren Pfarrerinnen und Pfarrern und Ihren Diakoninnen und Diakonen, die seelsorgerlich tätig sind, dass das eine unglückliche dpa-Mitteilung ist und nicht ein Ausdruck der Geringschätzung der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen vor Ort.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Frau Hammelsbeck, wünschen Sie ein Schlusswort? – Das ist auch nicht der Fall.

Wünscht die Synode, dass ich den Beschlussvorschlag noch einmal vorlese? – Nein. Dann können wir in die **Abstimmung** eintreten.

Wer kann sich dem Beschlussvorschlag anschließen? – Danke, das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Herzlichen Dank.

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:

Eckdaten des Doppelhaushalts 2014/15 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung

(Anlage 14)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Es informiert Sie der Synodale Kreiß vom Finanzausschuss.

Synodaler **KreB, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, heute darf ich Ihnen die Eckdaten zum Doppelhaushalt 2014/2015 mit der mittelfristigen Finanzplanung vorstellen.

Zugrunde gelegt wurde der Berechnung die mittlere von drei Prognosen, basierend auf dem Haushaltsjahr 2012/13. Einschließlich des Clearingbetrags werden an Kirchensteuereinnahmen für das Jahr 2012 281,64 Mio. €, für 2013 288,6 Mio. €, für 2014 289,4 Mio. €, für 2015 300,5 Mio. €, für 2016 309,7 Mio. € und für 2017 325 Mio. € erwartet. Die Mittelfristplanung erwartet von 2012 auf 2013 einen Einnahmezuwachs von 2,51 %, von 2013 auf 2014 einen Ausfall von 0,67 % und in den nachfolgenden Jahren Zuwächse von 4,02, 4,16 und 6,38 %, jeweils bezogen auf das Vorjahr. Lassen wir uns nicht täuschen, diese Mehrerträge werden kaum ausreichen, um zu einem Inflationsausgleich zu kommen. Und es sind, ich sage das nochmals ganz ausdrücklich, Prognosewerte, und je länger hinaus gerechnet, umso risikobeladener. Oder auf gut Deutsch: Das Fell des Bären lässt sich erst zerlegen, wenn der Bär selbst erlegt ist. Die Planwerte für 2014 und 2015 sind Basisdaten für den Doppelhaushalt dieser beiden Jahre. Der Landeskirchenrat geht von einer Clearingrückzahlungsverpflichtung von 2,5 Mio. € in 2014 aus, die durch eine entsprechende Entnahme aus der Clearingrücklage gedeckt ist.

Auf Basis der Ergebnisse von 2012 waren bei den Gehältern folgende Kostensteigerungen vorgesehen: für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Jahr 2013 eine Erhöhung von 2 %, ab 2014 eine Erhöhung von 2,5 %. Bei den privatrechtlichen Dienstverhältnissen eine Erhöhung um 3,5 % im Jahr 2013 und ab 2014 eine Erhöhung von 4 %. Die Personalkosten werden nicht mit diesen Planzahlen umgesetzt, sondern bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Steigerungswerte, bei den privatrechtlichen mit einem um 0,5 % reduzierten Verrechnungssatz errechnet. Sollten bei den Personalkosten durch diese Maßnahmen Verbesserungen entstehen, können diese auch den Projekt- oder den Kirchenkompassmitteln zugeführt werden.

Die Krankheitsbeihilfen werden um 4 % angehoben. Der Beitragssatz für die Versorgungssicherung wird von 45,37 % um 2 % erhöht, um eine Schwankungsreserve bilden zu können. Beim Beihilfenzinsvermögen wird der Beitragssatz von 13,72 %, ebenfalls wegen der Bildung einer Schwankungsreserve, um 0,6 % angehoben. Die Versorgungsbezüge können seitens der Versorgungsstiftung zu 100 % gedeckt werden, aus dem Pfarrstellenfinanzierungsvermögen können wie bisher 2,5 Mio. € entnommen werden. Die Versorgungsstiftung wird erstmals für Personen, die zum 01.01.2014 oder später in den Ruhestand treten, die Beihilfeleistungen finanzieren. Hier greift die Nachhaltigkeit, von der der Bischof gesprochen hat (siehe 1. Sitzung, TOP VIII).

Für Zuweisungen an Dritte, die personalkostenorientiert erfolgen, wird ab 2012 jährlich eine Steigerung von 3 % vorgesehen. Die Sachkosten werden wie bisher um 2 % fortgeschrieben. Staatsleistungen und Ersatzleistungen für den Religionsunterricht erfolgen entsprechend dem Staatsvertrag.

Um einen Ausgleich für den Werteverzehr zu schaffen, werden wie bisher die Abschreibungsbeträge der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt. Den Pflichtrücklagen sollen pro Haushaltsjahr 3 Mio. € zugeführt werden, um die vom Oberrechnungsamt beanstandete Unterdeckung der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage von rund 14,7 Mio. € zu verringern.

Für weitere Rücklagenzuführungen stehen jährlich 5 Mio. € zur Verfügung. Davon sollen 2014 und 2015 insgesamt 2,5 Mio. € dem Stellenfinanzierungsvermögen landeskirchlicher Stellen zugeführt werden. Mit den restlichen 2,5 Mio. € pro Haushaltsjahr soll eine Rückstellung für Baumaßnahmen der Schulstiftung gebildet werden. Die Rücklagenzuführung muss mit einer Haushaltssperre unterlegt werden, die bei entsprechenden Kirchensteuer-eingängen aufgehoben werden kann.

Der Landeskirchenrat schlägt der Synode vor, beim einmaligem Finanzbedarf die Innovationsmittel von 950.000 € auf 1.500.000 € zu erhöhen. Bei der Genehmigung dieser Mittel ist so zu verfahren, dass bis 10.000 € die Referatsleitung mit Information an das Kollegium entscheidet, von 10.001 € bis 50.000 € die Entscheidung durch das Kollegium mit Sammelinformation an den Landeskirchenrat erfolgt, ab 50.001 € eine Entscheidung durch den Landeskirchenrat. Über den Einsatz der Innovationsmittel erhält der Finanzausschuss der Landessynode eine Sammelinformation. Die Information über die Inanspruchnahme der Innovationsmittel für das Jahr 2012 liegt dem Finanzausschuss bereits vor.

Die Projektmittel sollen pro Haushaltsjahr auf 2 Mio. € angehoben werden. Die Inanspruchnahme sollte so geregelt werden, dass bis 500.000 € der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ab 500.001 € die Landessynode den Mitteleinsatz genehmigt. Diese Regelung, die die Synode entlastet, wurde von allen vier ständigen Ausschüssen grundsätzlich befürwortet, allerdings wird der Betrag als zu hoch angesehen. Der Finanzausschuss schlägt deshalb vor und bittet darum, dass bei Projekten bis 250.000 € der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ab 250.001 € die Landessynode den Mitteleinsatz genehmigt. Die Landessynode soll über die Projekte informiert werden.

Die Kirchenkompassmittel sollen im Haushaltsjahr auf 1,5 Mio. € angehoben werden, das Genehmigungsverfahren erfolgt analog der Projektmittel.

Der Fonds „Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass“ wird fortgeführt, allerdings sollen die Projekte auf strukturelle Veränderungen abzielen.

Ebenfalls soll der Fonds „Diakonische Gemeinde“ weiterbestehen mit dem Ziel, Projekte, welche die Inklusion fördern, zu unterstützen.

Und als drittes Kirchenkompassprojekt soll die Nachfinanzierung der Schulgründungen ebenfalls durch Inanspruchnahme von Kirchenkompassmitteln sichergestellt werden.

Bei den drei genannten Projekten wird die Gesamtsumme auf jeweils 500.000 € begrenzt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, in diesem Volumen Anträge des Oberkirchenrats zu diesen drei von der Synode bereits beschlossenen Projekten zu genehmigen.

Nach jetzigem Kenntnisstand werden im Frühjahr 2014 alle Projekte gesammelt vorliegen. Sicherlich wird auch das Reformationsjubiläum in diese Vorlage einbezogen sein.

Die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden werden jährlich um 3 % erhöht, die Baubeihilfen im Vergleich zu 2012 um 5,8 Mio. € für 2014 und 6,1 Mio. € für 2015 erhöht. Der Härtestock wird um 750.000 € pro Jahr erhöht, da durch die Umstellung auf die erweiterte Betriebskammeralistik die Zahl der Haushaltssicherungskonzepte um geschätzte

50 Gemeinden steigen wird. Wir werden dann rd. 120 Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept haben. Alle weiteren freien Mittel, für 2014 sind es 5 Mio. € und für 2015 7 Mio. €, werden dem Treuhandvermögen zugeführt, um für künftige Strukturanpassungen ausreichend Mittel zur Verfügung zu haben. Der Oberkirchenrat wird um Prüfung gebeten, ob Anteile dieser Mittel nicht eingesetzt werden können, um den Instandhaltungstau bei den kirchlichen Gebäuden bis 2020 zu reduzieren.

Seitens des Bildungs- und Diakonieausschusses kam es zu kritischen Anfragen hinsichtlich der Haushaltssystematik, die für unbeweglich erachtet wurde. Es wurde hinterfragt, ob das Sicherheitsdenken nicht zu stark ausgeprägt ist und deshalb lähmt. Nachgedacht wurde auch über kreativere Lösungen der Steuerung. Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss werden sich bei der Herbsttagung 2013 treffen, um die anstehenden Fragen auch im Blick auf den Einsatz gemeindlicher Mittel zu besprechen und zu klären. Ich freue mich darauf und darf mich an dieser Stelle bedanken bei all denjenigen, die diese Zahlen jedes Mal zusammentragen und immer wieder dafür sorgen, dass sie vernünftig gebucht und eingesetzt werden.

Ich komme nun zum Beschlussantrag:

Die Landessynode nimmt die Vorlage des Landeskirchenrats zu den Eckdaten des Haushalts 2014/2015 sowie die Mittelfristige Finanzplanung mit den nachfolgenden, vom Oberkirchenrat angemeldeten Änderungen und Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis:

Die Personalkosten werden nicht mit den unter 2.1 aufgeführten Verrechnungssätzen für öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Dienstverhältnissen bewertet, sondern mit den voraussichtlichen Steigerungswerten bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und mit einem um 0,5 % reduzierten Verrechnungssatz bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen. Die Synode empfiehlt, dass eine eventuell dadurch entstehende Verbesserung auch den Projekt- oder den Kirchenkompassmitteln zugeführt werden kann.

Unter 7.1 Innovationsmittel bittet die Synode, die Verfahrensweise dahingehend zu erweitern, dass der Finanzausschuss eine Sammelinformation über die Inanspruchnahme der Innovationsmittel erhält.

Die Synode bittet, die Vorgehensweise bei der Genehmigung von Projektmitteln (siehe 7.2) und Kirchenkompassmitteln (siehe 7.3) folgendermaßen festzulegen:

Bis 250.000 € entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ab 250.001 € entscheidet die Landessynode. Die Landessynode erhält über die Projekte eine Sammelinformation.

Folgende Kirchenkompassprojekte werden fortgeführt bzw. neu aufgelegt:

1. *Der Fonds „Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass“ als Fonds zur Begleitung struktureller Veränderungen in den Gemeinden.*
2. *Der Fonds „Diakonische Gemeinde“, als Fonds, Projekte, welche die Inklusion fördern, zu unterstützen.*
3. *Die Nachfinanzierung der Schulgründungen.*

Bei diesen drei Projekten wird die Gesamtsumme auf jeweils 500.000 Euro begrenzt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, in diesem Volumen Anträge des Oberkirchenrats zu diesen drei von der Synode bereits beschlossenen Projekten zu genehmigen.

Ich darf mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Und wir bedanken uns für Ihren Bericht, Herr Kreß. Ich habe zwei Wortmeldungen gesehen und eröffne damit die **Aussprache**.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Ich will nur die korrekte Bezeichnung nennen. Der Fonds nennt sich „Kirchenkompassfonds für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Vielen Dank.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Ich habe zwei Punkte. Der erste Punkt betrifft die Präzisierung des Fonds. Es war im Finanzausschuss beschlossen worden, dass wir bitten, dass der Evangelische Oberkirchenrat eine Präzisierung der Projektziele vornimmt. Oder bleiben die Projektziele so, wie sie sind?

(Unruhe, Zurufe)

– Noch einmal: Der Beschlussantrag lautet, dass wir zwei dieser Fonds fortführen.

(Zuruf: Mit Schwerpunktsetzungen!)

Aber weitere Präzisierungen fehlen uns noch.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Weitere Präzisierungen haben wir eigentlich nicht beschlossen. Es ging um die strukturellen Veränderungen in den Gemeinden und es ging um die Inklusion. Diese beiden Dinge waren als Schwerpunkte genannt. Weitere Projektkriterien haben wir bis jetzt nicht festgelegt.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Dann war es eine Bemerkung. Mein zweiter Punkt beschäftigt sich mit den Innovationsmitteln (3. Absatz des Beschlussvorschlags). Wir hatten im Finanzausschuss eine Liste mit aus Innovationsmitteln finanzierten Projekten bekommen. Ich möchte gerne einen Ergänzungsantrag dahingehend stellen, dass die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat bittet, Innovationsmittel für solche Aufgaben zu nutzen, für die keine Haushaltsmittel vorhanden sind und wirkliche Innovationen darstellen.

Synodaler **Nußbaum**: Für mich war es mutig zu sehen, wie unsere Finanzchefin die Zahlen hochgerechnet hat, aber sie kann sich nur an dem orientieren, was die derzeitigen Wirtschaftszahlen hergeben. Das sind – und deshalb möchte ich Ihnen das auch mitteilen – natürlich Zahlen, die auf der derzeitigen allgemeinen Entwicklung basieren, die aber höchst volatil sind, das heißt, es kann sich morgen sehr vieles wieder ändern. Aber wie gesagt, man kann nur mit dem rechnen, was im Moment an Zahlen verfügbar ist.

Wenn wir jetzt eine Risikobetrachtung machen, dann muss man sehen, wenn die Krise, die derzeit in der Welt noch nicht vom Tisch ist, auf Deutschland übergreift, dann wird sie viel stärker greifen. Seit etwa drei Wochen kennen wir die Zahlen von der EZB, mit denen die Vermögenssituation in Deutschland und in den übrigen Ländern dargestellt wird. Daraus geht hervor, dass Deutschland mit zu den vermögensärmsten Ländern gehört, das heißt, wenn die Krise nach Deutschland kommen sollte, wird es uns ganz massiv treffen, und dann ist alles, was wir heute geplant haben, ganz schnell Makulatur.

Trotzdem haben wir heute Geld, und wir hoffen, dass auch das, was geplant ist, an Geld hereinkommt, und dann ist es gut, das in die richtigen Projekte zu investieren. Insofern danke ich für den Mut, den wir haben, das Geld nicht nur zu thesaurieren, sondern auch in das zu investieren, was Aufgabe unserer Kirche ist.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich möchte eine Frage stellen im Blick auf die Zweckbestimmung dieses Projektfonds „Kirchenkompassfonds für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“.

Bisher war das in Form eines Projektes konstruiert, und das Geld, das aus diesem Fonds ausgeschüttet wurde, wurde verwendet, den Gemeinden und Bezirken zu ermöglichen, Schwerpunktziele der Landessynode zu verfolgen. So wie es im Bericht von Herrn Kreß klang, ist eine deutliche Einschränkung zu erkennen, nämlich nur auf strukturverändernde Prozesse. Das wurde im Finanzausschuss diskutiert, aber ich habe die Diskussion so in Erinnerung, dass diese breite Öffnung am Ende festgehalten wurde. Deswegen bitte ich, das noch einmal zu thematisieren.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Ich habe es anders verstanden. Für mich war das eingeeignet auf Strukturen.

Synodaler **Fritz**: Vielleicht kommen wir zu einer Konklusion zwischen dem, was Herr Prof. Dr. Hauth gesagt hat, und Ihnen.

Wenn ich mich richtig erinnere, war der Auftrag damit verbunden, es noch mehr zu präzisieren, als wir es getan haben. Unser Anliegen war gewesen, dieses befristete Projekt nicht einfach nur weiterzumachen, sondern es mit einem neuen Akzent zu versehen. Das galt für beide Fonds.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Es kann sein, dass wir viel näher beieinander sind, als wir jetzt meinen. Es kann auch sein, dass zwei Projekte miteinander verwechselt wurden, die in einem Zusammenhang stehen, aber doch getrennt zu betrachten sind.

Das eine war das Projekt „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“ und war ganz stark ein gemeindeberatendes Projekt, das wie vorgesehen im Jahr 2014 enden soll.

Dann gab es ein Teilprojekt, und das ist dieser Fonds, um den es jetzt geht. In diesem Fonds sollten wir die Zwecksetzung nicht verändern. Damit würden wir nämlich plötzlich aus diesen Kirchenkompasszielen, die wir uns vorgenommen haben, doch eine Rangfolge machen und würden sozusagen das Ressourcenziel, das hier drinsteht, innerlich als das eigentliche Hauptziel ansehen. Wir würden die Gemeinden und Kirchenbezirke in ihrer Freiheit beschneiden, selbst kreative Projekte zur Umsetzung dieser neuen Schwerpunktziele zu finden. Wir haben im Vergabeausschuss Vergaberichtlinien für diesen Fonds festgelegt, und ich glaube, die sind streng genug. Wir werden auch einen Schlussbericht vorlegen. Wenn der erste Vergabezeitraum nun zu Ende geht, werden wir 2014 einen Schlussbericht vorlegen über Mittel und Projekte in den Gemeinden und Kirchenbezirken, die zur Umsetzung der bisherigen Schwerpunktziele gestartet und abgeschlossen wurden und auch noch laufen. Dann werden Sie sehen, wie vielseitig und vielfältig und kreativ diese Projekte waren. Wenn wir nun aber von der Landessynode her sagen, ihr dürft nur noch Projekte umsetzen, die irgendwelchen strukturellen Verbesserungen dienen, würden wir unsere neuen Schwerpunktziele nicht ernst nehmen. Das ist das eine Argument.

Das zweite Argument: Ich gebe Ihnen vollkommen Recht, dass wir in dem anderen Bereich, nämlich im Bereich der Gemeindeberatung, sehr viel stärker darauf achten müssen, dass die Ressourcenperspektive in den Gemeinden wahrgenommen wird, dass die Gemeindeberatung sehr viel stärker eingreifen und auch begleitend zur Verfügung stehen muss

bei Veränderungsprozessen. Es wird also darum gehen, die Stelle von Herrn Herzfeld, dem Kirchenkompass-Menschen, zu erweitern, und zwar in ihrer gesamten Zielsetzung. Die aber auch auf Dauer einzurichten ist als eine Stelle, die für die Gemeindeberatung zur Verfügung steht und hier besonders neue Beratungsformate entwickelt für Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept, für Gemeinden, die in strukturellen Veränderungsprozessen stehen, und für Gemeinden, die dabei begleitet werden müssen, aber auch im Blick auf die großen Herausforderungen und Veränderungsprozesse, die wir vor uns haben, auch aufgrund der demografischen Veränderungen.

Ich hoffe, es ist so weit geklärt, wo der Konsens besteht und wo wir unterscheiden müssen.

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte zu drei Punkten kurz Stellung nehmen.

Herr Nußbaum, es ist so, dass wir – und das hat auch Herr Kreß vorgetragen – für die Rücklagenzuführungen Sperrvermerke ausbringen, weil wir nicht wissen, ob die Steuerentwicklung so ist, wie sie jetzt einmal als mittlere Prognose vorgesehen wurde.

Zweitens: Herr Prof. Dr. Hauth, wir haben darüber diskutiert, weil wir die Listen mit den Innovationsmitteln durchgegangen sind, haben aber letztlich das als eine Bitte des Finanzausschusses an den Evangelischen Oberkirchenrat gesehen, zu schauen, dass wirklich neue und innovative Dinge gemacht werden, weil wir bei einigen Projekten den Eindruck hatten, dass vielleicht fehlende Sachmittel aufgestockt worden sind. Aber es war kein Antrag zum Beschluss in der Synode.

Drittens: Die Sache mit dem Fonds. Da ist wohl eine gewisse Verunsicherung entstanden, weil es immer ein bisschen hin und her gegangen ist. Es sind mal strukturelle Fragen angesprochen worden, aber letztlich haben wir gesagt, es ist der Fonds, der schon bisher aufgelegt war und jetzt nicht ausreichend ausgestattet ist. Und diese drei Dinge sind ja im Grundsatz vor einigen Jahren in der Synode gewesen – mit der Frage, was damit gemacht werden soll. Auch die Zwischenberichte waren hier, so dass wir dann an dieser Stelle „zur Begleitung der strukturellen Veränderungen“ sicherlich streichen können. Ich gebe zu, es ist ständig hin und her diskutiert worden. Es ist auch darüber diskutiert worden, ob das mit den Gebäuden dazugehört. Das ist am Ende nicht der Fall. Es soll der Fonds sein, der den Inhalt hatte, der uns vor drei Jahren vorgelegen hat. Deshalb ist der Zusatz „zur Begleitung struktureller Veränderungen“ zu streichen.

Vizepräsident **Wermke**: Wie muss es im Beschlussvorschlag unter der Ziffer 1 heißen, Herr Steinberg?

Synodaler **Steinberg**: Es muss heißen:

Der Fonds „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“ wird einmalig fortgeführt.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Wenn man das jetzt so liest und das Statement „einmalig“ von Herrn Steinberg nimmt, müssen wir dann noch sagen, für welchen Zeitraum das Geld zur Verfügung gestellt werden soll?

Synodaler **Steinberg**: Es ist eine einmalige Summe. Die Fonds waren alle mit einer einmaligen Summe ausgestattet. Ob das Geld in zwei oder in eineinhalb Jahren aufgebraucht wird, ist eine andere Sache. Auch der Fonds für diakonische Gemeinden war ein Fonds mit einem Festbetrag.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Die Fonds haben jeweils eine feste Größe, und dabei bleibt es.

Vizepräsident **Wermke**: Nachdem wir nun einige Dinge klären konnten und die Begriffe für bestimmte Fonds genau festgelegt haben, damit es keine Verwechslungen mehr gibt, frage ich Sie: Gibt es weiteren Gesprächsbedarf oder kann ich die Aussprache schließen? Bitte weiteren Gesprächsbedarf anmelden. – Dem ist nicht so. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Kreß, wünschen Sie noch ein Schlusswort?

(Synodaler **Kreß**, Berichterstatter:
Von meiner Seite ist alles gesagt!)

– Keines, Danke schön.

Sie haben alle den Beschlussvorschlag ausgeteilt bekommen. Im ersten Absatz werden die Worte „schlägt vor“ durch „empfiehlt“ ersetzt.

Unter der Ziffer 1 heißt der Beschluss dann:

Folgende Kirchenkompassprojekte werden einmalig fortgeführt:

1. der Fonds „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“

Können wir über die gesamte Beschlussvorlage abstimmen? – Wer ist gegen die Abstimmung über die gesamte Vorlage? – Niemand.

Dann bitte ich Sie, jetzt über die Beschlussvorlage in der leicht veränderten Form abzustimmen. Wer ist für die Beschlussvorlage? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Bei drei Enthaltungen und zwei Gegenstimmen ist die Beschlussvorlage so angenommen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2013 folgendes beschlossen:

Die Landessynode nimmt die Vorlage des Landeskirchenrats zu den Eckdaten des Haushalts 2014/2015 sowie die Mittelfristige Finanzplanung mit nachfolgenden vom Oberkirchenrat angemeldeten Änderungen und Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis:

Die Personalkosten werden nicht mit den unter 2.1 aufgeführten Verrechnungssätzen für öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Dienstverhältnissen bewertet, sondern mit den voraussichtlichen Steigerungswerten bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und mit einem um 0,5 % reduzierten Verrechnungssatz bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen. Die Synode empfiehlt, dass eine eventuell dadurch entstehende Verbesserung auch den Projekt- oder den Kirchenkompassmitteln zugeführt werden kann.

Unter 7.1 Innovationsmittel bittet die Synode die Verfahrensweise dahingehend zu erweitern, dass der Finanzausschuss eine Sammelinformation über die Inanspruchnahme der Innovationsmittel erhält.

Die Synode bittet, die Vorgehensweise bei der Genehmigung von Projektmitteln (siehe 7.2) und Kirchenkompassmitteln (siehe 7.3) folgendermaßen festzulegen:

Bis 250.000 € entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ab 250.001 € entscheidet die Landessynode. Die Landessynode erhält über die Projekte eine Sammelinformation.

Folgende Kirchenkompassprojekte werden einmalig fortgeführt:

1. der Fonds „Kirchenkompassfonds für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“

2. der Fonds „Diakonische Gemeinde“, als Fonds, Projekte, welche die Inklusion fördern, zu unterstützen.
3. die Nachfinanzierung der Schulgründungen.

Bei diesen drei letzten Projekten wird die Gesamtsumme auf jeweils 500.000 € begrenzt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, in diesem Volumen Anträge des Evangelischen Oberkirchenrats zu diesen drei von der Synode bereits beschlossenen Projekten zu genehmigen.

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:

Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung

(Anlage 13)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichten die Synodale Dr. von Hauff und der Synodale Steinberg.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, durch nichts anderes wirkt die Kirche so nachhaltig wie durch die Vermittlung der Werte, die im Glauben an Jesus Christus gründen, so formuliert es Landesbischof Dr. Fischer in seinem Bericht.

Ihrem Bildungsauftrag kommt unsere Landeskirche im Besonderen in der Gründung und Unterhaltung der zur Schulstiftung gehörenden Schulen nach. Neben den Fachschulen für Sozialpädagogik gehören dazu:

- das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim
- das Elisabeth-von-Thadden-Gymnasium in Heidelberg
- die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg
- die Internatsschulen in Gaienhofen, zu denen ein allgemeinbildendes Gymnasium, eine Wirtschaftsgymnasium und eine Realschule gehören,
- die Evangelische Grundschule in Karlsruhe
- die Maria-Montessori-Realschule in Freiburg

In diesen Schulen steht neben der Wissensvermittlung das evangelische Profil, zu dem auch das soziale Lernen gehört, im Zentrum. Jede Schule hat darüber hinaus eine individuelle Prägung. So haben beispielsweise das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim und die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg eine musische Prägung, die Schulen in Gaienhofen eine sportliche und das Elisabeth-von-Thadden-Gymnasium in Heidelberg eine sozial-diakonische Prägung.

Die beiden zuletzt gegründeten Schulen, die Evangelische Grundschule in Karlsruhe und die Maria-Montessori-Realschule in Freiburg, fundieren auf dem pädagogischen Konzept von Maria Montessori. Danach besteht die Aufgabe der Lehrperson darin, das Kind bei seinem individuellen Lernen zu begleiten und anhand von ansprechenden Materialien, die einen lernzielorientierten Aufforderungscharakter haben, zum eigenen Erkennen zu führen. Wir helfen dir, es selbst zu tun – so ist das Prinzip von Maria Montessori.

In beiden Schulen sind Kinder mit Förderbedarf inkludiert. So gehören zur Grundschule in Karlsruhe bspw. ein Mädchen mit Down-Syndrom und zwei Buben mit frühkindlichem Autismus. Schulbegleiter unterstützen die Lehrkraft in den jeweiligen Klassen bezüglich des besonderen Bedarfs dieser Kinder. Mit den Inklusionsklassen übernimmt die Evangelische Landeskirche in Baden eine Vorreiterrolle für die Umsetzung der UN-Konventionen, und dies auch an weiterführenden Schulen.

Ein weiteres Kennzeichen der Grundschule in Karlsruhe sind die Familienklassen, in denen die Kinder nicht nach Jahrgängen getrennt, sondern jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

Das religiöse Profil der Schulen zeigt sich u. a. auch in einem schön gestalteten Religions- bzw. Andachtszimmer, in dem die Kinder nach einem subjektorientierten Konzept religiöse Bildung erfahren.

Ansprechende Räume unterstützen das pädagogische Konzept. Um die Schulen wettbewerbsfähig zu halten, muss in die Gebäude weiter investiert werden. So stehen in Mannheim und Gaienhofen Gebäudeerweiterungen an. In Karlsruhe und Freiburg besteht von Seiten der Eltern – aber auch von Seiten der Schulstiftung – der Wunsch, die Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln bzw. durch Aufstockung ein Aufbaugymnasium anzuschließen und somit den Schülerinnen und Schülern einen höheren Abschluss und/oder den Abiturwerb zu ermöglichen.

Finanziert werden die Schulen durch individuell gestaffelte Elternbeiträge, welche die Familien je nach ihren persönlichen Einkommensverhältnissen anhand von Tabellen selbst festlegen. Hinzu kommen staatliche Zuschüsse, die eine Kostendeckungsrate von 60 bis 70 % beinhalten. Zur Gewährung von Stipendien für sozial schwache Familien werden Sponsoren gesucht. In Freiburg soll zur Gewährung von Stipendien ein Kooperationsvertrag mit dem Johanniterorden und der Johanniterunfallhilfe geschlossen werden.

Die Schulstiftung erfüllt mit dem Unterhalt der Evangelischen Schulen einen wichtigen Bildungsauftrag. In den ansprechenden und modern gestalteten Räumen werden Schüler und Schülerinnen sozial und religiös gebildet und zu selbstbewussten Menschen erzogen. Das haben wir ganz besonders auch am vergangenen Samstag bei der Einweihung der Grundschule in Karlsruhe gesehen. Ein Schüler und eine Schülerin haben uns durch die Räume geführt und selbstbewusst gezeigt, was sie in ihrer Schule alles gelernt haben und was sie an ihrer Schule lieben.

Die Landessynode dankt der Schulstiftung und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren verantwortungsvollen Dienst und wünscht den Schulen weiterhin Erfolg und Gottes Segen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Dr. von Hauff. Nun bitte, Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Frau Dr. von Hauff und ich könnten jetzt sagen, die Letzten beißen die Hunde, weil es natürlich schwierig ist, nach so langer Zeit immer noch die entsprechende Aufmerksamkeit zu erhalten. Das ist vollkommen verständlich.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, in meinen Ausführungen werde ich im Wesentlichen auf die wirtschaftliche und damit die finanzielle Lage bzw. Entwicklung eingehen. Die Nennung von Zahlen lässt sich daher nicht ganz umgehen. Unsere Mitsynodale Frau Dr. von Hauff hat über die pädagogischen Aspekte sowie über die schulpolitische Entwicklung gesprochen, mit der sich die Schulstiftung zu beschäftigen hat; dies wird ggf. auch zusätzliche finanzielle Belastungen bringen. Ich möchte meinen Bericht unterteilen in die Entwicklung:

1. der drei bei Gründung der Schulstiftung vorhandenen Schulen (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim, Elisabeth-von-Thadden-Gymnasium Heidelberg, Internatsschule Schloss Gaienhofen),
2. die neu gegründeten Schulen (Grundschule Heidelberg, Evangelische Grundschule Karlsruhe, Maria-Montessori-Realschule Freiburg),
3. die Geschäftsstelle.

Die Landeskirche stellte 2011 der Schulstiftung eine Betriebsmittelzuweisung von etwa 2,1 Mio. € und eine Instandsetzungspauschale von 0,7 Mio. €, ab 2012 auf 1,0 Mio. € erhöht, zur Verfügung.

Die Jahresabschlüsse der drei Gymnasien ergeben einen Jahresüberschuss von zusammen 1,35 Mio. €, davon allein 1,06 Mio. € beim Gymnasium Heidelberg. Es ist aber zu berücksichtigen, dass in den Abschlüssen etwa 1,6 Mio. € aus der Betriebsmittelzuweisung der Landeskirche enthalten sind, das bedeutet letztlich, dass ohne diese Mittel ein Verlust von rund etwa 250.000 € entstanden wäre.

Wenn in diese Betrachtung die Abschreibungen mit etwa 730.000 € einbezogen werden, bleibt knapp eine halbe Mio. € für Ersatzinvestitionen. In der Synode im Frühjahr 2011 haben wir aufgrund der Instandsetzungsstaus (ermittelt waren fast 10 Mio. €) die Pauschale auf 1 Mio. € aufgestockt. Der uns vorliegende Bericht sagt einerseits aus, dass verschiedene Gebäude, insbesondere in Heidelberg, intensiv renoviert wurden, und andererseits, dass Zuschüsse der Landeskirche nicht für alle diese baulichen Maßnahmen verwendet werden können. Der Bericht lässt erkennen, dass es erforderlich ist, in den seit vielen Jahren bestehenden Schulen Neubauten zu realisieren; der Investitionsaufwand wird auf etwa 20 Mio. € geschätzt; notwendig sind die Investitionen, um einer wachsenden Konkurrenz begegnen zu können und um Räumlichkeiten zu schaffen, die den heutigen pädagogischen Erfordernissen entsprechen.

Für die Finanzierung sollen Eigenmittel und Erlöse aus Grundstücksverkäufen eingesetzt werden, aber eine umfassende Finanzierung der einzelnen Maßnahmen wird nicht dargestellt, sondern pauschal werden Kredite von fast 17 Mio. € genannt. Sind zu den Neubauten eventuell Staatszuschüsse zu erwarten und in welcher Höhe? Entfallen durch die Neubauten ggf. Aufwendungen zum Abbau des Instandsetzungsstaus? Aus welchen Bereichen kommen die Eigenmittel, z. B. aus den zum Teil erwirtschafteten Abschreibungen?

Die Situation der drei neuen Schulen stellt sich ganz anders dar; sie sind einerseits jahrgangsweise aufzubauen und andererseits konnten sie übergangsweise nur in gemieteten Räumen untergebracht werden. In der Vorlage zur Gründung von zwei Schulen wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der bereitgestellten Summe von rund 1,56 Mio. € keine Be-

träge für Investitionen enthalten sind. Die Hauptbegründung für die Anschubfinanzierung war, dass das Land in den ersten drei Jahren für neue Schulen keine Zuweisungen zum laufenden Betrieb bewilligt. Selbst wenn das Land vom ersten Tag an Zuweisungen für den Betrieb gewährt, wie dies für die Grundschule am Gymnasium Heidelberg war, entstehen aufgrund des jahrgangsweisen Aufbaus Anlaufverluste; dies weist die Bilanz zum 31.12.2011 der Heidelberger Grundschule mit einem Verlustvortrag von fast 427.000 € aus. Aus welchen Mitteln soll dieser Verlustvortrag ausgeglichen werden? Sicherlich nicht aus Gewinnen in den kommenden Jahren bei der Grundschule Heidelberg.

Die Bilanzen zum 31.12.2011 der Evangelischen Grundschule Karlsruhe (Schulbeginn 01.08.2009) und der Maria-Montessori-Realschule Freiburg (Schulbeginn 01.08.2010) weisen keine Verlustvorträge aus, weil die Jahresverluste jeweils aus der von der Landeskirche bewilligten Anschubfinanzierung abgedeckt wurden (Karlsruhe bis Ende 2011 = 486.000 € und Freiburg = 455.000 €). Laut der Vorlage beigefügten Übersicht sind im Jahr 2012 nochmals etwas mehr als 500.000 € Anlaufkosten für beide Schulen entstanden. Durch den – wie bereits ausgeführt – jahrgangsweisen Aufbau der beiden Schulen und aufgrund der räumlichen Provisorien muss auch weiterhin mit Anlaufverlusten gerechnet werden, die sich laut Vorlage auf 500.000 € belaufen würden, im Wesentlichen in Freiburg. Dieser Betrag wäre noch detailliert darzustellen und aus Kirchenkompassmitteln nachzufinanzieren.

Die neuen Schulen, die als inklusive Schulen mit einem reformpädagogischen Konzept und als gebundene Ganztagschule arbeiten, brauchen dafür die entsprechenden Räumlichkeiten, die wohl letztlich nur in Neubauten zu verwirklichen sind; diese Schulhäuser sind in zwei Fällen bereits gebaut und in einem Fall fertig geplant. Die Landeskirche hat die Grunderwerbskosten für die drei Schulen mit knapp 5,4 Mio. € vollständig bezuschusst. Bei der Bewilligung der Baukostenzuschüsse mit 10 Mio. € wurden Baukosten von 23,3 Mio. € zu Grunde gelegt; nach jetzigem Stand sind Mehrkosten von 4,3 Mio. €, davon allein 2,5 Mio. € in Freiburg, zu erwarten, zusätzlich weitere rund 630.000 € zusätzliche Grunderwerbskosten für eine zweite Feuerwehrezufahrt. Bei der Bewilligung der Zuschüsse im Frühjahr 2011 hat unser Mitsynodaler Dr. Mathias Weis Folgendes ausgeführt; ich darf zitieren: „Als Landessynodaler fühle ich mich nicht wohl dabei, wenn, ohne dass der Synode nachvollziehbare und vergleichbare Kostenschätzungen der Schulstiftung für die Neubauten vorliegen, eine Zusage für Haushaltsmittel in dieser Höhe gemacht werden soll. Es wäre schön, wenn wir künftig schon etwas konkretere Unterlagen vorgelegt bekämen.“ (Siehe Protokoll Nr. 6 Frühjahrstagung 2011, Seite 71) So weit das Zitat. Es folgten Hinweise zu einer verstärkten Bemühung um alternative Finanzierungsquellen und die Aussage, dass freie evangelische Schulen auch ohne landeskirchliche Zuschüsse eine sehr gute Schularbeit leisten und anbieten.

Ein besonderes Problem stellt bei den Neubauten die Bewilligung von Staatszuschüssen dar. Das Land bewilligt wohl einen Zuschuss von 37 v. H., aber bezogen auf einen festgelegten Baukosten-Richtwert; dieser reicht bei weitem für Neubauten, die reformpädagogische Erfordernisse berücksichtigen, nicht aus, so dass z. B. in Karlsruhe der Prozentsatz nur 17 v. H. beträgt. Hinzu kommt, dass der Zuschuss

in der Regel in Zehn-Jahres-Raten ausbezahlt wird; Vorfinanzierungen sind zwangsläufig die Folge und damit bei einer Zwischenfinanzierung auf Kredit auch Zinsaufwand.

In der Vorlage werden Überlegungen zur Weiterentwicklung der Grundschule Karlsruhe und der Realschule in Freiburg dargestellt. Diese Überlegungen gehen auf Wünsche der Eltern zurück, insbesondere in Karlsruhe erwarten wohl die Eltern, dass das pädagogische Konzept nicht nach der Grundschule enden sollte. Laut Vorlage werden für die weiteren Neubauten nochmals Investitionen von 16,5 Mio. € angesetzt, wobei wohl dadurch nicht einmal optimale räumliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Es ist sicherlich anzuerkennen, dass sich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren, insbesondere auch durch die Gründung der neuen Schulen, stark ausgeweitet hat, so dass zwangsläufig eine personelle Verstärkung erforderlich wurde. In der Vorlage (II. 1 f) (siehe Anlage 13) wird ausgeführt, dass die Schulstiftung zur Wirtschaftlichkeit der Schulen beiträgt, indem sie die Schulen zu bestimmten Themen zusammenbringt und sie allgemein dabei unterstützt, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Schulstiftung erwartet nun, dass entweder der Grundstock um 4 Mio. € aufgestockt oder ein laufender Betriebszuschuss gewährt wird, um die Geschäftsstelle adäquat finanzieren zu können. Zunächst wäre aber zu klären, in welchem Umfang die zentrale Schulverwaltung durch die Schulstiftung die einzelnen Schulen entlastet und damit aus den bisher gezahlten kirchlichen Zuweisungen Beträge für die Zentrale abgezweigt werden können.

Aus meiner Sicht sind für die Schulstiftung folgende Risiken zu nennen:

1. Die Entwicklung der Schülerzahlen: insbesondere werden wohl die neuen Schulen besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um immer die volle Schülerzahl zu erreichen. Die staatlichen Zuschüsse werden pro Kopf (Schüler) bezahlt.
2. Das Land erwartet, dass die Privatschulen Versorgungsanwartschaften für die beurlaubten Landesbeamten (Lehrer) übernehmen. Nachdem der Konsolidierungsdruck im Landeshaushalt sehr stark ist, muss wohl befürchtet werden, dass sicherlich etwas zu zahlen sein wird; die Verhandlungen laufen noch.
3. Der demografische Wandel, der sich einerseits auch auf die Schülerzahl – unter Ziffer 1 genannt – auswirkt und andererseits dazu führen wird, dass wohl ab etwa 2020 die Kirchensteuereinnahmen sinken. Derzeit werden in Arbeitsgruppen Steuerungselemente entwickelt, wie darauf reagiert werden kann. Allerdings werden Konsolidierungsmaßnahmen nicht zu umgehen sein und damit auch die Schulstiftung treffen.
4. Sicherlich sind noch nicht alle Umstellungen auf G 8 mit ihren finanziellen Auswirkungen abgeschlossen, es können durch die geänderte Schulpolitik des Landes neue Belastungen auf die Schulstiftung zukommen.

Durch meine – zum Teil fragenden – Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung soll auf keinen Fall die sehr gute pädagogische Arbeit geschmälert werden, auch nicht die Bemühungen um eine wirtschaftliche Schulführung.

Einen Teil der Fragen, die gestellt wurden, haben wir gestern noch mal in einer Besprechung mit der Schulstiftung erörtert, aber sie sollten weitergehen.

Die Vorlage enthält zu geringe detaillierte Ausführungen und Finanzierungsdarstellungen, so dass die Synode auf der Grundlage keine so weitreichenden Finanzausgaben – wie in der Vorlage (VI) aufgezeigt – machen kann. Die vier ständigen Ausschüsse begrüßen die Einsetzung einer synodalen Begleitgruppe (ähnlich wie beim FAG), die zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Oberkirchenrates und der Schulstiftung einen Schulentwicklungsplan zu erarbeiten hat. Gleichzeitig hätte die Gruppe den Auftrag zu prüfen, in welchem finanziellen Umfang sich die Landeskirche an der Weiterentwicklung der jetzt bestehenden Schulen bei Neubauten und ggf. beim laufenden Betrieb beteiligen kann; dies wäre die Grundlage für anstehende Entscheidungen der Landessynode zur finanziellen Beteiligung der Landeskirche. Eine der ersten Aufgaben wäre es, den genauen Bedarf für die Nachfinanzierung der aus Kirchenkompassmitteln finanzierten Gründung von zwei Schulen zu ermitteln. Es ist vorgesehen, dass für das grundsätzlich von der Landessynode genehmigte Projekt der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung die entsprechende Summe bewilligt (siehe Antrag zum Tagesordnungspunkt Haushalt 2014/2015 mit mittelfristiger Finanzplanung).

Die in der Vorlage dargestellten finanziellen Erwartungen an die Landeskirche lassen es auf keinen Fall zu, an die Gründung weiterer Schulen – wie nach dem Bildungsgesamtplan erwartet – zu denken, geschweige denn, konkrete Überlegungen dafür anzustellen.

Die ständigen Ausschüsse empfehlen der Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landessynode nimmt den Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung zur Kenntnis und setzt eine Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Synode, des Evangelischen Oberkirchenrates und der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans ein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wir danken Ihnen für die Berichterstattungen, und ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe die Aussprache wieder.

Sie haben den Beschlussvorschlag gehört, der auch beinhaltet, dass eine Begleitgruppe gebildet wird. Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Wir haben im Blick auf das, was hier zu erwarten ist, vorgearbeitet und uns bereits erkundigt, wer denn in dieser synodalen Begleitgruppe mitarbeiten wird. Es werden dies sein: Frau Präsidentin Fleckenstein, die auch die Leitung übernimmt, Frau Dr. Weber, die bei Bedarf von Frau Dr. von Hauff aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss vertreten wird, Herr Steinberg aus dem Finanzausschuss, Herr Miethke aus dem Hauptausschuss und Frau Wiegand aus dem Rechtsausschuss.

Aus dem Oberkirchenrat gehören der Arbeitsgruppe an Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Vorstand) und Geschäftsstelle der Schulstiftung. Die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe sind deutlich beschrieben, wie im Bericht von Herrn Steinberg zu hören war und auch im Protokoll unserer Synode nachzulesen sein wird.

Vielen Dank.

XIV Verschiedenes

Vizepräsident **Wermke**: Sie haben sicherlich das sich verschlechternde Wetter dazu genutzt, zu beschließen, dass wir heute doch um einiges länger arbeiten, als das üblicherweise am letzten Tag der Fall ist.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ auf.

Mir wurde ein Beitrag der Studierenden und Lehrvikare angemeldet.

(Drei junge Frauen und ein junger Mann kommen nach vorne, das Präsidium räumt den Platz, und die jungen Leute nehmen dort ihre Plätze ein. Eine junge Frau stellt sich an den Rednerpult, eine andere bringt viele Papierunterlagen und breitet sie auf dem Präsidiumsplatz aus.)

Die junge Frau am Rednerpult: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wir, die Vertreterinnen und Vertreter von Studierenden der Religionspädagogik und Gemeindediakonie, der Theologiestudierenden und der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, bedanken uns ganz herzlich dafür, dass wir an der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Baden teilnehmen durften. Gerne kommen wir nun Ihrem Wunsch nach, Ihnen kurz unsere Eindrücke der letzten Tage wiederzugeben.

(Glocke der zweiten jungen Frau)

– Bitte begeben Sie sich umgehend in ihre Ausschüsse!

(Die dritte junge Frau hält ein Blatt hoch, das die Aufschrift „Rechtsausschuss“ trägt.)

(Der junge Mann und die drei jungen Frauen nehmen am Präsidiumstisch Platz.)

Junger Mann (als Ausschussvorsitzender): So, meine Damen und Herren, sind wir vollzählig? – Nun aber hopp, sonst gibt es nachher ein Durcheinander, wenn wir abstimmen müssen.

Ich begrüße Sie und Euch sehr herzlich zur Sitzung des Rechtsausschusses.

Ich rufe auf die Eingabe 15/63 von den Landessynodalen Friedrich und Rosinus aus dem Kirchenbezirk Heidelberg. Für die, die das Blatt jetzt nicht gefunden haben bei den vielen Akten, lese ich die Eingabe noch einmal vor:

Die Landessynode möge beschließen: Was ist dein einiger Trost im Leben und im Sterben? Dass ich mit Leib und Seele sowohl im Leben wie auch im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesu Christi gehöre, der mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst hat und so bewahrt, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, dass mir wirklich alles zu meiner Seligkeit dienen muss.

Darum versichert er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens und macht mich von Herzen willig und bereit, ihm forthin zu leben.

Das ist die Eingabe. Gibt es dazu Bedenken und Anmerkungen?

Erste junge Frau: Ja, ich hätte da etwas. In der Eingabe ist ja jetzt die Rede davon, dass Jesus mich und uns erlöst hat. Das ist auf den ersten Blick natürlich eingängig, aber meine Kritik zielt jetzt darauf ab, dass Jesus ja erst einmal begrüßt und verabschiedet worden ist.

(Heiterkeit)

Da drängt sich mir jetzt die Frage auf: Was ist denn jetzt mit den früher Erlösten, also die bereits erlöst waren, noch vor Inkrafttreten der jesuanischen Erlösungsordnung?

Zweite junge Frau: Das liegt mir auch sehr am Herzen. Wir sollten da schon darauf achten, ob wir eine erlöserische Gleichstellung wollen von denjenigen, die durch Jesus erlöst wurden, und von denjenigen, die noch nach dem alten Recht erlöst wurden. Das ist ja auch eine Frage der Gleichbehandlung.

Junger Mann: Sehen Sie das alle so? – Okay. Mich würde jetzt noch interessieren, was die anderen Ausschüsse dazu sagen. Aber das lässt sich bis zum Plenum vielleicht noch klären. Sonst kommt einfach noch ein Änderungsantrag von uns.

Gibt es noch Anmerkungen?

Dritte junge Frau: Ein Aspekt, der brennt mir noch unter den Nägeln. Wir haben in der Gemeinde auch schon darüber diskutiert. In der Eingabe gilt der Trost für das ewige Leben. Jetzt ist aber das Problem Folgendes: Ewiges Leben ist von der inneren Systematik dieser Synode her völlig inkonsequent. Wir haben heftig und intensiv immer wieder über zeitliche Befristungen diskutiert.

(Heiterkeit)

Jetzt haben wir endlich eine Amtszeitbeschränkung für den Landesbischof und die Oberkirchenräte durchgesetzt, und wenn wir jetzt damit kommen und sagen, wir machen beim Trost eine Ausnahme,

(Große Heiterkeit)

– dann konterkariert das doch mit der gesamten Entwicklung in der Landeskirche in den letzten Jahren, von der schlechten Außenwirkung einmal ganz abgesehen.

Zweite junge Frau: Ich sehe das ganz ähnlich. Rechtssystematisch stringenter wäre an diesem Punkt eindeutig eine Trostzeitbegrenzung.

(Heiterkeit)

Junger Mann: Das klingt sehr plausibel. Ich möchte aber zu bedenken geben, ob wir da einzelne Öffnungsklauseln noch einführen sollen. Ist jetzt diese Befristung einmalig oder geht das mehrmals?

Zweite junge Frau: Das halte ich jetzt im Gegensatz zu Ihnen für gar kein Problem. Ich halte z. B. auch die Möglichkeit einer Wiederbetröstung für denkbar.

(Heiterkeit)

Zumal ja ohnehin völlig unklar ist, wie lange sich eine Ewigkeit hinzieht. Da brauchen wir eine gewisse – naja, ich würde sagen – Flexibilität.

Dritte junge Frau: Ich finde, wir bräuchten jetzt erst einmal jemanden vom Evangelischen Oberkirchenrat, der das klären kann.

Junger Mann: Ja, aber die sind gerade in den Ausschüssen.

Erste junge Frau: Das ist halt schade. Aber ich habe gehört, es soll ohnehin noch eine Änderung kommen.

Junger Mann: Die liegt aber noch nicht vor.

Dritte junge Frau: Dann gebe ich unseren Antrag einfach mal an den Berichterstatter weiter.

Junger Mann: Ja, dann halte ich das so fest und danke für die anregende Diskussion.

(Starker Beifall)

(Dritte junge Frau erscheint und hält ein Blatt hoch mit dem Aufdruck „Finanzausschuss“.)

Junger Mann: Ich bitte um Aufmerksamkeit, damit wir anfangen können.

Ich rufe auf die Eingabe Nr. 15/63. Die haben alle gekriegt. Die kam als Änderung auf dem rosa Blatt.

(Heiterkeit)

Sie haben es alle überflogen. Welche Anmerkungen gibt es?

Erste junge Frau: In der Eingabe ist vom teuren Blut Jesu die Rede. Das ist ja mal wieder typisch, dass hier Eingaben gemacht werden ohne vorherige Prüfung. Wir sollten dabei dringend die Folgekosten beachten.

Junger Mann: Da muss ich jetzt widersprechen. Das wurde vom Ältestenrat schon durchgerechnet. Ich meine schon, wir bräuchten jemand vom Evangelischen Oberkirchenrat, um das zu bestätigen. Aber die sind jetzt alle in den anderen Ausschüssen.

Erste junge Frau: Es geht auch nur darum, dass in den letzten Jahren sehr viele Zuweisungen gekürzt worden sind. Da sollten wir als Finanzausschuss hinterfragen, warum jetzt auf einmal so viel Geld da sein soll für Jesu Blut.

(Heiterkeit)

Das können wir den Gemeinden auch so nicht einfach vermitteln.

(Heiterkeit)

Schließlich ist eindeutig die Rede davon, dass sein Blut teuer sei.

Junger Mann: Das ist schon ein guter Einwand. Ich werde das notieren.

Mich würde auch interessieren, was die anderen Ausschüsse dazu sagen. Aber das klärt sich bis zum Plenum. Sonst machen wir einen Änderungsantrag. Gibt es noch weitere Anmerkungen dazu?

(Heiterkeit)

Zweite junge Frau: Bei mir stellen sich jetzt in einem anderen Punkt Fragen. Jesu hat uns versichert, steht in der Eingabe, und zwar – das ist jetzt sehr wichtig – für das ewige Leben, für das **ewige** Leben! Das ist für eine Versicherung ein ziemlich langer Zeitraum. Da müssen wir nach den Folgekosten schauen und sie klären, bevor wir zustimmen.

Dritte junge Frau: Das sehe ich übrigens genauso. Über die Dachstiftung lässt sich ein so langer Zeitraum nicht absichern. Die Policen müssen ja noch von späteren Generationen bezahlt werden können.

Junger Mann: Das Problem ist erkannt.

Erste junge Frau: Mein Vorschlag dazu: Es besteht die Möglichkeit, den Verteilerschlüssel für die Landessynode neu zu berechnen. Dürfte ich das einmal darlegen? Ich hätte da nämlich eine pragmatische Idee. Ab 200.000 Gemeindeglieder gibt es dann einen Landessynodalen pro Kirchenbezirk und für alle weitere angefangene 200.000 noch einen weiteren dazu.

Junger Mann: Das klingt für mich jetzt sehr plausibel – so auf Anhieb. Das Charmante an dem Vorschlag: Da ist nämlich die Ewigkeit für die Landeskirche nahezu kostendeckend zu bewerkstelligen und gleichzeitig ist das Verteilersystem so gerecht, dass garantiert kein Kirchenbezirk gegenüber einem anderen bevorzugt wird. Ich habe aber irgendwie auch läuten gehört, dass es dazu noch eine Änderung geben soll.

Zweite junge Frau: Ja, gut, aber die liegt uns jetzt ja mal wieder nicht vor.

Junger Mann: Na gut, dann danke ich jetzt einfach für das Stimmungsbild und beende die Sitzung.

(Beifall)

(Dritte junge Frau hält ein Blatt mit der Aufschrift „Bildungs- und Diakonieausschuss“ hoch.)

Junger Mann: Guten Tag zusammen. Ich rufe als nächstes die Eingabe Nr. 15/63 auf. Die haben alle vor sich liegen.

Für die, die es nicht mitgekriegt haben: Wenn Ihnen der Text bekannt vorkommt, diese Eingabe knüpft an den Bericht des Landesbischofs „Heidelberg sehen – Heidelberg sterben“ –

(Heiterkeit)

Entschuldigung, ich meine natürlich „Heidelberg glauben – Heidelberg leben“ – Entschuldigung für die Verwirrung.

Nun hätten wir das geklärt. Gibt es Redebedarf oder Anmerkungen?

Erste junge Frau: Mich würde zuallererst einmal interessieren, was denn die anderen Ausschüsse dazu sagen. Das lässt sich aber bis zum Plenum noch klären.

Zweite junge Frau: Ich habe gestern Nacht in der Bar gehört, dass diese Eingabe nicht unumstritten sein soll. Aber ich weiß nicht genau, um welchen Punkt es sich da handelt.

Junger Mann: Unser Berichterstatter hat etwas ganz Ähnliches aufgeschnappt. Mir wäre es auch lieber, wir hätten jemanden vom Evangelischen Oberkirchenrat da, der das bestätigen könnte. Aber die sind ja gerade in den anderen Ausschüssen.

(Heiterkeit)

Das können wir jetzt gar nicht klären.

Dritte junge Frau: Heißt das, dass da noch eine Änderung kommen soll?

Junger Mann: Ja, die liegt aber noch nicht vor.

Gut, ich denke, es ist alles geklärt. Wir können einfach darüber abstimmen. Wir müssen die Diskussion ja nicht in die Länge ziehen.

(Heiterkeit)

Wer unterstützt die Eingabe? – Das ist der fünfzehnte einstimmig gefasste Beschluss von heute. Dann danke ich für die differenzierte Diskussion und verabschiede uns bis zum Plenum. Vielen Dank.

(Beifall)

(Dritte junge Frau hält ein Blatt mit der Aufschrift „Hauptausschuss“ hoch.)

Junger Mann: Wir machen weiter. Ich hoffe, die Pause war kurz genug. Ich eröffne die Sitzung des Hauptausschusses. Als Nächstes habe ich die Eingabe Nr. 15/63. Die haben alle schon gelesen. – Hat jemand Bedenken, Anmerkungen? Ich bitte um Wortmeldungen.

Gut, vielleicht zuerst zu mir.

(Heiterkeit)

Ich unterstütze die Eingabe grundsätzlich. Ich habe jetzt einmal vorsichtshalber ein paar grundsätzliche Bedenken aufgeschrieben, die man ab und zu auf den Gängen hört. Ich habe gelesen und einen Zettel gekriegt, da geht es um die Frage „einig oder einzig“, welche Menge. Mehr weiß ich jetzt auch nicht.

Erste junge Frau: Ach ja, das kommt von mir. Also, es geht jetzt darum, dass „einzig“ eine eindeutige Aussage ist. Aber bei „einig“ ist das jetzt halt nicht so deutlich. Wie viele Troste gibt es jetzt? Da kursieren offenbar zwei verschiedene Versionen.

Zweite junge Frau: Ich finde, das ist eine gute Idee. Wir sollten durchaus auf Klarheit achten.

Junger Mann: Gut, dann bringen wir einfach einen Änderungsantrag ein und bitten um Klärung.

Zweitens. Im Wortlaut der Eingabe – das haben Sie vor sich liegen – hat Jesus für alles bezahlt, und zwar vollkommen. Da habe ich aus dem Finanzausschuss die Anregung gehört, ob da nicht doch eine gewisse Eigenbeteiligung besser vermittelbar wäre.

(Heiterkeit)

Gibt es dazu Wortbeiträge?

Dritte junge Frau: Mir ist ja jetzt schon klar, dass der Finanzausschuss da einen ganz besonderen Fokus darauf hat. Ich glaube aber nicht, dass man diese Frage rein finanziell betrachten sollte. Wenn wir schon in die Ewigkeit investieren, dann sollten wir das richtig oder gar nicht tun.

Erste junge Frau: Ja, aber dennoch müssen wir ja mal von unserer Vollkasko mentalität wegkommen. Bei unseren sinkenden Steuerzahlen schreckt mich das schon auf, wenn hier für alles vollkommen bezahlt worden ist.

Zweite junge Frau: Bevor wir hier jetzt ewig diskutieren, soll da nicht ohnehin noch eine Änderung kommen?

(Heiterkeit)

Junger Mann: Ja, aber die liegt noch nicht vor. Da müssen wir unseren Berichterstatter abwarten.

Drittens. Der Rechtausschuss bittet darum, den Trostzeitraum zu begrenzen – analog zur Amtszeitbegrenzung bei Landesbischof und Oberkirchenräten. Sonst heißt es wieder: Typisch, beim Leiten wird gekürzt, aber beim Trösten bleibt alles beim alten.

(Heiterkeit)

Das widerspricht aber der Logik der Synode. Gibt es dazu irgendwelche Anmerkungen aus unserem Ausschuss?

Dritte junge Frau: Ja, ich hätte da eine. Bevor ich mir dazu eine Meinung bilden möchte, würde mich interessieren, ganz grundsätzlich, was die anderen Ausschüsse dazu sagen.

(Heiterkeit)

Das lässt sich aber vielleicht noch bis zum Plenum irgendwie klären. Ich denke, im Notfall bringen wir einen Änderungsantrag ein.

Junger Mann: Ja, das hat sich so bewährt, denke ich. Wie sehen das die anderen? – Okay, dann haken wir das ab.

Ich habe noch zwei weitere Punkte gehört auf dem Gang. Ich habe da eine Notiz bekommen mit dem Stichwort Haare. Da kann ich jetzt nichts damit anfangen auf Anhieb.

(Heiterkeit)

Erste junge Frau: Ich kann etwas dazu sagen. Das wurde gestern im Präsidium diskutiert.

Zweite junge Frau: Könnten Sie das einmal näher ausführen? Was wurde da diskutiert?

Erste junge Frau: Die Sache ist im Grunde ganz einfach. Wenn jetzt ohne den Willen des Vaters kein Haar vom Kopf fallen kann, ergibt sich die Frage, sind damit die Partizipationsmöglichkeiten der Landessynode eingeschränkt?

(Heiterkeit)

Immerhin ist die Landessynode das höchste Beschlussorgan der Landeskirche. Da sollte sie doch unbedingt mitbestimmen können, wenn irgendwelche Haare fallen.

(Heiterkeit)

Junger Mann: Ja, das klingt plausibel. Gibt es Wortmeldungen dazu?

Dritte junge Frau: Dazu habe ich von der evangelischen Hochschule noch eine Anregung. Die Formulierung – ich zitiere – „dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupte fallen“ könne –, ist meines Erachtens – von der Wirklichkeit inzwischen längst überholt. Es ist empirisch eindeutig erwiesen, dass die Diakone maßgeblich dafür verantwortlich sind, dass die Pfarrer so manches Haar verlieren.

(Heiterkeit)

Da ist es doch mehr als überfällig, dass die Diakone beim Haarausfall endlich ein Stimmrecht bekommen.

(Heiterkeit)

Junger Mann: Die Idee würde ich unterstützen, formal bin ich natürlich dagegen.

(Heiterkeit)

Denn da machen wir jetzt echt ein Fass auf, das die Synode hier sprengt. Bevor wir diese Frage aufs Toupet bringen, brauchen wir noch mehr Expertisen. Mir wäre schon eine Hilfe, wäre jetzt jemand vom Evangelischen Oberkirchenrat da? Aber die sind jetzt gerade in den anderen Ausschüssen.

Jetzt die Frage: Wie stimmen wir darüber ab? Ich fasse die unterschiedlichen Positionen einmal zusammen:

1. der Wortlaut der Eingabe
2. die Anmerkung „Landessynode“
3. die Anregung „Diakone und das Haarerufen“

Ich würde sagen, es hat jeder eine Ja-Stimme.

Erste junge Frau: Eigentlich bräuchten wir für jede Frage eine Ja- und eine Nein-Stimme zum Verteilen.

Zweite junge Frau: Ich denke, es wäre viel besser, wenn jeder so viele Stimmen hätte, wie Punkte auf dem Flipchart stehen.

(Heiterkeit)

Dritte junge Frau: Ich bin da anderer Meinung. Ich finde, jeder sollte so viele Stimmen haben, wie er will

(Heiterkeit)

– zumindest solange er noch Haare auf dem Kopf hat

(Heiterkeit)

– und davon betroffen sein könnte. Glatzköpfe sind hier natürlich befangen.

Junger Mann: So kommen wir jetzt nicht weiter. Ich habe mal in unserer strengen Geschäftsordnung nachgeschaut, und da habe ich jetzt einen pragmatischen Vorschlag: Wir stimmen einfach jeder so ab, wie er gerade will, und dann entscheiden wir hinterher, wie wir die Entscheidung deuten.

(Heiterkeit, Beifall)

Und wenn wir dann immer noch nicht Bescheid wissen, stimmen wir so oft ab, bis wir das Wunschergebnis haben. Okay?

(Er lässt dreimal abstimmen,
erhält jedes Mal eine Ja-Stimme, eine Nein-Stimme
und eine Enthaltung.)

– Jetzt haben wir ein eindeutiges Votum, das erleichtert im Plenum die Abstimmung.

Ich habe noch einen fünften Punkt, den ich vom Landeskirchenrat gehört habe. Da war das Stichwort „Seligkeit“. Darüber weiß ich nicht so viel. Hat da von euch jemand etwas mitgekriegt?

Dritte junge Frau: Ja, das ist der größte Einwand, an dem die ganze Eingabe scheitern könnte. Die Eingabe behauptet nämlich, dass Jesus dafür sorgt, dass alles zu meiner Seligkeit dienen soll. Daraus ergeben sich schwerwiegende ekklesiologische Probleme, finde ich. Die Sache ist nämlich die: Greift das nicht zu sehr in die Aufgabenbereiche des Evangelischen Oberkirchenrates ein?

Zweite junge Frau: Das ist natürlich eine gute Frage. Anders gesagt: Wenn bereits Jesus für meine gesamte Seligkeit zuständig ist, wofür gibt es dann noch den Oberkirchenrat?

(Heiterkeit)

Junger Mann: Moment, Moment! Ich muss mal schauen. Hier steht es – laut unserem eigenen Änderungsantrag für den Haarausfall.

Erste junge Frau: Na, wenn das kein Trost ist – im Leben und im Sterben.

Junger Mann: Ich danke für die Beteiligung – bis nachher im Plenum.

(Die jungen Leute räumen das Präsidium
unter dem lang anhaltenden Beifall der Synode.
Das Präsidium begibt sich wieder an seine Plätze.)

Vizepräsident **Wermke**: Auf der einen Seite haben wir es nötig, nach den ernsten Dingen ein wenig Auflockerung zu verspüren, auf der anderen Seite warten wir ja jedes Mal darauf und freuen uns außerordentlich, wenn so etwas so toll gelingt, wie es heute wieder der Fall war. In Sachen Haare werden wir uns sicherlich noch weiter damit beschäftigen. Schließlich bleibt den Ausschüssen ohnehin in vielen Dingen nur ein Haar in der Suppe zu suchen, um dann mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, der ja nun sorgt, obwohl er es nicht bräuchte, weil anderweitig gesorgt wird, dann auch ins Gespräch zu kommen.

Ganz herzlichen Dank. Für Ihren weiteren Lebens- und Berufsweg alles Gute und vor allem auch für den späteren Nachhauseweg.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland**: Auf dieser Synode haben wir wieder sehr viel von Projekten gehört, und in diesem Zusammenhang wird ja gerne auch von Leuchttürmen gesprochen, obwohl das zum Teil auch kritisch gesehen wird. Aber Projekte werden doch häufig auch an Leuchttürmen aufgezeigt.

Wir haben aber zweifellos – und da gibt es überhaupt keine Zweifel – personale Leuchttürme hier in der Synode und zwar unser Präsidium mit der Präsidentin und den beiden Stellvertretern. Wir möchten Ihnen ganz herzlich für ihre hervorragende Organisation danken und für die Leitung unserer Tagung. Das ist nun natürlich jetzt noch erschwert worden dadurch, dass unsere Präsidentin nicht dabei sein konnte.

Als sichtbares Zeichen für Ihr Leuchten haben wir Ihnen Leuchtturmstassen mitgebracht. Diese Leuchtturmstassen stammen aus unserem südbadischen Raum, und zu diesen Leuchtturmstassen gehört auch noch ein Tee, der von einem Leuchtturmprojekt kommt, nämlich vom Kloster Lobenfeld. Wir wünschen Ihnen, dass Sie diesen Tee nun in aller Ruhe und Entspannung auch genießen können. Wir bitten Sie, eine dieser Packungen der Frau Präsidentin zu überreichen – mit den besten Wünschen für ihre Genesung.

(Den beiden Vizepräsidenten werden unter dem Beifall der Synode die Tassen überreicht.)

Vizepräsident **Wermke**: Wir sagen Ihnen ganz herzlichen Dank. Ohne Ihre Mitarbeit in den Ausschüssen, im Plenum und die Beteiligung aller wäre es nicht möglich gewesen, die wenn auch lange, aber ich denke doch erfolgreiche Tagung im Frühjahr dieses Jahres hinter uns zu bringen. Wir sind nun ja fast schon so weit, dass wir sagen können „hinter uns“.

XV

Schlusswort der Vizepräsidenten

Vizepräsident **Wermke**: Normalerweise steht hier „Schlusswort der Präsidentin“. Es gibt zwei Vizepräsidenten, also steht nun hier „Schlusswort der Vizepräsidenten“, und das werden wir uns nun teilen.

Liebe Geschwister im Herrn, am Ende unserer langen Tagung danken wir – das Leitungsteam Fritz und Wermke – Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken an unserem Schwerpunkttag zum Heidelberger Katechismus, in unseren Ausschüssen und in unseren Plenarsitzungen.

Unser besonderer Dank richtet sich an alle Ausschussvorsitzenden, an die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats für das konstruktive Miteinander. Den Mitarbeitenden des Kollegiums und ihren Mitarbeitenden danken wir für die Unterstützung der Ausschusstätigkeit herzlich.

Allen Berichterstattenden sagen wir herzlichen Dank.

Vizepräsident **Fritz**: Ebenso herzlichen Dank sagen wir Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Frau Prälatin Zobel, Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Herrn Prälaten Prof. Dr. Schächtele für die Morgenandachten. Herzlichen Dank an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht sowie die Synodalen Baumann und Jammerthal für die Abendandachten. Ebenso Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Lohmann, Frau Richter und den Herren Dr. Meier, Breisacher, Fritsch und Dr. Weis für den Dienst an der Orgel, unserem Bläserchor sowie Frau Leiser und Herrn Neubauer für die Flötenklänge in unseren Andachten.

Unser Synodalbüro, Frau Kronenwett, Frau Meister, Frau Ries und Frau Braun, hat wieder unermüdlichen Einsatz gezeigt und uns hervorragend unterstützt, dafür von Herzen Dank. Und jetzt darf ich die vier Damen einmal nach vorne bitten.

(Beifall)

(Die Vizepräsidenten bedanken sich bei den vier Frauen mit je einer Rose.)

Nicht unerwähnt darf bleiben der Dank an unseren ersten Schriftführer Herrn Dahlinger, der sicher einige Kilometer im Haus verbracht hat.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Den Mitwirkenden beim Schwerpunkttag „Heidelberger Katechismus“ danken wir für einen sehr engagierten Einsatz. Ich danke ebenso dem Vorbereitungsteam dieses Schwerpunkttages, allen voran unserem Vizepräsidenten Herrn Fritz und Frau Meister.

(Beifall)

Wir danken den Stenografen für ihren Dienst.

Unser herzlicher Dank gilt Frau Bulling-Gemsbeck und Frau Quinttus im Schreibbüro.

(Er bittet die Beiden nach vorne und überreicht ihnen unter dem Beifall der Synode je eine Rose.)

Wir danken unserem Pressesprecher Herrn Dr. Meier und dem gesamten ZfK für die Pressearbeit.

(Beifall)

Ebenso danken wir dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Herzlichen Dank sagen wir allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet und ihren Ablauf gewährleistet haben und eine

Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben werden und die auch zwischendurch durch die vielen Umbauarbeiten dieses Mal sehr gefordert waren.

Allen voran danken wir Herrn Rein, Herrn Walschburger, der etwas früher abreisen musste, und Herrn Knobloch.

(Herr Rein und Herr Knobloch
werden nach vorne gebeten und erhalten je eine Rose
unter dem Beifall der Synode.)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche.

Wir wünschen Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine von Gott behütete Zeit in Ihren Familien, in Ihren Gemeinden und sonstwo.

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Wermke**: Ich bitte Sie, zum Abschluss dieser Sitzung das Lied Nummer 333 anzustimmen, wie wir es gewohnt sind. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke für das gemeinsame Gotteslob und schließe die dritte Sitzung und die zehnte Tagung der 11. Landessynode.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Vicktor um das Schlussgebet, der damit auch die letzte Synodaltagung seiner aktiven Amtszeit beschließt und in der Herbsttagung durch die Synode offiziell verabschiedet wird.

(Oberkirchenrat Vicktor spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 16:45 Uhr)

XVI
Anlagen

Anlage 1 Eingang 10/1

Eingabe Pfarrer i.R. Steyer und Pfarrer i.R. Ackermann vom 7. März 2012 betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Schreiben von Herrn Pfr. i.R. Klaus Steyer und Herrn Pfr. i.R. Oskar Ackermann vom 7. März 2012

Sehr geehrte Mitglieder der LaSy!

Bei diesem Antrag geht es um Profil und Erkennbarkeit unserer Landeskirche nach innen und nach außen und darum um Loyalität und Ehrlichkeit gegenüber der Verfassung unserer Landeskirche.

Antrag:

Die Landessynode möge überprüfen und verbindlich beschließen, ob der Satz „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an“ und insbesondere der Verweis auf die Badische Unionsurkunde von 1821 weiterhin in den Formularen für die Ordination und für andere Berufungs- und Einführungshandlungen erhalten bleiben soll oder gestrichen werden kann. Sollte sich die Landessynode gegen die Streichung entscheiden, möge sie zugleich dafür sorgen, dass unsere Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen wieder erkennbar zur Geltung kommen.

Begründungen:

1. Die wichtige „Lebensordnung Heiliges Abendmahl“ vom April 2008 erwähnt mit keinem Wort die Unionsurkunde von 1821 und deren Sakramentslehre. Dabei war diese Konkordie ein Meilenstein auf dem Weg zur Leuenberger Konkordie und in ihrer ekklesiologischen Wirkung ein wichtiger Meilenstein hin zu einer theologisch begründeten Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD, die noch immer weiterer Anstrengungen bedarf.

2. Im kirchlichen Alltag wirkt sich dieser Verzicht auf eine angemessene Beachtung unserer eigenen Geschichte verheerend aus:

So verhält sich in Hauptgottesdiensten jeder liturgisch, wie er es für opportun hält – einschließlich der gewählten Textilien.

Beispiele:

Verbeugung vor dem Herantreten an den (Altar)tisch.

Bekreuzigen beim Votum.

„Singen“ des Votums und der Salutatio durch Liturgen

Biblische Voten wie Phil. 4,7 und 1. Kor. 11,26 (um nur diese zu nennen) mit eigenen Interpretamenten angereichert

eigene Änderungen der Einsetzungsworte zu Taufe und Abendmahl

in Häppchen geschnittene Brotsücke,

ausschließlich Traubensaft in den Kelchen

ausschließlich Oblaten und Intinctio

Ohne Rücksicht auf geleistete Ältesten- oder Ordinationsverpflichtungen bastelt sich die Mehrheit eigene Liturgien zusammen, hält sich an keine (der von der Landessynode beschlossenen und verabschiedeten!) liturgischen Ordnungen und meint offenbar, wenn man dem Kirchenvolk neue Hülsen anbietet, schon etwas für die Saat des Reiches Gottes getan zu haben. Anleihen bei Gottesdienstordnungen anderer Landeskirchen (und auch der römisch-katholischen Kirche) sind unüberhörbar.

So entsteht der Eindruck, dass beim Vollzug des Predigtamtes die einschlägigen Bestimmungen der Unionsurkunde zu Gottesdienst und Abendmahlsfeier wohl eher nur noch auf dem Papier stehen. Die Anpassung an ungeklärte Gemeindewünsche und Stimmungen gibt die „Einheitlichkeit der Gottesdienste in der Landeskirche“ preis (so im Vorwort zur Agenda auf S. VIII letzter Absatz)

3. Demnach wäre eine liturgische Schulung und Aufklärung der Ältestenkreise in ihrer Verantwortung für die Gottesdienste unabdingbar. Wir sehen darin eine hervorgehobene Aufgabe der Frauen und Männer im Gemeindepfarramt. Wir fragen aber: Wie viele Kolleginnen und Kollegen, die derzeit im Predigtamt tätig sind (einschließlich Prädikanten) haben „die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen“ jemals gelesen geschweige denn in ihr Bewußtsein aufgenommen – vom Beherzigen resp. zur Geltung-Bringen ganz zu schweigen?

Wir fragen also weiter: wie vielen Kirchenältesten sind die der Bekenntnisunion zugrunde liegenden Bestimmungen für Gottesdienst und Lehre jemals zur Kenntnis gebracht und erläutert wurden, bevor man sie aufforderte, irgendeine Besonderheit für die betr. Gottesdienstgemeinde zu beschließen?

4. Wir bitten um Auskunft darüber, wie Kolleginnen und Kollegen, die aus anderen Landeskirchen stammen, mit der Badischen Union vertraut gemacht werden und von ihnen deren Akzeptanz abgefordert wird, wenn sie hier Dienst tun wollen.

Schluss:

Die einst so fortschrittliche Union in Baden hätte es eigentlich verdient, daß man sie auch im Jahre 2012 immer noch pfleglich behandelt und nicht der Beliebigkeit opfert. Baden hat schon 1821 jedenfalls vermieden, dem Lutherischen oder oberdeutsch – Reformierten Präferenzen einzuräumen. Geht es nicht auch heute um die Erkennbarkeit der Bekenntnisunion „vom Bodensee bis an des Maines Strand“ im All(sonn)täglichen? U.E. wäre es ein großer Verlust, wenn diese zukunftsweisende Vereinigung nur noch in Jubiläumsreden weiterlebte.

Zu den neueren theologischen Bemühungen um das Bekenntnis unserer Landeskirche und seiner Auswirkungen auf die gottesdienstliche Praxis gehören u. a. das „Gutachten über die ... Fragen betreffend den Bekenntnisstand der Landeskirche“ der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg von 1953, mehrere gutachtliche Äußerungen von Prof. Dr. Michael Plathow und Rektor D. Frieder Schulz, ferner die beim Evangelischen Presseverband für Baden e. V. herausgegebenen Sammlungen der Bekenntnisschriften unserer Landeskirche mit den theologischen Kommentaren zu diesen, deren letzter (9.) Auflage von 1995 offenbar keine weitere gefolgt ist.

gez. Klaus Steyer, Pfr. i.R.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. Juli 2012 zur Eingabe von Pfr. i. R. Klaus Steyer und Pfr. i. R. Oskar Ackermann betr. Bekenntnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen vom 7. März 2012

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. März 2012 haben die oben Genannten sich mit einem Antrag zur gottesdienstlichen Rezeption der landeskirchlichen Bekenntnisgrundlagen, insbesondere der Badischen Unionsurkunde, an die Landessynode gewandt.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat sich am 20.3.2012 mit der Eingabe befasst und eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Anregungen aus der Eingabe eingesetzt. Die Liturgische Kommission der Landeskirche hat dann am 4.5.2012 ausführlich über diese Eingabe diskutiert.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

Das Anliegen der Antragsteller, Profil und Erkennbarkeit der Evangelischen Landeskirche in Baden als Kirche Jesu Christi, konkret als evangelische Kirche unierter Prägung, in ihren Gottesdiensten zur Geltung zu bringen, wird geteilt. Dabei wird zugleich die Notwendigkeit gesehen, Gottesdienste durch einen „gemeinde- und situationsgerechten Umgang mit der Agenda“ (Vorwort zu Agenda 1, S. VIII) lebendig und zeitgemäß zu gestalten.

Die badische Agenda 1 nimmt mit dem Prinzip „feste Grundstruktur und variable Ausformungsvarianten“ (Vorwort zur Agenda 1. S.VII) die beiden Grundanliegen der Wiedererkennbarkeit und der Variabilität des Gottesdienstes aufgrund besonderer Situationen auf und bietet ausdrückliche Leitlinien zu seiner freieren Gestaltung (S. 6 und 178ff).

Zu den von den Autoren gerügten Beispielen kann festgehalten werden:

- Hinsichtlich der Amtstracht hat die Landessynode 2002 beschlossen, dass neben dem traditionellen schwarzen Talar auch eine helle (Mantel-)Albe mit farbigen Stolen (bei Taufe, Abendmahl und Christusfesten) oder farbige Stolen auf schwarzem Talar getragen werden dürfen (siehe Liturgischer Wegweiser Nr. 55).
- Verbeugung vor dem Herantreten an den Altar und Bekreuzigung beim Votum durch den Liturgen / die Liturgin sind in der badischen Landeskirche nicht üblich.
- Liturgische Wechselgesänge sind in der Liturgie 4 ausdrücklich vorgesehen und in der Agenda mit Noten abgedruckt (S. 215 ff).
- Um der Transparenz willen ist es sinnvoll, Zitat und Interpretation von biblischen Voten nicht zu vermischen. Allerdings muss eingeräumt werden, dass etwa auch die Einbindung der Einsetzungsworte zum Abendmahl in das Abendmahlsgebet, wie es die Liturgie 4 der Agenda 1 (S. 97 f) und die Eucharistiegebete im Anhang der Agenda (S. 202 f) vorsehen, eine Interpretation des biblischen Wortes darstellt.
- Die Einsetzungsworte der Sakramente sollen unverändert zitiert werden.
- Auf die in der Unionsurkunde festgehaltene Tradition der Verwendung von in längliche Stücke geschnittenem Weißbrot wird im liturgischen

Wegweiser (Nr. 69) ausdrücklich verwiesen. Inwiefern die von den Autoren gerügten „in Häppchen geschnittenen Brotstücke“ dazu einen Widerspruch bilden, wird nicht deutlich.

- Die Verwendung von unvergorenem Traubensaft beim Abendmahl wird in der Lebensordnung Abendmahl (Art. 3.2 und 3) und im Liturgischen Wegweiser (Nr. 68) – besonders für Abendmahlsfeiern, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen – als eine Möglichkeit genannt.
- Auch die Intinctio und die Verwendung von Oblaten wird in der Lebensordnung Abendmahl (Art. 3.4) und im Liturgischen Wegweiser (Nr. 84) als eine Möglichkeit der Abendmahlspraxis beschrieben.

Die in der Antragsbegründung beschriebenen Tatbestände sind also nicht in jedem Fall Hinweise darauf, dass „sich in Hauptgottesdiensten jeder liturgisch (verhält), wie er es für opportun hält“ (so die Autoren), sondern werden teilweise durch unsere liturgischen Ordnungen abgedeckt.

Dass es darüber hinaus zum „Zusammenbasteln“ eigener Liturgien kommt, die gelegentlich auch Anleihen bei den Gottesdienstordnungen anderer Kirchen machen, ist sicher eine zutreffende Beobachtung. Dies ist aber nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrats nicht ein Hinweis auf die Unbekanntheit der badischen (Liturgie- und Bekenntnis-)Geschichte, sondern dem Ringen um eine zeit- und situationsgemäße Gottesdienstgestaltung geschuldet, die freilich nicht durch „Anpassung an ungeklärte Gemeindefürsorge“ (so die Autoren), sondern in Verantwortung der Gemeindeleitung reflektiert geschehen sollte.

Hilfe zu dieser Reflexion bieten die landeskirchlichen Lebensordnungen. Im Sinne der „Verbindlichkeit durch Verbundenheit“ (Frieder Schulz) wird die Rezeption unserer kirchlichen Ordnungen auch auf der Ebene praktischer Anregung gefördert (vgl. die Ausführungen z. B. des Liturgischen Wegweisers zur Abendmahlspraxis, die die badische Unionsurkunde ausdrücklich zitiert).

Den Antragstellern ist zuzustimmen, dass dafür eine Vorbereitung und Begleitung der Ältesten notwendig ist, die aber über die zeitlichen Ressourcen der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer hinausgeht. Dies geschieht einerseits regelmäßig in dem im Rahmen der landeskirchlichen Fortbildungen angebotenen „Grundkurs Liturgie“ (Fortbildungen 2012, Nr. 2.13, S. 24), andererseits im Angebot liturgischer Beratung und Begleitung vor Ort (ebd. Nr. 2.14), die zurzeit ausgebaut wird durch regelmäßige gottesdienstliche Fortbildungen auf bezirklicher Ebene.

Dem gleichen Ziel gilt die Fortbildung „Neu in Baden“ für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus anderen Landeskirchen in die badische übernommen werden. Die Teilnahme daran sollte auch in Zukunft verbindlich sein.

Ort der gesamtkirchlichen Reflexion der gottesdienstlichen Praxis einer Gemeinde ist die Visitation, zu deren vorlaufender Berichterstattung seit einiger Zeit nicht nur Predigten, sondern komplette Gottesdienst-dokumentationen eingereicht werden. Eine Vertiefung dieser Reflexion im Visitationsgeschehen, evtl. durch verabredete Gottesdienstbesuche mit anschließenden Gesprächen anstelle der schriftlichen Form, ist eine mögliche Option.

Nicht geteilt wird die Diagnose der Antragsteller, dass die zuweilen erlebte liturgische Willkür auf die Unkenntnis der Bekenntnisgrundlagen zurückzuführen ist. Es wird aber angestrebt, mit der für die nähere Zukunft zu planenden Neuauflage der Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Einführung zur Bekenntnis-hermeneutik zu verbinden, da Bekenntnisschriften in noch stärkerem Maß als die biblischen Texte an der Spannung zwischen Normativität und Zeitgebundenheit Anteil haben. Dies soll auch Ältesten und anderen Mitarbeitenden einen besseren Zugang zu den Bekenntnisschriften ermöglichen. Es ist zu hoffen, dass auch die verschiedenen Veranstaltungen und Initiativen rund um das 450-jährige Jubiläum des Heidelberger Katechismus hierzu einen Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

Anlage 2 Eingang 10/2

Vorlage des Landeskirchenrates vom 12. Dezember 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung
des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ... 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 19) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,

301 – 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

601 – 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).“

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichengemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.“

3. Nach § 54 Abs. 9 wird folgender Absatz 10 ergänzt:

„(10) Für den Gesamtausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß mit den Ausnahmen des § 19 Abs. 2 und des § 20.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**Zu Nummer 1:**

Vorbemerkung

Entwicklung der neuesten Rechtsprechung

1.1 Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

Das Streikverbot an kirchlichen Einrichtungen kann bestehen bleiben. Das entschied am 20. November 2012 das Bundesarbeitsgericht in einem Grundsatzurteil. Die Aushandlung der Arbeitsbedingungen ohne Arbeitskampf sei vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gedeckt.

In einem Fall hatte im Jahr 2009 die Gewerkschaft ver.di in Bielefeld zum Warnstreik in einer Einrichtung des Diakonischen Werks aufgerufen. Rechtlich war das zunächst ein Erfolg. Das LAG Hamm entschied, dass Diakonie-Beschäftigte in „verkündigungsfernen“ Tätigkeiten, etwa in der Küche oder der Verwaltung, durchaus streiken dürfen. Hiergegen ging die Kirche zum BAG in Revision.

Der zweite Fall, der auch vor dem BAG verhandelt wurde – ebenfalls aus dem Jahre 2009, – betraf einen Warnstreik der Gewerkschaft Marburger Bund gegen Krankenhäuser der Diakonie in Hamburg. In Norddeutschland ist die Diakonie zwar ausnahmsweise bereit, direkt mit Gewerkschaften zu verhandeln und Tarifverträge abzuschließen („Zweiter Weg“), aber nur wenn zuvor ausdrücklich auf ein Streikverhalten verzichtet wurde. Diese Bedingung lehnte der Marburger Bund ab und rief die Ärzte zum Warnstreik auf. Das LAG Hamburg hatte dagegen keine Einwände; wer Tarifverträge abschließt, muss dann auch Streiks zulassen. Auch hiergegen ging die Diakonie in Revision.

Das BAG betonte, dass man zwei Verfassungswerte gegeneinander abwägen müsse. Auf der einen Seite steht die Freiheit der Gewerkschaften, sich für Arbeitsbedingungen der Beschäftigten einzusetzen und auch dafür zu streiken (Koalitionsfreiheit). Auf der anderen Seite stehe das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, zu dem auch die Entwicklung gehört, wie sie ihre „tätigen Nächstenliebe“ organisieren will. In den Pressemitteilungen des BAG heißt es hierzu (Auszüge):

Arbeitskampf in kirchlichen Einrichtungen – Dritter Weg – Erster Fall

„Verfügt eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes Arbeitsrechtsregelungsverfahren, bei dem die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen (sogenannter Dritter Weg), dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen. Das gilt jedoch nur, soweit Gewerkschaften in diesen Verfahren organisatorisch eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Dienstnehmerseite als Mindestarbeitsbedingungen verbindlich ist.“

Arbeitskampf in kirchlichen Einrichtungen – Zweiter Weg – Zweiter Fall

„Entscheidet sich die Kirche, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ihrer Diakonischen Einrichtungen nur dann durch Tarifverträge auszugestalten, wenn eine Gewerkschaft zuvor eine absolute Friedenspflicht vereinbart und einem Schlichtungsabkommen zustimmt, sind Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Tarifforderungen unzulässig.“

1.2. Nachlese zum Urteil des LAG Hamm

Im Urteil des LAG Hamm ist als Ergebnis festzustellen, dass abweichend von der in der Literatur vertretenen herrschenden Meinung der „Dritte Weg“ nicht als gleichwertig mit dem staatlichen Tarif- und Arbeitskampfsystem angesehen werden kann. Dies wird insbesondere damit begründet, dass Gewerkschaften nicht als unmittelbare Sozialpartner agieren und nicht jeweils für sich entscheiden können, ob Arbeitsrechtsregelungen für ihre Mitglieder zur Geltung gelangen. Weiterhin vertritt das LAG die Auffassung, die Arbeitnehmervertreter in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen seien im Gegensatz zu Gewerkschaften und deren Vertreter nicht genügend qualifiziert, um mit „hauptamtlichen tätigen Verbandsvertretern Verhandlungen führen zu können“. An mehreren Stellen des Urteils wird darauf hingewiesen, dass „die Mitarbeiterseite dem Sachverstand der Dienstgeber eine entsprechende eigene Fachkompetenz entgegenzusetzen muss“.

2. Folgerung

Aufgrund der oben aufgezeigten Rechtsprechung ist es zwingend notwendig, durch die umgehende Erhöhung der Freistellung den Vertretern der Mitarbeitervertretung zu ermöglichen, sich die entsprechende Fachkompetenz anzueignen, um auf „Augenhöhe“ mit der Dienstgeberseite zu verhandeln. Aus diesem Grund wurde der Inkrafttretenszeitpunkt des Gesetzes gegenüber der vorherigen Vorlage vom 1. Januar 2014 auf den 1. Juli 2013 vorverlegt.

Zur Erinnerung:

(Vgl. Vorlage des Landeskirchenrats vom 25. Januar 2012 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2012 – Vorlage 8/9).

1.1 Das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) folgt dem Leitbild der *kirchlichen Dienstgemeinschaft* und entspringt der Selbstverwaltungsautonomie der Kirche nach Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 III WRV. Es gilt in den Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie anstelle der sonst einschlägigen staatlichen Gesetze (Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz).

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland (MVG.EKD) findet in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie nach Maßgabe von Übernahmegesetzen Anwendung. Förmlich handelt es sich hierbei um (landes-)kirchliche Gesetze über die Anwendung des MVG (MVG-Anwendungsgesetz). Jeweils mit Anwendungsgesetzen wurden die Änderungen des MVG, wie sie von der Synode der EKD beschlossen wurden, übernommen.

1.2 Die badischen Ausnahmen vom Wortlaut des MVG beziehen sich auf:

- den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 Abs. 2 MVG),
- die Bildung einer gemeinsamen MAV für die Angestellten mit einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis zur Landeskirche und einen Einsatz in Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk (§ 5 Abs. 3 Unterabsatz 2 MVG),
- die Freistellungsstaffel nach § 20 Abs. 2 MVG,
- die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§ 43 a MVG),
- die Regelungen zum Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung (§§ 54 bis 55 MVG) sowie
- eine Schlichtung bei individual-arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (§ 60 a MVG).

Schließlich wurden die mit kirchlichem Gesetz der EKD vom 6. November 2003 beschlossenen Änderungen mit der Maßgabe übernommen, dass das Kirchengericht im Sinne des MVG.EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes die *kirchengerichtliche Schlichtungsstelle* ist.

1. Problemlage: § 20 MVG – Freistellung von der Arbeit**1.1 Geltende Rechtslage**

Nach § 20 MVG soll über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung getroffen werden. Wird *keine Dienstvereinbarung* getroffen, sind „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag die von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in der Dienststelle mit in der Regel

301 bis 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,

601 bis 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
je angefangener 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.“

Diese Regelung des § 20 Abs. 2 MVG war in das *Anwendungsgesetz 1994* für die Evangelische Landeskirche in Baden abweichend von der EKD-Regelung aufgenommen worden. Die Freistellungsstaffel der EKD war und ist doppelt so hoch wie die der badischen Landeskirche.

Diese Abweichung – vgl. Verhandlungen der Landessynode 26. April 1994, Seite 51 ff. – war sehr umstritten und ist so begründet worden:

„Im Fall einer größeren Freistellung würden entweder durch Änderungen der Arbeitsbereiche andere Mitarbeiter mehr belastet, oder es müssten neue Stellen geschaffen werden.“

Im Bereich der landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen werden zusätzlich zwei volle Stellen benötigt; bezieht man die großen Kirchengemeinden ein, kommt man auf insgesamt fünf zusätzliche Stellen.“

Gerade im Finanzausschuss wurde darauf hingewiesen, dass erhöhte Freistellungen sich auf den Stellenplan auswirken würden. Es sei einfach unververtretbar, 75 Pfarrstellen zu streichen, andererseits aber neue Stellen schaffen zu müssen, um die durch die Freistellung entstandenen Lücken auszufüllen.

Mehrere Synodale hatten bei den Verhandlungen der Landessynode für den Anschluss an die EKD-Freistellungsregelung votiert:

– Synodaler Friedrich:

... „Ich bin für die Freistellungsregelung der EKD. Es ist ein beschämendes Zeichen für die Kirche, die das geschwisterliche Miteinander predigt, wenn sie hinter dem Betriebsverfassungsgesetz zurückbleiben würde...“

– Synodaler Scherhans:

... „Wir sollten im Auge behalten, dass auch die Nichtfreistellung einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet. Je größer nämlich eine Mitarbeitervertretung ist, je weniger freigestellte Mitarbeitervertreter darin tätig sind, desto höher wird der Beratungsbedarf der nicht freigestellten Mitarbeitervertreter.“

1.2 Veränderungsbedarf / allgemeine Bemerkungen

1.2.1 Sowohl der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VKM) als auch der Gesamtausschuss (GA) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst haben in den vergangenen Jahren – vgl. z. B. Anlage 4 der Verhandlungen der Landessynode Herbst 2004 – z. B. im Zusammen-

hang mit dem Anwendungsgesetz des dritten Änderungsgesetzes MVG.EKD eine Erhöhung der Freistellungsstaffel gefordert.

Es wurde von Seiten des VKM und des GA deutlich darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie auf Basis geltender Freistellung nicht mehr angemessen arbeiten können.

Seit der Verabschiedung des Anwendungsgesetzes des MVG.EKD im Jahre 1994 haben sich gerade im Arbeitsrecht zahlreiche Neuerungen ergeben und das Arbeitsrecht ist komplexer und unüberschaubarer geworden, z. B.

- Änderung vom BAT zum TVöD mit den komplizierten Regelungen des TVÜ,
- die besonderen kirchlichen Regelungen der AR-M zum TVöD und TVÜ,
- zunehmender Wegfall der kirchlichen Einzelgruppenpläne und stattdessen allgemeine Regelungen zu Eingruppierungen mit abstrakten Beschreibungen (TV SuE),
- die zu erwartende neue Entgeltordnung, welche voraussichtlich die Eingruppierung auch abstrakt mit unbestimmten Rechtsbegriffen beschreiben wird.

1.2.2 Mit Schreiben vom Juni 2010 des EOK und des DW wurden die Dienstgeber sowohl der verfassten Kirche als auch der Diakonie (28), die kirchliches Arbeitsrecht anwenden, angefragt, ob sie sich eine Erhöhung der Freistellungsstaffel auf Höhe der EKD Freistellung vorstellen können.

Insgesamt sind 12 Rückmeldungen eingegangen. In diesen sprechen sich fast alle Dienstgeber gegen eine Erhöhung der Freistellung aus, solange die Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen nicht gesichert ist.

Im Folgenden werden einige Rückmeldungen zitiert:

a) „Weder besteht für die Verdopplung der Freistellung für Mitarbeitervertreter nach unserer Auffassung irgendein Grund, noch passt eine – in diesem Fall für unsere Aufgabe, nämlich die Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen – völlig unproduktive Erhöhung der Kosten unserer Leistungen in die derzeitige politische und Wettbewerbslandschaft.“

b) „Die Einrichtungen der Diakonie haben in den letzten Jahren immer mehr Kosten rund um das Gehalt hinnehmen müssen. Einmalzahlungen, die nicht refinanziert werden, KZVK Sanierungsgeld, das ständig ansteigt und im nächsten Jahr wieder erhöht wird, tarifliche Steigerungen von 4 % im letzten Jahr und 1,5 % in diesem Jahr, die wir leider nur zu einem Teil in Pflegesatz-erhöhungen geltend machen können.“

So kann es nicht weitergehen. Ich habe in einem Brief an Herrn Stockmeier gewarnt, die freien Träger der Diakonie weiter ausbluten zu lassen. Wir sind bereits jetzt am Anschlag und verkraften keine weiteren Kosten mehr. Und wenn ich ins Land schaue, sehe ich, dass es vielen Einrichtungen so geht! Daher lehnen wir diese Freistellungserhöhung entschieden ab.“

c) „Wird die zusätzliche Freistellung dazu verwendet, bislang im Rahmen der Arbeitsbefreiung tätigen Mitgliedern der MAV stattdessen eine Freistellung einzuräumen, erfolgt in dem Umfang eine Kompensation. Wird hingegen die zusätzliche Freistellung zur Erhöhung der Freistellungsanteile der schon bisher freigestellten Mitglieder der MAV eingesetzt und die nicht freigestellten Mitglieder der MAV kommen ihren Verpflichtungen weiterhin im Rahmen ihrer Arbeitsbefreiung nach, entstehen die zusätzlichen Kosten in voller Höhe.“

Des Weiteren ist daran zu denken, dass mit der Erhöhung der Freistellung eine Intensivierung der MAV – Tätigkeit verbunden sein kann. Auf Seiten der Dienstgeber müssen zusätzliche Ressourcen geschaffen werden.“

d) „Wir erachten die vorgeschlagene Erhöhung der Freistellung für sinnvoll, jedoch möchten wir zu bedenken geben, dass die notwendige Finanzierung nicht über die mit den Kostenträgern vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Entgelte refinanziert werden können.“

Nach ersten Berechnungen würde die Erhöhung der Freistellung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie auf die Höhe der Freistellungsregelung der EKD mindestens 18,5 Personalstellen erfordern.

Dies würde bei durchschnittlich 40.000,00 Euro Bruttopersonalkosten ca. 180.000 Euro **Mehrkosten** bei der verfassten Kirche und ca. 560.000 Euro **Mehrkosten** bei der Diakonie bedeuten.

Bei diesen Kosten für die Freistellung sind die Kosten des § 19 MVG nicht berücksichtigt. Danach ist der Dienstgeber verpflichtet, den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung die für die Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 MVG erledigt werden können. Diese durch § 19 MVG verursachten Kosten sind nicht ohne weiteres zu beziffern (vergl. auch Ziffer 3 – Finanzielle Auswirkungen -), in der Tendenz ist jedoch davon auszugehen, dass gerade die Anwendung des § 19 MVG die von der Landessynode im Jahre 1994 befürchtete Mehrbelastung anderer Mitarbeiter fördert, da die für die Mitarbeitervertretung aufgewendete Zeit nicht transparent wird.

1.2.3 Für eine Erhöhung der Freistellungsregelung sprechen folgende Überlegungen:

- Im Arbeitsrecht haben sich zahlreiche Neuerungen getan und das Arbeitsrecht ist komplexer und unüberschaubarer geworden (z. B. Änderung vom BAT zum TVöD/TVÜ);
- dem Dienstnehmer wird zunehmend ermöglicht „sein auf ihn direkt zugeschnittenes Arbeitsverhältnis“ zu gestalten: von der Möglichkeit der Altersteilzeit bis hin zur Teilzeitbeschäftigung, Pflegezeit, Familienpflegezeit;

- arbeitsrechtliche Annexgebiete sind umfangreicher geworden: z. B. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Pflegezeitgesetz, Datenschutzgesetz;
- die Rechtsprechung ist variationsreicher und damit unübersichtlicher und komplexer geworden;
- aufgrund der Komplexität des Arbeitsrechts und der Annexgebiete ist ein erheblicher Fort- und Weiterbildungsbedarf der MAV- Mitglieder entstanden;
- die Anzahl der Schlichtungsfälle könnte durch Professionalisierung (Freistellung) ggf. reduziert werden;
- die Freistellungsregelung für die Mitglieder des Gesamtausschusses würde ausreichend sein;
- die Freistellung nach § 19 MVG wird „berechenbarer“;
- die Vergleichbarkeit mit anderen EKD Kirchen ist im Blick auf die Freistellungsregelung gegeben;
- die Stabilisierung und Stärkung des Dritten Weges erfordert das Herstellen von Augenhöhe der Dienstnehmer und Dienstgeber.

2. Vergleiche

2.1 Die folgende Darstellung zeigt, dass die badische Freistellungsregelung für die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen aus dem Jahre 1994 in der Tat zum Teil **erheblich hinter anderen Freistellungsregelungen zurückbleibt**.

Betriebsverfassungsgesetz § 38

Freistellungen

200 – 500 AN	1 Betriebsratsmitglied (BTRM)
501 – 900 AN	2 BTRM
901 – 1.500 AN	3 BTRM
1501 – 2.000 AN	4 BTRM
...	
9001 – 10.000 AN	12 BTRM

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG-BaWü) § 47

Freistellungen

100 – 300 AN	1 Person für 12 Arbeitsstunden in der Woche
301 – 600 AN	1 Person für 24 Arbeitsstunden in der Woche
601 – 1.000	1 Person

MVG.EKD § 20

Freistellungen MAV

151 – 300 AN	1/2 MAVM (Mitarbeitervertretungsmitglied)
301 – 600 AN	1 MAVM
601 – 1.000 AN	2 MAVM

MVG Baden § 20

Freistellungen MAV

301 – 600 AN	1/2 MAVM
601 – 1.000 AN	1 MAVM
1.001 – 1.500 AN	1,5 MAVM

MVG Württemberg § 20

Freistellungen MAV

201 – 300 AN	1/2 MAVM
301 – 400 AN	3/4 MAVM
401 – 1.000 AN	1 MAVM

2.2 Geht man von durchschnittlich 40 Wochenstunden Arbeitszeit eines MAV-Mitglieds aus, würde dies bei Übernahme der Regelungen zur Freistellung nach dem LPVG Folgendes bedeuten:

1. Baden (Ist – Stand)		
301- 600 AN	20 Wochenstunden	20.000 €
601 – 1.000 AN	40 Wochenstunden	40.000 €
1.001 – 1.500 AN	60 Wochenstunden	60.000 €
2. EKD		
151 – 300 AN	20 Wochenstunden	20.000 €
301 – 600 AN	40 Wochenstunden	40.000 €
601 – 1.000 AN	80 Wochenstunden	80.000 €
3. Landespersonalvertretungsgesetz		
100 – 300 AN	12 Wochenstunden	12.000 €
301 – 600 AN	24 Wochenstunden	24.000 €
601 – 1.000 AN	40 Wochenstunden	40.000 €

3. Finanzielle Auswirkungen

Ist-Freistellungsregelung nach MVG-Baden

Soll- Freistellungsregelung nach MVG-EKD

I. 151 – 300 Personalfälle

Neue Fälle von Dienstgebern	Ist-Freistellung Baden	Soll-Freistellung EKD	Mehr für Baden an Stellen		Mehrkosten	
			Verfasste Kirche	Diakonie	Verfasste Kirche	Diakonie
2 Verfasste Kirche	Keine Stellen	2 x 1/2 Stelle = 1 Stelle	1		40.000,00 €	
14 in der Diakonie	Keine Stellen	14 x 1/2 Stellen = 7 Stellen		7		280.000,00 €

II. 301 – 600 Personalfälle

Neue Fälle von Dienstgebern	Ist-Freistellung Baden	Soll-Freistellung EKD	Mehr für Baden an Stellen		Mehrkosten	
			Verfasste Kirche	Diakonie	Verfasste Kirche	Diakonie
3 Verfasste Kirche	3 x 1/2 = 1,5 Stellen	6 x 1/2 = 3 Stellen	1,5		60.000,00 €	
8 in der Diakonie	8 x 1/2 = 4 Stellen	16 x 1/2 = 8 Stellen		4		160.000,00 €

III. 601 – 1.000 Personalfälle

Neue Fälle von Dienstgebern	Ist-Freistellung Baden	Soll-Freistellung EKD	Mehr für Baden an Stellen		Mehrkosten	
			Verfasste Kirche	Diakonie	Verfasste Kirche	Diakonie
1 Verfasste Kirche	2 x 1/2 = 1 Stellen	4 x 1/2 = 2 Stellen	1		40.000,00 €	
3 in der Diakonie	3 x 1/2 = 1,5 Stellen	6 x 1/2 = 3 Stellen		1,5		60.000,00 €

IV. 1000 Fälle und mehr

Neue Fälle von Dienstgebern	Ist-Freistellung MVG	Soll-Freistellung nach EKD	Mehr für Baden an Stellen		Mehrkosten	
			Verfasste Kirche	Diakonie	Verfasste Kirche	Diakonie
1 Verfasste Kirche	2 x 1/2 = 1 Stelle	4 x 1/2 = 2 Stellen	1		40.000,00 €	
2 in der Diakonie	4 x 1/2 = 2 Stellen	7 x 1/2 = 3,5 Stellen		1,5		60.000,00 €

V. Summe

Neue Fälle von Dienstgebern	Ist-Freistellung MVG	Soll-Freistellung nach EKD	Mehr für Baden an Stellen		Mehrkosten	
			Verfasste Kirche	Diakonie	Verfasste Kirche	Diakonie
			4,5	14	180.000,00 €	560.000,00 €

Anmerkung:

- Bei der Anzahl der Personalfälle handelt es sich nur um Fälle, die von der **ZGAS**t erfasst sind.
- Die Auflistung beinhaltet **nur** die Fälle, die zur Einführung (ab 150 bis 300 Fälle) bzw. zu einer Erhöhung (ab 301 Fälle) einer Freistellungsregelung führen würden.
- Die vorliegende Berechnung geht von Bruttopersonalkosten in Höhe von **40.000,00 Euro** aus. Geht man von **48.000,00 Euro** aus, belaufen sich die Mehrkosten für die verfasste Kirche auf: 216.000,00 Euro und für die Diakonie: 672.000,00 Euro.
- Die Kosten für die **Freistellung betragen zur Zeit** (bei 40.000,00 Euro Bruttopersonalkosten) für die verfasste Kirche: ca.140.000,00 Euro und für die Diakonie ca. 300.000,00 Euro (diese Beträge beinhalten **nicht die Kosten für die Freistellung nach § 19 MVG**, die von den jeweiligen Dienstgebern selbst zu tragen sind).
- Die Übernahme der Freistellungsregelung des LPVG (mit Stellvertretungen) wäre für die AG finanziell günstiger, aber dem Anliegen der „Erhaltung des Dritten Weges“ nicht dienlich
- Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von 70.000 € für eine zusätzliche Stelle im landeskirchlichen Stellenplan (0,5 EOK-MAV, 0,5 landeskirchliche MAV) nach Entwurf des neuen MVG's

Referat 1	2.700 Euro
Referat 2	14.900 Euro
Referat 3	11.800 Euro
Referat 4	20.100 Euro
Referat 5	900 Euro
Referat 6	1.400 Euro
Referat 7	17.500 Euro
Referat 8	700 Euro
	70.000 Euro

Zu Nummer 2:

Die Formulierung des § 5 Abs. 3 Satz 1 Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – Baden) in der Fassung vom 21. Oktober 2004 ist rechtlich nicht eindeutig.

Zur Klarstellung der § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG – Baden soll nun geregelt werden, dass Mitarbeitende in kirchlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks mit vertreten werden.

Bereits im Mitarbeitervertretungsgesetz, das die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1971 verabschiedet hatte, war erkannt worden, dass ein besonderes Problem die vielen kleinen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darstellen, die weniger als zehn wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen haben und deshalb keine Mitarbeitervertretung bilden können.

In der Begründung zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (1971) wurde dazu ausgeführt:

„§ 1 verpflichtet alle Dienststellen und ihre Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, Mitarbeitervertretungen zu bilden. Durch den Gesetzesentwurf wird sowohl der Landeskirche als auch den Kirchenbezirken und den kirchlichen Gemeinden die Anwendung dieses Gesetzes zur Pflicht gemacht. § 5 erhält die Grundsatzregelung, in welchen Dienststellen eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist.“

§ 5 Abs. 4 berücksichtigt, dass auch Mitarbeiter in Dienststellen oder Kirchengemeinden mit weniger als zehn Mitarbeitern Mitarbeitervertretungen bilden, und zwar durch Zusammenfassung mehrerer dieser Dienststellen innerhalb eines Kirchenbezirks; hierbei können im Kirchenbezirk auch mehrere derartige Gruppierungen nebeneinander stehen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass für *alle Mitarbeiter*, deren Dienststellen nicht die Voraussetzungen erfüllen, Mitarbeitervertretungen gebildet werden.“

Auch aus der Novellierung des MVG – Baden im Jahre 1978, den entsprechenden Gesetzesbegründungen und Erläuterungen ist der *politische Wille* erkennbar, dass für Dienststellen mit weniger als der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern im Bereich des Kirchenbezirks eine *gemeinsame Mitarbeitervertretung* – damit alle Mitarbeitenden durch eine Mitarbeitervertretung vertreten werden – zu bilden ist.

Der politische Wille war, dass es *keinen* kirchlichen Mitarbeitenden geben soll, der ohne „mitarbeitervertretungsrechtlichen Schutz“ ist.

Dieser bereits damals bestehende politische Wille wird nun in § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG – Baden zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 3:

Bei der Ergänzung des Absatzes 10 in § 54 MVG – Baden handelt es sich um eine rechtliche Klarstellung.

In § 54 Abs. 2 MVG.EKD ist festgehalten, dass für den Gesamtausschuss im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß gelten. Diese Bestimmung wurde beim Erlass des Anwendungsgesetzes zum MVG in Baden 1994 *nicht übernommen*.

Zukünftig soll sich – wie im EKD – MVG bereits geregelt – die Rechtsstellung des Gesamtausschusses aufgrund des Verweises in Absatz 10 nach *den* für die Mitarbeitervertretung geltenden Vorschriften des Kirchengesetzes: MVG – Baden richten.

Ausgenommen von dem Verweis sind die Freistellungen des § 20 Abs. 2 MVG – Baden und – vgl. § 54 Abs. 9 MVG – Baden in der Fassung vom 16. April 2011 – die Freistellung nach § 19 Abs. 2 MVG – Baden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2013 abgedruckt.)

Zu Eingang 10/2

Stellungnahme des Gesamtausschusses Baden vom 26. Februar 2013 zur Vorlage des Landeskirchenrates betr. Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben genannte Eingabe an die Landessynode war Gegenstand unserer Gesamtausschusssitzung am 20.02.2013.

Zu 1. § 20 Abs. 2 MVG:

Der Gesamtausschuss begrüßt den Änderungsvorschlag ausdrücklich und bittet darum, künftige Novellierungen des MVG.EKD zu § 20 jeweils zeitnah anzupassen.

Begründung: Die Stärkung des 3. Weges kann den Mitarbeitervertretungen nur dann glaubhaft vermittelt werden, wenn für sie erkennbar wird, dass

das kirchliche Mitarbeitervertretungsgesetz tatsächlich beinhaltet, dass Dienstgeber und Dienstnehmer auf Augenhöhe miteinander zu arbeiten haben. Mit den strukturell verbesserten zeitlichen Rahmenbedingungen für die MAV-Arbeit und deren Inkrafttreten schon zum Juli 2013 kommt man diesem Anspruch näher. Die Dienstnehmerseite kann hieraus ein Entgegenkommen erkennen. Weiterführende Maßnahme wäre für uns mindestens die zeitnahe Anpassung an das MVG.EKD, sobald jeweils dessen Novellierung beschlossen ist.

Unser gemeinsam anzustrebendes Ziel sollte es sein, größtmögliche Übereinstimmung zum Betriebsverfassungsgesetz herzustellen. Nur im Erreichen dieses gemeinsamen Zieles lässt sich erkennen, dass die Arbeitsrechtsetzung über den 3. Weg die Vorbildlichkeit beinhaltet, welche bei der Einführung des 3. Weges als Ziel propagiert wurde.

Zu 2. § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG:

Die Zielrichtung dieser Änderung dass es innerhalb der kirchlichen Strukturen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr gibt, die nicht durch eine MAV vertreten werden, ist sehr zu begrüßen. Allerdings fehlt bei dem hier vorgeschlagenen Weg die Vertretungslegitimation derer jeweiligen Mitarbeitervertretung durch die Vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die so kein aktives und auch kein passives Wahlrecht haben. Dies kann nicht Sinne und Zweck einer Regelung des MVGs sein, wenn das gewünschte Ziel auch auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, die der Vertretungslegitimation Rechnung trägt.

Wir schlagen vor, den Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung (Kirchenbezirks-Mitarbeitervertretung) gebildet.“

Für benachbarte Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks (Distrikt) kann im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag einer Dienststellenleitung oder einer Mitarbeitervertretung eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach Abs. 2 gebildet werden. Ebenso kann in Dienststellen mit mindestens fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Mitarbeitervertretung nach Abs. 1 gebildet werden, wenn dies im Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung festgelegt wird.“

Begründung: Ein Grundproblem der Arbeit der Mitarbeitervertretungen ist, dass die kirchlichen Strukturen in der Fläche sehr kleinteilig sind. Häufig gibt es in einer Kirchengemeinde zwar die nach Abs. 1 erforderlichen fünf wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber MAV-Wahlen werden wegen fehlender Kandidatinnen und Kandidaten manchenorts gar nicht durchgeführt. So gibt es innerhalb eines Kirchenbezirks häufig mehrere Kirchengemeinden, die nach § 5 Abs. 1 zwar zur Wahl einer MAV verpflichtet sind, aber in denen keine MAV gewählt wurde. Dessen war sich der bislang geltende Abs. 3 durchaus bewusst, denn dort ist in Satz 2 geregelt: „Übersteigt die Zahl der beteiligten Dienststellen die Zahl der nach § 8 zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens zwei Mitglieder.“

In der Praxis bedeutet dies heute für den Fall, dass die Kirchenbezirks – MAV aus fünf Mitgliedern besteht, ihre Mitgliederzahl erst angehoben werden kann, wenn mindestens fünf Dienststellen, die selbst keine Mitarbeitervertretung haben, zu der Kirchenbezirks-MAV hinzukommen. Die genaue Verfahrensweise ist hingegen nicht geregelt.

Die von uns vorgeschlagene Regelung würde bereits im Wahlverfahren und später bei der Verteilung der durch die MAV-Arbeit entstehenden Kosten für Klarheit sorgen:

Alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wahlberechtigt und wählbar. Entscheidet sich eine Kirchengemeinde nicht dafür, mit anderen Kirchengemeinden zusammen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden, so gehört sie automatisch der zu wählenden Kirchenbezirks-MAV an. Sowohl für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Dienststellenleitungen besteht von Anfang an Klarheit darüber. Der Wahlvorstand stellt die entsprechenden Wählerlisten auf und die Mitarbeitenden können von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und so ihre eigene Vertretung wählen.

In § 30 Abs. 3 ist die Verteilung der Kosten entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die beteiligten Dienststellen vorgesehen. Dies ist zum einen interessengerecht und zum Zweiten für alle Beteiligten die kostengünstigste Lösung, da insgesamt weniger Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter benötigt werden. Somit sinken der Schulungsaufwand und die Einarbeitungszeit.

Die Ausgestaltung des konkreten Ablaufs der Wahl soll entsprechend in der Wahlordnung erfolgen.

Zu 3. § 54 Absatz 10 MVG

Der Gesamtausschuss begrüßt den zusätzlich einzufügenden Abs. 10 im Grundsatz, da somit die Bestimmungen konkretisiert werden.

Der Gesamtausschuss hinterfragt jedoch, dass die Regelung des § 19 Abs. 2 MVG gilt.

Begründung: Beim letzten Änderungsgesetz im Oktober 2011 ist durch die geregelte erhöhte Freistellung die Grundlage geschaffen worden, dass alle Mitglieder des Gesamtausschusses einen Anspruch auf zumindest eine 25%ige Freistellung ihrem Anstellungsträger gegenüber geltend machen können. Diese Regelung wird vom Gesamtausschuss ausdrücklich begrüßt.

Für die zeitliche Bedarfsermittlung zur Aufgabenerfüllung des Gesamtausschusses sind umfangreiche Berechnungen erstellt worden, eine Arbeitsgruppe der Arbeitrechtlichen Kommission und die ARK selbst haben sich inhaltlich mit dieser Thematik eingehend befasst und sich auf eine einheitliche Stellungnahme zu diesem Thema verständigt. In dieser Stellungnahme wurde deutlich, dass die für Oktober 2011 angeordnete Erhöhung der Freistellung des Gesamtausschusses nicht ausreichend ist, wenn § 19, Abs. 2 nicht zur Anwendung kommen soll. Die Dienstnehmerseite als auch die Dienstgeberseite der ARK hatte des Weiteren empfohlen, die Formulierung des § 54 Abs. 2 MVG.EKD zu übernehmen. Der Landeskirchenrat hat bei seiner damaligen Eingabe an die Landessynode die Stellungnahme der ARK offensichtlich nicht ausreichend gewürdigt; die Dienstnehmerseite wiederum konnte ihrerseits – aufgrund des nicht vorhandenen Rederechts (Anhörung) auf der Synode – den Sachverhalt nicht darlegen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Gesamtausschuss durch die nicht in Bezugnahme des § 19 Absatz 2 für seine Tätigkeit in seinen Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt wurde. Weder MitarbeitervertreterInnen noch Mitglieder des Gesamtausschusses können in dieser Regelung eine Stärkung des 3. Weges erkennen. Diese Regelung muss wieder aufgehoben werden, oder die von Beginn an beantragten 675% Freistellung des Gesamtausschuss umgesetzt werden.

§ 54 Abs. 9 muss aus unserer Sicht flexibler gestaltet werden.

Wir schlagen vor, Absatz 9 wie folgt zu fassen:

Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben wird das Gremium zu 375 % freigestellt, wobei jedes Gremiumsmitglied Anspruch auf eine Grundfreistellung von 25 % hat. Darüber hinaus sind 75 % der Freistellung für Geschäftsführungsaufgaben vorgesehen; der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser 75 % für Geschäftsführungsaufgaben eigenständig fest und teilt diese dem EOK jeweils bis spätestens Ende November für das darauffolgende Jahr mit.

Begründung: Durch die Fluktuation innerhalb des Gremiums sowie durch die verschiedenen Befähigungen der unterschiedlichen Gremiumsmitglieder muss der Gesamtausschuss in die Lage versetzt werden, flexibel und eigenverantwortlich die Freistellung für die Geschäftsführungsaufgaben zu verteilen.

Der Gesamtausschuss hält es für erforderlich, zum § 54 Absatz 2 Satz 3 MVG eine anderslautende Regelung zu treffen

Wir schlagen vor, in Absatz 2 den letzten Satz zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Beim Ausscheiden eines für den Bereich der Verfassten Kirche gewählten Gremiumsmitgliedes, rückt die Person als Ersatzmitglied nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmzahl für den Bereich der Verfassten Kirche erreicht hat. Ist kein Ersatzmitglied für den Bereich der Verfassten Kirche vorhanden, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

Beim Ausscheiden eines für den Bereich der Diakonie gewählten Gremiumsmitgliedes, rückt die Person als Ersatzmitglied nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmzahl für den Bereich der Diakonie erreicht hat. Ist kein Ersatzmitglied für den Bereich der Diakonie vorhanden, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

Begründung: Eine Nachwahl bindet jeweils viel Zeit und Kraft, die Regelung zum Nachrücken wäre eine Arbeitserleichterung. Zudem gäbe es dann keine Vakanz von bis zu einem halben Jahr in den Reihen des GA, da die Wiederbesetzung des Sitzes sofort nach dem Ausscheiden erfolgen könnte.

Es ist im Gesetzesentwurf aufzunehmen, dass der bisherige § 54 Abs. 10 zu § 54 Abs. 11 wird.

In unserem gemeinsamen Gespräch würden wir gerne mit Ihnen über unsere Änderungsvorschläge sprechen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Hamm
Vorsitzende

Zu Eingang 10/2

Schreiben der Gewerkschaft für Kirche und Diakonie, Herrn Wolfgang Lenssen, vom 5. März 2013 betr. Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Synodale,

demnächst werden Sie nach unseren Informationen über Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes beraten und beschließen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine Regelung aufmerksam machen, welche sich in der Praxis als sehr schwer handhabbar erwiesen hat:

Im § 54 Abs. 9 ist geregelt, dass ein Mitglied des Gesamtausschuss zu 100 v.H. oder zwei Mitglieder zu jeweils 62,5 v.H. für die Aufgabenerfüllung des Gesamtausschuss freigestellt werden.

Diese Regelung wird allerdings unseren Mitgliedern, welche sich in einer MAV und zugleich im Gesamtausschuss engagieren, nicht gerecht.

- 1) In den Gesamtausschuss kann nur gewählt werden, wer auch in eine MAV gewählt wurde.
- 2) Jedes Mitglied im Gesamtausschuss allerdings bringt aus ihrer bzw. seiner MAV unterschiedliche Freistellungsregelungen gem. §§ 19 und 20 MVG mit.
- 3) Durch die Stufenregelung des § 54 Abs. 9 MVG kann es somit zu einem gesamten Freistellungsumfang (MAV und Gesamtausschuss) von über 100 v.H. kommen oder zu einer gesamten Freistellung von knapp unter 100 v.H.
- 4) Beide Szenarien werfen in der Praxis viele Fragen und Irritationen auf.
- 5) Daher bitten wir Sie und schlagen vor, den § 54 Abs. 9 dahingehend zu modifizieren, dass neben der Freistellung von jeweils 25 v.H. für elf Mitglieder dem Gesamtausschuss ein Freistellungskontingent in Höhe von 100 v.H. zur sinnvollen und praktikablen Verteilung zur Verfügung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Lenssen
Vorsitzender

Zu Eingang 10/2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. April 2013 zum Schreiben des Gesamtausschusses Baden vom 26. Februar 2013 und zum Schreiben des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gewerkschaft für Kirche und Diakonie Baden vom 5. März 2013 betr. Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Schreiben des Gesamtausschusses Baden (GA) vom 26.02.2013 und des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VKM) vom 05.03.2013 Stellung nehmen zu können.

Zu Nr. 1 – § 20 Abs. 2 MVG-Baden – Stellungnahme des GA

Wir halten es – wie auch der GA – im Sinne der Stärkung des Dritten Weges grundsätzlich für geboten, die Novellierungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) zeitnah in das Mitarbeitervertretungsgesetz unserer Landeskirche (MVG-Baden) zu übernehmen.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie nach Maßgabe von Übernahmegesetzen Anwendung. Förmlich handelt es sich hierbei um (landes-)kirchliche Gesetze über die Anwendung des MVG (MVG-Anwendungsgesetz).

Jeweils mit Anwendungsgesetzen werden somit die Änderungen des MVG.EKD – soweit keine Besonderheiten in der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlich und sinnvoll sind – übernommen.

1. Zu Nr. 2 – § 5 Abs. 3, Satz 1 MVG-Baden – Stellungnahme des GA

Der Formulierungsvorschlag des GA für § 5 Abs. 3 MVG-Baden kann aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates so nicht beschlossen werden.

Der Formulierungsvorschlag des GA, der sich an dem Personalvertretungsgesetz des Landes orientiert, würde die „Landschaft der Mitarbeitervertretungen“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden völlig neu strukturieren, indem innerhalb eines Kirchenbezirks für alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden würde.

Problematisch bei diesem Kirchenbezirk-Mitarbeitervertretungsmodell könnte insbesondere sein, dass die Zusammenarbeit der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung vor Ort erschwert wird bzw. – wenn vor Ort doch eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet wird – zusätzliche Gremien entstehen. Fernerhin ist bei diesem Kirchenbezirk-Mitarbeitervertretungsmodell noch nicht absehbar, ob weitere Freistellungen der Vertreter der Mitarbeitervertretung erforderlich werden

Fazit:

Dem Kirchenbezirk-Mitarbeitervertretungsmodell kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht zustimmen, ohne die Folgen geklärt und mit den zuständigen Gremien kommuniziert bzw. die Folgekosten berechnet zu haben.

Wie in der Gesetzesbegründung aufgezeigt, war es bereits im Mitarbeitervertretungsgesetz, das die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1971 verabschiedet hatte, erkannt worden, dass ein besonderes Problem die vielen kleinen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darstellen, die weniger als 10 wahlberechtigte Mitarbeitende beschäftigen und deshalb keine Mitarbeitervertretung bilden können. Dieser politische Wille, der bereits aus der Gesetzesbegründung des Mitarbeitervertretungsgesetzes 1971 zu erkennen war, dass es keinen kirchlichen Mitarbeitenden geben soll, der ohne „mitarbeitervertretungsrechtlichen Schutz“ ist, wird nun in der vorgeschlagenen Änderung des MVG-Baden in § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG-Baden umgesetzt.

Im Übrigen ist aus der Stellungnahme des GA nicht erkennbar, ob § 5 Abs. 3 Satz 2 MVG-Baden (Regelungen über die landeskirchlichen Mitarbeitenden, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind) gestrichen werden soll.

2. Zu Nr. 3 – § 54 Abs. 10 MVG-Baden – Stellungnahme des GA

Das MVG-Baden hat bereits mit dem Anwendungsgesetz 1994 die Öffnungsklausel des § 54 MVG.EKD (Regelungen zum GA) ausgefüllt. Danach können Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses durch die Gliedkirchen geregelt werden. Bereits im MVG-Baden von 1971 wurde die Freistellungsregelung wie folgt getroffen:

„§ 54 Abs. 9 MVG-Baden – Bildung von Gesamtausschüssen, Delegiertenversammlungen

Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v. H. oder zwei Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt“.

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 2011 § 54 Abs. 9 MVG-Baden wie folgt neu gefasst:

„Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben wird ein Mitglied zu 100 v. H. oder werden zwei Mitglieder zu jeweils 62,5 v. H. und die weiteren Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. § 19 Abs. 2 MVG findet keine Anwendung“.

Diese Erhöhung der Freistellungsregelung des GA von 100 % auf 375 % war aus Sicht der Synode geboten und sinnvoll.

Die Erhöhung der Freistellungsregelung war aus dem Gedanken der Gemeinschaft heraus begründet. Den Anstellungsträgern, bei denen Mitglieder des Gesamtausschusses angestellt sind, war nicht mehr zu vermitteln, dass sie die Arbeit des Gesamtausschusses, die dem gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie zugute kommt, finanzieren sollen.

Deshalb wurde auch in § 54 Abs. 9 MVG-Baden aufgenommen, dass § 19 Abs. 2 MVG-Baden keine Anwendung findet. Für die Anstellungsträger muss es „berechenbar sein“, welche Freistellung die Mitglieder des Gesamtausschusses für ihre Tätigkeit erhalten und welcher Personalkostensatz von der Landeskirche bzw. vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. erfolgt.

Gegen eine weitere Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses – unter Einbeziehung von § 19 Abs. 2 MVG-Baden – spricht die geltende Rechtslage, wonach die Zuständigkeit des Gesamtausschusses – entgegen dem Verständnis einiger Mitglieder des Gesamtausschusses –

grundsätzlich begrenzt ist auf die Funktion eines Beraters und Ansprechpartners für die Mitarbeitervertretungen.

Fazit:

Der Bezug in § 54 Abs. 9 MVG-Baden auf **§ 19 Abs. 2 MVG-Baden** bleibt bestehen.

3. Zu § 54 Abs. 9 MVG-Baden – Stellungnahme des Gesamtausschusses und Schreiben des VKM

Sowohl der GA als auch der VKM weisen darauf hin, dass die Regelung des § 54 Abs. 9 MVG-Baden in der Praxis sich als „sehr schwer handhabbar“ erwiesen hat und flexibler gestaltet werden sollte.

In der Tat haben in den letzten Wochen und Monaten immer wieder Gespräche zwischen Vertretern des GA und Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats zu dieser Frage stattgefunden. Eine „Lösung“, die im Rahmen der geltenden Rechtslage ist und die auch für die Anstellungsträger vertretbar ist, konnte nicht gefunden werden.

Fazit:

Der Evangelische Oberkirchenrat könnte sich folgende Formulierung des § 54 Abs. 9 MVG-Baden vorstellen:

„Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden alle Mitglieder des Gesamtausschusses in einer Grundfreistellung zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines bzw. einer Vollzeitbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben. Der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser Freistellung nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten selbst fest.

§ 19 Abs. 2 findet keine Anwendung“.

4. Zu § 54 Abs. 2 Satz 3 MVG-Baden – Stellungnahme des GA

Bei der vorgeschlagenen Änderung des MVG-Baden soll geregelt werden, dass für den GA die Bestimmungen dieses Gesetzes (also des MVG-Baden) sinngemäß Anwendung finden mit Ausnahme der §§ 19 Abs. 2 und 20. Sofern die Landessynode diesen Gesetzentwurf verabschiedet, besteht kein Bedarf die Formulierung des Gesamtausschusses zu übernehmen.

Zum einen ist in § 18 Abs. 3 MVG-Baden geregelt, dass in den Fällen des Absatzes 1 (also in den Fällen des Ausscheidens eines MAV-Mitgliedes) und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 eine Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nachrückt, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigste Stimmzahl erreicht hat.

Zum anderen wurde bei der letzten Gesetzesnovelle des MVG.EKD, die wir in der Landeskirche übernommen haben, die „Nachwahl“ eingeführt (§ 16 Abs. 3 MVG-Baden) für die Fälle, in denen kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht.

Durch den Beschluss der Landessynode, dass für den Gesamtausschuss im Übrigen die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes sinngemäß – mit Ausnahme der §§ 19 Abs. 2 und 20 MVG-Baden – Anwendung finden – gelten dann § 18 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 MVG-Baden auch für den GA.

Dazu müsste nur § 54 Abs. 2 Satz 3 MVG-Baden gestrichen werden.

Fazit:

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, dass § 54 Abs. 2 Satz 3 MVG-Baden gestrichen wird.

5. Zu § 54 Abs. 10 MVG-Baden Stellungnahme GA

Durch die Neufassung des § 54 MVG-Baden wurde in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung schon ein Absatz 10 eingefügt.

Fazit:

Nr. 3 des Gesetzesentwurfs des MVG-Baden erhält folgende Fassung:

Nach § 54 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 ergänzt:

„(11) Für den Gesamtausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß mit den Ausnahmen des § 19 Abs. 2 und des § 20“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Anlage 3 Eingang 10/3**Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den Prädikantendienst****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
Prädikantendienst
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchliches Gesetz über den Dienst
von Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG)****§ 1****Voraussetzungen der Beauftragung**

- (1) Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamts beauftragt werden (Artikel 97 GO).
- (2) Die Beauftragung setzt voraus:
1. die Befähigung zum Kirchenältestenam,
 2. die persönliche Eignung der Person zum Dienst im Predigtamt,
 3. ein befürwortendes Votum des Ältestenkreises der Gemeinde, der die Person angehört,
 4. den Vorschlag des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, die Person zur Ausbildung als Prädikantin bzw. Prädikant zuzulassen und zu beauftragen,
 5. den erfolgreichen Abschluss einer der ehrenamtlichen Ausübung des Predigtamts angemessenen Ausbildung und
 6. die Bereitschaft der zu beauftragenden Person, das Amt der Verpflichtung (§ 5 Abs. 2) entsprechend wahrzunehmen.

§ 2**Zulassung zur Ausbildung**

- (1) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten (§ 7) zur Ausbildung vor. Der Bezirkskirchenrat holt ein Votum der oder des Bezirksbeauftragten (§ 9) ein und kann mit der betreffenden Person ein Gespräch führen.
- (2) Eine Zulassungskommission führt mit der nach Absatz 1 vorgeschlagenen Person ein Gespräch, welches der Besprechung des Ausbildungsganges dient. Weiterhin überzeugt sich die Zulassungskommission in diesem Gespräch von der Eignung der Person für die Tätigkeit als Prädikantin bzw. als Prädikant.
- (3) Hält die Zulassungskommission die vorgeschlagene Person nicht für geeignet oder liegen die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, wird die vorgeschlagene Person nicht für die Ausbildung zugelassen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.
- (4) Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können zur Ausbildung mit dem Ziel einer erstmaligen Beauftragung nicht mehr zugelassen werden.

§ 3**Ausbildung**

- (1) Die Prädikantenausbildung befähigt zur Leitung der sonntäglichen Gottesdienste einschließlich sämtlicher Kasualgottesdienste sowie zur Durchführung gottesdienstlicher Handlungen in besonderen Umfeldern (z.B. Pflegeheim, Krankenhaus). Die Ausbildung führt hin zur Bearbeitung einer Predigtvorlage bzw. zur selbstständigen Erarbeitung einer Predigt.
- (2) Die Ausbildung wird in modularisierter Form in zwei Ausbildungsabschnitten durchgeführt. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Basismodule, im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Ergänzungsmodule absolviert.
- (3) Prädikantinnen und Prädikanten werden in der Zeit ihrer Ausbildung von einer Mentorin bzw. einem Mentor begleitet.
- (4) Nach Abschluss der Basismodule wird ein Kolloquium vor einer Kolloquiumskommission durchgeführt. Über den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und der Ergänzungsmodule wird ein Zertifikat erteilt, welches Inhalt und Umfang der Ausbildung ausweist.
- (5) Wird das Kolloquium (Absatz 4) nicht erfolgreich absolviert, kann es einmalig wiederholt werden.
- (6) Ausbildungsgänge anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden, wenn die Inhalte des Ausbildungsganges dem Inhalt der Basis- und Ergänzungsmodule (Absatz 2) entspricht. Die Anerkennung kann

von der Absolvierung einzelner Basis- oder Ergänzungsmodule abhängig gemacht werden. Vor Anerkennung des Ausbildungsganges ist die betreffende Person mit den Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden vertraut zu machen. Über die Anerkennung entscheidet die in § 2 Abs. 2 genannte Zulassungskommission.

(7) In der Zeit der Ausbildung vor der ersten Beauftragung sind Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen ihrer Ausbildung zur öffentlichen Wortverkündigung unter Anleitung und Mitverantwortung der Mentorin bzw. des Mentors befugt.

§ 4**Beauftragung**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in den Basismodulen informiert die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte den zuständigen Bezirkskirchenrat und schlägt der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof die Person zur Beauftragung vor.
- (2) Die Beauftragung ist auf einen Kirchenbezirk beschränkt und auf sechs Jahre befristet.
- (3) Eine Wiederbeauftragung ist mehrmalig möglich. Sie kann nur ausgesprochen werden, wenn die Ergänzungsmodule absolviert wurden.
- (4) Personen, die das 74. Lebensjahr vollendet haben, werden auf drei Jahre befristet beauftragt.
- (5) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Der beauftragten Person wird über die Beauftragung eine Urkunde ausgehändigt. Der Kirchenbezirk, auf den die Beauftragung beschränkt ist, ist zu benennen.
- (6) Die Beauftragung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat nach § 8 Abs. 4 Predigtamtgesetz zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt. Der Bezirkskirchenrat kann in entsprechenden Fällen den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Widerruf der Beauftragung bitten.
- (7) Auf die Beauftragung kann schriftlich verzichtet werden. Ein Verzicht steht einer erneuten Beauftragung nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen für die erneute Beauftragung vorliegen.
- (8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist die Urkunde zur Beauftragung zurück zu geben oder für ungültig zu erklären. Der Bezirkskirchenrat ist zu verständigen.
- (9) Vollendet die Prädikantin bzw. der Prädikant das 80. Lebensjahr, endet die Beauftragung.
- (10) Auf die Beauftragung oder Wiederbeauftragung sowie die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus dem Abschluss der in § 3 genannten Ausbildung. Der Widerruf der Beauftragung (Absatz 6) kann nicht angefochten werden. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (11) Bei Wiederbeauftragungen oder wenn sich die Beauftragung auf einen anderen Kirchenbezirk beziehen soll, sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden.

§ 5**Einführung und Verpflichtung**

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten werden bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan in ihr Amt nach der Ordnung der Agende eingeführt. Die Einführung kann durch die Dekanin bzw. den Dekan an eine andere Person im Dekansamt delegiert werden.
- (2) Die Prädikantinnen und Prädikanten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung. Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an und bin bereit, das Evangelium zu verkündigen, wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt geworden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst im Predigtamt von diesen Grundlagen nicht abzuweichen und meine Aufgabe nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen.“

§ 6**Rechte und Pflichten**

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten leiten im Rahmen ihrer Beauftragung als Predigerinnen und Prediger alle Arten von Gottesdiensten. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Prädikantinnen und Prädikanten zur Sakramentspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (auch Pfarrerin bzw.

Pfarrer im Probedienst) und nach entsprechender Ausbildung mit der Vornahme von kirchlichen Trauungen und Bestattungen beauftragt werden.

(2) Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten wird vom Kirchenbezirk geregelt. Er erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrern.

(3) Die Dienstaufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten hat die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

(5) Gegen Entscheidungen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen wurden, kann die betroffene Person Gegenvorstellung bei einer Beschwerdekommision vorbringen. Über die Gegenvorstellung hinaus ist ein weiterer Rechtsbehelf oder Rechtsweg nicht zulässig.

§ 7

Landeskirchliche Beauftragte für die Prädikantenarbeit

Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten an der Evangelischen Hochschule Freiburg.

§ 8

Ausschuss für die Prädikantenarbeit

Es wird ein landeskirchlicher Ausschuss gebildet, in welchem unter anderem Prädikantinnen und Prädikanten sowie Bezirksbeauftragte vertreten sind. Der Ausschuss berät die bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten insbesondere bei Fragen der Aus- und Fortbildung und nimmt die weiteren vorgesehenen Aufgaben wahr.

§ 9

Bezirksbeauftragte der Prädikantenarbeit

(1) Für jeden Kirchenbezirk bestellt der Bezirkskirchenrat eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten.

(2) Die Bezirksbeauftragten nehmen insbesondere Aufgaben in der Fortbildung und Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenbezirks sowie bei der Koordination des Prädikantendienstes in ihrem Kirchenbezirk wahr. Sie wirken im Verfahren der Wiederbeauftragung mit.

(3) Die Bezirksbeauftragten weisen den Prädikantinnen und Prädikanten für die Ausbildung Mentorinnen und Mentoren zu.

§ 10

Rechtsverordnung

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung des Gesetzes getroffen, insbesondere

- zum Ablauf und Inhalt der Ausbildung in Basis- und Ergänzungsmodulen, dem Inhalt von Fortbildungen, der Benennung einer Mentorin bzw. eines Mentors sowie zu Ausnahmen von den Ausbildungsanforderungen,
- zur Zusammensetzung der in § 2 Abs. 2 genannten Zulassungskommission,
- zur Zusammensetzung der in § 3 Abs. 4 genannten Kolloquiumskommission,
- zum Verfahren der Gegenvorstellung einschließlich der Bestimmung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gegenvorstellung (§ 6 Abs. 5),
- zur Beauftragung sowie den Voraussetzungen der Wiederbeauftragung,
- zur bezirklichen Organisation des Prädikantendienstes,
- zu den Rechten und Pflichten der Prädikantinnen und Prädikanten,
- zu den Aufgaben der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten für die Prädikantenarbeit (§ 7)
- zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Ausschusses für die Prädikantenarbeit (§ 8) und
- zur Bestellung der Bezirksbeauftragten der Prädikantenarbeit (§ 9).

§ 11

Übergangsregelung

(1) Prädikantinnen und Prädikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als Prädikantinnen und Prädikanten beauftragt sind, werden den Prädikantinnen und Prädikanten gleichgestellt, die die Ausbildung in Basis- und Ergänzungsmodulen absolviert haben. Sie sollen sich im Rahmen der kommenden Fortbildungen,

die in Abstimmung mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten anzusetzen sind, mit den Inhalten der Ergänzungsmodule vorrangig auseinandersetzen.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Ausbildungsabschnitt befinden, führen diesen Ausbildungsabschnitt nach dem bisherigen Recht zu Ende.

Artikel 2

Änderung des Predigtamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält in einem Klammerzusatz eine Kurzform und mit Bindestrich getrennt eine Abkürzung: „Predigtamtgesetz – PredigtamtG)“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung von Aufgaben des Predigtamts erfolgt in der Form der Beauftragung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof, wenn diese nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt das Kirchliche Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 20. April 2002 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung

I. Allgemeines

In der Evangelischen Landeskirche in Baden leisten etwa 460 Prädikantinnen und Prädikanten ihren gottesdienstlichen Dienst. Dabei hat etwa die Hälfte der Prädikantinnen und Prädikanten einen Aufbaukurs absolviert. In den ländlich geprägten Kirchenbezirken wäre die gottesdienstliche Versorgung ohne Prädikantinnen und Prädikanten kaum möglich. Das gilt besonders in Kirchenbezirken, die im Verhältnis zu den Pfarrstellen eine hohe Zahl an Predigtstellen ausweisen und für Kirchenbezirke, die sich mit einer hohen Zahl an Vakanzan auseinandersetzen haben. Aber auch in den Städten, in denen aufgrund der höheren Zahl der im Ruhestand befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer die gottesdienstliche Versorgung besser gewährleistet ist, erbringen die ehrenamtlich tätigen Prädikantinnen und Prädikanten einen wertvollen Dienst.

Nach der letzten Novelle des Prädikantengesetzes 2002 ergibt sich zwischenzeitlich ein Bedürfnis zur Überarbeitung und Anpassung.

Dies gilt zunächst für die künftige Struktur der Aus- und Fortbildung. Dabei wird die Unterscheidung von Prädikant/Prädikantin mit Grundkurs bzw. Aufbaukurs aufgehoben. Dies hat eine Angleichung der Ausbildungsniveaus zur Folge.

Die Ausbildung erfolgt in Zukunft modular. Die ersten acht Module (Basismodule), die innerhalb eines Jahres zu absolvieren sind, orientieren sich am Gottesdienst an einem „normalen“ Sonntagvormittag (Liturgie, Predigt, Taufe, Abendmahl). Bei bestimmten Voraussetzungen (z.B. Theologiestudium; Prädikantenausbildung in einer anderen Landeskirche) können einzelne Module erlassen werden. Nach dem Abschluss der Basismodule und dem Bestehen des Kolloquiums erfolgt die erste Beauftragung für sechs Jahre. In diesen ersten sechs Jahren der Beauftragung müssen weitere acht Module (Ergänzungsmodule) durchlaufen werden (z.B. Andachten und Gottesdienste in Heimen und Krankenhäusern, Kasualien). Intendiert ist, dass sich der Abschluss der Ergänzungsmodule möglichst zeitnah anschließt. Auch hier können, bei entsprechenden Voraussetzungen, einzelne Module erlassen werden.

Leitend für diese gesetzliche Neuregelung ist der Gedanke der Sicherstellung der Qualität im gottesdienstlichen Auftreten der betreffenden Personen. Um diese zu gewährleisten, soll neben dem nach wie vor erforderlichen Beschluss des Ältestenkreises / Kirchengemeinderates und

dem Vorschlag des Bezirkskirchenrates künftig vor der Zulassung zur Ausbildung ein Gespräch mit einer Zulassungskommission geführt werden, in welchem die Eignung und die Vorkenntnisse der betreffenden Person erhoben werden. Zugleich kann der Ausbildungsgang dabei erörtert und festgelegt werden.

Begleitend werden in der Neuregelung verschiedene Fragen aufgenommen, die in der Vergangenheit wegen der unklaren rechtlichen Regelung zu Schwierigkeiten geführt haben. So wird die Altersgrenze für die Ausbildung und die Ausübung des Prädikantendienstes nun in eindeutiger Weise geregelt. Damit wird deutlich, dass die Evangelische Landeskirche in Baden offen und konstruktiv mit dem demographischen Wandel umgeht.

Die Vorschriften zur Beauftragung und zum Ausbildungsgang sowie zu den Voraussetzungen für eine Beauftragung werden präzisiert. Die Aufteilung der rechtlichen Regelungen zwischen dem Gesetz und den bisherigen Durchführungsbestimmungen, welche in die Rechtsform einer Rechtsverordnung überführt werden, wurde teilweise verändert.

Klare Regelungen werden hinsichtlich der Bezirksbeauftragten und hinsichtlich des Ausschusses für den Prädikantendienst vorgesehen.

Gegenüber der alten Rechtslage wurde § 8 PrädG (Teilnahme an Ältestenkreissitzungen) nicht übernommen. Zum einen besteht für den Ältestenkreis die Möglichkeit, Prädikantinnen und Prädikanten nach § 11 LWG sachverständig zu Beratungen hinzuzuziehen. Zum anderen können die Prädikantinnen und Prädikanten, die dem Kirchenbezirk zugeordnet werden, einer Kirchengemeinde in aller Regel nicht zugeordnet werden.

Die im bisherigen System ausgebildeten Prädikantinnen und Prädikanten werden mittels einer Übergangsregelung in das neue System überführt. Im Grundsatz werden zunächst sämtliche Prädikantinnen und Prädikanten den Prädikantinnen und Prädikanten gleichgestellt, die die gesamte neue Ausbildung durchlaufen haben. Allerdings sollen diese Personen die kommenden Fortbildungen, die aufgrund der Fortbildungsverpflichtung (§ 6 Abs. 4) ohnehin zu absolvieren wären, nutzen, um den Inhalt der Ergänzungsmodule zu erarbeiten.

Damit verbunden ist ein Entfallen der bisherigen unterschiedlichen Sätze zur Aufwandsentschädigung der Prädikantinnen und Prädikanten. Bislang erhalten Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufbaukurs für den ersten Gottesdienst € 24,00 und für den zweiten Gottesdienst € 12,00 Aufwandsentschädigung, während Prädikantinnen und Prädikanten mit Grundkurs lediglich € 16,00 bzw. € 8,00 bekommen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes entfällt die Unterscheidung, so dass sämtliche Prädikantinnen und Prädikanten der höhere Satz Aufwandsentschädigung zusteht.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 regelt die Voraussetzungen für die Beauftragung.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1 und nimmt die Regelung der Grundordnung zum Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Art. 97 GO) auf.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für eine Beauftragung präziser dar, als dies in der bisherigen Regelung in § 2 der Fall war. Neu aufgenommen wurde insbesondere die persönliche Eignung der Person für den Dienst (Nr. 2). An dieser Voraussetzung kann es fehlen, wenn sich hinsichtlich der Person Umstände ergeben, die bei Pfarrerinnen und Pfarrern eine schwerwiegende disziplinarrechtliche Konsequenz zur Folge hätten oder für eine Versetzung wegen nachhaltiger Störung des Dienstes Anlass geben würden. Diese Umstände werden sich vor Beginn der Ausbildung nur begrenzt feststellen lassen. Nach § 4 Abs. 6 wäre jedoch eine erteilte Beauftragung auch dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung nicht (mehr) vorliegen. Kriterien der persönlichen Eignung sollen in der Rechtsverordnung zum PrädG näher beschrieben werden.

Zu § 2

§ 2 regelt die Zulassung zur Ausbildung.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2.

Absatz 2: Neu sieht das Gesetz hinsichtlich der Zulassung zur Ausbildung ein Gespräch mit einer Zulassungskommission vor. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission wird in der Rechtsverordnung zum Prädikantinnen- und Prädikantengesetz geregelt (vgl. § 10 Nr. 2). Das Gespräch dient einerseits der Festlegung des Ausbildungsganges und andererseits der Überprüfung der persönlichen Eignung der Person.

Absatz 3 macht deutlich, dass in Fällen, in denen die Person für die Tätigkeit als Prädikantin bzw. Prädikant nicht geeignet erscheint, keine Zulassung zur Ausbildung erfolgt. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Ehrenamtliche, die von vornherein die erforderlichen Voraussetzungen nicht aufweisen, eine Ausbildung absolvieren, ohne die Aussicht zu haben, später beauftragt zu werden.

Absatz 4 regelt eine Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung. Die Altersgrenze gilt nur bei einer ersten Ausbildung, nicht jedoch z.B. hinsichtlich der Anerkennung einer vorangegangenen Ausbildung in einer anderen Gliedkirche der EKD (vgl. § 3 Abs. 6).

Zu § 3

§ 3 regelt die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten.

Absatz 1 umreißt grob das Ziel der Ausbildung.

Absatz 2 schreibt den Grundsatz der modularisierten Ausbildung fest und sieht Basis- und Ergänzungsmodule vor.

Nähere Regelungen werden in der Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 1) getroffen. Dies ermöglicht es, die Regelungen der Ausbildung den praktischen Entwicklungen und Erfordernissen entsprechend ohne großen Aufwand anpassen zu können.

Absatz 3 sieht die Begleitung der Prädikantinnen und Prädikanten während der Ausbildung durch Mentorinnen und Mentoren vor, welche durch die Bezirksbeauftragten zugewiesen werden (§ 9 Abs. 3). Näheres regelt die Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 1).

Absatz 4 sieht vor, dass nach Abschluss der Basismodule ein Kolloquium vor einer Kolloquiumskommission geführt wird, deren Zusammensetzung die Rechtsverordnung regelt (§ 10 Nr. 3). Weiterhin sieht Absatz 4 vor, dass hinsichtlich des Abschlusses der beiden Ausbildungsabschnitte ein Zertifikat erteilt wird.

Absatz 5 sieht vor, dass das Kolloquium, wenn es nicht erfolgreich absolviert wird, einmal wiederholt werden kann. Wird es dann nicht erfolgreich absolviert, erfolgt keine Beauftragung.

Absatz 6 regelt die Anerkennung von Ausbildungsgängen anderer Gliedkirchen der EKD, welche von der Absolvierung einzelner Basis- oder Ergänzungsmodule abhängig gemacht werden kann.

Die Regelung in Absatz 7 lehnt sich an die für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare geltende Regelung der vorläufigen Beauftragung (§ 4 Abs. 1 LehrvikariatsG) an. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Prädikantinnen und Prädikanten bereits während ihres Ausbildungsganges im Zusammenwirken mit den Mentorinnen und Mentoren praktische Erfahrungen sammeln können. Dies ermöglicht es, Praxis und Ausbildung zu verbinden.

Zu § 4

§ 4 regelt die Beauftragung.

Absatz 1 sieht vor, dass im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Basismodule die Beauftragung der Person erfolgt. In der Rechtsverordnung soll dabei vorgesehen werden, dass Dienste in Kasualien, welche nicht Gegenstand der Basismodule sind, erst übernommen werden sollen, wenn die entsprechenden Ergänzungsmodule absolviert wurden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 und 3. Mit dieser Regelung ist die Tätigkeit einer Prädikanten bzw. eines Prädikanten in einem anderen Kirchenbezirk nicht ausgeschlossen. Die Rechtsverordnung trifft diesbezüglich nähere Regelungen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Wiederbeauftragung. Diese kann nur erfolgen, wenn die Ergänzungsmodule erfolgreich absolviert wurden, woraus sich ergibt, dass die Ergänzungsmodule zwingend in der Zeit der ersten sechs Jahre der Beauftragung absolviert sein müssen. Praktisch wird jedoch derzeit so verfahren, dass sich die Absolvierung der Ergänzungsmodule unmittelbar an die Absolvierung der Basismodule und die Beauftragung anschließt.

Absatz 4 und Absatz 9 sieht für die Tätigkeit als Prädikantin bzw. Prädikant eine Höchstaltersgrenze mit Vollendung des 80. Lebensjahres vor; ab dem 74. Lebensjahr erfolgt eine Wiederbeauftragung nur noch befristet auf drei Jahre.

Absatz 5 regelt die Form der Beauftragung, Absatz 6 die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines Widerrufs der Beauftragung.

Die Beauftragung ist insbesondere zu widerrufen, wenn die Person gegen die ihr obliegenden Verpflichtungen verstößt. Weiterhin ist die Beauftragung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Beauftragung nicht mehr vorliegen. Hierzu gehört auch die persönliche Eignung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Ein Widerruf der Beauftragung wird insbesondere bei Verhaltensweisen in Betracht zu ziehen sein, die bei Pfarrerinnen und Pfarrern zu einem disziplinarrechtlichen Vorgehen oder zu einer Versetzung wegen nachhaltiger Störung des Dienstes führen würden.

Absatz 7 regelt den möglichen Verzicht auf die Beauftragung, Absatz 8 Formalien des Endes der Beauftragung.

Absatz 10 stellt klar, dass hinsichtlich der Beauftragung kein Rechtsschutz für die eine Beauftragung oder die Aufrechterhaltung einer Beauftragung begehrenden Personen gewährt wird. Es soll vermieden werden, dass einzelne Personen versuchen, sich in das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung „einzuklagen“. Zur Rüge etwaiger fehlerhafter Entscheidungen gibt das Gesetz stattdessen die Möglichkeit, eine Gegenvorstellung zu erheben (§ 6 Abs. 5), die von einer Beschwerdekommision überprüft wird. Näheres regelt die Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 4).

Absatz 11 regelt eine entsprechende Anwendung der Formalien der Beauftragung auf den Fall eines Wechsels von Prädikantinnen und Prädikanten in einen anderen Kirchenbezirk. Aus der systematischen Stellung der Vorschrift wird deutlich, dass das Vorschlags- und Zulassungsvorgehen nach § 2 nicht erneut durchlaufen werden muss. Die Beauftragung erstreckt sich vielmehr künftig auf den neuen Kirchenbezirk. Näheres regelt die Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 5).

Zu § 5

§ 5, der die Einführung und Verpflichtung betrifft, entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6. Dabei ist vorgesehen, dass die Einführung durch eine Person im Dekansamt zu erfolgen hat, wobei hier die Dekanin bzw. der Dekan, die stellvertretende Person im Dekansamt oder die Schuldekanin oder der Schuldekan angesprochen sind. Die Verpflichtungserklärung ist nunmehr in Absatz 2 textlich vorgegeben. Die Verpflichtungserklärung berücksichtigt den Text der Verpflichtung, wie er nach der Agende Berufung, Einführung, Verabschiedung der UEK vorgegeben ist (Agende S. 78). Diese Verpflichtung wird eingebettet in die einleitenden Sätze der Verpflichtung für das Ältestenamt (Art. 19 Abs. 2 GO).

Zu § 6

§ 6 regelt die Rechte und Pflichten der Prädikantinnen und Prädikanten.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 1.

Absatz 2 regelt den Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten. Hierbei wird, anders als in dem bisherigen § 7 Abs. 2, keine konkrete Person benannt, die den Einsatz zu regeln hat, sondern lediglich festgehalten, dass der Einsatz vom Kirchenbezirk geregelt wird. Hintergrund dessen ist der Umstand, dass die Organisation des Einsatzes in den Kirchenbezirken sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Gleichwohl verbleibt es dabei, dass der Kirchenbezirk in der Verantwortung für die Regelung des Einsatzes der Prädikantinnen und Prädikanten steht und insbesondere auf einen gleichmäßigen Einsatz und auf die Vermeidung einer Überforderung einzelner Personen ein Augenmerk zu richten hat. Nähere diesbezügliche Regelungen ergeben sich aus der Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 6). Hierbei soll vorgesehen werden, dass der Bezirkskirchenrat für den jeweiligen Kirchenbezirk klärt, wie der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten organisiert wird. Während aufgrund des Kanzelrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer daran festgehalten wird, dass der Einsatz mit Zustimmung der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgen muss, ist das bisher vorgesehene Einvernehmen der Ältestenkreise entfallen. Dies folgt praktischen Erwägungen; nicht ausgeschlossen ist damit, dass Ältestenkreise, die den Einsatz einer bestimmten Person bei Vertretungsdiensten nicht wünschen, dies in geeigneter Weise zur Kenntnis geben.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1; Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 4.

Absatz 5 regelt als Rechtsbehelf der Person gegen Entscheidungen, von denen sie betroffen ist, die Gegenvorstellung. Näheres regelt die Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 4), wobei für die Rechtsverordnung geplant ist, über die Gegenvorstellung eine Beschwerdekommision entscheiden zu lassen, welche die betreffende Entscheidung auch aufheben oder abändern kann.

Zu § 7

§ 7, der die bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten betrifft, entspricht der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 1. Weitere Regelungen werden künftig in der Rechtsverordnung getroffen (§ 10 Nr. 8).

Zu § 8

§ 8 regelt den Ausschuss für Prädikantenarbeit (bisher § 4 Abs. 1) und umreißt das Aufgabengebiet des Ausschusses. Näheres regelt die Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 9).

Zu § 9

§ 9 regelt die Bezirksbeauftragten der Prädikantenarbeit (bisher § 4 Abs. 2) und umschreibt in Absätzen 2 und 3 das Aufgabengebiet der Bezirksbeauftragten. Näheres regelt die Rechtsverordnung (§ 10 Nr. 10).

Zu § 10

§ 10 beinhaltet die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung zum Prädikantinnen- und Prädikantengesetz und umschreibt den Regelungsinhalt der betreffenden Rechtsverordnung.

Zu § 11

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung, wodurch die bisher bereits beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten, auch dann, wenn diese bislang nur den Grundkurs absolviert haben, den Prädikantinnen und Prädikanten gleichgestellt werden, welche die modularisierte Ausbildung komplett durchlaufen haben. Allerdings ist vorgesehen, dass dieser Personenkreis in den kommenden Fortbildungen (vgl. § 6 Abs. 4) sich mit den Inhalten der Ergänzungsmodule vertraut machen soll. Der Landeskirchlichen Beauftragte wird hierfür spezifische Fortbildungsangebote entwickeln.

Absatz 2 regelt, dass die Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aktuell in einem Ausbildungsabschnitt befinden, diesen nach dem bisher geltenden Recht zu Ende führen.

Zu Artikel 2

Zur Gesetzesbezeichnung

Zur Vereinfachung der Zitiermöglichkeiten wird das Kirchliche Gesetz über das Predigtamt mit einer Kurzbezeichnung und einer Abkürzung versehen.

Zu § 8 Abs. 1 PredigtamtG

Das Predigtamtgesetz kennt neben der Ordination (§ 3 und 4 PredigtamtG) die Beauftragung ehrenamtlicher Gemeindeglieder ohne theologische Ausbildung. Diese richtet sich nach dem Gesetz für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (§ 8 Abs. 3 PredigtamtG). Daneben besteht allgemein die Möglichkeit, nach § 8 Abs. 1 PredigtamtG zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu beauftragen, wenn die Beauftragung nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht. Relevant wird dies nur in Sonderfällen, beispielsweise bei nicht ordinierten Theologinnen und Theologen, die zwar eine abgeschlossene theologische Ausbildung haben, aber aus privaten Gründen nicht in den kirchlichen Dienst eingetreten sind. Meist handelt es sich dabei um Personen, die aus anderen Gliedkirchen der EKD stammen, die aber aufgrund der Beschäftigung des Ehepartners nun in Baden leben. Bei einer Beauftragung dieser Personen nach § 8 Abs. 1 PredigtamtG wird ein Pfarrdienstverhältnis nicht begründet. Bislang fehlten hinsichtlich dieser Beauftragungen jedoch ausführende Regelungen. Diese sollen nun in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates getroffen werden. Hierfür wird nun die Rechtsgrundlage geschaffen. Weiterhin wird der Text von § 8 Abs. 1 PredigtamtG an Artikel 96 GO angepasst.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die geplante Rechtsverordnung zum Prädikantinnen- und Prädikantengesetz soll zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Anhang

Entwurf Rechtsverordnung zum Prädikantinnen- und Prädikantengesetz.

Nachrichtlich wird nachfolgend der derzeitige Entwurfsstand einer Rechtsverordnung zum Prädikantinnen- und Prädikantengesetz nebst Begründung wiedergegeben, welche im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes erlassen werden soll.

Entwurf

Rechtsverordnung
zur Ausführung des
Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes
(RVO-PrädG)

Vom ...

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. § 10 PrädG folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Zulassung zur Ausbildung
(zu § 2 PrädG)**

(1) Der zuständige Ältestenkreis sowie der zuständige Kirchengemeinderat können dem Bezirkskirchenrat für den Vorschlag nach § 2 Abs. 1 PrädG geeignete Personen benennen. Soweit der Bezirkskirchenrat auf anderem Wege eine geeignete Person benannt bekommt, stellt er vor seinem

Vorschlag das Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der Gemeinde her, der die vorgeschlagene Person angehört.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet eine Zulassungskommission (§ 2 Abs. 2 PrädG). Der Zulassungskommission gehören an:

1. Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte,
2. die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Personalförderung beim Evangelischen Oberkirchenrat und
3. ein Mitglied des Ausschusses für die Prädikantenarbeit.

(3) Bei der Feststellung der persönlichen Eignung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PrädG) berücksichtigt die Zulassungskommission die Einbindung der Person in das gemeindliche Leben der Kirchengemeinde, die Lebenserfahrung, welche durch den Abschluss einer Berufsausbildung zum Ausdruck kommen kann, die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen und, soweit dies ersichtlich ist, die psychische Belastbarkeit.

§ 2 Ausbildung (zu § 3 PrädG)

(1) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte ist mit dem Ausschuss für die Prädikantenarbeit dafür verantwortlich, dass die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungskurse zielorientiert ist. Im Zulassungsgespräch (§ 2 Abs. 2 PrädG) wird der Gang der Ausbildung mit der vorgeschlagenen Person erörtert und festgelegt.

(2) Die Basismodule umfassen insbesondere:

1. Umgang mit der Agenda,
2. Einübung liturgischen Handelns,
3. Einführung in die Bekenntnisschriften,
4. Sprechtechnik und Präsenz im Gottesdienst,
5. Taufe einschließlich der Führung des Taufgesprächs,
6. Abendmahl,
7. Einführung in die Homiletik,
8. Bearbeitung von Lesepredigten mit Predigttexten des Alten und des Neuen Testaments und Hinführung zur eigenen Erstellung einer Predigt.

Nähere Regelungen über den Ausbildungsinhalt können der bzw. die Landeskirchliche Beauftragte in einem Ausbildungsplan treffen.

(3) Die Ergänzungsmodule umfassen insbesondere:

1. Vertiefungen und Übungen in liturgischem Handeln sowie hinsichtlich der liturgischen Präsenz im Gottesdienst,
2. Vertiefungen in Homiletik,
3. Vertiefungen zur selbstständigen Erarbeitung einer Predigt,
4. Liturgie der Kasualie Trauung, einschließlich des Traugesprächs und des Ehejubiläums,
5. Liturgie der Kasualie Bestattung, einschließlich Traugespräch und Aussegnung,
6. Liturgie und Besonderheiten gottesdienstlicher Angebote in spezifischen Umfeldern, wie Krankenhaus und Pflegeheim und
7. Grundlagen der Theologie und Ekklesiologie, Dogmatik und Ethik.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Ausbildungsabschnitt der Basismodule schließt mit einem Kolloquium vor einer Kolloquiumskommission ab (§ 3 Abs. 4 PrädG). Der Kolloquiumskommission gehören an:

1. Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte,
2. eine Theologin oder ein Theologe aus dem Kreis der Dozierenden oder dem Kreis der Bezirksbeauftragten
3. eine Person des Ausschusses für die Prädikantenarbeit.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden durch das Mitglied nach Nummer 1 für das einzelne Kolloquium benannt.

(5) Die für die Zulassung zur Ausbildung zuständige Zulassungskommission (§ 2 Abs. 1 PrädG) kann bei besonderer Eignung und entsprechenden Vorkenntnissen die Absolvierung einzelner Module der Ausbildung erlassen. Ein individueller Ausbildungsplan wird durch die Landeskirchliche Beauftragte bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten aufgestellt.

(6) Als Mentorinnen und Mentoren, welche die Ausbildung begleiten (§§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 3 PrädG) sind in der Regel Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer zu bestellen. Darüber hinaus kommen als Mentorinnen und Mentoren Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im Gemeindepfardienst tätig sind, sowie erfahrene Prädikantinnen und Prädikanten in Betracht. Näheres zur Tätigkeit der Mentorinnen und Mentoren regelt die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte.

§ 3 Beauftragung (zu § 4 PrädG)

(1) Vor einer Wiederbeauftragung führt die Bezirksbeauftragte bzw. der Bezirksbeauftragte einen Gottesdienstbesuch bei der Prädikantin bzw. dem Prädikant durch und führt hierzu ein protokolliertes Nachgespräch. Die Prädikantin bzw. der Prädikant legt vor dem Gottesdienstbesuch den entsprechenden Gottesdienstablauf mit der selbstständig erarbeiteten Predigt bzw. mit der ausgesuchten oder bearbeiteten Lesepredigt vor. Der gesamte Gottesdienstentwurf, das Protokoll des Nachgesprächs sowie eine Stellungnahme der bzw. des Bezirksbeauftragten wird über den Bezirkskirchenrat, der ein Votum zur Wiederbeauftragung abgibt, der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten vorgelegt. Kann die Wiederbeauftragung erfolgen, so schlägt die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof die betreffende Person zur Wiederbeauftragung vor.

(2) Die Bezirksbeauftragte bzw. der Bezirksbeauftragte kann die Aufgaben nach Absatz 1 an ein Mitglied des Bezirkskirchenrates delegieren. Das Mitglied des Bezirkskirchenrates muss selbst mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betraut sein.

(3) Ergeben sich aufgrund der schriftlich vorgelegten Unterlagen Zweifel an der fortbestehenden Eignung der Prädikantin bzw. des Prädikanten, so findet ein Gespräch mit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten statt. Das Gespräch führt die in § 2 Abs. 2 PrädG genannte Zulassungskommission, so dies möglich ist, in der Besetzung der Personen, die bereits über die Zulassung zur Ausbildung entschieden haben. Die Zulassungskommission entscheidet darüber, ob der Vorschlag zur Wiederbeauftragung (Absatz 1) ergehen kann. Die Wiederbeauftragung kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Fortbildungskurs innerhalb einer gesetzten Frist abhängig gemacht werden. Für die Zeit bis zur Absolvierung des Fortbildungskurses kann die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte eine vorläufige Verlängerung der Beauftragung aussprechen. Wird die angeordnete Fortbildungsmaßnahme nicht erfolgreich absolviert, oder bestehen Zweifel an der Eignung der Person, die durch Fortbildungsmaßnahmen nicht behoben werden können, erfolgt keine Wiederbeauftragung.

(4) Sollte die Ausbildung (§ 3 PrädG) länger als vier Jahre zurückliegen, innerhalb derer die Person nicht als Prädikantin bzw. Prädikant tätig war, kann die Landeskirchliche Beauftragte bzw. der Landeskirchliche Beauftragte den Vorschlag zur Beauftragung von der erfolgreichen Absolvierung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen. Gleiches gilt im Fall der Wiederbeauftragung, wenn in den letzten vier Jahren kein Gottesdienst geleitet wurde.

(5) Wechselt eine Prädikantin oder ein Prädikant den Kirchenbezirk, so erstreckt sich die erteilte Beauftragung nunmehr auf den neuen Kirchenbezirk. Die Dekaninnen bzw. die Dekane der beteiligten Kirchenbezirke sind zu verständigen.

(6) Endet die Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten durch Zeitablauf, so erfolgt eine Verabschiedung der Person aus dem Dienst in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes.

§ 4 Einführung (zu § 5 PrädG)

Wechselt eine Prädikantin bzw. ein Prädikant den Kirchenbezirk und soll nun für den neuen Kirchenbezirk tätig werden, wird sie bzw. er im neuen Kirchenbezirk gottesdienstlich vorgestellt. Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 PrädG ist nicht erneut abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten (zu § 6 PrädG)

(1) Prädikantinnen und Prädikanten obliegt die Gesamtverantwortung für den liturgischen Ablauf der von ihnen gehaltenen Gottesdienste und Kasualien. Gemeindliche Gebräuche und Traditionen haben sie zu wahren.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten obliegt die Verantwortung für die Verkündigung in den von ihnen verantworteten gottesdienstlichen Handlungen. Sie lesen eine vorgegebene Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wieder. Sie sind auch berechtigt, eine Predigt selbst anzufertigen. Prädikantinnen und Prädikanten, die die Ergänzungsmodule nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 noch nicht absolviert haben, sollen die entsprechenden Kasualien nicht durchführen.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten haben eine dem gottesdienstlichen Handeln angemessene Kleidung zu tragen. Sie sind berechtigt, die für die Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht zu tragen.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten erhalten eine Ausgabe der für ihren Dienst erforderlichen Agenden. Wird die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, sind die überlassenen Exemplare zurück zu geben.

(5) Die Begleitung durch eine Mentorin bzw. einen Mentor (§ 3 Abs. 3 PrädG) kann auf Wunsch der Prädikantin bzw. des Prädikanten in den ersten Dienstjahren fortgeführt werden, wenn die Mentorin bzw. der Mentor dem zustimmt.

(6) Der Einsatz von Prädikantinnen und Prädikanten wird vom Kirchenbezirk geregelt. Es sind langfristige Dienstpläne zu erstellen, die die predigtfreien Sonntage sowie die Urlaubszeiten und anderen Abwesenheitszeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen. Wenn möglich, ist auf einen gleichmäßigen Einsatz der einzelnen Prädikantinnen und Prädikanten im gesamten Kirchenbezirk zu achten. Prädikantinnen und Prädikanten sollen im Jahr möglichst an nicht mehr als zwölf, aber auch nicht weniger als vier Tagen Gottesdienste übernehmen. Über die praktische Organisation des Einsatzes der Prädikantinnen und Prädikanten nach diesen Maßgaben befindet der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit der bzw. dem Bezirksbeauftragten.

(7) Bei der Aufstellung der Dienstpläne können benachbarte Kirchenbezirke zusammenarbeiten. In diesem Fall leitet die Prädikantin bzw. der Prädikant die Befugnis zum Einsatz in einer Gemeinde des anderen Kirchenbezirks einzelfallbezogen von der Dekanin bzw. dem Dekan des anderen Kirchenbezirkes ab. Die Regelungen zur Dienstaufsicht bleiben unberührt. Erfolgt der Einsatz einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten erfahrungsgemäß überwiegend in dem anderen Kirchenbezirk, kann die Beauftragung räumlich entsprechend geändert werden.

(8) Nach Ende eines jeden Jahres legt die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der Bezirksbeauftragte einen Bericht über den Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenbezirk während des vergangenen Jahres sowie über deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Bezirksebene der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten vor. Für Zwecke der Statistik beantworten Prädikantinnen und Prädikanten jährlich eine Anfrage der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten, die über die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten vorgelegt wird.

(9) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte sowie die Bezirksbeauftragten organisieren für Regionen der Landeskirche sowie für Kirchenbezirke regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Sprechkurse, Informationen, theologisch-homiletische Arbeitsgemeinschaften, allgemeine theologische Fortbildungen).

(10) Pfarrerinnen und Pfarrer und Prädikantinnen und Prädikanten schulden sich gegenseitig als Mitarbeitende im Verkündigungsdienst geschwisterliche Hilfe und Korrektur. Dies wird durch wahrnehmende und wertschätzende gegenseitige Besuche im Gottesdienst, denen eine Nachbesprechung folgt, verwirklicht. Die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der Bezirksbeauftragte sollen zumindest einmal jährlich zu einer Zusammenkunft zwischen Prädikantinnen und Prädikanten und den Pfarrerinnen und Pfarrern eines Kirchenbezirkes einladen.

(11) Prädikantinnen und Prädikanten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung sowie einen Fahrtkostenersatz. Während ihres Dienstes, einschließlich der Hin- und Rückfahrt, sowie bei Teilnahmen an Rüstzeiten genießen sie Versicherungsschutz. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend der für die Dienstunfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen von der Landeskirche Ersatz geleistet werden. Kirchenbezirke können, soweit entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen sind, die Prädikantinnen und Prädikanten mit Büchergeld und anderen Leistungen unterstützen. Der Ausschuss für die Prädikantenarbeit gibt hierfür Leitlinien vor.

(12) Gegenvorstellungen (§ 6 Abs. 5 PrädG) sind bei der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten einzureichen.

Über Gegenvorstellungen entscheidet eine Beschwerdekommision, der angehören:

1. Ein Mitglied des Ausschusses für die Prädikantenarbeit,
2. ein Mitglied, das vom Konvent der Bezirksbeauftragten benannt wird sowie
3. die juristische Mitarbeiterin bzw. der juristische Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, die bzw. der für das Dienstrecht zuständig ist.

Das Mitglied nach Nr. 3 führt den Vorsitz. Eine Person, die an der betreffenden Entscheidung mitgewirkt hat, darf der Beschwerdekommision nicht angehören. Die Beschwerdekommision hört die Person, die die Gegenvorstellung führt, schriftlich an. Die Beschwerdekommision kann die Landeskirchliche Beauftragte bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten schriftlich oder mündlich anhören. Die Beschwerdekommision kann auf die Gegenvorstellung die Entscheidung bestätigen oder sie abändern.

(13) Für die Teilnahme an der Ausbildung und Fortbildung wird von den Prädikantinnen und Prädikanten ein Eigenbeitrag erhoben. Näheres regelt eine Gebührenordnung des Evangelischen Oberkirchenrates, die im Benehmen mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten und im Benehmen mit dem Ausschuss für die Prädikantenarbeit erlassen wird.

(14) Tätigkeiten als freie Trau- oder Bestattungsredner sind mit dem Amt der Prädikantin bzw. des Prädikanten nicht vereinbar.

§ 6

Landeskirchliche Beauftragte für die Prädikantenarbeit (zu § 7 PrädG)

Die Landeskirchliche Beauftragte bzw. der Landeskirchliche Beauftragte hat über die im Prädikantengesetz und in dieser Rechtsverordnung genannten Aufgaben hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation der Ausbildung, Beauftragung und Wiederbeauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten,
2. Aufstellung eines Ausbildungsplanes (§ 2 Abs. 2 S. 2) für die Ausbildungsinhalte,
3. Begleitung der Prädikantinnen und Prädikantinnen bzw. der Bezirksbeauftragten,
4. Organisation und Durchführung von Fortbildungen auf landeskirchlicher Ebene,
5. Wahrnehmung der Geschäftsführung des Prädikantenausschusses.

§ 7

Ausschuss für die Prädikantenarbeit (zu § 8 PrädG)

(1) Der Ausschuss für die Prädikantenarbeit besteht aus

1. der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten,
2. der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Personalförderung im Evangelischen Oberkirchenrat,
3. einer Person, die von der Evangelischen Hochschule Freiburg entsandt wird,
4. jeweils einer Person aus dem Kreis der Bezirksbeauftragten der Prälaturen Südbaden und Nordbaden,
5. jeweils vier Prädikantinnen bzw. Prädikanten der Prälaturen Südbaden und Nordbaden.

Die Mitglieder nach Nr. 4 und 5 werden auf Vorschlag der Bezirksbeauftragten durch den Evangelischen Oberkirchenrat für drei Jahre bestellt.

(2) Der Ausschuss für die Prädikantenarbeit nimmt die ihm nach Gesetz und dieser Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere berät der Ausschuss die Landeskirchliche Beauftragte bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten

1. in Fragen der Aus- und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten,
2. bei der Aufstellung eines Ausbildungsplanes,
3. im Vorfeld der Änderung der rechtlichen Regelungen der Prädikantenarbeit.

(3) Der Ausschuss für Prädikantenarbeit wird vor der Bestellung der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten angehört.

(4) Der Ausschuss für Prädikantenarbeit gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird insbesondere geregelt, wie die Personen bestimmt werden, die in den nach dieser Rechtsverordnung zu bildenden Kommissionen mitwirken.

§ 8

Bezirksbeauftragte (zu § 9 PrädG)

(1) Die bzw. der Bezirksbeauftragte soll aus dem Kreis der im Kirchenbezirk tätigen oder wohnhaften Pfarrerinnen und Pfarrern bestellt werden.

(2) Vor der Bestellung beteiligt der Bezirkskirchenrat die im Kirchenbezirk tätigen Prädikantinnen und Prädikanten in angemessener Weise, beispielsweise im Rahmen eines Treffens bei der Bezirkssynode, im Rahmen eines Prädikantentreffens oder einer anderen Zusammenkunft der Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten die Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (DB-PrädG) vom 6. August 2002 (GVBl. S. 190) außer Kraft.

Begründung

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat durch Beschluss vom ... das neue Prädikantinnen- und Prädikantengesetz verabschiedet, welches zum 1. Juli 2013 in Kraft tritt.

Die Rechtsverordnung ergänzt das PrädG um verschiedene Detailvorschriften und stützt sich dabei auf § 10 PrädG.

Mit der Rechtsverordnung werden die bisher in den Durchführungsbestimmungen zum PrädG getroffenen Regelungen aufgenommen. Nicht übernommen wurde Ziffer 7.1., welche vorsah, dass Prädikantinnen und Prädikanten zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates bzw. Ältestenkreises eingeladen werden, wenn über Gegenstände verhandelt wird, die ihren Dienst betreffen. Zum einen sind die Prädikantinnen und Prädikanten nicht der Gemeinde, sondern dem Kirchenbezirk zugeordnet, so dass schon unklar ist, welche Gemeinde(n) die Prädikantinnen und Prädikanten einzuladen hätten. Zum anderen können, wenn ein Bedürfnis dafür bestehen sollte, Prädikantinnen und Prädikanten als sachverständige Personen nach § 11 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 3 LWG hinzugezogen werden. Nicht übernommen wurde weiterhin Ziffer 7.2., welche die Beteiligung der Prädikantinnen und Prädikanten an der Bezirksvisitation betrifft. Abgesehen davon, dass die Regelung, die Vorlage eines Gottesdienstentwurfes mit Predigt und Kasualansprache vorsah, dabei aber nicht klärte, von wem und zu welchem Zweck dies im Rahmen einer Bezirksvisitation zu erfolgen hat, wäre eine entsprechende Regelung im Visitationsrecht zu treffen und nicht im Prädikantinnen- und Prädikantengesetz.

Zu § 1 Zulassung zur Ausbildung (zu § 2 PrädG)

Absatz 1 übernimmt Ziffer 1.1 DB-PrädG.

Nach § 2 Abs. 2 PrädG entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung eine Zulassungskommission. Absatz 2 regelt deren Zusammensetzung.

Absatz 3 konturiert die von § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrädG geforderte persönliche Eignung der Personen näher.

Zu § 2 Ausbildung (zu § 3 PrädG)

Absatz 1 übernimmt Ziffer 5.1 DB-PrädG und betont die Funktion des Zulassungsgespräches, den Ausbildungsgang mit der betreffenden Person zu erörtern. Hierbei wird es neben dem reinen Informationsgeschehen insbesondere um die Frage gehen, inwieweit aufgrund bestehender Vorkenntnisse Abweichungen vom üblichen Ausbildungsgang möglich sind (vgl. Absatz 5 S. 1).

Absatz 2 umschreibt den Inhalt der Basismodule. Nähere Regelungen zum Ausbildungsplan trifft die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte, wobei diese hierbei vom Prädikantenausschuss unterstützt werden (vgl. § 7 Abs. 2 und § 8 PrädG).

Absatz 3 umschreibt den Inhalt der Ergänzungsmodule. Satz 2 verweist auf die Regelung des Ausbildungsplanes in Absatz 2 Satz 2.

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung der Kolloquiumskommission, die das Kolloquium nach Absolvierung der Basismodule (vgl. § 3 Abs. 4 PrädG) abnimmt.

Absatz 5 regelt Ausnahmen vom üblichen Ausbildungsgang. Über Ausnahmen aufgrund bestehender Vorkenntnisse wird von der Zulassungskommission entschieden, die über die Zulassung zur Ausbildung befindet (vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 PrädG).

Für den Dienst von und an hörgeschädigten oder sehbehinderten Menschen bedarf es der Aufstellung eines individuellen Ausbildungsplanes.

Absatz 6 trifft eine nähere Regelung zu den Mentorinnen und Mentoren, welche die Ausbildung begleiten sollen.

Zu § 3 Beauftragung (zu § 4 PrädG)

Absätze 1 bis 3 regeln die Modalitäten der Wiederbeauftragung und greifen dabei Ziffer 1.3 DB-PrädG auf. Entsprechend den Regelungen zur Zulassung der Ausbildung wird nunmehr bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Wiederbeauftragung die in § 2 Abs. 2 PrädG genannte Zulassungskommission beteiligt.

Absatz 4 regelt eine spezielle Fortbildungsverpflichtung für Personen, die in den letzten vier Jahren der Beauftragung praktisch nicht tätig waren.

Absatz 5 betrifft den Fall des Wechsels einer Prädikantin bzw. einen Prädikanten in einen anderen Kirchenbezirk. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich die erfolgte Beauftragung grundsätzlich im neuen Kirchenbezirk fortsetzt. Die Formalien der Beauftragung, wie die Ausreichung der Urkunde, sind entsprechend anzupassen (vgl. § 4 Abs. 11 PrädG). Weiterhin sind die Dekanin bzw. der Dekan des neuen Kirchenbezirks zu verständigen. Es erfolgt eine Vorstellung in einem Gottesdienst (vgl. § 4). Ein Zulassungsgespräch im Bezirkskirchenrat oder im örtlich für die Person zuständigen Ältestenkreis ist nicht vorgesehen.

Eine entsprechende Vorstellung in den Gremien wäre angebracht, bedarf aber keiner rechtlichen Regelung.

Absatz 6 regelt die Verabschiedung der Prädikantinnen und Prädikanten. Dabei ist vorgesehen, dass die Verabschiedung nur dann erfolgt, wenn die Beauftragung durch Zeitablauf erlischt. In Fällen des Verzichts auf die Beauftragung (§ 4 Abs. 7 PrädG) oder des Widerrufs der Beauftragung (§ 4 Abs. 6 PrädG) ist damit eine gottesdienstliche Verabschiedung nicht ausgeschlossen. Ob eine solche erfolgt, müsste aber von den Gründen für den Verzicht bzw. den Widerruf der Beauftragung abhängig gemacht werden, weshalb eine Verabschiedung nicht rechtlich als Regelfall vorgesehen wird.

Zu § 4 Einführung (zu § 5 PrädG)

Vgl. Begründung zu § 3 Abs. 5.

Zu § 5 Rechte und Pflichten (zu § 6 PrädG)

Absatz 1 stellt den Grundsatz der Gesamtverantwortung der Prädikantin bzw. des Prädikanten für den liturgischen Ablauf des Gottesdienstes auf, wobei die örtlichen Gebräuche und Traditionen gewahrt werden sollen.

Absatz 2 betont die Verantwortung für den Inhalt der Verkündigung. Hierbei sind Prädikantinnen und Prädikanten berechtigt, eine eigene Predigt zu verfassen. Die Möglichkeit, sich auf die Bearbeitung einer sog. Lesepredigt zu beschränken, ist damit nicht ausgeschlossen. Bei Prädikantinnen und Prädikanten, die bisher keinen Aufbaukurs absolviert haben, liegt dieses bis zur Absolvierung der erforderlichen Ergänzungsmodule nahe.

Aufgrund des einheitlichen Ausbildungsganges ist die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten nach der Absolvierung der Basismodule umfassend. Jedoch legt es sich nahe, die in § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 genannten Kasualien erst dann zu vollziehen, wenn die entsprechenden Ergänzungsmodule bereits absolviert sind. Dies regelt Satz 4.

Absatz 3 übernimmt Ziffer 3.1 DB-PrädG hinsichtlich der Regelung der Amtstracht.

Absatz 4 übernimmt Ziffer 3.2. DB-PrädG hinsichtlich der Gestaltung der Agenden.

Absatz 5 sieht vor, dass die Begleitung durch die Mentorin bzw. den Mentor über die Ausbildungszeit hinaus erfolgen kann, wenn die Mentorin bzw. der Mentor dem zustimmt.

Absatz 6 betrifft die Regelung des Einsatzes der Prädikantinnen und Prädikanten. Um der Unterschiedlichkeit in der praktischen Organisation durch die Kirchenbezirke Rechnung zu tragen, wird dies nicht mehr – wie in Ziffer 4.2. DB-PrädG – als Aufgabe der Dekanin bzw. des Dekans oder der Bezirksbeauftragten beschrieben. Gleichwohl liegt die Verantwortlichkeit für den Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten nach wie vor beim Kirchenbezirk. Vorgesehen ist, dass der Bezirkskirchenrat sich im Einvernehmen mit der bzw. dem Bezirksbeauftragten über die praktische Organisation verständigt. Dabei sind die in Absatz 6 genannten Aspekte, wie ein gleichmäßiger Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten zur Geltung zu bringen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Überforderung der Prädikantin bzw. des Prädikanten durch eine Vielzahl von Einsätzen vermieden wird.

Absatz 7 nimmt die bisherige Regelung in Ziffer 4.2 DB-PrädG zum kirchenbezirksübergreifenden Prädikantinnen- und Prädikanteneinsatz auf und ergänzt diese. Damit ist ein geregelter Prädikantinnen- und Prädikanteneinsatz in zwei Kirchenbezirken möglich. Neben dieser Möglichkeit besteht auch die Möglichkeit, dass die Prädikantin bzw. der Prädikant auf Anfrage einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers in einem anderen Kirchenbezirk tätig wird. In diesem Fall leitet die Prädikantin bzw. der Prädikant die Befugnis zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vom Kanzelrecht der betreffenden Pfarrerin bzw. des betreffenden Pfarrers ab.

Absatz 8 übernimmt Ziffer 4.3 DB-PrädG.

Absatz 9 greift Ziffer 5.2 DB-PrädG auf.

Absatz 10 greift Ziffer 5.3 DB-PrädG auf.

Absatz 11 übernimmt Ziffer 6 DB-PrädG und ergänzt dies durch eine Öffnung für die Kirchenbezirke weitergehende Unterstützungsleistungen, z.B. Büchergeld, zu gewähren. Damit es nicht zu völlig abweichenden Verhältnissen innerhalb der Landeskirche kommt, gibt der Prädikantenausschuss hierfür Leitlinien vor.

Absatz 12 regelt das Verfahren der Gegenvorstellung (§ 6 Abs. 5 PrädG) sowie die Bildung der Beschwerdekommision, die über die Gegenvorstellung entscheidet.

Absatz 13 betrifft die nach § 97 Abs. 2 KVHG erforderliche Gebührenordnung für die Erhebung eines Eigenbeitrages der auszubildenden Personen hinsichtlich der Ausbildungskosten.

Absatz 14 stellt klar, dass eine Tätigkeit im Bereich der freien Bestattungs- oder Trauredner mit dem Amt der Prädikantin bzw. des Prädikanten nicht vereinbar ist. Die Regelung folgt dem Vorbild in § 6 Abs. 4 des Prädikantengesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zu § 6 Landeskirchliche Beauftragte (zu § 7 PrädG)

§ 6 umschreibt die Aufgaben der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten näher.

Zu § 7 Ausschuss für Prädikantenarbeit (zu § 8 PrädG)

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Ausschusses für die Prädikantenarbeit. Bislang fehlte insoweit eine rechtliche explizite Regelung.

Absatz 2 umschreibt die Aufgaben des Ausschusses für Prädikantenarbeit. Wesentlich ist hierbei die Mitwirkung bei der Aufstellung eines Ausbildungsplanes (§ 2 Abs. 2 S. 2 PrädG). Weiterhin wirken die Mitglieder des Prädikantenausschusses in den Kommissionen mit, welche über die Zulassung zur Ausbildung (§ 1 Abs. 2) oder Gegenvorstellungen (§ 5 Abs. 12) entscheiden bzw. das Kolloquium abnehmen (§ 2 Abs. 4).

Zu § 8 Bezirksbeauftragte (zu § 9 PrädG)

§ 8 trifft nähere Regelungen zur Bestellung der Bezirksbeauftragten.

§ 9

regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der DB-PrädG.

(Die Synopse Prädikantengesetz – PrädG ist hier nicht abgedruckt.)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2013 abgedruckt.)

Anlage 3.1 Eingang 10/3.1

Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 22. Oktober 2010 betr. Änderung des Prädikantengesetzes

Schreiben von Dekan Axel Ebert vom 15. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

in der Anlage erhalten Sie die Anträge an die Landessynode: Prädikantendienst in unserer Landeskirche.

Für Rückfrage stehen wir gerne zur Verfügung.

Freunliche Grüße

Ihr

gez. Axel Ebert, Dekan

Anlage: Anträge an die Landessynode: Prädikantendienst in unserer Landeskirche

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land

Anträge an die Landessynode

Betrifft: Prädikantendienst in unserer Landeskirche

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herrn,

die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land hat in ihrer Tagung vom 22.10.2010 in Öschelbronn beschlossen, folgende Anträge an die Landessynode zu stellen:

1. Wir beantragen, dass eine Berufung bzw. Wiederberufung von Prädikantinnen und Prädikanten unserer Landeskirche zukünftig unabhängig von ihrem Alter geschieht. Die bisherige Altersgrenze ist aufzuheben.

2. Die Landessynode möge den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die Wartezeit für die Teilnahme an einer Prädikantenausbildung zukünftig ein Jahr nicht mehr überschreitet. In diesem Zusammenhang bittet die Landessynode zu prüfen, wie ein eventuell derzeit bestehender Stau bei den Bewerberinnen und Bewerbern schnellstmöglich abgebaut werden kann, eventuell auch im Zusammenhang mit einem Kirchenkompassprojekt („Förderung von Ehrenamtlichen“).

Falls eine zügige Zulassung aller von den Bezirkskirchenräten Vorgesprochenen zur Prädikantenausbildung vorerst nicht möglich ist, möge ein Verfahren entwickelt werden, nach dem zumindest solche Bewerberinnen und Bewerber zügig zugelassen werden, die in ihrem Kirchenbezirk dringend gebraucht werden, um in den Gemeinden die Versorgung mit Gottesdiensten zu gewährleisten.

Zur Begründung:

Mit großer Sorge sehen wir, dass die Zahl der zu diesem Dienst von unserer Landeskirche berufenen Prädikantinnen und Prädikanten in

unserem Kirchenbezirk immer weiter zurückgeht und nach momentanem Stand in den kommenden Jahren noch viel dramatischer zurückgehen wird (siehe Anlage). Bereits heute ist es kaum noch möglich, die notwendigen Vertretungen für die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer insbesondere während der Urlaubszeiten zu organisieren. Wir vermuten, dass sich die Situation in einer Reihe anderer Kirchenbezirke ähnlich darstellt.

Dabei sind nach unserer Beobachtung hauptsächlich zwei Faktoren für die schwierige Situation verantwortlich:

1. Eine (weitere) Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten wird grundsätzlich nicht mehr ausgesprochen, wenn diese älter als 65 Jahre sind.

Durch diese Regelung werden auch bewährte Männer und Frauen vom (weiteren) Dienst ausgeschlossen, die diesen Dienst gerne und oftmals in bewährter und hervorragender Weise tun, manchmal schon seit Jahrzehnten. Dass heutzutage eine solche Altersgrenze für diese ehrenamtlich Mitarbeitenden besteht, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil unsere Prädikantinnen und Prädikanten für eine Berufung und/oder Wiederberufung vom Bezirkskirchenrat vorgeschlagen und dann nach entsprechender Prüfung ihrer Befähigung vom Landesbischof neu berufen werden müssen, so dass gewährleistet ist, dass Personen, die etwa aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, diese Aufgabe in ordentlicher und geeigneter Weise zu übernehmen, keine (weitere) Berufung erhalten werden.

Sollte es zu Problemen in der Ausübung des Prädikantendienstes kommen, so sind diese erfahrungsgemäß ohnehin nicht altersbedingt, sondern haben andere Ursachen und müssen somit auch auf anderem Wege angegangen werden. Eine grundsätzliche Altersbegrenzung für Prädikantinnen und Prädikanten ist dagegen kein geeignetes Mittel, um die Qualität unserer Gottesdienste zu sichern.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass unsere Landeskirche davon ausgeht, dass zwar Pfarrerinnen und Pfarrer auf alle Fälle bis zum 67. Lebensjahr in der Lage sind, regelmäßig (und auch unfreiwillig) den Predigtendienst in einer ordentlichen Weise auszuüben (siehe Neuregelung des Pensionsalters), dass aber bei unseren ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten davon ausgegangen wird, dass sie zu einem fruchtbaren auch nur gelegentlichen Predigtendienst in der Regel nicht mehr in der Lage sein werden, wenn sie älter als 65 Jahre sind.

Wir halten dies nicht nur für eine in der Sache falsche Einschätzung, sondern auch für ein fatales Signal an unsere Ehrenamtlichen. Schließlich sind auch Menschen jenseits von 65 Jahren in der Lage, anspruchsvollere Aufgaben in unserer Kirche verantwortlich und kompetent zu übernehmen. (Man denke nur an viele ehrenamtlich Engagierte in unserer Landessynode bis hin zur Präsidentin!). In Anbetracht der demographischen Entwicklung in unserem Land und vor dem Hintergrund dessen, dass anerkanntermaßen die Menschen heutzutage im Durchschnitt viel länger rüstig und aktiv bleiben als noch vor einigen Jahrzehnten, ist es nicht nachvollziehbar, dass in unserer Landeskirche für den Prädikantendienst eine grundsätzliche Altersgrenze von 65 Jahren gilt. Zudem setzen wir damit ein völlig falsches gesellschaftspolitisches Signal.

2. Es dauert viel zu lange, bis jüngere Gemeindeglieder, die hoch motiviert eine Prädikantenausbildung beginnen wollen, dafür zugelassen werden und dann endlich auch eingesetzt werden können. So wurde einer hochengagierten Kirchenältesten und Bezirkskirchenrätin, die unser Bezirkskirchenrat in diesem Frühjahr zur Prädikantenausbildung vorgeschlagen hat, im Sommer mitgeteilt, sie könne im Jahr 2013 (!) mit der Ausbildung beginnen. Damit würde sie erst in etwa 4 Jahren (!) als Prädikantin unserem Kirchenbezirk zur Verfügung stehen – in einer Situation, in der sie eigentlich schon jetzt dringend gebraucht wird.

Solche langen Wartezeiten bedeuten auch eine Geringschätzung von Menschen, die bereit sind, viel Zeit und Kraft zu investieren für unsere Kirche und für die Sache, für die wir als Kirche stehen. Eine Vertröstung auf einen Ausbildungsbeginn in 3 Jahren wirkt deshalb demotivierend und kommt ganz grundsätzlich bei den Ehrenamtlichen in unseren Gemeinden nicht gut an – und das in einer Zeit, in der Einigkeit darüber besteht, dass wir das Ehrenamt in unserer Landeskirche stärken wollen und müssen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!

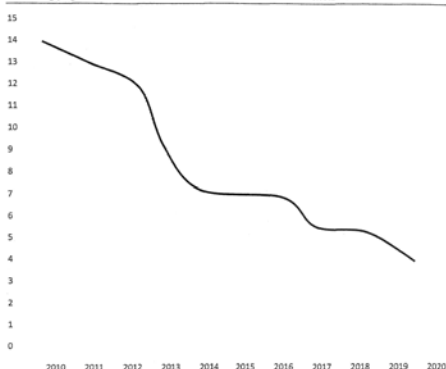
Die Bezirkssynode Pforzheim-Land bittet deshalb unsere Landessynode, die oben formulierten Beschlüsse zur Stärkung des Prädikantendienstes zu fassen.

Öschelbronn 22.10.2010

gez. Irmgard Endlich, Vorsitzende der Bezirkssynode Pforzheim-Land
gez. Axel Ebert, Dekan

Entwicklungsprognose Prädikantenzahlen im KBZ PF-Land

6.09.2010



Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. März 2011 zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 22. Oktober 2010 betr. Prädikantendienst

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

die Bezirkssynode Pforzheim-Land beantragt, 1. die Berufung bzw. Wiederberufung von Prädikantinnen und Prädikanten künftig altersunabhängig vorzunehmen und die bisherige Altersgrenze aufzuheben, sowie 2. die Wartezeit für die Teilnahme an der Prädikantenausbildung zu verkürzen und ein Zulassungsverfahren zu entwickeln, das Kirchenbezirke mit einem dringlichen Bedarf an Prädikantinnen und Prädikanten in besonderer Weise bei der Zulassung berücksichtigt.

Im Zuge der Wiederbesetzung der auf 100%-Deputat erweiterten Stelle des/der Landeskirchlichen Beauftragten für den Prädikantendienst zum September 2011 wird eine Neukonzeption des Prädikantendienstes erfolgen, die auch die durch die Bezirkssynode Pforzheim-Land angezeigten Problemlagen (Altersgrenze, Zulassung zur Ausbildung, Bedarfe der Kirchenbezirke usw.) umfassen wird. Der vorliegende Antrag wird Eingang in die Beratungen und somit Berücksichtigung finden.

Schon jetzt wurden Herr Kirchenrat i.R. Janssen und Herr Kirchenrat i. R. Professor Dr. Kegler beauftragt, die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten zu übernehmen, um einen „Stau“ von Bewerberinnen und Bewerbern zu vermeiden

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Strack
Kirchenrat

Anlage 4 Eingang 10/4

Vorlage des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Umzugskostengesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Umzugskostengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Umzugskosten (KUKG) vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, der Erteilung eines Dienstauftrages oder des Einsatzes im Probedienst, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird und kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt;

2. In § 3 Abs. 1 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, der Erteilung eines Dienstauftrages oder des Einsatzes im Probedienst, sofern dadurch ein Wohnungs-

wechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird, wenn seit dem letzten Stellenwechsel weniger als 5 Jahre vergangen sind.“

3. § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz in der ab dem 1. Juli 2013 geltenden Fassung ist auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst anzuwenden, die den Probedienst in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2013 aufnehmen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Das vorliegende Gesetz geht auf Problemlagen ein, die sich in der praktischen Anwendung der Regelungen ergeben haben. Aufgegriffen werden Konstellationen, in denen zwar an sich Einigkeit darüber besteht, dass Umzugskosten bzw. bestimmte Arten der Umzugskostenvergütungen zu leisten wären, es aber bei begriffsscharfer Normanwendung nicht möglich ist, den Sachverhalt unter die Tatbestände des Gesetzes zu fassen.

Zu § 1

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 3)

In § 2 Abs. 3 werden als Tatbestände für die Leistung von Umzugskosten die Erteilung eines Dienstauftrages sowie der Einsatz im Probedienst ergänzt.

Für den Einsatz im Probedienst werden bereits jetzt Umzugskosten geleistet (vgl. § 4 Abs. 3). Da § 4 Abs. 3 gestrichen wird (vgl. Begründung zu Nr. 3) wird aus Gründen der Klarstellung der Probedienst in § 2 Abs. 3 Nr. 1 erwähnt.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 gibt in der bisherigen Fassung nur dann Anspruch auf Umzugskosten, wenn auf eine Pfarrstelle berufen wird. Gerade bei problematischen Personalfällen ergibt sich aber das Erfordernis, den Einsatz der Person nicht über die Berufung auf eine Pfarrstelle, sondern mittels der Erteilung eines Dienstauftrages zu regeln. Die praktische Erfahrung zeigt, dass mit der Erteilung eines Dienstauftrages sehr viel flexibler hinsichtlich des Personaleinsatzes in schwierigen Fällen umgegangen werden kann und sich für die Gemeinden belastende Problemlagen auf diese Weise sowohl zum Nutzen der Gemeinden, als auch zum Nutzen der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern lösen lassen. Soweit im Zusammenhang mit der Erteilung eines Dienstauftrages eine Dienstwohnung zu räumen war, lässt sich der Anspruch aus § 2 Abs. 3 Nr. 2 herleiten. Wenn während eines bestehenden Dienstauftrages jedoch Veränderungen gewünscht oder erforderlich werden, besteht für die Leistung von Umzugskosten bislang keine tatbestandliche Möglichkeit. Dies erschwert die Flexibilität des Personaleinsatzes gerade in problematischen Personalfällen. Da § 2 Abs. 3 Nr. 1 den Anspruch auf die Gewährung von Umzugskosten stets daran bindet, dass „dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird“, sind auch in diesem Falle grundsätzlich Umzugskosten zu leisten.

Weiterhin werden mit dieser Änderung künftig die Fälle erfasst, in denen Personen aus einer Beurlaubung zurückkehren und zunächst im Wartestand einen Dienstauftrag übernehmen, bis es zur Berufung auf eine Pfarrstelle kommt. Da beim Eintritt in die Beurlaubung aus persönlichen Gründen keine Umzugskosten gewährt werden, sollte die Konstellation der Rückkehr aus der Beurlaubung wie ein Stellenwechsel behandelt werden. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, dass die Personen, die aus einer Beurlaubung zurückkehren, dann Umzugskosten erhalten, wenn sie auf eine Pfarrstelle berufen werden, aber keine Umzugskosten erhalten, wenn sie mittels eines Dienstauftrages eingesetzt werden müssen.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen hängen von den im konkreten Einzelfall entstehenden Umzugskosten ab und lassen sich daher nicht beziffern. Eine Erstattung von Umzugskosten aufgrund der Erteilung oder Änderung eines Dienstauftrages dürfte höchstens ein- bis zweimal jährlich vorkommen.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

Der Wortlaut wird an den bislang gleich lautenden Tatbestand in § 2 Abs. 3 Nr. 1 angepasst (vgl. Begründung zu Nr. 1).

Zu Nr. 3

§ 4 Abs. 3 KUKG, welcher gestrichen wird, lautet:

(3) Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in den Probedienst als Pfarrerin oder Pfarrer und während des Probedienstes werden nur die Beförderungsauslagen nach § 5 erstattet.

Mit dieser Vorschrift sollten die Umzugskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst begrenzt werden. Bei der Einführung dieser Regelung wurde darauf verwiesen, dass es sich bei der Leistung von Umzugskosten um eine Besserstellung der Personen im Probedienst gegenüber den im Land beschäftigten Beamten handelt, so dass die Begrenzung der Umzugskosten gerechtfertigt sei.

Zum einen ist der Vergleich zu den im Landesbeamtenverhältnis stehenden Personen insofern nicht zutreffend, als von Pfarrerinnen und Pfarrern während der Zeit ihres Probedienstes erwartet wird, eine Wohnung im Bereich ihres Einsatzortes zu beziehen. Die im Pfarrdienstrecht geltende Residenzpflicht gilt auch in Fällen des Probedienstes. Demgegenüber haben Landesbeamtinnen und Landesbeamten hinsichtlich der Wahl des Einsatzortes unter Umständen auch eine größere Entfernung zum bisherigen Wohnort zu bewältigen, es bleibt aber ihnen selbst überlassen, ob sie umziehen oder im Wege des Pendelns zu ihrem Dienstort gelangen. Insofern besteht ein kirchliches Interesse an einem Umzug auch zu Beginn des Probedienstes, den es bei staatlichen Beamten nicht gibt. Die unterschiedliche Interessenlage führte auch konsequent dazu, den Personen, die in den Probedienst eintreten, Umzugskosten grundsätzlich zu bewilligen. Nicht konsequent und auch nicht näher begründet war hingegen der Umstand, dass die Umzugskosten auf einzelne Arten von Umzugskosten beschränkt werden. Damit wird eine Ungleichbehandlung statuiert, für die ein rechtfertigender Grund nicht ersichtlich ist.

Die Begrenzung der Umzugskosten führt auch in der Praxis aufgrund der Anforderungen, die an die Personen im Probedienst zwischenzeitlich gestellt werden, zu Schwierigkeiten. Umzüge für Personen, die in den Probedienst eintreten, sind, da hinsichtlich des Einsatzortes nur begrenzt Rücksicht auf die persönlichen Bedürfnisse der betroffenen Personen genommen werden kann, der Regelfall. Auch wird von den Personen im Probedienst erwartet, dass sie frühzeitig mit der Dekanin bzw. dem Dekan des Einsatzkirchenbezirks Kontakt aufnehmen und den Umzug sehr zeitnah realisieren. In aller Regel fahren die Personen im Probedienst in den künftigen Kirchenbezirk, um Gespräche mit der Dekanin bzw. dem Dekan und mit Personen aus der Einsatzgemeinde zu führen, sich über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und um eine Wohnung zu suchen. Während nach dem Gesetz bislang die reinen Umzugskosten in Form der Beförderungsauslagen nach § 5 des Gesetzes erstattet werden, können aufgrund der Begrenzung des Tatbestandes die Reisekosten für die Wohnungssuche (§ 6 KUKG) ebenso wenig erstattet werden, wie Wohnungsvermittlungskosten (§ 8 KUKG). Da zwischen dem Zeitpunkt der feststehenden Übernahme und des Beginns des Probedienstes nur zwei Monate liegen, sollte dieses Erschwernis hinsichtlich des Umzugs nicht fortgeführt werden.

Die Mehraufwendungen durch die Streichung der Einschränkung hinsichtlich der Arten der Umzugskostenvergütung hängen vom konkreten Einzelfall ab und lassen sich daher nicht beziffern. Bei ca. 20 Personen, die jährlich in den Probedienst eintreten fallen durchschnittlich geschätzte Reisekosten von ca. 100,00 EUR pro Person sowie die Pauschalvergütung nach § 9 von EUR 250,00 (Ledige) bzw. EUR 350,00 (Verheiratete) an (§ 3 RVO-KUKG), so dass sich ein jährlicher Mehraufwand von zumindest EUR 9.000,00 ergeben dürfte.

Zu Nr. 4

In § 12 wird eine Übergangsregelung getroffen, die die Anwendung der Neuregelung auf die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erstreckt, die zum April 2013 ihren Probedienst antreten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2013 abgedruckt.)

Anlage 5 Eingang 10/5**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260) wird wie folgt geändert:

- Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PFBG).“
- § 4 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst A 13.“
- Nach § 57 b wird folgender § 57 c eingefügt:

„§ 57 c**Übergangsregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst**

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich am 31. Dezember 2012 im Probedienst befinden, ist für die Dauer des Probedienstes § 4 Abs. 2 Nr. 1 in der zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird in eine geschlechtergerechte Fassung gebracht.

Zu Nr. 2

Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erhalten eine Besoldung nach A 13. Dies stellt sich als eine amtsangemessene Besoldung dar, da es sich beim Probedienst nicht um eine Zeit der Ausbildung handelt. Nach der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 PFBG wird dieses Grundgehalt nach Abzug des Dienstwohnungsausgleichsbetrages jedoch bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder bis zur Übertragung eines vollen Pfarrdienstes – in der Regel also für die Zeit des Probedienstes – um 5% gekürzt.

Diese Kürzung des Grundgehaltes, die früher 10% betrug und wegen des Wegfalls der Sonderzuwendungen im Jahr 2005 auf 5% vermindert wurde, sollte dem eingeschränkten Verantwortungsbereich der (damaligen) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare Rechnung tragen. Zudem sollte die Berufsgruppe der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare mit dem Abschlag einen Beitrag zu allgemeinen Einsparungen leisten (Bericht des Berichterstatters zur Änderung des PFBG 2001, Protokolle der Landessynode, Frühjahr 2001, S. 119f).

Die erste Begründung für den Abschlag, das Bestehen eines eingeschränkten Verantwortungsbereiches, entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit des Probedienstes wie dieser sich nach der Rechtsverordnung zum Probedienst (ProbePFD-RVO) gestaltet. Trotz der verpflichtenden Fortbildungen (sog. FEA-Fortbildungen, § 1 Abs. 5 ProbePFD-RVO) hat der Probedienst nicht den Zweck, die Befähigung für die Führung eines Pfarramtes zu *erwerben*, sondern das Vorliegen der Befähigung *festzustellen* (§ 1 Abs. 1 ProbePFD-RVO). Die Pfarrerinnen und

Pfarrer im Probedienst werden einem Kirchenbezirk und einer Kirchengemeinde für ihre Tätigkeit zugeordnet (§ 1 Abs. 2 ProbePfd-RVO) und sind bei ihrer Aufgabenwahrnehmung selbständig tätig (§ 2 Abs. 4 S. 1 ProbePfd-RVO).

Was den Aspekt der Leistung eines Einsparbeitrages angeht, ist auf folgendes hinzuweisen: Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 14.12.2012 hat das Land Baden-Württemberg besoldungsrechtliche Regelungen geändert, die sich unmittelbar auf die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer auswirken. Beim Land Baden-Württemberg war bereits bislang die Eingangsbesoldung in den Eingangssämtern A 12 und höher um 4% abgesenkt (§ 23 LBesG-BW). Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 wird die Absenkung verdoppelt; es besteht seit dem 1.1.2013 eine Absenkung um 8% hinsichtlich der Eingangsbesoldung. Die Absenkung trifft auch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche und wird für die Zeit von drei Jahren vorgenommen. Die Personen im Probedienst werden durch die Absenkungsregelung des Landes Baden-Württemberg und die Absenkungsregelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 PFBG doppelt betroffen. Da durch die Absenkung des Eingangsgehaltes von 8% durch das Land Baden-Württemberg nunmehr ein Einsparbeitrag dargestellt ist, besteht auch unter diesem Blickwinkel kein sachlicher Grund mehr für die Fortführung der Absenkungsregelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 PFBG.

Durch die Streichung der Vorschrift ergeben sich keine relevanten Mehrkosten. Da sich die Absenkung von 5% auf das um den Dienstwohnungsausgleich verminderte Grundgehalt bezieht, macht die Kürzung bei A 13 Stufe 6 einen Betrag von ca. EUR 149,00 aus, während die zusätzliche Absenkung des Landes Baden-Württemberg von 4% des (gesamten) Grundgehaltes einen Betrag von ca. EUR 148,00 ergibt.

Zu Nr. 3

Die Absenkung des Grundgehaltes in Höhe von 8% durch das Land Baden-Württemberg betrifft nicht die zum 31.12.2012 bereits im Beamtenverhältnis stehenden Personen. Daher wird der Wegfall der 5%-Absenkung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 PFBG auch nicht auf die Altfälle, die sich zum 31.12.2012 noch im Probedienst befinden, erstreckt. Diese hätten ansonsten eine gegenüber den künftigen Personen im Probedienst nicht zu rechtfertigende besoldungsrechtliche Besserstellung erfahren.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt gleichlaufend mit dem Haushaltsbegleitgesetz des Landes Baden-Württemberg rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft. Es betrifft aber aufgrund der Übergangsregelung (§ 57c) nur die Personen, die im Frühjahr 2013 den Probedienst antreten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2013 abgedruckt.)

Schreiben der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Februar 2013 zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kirchenrat Tröger,

die Pfarrvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 31. Januar 2013 mit dem Entwurf für das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Die Pfarrvertretung stimmt der vorgeschlagenen Veränderung zu.

Folgender Teil der Begründung leuchtet uns insbesondere ein: „Die Personen im Probedienst werden durch die Absenkungsregelung des Landes Baden-Württemberg und die Absenkungsregelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 PFBG doppelt betroffen.“

Da solche doppelte Betroffenheit unseres Erachtens auch auf weitere Teile des Haushaltbegleitgesetzes des Landes Baden-Württemberg zutrifft, erlauben wir uns, eine weitere Stellungnahme zum gesamten Haushaltbegleitgesetz in gesondertem Schreiben abzugeben.

Herzliche Grüße,

gez. Ulrike Bruinings

Vorsitzende der Pfarrvertretung in Baden

Anlage 6 Eingang 10/6

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur
Änderung der Grundordnung 2013

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde in eine andere Gemeinde als Mitglied ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt.“

2. Artikel 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi berechtigt alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden, Frauen wie Männer, nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen gleichberechtigt kirchliche Ämter und Aufgaben zu übernehmen und verantwortlich an der Sendung der Kirche mitzuwirken.“

3. In Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen.“

4. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 gilt Artikel 112 a.

5. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15 a und 15 b eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder 2 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 oder 2 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen die Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 gilt Artikel 112 a.

Artikel 15 b

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

6. Artikel 16 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den weiteren Mitgliedern kraft Amtes den Ältestenkreis.“

7. Artikel 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dieser Verantwortung ist der Ältestenkreis berufen, gemeinsam mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“

8. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl;
3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;
7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;
8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
9. die Behandlung von Anliegen aus der Pfarrgemeinde;
10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;
11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;
12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.“

9. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.““

10. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten durch Schlichtungsbemühungen beizulegen. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gemäß Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.“

11. Artikel 22 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 22

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den kirchlichen Leitungsorganen schriftlich begründete Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen geben, die durch das Leitungsorgan zu beantworten sind.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

(3) Die Gemeindeversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Vor wesentlichen Entscheidungen des Ältestenkreises ist die Gemeindeversammlung zu hören. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich. Artikel 110 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) Näheres wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

12. Artikel 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. Mitglieder kraft Amtes.“

13. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.

(2) Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

14. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;“

15. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“

16. Artikel 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dekaninnen und Dekane sind unmittelbare Dienst- und Fachvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

17. Artikel 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane sind unmittelbare Dienstvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.“

18. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.“

19. Artikel 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Diaspora.“

20. Artikel 71 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet die Landessynode zu begleiten.“

21. Artikel 73 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. dienstvorgesetzte Person der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ist.“
22. Artikel 74 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung.“
23. In Artikel 77 wird Satz 2 gestrichen.
24. Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzuentwickeln, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;“
25. Artikel 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern, Visitationen leiten, Sitzungen der kirchlichen Organe und Versammlungen einberufen.“
26. Artikel 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und den Absätzen 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Wiederberufung ist mehrmalig möglich. Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.“
27. Artikel 79 Abs. 8 wird gestrichen.
28. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 werden an Stelle der bisherigen Nummer 2 folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
„2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, aus diesen ein Mitglied zur Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie ein Mitglied zum geschäftsleitenden Mitglied, sowie die Prälatinnen und Prälaten,
3. er benennt auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche im Einvernehmen mit dessen Aufsichtsrat;“
2. die bisherigen Nummern 3 bis 7 aus Artikel 84 Abs. 2 werden künftig die Nummern 4 bis 8.
29. Artikel 89 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“
30. Artikel 92 wird wie folgt gefasst:
„Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet.“
31. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindevahl voraus.
(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt.“
32. Artikel 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.“
33. Die Überschrift vor Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst.“
34. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst der Landeskirche übernommen werden.“
35. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeübt.“
36. Artikel 106 wird wie folgt gefasst:
„Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der kirchlichen Aufsicht durch die Landeskirche. Die kirchliche Aufsicht wird als Rechtsaufsicht und, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, als Fachaufsicht ausgeübt.“
37. Artikel 110 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei denjenigen Organen, die öffentlich tagen darf die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine vertrauliche Verhandlung erfordern. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden.“
38. Artikel 111 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann.“
39. Artikel 111 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.“
40. Artikel 111 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Hat ein Mitglied des Organs, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, die Sitzung bei der Beratung und Entscheidung nicht verlassen, so ist der Beschluss in Abwesenheit dieses Mitgliedes spätestens bei der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung zu bestätigen, sofern bis dahin die Besorgnis der Befangenheit des anwesenden Mitgliedes bei der Person im Vorsitzendenamt geltend gemacht wurde. Wird der Beschluss bestätigt, gilt er als von Anfang an wirksam zu Stande gekommen, anderenfalls ist er aufzuheben.“
41. Artikel 112 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.“
42. Nach Artikel 112 wird folgender Artikel 112 a eingefügt:
„Artikel 112 a
Gegen Beschlüsse nach Artikel 15 und Artikel 15a kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu befehlen.“
- Artikel 2**
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes
Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1
Regelungsbereich
Dieses Gesetz regelt
1. die Gemeindeversammlung,

2. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
 - b) der Synodalen bzw. Mitglieder in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
 - c) der Synodalen in der Landessynode,
 3. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden,
 4. körperschaftliche Rechte der in diesem Gesetz genannten Körperschaften, soweit diese nicht anderweit geregelt sind.“
2. Nach § 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

- a. Die Überschrift für Abschnitt I lautet:

„I a. Die Gemeindeversammlung“

- b. Unter Abschnitt I a werden folgende §§ 1 a bis 1 g eingefügt:

**„§ 1 a
Zusammensetzung“**

- (1) Die Gemeindeversammlung bildet sich aus den nach ordnungsgemäßer Einberufung anwesenden Gemeindegliedern einer Pfarrgemeinde.
- (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, so kann für die Gemeindeglieder des Predigtbezirkes eine eigene Gemeindeversammlung des Predigtbezirkes durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung nach Absatz 1.
- (3) Für mehrere Pfarrgemeinden kann die Gemeindeversammlung als gemeinsame Gemeindeversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch die Vorsitzenden der Gemeindeversammlungen nach Absatz 1 der betreffenden Pfarrgemeinden.
- (4) Wenn der Ältestenkreis dies für die Dauer der Wahlperiode beschließt, werden die in Absatz 2 genannten Gemeindeversammlungen als ständige Gemeindeversammlungen der Predigtbezirke eingerichtet. Die Regelungen über Gemeindeversammlungen sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Die Regelungen zur Gemeindeversammlung nach Absatz 1 bleiben unberührt.

**§ 1 b
Aufgaben**

- (1) Die Gemeindeversammlung kann alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Personaldebatten sind ausgeschlossen.
- (2) Vor wesentlichen Entscheidungen des Ältestenkreises ist die Gemeindeversammlung zu hören (Artikel 22 Abs. 3 GO). Wesentlich sind:
 1. die Erörterung der bei einer Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde vor der Ausschreibung der Pfarrstelle,
 2. die Abgabe einer Stellungnahme des Ältestenkreises zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 GO,
 3. Grundsatzentscheidungen über Baumaßnahmen in der Pfarrgemeinde mit einem geplanten Gesamtaufwand von über 100.000 €, soweit die betreffende Baumaßnahme nicht bereits in einer Gemeindeversammlung zu einem früheren Zeitpunkt erörtert wurde,
 4. die Beschlussfassung über die Veräußerung oder Entwidmung kirchlicher Gebäude, die durch die Pfarrgemeinde genutzt werden und
 5. die Beschlussfassung über die Namensgebung der Pfarrgemeinde.
- (3) Der für die Pfarrgemeinde anzuwendende Haushaltsplan ist nach der Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung vorzustellen. In diesem Rahmen können Anregungen für die künftige Haushaltsplangestaltung von der Gemeindeversammlung gegeben werden.
- (4) Einmal jährlich sollen folgende Tagesordnungspunkte in der Gemeindeversammlung behandelt werden:
 1. Entgegennahme eines Berichtes des Ältestenkreises über die Arbeit des Ältestenkreises im vergangenen Jahr,

2. Vorhaben des Ältestenkreises zur wesentlichen Veränderung in der Gestaltung der Gemeindearbeit und der gemeindlichen Arbeitsformen und
 3. Erörterung von Fragen des Gemeindeaufbaus und der besonderen Ziele der Gemeindearbeit.
- (5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidierenden für das Ältestenam der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt (§ 71 Abs. 2).

**§ 1 c
Vorsitz**

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt nach den allgemeinen Kirchenwahlen aus den zum Kirchenältestenam befähigten Gemeindegliedern in getrennten Wahlgängen eine Person in das Vorsitzendenamt und eine Person in das Stellvertretendenamt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Ältestenkreises.
- (2) Bis zur Wahl nach Absatz 1 führt die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises den Vorsitz.
- (3) Für die Leitung der einzelnen Gemeindeversammlung kann die Gemeindeversammlung im Fall des Absatzes 2 einem anwesenden Gemeindeglied die Sitzungsleitung übertragen. Gleiches gilt, wenn die Personen nach Absatz 1 oder 2 verhindert sind.
- (4) Die Amtszeit im Vorsitzendenamt und im Stellvertretendenamt beträgt drei Jahre, wenn nicht die Gemeindeversammlung eine andere Amtszeit bestimmt. Das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt enden nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Für das Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt gelten § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 sowie § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung ist durch den Ältestenkreis über die Beratungsgegenstände des Ältestenkreises sowie über die Beratungsergebnisse zu informieren. Die Person im Vorsitzendenamt kann hierfür Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Ältestenkreises nehmen; die Protokolle sind vertraulich zu behandeln (Artikel 110 Abs. 4 GO). Eine Einsicht in Protokollabschnitte, welche vertrauliche Personalangelegenheiten betreffen, ist nicht gestattet.

**§ 1 d
Einberufung**

- (1) Die Gemeindeversammlung wird in der Regel durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes nach § 1 b Abs. 2 bis 4 verlangen.
- (3) Jedes Gemeindeglied kann an den zuständigen Bezirkskirchenrat den Antrag stellen, eine Gemeindeversammlung in seiner Gemeinde einzuberufen. Der Bezirkskirchenrat beruft die Gemeindeversammlung ein, wenn er der Ansicht ist, dass die Person im Vorsitz missbräuchlich die Einberufung einer Gemeindeversammlung unterlassen hat. Andernfalls lehnt der Bezirkskirchenrat den Antrag ab. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrates muss nicht begründet werden und ist endgültig. Soweit hinsichtlich der Einberufung der Gemeindeversammlung wegen bevorstehender Entscheidungen ein Eilbedürfnis gegeben ist, kann die Dekanin bzw. der Dekan an Stelle des Bezirkskirchenrates die Gemeindeversammlung einberufen.
- (4) Beruft die Einberufung nach Absatz 3 darauf, dass die Beteiligung der Gemeindeversammlung nach § 1 b Abs. 2 unterblieben ist, ist ein Beschluss des Ältestenkreises, zu dem die Gemeindeversammlung nach § 1 b Abs. 2 hätte gehört werden müssen, durch eine weitere Beschlussfassung des Ältestenkreises nach der einberufenen Gemeindeversammlung zu bestätigen. Wird die Beschlussfassung nicht bestätigt, ist der Beschluss, sofern er nicht bereits vollzogen ist, aufzuheben.
- (5) Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der Gemeindeversammlung in der ortsüblichen Weise.

**§ 1 e
Durchführung der Gemeindeversammlung**

- (1) Die Person im Vorsitzendenamt
 1. eröffnet die Gemeindeversammlung und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung fest,
 2. bestimmt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer,

3. lässt die Tagesordnung beschließen und
4. ermittelt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder; bei Anwesenheit von mehr als 40 Gemeindegliedern kann deren Zahl auch geschätzt werden.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt oder die für die Sitzung bestimmte Sitzungsleitung entscheidet über den Ablauf und das Verfahren zur Erörterung und Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung nach freiem Ermessen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeindeversammlung hinsichtlich der Geschäftsordnung anderes beschließt. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig; über sie ist abzustimmen, bevor mit den Verhandlungen fortgefahren wird.

§ 1 f Abstimmungen

(1) Alle Mitglieder der Gemeindeversammlung, die nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigt sind, haben in der Gemeindeversammlung Stimmrecht.

(2) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt Artikel 108 GO.

(3) Die Stimmberechtigung eines Gemeindeglieds wird von der Person im Vorsitzendenamt nur überprüft, wenn ihr gegen die Stimmberechtigung sprechende Tatsachen bekannt sind oder wenn ein Gemeindeglied auf die fehlende Stimmberechtigung eines anderen vor Beginn der Wahl bzw. der Abstimmung unter Angabe des Grundes hingewiesen hat. In diesen Fällen kann die Person im Vorsitzendenamt die betroffene Person von der Stimmberechtigung ausschließen. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen.

(4) Bei Abstimmungen über Empfehlungen an den Ältestenkreis sind die Mitglieder des Ältestenkreises nicht stimmberechtigt.

(5) Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen der Gemeindeversammlung an kirchliche Leitungsorgane werden durch die Person im Vorsitzendenamt formuliert und begründet. Sie sind durch die kirchlichen Leitungsorgane, soweit diese für das Anliegen zuständig sind, einmalig inhaltlich zu beantworten. Die Antwort ist im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 1 g Protokoll

(1) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt über den Verlauf der Gemeindeversammlung, die Beratungen und die gefassten Beschlüsse, Wahlergebnisse und sonstigen Entscheidungen ein Protokoll, welches von der schriftführenden Person und der Person im Vorsitzendenamt oder in der der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll die Tagesordnung sowie die Zahl der anwesenden Gemeindeglieder angeben. Sind mehr als 40 Gemeindeglieder anwesend, genügt eine ungefähre Angabe.

(2) Das Protokoll wird der Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises zur Kenntnis gegeben und in den Akten des Pfarramts aufbewahrt. Jedes Gemeindeglied hat Recht auf Einsicht in das letzte Protokoll.“

c. Nach § 1 g wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„II. Allgemeine Kirchenwahlen“.

d. Die Abschnittsüberschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:

„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft“.

e. Die Abschnittsüberschrift nach § 3 wird gestrichen.

3. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Wahl der Mitglieder kirchlicher Organe ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten,

2. kraft Amtes:

- a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
- b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
- c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes,

3. kraft Amtes die Gemeinmediakonin bzw. der Gemeinmediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit nicht eine Mitgliedschaft nach Nr. 2 c besteht.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

6. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst,“

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Vorsitz im Ältestenkreis

„(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises. Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 können nicht ins Vorsitzendenamt bzw. ins Stellvertretendenamt gewählt werden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.“

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Auflösung des Ältestenkreises

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.“

9. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt Artikel 20 GO i.V.m. § 18 entsprechend.“

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),

3. kraft Amtes:

- a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
- b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
- c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter,

4. kraft Amtes die Gemeinmediakoninnen bzw. Gemeinmediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit nicht eine Mitgliedschaft nach Nr. 3 c besteht.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

11. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 23 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der

Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

13. In § 24 werden

- a) Absatz 5 gestrichen;
- b) Absätze 6 bis 9 zu Absätzen 5 bis 8.

14. In § 37 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,“

15. § 43 Abs. 2 LWG wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bezirkskirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.“

16. In § 44 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode,“

17. In § 44 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

18. In § 45 Abs. 5 entfällt Satz 2.

19. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.“

20. Nach § 48 a wird folgender Abschnitt VIII a. eingefügt:

„VIII a. Bezirkliche Ämter

§ 48 b LWG

Die Bezirksdiakoniefarrerin, der Bezirksdiakoniefarrer

Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche eine nebenamtliche Bezirksdiakoniefarrerin bzw. einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniefarrer für die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Diakonieverbandes oder eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 48 c LWG

Die Bezirksjugendpfarrerin, der Bezirksjugendpfarrer

Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung des Leitungsgremiums der Bezirksjugend und im Benehmen mit der Landesjugendpfarrerin bzw. dem Landesjugendpfarrer eine nebenamtliche Bezirksjugendpfarrerin bzw. einen nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer für die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode.“

21. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“

22. Nach § 81 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„XI . Ausübung von Körperschaftsrechten

§ 81 a

Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsiegeln und
3. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“

23. Der bisherige Abschnitt XI wird Abschnitt XII.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Pfardienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen.“

2. § 10 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“

Artikel 4

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Besetzung von Dekanatsstellen erfolgt nach den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.“

3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (§ 1 b Abs. 2 Nr. 1 LWG).“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.“

6. § 14 b Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder
4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt,

so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.“

Artikel 5 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsgremien im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;“
- § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatssitz

Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat festgelegt. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Beschluss nach Satz 1 im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der betreffenden Gemeinde zu fassen.“

- § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorschlagenden findet mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über die Vorschlagenden statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist das Benehmen mit dem Patron herzustellen.“
- § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;“
- § 19 und § 19 a werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Stellenteilung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerinnen und Pfarrern zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts zur Stellenteilung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass mehr als zwei Personen an der Stellenteilung beteiligt werden können.

(2) Das Dekansamt kann mit mehreren gemeindlichen Aufträgen im Sinne des § 4 verbunden werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist § 3 S. 2 nicht anzuwenden. Weicht der Ort des gemeindlichen Auftrages im Sinne von § 4 vom Dekanatsamt ab, ist der Ort dieses gemeindlichen Auftrages Dienstsitz der betroffenen Person in Stellenteilung.

(4) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den im Dekansamt stehenden Personen und im Benehmen mit den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden, in welchen der gemeindliche Auftrag nach § 4 ausgeübt wird, in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde bzw. den Gemeinden übernehmen. Im Falle der Stellenteilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung vom Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat bzw. im Schuldekanat kann auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

(5) Jede an der Stellenteilung beteiligte Person ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode. Für Personen in Stellenteilung, die den gemeindlichen Auftrag in einer Pfarrgemeinde gemeinsam ausüben, gilt abweichend hiervon § 19 Abs. 4 AG-PfDG-EKD.

(6) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen in Stellenteilung im Bezirkskirchenrat wechselt in der Regel alle drei Jahre in der von der Bezirkssynode festgelegten Reihenfolge. Die anderen Personen in Stellenteilung sind während dieser Zeit beratende Mit-

glieder des Bezirkskirchenrates. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt ein beratendes Mitglied nach Satz 2 das Stimmrecht aus.

§ 19 a

Wahlverfahren bei Stellenteilung

- (1) Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf die an der Stellenteilung Beteiligten gemeinsam beziehen.
- (2) Der Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 kann ein Team oder mehrere Teams beinhalten. Ein Teamvorschlag umfasst so viele Personen, wie an der Stellenteilung beteiligt sein sollen.
- (3) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer oder mehrerer Gemeindepfarrstellen verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2), findet § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen anlässlich einer gemeinsamen Sitzung hergestellt werden kann. Für den Fall der Verbindung mit einem gemeindlichen Auftrag oder mehreren gemeindlichen Aufträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann die Aussprache und Vorstellung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. die Anhörung nach § 5 Abs. 3 ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden.
- (4) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise der betreffenden Pfarrgemeinden zum Wahlkörper im Sinne des § 5 Abs. 5, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind.
- (5) Scheidet während der Amtszeit eine einzelne an der Stellenteilung beteiligte Person aus, so ist nur für diese Person befristet bis zum Ende der Amtszeit (§ 18) eine Wahl durchzuführen. § 19 Abs. 3 S. 1 AG-PfDG-EKD findet keine Anwendung.“
- Der bisherige § 19 a wird § 19 b.
- § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Übergangsregelungen

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 und des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2013 gelten folgende Übergangsregelungen:

- § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.
- § 19 b findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

Artikel 6 Änderung des GruppenG

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Artikel 15, 15 a Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt, Art. 93 Abs. 2 GO).“

Artikel 7 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 ist unter Nummer 1 Buchst. b. der Klammerzusatz nach den Wörtern „Zahl der Predigtstellen“ in „Artikel 15 a Abs. 1 GO“ zu ändern.

Artikel 8 Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.“

2. § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.“

Artikel 9 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

- vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder § § 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
- vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach § § 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Nummer 1 gilt in den Fällen nach § § 5 und 6 LeitAmtG entsprechend.“

Artikel 10 Änderung des Gemeindediakoninnen- und diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Unmittelbare Vorgesetzte sind bei Tätigkeiten für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan; bezogen auf den Religionsunterricht, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die Funktion der mittelbaren Vorgesetzten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angestellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, nähere Regelungen über die Voraussetzung zur Anstellung sowie den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel 11 Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbar vorgesetzte Person ist die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, soweit nicht besondere Regelungen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden.“

2. Die § § 5 bis 9 erhalten folgende Überschriften:

„§ 5 Gestaltung des Dienstes“,

„§ 6 Einführung“,

„§ 7 Versetzung“,

„§ 8 Schweigepflicht“,

„§ 9 Annahme eines Wahlamtes“.

Artikel 12 Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Ausnahmen

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht

- Entscheidungen in Kirchensteuersachen,
- Entscheidungen in Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten,
- Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
- Entscheidungen der Landessynode,
- die Erteilung und der Widerruf eines Seelsorgeauftrages nach dem Seelsorgegesetz,
- die Erteilung und der Widerruf der Beauftragung nach dem Prädikantengesetz,
- unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen,
- Beschwerdeentscheidungen des Landeskirchenrats nach Artikel 112 a GO,
- der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 32 a Abs. 4 S. 3 LWG,
- Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 1 Nr. 3 LWG,
- Entscheidungen des Landeskirchenrats nach § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 PersGG.“

2. § 19 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides zulässig.“

Artikel 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- Die Ordnung für die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 146) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die Regelungen auf, die bereits im Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 enthalten waren und zur weiteren Beratung vertagt wurden. Weiterhin bringt das Gesetz Regelungen zu folgenden Themen:

1. Regelungen zur Gemeindeversammlung

Der Gesetzentwurf überarbeitet die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Gemeindeversammlung und überführt diese aus der Gemeindeversammlungordnung in das Leitungs- und Wahlgesetz. Im Leitungs- und Wahlgesetz wird die Gemeindeversammlung an herausgehobener Stelle als Abschnitt Ia. verortet. Diese systematische Einordnung folgt dem Gedanken, dass sich die Evangelische Landeskirche in Baden von den Gemeinden her aufbaut (Artikel 5 Abs. 1 GO) und versteht die Gemeindeversammlung als Basisorgan der Gemeinde, auch wenn dieses nur eine geringe strukturelle Verfasstheit aufweist.

Die Neuregelung folgt dem Gedanken, eine größtmögliche Partizipation der Gemeindeglieder über die Gemeindeversammlung zu ermöglichen. Im Hinblick hierauf wird die mangelnde strukturierte Verfasstheit der Gemeindeversammlung nicht als Hindernis einer Partizipation begriffen, sondern als Gelegenheit, möglichst breit Stimmungen und Meinungen der Gemeindeglieder in die Entscheidungsprozesse einzubringen. Im Hinblick hierauf sind bisherige restriktive Regelungen hinsichtlich der Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung entfallen. Das Gesetz entscheidet sich dagegen, subjektive Klagerechte einzelner

Gemeindeglieder zu statuieren, die rechtliche Fehler nur im Nachhinein und in aller Regel ineffektiv und mit schwierigen rechtlichen Fragestellungen behaftet aufarbeiten könnten. Vielmehr werden im Gesetz nunmehr Regelungen getroffen, die die Einberufung und Beteiligung der Gemeindeversammlung tatsächlich gewährleisten und so die Mitwirkung der Gemeindeglieder in den Entscheidungsprozessen effektiv sicherstellen.

Den Anliegen der Eingabe an die Landessynode vom 24.10.2011 wird mit den getroffenen Regelungen weitgehend Rechnung getragen.

Nicht umgesetzt wurde das Anliegen, ein subjektives Recht des einzelnen Gemeindegliedes auf Bescheidung von Anliegen und Anträgen zu schaffen. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass es ein subjektives Recht eines Gemeindegliedes und auch der Gemeindeversammlung auf Erteilung eines rechtmittelfähigen Bescheides nur geben könnte, wenn es auch ein subjektives Recht (einen Anspruch) auf ein Handeln der angesprochenen kirchlichen Leitungsorgane gäbe. Solche subjektiven Rechte, im staatlichen Rechtssystem wären dies die Grundrechte, kennt das kirchliche Recht nur sehr begrenzt (beispielsweise das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl). Würde man solche subjektiven Rechte statuieren, würde dies für einen unbegrenzten Personenkreis den Rechtsweg eröffnen. Einzelne könnten in dieser Weise inhaltliche Fragestellungen und Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen, obwohl die Person selbst in keiner Weise für die zu treffende Entscheidung die Verantwortung zu übernehmen hätte.

Soweit die Eingaber daran denken, die Bescheidung durch die angerufenen Organe gerichtlich zu erzwingen, müsste weiterhin der Adressatenkreis von Anliegen der Gemeindeversammlung überdacht werden. Nach Artikel 22 Abs. 1 GO können Anliegen auch an die Landeskirche gerichtet werden. Es erscheint aber schwerlich denkbar, durch gerichtliche Entscheidung beispielsweise die Landessynode, den Landeskirchenrat oder die Landesbischofin bzw. den Landesbischof zu zwingen, Schreiben einer Gemeindeversammlung zu beantworten.

Letztlich erscheint das von den Eingabern erstrebte juristische Umgehen mit etwaigen Problemfällen auch nicht zielführend. Der Gesetzentwurf entscheidet sich daher dafür, die juristische Begrifflichkeit des „Antrages“ und „Bescheides“ aufzugeben, dafür aber vorzusehen, dass auf die Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen der Gemeindeversammlung verpflichtend inhaltlich zu antworten ist. Sollte diese Antwort nicht erfolgen, so kann solches durch rechtsaufsichtliche Maßnahmen im Anwendungsbereich des Aufsichtsgesetzes, also gegenüber den Gemeinden und Kirchenbezirken, durchgesetzt werden.

In ähnlicher Weise wird das Recht der einzelnen Gemeindeglieder darauf, dass eine Gemeindeversammlung rechtzeitig zu bestimmten Gegenständen gehört wird, nicht als klagbares subjektives Recht ausgestaltet. Im Hintergrund steht die Überlegung, dass ein nachlaufender Rechtsschutz praktisch zu spät käme und also die Beteiligungsrechte der Gemeindeversammlung nicht effektiv schützen würde. Das Gesetz entscheidet sich daher dafür, eine Möglichkeit zur zwangsweisen Einberufung der Gemeindeversammlung vorzusehen, und so das Partizipationsrecht der Gemeindeversammlung praktisch zu verwirklichen.

2. Regelungen zur Stellenteilung im Dekansamt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Stellenteilung im Dekansamt neu geregelt. Ausgangspunkt ist der bereits bestehende § 19 DekLeitG.

Anstoß für die Überarbeitung dieser Regelung waren die Beratungen im Strukturausschuss Ortenau zur Frage der Vereinigung der drei Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg. Die kollegiale Leitungsstruktur im Dekansamt hat sich in den Gesprächen des Strukturausschusses als das zentrale Thema herauskristallisiert. Eine direkte Übernahme des jetzt erprobten Modells des Gruppendedkanats in der Ortenau ist rechtlich nicht ohne Weiteres möglich, da für das gesamte Erprobungsgesetz und damit für das Gruppendedkanat konstitutiv ist, dass drei Kirchenbezirke bestehen, dessen Dekansstellen zusammengefasst werden. Mit der Vereinigung zu einem Kirchenbezirk lässt sich das Gruppendedkanat rechtlich nicht abbilden.

Gleichwohl ist es möglich, nach eingehender Prüfung und Abwägung, Elemente aus dieser Erprobung in der Ortenau in die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu überführen. Bei den vorgestellten Regelungen geht es nicht um eine Spezialregelung für einen Kirchenbezirk, sondern um die Weiterentwicklung des landeskirchlichen Rechts nach einer Erprobung. Als beispielhaft für die Übernahme erprobter Regelungen ist die Ausgestaltung der Arbeit auf der Ebene der Predigtbezirke nach Vorbild des Stadtkirchenbezirkes Freiburg zu nennen. Das Beispiel des „Freiburger Weges“ zeigt jedoch auch die hohen Anforderungen,

welche an eine Übernahme zu stellen sind. Der Kern einer Neuerung muss erfasst, auf rechtliche Widersprüche überprüft und regelungstechnisch einwandfrei in die allgemeinen Gesetze eingepasst werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Implementierung eines neuen Modells ist, dass sich dieses auch auf andere Strukturprozesse übertragen lässt. Für das Dekanat in Stellenteilung zeichnen sich auch andere Anwendungsfälle für kommende Strukturveränderungen auf der Ebene der Kirchenbezirke ab. Zu nennen sind Situationen, bei denen aufgrund der Größe des Kirchenbezirks oder einer Struktur, eine Vereinigung oder Umstrukturierung sinnvoll ist, diese aber nicht realisiert werden kann, weil die Aufgabe der Dekanin bzw. des Dekans zu umfangreich würde und Stellvertreterlösungen nicht greifen. Kollegiale Leitungsstrukturen im Dekansamt könnten hier Lösungen bieten.

Bei dem hier vorgestellten Modell der Stellenteilung würden zwei oder mehr Personen ein Dekansamt teilen. Die Stellenteilung auch im Dekansamt ist in § 19 DekLeitG bereits vorgesehen. Sie wird dahingehend angepasst, dass mehr als zwei Personen in Stellenteilung das Dekansamt ausfüllen können. Das Dekansamt kann hierbei mit mehr als einem 1,0-Deputat ausgestattet werden. Teildeputate können vorgesehen werden. Jede Person in Stellenteilung führt die Amtsbezeichnung Dekanin bzw. Dekan. Die Besoldung erfolgt nach den allgemeinen Regeln. Für die Gemeindeanbindung würde sich keine Besonderheit ergeben, da die Dekaninnen bzw. Dekane weiterhin einen gemeindlichen Auftrag übernehmen.

Mit dem Modell der Stellenteilung stellen §§ 19, 19 a DekLeitG ein grundordnungskonformes und bereits praktiziertes Modell für die kollegiale Zusammenarbeit im Dekansamt bereit. Mit der vorgestellten rechtlichen Anpassung, die dieses Modell für eine Stellenteilung von mehr als zwei Personen öffnet, kann eine kollegiale Leitungsstruktur „auf Augenhöhe“ in rechtlich bewährten Regelungskontexten praktiziert werden.

Die näheren Regelungen finden sich in Artikel 5 dieses Gesetzes. Sie sind im Grundordnungsänderungsgesetz 2013 verortet, da sie sich in den größeren Zusammenhang der Neuordnung des Dekansamtes einfügen, welche bereits Gegenstand des Grundordnungsänderungsgesetzes 2012 war.

3. Regelung des Stimmrechts der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in den Ältestenkreisen

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt für die in der Gemeinde tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone die stimmberechtigte Mitgliedschaft in den Ältestenkreisen. Zur Umsetzung des Anliegens sind Änderungen in Art. 16 und 26 GO sowie in §§ 10, 11, 12, 20 und 23 LWG erforderlich. Das Anliegen selbst begründet sich aus drei unterschiedlichen Entwicklungen:

(1) Rechtliche Entwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hat es in den letzten beiden Jahrzehnten eine Rechtsentwicklung hin zu einem profilierten Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gegeben, die auf das Stimmrecht der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in den Ältestenkreisen zuläuft.

Im 14. Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26.04.2001 wurde unter dem Abschnitt „Dienste im Predigtamt“ mit § 66a GO-alt eine Vorschrift eingeführt, die dem heute geltenden Artikel 98 GO entspricht. Heute ist die Vorschrift dem Abschnitt der Dienste der Verkündigung aufgrund einer Beauftragung zugeordnet. Etabliert wurde damit ein eigenständiges, geordnetes Amt in der Gemeinde (in diesem Sinne: Winter, GO, Rz. 11 und 12 zu Art. 98 GO).

Die Änderung entsprach seinerzeit der Rechtsentwicklung, die im Religionspädagogengesetz vom 22.04.1996 bereits deutlich wurde und die sich im heute geltenden Gemeindediakoninnen- und diakonengesetz vom 18.04.2008 nahtlos fortgesetzt hat. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone werden an der Evangelischen Hochschule Freiburg ausgebildet (§ 2 Abs. 1 GDG), von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in den Dienst berufen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GDG), übernehmen mit ihrem Dienst auch Aufgaben im Predigtamt (§ 3 Abs. 2 GDG). Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt (§ 3 Abs. 3 GDG). Hinsichtlich der seelsorglichen Schweigepflicht sind Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone den Pfarrerinnen und Pfarrern rechtlich gleichgestellt (§ 3 Abs. 5 GDG). Als Seelsorgerinnen und Seelsorger werden sie, der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.11.2006, StB 15/06 („Gefängnisdiakon“) folgend, als Berufstätige eingestuft, die das Zeugnisverweigerungsrecht der „Geistlichen“ (§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO) für sich in Anspruch nehmen können. Sie werden beim gemeindlichen Einsatz durch den Ältestenkreis bzw. den Kirchengemeinderat gewählt (§ 5 Abs. 1 S. 2 GDG). Wie

bei Pfarrerinnen und Pfarrern liegt die unmittelbare Dienstaufsicht bei der Dekanin bzw. dem Dekan und die mittelbare Dienstaufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat (§ 9 GDG).

Soweit Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in einer Pfarr- oder Kirchengemeinde eingesetzt sind, umfassen ihre Aufgaben einen Bereich, der weit über die diakonische Tätigkeit hinausgeht. Die Aufgabenschreibung (§ 2 RVO-GDG) entfaltet ein breites Aufgabenspektrum, welches zwar eine spezifische Prägung ausweist, aber andererseits auch gemeindliche Leitungsverantwortung mit sich bringt, wie dies in der Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitenden zum Ausdruck kommt (§ 2 S. 2 Nr. 2 RVO-GDG).

(2) Veränderte Praxis

Bei dem bisher gegangenen Weg ist die Frage, wie sich dieser geordnete kirchliche Dienst in die rechtliche Struktur der Gemeinde einfügt und wie die Partizipation an den gemeindlich zu treffenden Entscheidungen verwirklicht wird, noch nicht geklärt worden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die betreffenden rechtlichen Regelungen zu nicht plausiblen Situationen führen.

So gehören Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, wenn diese ihren Dienst in einem Gruppenamt wahrnehmen, bereits heute als Mitglieder kraft Amtes dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder an (§ 10 Abs. 1 Nr. 2c LWG und § 20 Abs. 1 Nr. 3 c) LWG). Demgegenüber gehören Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die in einer Gemeinde eingesetzt sind, aber nicht in einem Gruppenamt verortet sind, dem örtlichen Leitungsgremium nicht kraft Amtes an, haben also im Ältestenkreis kein Stimmrecht. Eine Plausibilität dieser Unterscheidung wurde bislang nicht begründet. Hinzu kommt, dass Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone als Gemeindeglieder durchaus in den Ältestenkreis gewählt werden können; der Ausschlussbestand des § 4 Abs. 2 LWG greift nicht ein, da die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sich nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde befinden, sondern von der Landeskirche angestellt sind. Von der Möglichkeit, als gewähltes Mitglied dem Ältestenkreis anzugehören, machen nach einer Erhebung des Landeskongresses der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone von 2007 ca. 20% der in der Gemeinde eingesetzten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone Gebrauch. Dies führt zu einer Rollendiffusion. Im Ältestenkreis finden sich hauptberuflich in der Gemeinde tätige Mitarbeitende, die aber in einer Rolle der Ehrenamtlichen dem Ältestenkreis als Mitglied angehören.

Diese zu bereinigende Rechtsentwicklung wurde im Jahr 1996 bei den Beratungen der Landessynode zum Religionspädagogengesetz in Kauf genommen. Zwar war seinerzeit der Landeskirchenrat der Auffassung, dass eine klare Regelung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis für das geschaffene eigenständige Amt angemessen sei (vgl. Winter, GO, Rz. 9 zu Art. 98). Da aber zunächst die weitere Rechtsentwicklung auch auf der Ebene der EKD abgewartet werden sollte, hat sich die Landessynode für die vorgenannte Zwischenlösung entschieden (vgl. Winter, GO, Rz. 9 zu Art. 98 GO).

(3) EKD-Kontext

Die Diskussion, ob es sich beim Diakonat um ein eigenständiges geordnetes Amt der Kirche handelt, dauert schon viele Jahrzehnte an. Exemplarisch darf als geschichtlicher Hintergrund der Diskussion auf zwei Texte der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland verwiesen werden, die den damaligen Stand der Diskussion gut wieder spiegeln.

In der 1996 aufgelegten Schrift „Der Evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ (EKD-Texte 58) wird ausgeführt, dass im Gegensatz zu den reformierten Kirchen, die seit Calvin das Diakonenamt als eigenständiges geordnetes Amt behandeln, der diakonische Dienst zunächst in den Kirchen der lutherischen Reformation nicht in einem besonderen geordneten Amt institutionalisiert war (Seite 9):

„Dies lässt sich sowohl theologisch wie soziologisch erklären. Theologisch gesehen ist die Evangeliumsverkündigung als Begründung des rechtefertigen Glaubens **Existenzgrund** der Kirche Jesu Christi, der Liebesdienst am Nächsten ihre vornehmste **Lebensäußerung**. Indem die Kirche gemäß dem Auftrag ihres Herrn das Evangelium verkündigt, darf sie darauf vertrauen, dass überall, wo Evangelium Glauben geweckt hat, der Dienst am Nächsten als davon unablässbare Äußerung lebendigen Glaubens folgt. Neben dieser theologischen Erklärung lassen sich aber auch soziologische Gründe für die fehlende Ausgestaltung des Diakonats als eines geordneten Amtes benennen: Die Reformatoren haben die Sorge für den Nächsten in einer intakten christlich geprägten und funktional wenig differenzierten Gesellschaft den sozialen Institutionen (z.B. Familie, Nachbarschaft und Gemeinde) überlassen und keinem besonderen, dafür vorgebildeten und zugewiesenen Stand zugewiesen.“

Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Voraussetzungen haben sich verändert und sind heute in dieser Form nicht mehr in vollem Umfang gegeben.“

Aufgrund dieser gesellschaftlichen Veränderungen trat die Kammer für Theologie der EKD dafür ein, den Diakonat als geordnetes kirchliches Amt auszugestalten:

„Dabei ist für die Evangelische Kirche die Einsicht unaufgebbar und allein geschichtlichen Wechselfällen enthoben, dass das Glauben schaffende Wort Gottes das geordnete Amt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung zu jeder Zeit verlangt. Die Pflicht der Kirche, ihren helfenden Dienst der Umwelt zugunsten kommen zu lassen und auf deren sich wandelnden Nöte und Bedürfnisse in geordneter Form einzugehen, verlangt darüber hinaus, heute den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche auszugestalten.“

Parallel hierzu wurde durch die EKD von einer Arbeitsgruppe an der Frage der Ausbildungsstandards für die Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gearbeitet. Die Ergebnisse wurden 1996 in der Informationsschrift „Grundsätze einer kirchlichen Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste“ festgehalten. In dieser Schrift wird festgehalten, „dass die pädagogischen, verkündigenden und missionarischen Aufgaben wegen nachlassender bewusst kirchlicher Prägung durch Familie und Öffentlichkeit, größere Bedeutung bekommen werden“ (S. 9). Für das Image der Kirche und die Präsenz in der Öffentlichkeit seien Sensibilität und Kompetenz der Mitarbeiterschaft mehr als bisher erforderlich (S. 9). Die Schrift verfolgt den Ansatz der Ausprägung einer Berufsidentität und reflektiert die hierfür erforderlichen Ausbildungsstandards.

Es wird sodann einerseits festgestellt, dass die (seinerzeit bestehende) Berufswirklichkeit der Veränderung hin zu einem eigenständigen Berufsprofil nicht entspreche (S. 13):

„Die Berufswirklichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch eine gemeindliche Leitungsstruktur bestimmt, die der Selbständigkeit, Teilhabe und Mitentscheidung zum Teil enge Grenzen setzt. Neben dem Pfarramt bleibt oft wenig Raum. Solange es sich um ausgesprochene Helferberufe handelte, war eine Zuordnung zu den einzelnen Handlungsfeldern ohne Schwierigkeiten möglich. Im Zusammenhang mit einer stärkeren Emanzipation und Professionalisierung der Berufe und einer damit einhergehenden Spezialisierung ist diese Eindeutigkeit nicht mehr gegeben. Nach dem biblisch-reformatorischen Zeugnis stellen das Predigtamt und die anderen Ämter und Dienste keine Hierarchie dar. Sie unterscheiden sich nicht hinsichtlich ihrer geistlichen Qualität, sondern lediglich hinsichtlich ihrer Funktion.“

Hinsichtlich der landeskirchlichen Rahmenbedingungen und der Attraktivität eines eigenständigen Berufsbildes wird folgendes festgestellt (S. 11):

„Die Attraktivität der Arbeitsplätze wird nicht nur durch die Gestaltungsmöglichkeiten und ideellen Werte der Tätigkeiten ausgewiesen, sondern auch durch die Anerkennung erworbener Kompetenzen und die Beteiligung an der kirchlichen Meinungs- und Entscheidungsbildung. Diese Partizipation ist den Mitarbeitenden und Mitarbeitern zu garantieren, sie ist Voraussetzung für die Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag.“

Seit 1996 sind die Bemühungen der Gliedkirchen der EKD zur Entwicklung eines eigenständigen Berufsbildes der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone fortgeschritten. Das Bild stellt sich jedoch innerhalb der EKD noch uneinheitlich dar. Während ein Teil der Gliedkirchen eine Anstellung bei der Landeskirche im Arbeitsverhältnis führt, werden die Personen in anderen Gliedkirchen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen (z.B.: EKBO). Bei einem Teil der Gliedkirchen wird die Partizipation an den gemeindlichen Entscheidungsprozessen über eine beratende Mitgliedschaft im Leitungsgremium verwirklicht, wobei die Möglichkeit besteht, die Personen in das Leitungsgremium zu wählen (z.B. Ev.ref.Kirche, Pfalz, z.T. Bremen, Nordkirche), während bei anderen Gliedkirchen eine Mitgliedschaft im Leitungsgremium der Gemeinde deswegen ausscheidet, weil die Personen nicht bei der Landeskirche sondern bei der Gemeinde angestellt sind (z.B. Sachsen, z.T. Bremen, Westfalen, Lippe). Schließlich gibt es auch Gliedkirchen, in denen die Partizipation an den gemeindlichen Entscheidungsprozessen durch eine Mitgliedschaft im örtlichen Leitungsgremium verwirklicht wird (z.B. EKHN, EKBO).

Der Prozess der Fortentwicklung eines kompetenzorientierten profilierten Berufsbildes für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone dauert auf EKD-Ebene an. Derzeit arbeitet im Auftrag des Rates der EKD und der Diakonischen Konferenz eine Arbeitsgruppe an dem Ziel der Profilierung des Berufsbildes. Die bei einem Hearing am 03.03.2010 verabschiedete, insoweit impulsgebende Kasseler Erklärung verweist dabei auch darauf, dass die Entwicklung eines kompetenzorientierten profilierten Berufsbildes entscheidend für die Attraktivität des Berufes ist.

(4) Fazit

Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen wird der bereits seit Jahren in der Grundordnung, im Leitungs- und Wahlgesetz sowie im Gemeindefunktionärinnen- und diakonengesetz gegangene Weg rechtssystematisch korrekt für die Arbeit in den kirchlichen Gremien der Gemeinden abgebildet. Ausgangspunkt für eine saubere systematische Verortung ist dabei die Überlegung, dass dem Ältestenkreis künftig drei Kategorien von Personen angehören:

Zum einen umfasst der Ältestenkreis die durch die Gemeinde gewählten Mitglieder. In der Wahl der Kirchenältesten durch die Gemeinde verwirklicht sich vor Ort das synodale Prinzip. Von daher sollte ausgeschlossen sein, dass hauptberuflich in der Gemeinde wirkende Personen dem Ältestenkreis als gewähltes Mitglied, und damit in synodaler Funktion, angehören können. Zum zweiten gehören die Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre als Mitglieder kraft Amtes zum Ältestenkreis. Dieser Personenkreis bringt die Leitungsfunktion in Bezug auf das Pfarramt in den Ältestenkreis ein. In gleicher Weise gilt dies für die Verwalterinnen und Verwalter eines Pfarramtes sowie für die im Gruppenamt tätigen Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre, deren Stellung im Gruppenamt ihnen Teil gibt an der pfarramtlichen Leitungsfunktion.

Zum dritten sind die in der Gemeinde tätigen Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre als Mitglieder des Ältestenkreises anzusehen. Sie bringen die aus ihrem umfassenden hauptberuflichen, im Bereich der Verkündigung angesiedelten Dienst folgende Leitungsverantwortung für die Gemeinde in dieses Amt ein.

4. Befristung der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates

Nachdem die Landessynode im Herbst 2012 die Begrenzung der Amtszeit der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in Art. 74 Abs. 3 GO geregelt hat, wurde auf Wunsch der Landessynode in den hier vorliegenden Gesetzentwurf ein Regelungsvorschlag für die Begrenzung der Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aufgenommen. Änderungen ergaben sich in Art. 79 GO und § 26 PFBG. Weiterhin war Artikel 74 Abs. 3 GO nochmals anzupassen.

Die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgerungen der Amtszeitbegrenzung werden in einem gesonderten Leitungsamts-gesetz (Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Leitungsamts-gesetz – LeitAmtG) getroffen.

5. Sonstiges

Weiterhin werden bereits bestehende Regelungen zum Ausschluss des Rechtsweges nun klar und übersichtlich in § 15 VwGG zusammengefasst. In Anlehnung an eine Änderung der Grundordnung der EKD wird die Frage der Geschlechtergerechtigkeit bei der Besetzung von Ämtern angesprochen (Art. 9 GO, § 2 LWG). Auf Anregung der Landesjugendkammer wird die Wahl der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers durch die Bezirksynode vorgesehen und – gemeinsam mit der Wahl der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. des Bezirksdiakoniefarrers im LWG geregelt (§§ 48a und b LWG). Schließlich beinhaltet das Gesetz einige erforderliche redaktionelle Änderungen. So wird die Begrifflichkeit hinsichtlich der „Aufsicht“ dem Aufsichtsgesetz angepasst (Art. 46, 49, 73, 106 GO, §§ 2, 12 DekLeitG, § 8 GDG, § 5 Mitarbeiterdienst-gesetz).

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Zu 1. (Art. 8 Abs. 3)

Aus systematischen Gründen von Art. 92 Abs. 4 GO hierher verschoben. Vgl. näher Begründung zu Art. 92 GO.

Zu 2. (Art. 9 Abs. 2)

Im November 2012 wurde der EKD-Synode eine Vorlage zur Änderung der Grundordnung der EKD mit dem Ziel der Verbesserung einer geschlechtergerechten Sprache und einer geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien vorgelegt. Dies erfolgte in – später – Umsetzung der von der EKD-Synode 1989 in Bad Krozingen verabschiedeten Leitlinien. Nach diesen sollte bei der Wahl, Entsendung oder Berufung auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten sein. Der Rat der EKD verabschiedete zudem im Oktober 2011 einen Maßnahmenplan zur Förderung der Gleichstellung in der EKD. In Aufnahme dieser Bemühungen der EKD-Ebene wird vorgeschlagen, auch in unserer Rechtsordnung in Baden das Thema der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Ämtern sowie der ausgewogenen Gremienbesetzung explizit zu verankern, ohne jedoch dazu umfangreiche und komplizierte Regelungen zu schaffen. Vielmehr wird es für wichtig, aber auch für ausreichend gehalten, in Art. 9 Abs. 2 GO aus-

drücklich zu benennen, dass sich die gleichberechtigte Teilhabe auch im Geschlechterverhältnis auszuwirken hat, und in § 2 LWG im Kontext der allgemeinen Kirchenwahlen das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses festzuhalten.

Zu 3. (Art. 10 Abs. 5)

Aus systematischen Gründen von Art. 92 Abs. 2 S. 1 GO hierher verschoben. Vgl. näher Begründung zu Art. 92 GO.

Zu 4. (Art. 15)

Die bisherige Regelung in Artikel 15 verbindet mehrere inhaltlich unterschiedliche Sachverhalte und unterwirft diese teilweise gleichen Regelungen. Aufgrund dessen entstehen verschiedentlich Zweifelsfragen bei der Rechtsanwendung. Nunmehr wird die bisherige Vorschrift des Artikel 15 GO systematisch neu geordnet und auf drei eigenständige Vorschriften, Art. 15, Art. 15 a und Art. 15 b aufgeteilt. Weiterhin werden rechtstechnische Ergänzungen und Verbesserungen vorgenommen. Das bisherige Verfahren wird weitergehend ohne Änderungen beibehalten.

Absatz 1: Das Einvernehmen der Kirchengemeinde wurde durch die Herstellung des Benehmens ersetzt. Die bisherige Gesetzesfassung hatte die Sachlage nicht im Blick, in welcher eine Zusammenfassung von Pfarrgemeinden gegen den Willen der Kirchengemeinde, aber mit Zustimmung einer oder mehrerer Pfarrgemeinden erfolgen sollte. Als Folgeänderung wird der Kirchengemeinde ein eigenständiges Beschwerderecht zuerkannt (Absatz 4 i.V.m. Art. 112 a GO). Weiterhin ist das erhöhte Quorum in Absatz 3 auch bei einem gegenläufigen Willen der Kirchengemeinde erforderlich.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 15 Abs. 5.

Absatz 3 nimmt das bisher in Art. 15 Abs. 2 enthaltene Quorum auf und erweitert den Anwendungsbereich auf den Widerspruch der Kirchengemeinde.

Absatz 4 stellt klar, dass der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates in einem schriftlichen Bescheid ergeht, welcher zu begründen ist. Wird der Beschluss nach Absatz 1 in einem Fall getroffen, in welchem eine Einigkeit mit der betroffenen Kirchengemeinde und den betroffenen Pfarrgemeinden über die Beschlussfassung besteht, kann die Begründung knapp ausfallen. Soweit der Beschluss nach Absatz 1 gegen den Willen einer Pfarr- oder Kirchengemeinde mit dem erhöhten Quorum nach Absatz 3 zu fassen ist, hat sich die Begründung mit den in Absatz 3 gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen zu befassen und muss die Abwägungsentscheidung des Bezirkskirchenrates und die dafür vorliegenden Gründe deutlich werden lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit verweist Absatz 4 auf die gesonderte Regelung in Artikel 112 a. Es soll durch die gesonderte Benennung des Beschwerdeverfahrens deutlich werden, dass es sich bei der Materie in Art. 15 a GO um einen eigenständigen Fragenkreis handelt welcher mit einem eigenständigen Beschwerdeverfahren versehen ist.

Zu 5. (Art. 15 a und 15 b)

Artikel 15 a und 15 b nehmen die weiteren Inhalte aus Art. 15 GO auf.

Zu Artikel 15 a

Absatz 1 übernimmt Artikel 15 Abs. 3 unter Angleichung an die Formulierung in Art. 15 Abs. 1. Dabei wurde auch hier das Einvernehmen der Kirchengemeinde durch das Benehmen ersetzt. Auf die Begründung zu Art. 15 Abs. 1 wird verwiesen. Art. 15 Abs. 3 S. 2 hat, da das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde nicht mehr erforderlich ist, keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr.

Absatz 2 übernimmt Art. 15 Abs. 4, wobei Art. 15 Abs. 4 S. 1 aufgrund des Sachzusammenhanges nach Artikel 93 Abs. 2 verschoben wurde.

Absatz 3 übernimmt Art. 15 Abs. 5.

Absatz 4 entspricht Art. 15 Abs. 4 in seiner neuen Fassung.

Zu Artikel 15 b

Absatz 1 übernimmt Art. 15 Abs. 7, Absatz 2 übernimmt Art. 15 Abs. 8.

Zu 6. (Art. 16 Abs. 1 S. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 10 LWG definiert in der bisherigen Fassung, auf Basis der Ermächtigung in Art. 17 Abs. 3 GO, die Mitglieder des Ältestenkreises abweichend von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GO. Beide Vorschriften wurden durch die Landessynode im Herbst 2005 in dieser Fassung verabschiedet. Durch den Bezug auf die weiteren gesetzlichen Mitglieder, welche in § 10 LWG geregelt sind, wird die Abweichung nun redaktionell korrigiert. Die Gemeindefunktionärin bzw. der Gemeindefunktionär ist zwar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a) LWG Mitglied des Ältestenkreises kraft Amtes; die Stellung der Gemeindefunktionärin bzw. des Gemeindefunktionärs im Ältestenkreis sollte aber in der Grundordnung als verfassungsrechtliches Prinzip bestehen bleiben.

Zu 7. (Art. 16 Abs. 2)

Zunächst wird Artikel 16 Absatz 2 redaktionell dahin gehend angepasst, dass als Adressat der in Artikel 16 Abs. 2 genannten Aufgaben der gesamte Ältestenkreis benannt wird.

Die inhaltliche Änderung in Art. 16 Abs. 2 GO geht auf eine Eingabe der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 zurück. Die Landesjugendkammer hat in ihrer Eingabe zutreffend auf die erhebliche Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für den Gemeindeaufbau und die Mitgliederentwicklung der Landeskirche hingewiesen. Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass die Kinder- und Jugendarbeit keine Wahl-, sondern eine Pflichtaufgabe der Gemeindegliederung darstellt. Die bisherige Formulierung der Grundordnung umfasst zwar mit der Begrifflichkeit der „pädagogischen Aufgaben“ auch das Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit, bleibt aber ohne Benennung der Zielgruppe zu unklar.

Zu 8. (Art. 16 Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Bei der Aufzählung der Zuständigkeiten des Ältestenkreises in Artikel 16 Abs. 3 war in Nr. 1 bis 3 die Formulierung hinzugesetzt, dass die Aufgabe „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“ auszuüben sei; in Nr. 4 wurde ausgeführt, dass die Aufgabe begrenzt ist „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Durch diese Formulierungszusätze entstand der Eindruck, als handle es sich bei den Regelungen um materiell rechtliche Regelungen, die durch Gesetz näher ausgeformt würden. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr handelt es sich um eine reine Zuständigkeitsaufzählung. Dass der Ältestenkreis, und zwar bei allen in Art. 16 Abs. 3 genannten Aufgaben, diese im Rahmen der geltenden gesamten Rechtsordnung wahrzunehmen hat, ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 GO. Die Verweise auf weitere Rechtsnormen in Art. 16 GO, die zudem nicht durchweg erfolgen, sind daher entbehrlich.

In Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 wurde der Hinweis auf die Einführung der Teilortswahl ergänzt. Bei der Beschlussfassung zur Einrichtung von Predigtbezirken (bisher: Art. 15 Abs. 7 GO; neu: Art. 15 b Abs. 1 GO) und der Anordnung der Teilortswahl (§ 9 LWG) handelt es sich um zwei verschiedene Gegenstände, die jedoch inhaltlich in Verbindung stehen.

In Nr. 9 wurde die formelle Bezeichnung „Anträge“ durch „Anliegen“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass sich die Gemeindeglieder jederzeit mit jeder Angelegenheit an den Ältestenkreis wenden können, ohne dass es hierzu eines formalisierten Verfahrens bedarf.

Zu 9. (Art. 19 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung. Die Formulierung wird in geschlechtergerechter Sprache gefasst. Die Formulierung „Pfarrerin bzw. Pfarrer“ erscheint in diesem Kontext unschädlich, da das Versprechen für die gesamte Laufzeit abgegeben wird und in dieser Zeit ein Wechsel auf der Pfarrstelle eintreten kann. Bei Gruppenpfarrämtern mit Personen beiderlei Geschlechts wäre eine entsprechende Formulierung ebenso erforderlich.

Zu 10. (Art. 20)

Bisher weisen hinsichtlich der Auflösung von Ältestenkreisen Art. 20 GO und § 18 Abs. 1 LWG einen identischen Wortlaut auf. Dabei bleibt bei der bisherigen Textfassung unklar, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Initiative hin der Evangelische Oberkirchenrat das Verfahren zur Auflösung eines Ältestenkreises führen kann. Schließlich ist das Verfahren nicht näher ausgestaltet.

Nunmehr wird die Frage der Auflösung des Ältestenkreises in der Grundordnung umfassend geregelt und näher ausgestaltet.

Dadurch ändert sich nichts daran, dass die Auflösung eines Ältestenkreises bei Streitigkeiten stets nur ultima ratio sein kann (Winter, Kommentar zur GO, Rz. 2 zu Art. 20 GO). Vorgesehen wird, dass die Auflösung des Ältestenkreises nur auf Antrag des Bezirkskirchenrates möglich ist. Damit ist klargestellt, dass der Evangelische Oberkirchenrat gegen den Willen des Bezirkskirchenrates bzw. auf anderweitige Anregung hin, beispielsweise von unzufriedenen Gemeindegliedern, nicht im Sinn von Art. 20 GO tätig werden kann.

Weiter wird nun deutlicher herausgehoben, dass es eine Obliegenheit des Bezirkskirchenrates darstellt, in Streitfällen zunächst Schlichtungsmaßnahmen zu entfalten. Satz 3 regelt die Beteiligung der Gemeindeversammlung, welcher durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben ist. Die an sich selbstverständliche Anhörung des Ältestenkreises wurde nun in Satz 3 ausdrücklich in die Regelung aufgenommen. Mit Satz 4 ist schließlich eine Regelung hinsichtlich des Rechtsschutzes getroffen worden. Diese Regelung ist erforderlich, da Artikel 112 GO und auch die daran anknüpfenden Vorschriften in §§ 18 bis 20 VwGG ein Verwaltungsstreitverfahren zum Vorbild haben. Vorliegend bestünde aber durchaus auch die Möglichkeit, die Angelegenheit als verfassungsrechtliches Organstreitverfahren anzu-

sehen. In diesem Falle wäre aber ausschließlich der Ältestenkreis in seiner Gesamtheit klagebefugt. Dies würde, da einer Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Auflösung des Ältestenkreises Streitigkeiten zugrunde liegen, die Rechtsschutzmöglichkeiten deutlich erschweren. Mit dem Verweis auf Art. 112 GO wird verdeutlicht, dass der Rechtsschutz von dem einzelnen gewählten Mitglied des Ältestenkreises aus eigener Rechtsstellung im üblichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden kann. Damit sind auch die Regelungen in § 19 VwGG (vorausgehende Beschwerde zum Landeskirchenrat in synodaler Besetzung) sowie § 20 VwGG (aufschiebende Wirkung der Beschwerde) anwendbar.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 LWG wird entbehrlich.

Zu 11. (Art. 22)

Die Regelungen zur Gemeindeversammlung werden in das LWG überführt. Daher sind in der Grundordnung nur noch die wichtigsten Basisregelungen erforderlich.

Festgehalten werden die grundsätzliche Funktion der Gemeindeversammlung, sowie der Grundsatz, dass die Gemeindeversammlung vor wesentlichen Entscheidungen des Ältestenkreises zu hören ist und mindestens einmal jährlich tagen muss. Was wesentliche Entscheidungen des Ältestenkreises sind, regelt das Leitungs- und Wahlgesetz.

In Absatz 3 wurde der Hinweis aufgenommen, dass Artikel 110 Abs. 2 GO keine Anwendung findet. Diese Rechtsfolge wurde bisher durch den Klammerzusatz in Artikel 110 Abs. 2 GO in wenig verständlicher Weise gesetzt; nunmehr ist die Regelung klarer.

Zu 12. (Art. 26)

Die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates wird nach Art. 26 Abs. 4 GO durch kirchliches Gesetz – das Leitungs- und Wahlgesetz – geregelt. Daher ist die Einzelaufzählung der Mitglieder des Kirchengemeinderates in der Grundordnung entbehrlich. Die Norm wird damit zugleich der Regelungstechnik in Art. 16 GO angeglichen.

Zu 13. (Art. 28)

Zu Absatz 1:

Die rechtlichen Regelungen zur Vertretung der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes in Art. 28 und 43 GO sowie in §§ 22 und 47 LWG waren unklar formuliert und führten zu dem Missverständnis, dass die vorsitzende Person und deren Stellvertretung nicht gemeinsam die Körperschaft vertreten dürften. Dies führte bereits bei notariellen Beurkundungen zu praktischen Problemen. Die neue Formulierung enthält diesbezüglich eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 2:

Entsprechend Artikel 16 Abs. 4 neuer Fassung wird mit Artikel 28 Abs. 2 auch für den Kirchengemeinderat geregelt, dass Zuständigkeiten übertragen werden können. Näheres bestimmt das Leitungs- und Wahlgesetz.

Zu 14. (Art. 43 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 15 GO.

Zu 15. (Art. 43 Abs. 3)

Redaktionelle Klarstellung. Siehe Begründung zu Artikel 28 Abs. 1 GO.

Zu 16. (Art. 46 Abs. 2)

Nachdem durch die Verabschiedung des Aufsichtsgesetzes im Jahr 2011 die Handhabung des Begriffes „Aufsicht“ dahingehend klargestellt wurde, dass das Begriffspaar Rechts- und Fachaufsicht (kirchliche Aufsicht) der Aufsicht über kirchliche Körperschaften, Verbände und andere Rechtsträger vorbehalten bleibt, war der bisher in Art. 46 GO für die Aufsicht über Personen benutzte Begriff der Fachaufsicht zu ersetzen. Im bisherigen Sprachgebrauch in den Rechtstexten der Landeskirche wurde der Begriff der Fachaufsicht mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet, nämlich sowohl als Aufsicht der übergeordneten gegenüber der untergeordneten Körperschaft im Sinne von Zweckmäßigkeitkontrolle von Maßnahmen, als fachliche Aufsicht im Sinne von Vorgesetztenfunktionen gegenüber Personen sowie schließlich als Aufsicht über Arbeitsfelder bzw. selbstständige Einrichtungen. Diese disparate Verwendung desselben Begriffs führt zu mancherlei Unstimmigkeiten und Unklarheiten; es ist jeweils nicht ohne weiteres klar oder auch nur herleitbar, welche Kompetenzen und Eingriffs- oder Anordnungsbefugnisse aus dem Bestehen von Fachaufsicht resultieren. So sind etwa die Aufsichtsmaßnahmen, die das Aufsichtsgesetz vorsieht – und die nach früherem Rechtsstand jedenfalls für die Vermögensaufsicht im KVHG vorgesehen waren – keine, die auch bei der Fachaufsicht über Mitarbeitende zur Anwendung kommen können. Es wird angestrebt, jedenfalls die gesetzliche Terminologie klarer zu fassen und unterschiedliche Phänomene auch mit unterschiedlichen Begriffen zu versehen. Dabei ist vorauszusehen und hinzunehmen, dass im täglichen Sprachgebrauch für eine gewisse Zeit die überkommene Terminologie noch fortlebt.

Bei der „Aufsicht“ über Mitarbeitende geht es im Kern um Anordnungsbefugnisse der bzw. des Vorgesetzten. Aus diesem Grund ist Art. 46 Abs. 2 GO wie vorgeschlagen zu verändern. Die Gesetzesfassung macht nun deutlich, dass die Vorgesetzeneigenschaft die Rolle der Dienstvorgesetzten und die Rolle der Fachvorgesetzten verbindet.

Zu 17. (Art. 49 Abs. 2)

Vgl. zunächst die Begründung zu Art. 46 Abs. 2. Die dort genannten Erwägungen gelten im Grundsatz ebenso wie für Dekaninnen und Dekane auch für Schuldekaninnen und Schuldekane. Bei diesen besteht aber die Besonderheit, dass sich ihre Zuständigkeit für den Religionsunterricht und die dort tätigen Lehrkräfte mit der Zuständigkeit staatlicher Behörden überschneidet. Die Abgrenzung in dieser Hinsicht wird durch § 99 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg hergestellt. Der staatliche Gesetzgeber verwendet hierzu den Begriff der Aufsicht. § 99 SchG BaWü lautet:

„§ 99 Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) Die Aufsicht der Religionsgemeinschaften über den Religionsunterricht wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Religionsgemeinschaften wahrgenommen.

(2) Die allgemeine Aufsicht des Staates erstreckt sich darauf, daß bei der Erteilung des Religionsunterrichts der Stundenplan beachtet, die Unterrichtszeit eingehalten und die Schulordnung gewahrt wird.“

§ 99 SchG BaWü spricht dabei allgemein von der Aufsicht „über den Religionsunterricht“ und differenziert nicht zwischen der Anordnungsbefugnis des Dienstvorgesetzten, die bei staatlichen und kirchlichen Religionslehrkräften bei unterschiedlichen Stellen angesiedelt ist, nämlich bei staatlichen oder kirchlichen Behörden, und der Bestimmungsgewalt in fachlicher Hinsicht, die, was Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz garantiert, stets bei den Religionsgemeinschaften liegt. Um hier das staatskirchenrechtliche Zusammenspiel der Norm des Schulgesetzes und derjenigen der Grundordnung nicht unkenntlich zu machen, wird vorgeschlagen, in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 GO den Begriff der Aufsicht beizubehalten, zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen (s.o.) aber nicht mehr von Fachaufsicht, sondern von fachlicher Aufsicht zu sprechen.

Zu 18. (Art. 51)

Redaktionelle Änderung. Absatz 1 hat keinen Anwendungsbereich, da für den Kirchenbezirk die gesetzlichen Regelungen unmittelbar gelten (§ 1 Abs. 1 KVHG) und kann daher entfallen.

Zu 19. (Art. 53 Abs. 3)

Sprachliche Änderung; der Begriff „Zerstreuung“ ist nicht mehr gebräuchlich.

Zu 20. (Art. 71 Satz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu 21. (Art. 73 Abs. 2 Nr. 6)

Vgl. zunächst die Begründung zu Art. 46 Abs. 2. Da zur Vermeidung der Kombination der Begrifflichkeiten Dienstaufsicht und Fachvorgesetzter an anderen Stellen der Begriff der Dienstaufsicht durch den Dienstvorgesetzten ersetzt wird, soll dies um der Einheitlichkeit willen auch hier geschehen.

Zu 22. (Art. 74 Abs. 3)

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden regelt für die Personen in den in Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO genannten kirchenleitenden Ämtern die Möglichkeit des Verzichtes auf das Amt (§ 7 LeitAmtG). Daher können Artikel 74 Abs. 3 S. 5 und 6 sowie Artikel 79 Abs. 8 GO entfallen.

Zu 23. (Art. 77)

Da die Prälatischen und Präläten beratende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind und folglich sämtlich Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts haben, ergibt sich die Rechtsfolge des Satzes 2 bereits aus Artikel 66 Abs. 3 GO. Satz 2 kann daher gestrichen werden.

Zu 24. (Art. 78 Abs. 2 Nr. 4)

Sprachliche Anpassung. Der Begriff „Weiterbildung“ ist ein Begriff der Personalförderung. Hinsichtlich der Entwicklung juristischer Normen spricht man von Rechtsfortbildung, welche den Gerichten anvertraut ist, und von Rechtsweiterentwicklung.

Zu 25. (Art. 78 Abs. 4)

Die Regelung, dass Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates Visitationen leiten können, wird aus § 25 Abs. 1 VisitationsO in die Grundordnung übernommen. Weiterhin wird vorgesehen, dass die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates Sitzungen der kirchlichen Organe einberufen können. Eine Aufgabe der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, die durch die benannten Gebietsreferentinnen und Gebietsreferenten wahrgenommen wird, ist es, bei der Bewältigung von

Konflikten und Problemlagen unterstützend einzugreifen. In bestimmten Konstellationen erweist es sich dabei als erforderlich, auch die Befugnis zu haben, die Einberufung einer Sitzung der Leitungsorgane (z.B. Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat) zu veranlassen.

Zu 26. (Art. 79 Abs. 4)

Artikel 79 Abs. 4 führt die Amtszeitbegrenzung für die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 GO; Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte) ein. Dabei wird in Anlehnung an die Amtszeitbegrenzung im Dekansamt von einer achtjährigen Amtszeit ausgegangen, wobei eine mehrmalige Wiederberufung möglich ist. Aufgrund dieser Regelungen ist es möglich, die Amtszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand zu führen, so dass es spezieller Übergangsregelungen für den Zeitraum zwischen Amtszeitende und Ruhestandseintritt nicht bedarf. Über die Wiederberufung ist spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit zu entscheiden. Damit soll in Fällen, in denen eine Wiederberufung nicht erfolgt, hinreichend Zeit gegeben werden, um die Frage der Tätigkeit der Person im Anschluss an die Amtszeit zu klären. Satz 4 geht davon aus, dass über die Wiederberufung regelhaft zu entscheiden ist. Ein erneuter Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs zur Wiederberufung ist nicht erforderlich. Damit entspricht die Stellung, die die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hinsichtlich der Frage der Wiederberufung hat, der Rechtslage, die derzeit hinsichtlich der im Amt befindlichen Personen besteht. Zwar kann nach dem bisherigen Rechtsstand der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine Oberkirchenrätin bzw. einen Oberkirchenrat aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand versetzen (Art. 79 Abs. 7) oder es kann auf Antrag der Person selbst eine Veränderung erfolgen (Art. 79 Abs. 8); die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat aber keine Möglichkeit, eine Veränderung in der Besetzung der Oberkirchenratsstellen während der laufenden Amtszeit zu erzwingen. Dementsprechend soll auch die Frage der Wiederberufung diesen genannten Regelungen entsprechend ausschließlich in die Hand des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung gegeben werden. Anstelle der bisher in Artikel 79 Abs. 8 geregelten Möglichkeit tritt der im Gesetz geregelte Amtsverzicht (vgl. Begründung zu Artikel 79 Abs. 8).

Zu 27. (Art. 79 Abs. 8)

Siehe Begründung zu Artikel 74 Abs. 3 GO.

Zu 28. (Art. 84 Abs. 2 Nr. 2)

Die bisherige Nummer 2 wird zur besseren Lesbarkeit in zwei Nummern unterteilt; die weitere Zählung verschiebt sich entsprechend.

Die redaktionelle Änderung in Nummer 2 verdeutlicht, dass es sich bei den genannten Personen um Mitglieder des Kollegiums handelt und nicht um von diesen personenverschiedene Funktionsträger. Die redaktionellen Änderungen in Nummer 3 bringen die Norm auf den aktuellen Stand der Funktionsbezeichnung.

Zu 29. (Art. 89 Abs. 4)

Redaktionell. Wegen Sachzusammenhang von Abs. 2 hierher verschoben.

Zu 30. (Art. 92)

Artikel 92 wird einerseits an die Regelungen des neuen Pfarrdienstrechts angepasst. Weiterhin werden die Regelungen aus Artikel 92 systematisch korrekter zugeordnet. Dies führt dazu, dass der gesamte Art. 92 bis auf den ersten Satz des ersten Absatzes an dieser Stelle entfällt.

Im Einzelnen:

(1) Hinzugefügt wurde als neuer Satz 2 des Art. 92 die Regelung des § 9 Abs. 1 AG-PfDG.EKD. Diese Regelung war im früheren Pfarrdienstgesetz im Vorspruch unter Ziffer B Abs. 1 PfDG-alt enthalten. Mit einem Verweis nahm die Regelung Bezug auf die in § 44 Abs. 1 und 3 GO-alt enthaltenen Grundsätze des Dienstes der Verkündigung, die sich nun in Art. 1 Abs. 3 und Art. 89 Abs. 1 GO finden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Aussage über den Dienst der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die in besonderer Weise auch die Unabhängigkeit des ordinierten Amtes kennzeichnet und daher der Regelung in Satz 1 beizustellen ist.

(2) Entfallen sind die Regelungen zur Zuständigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, welche umfänglich im Pfarrdienstrecht enthalten sind:

Art. 92 Abs. 1 S. 2 entspricht § 10 Abs. 1 S. 1 AG-PfDG.EKD.

Art. 92 Abs. 1 S. 3 entspricht § 10 Abs. 1 S. 2 AG-PfDG.EKD.

Art. 92 Abs. 1 S. 4 entspricht § 28 Abs. 3 PfDG.EKD.

Art. 92 Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.

(3) Aus systematischen Gründen wurden folgende Regelungen verschoben:

Art. 92 Abs. 2

Die Regelung des bisherigen Art. 92 Abs. 2 richtet sich an die Gemeindeglieder, denen die Möglichkeit gegeben wird, sich für eine einzelne Amtshandlung eine andere Pfarrerin bzw. einen anderen Pfarrer zu wählen. Daher ist die Regelung systematisch unter der Überschrift „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ nicht richtig verortet. Sie wird zu Art. 10 Abs. 5 verschoben. Die Regelung des bisherigen Art. 92 Abs. 2 GO findet sich wortgleich in § 10 Abs. 5 AG-PfDG.EKD. Während in Art. 10 Abs. 5 der Satz 2 aus Art. 92 Abs. 2 GO nicht übernommen wurde, da diese Vorschrift die Rechtsposition der Pfarrerrinnen und Pfarrer beschreibt, ist die Regelung, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht verpflichtet sind, Amtshandlungen auswärtiger Personen anzunehmen, weiterhin – systematisch korrekt – im Pfarrdienstrecht enthalten.

Art. 92 Abs. 4

Auch diese Regelung richtet sich an die Gemeindeglieder und ist daher in Art. 92 GO nicht korrekt verortet. Der Sache nach geht es um Fragen der Kirchenmitgliedschaft, so dass diese Vorschrift nun als Absatz 3 Art. 8 GO zugeordnet wurde.

Zu 31. (Art. 93)

Die bisherige Regelung war ungenau und führte Detailregelungen auf, die im Pfarrstellenbesetzungsgesetz bereits enthalten sind. Da die Pfarrwahl ein wesentliches Recht der Ältestenkreise bei der Besetzung von Pfarrstellen darstellt, sollte auf eine Nennung des Themenkreises in der Grundordnung jedoch nicht verzichtet werden. Weiterhin wurde die bisher in Art. 15 Abs. 4 S. 1 GO enthaltene Vorschrift hinsichtlich des Gruppenpfarramtes wegen des Sachzusammenhangs hier verortet.

Zu 32. (Art. 94 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die Begrifflichkeit in § 25 Abs. 1 PfDG.EKD.

Zu 33. (Überschrift vor Artikel 95)

Redaktionelle Änderung.

Zu 34. (Art. 95)

Sowohl die Grundordnung als auch § 6 des Pfarrvikariatsgesetzes bezeichnen das „Pfarrvikariat“ bislang als Dienstverhältnis auf Widerruf. Diese Bezeichnung entspricht nicht der Terminologie des Beamtenrechts, welche im Grundsatz für das PfDG.EKD maßgebend ist. Danach steht das Beamtenverhältnis auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst (Lehrvikariat) zur Verfügung, während das Beamtenverhältnis auf Probe dem Lebenszeitverhältnis unmittelbar vorausgeht (vgl. § 4 BeamtStG). Das PfDG.EKD spricht daher konsequent vom Dienstverhältnis auf Probe, welches auch nicht mehr durch „Widerruf“ endet (vgl. § 6 Abs. 1 Pfarrvikariatsgesetz), sondern durch Entlassung (§ 14 PfDG.EKD).

Der neuen Terminologie entsprechend wurde die Vorschrift der Grundordnung angepasst.

Der Hinweis der Grundordnung auf die Erlangung einer Anwartschaft auf Übernahme ins Pfarrdienstverhältnis widerspricht der Regelung des § 15 Abs. 2 PfDG.EKD und ist regelungstechnisch überflüssig.

Zu 35. (Art. 96)

Sprachliche Umstellung.

Zu 36. (Art. 106)

Vgl. zunächst die Begründung zu Art. 46 Abs. 2. Um die Anbindung der Terminologie des Aufsichtsgesetzes an die Grundordnung klarer zu gestalten, wurden in Art. 106 GO die Begriffe der Rechtsaufsicht und Fachaufsicht sowie der Oberbegriff der kirchlichen Aufsicht aufgenommen. Die Aufzählung der verschiedenen, bereits bisher nicht abschließenden Bereiche von Aufsicht konnte entfallen.

Zu 37. (Art. 110)

Artikel 110 listet verschiedene Gremien auf, die öffentlich tagen. Da hinsichtlich der einzelnen Gremien jeweils gesondert geregelt ist, ob diese öffentlich oder nicht öffentlich tagen (z.B. Art. 29, 42) kann der Klammerzusatz entfallen.

Zu 38. (Art. 111 Abs. 2)

Die bisherige Fassung des Artikel 111 Absatz 2 führt in der Praxis zu erheblichen Auslegungsproblemen, weshalb nunmehr versucht wird, den Tatbestand der Befangenheit klarer zu konturieren und so die Rechtssicherheit in der Normanwendung zu erhöhen.

Der Begriff der Befangenheit wird auf das Vorliegen eines unmittelbaren wirtschaftlichen oder rechtlichen Vor- oder Nachteils konzentriert. Damit wird der Begriff in die Richtung ausgefüllt, die auch der bisherigen Regelung in Absatz 3 entspricht.

Mit dieser Konkretisierung wird sichergestellt, dass typische Entscheidungen eines kirchlichen Gremiums rechtssicher getroffen werden können. Eine immer wiederkehrende Aufgabe, mit welcher sich die örtlichen kirchlichen Leitungsorgane beschäftigen, ist z.B. die Frage der Sanierung von Pfarrhäusern. Hier würde eine allzu weite Fassung des Absatzes 2 dazu führen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer regelmäßig von den Sitzungen ausgeschlossen wären, denn es ist klar, dass Baumaßnahmen verschiedene tatsächliche Vor- und Nachteile für die Nutzer des Pfarrhauses mit sich bringen. Als zumindest tatsächlicher Nachteil könnten die Belastungen durch Baulärm betrachtet werden. Als Vorteil könnten wiederum eine bessere Isolierung oder sonstige Aufwertungen des Pfarrhauses gelten.

Sinn und Zweck der Norm ist es aber nicht, Pfarrerrinnen und Pfarrer, die kraft Amtes den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz im Ältestenkreis führen, umfassend von Entscheidungsprozessen auszuschließen, die ihre Person in irgendeiner Weise betreffen. Diesen Falls müssten auch Angelegenheiten des pfarramtlichen Dienstes in Abwesenheit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers besprochen werden.

Erfasst werden soll mit der Vorschrift lediglich die unmittelbare persönliche Betroffenheit, der ein individuelles wirtschaftliches oder rechtliches Sonderinteresse zu Grunde liegt. Dies ist z.B. dann zu bejahen, wenn ein Mitglied des Ältestenkreises mit der Kirchengemeinde geschäftliche Verbindungen aufnimmt. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil läge auch vor, wenn über die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen an ein Mitglied eines Organs befunden werden soll und es sich insoweit nicht um eine generelle Regelung nach Absatz 3 handelt.

Was die Entscheidungsprozesse über die Sanierung von Pfarrhäusern angeht, stellt sich der Vorteil durch energiesparende Maßnahmen als lediglich mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil dar, so dass in diesem Fall keine Befangenheit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers gegeben ist. Anders wäre dies, wenn es um die Zahlung von Entgelten für eine Nutzung des Pfarrhauses nach Ende des Amtes geht oder wenn ein Pfarrhaus durch die Pfarrerin oder den Pfarrer erworben werden soll.

Zu 39. (Art. 111 Abs. 4)

Artikel 111 Absatz 4 zeigt schon in der bisherigen Fassung, dass die Entscheidungsbefugnis darüber, ob eine Befangenheit eines Mitgliedes des Organes gegeben ist oder nicht letztlich beim Organ selbst liegt. Hiermit ist es nicht vereinbar, dass das Organ lediglich „in Zweifelsfällen“ über die Frage der vorliegenden Befangenheit entscheidet. Zudem lässt sich das, was als „Zweifelsfall“ anzusehen ist, kaum zweifelsfrei definieren. Daher wurde die Begrifflichkeit „in Zweifelsfällen“ gestrichen.

Zu 40. (Art. 111 Abs. 6)

Absatz 6 trifft eine Regelung für den Fall, in welchem bei der Beschlussfassung rechtliche Fehler, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung befangener Personen unterlaufen sind. Die bisher getroffene Regelung ordnet die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung an und lässt mit dieser rechtlichen Regelung die sich ergebenden praktischen Fragestellungen offen. Weder ist geklärt, in welcher Weise und in welchem Verfahren ein derart als rechtswidrig einzustufender Beschluss aufgehoben wird, noch ist geklärt, in welchem Verfahren über etwaige Streitigkeiten, ob gegen Artikel 111 Abs. 1 bis 5 verstoßen wurde, zu befinden ist. Vor allem fehlt es an einer Regelung zur Frage, wie mit Beschlüssen, die bereits vollzogen wurden, umzugehen ist; im Hinblick hierauf setzt Artikel 111 Abs. 6 Satz 2 mit der Jahresfrist, nach deren Ablauf der Beschluss als gültig zustande gekommen anzusehen ist, ein zu spätes Datum fest. Schließlich ist die bisherige Regelung nicht mit der Regelung in Absatz 4 vereinbar, nach welcher das Organ selbst darüber entscheidet, ob Befangenheit anzunehmen ist oder nicht.

Die Neuregelung in Artikel 111 Absatz 6 beschränkt sich auf die Frage der Besorgnis der Befangenheit. Der Verweis auf Abs. 1 war schon deshalb zu streichen, weil es sich hierbei offensichtlich um einen redaktionellen Fehler handelte (Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Seite 600, Fußnote 12). Absatz 6 geht davon aus, dass über die Frage der Besorgnis der Befangenheit zeitnah und eindeutig entschieden werden muss. Sie folgt damit dem Vorbild von Regelungen, die für befangene Richter im strafprozessualen Verfahren gelten. In diesen Fällen muss die Mitwirkung der befangenen Person zeitnah beanstandet werden; geschieht dies nicht, spielt der Umstand der Besorgnis der Befangenheit keine weitere Rolle mehr (vgl. § 25 StPO).

Wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht, wäre an sich nach Absatz 4 während des betreffenden Sitzungstermins über die Frage abschließend zu befinden. Soweit dies nicht geschehen ist, muss die Besorgnis der Befangenheit bis zur auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung beanstandet worden sein. Erfolgt diese Beanstandung nicht, so bleibt eine denkbare Verletzung des Abs. 5 folgenlos.

Wurde die Besorgnis der Befangenheit rechtzeitig geltend gemacht, so ist das Organ verpflichtet, den Beschluss in Abwesenheit des Mitgliedes, welches möglicherweise befangen war, spätestens bei der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung zu bestätigen. Diese Bestätigung hat dabei sowohl die Wirkung, den Beschluss, falls das Organ von einer Befangenheit ausgeht, ohne die betroffene Person zu wiederholen und den Verfahrensfehler damit zu heilen, als auch die Wirkung, in Fällen nicht gegebener Befangenheit durch Bestätigung der getroffenen Entscheidung die Entscheidung nach Absatz 4 nachzuholen. Kann der Beschluss nicht bestätigt werden ist der Beschluss durch das Organ aufzuheben.

Einerseits wird durch diese Vorschrift das Selbsteinschätzungsrecht des Organs nach Abs. 4 fortentwickelt. Hat das Organ vor Beschlussfassung nicht zur Frage der Befangenheit Stellung genommen, so kann es die Anwesenheit einer möglicherweise befangenen Person durch Bestätigung des Beschlusses heilen. Andererseits besteht spätestens mit Ablauf der auf die fragliche Situation folgenden Sitzung Rechtssicherheit, denn das Organ wird den beanstandeten Beschluss entweder bestätigen oder aufheben.

Zu 41. (Art. 112 Abs. 2 S. 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Regelung, die durch das Inkrafttreten des VWZG für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden angezeigt ist. Die bisher in Art. 112 Abs. 2 S. 2 verwendeten Begriffe der „Eröffnung“ und der „Zustellung“ betreffen Formen der Bekanntgabe von Entscheidungen. Dabei ist die Eröffnung die Bekanntgabe unter Anwesenden, während die Zustellung die Bekanntgabe in einem eigens geregelten förmlichen Verfahren betrifft (§§ 55 bis 60 VWZG.EKD), wobei die Zustellung nur dann erforderlich ist, wenn eine Zustellung durch eine rechtliche Regelung vorgeschrieben ist. Die für die weithin meisten kirchlichen Verwaltungsakte übliche Bekanntgabe in schriftlicher Form ist in Art. 112 Abs. 2 S. 2 und in § 19 Abs. 2 VwGG jedoch nicht gesondert benannt. Zur Klarstellung wird in beiden Normen nunmehr der Begriff der Bekanntgabe verwendet.

Zu 42. (Artikel 112 a)

Artikel 112a regelt das Beschwerdeverfahren bei den verfassungsrechtlichen Strukturentscheidungen nach Art. 15 und Art. 15 a GO. Die Beschwerde adressiert sich an den Landeskirchenrat, der über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses entscheidet. Damit wird verdeutlicht, dass der Landeskirchenrat als rechtliche Prüfungsinstanz berufen ist und kein eigenes Ermessen ausübt. Weiterhin wird deutlich gemacht, dass sich die Rechtskraft der Entscheidung des Landeskirchenrats ausschließlich auf den angefochtenen Beschluss, über welchen der Landeskirchenrat befunden hat, erstreckt. Sollte der Landeskirchenrat also einen Beschluss als rechtswidrig aufheben, ist der Bezirkskirchenrat nicht an künftigen Strukturänderungen hinsichtlich der betroffenen Gemeinden durch die Entscheidung des Landeskirchenrates gehindert. Deutlicher als in der bisherigen Fassung der Grundordnung wird herausgehoben, dass der Landeskirchenrat endgültig entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist nicht zulässig; ein Rechtsweg ist nicht eröffnet. Aufgenommen wurde die Verpflichtung, über die Beschwerdefrist zu belehren.

Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Zu 1. (§ 1)

Da die Regelungen der Gemeindeversammlung in das LWG überführt werden sollen, ist der Anwendungsbereich des LWG in § 1 entsprechend anzupassen. Bzgl. Nr. 4 wird auf die Begründung zu § 81a verwiesen.

Zu 2. (§§ 1 a bis 1 g)

Für die Regelung der Gemeindeversammlung wird ein neuer Abschnitt I a. eingefügt. Damit wird die besondere Stellung der Gemeindeversammlung betont. Die Abschnitte I. bis III. des Gesetzes werden mit geänderten Überschriften versehen.

Zu § 1a

§ 1 a Abs. 1 regelt die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung. Aus dieser Regelung ergibt sich zwingend, dass die Teilnahme persönlich ist und eine Stellvertretung nicht zulässig ist. § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 der Gemeindeversammlungsordnung können daher entfallen. Zugleich wird der „Grundtyp“ der Gemeindeversammlung beschrieben, das ist die auf die Pfarrgemeinde bezogene Gemeindeversammlung.

Die Strukturveränderungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden der letzten Jahre legen es nahe, die Regelungen zur Gemeindeversammlung nicht ausschließlich auf diesen „Grundtyp“ der Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde zu beschränken.

Insbesondere nach vollzogenen Strukturveränderungen, die mit der Errichtung von Predigtbezirken einhergehen, kann es sinnvoll sein, eigene, auf den Predigtbezirk bezogene Gemeindeversammlungen zu abzuhalten.

Auch kann es im Vorfeld von Strukturveränderungen sinnvoll sein, gemeinsame Gemeindeversammlungen mehrerer Pfarrgemeinden – auch über Kirchengemeindengrenzen hinweg – durchzuführen.

Der Grundgedanke der Gemeindeversammlung ist die möglichst intensive Partizipation der Gemeindeglieder an den Entscheidungsprozessen innerhalb der Gemeinde. Diese Grundfunktion der Gemeindeversammlung ist auf Beratung und Begleitung des Ältestenkreises angelegt, der letztlich unter Berücksichtigung der Voten der Gemeindeversammlung seine Entscheidungen trifft. Bei diesem Ansatzpunkt spricht nichts dagegen, auf mehreren Ebenen Gemeindeversammlungen durchzuführen. Es begegnet auch keinerlei Bedenken, für einzelne Beratungsgegenstände von mehreren Gemeindeversammlungen unterschiedliche Voten zu erlangen. Wie mit unterschiedlichen Voten umzugehen ist, hat der Ältestenkreis bei seiner Meinungsbildung zur betreffenden Sachfrage zu bedenken.

Wichtig ist es jedoch, das Verhältnis dieser verschiedenen Typen von Gemeindeversammlungen zueinander zu beschreiben.

§ 1 a **Absätze 2 und 3** sehen die Möglichkeit vor, Gemeindeversammlungen im Predigtbezirk und gemeinsame Gemeindeversammlungen mehrerer Pfarrgemeinden einzuberufen und geben für die Einberufung einzelner solcher Gemeindeversammlungen eine Einberufungsregelung. Es handelt sich bei diesen Gemeindeversammlungen um „ad hoc“ und für einen einmaligen Anlass einberufene Gemeindeversammlungen. Die Einberufung einer Gemeindeversammlung für einen Predigtbezirk (Absatz 2) erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt der Gesamtgemeindeversammlung. Die Einberufung einer gemeinsamen Gemeindeversammlung mehrerer Pfarrgemeinden (Absatz 3) kann nur durch die Personen im Vorsitzendenamt der betreffenden Gemeindeversammlungen gemeinschaftlich erfolgen.

Absatz 4 eröffnet dem Ältestenkreis, jeweils bezogen auf eine Wahlperiode, die Möglichkeit, die Gemeindeversammlung der Predigtbezirke (Absatz 2) als ständige Gemeindeversammlung einzurichten. In diesem Fall sind die Regelungen zu den Gemeindeversammlungen, auch was die Beteiligungsrechte anbetrifft, entsprechend anzuwenden (Satz 2). Für diese Formen der Gemeindeversammlungen sind dann auch Vorsitzendenämter entsprechend der allgemeinen Regelungen zu besetzen. Satz 3 stellt klar, dass neben diesem Sondertyp der ständigen Gemeindeversammlung des Predigtbezirkes die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde nach Absatz 1 fortbesteht und nicht in Wegfall kommt.

Diese rechtlichen Regelungen geben den Gemeinden eine weitgehende Freiheit, die Partizipation der Gemeindeglieder im gemeindlichen Leben umzusetzen.

Zu § 1 b

§ 1 b umschreibt in einer gestuften Systematik die Aufgaben der Gemeindeversammlung und geht damit über die bisherige Gesetzesfassung, die nur zwingende Gegenstände der Beratung umschrieben hat, hinaus.

Andererseits erfolgte die bisherige Umschreibung der Aufgaben einer Gemeindeversammlung mit sog. unbestimmte Rechtsbegriffen, was „im Interesse der Rechtssicherheit nicht unproblematisch“ ist (so: Winter, GO, Rz 11 zu Art. 22 GO). Tatsächlich ist die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe schwierig und führt vor Ort nicht selten zu Auseinandersetzungen, die für die Kultur der Auseinandersetzung und die Frucht der gemeindlichen Arbeit wenig eintragen.

Ausgehend von dem Gedanken der größtmöglichen Partizipation der Gemeindeglieder wird mit Absatz 1 nun vorangestellt, dass die Gemeindeversammlung sämtliche Angelegenheiten der Pfarrgemeinde unter Ausschluss von Personaldebatten in den Kreis ihrer Beratungen ziehen kann. Für eine Beschränkung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf einzelne Gegenstände gibt es keinen rechtfertigenden Grund.

Absatz 2 umschreibt die Gegenstände, in denen eine Beteiligung der Gemeindeversammlung zwingend zu erfolgen hat. Erfasst werden Verhandlungsgegenstände, die sich juristisch klar und präzise beschreiben lassen und die sich als einmalige Ereignisse auch zeitlich klar fixieren lassen.

Hinsichtlich von Baumaßnahmen ist die Beteiligung der Gemeindeversammlung bereits vor dem Treffen von Grundsatzentscheidungen erforderlich. Andererseits ist es hinreichend, wenn die Gemeinde-

versammlung einmal mit der entsprechenden Baumaßnahme befasst war. Eine mehrmalige Befassung der Gemeindeversammlung ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Absatz 3 nimmt das Anliegen, der Gemeindeversammlung einen Einfluss auf die Haushaltsplangestaltung zu geben, auf. Die Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan anhand des Haushaltsplanentwurfes zu beteiligen ist praktisch – insbesondere in größeren Kirchengemeinden oder Stadtkirchenbezirken – nicht umsetzbar. Auch begegnet dieser Ansatz rechtlich durchgreifenden Bedenken, da Zweck der Gemeindeversammlung die Beratung des Ältestenkreises ist, der jedoch nicht das den Haushaltsplan beschließende Organ ist. Schließlich ist die Befassung der Gemeindeversammlung im unmittelbaren Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung auch wenig effektiv, da bei der Beschlussfassung über etwaige Änderungsanträge gegenläufige Interessen abgewogen und mit Gegenfinanzierungen versehen werden müssen. Schließlich darf nicht verkannt werden, dass die Erörterung eines Haushaltsplanes vor dessen Beschlussfassung für den weitaus größten Teil der Gemeindeglieder kein einfaches Unterfangen ist. Es steht zu befürchten, dass eine zwingende Beteiligung der Gemeindeversammlung an diesem Themenbereich die Gemeindeversammlung als einen Ort, in dem Gemeinde zusammenkommt, um gemeindliche Anliegen zu beraten, unattraktiv macht.

Gleichwohl kann es im Interesse des Ältestenkreises und auch der Gemeindeversammlung liegen, auf künftige Haushaltsplanentscheidungen Einfluss zu nehmen. Hierfür erscheint es effektiver, den jeweiligen Haushaltsplan nach der Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung vorzustellen und sodann die Anregungen für künftige Haushaltsplangestaltungen aufzunehmen. Da es sich um einen bereits beschlossenen Haushaltsplan handelt, kann die Befassung der Gemeindeversammlung sich vollkommen auf das Anliegen konzentrieren, mit welchem die Gemeinde an die beschließenden kirchlichen Organe für die künftige Haushaltsplanung herantreten will. Da zeitlich frühe Aufnahmen solcher Anregungen erweist sich praktisch als effektivere Möglichkeit, die Haushaltsplangestaltung zu beeinflussen, da die Aufstellung eines Haushaltsplanes erfahrungsgemäß einen großen zeitlichen Vorlauf hat.

Absatz 4 fasst verschiedene Beratungsgegenstände zusammen, die einmal jährlich in der Gemeindeversammlung zum Thema werden sollten. Hierbei geht es nicht um Fragestellungen, die im unmittelbaren Vorfeld einer Beschlussfassung zu erörtern sind, sondern um Fragestellungen, die die Gemeinde als dauerndes Thema fortwährend beschäftigen sollten. Im Hinblick hierauf können in dieser Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe („wesentliche Veränderung“, „besondere Ziele“) verwandt werden.

Absatz 5 übernimmt § 2 Absatz 3 der Gemeindeversammlungsordnung.

Zu § 1 c

§ 1 c regelt in klarerer Weise als bisher die Frage des Vorsitzes in der Gemeindeversammlung. Hintergrund ist die Erfahrung, dass Streitigkeiten hinsichtlich der Gemeindeversammlung sich in der Regel als eine Streitigkeit über die Frage darstellen, ob eine Einberufung der Gemeindeversammlung zu erfolgen hat oder nicht. Im Hinblick hierauf trifft das Gesetz nun eine eindeutige Regelung zum Vorsitzendenamt auch in den Zeiten, in denen die Gemeindeversammlung aktuell keine Person für das Vorsitzendenamt bestimmt hat. Da sich hinsichtlich der Einberufung der Gemeindeversammlung keine Entscheidungsspielräume mehr ergeben und die Einberufung im Streitfall einfach durchgesetzt werden kann (vgl. § 1 d Abs. 3) begegnet es keinen Bedenken, die Zuständigkeit auf die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises zu übertragen. Für die eine Einberufung der Gemeindeversammlung begehrenden Gemeindeglieder steht somit stets eine klare Ansprechpartnerin bzw. ein klarer Ansprechpartner für ihr Anliegen bereit.

Absatz 1 übernimmt § 3 Absatz 1 der Gemeindeversammlungsordnung.

Absatz 2 behandelt den Fall, in welchem das Vorsitzendenamt nicht besetzt ist. In diesem Fall hat die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises die Verantwortung für die Belange der Gemeindeversammlung. In diesem Fall bietet es sich aber an, die Sitzungsleitung selbst auf ein anderes Mitglied der Gemeindeversammlung zu übertragen (**Absatz 3**).

Absatz 4 geht von einer dreijährigen Amtszeit im Vorsitzendenamt aus, wenn nicht die Gemeindeversammlung anderes bestimmt. Die bisher gegebene einjährige Amtszeit ist zu kurz. Weiterhin bestimmt Absatz 4 nunmehr ein eindeutiges Amtszeitende auch in dem Fall, in welchem versäumt wird, über das Vorsitzendenamt neu zu entscheiden. Die Wiederwahl ist mehrmalig möglich.

Absatz 5 regelt in Anlehnung an die allgemeine Regelung in § 6 die Beendigungstatbestände hinsichtlich des Vorsitzendenamtes. Insbesondere besteht künftig die Möglichkeit, die Person im Vorsitzendenamt entsprechend § 6 Abs. 2 aus dem Vorsitzendenamt zu entlassen. Die Befugnis für ein solches Vorgehen liegt beim Bezirkskirchenrat.

Die Notwendigkeit einer vorzeitigen Beendigung des Vorsitzendenamtes wurde in einem praktischen Fall deutlich, in welchem die Person im Vorsitzendenamt ihre Amtsstellung in gemeindeschädlicher Weise missbraucht hat, sich aber weder der Ältestenkreis noch die anderen Gemeindeglieder in der Lage sahen, eine Abwahl der Person zu initiieren.

Mit der Neuregelung ist die bislang theoretisch denkbare Möglichkeit, die Person im Vorsitzendenamt abzuwählen, ausgeschlossen. Denn es ist zu bedenken, dass es sich bei der Gemeindeversammlung um ein Organ handelt, welches hinsichtlich der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von Zufälligkeiten abhängig ist. Daher soll das vorzeitige Amtszeitende der Personen im Vorsitz nicht durch die Gemeindeversammlung selbst beschlossen werden.

Absatz 6 regelt die Information der Person im Vorsitzendenamt und geht dabei von einer weitgehenden Transparenz aus. Zulässig ist es nach dieser Regelung auch, Einsicht in die Protokolle der Ältestenkreissitzungen zu nehmen. Dies bezieht sich nicht auf die Teile von Protokollen, die vertrauliche Personalangelegenheiten betreffen, da die Erörterungen von Personalangelegenheiten nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung sein können (§ 1 b Abs. 1 S. 2).

Zu § 1 d

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Beschwerden, weil die Gemeindeversammlung zu Gegenständen, die im bisherigen Aufgabenkatalog enthalten waren, nicht gehört wurde. Auf solche Beschwerden kann in zweierlei Weise reagiert werden.

Eine Möglichkeit besteht darin vorzusehen, dass Beschlüsse des Ältestenkreises, die ohne vorherige Beratung durch die Gemeindeversammlung zustande kommen, unwirksam sind. Dies begegnet aber praktischen und juristischen Bedenken. So wird eine Pfarwahl niemals deswegen für unwirksam gehalten werden können, weil die Mitberatung der Gemeindeversammlung vor der Ausschreibung der Stelle unterblieben ist. Auch sind Strukturentscheidungen, die ohne vorherige Anhörung der Gemeindeversammlung erfolgt sind, in aller Regel nicht gerichtlich mit Erfolg anfechtbar. Auch aufgrund der mangelnden Klagebefugnis der Gemeindeglieder lassen sich die Beteiligungsrechte der Gemeindeversammlung in naheliegender Weise kaum juristisch absichern (vgl. Urteil des Obergerichtshofes der EKD vom 3. Mai 2011, Az. 0135/18-2011). Selbst wenn man eine Klagebefugnis rechtlich vorsehen würde begegnet eine nachlaufende juristische Aufarbeitung der unterbliebenen Befassung der Gemeindeversammlung praktischen Bedenken, da die Beschlüsse in manchen Fällen bereits umgesetzt und nicht mehr rückabzuwickeln sind.

Das Gesetz entscheidet sich daher zur bestmöglichen Verwirklichung der Partizipationsrechte der Gemeindeversammlung dafür, an den Regelungen der Einberufung anzusetzen und eine praktisch wirksame Möglichkeit der zwangsweisen Einberufung der Gemeindeversammlung vorzusehen.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 1 der Gemeindeversammlungsordnung. Die Notwendigkeit zur Einberufung der Gemeindeversammlung ergibt sich aus § 1 b Abs. 2 bis 4.

Absatz 2 regelt, dass 20 Gemeindeglieder die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen können, wobei ein Beratungsgegenstand nach § 1 b Abs. 2 bis 4 anzugeben ist. Da im Sinne einer weitgehenden Partizipation der Gemeindeglieder kein Grund dafür ersichtlich ist, dass die Gemeindeversammlung sich nicht mehrfach mit bestimmten Themen beschäftigen und also mehrfach dem Ältestenkreis beratende Impulse geben könnte, wurden dieses Antragsrecht beschränkende Regelungen aufgegeben. Die Gefahr eines Missbrauchs des Antragsrechtes ist praktisch wenig wahrscheinlich. Sollte in rechtsmissbräuchlicher Weise mehrfach zur gleichen Fragestellung die Einberufung einer Gemeindeversammlung in dieser Weise durchgesetzt werden, ist mit einer mangelnden Beteiligung der Gemeindeglieder zu rechnen, die auch die bei der Gemeindeversammlung gegebenen Voten politisch entwerten würden. Mit dem Gedanken der weitgehenden Partizipation der Gemeindeglieder an den gemeindlichen Entscheidungsprozessen verbindet sich auch die Erwartung, dass in der Gemeinde mit dem Instrument der Gemeindeversammlung in angemessener Weise umgegangen wird. Schließlich haben restriktive Regelungen die Problematik, dass sie aufgrund klar zu fassender Tatbestände die gemeindliche Partizipation auch in den Fällen verhindern können, in denen etwa eine mehrmalige Befassung der Gemeindeversammlung mit einem Themengegenstand sinnvoll erscheint.

Absatz 3 gibt jedem einzelnen Gemeindeglied das Recht, sich hinsichtlich der Einberufung einer Gemeindeversammlung an den Bezirkskirchenrat bzw., wenn Eile geboten ist, an die Dekanin bzw. den Dekan zu wenden. Solches wird immer dann erforderlich sein, wenn es zwischen den Gemeindegliedern und den Personen im Vorsitzendenamt Differenzen zu der Frage gibt, ob die Einberufung einer Gemeindeversammlung erforderlich ist oder nicht. Eine Einberufung durch den

Bezirkkirchenrat oder die Dekanin bzw. den Dekan wird in diesen Fällen immer dann erfolgen, wenn eine Gemeindeversammlung zwingend einberufen ist (§ 4 Abs. 1). Darüber hinaus können der Bezirkkirchenrat bzw. die Dekanin oder der Dekan eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn sie dies für zweckmäßig halten. Dies kommt in Betracht, wenn bereits behandelte Beratungsgegenstände erneut beraten werden sollen oder wenn es um Gegenstände geht, die nach § 2 Absatz 1, 3 und 4 Beratungsgegenstände der Gemeindeversammlung sein können. Die Dekanin bzw. der Dekan hat lediglich die Berufung zur Einberufung der Gemeindeversammlung im Eilfall; eine Ablehnung des Antrages des Gemeindegliedes bedarf stets einer Entscheidung des Bezirkkirchenrates. Die Entscheidung des Bezirkkirchenrates ist endgültig und kann rechtlich nicht angefochten werden. Daher ist eine Begründung der Entscheidung nicht erforderlich. Mit dieser Regelung wird zwar dem Bezirkkirchenrat die Möglichkeit gegeben durch Einberufung einer Gemeindeversammlung in die gemeindlichen Belange einzugreifen. Es ist aber nicht zu erkennen, inwieweit für die Gemeinde ein Schaden dadurch entstehen könnte, dass eine Gemeindeversammlung zusammentritt und berät. Auch der Umstand, dass eine Gemeindeversammlung der Zufälligkeit der Zusammensetzung wegen nicht als das repräsentative Organ der Gemeinde angesehen werden kann, zwingt nicht dazu, Beratungen der Gemeindeversammlung zu unterbinden. Die Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich ausschließlich auf die Beratung des Ältestenkreises. Der Ältestenkreis hat die Beschlüsse der Gemeindeversammlung politisch zu bewerten. Bei dieser Bewertung wird es eine Rolle spielen, wenn sich beispielsweise eine Gemeindeversammlung mit einem Beratungsgegenstand mehrfach befasst hat und dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist.

Absatz 4 ergänzt die Regelung zur Einberufung nach Absatz 3. In Fällen, in denen eine Einberufung zur Beratung der wesentlichen Gegenstände (§ 1 b Abs. 2) unterblieben ist, wird dem Ältestenkreis die Verpflichtung auferlegt, einen gefassten Beschluss nach der Beratung durch die Gemeindeversammlung zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, so ist der Beschluss aufzuheben, was jedoch nur dann möglich ist, wenn der Beschluss noch nicht vollzogen ist. Die Anordnung einer „Rückgängigmachung“ des Beschlusses ist nicht sinnvoll und bedarf es in diesem Fall nicht. Wenn der Ältestenkreis nach der erfolgten Beratung durch die Gemeindeversammlung selbst zum Ergebnis kommt, dass der gefasste Beschluss nicht haltbar ist und diesen folglich nicht bestätigt, ist davon auszugehen, dass der Ältestenkreis selbst nach angemessenen Wegen suchen wird, die Folgen des Beschlusses zu mindern, zu vermeiden oder rückgängig zu machen.

Absatz 5 regelt die Form der Einberufung und gibt diesbezüglich der Person im Vorsitzendenamt eine weitgehende Entscheidungsfreiheit. Auch hier sind nähere Regelungen zur Vermeidung von Missbrauchsfällen nicht erforderlich.

Sollte die Person im Vorsitzendenamt eine Gemeindeversammlung sehr kurzfristig an ungewöhnlichem Ort einberufen, ohne dies in der üblichen Weise kenntlich zu machen, werden die auf dieser Gemeindeversammlung getroffenen Entscheidungen für den Ältestenkreis in dessen Beratungen nachvollziehbar eine deutlich geringere Bedeutung haben als Beschlüsse einer Gemeindeversammlung, zu welcher öffentlichkeitswirksam eingeladen wurde und folglich auch eine breitere Repräsentanz der gemeindlichen Strömungen zu verzeichnen ist.

Zu § 1 e

Die bislang gegebenen Vorschriften über den Geschäftsgang einer Gemeindeversammlung werden in § 1 e auf den erforderlichen Mindestumfang reduziert. Einerseits ist es nicht Aufgabe eines Gesetzes, Geschäftsordnungsgänge im Einzelnen zu beschreiben, andererseits kann davon ausgegangen werden, dass sich in der Gemeinde Personen finden, die in der Lage sind, eine Gemeindeversammlung zu leiten. Auch kann hier die Möglichkeit, die Sitzungsleitung einem anwesenden Gemeindeglied zu übertragen (§ 1 c Abs. 3), genutzt werden.

Zu § 1 f

Der Abschnitt übernimmt, soweit dies erforderlich ist, die bisherigen Regelungen zur Stimmabgabe aus der Gemeindeversammlungsordnung.

Zu Absatz 5: Nach der bisherigen Regelung können Gemeindeversammlungen gegenüber sämtlichen kirchlichen Leitungsorganen Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Diese Regelung ist juristisch-systematisch nicht gelungen, was in der Praxis immer wieder zu Irritationen führt. Juristisch gesehen können Anträge nur von Personen gestellt werden, die mit der Antragstellung ein subjektives Recht auf Handeln der Behörde geltend machen können. Nur in diesem Fall ergibt eine Bescheidung des Antrages, welche dann auch gerichtlich überprüfbar wäre, juristisch gesehen einen Sinn. Die Gemeinde-

versammlung hat aber gegenüber dem Ältestenkreis lediglich die Funktion, beratendes Organ zu sein. Auf einen erteilten Rat ergeht aber kein juristischer Bescheid. Daher wird vorgesehen, dass die Anregungen und Empfehlungen der Gemeindeversammlung durch die angesprochenen kirchlichen Leitungsorgane inhaltlich zu beantworten sind. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die angesprochenen Organe für das Anliegen zuständig sind. Weiterhin wird, um Missbrauchsfälle auszuschließen, vorgesehen, dass auf ein betreffendes Anliegen nur einmalig geantwortet werden muss.

Zu § 1 g

Geregelt wird in § 1 g lediglich, dass ein Protokoll zu erstellen ist und wer in dieses Protokoll Einsicht nehmen kann. Die bisherigen detaillierten weiteren Regelungen der Gemeindeversammlungsordnung sind nicht erforderlich.

Zu 3. (§ 2 Abs. 4)

Vgl. Begründung zu Art. 9 Abs. 2 GO.

Zu 4. (§ 4 Abs. 3)

Rein redaktionell wird der Verweis auf § 5 in § 4 Abs. 3 gestrichen, die Norm im Übrigen gekürzt und dadurch klarer gefasst.

Zu 5. (§ 10)

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 regelt neu die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Ältestenkreis (vgl. oben die allgemeine Begründung unter Ziffer I. 3.). Bewusst wird dieser Personenkreis nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 2 gefasst, da die dort genannten Personen ihre Mitgliedschaft im Ältestenkreis von der Leitungsfunktion des Pfarramtes her begründen. Die Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 c) ist aus diesem Grunde nicht entbehrlich. Zudem unterfallen der Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 c) LWG auch die im Gruppenamt tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Weiterhin wird in der Frage der Regelung der Vorsitze (§ 12 LWG) an diese Unterscheidung konsequent angeknüpft. Daher wird auch klar gestellt, dass eine Mitgliedschaft nach Nr. 3 nur begründet wird, wenn nicht bereits eine Mitgliedschaft nach Nr. 2 c) besteht.

Für die Mitgliedschaft im Ältestenkreis wird örtlich an die Gemeinde angeknüpft, in der der Dienstsitz liegt. Bezieht sich die Tätigkeit auf mehrere Gemeinden, so liegt der Dienstsitz regelmäßig am Ort der Schwerpunktaktivität.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass mit dem Begriff „Gemeindediakonin“ bzw. „Gemeindediakon“ die Dienstbezeichnung nach § 3 Abs. 1 RVO-GDG gemeint ist. Die bei der Gemeinde angestellten sog. „gemeindepädagogischen Mitarbeitenden“ fallen nicht unter diese Regelung.

Zu 6. (§ 11)

Da die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nunmehr Mitglieder des Ältestenkreises kraft Amtes sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LWG), entfällt die beratende Mitgliedschaft im Ältestenkreis für die genannten Personen.

Zu 7. (§ 12)

Zu Absatz 1 Satz 2: In der Praxis gibt es Situationen, in denen die vorsitzende Person des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates (in den bekannten Fällen regelmäßig eine ehrenamtliche Person) nicht mehr das Vertrauen des Gremiums hat, was zur erheblichen Erschwerung der Aufgabenerfüllung des Gremiums führt. Bei einer konkreten Rechtsanfrage wurde dabei eine Entlassung der betreffenden Person aus dem Ältestenamt nach § 6 Abs. 2 LWG von den übrigen Ältesten weder gewünscht, noch hätten die Voraussetzungen vorgelegen. Die Frage, ob das Vorsitzendenamt im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat vorzeitig beendet werden kann, ließ das Gesetz bislang offen, so dass der betroffenen Gemeinde insoweit keine Hilfestellung angeboten werden konnte. Nunmehr sehen § 12 Abs. 1 für den Ältestenkreis und § 23 Abs. 1 für den Kirchengemeinderat vor, dass die Möglichkeit besteht, die Amtszeit der betreffenden vorsitzenden Person vorzeitig zu beenden. Die entsprechende Entscheidung wird dabei an eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gremiums geknüpft. Da die betroffene Person selbst nicht stimmberechtigt ist (Art. 111 Abs. 2 GO), führt dies in Gemeinden mit vier Kirchenältesten zu der Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Gremiums.

Zu Absatz 1 Satz 3: Satz 3 klärt die Frage, wie das Vorsitzendenamt zu besetzen ist angesichts des Umstandes, dass Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nunmehr stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

Die bisherige Regelung geht davon aus, dass sich das Vorsitzenden- und das Stellvertretendenamt eine Person aus dem Kreis der gewählten Kirchenältesten sowie die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer teilen. Diese rechtliche Regelung ist nicht abgestimmt mit der Tatsache, dass Mitglieder im Gruppenamt als Mitglieder kraft Amtes Anteil an der pfarramtlichen Leitungsverantwortung haben. De facto führt die Regelung dazu, dass dieser Personenkreis vom Vorsitzendenamt ausgeschlossen ist. Umgekehrt besteht derzeit die Möglichkeit, dass Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gewählte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Sie kommen auf diese Weise in die Funktion der gewählten Kirchenältesten, obwohl sie hauptberuflich in der Gemeinde tätig sind. Sie können als solche in das Vorsitzendenamt gewählt werden mit der Folge, dass sich im Vorsitzenden- bzw. Stellvertretendenamt keine ehrenamtliche Person mehr befindet.

Die Neuregelung sieht hingegen vor, dass von den drei in § 10 Abs. 1 angesprochenen Gruppen jedenfalls eine Person aus dem Kreis der gewählten Kirchenältesten und eine Person mit pfarramtlicher Leitungsverantwortung den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Ältestenkreises wahrnehmen sollen. Insofern besteht für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die eine eigenständige Gruppe begründen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) nicht die Möglichkeit, das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt wahrzunehmen. Alternativ hierzu wäre bestenfalls vorstellbar, für den Fall einer Mitgliedschaft von Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 vorzusehen, dass stets zwei stellvertretende Personen zu bestimmen sind. Es erscheint aber, insbesondere bei kleinen Ältestenkreisen, nicht erforderlich, einen so hohen Anteil von Personen mit dem Vorsitzenden- bzw. Stellvertretendenamt zu betrauen.

Zu Absätzen 2 und 3: In § 12 wurde der erste Absatz zur besseren Lesbarkeit auf zwei Absätze verteilt; der bisherige Absatz 2 wurde zu Absatz 3. Die in § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 geregelten, aus der Leitungsverantwortung folgenden Verpflichtungen der vorsitzenden Person des Kirchengemeinderates werden mit Absatz 3 Satz 3 auch für die vorsitzende Person des Ältestenkreises für anwendbar erklärt (vgl. auch Begründung zu § 23 Abs. 4, 5 und 10).

Zu 8. (§ 18)

Folgeregelung zur Änderung von Art. 20 GO. Zur Begründung siehe dort.

Zu 9. (§ 19 Abs. 3)

Folgeregelung zur Änderung von Art. 20 GO. Zur Begründung siehe dort.

Zu 10. (§ 20 Abs. 1)

§ 20 Abs. 1 sieht die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die in einer Pfarr- oder Kirchengemeinde eingesetzt sind, im betreffenden Kirchengemeinderat vor. Auf die Begründung zu § 10 wird verwiesen.

Zu 11. (§ 20 Abs. 3)

§ 20 Abs. 3 LWG bestimmte das Verhältnis zwischen hauptberuflich tätigen und ehrenamtlichen Personen im Kirchengemeinderat in unüblicher Weise dahin, dass die hauptberuflich tätigen Personen maximal die Hälfte der gewählten Kirchenältesten betragen dürfen, was zu einem Verhältnis von 2/3 zu 1/3 führt. Weiter wurde in § 20 Abs. 3 LWG ausgeführt, dass bei einer Überschreitung dieser Zahl „diese“ Personen beratend an den Sitzungen teilnehmen. Damit lässt die Regelung die Frage offen, ob sämtliche hauptberuflich tätigen Personen damit von der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausgeschlossen sind und, falls man davon ausgeht, dass nur die Personen ausgeschlossen sind, deren Zahl das Quorum übersteigt, wie man die konkret ausgeschlossenen Personen auswählt. In dieser Form ist die Vorschrift daher nicht praktikabel. Da das Verhältnis der Personengruppen zueinander von 2/3 zu 1/3 im Vergleich zur Gesamtrechtsordnung unüblich ist und weiterhin aufgrund der Regelung in § 21 zur Zusammensetzung des Kirchengemeinderates ein Übergewicht der hauptberuflich tätigen Personen in der Regel nicht entstehen kann bzw. nach § 21 Abs. 6 leicht zu beheben ist, wird dieser Absatz insgesamt gestrichen.

Zu 12. (§ 23)

§ 23 wurde bereits durch das GO-Änderungsgesetz 2012 mehrfach verändert. Vertagt wurde eine Änderung der Absätze 1 bis 3.

In Absatz 1 S. 5 und 6 wird nunmehr eine Möglichkeit vorgesehen, das Vorsitzendenamt vorzeitig zu beenden. Vgl. hierzu die Begründung zu § 12 Abs. 1 LWG.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen im Kirchengemeinderat (§ 20 Abs. 1 LWG) wird, wie beim Ältestenkreis, in Absatz 1 S. 2 vorgesehen, das Vorsitzendenamt nicht für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die nicht Mitglied im Gruppenamt sind, zu eröffnen. Auf die diesbezügliche Begründung zu § 12 wird verwiesen.

Gestrichen wird die Regelung, nach welcher, wenn mehrere stellvertretende Personen bestellt wurden, eine Rangfolge der Personen festzulegen ist. Da die Stellvertretung, wie § 23 Abs. 2 S. 3 zeigt, gerade nicht auf eine reine Verhinderungsververtretung der vorsitzenden Person angelegt ist, sondern darauf, dass die stellvertretenden Personen originäre Zuständigkeiten haben, bedarf es keiner Rangfolge bei mehreren Personen.

Zu Absatz 2 vgl. zunächst die Begründung zu § 12. Da im Kirchengemeinderat mehrere stellvertretende Personen gewählt werden können (§ 23 Abs. 1 S. 2 LWG), wird klargestellt, dass zumindest eine der Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG im Stellvertretendenamt vertreten sein muss.

Zu Absatz 3: Redaktionelle Klarstellung. Zur Begründung siehe die Begründung zu Art. 28 Abs. 1 GO.

Zu 13. (§ 24 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 20 Abs. 3 LWG.

Zu 14. (§ 37 Satz 1 Nr. 1)

Siehe Begründung zu § 44 Abs. 3.

Zu 15. (§ 43 Abs. 2)

Der bisherige Wortlaut von § 43 Abs. 2 widerspricht dem Wortlaut von Art. 45 Abs. 2 GO. Es erfolgt redaktionell eine Anpassung an den Wortlaut der Grundordnung.

Zu 16. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Die Klarstellung in § 44 Abs. 1 geht zurück auf eine Anregung aus der Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtkirchenbezirke. Angemerkt wurde, dass, anders als dies § 44 Abs. 3 LWG vorsieht, keinerlei Eingrenzung hinsichtlich des benannten Personenkreises vorgesehen wurde. Durch Auslegung lässt sich ermitteln, dass die von der Bezirks-synode gewählten Landessynodalen gemeint sind; die Änderung stellt sich insofern als Klarstellung dar.

Zu 17. (§ 44 Abs. 3)

Anders als Absatz 1 wird der genannte Personenkreis präzisiert. Jedoch ist die Anknüpfung an den Wohnsitz problematisch, da die Möglichkeit einer Umpfarung keine Berücksichtigung findet. Zudem knüpfen die Regelungen, die die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode betreffen (§§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 LWG) nicht an den Wohnsitz sondern an die Gemeindegliedschaft an, so dass die Änderung auch systematisch sinnvoll ist. § 50 Abs. 1 Nr. 1 LWG nennt die Begrifflichkeit der „Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes“ für die Landessynodalen, die nun in § 44 Abs. 3 übernommen wird.

Zu 18. (§ 45 Abs. 5)

Die Streichung von § 45 Abs. 5 S. 2 LWG folgt aus mehreren Gründen. Es ist nicht mit der für einen Ausschlussatbestand notwendigen Klarheit zu definieren, wie die Klausel „für den Kirchenbezirk tätig sind“ zu verstehen ist. Versteht man die Vorschrift streng nach dem Wortlaut, wären alle genannten Personen, die in irgendeiner Weise für den Kirchenbezirk tätig sind, von einer Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat ausgeschlossen. Auf den Umfang oder die Qualität der Tätigkeit käme es nicht an. Dies würde auch der Entscheidung der Landessynode im Oktober 2012 entsprechen, die in dieser Vorschrift die Ausnahme von Satz 1 (fünf-Stunden-Privileg) gestrichen hat. Betroffen wären damit aber auch die Bezirksjugendpfarrer und die Bezirksdiakoniefarrer. Ein Ausschluss der Bezirksdiakoniefarrer vom Amt eines Bezirkskirchenrates ist aber gedanklich schwer vereinbar damit, dass die Landessynode im Herbst 2012 beschlossen hat, dass die Bezirksdiakoniefarrer in Stadtkirchenbezirken dem Bezirkskirchenrat als Mitglied kraft Amtes angehören (§ 44 Abs. 2 LWG). Zudem würde ein solches Verständnis der Norm der praktischen Übung zahlreicher Kirchenbezirke widersprechen. Eine enge Auslegung der Norm nach dem Wortlaut würde zudem letztlich jede Pfarrerin und jeden Pfarrer betreffen, die bzw. der irgendeinen Bezirksauftrag innehat und würde so verstanden die gesamte Pfarrerschaft von einer Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat ausschließen. Zwar scheint nahe liegend, dass die Norm so nicht gemeint war; unklar ist aber, wo eine Abgrenzungslinie gezogen werden kann, die gemeinten von etwaigen nicht gemeinten Fällen zu unterscheiden. Geht man davon aus, dass Tätigkeit im Nebenamt nicht unter § 45 Abs. 5 S. 2 LWG fällt, so wären doch jedenfalls die Pfarrerinnen oder Pfarrer von einer Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat ausgeschlossen, die ein an den Bezirk gebundenes Teildeputat ausüben. Praktisch gibt es aber in jüngster Zeit mehrere Beispiele, in denen die Kirchenbezirke in der bezirklichen Stellenplanung ein Gemeindeglied mit einem bezirklichen Deputat verbinden, um für die interessierten Personen ein volles Deputat zur Verfügung zu stellen. Sollte beispielsweise ein Gemeindeglied von 50% verbunden sein mit einem 50% Dienst-auftrag im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk, so müsste die betreffende Person nach § 45 Abs. 5 S. 2 als nicht wählbar für den Bezirkskirchenrat angesehen werden. Ein nachvollziehbarer Grund für

einen Ausschluss von der Wählbarkeit ist in einem solchen Fall aber nicht zu erkennen.

Der Gesetzentwurf entscheidet sich daher dafür, Satz 2 aus § 45 Abs. 5 LWG zu streichen.

Dass durch diese Änderung Personen für den Bezirkskirchenrat wählbar sind, die bisher nicht für den Bezirkskirchenrat wählbar waren (beispielsweise Bezirksjugendreferenten, bei der Gemeinde angestellte Bezirkskantoren etc., soweit diese Mitglieder der Bezirkssynode sind) ermöglicht den Bezirkssynoden künftig in eigener Autonomie darüber zu entscheiden, ob die stimmberechtigte Vertretung dieser Kompetenzen im Bezirkskirchenrat gewünscht oder unerwünscht ist. Für einen generellen Ausschluss dieses Personenkreises von der durch Wahl der Bezirkssynode begründeten Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat sind keine Gründe ersichtlich.

Zu 19. (§ 47 Abs. 3)

Redaktionelle Klarstellung. Zur Begründung siehe Begründung zu Art. 28 Abs. 1 GO.

Zu 20. (§§ 48 b, 48 c)

Die Einfügung des Abschnitts VIII a. geht auf eine Anregung der Landesjugendkammer zurück. Vorgeschlagen wurde, die Bezirksjugendpfarrerin bzw. den Bezirksjugendpfarrer unmittelbar durch die Bezirkssynode wählen zu lassen. Die unmittelbare Wahl durch die Bezirkssynode ist, wie § 20 DiakG bzgl. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. des Bezirksdiakoniefarrers zeigt, nicht ohne Beispiel. Insofern spricht nichts dagegen, auch die Wahl der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers durch die Bezirkssynode vorzusehen. Da die Bezirkssynode dann wählt, wenn die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 39 Abs. 1 Nr. 4 GO), muss eine entsprechende Regelung im Leitungs- und Wahlgesetz aufgenommen werden. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass sich bei einer Wahl durch die Bezirkssynode rechtliche Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Verfahren ergeben müssen. So ist nachzeitigem Recht für die Bestellung der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers das Einvernehmen der Bezirksvertretung erforderlich.

Abschnitt III Nr. 2 Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden:

Die Kirchenleitung beruft den/die Bezirksjugendpfarrer/in im Benehmen mit dem/der Landesjugendpfarrer/in, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

Es ist aber rechtlich nicht möglich, einen Wahlakt an das Einvernehmen eines Gremiums zu binden. Im vorliegenden Fall tritt hinzu, dass das Gremium, welches nach der Eingabe das Einvernehmen erteilen soll, selbst nicht durch ein Gesetz konstituiert ist. Zudem wird der Leitungskreis der Bezirksjugend von einer Bezirksvertretung gewählt, die selbst als Gremium nur sehr lose rechtlich strukturiert ist (vgl. II.4.a. Ordnung Jugendarbeit: „je 1–2 ehrenamtliche Vertreter/innen aus den Mitarbeiter/innen-Kreisen der Gemeinden.“).

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich dadurch, dass es anders als für die Diakonie kein (Fach)Gesetz über die Jugendarbeit gibt, so dass der Wahlakt im Leitungs- und Wahlgesetz selbst verortet werden muss, was in der Struktur des Gesetzes einen gewissen Fremdkörper darstellt. Es wird daher vorgeschlagen, auch die Wahl der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers im LWG (§ 48 c) anzusiedeln und hierzu einen neuen Abschnitt VIII a. „Bezirkliche Ämter“ einzufügen.

In diesen Abschnitt wurde auch die Regelung zur Wahl der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. des Bezirksdiakoniefarrers in § 48 b übernommen. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 20 DiakG, welcher bei der Neufassung des Diakoniegesetzes entfällt, sind redaktioneller Natur.

Zu 21. (§ 49)

Aufgrund der bisherigen Regelung werden die Kirchenbezirke bezogen auf die Gemeindegliederzahl nicht verhältnismäßig repräsentiert. Da die Landessynode kein Repräsentationsorgan ist, was sich bereits aus § 53 LWG ergibt, ist eine Sitzverteilung entsprechend der Grundsätze eines Verhältniswahlsystems auch nicht erforderlich. Durch die Entstehung großer Kirchenbezirke im Zuge der Kirchenbezirksstrukturreform, namentlich des Kirchenbezirks Ortenau, kommt es jedoch zu Unausgewogenheiten. Das Verhältnis der Gemeindegliederzahl zu den gewählten Landessynodalen beträgt in den kleinsten Kirchenbezirken der Landeskirche ca. 9.600 bis 14.000 Gemeindeglieder, in großen Kirchenbezirken ca. 26.000 bis 29.000 Gemeindeglieder. Mit der Neuregelung würde sich der Kirchenbezirk Ortenau im Verhältnis bei den großen Kirchenbezirken einordnen. Ohne die Änderung ergäbe sich für den Kirchenbezirk Ortenau ein Wert von ca. 38.000 Gemeindegliedern.

Zu 22. (§ 81 a)

Das Leitungs- und Wahlgesetz beinhaltet zwar überwiegend Regelungen zu Wahl und Konstituierung der kirchlichen Organe, geht aber in seinem Regelungsgehalt darüber hinaus. Es regelt insgesamt die Arbeit der Organe kirchlicher Körperschaften und beinhaltet, wie sich z.B. an der Frage der Haftungsbegrenzung (§§ 14b, 31a, 48a) zeigt, weitere für die Tätigkeit von Organen der Körperschaften relevante Regelungen.

Mit der Einfügung des Abschnitts X a wird dieser Ansatz erweitert und es werden Regelungen zur Ausübung von Körperschaftsrechten in das Leitungs- und Wahlgesetz aufgenommen.

Hinter der Regelung steht dabei eine rechtssystematische Fragestellung der Rechtsbereinigung. Das staatliche Recht unterscheidet klar zwischen Rechtsmaterien, die die Bürger binden und Rechtsmaterien, die lediglich als Innenrecht die Verwaltung binden. Für bindende Regelungen mit Außenwirkung stellt die Rechtsordnung die Regelungsform des Gesetzes und der Rechtsverordnung zur Verfügung, wobei Rechtsverordnungen auf einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage beruhen müssen. Das die Verwaltung bindende Innenrecht verwirklicht sich in Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Im Kirchenrecht wurde demgegenüber historisch gesehen nicht eindeutig zwischen diesen Regelungsformen getrennt. So gibt es zahlreiche Regelungen, die – z.T. in Ermangelung einer Rechtsgrundlage – nicht als Rechtsverordnung erlassen wurden, sondern als Durchführungsbestimmungen, als „Ordnungen“ oder als Richtlinien, die aber gleichwohl beanspruchen, Recht zu setzen, welches für die Gemeinden und Gemeindeglieder rechtsverbindlich ist. Obgleich davon auszugehen ist, dass auch dieses gesetzte Recht rechtsverbindlichen Charakter hat, wird in neuerer Zeit zunehmend angestrebt, auch im kirchlichen Bereich rechtliche Regelungen mit bindender Außenwirkung in den Formen zu erlassen, die im staatlichen Bereich üblich sind, also durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Für den Erlass einer Rechtsverordnung bedarf es auch im kirchlichen Bereich grundsätzlich einer gesetzlichen Ermächtigung. Im staatlichen Bereich muss diese Ermächtigung, da Eingriffe in Grundrechtspositionen der Bürger stets dem Gesetzgeber überlassen sind (sog. Gesetzesvorbehalt) auch inhaltlich die Regelungsreichweite der Rechtsverordnung grob umschreiben. Da im Bereich des Kirchenrechts als Selbstorganisationsrecht die Lehre vom Gesetzesvorbehalt nicht anzuwenden ist, bedeutet die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung lediglich, dass der Gesetzgeber die Regelungsmaterie insgesamt an das benannte zuständige Organ, Landeskirchenrat oder Evangelischer Oberkirchenrat, abgibt. Einer näheren Begrenzung der Regelungsbefugnis bedarf es nicht.

Mit der Regelung in § 81 a werden Rechtsgrundlagen geschaffen für den Erlass von Rechtsverordnungen zu den Kirchenbüchern, zum Siegelwesen und zur Namensgebung kirchlicher Körperschaften. Die hierzu bestehenden rechtlichen Regelungen (Kirchenbuchordnung, Siegelordnung und Namensrichtlinien) werden dann in Rechtsverordnungen überführt werden.

Artikel 3: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfardienstgesetz der EKD

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderung von Art. 92 GO.

Artikel 4: Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Zu 1. (§ 1 Abs. 2)

§ 2 Abs. 3 PfStBesG verweist unter dem Abschnitt II („Besetzung von Gemeindepfarrstellen“) für die Besetzung der Dekanate auf die Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes. Da nach den Änderungen durch das Grundordnungsänderungsgesetz 2012 künftig Dekaninnen und Dekane nicht mehr auf Gemeindepfarrstellen berufen werden, ist der Verweis in § 1 Abs. 2 PfStBesG unter dem Abschnitt I („Allgemeine Bestimmungen“) zu verorten.

Zu 2. (§ 2 Abs. 2)

§ 2 Abs. 1 PfStBesG regelt, dass der Bezirkskirchenrat bei Freiwerden einer Stelle entscheidet, ob und mit welchem Anteil die Stelle wieder besetzt werden soll. § 2 Abs. 2 PfStBesG verweist, wenn die Stelle nicht wieder besetzt werden soll, auf das Verfahren nach Art. 15 GO (jetzt Art. 15 a GO).

Nicht ausdrücklich geregelt war bisher das Verhältnis zwischen der bloßen Deputatsreduzierung einer Pfarrstelle und der Aufhebung einer Pfarrstelle. Während die Aufhebung einer Pfarrstelle nach Art. 15 a GO einem detailliert geregelten Verfahren und einer Beschwerdemöglichkeit der Pfarrgemeinde unterliegt, ist dies bei einer durch den Bezirkskirchenrat beschlossenen Deputatsreduzierung in dieser Form nicht der Fall. Mit der Änderung in § 2 Abs. 2 PfStBesG wird klar gestellt, dass Deputatsreduzierungen in diesem Sinne zumindest ein hälftiges Deputat bestehen

lassen müssen. Dies ergibt sich daraus, dass ein unterhältiger Teildienst im Gemeindepfarrdienst nicht zulässig ist (§ 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD).

Satz 2 wurde sprachlich umformuliert und bringt damit verständlicher den Regelungsgehalt zum Ausdruck. Geregelt werden mit dieser Vorschrift die sog. „dauervakanten“ Stellen. Es handelt sich um Pfarrstellen, die nicht aufgehoben wurden, jedoch ohne Deputat ausgewiesen sind. Die Führung von Dauervakanzen hatte den Hintergrund, dass nach früher bestehendem Rechtszustand das Bestehen einer Pfarrgemeinde davon abhängig war, dass eine Pfarrstelle vorhanden war. Die Aufhebung der Pfarrstelle hätte somit die Aufhebung der Pfarrgemeinde als Untergliederung zur Folge gehabt. Nach derzeitigem Rechtsstand ist dies nicht der Fall. Der Begriff der Pfarrgemeinde setzt lediglich das Vorhandensein einer Predigtstelle voraus (vgl. Winter, Kommentar zur GO, Rz. 9 zu Art. 13 GO). Ein weiterer Ansatz des Bestehens dauervakanter Pfarrstellen bestand darin, die Stelle als solche, und damit die Möglichkeit, diese wieder mit einem Deputat auszuweisen, zu erhalten. Diese Begründung, stammend aus Zeiten, in denen die Stellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet wurden, greift heute nicht mehr durch, da nach Art. 15 GO (bzw. neu: Art. 15 a GO) nunmehr der Bezirkskirchenrat jederzeit (freilich im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung) Pfarrstellen errichten kann. Da eine Vielzahl dauervakanter Stellen faktisch besteht, wird nunmehr mit der Umformulierung der Charakter dieses Instituts klarer zum Ausdruck gebracht. Zugleich wird klargestellt, dass der Beschluss, eine Pfarrstelle dauervakant auszuweisen, entsprechend Art. 15 a GO zu behandeln ist. Zwar wird die Pfarrstelle nicht aufgehoben; die Auswirkung für die Pfarrgemeinde ist jedoch ähnlich gewichtet.

Zu 3. (§ 2 Abs. 3)

Siehe Begründung zu § 1 Abs. 2.

Zu 4. (§ 4 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 22 GO.

Zu 5. (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 93 GO.

Zu 6. (§ 14 b Abs. 1 und 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 15 GO.

Artikel 5: Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Vgl. zu den Änderungen noch die Einführung unter Ziffer I. 2.

Zu 1. (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Artikel 106 GO.

Zu 2. (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. § 3 wird in zwei Sätze aufgeteilt, was es möglich macht, in § 19 Abs. 3 auf Satz 2 gesondert zu verweisen.

Zu 3. (§ 5 Abs. 2)

Die neue Formulierung verdeutlicht, dass erst nach der Herstellung des Benehmens und der Vorstellung bzw. der Aussprache der Wahlvorschlag aufgestellt wird. Hiervon ging auch bislang die Regelung in § 5 Abs. 2 S. 1 aus. Jedoch wurde im Text der Regelung diese Begrifflichkeit nicht korrekt eingehalten, was nun korrigiert ist.

Zu 4. (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Artikel 106 GO.

Zu 5. (§ 19 und § 19 a)

§ 19 regelt die Besonderheiten der Stellenteilung gegenüber der allgemeinen Regelung in § 19 AG-PfDG.EKD. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, mehrere Personen in Stellenteilung zu führen. § 19 a regelt nun das Besetzungsverfahren bei Fällen der Stellenteilung. Während bislang lediglich auf die allgemeinen Regelungen zu verweisen war, müssen für den Fall einer Stellenteilung mehrerer Personen differenziertere Regelungen getroffen werden.

Zu Absatz 1: Die allgemeinen Regeln des Pfarrdienstrechtes, auf die diese Norm verweist, finden sich in § 19 AG-PfDG.EKD. Nunmehr können mehr als zwei Personen in Stellenteilung das Dekansamt ausüben, da sich künftig mehr als ein 1,0 Deputat hinterlegen lässt.

Zu Absatz 2: Es können mehrere gemeindliche Aufträge nach § 4 bestehen. Das eine Dekansamt ist auf diese Weise mit mehreren Ausübungsorten der gemeindlichen Aufträge und damit mit der Arbeit in mehreren Pfarrgemeinden verbunden.

Zu Absatz 3: Der Dekanatsitz kann von den Orten der gemeindlichen Aufträge abweichen. Die Einheitlichkeit des Dekansamtes bedingt, dass es nur einen Dekanatsitz geben kann. § 3 Satz 2 ist deswegen nicht anwendbar. Die Personen in Stellenteilung erhalten am Ort ihres gemeindlichen Auftrages ihren Dienstsitz. Die Festsetzung eines eigen-

ständigen Dienstsitzes ist dienstrechtlich u.a. wegen der Regelung der Reisekosten erforderlich.

Zu Absatz 4: Die Aufgabenverteilung wird wie bisher vom Bezirkskirchenrat in einem Dienstplan, der im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden zu beschließen ist, festgelegt. Hierbei ist das Einvernehmen der an der Stellenteilung beteiligten Personen herzustellen.

Absatz 5 trifft eine spezielle Regelung für die Stimmberechtigung in der Bezirkssynode. In der Regel wird die Person, die an der Stellenteilung im Dekansamt teilnimmt, eine Gemeindepfarrstelle verwalten. Dann ist sie automatisch stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode, § 37 Nr. 7 LWG. Für den Fall, dass sich die Stellenteilung im Dekansamt in einer Stellenteilung im Pfarramt fortsetzt, gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 AG-PfDG-EKD mit der dort beschriebenen Rotation. Geregelt ist nun aber auch der Fall, in welchem das Dekansamt mit gemeindlichen Aufträgen nach § 4 verbunden ist, die nicht die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle umfassen. In diesem Falle würden die Personen nach alter Rechtslage nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Bezirkssynode sein, da § 37 Nr. 7 LWG die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle voraussetzt. Nun erhalten alle Personen in Stellenteilung außerhalb des Anwendungsbereiches des § 19 Abs. 4 AG-PfDG-EKD ein Stimmrecht in der Bezirkssynode. Dies schließt ausdrücklich die Personen im Schuldekanat, die in Stellenteilung arbeiten, mit ein. Denn auch diese Form der Stellenteilung ist von § 19 Abs. 4 AG-PfDG-EKD nicht erfasst. Angesichts der Größe der Bezirkssynoden ist eine Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse durch diese Regelung nicht zu befürchten.

Absatz 6 stellt das Verfahren für die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat klar. Bedeutsam ist diese Frage u.a. für die Rechtsvertretung des Kirchenbezirks, § 47 Abs. 3 LWG.

§ 19 a

Absatz 1 stellt die Einheitlichkeit des Dekansamtes in Stellenteilung auch für die Fragen des Wahlverfahrens fest. Da es um die Besetzung eines einheitlichen Amtes mit mehreren Personen geht, ist, wie bislang schon, ein Teamvorschlag aufzustellen.

Absatz 2 ermöglicht es, ein oder mehrere Teams vorzuschlagen. Wie es zu diesem Teamvorschlag bzw. Teamvorschlägen kommt, wird nicht geregelt. Der Landesbischof bzw. dem Landesbischof steht bei der Aufstellung des Wahlvorschlages ein weites Ermessen zu. Es bietet sich an, einen Weg zu gehen, in welchem in einem einfachen Verfahren ein Teamvorschlag aus den möglichen Kandidatinnen und Kandidaten erstellt wird. Dabei entspricht es bereits derzeit geübter Praxis, dass der Wahlvorschlag im Zuge des Verfahrens aufgrund der Konsultation der zu beteiligenden Gremien gefasst bzw. konkretisiert wird. Durch die Herstellung des Benehmens bzw. die Anhörung nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 wird sich in der Regel ein konkreter Teamvorschlag herausbilden, der dann der Wahlsynode zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Die Wahl von einzelnen Personen ist hingegen ausgeschlossen. Nach Ablauf der – gleichlaufenden – Amtszeit der in Stellenteilung tätigen Personen erfolgt das nächste Wahlverfahren in gleicher Weise. Für das Ausscheiden einer Person gilt Abs. 5.

Absatz 3 soll eine Straffung des Verfahrens ermöglichen. Die Herstellung des Benehmens, bzw. die Aussprache oder Vorstellung der Vorzuschlagenden kann in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise bzw. des Bezirkskirchenrates erfolgen. Ist eine Beschlussfassung nötig, entscheidet das jeweilige Gremium separat.

Absatz 4 stellt klar, dass die Mitglieder aller Ältestenkreise, deren Gemeindepfarrstelle von einer Person in Stellenteilung verwaltet werden soll, zum Wahlkörper nach § 5 Abs. 5 gehören.

Absatz 5 soll den Achtjahresrhythmus der Amtszeit (§ 18) sicherstellen. Scheidet eine Person während der Amtszeit des Dekansamtes in Stellenteilung aus, so erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit nur für diese Person. Eine Wahl eines Teams findet dann nicht statt. Sind jedoch z.B. zwei von drei Plätzen in Stellenteilung befristet neu zu besetzen, findet die Wahl eines Teams im Hinblick auf die Nachbesetzung der ausgeschiedenen Personen statt. Die Anwendung des § 19 Abs. 3 S. 1 AG-PfDG.EKD wird ausgeschlossen. Sonst würde mit Ausscheiden einer Person die Übertragung an alle Personen in Stellenteilung aufgehoben. Diese Rechtsfolge wäre für das Dekanat in Stellenteilung nicht sachgerecht.

Zu 6. (§ 19 b)

Der bisherige § 19 a wird zu § 19 b.

Zu 7. (§ 21)

Redaktionelle Anpassung an die Verschiebung von § 19 a zu § 19 b.

Artikel 6: Änderung des Gruppengesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Artikel 15 GO.

Artikel 7: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 15 GO.

Artikel 8: Änderung des Personalgemeindengesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen, die wegen Anpassungen aufgrund des neuen Pfarrdienstrechtes erforderlich wurden.

Artikel 9: Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**Zu § 26 Abs. 2**

Redaktionelle Anpassung an den Wegfall von Artikel 79 Abs. 8 GO sowie an das Leitungsamtsgesetz.

Artikel 10: Änderung des Gemeindediakoninnen- und diakonengesetzes**Zu 1. (§ 8)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 106 GO.

Zu 2. (§ 10)

Der Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden ist derzeit in Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates vom 26.08.1997 (GVBl. S. 113) näher geregelt. Diese Richtlinien werden derzeit überarbeitet und sollen als Rechtsverordnung neu erlassen werden. Für diese Rechtsverordnung schafft § 10 die erforderliche Rechtsgrundlage. Zur Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage siehe näher die Begründung zu § 81 a LWG.

Artikel 11: Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes**Zu 1 (§ 5 Abs. 3)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 106 GO.

Zu 2. (Überschriften)

Bislang fehlten in den betreffenden Vorschriften die Überschriften, die nun redaktionell ergänzt werden.

Artikel 12: Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes**Zu 1. (§ 15)**

Die kirchliche Rechtsordnung kennt einige Vorschriften, die vorsehen, dass Entscheidungen grundsätzlich nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar sind oder die den Rechtsweg jedenfalls begrenzen. Teilweise folgen diese Regelungen der Natur der Entscheidung (z.B. Entscheidungen im Bereich der Beauftragung mit dem Predigtamt und zur Seelsorge oder im Bereich der Lebensordnungen), teilweise begründet sich die Einschränkung aus der Verfassungsstruktur (z.B. Entscheidungen der Landessynode), teilweise sind andere Rechtsmittel gegeben und speziell geregelt (z.B.

Kirchensteuersachen, Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten), teilweise geht es um verfassungsrechtliche Entscheidungen, die nicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen (z.B. Entscheidungen nach Art. 112 a GO) und schließlich geht es um Fragestellungen des Innerorganisationsrechts, bei denen langwierige Rechtswege nicht sinnvoll sind (z.B. Entscheidungen des LWG bezüglich des Wahlrechts oder über Ausschussbesetzungen).

In der Praxis ist es bezüglich dieser Regelungen zu offenen Fragen gekommen, die in einem Fall zweitinstanzlich durch den Kirchengerichtshof der EKD geklärt werden mussten. In einem rechtlichen Spannungsverhältnis stehen hierbei Normen, die erklären, dass eine Entscheidung endgültig getroffen wurde, was nach dem Wortlaut bedeutet, dass eine weitere rechtliche Anfechtung, insbesondere eine Klage nicht in Betracht kommt. Auf der anderen Seite regelt § 14 VwGG umfassend, dass das Kirchliche Verwaltungsgericht zuständig ist, wenn es um die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte geht und kein Ausnahmetatbestand nach § 15 VwGG einschlägig ist.

Um die aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung bestehende Rechtslage nun auch deutlich abzubilden wird § 15 VwGG geändert.

Dabei ist eine Generalklausel, die alle bereits geregelten Sachverhalte abdeckt kaum zu formulieren, da die Sachverhalte zu heterogen sind. Die nun gewählte Form der Aufzählung der bereits bestehenden Regelungen hat zwar den Nachteil, sehr detailliert auszufallen. Andererseits ist sie transparent und konkret und zeigt auf, dass der Ausschluss des Rechtsweges die Ausnahme ist. Aufgrund dieser Neuregelung wird man künftig den Rechtsweg nur noch dann für ausgeschlossen halten können, wenn dies in § 15 VwGG auch so benannt ist. Damit ist zugleich die Beteiligung der Landessynode an Regelungen zur Begrenzung des Rechtsschutzes sicher gestellt.

Die nun in § 15 VwGG abgebildeten Begrenzungen des kirchlichen Rechtsschutzes bestehen allesamt bereits aufgrund einschlägiger rechtlicher Regelung; es wird also in § 15 VwGG nur der derzeit bestehende Rechtsstand abgebildet.

Zu 2. (§ 19 Abs. 2 S. 3)

Vgl. Begründung zu Art. 112 Abs. 2 S. 2 GO.

Artikel 13: Inkrafttreten

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten der Gemeindeversammlungsverordnung.

(Die Synopse zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 ist hier nicht abgedruckt.)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2013 abgedruckt.)

Zu Eingang 10/6

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. März 2013 betr. Anzahl der Landessynodalen eines Kirchenbezirks

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage finden Sie auf Anfrage der Ausschussvorsitzenden die unterschiedlichen Berechnungen für die Anzahl der Landessynodalen eines Kirchenbezirks.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jörg Augenstein
(Kirchenrat)

LWG §49 aktuell:

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. 2 Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen.

- 1.) Prüfauftrag Sockel bleibt bei 60.000
 - 1.) je angefangene 20.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied
 - 2.) je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied
 - 3.) je angefangene 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied

BKR: Übersicht der geborenen Mitglieder

	Gemeindeglieder	moment. Gesetz	gew. Synodale Variante 1.)	gew. Synodale Variante 2.)	gew. Synodale Variante 3.)
	31.12.2012				
Ortenau	113.978	3	5	5	4
Karlsruhe	78.197	3	3	3	3
Mannheim	78.145	3	3	3	3
Südliche Kurpfalz	76.935	3	3	3	3
Markgräflerland	74.691	3	3	3	3
Karlsruhe-Land neu	74.186	3	3	3	3
Breisgau-Hochschwarzwald	62.588	3	3	3	3
Bretten-Bruchsal	56.956	2	2	2	2
Freiburg	53.585	2	2	2	2
Ladenburg-Weinheim	52.089	2	2	2	2
Emmendingen	51.510	2	2	2	2
Kraichgau	50.470	2	2	2	2
Konstanz	48.800	2	2	2	2
Baden-Baden	48.060	2	2	2	2
Heidelberg	43.576	2	2	2	2
Villingen	42.628	2	2	2	2
Pforzheim-Stadt	41.721	2	2	2	2
Pforzheim-Land	34.543	2	2	2	2
Neckargemünd-Eberbach	32.497	2	2	2	2
Überlingen-Stockach	31.841	2	2	2	2
Hochrhein	30.488	2	2	2	2
Mosbach	25.990	2	2	2	2
Adelsheim-Boxberg	19.866	2	2	2	2
Wertheim	18.436	2	2	2	2
Summe		55	57	57	56

Dekan/in	Stellv	Schuldekan	SynodVors
3	3	2	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	3	1	1
1	1	1	1
1	2	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1

ohne Auswirkung der Bezirksstrukturreform		Synode moment.
Offenburg	31.024	2
Kehl	42.621	2
Lahr	40.333	2
Bretten	40.210	2
Karlsruhe-Land	56.992	2
Alb-Pfinz	33.940	2
Synodale nach momentaner Rechtslage		59

- 2) Prüfauftrag Sockel bei 50.000
 1.) je angefangene 20.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied
 2.) je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied
 3.) je angefangene 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied

	Gemeindeglieder	moment. Gesetz	gew. Synodale Variante 1.)	gew. Synodale Variante 2.)	gew. Synodale Variante 3.)
	31.12.2012				
Ortenau	113.978	3	6	5	5
Karlsruhe	78.197	3	4	4	3
Mannheim	78.145	3	4	4	3
Südliche Kurpfalz	76.935	3	4	4	3
Markgräflerland	74.691	3	4	3	3
Karlsruhe-Land neu	74.186	3	4	3	3
Breisgau-Hochschwarzwald	62.588	3	3	3	3
Bretten-Bruchsal	56.956	2	3	3	3
Freiburg	53.585	2	3	3	3
Ladenburg-Weinheim	52.089	2	3	3	3
Emmendingen	51.510	2	3	3	3
Kraichgau	50.470	2	3	3	3
Konstanz	48.800	2	2	2	2
Baden-Baden	48.060	2	2	2	2
Heidelberg	43.576	2	2	2	2
Villingen	42.628	2	2	2	2
Pforzheim-Stadt	41.721	2	2	2	2
Pforzheim-Land	34.543	2	2	2	2
Neckargemünd-Eberbach	32.497	2	2	2	2
Überlingen-Stockach	31.841	2	2	2	2
Hochrhein	30.488	2	2	2	2
Mosbach	25.990	2	2	2	2
Adelsheim-Boxberg	19.866	2	2	2	2
Wertheim	18.436	2	2	2	2
Summe		55	68	65	62

ohne Auswirkung der Bezirksstrukturreform		Synode moment.
Offenburg	31.024	2
Kehl	42.621	2
Lahr	40.333	2
Bretten	40.210	2
Karlsruhe-Land	56.992	2
Alb-Pfinz	33.940	2
		59

Anlage 6.1 Eingang 10/6.1

Eingabe Pfarrer Heßlein u.a. (Arbeitskreis Zukunft der Kirche) vom 27. Februar 2013: Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf Zeit

Schreiben des Arbeitskreises Zukunft der Kirche vom 27. Februar 2013 betr. Vergabe der Ämter im Evangelischen Oberkirchenrat

Sehr geehrte Frau Synodalpräsidentin Fleckenstein,
in der Anlage übersenden wir Ihnen eine Eingabe für die nächste Sitzung der Landessynode.
Wir wünschen gute Beratungen.
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
gez. Maximilian Heßlein

Eingabe zur Frühjahrstagung 2013 der Landessynode; Vergabe der Ämter im EOK

Der Arbeitskreis Zukunft der Kirche aus Heidelberg macht für die Frühjahrssynode 2013 der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Eingabe:

Die Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Oberkirchenrates sollen künftig auf Zeit vergeben werden.

Durch die Vergabe auf Zeit wird eine engere Verzahnung von Leitung und Basis, eine Verbindung der verschiedenen Ebenen kirchlicher Arbeit und eine Stärkung der Stellung der Synode in der Evangelischen Landeskirche in Baden gewährleistet. Ob die Ämter zeitlich begrenzt oder auf Wiederwahl angelegt werden, muss geklärt werden.

Unterzeichner für den Arbeitskreis:
gez. Heiko Theißen und weitere Unterzeichner

Anlage 6.2 Eingang 10/6.2

Eingabe Synodaler Ebinger u.a. vom 24. Oktober 2011 zur Änderung des Art. 22 Grundordnung

Schreiben von Werner Ebinger u. a. vom 24. Oktober 2011 zur Änderung des Art. 22 GO

Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein!
Vor Ende der Amtszeit der 11. Landessynode ist die Änderung der Grundordnung durch die Landessynode beabsichtigt.
Wir erlauben uns, Ihnen den beigefügten Antrag zu überlassen mit der Bitte, diesen als Eingang zu behandeln, damit er rechtzeitig dem Evangelischen Oberkirchenrat, den ständigen Ausschüssen und den Mitgliedern der Synode zur Verfügung steht.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen!
Mit freundlichen Grüßen
gez. Werner Ebinger und weitere Unterzeichner

Antrag zur Änderung des Art. 22 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO)

I. Zielsetzung des Antrags

Im Zuge der Revision der Grundordnung von 2007 sind Bestimmungen des dem Art. 22 GO zugrundeliegenden §26 der ehemaligen Fassung der Grundordnung verloren gegangen, die für die Rolle und das Gewicht der Gemeindeversammlung im Zusammenwirken der kirchlichen Gremien und die Rechtsstellung der Gemeindeglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Synode hat sich bereits in ihrer Frühjahrstagung 2010 mit einer Eingabe zu der Frage befasst, ob die Streichung der ursprünglichen Bestimmung über das Antragsrecht von 20 Gemeindegliedern auf Einberufung einer Gemeindeversammlung den Wegfall dieses Rechtes zur Folge hatte. Die Synode folgte der Auffassung der Synodalen Frau Lohmann als Berichterstatterin der beratenden Ausschüsse, „dass ein solches Antragsrecht von Gemeindegliedern wünschenswert und erforderlich ist.“ Die Synode hat schließlich durch einstimmigen Beschluss festgestellt, dass das Antragsrecht von Gemeindegliedern auf Einberufung einer Gemeindeversammlung bereits nach geltendem Recht besteht.

In ihren Erwägungen stellte die Berichterstatterin darauf ab, dass die Grundordnungsbestimmung des §26 der alten Grundordnung sich in der insoweit fortgeltenden Ordnung des Oberkirchenrates für die Gemeindeversammlung vom 25. September 2001 wiederfand, sodass „völliger Gleichlauf von Verfassungs- und Ermächtigungsgrundlage“ gegeben war. Das ist aber nun seit Erlass der neuen Ordnung für die Gemeindeversammlung (GemVersammlO) vom 17. Mai 2011 nicht mehr im gleichen Umfang der Fall (siehe unter III. Nr. 2 unten). Daher soll jetzt das Recht der Gemeindeglieder auf Einberufung einer Gemeindeversammlung durch Aufnahme in die revidierte Grundordnung wieder „Verfassungsrang“ erhalten.

Auch die übrigen Ergänzungs- und Änderungsvorschläge des Antrags haben zum Ziel, die Bedeutung der Gemeindeversammlung für die Rolle der Gemeinden und ihrer Mitglieder in den Strukturen der Landeskirche zu verdeutlichen. Anders als § 2 Abs. 1 Satz 2 der neuen GemVersammlO nahelegt, zentriert Art. 22 GO die Aufgaben der Gemeindeversammlung nämlich nicht auf „die Entgegennahme des Jahresberichts des Ältestenkreises“. Art. 22 GO ist vielmehr im Lichte von Art. 5 GO zu verstehen: „Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf.“ Die Gemeindeversammlung, so Jörg Winter in seinem Kommentar zu Art. 22 GO S. 249 Rdnr. 1, „ist ein **Gemeindeorgan, in dem die Gemeinde – Ausdrucksformen unmittelbarer Demokratie vergleichbar – nicht über die Repräsentanten gewählter oder berufener Vertreter, sondern unmittelbar zu Wort kommen kann**“ (Erläuterungen zum Entwurf des 2. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung, Verhandlungen der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom Oktober 1969, Anl. 1, S. 25.“

Die Gemeindeversammlung ist mithin Teil des in Art. 1 Abs. 3 Satz 2; 9 Abs. 2 GO verbürgten Rechts eines jeden Mitglieds der Landeskirche, – über die in Art. 9 Abs. 4 GO erwähnten Abgaben und Opfer und über die in Art. 17 Abs. 2 GO als Dienst an der Gemeinde begriffene Wahl der Gemeindeältesten hinaus – verantwortlich an der Sendung der Kirche mitzuwirken (Art. 9 Abs. 2 GO) und seinen Dienst in der Gemeinde wahrzunehmen (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 GO).

Dieser grundlegenden Ausrichtung sollen die unter II. vorgeschlagenen Änderungen mit den unter III. gegebenen Begründungen Rechnung tragen.

II. Neufassung von Artikel 22 (Ergänzungen und Änderungen unterstrichen und kursiv)

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren, diese Gegenstände erörtern sowie Vorschläge und Anträge zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung einbringen.

Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Den Anspruch auf Bescheidung kann auch derjenige geltend machen, der den Vorschlag oder Antrag eingebracht hat.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

(3) Die Gemeindeversammlung wählt aus den zum Kirchenältestenamts befähigten Gemeindegliedern eine Person in das Vorsitzendenamt und eine weitere in das Stellvertreteramt.

(4) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(5) Die Mitglieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, dass die Gemeindeversammlung insbesondere zu folgenden Angelegenheiten gehört wird und den Ältestenkreis berät:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3;
3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaus und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindearbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen;

4. vor der Entschließung über

a) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde;

b) größere Bauvorhaben in der Gemeinde;

5. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter in den zuständigen Gremien des Kirchenbezirks zu den genannten Gegenständen.

(6) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(7) Das Nähere über die Durchführung der Gemeindeversammlung wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

III. Begründung der Vorschläge im Einzelnen

1.) Zu Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 GO

Die vorgeschlagene Ergänzung von Satz 1 am Ende sowie die Einfügung von Satz 3 betonen das subjektive Recht der Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks auf aktive Beteiligung an der Gemeindeversammlung. Satz 3 gibt demjenigen, der einen Vorschlag oder Antrag im Sinne von Art 22 Abs. 1 eingebracht hat, erforderlichenfalls Klagebefugnis. Die Ergänzung ist angesichts der Rechtsprechung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderlich, die dem geltenden Text kein subjektives Recht eines Gemeindegliedes entnimmt, sodass es dem Antragsteller verwehrt bleibt, den Anspruch auf Bescheidung notfalls gerichtlich wahrzunehmen. Wenn also die kirchlichen Leitungsorgane, an die sich der von der Gemeindeversammlung beschlossene Vorschlag oder Antrag richtet, entgegen ihrer Verpflichtung aus Art 22 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz von einer Beantwortung des Vorschlags oder Antrags der Gemeindeversammlung absehen, hat nach der geltenden Rechtslage derjenige, der den Beschluss der Gemeindeversammlung initiiert hat, keine rechtliche Möglichkeit, die betroffenen kirchlichen Leitungsorgane zur Beantwortung des Anliegens der Gemeinde anzuhalten. Ob der Leiter der Gemeindeversammlung diesen Anspruch gerichtlich durchsetzen könnte, ist ungewiss; den Antragsteller auf dessen Klagebefugnis zu verweisen ist jedenfalls unbefriedigend, zumal wenn der Leiter der Gemeindeversammlung das Anliegen der Mehrheit der Gemeindeversammlung nicht teilt.

Die derzeitige Rechtslage kann dem Gemeindefrieden erheblich zum Nachteil gereichen und die

Motivation der Gemeindeglieder mindern, sich aktiv in der Gemeindeversammlung zu engagieren. Sie läuft auch der oben unter I. geschilderten Funktion der Gemeindeversammlung zuwider, der Gemeinde unmittelbar – und nicht allein durch Repräsentanten- gegenüber den Organen der Kirchenleitung Gehör zu verschaffen; damit wird die gegebene Rechtslage dem Grundrecht jedes Gemeindeglieds aus Art. 1 Abs. 3 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 GO zur aktiven Wahrnehmung seines Dienstes in der Gemeinde und zur verantwortlichen Mitwirkung an den kirchlichen Aufgaben nicht gerecht.

2.) Zu Art. 22 Abs. 4 Satz 3 GO

Der ergänzte Satz

„die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen“;

entspricht wortgleich der Formulierung des Art. 26 Abs. 7 der alten Grundordnung. Damit wird das Antragsrecht wieder in die Grundordnung „hochgezogen“, wie die Berichterstatterin bei der unter I. oben erwähnten Behandlung dieses Punktes in der Frühjahrstagung 2010 der Synode ausführte (S. 55 f. des Protokolls). Das erweist sich nun als erforderlich, nachdem die Ordnung für die Gemeindeversammlung (GemVersammlO) vom Oberkirchenrat in revidierter Fassung unter dem 17.5. 2011 neu erlassen wurde (GVBl. Nr. 8 vom 6. Juli 2011) und dies mit folgender Besonderheit: § 4 Abs. 3 GemVersammlO nimmt zwar den bisherigen Wortlaut unverändert auf, fügt aber einschränkend hinzu: „Ist ein Tagesordnungspunkt in vollständiger Weise bereits Gegenstand einer vorangehenden Gemeindeversammlung gewesen, kann er nur mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates in die Tagesordnung aufgenommen werden; die Entscheidung des Bezirkskirchenrates ist endgültig.“

Es ist völlig unstrittig, dass das Antragsrecht nicht missbräuchlich ausgeübt werden darf. Das Erfordernis von 20 Antragstellern ist in der Praxis schon eine erhebliche Hürde gegen einen Missbrauch. Darüber hinaus kann der Vorsitzende der Gemeindeversammlung bereits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei offensichtlichem Missbrauch des Antragsrechts die Einberufung der Gemeindeversammlung ablehnen. Die Antragsteller können dagegen im Wege der Rechtsaufsicht vorgehen oder notfalls den Weg zum kirchlichen Verwaltungsgericht beschreiten. Die Einführung eines Zustimmungsvorbehalts und die damit verbundene Ver-

schiebung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Tagesordnung auf den Bezirkskirchenrat, die nächst höhere Ebene außerhalb der Gemeinde, verletzt dagegen die Selbständigkeit der Gemeindeversammlung und die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ihres gewählten Vorsitzenden. Dies wiegt umso schwerer, als der Bezirkskirchenrat – anders als die Rechtsaufsicht des Oberkirchenrates und die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – im Einzelfall von dem beantragten Tagesordnungspunkt selbst betroffen sein kann und deswegen aus der Sicht der Antragsteller eine mangelnde Neutralität in der Sache befürchtet werden könnte. Tatsächlich könnte im praktischen Gemeindeleben durch diese neue Vorschrift das Antragsrecht, das ja die Nennung einer Tagesordnung voraussetzt, ausgehebelt und zumindest durch zeitliche Verzögerung ausgehöhlt und ad absurdum geführt werden.

Einer derartigen Bevormundung oder Entmündigung der Gemeindeversammlung und ihrer Mitglieder darf nicht der Weg geöffnet werden. Es kann nämlich durchaus plausible und gerechtfertigte Gründe dafür geben, selbst eine schon verhandelte Angelegenheit erneut aufzurufen, um sie in der Gemeindeversammlung zu erörtern.

Daher soll die Einfügung von Satz 3 in Art. 22 Abs. 4 GO den „völligen Gleichlauf von Verfassungs- und Ermächtigungsgrundlage“ (siehe unter I.) wieder herstellen und Einschränkungen, wie sie mit Hilfe der zitierten Formulierung des § 4 Abs. 3 Satz 2 der neuen GemVersammlO praktiziert werden könnten, grundsätzlich ausschließen.

3.) Zu Art. 22 Abs. 5 GO

a) Durch Ansprechen der „Mitglieder der Pfarrgemeinde oder des Predigtbezirks“ im Einleitungssatz soll deren Rechtsstellung in der Gemeindeversammlung im Sinne der vorgeschlagenen Ergänzungen zu Abs. 1 (s. o. unter 1.) unterstrichen werden.

b) Unter Nr. 4 werden die Gegenstände, die der Anhörung unterliegen, im gleichen Umfang wie im früheren § 26 aufgenommen: die völlige Streichung der Haushaltsangelegenheiten der Kirchengemeinde ist nicht vereinbar mit dem normierten Bild der Gemeindeversammlung, die nach § 2 Abs. 1 der VersammlO „dem geordneten Meinungsaustausch der Mitglieder einer Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks untereinander und im Gegenüber zum Ältestenkreis“ dienen soll. Die finanziellen Ressourcen der Kirche kommen zu erheblichen Anteilen von den Gemeindegliedern. Auch wenn die Finanzverfassung der Kirche das so nicht ohne weiteres erkennen lässt, muss doch jede Gelegenheit genutzt werden, den Gemeindegliedern ihre Mitverantwortung für die finanziellen Ressourcen der Kirche deutlich zu machen. Das geschieht konkret im Hinblick auf den Gemeindehaushalt, sei es dass er im Ältestenkreis oder einem anderen Gremium beraten wird, in das der Ältestenkreis Vertreter entsendet (siehe hierzu unter 3.c.). Der Einwand, vielen Gemeindegliedern fehle das Interesse an Haushaltsangelegenheiten, darf kein Grund zur Abschaffung des Anhörungsrechtes sein. Mit dieser Begründung könnten weite Bereiche demokratischer Verfahrensrechte ausgeschaltet werden, deren immer neue Belebung für den Fortbestand sinnvoller Strukturen, wie sie ja auch die Grundordnung anstrebt, unverzichtbar ist. Allein der Umstand, dass die Verantwortlichen die Haushaltsangelegenheiten der Gemeinde in öffentlicher Versammlung darlegen und begründen, schafft Vertrauen und fördert die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung.

c) Unter Nr. 5 soll die früher geltende Rechtslage wiederhergestellt werden: im Zuge der organisatorischen Änderungen der kirchlichen Strukturen und der zunehmenden Verlagerung von Zuständigkeiten der Gemeinden auf Kirchenbezirksebene hat die Anhörung vor Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter in den zuständigen Gremien des Kirchenbezirks zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Sie muss daher wiederhergestellt und erhalten werden.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Februar 2012 zur Eingabe von Werner Ebinger u. a. betr. Änderung des Art. 22 der GO

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zu dem oben genannten Antrag darf seitens des Evangelischen Oberkirchenrats wie folgt Stellung genommen werden.

1. Formell gesehen ist der Antrag nach § 17 Nr. 4 GeschOLS zulässig und nach § 18 Abs. 5 GeschOLS in die nächste ordentliche Tagung der Landessynode einzubringen.

2. Was Inhalt und Zielrichtung des Anliegens angeht, dankt der Evangelische Oberkirchenrat für die Vorlage dieses Antrages mit den darin enthaltenen Betrachtungen und Anregungen. Auch von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates wird hinsichtlich des Rechts der Gemeindeversammlung ein Regelungsbedarf gesehen. Dieser ergibt sich aus unserer Sicht von zwei Seiten.

(1) Zunächst ist zu beobachten, dass mit den Regelungen der Gemeindeversammlung in der Lebenswirklichkeit der Gemeinden nicht stets in grundordnungsmäßiger Weise verfahren wird. So gibt es Gemeinden, die die Gemeindeversammlung praktisch nicht kennen oder in denen die Gemeindeversammlung nicht regelmäßig tagt. Auch sind Fälle zu beobachten, in denen die Gemeindeversammlung in den in Artikel 22 Abs. 5 GO genannten Angelegenheiten nicht gehört wurde. Diese Vorfälle führen zunehmend zu Bitten gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat im Wege der Rechtsaufsicht tätig zu werden. Dies ist für den Evangelischen Oberkirchenrat eine nicht immer einfache Angelegenheit. Zum einen werfen die einschlägigen rechtlichen Regelungen manche Fragestellungen auf, die nicht vollumfänglich geklärt sind und rechtliche Empfehlungen mit einer gewissen Rechtsunsicherheit belasten. Zum anderen ist für den Evangelischen Oberkirchenrat nicht ohne weiteres erkennbar, inwieweit hinter den hier eingehenden Anfragen weiter reichende Konflikte stehen und es in Wirklichkeit nicht um die einwandfreie Handhabung der rechtlichen Regelungen geht, sondern darum, im Rahmen eines Konfliktes den Evangelischen Oberkirchenrat zur Konfliktpartei zu machen.

(2) Zudem mehren sich Fälle, in denen mit dem Institut der Gemeindeversammlung derart nicht sachgerecht umgegangen wird, dass sich heftige Konflikte zwischen der Gemeindeversammlung bzw. der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und dem gesamten Ältestenkreis ergeben, die nicht selten in aller Öffentlichkeit ausgetragen werden, zu zahlreichen Rücktritten in Ältestenkreisen führen und für deren rechtliche Handhabung es nur begrenzt Möglichkeiten gibt.

3. Auch für den Evangelischen Oberkirchenrat folgt aus Vorstehendem das Erfordernis einer Bearbeitung der rechtlichen Regelungen zur Gemeindeversammlung. Die derzeit hier bestehenden Überlegungen weisen dabei in folgende Richtungen:

(1) Die Regelungen der Gemeindeversammlungsordnung sollten in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt werden. Zum einen signalisiert dies den in den Gemeinden handelnden verantwortlichen Personen in noch stärkerem Maße die rechtliche Bindung der Regelungen zur Gemeindeversammlung. Zum zweiten werden damit auch die verfahrenstechnischen Regelungen der Gemeindeversammlung in die Hand der Landessynode gelegt. Im Hinblick hierauf wäre es nicht erforderlich, manche verfahrenstechnische Regelung in der Grundordnung zu verorten, wie dies die Antragsteller vorschlagen. Die Überführung der Regelungen der Gemeindeversammlung in das Leitungs- und Wahlgesetz entspricht sowohl dem Charakter des Leitungs- und Wahlgesetzes, welches zwar vorwiegend Regelungen der Wahl der kirchlichen Organe in den Blick nimmt, aber auch zahlreiche Regelungen der Leitungsverantwortung innerhalb der Kirche beinhaltet. Weiter entspricht diese Überführung in den Gesetzesrang dem Charakter der Gemeindeversammlung als ein von der Grundordnung konstituiertes Gemeindeorgan.

(2) In dem Antrag sind verschiedene Regelungsvorschläge enthalten, die Konflikte hinsichtlich der Frage ansprechen, ob und wann eine Gemeindeversammlung einzuberufen ist. Die Antragsteller sehen die Lösung dieser Problematik darin, verschiedentlich ein subjektives Recht bzw. einen Anspruch zu konstituieren. Dieser Ansatz wirft die Frage auf, wie solche subjektiven Rechte prozessual mit Wirksamkeit durchgesetzt werden können. Abgesehen von der Frage, das die Einführung subjektiver klagbarer Rechte eine Mehrbelastung des Evangelischen Oberkirchenrates und der kirchlichen Gerichte erwarten lässt, käme ein Rechtsschutzbegehren in aller Regel erst zum Zuge, wenn die entsprechenden Entscheidungen bereits gefällt sind. Getroffene Entscheidungen, bei denen die Beratung durch die Gemeindeversammlung unterblieben ist, lassen sich aber am Ende eines langwierigen Rechtsstreites häufig nicht mehr ohne schwerwiegende Nachteile rückgängig machen. Man müsste folglich begleitend Regelungen einer aufschiebenden Wirkung vorsehen, die dazu führen würden, dass erforderliche Entscheidungen einer erheblichen Verzögerung unterliegen, ohne dass damit inhaltlich gesehen dem durch die Gemeindeversammlung zu beratenden Anliegen weiter geholfen wäre. Der Evangelische Oberkirchenrat hält es in diesem Zusammenhang für sinnvoller, die Fälle einer Streitigkeit hinsichtlich der Einberufung der Gemeindeversammlung durch eine rechtliche Regelung dem Bezirkskirchenrat zuzuweisen, der als Beschwerdeinstanz abhelfen, im Wege der Ersatzvornahme selbst eine Gemeindeversammlung einberufen kann und insoweit eine abschließende, also endgültige Entscheidung treffen sollte. Der Bezirkskirchenrat ist mit den örtlichen Gegebenheiten und dem Hintergrund des Konfliktes besser vertraut als der Evangelische Oberkirchenrat und kann auch zeitnah und unmittelbar das Anliegen, der Gemeindeversammlung eine Beratung des Ältestenkreises zu ermöglichen, bevor Entscheidungen des Ältestenkreises bereits festgelegt sind, umsetzen.

(3) Die Regelung des § 4 Abs. 2 S. 2 GemVersVO, nach der eine Gemeindeversammlung trotz des Antrags von 20 Gemeindegliedern nicht einzuberufen ist, wenn der Tagesordnungspunkt bereits in vollständiger Weise Gegenstand einer vorausgehenden Gemeindeversammlung gewesen ist, begegnet Bedenken. Zum einen ist es schwierig, unter diesen Tatbestand zu subsumieren. Zum anderen kann sich auch bei bereits vollständig beratenen Gegenständen das Erfordernis einer erneuten Beratung ergeben. An Stelle dieser Regelung sollte eine allgemeine Missbrauchs Klausel treten, über deren Gegebenheit der Bezirkskirchenrat zeitnah und abschließend entscheiden soll.

(4) Schließlich sieht der Evangelische Oberkirchenrat das Erfordernis, eine rechtliche Regelung zur Abwahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindeversammlung zu schaffen.

4. Insgesamt schlägt der Evangelische Oberkirchenrat daher vor, den vorliegenden Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, damit das Anliegen in dem vorstehend beschriebenen Sinn bei der anstehenden Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes aufgenommen werden kann. Damit wird das Anliegen der Antragsteller entsprechend der oben dargelegten Überlegungen weitgehend aufgegriffen. Lediglich der Vorschlag in Artikel 22 Abs. 5 unter Buchstabe a) die Beratung der Gemeindeversammlung vor der Entschließung des Haushaltsplanes vorzusehen, sollte nicht umgesetzt werden, da diese Änderung dem Bedenken begegnet, dass die Haushaltsplanung nicht Angelegenheit der Pfarrgemeinde und damit des Ältestenkreises ist, sondern der Kirchengemeinde und damit dem Kirchengemeinderat obliegt. Die Gemeindeversammlung ist als beratendes Organ jedoch der Pfarrgemeinde zugeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Schreiben von Werner Ebinger vom 18. April 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

für Ihr Schreiben vom 2. April mit der beigefügten Stellungnahme des EOK vom 17. Februar 2012 möchte ich Ihnen danken. Es ist in der Tat zu begrüßen, dass der EOK auch aus seiner Sicht eine Bearbeitung der rechtlichen Regelungen zur Gemeindeversammlung für erforderlich hält.

Ich gehe davon aus, dass unser Antrag vom 24. 10. 2011, in Abweichung von § 18 Abs. 5 GeschOLS, spätestens bei der Frühjahrssynode im Jahr 2013 behandelt wird.

Die Stellungnahme des EOK bestätigt und verdeutlicht, dass Regelungsbedarf besteht, um die Praxis der Gemeindeversammlungen zu verbessern. Mit Rücksicht auf die auch vom Oberkirchenrat hervorgehobene Bedeutung für die Lebenswirklichkeit der Gemeinden handelt es sich somit um Gesetzesänderungen, die unverzüglich vorgenommen werden sollten.

Die in der Stellungnahme des EOK skizzierten Überlegungen und weiteren Vorschläge (Einführung eines effektiven Rechtsschutzes, Schaffung der Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch den Bezirkskirchenrat, Integration der Vorschriften der GemeindeversammlungsO in das Leitungs- und Wahlgesetz usw.), die von unserem aktuellen Antrag unabhängig sind, können in die Beratungen der Ausschüsse der Synode einbezogen werden. Dafür möchte ich schon jetzt folgendes anmerken:

1. Art. 22 GO mit den beantragten Änderungen gehört zum Grundbestand des Rechts der Gemeindeversammlung. Der sachlogische Zusammenhang mit Art. 5 GO ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu wahren. Deshalb ist dieser Grundbestand auch nicht durch Regelungen in der Gemeindeversammlungsordnung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Verfahrensregelungen könnten dann vorbehaltlich weiterer Beratung, wie vom EOK erwogen, in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt werden.

2. Die Neufassung der Gemeindeversammlungsordnung des Oberkirchenrates vom 17. Mai 2011 und die weiterführenden Überlegungen in der Stellungnahme des EOK vom 17. 2. 2012 unterstreichen die Dringlichkeit des Antrags, das Antragsrecht von Gemeindegliedern auf Einberufung einer Gemeindeversammlung wieder in der bewährten Form in Art. 22 GO zu integrieren. Auf dieser Grundlage ist sodann zu klären, wie mit Streitigkeiten bei der Inanspruchnahme dieses grundlegenden Rechts umzugehen ist.

3. Die beantragte Wiederaufnahme der Beratung der Gemeindeversammlung vor der Entschließung des Haushaltsplanes gehört zum erwähnten Grundbestand gemeindlicher Rechte. Das sollte auch für Gemeinden gelten, deren Haushalt in einer anderen Organisationsstufe zu beschließen ist. Die Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Haushaltsbelange muss der Gemeindeversammlung aus grundsätzlichen Erwägungen in jedem Falle präsentiert und Gelegenheit zur Beratung

gegeben werden. Wenn nicht der Ältestenkreis für den Haushaltsbeschluss zuständig ist, so entsendet er doch Mitglieder in das jeweils zuständige Beschlussgremium.

Im Einzelnen nehme ich auf die Begründung unseres Antrags Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Ebinger

Anmerkungen von Werner Ebinger vom 24. Februar 2013 zur Vorlage Az 14/121 des EOK zur Landeskirchenrats-Sitzung am 27. Februar 2013

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013

Bezug: Antrag der Synodalen Ebinger, Gassert, Wetterich, Dörzbacher, Dr. Kröhl, Leiser, Schnebel, Mayer, Lallathin, Dr. von Hauff nach § 17 der Geschäftsordnung der Landessynode vom 24.10.2011 zur Änderung des Art. 22 GO; Schreiben der Präsidentin der Landessynode vom 2. April 2012 mit Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. Februar 2012; Schreiben des Synodalen Werner Ebinger an die Präsidentin der Landessynode vom 18. 4. 2012

I. Vorbemerkung

Es wird begrüßt, dass auch der EOK die rechtlichen Regelungen der Gemeindeversammlung (GV) für verbesserungsbedürftig hält, nicht zuletzt um die Nutzung dieser Institution in den Gemeinden zu umfassen. Die vom EOK vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden diesem Anliegen aber nur begrenzt gerecht.

Die Institution Gemeindeversammlung nach Art. 22 GO steht in engem Zusammenhang mit der grundlegenden Aussage von Art. 5 GO: „Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf.“ Die GV, so Jörg Winter in seinem Kommentar zu Art. 22 GO S. 249 Rdnr. 1 „ist ein Gemeindeorgan, in dem die Gemeinde – Ausdrucksformen unmittelbarer Demokratie vergleichbar – nicht über die Repräsentanten gewählter oder berufener Vertreter, sondern unmittelbar zu Wort kommen kann.“ Erläuterungen zum Entwurf des 2. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung, Verhandlungen der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom Oktober 1969, Anl.1, S. 25.“

Soweit die GV auf die Beratung der gewählten Ältestenkreise ausgerichtet ist, schwächt die zuletzt mit der GO-Novellierung bewirkte Überleitung traditioneller Gemeindekompetenzen auf die Bezirksebene auch die GV, wie das Beispiel der Haushaltsberatung in der Vorlage demonstriert. Noch deutlicher wird diese Tendenz bei den bereits erfolgten und auch in dieser Vorlage angesprochenen Änderungen des Art. 15 GO (Synopse Rz 1-04-1 bis 1-05-6):

Die leicht zu übersehende Änderung des Wortes „Einvernehmen“ in „Benehmen“ lässt nicht für jeden sogleich erkennen, dass der Kirchenrat über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden auch „gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden“ beschließen kann. Ob damit nicht doch ein grundlegendes Prinzip der Aufgabenverteilung in dem von Art. 5 GO geprägten Aufbau der Landeskirche verletzt wird, sollte bei Gelegenheit der Beratung dieser Vorlage nochmals sorgfältig geprüft und auch im Lichte erster Reaktionen aus den Gemeinden in der Synode und ihren Ausschüssen erörtert werden.

Immerhin wird die GV in der Begründung des Entwurfs unter I. 1. noch als „Basisorgan der Gemeinde“ bezeichnet. Als solches muss die GV auch gewisse Basisfunktionen behalten.

Angesichts der reduzierten Kompetenzen der Ältestenkreise als Beratungsadressat der GV gewinnt Art 22 1 Satz 2 GO zunehmendes Gewicht:

„Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist.“

Hier ist der Ansatzpunkt für weitere Überlegungen, wie die Basisfunktion der GV mit neuem Leben erfüllt und für die Gemeindeglieder attraktiver werden könnte. Daher sollte dieser Grundsatz mit der konkreten Aufzählung der Leitungsorgane in der für das Gemeindeglied verständlichen Fassung erhalten bleiben (Synopse Rz 1-11-1 unter „bisher“).

Ebenso müssen die grundlegenden Aussagen zum Verständnis von Bedeutung und Gewicht der Basisfunktion der GV im Aufbau der Kirche in Art 22 GO selbst stehen bleiben, auch um den engen Bezug zu Art. 5 GO im Blick zu behalten. Dem widerspricht die im Entwurf angestrebte Ausgliederung „wesentlicher“ Elemente des Basisorgans, die durch Verlagerung in das LWG von der inhaltlichen Darstellung des Basisorgans in der GO losgelöst werden sollen. Das muss vermieden werden, weil es die Wahrnehmung der Basisfunktion der GV deutlich schwächen würde.

Der im Entwurf in den Vordergrund gestellte „Gedanke, eine größtmögliche Partizipation der Gemeindeglieder über die GV zu ermöglichen“ (Begründung unter I.1.) klingt gut – „Bürgerbeteiligung“ ist „in“!). Bei genauerem Hinsehen dient das Stichwort Partizipation allerdings eher dazu, effektive Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeindeglieder in der GV weiter zu schwächen und die vorherrschende Unverbindlichkeit der Mitwirkung in der GV zu vergrößern:

– statt von „Vorschlägen und Anträgen. .“, auf die ein Bescheid zu erteilen ist“, spricht die vorgeschlagene Neuregelung nur noch von „Vorschlägen, Anregungen und Empfehlungen. .“, die durch das Leitungsorgan zu beantworten sind.“ (Synopse, Rz 1-11-1, S. 5).

– Der bisher konkret in Art. 22 GO benannte Beratungskatalog soll – ersetzt werden durch die abstrakte Formel: „Vor wesentlichen Entscheidungen des Ältestenkreises ist die GV zu hören“; „wesentlich“ soll außerhalb der GO im LWG definiert werden (Synopse Rz 1-11-4).

– Partizipation „als Gelegenheit, möglichst breit Stimmungen und Meinungen der Gemeindeglieder in die Entscheidungsprozesse einzubringen“, bleibt unkonkret und unverbindlich.

Die so im Allgemeinen gehaltene Partizipation hilft aber, den Gedanken zu verdrängen, dass Gemeindeglieder letztlich das ihnen zustehende Recht auf aktive Beteiligung an der Meinungsbildung in der GV wahrnehmen, wenn sie „Vorschläge und Anträge zur Beschlussfassung durch die GV einbringen und dass dafür auch ein – in der Tat auf das Verfahren begrenztes – Rechtsschutzbedürfnis bestehen kann.

II. Zu einzelnen Änderungsvorschlägen des EOK

Dem Anliegen der Eingabe von 10 Synodalen an die Landessynode vom 24. 10. 2011 trägt die Vorlage des EOK in verschiedenen Punkten nicht oder nicht ausreichend Rechnung.

Die dazu folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Randziffern RZ der Synopse des Dokuments AZ 14/21:

1. Zu Rz 1-11-1

Es sollte bei dem eingeführten Sprachgebrauch des Art 22 GO „Vorschläge und Anträge“ bleiben, die bei Mehrheitsbeschluss zu bescheiden sind.

Antrag wie in der Eingabe vom 24. 10. 2011:

Beibehaltung des geltenden Textes von Art 22 GO Abs. 1 S. 1 mit der Ergänzung „sowie Vorschläge und Anträge zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung einbringen.“

Ferner soll wie in der Eingabe vom 24. 10. 2011 beantragt Art. 22 Abs. 1 GO mit folgender Klarstellung als Satz 3 ergänzt werden: „Den Anspruch auf Bescheidung kann auch derjenige geltend machen, der den Vorschlag oder Antrag eingebracht hat.“

Der Berechtigte ist dadurch genau bestimmt, Popularklagen bleiben ausgeschlossen. Im Ergebnis entspricht das dem heute anerkannten Rechtsschutzbedürfnis gegenüber Willkür und Verfahrensfehlern. Es sollte in der Tat schwerlich denkbar sein, dass eines der angesprochenen Leitungsorgane sich der Verpflichtung zum Bescheid entzieht. Wenn das dennoch der Fall sein sollte, ist es nach heutigem Rechtsverständnis sehr wohl denkbar, einen ausbleibenden Bescheid notfalls gerichtlich anzumahnen. Rechtsschutz zur Wahrung des ordentlichen Verfahrens – nur darum geht es bei der beantragten Ergänzung – dient letztlich der Wertschätzung des Basisorgans GV.

2. zu Rz 1-11-2 und 3

Art. 22 GO Abs. 2 und 3 sollten wie bisher bleiben.

3. zu Rz 1-11-4

Art. 22 GO Abs. 4: „Die GV tagt mindestens einmal jährlich. Die GV tagt öffentlich; Art 110 Abs. 2 GO findet keine Anwendung. Die GV ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.“

Begründung: Satz 3 soll zur Vermeidung von Unklarheiten der bereits aufgetretenen Art im Basistext des Art. 22 GO integriert bleiben.

4. zu Rz 1-11-5

Art. 22 Abs 5 GO soll wie bisher in der GO bestehen bleiben und gemäß Antrag vom 24. 10.2011 wie folgt erweitert werden:

„4. vor der Entschliebung über

- a) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde
- b) größere Bauvorhaben in der Gemeinde;

5. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter in den zuständigen Gremien des Kirchenbezirks zu den genannten Gegenständen.“

Begründung: Die wesentlichen Beratungsgegenstände müssen in der Grundordnung selbst genannt werden, damit Aufgabe und Bedeutung

der GV vom Gemeindeglied auf einen Blick erfasst werden können. Das trägt dazu bei, die GV den Gemeindegliedern besser ins Bewusstsein zu bringen und zur Beteiligung anzuregen.

zu 4 a) Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Vorstellung des schon beschlossenen Haushalts genügt nicht. Die auf Seite 18 der Begründung genannten Argumente treffen nicht:

Auch wenn der Ältestenkreis als Beratungspartner der GV nicht mehr selbst einen Haushaltsplan für die Gemeinde beschließen kann, sondern das dem zuständigen Gremium des Kirchenbezirks vorbehalten ist, entsendet der Ältestenkreis doch immerhin seine Vertreter in die Entscheidungsgremien. Daher ist die beantragte Ergänzung um die Nr. 5 wichtig, auf die die EOK-Vorlage, soweit ersichtlich, nicht eingeht:

„Im Zuge der organisatorischen Änderungen der kirchlichen Strukturen und der zunehmenden Verlagerung von Zuständigkeiten der Gemeinden auf Kirchenbezirksebene hat die Anhörung vor Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter in den zuständigen Gremien des Kirchenbezirks inzwischen zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Sie muss daher wiederhergestellt und erhalten werden.“ (Antrag vom 24. 10. 2011 unter III.3. c).

Im Übrigen ist die Eröffnung der Beratung des beschlossenen Haushalts zwar ein erster Schritt, die Beschränkung darauf kann die Gemeindeglieder, soweit sie an Haushaltsangelegenheiten der Gemeinde interessiert sind, allerdings nicht befriedigen.

Die finanziellen Ressourcen der Kirche kommen zu erheblichen Anteilen von den Gemeindegliedern. Auch wenn die praktizierte Finanzverfassung der Kirche das so nicht ohne weiteres erkennen lässt, muss doch jede Gelegenheit genutzt werden, den Gemeindegliedern ihre Mitverantwortung für die Kirchenfinanzierung deutlich zu machen. Der Einwand, vielen Gemeindegliedern fehle das Interesse an Haushaltsangelegenheiten, darf kein Grund zur Beschränkung des Anhörungsrechtes sein. Mit dieser Begründung könnten weite Bereiche demokratischer Verfahrensrechte ausgeschaltet werden. Vielmehr ist deren immer neue Belebung für den Fortbestand sinnvoller Strukturen, wie sie die Grundordnung anstrebt, unverzichtbar. Schon die Tatsache, dass die Verantwortlichen die Haushaltsangelegenheiten der Gemeinde in öffentlicher Versammlung darlegen und begründen, schafft Vertrauen und fördert die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung.

III. Zu den vorgeschlagenen Regelungen für die GV, die nach dem EOK-Vorschlag im LWG stehen sollen:

Genauere Prüfung bleibt vorbehalten.

Vorab folgende Bemerkungen:

– zu Rz 2-2-6 Gemeinsame GV mehrerer Pfarrgemeinden:

In der Begründung des EOK S. 17 zu §1a ist die Rede davon, dass „es im Vorfeld von Strukturveränderungen sinnvoll sein könne, gemeinsame GV mehrerer Pfarrgemeinden durchzuführen“. Es wird darauf zu achten sein, dass hier nicht faktische Fusionen geschaffen werden, ehe die einzelnen GV wie vorgeschrieben gehört wurden.

zu Rz 2-2-13

Vorrangig sind die unter II. 4 zu Art 22 GO Abs. 5 GO gemachten Anmerkungen.

§1b LWG Abs. 2 darf keine abschließende Aufzählung bedeuten. Daher müsste es heißen:

„Vor wesentlichen Entscheidungen des Ältestenkreises ist die GV zu hören...Wesentlich sind insbesondere...“

zu Nr. 3 sollte es bei der eingeführten Formel „größere Bauvorhaben“ bleiben.

Die Beschränkung auf Baumaßnahmen mit einem geplanten Gesamtaufwand von über 100.000 E ist zu hoch angesetzt. Billigere Baumaßnahmen können erfahrungsgemäß größeren Beratungsbedarf erzeugen.

zu Rz 2-2-14

Vorrangig sind hier die Ausführungen unter II oben zu Art. 22 Abs. 5 GO (Haushalt).

Wenn sich die Aufnahme in Art. 22 Abs. 5 GO nicht erreichen lässt, sollte statt des vorgeschlagenen §1b Abs. 3 LWG in die Aufzählung des §1b Abs. 2 LWG eine zusätzliche Ziffer aufgenommen werden mit etwas folgender Formulierung:

„Haushaltslage der Pfarrgemeinde und angestrebte Haushaltsplanung.“

zu Rz 2-2-26

Es stellt sich die Frage, ob eine vorzeitige Abwahl des Vorsitzenden durch die GV nicht doch vorgesehen werden sollte. Wenn der Vorsitzende nicht mehr das Vertrauen der GV genießt, wird eine gedeihliche Beratung schwer möglich sein. Die auf S. 19 der Begründung genannten Aspekte

sind nicht von der Hand zu weisen, aber letztendlich doch kein Grund, das Selbstbestimmungsrecht des Gremiums zu übergehen, das die betreffende Person in das Vorsitzendenamt gewählt hat.

zu Rz 2-2-27

§1c Abs. 6 LWG sollte ergänzt werden um Satz 1 aus §3 Abs. 6 der Gemeindeversammlungsordnung (GemVersO)

„Die Person im Vorsitzendenamt der GV kann in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen (§11 Abs. 5 LWG)“.

zu Rz 2-2-31

§1 d LWG gehört in Art 22 Abs. 4 GO, siehe oben unter II zu Rz 1-11-4

Im Übrigen sollte die Einschränkung auf „Angabe eines Beratungsgegenstandes nach §1b Abs. 2 bis 4 LWG“ gestrichen werden, da die GV nach §1b Abs. 1 LWG „alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde in den Kreis ihrer Beratungen ziehen kann.“

zu Rz 2-2-32 §1 d LWG

Die neue Möglichkeit, dass jedes Gemeindeglied beim Bezirkskirchenrat die Einberufung einer GV seiner Gemeinde beantragen kann, begegnet Bedenken:

Wie ist das Verhältnis zu der grundlegenden Bestimmung, dass 20 Gemeindeglieder die Einberufung einer GV verlangen können? Wird nicht Misstrauen entstehen, wenn der Wunsch eines einzelnen Gemeindeglieds auf Bezirksebene zum Anlass genommen wird, eine außerordentliche GV einzuberufen, insbes. dann, wenn es um einen Gegenstand geht, der auf Bezirksebene besonderes Interesse genießt?

zu Rz 2-2-33 §1 d Abs. 4 LWG

„Beruht die Einberufung nach Abs. 3 darauf, dass die Beteiligung der GV nach §1 b Abs. 2 unterblieben ist, ist ein Beschluss des Ältestenkreises, zu dem die GV nach §1b Abs. 2 hätte gehört werden müssen“, hier sollte es eigentlich heißen „nichtig“ als Rechtsfolge. Das vom EOK vorgeschlagene kompliziertere Verfahren wirft Fragen auf: unter welchen Voraussetzungen kann der Beschluss bestätigt werden? Durch wen und in welcher Frist ist er aufzuheben?

Rz 2-2-35 bis 37

die in diesen Vorschriften enthaltenen Regularien sollten zur Information des Vorsitzenden übernommen werden.

Von Rz 2-2-41 bis 44 sollte mindestens letztere, nämlich §6 GemVersO übernommen werden.

Rz 2-2-48

§6 GemVersO sollte ebenfalls übernommen werden.

Rz 2-2-56

§1g LWG Abs. 1 Satz 2 müsste präzisiert werden:

„Das Protokoll soll die Tagesordnung sowie **vor jeder Wahl oder Abstimmung** die Zahl der anwesenden Gemeindeglieder angeben.“

Der folgende Satz 3 sollte gestrichen werden.

zu Rz 2-2-57

§1 g Abs. 2 LWG: Satz 2 sollte verkürzt werden: „Jedes Gemeindeglied hat Recht auf Einsicht.“ (dh.: nicht nur in das letzte Protokoll!)

Anlage 6.3 Eingang 10/6.3

Eingaben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 und 25. Februar 2013:

- **Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung**
- **Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirkssynoden**
- **Berufung von vier Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode und Änderungsantrag vom 25. Februar 2013**

Schreiben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Baden bittet die Landessynode zu beschließen:

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden wird geändert:

Die Kinder- und Jugendarbeit wird als eine Grundaufgabe der Gemeinde explizit benannt.

Begründung

Die Grundaufgaben der Gemeinde werden in Artikel 13 genannt und in Artikel 16 mit Blick auf die Leitungsaufgaben des Ältestenkreises präzisiert. Die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für den Gemeindeaufbau und die Mitgliederentwicklung unserer Kirche kann nicht unterschätzt werden.

In den Beratungen der Landessynode im Rahmen des Workshoptages Jugendarbeit wurde immer wieder deutlich, dass sich die Gemeinde nicht von der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche dispensieren kann.

Zugleich lehrt der Blick in die Realität, dass mindestens 30 % unserer Gemeinden keine Arbeit mit Jugendlichen nach der Konfirmation mehr durchführen. Die Gründe dafür sind vielfältig.

In dieser Situation brauchen unsere Gemeinden jede Unterstützung für den Auf- und Ausbau dieses Arbeitsfeldes. Die Auseinandersetzung um die Rahmenbedingungen und die kritischen Erfolgsfaktoren für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit würde durch die explizite Nennung in der Grundordnung unserer Landeskirche gefördert und die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche gestärkt.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2011 zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zum Antrag der Landesjugendkammer, der die explizite Nennung der Kinder- und Jugendarbeit, eine Grundaufgabe der Gemeinde in der Grundordnung betrifft, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat hier wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Eingabeberechtigung ist darauf hinzuweisen, dass nach § 17 Nr. 3 GeschOLS „unabhängige Beiräte und vergleichbare Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen“ eingabeberechtigt sind. Die Landesjugendkammer ist unter diese Regelung zu subsumieren. Sie ist nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer beauftragt, die Vertretung der Evangelischen Jugend auch innerkirchlich wahrzunehmen (Ordnung der Ev. Jugend, Absatz V, Nr. 1).

Hinsichtlich des Anliegens der Eingabe weist der Evangelische Oberkirchenrat auf folgendes hin:

1. In Artikel 13 GO wird für die Pfarrgemeinde geregelt, dass durch sie der Auftrag der Kirche in einer örtlichen kirchenrechtlichen Einheit wahrgenommen wird. Als Aufgaben werden genannt die „regelmäßige Feier von Gottesdiensten und die Spendung der Sakramente, (...) Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort“. Die Antragstellerin möchte der Aufzählung von gemeindlichen Kernaufgaben die Kinder- und Jugendarbeit hinzufügen. Die Nennung der Kinder- und Jugendarbeit in den Grundaufgaben der Gemeinde würde verdeutlichen, dass dies eine Grundaufgabe jeder Gemeinde ist. Darüber besteht ein breiter Konsens. Die Nennung in § 13 GO würde gleichwohl gemeindliche Praxis dahingehend orientieren, dass auf dieses Arbeitsfeld ebenso wenig verzichtet werden kann wie auf Aufgaben der Diakonie oder der Seelsorge.
2. Mit Blick auf die zu erwartende demografische Entwicklung scheint es geboten, die Anstrengungen zu verstärken, mehr junge Menschen in Kirche und Gemeinde zu beheimaten. Beruflich Mitarbeitende ebenso wie die ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden könnten so ermutigt werden, neu auf die Entwicklung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuzugehen.
3. Junge Menschen in den Gemeinden und Verbänden der Landeskirche werden auf diese Weise besonders gewürdigt. Ihr Engagement und ihre Bindung an Kirche und Gemeinde könnte damit noch einmal gestärkt werden.
4. Gleichwohl kann problematisiert werden, ob die Arbeit mit einzelnen Zielgruppen der Gemeindeglieder in der Grundordnung gesondert benannt werden sollte. Mit gleichem Recht könnte dann z. B. die Arbeit mit Familien und Senioren in der Grundordnung verankert werden. Mit Verkündigung, Unterricht, Diakonie und Seelsorge werden in der GO (Art. 13) bislang grundlegende Handlungsfelder benannt, welche die Grundfunktionen von Kirche abbilden. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ordnet sich dem Gebiet der Gemeindepädagogik zu, kann aber von seiner pädagogischen Ausrichtung her nicht einfach unter das Handlungsfeld „Unterricht“ subsumiert werden. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für andere gemeindepädagogische Arbeitsbereiche wie die christliche Bildungsarbeit im Kindergarten, die Erwachsenen- und Familienbildung, die Bildungsarbeit mit Senioren.

Der Begriff des Unterrichts umfasst nur den Religions- und Konfirmandenunterricht, also die so genannte „formale Bildung“, aber nicht die Bereiche der „non-formalen Bildung“. Durch den Bildungsgesamplan hat die Evangelische Landeskirche in Baden den Begriff der christlichen Bildung in den Mittelpunkt gerückt und in umfassender Weise dokumentiert, wie sie Bildungsverantwortung übernimmt. Der Begriff der Bildung beschreibt das pädagogische Handeln der Landeskirche präziser als der Begriff des Unterrichts oder der Katechese.

Deshalb regt der Evangelische Oberkirchenrat an, bei einer künftigen Revision in Art. 13 den Begriff „Unterricht“ zu ersetzen durch „evangelische Bildung“ bzw. durch „evangelische Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Schreiben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Baden bittet die Landessynode zu beschließen:

Das Leitungs- und Wahlgesetz der Landeskirche wird geändert:

Das Amt der Bezirksjugendpfarrerin / des Bezirksjugendpfarrers wird an die Wahl durch die Bezirkssynode gebunden.

Begründung:

Die Bezirksjugendpfarrerin / der Bezirksjugendpfarrer trägt nach Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden von 1991 gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend und dem Bezirksjugendreferenten Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Für die ordnungs- und sachgemäße Erfüllung dieser Aufgabe ist auch die enge Verbindung mit den bezirklichen Leitungsgremien unerlässlich. Nach ihrer Ordnung hat die evangelische Jugendarbeit in Baden „ihr gemeinsames Ziel darin, jungen Menschen das befreiende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Von ihrem Selbstverständnis her ist die Evangelische Jugendarbeit zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.“

Kinder und Jugendliche sollen nicht in Parallelgemeinden aufwachsen, deshalb bieten die „Arbeitsformen der Evangelischen Jugendarbeit [...] den jungen Menschen Möglichkeiten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewähren. In diesen Arbeitsformen soll jungen Menschen Mut gemacht werden, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinde zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christen zu leben.“ (Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit, 1991)

Die Bezirkssynode ist „die Versammlung von geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenbezirks, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Leitung des Kirchenbezirks zusammenwirken.“ (§ 38 Abs. 1 GO). Sie übt nach der Grundordnung ihre Leitungsaufgabe auch dadurch aus, dass sie „den öffentlichen Auftrag der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten fördert“ (§ 38 Abs. 1, 5) und zugleich „durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert“ (§ 38 GO Abs. 1, 7).

Die Förderung der Arbeit mit jungen Menschen in den Gemeinden des Kirchenbezirks und der Austausch über dieses Arbeitsfeld ist Teil der Leitungsaufgaben der Bezirkssynode.

Die enge Verbindung von synodaler Leitungsverantwortung und evangelischer Kinder- und Jugendarbeit kommt noch deutlicher zum Ausdruck, wenn die Bezirksjugendpfarrerin / der Bezirksjugendpfarrer durch die Synode selbst gewählt wird.

Mit der Wahlhandlung übernimmt die Bezirkssynode Verantwortung für die Arbeit mit jungen Menschen. Sie bindet das Arbeitsfeld stärker in die bezirklichen Entwicklungen ein und kann zugleich noch mehr als bisher auch auf die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden für die Entwicklung kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk Bezug nehmen.

In Analogie zur Wahl des Bezirksdiakoniepfarrers wäre damit zugleich die Amtszeit der Bezirksjugendpfarrerin/des Bezirksjugendpfarrers auf die Amtszeit der Bezirkssynode begrenzt (§ 20 Abs. 1, 1 Diakoniegesetz).

Konsequenzen:

Die *Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit* von 1991 muss wie folgt geändert werden:

III. Bezirksjugendpfarrer

1. [...]

2. Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern im Benehmen mit der Landesjugendpfarrerin / des Landesjugendpfarrers, der/ die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt, eine nebenamtliche Bezirksjugendpfarrerin / einen nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer auf die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Einschlägige Rechtstexte:

Grundordnung, § 38

Diakoniegesezt, §§ 14.20

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit (1991)

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2011 zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zum Antrag der Landesjugendkammer, der die Wahl der Bezirksjugendpfarrerin / des Bezirksjugendpfarrers durch die Bezirkssynode betrifft, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat hier wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Eingabeberechtigung ist darauf hinzuweisen, dass nach § 17 Nr. 3 GeschOLS „unabhängige Beiräte und vergleichbare Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen“ eingabeberechtigt sind. Die Landesjugendkammer ist unter diese Regelung zu subsumieren. Sie ist nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer beauftragt, die Vertretung der Evangelischen Jugend auch innerkirchlich wahrzunehmen (Ordnung der Ev. Jugend, Absatz V, Nr. 1).

Hinsichtlich des Anliegens der Eingabe weist der Evangelische Oberkirchenrat auf folgendes hin:

1. Die Eingabe der Landesjugendkammer zur Wahl der Bezirksjugendpfarrerin / des Bezirksjugendpfarrers durch die Bezirkssynode betrifft die Grundordnung (Art. 39 Abs. 1, Ziff. 4) sowie die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden.

Die Antragstellerin will analog zu den Ausführungen des Diakoniegesezt sowohl die Wahl als auch die Amtszeit an die Bezirkssynode binden. Damit wäre im Zuge der Konstituierung der Bezirkssynoden neben der Wahl des Diakoniefarrers auch die Wahl des Bezirksjugendpfarrers durchzuführen.

2. Die Regelungen in der Ordnung der Jugendarbeit sehen derzeit vor, dass die Kirchenleitung den/die Bezirksjugendpfarrer/in im Benehmen mit dem/der Landesjugendpfarrer/in beruft, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

Durch die Neuregelung würde in der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Berufungsverfahren die Wahl durch die Bezirkssynode die genannten Aufgaben des Bezirkskirchenrats ersetzen. Damit würde die synodale Verantwortung auch für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk verdeutlicht und gestärkt. Ansonsten blieben die Regelungen des Berufungsverfahrens unberührt. Eine entsprechende Neum Formulierung der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit hat die Antragstellerin im Antrag aufgeführt.

Nicht geregelt ist, wer den Wahlvorschlag erstellt und in die Bezirkssynode einbringt. Dies sollte der Bezirkskirchenrat übernehmen und ein entsprechender Hinweis im Leitungs- und Wahlgesetz verankert werden.

3. Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk legt darauf Wert, dass mit der Neuregelung sichergestellt werden soll, dass die Rechte der Bezirksvertretung der Jugendarbeit nicht eingeschränkt werden. Der Wahlvorschlag müsste also wie bisher im Einvernehmen mit der Landesjugendpfarrerin / dem Landesjugendpfarrer erfolgen, der seinerseits vorher das Einvernehmen mit der Bezirksvertretung der Jugendarbeit über den Wahlvorschlag herstellen muss.

4. Das Amt der Bezirksjugendpfarrerin / des Bezirksjugendpfarrers würde durch eine Neuregelung stärker in der Dienstgemeinschaft von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden verankert. Sie hätte den Vorteil, dass in geregelten Verfahren das gedeihliche Zusammenwirken von Bezirksjugend und Bezirksjugendpfarrerin / Bezirksjugendpfarrer regelmäßig in den Blick genommen werden könnte. Dieser Vorteil würde das komplexer werdende Wahlverfahren rechtfertigen.

5. Eventuelle Deputatsentlastungen, die mit dem Amt der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers verbunden sein könnten, müssen von der Dekanin bzw. dem Dekan im Einzelfall genehmigt

werden und aus dem Stellenplan des Kirchenbezirks getragen werden. Dabei sollen die Entlastungsmöglichkeiten in verschiedenen Dienstbereichen gleichermaßen berücksichtigt werden und nicht der Religionsunterricht als einzige Ressource in den Blick genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Schreiben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Baden bittet die Landessynode zu beschließen:

Das Leitungs- und Wahlgesetz wird geändert.

1. In § 4 Abs. 1, Ziff. 2 wird das passive Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt
2. In § 53 wird ein neuer Absatz (4) eingefügt mit folgendem Wortlaut: „auf Vorschlag der Landesjugendkammer werden vier Vertreterinnen und Vertreter der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode berufen.“

Begründung:

Die Absenkung des aktiven Wahlrechts auf 14 Jahre hat nach unserer Beobachtung zu einer steigenden Beteiligung junger Menschen an den Ältestenwahlen geführt. Im Rahmen der Diskussionen des Workshopages zur Jugendarbeit wurde auch immer wieder hervorgehoben, dass junge Menschen in vielfältiger Weise zum Engagement in Kirche und Gemeinde ermutigt werden müssten.

Jugendliche sind bereits mit 14 Jahren teilweise geschäftsfähig und nach der Ordnung unserer Landeskirche können sie nach der Konfirmation kirchliche Ämter ausüben. An diese Grundhaltung knüpft der Antrag der Landesjugendkammer an.

Eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen in unseren kirchlichen Leitungsgremien wird nach unserer Einsicht auch die Bereitschaft erhöhen, sich in Kirche und Gemeinde zu beteiligen. Wir wissen, dass Jugendliche wirksam werden möchten. Sie bringen genuin die Perspektiven junger Menschen in die Gemeindeleitung ein und fördern so eine Perspektive auf den Gemeindefaufbau, der die unterschiedlichen Zielgruppen stärker in den Blick nimmt.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2011 zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zum Antrag der Landesjugendkammer, der die Absenkung des passiven Wahlrechts auf 16 Jahre und Berufung von vier Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer in die Landessynode betrifft, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat hier wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Eingabeberechtigung ist darauf hinzuweisen, dass nach § 17 Nr. 3 GeschOLS „unabhängige Beiräte und vergleichbare Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen“ eingabeberechtigt sind. Die Landesjugendkammer ist unter diese Regelung zu subsumieren. Sie ist nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer beauftragt, die Vertretung der Evangelischen Jugend auch innerkirchlich wahrzunehmen (Ordnung der Ev. Jugend, Absatz V, Nr. 1).

Hinsichtlich des Anliegens der Eingabe weist der Evangelische Oberkirchenrat auf folgendes hin:

1. Die Absenkung des passiven Wahlrechts auf 16 Jahre betrifft den § 4 Abs. 1, Ziff. 2 des LWG. Darin wird das passive Wahlrecht an die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Geschäftsfähigkeit der Gemeindeglieder gebunden.

Für die Absenkung des passiven Wahlrechts spricht die positive Erfahrung, die mit der Absenkung des aktiven Wahlrechts auf die Vollendung des 14. Lebensjahres bisher gesammelt werden konnte. Zahlreiche neu Konfirmierte haben an den Kirchenwahlen teilgenommen. Junge Menschen wollen sich engagieren und nehmen auch ihr Wahlrecht in Anspruch. Sie werden mit der beantragten Neuregelung eingeladen, auch Leitungsverantwortung in Gemeinden zu übernehmen. Die Bindung der Jugendlichen an Gemeinde und Kirche und die Fähigkeit zur zukünftigen Übernahme von Leitungsverantwortung werden gestärkt.

2. Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren sind nach den Regelungen des BGB eingeschränkt geschäftsfähig. Die einschlägige Definition würde einer Absenkung des passiven Wahlrechts nicht entgegenstehen.

3. Gegen die Absenkung des passiven Wahlrechts spricht die Erfahrung, dass sich junge Menschen in der Regel mit 16 Jahren in einer Lebensphase befinden, in denen Identitäts- und Orientierungsfragen eine wichtige Bedeutung haben. Die angestrebte Neuregelung wird deshalb voraussichtlich nur bei wenig Jugendlichen auf Interesse stoßen. Fraglich ist auch, ob sich junge Menschen in dieser Lebensphase für eine Wahlperiode von sechs Jahren binden wollen und können.

4. Mit Blick auf das Interesse der Antragstellerin und die Unterstützung junger Menschen in unseren Gemeinden wäre ein abgestuftes Verfahren denkbar: Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis gewählt werden. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie automatisch die Vollmitgliedschaft im Ältestenkreis. Die Regelungen in § 7 bleiben davon unberührt. Allerdings ist zu prüfen, ob wegen der eingeschränkten Geschäftsfähigkeit die Einwilligung der Eltern für Abstimmungen im Ältestenkreis z. B. in Haushaltsfragen bzw. finanziellen Angelegenheiten eingeholt werden muss.

Als Alternative dazu kann auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass ein Vertreter der Evangelischen Jugend, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied kooptiert wird.

5. Die Berufung von vier Mitgliedern der Landesjugendkammer in die Landessynode berührt § 53 LWG. In Ziffer 4 ist geregelt, dass bei der „Berufung der Synodalen ... darauf zu achten (ist), dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.“

In den Gliedkirchen der EKD wird dies nicht einheitlich gehandhabt. Die Bandbreite reicht von sechs Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit in der Landessynode in Mitteldeutschland bis hin zur Regelung der Württembergischen Landeskirche, die keine Jugendvertreterinnen und -vertreter zulässt.

6. Für die Regelung der Antragstellerin spricht, dass Interessen junger Menschen stärker als bisher in die Beratungen der Landessynode Eingang finden. Die Bindung der Berufenen an die Landesjugendkammer stellt sicher, dass die Vertreterinnen und Vertreter an die Themen und Strukturen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit rückgebunden sind. Junge Menschen könnten so besser als bisher an den Zukunftsthemen unserer Kirche beteiligt werden und damit ihre eigene Zukunft angemessen mitgestalten.

Die Berufung von vier Personen würde dabei sicherstellen, dass die Lebensperspektive junger Menschen gleichmäßig in allen vier ständigen Ausschüssen der Landessynode vertreten wäre.

Junge Menschen könnten so in herausgehobener Weise an kirchliche Leitungsverantwortung herangeführt und in ihr geschult werden.

7. Gegen die Berufung spricht, dass die Erhöhung des Anteils von Delegierten der Landesjugendkammer die gesellschaftliche Breite der Zusammensetzung der Landessynode einschränken könnte. Die Anzahl von vier Personen erscheint im Vergleich zur Gesamtzahl der Synodalen sehr hoch. Zudem müsste mit Folgeanträgen aus anderen Arbeitsbereichen der Landeskirche gerechnet werden. Bislang ist ein Mitglied der Landesjugendkammer in die Landessynode berufen. Der Landesjugendpfarrer nimmt beratend an den Sitzungen des Bildungs- und Diakonieausschusses teil. Dem Anliegen der Landesjugendkammer könnte dadurch entsprochen werden, dass eine weitere Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landesjugendkammer oder der Verbände der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden als ständiger Gast zu den Synodaltagungen eingeladen wird. Denkbar ist auch ein „rollierendes System“, in dem zu jeder Synodaltagung eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus einem der Jugendverbände (EGJ-Baden, CVJM, VCP, EC) als Gast eingeladen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Schreiben der Landesjugendkammer vom 8. März 2013

Vorschlag der Landesjugendkammer zur Vertretung der Jugendarbeit in der Landessynode

Derzeit gibt es in der Landessynode einen berufenen Vertreter der Jugendarbeit. Zudem nimmt der Landesjugendpfarrer als Vertreter der Landesjugendkammer beratend an den Tagungen der Landessynode teil.

Ein Ergebnis des Zukunftsprozesses war der Antrag der Landesjugendkammer an die Kirchenleitung vom 28.2.2011. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendarbeit solle auf vier erhöht werden. Diese sollten auf Vorschlag der Landesjugendkammer

in die Landessynode berufen werden. Im Zuge der Beratungen in der Landessynode hat sich diese Forderung als nicht realisierbar herausgestellt.

In den Beratungen des Bildungs- und Diakonieausschusses der Landessynode wurde die Evangelische Jugend gebeten, einen neuen Vorschlag einzubringen. In ihrer Sitzung am 25.02.2013 hat die Landesjugendkammer nach intensiver Beratung beschlossen, der Landessynode folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Vorschlag der Landesjugendkammer vom 25.02.2013

1. Neben der bisherigen gibt es noch eine weitere Berufung auf Vorschlag der Landesjugendkammer. Damit steigt die Zahl der Berufenen auf 2 Personen (Vollmitglieder). Beide berufenen Mitglieder sollen ehrenamtlich Mitarbeitende sein.

2. Eine weitere Person sollte als Gast eingeladen werden – wie bisher mit Rederecht im Bildungs- und Diakonieausschuss der Landessynode. Dies soll ein beruflich Mitarbeitender sein, in der Regel die LandesjugendpfarrerIn / der Landesjugendpfarrer. Denkbar wäre, dass das Evangelische Kinder- und Jugendwerk die Kosten für den Gast übernimmt.

Der Landesjugendkammer ist wichtig, dass das Vorschlagsrecht für alle drei Personen bei der Landesjugendkammer selbst liegt.

gez. Philipp Heßlinger

Vorsitzender der Landesjugendkammer

Zu Eingang 10/6.3

Schreiben von Herrn Fabian Peters vom 27. März 2013 betr. Ausbau der ständigen Vertreter der Jugendarbeit in der Landessynode

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

vielen Dank für Ihre Einladung zur diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode. Gerne nehme ich an der Tagung teil. Ich freue mich darauf über die konstituierende Tagung der Landesjugendsynode am 09.03.2013 berichten zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und Ihr Grußwort auf der Landesjugendsynode möchte ich mich herzlich bedanken. Viele Delegierte haben das partnerschaftliche Miteinander von Landessynode und Evangelischer Jugend gespürt. Ihre Worte an die Landesjugendsynode waren für viele nicht nur Ausdruck einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf der Ebene der Landeskirche, sondern wirkten als Ermutigung und Vorbild für die Arbeit in unseren Jugendverbänden und Kirchenbezirken.

Ich möchte Sie über zwei Beschlüsse der Landesjugendsynode informieren, die sich direkt an die Landessynode wenden. Diese Beschlüsse bekräftigen aufgrund der für uns unklaren und zum Teil nicht befriedigenden Zwischenergebnisse zwei Anträge der Landesjugendkammer an die Landessynode. Die Landesjugendsynode hat sie verbands- und bezirksübergreifend mit überwältigender Mehrheit gefasst. Ich bitte Sie, diese in die synodalen Beratungen über die Anträge der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 mit einfließen zu lassen.

[...]

2. Die Landesjugendsynode bittet die Landessynode den Antrag der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 auf einen Ausbau der ständigen Vertretung der Jugendarbeit in der Landessynode zu beschließen.

In den Beratungen der Landesjugendsynode wurde deutlich, dass eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen in unseren kirchlichen Leitungsgremien nach unserer Ansicht auch die Bereitschaft erhöht, sich in Kirche und Gemeinde zu beteiligen. Wir wissen, dass Jugendliche wirksam werden möchten. Sie bringen genuin die Perspektiven junger Menschen in die Gemeindeleitung ein und fördern so eine Perspektive auf den Gemeindeaufbau, der die unterschiedlichen Zielgruppen stärker in den Blick nimmt. Der inzwischen von der Landesjugendkammer beschlossene Vorschlag zur konkreten Umsetzung dieses Ziels ist vom Bemühen gekennzeichnet, den derzeitigen engen Spielräumen zu entsprechen und wenn auch in reduzierter Weise das Grundanliegen weiterzuerfolgen.

Außerdem hat die Landesjugendsynode Wünsche und Erwartungen der Evangelischen Jugend an unsere zukünftige Landesbischofin / unseren zukünftigen Landesbischof erarbeitet. Wie mit Ihnen auf der Landesjugendsynode besprochen, werden wir Ihnen diese nach redaktioneller Überarbeitung in der Landesjugendkammer Mitte April gesondert zukommen lassen.

Ich freue mich darauf, mit Ihnen über unsere Anliegen ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Fabian Peters

Zu Eingang 10/6.3**Schreiben von Ralf Zimmermann und Fabian Peters vom 13. April 2013 zur Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirkssynode**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die Landesjugendkammer hat bei Ihrer Klausurtagung am 12./13. April 2013 beschlossen ihren Antrag an die Landessynode zur Wahl der BezirksjugendpfarrerInnen durch die Bezirkssynode zurückzuziehen.

Hintergrund ist die Beschlussvorlage des Evangelischen Oberkirchenrates, die zwar eine Wahl durch die Bezirkssynoden vorsieht, aber gleichzeitig eine Verschlechterung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen in unserer Kirche vornimmt. Der Beschlussvorschlag steht damit im deutlichen Widerspruch zu den Zielvorstellungen des Zukunftsprozesses der Jugendarbeit.

Die bisherige Regelung einer einvernehmlichen Einigung von Bezirkskirchenrat und Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend halten wir für ein bewährtes und gutes Zeichen partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Kirchenleitung und Evangelischer Jugend. Dies wollen wir unter keinen Umständen aufgeben. Aus rechtssystematischen Gründen scheinen sich eine Wahl durch die Bezirkssynode und das einvernehmliche Wirken von Kirchenleitung und Evangelischer Jugend nicht miteinander verbinden zu lassen.

Wir bitten Sie daher entgegen unseres ursprünglichen Antrags auf eine Änderung der bisherigen Regelung zu verzichten. Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Ralf Zimmermann und Fabian Peters

Anlage 6.4 Eingang 10/6.4**Eingabe des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt vom 20. Januar 2013 sowie weitere Eingaben zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG****Schreiben der Evang. Johannesgemeinde Rastatt vom 20. Januar 2013 zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

bei einer guten Wahlbeteiligung wurde in unserer Gemeinde 2007 mit großer Zustimmung der Organist Michael Janke als Kirchenältester gewählt. Er ist seit 1984 mit 3,3 Wochenstunden bei uns eingestellt – 2007 kein Problem für die Wählbarkeit. Einstimmig wählte ihn auch der Kirchengemeinderat der vier Evangelischen Kirchen Rastatts zum Vorsitzenden. Michael Janke wird schon seit vier Wahlperioden in Folge das Vertrauen der Gemeindeglieder der Johanneskirche geschenkt, und so ist er seit 24 Jahren Kirchenältester.

Die Änderung im Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche trifft uns überraschend und heftig.

Nach dem Wegfall der Geringfügigkeitsklausel müssen wir nämlich der Gemeinde erklären, dass Michael Janke nicht mehr wählbar ist. Das wird in unserer Gemeinde in mehrere Richtungen einen Sturm der Enttäuschung entfachen.

1. Die Empörung über den Stil der Landeskirche, wie sie Ältesten begegnet, die bislang als „geringfügig Beschäftigte“ ihre Dienste vorbildlich versehen haben, wird deutlich artikuliert werden.
2. Wählerinnen und Wähler werden sich bevormundet fühlen. Sie sehen sich nämlich sehr wohl in der Lage, selbst beurteilen zu können, ob jemand sein Amt als Kirchenältester vielleicht missbrauchen könnte.
3. Die Vorbildfunktion der Kirche im Umgang mit Problemen wird kritisch hinterfragt werden. Sollte es in anderen Gemeinden Probleme mit geringfügig Beschäftigten im Ältestenkreis gegeben haben, so hätten diese im christlichen Sinn vor Ort im Dialog gelöst werden müssen – und falls nicht – so wäre es auch im christlichen Sinne, Spannungen auszuhalten und die demokratische Lösung bei den nächsten Kirchenwahlen zu erhoffen.
4. Gegen die Einschränkungen bei der Auswahl von Beschäftigten wird es auch Proteste geben, weil Älteste in Zukunft bei der Besetzung von Stellen in der eigenen Gemeinde nicht zum Zuge kommen können.

Paradox wäre unsere Situation: Die Evangelische Johannesgemeinde in Rastatt müsste entweder auf ihren beliebten Organisten Michael Janke verzichten oder auf den geachteten Kirchenältesten Michael Janke – und damit entfele er für die gesamte Kirchengemeinde Rastatts auch als Vorsitzender.

Aus den beschriebenen Gründen stellen wir an die Landessynode den Antrag auf die sofortige Wiederaufnahme der Geringfügigkeitsklausel in das Wahlgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Ältestenkreis

Evangelische Johannesgemeinde

gez. Marianne Götz und weitere Unterzeichner

Schreiben des Bezirkskirchenrates Adelsheim-Boxberg vom 5. Februar 2013 zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir haben derzeit Schwierigkeiten, in unseren kleinen Gemeinden genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenwahlen 2013 zu finden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Landessynode in Herbstsitzung 2012 die Änderung der Grundordnung beschlossen hat, nach der grundsätzlich alle nebenamtlichen Mitarbeitenden vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, die einen festen Vertrag mit der Kirchengemeinde haben. Dies betrifft neben den Pfarramtssekretärinnen und den Kirchendienern und Kirchendienerinnen bei uns auch die nebenamtlichen Organistinnen und Organisten, die mit ganz wenigen Stunden bei den Gemeinden angestellt sind. Nun sind es jedoch gerade diese geringfügig Beschäftigten, die bisher sehr aktiv in unseren Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten mitgearbeitet haben.

Unseres Erachtens ist es unverhältnismäßig, geringfügig Beschäftigte (bis 450 €/mtl.) vom passiven Wahlrecht auszuschließen. Denn eine Überschreitung der 450 €-Grenze bringt gerade diesen Beschäftigten erhebliche Nachteile, da sie dann sozialversicherungspflichtig werden. Somit wird ein möglicher Missbrauch des Ältestenamts durch die Regelungen des Sozialversicherungsrechts eingeschränkt, da er rasch zu gravierenden Nachteilen des Verursachers führt (falsch berechnete Überstunden u. ä. hätte sehr schnell den Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit zur Folge). Weiterhin ist bei Einhaltung des Dienstweges eine Erweiterung dieser Stellen ohne Genehmigung des Oberkirchenrats nicht möglich, so dass eine weitere Sicherheit vor Missbrauch bereits gegeben ist.

Um einem Missbrauch vorzubeugen, scheint es uns außerdem sinnvoll, dass der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kirchengemeinderats auf keinen Fall ein Anstellungsverhältnis bei der Kirchengemeinde hat. Diese Person hat in der Verantwortung als Vorsitzende dann auch die Verantwortung für die geringfügigen Beschäftigten in der Kirchengemeinde. Sie muss z. B. darauf achten, dass sich bei Abstimmungen über geringfügige Deputate die betreffenden Personen enthalten.

Um die Kandidatensuche nicht durch unseres Erachtens überflüssige gesetzliche Einschränkungen unnötig zu erschweren, bittet der Bezirkskirchenrat Adelsheim-Boxberg die Landessynode um den Beschluss, Angestellte der Kirchengemeinden, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde stehen, zur Wahl ins Kirchenältestenamts zuzulassen.

Im Übrigen trifft diese restriktive Vorgehensweise sehr viele der bisher äußerst korrekt und ordentlich arbeitenden und sich weit über das Maß engagierenden Kirchenältesten, die in der Kirche ein Nebenamt inne haben, an ihrer Ehre. Dies ist imageschädigend und macht das Ältestenamts auch für andere unattraktiv.

Beschlossen in der Sitzung des Bezirkskirchenrates Adelsheim-Boxberg am 5.2.13

Für den Bezirkskirchenrat

gez. Dekan Rüdiger Krauth

gez. Pfarrer Karl Kreß

Schreiben der Stadtsynode Heidelberg vom 19. Februar 2013 zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG

Beschluss der Heidelberger Stadtsynode vom 31.01.2013

– Auszug aus dem Protokoll –

9. Antrag an die Landessynode

Die Stadtsynode Heidelberg beschließt auf ihrer Sitzung am 31.01.2013 folgenden Antrag an die Landessynode:

Der Beschluss der Landessynode zur (Nicht-) Wählbarkeit von Personen für das Ältestenamts, die einer geringfügigen Beschäftigung bei der Kirche nachgehen, soll bereits für die Wahl 2013 zurückgenommen werden, da hiermit für viele Gemeinden die Suche nach geeigneten Kandidaten

deutlich erschwert und eingeschränkt wird und in keinem Verhältnis zur Begründung der Wählbarkeit als Landessynodale/r steht.

Bisher gibt es eine Ausnahme bis zu einer Beschäftigung von 5 Stunden.

Angenommen bei 6 Enthaltungen.

gez. Rainer Wolf
Kirchenoberverwaltungsrat

Schreiben von Frau Marianne Lang vom 26. Februar 2013 zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG

Sehr geehrter Herr Linz,

aufgrund der Veränderung im Wahlgesetz zum Ältestenamts, sehe ich mich gezwungen, Ihnen die Sicht einer Betroffenen zu schildern. Ich wünsche mir, dass dieses Schreiben mit dazu beiträgt, sich in der Landessynode noch einmal mit dieser Änderung zu befassen.

Normalerweise pflege ich demokratisch zustande gekommene Entscheidungen auch zu respektieren. Gleichzeitig geben mir unsere demokratischen Strukturen aber auch die Möglichkeit, mich nicht einfach zähneknirschend zurückzuziehen, sondern meine Stimme zu erheben. Dies tue ich hiermit mit der Absicht, dass eine in meinen Augen kurzfristige und falsche Entscheidung der Landessynode, die im Übrigen niemand erklären kann, zurück genommen wird. Da wir ja alle nicht den Anspruch haben, unfehlbar zu sein, ist das ohne Gesichtsverlust möglich.

Sicherlich gab es Gründe für die Synodalen, diese Gesetzesänderung einzuführen. Ich glaube aber, dass ein eventuell bisher entstandener Schaden durch Ämterhäufung weit weniger bedeutsam ist als der, der nun entsteht, wenn dieses Gesetz greift.

Ich würde mich jedenfalls über die Einsicht und Beweglichkeit meiner Kirche freuen, wenn die noch bis zur Wahl vorhandene Zeit genutzt wird, um eine gute Lösung für das vorliegende Problem zu finden.

Seit nunmehr 18 Jahren bin ich in meiner Gemeinde, der Gnadenkirche in Mannheim, Älteste und hatte bisher die Absicht, dieses Amt auch weiter auszuüben, falls ich wieder gewählt werden sollte. Vor dieser Zeit habe ich auf eine Kandidatur verzichtet, weil mein Vater Ältester war.

Im Rahmen dieses Ältestenamtes bin ich seit Beginn Mitglied der jetzigen Stadtsynode und hatte dort von 1995 bis 2002 den stellvertretenden Vorsitz inne. Von 1995 bis 2007 war ich als Vorsitzende des Bildungsausschusses der Stadtsynode auch Mitglied des Bezirkskirchenrates. Dieses Amt habe ich auf eigenen Wunsch wegen zu großer Arbeitsbelastung – ich bin gleichzeitig hauptberuflich Schulleiterin – aufgegeben. In der laufenden Amtsperiode bin ich stellvertretende Vorsitzende des Bildungsausschusses.

Seit 1973, also seit 40 Jahren leite ich gleichzeitig den Kirchenchor meiner Gemeinde. Deshalb habe ich einen Anstellungsvertrag mit der Gesamtkirchengemeinde Mannheim. Solange ich gesundheitlich fit bin, möchte ich auch diese Aufgabe weiter wahrnehmen, da ich unseren Kirchenchor als sehr wichtige gemeindliche Gruppe betrachte.

In keinem einzigen Fall ist es in den vergangenen Jahren zu Problemen gekommen, die ihre Ursache in einem Interessenskonflikt zwischen Ältestenamts und Chorleitung gehabt hätten. In keinem einzigen Fall hatte die Gemeinde Anlass, meine Wahl, die ja kompetente Gemeindeglieder in dem Wissen um meine Aufgaben getroffen haben, zu hinterfragen.

Es stellt sich mir nun die Frage, warum die Landessynode solche funktionierende Verbindungen ohne ausreichende und einsichtige Erklärungen unterbinden möchte.

Ich bin der Überzeugung, dass Gemeindeglieder in der Lage sind, schwierige Konstellationen, die es ja durchaus geben kann, zu erkennen und in ihrer Wahl zu berücksichtigen. Der Ausschluss einer Bewerbung aber nimmt dem Souverän Wähler diese Entscheidungsbefugnis. Bisher war ich stolz darauf, einer Kirche anzugehören, in der demokratische Strukturen eine wirkliche Mitwirkung der einzelnen Gemeindeglieder ermöglichen. Das Verbot einer Kandidatur würde mein Verhältnis zu kirchlichen Strukturen sehr erschüttern.

Dieses Argument mag ja für Juristen keines sein, aber vielleicht die folgenden:

Angesichts der Tatsache, dass es gerade in Großstadtgemeinden schwierig ist, Kandidaten für das Amt der Ältesten zu finden und es sich auch in der Kirche herumgesprochen haben sollte, dass ein „winning team“ nicht grundlos verändert werden sollte, halte ich die Entscheidung der Synode für falsch. Keine Parochie kann auf Kandidaten, die sich bewährt haben und weitermachen möchten, verzichten.

Ich halte mich nicht für unersetzbar. Ich sehe aber in der Doppelung von Funktionen, auch wenn davon eine bezahlt wird, keinen Grund, mich zurückzuziehen. Vielmehr möchte ich meine Erfahrungen einbringen in ein Amt, das dringend Kandidaten sucht und leider immer weniger Bereitschaft zum Engagement findet. Wenn ich aus irgendeinem Grund nicht mehr kandidieren sollte, möchte ich das selbst entscheiden und nicht vorgeschrieben bekommen.

In unserer Gemeindeversammlung, in der auch diese Änderung erläutert wurde, musste ich Wogen glätten, weil das Unverständnis der Gemeindeglieder sehr groß war. Es ist niemandem in einer Gemeinde einsichtig zu machen, warum ich bei dieser Wahl nicht mehr kandidieren können soll.

Wohl gemerkt, es geht mir nicht um eine Darlegung der augenblicklichen rechtlichen Lage. Die ist mir klar. Es geht mir darum, mein eigenes Problem und zumindest Übergangsregelungen für bereits jahrelang tätige Älteste, auf die diese neue Klausel zutrifft, zu publizieren. Eine solche individuelle Betrachtung von Einzelfällen ist zwar aufwändig, trägt der Bedeutung des Ältestenamtes aber Rechnung.

Da die kirchliche Verwaltung in meinen Augen primär die Aufgabe hat, kirchliche Arbeit zu fördern und nicht zu erschweren, bitte ich deshalb die Entscheidungsgremien sehr herzlich, ihren Entschluss zu überprüfen und zumindest Übergangsregelungen für bereits jahrelang tätige Älteste, auf die diese neue Klausel zutrifft, zu publizieren. Eine solche individuelle Betrachtung von Einzelfällen ist zwar aufwändig, trägt der Bedeutung des Ältestenamtes aber Rechnung.

In der Hoffnung, dass die Landessynode mutig genug ist, einen Beschluss, der sich als falsch herausgestellt hat, auch zu revidieren, erwarte ich Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marianne Lang

Schreiben des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 1. März 2013 zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

der Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach unterstützt mit einem Beschluss des Bezirkskirchenrates vom 01.02.13 den Antrag der Johannes-Gemeinde Rastatt auf Wiederaufnahme der Geringfügigkeitsklausel in das Wahlgesetz.

Gemäß einer Umfrage im Pfarrkonvent wäre bis zu 1/4 der kleinen Gemeinden unseres Kirchenbezirks davon betroffen, dass Kirchenälteste sich gegen eine kleine Vergütung den Kirchendienerdienst teilen bzw. einen Orgeldienst versehen. Oftmals ist die Personaldecke so dünn, dass es schwierig ist, Überschneidungen zu vermeiden.

Wir bitten daher nach einer Lösung zu suchen, die die Übernahme kleiner Dienste und das Ältestenamts vereinbar macht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dekan Ekkehard

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. März 2013 zur Änderung von § 4 Abs. 2 LWG

Vorbereitung der Frühjahrstagung der Landessynode 2013

h i e r : Eingabe der Evangelischen Johannesgemeinde Rastatt zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes/Antrag auf Wiederaufnahme der Geringfügigkeitsklausel vom 20. Januar 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

I. die Eingabe der Evangelischen Johannesgemeinde in Rastatt ist gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden fristgerecht eingegangen.

Die Eingabe wurde unterzeichnet von den Mitgliedern des Ältestenkreises der Evangelischen Johannesgemeinde.

II. Zur Eingabe teilen wir Ihnen mit, dass wir die begehrte Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG) aus juristischer Sicht nicht für sinnvoll erachten.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen; wir beziehen uns bei unseren Ausführungen insbesondere auf die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 4 Abs. 2 LWG (Fassung: 2012 – n.F.):

§ 4 Abs. 2 LWG (n. F.) regelt, dass Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, nicht als Kirchenälteste wählbar sind.

Die Landessynode hat bei ihrer letzten Tagung im Herbst 2012 die bisherige Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 LWG (a.F.), nach welcher der Ausschluss nicht gilt, wenn die Tätigkeit geringfügig bis zu **fünf Stunden** ausgeübt wurde, gestrichen.

Hintergrund dessen war die Überlegung, dass diejenigen Personen eine Kirchengemeinde nicht leiten oder mitteilen sollen, die zu ihr in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Dass bei Bestehen dieses Grundsatzes eine Ausnahme im Fall einer geringfügigen Beschäftigung gemacht wird, war und ist *nicht überzeugend*. Ob ein auch geringfügiges Entgelt die bestehende Abhängigkeit zur Kirchengemeinde relativiert, ist fraglich.

Auch überzeugt das Abstellen auf fünf Stunden (und nicht etwa auf die Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts) in diesem Sachzusammenhang nicht, zumal aufgrund der tariflichen Eingruppierungen mit fünf Stunden recht unterschiedliche Entgelte erzielt werden können.

Vor allem aber ist eine Tätigkeit in einem Bereich von fünf Stunden, welche in der Regel im Kirchendienst, im Pfarramtssekretariat oder im kirchenmusikalischen Dienst ausgeübt wird, in gleicher Weise geeignet, die Konflikte hervorzurufen, die die Norm vermeiden will, wie Arbeitsverhältnisse im Bereich von über fünf Stunden.

Zum einen kann bei diesen Konstellationen das Ältestenamt nicht unabhängig geführt werden. Umgekehrt begegnet die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates hinsichtlich der Erteilung von Weisungen in der Vorgesetztenrolle Konflikten, wenn es sich bei den Mitarbeitenden um Mitglieder des Kirchengemeinderates handelt. Geht es um das Verhältnis zwischen der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und der Pfarramtssekretärin bzw. dem Pfarramtssekretär, wird auch die Ebene des Pfarrdienstes von der Konfliktlage berührt.

Es ist nicht erkennbar, dass diese Konflikte durch eine Tätigkeit im Bereich von bis zu fünf Stunden in geringerer Weise auftreten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Anlage 6.5 Eingang 10/6.5

Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u.a. zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG

Schreiben von Pfarrer Theo Breisacher u.a. vom 15. März 2013 zur Änderung von § 50 Abs. 2 LWG

Eingabe aus der Mitte der Synode

Die Landessynode möge beschließen:

§ 50 Abs. 2 LWG wird, wie folgt, geändert:

Mitarbeitende in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und deren Stellvertreter. § 5 gilt entsprechend.

Begründung:

Bei der Berufung von OKR Prof. Schneider-Harpprecht zum stimmberechtigten Mitglied des EOK und bei der Eheschließung von Frau OKRin Dr. Teichmanis war es selbstverständlich, dass die Ehegatten als Landessynodale aus der Synode ausscheiden mussten. Nach der Berufung von Frau Prälatin Zobel wurde erstmals trotz des vorherigen entsprechenden Hinweises des Herrn Landesbischofs (wie auch schon vor der Berufung OKR Prof. Schneider-Harpprecht) die Frage nach der Rechtsgrundlage des Ausscheidens eines Ehegatten aus der Landessynode gestellt. Nachdem die Frage für Mitglieder von Ältestenkreisen ausdrücklich geregelt ist, scheint ein Hinweis auf diese Tatsache als selbstverständliche Analogie auf landeskirchlicher Ebene nicht mehr auszureichen. Es muss daher eine ausdrückliche Regelung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Theo Breisacher und weitere Unterzeichner

Anlage 6.6 Eingang 10/6.6

Eingabe der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u.a. zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS

Schreiben von Axel Wermke u. a. vom 15. März 2013 zur Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS

Eingabe aus der Mitte der Synode

Die Landessynode möge beschließen:

1. § 12 Abs. 2 GeschOLS wird, wie folgt, geändert:

Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sind die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Präsidentin/des Präsidenten zu berücksichtigen. Aus der Mitte der Landessynode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrates ergänzt werden.

2. § 16 Abs. 1 GeschOLS wird, wie folgt, geändert:

Jeder Ausschuss wählt ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt und nach Bedarf eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die Wahlen ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode. Wer Bericht erstattet, wird von Fall zu Fall bestimmt.

Begründung:

Es hat sich im Laufe der Zeit als für eine sinnvolle synodale Arbeit notwendig erwiesen, dass die Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse zugleich ordentliche Mitglieder im Landeskirchenrat waren. Das gleiche gilt für zumindest eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Gerade auch wegen des Vorsitzes im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung*. In den letzten Amtsperioden war diese Regelung der Landessynode vom Ältestenrat als Empfehlung genannt worden, deren Sinnhaftigkeit auch ohne weiteres einleuchtete, so dass die Wahlen entsprechend erfolgten, was im Laufe der Zeit immer deutlicher zeigte, dass die Regelung notwendig ist. Es ist daher eine klare Regelung für die Zukunft zu empfehlen.

* § 2 GeschOLKR vom 20.11.2008

Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung

(1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode (Artikel 85 Abs. 2 GO).

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode bestimmt eine der Personen im ersten oder zweiten Stellvertretendenamt (§§ 5, 7 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode) zu ihrer bzw. seiner Stellvertretung für den Fall der Verhinderung. Die Person muss dem Landeskirchenrat angehören. Gehört keine der Personen im Stellvertretendenamt dem Landeskirchenrat an, ist die Stellvertretung aus den übrigen synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats zu bestimmen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode ist berechtigt, der von ihr bzw. ihm bestimmten Person auch in einem anderen als dem Verhinderungsfall den

Mit freundlichen Grüßen

gez. Axel Wermke und weitere Unterzeichner

Anlage 6.7 Eingang 10/6.7

Eingabe der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u.a. bzgl. Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin

Schreiben von Pfarrer Theo Breisacher u.a. vom 5. Oktober 2012 zur Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates sowie Prälatinnen und Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

neben der Amtszeitbegrenzung von Leitungsämtern in unserer Landeskirche wird zur Zeit unter Synodalen, insbesondere auch unter Mitgliedern der Bischofswahlkommission und des Landeskirchenrates, die Frage der Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates sowie Prälatinnen und Prälaten diskutiert.

Dabei wird immer wieder als unbefriedigend empfunden, dass der Landesbischof dem Landeskirchenrat bei der Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates (§ 79 Nr. 4 GO) sowie bei der Berufung von Prälatinnen und Prälaten (§ 76 Nr. 1 GO) jeweils nur einen einzigen Personalvorschlag zur Entscheidung vorlegt.

Außerdem – so wird argumentiert – stehe der Aufwand beim Aufstellen einer Vorschlagsliste für die Wahl einer neuen Landesbischofin bzw. eines neuen Landesbischofs in keinem Verhältnis zur Bestellung von weiteren Führungspersonen in unserer Landeskirche: Die Kandidatenliste zur Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs wird bekanntlich von einer ganzen Kommission in einem aufwändigen Verfahren aufgestellt. Kandidaten für die Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates sowie Prälatinnen und Prälaten werden dagegen lediglich von einer einzigen Person vorgeschlagen. Dabei tragen gerade Mitglieder des Oberkirchenrates in mancherlei Hinsicht die gleiche Verantwortung bzw. haben ähnliche Gestaltungsmöglichkeiten wie der Landesbischof bzw. die Landesbischofin.

In Anlehnung an die guten Erfahrungen mit bis zu drei Personalvorschlägen bei der Wahl von Dekanen und Schuldekanen (§ 5 Nr. 1 des Dekanatsleitungsgesetzes) erscheint es deshalb als sinnvoll, ein ähnliches Verfahren (allerdings mit nur zwei Personalvorschlägen) auch bei der Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates sowie Prälatinnen und Prälaten anzuwenden.

Um der Landessynode die Möglichkeit zu geben, über diesen Vorschlag zur Änderung der Grundordnung bzw. weiterer davon betroffenen Gesetze zu befinden, stellen wir hiermit folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, dass der Landesbischof bzw. die Landesbischofin dem Landeskirchenrat bei der Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates nach § 79 Nr. 4 GO sowie bei der Berufung von Prälatinnen bzw. Prälaten nach § 76 GO in Anlehnung an das Verfahren bei der Wahl von Dekanen und Schuldekanen nach § 5 Nr. 1 des Dekanatsleitungsgesetzes in der Regel zwei Personen zur Wahl vorschlägt.

Zur Begründung:

Wie von allen Seiten zu hören ist, hat es sich bei der Wahl von Dekanen und Schuldekanen in den letzten Jahren sehr bewährt, dass der Bezirksynode in der Regel zwei bis drei Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Nur noch in Ausnahmefällen (beispielsweise beim Verfahren einer Wiederwahl) wird nur eine einzige Person zur Wahl vorgeschlagen. Die unterschiedlichen Gründe für dieses inzwischen bewährte Verfahren kann man sicher in ähnlicher Weise auch für die Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates sowie für die Berufung von Prälatinnen bzw. Prälaten in Anwendung zu bringen.

Dabei geht es den Antragstellern nicht einfach nur darum, dass der Landeskirchenrat bei der Wahl unter zwei Kandidaten auswählen kann. Vielmehr erscheint es gerade bei der Besetzung von Führungspositionen in unserer Landeskirche sinnvoll, dass nicht nur der Landesbischof bzw. die Landesbischofin bei seinem bzw. ihrem Personalvorschlag, sondern auch die Mitglieder des Landeskirchenrates die Möglichkeit haben, das spezifische Begabungsprofil der Kandidaten und die Eignung ihrer Persönlichkeit im Blick auf die zu besetzende Position nach ihrer eigenen Erfahrung und Einschätzung zu beurteilen. Bei einem einzigen Personalvorschlag gibt es immer nur die Alternative zwischen „hopp oder topp“, was als unbefriedigend empfunden wird.

Es wird vorgeschlagen, dass bei der Entstehung des Wahlvorschlages eine „Findungskommission“ mitwirken soll. Bevor die Findungskommission tätig wird, soll ein Stellenprofil durch den EOK erstellt werden, welches im Laufe des Prozesses von der Findungskommission beschlossen wird. Die Findungskommission soll möglichst mehr als ein Personalvorschlag vorbereiten. Die Kommission könnte folgendermaßen besetzt sein: Bei der Berufung von Prälatinnen und Prälaten: Landesbischof bzw. Landesbischofin, Personalreferent/in, eine Person der Pfarververtretung, ein Mitglied des Landeskirchenrates, ein/e Dekan/in; bei der Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates: Landesbischof bzw. Landesbischofin, drei synodale Landeskirchenratsmitglieder, Personalreferent/in, Geschäftsleitende/r Oberkirchenrat/rätin. Die Unterzeichner sprechen sich dafür aus, dass dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin nach der Beschlussfassung in der Findungskommission ein Vetorecht eingeräumt wird.

Seien Sie herzlich begrüßt,
Ihr

gez. Theo Breisacher
gez. Ekke-Heiko Steinberg
gez. Eleonore Leiser
gez. Comelia Weber
gez. Hans Georg Nußbaum
gez. Werner Ebinger
gez. Wibke Klomp

Anlage 7 Eingang 10/7

Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Evangelische Hochschule der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des EH-G

Das EH-G vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

- § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.“
- In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie von den sonstigen Mitarbeitenden (Absatz 1 Nr. 3) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden“ gestrichen.
- § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Organe der Hochschule sind:
 - der Senat,
 - das Rektorat, bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Prorektorin bzw. dem Prorektor und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.“
- In § 11 werden nach den Worten „studentische Beiträge“ die Worte „nach Maßgabe von § 12“ eingefügt.
- In § 12 werden
 - in Satz 1 das Wort „erhebt“ durch den Zusatz „in einzelnen Studiengängen“ ergänzt sowie
 - in Satz 2 die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ durch die Worte „das Rektorat“ ersetzt.
- In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors“ durch die Worte „der Kanzlerin bzw. des Kanzlers“ ersetzt.
- In § 13 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Ziel des Gesetzes ist erstens eine Änderung der Organstruktur der Hochschule (Wegfall des Großen Senats, Bildung eines aus drei Personen bestehenden Rektorats), zweitens die Umwandlung der Pflicht der Hochschule zur Erhebung von Studienentgelten in ein Ermessen (Kann-Vorschrift) und drittens die Anpassung des Namens der Hochschule und weiterer Vorschriften des Gesetzes an einen veränderten Bedarf.

- Bezeichnung der Hochschule (Artikel 1 Nr. 1)

Die in § 1 EH-G festgelegte Bezeichnung der Hochschule enthält einen Zusatz, nämlich „Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik“. Diese Bezeichnung führt Studieninteressierte insofern in die Irre, als einer der inzwischen wichtigsten Studiengänge, nämlich Pädagogik der (frühen) Kindheit, in der Bezeichnung der Hochschule nicht erscheint. Studieninteressierte orientieren sich inzwischen weitgehend an der Homepage der Hochschule und damit an ihrem Namen. Daher ist es besser, den Namen ohne – missverständliche – Zusätze vorzusehen.

Dies ist besser, als den Namen um einen weiteren inhaltsbezogenen Zusatz zu ergänzen. Der Name würde dann noch umständlicher. Eine Reduktion auf die wesentlichen Merkmale (Hochschule, staatlich anerkannt, Landeskirche als Träger) ist daher vorzugswürdig.

Eine solche Änderung ist hochschulrechtlich unproblematisch. Staatlich anerkannte Hochschulen wie die EH Freiburg „führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf ihren Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie ... die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ ... enthalten muss“, § 70 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG). Dem genügt die vorgeschlagene Bezeichnung vollauf.

2. Organstruktur (Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 5 b)

a. Wegfall des Großen Senats

Die Aufgaben des Großen Senats können dem Senat übertragen werden, da sie nur in der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors und der Entgegennahme ihrer bzw. seiner Rechenschaftsberichte bestehen (§ 14 Verfassung der Evang. Hochschule Freiburg). Dies kann der Senat ebenfalls übernehmen. Dadurch wird die Organstruktur der Hochschule gestrafft. Einen Großen Senat sieht das LHG auch nicht mehr vor; die Hochschulorgane der Landeshochschulen (§ 1 LHG) sind Vorstand, Senat und Aufsichtsrat (§ 15 Abs. 1 LHG).

Das Nähere ist in der Hochschulverfassung (Rechtssammlung 360.210) auszugestalten, deren Änderung bereits vorbereitet wird.

b. Bildung eines Rektorats (Artikel 1 Nr. 3, 5 b und 6)

Das Drei-Personen-Rektorat soll vor allem dem Bedeutungszuwachs ökonomischer Verantwortung in der Leitung der Hochschule Rechnung tragen. Bislang ist die Rolle der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors (in Folgendem: Verwaltungsleitung) lediglich als Unterstützung gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor in der Verfassung der Hochschule beschrieben (§ 19 Abs. 1 Verfassung der Hochschule). Die Verwaltungsleitung kann ihre Aufgaben aber nur dann angemessen erfüllen, wenn sie eine eigenständige, fachlich nicht weisungsgebundene Funktion in der Hochschulleitung ausübt. Faktisch ist dies bereits weitgehend der Fall. Rechtlich soll dies nachgezeichnet werden.

Angesichts der gewachsenen Verantwortung der Verwaltungsleitung ist es angemessen, deren Bezeichnung in Kanzlerin bzw. Kanzler zu ändern, wie es im Anschluss an Regelungen für staatliche Hochschulen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 LHG) auch an den (Fach)Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft üblich geworden ist, wenn sie – wie hier vorgesehen – zur Hochschulleitung gehört.

Da das EH-G (ebenso wie das parallel aufgebaute Kirchenmusikhochschulgesetz) die Hochschulorgane lediglich nennt und deren nähere Aufgaben und Zusammensetzung in die Regelung der Hochschulverfassung überweist (§ 9 Abs. 2 EH-G), beschränkt sich das vorliegende Änderungsgesetz auf die Beschreibung des Rektorates als eines aus drei Personen (Rektor, Prorektor, Kanzler) bestehenden Organs. Das Nähere ist wiederum in der Hochschulverfassung auszugestalten. Ein Arbeitsentwurf für den entsprechenden Abschnitt der Hochschulverfassung liegt zur näheren Erläuterung der angestrebten Struktur an (siehe „6. Anlage zur Gesetzesbegründung“). Die Hochschulverfassung erlässt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung (§ 5 EH-G).

Ein mit der Regelung des Gesetzentwurfs vergleichbares Rektorat kennen die folgenden kirchlichen (Fach-)Hochschulen:

- Evang. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe,
- Kath. Stiftungsfachhochschule München,
- Evang. Hochschule Ludwigsburg.

Diese Verfassungsreform der Evangelischen Hochschule Freiburg ist im Kuratorium der Hochschule angestoßen worden. Sie folgt sowohl zu a) als auch zu b) vergleichbaren Regelungen des Landeshochschulgesetzes (§§ 15, 16, 17 I, VIII, X LHG).

3. Erhebung von Studienentgelten (Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 a)

Nach der Aufhebung des Landeshochschulgebührengesetzes durch Landesgesetz vom 21. Dezember 2011 ist der hochschulpolitische Rahmen dafür entfallen, dass auch die kirchlichen Hochschulen und mit ihnen die EH Freiburg Studiengebühren bzw. -entgelte erheben. Das Land hat der EH Freiburg zwar eine Regelung zugesagt, die faktisch eine weitgehende Kompensation eines Ausfalls von Studiengebühren beinhaltet, dies aber bislang nicht umgesetzt. Dennoch ist es politisch angezeigt und wird auch von den Studierenden der EH erwartet, dass sie, jedenfalls in den grundständigen Bachelorstudiengängen, nicht mehr wie bislang Studienentgelte in einer Höhe, wie sie das Landesrecht für die Landeshochschulen vorsah, erbringen müssen. Daher sollte auch das EH-G in der Frage der Studiengebühren Flexibilität ermöglichen, da es in den §§ 11 und 12 von einer Pflicht der Studierenden, sich mit Entgelten an der Finanzierung der Leistungen der Hochschule zu beteiligen, aus-

geht. Diese Pflicht macht künftig nur in den konsekutiven Masterstudiengängen Sinn, da diese nicht vom Land mitfinanziert werden.

Die Umwandlung von § 12 EH-G in eine Kann-Bestimmung trägt auch etwaigen erneuten Änderungen des Landesrechts und damit der Rahmenbedingungen, in denen die EH Freiburg agiert, Rechnung. So könnte gegebenenfalls erneut eine studentische Beteiligung an den Betriebskosten der Hochschule in ihren Bachelorstudiengängen vorgesehen werden, ohne dass wiederum das EH-G geändert werden müsste.

Die weitere Änderung in § 12 folgt aus Änderungen hinsichtlich des Rektorats (siehe oben).

4. Anpassungen bei weiteren Vorschriften des EH-G (Artikel 1 Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 7)

a. Wahlberechtigung für wissenschaftliche Mitarbeitende

Wissenschaftliche Mitarbeitende sind bislang weder wahlberechtigt noch wählbar, also von der Mitwirkung in den Organen der Hochschule ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 EH-G). Dies hatte seine Legitimation darin, dass die genannte Berufsgruppe bislang durch kurze Verweildauer an der Hochschule gekennzeichnet war (Jahresverträge, rasche Fluktuation). Mittlerweile hat sich an der Hochschule aber ein Stamm länger verweilender und auf ihre wissenschaftliche Weiterqualifikation achtender Mitarbeitender gebildet. Ihn – anders als die Mitglieder des Lehrkörpers und die Verwaltungsmitarbeitenden – von jeder Organmitwirkung auszuschließen, ist nicht (mehr) angemessen.

b. Änderung der Bezeichnung der Verwaltungsleitung

Siehe oben. Dies muss an dieser Stelle redaktionell nachvollzogen werden.

c. Änderung der Regelung zur Amtszeitverlängerung

Eine Amtszeitverlängerung bis zum Ruhestandseintritt der Rektorin bzw. des Rektors, wie es § 13 Abs. 4 Satz 3 EH-G ermöglicht, ist im Hochschulbereich unüblich und daher in der Evangelischen Hochschule Freiburg auf Vorbehalte gestoßen. Das Benehmen mit der Hochschule sollte daher durch Einvernehmen ersetzt werden.

5. Beteiligungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens

Dem vorliegenden Gesetzentwurf hat das Kuratorium der Hochschule zugestimmt; der Senat hat ihn zur Kenntnis genommen und keine Einwendungen erhoben.

6. Anlage zur Gesetzesbegründung:

Auszug aus dem Entwurf einer RVO zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg:

**„Entwurf
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die
Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg**

...

**§ 17
«Rektorat, Mitglieder»**

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Verfassung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. Die Rektorin bzw. der Rektor,
2. die Prorektorin bzw. der Prorektor und
3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

(3) Dem Rektorat gehören die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 hauptamtlich, das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 nebenamtlich an.

(4) Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 werden in ihr Amt berufen (§ 13 Abs. 3 und 4 EH-G). Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss haben.

(5) Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 wird vom Senat aus den Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors in sein Amt gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und endet stets mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf zur ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 17 a

«Aufgaben des Rektorats und seiner Mitglieder»

(1) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet das Rektorat anstelle des Senats und unterrichtet ihn über die Gründe für

die Eilentscheidung und die Art der Erledigung. Hält das Rektorat Beschlüsse des Senats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so legt das Rektorat den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums (§ 7 Abs. 3 EH-G) zur Entscheidung vor.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Hochschule nach außen und übt den Vorsitz im Rektorat und im Senat aus. Sie bzw. er wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie bzw. er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, den Leitungen von Hochschuleinrichtungen für die jeweilige Einrichtung sowie Mitgliedern des Lehrkörpers für ihre Lehrveranstaltungen. Sie bzw. er wirkt über die jeweils zuständige Dekanin bzw. über den jeweils zuständigen Dekan darauf hin, dass die Professorinnen bzw. Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; sie bzw. er ist hierzu weisungsberechtigt. Sie bzw. er kann dieses Recht einem anderen Rektoratsmitglied übertragen.

(3) Die Prorektorin bzw. der Prorektor ist für einen eigenen Bereich, der zwischen ihr bzw. ihm und der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt wird, verantwortlich, zum Beispiel für Lehr- oder Forschungsangelegenheiten.

(4) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist für die Hochschulverwaltung, insbesondere für Finanzen und Personal (ohne Professorinnen und Professoren, § 7 Abs. 2 Nr. 3 EH-G), in Ausführung des Budget- und des Stellenplans verantwortlich. Sie bzw. er ist gegenüber den Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung weisungsberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, denen sie nicht von Amts wegen angehören, beratend teilzunehmen.

(6) Das Rektorat gibt sich auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser bestimmt, welches Mitglied des Rektorats welche Aufgaben der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt. Er bestimmt ferner, über welche Angelegenheiten das Rektorat nur gemeinsam entscheidet. Der Geschäftsverteilungsplan wird dem Senat und dem Kuratorium bekannt gegeben.

(7) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

§ 18

«Vertretung der Mitglieder des Rektorats»

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorin bzw. der Prorektor vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird von der Rektorin bzw. dem Rektor vertreten.

§ 19

«Beanstandung von Rektoratsbeschlüssen»

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann einen Beschluss des Rektorats, den sie bzw. er für haushaltsrechtlich unzulässig oder aus wirtschaftlichen Gründen für nicht vertretbar hält, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. In diesem Fall legt die Rektorin bzw. der Rektor den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums zur Entscheidung vor.

§ 30

«Gemeinsame Bestimmungen für die Organe der Hochschule»

(1) Für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen und Gremien der Hochschule gilt Artikel 108 GO entsprechend.

(2) Die Organe der Hochschule können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.*

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2013 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 10/8

Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des KStiftG

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Wort „genehmigt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der kirchlichen Stiftung, der Tag der Anerkennung oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Kultusministerium (§ 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg) eingetragen.

(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren.“
4. § 6 Abs. 1 und 4 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„spätestens sechs Monate nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Stiftungsaufsicht kann bei der kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufzuweisen hat, die Prüfung der Rechnung für mehrere Jahre zusammenfassen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“ durch die Worte „eine kirchliche Prüfungseinrichtung“ ersetzt; in Satz 2 wird der Halbsatz „und verbescheidet die Jahresrechnung“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stiftungsaufsicht kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 S. 1 werden die Nummern 2 und 5 wie folgt gefasst:

„2. die Änderungen der Satzung,“
und
„5. die Ausgliederung von Vermögen und Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft,“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 93“ ersetzt durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Nr. 3.“
7. In § 13 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 140 i.V.m. § 125 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 112 i.V.m. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

A. Allgemeines

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie haben keine finanziellen Auswirkungen. Anlass für die redaktionellen Änderungen sind Änderungen des BGB, die 2003 bzw. 2010 in Kraft traten, ferner die Neufassung der Grundordnung, die 2008 in Kraft trat, und die Neufassung des KVHG, die 2012 in Kraft trat. Ferner sind Anregungen aus der Verwaltungspraxis in den Gesetzentwurf eingeflossen.

B. Zu den einzelnen Regelungsinhalten

Zu 1. und 2.:

Die Gesetzesänderung berücksichtigt die Änderung des terminus technicus in § 80 Abs. 1 BGB, wonach dem Stifter ein Anspruch auf Anerkennung seiner Stiftung eingeräumt wird, statt der „Genehmigung“ in §§ 1, 4 und 5 des KStiftG.

Zu 3.:

Die Streichung des berechtigten Interesses gleicht das kirchliche Recht an das staatliche an, bei dem für die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis auch kein berechtigtes Interesse verlangt wird. Das kirchliche Stiftungsverzeichnis enthält keine sensiblen Daten (z. B. Grundstockvermögen oder Name des Stifters), sondern den Namen, den Sitz, den Zweck der Stiftung und die Mitglieder (Vor- und Zuname) des vertretungsberechtigten Organs. Auch andere Landeskirchen (Hessen-Nassau, Westfalen) gewähren Einsicht ohne berechtigtes Interesse (vgl. z. B. § 20 Abs. 5 KStiftG EKHN).

Da die verleihende Behörde nach § 28 Stiftungsgesetz von Baden-Württemberg immer das Kultusministerium ist, wurde dieses namentlich bezeichnet.

Zu 4.:

Dass das KVHG grundsätzlich Anwendung findet, ergibt sich aus dem KVHG selbst (§ 1 Abs. 2) und auch aus dem bisherigen § 6 Abs. 3 sowie aus § 7 Abs. 1 Satz 2 KStiftG. Welche Vorschriften des KVHG für die rechtsfähigen kirchl. Stiftungen nicht passen und daher nicht zur Anwendung kommen, wird dann im nächsten Schritt durch Änderung der RVO-Stiftungen geregelt werden.

Die Haftung eines Organmitglieds ergibt sich aus dem BGB (§ 86 Satz 1 in Verbindung mit § 31a, §§ 823 ff.). Die Landeskirche kann Ansprüche der Stiftung gegenüber Organmitgliedern nicht begrenzen.

Zu 5.:

a) Die bisherige Frist zur Vorlage der Jahresrechnung von einem Jahr ist zu lang. Im Stiftungsgesetz von Baden-Württemberg (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 StiftG) und bei anderen Landeskirchen beträgt die Frist 6 Monate. Die jährliche Vorlage einer *geprüften* Jahresrechnung ist nicht bei allen Stiftungen notwendig und stellt auch einen Kostenfaktor, insbesondere bei kleineren Stiftungen, dar. Die Vorlage einer Jahresrechnung und einer Vermögensübersicht soll zwar jährlich, insbesondere bei neu errichteten Stiftungen, erfolgen. In welchem Jahreszyklus *geprüfte* Jahresrechnungen vorgelegt werden, hängt im Einzelfall von der Stiftung ab (siehe unter b)) und muss auch mit dem RPA abgestimmt werden.

b) Eine Verbescheidung der Jahresrechnung ist nicht notwendig. Wenn die Jahresrechnung in Ordnung ist, muss kein „förmlicher“ Bescheid der Stiftungsaufsicht ergehen, schon gar nicht im Sinne einer Entlastung des Stiftungsvorstands. Denn dies ist nicht in den Stiftungsgesetzen vorgesehen (vgl. § 9 StiftG). Auch die Kommentare zum Stiftungsrecht gehen davon aus, dass die Stiftungsaufsicht keine Entlastung erteilt. Dass sich die Stiftungsaufsicht zu den vorgelegten Unterlagen äußert, ist selbstverständlich.

c) Absatz 4 wurde an das staatliche Recht angepasst (siehe § 9 Abs. 3 StiftG: „Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.“). Durch den im vorliegenden Änderungsgesetz bezweckten Wegfall der auf Absatz 3 bezogenen Bedingungen („Sind die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt, ...“) liegt es im Ermessen der Stiftungsbehörde, wann die Vorlage einer *geprüften* Jahresrechnung verlangt wird. Dies wird im Einzelfall davon abhängen, wie die Stiftung ihre Erträge erwirtschaftet, wie ihre Verwaltung organisiert ist und wie der Stiftungszweck erfüllt wird.

Zu 6.:

a) Die Genehmigungspflicht von Satzungsänderungen sollte in § 11 explizit zum Ausdruck kommen, auch wenn dies in allen Stiftungssatzungen verankert ist. Dies gilt auch für Beteiligungen an einer juristischen Person. Eine Änderung des Stiftungszwecks bedarf stets einer Änderung der Stiftungssatzung, weshalb es einer Erwähnung des Stiftungszwecks in der Vorschrift nicht bedarf. Nunmehr soll jegliche Ausgliederung von Vermögen erfasst sein, nicht mehr lediglich eine Ausgliederung unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung.

b) § 98 Abs. 1 Nr. 3 KVHG n.F. entspricht § 93 KVHG a.F.

Zu 7.:

Redaktionelle Anpassung an die geltende Grundordnung.

(Synopsis hier nicht abgedruckt.)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2013 abgedruckt.)

Anlage 9 Eingang 10/9

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die kirchlichen Leitungsämter
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Dieses kirchliche Gesetz findet Anwendung auf die Ämter der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte) (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO).

(2) Soweit es zu günstigeren Rechtsfolgen führt, als dies nach den Regelungen dieses Gesetzes der Fall ist, sind die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Pfarrdienstrechtes bzw. des Rechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für die Personen in den in Absatz 1 genannten Ämtern anzuwenden.

§ 2**Das Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs**

(1) Für die Landesbischofin bzw. den Landesbischof gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Sie bzw. er steht, unbeschadet der Regelung zur Amtszeit, in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Sollte zu Beginn der Amtszeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bestehen, ist ein solches zu begründen. Über eine Versetzung in den Ruhestand nach § 89 PfdG.EKD und § 24 Abs. 8 AG-PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(2) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (Artikel 74 Abs. 3 S. 1 GO) die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als drei Jahre, kann die Amtszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weniger als drei Jahre, kann die Amtszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verlängert werden. In diesem Fall ist die Landesbischofin bzw. der Landesbischof mit Vollendung des 60. Lebensjahres wegen triftiger Gründe in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof. Die Beschlüsse können frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden.

§ 3**Das Amt der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte**

(1) Für die theologischen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Sie stehen, unbeschadet der Regelung zur Amtszeit, in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Sollte zu Beginn der Amtszeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bestehen, ist ein solches zu begründen.

(2) Nichttheologische Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte werden zum Amtsantritt für die Dauer der Amtszeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit sind die Regelungen des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit entsprechend anzuwenden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während der Zeit des Kirchenbeamtenverhältnisses auf

Zeit ruht ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Befinden sich die in Absatz 2 genannten Personen zu Beginn des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit noch nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, erfolgt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 zugleich mit der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit eine Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

§ 4

Besonderer Bestandsschutz bezüglich der Besoldung

(1) Nichttheologische Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte werden für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in die Besoldungsgruppe A14 eingestuft. Bestand ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Besoldungsgruppe A15 oder A16, ist diese Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Bezog die Person vor dem Eintritt in das Amt eine andere Vergütung, die die Besoldungsgruppe A14 übersteigt, ist eine der früheren Vergütung entsprechende Besoldungsgruppe, höchstens jedoch die Besoldungsgruppe A16 zugrunde zu legen.

(2) Sollten die in diesem Gesetz genannten Ämter (§ 1 Abs. 1) enden, ist § 5 PFBG anzuwenden. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 PFBG trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 5

Ruhestand der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

(1) Mit dem Ende des Amtes tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach den Regelungen des Pfarrdienstrechts in den Ruhestand. Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes nicht vor, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, ob im Anschluss an das Bischofsamt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle ausgeübt werden soll. Ist dies nicht der Fall, tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Ende des Amtes in den einstweiligen Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand wird durch Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres beendet.

(2) Mit dem Eintritt in den Ruhestand erhält die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Versorgung, die sich nach dem Höchstruhegehaltssatz bemisst. Für jedes volle Jahr, in welchem die Person weniger als sechs Jahre im Amt stand, wird der Ruhegehaltssatz um 2% vermindert; in Ansatz zu bringen ist jedoch mindestens der erreichte Ruhegehaltssatz bzw. der Ruhegehaltssatz, der bei Eintritt der Dienstunfähigkeit zustehen würde.

(3) Für die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 26 Abs. 3 PFBG. Für die Versorgungsabschläge gilt § 26 Abs. 2 PFBG.

(4) Im Falle des einstweiligen Ruhestandes erhält die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein Ruhegehalt, welches sich an den zu diesem Zeitpunkt erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bemisst, mindestens jedoch das Ruhegehalt, das der Person bei Eintritt einer Dienstunfähigkeit zustehen würde. Versorgungsabschläge werden nicht erhoben. Kommt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle nicht in Betracht, weil der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine weitere Tätigkeit nicht befürwortet, wird im einstweiligen Ruhestand ein Ruhegehaltssatz nach Absatz 2 gewährt.

§ 6

Ruhestand der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

(1) Für den Eintritt in den Ruhestand der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes mit der Maßgabe, dass für die nichttheologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte für den Eintritt der gesetzlichen Regelaltersgrenze auf die Regelung des Kirchenbeamtenrechtes abzustellen ist.

(2) Endet das Amt einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates, tritt die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat in den Ruhestand. Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes nicht vor, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der betroffenen Oberkirchenrätin bzw. dem betroffenen Oberkirchenrat sowie im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, ob im Anschluss an das Amt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle ausgeübt werden soll. Ist das nicht der Fall, tritt die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat mit dem Ende des Amtes in den einstweiligen Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand wird durch Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres beendet.

(3) Für die Bemessung des Ruhegehaltes gelten § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Im Falle des einstweiligen Ruhestandes gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt auch, wenn die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine weitere Tätigkeit nicht befürwortet.

(5) Absätze 2 bis 4 sind im Fall des Artikel 79 Abs. 7 GO nicht anzuwenden.

§ 7

Verzicht auf das Amt

(1) Die Personen in den Ämtern nach § 1 Abs. 1 können während der laufenden Amtszeit auf ihr Amt verzichten.

(2) Im Falle des Amtsverzichtes sind § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO) sind § 5 und § 6 nur dann anzuwenden, wenn der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung den Amtsverzicht genehmigt. Genehmigt der Landeskirchenrat den Verzicht auf das Amt nicht, wird die Person, wenn eine Tätigkeit auf einer anderen Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle nicht möglich ist, in den Ruhestand versetzt.

§ 8

Übergangsregelung

Die Regelungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Personen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Ämter nach § 1 Abs. 1 berufen werden. Auf die in den Ämtern nach § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befindlichen Personen finden die Regelungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit diese Personen nach dem 31. Dezember 2014 in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand treten.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Allgemeines

Das vorliegende Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter trifft die notwendigen Folgeregelungen, die sich aus den Beschlüssen der Landesynode zur Begrenzung der Amtszeit der leitenden kirchlichen Ämter ergeben.

Zu regeln ist dabei zunächst der dienstrechtliche Status der betroffenen Personen. § 2 regelt diese Frage für das Bischofsamt, § 3 für das Amt der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.

Für den Fall, dass sich an ein Ende der Amtszeit im kirchenleitenden Amt eine weitere Tätigkeit im kirchlichen Bereich anschließt, ist die Frage zu beantworten, ob die im kirchenleitenden Amt inne gehabte Besoldung fortgewährt wird oder eine Besoldung aus dem dann inne gehaltenen Amt zu leisten ist. § 4, der diese Frage regelt, greift auf die bereits bestehende Regelung zum besoldungsrechtlichen Bestandsschutz in § 5 PFBG zurück und wendet diese Regelung auch für die nichttheologischen kirchenleitenden Ämter an.

§ 5 PFBG lautet:

§ 5

Änderung der Einstufung

(1) wird aufgehoben

(2) *„Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen, so bleibt sie bzw. er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie bzw. er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann sie bzw. er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“*

(3) *„Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.“*

„Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

Weiter ist die Frage des Ruhestandes zu regeln, wobei hier zunächst zu klären ist, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Vorschriften der Eintritt in den Ruhestand erfolgen kann. Dann ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die im kirchenleitenden Amt innegehabten Bezüge sich als ruhegehaltfähige Dienstbezüge darstellen. § 5 klärt diese Fragen für das Bischofsamt, § 6 für das Amt der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates. Hierbei treffen die §§ 5 und 6 für die betroffenen Personen günstige Regelungen. Die günstigen Regelungen sollen die Ämter für den in Frage kommenden Personenkreis bewusst attraktiv ausgestalten. Dass es mit solchen Regelungen zu Brüchen zu sonstigen Versorgungsregelungen kommt, ist schon aufgrund der nur geringen Anzahl von Fällen, die hier in Rede stehen werden, hinzunehmen. Die Gewährung des Höchstruhegehaltsatzes orientiert sich an den Regelungen der Württembergischen Landeskirche, die jedenfalls, wenn eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren verstrichen ist, für das Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sowie der nichttheologischen Oberkirchenräte den Höchstruhegehaltsatz gewähren (§ 8a KBVG-Württemberg).

Durch die Regelungen des Gesetzes entsteht ein Nebeneinander von nach diesem Gesetz geltenden Regelungen und den allgemein anzuwendenden Regelungen (hierzu § 1 Abs. 2), wobei die Konkurrenz dahingehend aufgelöst wird, dass die jeweils günstigste Regelung zur Anwendung kommt (sog. Günstigkeitsprinzip, vgl. die Begründung zu den §§ 5 und 6).

Zugleich schafft das Gesetz für die betroffene Person die Möglichkeit, auf das kirchenleitende Amt freiwillig zu verzichten (§ 7), was gleichfalls zu einer Anwendung der günstigen Regelungen dieses Gesetzes führt. Das Gesetz schafft, ganz unabhängig von den mit einer Amtszeitbegrenzung einhergehenden notwendigen Folgeregelungen, damit die Möglichkeit, mit schwierigen Personalsituationen in einer Art und Weise umzugehen, die dem Ansehen der Kirche und der kirchenleitenden Ämter angemessen ist. Auch hier ergibt sich eine Parallele zum Pfarrdienstrecht, welches den Verzicht auf eine Pfarrstelle bereits kennt (§ 29 AG-PfDG.EKD).

Zu § 1

Das Gesetz trifft Sonderregelungen für die Ämter der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sowie der stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO). Für die letztgenannten Ämter wird die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin“ bzw. „Oberkirchenrat“, die sich bislang aus den Regelungen des Besoldungsrechtes mittelbar ergibt, legal definiert.

Die Sonderregelungen beziehen sich auf die Fragestellungen, die sich durch eine Amtszeitbegrenzung der betreffenden Ämter ergeben und führen diese einer rechtlichen Regelung zu. Neben diesen rechtlichen Regelungen verbleibt es für alle weiteren dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragestellungen bei der Geltung der allgemeinen Regelungen, was Absatz 2 klarstellt. Tritt ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates beispielsweise wegen einer eingetretenen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, sind die bestehenden üblichen Regelungen hinsichtlich des Ruhestandes und der Versorgungsleistung zur Anwendung zu bringen.

Diese Regelungssystematik schließt gleichwohl einen bestimmten Überschneidungsbereich zwischen den Materien nicht aus. Das Gesetz entscheidet sich dafür, die jeweils günstigste Regelung zur Anwendung zu bringen.

Zu § 2

Vgl. zunächst: § 18 Abs. 3 DekLeitG

(3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als fünf Jahre, kann die Amtszeit durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden. Im Falle des § 16 Abs. 5 S. 2 ist das Benehmen mit allen beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass für das Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs das Pfarrdienstrecht anzuwenden ist (vgl. auch § 30 Abs. 1 Nr. 1 AG-PfDG.EKD). Klargestellt wird, dass für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Eintritt des Ruhestandes (Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, § 89 PfDG.EKD und Ruhestand aus triftigen Gründen, § 24 Abs. 8 AG-PfDG.EKD i.V.m. § 88 Abs. 4 PfDG.EKD) der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung entscheidet.

Weiterhin wird verdeutlicht, dass – unbeschadet der Regelung der Amtszeitbegrenzung – das Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs mit einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bei der Evangelischen Landeskirche in Baden hinterlegt ist. Sollte zum Zeitpunkt des Amtsantrittes ein solches Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht bestehen, so ist dieses mit Amtsantritt entsprechend zu begründen. Vergleiche diesbezüglich auch die Begründung zu § 3.

Absatz 2: Artikel 74 Abs. 3 S. 1 GO sieht vor, dass für das Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs Übergangsregelungen bis zur Pensionierung geschaffen werden können. Absatz 2 trifft eine solche Übergangsregelung zunächst bezogen auf den Eintritt der gesetzlichen Regelaltersgrenze und lehnt sich dabei an die für die Dekaninnen und Dekane in § 18 Abs. 3 DekLeitG getroffene Regelung an. Vorgesehen ist, dass die Amtszeit bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze in den Ruhestand verlängert werden kann, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt verbleibende Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.

Absatz 3: Da nach § 24 Abs. 7 AG-PfDG.EKD die Landesbischofin bzw. der Landesbischof mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann, wenn triftige Gründe vorliegen, wird weiterhin eine Übergangsregelung für den Eintritt des Ruhestandes aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgesehen. Hierbei kommt eine Verlängerung der Amtszeit um drei Jahre in Betracht. Dabei muss sich an eine entsprechende Amtszeitverlängerung der Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen zwingend anschließen. Der nach § 24 Abs. 7 AG-PfDG.EKD erforderliche Antrag wird durch das nach Absatz 4 erforderliche Einverständnis der Person ersetzt. Die Versetzung in den Ruhestand aus triftigen Gründen stützt sich in diesem Fall auf § 2 Abs. 3 S. 2 dieses Gesetzes.

In der Folge bewirkt die Regelung, dass die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, wenn sie zum Ende der Amtszeit das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in jedem Fall eine weitere Tätigkeit im Bereich des Pfarrdienstes aufnehmen müssten (vgl. jedoch noch § 5).

Absatz 4: Die Beschlüsse zur Amtszeitverlängerung trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof. Es handelt sich bei dieser Frage nicht um ein Antragsverfahren; die Initiative zu einer Amtszeitverlängerung kann von beiden Seiten ausgehen. Die entsprechende Beschlussfassung soll einerseits zeitnah zum Ende der Amtszeit erfolgen, andererseits aber auch einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf ermöglichen. Jedoch sollen „Vorratsbeschlüsse“ nicht gefasst werden, weshalb vorgesehen ist, dass die entsprechende Beschlussfassung frühestens zwei Jahre vor Ende der Amtszeit erfolgen kann.

Zu § 3

§ 3 klärt den dienstrechtlichen Status der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte. Hierbei ist ein grundlegender Unterschied zwischen dem Pfarrdienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis zu beachten.

Das Pfarrdienstrecht kennt zwar durchaus verschiedene Funktionen, die auch unterschiedlich besoldet werden. Es folgt aber – anders als das staatliche Beamtenrecht – im Grundsatz nicht dem Gedanken des Laufbahnrechts. Daher gilt bereits derzeit, dass das Gemeindepfarramt bzw. die grundständigen Aufgaben auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (z.B. hauptamtliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer) den Grundtypus des Pfarrdienstverhältnisses bilden. In herausgehobene Funktionen (z.B. Dekansstellen oder Stellen, die in der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag genannt sind) wird in der Regel mit einer zeitlichen Befristung berufen. Endet die Berufung durch Zeitablauf, werden die betreffenden Personen im Gemeindepfarramt oder auf einer grundständigen Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag weiter verwendet oder treten (i.d.R. für eine Übergangszeit) in den Wartestand. Für die Frage der Besoldung und Versorgung kennt das Pfarrerbesoldungsgesetz für diese Fälle eigene Bestandsschutzregelungen. Die hier dargestellte, im Bereich des Pfarrdienstrechts geltende Systematik durchbricht das beamtenrechtliche Laufbahnprinzip, welches dem staatlichen Beamtenrecht zugrunde liegt. Nach dem beamtenrechtlichen Laufbahnprinzip ist es in der Regel nicht möglich, ein innegehabtes Amt zugunsten eines anderen Amtes mit geringerem Endgrundgehalt zu verlieren. Aufgrund der geschilderten Besonderheiten des Pfarrdienstrechts besteht keine Notwendigkeit, für die theologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte statusrechtliche Sonderregelungen, etwa die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit (§ 109 PfDG.EKD), vorzusehen. Dabei erfasst das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 109 PfDG.EKD) zudem einen gänzlich anderen Sachverhalt, nämlich den zeitgebundenen Wechsel zu einer Tätigkeit für eine andere Gliedkirche der EKD. Das Kirchenbeamtenrecht folgt – anders als das Pfarrdienstrecht – dem beamtenrechtlichen Laufbahnprinzip des staatlichen Rechts. Ohne gesonderte statusrechtliche Regelung ist es nicht möglich, ein einmal innegehabtes Amt zu verlieren

und den Dienst auf einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt fortzusetzen.

Dieser systematischen Unterscheidung folgend ist für das Amt der weiteren theologischen stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in **Absatz 1** lediglich die Anwendbarkeit des Pfarrdienstrechtes festgehalten, wie sich dies bereits aus § 30 Abs. 1 Nr. 2 AG-PfDG.EKD ergibt. Festgehalten wird, genauso wie beim Bischofsamt, jedoch der Grundsatz, dass die Tätigkeit im Amt der Oberkirchenrätin bzw. des Oberkirchenrates mit einem allgemeinen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit hinterlegt ist.

Absätze 2 und 3 treffen statusrechtliche Regelungen für die nichttheologischen stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.

Im Grundsatz wird vorgesehen, das kirchliche Leitungsamt in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu führen. An die Begründung von Kirchenbeamtenverhältnissen auf Zeit sind jedoch nach den staatlichen Vorgaben strenge Anforderungen zu stellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 28. Mai 2008 (Az. 2 BvL 11/07) auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 27.09.2007 – 2 C 21.06, 26.06 und 29.07) eine Regelung des nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetzes für verfassungswidrig erklärt, in welcher vorgesehen wurde, Leitungsämter grundsätzlich (zunächst) nur im Beamtenverhältnis auf Zeit zu vergeben. Eröffnet wurde zugleich die Möglichkeit zweimal für fünf Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen zu werden. Im Ermessen des Dienstherrn konnte nach einer oder nach der zweiten Amtszeit das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bezüglich der konkreten Leitungsstelle umgewandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht sah trotz des neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in dieser Regelung einen Verstoß gegen das Lebenszeitprinzip als hergebrachten Grundsatz und tragendes Prinzip des Beamtenverhältnisses. Dieser Grundsatz sei verletzt, da der betreffenden Person eine Führungsposition ohne jegliche rechtliche Sicherheit, in ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen zu werden, übertragen wurde. Das Bundesverfassungsgericht sah für die betreffenden Stellen, die etwa den Abteilungsleitungsstellen im Evangelischen Oberkirchenrat vergleichbar waren, keinen rechtfertigenden Grund für eine entsprechende Regelung. Gleichwohl stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit bei politischen Beamten oder bei Wahlbeamten möglich sei.

Beide Gesichtspunkte, also der Umstand, dass es sich um ein Wahlamt handelt und dass die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte politischen Beamten vergleichbar sind, treffen auf das Amt der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zu, so dass die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit unter diesem Blickwinkel keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

Eine weitere rechtliche Fragestellung ergibt sich aus einem Urteil des OVG Münster vom 18.09.2012 (Az. 5 A 1941/10). Der Sache nach ging es um eine Regelung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Diese hat angesichts eines bestehenden Überschuss an ausgebildeten Theologinnen und Theologen vorgesehen, dass einzelne Personen für die Dauer von maximal zweimal fünf Jahren in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit übernommen werden konnten. In dieser Zeit sollten die betreffenden Personen die Möglichkeit haben, durch Bewerbungen eine ordentliche Planstelle zu erlangen; gelang dies nicht, war die Person aus dem Beamtenverhältnis kraft Gesetzes entlassen, wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und erhielt ein Übergangsgeld. Das OVG Münster sah in dieser Regelung einen Verstoß gegen die in Artikel 12 GG gewährleistete Berufsfreiheit, da der von Artikel 12 GG garantierte soziale Mindestschutz für Beschäftigungsverhältnisse nicht gewährleistet sei. Das Urteil des OVG Münster, welches sich in einigen Punkten (z.B. der Zulässigkeit des Rechtsweges zu staatlichen Gerichten in der kirchlichen Ämterfrage) offen in einen Widerspruch setzt zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts, hat die Revision zugelassen. Unabhängig davon, wie das Urteil inhaltlich zu bewerten ist, legt das Urteil nahe, keine Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit zu begründen, die eine nicht hinreichende soziale Absicherung der betreffenden Personen am Ende der Amtszeit vorsehen.

Im Hinblick auf die in beiden Urteilen deutlich werdende Wertung bezüglich des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit entscheidet sich das Gesetz dafür, das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu hinterlegen (**Absatz 4**), wie dies bei beamteten hauptberuflichen Mitgliedern von Leitungsgremien von Hochschulen oder bei den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes statusrechtlich üblich ist. Dabei ruht während der Laufzeit des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit allen Rechten und Pflichten. Endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ohne dass es zugleich zum Eintritt in

den Ruhestand kommt, lebt das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für die betreffenden Personen auf. Diese Regelung bietet auch bei der derzeit ergebenden juristischen Diskussion eine rechtssichere Grundlage für die Regelung der kirchlichen Leitungsämter. Diese Regelung stellt sich gegenüber einer Regelung, die von einer grundsätzlichen Entlassung nach Amtszeitende bei Gewährung von Übergangsgeldern ausgeht, zudem als die attraktivere Variante dar und verhilft damit dazu, für die betreffenden Ämter auch eine möglichst breite Auswahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu finden. Die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit gilt in gleicher Weise für die theologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. für die Person im Bischofsamt (§ 2 Abs. 1 S. 2), wobei dies nur dann praktisch wird, wenn eine Person bisher nicht bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stand. Zu beachten ist, dass nach den Neuregelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD unterschieden wird zwischen der Begründung des statusrechtlichen Lebenszeitverhältnisses (hier: unbefristet) und der (hier: befristeten) Berufung auf eine bestimmte Planstelle.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aufgrund der Bedeutung der herausgehobenen Stelle voraussetzungslos erfolgt und dabei insbesondere nicht – wie sonst üblich – an eine Lebensaltersgrenze gebunden ist.

Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit sowie das Lebenszeitdienstverhältnis kommen die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen zur Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes geregelt ist (**Absatz 2 Satz 2** sowie § 1 Abs. 2).

Zu § 4

§ 4 regelt die Besoldungshöhe, wenn das inne gehabte Amt vor Eintritt in den Ruhestand endet und die Person im Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis weiter verwendet wird. Die bereits im Pfarrdienstrecht geltende Bestandsschutzregelung in § 5 PFBG wird für sämtliche Ämter, auch die Ämter der nichttheologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte zur Anwendung gebracht. Danach gilt, dass die inne gehabte höhere Besoldung des kirchenleitenden Amtes nach Amtszeitende fortgewährt wird, wenn im kirchenleitenden Amt mindestens zwölf Jahre verbracht wurden. Praktisch bedeutet dies, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach der kompletten Amtszeit die bisherige Besoldung behält, wenn sich eine weitere Tätigkeit im Pfarrdienst anschließt. Für die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte ist erforderlich, dass diese zumindest eine zweite Amtszeit zur Hälfte durchlaufen. Würden im Amt keine zwölf, jedoch mindestens sechs Jahre verbracht, so bei Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nach einer Amtszeit, kann nur eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 PFBG).

Unabhängig hiervon wird durch den Verweis auf § 5 Abs. 3 PFBG auch die Möglichkeit eröffnet, die betreffende Person für den weiteren Dienst in der bisherigen Besoldungsgruppe zu belassen. Dieses bedarf einer Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung. Diese Möglichkeit wird sich insbesondere anbieten, wenn sowohl die betreffende Person als auch der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ein vorzeitiges Ende der Amtszeit für angezeigt halten. Im Fall eines freiwilligen Verzichtes auf das Amt (vgl. § 7) kann es geboten sein, trotz des Amtsverzichtes die bisherige Besoldung bei der weiteren Tätigkeit der Person fortzugewähren.

Da hinsichtlich der nichttheologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte in Fällen des Amtszeitendes vor Eintritt des Ruhestandes zu klären ist, in welcher Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn nicht Bestandsschutzregelungen eingreifen, fortzuführen wäre, stuft Absatz 1 für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die betreffenden Personen in die Besoldungsgruppe A14 ein. Dies wird nur relevant, wenn das Lebenszeitbeamtenverhältnis erstmalig mit der Berufung in das kirchenleitende Amt begründet wurde (§ 3 Abs. 4) oder im bisherigen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine geringere Besoldungsgruppe einschlägig war. Hat die Person vor dem Eintritt in das Amt eine Vergütung bezogen, die die Besoldungsgruppe A14 übersteigt, soll die Besoldungsgruppe A15 oder A16 zugrunde gelegt werden. Anzusetzen ist dabei die Besoldungsgruppe, die der früher bezogenen Vergütung am ehesten entspricht. Diese Fälle sind einschlägig, wenn die Person im Beamtenverhältnis in der W-Besoldung oder der R-Besoldung besoldet wurde oder durch eine Tätigkeit im privatwirtschaftlichen Bereich einen höheren Verdienst bezogen hat. Dabei ist bei einer Beschäftigung im privatrechtlichen Bereich grundsätzlich auf die bezogene Bruttovergütung abzustellen, da auch die Beträge der Besoldungsordnungen Bruttovergütungen darstellen.

Zu § 5

§ 5 regelt den Eintritt des Ruhestandes sowie die Höhe des Ruhegehaltes beim Amt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.

Absatz 1 regelt den Eintritt in den Ruhestand. Absatz 1 sieht vor, dass sich die Möglichkeit eines Eintritts in den Ruhestand nach den üblichen Regelungen des Pfarrdienstrechtes richtet. Anwendbar sind die Regelungen für den Ruhestand nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze, für den Vorruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD), für den Vorruhestand bei Vorliegen einer Schwerbehinderung mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 24 Abs. 6 AG-PfDG.EKD) sowie für den Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 24 Abs. 7 AG-PfDG.EKD). Gleichfalls von der Regelung erfasst ist das Ende des Amtes aufgrund eines Verzichtes (§ 7).

Kommt der Eintritt des Ruhestandes nach den Vorschriften des Pfarrdienstrechtes nicht in Betracht, was theoretisch nur dann denkbar ist, wenn die Person in einem sehr jungen Lebensalter gewählt wurde oder wenn von den Möglichkeiten einer Amtszeitverlängerung bis zum Erreichen der Altersgrenze für den Ruhestand (§ 2) kein Gebrauch gemacht wurde, so wird im Einvernehmen zwischen dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung und der betreffenden Person darüber befunden, ob eine Tätigkeit auf einer anderen Pfarrstelle in Betracht kommt. Dabei ergeben sich die Möglichkeiten, dass sowohl der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung als auch die Person selbst der Auffassung sind, dass keine weitere Tätigkeit ausgeübt werden soll. In diesem Falle wird die Person in den einstweiligen Ruhestand versetzt und tritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig (aber entsprechend der üblichen gesetzlichen Regelungen) in den Ruhestand. In diesem Fall erhält die Person während des einstweiligen Ruhestandes ein Ruhegehalt, dessen Ruhegehaltssatz sich nach Absatz 4 bemisst.

Absatz 2 regelt im Fall des Ruhestandes den Ruhegehaltssatz. Tritt die Person aufgrund eines gesetzlichen Tatbestandes in den Ruhestand, gewährt Absatz 2 den Höchstruhegehaltssatz, wenn die Person mindestens sechs Jahre im Amt stand. Ansonsten wird für jedes volle Jahr, in welchem der Ruhestand vor einer sechsjährigen Amtszeit endet, 2% pro Jahr vom Höchstruhegehaltssatz abgezogen; zumindest wird jedoch der erzielte Ruhegehaltssatz gewährt bzw. der Ruhegehaltssatz, der sich bei Annahme einer Dienstunfähigkeit ergäbe. Mit Eintritt in den Ruhestand aufgrund des gesetzlichen Tatbestandes im Anschluss an die Zeit des einstweiligen Ruhestandes tritt an Stelle der abgesenkten Versorgung nach Absatz 4 die übliche Versorgung nach Absatz 2.

Absatz 3 regelt im Fall des Ruhestandes die zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es gilt der Grundsatz, dass die im letzten Amt gewährten Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen sind. Sollte vor dem Eintritt des Ruhestandes nach dem Amtszeitende ein Wechsel auf eine andere, niedriger besoldete Stelle erfolgt sein, regelt § 26 Abs. 3 PfbG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Danach sind die früheren höheren Dienstbezüge für das Ruhegehalt zugrunde zu legen, wenn die Tätigkeit im höheren Amt mindestens zwei Jahre ausgeübt wurde und die Person nicht lediglich aus eigenem Interesse das höher besoldete Amt verlassen hat. Ein Stellenwechsel aufgrund eines Amtszeitendes stellt sich dabei nie als ein Wechsel aus lediglich eigenem Interesse dar.

Weiterhin stellt Absatz 3 klar, dass Versorgungsabschläge in Fällen des Ruhestandseintritts vor Erreichen der Regelaltersgrenze entsprechend der allgemein üblichen Regelungen erhoben werden.

Absatz 4 regelt für den Fall eines einstweiligen Ruhestandes die Versorgung in dieser Zeit. Zum einstweiligen Ruhestand kann es nach Absatz 1 kommen, wenn im Anschluss an die Amtszeit im kirchenleitenden Amt ein Eintritt in den Ruhestand nach allgemeinen Regelungen nicht in Betracht kommt und der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bzw. die Person im Amt eine weitere Tätigkeit auf einer anderen Pfarrstelle nicht befürwortet. Für die Zeit des einstweiligen Ruhestandes ist ein Ruhegehalt zu leisten, welches sich an den bislang erreichten Ruhegehaltssatz bemisst. Mindestruhegehalt ist das für den Fall einer Dienstunfähigkeit zustehende Ruhegehalt. Sollte eine Tätigkeit im Anschluss an die Tätigkeit im kirchenleitenden Amt nicht in Betracht kommen, weil der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung dies (auch) nicht befürwortet, tritt an Stelle der abgesenkten Versorgung nach Satz 1 die volle Versorgung nach Absatz 2. In jedem Fall endet der einstweilige Ruhestand mit Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres (Absatz 1 Satz 4); ab diesem Zeitpunkt wird das reguläre Ruhegehalt gewährt (Absatz 2).

Zu § 6

§ 6 sieht im Prinzip vor, dass hinsichtlich des Eintritts in den Ruhestand für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates die gleichen Regelungen gelten wie beim Ruhestand im Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs. Dabei werden auch die nichttheologischen stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus Gründen der Gleichbehandlung den speziellen Regelungen des Pfarrdienstrechtes weitgehend zugeordnet (Absatz 1).

Lediglich hinsichtlich der Regelaltersgrenze, die für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Übergangszeit schneller auf das 67. Lebensjahr angehoben wurde (vgl. § 24 Abs. 1 AG-PfDG.EKD) verbleibt es für die nichttheologischen stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates bei den kirchenbeamtenrechtlichen Regelungen. Die Anwendung des Pfarrdienstrechtes führt dazu, dass den nichttheologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten nunmehr auch die Möglichkeit offen steht, mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus triftigen Gründen in den Ruhestand zu treten.

Absatz 2 trifft die Regelung für die Situation am Ende der Amtszeit, wobei sich dieser Fall ergibt, wenn keine Wiederberufung erfolgt oder auf das Amt verzichtet wurde (§ 7). Sollte der Eintritt in den Ruhestand aufgrund eines gesetzlichen Tatbestandes bei Ende der Amtszeit nicht möglich sein, wird nach Absatz 2 in gleicher Weise wie beim Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (§ 5 Abs. 1) verfahren, wobei für eine Fortführung der Tätigkeit auf einer anderen Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle die Zustimmung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs erforderlich ist.

Für die Regelungen hinsichtlich der Bemessung des Ruhegehaltes wird in Absätzen 3 und 4 weitgehend auf die für die Landesbischofin bzw. den Landesbischofs gelten Regelungen verwiesen.

Zu Absatz 5: Artikel 79 Abs. 7 GO regelt ein besonders Verfahren zur Beendigung der Amtszeit von Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte aus dringenden Gründen des Dienstes:

Artikel 79 Abs. 7 GO:

(7) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigtes Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

Absatz 5 stellt klar, dass die günstigeren Regelungen dieses Gesetzes hinsichtlich des Ruhestandes in diesem Fall nicht gelten; vielmehr erhält die in den Ruhestand versetzte Person die Versorgung entsprechend der bisher bestehenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Berücksichtigung der üblichen Versorgungsabschläge. Der besoldungsrechtliche Bestandsschutz aus § 5 Abs. 2 PfbG ist, da es sich um eine allgemeine Regelung handelt, dennoch anzuwenden.

Zu § 7

§ 7 greift das im Pfarrdienstrecht bereits bestehende Instrumentarium des Verzichtes auf das Amt (§ 29 AG-PfDG.EKD) auf und überträgt dies auf die kirchlichen Leitungsgremien.

Nach Absatz 1 können die Landesbischofin bzw. der Landesbischof sowie die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte jederzeit auf ihr Amt verzichten. Die Möglichkeit, das Amt auf eigenen Wunsch zu beenden, besteht bereits jetzt in Artikel 74 Abs. 3 S. 5 und 6 GO für das Amt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sowie in Artikel 79 Abs. 8 für das Amt der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte; diese Regelungen können künftig entfallen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 behandelt den Amtsverzicht entsprechend der sonstigen Fälle der Beendigung des Amtes nach Ende der Amtszeit bzw. im Fall einer nicht erfolgten Wiederberufung. Es erfolgt die Versetzung in den Ruhestand. Ist dies nicht möglich, wird darüber befunden, ob eine weitere Tätigkeit in einem anderen Amt möglich ist. In diesem Fall gelten die Bestandsschutzregelungen hinsichtlich der Besoldung. Sollte eine weitere Tätigkeit nicht möglich sein, erfolgt die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an welchen sich die Versetzung in den Ruhestand anschließt. Hinsichtlich der Versorgung gelten die günstigen Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3: Der Amtsverzicht führt grundsätzlich zur Anwendung der günstigen Rechtsfolgen dieses Gesetzes (Absatz 2). Da der Amtsverzicht ausschließlich im freien Belieben der Person steht, wird für das Amt der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte die Anwendung der günstigen rechtlichen Regelungen an eine Genehmigung des Amtsverzichts durch Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung gebunden. Soweit der Amtsverzicht für den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus nachvollziehbaren Motiven geschieht, wäre die Genehmigung zu erteilen. Wird der Verzicht hingegen versagt und ist eine Weiterbeschäftigung auf einer anderen Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle nicht realisierbar, so wird die Person in den Ruhestand versetzt und erhält die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ruhestandsbezüge, die sich nach den allgemein geltenden rechtlichen Regelungen ermitteln.

Zu § 8

Das Gesetz findet in erster Linie Anwendung für die Personen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in die kirchlichen Leitungsgremien berufen

werden. Das Gesetz regelt jedoch nicht nur den Ruhestandseintritt nach dem regelhaften Ende einer begrenzten Amtszeit, sondern – notwendigerweise – insgesamt den Eintritt in den Ruhestand sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen für die kirchenleitenden Ämter. Aus Gründen der Gleichbehandlung, aber auch im Hinblick auf die politische Balance innerhalb des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates scheint es nicht sinnvoll zu sein, die Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt befinden, anderen Regelungen zu unterwerfen als die Personen, die – unter Umständen im gleichen Lebensalter stehend – erst später in die betreffenden Ämter berufen werden. Um aktuell anstehende Ruhestandsfälle auszuschließen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes insoweit erst auf die Fälle des Eintritts in den Ruhestand oder einseitigen Ruhestand erstreckt, die nach dem 31.12.2014 erfolgen.

Zu den Kosten

Die Mehrkosten der Regelungen dieses Gesetzes gegenüber den bislang bereits bestehenden Regelungen sind abhängig von konkreten Einzelfällen und den bei den betreffenden Personen bestehenden Erwerbsbiografien und lassen sich daher nicht beziffern. Die Kosten können nur anhand fiktiver Beispielfälle ermittelt werden.

Dargestellt werden zunächst die Mehrkosten, die sich durch dieses Gesetz gegenüber dem derzeit schon rechtlich möglichen Fall ergeben, dass die Person nach Artikel 79 Abs. 8 GO auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt oder mit einer anderen Tätigkeit betraut wird.

In einer weiteren Betrachtung werden die absoluten Mehrkosten betrachtet, die sich dadurch ergeben, dass aufgrund der erforderlichen Neuberufung in die vakant gewordene Stelle Personalkosten für zwei Personen entstehen.

I. Mehrkosten gegenüber den bisher geltenden Regelungen bei Amts-ende nach Artikel 79 Abs. 8 GO

Grundfall: Keine Wiederberufung

Als Person wird zugrunde gelegt ein Pfarrer der Landeskirche, der mit dem 47. Lebensjahr zum Oberkirchenrat berufen wird. Die Person hätte bei einer Tätigkeit bis zum 67. Lebensjahr den Höchstruhegehaltssatz erworben. Die Person absolviert die erste achtjährige Amtszeit und wird dann, also im 55. Lebensjahr, nicht wiederberufen. Dargestellt werden die Mehrkosten, die sich durch dieses Gesetz gegenüber dem derzeit schon rechtlich möglichen Fall ergeben, dass die Person nach Artikel 79 Abs. 8 GO auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt oder mit einer anderen Tätigkeit betraut wird.

Mit der nicht erfolgten Wiederberufung eröffnen sich zwei verschiedene Möglichkeiten. Da mit dem 55. Lebensjahr eine Versetzung in den Ruhestand nicht möglich ist, befindet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Person sowie mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof über eine weitere Tätigkeit der Person (§ 6 Abs. 2 LeitAmtG). Zu differenzieren ist, ob sich eine weitere Tätigkeit anschließt oder nicht.

Variante 1: Weitere Tätigkeit; keine Mehrkosten

Wird eine weitere Tätigkeit für möglich und sinnvoll gehalten, setzt die Person ihren Dienst auf einer Pfarrstelle fort. Da die Tätigkeit im Amt eines Oberkirchenrates keine zwölf Jahre lang ausgeübt wurde, besteht hinsichtlich der früheren Besoldung kein voller Bestandsschutz; die Person kann nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden, weil die Tätigkeit länger als sechs Jahre ausgeübt wurde (§ 5 Abs. 2 PFBG). Diese Rechtsfolge ergäbe sich auch bei einem Vorgehen nach Artikel 79 Abs. 8 GO.

Auch hinsichtlich der späteren Versorgung ergeben sich in diesem Fall keine Mehrkosten. Da es sich beim Fall der nicht erfolgten Wiederberufung um den Wechsel auf eine niedriger besoldete Stelle in nicht ausschließlich eigenem Interesse handelt, besteht nach § 26 Abs. 3 PFBG ein Bestandsschutz bzgl. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, welcher bereits nach einer zweijährigen Tätigkeit eintritt. Gleiches gilt in den Fällen nach Artikel 79 Abs. 8 GO.

Hinsichtlich des Ruhegehaltssatzes bei späterem Eintritt in den Regelruhestand wird der Höchstruhegehaltssatz gewährt (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 LeitAmtG), den die Person ohnehin erreicht hätte.

Nach den bisherigen Erfahrungen wurde von den Personen in den genannten Leitungsämtern in der Vergangenheit bei einer Tätigkeit bis zum Regelruhestand stets der Höchstruhegehaltssatz erreicht. Der Höchstruhegehaltssatz, den das Gesetz in § 5 Abs. 2 LeitAmtG vorsieht, wird unterschritten, wenn die Personen sehr spät in den Dienst treten oder aufgrund von Teilzeit oder Elternzeit eine Begrenzung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit besteht. Für ein Jahr weniger ruhegehaltstfähige Dienstzeit ergibt sich eine Verminderung der Versorgung gegenüber dem Höchstruhegehaltssatz in Höhe von ca. EUR 1.500,00 pro Jahr.

Variante 2: Keine weitere Tätigkeit; Mehrkosten entstehen

Wird eine weitere Tätigkeit nicht für möglich gehalten, so ist die Person in den einseitigen Ruhestand zu versetzen, da es mit dem 55. Lebensjahr keine Möglichkeit gibt, in den Regelruhestand versetzt zu werden. An den einseitigen Ruhestand schließt sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres der Ruhestand aus triftigen Gründen an (§ 6 Abs. 2 LeitAmtG).

Mit der Versetzung in den einseitigen Ruhestand wird zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr ein einseitiges Ruhegehalt geleistet (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 4 LeitAmtG). Dieses bemisst sich nach den bisher erdienten ruhegehaltstfähigen Dienstjahren und beträgt aber mindestens das Ruhegehalt, das der Person bei Eintritt einer Dienstunfähigkeit zustehen würde. Bei einer Dienstunfähigkeit ergibt sich eine Zurechnung der bis zum 60. Lebensjahr liegenden Dienstjahre nach § 26 LBeamtVG-BW in Höhe von 2/3 der Dienstzeit. Ansonsten ergeben sich keine Unterschiede zum Fall des Ruhestandes nach Art. 79 Abs. 8 GO; insbesondere sind die Versorgungsabschläge in gleicher Höhe (14,4%) zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich auf jährlich ca. EUR 4.329,00.

Mit dem 60. Lebensjahr ist die Person in den Ruhestand aus triftigen Gründen zu versetzen und erhält ab diesem Zeitpunkt den Höchstruhegehaltssatz. Aufgrund der geplanten Änderung des § 26 PFBG wird in diesem Fall der höchstmögliche Versorgungsabschlag angewendet (14,4%), so dass sich insoweit kein Unterschied ergibt. Zu den Personen, die nach der bisherigen Regelung in Artikel 79 Abs. 8 GO in den Ruhestand versetzt werden, ergibt sich ein Mehraufwand lediglich durch den höheren Ruhegehaltssatz gegenüber der Person, die mit dem 55. Lebensjahr in den Ruhestand nach Artikel 79 Abs. 8 GO versetzt wird. Die Differenz beträgt pro Jahr geschätzt ca. EUR 11.590,00.

Abwandlung: Verzichtsfall

Hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verzichtes auf das Amt nach § 7 kann der obige Grundfall wie folgt abgewandelt werden. Die Person (Berufung im 47. Lebensjahr, mit dem 67. Lebensjahr Höchstruhegehaltssatz) verzichtet nach einer dreijährigen Amtszeit auf das Amt.

Genehmigt der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung den Verzicht nicht, so ist zunächst eine Tätigkeit in einer anderen Stelle zu suchen. In diesem Fall gelten die oben dargestellten Regelungen hinsichtlich des Bestandsschutzes für das bisher bezogene Gehalt (§ 5 Abs. 2 PFBG). Da vorliegend keine sechs Jahre der Amtszeit abgelaufen sind, besteht hinsichtlich der bisher bezogenen höheren Besoldung kein Bestandsschutz. Die Person erhält die Besoldung der neuen inne gehaltenen Stelle. Da der Verzicht nicht genehmigt ist, greift der in § 5 Abs. 2 geregelte Höchstruhegehaltssatz nicht ein; die Person erhält bei Eintritt des Versorgungsfalles den erdienten Ruhegehaltssatz. Ob als ruhegehaltstfähige Dienstbezüge die Bezüge des Oberkirchenratsamtes zugrunde zu legen sind, hängt nach § 26 Abs. 3 PFBG davon ab, ob der Verzicht in ausschließlich eigenem Interesse erfolgt, wobei der Umstand, dass der Verzicht nicht genehmigt wird, hierfür ein wesentliches Indiz darstellt. In diesem Falle besteht hinsichtlich der höheren Bezüge kein Bestandsschutz für die Versorgung; diese wird aus den Bezügen gewährt, die die Person bei Eintritt in den Ruhestand bezieht.

Ist die Fortsetzung in einer anderen Tätigkeit nicht möglich, wird die Person nach § 7 Abs. 3 S. 2 in den Ruhestand versetzt. Sie erhält die Ruhestandsbezüge, die im Fall des bisherigen Artikel 79 Abs. 8 GO auch bestünden (erdientes Ruhegehalt mit Versorgungsabschlägen).

Genehmigt der Landeskirchenrat den Verzicht, so ergeben sich bei einer Fortführung der Tätigkeit hinsichtlich der Besoldung die gleichen Folgen. Das Ruhegehalt im Anschluss an diese Tätigkeit würde sich jedoch nach dem Höchstruhegehaltssatz bemessen (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 LeitAmtG) und würde sich hinsichtlich der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach der früher inne gehaltenen Besoldungsgruppe richten (§ 26 Abs. 3 PFBG). Es ergeben sich, wie im Grundfall, hier keine Mehrkosten, da die Person ohnehin den Höchstruhegehaltssatz bezogen hätte. Kann die Tätigkeit nicht fortgesetzt werden, ergeben sich über die Anwendung von §§ 5 und 6 die gleichen Rechtsfolgen wie im Grundfall hinsichtlich des einseitigen Ruhestandes und des Ruhegehalts bei Eintritt in den endgültigen Ruhestand.

II. Mehrkosten durch das Entstehen von zwei Personalfällen

Unterstellt wird die Tätigkeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats, die mit dem 52. Lebensjahr das Amt antritt und nach 15-jähriger Amtszeit mit dem Höchstruhegehaltssatz in den regulären Ruhestand tritt. Betrachtet werden die Mehrkosten, die sich ergeben, wenn es für diese Person zu einem vorzeitigen Amtszeitende kommt und somit diese Person – neben den Kosten der Oberkirchenratsstelle, welche neu besetzt wird – zu besolden oder zu versorgen ist.

Hierbei werden nur die Kosten bis zum Eintritt des regulären Ruhestandes betrachtet. Die Mehrkosten aufgrund einer weiteren Person, die im

Ruhestand geführt wird, hängen vom Lebensalter der Person ab und lassen sich daher nicht absolut beziffern. Bei den theologischen Oberkirchenräten, die nach Ende des Oberkirchenratsamtes im Gesamtpool der Pfarrstellen zu führen wären, kann zudem ein Ausgleich der Mehrkosten dadurch erfolgen, dass eine Person weniger in den Dienst übernommen wird, als dies vorgesehen war. Bei den nichttheologischen Oberkirchenräten ist dies so ohne weiteres nicht möglich. Hier wäre eine Reduzierung bzw. ein Wegfall der Mehrkosten nur denkbar, wenn eine Tätigkeit außerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Amtszeitende gefunden werden könnte.

Variante 1

Die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat beendet die Amtszeit nach 8 Jahren Tätigkeit, sei es, weil keine Wiederwahl erfolgt oder weil die Person selbst das Amt nicht in einer zweiten Amtszeit fortführen will. Obgleich die Person aufgrund des vollendeten 60. Lebensjahres bereits in den Ruhestand aus triftigen Gründen treten könnte (§ 6 Abs. 1 LeitAmtG i.V.m. § 24 Abs. 7 AG-PfDG.EKD) soll der Dienst in einer anderen Tätigkeit fortgesetzt werden.

Da die bisherige Tätigkeit mehr als sechs Jahre geführt wurde, kann nach § 4 Abs. 2 LeitAmtG i.V.m. § 5 Abs. 2 PfBG hinsichtlich der Besoldung nur um eine Gehaltsstufe zurückgestuft werden, so dass die Person für ihre weitere Dienstzeit nach der Besoldungsgruppe B2 zu besolden ist. Für diese Besoldung entstehen bis zum Eintritt in den Ruhestand (anhand einer Durchschnittsperson gerechnet) Personalkosten in einer Gesamthöhe von ca. EUR 860.000,00.

Variante 2

Die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat beendet die Amtszeit bereits nach einer 5-jährigen Amtszeit vorzeitig. Eine Anschlussstätigkeit wird nicht gewünscht.

In diesem Fall kommt eine Versetzung in den Ruhestand, da erst das 57. Lebensjahr vollendet ist, nicht in Betracht. Die Person ist daher zunächst in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen (§ 6 Abs. 2 S. 3 LeitAmtG). Regelmäßig schließt sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres an den einstweiligen Ruhestand der Ruhestand aus triftigen Gründen an (§ 6 Abs. 2 S. 4 LeitAmtG).

Für die Bemessung des Ruhegehalts im einstweiligen Ruhestand ist auf die bis dahin erworbenen Versorgungsanswartschaften abzustellen. Mindestens jedoch ist das Ruhegehalt zu leisten, welches bei Eintritt der Dienstunfähigkeit der Person zustehen würde. Ein Versorgungsabschlag wird in dieser Zeit nicht erhoben (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 LeitAmtG). Es ergeben sich für die drei Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen (60. Lebensjahr) anhand einer Durchschnittsperson gerechnet Personalaufwendungen in einer Gesamthöhe von ca. EUR 154.620,00.

Beim Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen ist auf den Höchstruhegehaltssatz abzustellen. Für jedes volle Jahr, das die Person weniger als sechs Jahre im Amt stand, sind hiervon 2% abzuziehen. Zudem fallen die üblichen Versorgungsabschläge an (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 LeitAmtG). Es ergeben sich für die Zeit des Ruhestandseintritts mit dem 60. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr Personalaufwendungen (anhand einer Durchschnittsperson gerechnet) in einer Gesamthöhe von EUR 354.060,00. Insgesamt ergeben sich also für die Zeit zwischen dem 57. Lebensjahr und dem Ruhestandseintritt mit dem 67. Lebensjahr in diesem Fall Mehrkosten in Höhe von ca. EUR 508.700,00.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2013 abgedruckt.)

Anlage 10 Eingang 10/10

Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur
Änderung des Diakoniegesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 262) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst:

„**I. Grundbestimmungen**“.

2. § 1 erhält folgende Überschrift:

„**§ 1 Auftrag der Diakonie, Subsidiarität, Ökumene**“.

3. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (Artikel 1 Abs. 3, 12 Abs. 1, 16 Abs. 1, 56 Abs. 1 GO).“

4. § 2 erhält folgende Überschrift:

„**§ 2 Verhältnis zu den freien Trägern**“.

5. Die Überschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:

„**II. Diakonie in der Pfarr- und Kirchengemeinde**“.

6. Die Überschrift vor § 3 wird gestrichen.

7. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Diakonische Aufgaben

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (Artikel 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (Artikel 26 Abs. 2 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören

1. die Förderung diakonischen Bewusstseins,
2. die Gewinnung von Mitarbeitenden und Helferinnen und Helfern,
3. die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,
4. die Durchführung von Sammlungen.

(3) Folgende diakonische Aufgaben können sich in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde stellen:

1. die ambulante Krankenpflege,
2. die Haus- und Familienpflege,
3. die Nachbarschaftshilfe,
4. die Kindertagesstätten,
5. die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und anderen Gruppen,
6. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,
7. die Hilfe für notleidende Kirchen (z.B. Partnergemeinden).“

8. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mittel zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat einen Diakonieausschuss bilden oder Diakoniebeauftragte berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (Artikel 21 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (Artikel 22 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.“

9. Die Überschrift vor § 5 wird gestrichen.

10. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bildung des Diakonieausschusses

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreterinnen und Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger. Der Diakonieausschuss kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des örtlichen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats zu beteiligen.“

11. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuss berät den Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit.

(2) Der Diakonieausschuss ist vom Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Diakonie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.“

12. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Delegation von Zuständigkeiten der Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuss der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen von Artikel 28 Abs. 2 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.“

13. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Beauftragte für Diakonie

Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört diese Person dem Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt sie an dessen Sitzungen beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“

14. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden

(1) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden kann eine Geschäftsordnung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 treffen.

In diesem Falle regelt die Geschäftsordnung weiterhin

1. die nähere Zusammensetzung der Diakonieausschüsse sowie deren Aufgaben,
2. die Aufgaben der Diakoniebeauftragten und
3. das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen.

(2) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (Artikel 16 Abs. 3 Nr. 8) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, dass er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde beruflich tätigen Mitarbeitenden der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überlässt.“

15. Die Überschrift nach § 9 wird gestrichen.

16. § 10 wird gestrichen.

17. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Rechtsträgerschaft an diakonischen Einrichtungen

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens-

verwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleiben unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.“

18. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Satzungen

Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindertagesstätten, Diakonie- und Sozialstationen) können Satzungen beschlossen werden, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Mustersatzungen treffen.“

19. § 13 wird gestrichen.

20. Die Überschrift nach § 13 wird wie folgt gefasst:

„III. Diakonie im Kirchenbezirk“.

21. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen.

22. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Errichtung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk errichtet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben das Diakonische Werk des Kirchenbezirks und bildet einen beratenden Diakonieausschuss der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuss) sowie als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks. Der Kirchenbezirk beruft eine Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. einen Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Liegt der gesamte Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes oder mehrerer Diakonieverbände, so wird kein Diakonisches Werk des Kirchenbezirks errichtet.

(3) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuss zu entsenden.

(4) Die Bezirkssynode erlässt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.“

23. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere

1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit,
2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
3. die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können,
4. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,
5. die Benennung der kirchlichen Vertretungen in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.“

24. Die Überschrift vor § 16 wird gestrichen.

25. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16

Bildung und Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses

- (1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus
1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
 2. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
 3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
 4. einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
 5. je einer leitenden Vertreterin bzw. einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil.
- (4) Im Bezirksdiakonieausschuss arbeiten die Diakonie der verfassten Kirche und die selbstständigen Träger zusammen. Der Bezirksdiakonieausschuss berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Pfarr- und Kirchengemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Pfarr- und Kirchengemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.“

26. § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17

Der Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

- (1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks besteht aus
1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
 2. der bzw. dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses,
 3. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer und
 4. bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Bezirksdiakonieausschusses beruft.
- Die Geschäftsordnung des Kirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Bezirkssynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes hinzu gewählt werden.
- Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Kirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere
1. die Vorberatung von Entscheidungen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
 2. im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Kirchenbezirks,
 3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirkssynode zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks,
 4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Bezirkskirchenrat an die Bezirkssynode,
 5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
 6. die Beratung und Begleitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.“

27. § 18 wird gestrichen.

28. § 19 wird gestrichen.

29. Die Überschrift vor § 20 wird gestrichen.

30. § 20 wird wie folgt gefasst:

§ 20

Die Bezirksdiakoniepfarrerin, der Bezirksdiakoniepfarrer

- (1) Die Wahl der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers richtet sich nach § 48 b LWG.
- (2) Die Aufgaben der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers sind insbesondere
1. die Sorge für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche,
 2. die Sicherung der theologischen Beratung der Mitarbeitenden und Gremien,
 3. die diakonische Profilierung der Sozialarbeit,
 4. die Vermittlung der Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde,
 5. die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich,
 6. die Vertretung des Kirchenbezirks in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.“
31. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.
32. § 21 wird wie folgt gefasst:

§ 21

Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

- (1) Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt nach Prüfung der fachlichen Eignung durch das Diakonische Werk der Landeskirche die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks ist für die geordnete Wahrnehmung dessen Aufgaben verantwortlich. Die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirks ist die bzw. der Vorgesetzte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks ist die bzw. der Vorgesetzte der Mitarbeitenden.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks vertritt den Kirchenbezirk in dem von der Bezirkssynode festgelegten Rahmen gegenüber öffentlichen Stellen, kommunalen Ausschüssen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

33. § 22 wird wie folgt gefasst:

§ 22

Ausrichtung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk, Zusammenarbeit mit den Pfarr- und Kirchengemeinden

- (1) Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuss und dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit des Kirchenbezirks und des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks fest.
- (2) Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden, der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.“
34. § 23 wird wie folgt gefasst:

§ 23

Personal- und Sachkosten, Finanzierungsmittel

- (1) Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.
- (2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen dem Diakonischen Werk des Kirchenbezirks ferner zur Verfügung
1. Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
 2. Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
 3. Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
 4. Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
 5. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.“

35. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Vermögen des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

Das den Aufgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung dessen Aufgaben verwendet werden.“

36. Die Überschrift vor § 25 wird gestrichen.

37. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Diakonie im Stadtkirchenbezirk

(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakonieausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.

(2) Der Diakonieausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,
4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
5. je einer leitenden Vertreterin bzw. einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,
3. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer und
4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode,
5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
6. die Beratung und Begleitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“

38. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefasst:

„IV. Diakonieverbände“.

39. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Gründung eines Diakonieverbandes, Aufgaben

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer diakonischer Aufgaben können Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu einem Zweckverband (Diakonieverband) gemäß Artikel 107 GO zusammengeschlossen werden.

(2) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Landkreises liegen, sollen zu einem Verband nach Absatz 1 zusammengeschlossen werden.

(3) Dem Diakonieverband obliegen:

1. die Planung, Koordination und Durchführung der diakonischen Aufgaben nach § 15 sowie
 2. die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis.
- (4) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis...“.

Die Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO kann eine hiervon abweichende Bezeichnung festlegen.“

40. § 27 erhält folgende Überschrift:

„Evangelische Landeskirche in Württemberg, gemeinsamer Diakonieverband“.

41. § 27 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen und in entsprechender Anwendung von Artikel 107 Abs. 3 GO kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anschlussklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeben.“

42. § 28 wird gestrichen.

43. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieausschuss angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss eine bzw. einer der zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane sein. Jede Kirchengemeinde, die an dem Diakonieverband beteiligt ist, entsendet ein Mitglied des Kirchengemeinderates in die Verbandsversammlung. Die Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 bzw. Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die diakonischen Einrichtungen und Werke selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakoniepfarrinnen und Bezirksdiakoniepfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen die Leitungen der Dienststellen des Diakonieverbandes sowie weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.“

44. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben.

- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sie wählt jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretdenamt der Verbandsversammlung,
 2. sie wählt jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretdenamt des Verbandsvorstandes, darunter die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan nach § 30,
 3. sie erlässt die Geschäftsordnung des Diakonieverbandes,
 4. sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
 5. sie beschließt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan jeweils einschließlich des Stellenplanes,
 6. sie beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 5 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 haben die Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.“
45. § 32 wird wie folgt gefasst:

**§ 32
Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
1. der Person im Vorsitzendenamt des Verbandsvorstandes und dessen Stellvertretung (§ 31 Abs. 2 Nr. 2),
 2. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) und
 3. der bzw. dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer gewählten Vertreterin bzw. Vertreter derselben.
- (2) Die Geschäftsordnung des Diakonieverbandes kann vorsehen, dass von der Verbandsversammlung oder von dem Verbandsvorstand bis zu zwei weitere Personen zu dem Verbandsvorstand hinzu gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.“
46. § 33 wird wie folgt gefasst:

**§ 33
Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere
1. die Vorberatung von Entscheidungen der Verbandsversammlung,
 2. die Festlegung der strategischen Ziele für die diakonische Arbeit des Diakonieverbandes,
 3. die Aufsicht über die Durchführung der diakonischen Aufgaben des Diakonieverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und die Vorlage des Jahresabschlusses an die Verbandsversammlung,
 5. die Erstattung des Tätigkeitsberichts an die Verbandsversammlung.
- (2) Der Diakonieverband wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung, oder durch eine dieser Personen jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, vertreten.“
47. § 34 wird wie folgt gefasst:

**§ 34
Geschäftsführung des Diakonieverbandes,
Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Prüfung der fachlichen Eignung durch das Diakonische Werk der Landeskirche die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes ist für die geordnete Wahrnehmung dessen Aufgaben verantwortlich. Die Person im Vorsitzendenamt des Verbandsvorstandes ist der bzw. die Vorgesetzte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertritt den Diakonieverband gegenüber dem Landkreis. Sie bzw. er arbeitet in der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Verbandsversammlung kann zur Unterstützung eine weitere Person benennen.

(4) Auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer werden im Rahmen der Geschäftsordnung Aufgaben übertragen. Unbeschadet von § 33 Abs. 2 wird in der Geschäftsordnung der Umfang der rechtlichen Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geregelt.“

48. § 35 wird gestrichen.
49. Die Überschrift nach § 35 wird wie folgt gefasst:
„**V. Diakonie in der Landeskirche**“.
50. Die Überschrift vor § 36 wird gestrichen.
51. § 36 erhält folgende Überschrift:
„**§ 36 Diakonischer Auftrag**“.
52. Die Überschrift vor § 37 wird gestrichen.
53. § 37 erhält folgende Überschrift:
„**§ 37 Das Diakonische Werk der Landeskirche**“.
54. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (Artikel 56 Abs. 3 GO).“
55. § 37 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (Artikel 56 Abs. 4 GO).“
56. § 38 erhält folgende Überschrift:
„**§ 38 Übertragung von diakonischen Aufgaben der Landeskirche**“.
57. § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (Artikel 56 Abs. 4 GO).“
58. § 39 erhält folgende Überschrift:
„**§ 39 Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche, Satzung**“.
59. § 40 wird wie folgt gefasst:

**§ 40
Vorstandsvorsitz**

(1) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Sie bzw. er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Sie bzw. er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt sie bzw. er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes, die als Pfarrerinnen und Pfarrer oder als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.“

60. § 41 erhält folgende Überschrift:

„§ 41 Mittel des Diakonischen Werkes der Landeskirche“.

61. § 42 erhält folgende Überschrift:

„§ 42 Jahresabschluss“.

62. § 42 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. §§ 11 und 12 Abs. 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle.“

63. Die Überschrift nach § 42 wird wie folgt gefasst:

„VI. Schlussbestimmungen“.

64. § 43 wird gestrichen.

65. § 44 wird gestrichen.

66. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Zustimmung des Aufsichtsrates

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

67. § 46 erhält folgende Überschrift:

„§ 46 Inkrafttreten, Erlass einer Rechtsverordnung“.

68. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Nähere zu diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu

1. der Durchführung dieses Gesetzes,
2. den Aufgaben und der Arbeitsweise der diakonischen Gremien und Organe,
3. der Rechtsvertretung und
4. der Übertragung von Zuständigkeiten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Diakoniegesetzes beinhaltet einmal redaktionelle Änderungen. Diese ergeben sich aus der Anpassung der Verweise auf die Grundordnung, der durchgängigen Verwendung inklusiver Sprache sowie weiterer sprachlicher Anpassungen. Durchgängig werden die Normen mit gesetzlichen Überschriften versehen. Die Unterteilung in Abschnitte wurde beibehalten, die Unterteilung in Unterabschnitte hingegen aufgehoben.

Der Kern des Gesetzes bleibt unberührt. Inhaltlich werden die Teile novelliert, die sich mit den Strukturen der Diakonie vor Ort befassen. Umfassende Änderungen ergeben sich für die Arbeit der Diakonischen Werke der Kirchenbezirke. So, wie es bereits auf der Herbstsynode 2012 für die Stadtkirchenbezirke beschlossen wurde, gilt nun einheitlich, dass es einen beratenden Diakonierausschuss gibt, in dem auch die freien diakonischen Träger vertreten sind. Daneben gibt es einen beschließenden Ausschuss, der als Vorstand des Diakonischen Werkes fungiert. Durch diese Struktur wird auch dem Gedanken des Diakonischen Governance Kodex Rechnung getragen. Die Leitung wird von der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und die Aufsicht von dem Vorstand des Diakonischen Werkes wahrgenommen.

Bei den Vorberatungen zu diesen Änderungen wurde deutlich, dass das Diakoniegesetz lediglich den Rahmen der diakonischen Arbeit abstecken kann. Konkretisierungen müssen zwingend auf der Ebene der Kirchenbezirke im Rahmen von Geschäftsordnungen gefasst werden. Hierzu werden die Mustergeschäftsordnungen vom Evangelischen Oberkirchenrat in enger Abstimmung mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche fortgeschrieben.

Neu ist zudem, dass Diakonieverbände auch in einem Kirchenbezirk gebildet werden können. Es ist möglich, dass sich, wie jetzt schon von

Artikel 107 Grundordnung vorgesehen, Kirchengemeinden und Kirchenbezirk zu einem Verband zusammenschließen.

II. Im Einzelnen

Zu 1., 2., 4., 5., 6., 9., 15., 20., 21., 24., 29., 31., 36., 38., 40., 49., 50., 51., 52., 53., 56., 58., 60., 61., 63., 67.

Alle Paragraphen des Diakoniegesetzes erhalten gesetzliche Überschriften. Die Untergliederung in Abschnitte wird beibehalten, jedoch wird die Gliederung in Unterabschnitte aufgehoben. Die Lesbarkeit des Gesetzes wird dadurch erhöht.

Zu Nr. 3 (§ 1):

§ 1 Abs. 1 Satz 4 nimmt in der einleitenden Norm zum Diakoniegesetz Bezug auf verschiedene Regelungen der Grundordnung, die das Üben der tätigen Liebe als besondere Aufgabe der Kirche charakterisieren. Die Hinweise wurden angepasst.

Zu Nr. 7 (§ 3):

Ein neuer Absatz 3 wurde eingefügt. Absatz 2 stellt klar, dass es diakonische Arbeit in den Pfarr- und Kirchengemeinden geben muss. Welche diese diakonischen Aufgaben sind, steht indes nicht fest. Durch Absatz 3 wird deutlich, dass sich die diakonische Arbeit je nach Situation in der Pfarr- und Kirchengemeinde auf unterschiedliche Aufgabenfelder beziehen kann.

Zu Nr. 8 (§ 4):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10 (§ 5):

Nach übereinstimmendem Vorbringen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Diakonischen Werke der Kirchenbezirke soll es einer Vertreterin oder einem Vertreter des örtlichen Diakonischen Werk möglich sein, beratend an den Sitzungen des Diakonierausschusses der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde teilzunehmen. Absatz 1 Satz 3 nimmt diesen Vorschlag auf.

Die übrigen Veränderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nr. 11 (§ 6):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 (§ 7):

§ 7 spricht die Regelung der Grundordnung an, nach welcher Aufgaben des Kirchengemeinderates übertragen werden können. Diese in § 37 Abs. 3 GO-alt enthaltene Regelung wurde in §§ 25 bis 29 und 32 a und b LWG übernommen und fortentwickelt; Art. 28 Abs. 2 GO beinhaltet einen allgemeinen Verweis.

Zu Nr. 13 (§ 8):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14 (§ 9):

Die nähere Abgrenzung und Bestimmung der diakonischen Arbeit in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden kann künftig eine Geschäftsordnung treffen. In der vorigen Fassung der Vorschrift war es hingegen zwingend, eine Satzung zu verabschieden („trifft eine Satzung“). Was diese Geschäftsordnung regelt, falls sie erlassen wird, bestimmt nunmehr eine Aufzählung, Absatz 1 Satz 2.

Die Regelung in Absatz 2 wurde aus § 10 übernommen und betrifft die Aufgabenwahrnehmung der Pfarrgemeinden im diakonischen Bereich mit den der Pfarrgemeinde durch die Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Mitteln. Der Verweis auf § 20 GO-alt wurde redaktionell angepasst. §§ 33 und 34 GO wurden aufgehoben, so dass diese Verweise entfallen sind.

Zu Nr. 16 (§ 10):

§ 10 wird zu § 9 Abs. 2.

Zu Nr. 17 (§ 11):

Absatz 1 Satz 2 enthält den aktualisierten und lediglich klarstellenden Verweis auf das KVHG. Das KVHG hat seinen eigenen Anwendungsbereich, nach welchem sich die Verbindlichkeit für diakonische Träger bemisst. Einer weitergehenden Regelung zu vermögensrechtlichen Fragen bedarf es im Diakoniegesetz deswegen nicht.

Zu Nr. 18 (§ 12):

Nicht alle diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden, insbesondere Kindergärten, haben aktuell Satzungen, in denen Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit bestimmt werden. § 12 Diakoniegesetz setzte diese Satzungen indes voraus.

Auf die Abweichung von gesetzlicher Anordnung von der gelebten Praxis kann auf zwei Arten reagiert werden: Entweder wird auf die flächendeckende Verwendung von Satzungen hingewirkt oder aber die Ent-

scheidung über den Erlass von Satzungen wird in die Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers gestellt. Der vorliegende Entwurf beinhaltet die zuletzt genannte Variante. Dessen ungeachtet wird es weiterhin vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigte Mustersatzungen geben.

Zu Nr. 19 (§ 13):

Die Notwendigkeit für die Einrichtung eines kirchengemeindlichen Gemeindedienstes als „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde ...“ wird nicht mehr gesehen, § 13 kann deswegen ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 22 (§ 14):

Absatz 1 beschreibt die Grundlage der diakonischen Arbeit auf der Ebene der Kirchenbezirke, die nicht Mitglieder eines Diakonieverbandes sind. Der Kirchenbezirk errichtet ein Diakonisches Werk des Kirchenbezirks. Der Begriff „Bezirksdiakoniestelle“ wird nicht mehr verwendet. Ein Bezirksdiakoniewerk und der Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks werden gebildet. Einzelheiten hierzu beschreiben §§ 16 und 17. Die Berufung und die Aufgaben der Bezirksdiakoniewerkin oder des Bezirksdiakoniewerks werden in § 20 konkretisiert.

Absatz 2: Bisher bestand lediglich die Möglichkeit, auf die Einrichtung eines Diakonischen Werkes zu verzichten, wenn der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes liegt. Dieser Verzicht ist nunmehr verpflichtend. Bedingung ist jedoch, dass der gesamte Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes oder mehrerer Diakonieverbande liegt. Nicht erfasst werden sollen Situationen, in denen lediglich Teilgebiete im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes liegen oder einzelne Kirchengemeinden von einem Diakonieverband mit versorgt werden. Für diese konkreten Fälle ist es weiterhin vorstellbar, dass ein Diakonisches Werk des Kirchenbezirks neben einem Diakonieverband wirkt.

Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen, bezieht sich dieser doch auf den Gemeindedienst, den es nach der Streichung des § 13 nicht mehr gibt.

Neu ist die Regelung des Absatzes 4, wonach die Bezirkssynode die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks erlässt. Klar ist, dass das Diakoniewerk lediglich den Rahmen der diakonischen Arbeit bestimmen kann. Es ist zwingend erforderlich, die Arbeitsweise zu konkretisieren. Ob dies in einer einzelnen Geschäftsordnung geschieht, oder aber, wie bereits in den Stadtkirchenbezirken üblich, in der Geschäftsordnung des Kirchenbezirks geregelt wird, ist nicht festgelegt.

Zu Nr. 23 (§ 15):

Zwei der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks in Absatz 2 wurden gestrichen. Sowohl die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen (vormals Absatz 2 Nr. 4), sowie die Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen (vormals Absatz 2 Nr. 5), gehören nicht mehr zu den Aufgaben des Kirchenbezirks. Die Nummerierung der anderen Punkte wird an diese Streichung angepasst.

Zu Nr. 25 (§ 16):

§ 16 regelt die Bildung und die Aufgaben des Bezirksdiakoniewerkes. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Diakoniewerk gehört die Dekanin bzw. der Dekan kraft Amtes dem Diakoniewerk an. § 16 Abs. 2 S. 3 Diakoniewerk regelte davon abweichend, dass in den Fällen, in denen von der Delegationsbefugnis nach § 93 Abs. 6 GO-alt Gebrauch gemacht wurde, an Stelle der Dekanin bzw. des Dekans die benannte Person Mitglied des Bezirksdiakoniewerkes wird. Die Delegationsmöglichkeit des § 93 Abs. 6 GO-alt wurde bei der Neufassung der Grundordnung nicht fortgeführt. Zwar soll durch den Wegfall der Norm nicht die grundsätzliche Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren, entfallen. Jedoch bedarf es für eine Delegation von Aufgaben einer anderweitigen rechtlichen Regelung; soweit diese besteht, gilt sie fort (Winter, Kommentar zur GO, Rz. 15 zu Art. 46 GO). Der Regelungshintergrund des weggefallenen § 93 Abs. 6 GO-alt war die Aufgabenteilung zwischen Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan (Winter, Kommentar zur GO, Rz. 15 zu Art. 46 GO). Auf diesem Hintergrund bedarf es der Delegationsregelung in § 16 Diakoniewerk nicht mehr. Es lassen sich auch kaum Personen denken, an welche diese Aufgabe delegiert werden könnte und die nicht bereits durch § 16 Diakoniewerk Mitglied des Bezirksdiakoniewerkes sein könnten.

Zu Absatz 3: Die Begriffe Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer werden einheitlich für Diakonieverbände und Diakonische Werke der Kirchenbezirke verwendet. Die Differenzierung nach Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern auf der einen Seite und Leiterinnen und Leitern der Bezirksdiakoniewerke auf der anderen Seite ist sachlich nicht zu begründen.

Absatz 4 nimmt die Regelung des § 18 Abs. 1 auf. Hinzugefügt wird Satz 1, welcher den beratenden Diakoniewerk als Ort der Zusammen-

arbeit der Diakonie der verfassten Kirche mit selbstständigen Trägern beschreibt.

Zu Nr. 26 (§ 17):

§ 17 bestimmt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks. Ziel ist es im Sinne des Diakonischen Governance Kodex, die Leitungsarbeit von der Aufsicht zu trennen. Dies soll dadurch verwirklicht werden, dass Leitung der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes zugeordnet ist und die Aufsicht dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

Die Zusammensetzung nach Absatz 1 entspricht der Regelung für die Stadtkirchenbezirke im § 25 Abs. 3. Hier wie dort werden bis zu drei Personen aus den synodalen Mitgliedern des Diakoniewerkes berufen. Zwei weitere Personen können in den Vorstand des Diakonischen Werkes berufen werden (Kooptation). Dies ist eine bewusste und gewollte Öffnung des Vorstandes. Durch die Begrenzung auf zwei Personen ist sichergestellt, dass die Stimmenmehrheit bei den Mitgliedern der Bezirkssynode liegt. Ausdrücklich bestimmt wird die beratende Teilnahme der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Absatz 1 Satz 2.

Die Aufgabenbeschreibung des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks entspricht denen des Stadtkirchenbezirks gemäß § 25 Abs. 4. Der einzige Unterschied besteht darin, dass gemäß § 17 Satz 1, anders als gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1, auch Aufgaben der Bezirkssynode übertragen werden können. Die insoweit engere Vorschrift im § 25 Abs. 4 wird durch § 25 Abs. 5 ermöglicht, wonach die Regelungen der §§ 14 – 24 gelten, sofern § 25 Abs. 1- 4 nichts Abweichendes regeln.

Zu Nr. 27 (§ 18):

§ 18 wird gestrichen. Der Inhalt des Absatz 1 findet sich nunmehr in § 16 Abs. 4.

Die Regelung in Absatz 2 über den Tätigkeitsbericht ist entbehrlich. Wie die Ausschüsse der Bezirkssynode arbeiten, hat diese eigenverantwortlich zu bestimmen. Überdies zeigte die Praxis, dass das Verfahren, nach welchem Tätigkeitsberichte über das Diakonische Werk der Landeskirche an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet werden, nicht zur Anwendung kam.

Zu Nr. 28 (§ 19):

§ 19 wird gestrichen. Die Notwendigkeit einer Geschäftsordnungsregelung für die diakonische Arbeit folgt nun aus § 14 Abs. 4. Diese Geschäftsordnung hat, anders als die Satzung nach § 19 Abs. 1, nicht nur die Aufgaben und Tätigkeit des Diakoniewerkes zum Inhalt, sondern die gesamte Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.

Der Diakoniewerk soll gemäß § 16 Abs. 4 beratende Funktion haben. Die Sollvorschrift zur Aufgabenübertragung nach Absatz 3 passt hierzu nicht.

Wer beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnimmt, kann in der Geschäftsordnung nach § 14 Abs. 4 festgelegt werden, einer Sollbestimmung wie in § 19 Abs. 3 bedarf es nicht.

Die Absätze 4 und 5 bezogen sich auf den geschäftsführenden Vorstand und sind mit der Schaffung des Vorstandes des Diakonischen Werkes (§ 17) überflüssig geworden.

Zu Nr. 30 (§ 20):

Absatz 1 enthält einen Verweis auf § 48 b LWG. § 48 b LWG regelt die Wahl der Bezirksdiakoniewerkin bzw. des Bezirksdiakoniewerks. § 48 b LWG entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, dem § 20 Diakoniewerk alter Fassung.

Absatz 2 enthält den nicht abschließenden Aufgabenkatalog der Bezirksdiakoniewerkin bzw. des Bezirksdiakoniewerks.

Absatz 3-alt verweist auf den gestrichenen § 19 Abs. 3 und wird deswegen ebenfalls gestrichen.

Zu Nr. 32 (§ 21):

Neu gefasst wurde das Besetzungsverfahren für die Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Bisher war vorgesehen, dass der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk der Landeskirche einen Vorschlag unterbreitet, woraufhin der Bezirkskirchenrat eine Person bestellt. Dieses Vorgehen erscheint jedoch nicht praktikabel und wird dadurch ersetzt, dass nunmehr der Bezirkskirchenrat eigenverantwortlich eine Person bestellt. Dieser Bestellung ist nur die Prüfung der fachlichen Eignung durch das Diakonische Werk der Landeskirche vorgeschaltet.

Absatz 2 Satz 1 beinhaltet eine begriffliche Veränderung. Die Regelung aus Satz 2 wurde in Absatz 4 überführt. Die Bestimmung zur unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht war missverständlich und wird durch die Feststellung ersetzt, dass die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirks die bzw. der Vorgesetzte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers

ist. Eine entsprechende Regelung, das Verhältnis der Geschäftsführung zu den Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks betreffend, enthält Absatz 3.

Absatz 4 bestimmt die Vertretung des Kirchenbezirks durch die Geschäftsführung gegenüber öffentlichen Stellen, kommunalen Ausschüssen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Selbstverständlich muss die Aufgabe der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer auch die rechtliche Vertretung umfassen. Durch Absatz 5 soll deutlich werden, dass die Geschäftsordnung nach § 14 Abs. 4 auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers näher beschreiben muss, dazu gehört auch die Frage der Rechtsvertretung.

Zu Nr. 33 (§ 22):

Die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit muss von den strategischen Zielen nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 unterschieden werden. Die grundsätzliche Ausrichtung ist noch weitergehender und z.B. dann berührt, wenn es um die Frage geht, welchen diakonischen Arbeitsfelder überhaupt im bezirklichen Rahmen Geltung verschafft werden soll.

Von einer Streichung des Absatzes 2 wurde abgesehen, auch wenn dieser mehr appellativen Charakters ist.

Zu Nr. 34 (§ 23):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 35 (§ 24):

Absatz 1 enthält lediglich eine sprachliche Anpassung.

Der Verweis auf das KVHG in Absatz 2 wurde gestrichen, da dieses selbst Vorgaben für die Buchführung bestimmungsgemäß treffen muss und trifft.

Zu Nr. 37 (§ 25):

§ 25 wurde bereits am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 162) angepasst, so dass die Änderungen in diesem Entwurf minimal ausfallen. Der Verweis in Absatz 1 auf § 19 wurde gestrichen. Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers an den Sitzungen des Diakoniewausschusses und des Vorstandes die Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks durch Anfügungen an die Absätze 2 und 3 verbindlich festgelegt. Zudem wurde der Wortlaut des § 25 Abs. 4 Nr. 6 an § 17 Abs. 2 Nr. 6 angepasst.

Zu Nr. 39 (§ 26):

§ 26 wird Artikel 107 GO angeglichen. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass Diakonieverbände auch gemeinsam von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden gebildet werden können. Ein möglicher Anwendungsfall sind Kirchenbezirksstrukturreformen, bei denen durch die Vereinigung der Kirchenbezirke ein bestehender und von allen Beteiligten als erfolgreich eingeschätzter Diakonieverband nach der jetzigen Rechtslage aufgelöst werden müsste. Nunmehr ist es möglich, dass der Kirchenbezirk mit Kirchengemeinden einen Verband gründet. Nicht festgelegt ist von Absatz 1, ob alle Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks beteiligt sein müssen. Die Beteiligung aller Kirchengemeinden kann aus diakonipolitischen Gründen im Hinblick auf die Hervorhebung der Wichtigkeit der im Verband zur erledigenden Aufgaben zweckmäßig sein. Die Entscheidung hierüber muss aber im Rahmen der Errichtung des Diakonieverbandes in der entsprechenden Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 107 Abs. 2 GO) bzw. des Landeskirchenrates (Artikel 107 Abs. 3 GO) getroffen werden.

Absatz 2 nimmt die frühere Regelung des Absatz 1 auf und bestimmt, dass Kirchenbezirke in einem Landkreis zu einem Verband zusammengeschlossen werden sollen. Die vorige Regelung des Absatz 2 ist entbehrlich, da bereits nach Artikel 107 Abs. 3 ein Verband ohne Antrag durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates gebildet werden kann.

Absatz 3 verweist für die Aufgaben des Diakonieverbandes zum einen auf die Aufgaben der Kirchenbezirke nach § 15, zum anderen werden die besonderen Aufgaben eines Diakonieverbandes erwähnt, so die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber dem Landkreis.

Absatz 4 bestimmt die Bezeichnung des Diakonieverbandes, wobei die Rechtsverordnung nach Artikel 107 Abs. 2 bzw. 3 eine hiervon abweichende Bezeichnung festlegen kann.

Zu Nr. 41 (§ 27):

Anpassung an die Grundordnung. Das Erfordernis der Anhörung wurde gestrichen, weil Artikel 107 Abs. 3 GO bereits die Herstellung des Beherrschens voraussetzt.

Zu Nr. 42 (§ 28):

§ 28 wird gestrichen, da ihm kein eigener Regelungsgehalt zukam.

Zu Nr. 43 (§ 30):

Der Änderung des § 26 Abs. 1 erfordert eine Anfügung an § 30 Abs. 1. Im Fall eines gemeinsamen Verbandes zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke müssen die Kirchengemeinden in der Verbandsversammlung vertreten sein. Im Falle dafür, dass die Rechtsverordnung keine andere Regelung trifft, entsendet jede am Verband beteiligte Kirchengemeinde ein Mitglied des Kirchengemeinderates.

Absätze 2 und 3 enthalten rein sprachliche Anpassungen.

Absatz 4 wurde um den Passus erweitert, dass durch die Verbandsversammlung die Leitung der Dienststellen des Diakonieverbandes beratend hinzugezogen werden können.

Zu Nr. 44 (§ 31):

Neu zu den Aufgaben der Verbandsversammlung ist der Erlass der Geschäftsordnung (Absatz 2 Nr. 3) gekommen. Die sonstigen Änderungen sind rein redaktionell.

Zu Nr. 45 (§ 32):

Die Zusammensetzung des Vorstandes ändert sich insoweit, als dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist, sondern gemäß Absatz 3 nur noch beratend an den Sitzungen teilnimmt, denn es widerspricht den Grundsätzen von Aufsicht und Leitung, wenn die Geschäftsführung zugleich stimmberechtigtes Mitglied des ihr vorgesetzten Vorstandes ist.

Absatz 2 ermöglicht die Öffnung des Vorstandes für weitere kompetente Personen, die nicht Mitglieder eines der kirchlichen Organe sein müssen. Hierzu bedarf es einer Regelung in der Geschäftsordnung des Diakonieverbandes.

Zu Nr. 46 (§ 33):

Absatz 1 soll, durch einen neuen Zuschnitt der Aufgaben, der Arbeit des Vorstandes ein neues Gepräge geben. Im Sinne des Diakonischen Governance Kodex kann der Vorstand nur Aufsichtsfunktionen übernehmen. Die Leitungsaufgaben liegen hingegen bei der Geschäftsführung.

Dementsprechend werden vom Vorstand die strategischen Ziele festgelegt (Absatz 1 Nr. 2) und die Durchführung der Aufgaben des Diakonieverbandes beaufsichtigt. Weiterhin werden Entscheidungen der Verbandsversammlung vorbereitet (Absatz 1 Nr. 1), so gemäß Absatz 1 Nr. 4 auch die Entscheidung der Verbandsversammlung nach § 31 Abs. 3 Nr. 5 den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan betreffend. Die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes gehört gemäß Absatz 1 Nr. 5 auch zu den Aufgaben des Vorstandes.

Das eigentliche operative Geschäft liegt bei der Geschäftsführung. Die genaue Definition der Arbeitsabläufe bleibt dann der Geschäftsordnung vorbehalten.

Absatz 2 bestimmt die Rechtsvertretung des Diakonieverbandes. Davon ungeachtet, wird gemäß § 34 Abs. 2 der Umfang der Rechtsvertretung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers in der Geschäftsordnung des Diakonieverbandes geregelt.

Zu Nr. 47 (§ 34):

Die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers nach Absatz 1 entspricht der Regelung des § 21 Abs. 1.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, welche die vorgesetzte Person der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist.

Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 3 betrifft nur einen Teilbereich des Arbeitsfeldes der Geschäftsführung. Mit Absatz 4 wird klar, dass weitere Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung übertragen werden, und dass dies auch die rechtliche Vertretungsbefugnis betrifft.

Zu Nr. 48 (§ 35):

§ 35 wird gestrichen. Die Regelung des § 35 Abs. 1 ist durch die Neufassung des § 34 Abs. 2 und 3 abgedeckt.

Der Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist selbst Anstellungsträger. Eine Nebeneinander von Verband und Diakonischem Werk des Kirchenbezirks durch die Anpassung des § 14 Abs. 2 regelmäßig ausgeschlossen. Absatz 2 kann mithin entfallen.

Zu Nr. 54 (§ 37), Nr. 55 (§ 37), Nr. 57 (§ 38):

Jeweils redaktionelle Anpassung an die Grundordnung.

Zu Nr. 59 (§ 40):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 62 (§ 42):

Redaktionelle Anpassung an das Rechnungsprüfungsgesetz.

Zu Nr. 64 (§ 43):

Ein Anwendungsfall für die Bestimmung des § 43 wird nicht mehr gesehen, bezieht er sich doch auf einen zeitlich abgeschlossen Prozess der Umwandlung von Verbandsorganen in älteren Diakonieverbänden.

Zu Nr. 65 (§ 44):

Die grundsätzliche Genehmigungspflicht für Satzungen diakonischer Träger entfällt. Es ist nicht verständlich, warum z.B. die Satzungen von Kindergärten, also unselbstständigen Einrichtungen von Kirchengemeinden, genehmigungspflichtig sein sollen, wenn andererseits Genehmigungstatbestände sukzessive abgebaut wurden, so z.B. hinsichtlich der Geschäftsordnung von Kirchengemeinden oder den Geschäftsordnungen der Stadtkirchenbezirke.

Die allgemeinen Genehmigungstatbestände des KVHG bleiben von der Streichung des § 44 DiakG unberührt. Sollte aus Sicht der Vermögensaufsicht eine Genehmigungspflicht für diakonische Einrichtungen weiter zwingend notwendig erscheinen, so könnte diese durch eine Änderung des entsprechenden Fachgesetzes, dem KVHG, gesetzlich verankert werden.

Zu Nr. 66 (§ 45):

Redaktionelle Anpassung. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Landeskirche muss, wie in der vorigen Fassung des Diakoniegengesetzes, dem Gesetz nach der Beschlussfassung durch die Landessynode zustimmen. Wie mit einem möglichen Dissens zwischen Landessynode und Aufsichtsrat umgegangen werden kann, bleibt damit weiter ungeklärt.

Zu Nr. 68 (§ 46):

Absatz 3 ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat, das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln. Der Absatz 2-Alt beauftragte den Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Vollzug dieses Gesetzes und ermächtigte diesen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen. Diese Ermächtigung folgt aber schon direkt aus Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung. Insoweit war die Vorschrift überflüssig. Geht es hingegen um den Erlass einer für Dritte rechtsverbindlichen Rechtsverordnung, so reicht die jetzige Formulierung nicht aus, die Neufassung des § 46 Abs. 3 hilft hier ab.

(Synopsis hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2013 abgedruckt.)

Anlage 11 Eingang 10/11**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Gesamtkonzeption**Erläuterungen

Mit dem Beschluss des Kirchenkompassprojektes K 4 „Zentrum für Seelsorge“ im Jahr 2009 wurde die Seelsorge als Handlungsfeld der Landeskirche umfassend in den Blick genommen. Dem Zentrum wurde als landeskirchlicher Ansprechpartner für die Seelsorge im Projektantrag der Auftrag erteilt, „eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln“ in Kooperation mit den für Seelsorge zuständigen Referaten im EOK zu entwickeln.

Nach einer ersten Beratung im Kollegium und im Landeskirchenrat im Juli 2012 wurde die angehende Seelsorge-Gesamtkonzeption in der Landessynode in einer „ersten Lesung“ in den ständigen Ausschüssen beraten. In einem breiten Beratungsprozess wurde die Konzeption unter anderem auch bei einem Hearing mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Seelsorgefelder besprochen. Beim Studientag auf der Herbsttagung der Landessynode wurden in thematischen Workshops Impulse für die Weiterarbeit formuliert.

Die Rückmeldungen aus den genannten Beratungsprozessen wurden inzwischen von der Steuerungs- und Redaktionsgruppe aufgenommen und eingearbeitet. Dadurch hat der Text wesentliche Veränderungen erfahren, nicht zuletzt zahlreiche inhaltliche und sprachliche Verbesserungen und Präzisierungen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der ersten Fassung sind folgende:

- In der komplett überarbeiteten Einleitung (*Teil 1*) wird die Fokussierung auf das Bild von der Seelsorge als „Muttersprache der Kirche“ aufgebrochen und kritisch beleuchtet.

- In *Teil 2* zur „Theologisch-Konzeptionellen Grundorientierung“ sind wesentliche Abschnitte der früheren Teile 2 (Thesen zur Grundorientierung) und 4 (Reflexionen – Perspektiven – Herausforderungen) zusammengefasst und grundlegend überarbeitet. Inhaltlich neu aufgenommen sind darin u. a. die Ausführungen zur Beichte (in Abschnitt 4) und zum Verhältnis von Seelsorge und Beratung (Abschnitt 15).

- Die Ausbildung und Fortbildung in Landeskirche und Diakonie wird in einem eigenen Teil dargestellt (*Teil 3*).

- Der Darstellung der „Felder der Seelsorge“ (*Teil 4*) wurden folgende Bereiche hinzugefügt: das seelsorgliche Handeln der Prälatin/des Prälaten, die Geistliche Begleitung, die Beratung in Weltanschauungsfragen, die Psychiatrieseelsorge sowie die Bahnhofsmissionen. In der Darstellung der anderen Bereiche ergaben sich nur unwesentliche Änderungen.

- In einem neuen *Teil 5* werden Maßnahmen und Perspektiven zur Weiterentwicklung der Strukturen der Seelsorge benannt.

Der überarbeitete Text mit dem neuen Titel „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Seelsorgegesamt-konzeption“ soll nun der Landessynode zur zweiten Lesung und Beschlussfassung auf ihrer Frühjahrstagung 2013 zugeleitet werden.

Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden Gesamtkonzeption

Stand: 28. Januar 2013

Erstellungszeitraum: Mai 2011 bis Februar 2013

Mitglieder der Steuerungs- und Redaktionsgruppe:

Dr. Urte Bejick, Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden

Kirchenrat Thomas Dermann, Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch

Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Zentrum für Seelsorge, Universität Heidelberg

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Abteilung Seelsorge und Zentrum für Seelsorge

Oberkirchenrat / Vorstandsvorsitzender Urs Keller, Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch / Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin, Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Abteilung Seelsorge

Mitarbeit:

Prof. Dr. Kerstin Lammer, Evangelische Hochschule Freiburg

Beauftragte für die Arbeitsfelder der Seelsorge und Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Arbeitsfelder der Seelsorge und Beratung

Pfarrer Jürgen Fobel, Predigerseminar und Zentrum für Seelsorge

Kirchenrat Kai Tröger, Referat Recht und Rechnungsprüfung, Evangelischer Oberkirchenrat

Christine Fischer, Sekretariat Abteilung Seelsorge, Evangelischen Oberkirchenrat

Christa Lopatta, Sekretariat Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft, Evangelischer Oberkirchenrat

Inhaltsverzeichnis**1. Einleitung****2. Theologisch-konzeptionelle Grundorientierung****3. Ausbildung und Fortbildung in Seelsorge****3.1 Aus- und Fortbildung in der Landeskirche**

Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Seelsorge

Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und Ehrenamtliche

Supervision

Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorger

3.2 Aus- und Fortbildung in der Diakonie

Psychologische Beratung (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)

KASA (Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit)
 Bahnhofsmision
 Gehörloseseelsorge
 Altenheimseelsorge
 Hospizarbeit

4. Felder der Seelsorge

- 4.1 Seelsorge in gemeindlichen und weiteren kirchlichen Kontexten
 - 4.1.1 Seelsorge in Gemeinden
 - Gemeindeseelsorge
 - Urlaubsseelsorge
 - Kur- und Rehaseelsorge
 - 4.1.2 Seelsorge in weiteren kirchlichen Kontexten
 - Seelsorgliches Handeln der Prälatin bzw. des Prälaten
 - Geistliche Begleitung
 - Beratung in Weltanschauungsfragen
 - 4.2 Seelsorge in nichtkirchlichen Systemen
 - 4.2.1 Seelsorge im Gesundheitssystem
 - Seelsorge im Krankenhaus
 - Seelsorge in der Psychiatrie
 - 4.2.2 Seelsorge in staatlichen Systemen
 - Polizeiseelsorge
 - Notfallseelsorge
 - Seelsorge im Justizvollzug
 - Militärseelsorge
 - 4.2.3 Seelsorge in Bildungseinrichtungen
 - Studierenden- und Hochschuleseelsorge
 - Evangelische Schulseelsorge
 - 4.2.4 Seelsorge in medialen Kontexten
 - Telefonseelsorge
 - Seelsorge im Internet
 - 4.2.5 Seelsorge in gewerblichen Kontexten
 - Zirkus- und Schaustellerseelsorge
 - Schifferseelsorge Mannheim-Ludwigshafen
 - Mobbing-Beratung (KDA)
 - Landwirtschaftliche Familienberatung (KDL)
 - 4.3 Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern
 - Grundsätzliche Überlegungen
 - Altenheimseelsorge
 - Hospizhilfe und Palliative Care
 - Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen
 - Blinden- und Sehbehindertendienst
 - Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge
 - Psychologische Beratung
 - Kirchliche Allgemeine Soziale Arbeit (KASA)
 - Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
 - Bahnhofsmissionen
 - Seelsorge mit Aussiedlern, Ausländern, Flüchtlingen
 - Übersicht: Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Zuordnung der Arbeitsfelder
- #### 5. Strukturen der Seelsorge weiterentwickeln:
- Perspektiven und Maßnahmen

1. Einleitung

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sehen in der Seelsorge eine der Kernaufgaben kirchlichen Handelns. Sie nimmt den Menschen umfassend in seiner Lebenssituation wahr, spricht ihn an, begleitet ihn. In dieser unmittelbaren Nähe entfaltet die ‚Muttersprache der Kirche‘ ihre Wirkung. Sie bezieht ihre ursprüngliche Sprachkraft, ihre Weisheit und ihren Geist aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie tritt in Dialog mit dem Menschen, der Sorge um seine Seele trägt und ringt im gemeinsamen Prozess nach dem Wort, das tröstet und befreit, das heilt und erneuert und neue Zugänge zu Gott, zum Mitmensch und zu sich selbst erschließt. Ihre Grundmotivation obliegt dabei nicht etwa einem missionarischen Eifer, sondern vielmehr der bedingungslosen Zuwendung zu allen Menschen, freilich ohne dabei den Ursprung und die Wurzel der eigenen Sprachfähigkeit zu leugnen.

Dr. Nikolaus Schneider, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland

Wer sich auf Seelsorge einlässt, lernt immer auch eine christliche Tugend, nämlich Bescheidenheit. Es geht nicht um riesige kirchliche Leuchttürme mit Eventcharakter, sondern um ein stilles Leuchten und

um viele „kleine Lichter“, die in ihrer Fülle aber auch große Räume hell machen können.

Prof. Wolfgang Drechsel, Wissenschaftlicher Direktor des Zentrums für Seelsorge der Evangelischen Landeskirche in Baden

In der Gemeinde, im Krankenhaus, bei der Telefonseelsorge, im Altenheim: In vielen Bereichen der badischen Landeskirche und ihrer Diakonie wird „seelsorglich“ gearbeitet, und es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen beruflich und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen. In vorliegender Seelsorge-Gesamtkonzeption werden erstmals alle kirchlichen Seelsorgefelder in ihrer Gesamtheit dargestellt: in gemeindlichen, weiteren kirchlichen und diakonischen Zusammenhängen, aber auch in nichtkirchlichen Kontexten.

Die vorliegende Konzeption:

gibt eine theologisch-konzeptionelle Grundorientierung darüber, wie evangelisch profilierte Seelsorge in der Landeskirche verstanden wird; stellt die Arbeitsfelder vor, die zum landeskirchlichen Handlungsfeld Seelsorge gehören;

stellt Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern, die seelsorgliche Dimension der Diakonie und deren Begründung dar;

zeigt auf, welche Standards in der Aus- und Fortbildung in Seelsorge gelten;

formuliert Entwicklungstendenzen, Perspektiven und Maßnahmen für die nächsten Jahre, für das Handlungsfeld Seelsorge und einzelne Seelsorgefelder;

dient der Verständigung über die Arbeit und Ziele der Seelsorge nach innen wie nach außen;

ist perspektivisch offen und muss stetig fortentwickelt werden zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Seelsorge.

Seelsorge wird – wie im einleitenden Zitat von Nikolaus Schneider – oft als ‚Muttersprache der Kirche‘ bezeichnet. Man mag zu Recht fragen, inwieweit dieses Bild zutrifft und ob es nicht auch für andere kirchliche Handlungsfelder gelten müsse. Was das Bild von der Muttersprache leistet, ist jedoch, dass es den sehr persönlichen und genuin christlichen Charakter der Seelsorge betont. Sie ist die intimste Sprachform des Glaubens, die häufig „unter vier Augen“ geschieht und meist in der Stille und im Verborgenen wirkt. Als liebende Zuwendung bietet sie Trost und Begleitung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen. Mit dem Menschen, der Sorge um seine Seele trägt, „... ringt ... sie nach dem Wort, das tröstet und befreit, das heilt und erneuert und neue Zugänge zu Gott, zum Mitmensch und zu sich selbst erschließt“ (N. Schneider).

Die Vielfalt der Seelsorgefelder hat ihren Rahmen im kirchlichen Handlungsfeld Seelsorge. Dieses wurde mit der Gründung des landeskirchlichen Zentrums für Seelsorge im Jahr 2009 umfassend in den Blick genommen. Im Projektantrag wurde dem Zentrum der Auftrag erteilt, „eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln“ zu entwickeln. Diesem Auftrag entsprechend legen nun die badische Landeskirche und ihre Diakonie – als erste unter den Gliedkirchen der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) – eine strukturelle und inhaltliche Darstellung aller ihrer Arbeitsfelder vor, in denen explizit Seelsorge geschieht. Sie dient dazu, sich zu vergewissern, was Seelsorge theologisch und unter gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen bedeutet und Maßnahmen und Perspektiven für die Seelsorge zu formulieren. Seelsorgerinnen und Seelsorger aus den einzelnen Feldern haben wesentlich daran mitgearbeitet.

In einer theologisch-konzeptionellen Grundorientierung (Teil 2) werden die Grundlagen einer theologisch verantworteten und profilierten Seelsorgetheorie und -praxis in der Evangelischen Landeskirche in Baden gelegt. Sie zeigen: Seelsorge repräsentiert und kommuniziert christliche Theologie dort, wo Menschen Fragen haben, die für sie selbst von Bedeutung sind. Sie geht Sinnfragen nach, die in besonderen Lebenssituationen aufbrechen, begleitet aber auch im Alltag. Sie „weint mit den Weinenden“ und „freut sich mit den Fröhlichen“. In dieser großen Bandbreite geschieht christliche Seelsorge immer in einer christlichen Grundhaltung und in der Kompetenz, die „Schätze“ des Glaubens in die Kommunikation einzubringen (biblische Texte, die Sakramente, Lieder, theologische Traditionen, Gebete, Rituale, Segen und manches mehr). Sie erwachsen aus der ‚Wurzel der eigenen Sprachfähigkeit‘, dem Evangelium. Konzeptionell ist im Blick, dass hier nicht alle kirchlichen Bereiche erfasst werden können, in denen Seelsorge geschieht, da Seelsorge als Querschnittsdimension implizit in jedem Arbeitsfeld der Kirche vorkommt.

Seelsorge ist Auftrag aller Christenmenschen, nicht nur der beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen. Seelsorge im Rahmen eines spezifischen Handlungsfeldes geschieht jedoch im besonderen Auftrag der Kirche. Sie ist getragen durch das Amt, das eine Berufung oder

Beauftragung voraussetzt und entsprechende Qualifizierung und Fortbildung braucht. Wenn also im Folgenden von Haupt-amt-lichen und Ehren-amt-lichen die Rede ist, dann, um deutlich zu machen, dass beide Gruppen am gemeinsamen kirchlichen Amt teilhaben. Aus diesem Grund setzen alle Seelsorgefelder spezifische Qualifikationen voraus, daneben gibt es jedoch allgemein gültige Standards der Ausbildung und Fortbildung in Landeskirche und Diakonie (Teil 3).

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich bewusst, dass es nicht ausreicht, die eigene „Muttersprache“ zu sprechen, um mit anderen kommunizieren zu können. Ein Seelsorger, eine Seelsorgerin muss „Fremdsprachen“ verstehen und sprechen lernen. Seelsorge muss in die Sprach- und Gedankenwelt der Menschen so „einstiegen“, dass sie in ihr Worte sprechen kann, die ähnlich, aber auch anders, in unserer ersten Muttersprache gesprochen werden. Die liebende Zuwendung und ‚das Wort, das tröstet und befreit‘ kommen dann an, wenn sie als Sprache des jeweiligen Kontextes gesprochen werden. Wichtige Voraussetzung hierfür ist die Wahrnehmung der konkreten Lebenssituationen und Kontexte, die in der Seelsorge begegnen. Diese werden in vorliegender Darstellung besonders in den Blick genommen. Aufgenommen sind auch die Felder der Beratung in Landeskirche und Diakonie. Seelsorge und Beratung verstehen sich beide als Angebote der individuellen Begleitung auf dem Lebensweg, im Alltag und in besonderen Lebenssituationen. In Kirche und Diakonie hat Beratung seelsorgliche Anteile, und Seelsorge hat Anteile von Beratung (Teil 4).

In Teil 5 schließlich werden Maßnahmen und Perspektiven für die Seelsorge als kirchliches Handlungsfeld in den Blick genommen. Die Perspektiven sind offen für Weiterentwicklung. Sie setzen Impulse für die Beratung, Vertiefung, Vernetzung und Weiterführung in der Praxis: im Oberkirchenrat und in der Landessynode, welche die Seelsorge in ihrer Frühjahrstagung erneut beraten wird, in den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken, sowie in allen Kontexten und Einrichtungen, in denen Seelsorge stattfindet.

Trotz der Qualität und Bedeutung von Seelsorge, trotz des gesellschaftlichen Bedarfs an seelsorglicher Zuwendung und des vielfach hohen Stellenwerts der Seelsorge im öffentlichen Bewusstsein (was bis hin zur Übernahme des Seelsorgebegriffs durch andere Institutionen führt), gilt: Im kirchlichen Bewusstsein hat Seelsorge manchmal wenig Resonanz. Im EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ findet die Seelsorge praktisch keine Erwähnung. Gründe dafür gibt es viele: Seelsorge ist ein Geschehen, das sich eher im Verborgenen, Intimen abspielt. Sie ist kein kirchlicher „Leuchtturm“ mit Eventcharakter, sondern eher ein stilles Leuchten vieler „kleiner Lichter“. Sie ist in ihrer Vielfalt zudem schwer auf einen eindeutigen Begriff zu bringen. Seelsorge wird oft selbstverständlich mit kirchlichem Handeln gleich gesetzt (der Pfarrer ist zugleich „der Seelsorgende“) und scheint keiner besonderen Wahrnehmung zu bedürfen. Seelsorge erweist sich als sperrig gegenüber gegenwärtigen Trends, bei denen es um klare Fakten, Effektivität, Schnelligkeit und sichtbare Leistung geht – auch in der Kirche.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass Seelsorge zum expliziten Thema wird. Denn erst dann, wenn Kirche das Thema der Seelsorge im Bewusstsein hält, wird nicht nur die Qualität dessen, was bereits allort geschieht, wahrnehmbar, sondern die Aufmerksamkeit kann sich auf die Aufgaben richten, die ein solches Bewusstsein erst ermöglicht: die Stärkung des eigenen evangelischen Profils in einer säkularen Gesellschaft, die Arbeit an der Integration der disparaten Seelsorgefelder im Sinne eines gemeinsamen kirchlichen Interesses und das Wahrnehmen der vielen „kleinen Lichter“, die in ihrer Fülle auch große Räume hell machen können.

2. Theologisch-konzeptionelle Grundorientierung

Zum Begriff „Seele“

Wenn von der Sorge um die „Seele“ gesprochen wird, dann empfiehlt sich vorab eine Annäherung an diesen Begriff. „Seele“ wird hier verstanden als das, was den Menschen menschlich macht, als das Humanum des Menschen. Seele und Körper bilden dabei eine Einheit. So gesehen leuchtet der verbreitete Sprachgebrauch ein, der Gemeindeglieder als „Seelen“ bezeichnet. Die biblischen Begriffe für Seele (alttestamentlich ‚näfäsch‘ und neutestamentlich ‚psyche‘) schillern in ihrer Bedeutung. Sie können für das ganze Leben eines Menschen stehen, dann wieder für Atem und Kehle, für das, was den Menschen angewiesen sein lässt auf Gott und die Mitmenschen, für Bedürftigkeit ebenso wie für die Fülle der Beziehungen. „Seele“ beschreibt das Geheimnis und das Unverfügbare eines Menschen, das ebenso wie das göttliche Geheimnis unter das Bilderverbot fällt, also niemals endgültig zu definieren und festzulegen ist. Zum Wesen des Menschlichen gehört es zwar, sich dennoch Bilder für das Unverfügbare zu machen. Diese Bilder sind vorübergehender Natur, wir gebrauchen sie wie hilfreiche Hypothesen für einen gewissen Zeitraum und für die Konkretion der Arbeit in der Seelsorge.

1) Seelsorge gründet in der Wahrnehmung des Mitmenschen als ein um seiner selbst willen geliebtes Kind Gottes.

In allen Gestalten kirchlichen Handelns, sei es in der Predigt, im Unterricht, im diakonischen Handeln oder in der Gemeindeführung, begegnet die Wahrnehmung des Mitmenschen als „Nächster“, als Bild Gottes, als Kind Gottes. Sie findet ihren Ausdruck in einer liebenden Zuwendung zu diesem Nächsten „um seiner selbst willen“. Diese Zuwendung hat ihren tiefsten Grund in der Liebe Gottes in Jesus Christus. In Jesus Christus hat Gott sich radikal auf das Menschsein eingelassen, um dem Menschen liebend nahe zu sein. Seelsorge, die in diesem Glauben gründet, versucht immer wieder neu, sich in Liebe auf dieses radikale Menschsein einzulassen, das eigene und das des Nächsten. Sie lässt sich ein auf die Begrenztheit menschlichen Lebens und hofft auf den Zuspruch, den Menschen sich selbst nicht sagen können: Du musst dich nicht mehr rechtfertigen, du darfst mit deinen Begrenztheiten befreit leben. So kann Seelsorge menschliche Lebensgeschichten in die Lebens- und Liebesgeschichte Gottes hineinerzählen. Wer in der eigenen Geschichte die Spuren Gottes entdeckt und sein Leben in die Lebensgeschichte Jesu Christi hineinerzählt, wird etwas davon ahnen oder erfahren, dass diese Geschichte nicht mit dem Tod endet, sondern aus der Hoffnung auf neues Leben lebt. So lebt Seelsorge von der Gegenwart Christi. „Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20). Seelsorge ist gegründet in der Gegenwart Christi, in der liebenden Zuwendung des Beziehungsgeschehens – als Evangelium mitten im Leben. Auf dieser Basis kann Evangelium sich ereignen, als eine Erfahrung, als Einladung in den christlichen Glauben.

2) Konkret wird Seelsorge in der Begegnung eines Christen, einer Christin mit anderen Menschen. Dafür kann als Grundform das seelsorgliche Gespräch angesehen werden.

Seelsorge geschieht dort, wo ein Christ, eine Christin auf seinen bzw. ihren Nächsten zugeht, sich ihm in Liebe zuwendet, in Wahrnehmung und Wertschätzung seiner Würde vor Gott. Im Dasein, miteinander Reden, einander Begleiten und gemeinsamen Teilen dessen, was das Gegenüber beschäftigt, in Lebens- und Glaubenshilfe. Dabei beschränkt sich Seelsorge nicht auf tiefgehende Gespräche in Problemsituationen oder im Leid, wie es oft der gängigen Vorstellung entspricht. Seelsorge kann Begegnung sein in allen Lebenslagen. Bei aller Notwendigkeit christlichen Beistands in Krisen, Leid, Krankheit, Tod oder Trauer, kann sich Seelsorge als liebende Zuwendung auch zeigen im Teilen von Freude und glücklichen Stunden, sowie im Teilen von Alltag und in seinen, zumindest nach außen, eher harmlos wirkenden Lebenssituationen.

3) Grundsätzlich sind zwei Ebenen des seelsorglichen Handelns zu unterscheiden:

1. Seelsorge als Basisebene zwischenchristlicher und zwischenmenschlicher „Unmittelbarkeit“, als eine Form der „Christenpflicht“ und gegenseitiger Zuwendung;

2. Seelsorge als Ausübung des kirchlichen Amtes (wie es in den Begriffen haupt-amt-lich oder ehren-amt-lich zum Ausdruck kommt), als eine ausgerichtete Zuwendung zum Nächsten aufgrund einer besonderen Beauftragung durch die Kirche.

Diese Ebenen gehören zusammen, sollten aber zugleich deutlich auseinander gehalten werden.

Der Leitsatz der Basisebene (1.) lässt sich so formulieren: „Die Liebe Gottes, die ich an mir erfahren habe, gebe ich an meinen Nächsten weiter.“ Dies geschieht unmittelbar auf zwischenmenschlicher Ebene in der alltäglichen Begegnung mit anderen Menschen. Solche Begegnungen haben den Charakter der Gegenseitigkeit, wie es Luther klassisch formuliert: per mutuum colloquium et consolatione fratrum (et sororum), d. h. im wechselseitigen Gespräch und Trostzuspruch von Brüdern (und Schwestern). Alle Christinnen und Christen sind durch die Taufe beauftragt, ihren Mitmenschen Seelsorgerin und Seelsorger zu sein.

Darüber hinaus beauftragt die Kirche einzelne hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige, Seelsorge auszuüben. Seelsorge als Ausübung des kirchlichen Amtes (2.) ist keine Privatangelegenheit, sondern geschieht aufgrund einer besonderen Beauftragung durch die Kirche und ist getragen durch das Amt. Wenn also hier von Haupt-amt-lichen und Ehren-amt-lichen die Rede ist, dann, um deutlich zu machen, dass beide Gruppen am gemeinsamen kirchlichen Amt teilhaben. Die Person des Seelsorgers, der Seelsorgerin ist immer auch überindividuelle Repräsentanz. Als solche ist sie grundsätzlich auf ihr Gegenüber ausgerichtet. Sie bedarf einer Form der Professionalität, sowohl für Haupt- als auch für Ehrenamtliche. Sie beinhaltet die Notwendigkeit einer Form der Ausbildung im Kontext von personbezogener Praxiskompetenz und überindividueller Identität. Dabei geht es exemplarisch um den Umgang mit strukturellen Spannungen, die durch Personbezogenheit und Auftrag

entstehen, wie z. B. „Wie ist eine liebende Zuwendung unter den Bedingungen von Professionalität realisierbar?“ oder „Wie gewinne ich als Person eine möglichst hohe Praxiskompetenz, eine personale Gesprächs- und Beziehungskompetenz unter der Voraussetzung, dass das eigentliche Subjekt des Seelsorgegesprächs Gott ist?“. Im Folgenden soll – so nicht anders benannt – von der Seelsorge im kirchlichen Auftrag (2. Ebene) die Rede sein.

Ehrenamtlicher Besuchsdienst kann zwischen diesen beiden Ebenen angesiedelt werden: Er hat Anteil an der Basisebene zwischenchristlicher und zwischenmenschlicher „Unmittelbarkeit“ als Form der „Christenpflicht“ und der gegenseitigen Zuwendung, zugleich geschieht er im Auftrag der Gemeinde und damit der Kirche, und es wird erwartet, dass Mitarbeitende sich für diesen Dienst schulen lassen.

4) Seelsorge als Ausübung eines kirchlichen Amtes ist Aufgabe von Haupt- und Ehrenamtlichen. In beiden Fällen bedarf sie einer angemessenen Qualifizierung und Beauftragung.

Im Neben- und Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Seelsorge realisiert sich auf exemplarische Weise der evangelische Gedanke des Priestertums aller Gläubigen und einer auf den Anderen zugehenden und Gemeinschaft anbietenden Kirche. Dabei gilt für Haupt- und Ehrenamtliche, dass sie für die Aufgaben und Fragen der Seelsorge qualifiziert werden müssen, damit sie ihrem Auftrag gerecht werden können, vorbehaltlos für den Seelsorgepartner / die -partnerin da zu sein. In der Qualifizierung und Beauftragung für das gemeinsame Seelsorgeamt zeigt sich etwas vom evangelischen Profil der Seelsorge.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden lassen sich verschiedene Formen der Beauftragung im Bereich der Seelsorge unterscheiden:

– *Hauptberufliche Beauftragung:*

Der Auftrag zur Seelsorge gehört als Teil des ordinationsgebundenen Amtes zum Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 24 Abs. 1 PfdG.EKD) und im Rahmen der konkreten Aufgabenbeschreibung zum Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 RVO-GDG). Die Aus- und Fortbildung dieser beiden Berufsgruppen ist in Teil 3.1 beschrieben.

– *Zentrale Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:*

Mitarbeitende für den ehrenamtlichen Seelsorgedienst werden zentral beauftragt. Die Beauftragung gilt für den Dienst in einem klar benannten Ort und Einsatzbereich (z. B. in einer bestimmten Kirchengemeinde, einem Krankenhaus oder einem Altenheim), in Zuordnung zu einer Pfarrstelle. Voraussetzung für die Beauftragung ist neben der Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (in Ausnahmefällen auch in einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg oder des Ökumenischen Rats der Kirchen), eine hinreichende Qualifizierung, die Eignung für diesen Dienst, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, sowie zur dienstbegleitenden Supervision und Fortbildung. (Näheres ist in der Ordnung Seelso-Ehrenamt geregelt, s. a. Teil 3.1)

Eine zentrale Beauftragung erhalten auch evangelische Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger. (Beauftragung und Qualifizierung sind in der Schulseels-Ordnung geregelt.) Beauftragt werden sowohl kirchliche Lehrkräfte (Pfarrer/Pfarrerinnen und Gemeindediakone/-diakoninnen) als auch staatliche Lehrkräfte (mit Vocatio, d. h. landeskirchlicher Beauftragung zum Religionsunterricht). Die zweite Gruppe gilt im Hinblick auf die Seelsorge als Ehrenamtliche.

– *Dezentrale Beauftragung durch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke:*

Dezentral beauftragt werden insbesondere Ehrenamtliche für den Besuchsdienst. Maßgebend für die Regelung der Beauftragung sind die Richtlinien für den Besuchsdienst, die derzeit überarbeitet werden. Der Besuchsdienst hat Teil an der aufsuchenden Seelsorge, vor allem in der Gemeinde (zu bestimmten Anlässen), im Krankenhaus und im Altenheim. Die Besuchenden sind offen für das, was die Menschen mit ihnen teilen möchten, hier können Seelsorgegespräche entstehen.

– *Besondere Beauftragung im Kontext ökumenischer Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen Stellen:*

Dies betrifft die verschiedenen Beauftragungsarten, die im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit anderen Stellen rechtlich geregelt und gehandhabt werden (z. B. in Kooperationsvereinbarungen, Vereinbarungen mit staatlichen Stellen, Ordnungen, Ökumenischen Vereinbarungen, Richtlinien etc.). Das seelsorgliche Handeln, zu dem jeweils beauftragt wird, ist spezifisch abgestimmt auf die einzelnen Seelsorgefelder (exemplarisch seien die Notfallseelsorge, die Polizeiseelsorge, die Militärseelsorge und die Telefonseelsorge genannt). Eine solche besondere Beauftragung können, je nach Regelung in den einzelnen Seelsorgefeldern, Hauptamtliche und auch Ehrenamtliche erhalten.

– *„Konkludente (stillschweigende)“ Beauftragung:*

Hier liegt keine spezielle Beauftragung zur Seelsorge vor, sondern ein anderweitiger Auftrag zur professionellen Zuwendung, welche aufgrund spezieller Qualifikationen geübt wird. Seelsorge kann sich im Rahmen dieser zuwendenden Tätigkeit ereignen. Zu denken ist hier besonders an die implizite Seelsorge, die in den Beratungsstellen der Diakonie geübt wird.

5) Das Spezifikum christlicher Seelsorge besteht in einer christlichen Grundhaltung im Vollzug und der Kompetenz, biblische Überlieferungen, theologische Traditionen, die Feier der Sakramente und religiöse Rituale, wie Segnung, Salbung und Beichte, in die Kommunikation einzubringen.

Überblickt man die kirchlichen Seelsorgefelder in ihrer Vielfalt, so zeigt sich die Schwierigkeit, Seelsorge schnell und einfach zu definieren. Nicht zufällig hat es in der Geschichte der Seelsorge-Theoriebildung immer wieder Positionen gegeben, die sich auf eine spezifische Perspektive festgelegt haben und diese dann zu „der Seelsorge“ erklärt haben, ohne dass die damit einhergehende Einseitigkeit ins Bewusstsein gerückt ist. Andererseits beinhaltet die Position „Alles ist irgendwie Seelsorge“ letztlich einen inflationären Seelsorgebegriff, der kaum noch konkret zu fassen ist.

Daher kann die christliche Grundhaltung, die in der Seelsorge zum Ausdruck kommt, als Fundament bezeichnet werden, das Einheit stiften kann inmitten der Vielfalt seelsorglicher Beziehungen: Es geht um eine Haltung der Seelsorgenden, die aus dem christlichen Glauben heraus erwächst und vom Amt getragen ist. Sie bedarf der immer wieder neuen Einübung. Sie gründet sich in der Liebe Gottes in Jesus Christus, die den Seelsorgenden und ihrem Gegenüber gleichermaßen gilt, und wendet sich – bei aller notwendigen Professionalität – dem Nächsten zuallererst in Liebe zu. In dieser Haltung zeigt sich eine Form der gelebten Rechtfertigung, die unter den Bedingungen einer zwischenmenschlichen Beziehung aus der Rechtfertigung Gottes lebt und diese explizit im Wort oder implizit in der Beziehung bezeugt. Im Bewusstsein der eigenen menschlichen Begrenztheit bemüht sie sich darum, auch dem Mitmenschen in Annahme und Wertschätzung den Raum zu geben, in dem er sich selbst als gerechtfertigt erfahren kann, so wie er ist – im gemeinsamen Stehen vor dem Angesicht Gottes.

Oder – wie es im Seelsorge-Geheimnis-Gesetz der EKD beschrieben ist: „Seelsorge ... ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“

So findet Seelsorge in ihrer Vielfalt eine gemeinsame Basis, die sich zuerst in der Haltung der Seelsorgenden äußert. Von ihr her und auf sie hin vergewissert sich Seelsorge ihrer inneren und in Gott gegründeten Einheit. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Haltung in Ausbildung und Fortbildung einzuüben.

Seelsorge gewinnt ihr evangelisches Profil folglich nicht dadurch, dass sie zwangsläufig in jeder seelsorglichen Situation biblische Traditionen, religiöse Themen oder ein Gebet einbringt. Denn auch dort, wo das Christliche nicht explizit zum Thema wird, schwingt dieses in der hier beschriebenen Haltung der Seelsorgenden immer schon mit.

Das evangelische Profil der Seelsorge äußert sich jedoch zugleich in der Kompetenz der Seelsorgenden, biblische Überlieferungen und religiöse Themen, Gebete, Rituale und Sakramente (insbesondere sei hier auf das Hausabendmahl und das Krankenabendmahl hingewiesen) so in die Begegnung einzubringen, dass dies die Gesprächspartner als hilfreich, ermutigend und befreiend erleben. Diese Kompetenz muss begleitet sein von der Fähigkeit zur Beurteilung, wann und wie dies angemessen ist und wann auch nicht.

Neben der Feier des Haus- oder Krankenabendmahls stellen Segnung, Salbung und Beichte als liturgische Handlungen ein besonderes Spezifikum christlicher Seelsorge dar.

Der Ursprung des Segens ist nach christlichem Verständnis der dreieinige Gott. Von ihm geht die Kraft aus, die im Segen einem anderen Menschen zugesprochen wird. Segen sagt Gottes Begleitung zu: „Gott behütet dich. Er geht mit dir und bleibt bei dir. Gott wendet sich dir zu, und du bist bei ihm angesehen.“ Der Segen erinnert an Gottes Verlässlichkeit. Er verspricht Gottes Nähe auch in leidvollen Erfahrungen. Segen hat eine seelsorgliche Dimension, sei es im einander Segnen im Alltag, sei es im Gottesdienst oder in liturgischen Feiern anlässlich von Lebensübergängen. Hier sind die klassischen Kasualien (Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung) zu nennen, aber auch neuere Formen der kasuellen Begleitung (beispielsweise Schulanfangs-gottesdienste, Gottesdienste für in Trennung und in Scheidung Lebende,

Ritual zum Eintritt in den Ruhezustand), sowie die Segnung bei Einführungen bzw. Beauftragungen oder Verabschiedungen. Daneben bietet der Segen in der Seelsorge mit Einzelnen und Gruppen besondere Möglichkeiten des seelsorglichen Wirkens. Segen kann Menschen ganz individuell zugesprochen und auch als Text in die Hand gegeben werden. Die Fülle an Segenstexten bietet spezifische Entwürfe für unterschiedlichste Lebenslagen. Daneben sind traditionelle Segenstexte und biblische Segensworte tröstlich und hilfreich, besonders wenn sie an eigene gute Erfahrungen mit diesen Worten anknüpfen (zu denken ist hier etwa an den gottesdienstlichen Segen, besonders den aaronitischen Segen (4. Mose 6, 24-26), aber auch an Konfirmandensprüche, Trausprüche usw.). Das Ritual des Segens kann Segnende wie Gesegnete die Kraft Gottes erfahren lassen, die unverfügbar ist und nicht von ihnen selbst ausgeht. Gott ist es, der durch Menschen segnet. Diese Erfahrung kann körperlich besonders spürbar werden, wenn der/dem Gesegneten die Hand aufgelegt wird, sofern diese/dieser es möchte. Dabei kann der Segen auch mit dem Kreuzeszeichen verbunden werden.

Ein besonderes Segensritual ist die *Salbung*. Sie ist biblisch begründet (z. B. Ps 23, 5, Mk 6, 12, Jak 5, 16) und wird sowohl in den orthodoxen Kirchen als auch in der katholischen Kirche (Sakrament der Krankensalbung) praktiziert. In der evangelischen Kirche wird sie gegenwärtig wiederentdeckt, besonders in ihrer seelsorglichen Dimension. Salbung hat nach evangelischem Verständnis keinen sakramentalen Charakter, sondern stellt ein spezifisches Segnungsritual dar, das leibliche und seelische Aspekte integriert und vom Gebet begleitet wird. Das von Gott verheißene Heil und seine Gnade werden in der Salbung ganzheitlich erfahrbar zugesprochen und in einer wohlthuenden Geste leiblich zugewendet. Salbung kann mit dem Zuspruch der Sündenvergebung verbunden werden (s. Jak 5, 16).

Salbungen werden angeboten in Gottesdiensten und Andachten, in verschiedenen Gruppen, aber auch in der Einzelseelsorge, zum Beispiel am Krankenbett. Vielfach sind liturgische Formulare und Bausteine (z. B. im Evangelischen Gottesdienstbuch) sowie Handreichungen für die Praxis entwickelt worden. Salben ist ein Dienst der ganzen Gemeinde und sollte theologisch und seelsorglich verantwortet von dazu geeigneten und vorbereiteten Personen praktiziert werden.

Als weiteres Spezifikum christlicher Seelsorge sei schließlich die *Beichte* erwähnt. In den lutherischen Kirchen hat sie als „Amt der Schlüssel“, das Christus gestiftet hat (Mt 16, 19; Joh 20, 22f) einen sakramentalen Charakter. Als solches stellt sie eine inhaltliche Verbindung dar zum Bußsakrament in der römisch-katholischen, den orthodoxen und in anderen Kirchen. Kennzeichnend für das evangelische Verständnis ist jedoch zum einen, dass es neben der Einzelbeichte auch eine *gemeinsame* Beichte im Gottesdienst gibt, zum andern, dass der Mensch, der beichten will, selbst entscheidet, ob und was er beichten möchte (vgl. Confessio Augustana 11). Im Unterschied zu lutherischen Kirchen gibt es in der badischen unierten Landeskirche bis jetzt jedoch kein liturgisches Formular für die Einzelbeichte. Zudem kann nach evangelischem Verständnis jedes getaufte Gemeindeglied die Beichte abnehmen, speziell dafür beauftragt sind dafür jedoch die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereits in ihrer Ordination zur Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichten (s. Abschnitt 13).

In der Beichte geht es um das Bekennen von Schuld. Die evangelische Praxis kennt dafür unterschiedliche Möglichkeiten: Neben der Einzelbeichte vor dem Pfarrer / der Pfarrerin und der Gemeindebeichte im Gottesdienst ist es auch möglich, in der Stille (Herzensbeichte) oder vor dem Nächsten seine Schuld zu bekennen. Die Beichte wird, mit Ausnahme der stillen Beichte, abgeschlossen durch die Lossprechung (Absolution), zumeist durch in eine Formel gefasste Worte, verbunden mit einer Geste (Kreuzeszeichen) oder Handauflegung. Die Absolution wird zugesprochen und gehört in dem Glauben, dass sie die Vergebung der Sünden wirkt, die sie zuspricht. Dies kennzeichnet ihren sakramentalen Charakter. Dadurch hat die Beichte für Menschen, die einen Zugang zu ihr finden, weiter reichende Wirkungsmöglichkeiten als ein Seelsorgegespräch. Sie kann von belastender Schuld befreien und zu einem Neuanfang verhelfen. Sie kann ein neues Verhältnis zu sich selbst, zum Nächsten und zu Gott stiften.

Allerdings wird vor allem die Einzelbeichte in ihrer ritualisierten Form heute kaum noch in Anspruch genommen und muss erst in ihrer Bedeutung wiedergewonnen werden. Dagegen kommt es in der Seelsorgepraxis häufiger vor, dass Menschen Schuld bekennen möchten, ohne dass sie deswegen formal eine Beichte begehren oder diese Möglichkeit in Erwägung ziehen. Hier kommt es für die Seelsorgenden darauf an, außerhalb eines ritualisierten Beicht-Ablaufs Formen der Lossprechung zu finden.

6) Seelsorge ist – wo sie sich für Menschen hilfreich erweist – erfahrbare Verkündigung des Evangeliums mit missionarischer Kraft.

Ein wesentlicher Teil der Seelsorgetheorie-Diskussion hat sich um die Frage gedreht: Predigen oder miteinander reden?

Seelsorge ist Teil des Predigtamtes (vgl. § 1 Abs. 2 PredigtamtG), indem sie auf ihre Weise zur Kommunikation des Evangeliums beiträgt. Von daher erweist sich eine Entgegensetzung von Predigt und Gespräch als unfruchtbar. Predigt und Seelsorge verkündigen das Evangelium auf ihre je eigene Weise. Die Predigt entfaltet eher die Inhalte christlicher Verkündigung (wenngleich die neuere Predigttheorie und -praxis eine Vielzahl an Verkündigungsformen kennt), Seelsorge praktiziert sie. Vieles, was man in der Predigt sagt und hört, tut und erlebt man in der Seelsorge. Zwar ist es von hohem Gewicht, wenn im seelsorglichen Geschehen der Glaube eine direkte Sprache findet. Doch wenn sich für Menschen etwas ganz persönlich ereignet, das sie – im Rahmen eines als „Seelsorge“, und damit als christlich erkennbaren Geschehens – als Offenheit, Wahrgenommen- und Angenommenwerden, als neue Perspektive für ihr Leben oder als Trost sehen können, dann lässt sich dieses Geschehen verstehen als ein lebendiges und erlebtes Zeichen für die Menschenfreundlichkeit Gottes. So steht Seelsorge für eine ganzheitliche und auf die jeweiligen im Seelsorgegeschehen begegnenden Menschen individuell bezogene Verkündigung. Sie bezieht die Beziehung, die Begegnung – bis ins Körperliche hinein – ein, und deutet durch ihren christlichen Hintergrund das Erleben als eine Erfahrung „im Namen Gottes“.

In unserer gegenwärtigen „Erlebnisgesellschaft“, in der nichts geglaubt wird, das nicht durch eigene Erfahrung vermittelt ist, ist diese Form der „Verkündigung“ von besonderem Gewicht. In Verbindung mit dem verbreiteten Bedürfnis nach jemandem, der zuhört, ohne damit gleich einen Zweck oder ein Ziel zu verbinden, der einen annimmt, so wie man eben gerade ist – welche Lebens- oder Glaubensfragen man auch immer hat –, gewinnt Seelsorge auch eine nicht zu unterschätzende missionarische Dimension. Als eine Form der Mission im indirekten Sinne, die gerade durch ihre Zweckfreiheit, in ihrer liebenden Zuwendung zum anderen um seiner selbst willen, einen Zugang zu dem Glauben eröffnet, der selbst Anlass gewesen ist, Seelsorge zu treiben. Diese Überlegungen machen deutlich, wie wichtig Seelsorge gerade aus missionarischer Perspektive für die Kirche ist.

7) In der Seelsorgepraxis der evangelischen Kirche hat sich eine Gesprächskultur entwickelt, die – ruhend auf einer christlich geprägten Haltung des Seelsorgers / der Seelsorgerin – den Seelsorgepartner/-partnerin in seinem Anderssein wahrnimmt und ernst nimmt, ohne die eigene christliche Positionalität zu verleugnen.

Seelsorge geht auf den Nächsten zu, um für ihn da zu sein: im Schaffen einer vertrauensvollen Atmosphäre, im Annehmen des Gegenübers und in einem empathischen Wahrnehmen dessen, was es sagt. So kann eine Gesprächskultur entstehen, die auf das Gegenüber ausgerichtet ist, es begleitet und darin unterstützt, eigene Fragen und Lösungen zu finden.

Grundlage hierfür ist die oben beschriebene Haltung der Seelsorgenden (s. Abschnitt 4), die aus dem christlichen Glauben heraus erwächst und vom Amt getragen ist. In dieser Haltung begegnen Seelsorgende ihrem Nächsten als einem von Gott geliebten und eigenständigen Menschen. Sie sind zugewandt und wertschätzend für den Anderen da und nehmen ihn in seinem Anderssein ernst. Dieses den Anderen in seiner Fremdheit Ernstnehmen, das wirkliche Kommunikation und lebendigen Dialog ermöglicht, mag als Selbstverständlichkeit erscheinen, gehört aber zu den schweren Aufgaben der Seelsorge. Nur zu leicht lassen persönliche Vorprägungen, Emotionen (z. B. Angst beim Reden über das Sterben) oder auch missionarischer Eifer es gar nicht mehr zu, das zu hören, was das Gegenüber wirklich sagt. Dies kann leicht zum Abbruch des lebendigen Dialogs führen. Das in solchen Haltungen mitschwingende „Ich möchte Dich so, wie ich meine, dass Du sein solltest“ führt dazu, dass der Andere nach dem eigenen Bilde geformt werden soll. Dies Gott überlassen zu können, ist eine grundlegende Herausforderung für die Seelsorge.

Die das Gegenüber in seinem Anderssein annehmende Seite der Seelsorge war die Neu-Entdeckung einer alten christlichen Glaubenstradition vor gut 50 Jahren. Dabei ging es um die Entdeckung, dass die Botschaft des Evangeliums nicht beim Zuhörer ankommt, wenn das „was“ gesagt wird, nicht mit dem übereinstimmt, „wie“ es gesagt wird. Das heißt: Das „Ernst-Nehmen“ des Seelsorgepartners schafft erst die Grundlage für ein Hören-Können auf die Sache des Evangeliums. Allerdings hat diese Entdeckung bei vielen auch ein Unbehagen hervorgerufen: Ist Seelsorge denn nur eine „freundliche Begegnung“? Zumindest entstand so etwas

wie ein Verdacht „bloßer christlicher Nettigkeit“, bei der eine wesentliche Frage offen blieb: Wie ist das eigentlich mit der Klarheit der christlichen Position des Seelsorgers / der Seelsorgerin?

Hier erscheint es wichtig, dass Seelsorge nicht beim „Wahrnehmen und Annehmen“ stehen bleibt. Zumindest ein Punkt muss aus der Perspektive ihres Gegründet-Seins in Jesus Christus immer wieder benannt werden: Zum Wahrnehmen und Annehmen kommt das „Unterscheiden“ hinzu, das Unterscheiden von Person und Werk. Denn Wahrnehmen und Annehmen gilt dem Seelsorgepartner / der -partnerin als Person, die unter Gottes gnädigem Zuspruch steht. Was eben nicht heißt, dass dann alles, was wir aus dem Glauben heraus als Werk bezeichnen, die Taten, die Geschichte, der Lebensplan usw., mit seinen Problemen, Ecken und Kanten, einfach so mitgebilligt wären.

Bei allem Ausgerichtet-Sein auf das Gegenüber geht es also nicht darum, dass der Seelsorger / die Seelsorgerin keine eigenen Impulse einbringen könnte, insbesondere vom christlichen Glauben her. Den Rahmen dafür gibt bereits die Identifizierbarkeit als Seelsorger/in beim Sich-Vorstellen. Dadurch ist das gesamte Gespräch durch den christlichen Deutungsrahmen geprägt. Und gerade dort, wo das Gegenüber sich wahrgenommen, angenommen und ernst genommen fühlt, wo die Kommunikation lebendig und stimmig ist, geschieht so bereits Evangelium in der lebendigen Beziehung. Das Evangelium kann ausdrücklich werden, zur Sprache kommen, wo der Seelsorgepartner / die -partnerin auf der Basis einer gelingenden Kommunikation es hören kann, als gute Botschaft, als christliche Lebens- und Glaubensdeutung, als Gebet oder Segen und anderes mehr.

Christliche Seelsorge begegnet ihrem Gegenüber in Ehrfurcht und Respekt, sie rechnet mit der Anwesenheit Gottes im Gespräch, selbst wenn das Gegenüber diese Perspektive nicht teilt, selbst wenn der Kontext der Begegnung ein gänzlich säkularer ist. So ist Seelsorge immer eine Dreier-Beziehung: Sowohl der/die Seelsorgepartner/-partnerin, wie auch der Seelsorger / die Seelsorgerin stehen vor Gott. Sie rechnet damit, dass in, mit und unter allem notwendigen eigenen Bemühen Gottes Geist die Beziehung trägt und leitet.

8) In der Seelsorge als Ausübung eines kirchlichen Amtes finden sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Ausrichtungen, wie eine Begegnung zustande kommen kann: die Gehstruktur und die Kommstruktur. Als eine Zwischenform kann die „Seelsorge bei Gelegenheit“ angesehen werden. Die unterschiedlichen Ausrichtungen haben im Blick auf das konkrete Gespräch ihre deutlichen Auswirkungen.

In der Gehstruktur „besucht“ der Seelsorger / die Seelsorgerin das Gegenüber, sucht es auf und stellt sich ihm zur Verfügung: „Ich gehe als Seelsorger auf jemanden zu, weil ich in ihm einen liebenswerten Menschen vor Gott sehe, um mit ihm zu sein, in seiner persönlichen Situation, ihn zu begleiten in dem, was ihn gerade beschäftigt.“ In dieser Form, als aufsuchende Seelsorge oder konkret als Besuch, vollzieht sich der größte Teil kirchlicher Seelsorge (weite Bereiche von Seelsorge in Gemeinde, Altenheim, Krankenhaus, aber auch bei Notfällen usw.). Die Absicht des Zuhehens ist geprägt von einer „strukturellen Offenheit“: „Ich komme um Deiner selbst willen, bin da für Dich, im Namen Jesu Christi – wie auch immer Deine Situation aussieht. Und wenn es gelingt, eine gemeinsame Basis des Vertrauens zu schaffen, kannst Du mir mitteilen, mit mir teilen, was immer gerade da ist bei Dir, in Deiner Lebenssituation.“ Je nachdem kann es dann um das Teilen unterschiedlichster Erfahrungen gehen, um das Begleiten in Leid oder Krankheit, in Lebens- und Glaubensfragen, in Freude oder im ganz banalen Alltag. Diese Weise, auf den Nächsten von sich aus zuzugehen, beinhaltet die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme, einer Form der Motivation zur Begegnung und zum Gespräch und die Schaffung einer vertrauensvollen Beziehung – unter den Bedingungen einer prinzipiellen Kontraktöffnung. Dies ist die Voraussetzung für jede Begegnung.

Demgegenüber wird im Rahmen der Kommstruktur die Seelsorgerin / der Seelsorger aufgesucht, mit einem spezifischen Interesse. Diese Anliegen können so vielfältig sein wie das Leben selbst: vom lösungsorientierten Kurzgespräch, über Lebens- und Glaubensberatung bis hin zur geistlichen Begleitung. Durch das Interesse des Gegenübers ist diese Form des Gespräches deutlich strukturiert, im Blick auf Kontrakt, Klärung der Fragestellung, Zielorientierung und Anzahl der Gespräche.

Zwischen Komm- und Gehstruktur steht die Seelsorge bei Gelegenheit: Nicht selten entstehen Seelsorgesituationen dadurch, dass der Seelsorger / die Seelsorgerin einfach da ist und angesprochen wird: an der Kirchentür, beim Gemeindefest, aber auch auf dem Parkplatz des Supermarktes, auf der Straße. Zumeist von Menschen, die von sich aus nie einen Termin vereinbaren oder in die „Sprechstunde“ kommen würden, um etwas von dem, was sie beschäftigt, anzusprechen. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Seelsorgende präsent ist und einen

Bekanntheitsgrad hat, durch den sie als Seelsorger/Seelsorgerin erkennbar ist. Solche seelsorglichen Begegnungen erfordern die hohe Kunst, in oft zeitlich begrenzten, nicht selten öffentlichen und zufälligen Situationen das Wesentliche wahrzunehmen und entsprechend damit umzugehen.

9) Jede Form der Seelsorge, die auf Gespräch und Beziehung ausgerichtet ist, bedarf – bei aller notwendigen theologischen Fundierung – auch nicht-theologischer Verstehensmodelle bezüglich der Fragen „Was ist Kommunikation?“ oder „Was ist Beziehung?“

In der Frage nach dem Verstehen von dem, was in der Seelsorge geschieht, zeigt sich beispielhaft ein Grundthema der Praktischen Theologie: Alles Nachdenken über „Kommunikation“ oder „Beziehung“ bedarf des Einbeziehens nicht-theologischer Verstehensmodelle. Als Teil der gegenwärtigen Wirklichkeit greift die Seelsorgetheorie auf bestehende Konzeptionen vor allem der Kommunikationswissenschaft zurück, nicht ohne sich zugleich zu diesen aus der Glaubensperspektive in ein eigenes Verhältnis zu setzen.

Dabei wurde im Laufe der letzten hundert Jahre der Seelsorgegeschichte immer wieder auf praxisbezogene Konzeptionen von Kommunikation und Beziehung zurückgegriffen, die in ihrem auf Heilung ausgerichteten oder ressourcen- und lösungsorientierten Charakter Wesentliches zu einem Verständnis der Seelsorgebeziehung beigetragen haben. Durch unterschiedlichste psychotherapeutische Modelle, ihr Verständnis vom Menschen und der Vielfalt ihrer Methoden konnte es so gelingen, sowohl ein vertieftes Selbstverständnis von Seelsorgern und Seelsorgerinnen zu gewinnen (Selbsterfahrung), als auch das Verstehen des Gegenübers zu erweitern. Die Gestaltungsmöglichkeiten seelsorglicher Beziehungen konnten vertieft werden durch verschiedene Formen der Gesprächsführung und eine Fülle weiterer Methoden und Ansätze (exemplarisch genannt seien die Arbeit mit Bildern, Symbolen, Musik und Liedern, verschiedene Formen der Leibarbeit, gestalttherapeutische Arbeit, systemische Seelsorge oder Bibliodrama). So hat sich mit Hilfe der Psychotherapien in der Seelsorge eine weitgespannte Praxis entfaltet, die in der Vielfalt der Kontexte und Lebenssituationen jeweils angemessene Formen der Beziehungsgestaltung einbringen kann.

Alein im Nebeneinander der Psychotherapieformen, die in die Seelsorge Eingang gefunden haben, wird deutlich, dass es im Bereich von Kommunikation und Beziehung kein „alleinseligmachendes“ Monopol gibt. Vielmehr müssen alle Konzeptionen immer wieder neu zur theologischen Perspektive in ein Verhältnis gesetzt werden, damit die Theologie nicht durch diese Konzeptionen insgeheim überformt wird. Seelsorge kann nicht in eine Therapieform hinein aufgelöst werden, sondern durch die therapeutischen Zugänge hindurch kann sie ihr eigenes Selbstverständnis vertiefen und klären: als ein Beziehungsgeschehen vor Gott, das zweckfrei auf das Gegenüber als einen von Gott geliebten Menschen ausgerichtet ist; als ein Geschehen, das – vom Glauben getragen – bei aller methodischen Kompetenz mit der Wirkmächtigkeit des Evangeliums rechnet.

10) Zur Aus- und Fortbildung in Seelsorge: Wer Seelsorge lernen will, kann dies nicht allein tun über das Lesen von Büchern bzw. das Aneignen von Wissen. Es geht immer um einen lebendigen Prozess, in dem das Lernen an der eigenen Person, Theorie, eigene Seelsorgepraxis wie auch das kirchliche Amt eine zentrale Rolle spielen.

„Wie kann ich mich in mein Gegenüber einfühlen? Warum fällt mir das manchmal schwer? Wie kann ich es in seiner Eigenheit verstehen und meine Gesprächsbeiträge entsprechend gestalten? Und warum hat das beim letzten Besuch nicht geklappt?“ – Wer Seelsorge lernen will, kommt nicht umhin, zu merken, dass die Person des/der Seelsorgenden mit ihrer Lebensgeschichte, ihrem Alter, Geschlecht und auch mit all ihren Emotionen das Seelsorgegespräch entscheidend mitgestaltet. Aus diesem Grund beinhaltet Seelsorgelehen immer auch den Blick auf die eigene Person, wie sie mit ihren Eigenheiten und Ängsten, mit ihren Vorstellungen vom Glauben oder mit ihren Zielen für ein Gespräch die Beziehung prägt. Erst in Verbindung mit solcher Selbstreflexion können Methoden der Gesprächsführung sinnvoll eingesetzt werden, so dass sich in der Wahrnehmung des Seelsorgepartners/der partnerin und im Einfühlen in seine/ihre spezifische Lebenssituation ein lebendiges Gespräch eröffnet.

Die Geschichte des Seelsorgelehrens hat gezeigt, dass zur Förderung eines solchen Prozesses die gemeinsame Arbeit in der Gruppe wie auch die eigene Seelsorgepraxis von zentraler Bedeutung ist. Für den Lernprozess hat sich daher folgendes Schema bewährt: Nach einer Einführungsphase im Rahmen eines Kurses in „Seelsorgelehen“ beginnen die Teilnehmenden (ob Haupt- oder Ehrenamtliche) selbst Seelsorge auszuüben. Sie gehen in die Praxis, machen Besuche im Krankenhaus, im Altenheim oder in der Gemeinde. Dann bringen sie ihre Erfahrungen – Erfolge oder schwierige Situationen – in die Gruppe ein, die als Lerngruppe

zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet ist. Dabei wird im Mitteilen und Teilen bzw. in der Reflexion dieser Praxiserfahrungen Verstehen möglich: „Wie hat die Seelsorgerin das Gespräch gestaltet? Welche Rolle hat hier ihre Persönlichkeit gespielt – war sie eher hemmend oder förderlich? Wie ist sie auf das Gegenüber mit seinen Fragen eingegangen? Wie hat sich das Amt, das bereits durch das Sich-Vorstellen der Seelsorgerin benannt ist, auf das Gespräch ausgewirkt?“ Hier ist dann der Ort, wo Theorie – vom Verstehen des Kontextes (z. B. Krankenhaus mit seinen institutionalisierten Abläufen, Bedeutung von Kranksein usw.), über Gesprächsführungsfragen bis hin zur existentiellen Theologie („Warum kann Gott das zulassen?“) – eine zentrale Rolle spielt. Mit solch neuem Verstehen gehen die Seelsorgelehrenden wieder in die Praxis. So entsteht ein Lernprozess, in dem Theorie und Selbstreflexion immer wieder in die Praxis einfließen und umgekehrt die konkrete Erfahrung durch die Theorie bereichert wird. Zugleich wird deutlich, dass der Abschluss eines Ausbildungs- oder Qualifikationskurses nicht den Abschluss des Seelsorgelehrenden bedeutet: Seelsorgelehrend ist ein lebenslanger Prozess.

Die Ziele, die einen solchen Prozess begleiten, lassen sich in Form von grundlegenden Kompetenzen beschreiben, an die sich immer wieder neu anzunähern Aufgabe von Seelsorgenden ist:

theologische Grundkompetenz: Wissen und theologische Reflexion der Seelsorge, der Seelsorgetheorie und der konkreten Praxis, wie auch der eigenen Glaubenshaltung, Fähigkeit, biblische Überlieferungen und theologische Traditionen existenziell zu erschließen;

personbezogene Kompetenz: Wahrnehmung und Reflexion des eigenen biographisch gewordenen, durch die Person geprägten Beitrags im Seelsorgegespräch – mit seinen Stärken und Schattenseiten;

kommunikative Kompetenz: Kontakt- und Gesprächsfähigkeit (verbal und nonverbal) und methodische Gestaltung der Gesprächsführung auf eine dem Seelsorgepartner/der partnerin und dem Seelsorgekontext angemessene Weise, Fähigkeit, dem Gesprächspartner/ der -partnerin Wertschätzung, Respekt und Akzeptanz entgegen zu bringen;

rituell-liturgische Kompetenz: Fähigkeit, glaubensbezogene Rituale (Gebet, Segen usw.) auf angemessene Weise reflektieren, einbringen und durchführen zu können;

spirituelle „Kompetenz“: Wissen und Gespür für die spirituelle Dimension und die Fähigkeit, mit ihr auf eine angemessene Weise umzugehen (wobei die spirituelle Dimension sich dadurch auszeichnet, dass sie als Glaubensdimension mehr ist als alle menschlichen Fähigkeiten bzw. Kompetenzen);

Kompetenz zur eigenen Psychohygiene: Fähigkeit, Vertraulichkeit und Seelsorgegeheimnis zu wahren; verbunden mit der Bereitschaft, sich in schwierigen Situationen selbst Rat und Begleitung einzuholen und Supervision in Anspruch zu nehmen;

ethische Kompetenz: Reflexion und Umgang mit ethisch relevanten Entscheidungssituationen (z. B. bei Organtransplantation);

juristische Kompetenz: Kenntnis und angemessenem Umgang mit den (kirchen)rechtlichen Rahmenbedingungen der Seelsorge;

feldbezogene Kompetenz: Kenntnis und konstruktiver Umgang mit den Bedingungen des jeweiligen Seelsorgefeldes und seiner Auswirkungen auf den Seelsorgepartner/ die partnerin (z. B. Notfallseelsorge, Altenheim);

institutionsbezogene Kompetenz: Kenntnis und Wahrnehmung der Auswirkungen der jeweiligen Institution, innerhalb der Seelsorge stattfindet und die sowohl Seelsorgepartner/-partnerin wie auch das seelsorgliche Geschehen entscheidend mitprägt (z. B. Krankenhaus, Polizeiseelsorge, Militärseelsorge);

interreligiöse und interkulturelle Kompetenz: Fähigkeit, in der Begegnung mit Nicht-Christen oder Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen sich der eigenen (kulturellen und religiösen) Position bewusst zu sein und die Differenzen der begegnenden Lebens- und Glaubenswelt wahrzunehmen, zu akzeptieren und gegebenenfalls produktiv zu nutzen.

11) Der jeweilige Kontext, in dem Seelsorge stattfindet, gestaltet die Seelsorge mit und prägt die Vielfalt der konkreten Seelsorgepraxis wie auch der unterschiedlichen Verstehensmodelle von Seelsorge.

Jedes Seelsorgefeld, mit seinen spezifischen Lebenssituationen und Lebensstilen, prägt die Seelsorge bis in die konkrete Praxis hinein. Während z. B. bei manchen Seelsorgefeldern der Umgang mit existentieller Betroffenheit durch krisenhafte Grenzerfahrungen das Thema ist (Krankenhaus, Notfallseelsorge usw.), sind andere Seelsorgefelder nicht selten durch die Begegnung im Alltag geprägt (Gemeinde, Altenheim)

und auf diese Weise stärker auf Alltägliches bezogen. Während also die Grundform der seelsorglichen Begegnung „Ich bin da für Dich, weil Du ein liebenswerter und von Gott geliebter Mensch mit Würde bist, und will Dich begleiten“ überall dieselbe ist, kann je nach dem Feld, in dem Seelsorge stattfindet, die konkrete Seelsorge in unterschiedlichster Gestalt auftreten: vom Spazierengehen der Altenheimseelsorgerin mit einer dementen Frau im Pflegeheim oder dem „Gespräch am Gartenzaun“, bis hin zur Sterbebegleitung im Krankenhaus, der Trauerbegleitung der Hinterbliebenen oder der Begleitung am Unfallort.

Diese vom Kontext geprägte Vielfalt spiegelt sich auch in den verschiedenen Zugangsweisen und Modellen, wie die Beziehung zwischen zwei oder mehreren Menschen verstanden werden kann und welche Formen der Gesprächsführung für das Gegenüber in der Seelsorge und seine Situation förderlich und stärkend sind. Nicht zufällig greift die Seelsorge auf die unterschiedlichsten Gesprächsformen, sowie weitere Methoden und Arbeitsweisen zurück, die im Kontext helfender und unterstützender zwischenmenschlicher Beziehungen entwickelt worden sind, wie z. B. die Psychotherapien oder die unterschiedlichen Beratungsformen, ohne allerdings in ihnen aufzugehen. Denn Seelsorge beinhaltet von ihrer christlichen Grundintention her eine kritische Infragestellung aller „weltlichen“ Beziehungsmodelle, auch wenn sie in ihrer Praxis nicht ohne dieselben auskommt.

12) Eine spezifische Form der Feldbezogenheit ist die Seelsorge in Institutionen. Wo Kirche sich mit ihrer Seelsorge in Institutionen etabliert, muss sie sich den jeweiligen Rahmenbedingungen anpassen, ohne ihre evangeliumsgemäße Grundhaltung aufzugeben. Gerade dort, wo z. B. durch die Fremdfinanzierung von Seelsorgestellen die Institution großen Einfluss gewinnt, gilt es, immer wieder neu, die evangelische Freiheit der Seelsorge zu wahren.

Im Laufe ihrer Geschichte hat sich Seelsorge in Institutionen etabliert, die – in sich geschlossen und strukturell kirchenfremd – auf einen ganz anderen Zweck hin ausgerichtet sind, z. B. als Militärseelsorge oder als Krankenhausseelsorge. Sie repräsentiert dort exemplarisch „Kirchesein in einer säkularen Umwelt“ und erreicht viele Menschen, die sonst mit Kirche nichts zu tun haben (z. B. als Krankenhausseelsorge auch das Personal).

Dadurch ist Seelsorge auch zum Element des jeweiligen Systems geworden. Die Entwicklung der Krankenhausseelsorge zeigt beispielhaft, wie sich dadurch auch die Stellung und Rolle des Seelsorgers gewandelt hat: von der einsamen Position des/der Seelsorgenden, der/ die gegen ein riesiges medizinisch-wirtschaftliches Unternehmen steht, hin zu einem wichtigen Element innerhalb des Krankenhauses. In einer Gegenwart, in der Kundenzufriedenheit gefragt ist, in der die Medizin ihre „objektale Betrachtung“ des Menschen verlässt und die „menschliche Seite“ des Patienten entdeckt, steht die Krankenhausseelsorge hoch im Kurs. Dabei darf das Einbezogensein in wirtschaftliche Prozesse, wie es im Begriff der Kundenorientierung zum Ausdruck kommt, für die Seelsorge noch kein Grund sein, sich als Element des Systems nicht zu beteiligen. Kommt doch gerade hier die Frage nach dem Christsein in der Welt und als Element dieser Welt auf besondere Weise zum Ausdruck. Allerdings entstehen dort Fragen, wo es – in Zeiten der kirchlichen Finanzknappheit – um Fragen der Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Seelsorgestellen durch den Krankenhausträger geht. Wie weit nimmt der Geldgeber unter den Bedingungen solcher Fremdfinanzierung einen Einfluss auf das Selbstverständnis und die Arbeit der Krankenhausseelsorge und vor allem – tangiert dieser auf irgendeine Weise ihre christliche Grundhaltung? Hier ist es eine zentrale Aufgabe der Kirchenleitung, im Kontext der einzelnen Verträge die evangelische Freiheit der Seelsorge zu wahren.

13) Seelsorge geschieht in einem geschützten Raum. Zu ihr gehören Vertraulichkeit und Seelsorgegeheimnis.

Seelsorgende schützen die seelsorgliche Vertraulichkeit. Sie stellen Gesprächssettings her, in denen ihre Gesprächspartner/ partnerinnen sich frei und unbeobachtet äußern können; sie achten und hüten Schamgrenzen; sie bewahren Verschwiegenheit über das ihnen Anvertraute. Sie halten eine rollengemäße Distanz und nutzen das Vertrauen ihrer Gesprächspartner in keiner Weise (z. B. psychisch, physisch oder materiell) aus. Sie sind sich bewusst, dass sie als Repräsentanten der Kirche und im Namen Gottes auftreten und in eine für die betroffenen Menschen oft besonders signifikante Situation eintreten und passen sich der Dignität dieser Situation in Kleidung, Sprache und Verhalten an („Zieh deine Schuhe aus, du stehst auf heiligem Boden“, Ex 3, 5).

Seelsorge und Schweigepflicht – Schutz durch das kirchliche Recht

Zum Wesen einer seelsorglichen Beziehung gehört, dass alles in ihr Erfahrene der Verschwiegenheit unterliegt. Regelungen des Kirchenrechts wollen diesen Schutz verwirklichen.

Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichten sich zur Einhaltung der seelsorglichen Schweigepflicht und des Beichtgeheimnisses bereits in ihrem Ordinationsversprechen (vgl. § 3 Abs. 2 PfdG.EKD). In § 30 PfdG.EKD ist die seelsorgliche Schweigepflicht und das Beichtgeheimnis als Amtspflicht besonderem Schutz unterstellt.

Ehrenamtlich tätige Personen werden in ähnlicher Weise durch Verschwiegenheitsverpflichtungen gebunden, die sie bei Erteilung eines Seelsorgeauftrages erklären. Auch hier bestehen begleitend kirchenrechtliche Regelungen zur Absicherung der Schweigepflicht (generell: Art. 111 Abs. 1 GO, speziell: § 1 Abs. 3 SchulseelsO und § 1 Abs. 3 Seels-Ehrenamt).

Werden die kirchenrechtlichen Regelungen zur Wahrung der Schweigepflicht von den Verpflichteten nicht gewahrt, so erfolgt eine kirchenrechtliche Reaktion. Bei Personen, die beruflich für die Kirche tätig sind, kommt es aufgrund der bestehenden Amtspflichtverletzung zu einer disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Folge. Bei ehrenamtlich tätigen Personen ist die Entziehung der Beauftragung regelmäßige Folge einer Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Ausnahmen von der seelsorglichen Schweigepflicht gibt es nur in seltenen Fällen, insbesondere dann, wenn die ratsuchende Person die seelsorgende Person von der seelsorglichen Schweigepflicht entbunden hat. Trotz der Entbindung von der Schweigepflicht bleibt es in diesen Fällen aber der Entscheidung der seelsorgenden Person überlassen, ob sie die anvertrauten Informationen preisgibt oder nicht. Das Beichtgeheimnis hingegen gilt unverbrüchlich und ist stets zu wahren, auch dann, wenn die ratsuchende Person von der seelsorglichen Schweigepflicht entbunden hat. Dabei gehört zur Beichte eine geschützte Form, ein Ritus mit klarem Beginn und Ende. (Darüber hinaus gibt es freilich in der Praxis der Seelsorge auch andere Formen der Beichte: Beichtgespräche, die nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden, es aber dem Charakter und der Intention nach gleichwohl sind.)

Seelsorgegeheimnis nach dem SeelGG.EKD – Schutz durch das staatliche Recht

Im staatlichen Bereich wird das Seelsorgegeheimnis vielfältig geschützt, insbesondere durch die Anordnung von Zeugnisverweigerungsrechten für Geistliche (z. B. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Pfarrerinnen und Pfarrer können sich gegenüber der alle Bürgerinnen und Bürger treffenden Aussageverpflichtung in gerichtlichen Verfahren oder staatsanwaltlichen Ermittlungen auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen mit der Folge, dass die Aussageverpflichtung entfällt. Der staatliche Schutz ist aber in vielfacher Weise eingegrenzt. Er bezieht sich zunächst nur auf Tatsachen, die im Rahmen der seelsorgenden Tätigkeit anvertraut wurden. Diese Voraussetzung wird in Konfliktfällen von den Gerichten eingehend geprüft und ist nicht immer leicht zu beurteilen. Weiterhin steht das Zeugnisverweigerungsrecht ausdrücklich nur „Geistlichen“ zu, nicht jedoch jeglicher im Bereich der Seelsorge tätigen Person.

Welche Personen im Sinne des staatlichen Rechts als „Geistliche“ anzusehen sind und damit ein Zeugnisverweigerungsrecht für sich in Anspruch nehmen können, entscheiden im Grundsatz die Kirchen für ihren Bereich selbstständig. Zweck des SeelGG.EKD ist es unter anderem, in dieser Beziehung zur Klarheit auch gegenüber den staatlichen Stellen beizutragen (vgl. § 3 SeelGG). Dabei hat die Kirche aber zu beachten, dass das staatliche Zeugnisverweigerungsrecht dem Wesen nach ein für Berufsträger vorgesehenes Recht darstellt. In der staatlichen Rechtsprechung sind (noch nicht abschließende) Kriterien entwickelt worden für die Frage, welche Personen ihrem Status und ihrer Einbindung in die kirchliche Organisation entsprechend als „Geistliche“ im Sinn staatlichen Gesetzes anerkannt werden können. Legt man diese Kriterien zu Grunde, kommt es nur in Ausnahmefällen in Betracht, ehrenamtlich tätigen Personen einen kirchenrechtlichen Status zuzubilligen, von welchem angenommen werden kann, dass der Staat in seiner Rechtsprechung diese Personen als „Geistliche“ im Sinne der staatlichen Vorschriften ansehen wird.

Die Rolle der Seelsorgenden

Die Rechtslage für die um Seelsorge nachsuchenden und für die Seelsorge übenden Personen ist, wenn man von der Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer absieht, somit nicht als vollständig gesichert anzusehen. Dies erfordert es, die Personen, die Seelsorge ausüben wollen, auch in rechtlicher Hinsicht fortzubilden (vgl. § 5 Abs. 2d SeelGG.EKD bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchulseelsO und § 3 Abs. 1 Nr. 4 Seels-Ehrenamt). Wichtig ist es für die Seelsorge übende Person, sich über die eigene Rechtsstellung und die eigenen Befugnisse klar zu sein und bei der um Seelsorge nachsuchenden Person eine entsprechende Klarheit herzustellen. So wird es beispielsweise für die ehrenamtlich in der Seelsorge tätigen Personen regelmäßig geboten sein, in Fällen, in denen es bei der Seelsorge um Sachverhalte geht, die für staatliche Ermittlungsbehörden von Interesse

sein könnten, auf das nicht bestehende Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und die um Seelsorgenachsuchende Person an Pfarrerinnen und Pfarrer zu verweisen.

14) Zu unterscheiden ist zwischen Seelsorge als Handlungsfeld von Kirche und der seelsorglichen Dimension anderer kirchlicher Handlungsfelder, also zwischen expliziter und impliziter Seelsorge.

Der Auftrag der Kirche zur Verkündigung des Evangeliums entfaltet sich in sechs klassischen Handlungsfeldern: Dem Feiern von Gottesdiensten, der missionarischen Arbeit, der Bildungsarbeit, der gesellschaftlichen Verantwortung in Wahrnehmung des prophetischen Amtes der Kirche, der Diakonie und der Seelsorge. Diese Handlungsfelder sind häufig miteinander verbunden und überschneiden sich auf vielfältige Weise.

Eine Tätigkeit ist dann dem Handlungsfeld Seelsorge zuzurechnen, ist also dann als explizite Seelsorge zu verstehen, wenn sie folgendermaßen gekennzeichnet ist:

Es geschieht eine wechselseitige Kommunikation in einer Beziehung zwischen Menschen. Grundform dieser Kommunikation ist das Gespräch. Immer spielen auch die nonverbalen Dimensionen der Kommunikation eine Rolle, manchmal treten sie auch in der Vordergrund (z. B. Seelsorge mit Demenzkranken). In besonderen Situationen (z. B. Internetseelsorge, Telefonseelsorge) kann die Kommunikation auch medial vermittelt sein – vgl. Abschnitt 2).

Bei der seelsorglichen Kommunikation steht nicht die seelsorgende Person und ihre Anliegen, Wünsche und Ziele, sondern ganz der Seelsorgepartner/ die partnerin im Mittelpunkt. Es geht um die Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Situation und um die liebende Zuwendung zu ihm bzw. zu ihr – vgl. Abschnitt 6).

Das Kommunikationsgeschehen ereignet sich, wo möglich, in einem geschützten Raum, der es möglich macht, persönliches Empfinden, Ängste und Sorgen, Hoffnungen und Freuden zum Ausdruck zu bringen. Zum Schutz dieses Raumes dienen das Seelsorgegeheimnis, und dort, wo es vom Kontext her machbar ist, auch äußere Bedingungen (geschlossene Räume, manchmal auch Anonymität) – vgl. Abschnitt 12).

Seelsorgende bringen die Kompetenz zur Gesprächsführung mit, die eine Kompetenz zur Selbstreflexion und zur Wahrnehmung eigener Haltungen und Verhaltensweisen im Gespräch einschließt – vgl. Abschnitte 6) und 9).

Seelsorgende bringen die Kompetenz mit, je nach Situation der Seelsorgepartnerin oder des Seelsorgepartners biblische Überlieferungen und theologische Traditionen und Rituale wie zum Beispiel Gebete, Beichte oder Segnungen hilfreich in die Kommunikation einzubringen – vgl. Abschnitt 4).

In vielen kirchlichen Aktivitäten in den anderen fünf klassischen Handlungsfeldern von Kirche finden immer wieder Begegnungen statt, die primär auf eine andere und nicht explizit seelsorgliche Tätigkeit ausgerichtet sind: Von der Pflege im Altenheim bis hin zur Akademie-Tagung, vom Unterricht bis hin zum Gottesdienst, von der Erwachsenenbildung bis zur Jugendarbeit (wobei beispielsweise zum Auftrag des Jugendpfarrers/der Jugendpfarrerin explizit die „Seelsorge an der Evangelischen Jugend“, s. OEJB, 9.3.1.1) gehört. Hier ist es aber vor allem die bewusste christlich-seelsorgliche Grundhaltung der Handelnden, die – mitten in der gerade anstehenden Tätigkeit – eine seelsorgliche Atmosphäre schafft und so auch Möglichkeiten und Räume für explizite Seelsorgebegegnungen schafft. Die implizite Seelsorge lässt sich auch als die seelsorgliche Dimension kirchlichen Handelns in den anderen fünf klassischen Handlungsfeldern von Kirche verstehen.

Diese seelsorgliche Dimension äußert sich darin, dass

Menschen im kirchlichen Handeln als von Gott geliebte und darum mit Würde ausgestattete Menschen unbedingt geachtet und respektiert werden,

erkennbar wird, dass es im kirchlichen Handeln um das Wohl und Heil der Menschen geht und alles Handeln ihnen zugute kommen soll, die kirchlichen Akteure sich um ein Wahrnehmen der besonderen Situation von Menschen bemühen und Einfühlen und Verstehen wichtiger sind als Beurteilen und niemandem Verachtung entgegen gebracht wird,

die im Auftrag der Kirchen Handelnden in ihrer eigenen existenziellen Betroffenheit und Motivation erkennbar werden und sie so auf ihren christlichen Glauben hin ansprechbar sind,

dass biblische Überlieferungen und kirchliche Traditionen so kommuniziert werden, dass Menschen sie in ihrer jeweiligen Situation als hilfreich und befreiend erfahren und nicht als beängstigend und Druck auslösend.

15) Seelsorge und Beratung sind nicht zu trennen, wohl aber in ihren jeweils spezifischen Profilen zu unterscheiden.

Beratung und Seelsorge haben teils gemeinsame, teils eigene Wurzeln und überwiegend je eigene wissenschaftliche und praktische Ansätze. Beide können und sollen sich in Kirche und ihrer Diakonie gegenseitig ergänzen, und beide greifen als Arbeitsfelder in kirchlich-diakonischen Kontexten ineinander. Beratung und Seelsorge haben sich in spezifische Dienste für unterschiedliche Zielgruppen und Problemlagen in unterschiedlichen Kontexten und Sprachformen ausdifferenziert. Beratung und Seelsorge sind miteinander verwandt und überlappend kongruent, beide repräsentieren Kirche. Sie haben sich jedoch im Lauf der Zeit als Arbeitsfelder mit je eigenen Professionen entwickelt. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone haben in der Regel keine Ausbildung in Beratung. Umgekehrt wird für Beraterinnen und Berater in der Regel zunächst keine theologische Ausbildung vorausgesetzt. Das Zeugnisverweigerungsrecht können Pfarrerrinnen/Pfarrer, Gemeindediakoninnen/-diakone aber auch Beraterinnen/Berater in der Schwangerschaftskonfliktberatung und Suchtberatung sowie Psychologische Psychotherapeutinnen/-therapeuten in Anspruch nehmen. Für diese alle, weiter für Mitarbeitende in Psychologischen Beratungsstellen sowie für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/-arbeiter und Sozialpädagoginnen/-pädagogen gilt die berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Auch im Setting unterscheiden sich beide Formate: Während die Beratung überwiegend eine Komm-Struktur hat – und aufsuchende Beratung sowie Online-Beratung oder Beratung am Telefon neuere Entwicklungen darstellen – herrscht bei der Seelsorge die Geh-Struktur vor. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, kostenfrei, dies gilt in der Regel auch bei Beratungsangeboten. In Ausnahmefällen bzw. bei speziellen Beratungsangeboten ohne öffentliche Refinanzierung wie der Ehe- und Lebensberatung wird allerdings eine Kostenbeteiligung entsprechend der finanziellen Möglichkeiten erhoben. Aufgrund ihrer strukturellen und finanziellen Verfasstheit müssen kirchliche und kirchlich-diakonische Beratungsangebote für staatliche Stellen anschlussfähig bleiben.

Beratung und Seelsorge verstehen sich als je eigene Handlungsfelder christlicher Glaubenspraxis. Dabei ist der kirchlichen Beratung daran gelegen, an ihrem seelsorglichen Profil zu arbeiten. Dies setzt seelsorgliche Kompetenz und geistliche/theologische Grundkenntnisse voraus. Dafür braucht es spezielle Fortbildungsangebote für Beraterinnen und Berater. Der kirchlichen Seelsorge wiederum ist daran gelegen, seelsorgliche Anliegen mit den Kompetenzen kirchlicher und kirchlich-diakonischer Beratung verknüpfen zu können.

Je bewusster die Grenzen des eigenen Settings, Kontextes und der Kompetenzen wahrgenommen werden, desto besser können Übergänge zwischen Seelsorge, Gemeinden und Beratungsstellen gestaltet werden. Bei guter Vernetzung, strukturell und persönlich, bestehen große Chancen auf eine gelungene gegenseitige Vermittlung. Dazu braucht es die Kenntnis über die Rahmenbedingungen und Grenzen des jeweils anderen Feldes (z. B. Schweigepflicht, Kostenbeteiligung, Angebot und Arbeitsweise), die regelmäßige Pflege des Kontaktes und Formen feldübergreifender Kommunikation von Seelsorge und Beratung.

Im Blick auf die Weltverantwortung von Kirche sind Seelsorge und Beratung Sensoren für gesellschaftliche Konflikte, Veränderungen und Probleme. Sie sind Ausweise kirchlicher Mitverantwortung im persönlichen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Rahmen, die sich als Beteiligung am Wertekonsens zum Menschenbild und zu sozialen Systemen unserer Gesellschaft gestalten. Seelsorge wie auch Beratung beteiligen sich an der Stabilisierung und solidarischen Unterstützung Einzelner in und mit den sozialen Systemen als Lebensstruktur (Partnerschaft, Ehe, Familie, Arbeit, Schule, Altenheim, etc.). Sie bieten politischen und kirchlichen Verantwortungsträgern durch anonymisierte Einblicke kritische Begleitung für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie für die Gestaltung des sozialen Friedens im privaten wie im gesamtgesellschaftlichen Kontext, insbesondere an den Rändern und an den Konfliktpunkten kollektiver Lebensgestaltung. Die Vielfalt religiöser und weltanschaulich geprägter Werte unserer Gesellschaft verpflichtet zu Offenheit und Gesprächsbereitschaft als Grundprinzipien kirchlicher Seelsorge und Beratung. Diese sind verknüpft mit gleichzeitiger Klarheit in der eigenen aus dem christlichen Glauben begründeten Haltung. Diese Klarheit ist konstitutiv für kirchliche Seelsorge wie auch für kirchliche und kirchlich-diakonische Beratung. Politische Akzente und wirtschaftliche Verteilungsprobleme können zu Konflikten und Beschränkungen gegenüber Trägern von Seelsorge und Beratung führen. Hier ist begründete Differenzierung und Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen durch Mitwirkung an den Entscheidungsstrukturen von Seiten der Diakonie und der Landeskirche notwendig.

Durch Seelsorge und Beratung, die auch in außerkirchliche Strukturen eingebunden sind, erweisen Kirche und Diakonie ihre Verantwortung für

die Welt als Gottes Wirkraum für alle. Sie setzen sich ein für die Menschen und für menschengerechte Systeme angesichts von Belastung und Not, zugunsten einer heilsamen Klärung, jedoch ohne Primat der eigenen Überzeugung gegenüber anderen. In dieser Weise ist Christus als Gemeinde gegenwärtig.

16) Seelsorge ist strategisch zu entwickeln, damit sie stärker auf aktuelle Bedarfe eingehen kann. Dazu muss sie vernetzt arbeiten und bekannt und verfügbar sein.

Gute Seelsorge ist da, wo sie gebraucht wird. An dieser Stelle muss Kirche dazu lernen. Die Biografieverläufe, Problem- und Bedürfnislagen in der Gesellschaft verändern sich. In früheren Generationen deckte die kirchliche Amtshandlungspraxis ab, was in der Regel an Seelsorge als Lebensbegleitung nötig war. Mit Gottesdienst und Seelsorge anlässlich von Taufe und Konfirmation, Trauung und Bestattung waren die Wendepunkte einer Normalbiographie adressiert. Heute ist das nicht mehr der Fall. Nach der soziologisch konstatierten Wende von der Normal- zur Wahlbiografie gibt es eine neue Vielfalt von Lebensläufen und Lebenswenden: Migration und Umzug, Arbeitsplatz- oder Berufswechsel, Trennung und Scheidung, verlängertes Alter, Pflegebedürftigkeit und Demenz, um nur einige zu nennen. Darauf ist die evangelische Kirche noch nicht systematisch mit Seelsorgeangeboten eingegangen. Es steht noch aus, das Seelsorgeangebot konzeptuell an die gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte anzupassen. Hilfreich kann hierzu auch die Entwicklung neuer Kasualien sein. Dazu braucht es strategische Planung und Leitung.

Gemeindliche und institutionelle Seelsorge sind im Dienst am Menschen effektiver, wenn sie sich miteinander und mit anderen Anbietern im Hilfesystem vernetzen. Wie erfährt ein Gemeindepfarrer, dass sein Gemeindeglied ins Krankenhaus kommt oder ob sein Gemeindeglied zu Hause ausreichende pflegerische und diakonische Hilfe bekommt, etc.? Wie erfährt ein Krankenhauspfarrer, welche Patienten von ihren Orts Pfarrern besucht werden und welche nicht? Dazu sollten mehr regelhafte Zuständigkeitsvereinbarungen und Kommunikationsroutinen etabliert werden. Dazu braucht es Verständigungen auf der operativen Ebene, ggf. unterstützt durch die mittlere Leistungsebene (im Kirchenbezirk).

In welchen Fällen kommt die Seelsorge? Wofür ist sie da und verfügbar? Das ist in der Bevölkerung, in Institutionen und selbst bei Kirchenmitgliedern zu wenig bekannt. Jedes Kirchenmitglied sollte erfahren können: In welchen Fällen, wo und wie kann man Seelsorge erwarten und erhalten? Das ist für Kirchenmitglieder nicht deutlich und auch innerhalb der Kirche und für ihre Mitarbeitenden zu wenig geklärt. Mit Ausnahme der kirchlichen Amtshandlungen (Taufe und Konfirmation, Trauung und Bestattung) und der Seelsorge in deren Kontext, in jüngster Zeit an manchen Orten mit Ausnahme der Notfallseelsorge, ist oft nicht definiert, welche seelsorgliche Angebotspalette Kirche vorhalten will, was eine seelsorgliche Grundversorgung ist und wo darüber hinaus Zusatzangebote gemacht werden sollen. Dazu braucht es Klärungen auf kirchenleitender Ebene und Ressourcen.

17) Seelsorge wird in der gegenwärtigen Gesellschaft, die von Individualisierung, Enttraditionalisierung und hoher Mobilität geprägt ist, zunehmend wahrgenommen und ist auch für die Zukunft der Kirche von zentraler Bedeutung. Darum gilt es, das christliche Profil der Seelsorge in der gegenwärtigen, säkularen Welt zu stärken.

Seelsorge gilt allen Menschen in ihrer eigenen Würde vor Gott, unabhängig von ihrer Religions- oder Konfessionszugehörigkeit, von ihrem Selbstverständnis, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe usw. Daran wird deutlich, dass Seelsorge nicht nur auf ein binnenkirchliches Betätigungsfeld ausgerichtet ist, sondern weit über die Grenzen der Kirche hinausgeht. Über weite Strecken vertritt sie Kirche in der Gesellschaft, sei es als Telefonseelsorge oder Notfallseelsorge, sei es als Seelsorge in „säkularen“ Institutionen wie z. B. Krankenhaus, Gefängnis oder Militär. Wie zum Beispiel die Entwicklung der letzten fünfzig Jahre in den Krankenhäusern gezeigt hat, ist es gerade ihre Zuwendung zum Nächsten als „ganzem Menschen in Würde“, auch in seiner Schwachheit und seinen Krisen, die zunehmend gefragt ist und Anerkennung findet.

Die meisten Umfragen, in denen es um Erwartungen von innen und von außen an die Kirche geht, zeigen, dass es gerade die persönliche Begegnung ist, die von Kirche gewünscht und erhofft wird, im Sinne eines Wahr- und Ernstgenommenwerdens als eigenständige Person mit all ihren Lebensthemen und -fragen. Die 4. Mitgliederstudie der EKD nennt als Gründe für die Kirchenmitgliedschaft gleich mehrfach seelsorgliche Anliegen. Die Mehrheit der Mitglieder möchte auf Trauung oder Beerdigung nicht verzichten und zudem die Kirche darin unterstützen, dass sie Menschen durch Seelsorge zur Seite stehen kann. Damit leistet Seelsorge einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Kirche die Erwartungen ihrer Mitglieder erfüllt. Sie trägt zur Plausibilisierung der Organisation Kirche in einer zunehmend organisations- und institutionskritischen Zeit bei.

Dass ein solches Bedürfnis zunehmend in den Vordergrund tritt, dürfte seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben, die sich mit den Begriffen der Enttraditionalisierung, Individualisierung und zunehmender Mobilität umschreiben lassen. Unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen lösen sich viele traditionelle Gemeinschaftsstrukturen auf und Familien und Nachbarschaften verlieren an stabilisierender Kraft. Seelsorge, die Menschen stärkt und unterstützt, leistet damit einen großen und wichtigen Dienst auch an der Gesellschaft.

Aus diesen gesellschaftlichen Umbrüchen ergeben sich auch verschiedene Herausforderungen für die Seelsorge. Zum einen stehen Menschen heute von Anfang bis zum Ende ihres Lebens unter einem individuellen Rechtfertigungsdruck: Bereits die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen ein Kind auf die Welt kommen kann, muss gerechtfertigt werden. Rechtfertigende Instanz ist dabei nicht mehr Gott, sondern die Gesellschaft. Längst hat eine „Säkularisierung der Rechtfertigung“ (M. Walsler) stattgefunden: Das Individuum wird an einem gnadenlosen gesellschaftlichen Ideal gemessen, dem gegenüber es rechenschaftspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine sich auf die protestantische Rechtfertigungslehre gründende Seelsorge neue Relevanz und Attraktivität, indem sie menschliche Rechtfertigungs-bemühungen als vorläufig aufweist: „Der Glaube an einen rechtfertigenden Gott stärkt ... den unter gesellschaftlichen Rechtfertigungspflichten ächzenden Menschen“ (R. Schieder).

Zum andern gilt das Interesse heute weniger den institutionalisierten Formen der Tradition, denen man eher etwas Autoritäres, Aufgesetztes unterstellt, als vielmehr der Begegnung und Zuwendung, die Interesse an der eigenen Person erkennen lassen. In diesem Sinne kann man davon ausgehen, dass Seelsorge nicht nur einem gesellschaftlichen Bedürfnis entgegenkommt, sondern zugleich eine zentrale Weise ist, in der die christliche Tradition unter den Bedingungen der Gegenwart weitervermittelt werden kann: Über persönliches, positives Erleben, das durch den Seelsorger, die Seelsorgerin in den christlichen Traditionshorizont gestellt wird, wird Erfahrung mit Kirche ermöglicht und ein Zugang zu ihr eröffnet. Es gibt Stimmen, die hier von dem wichtigsten Zugang der Kirche zu einer kirchenfremden Gesellschaft sprechen (Gärtner).

Insbesondere lässt sich die Breitenwirkung der Seelsorge darin aufzeigen, dass immer mehr Institutionen und Organisationen, sei es im Bereich des Umgangs mit Sterbenden, sei es im Bereich der Notfallseelsorge, sei es in der muslimischen Krankenbegleitung, den ursprünglich zutiefst christlich geprägten Begriff der Seelsorge in einem nicht-christlichen oder säkularen Zusammenhang verwenden und ihn als Markenzeichen in Anspruch nehmen. Gegenüber solchen Tendenzen gilt es, sich des eigenen Schatzes, den die Seelsorge darstellt, wieder stärker bewusst zu werden und das christliche Profil der Seelsorge – auch in der Öffentlichkeit – zu stärken. Denn gerade in ihrem unmittelbaren Bezug zum gelebten Leben, ihrer Zweckfreiheit um des Menschen willen mitten in einer leistungsorientierten Welt, in ihrer Wertschätzung des Nächsten im Namen Jesu Christi, leistet Seelsorge einen, wenn auch nach außen hin oft unscheinbar wirkenden, so doch ganz wesentlichen Beitrag zur Mission: dem Evangelium Raum zu geben, mitten im Leben.

3. Ausbildung und Fortbildung in Seelsorge

3.1 Aus- und Fortbildung in der Landeskirche

Die in diesem Abschnitt 3.1 dargestellte Ausbildung und Fortbildung in Seelsorge wird durch weitere feldspezifische Qualifikationsangebote für Hauptamtliche und Ehrenamtliche ergänzt, die in den Berichten über die einzelnen Felder der Seelsorge in Kapitel 4 dargestellt sind.

Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Die Seelsorgeausbildung für Pfarrerinnen/Pfarrer (nach dem Theologiestudium, in der 2. Ausbildungsphase) sowie für Gemeindediakoninnen/-diakone in der badischen Landeskirche gründet im Wesentlichen auf drei Säulen: Theorievermittlung und -aneignung, Praxiserfahrung und -reflexion sowie Arbeit an der Person.

Wesentliche Ziele sind:

- Aneignung von Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) und personaler Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstkompetenz),
- Arbeit am Seelsorgeverständnis (Theologie der Seelsorge)
- Arbeit an der seelsorglichen Haltung,
- Schulung der Wahrnehmungsfähigkeit,
- Schulung der kommunikativen Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Blick auf das eigene seelsorgliche Verhalten und die Interaktion,

Entwicklung hermeneutischer Kompetenz und Sprachfähigkeit, v. a. auch im Blick auf religiöse Dimensionen eines Gesprächs oder einer Begegnung,

Wertschätzung und Würdigung des Alltäglichen,

Auseinandersetzung mit Ausnahme-, Krisen- und Übergangssituationen.

Diese Ziele sollen insbesondere mit folgenden Arbeitseinheiten und -methoden erreicht werden:

Auseinandersetzung mit verschiedenen poimenischen Ansätzen,

Thematische Einheiten zu lebensnahen Themen der Seelsorge,

Besprechung von Gesprächsprotokollen aus der eigenen Seelsorgepraxis,

Vermittlung und Erprobung methodischer Grundlagen (z. B. Gesprächsführung, Krisenintervention),

Praxiserfahrung in einem besonderen Seelsorgefeld mit Fallbesprechungen.

Die Strukturen der Ausbildungen sehen wie folgt aus:

Der Seelsorge-Ausbildung der **Vikarinnen und Vikare** geht ein Theologiestudium voraus, in welchem sie Seelsorgeseminare und -vorlesungen belegen können. Die praktische Ausbildung im Petersstift beginnt mit einer vorbereiteten Praxisphase in den Ausbildungsgemeinden (9 bis 11 Wochen), in der ca.30 Besuche bzw. Begegnungen wahrgenommen werden sollen (Hausbesuche, Geburtstagsbesuche, Besuche im Krankenhaus oder Altenheim, Zielgruppenbesuche, Begegnungen bei Gemeindeveranstaltungen und zufällig sich ergebende Gespräche), von denen mindestens drei protokolliert und im folgenden Seelsorgekurs besprochen werden. Begleitend wird ein Lehrbuch zur eigenen Reflexion herangezogen. Ein vertiefender Seelsorgekurs im Petersstift umfasst neben Seminareinheiten zu Themen der Theorie und Praxis der Seelsorge ein dreitägiges Krankenhauspraktikum, in dem die Vikarinnen und Vikare auf einer Station den Klinikseelsorgedienst übernehmen (der Klinikseelsorger ist vor Ort) und in Fallsupervisionsgruppen ihre Erfahrungen reflektieren. Die Einübungsphase nach dem Seelsorgekurs sieht eine Weiterführung der Seelsorgepraxis vor, wobei verstärkt die Kasualgespräche in den Blick kommen, vor allem Gespräche anlässlich von Bestattungen und Taufen. Die Prüfungsleistung für das Fach Seelsorge im II. Examen sieht eine schriftliche Hausarbeit vor, die die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines Seelsorgeprojekts darstellt. Ausgangspunkt dafür ist ein Thema aus der eigenen seelsorglichen Praxis, das in der Arbeit dargestellt und reflektiert wird im Blick auf die darin angesprochenen poimenischen Grundfragen, das eigene interaktionale Verhalten und die theologischen Aspekte des Themas. Diese Arbeit ist auch Ausgangspunkt und Grundlage für die abschließende mündliche Prüfung.

Die Seelsorge-Ausbildung der **Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen** an der Evangelischen Hochschule Freiburg beginnt im zweiten Semester mit einer Einführung in die helfende Gesprächsführung sowie einer Einführung in die Seelsorge als Pflichtveranstaltungen (zusammen vier Wochenstunden). Hier lernen die Studierenden überblicksweise die Geschichte der Poimenik und relevante poimenische Ansätze im 20./21. Jahrhundert kennen. Sie lernen die wichtigsten Handlungsfelder kirchlicher Seelsorgepraxis kennen. Sie lernen, Prinzipien der Hermeneutik und Methodik der Seelsorge zu beschreiben und anzuwenden. Es schließt sich das Praxissemester mit Gemeindepraktikum an; vorbereitend und begleitend dazu werden zwei Tagesseminare zur Gemeindegeseelsorge angeboten; aufgrund der demografischen Entwicklung ist darin eine Spezialeinheit zur Seelsorge mit an Demenz erkrankten Menschen enthalten. Im vierten Semester folgt ein Seelsorge-Schwerpunkt mit sechs Wochenstunden, bestehend aus einem Theorie-seminar, einem Seelsorgepraktikum im Altenheim oder im Krankenhaus und einem Fallseminar, in dem Seelsorgeerfahrungen aus dem Praktikum theologisch, Seelsorge-theoretisch und methodisch handlungsorientiert reflektiert werden. Im Wahlpflicht-Schwerpunkt zur Seelsorge lernen die Studierenden die pastoralpsychologische Hermeneutik der interdisziplinären Verschränkung theologischer und humanwissenschaftlicher Perspektiven vertieft kennen und üben agogische, psychotherapeutische und rituell-performative Kompetenzen zu deren methodischer Umsetzung ein. Die Prüfungsleistung im Fach Seelsorge ist eine zweiteilige schriftliche Hausarbeit, in der ein poimenisches Grundthema in theologischer und humanwissenschaftlicher Perspektive theoretisch reflektiert und dann anhand der Analyse eines selbst geführten Seelsorge-Gesprächs anwendungsbezogen konkretisiert wird.

Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Seelsorge

Eine Voraussetzung für eine Beauftragung für den ehrenamtlichen Seelsorgedienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die erfolgreiche und vollständige Teilnahme an einem Qualifizierungskurs

„Seelsorge als Begleitung“. Solche Kurse werden angeboten vom Zentrum für Seelsorge, von Erwachsenenbildungen und qualifizierten beruflichen Seelsorgenden, wie zum Beispiel im Krankenhaus. Die Kurse qualifizieren vor allem für einen Dienst in den Arbeitsfeldern Gemeinde, Krankenhaus oder Altenheim. Es gibt aber auch Kurse mit speziellem Profil, z. B. Kur- und Rehaseelsorge, Seelsorge in einer Citykirche, Trauerbegleitung oder Notfallseelsorge.

Die Kurse basieren ebenfalls auf den drei Säulen der Theorievermittlung und -aneignung, Praxiserfahrung und -reflexion sowie Arbeit an der Person. Für die Qualifizierung gelten landeskirchliche Qualifizierungsstandards. Diese legen u. a. fest:

Die verantwortliche Leitung eines Kurses verfügt über eine anerkannte pastoralpsychologische Qualifikation.

Die persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Qualifizierungskursen müssen gegeben sein. Über die Zulassung zum Kurs entscheidet die Kursleitung.

Zu Beginn des Kurses wird mit den Teilnehmenden eine verbindliche Vereinbarung über die Kursdauer, Elemente des Kurses, die regelmäßige Teilnahme und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit geschlossen.

Der Umfang des Kurses umfasst mindestens 90 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Zum Kurs gehören als grundlegende Bestandteile Elemente der Selbsterfahrung, Theorie einschließlich Theologie, Praxis und Praxisreflexion sowie eigene Seelsorgeerfahrung bei einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger der eigenen Wahl.

Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat über Umfang und Inhalt des Kurses. Eine Beauftragung kann erfolgen, wenn die Eignung durch die Kursleitung bestätigt wurde.

Die Beauftragung wird durch eine eigene Ordnung geregelt. Beauftragungen erfolgen auf vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbeauftragung. Zu bezeichnen sind das Seelsorgefeld, der Ort und die Einrichtung, in welcher die Seelsorge geübt wird, sowie die Pfarrstelle, welcher der Seelsorgeauftrag zuzuordnen ist. Mit der Beauftragung zur ehrenamtlichen Seelsorge ist die beauftragte Person verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten, das Seelsorgegeheimnis zu wahren, sowie die sie betreffenden kirchlichen rechtlichen Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuhalten. Die beauftragte Person ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen sowie an eigens dafür angebotenen Supervisionen teilzunehmen.

Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und Ehrenamtliche

Seelsorgelehen ist ein lebenslanger Prozess. Die Landeskirche unterstützt vielfältige Fortbildungsmaßnahmen und bietet selbst Seelsorgefortbildungen an. In den vergangenen Jahrzehnten geschah dies für die Hauptamtlichen vor allem im Rahmen der landeskirchlichen Pastoralpsychologischen Fortbildung (PPF), die sich viele Jahre auf den Ansatz der Analytischen Psychologie nach C. G. Jung gründete. Mit dem letzten Jahrgang wurde ein neues, schulübergreifendes integratives Konzept eingeführt: In der Begegnung und Auseinandersetzung mit den drei verschiedenen pastoralpsychologischen Ansätzen Tiefenpsychologie, Systemisch orientierte Seelsorge und KSA, d. h. Klinische Seelsorgeausbildung lernten die Teilnehmenden neue, erweiterte Zugänge in Theorie und Praxis für ihre Seelsorgearbeit kennen und reflektieren, und sie entwickelten ihr Verständnis von Seelsorge theologisch begründet weiter. Dieser Kurs wurde bisher in Teilen in die Konzeption des Zentrums für Seelsorge übernommen und wird jetzt zunächst als zweijährige Pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge vom ihm angeboten.

Die Fortbildungsangebote des Zentrums für Seelsorge bauen auf der Ausbildung von Hauptamtlichen sowie auf der Qualifizierung der Ehrenamtlichen auf; manche Fortbildungen sind sowohl für beruflich als auch für ehrenamtlich in der Seelsorge Tätige ausgeschrieben, was eine besondere Form des gegenseitigen Lernens und der Kooperation darstellt. Ziel ist es, die Kompetenzen im Handlungsfeld Seelsorge zu erweitern und Freude an diesem Arbeitsfeld zu fördern. Das Lernen geschieht in kollegialen oder interprofessionell gemischten Gruppen. Die Arbeitsmethoden in den Kursen sind vielgestaltig und kreativ. Die Kurse und Curricula berücksichtigen die Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie. Ausgeschrieben werden sowohl pastoralpsychologische Langzeitkurse sowie themen- und arbeitsfeldspezifische kürzere Fortbildungen, dazu Angebote zur Supervision und Qualitätssicherung seelsorglicher Praxis und Angebote der „Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorger“.

Ergänzend werden Fortbildungen bei anderen Seelsorgeinstituten in der EKD und der Ökumene sowie an therapeutischen Fort- und Weiterbildungsinstituten wahrgenommen und landeskirchlich unterstützt, ebenso wie Angebote im Bereich geistlichen Lebens, in der Milieuforschung und anderen Feldern, die einen Bezug zu seelsorglichem Handeln haben. Die einzelnen Seelsorgefelder haben daneben spezifische Formen der Aus- und Fortbildung, die im Folgenden im jeweiligen Bericht dargestellt sind.

Supervision

Um für die anspruchsvolle, oft auch schwierige und belastende Tätigkeit, wie gute Seelsorge es ist, eine qualifizierte Begleitung zu haben, steht den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Seelsorgenden ein breites Angebot an Supervision zur Verfügung. Hier können sie ihre besonderen Erfahrungen, Fragen und Herausforderungen zum Thema machen. In der Einzel-Supervision oder auch im kollegialen Kreis einer regionalen Supervisions-Gruppe werden gelungene, rätselhafte, knifflige oder belastende Seelsorgesituationen bearbeitet. Dadurch erweitern Seelsorgende ihre persönlichen und fachlichen Kompetenzen und ihren Handlungsspielraum, sie bekommen Rückmeldungen, Ideen und Anregungen für ihre weitere Arbeit. Supervision unterstützt darin, die eigenen Rollen zu klären, theologische und anthropologische Fragen zu reflektieren und ermutigt auch dazu, Grenzen zu ziehen. Sie wird von Seelsorgenden inzwischen immer selbstverständlicher wahrgenommen und ist ein Qualitätsmerkmal guter Seelsorge!

Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorger

Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorger ist ebenfalls Teil einer qualifizierten Begleitung für Haupt- und Ehrenamtliche. Als Arbeitgeberin bzw. die Ehrenamtlichen beauftragende Instanz hat die (Landes-)Kirche die Verpflichtung, strukturell dafür zu sorgen, dass jede Seelsorgerin und jeder Seelsorger Raum zur Pflege für die eigene Seele erhalten kann. Grundlage dafür ist die Praxis und Weiterentwicklung einer Kultur der Wahrnehmung und Wertschätzung der geleisteten Arbeit, sowohl auf kirchlichen und gemeindlichen Leitungsebenen, als auch durch die Kirchenmitglieder und nicht zuletzt eine gegenseitige Wahrnehmung und Wertschätzung durch die Seelsorgenden selbst. Ihrer o. g. Verpflichtung kommt die Landeskirche zum einen dadurch nach, dass sie Angebote zur Verfügung stellt, etwa durch spezielle Fortbildungen des Zentrums für Seelsorge oder der Fachstelle Geistliches Leben. Auch Supervisionsangebote können seelsorgliche Anteile haben und seelsorgliche Wirkung entfalten. Zum andern unterstützt die Landeskirche ihre Seelsorgenden durch die Freistellung vom Dienst und finanzielle Bezuschussung bei der Wahrnehmung von Angeboten zur Seelsorge. Diese haben ihrerseits die Verantwortung zur Selbstfürsorge, indem sie solche Angebote wahrnehmen. Zur Selbstfürsorge gehört auch die Verantwortung für die persönliche Pflege der Seele. Was es dazu braucht, wird je nach Arbeitssituation und persönlichen Bedürfnissen verschieden sein. Dabei hat die Seelsorge (nicht nur) für Seelsorgende neben geistlichen und seelischen auch leibliche Aspekte. Schließlich können – und sollen – auch Seelsorgende einander zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern werden. Prälatinnen und Prälaten werden oft von Hauptamtlichen wie Ehrenamtlichen für seelsorgliche Anliegen in Anspruch genommen (s. 4.2). Darüber hinaus beinhaltet aber der Auftrag jeder Seelsorgerin und jedes Seelsorgers, sowohl einander Seelsorge zu gewähren als auch voneinander Seelsorge in Anspruch zu nehmen. „Der Pfarrer bedarf der Seelsorge um der Verantwortung seines Amtes willen. ... Er braucht einen, der ihm hilft, seine Kraft recht zu gebrauchen.“ Dieses Zitat Bonhoeffers gilt (selbstverständlich) auch für die Pfarrerin und für alle, die beruflich und ehrenamtlich in der Seelsorge tätig sind.

3.2 Aus- und Fortbildung in der Diakonie

In diesem Abschnitt 3.2 sind exemplarisch feldspezifische Qualifikationen für Hauptamtliche und Ehrenamtliche in diakonischen Arbeitsfeldern vorgestellt.

Psychologische Beratung (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)

Im multiprofessionellen Team der Psychologischen Beratungsstellen arbeiten Fachkräfte verschiedener Professionen mit einer bzw. mehreren Zusatzausbildungen unterschiedlicher beraterisch-therapeutischer Richtungen zusammen.

Das Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung (EZI) bietet eine dreijährige Weiterbildung „Integrierte Familienorientierte Beratung“ (IFB) an.

Daneben gibt es weitere psychologische Beratungsweiterbildungen, die wie die IFB-Weiterbildung vom Beratungsdachverband DAKJEF (deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung) anerkannt sind.

Jährlich findet für die Fachmitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine 1,5-tägige Fortbildungstagung statt.

Auch für die Verwaltungsfachkräfte wird jährlich eine spezifische Fortbildung über 2,5 Tage angeboten.

Darüber hinaus bietet der Evangelische Fachverband EKfUL (Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung) sowie das bundeszentrale Aus- und Weiterbildungsinstitut EZI relevante Fachtage, Fort- und Weiterbildungen an.

KASA (Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit) / Schwangerenberatung

„Diakonie“ als Bestandteil der Ausbildung an der Evangelischen Hochschule;

FEA-Kurse (Fortbildung in den ersten Amtsjahren)

Modulsystem zum „KASA-Mitarbeitenden“

Fortbildungen zu seelsorglichen und ethischen Themen über das Fachreferat im DW Baden;

Besinnungstage zur Spiritualität durch Fachreferat und Referat Theologie und Seelsorge im DW Baden.

Bahnhofsmission

Angebote Landesebene:

Jährliche 2-tägige Fortbildungstagung für Leitungen

2-jährig: 3-tägiger Kongress für Mitarbeitende in der sozialen Arbeit

Jährlicher 1-tägiger Kongress für Ehrenamtliche

Angebote Bundesebene:

Grund- und Aufbaukurse

Weiterbildung „Rückenwind“ zur Qualifizierung von Leitungen

Jährliche 4-tägige Jahreskonferenzen

Fortbildungsangebote zu verschiedenen Themen für Haupt- und Ehrenamtliche

Angebote Ortsebene:

Fortbildungen 1- und mehrtägig

Europaweiter Austausch / Internationale Konferenzen

Gehörlosenseelsorge

In die Gehörlosenseelsorge wird berufen, wer eine Grundausbildung absolviert hat, entweder nach den Ausbildungsempfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Gehörlosenseelsorge (DAFEG) oder/und nach regionalen Aus- und Fortbildungsregularien.

Eine Vereinbarung darüber haben Rat und Synode der EKD und die Kirchenkonferenz bereits 1981 getroffen. Daraus ist eine bis heute im Grundsatz gültige Empfehlung an alle Landeskirchen ergangen mit diversen Fortschreibungen; Hauptinhalt ist und bleibt: Gehörlosenseelsorge nicht ohne ordentliche Ausbildung!

Altenheimseelsorge

Die Fortbildungen in Altenheimseelsorge haben drei Sektoren: Fortbildung Hauptamtlicher, Fortbildung Ehrenamtlicher und Fortbildung der Mitarbeitenden in Pflege und Hauswirtschaft.

Fortbildung der Hauptamtlichen

Speziell für Gemeindepfarrerinnen/-pfarrer mit geringem Zeitbudget, Neueinsteigende in das Berufsfeld, aber auch Seelsorgende an Heimen wurde die „Grundqualifikation Altenheimseelsorge“ entwickelt, die das Basiswissen über Altenheimseelsorge vermittelt:

Biblische und theologische Grundlagen

Grundkenntnisse gerontologischer Modelle

System Pflegeheim (Organisation, Arbeitsgestaltung, Finanzierung)

Biographiearbeit

Depression

Demenz (Validation, nonverbale Kommunikation, Gottesdienstgestaltung)

Rollenfindung, eigene Reflexion

Ergänzend kommen Zusatzfortbildungen und regelmäßige Fachtage zu Themen der Altenheimseelsorge hinzu, sowie geistliche Besinnungstage.

Qualifizierung der Ehrenamtlichen

Es gibt ein Curriculum in Bausteinen, die variabel vor Ort eingesetzt werden können. Mindestanforderungen:

Reflexion über die eigene Motivation

Gesprächsführung

Biographiearbeit

System Pflegeheim, praktische Hinweise

Grundkenntnisse über Demenz und Validation

Gebete, Symbole, Rituale

Rechtliche Fragen.

Mitarbeitende in Pflege und Hauswirtschaft

Das Bildungshaus der Diakonie bietet Fortbildungen im Grenzbereich zwischen „Betreuung“ und „Seelsorge“ für Mitarbeitende in der stationären und ambulanten Pflege an (z. B. Musik, Sterbebegleitung, Achtsamkeit in der Pflege).

2010–2011: Projekt „Existenzielle Kommunikation und Spiritualität in der Pflege“ von Bildungshaus und Referat Altenheimseelsorge.

Hospizarbeit

Es gibt standardisierte, verpflichtende Vorbereitungskurse für Ehrenamtliche, die vor Ort angeboten werden.

Weiterbildung „Trauerbegleitung“ für Ehrenamtliche nach standardisierten Vorgaben über das DW Baden.

„Spiritualität“ und Religion sind integrale Bestandteile der Fortbildung in „Palliativ Care“ bzw. „Palliativ Care“ für soziale Berufe.

4. Felder der Seelsorge

Die große Stärke vieler kirchlicher Seelsorgeangebote besteht darin, dass sie nicht isoliert stehen, sondern im engen Verbund geschehen mit Angeboten in anderen kirchlichen Handlungsfeldern. So findet zum Beispiel Gemeindegeseelsorge häufig im Zusammenhang mit gottesdienstlichen Kasualien wie Taufen oder Beerdigungen statt, finden sich diakonische Beratungsangebote angedockt an einen Tafelladen oder sind Mitarbeitende in der Schulseelsorge den Schülerinnen und Schülern zugleich als Lehrkräfte im Religionsunterricht vertraut. Diese Verbindung von explizit seelsorglichen Handlungsfeldern mit anderen kirchlichen Handlungsfeldern, in denen Seelsorge implizit geschieht (vgl. Teil 2, Abschnitt 14), erleichtert Zugänge zu Seelsorge-Angeboten, weil zum Beispiel die Seelsorgenden öffentlich bekannt sind und sich in ihrem öffentlichen Auftreten einen Vertrauensvorsprung erwerben können.

Die im Folgenden dargestellten Seelsorgefelder sind in unterschiedlichem Maß dadurch gekennzeichnet, wie in ihnen explizite und implizite Seelsorge aufeinander bezogen sind und wie die Gewichte zwischen diesen verschiedenen Handlungsfeldern verteilt sind.

4.1 Seelsorge in gemeindlichen und weiteren kirchlichen Kontexten

4.1.1 Seelsorge in Gemeinden

Gemeindegeseelsorge

„Streiflichter“ aus der Praxis von Gemeindegeseelsorgerinnen und -seelsorgern

Zum Konfirmationsfest entstehen immer wieder Anfragen, da nicht ausgetragene familiäre Konflikte erneut „aufzutauchen“. Wie könnte das Fest unter diesen Umständen gestaltet werden? Ein Forum dafür bieten die Elternabende – bei größeren Problemen wagen die Eltern im Anschluss dann eher ein Gespräch mit mir.

Ich erlebe zunehmend, dass vor allem Kinder und Jugendliche mit besonderen seelischen Nöten an Freizeiten etc. teilnehmen. Eltern wissen diese Kinder, die woanders eher gemieden oder ausgegrenzt werden (oft weil sie „anstrengend“ sind), bei der Kirche gut aufgehoben.

Trauerarbeit erlebe ich als großes Hilfsangebot. Allerdings fällt es Menschen „im Dorf“ auch schwer, hier Hilfe zu suchen. Es kursiert immer noch die Angst: „Was denken die Anderen? Ich muss doch selbst zurechtkommen. Ist es normal, dass ich das Bedürfnis habe hierher zu kommen?“ Zum Beispiel ruft eine junge Frau an, um sich zum Trauerseminar anzumelden: „Meine Mutter ist vor zwei Jahren verstorben, ich dachte, ich packe das schon, aber ich merke, ich muss etwas tun ...“

Es ist Montagmittag, kurz vor zwölf. In einer halben Stunde muss ich meine Tochter vom Kindergarten abholen und gehe vorher noch schnell zum Supermarkt. Dort spricht mich eine Frau an: „Ach Frau Pfarrer, gut dass ich Sie sehe...“ Sie erzählt von Problemen mit ihrer Familie. Langsam werde ich nervös, der Kindergarten macht bald zu. Ich verabschiede mich hastig und bin unsicher, was der Frau das Gespräch gebracht hat ...

Eine 90-Jährige ist gestorben. Kein problematischer Todesfall, doch ich bin fast zwei Stunden beim Trauergespräch. Der Sohn bedankt sich, dass ich mir so viel Zeit nehme. Dennoch habe ich ein

schlechtes Gewissen – ich müsste noch einiges vorbereiten und am selben Abend ist eine Sitzung des Kirchengemeinderates ...

Gemeindeseelsorge ist das am breitesten aufgestellte Feld kirchlicher Seelsorge. Seelsorge in der Gemeinde geschieht explizit und implizit, oft ohne dass sie immer gleich als solche erkennbar wäre – z. B. in Gruppen und Kreisen, in Predigt und Liturgie, in Konfirmandenarbeit und Schule, in der diakonischen Arbeit, in Kasualgesprächen, an der Kirchentür oder an der Supermarktkasse. Zwar kommt es vor, dass Gemeindeglieder ihre Pfarrerin oder ihren Gemeindevorstand aufsuchen und ein Seelsorgegespräch vereinbaren. Das ist aber eher die Ausnahme. Seelsorge in der Gemeinde geschieht selten nach einem therapeutischen Paradigma, ist nicht allein problem- und defizitorientiert, sondern oft „Alltags-seelsorge“ (Hauschildt), Begleitung in verschiedenen Lebenssituationen und Lebensvergewisserung. Als solche ist sie auch aufsuchende Seelsorge, etwa bei Haus- und Geburtstagsbesuchen.

Gemeinde ist an sich ein seelsorglicher Raum. Biblisch kann man diesen Raum beispielsweise mit dem Bild des Leibes Christi beschreiben: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit“ (1. Kor 12, 26f). Seelsorge gilt natürlich nicht nur den Gliedern des Leibes Christi, sondern auch anderen. Aber sie braucht gemeinschaftliche Formen des Christseins, von denen sie ausgeht. Der Praktische Theologe Jürgen Ziemer betont: „Gemeinde ist Seelsorge – das ist ... keine Zustandsbeschreibung, aber eine Wesensbeschreibung und eine Hoffnungsperspektive. Ich bin davon überzeugt, dass alle Seelsorge der Kirche, die nicht bewusst daran anknüpft, irgendwann kraftlos wird, ihren Wurzelboden und damit auch ihre Identität verliert. Wer, wenn nicht die Gemeinde, soll denn sonst Träger der Seelsorgearbeit sein?“ Umgekehrt kann Seelsorge auch gemeinschaftsstiftend sein und Menschen (wieder) in die Gemeinschaft mit anderen führen.

Auftrag und Ziel

Seelsorge gehört zum Kernauftrag der Gemeinde Jesu Christi. Seelsorge in der Gemeinde hat den Auftrag und das Ziel, Menschen in allen Lebenslagen und -altern Begleitung anzubieten und für seelsorgliche Bedürfnisse, Anliegen und Begegnungen vor Ort präsent zu sein. Gemeinde ist ein Raum, in dem Menschen wahrgenommen, angenommen und gestärkt werden und auch die Chance zu Mitarbeit und Mitgestaltung bekommen. Darüber hinaus ist Gemeinde oft der Ort der Erstbegegnung mit Kirche und Seelsorge. Manche Gemeinden setzen sich zum Ziel, ein explizit seelsorgliches Gemeindeprofil zu entwickeln und die prinzipiell seelsorgliche Grundstruktur von Gemeindearbeit durch gezielte Maßnahmen zu stärken und öffentlich zu machen. Seelsorge in der Gemeinde wird von einer Gemeinschaft getragen. Strukturell bildet sich dies ab in der Verantwortung des Ältestenkreises, der als Gemeinde leitendes Gremium für die Seelsorge in der ihm anvertrauten Gemeinde explizit (vgl. GO Art 16 (2)) zuständig ist. Exemplarisch schlägt sich dies in den kirchlichen „Lebensordnungen“ nieder, in denen diese Grundaufgabe des Ältestenkreises in Bezug auf die kirchliche Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen entfaltet wird.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Welche Zielgruppen in einer Gemeinde erreicht werden, hängt sowohl von sozialen, demographischen und anderen Gemeindestrukturen, als auch von Profil und Angebot der Arbeit ab, wobei das eine das andere wesentlich mitbedingt (z. B. Kinder und Jugendarbeit, Männerarbeit, diakonisches Profil, Kontakt zu Vereinen, Altenheimseelsorge u. v. m.). Grundsätzlich werden in den Gemeinden Menschen beider Geschlechter, aller Altersgruppen, Berufe und Familienstände, Menschen mit ganz verschiedenen Verbundenheitsgraden zur Kirche und wohl auch aller Milieus erreicht, wenn auch in (sehr) unterschiedlicher Intensität.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Zum einen bieten Gemeindeseelsorgerinnen und -seelsorger explizit Seelsorgegespräche an. Sie begleiten Menschen in Krisensituationen, z. B. wenn es um Tod und Sterben geht, um Schuld und Vergebung oder um Probleme in Freundschaft und Familie. Auch machen Seelsorgende Besuche, z. B. zum Geburtstag oder bei Neuzugezogenen, und bieten Begleitung an Übergängen und Schwellen des Lebens an (Kausalien).

Zum andern geschieht eine Fülle an mehr oder weniger impliziter Seelsorge im Rahmen oder am Rande verschiedener Angebote, Gruppen und Gremien, die durch bestimmte Impulse auch bewusst seelsorglich gestaltet und geleitet werden können. Oft werden dadurch seelsorgliche Kontrakte und Gespräche angeregt und ermöglicht.

Aus der Fülle seien nur einige Beispiele genannt: Krabbelgruppen, z. T. mit thematischer Arbeit („Beten mit Kindern“), Krabbelgottesdienste, Kindergartenarbeit mit Kindern, Eltern und Erzieherinnen, Kindergottesdienste, Konfirmandenarbeit mit Jugendlichen und Eltern, Senioren- und Frauenkreise, Freizeite für verschiedene Altersgruppen, Schulungs-

angebote für Mitarbeitende, Glaubensgesprächsabende, Männerabende, Tauf- oder Trauerseminare, Gottesdienste in vielfältiger Gestalt und bei verschiedenen (auch öffentlichen und säkularen) Anlässen. Solche und andere Angebote bieten einen Raum für seelsorgliche Begegnungen und Erfahrungen, in ihnen ist Seelsorge als eine Querschnittsdimension immer enthalten. Dies gilt ebenfalls für die Gestaltung aller Gottesdienste (Liturgie, Rituale, Predigt, Musik; Einbeziehung von Mitwirkenden), aber auch für die Gestaltung von (Kirchen-)Räumen und, noch in ganz anderer Form, für die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für Impulse in Gemeindebriefen oder die Gestaltung eines Schaukastens zu bestimmten Kirchenjahreszeiten).

Heute suchen Gemeinden zunehmend nach Formen milieusensibler Arbeit, um Menschen, die durch traditionelle Gemeindearbeit nicht erreicht werden, auch auf seelsorglicher Ebene anzusprechen.

Seelsorge in der Gemeinde wird nicht nur durch „Profis“ angeboten. Das allgemeine Priestertum, von dem das Neue Testament spricht, wird besonders deutlich in der Seelsorge: Getaufte sind beauftragt, das Evangelium weiterzusagen. Luther sprach von „mutuum colloquium“ und „mutua consolatio“: dem miteinander Sprechen und einander Trösten. Das ist Seelsorge in elementarer Form: Gespräche zwischen Freunden, Nachbarn, Kollegen, in Familien, im Verein, in Gemeindegruppen und -kreisen. Zuhören, Zeit schenken, ein Ohr leihen, trösten, beistehen, praktische Unterstützung in Not-Situationen und vieles mehr. Seelsorge in der Gemeinde lebt zu einem Gutteil von solcher zwischenmenschlicher Zuwendung und wird von ihr mitgetragen. Daneben engagieren sich Mitarbeitende im ehrenamtlichen Besuchsdienst. Dieser hat Teil an der aufsuchenden Seelsorge: Mitarbeitende besuchen Mensch zu Hause zu bestimmten Anlässen (z. B. Geburtstag, Zuzug, Geburt eines Kindes, Krankheit). Sie sind offen für das, was die Menschen mit ihnen teilen möchten, und orientieren sich wertschätzend und zugewandt an der Lebenssituation des Einzelnen; hier können Seelsorgegespräche entstehen. In Besuchsdiensten und anderen seelsorglichen Diensten arbeiten auch ehrenamtliche Mitarbeitende, die nach den landeskirchlichen Standards qualifiziert und eine landeskirchliche Beauftragung für den Seelsorgedienst erhalten haben (Details s. unter 3.1). Mit der Beauftragung wird in Absprache mit dem zuständigen Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis das Einsatzgebiet benannt, in dem die ehrenamtlichen Seelsorgenden tätig sind. In der Regel bekommen sie eine selbständige Mitarbeit in einem Arbeitsbereich der Seelsorge übertragen, der von vorhandenen Besuchsdiensten oder anderen Mitarbeitenden so nicht geleistet werden kann, wie z. B. Langzeitbegleitungen, Sterbebegleitung, (Mit-)Verantwortung für die Seelsorge in einem Krankenhaus oder Altenheim im Gemeindegebiet (idealerweise gekoppelt mit einer Prädikanten-ausbildung), Begleitung in Trauersituationen und manches mehr. Die für den Seelsorgedienst beauftragten Ehrenamtlichen haben damit zwar nicht den gleichen Status wie die Prädikanten und Prädikantinnen der Landeskirche, können aber im Bereich der Seelsorge eine vergleichbare Funktion ausüben.

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Wie schon erwähnt, spielt der jeweilige Gemeindekontext für die Ausrichtung der seelsorglichen Arbeit eine wesentliche Rolle. Dazu gehören städtische oder ländliche Kontexte, soziale Strukturen, spezifische Milieus, Altersstruktur, Grad der Verbundenheit zur Kirche, Frömmigkeitsprofile und -traditionen, sowie das Vorhandensein bestimmter Einrichtungen vor Ort (Kliniken, diakonische Einrichtungen, Gefängnisse u. a.). Besondere gemeindliche Kontexte und sich daraus ergebende Profile der Gemeindearbeit werden mit den Feldern der Urlaubsseelsorge, sowie der Kur- und Rehaseelsorge dargestellt (s. u.). Daneben spielt das Pfarrer- bzw. Pfarrerrinnenbild eine wesentliche Rolle, sowohl das der Gemeinde als auch das der Pfarrerin/des Pfarrers selbst, insbesondere wenn es um Erwartungen an die Seelsorge in der Gemeinde bzw. an die eigene Seelsorgepraxis geht.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- und/oder Gehstrukturen?

In der Gemeinde gibt es Gehstrukturen (Hausbesuche) und Kommstrukturen, wobei die Schwellen für das Kommen als verschieden hoch wahrgenommen werden. Kontrakte gibt es nur, wenn sich deren Notwendigkeit für den konkreten Fall ergibt. Manchmal ist Gemeinde auch eine Anlaufstelle, von der aus im Bedarfsfall eine Weiterleitung an beratende oder therapeutische Dienste erfolgen kann. Oft ergibt sich „Seelsorge bei Gelegenheit“ oder „Samariter-Seelsorge“ (Seelsorge am Wegrand). Seelsorge unterliegt dann oft einer „Zufalls“-Struktur, wird zuerst selten als Seelsorge wahrgenommen wird. „Zufalls“-Begegnungen sind häufig seelsorglich geprägt, da durch die Kürze der Begegnung das „oben liegende seelische Thema“ zur Sprache kommt („Ich komme gerade vom Arzt ...“) Auch werfen gesellschaftliche, familiäre und berufliche Veränderungen und Belastungen oft Fragen

auf, die zunächst für die Beteiligten vielleicht keinen offensichtlichen Seelsorge-Charakter zu haben scheinen. Gemeindegeseelsorgende erleben auch in „weltlichen“ Gremien und Zusammenhängen, dass Menschen sie als „Ansprechpartner von der Kirche“ mit seelsorglichen Anliegen konfrontieren.

Für viele Seelsorgekontakte in der Gemeinde ist eine niedrige Schwelle zur Seelsorgerin/ zum Seelsorger wichtig. Manche beobachten, dass sie für Seelsorge zunehmend mehr in Anspruch genommen werden, je länger sie in der Gemeinde bekannt sind, bis dahin, dass Menschen überhöhte Erwartungen an ihre Zeit und Präsenz entwickeln.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Gemeindegeseelsorge ist in der Regel über landeskirchliche Stellenpläne organisiert und finanziert. In einigen wenigen Fällen werden Deputate von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeinmediakoninnen und -diakonen refinanziert, z. B. durch Gemeinden, Fördervereine oder einen Unternehmer vor Ort. Die Dienstaufsicht liegt beim Dekan bzw. der Dekanin des jeweiligen Kirchenbezirks, diese/r ist auch Fachvorgesetzte/r.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Seelsorge in der Gemeinde geschieht prinzipiell durch alle Getauften (mutuum colloquium). Neben den hauptamtlich tätigen Seelsorgenden und ihnen zugeordnet gibt es ehrenamtliche Mitarbeitende im Besuchsdienst (dezentral beauftragt durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk) und im Seelsorgedienst (zentral beauftragt durch den Evangelischen Oberkirchenrat). Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst ordiniert und in ihre Gemeindestelle gottesdienstlich eingeführt. Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone werden zu ihrem Dienst beauftragt und in ihre Gemeindestelle gottesdienstlich eingeführt.

Auch andere Berufsgruppen in der Gemeinde werden als seelsorgliche Ansprechpartner/ partnerinnen wahrgenommen (wie Sekretärinnen oder Erzieher/Erzieherinnen). Für sie stellt sich die Herausforderung, mit an sie herangetragenen Anliegen angemessen umzugehen (eine Hilfe können spezielle Fortbildungen sein).

Beruflich wie ehrenamtlich in Kirche und Seelsorge Tätige haben auch das Bedürfnis nach Seelsorge für sich selbst. Sie werden oft für die Seelsorge an ihren Mitarbeitenden in Anspruch genommen, müssen aber für sich selbst nach geeigneten seelsorglichen Ansprechpersonen suchen (z. B. bei der Prälatin bzw. dem Prälaten) und Begleitung suchen, beispielsweise in Form von Supervision oder kollegialer Beratung.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Die Seelsorgeaus- und -fortbildung für Pfarrerinnen/Pfarrer sowie für Gemeinmediakoninnen / diakone in der badischen Landeskirche wurde oben bereits dargestellt, ebenso die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Seelsorge und deren Fortbildung (s. o. Kapitel 3.1). Die Angebote des Zentrums für Seelsorge haben einen Schwerpunkt in der Qualifizierung und Fortbildung für die Gemeindegeseelsorge. Für Ehrenamtliche im Besuchsdienst werden durch die Abteilung Missionarische Dienste Fortbildungen angeboten und empfohlen, die jedoch nicht verpflichtend sind.

Herausforderungen und Tendenzen

Seelsorge in der Gemeinde ist nicht so gut planbar wie andere Termine und Vorhaben und geht daher leicht zwischen anderen Terminen unter. Viele Gemeindegeseelsorgende empfinden es als Problem, für die Seelsorge und insbesondere für Besuche zu wenige Zeitressourcen zu haben. (Aussagen über die Einschätzung der Gemeindeglieder wären ergänzend zu erheben.)

Es ist notwendig, Seelsorge in der Gemeinde angesichts der Fülle gemeindlicher Aufgaben (und der Überlastung vieler Gemeindegeseelsorgenden) zu stärken und zu profilieren. Hierbei ist deutlich zu machen, wo Seelsorge in der Gemeindegearbeit schon geschieht (implizit und als Querschnittsdimension) und zu fragen, wo Seelsorge in der Konzeption und den Zielen für die Arbeit vorkommen kann, wo sie ihren Ort und ihre Zeit hat und was dafür ggf. an anderem wegfallen kann, wie Ehrenamtliche gewonnen und qualifiziert werden können usw.

Die Vernetzung von Gemeindegeseelsorge und Seelsorge in speziellen Arbeitsfeldern muss weiter gefördert werden.

Angebote milieusensibler Gemeindegearbeit, die neue Zielgruppen erreicht, müssen in ihrer seelsorglichen Dimension erkannt und entwickelt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit geschieht durch Homepages, Schaukästen, Gemeindebriefe, Veröffentlichungen in der lokalen Presse und manches mehr.

Zahlen der in der Gemeindegeseelsorge Tätigen

630 Pfarrerinnen und Pfarrer auf 588 Stellen in 715 Gemeinden

160 Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone in Gemeinden, auf 115 Stellen

geschätzte 5.000 Ehrenamtliche in Besuchsdiensten und Seelsorge

Urlaubsseelsorge

Urlaubsseelsorge bietet die Gelegenheit, mit vom Alltagsstress befreiten Menschen über Religion und Kirche ins Gespräch zu kommen. Zum Beispiel mit Lisa. Die junge Frau kommt mit mir ins Gespräch, als ich am Abend auf einer Treppe neben der evangelischen Kirche sitze, ein Glas Wein vom benachbarten Weingut genieße und den vorbei fliegenden Störchen zuschauen. „Die Kirche wird ja nur noch zu Konzerten oder so benutzt“, sagt Lisa, die mit ihrem Lebensgefährten, den ein Tattoo schmückt, und ihrer fünf Jahre alten Tochter Paula vorbeikommt. Denn an der Kirchenmauer stehe ja, dass es ein geschütztes Denkmal sei, argumentiert sie. Ich erkläre ihr, dass diese Kirche zwar denkmalgeschützt, aber regelmäßig für Gottesdienste und Konzerte genutzt werde. Ich lade Lisa zu einem Glas Wein ein und erzähle, dass ich den Pfarrer im Urlaub vertrete. Die junge Frau ist von kirchlichen Dingen weit weg. „Wir haben keine Zeit für so was.“ Aber manchmal sei sie schon nachdenklich. Was wird mit der kleinen Paula – „Wir wollten sie ja mal taufen lassen, aber kein Pfarrer wollte das machen, weil wir nicht in der Kirche sind und wir auch keine Taufpaten haben, die in der Kirche sind“, sagt sie. Nun muss Paula ins Bett. Beim Abschied lade ich die Familie für Sonntag zum Gottesdienst ein. Sie kommen tatsächlich. Mit Paula und Tattoo.

Ernster sind die Fragen, die nicht auf der Treppe, sondern in der Kirche diskutiert werden. Die Urlauber wollen wissen: Was bezweckt die Kirche mit der Taufe? Warum glaubt der Papst, immer das letzte Wort haben zu können? Wie wird es mit der Kirche weitergehen? Warum nimmt die Kirche so wenig zu den aktuellen politischen Missständen Stellung? Und überhaupt... warum sagt die Kirche nicht, was wichtig ist im Leben? Wer und was ist eigentlich die Kirche? Auf einige dieser Fragen habe auch ich keine fertigen Antworten – nachdenklich fahre ich von meinem Seelsorgedienst im Urlaub nach Hause. Vielleicht finde ich Antworten – vielleicht auch meine Gesprächspartner.

Auftrag und Ziel

Gemeinden in Orten der Erholung bieten Begleitung für eigene Gemeindeglieder und Gäste und werden saisonal durch Urlaubsseelsorgende unterstützt. Die Frage nach dem Verhältnis von Ortsgemeinde und punktueller Teilhabe am kirchlichen Leben durch Urlaubsseelsorge ist für das Selbstverständnis der Urlaubsseelsorge zu reflektieren. Die Urlaubsseelsorge hat Schnittflächen zur Kur- und Rehaseelsorge.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Urlaubsseelsorge wendet sich in erster Linie an Touristinnen und Touristen. Der Urlaub eröffnet nicht nur Kirchenverbundenen, sondern auch Menschen, die nicht (mehr) in der Kirche sind, die Gelegenheit für eine neue Begegnung mit Kirche.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Derzeit werden jährlich 10 Gemeinden in der badischen Landeskirche für einen jeweils vierwöchigen Dienst in der Urlaubsseelsorge ausgeschrieben. Die Ausschreibungen werden nicht nur in Baden, sondern in fast allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht. Bewerbungen können sich Pfarrerinnen / Pfarrer, Gemeinmediakoninnen und -diakone sowie Prädikantinnen und Prädikanten. Urlaubsseelsorgende leisten in der Regel keine Vertretung für die Ortspfarrer/pfarrerinnen, sondern führen eigene Angebote durch: Gottesdienste für unterschiedliche Zielgruppen unter den Urlaubenden, Gespräche, Bildungsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Lesungen) u. v. m. In vielen Orten gibt es offene Kirchen, die mit dem Angebot von Seelsorgegesprächen verbunden werden können. Die Urlaubsseelsorge wird durch weitere Angebote kirchlicher Tourismusarbeit ergänzt, wie z.B. die Campingkirche, die von der Abteilung Missionarische Dienste verantwortet wird, das Angebot der Kirche im Europapark in Rust und viele Initiativen vor Ort, die derzeit im Rahmen des Tourismusprojektes der Landeskirche vernetzt und weiterentwickelt werden.

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Die Strukturen im Urlaubsort (Landschaft, Art der Unterkünfte, Diaspora, touristische Zielgruppen etc.) prägen die Angebote der Urlaubsseelsorge. Wesentlich ist die Zusammenarbeit auf ökumenischer Ebene sowie mit Tourismusverbänden.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es gibt Komm- und Gehstrukturen: Die Seelsorge geht mit ihren Angeboten zu den Urlaubenden (z. B. auf Campingplätze), lädt sie aber auch ein, zu Gottesdiensten und Veranstaltungen zu kommen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/ und Dienstaufsicht), Finanzierung

Dienstaufsicht hat der Dekan/die Dekanin des Kirchenbezirks, in dem die Urlaubsseelsorge stattfindet. Fachvorgesetzte ist die Leiterin der Abteilung Seelsorge. Urlaubsseelsorgende bekommen eine Aufwandspauschale von 400 €, dazu eine Fahrtkostenpauschale. Dafür sind Mittel im Haushalt der Abteilung Seelsorge eingestellt.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Urlaubsseelsorgende sind aktive oder im Ruhestand befindliche Gemeindediakoninnen/-diakone und Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Prädikantinnen/Prädikanten.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Diese gibt es bislang für die Urlaubsseelsorge in Baden nicht.

Herausforderungen und Tendenzen

Künftig sollen mehr Gemeinden als bisher in der badischen Landeskirche für die Urlaubsseelsorge ausgeschrieben werden. Gemeinden können sich in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat dafür bewerben. Die Abteilung Kirchenmusik wird prüfen, ob auch Stellen für Kirchenmusikerinnen/-musiker ausgeschrieben werden können. Die Vernetzung der Urlaubsseelsorge mit der Tourismusarbeit wird im Rahmen des Tourismusprojekts der Landeskirche weiter entwickelt, auch im Hinblick darauf, welche weiteren badischen Gemeinden für die Urlaubsseelsorge in Frage kommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit geschieht durch die Gemeinden sowie die Touristikverbände und Presse vor Ort.

Zahlen der in der Urlaubsseelsorge Tätigen

Bis zu 8 Urlaubsseelsorgende (Pfarrer/Pfarrerinnen, Prädikanten/Prädikantinnen, Gemeindediakon/-diakoninnen) an vier Wochen im Jahr in derzeit 10 möglichen badischen Gemeinden: Bad Dürkheim, Gaienhofen, Kadelburg, Konstanz (Insel Mainau), Meersburg, Lenzkirch-Schluchsee, Insel Reichenau, Hinterzarten (Titisee), Triberg, Wertheim. Dazu kommen drei 50%-Projektstellen für Tourismusarbeit und -seelsorge im Rahmen des Tourismusprojektes.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Urlaubsseelsorge ist Gemeindefeldarbeit im Urlaubsort und in diesem umfassenden Sinn eher als „Urlaubspastoral“ zu fassen. Neben expliziter Seelsorge in Einzel, Gruppen- und „Tür- und Angel-Gesprächen“ geschieht implizite Seelsorge in Gottesdiensten und anderen Angeboten, die gezielt auf Bedürfnisse der Urlaubenden ausgerichtet sind. Urlaub bietet die Möglichkeit zum Innehalten, Durchatmen, Nachdenken und Neu-Orientieren. Hier zeigt sich eine Nähe zu Kasualien: Urlaub ist Schwellenübergang und Anlass zu „Lebensgeschichtlicher Sinnarbeit“ (EKD Texte 82).

Kur- und Rehaseelsorge

Sehr geehrte Frau Pfarrerin,

ich möchte mich bei Ihnen noch einmal ganz herzlich bedanken für das effiziente Gespräch, das wir während meiner Kur geführt haben. Es hat mich entschieden weiter gebracht und Sie haben mich auf meinen Wunsch hin liebevoll wieder zurück zu Gott und meinem Glauben begleitet. Der Gang auf dem Besinnungspfad hat mir viele Erkenntnisse gebracht und mir aufgezeigt, wie wohltuend es ist, auch einmal zu schweigen. Es verschafft Klarheit. Besonders schön waren dann der liebevoll gestaltete Gottesdienst in Ihrer Gemeinde und das Abendmahl mit Ihnen. Das war etwas ganz Besonderes, das ich nie vergessen werde. Jeder Mensch wird von Ihnen ernst genommen, da abgeholt, wo er gerade steht. Das hat mir gut getan und mir wieder Kraft gegeben.

Herzliche Grüße einer Patientin

Auftrag und Ziel

Die Kirche begleitet mit ihrer Kur- und Rehaseelsorge Menschen an Orten der Heilung. Kurorte sind Kompetenzzentren für Heilung und Gesundheit. Kirche im Kurort ist in ihren Grundkompetenzen gefordert, Menschen vom Evangelium her das Wort, das heilt, zuzusagen, das sich auch in Krise und Krankheit bewährt. Kur- und Rehaseelsorge ist eine Gemeinde auf Zeit.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Patienten in Rehakliniken sind dort aufgrund ihres Krank-Seins oder eines Unfalls in der Regel 3 bis 4 Wochen, oft zur Anschlussheilbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt. In der Rehabilitation wird ihnen durch geeignete Therapien ermöglicht, sich in den Arbeitsprozess wieder einzugliedern und ihr Leben aus eigener Kraft zu bewältigen. Daneben kommen Menschen in Kurorte sowohl zur Gesundheitsvorsorge und für heilsame Auszeiten aus dem Alltag als auch in Lebenskrisen. Die ver-

schiedenen Zielgruppen sind für die Gemeinden am Ort „Gemeindeglieder auf Zeit“, die aufgrund ihrer veränderten Lebenssituation ihr Leben neu sortieren möchten. Umgekehrt nehmen Gemeindeglieder und ehemalige Patientinnen / Patienten aus der näheren Umgebung an den Angeboten der Kur- und Rehaseelsorge teil. Hier erreichen Angebote der Seelsorge „Kirchennahe“ und „Kirchenferne“ gleichermaßen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Kur- und Rehaseelsorge hält das biblische Gebot der Gastfreundschaft in den Kirchengemeinden am Kur- und Erholungsort wach und versucht ihm zu entsprechen. Im Rahmen der Kur- und Rehaseelsorge werden Gottesdienste in unterschiedlicher Form, Salbungen, Gespräche, Orte der Stille und kulturelle Angebote (Konzerte, Theater, Lesungen, spirituelle Wanderungen und Spaziergänge etc.) durchgeführt, oft in Kooperation mit örtlichen Touristikveranstaltern (Besinnungspfade, Kirchenführer etc.). Dadurch wird Menschen, die für einige Wochen aus ihrer familiären, häuslichen und auch kirchlichen Umgebung herausgenommen sind, Neuorientierung, Halt, Möglichkeit zur Reflexion gegeben. Auch für Mitarbeitende bestehen Gesprächs- und Fortbildungsangebote.

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Die Kirche begleitet mit ihrer Kur- und Rehaseelsorge Menschen an Orten der Heilung. Kurorte sind Kompetenzzentren für Heilung und Gesundheit. Kirche ist im Kurort in ihren Grundkompetenzen gefordert und Menschen vom Evangelium her Heil zuzusagen, das sich auch in Krise und Krankheit bewährt. Kur- und Rehaseelsorge bietet geistliche Begleitung und eine Gemeinde auf Zeit.

Die jeweiligen Kirchengemeinden, evangelische wie katholische, prägen die Arbeit der Kur- und Rehaseelsorge durch ihre Angebote und Strukturen, durch ehrenamtlich Mitarbeitende und die gemeindlichen Kontakte vor Ort (Kliniken, Pflegedienste, Ergotherapeuten, Ärzte, Touristikveranstalter und Kurverbände). Die Kur- und Rehaseelsorge ist strukturell ein „Brückenfeld“ zwischen Gemeinde- und Klinikseelsorge.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Die Seelsorge geht mit ihren Angeboten in Kliniken und Kontexte des Kurlebens hinein (mit Gottesdiensten, Besuchen und Veranstaltungen). Doch durch Angebote in den Gemeinden kommen Patientinnen/Patienten und Gäste auch in die Kirche bzw. das Gemeindehaus.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/ und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die Dienstaufsicht hat das jeweilige Dekanat. Fachvorgesetzte ist die Leiterin der Abteilung Seelsorge. Bislang erhalten die Kirchengemeinden an Kurorten, die im Kur- und Heilbäderverband erfasst sind, eine Zuweisung, die sich an Gäste-, Betten- und Übernachtungszahlen orientiert. Dieses Finanzierungsmodell gilt bis 31.12.2013. Es werden neue Wege gesucht, der Kur- und Rehaseelsorge die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

In der Kur- und Rehaseelsorge arbeiten Pfarrerinnen/Pfarrer und Gemeindediakoninnen/-diakone mit einem zumeist nicht quantifizierten Dienstauftrag im Kirchenbezirk, die beauftragt werden. Ehrenamtliche sind im Seelsorge- und Besuchsdienst tätig. Die Beauftragung ist für Ehrenamtliche im Seelsorgedienst geregelt. Für Besuchsdienstmitarbeitende ist eine Form der Sendung/Beauftragung wünschenswert.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Fremdfinanzierung gibt es bislang keine, Refinanzierungen durch Rehakliniken sind zu prüfen.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Die in der Seelsorge Tätigen bemühen sich um geeignete Fortbildungen für Zusatzqualifikationen und haben die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen. Für beides bietet das Zentrum für Seelsorge Unterstützung.

Herausforderungen und Tendenzen

Bedingt durch die Veränderungen der Kliniklandschaft, in der die Aufenthaltsdauer in den Akutkliniken stetig geringer wird, hat die Seelsorge in den Rehakliniken die Chance, Menschen während der 3- bis 4-wöchigen Rehabilitationszeit zu begleiten.

Dass Rehabilitationskliniken Wirtschaftsunternehmen sind, die profitabel arbeiten müssen, hinterlässt auch Spuren bei der Belegschaft. Der Druck der bemessenen Zeit pro Patient lastet auf dem Personal, dabei sollen sie freundlich, kompetent, hilfsbereit und zugewandt bleiben. Manchmal ist dies eine Zerreißprobe, der die Mitarbeiter ausgesetzt sind.

Auch in der Rehaseelsorge dürfen die Mitarbeitenden der Kliniken nicht aus dem Auge verloren werden. Veränderungen im Gesundheitssystem trifft nicht nur die Versicherten sondern auch die, die in dieser Branche arbeiten.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit geschieht durch die Gemeinden sowie die Touristikverbände und Presse vor Ort.

Zahlen der in der Kur- und Rehaseelsorge Tätigen

Derzeit 20 Gemeindepfarrer/innen mit nicht quantifizierten Dienstaufträgen für die Kur- und Rehaseelsorge, dazu zwei 0,5 Stellen und eine 0,3 Stelle für Gemeinmediakoninnen/ diakone sowie mehrere 100 Ehrenamtliche

4.1.2 Seelsorge in weiteren kirchlichen Kontexten

Seelsorgliches Handeln der Prälatin bzw. des Prälaten

Ein Seelsorgeauftrag gänzlich eigener Art ist mit dem Amt der Prälatin bzw. des Prälaten verbunden. Die diese Aufgabe Wahrnehmenden werden vielfach pauschal als „Seelsorger der Seelsorger“ apostrophiert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Prälatischen- bzw. Prälatenamtes greifen diese Charakteristik nicht auf. Vielmehr spricht Artikel 75 GO davon, dass die Prälatin bzw. der Prälat „die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche“ unterstützen. Dies wird im Weiteren dahingehend konkretisiert, dass die Prälatin bzw. der Prälat „die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten beraten.“

Im Blick auf ein Verständnis des prälatlichen Amtes als eines genuin seelsorglichen erscheint die Tatsache, dass die Prälatin bzw. der Prälat an den Sitzungen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates beratend teilnehmen, durch die so gegebene Rollendiffusion eigentlich als „No-go“ im Blick auf ein seelsorgliches Amtsverständnis. Sie wird deshalb auch immer wieder problematisiert. In der Praxis hat sich dies erstaunlicherweise nicht als unüberwindbares Hindernis für die regelmäßige und durchaus nicht geringe Inanspruchnahme der Prälatin bzw. des Prälaten als Seelsorgerin bzw. Seelsorger erwiesen. Zunehmend wenden sich auch Ehrenamtliche in diesem Sinne an die Prälatin bzw. den Prälaten.

Zugleich erweist sich das Amt der Prälatin bzw. des Prälaten aufgrund der Zunahme weiterer seelsorglicher Angebote gerade auch für in der Kirche beruflich Tätige als eines, das Seelsorge vielfach im Sinne einer unterstützenden und fördernden Beratung wahrnimmt. Dabei sind berufsbezogene, lebensbiographische und geistliche Anteile untrennbar ineinander verwoben. Dem seelsorglichen Handeln der Prälatin bzw. des Prälaten liegt somit ein Seelsorgeverständnis zugrunde, für das seelsorgliche Kompetenzen im fachlichen Sinn unverzichtbar sind. Diese werden aber im Zusammenhang des entsprechenden Handelns von Prälatin bzw. Prälat in sehr spezifischer und von den Gegebenheiten dieses Amtes geprägter Weise konkretisiert und gestaltet. Insofern handelt es sich in diesem Zusammenhang um eine eigenständige und von der Amtsausübung der Prälatin bzw. des Prälaten abhängige Variante seelsorglicher Praxis.

Geistliche Begleitung

Geistliche Begleitung ist eine spezifische Form der Seelsorge. Sie unterstützt den Begleiteten bzw. die Begleitete darin, das Wirken des Geistes Gottes in der eigenen Lebensgeschichte und auf dem eigenen Lebensweg zu entdecken und zu bejahen. Diese spezifische Form der Seelsorge ist auf einen längeren Zeitraum hin angelegt. Geistliche Begleitung vollzieht sich vorwiegend in Einzelgesprächen, die regelmäßig stattfinden und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Geistliche Begleitung vertraut darauf, dass Gott jeden Menschen beim Namen gerufen hat und mit ihm einen ganz eigenen persönlichen Weg gehen will. Diese ganz persönliche Berufung gilt es zu entdecken und zu beantworten. Dabei ist es entscheidend, auf die Sehnsucht achten zu lernen, auf das, was den Menschen berührt, ihn innerlich aufwühlt. Geistliche Begleitung ist ein Angebot für Menschen, die auf der Suche nach Gott sind, die ihr Leben mit Gott gestalten wollen, die sich nach einer intensiveren Beziehung zu Gott sehnen. Ebenso für Menschen, die vor einer Entscheidungssituation stehen oder das Gefühl haben, in ihrem Leben etwas ändern zu müssen. An solchen Weggabelungen bietet die Geistliche Begleitung einen Gesprächsbegleiter bzw. Gesprächsbegleiterin an, die zuhört, die nachfragt, die biblische Horizonte einbringt und die hilft, das zu entdecken, was zum Leben hilft.

Vom Selbstverständnis der Geistlichen Begleitung her kann es Menschen geben, die aufgrund ihrer Begabungen Geistliche Begleiter bzw. Geistliche Begleiterinnen sind: Sie tragen in sich die Gabe des Zuhörens, sie können mit anderen unterwegs sein, sie eröffnen biblische Horizonte und helfen Menschen, ihre Berufung zu entdecken. Es ist jedoch in der badischen Landeskirche und vielen anderen Kirchen die Regel, eine

Ausbildung für diesen Dienst vorauszusetzen. Diese Ausbildung, die in der Regel über zwei bzw. drei Jahre berufsbegleitend geschieht, steht Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen offen. Die badische Landeskirche kooperiert mit verschiedenen Ausbildungsstätten. Eine qualifizierte Ausbildung ist die Voraussetzung für die Beauftragung in der badischen Landeskirche. Sie erfolgt durch den Beirat der Fachstelle Geistliches Leben. In der badischen Landeskirche sind etwa 40 Ausgebildete in Geistlicher Begleitung tätig. Sie sind zusammengeschlossen in der „AG Geistliche Begleitung“.

Beratung in Weltanschauungsfragen

Anfragen an die Adresse der Informationsstelle für Weltanschauungsfragen im Januar 2013:

„Unser Sohn hat sein Studium in der Referendarzeit auf Empfehlung des Himmelsforums Tübingen aufgegeben. Er selbst gibt zu dieser Mitgliedschaft noch auf einer Homepage an, dass er bei Aufstieg2021 ist. Der Kontakt zu uns ist abgebrochen. Jetzt das Problem: Nirgendwo im Netz gibt es Aufstieg21, d. h. ist das eine Art Elite innerhalb des Systems? Bitte helfen Sie. Vielen Dank. Die besorgten Eltern.“ „Mein Mann und mein Sohn gehen jetzt zu den Asatrus. Sie sagen, ich würde zu dem falschen Gott beten. Darf ich nun noch in einen Gottesdienst gehen?“ „Ich habe an einem Candombléritual teilgenommen. Seitdem habe ich Angstträume. Bin ich nun besessen?“

Auftrag und Ziel

Die Informationsstelle für Weltanschauungsfragen, angegliedert an die Evangelische Akademie Baden, bietet Orientierungshilfen zum Themenkomplex Weltanschauungsfragen und religiöse Gegenwartskultur an. Die individuelle Beratungstätigkeit und Orientierungshilfe im „Markt der religiösen Angebote“ macht neben den weiteren Arbeitsfeldern (Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche, Gremien- und Vernetzungsarbeit, Aufklärungs- und Präventionsarbeit) einen sehr großen Anteil der Arbeit aus. Als eine der landeskirchlichen Weltanschauungsstellen innerhalb der EKD arbeitet die badische Informationsstelle eng mit der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) und mit den anderen Kirchen und staatlichen Stellen zusammen. Grundsätzliches Ziel der EZW ist es, einen sachlichen Dialog zu fördern und eine christliche Orientierungshilfe im religiösen und weltanschaulichen Pluralismus anzubieten.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Das Angebot der Informationsstelle für Weltanschauungsfragen richtet sich an sämtliche Personengruppen in Kirche und Gesellschaft, die zum Themenkomplex Fragen haben oder in diesem Zusammenhang privat oder beruflich in Konflikte geraten sind. Die erreichte Zielgruppe gliedert sich wie folgt auf:

- direkt oder indirekt Betroffene** (mit indirekt Betroffenen sind hier Menschen aus dem sozialen Umfeld gemeint wie Familienangehörige, Freunde oder Kolleginnen, vgl. obige Beispiele)
- Mitarbeitende und Multiplikatoren/Multiplikatorinnen aus der badischen Landeskirche** (Haupt- und Ehrenamtliche, die für ihre Arbeit vor Ort Informationen über verschiedene Gruppierungen brauchen, etwa zum rechtlichen Status, zur Struktur, Ausrichtung oder Konfliktträchtigkeit einer Gruppierung. Hier geht es auch um Fragen der möglichen Zusammenarbeit oder Abgrenzung, um die Vermietung von Räumen, die Anerkennung einer Taufe, kirchenrechtliche Fragen u. v. m.)
- Anfragende aus anderen Berufsgruppen** (Viele Anfragen kommen von Kommunen, von anderen Beratungsstellen, von Rechtsanwälten, von der Presse, von Sozial- und Jugendämtern, von Ärztinnen und Therapeuten, der Polizei und dem Staatsschutz, die jeweils eine Einschätzung und Beratung von unserer Seite in Konfliktfällen mit weltanschaulichem Hintergrund brauchen.)

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Für viele Ratsuchende ist die Informationsstelle die mitunter wichtigste Anlaufstelle in einer aufgetretenen Krisensituation. In diesen Situationen bietet die Informationsstelle je nach Bedarf der Anfragenden Information, Beratung und Seelsorge an. Für dieses Angebot stellt das Personal der Informationsstelle Sach- und Feldkompetenzen zur Verfügung:

- Multiperspektivische Sachkompetenz in: theologischen, seelsorglichen, religionspsychologischen, religionssoziologischen, kulturhistorischen Fragestellungen und Analysen; methodische Beratungsansätze wie z. B. klientenzentrierte Gesprächsführung oder bestimmte Seelsorgemodelle.
- Feldkompetenz: Wissen über die Hintergründe, Strukturen und Entwicklungen weltanschaulicher Gruppierungen; Kenntnisse über mögliche psychosoziale Auswirkungen auf die Nutzerinnen und Nutzer

bestimmter weltanschaulicher Richtungen; genaue Kenntnis der Transformationsprozesse europäischer Religionsgeschichte und ihre Einflüsse z. B. auf Individuationsprozesse; Einschätzung der aktuellen Trends in der religiösen Gegenwartskultur, Kenntnisse der (kirchen-) rechtlichen und politischen Grundlagen; Sichtung und Analyse der grauen Literatur; teilnehmende Beobachtung bei diversen religiösen Gemeinschaften.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Das Beratungsangebot hat meist eine „Komm-Struktur“. Die Beratungen sind zu 90 % telefonischer Art, Anfragen per Email nehmen in den letzten Jahren zusätzlich stetig zu. Viele Anfragen bleiben anonym. Das Beratungsangebot ist für die Anfragenden kostenlos. Es gibt nach Vereinbarung Beratungsverläufe mit mehreren Terminen bzw. Email-Kontakten oder auch mehreren persönlichen Gesprächen. Viele Beratungskontakte beschränken sich auf zwei bis fünf Gespräche. Dies hängt mit der Vielschichtigkeit der Anliegen der Klienten/Klientinnen zusammen: der Anlass des Anrufes ist meist ein weltanschauliches Thema („Wer ist diese und jene Gruppe, ist die Gruppe gefährlich?“). Im Verlauf des Gespräches kommen oft weitere Themen hinzu. Die Problematik im Zusammenhang mit konfliktträchtigen Gruppierungen und Sekten ist häufig multikomplexer Natur. Das heißt, in mehreren Lebensbereichen der direkt oder indirekt Betroffenen treten gleichzeitig Schwierigkeiten auf. Nach Vereinbarung mit den Klienten übernimmt die Informationsstelle deshalb oft zusätzlich die Funktion der Weitervermittlung an geeignete andere Stellen. Diese sind je nach aufgetretener Problemlage das örtliche Pfarramt oder die Bezirksbeauftragten für die Seelsorge in direkter Nähe, die Schuldner- oder Suchtberatung der Diakonischen Werke, die Fachstelle „Geistliches Leben“ oder andere Angebote der Landeskirche, Lebensberatungsstellen oder Erziehungsfachstellen, Selbsthilfegruppen für den Ausstieg aus konfliktträchtigen Gruppen und andere, auf spezielle Themen bezogene Anlaufstellen.

Durch Veröffentlichungen in kirchengemeindlichen und städtischen Broschüren sowie durch die Internetpräsenz wird das Beratungsangebot für die Nutzerinnen und Nutzer niederschwellig bekannt gemacht. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Transformationsprozesse der religiösen Kultur hier in den kommenden Jahren ein deutlich höherer Beratungsaufwand notwendig sein wird.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die Informationsstelle für Weltanschauungsfragen gehört als Teil der Evangelischen Akademie Baden zum Referat 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des Evangelischen Oberkirchenrates.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Neben einer halben Pfarr- und einer halben Diakoninnen-Stelle in der Evangelischen Akademie Baden gibt es in den evangelischen Kirchenbezirken Beauftragte für Weltanschauungsfragen. Diese nehmen die seelsorglichen Aufgaben vor Ort sowie die dortige Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit wahr. Für diese Tätigkeit werden sie von der Informationsstelle für Weltanschauungsfragen im Evangelischen Oberkirchenrat durch regelmäßige Besuche, Vernetzungstreffen, Fachtage und die Weitergabe von Informationen unterstützt.

4.2 Seelsorge in nichtkirchlichen Systemen

Seelsorge in gesellschaftlichen und nichtkirchlichen Kontexten orientiert sich an spezifischen Lebensfragen und Lebenswelten der Menschen dort und begibt sich in Kontakt mit jenen, die laut oder ohne Worte nach Seelsorge fragen. Der kirchliche Auftrag zur Seelsorge wird über die Orts- und Wohngemeinden hinaus für Menschen in besonderen Lebenslagen wahrgenommen. Eine besondere Herausforderung ist die Seelsorge in säkularen Institutionen. Seelsorgende stehen als Kirche am andern Ort mitten unter anderen Professionen für Seelsorge als Kernkompetenz von Kirche ein. Mitten unter anderen Professionen sind sie fremden institutionellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen ausgesetzt, ohne ihnen in der Weise zu unterliegen wie die Angestellten der Institution. Seelsorgende müssen in diesem Kontext übersetzen, verständlich und fassbar machen, was sie tun.

Eine Seelsorgesituation ist deshalb keine missionarisch ausnutzbare Gelegenheit. Gleichwohl kann auch von der Seelsorge in Institutionen eine missionarische Kraft ausgehen: Hingehen, wo andere fern sind; dableiben, wo andere gehen; aushalten, wo keine Worte zu finden sind; verschüttete Ressourcen des Lebens und des Glaubens entdecken; inmitten funktionaler Abläufe Räume öffnen für die Frage nach Sinn und für die Sehnsucht nach Gott. All das lässt die seelsorglichen Dienste in gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten zu Ursprungs- und Entstehungsarten von Glaube und Kirche werden.

Ein Brückenfeld zwischen gemeindlicher und institutioneller Seelsorge ist die Kur- und Rehaseelsorge (s. o.), die Krankenhauseelsorge gehört zur institutionellen Seelsorge im überwiegend nicht-kirchlichen Kontext. Sowohl die Krankenhauseelsorge wie die Altenheimseelsorge können in nicht-kirchlichen wie in kirchlichen und speziell diakonischen Kontexten (Diakoniekrankehäuser; kirchliche Krankenhäuser in der Trägerschaft von Orden, Vereinen etc., diakonische und kirchliche Altenhilfeeinrichtungen) stattfinden. Die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen haben einen eigenen Anspruch seelsorglicher Kultur, unterliegen aber ökonomischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen wie nicht-kirchliche Institutionen auch. Zur Seelsorge in staatlichen Kontexten gehören die Gefängnis-, Polizei-, Notfall- und Militärseelsorge. Zur Seelsorge in Bildungseinrichtungen gehören Studierenden-, Hochschul- und Schulseelsorge. Zur Seelsorge in medialen Kontexten gehören Telefon- und Internetseelsorge. Zur Seelsorge in gewerblichen Kontexten gehören die Zirkus- und Schaustellerseelsorge, dazu die Schifferseelsorge und die seelsorglichen und beratenden Dienste des „Kirchlichen Dienst auf dem Lande (KDL)“ und des „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA)“. Seelsorge geschieht in den unterschiedlichen Kontexten auf verschiedene Weise und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen.

Seelsorge – als Kernkompetenz der Kirche – hat in gesellschaftlichen Kontexten eine hohe Akzeptanz und Relevanz, auch bei Menschen, die der Kirche sonst eher fern stehen. So geschieht etwa ein Teil der Notfallseelsorgeeinsätze im öffentlichen Raum und wird daher von der interessierten Öffentlichkeit in besonderer Weise wahrgenommen. In der Kontinuität ihres Auftrags zur Seelsorge muss sich die Kirche darum bemühen, auf die sich verändernden Lebensbedingungen von Menschen wie auch auf die sich ständig verändernden institutionellen Rahmenbedingungen, in denen Seelsorge geschieht, einzugehen.

Damit kann die Seelsorge stark zur Gewinnung und Bindung von Kirchenmitgliedern beitragen. Daher hat die Profilierung der Seelsorge in diesen gesellschaftlichen Kontexten einen hohen Stellenwert.

Die gemeinsame Sorge für die Menschen verbindet die unterschiedlichen Seelsorgefelder miteinander. Die beruflich, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Seelsorgefeldern müssen in ihrer Arbeit wertgeschätzt und für ihre Arbeit gut vorbereitet, fortgebildet, gefördert und unterstützt werden. Die Sicherung und der Ausbau der Seelsorgevoraussetzungen (Rahmenbedingungen) und der Qualität der Fort- und Weiterbildung für die in den Seelsorgefeldern Tätigen haben dabei hohe Priorität. In allen Arbeitsfeldern besteht eine intensive ökumenische Zusammenarbeit mit den jeweils Zuständigen im Ordinariat in Freiburg, auf der Ebene der vier Kirchen in Baden-Württemberg und auf EKD-Ebene. Diese gilt es weiter zu führen und weiter zu profilieren.

Die Förderung der öffentlichen Akzeptanz der Sonderseelsorgefelder spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Hierzu gehören das einheitliche Auftreten der vier Kirchen in Baden-Württemberg sowie Kooperation und Erfahrungsaustausch und der regelmäßige und gute Kontakt zu Trägern und staatlichen Stellen. Hier liegt eine große Chance für Fundraising und weitere Refinanzierung von Stellen.

Der insgesamt steigende Bedarf an Seelsorgeangeboten, die breite gesellschaftliche Akzeptanz der seelsorglichen Arbeitsfelder und das Anliegen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not zu richten (strategisches Ziel C), fordern immer wieder neu heraus, Seelsorge als zentralen Auftrag der Kirche in gesellschaftlichen Kontexten deutlich zu machen.

Es ist jedoch auch eine Tendenz zu beobachten, das Recht der christlichen Kirchen, in öffentlichen Einrichtungen seelsorglich tätig zu werden, seitens der dort Verantwortlichen in Frage zu stellen oder einzuschränken. Diese Tendenz geht einher mit einer gesellschaftlichen Pluralisierung und Individualisierung, nach der sich das Christentum als eine Religion bzw. Weltanschauung unter anderen darstellt. Will die Kirche angesichts öffentlicher Konkurrenz ihre Seelsorgekompetenz zukunftsfähig halten, muss sie Seelsorge als Ausdrucksform ihrer Kompetenz und Glaubwürdigkeit für Lebensfragen weiter profilieren.

Die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern geschieht jeweils in unterschiedlichen Kontexten mit je eigenen Bedingungen, wie aus den folgenden Darstellungen ersichtlich wird.

4.2.1 Seelsorge im Gesundheitssystem

Seelsorge im Krankenhaus

Gegen Mittag erreicht mich ein Anruf der Intensivstation. Gerade hätte es ein Gespräch mit den Angehörigen eines Patienten gegeben. Er sei schon seit Wochen im Haus, nicht mehr ansprechbar, beatmet, hoch querschnittgelähmt, alle Bemühungen, ihn ins Leben zurück zu holen, seien vergeblich gewesen. Nun hätte man sich mit den Angehörigen gemeinsam dafür entschieden, die Therapie abzubrechen. Die Ange-

hören wünschsten für diese Situation den Beistand eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin. Einige Zeit später bin ich auf der Station, die Angehörigen sind bereits gegangen; eine Schwester gibt mir noch einmal ein paar Hinweise, dann betrete ich das Krankenzimmer. Der Patient liegt vor mir in seinem Bett, das Beatmungsgerät atmet laut, in seinem Rhythmus hebt und senkt sich der Brustkorb. Ich trete näher, spreche ihn an, stelle mich vor, sage ihm, was ich von ihm weiß, was ich für ihn hoffe, dass ich für ihn beten möchte. Ich bete die ersten Worte – da gibt einer der Apparate einen lauten Pfeifton von sich. Die Schwester betritt den Raum, schaltet den Ton aus. Ich schaue sie fragend an: „Kann ich, falls der Apparat wieder pfeift, ihn nicht vielleicht selber ausschalten?“ Die Schwester antwortet: „Den braucht er jetzt nicht mehr.“ Von dem lauten Ton herbeigerufen, betritt auch der Arzt den Raum. Wir nicken uns zu, dann sagt er: „Jetzt darf er heim“, und drückt auf einen anderen Schalter. Gleich darauf steht das Beatmungsgerät still. Auf einmal ist es ganz still in dem Zimmer. Eine Weile stehen wir zu dritt am Bett des gerade Verstorbenen. Wir lauschen der Stille nach und spüren, dass gerade etwas Großes geschehen ist. Dann gehen der Arzt und die Krankenschwester wieder an ihre Arbeit. Ich bleibe noch eine Weile, beende mein begonnenes Gebet und gehe dann, bewegt von diesen dichten Augenblicken, ebenfalls an meine Arbeit zurück.

Ich treffe Herrn K. zum ersten Mal auf der Bestrahlungsabteilung meiner Klinik. Er hat Hirnmetastasen. Herr K. ist etwa 65 Jahre alt. Er ist ganz ausgemergelt, nicht nur durch die Krankheit sondern durch sein vorheriges Leben. Er hat immer sehr spartanisch gelebt, längere Zeit auch auf der Straße. Nach einer Kindheit und Jugend in Augsburg, er wächst im Heim auf, wie die beiden älteren Brüder, zu denen er den Kontakt schon lange verloren hat, und der Bundeswehrzeit macht er sich spirituell auf die Suche, weil er seinem Leben einen Sinn abgewinnen wollte. Er ist lange in Afghanistan und mehrmals in Indien.

Er lernt Altenpfleger in Karlsruhe, als er Mitte 40 ist und arbeitet 15 Jahre lang in diesem Beruf, bevor seine körperliche Verfassung das unmöglich macht. Während dieser Zeit lebt er in einem Studentenwohnheim in einem Zimmer mit Gemeinschaftsdusche und ohne Kühlschrank. Herr K. hat einen weiten Horizont, einen langen Bart und sehr gepflegte Manieren. Er ist von seinem evangelischen Glauben nie ‚ganz abgekommen‘. Wir sprechen uns immer wieder, reden über sein Leben und seine Aussichten auf die Zeit, die noch vor ihm liegt. Unter der Behandlung verschlechtert sich sein Zustand. Er willigt ein, in ein Hospiz zu gehen. Wir treffen uns ein letztes Mal und wir wissen beide, dass es das letzte Mal sein wird vor seinem Tod und sprechen es aus. Ich frage ihn, ob ich ihn segnen soll für seinen Weg ins Sterben. Er sagt, das wäre ihm ein großes Bedürfnis. Und er bedankt sich für die Begleitung über die Wochen im Krankenhaus. Ich bedanke mich bei ihm für sein Vertrauen und seine Offenheit. Dann verlasse ich sein Zimmer. Er lächelt mir zu beim Gehen.

Auftrag und Ziel

Auftrag der Krankenhauseseelsorge (im folgenden KHS) ist es, im Auftrag Jesu Menschen in Krisen und Krankheitssituationen zu besuchen und zu begleiten, aber auch jene, die sie behandeln, pflegen und versorgen. Sie ist Kirche im System des Krankenhauses.

KHS hilft, die rein medizinische Sicht auf die Erkrankung zu erweitern und die Krankheit bzw. das Leben insgesamt in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Sie stärkt die Dimension der Liebe, Achtung und Würdigung, die dem Menschen von Gott zugesagt ist und stellt sie in den Horizont des Glaubens. Seelsorgende stärken Menschen in ihrem Bedürfnis, über ihr Leben mitentscheiden zu können in einer Situation, in der sie sich oft in hohem Maße abhängig erleben. Für dieses Bedürfnis tritt KHS ein in der Klinik, unabhängig von der Hierarchie und unter Beachtung der Schweigepflicht.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

KHS versteht sich als Gesprächspartnerin für Patienten/Patientinnen, deren Angehörigen, sowie allen Mitarbeitenden in der Klinik. Sie begegnet in der Klinik Menschen aus allen Schichten der Gesellschaft: Kirchnahen, Kirchenfernen, Armen, Reichen, Menschen am Rand der Gesellschaft, Ausgetretenen, Konfessionslosen, Menschen anderer Konfessionen und Religionen. Für die Kirche selbst sind die Seelsorgenden in der Klinik ein wichtiger Kontakt zu Menschen, die sie kaum noch oder gar nicht mehr erreicht.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Im Hinblick auf Patienten/Patientinnen und Angehörige gilt hier das im ersten Abschnitt Geschriebene. Die konkreten Formen, in denen dies geschieht, sind Gespräche am Krankenbett und gottesdienstliche Feiern in verschiedensten Formen (Abendmahl, Salbungen, Trauerfeiern etc.).

Im Hinblick auf die Mitarbeitenden geschieht dies, indem KHS teilnimmt an Teambesprechungen verschiedenster Art, spontane und geplante Gespräche mit Pflegenden und Ärzten sucht, in schwierigen Situationen auf Station mit ihrer Unabhängigkeit sich einbringt und an der Ausbildung an Krankenpflegeschulen mitwirkt.

Im Hinblick auf die Kirche geschieht dies, indem sich KHS an der Ausbildung und Begleitung Ehrenamtlicher beteiligt und ihre Erfahrung einbringt in die bezirklichen Organe der Kirche.

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Der wichtigste Kontext ist die Klinik selbst als Einrichtung des Gesundheitswesens mit seinen ökonomischen Rahmenbedingungen und seinem medizinisch-zentrierten Leitbild. Darüber hinaus ist die ökumenische Kooperation vor Ort von Bedeutung.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- und/oder Gehstrukturen?

KHS sucht den Kontakt zu Patienten und Mitarbeitenden, sowohl von sich aus als auch auf Anfrage.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzen

Die Dienstaufsicht liegt bei den Dekaninnen/Dekanen, Fachvorgesetzte ist die Leiterin der Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. In der KHS gibt es neben dem landeskirchlichen Stellenplan Dienstaufträge in den Kirchenbezirken und refinanzierte Stellen(anteile).

Refinanzierende Einrichtungen sind: Krankenhausträger, Fördervereine/-kreise, Kirchenbezirke und Stiftungen (u. a. die landeskirchliche Stiftung Kranke Begleiten.) Die Krankenhausträger finanzieren die Ausstattung und Infrastruktur der Krankenhauspfarrämter und sind für Bau und Erhaltung von Krankenhauskapellen verantwortlich. Landeskirchliche KHS-Stellen erhalten zur Deckung ihrer Sachkosten einen Betriebsmittelvorschuss von der Landeskirche sowie die Kosten für ihre Organistenverträge erstattet. Für kirchenbezirkliche Dienstaufträge sind die Sachmittel im Haushalt des Kirchenbezirks zu veranschlagen.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Neben Pfarrerinnen/Pfarrern und Gemeindediakoninnen/-diakonen arbeiten Ehrenamtliche in Seelsorge- und Besuchsdiensten mit. Die gottesdienstliche Beauftragung ist für die Haupt- und Nebenamtlichen sowie für die Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst geregelt. Für Besuchsdienstmitarbeitende ist eine Form der Sendung/Beauftragung wünschenswert.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Refinanzierte Deputate und Stellenteile helfen, die Arbeit der KHS zu erweitern und punktuell zu sichern. Dabei gilt es, Klinikleitungen für ihr Engagement wertzuschätzen, und zugleich die Unabhängigkeit der KHS von der Hierarchie der Klinik zu bewahren und vor der Klinikleitung zu vertreten als Vorteil für die Klinik selbst.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Alle in der KHS Tätigen haben oder erwerben eine pastoralpsychologische Zusatzqualifikation in Seelsorge. Darüber hinaus sollten sie supervisorische Angebote wahrnehmen und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Herausforderungen und Tendenzen

Durch die KHS erhält die Kirche die Chance und ist dazu herausgefordert, sich mit ethischen und gesellschaftlichen Grundfragen der Gegenwart und der Zukunft auseinander zu setzen, ihre eigene Position zu finden und zu vertreten.

Immer kürzere Verweildauer und – damit verbunden – höhere Patientenzahlen bedeuten stärkeren Stress für Patienten und Personal. Die Qualität der Behandlung wird darunter leiden, der Eindruck der Fremdbestimmung durch ökonomische Rahmenbedingungen zunehmen. Die Gespräche der KHS sind davon betroffen. In kurzer Zeit mit vielen Menschen ins Gespräch zu kommen und dieses ‚zielführend‘ zu gestalten, ist die Aufgabe. Der ambulante Bereich des KH wird dabei immer wichtiger. In der Ausbildung ist das zu berücksichtigen.

Die fortschreitende Medizintechnik bringt komplexere Krankheitsverläufe mit sich; insbesondere lässt die Weiterentwicklung lebenserhaltender Technik verstärkt nach Kriterien für eine Therapiebegrenzung fragen und stellt die KHS vor neue ethische Herausforderungen.

KHS erinnert an die Pflicht der gesamten Kirche, dafür einzutreten, dass die Pflege von Kranken und Sterbenden humaner Arbeitsbedingungen und gerechter Entlohnung für alle in der Klinik Tätigen bedarf und dass Politik und Gesellschaft dafür ausreichende Mittel bereitstellen. Das gilt auch für die Kirche selbst in Bezug auf die in der KHS Arbeitenden. Die Kirche sieht den Bedarf und steht notwendigen Veränderungen aufge-

geschlossen gegenüber. Dabei achtet sie darauf, dass Spezifika christlicher Seelsorge, besonders das Beichtgeheimnis, durch eine Beteiligung anderer nicht gefährdet werden. Kirchliche Seelsorge muss in ihrer geistlichen und professionellen Qualität und Akzeptanz erhalten bleiben.

Mancherorts wird eine muslimische Krankenhausseelsorge/Krankenbegleitung aufgebaut (derzeit im Rhein-Neckarraum). Kriterien und Grenzen für mögliche Formen der Kooperation mit der christlichen Klinikseelsorge wurden auf ökumenischer Ebene zwischen der Landeskirche und der Erzdiözese erarbeitet.

Zahlen der in der Krankenhausseelsorge Tätigen

28,5 volle Deputate stehen im landeskirchlichen Stellenplan (22,5 Pfarrstellen und 6 Gemeindediakonenstellen), die derzeit auf 42 Personen verteilt sind.

Zudem gibt es 8 Drittmittel-finanzierte Stellen, von denen derzeit rund 6 besetzt sind. Ergänzend bestehen in den Kirchenbezirken ca. 15 meist nicht quantifizierte nebenamtliche Dienstaufträge.

In der Krankenhausseelsorge arbeiten mehrere 100 Ehrenamtliche mit.

Seelsorge in der Psychiatrie

Als Herr B. mich um ein Gespräch bittet, das aber nicht auf der Station stattfinden soll, schlage ich vor, in die Kapelle zu gehen. Dort kann er allerdings nur kurze Zeit auf dem Stuhl aushalten, beklagt seine Unruhe und fragt mich, ob ich mit ihm in der Kapelle herumgehen würde. Nach zwei Runden um Stühle und Altar verabschiedet er sich abrupt und kehrt auf die Station zurück.

Zwei Tage später wiederholt sich das, ich begleite ihn aber jetzt schon 5 Minuten bei seinem Rundgang in der Kapelle. In der folgenden Woche das gleiche: wir umkreisen den ganzen Raum der Kapelle einschließlich des Altars und versuchen, darin einen gleichen Rhythmus zu finden. Dieses Mal setzt sich Herr B. aber nach dem Rundgang wieder und beginnt, stockend und immer wieder weinend von traumatischen Erlebnissen aus seiner Kindheit zu erzählen. Der Patient scheint durch Umhergehen und Umkreisen des Altars in Berührung gekommen zu sein mit dem „Heiligen“, so dass etwas in ihm in Bewegung gebracht wurde und er den Mut fasste, darüber in ersten Ansätzen sprechen zu können.

Frau J. kam schon im Alter von etwa einem Jahr in eine Pflegefamilie. Die Mutter war psychisch nicht in der Lage, ein Kind aufzuziehen. Seit dem Alter von 25 Jahren kam sie immer wieder in die Psychiatrie. Bald lebte sie auf Dauer da. Fast 60 Jahre hat sie im Heimbereich der Psychiatrie gelebt. Sie hat sich damit nicht nur arrangiert, sondern sich sogar wohl gefühlt. Sie sah die Wohngruppe des gerontopsychiatrischen Pflegeheims und das Zimmer wirklich als ihr Zuhause an. Ein zierliches, kleines, federleichtes Persönchen, aber zäh wie Leder und ziemlich willensstark.

Ich begleitete Frau J. fast 10 Jahre lang. Die Gottesdienste waren ihr überaus wichtig und sobald sie da war, bestimmte sie den Takt des Vaterunsers. Sie war über 40 Jahre lang eine überaus treue Kirchen-dienerin in der Kapelle der Psychiatrie, die mit Begeisterung Gesangsbücher austeilte und Lieder an die Tafel steckte. Selbst als – nach einem Schlaganfall von Frau J. – andere die Aufgabe übernahmen: Wenn sie da war, nahm sie ihrer Nachfolgerin die Bücher aus der Hand und tat selbstverständlich ihren Dienst. Genauso bis in die letzten Wochen hinein bei den Stationsgottesdiensten. Die Wege zur Kapelle waren längst nicht mehr erlaubt oder möglich, aber auf Station bekam selbstverständlich jeder von ihr das Liedblatt und hinterher wurde es ihm ebenso selbstverständlich wieder entrissen. Wehe, jemand hat es nicht zurückgegeben, so konnte er von Frau J. – wie bei anderen Gelegenheiten auch – mit Schlägen attackiert werden. Sie hing zugleich an den wenigen Menschen ihrer Umgebung – zu denen die Seelsorgerin gehörte – mit großer Herzlichkeit. Kam ich, so umarmte sie mich heftig. Ging ich, so verabschiedete sie sich tränenreich von mir.

In diesem Jahr haben wir Frau J. im Alter von 86 J. zu Grabe getragen. Bei der Trauerfeier, die ich auf dem wenige Meter entfernten Friedhof gehalten habe, waren Mitarbeitende aus dem gerontopsychiatrischen Pflegeheim und Mitbewohner/innen. Auch die, gegen die sie „ausgeholt“ hatte. Und wir vermissen sie.

Der 48-jährige Herr S. ist von oben bis unten tätowiert. Diese Tätowierungen sind „Geschenke“ von Mitgefängenen aus fast 30-jähriger Zeit, die er als Erwachsener hauptsächlich in Gefängnissen verbracht hat und schließlich zur Sicherheitsverwahrung in der Forensik der Psychiatrie verbringt. Herr S. bittet mich zu sich. Herr S. hat in der Zeit seiner Gefängnisaufenthalte nicht nur die Hauptschule, sondern alle Schulabschlüsse einschließlich des Fachabiturs gemacht. Und dann noch das Studium der Kulturwissenschaften begonnen, das er aber in der Psychiatrie aus Geldmangel nicht weiterführen kann. Als Seelsorgerin

fungiere ich als Mittlerin zu Gesellschaft und Kultur, sowie als einzige Besucherin, die im letzten Jahr von außerhalb der Station – außer Anwalt und Betreuer – zu ihm kommt. Für Herrn S. symbolisiert die Seelsorgerin das Leben „draußen“. Seit kurzem besucht auf Vermittlung der Seelsorgerin auch eine ehrenamtliche Mitarbeiterin Herrn S. und tauscht sich mit ihm über Kultur und religiöse Fragen aus.

Die Psychiatrieseelsorge ist eine spezielle Form der Klinikseelsorge. Im Folgenden werden die Spezifika dargestellt. Im Übrigen wird zu den folgenden Punkten auf die Darstellung der Krankenhausseelsorge verwiesen.

Auftrag und Ziel

Im Unterschied zur KHS sind durch die längere Verweildauer auch kontinuierliche Beziehungen und Gesprächsreihen möglich. Die Kontinuität verpflichtet zu Gemeindestrukturen. Gerade für den Heimbereich und in der Forensik bieten die Psychiatrieseelsorgenden und die Veranstaltungen, die oft Gemeindeveranstaltungen gleichen, eine kirchliche Heimat an. Vor allem in der Psychiatrie haben die Seelsorgenden den Spagat zu bewältigen zwischen der Unterstützung der therapeutischen Ansätze des Behandlungsteams und der Notwendigkeit, für Patienten und Patientinnen bewusste/r Ansprechpartner/in außerhalb des therapeutischen Settings zu sein. Nur mit Einverständnis des Patienten/der Patientin darf, was dem/der Seelsorgenden mitgeteilt wurde, an Arzt oder Therapeutin rückgemeldet werden. Dies kann auch zu schweren Gewissenskonflikten führen, wenn z. B. eine Patientin dem Seelsorger ihren Entschluss, Suizid zu begehen, mitteilen will. Die psychischen Krankheiten führen jedoch mehr als somatische zu Stigmatisierung, Isolierung und Angst vor „Ansteckung“. Dem – auch in der Wahrnehmung der Bevölkerung und des kirchlichen Umfelds – durch die Vermittlung eines Menschenbildes, das sich an Matthäus 25 orientiert, entgegenzuwirken ist eine spezielle Aufgabe der Psychiatrieseelsorge.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Zusätzlich zur KHS ist zu bedenken: Psychisch krank werden Menschen aller sozialen „Schichten“. In besonderer Weise sind von psychischen Krankheiten aber Menschen betroffen, die aus dem sozialen Netz herausgefallen sind. Die Kirche hat dadurch Kontakt zu den „Ärmsten der Armen“ unserer Gesellschaft, für die in vielen anderen Institutionen kein Raum ist. Die Psychiatrieseelsorge hat es mit Menschen zu tun, die in das Raster einer kirchlichen Klientel nicht hineinzuverpacken sind.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Einzelgespräche finden auf Station, im Besucherraum, im Park oder auf dem Gelände, in der Kapelle oder im Amtszimmer des/der Seelsorgenden statt. In der Regel besitzen die Patienten/Patientinnen eine gewisse Mobilität, so dass ein Gespräch am Krankenbett seltener ist. Oft symbolisiert eine gemeinsame Strecke, die die/der Seelsorgende und Patient/Patientin miteinander gehen, auch ein Weiterkommen bzw. eine Entwicklung. Gottesdienste werden regelmäßig in den Kapellen und gottesdienstliche Feiern/Andachten auf Aufnahme-, gerontopsychiatrischen und forensischen Stationen gefeiert. In der Regel mit einer guten bis sehr guten prozentualen Beteiligung von Menschen verschiedener Konfessionen und sogar Religionen. Krankensalbungen und Aussegnungen finden insbesondere auf gerontopsychiatrischen Stationen/Wohngruppen statt. Zahlreiche vielfältige andere Veranstaltungen können angeboten werden: z. B. Seniorennachmittage, Teestunden, Gesprächsrunden und Bibelkreise, Bibelabende, Weltgebetstag, Exkursionen, Begegnungen mit anderen Gemeinden ... sowie große Feiern für Patienten/Patientinnen und Bewohner/Bewohnerinnen anlässlich Erntedank oder Weihnachten mit größerem Verpflegungsaufwand. Selbstverständlich werden auch alle lebensbegleitenden kirchlichen Handlungen angeboten und von Patienten/Patientinnen und Bewohner/Bewohnerinnen, deren Lebenswelt die Psychiatrie ist, wahrgenommen. Ein wichtiger Bestandteil der seelsorglichen Arbeit können auch Geburtstagsbesuche sein, die vor allem für die Patienten/Patientinnen und Bewohner/Bewohnerinnen, die in und um die Psychiatrie herum leben, von größter Bedeutung sind, ebenso wie Geschenke an alle zu Weihnachten oder Ostern. Besonders nach Suiziden auf Stationen werden Seelsorgende auch von Seiten des Teams oder einzelner Mitarbeitenden in Anspruch genommen. In der Regel sind die Psychiatrieseelsorgende auch Mitglied im Ethik-Komitee.

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Hier verweisen wir auf den Bericht der Krankenhausseelsorge.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Herrschen Komm- und/oder Gestrukturen?

Psychiatrieseelsorge sucht den Kontakt zu Patienten/Patientinnen und Mitarbeitenden sowohl auf Anfrage als auch von sich aus. Mobile Patienten/Patientinnen und Bewohnende mit Ausgangsmöglichkeit sowie Mitarbeitende stehen auch plötzlich vor der Tür des Dienst-

zimmers und bitten um ein Gespräch. Sie kommen zu Gottesdiensten und kommen auch zu anderen Veranstaltungen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesezte/r und Dienstaufsicht), Finanzen

Hier verweisen wir auf den Bericht der Krankenhauseelsorge.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Im Hinblick auf die Beauftragung verweisen wir auf den Bericht der Krankenhauseelsorge.

Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Wiesloch (100 %), ZfP Emmendingen (100%) und ZfP Reichenau (75 %) gehören zu den 9 Zentren im Verbund in Baden-Württemberg, ZfP Emmendingen und ZfP Reichenau gehören zum selben Geschäftsbereich.

Darüber hinaus gibt es mehrere Seelsorgende – bei denen die Psychiatrieseelsorge ein Aufgabenbereich unter anderen in der Krankenhauseelsorge ist – in Unikliniken und an anderen Orten, in denen es Krankenhäuser mit psychiatrischen Stationen gibt.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Hier verweisen wir auf den Bericht der Krankenhauseelsorge.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

In der Psychiatrie ist auch eine Kenntnis der psychischen Krankheitsbilder notwendig. Religion ist oft ein Thema für die Patienten und Patientinnen, sowohl in ihren krankmachenden, meist biographisch geprägten oder religiös wahnhaften Aspekten als auch in ihrer Möglichkeit, psychische Ressourcen zu mobilisieren. Dies muss ein/e Psychiatrieseelsorger/-seelsorgerin einordnen können. Besonders für die Psychiatrieseelsorgenden ist eine abgeschlossene pastoralpsychologische Fortbildung notwendig. (Wobei die meisten der jetzt Tätigen die ausführliche Fortbildung von 5–6 Jahren absolviert haben.)

Herausforderungen und Tendenzen

Die zu begrüßende zunehmende dezentrale Versorgung führt dazu, dass entweder Psychiatrieseelsorgende auf landeskirchlichen Pfarrstellen immer weitere Wege auf sich nehmen oder andere Seelsorgende sich in diesen Arbeitsbereich einarbeiten und sich entsprechend qualifizieren müssen.

4.2.2 Seelsorge in staatlichen Systemen

Polizeiseelsorge

Der Freitod als Konfliktlöser

„Wie verzweifelt muss ein Mensch sein, der sich Hals- und Pulsader öffnet und noch Salzsäure trinkt, um seinem Leben ein Ende zu setzen?“, frage ich fassungslos meinen Kollegen, der ebenfalls mit weit aufgerissenen Augen neben mir steht und dem Schauspiel folgt, welches sich vor uns abspielt. Wir stehen im 5. Obergeschoss im Treppenhaus. Vor uns eine riesige Blutlache und eine handvoll an Rettungskräften, die versuchen, einen bewusstlosen Mann zurück ins Leben zu holen. Er setzte seinem Leben ein Ende, während wir mit aller Gewalt versuchen, es wieder zu bekommen. (...) Unzählige Male haben wir Leben gerettet, Selbstmorde verhindert (...). Doch dann sehe ich hinter den reanimierenden Rettungskräften die Familie des Suizidanten. Sehe ihre Angst, einen wichtigen Menschen zu verlieren. Sie umklammern sich und ersticken förmlich an ihren Tränen, hoffen, dass ihr Papa bald wieder die Augen öffnet. Ich bitte die Familie in die Wohnung, (...) „Können Sie sich den Selbstmordversuch ihres Ehemannes erklären? Gab es Probleme, vielleicht einen Abschiedsbrief?“, frage ich vorsichtig. Es ist meine Aufgabe als Polizistin, schnell viele Informationen zu bekommen. (...) An der Wand hängen viele sauber gerahmte Familienfotos. Sie zeigen eine vierköpfige Bilderbuchfamilie. Als ich dies der Ehefrau sage, strömen die Tränen aus ihr heraus. Die Fassade bricht. Sie erzählt mir von einer Affäre, die sie vor zwei Jahren mit einem anderen Mann hatte. Ihr Ehemann erfährt davon. (...) „Er lebt!“, ruft ein Sanitäter aus dem Treppenhaus. Ich eile aus der Wohnung und kann es kaum glauben, dass ein Mensch so etwas überhaupt überleben kann. Aber tatsächlich, der Mann befindet sich transportbereit auf der Trage. Er hat die Augen geöffnet, wirkt abwesend. Ich gehe wieder in die Wohnung. Ich blicke aus dem Fenster. Am Rettungswagen werden die Sirenen und das Blaulicht eingeschaltet, nach einer scharfen Wendung fährt er davon. Ich wünsche dem Mann viel Kraft. Unzählige Schaulustige befinden sich mit ihrem Hund oder einer Mülltüte in der Hand im Freien. Schon merkwürdig, wie viel Menschen plötzlich Gassi gehen oder den Müll raus bringen müssen, sobald Polizei und Notarzt vor der Tür stehen. Bloß nichts verpassen! Die Familie wirkt gefasster. Deutlich weniger Tränen kullern der Frau über die Wangen. Die Stimmung wirkt entspannt. Mein Kollege und ich wünschen der Familie alles Gute für die Zukunft und verlassen die Wohnung. Auf zum nächsten Einsatz!

Auf dem Weg zum Streifenwagen, lasse ich meinen Gedanken freien Lauf. (...) Heute ist noch mal alles gut gegangen. Das Leben gibt dem Ehemann, aber vor allem der ganzen Familie eine zweite Chance. Und wie ist es mit uns Polizisten oder den Rettungskräften? Keiner von uns hatte solche Bilder vor Augen, keinem wurde die Frage gestellt, ob die Psyche stark genug sei, um wöchentlich mit dem Tod konfrontiert zu werden. Wir müssen vergessen. Stark sein. Ein hartes Fell haben. Und oftmals hilft der nächste Einsatz. 15 Minuten später schlichte ich einen Streit zwischen zwei Verkehrsteilnehmern (...).

Auftrag und Ziel

Die Polizeiseelsorge hat Teil am Gesamtauftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und alles Handeln daran auszurichten. Sie geschieht auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den 4 Kirchen in Baden-Württemberg und dem Innenministerium. Die kirchliche Arbeit in der Polizei umfasst berufsethischen Unterricht, Seelsorge und Tagungs- bzw. Fortbildungsarbeit.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Polizeibedienstete, gegebenenfalls auch ihre Familien, unabhängig von ihrer Konfession.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Berufsethik

Persönliches und gesellschaftliches Tun hat immer eine ethische Dimension: Es fördert oder behindert menschliches Miteinander. Aufgabe der Berufsethik in der Polizei ist es, über berufliche Erfahrungen nachzudenken mit dem Ziel, jetzt und in Zukunft bewusst und verantwortlich handeln zu können. Der Polizeiberuf mit seinen besonderen Gefahren und Pflichten fordert heraus, immer wieder neue Werte und Normen des beruflichen Handelns zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Berufsethischer Unterricht als Beitrag zum verantwortlichen, angemessenen Umgang mit Menschen und Aufgaben geschieht an der Bereitschaftspolizeidirektion in Lahr für Polizistinnen in der Ausbildung mit den Themen: Respekt / Rolle der Frau in der Polizei / Auftreten in Uniform / Gefühle im Dienst / gesellschaftliche Milieus / Stress / Waffengebrauch / Umgang mit Problemen innerhalb der Polizei / Fürsorge des Staates / Erfahrungen mit Kollegen der Kriminalpolizei und übergeordneten Behörden / Suizide. Zur Berufsethik gehören Mitwirkung des Ethikbeauftragten an der jährlichen Vereidigung der Polizeischüler/-schülerinnen. Der Berufsethikauftrag an der Akademie der Polizei in Baden-Württemberg richtet sich an Polizistinnen, die an Fortbildungen im Bereich Einsatzmanagement, Führungstraining, Fortbildung und Kriminalitätsbekämpfung teilnehmen. Alle Seminare werden evaluiert und dem Innenministerium vorgelegt, so dass die berufsethische Arbeit und ihre Bedeutung an der Akademie auch dort zur Kenntnis genommen wird.

Seelsorge

Polizeiliches Handeln kann in besonderer Weise belastend sein, da es hautnah in Berührung bringt mit den dunklen Seiten menschlichen Lebens: mit Kriminalität und Gewalt, mit Schuld und Ohnmacht, mit Schmerz und Tod. Nach schwierigen Einsätzen können sich Beeinträchtigungen im körperlichen und seelischen Gleichgewicht einstellen. Seelsorge bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Begleitung an. Die Kirchen haben dafür ein verlässliches Netz von örtlichen Gemeinden und Beratungsstellen und Polizeiseelsorgenden, die mit dem polizeilichen Alltag in besonderer Weise vertraut sind.

Zum seelsorglichen Dienst der kirchlichen Arbeit in der Polizei gehören Gespräche mit Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch in den Familien, Begleitung von Einsätzen, Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen, Angebote von Gottesdiensten, liturgischen und rituellen Impulsen, Besinnungstage, Seminare und aktuelle Projekte. Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger wirken in den Kriseninterventionsteams und Betreuungsgruppen der Landespolizeidirektionen mit und arbeiten im Netzwerk der internen und externen Hilfsangebote z. B. eng zusammen mit dem ärztlichen und psychologischen Dienst, den Konfliktberatungsteams sowie den Suchtkrankenhilfegruppen.

Polizeiseelsorge basiert wie jede Seelsorge auf Freiwilligkeit. Sie wendet sich als Angebot an alle Bediensteten der Polizei, unabhängig von ihrer konfessionellen oder religiösen Bindung. Polizeiseelsorge ist nicht in polizeiliche Hierarchien eingebunden. Sie ist ein Dienst der Kirchen und unterliegt nicht dem Straverfolgungszwang, sondern wahrt das Beichtgeheimnis bis hin zum Zeugnisverweigerungsrecht.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Polizeiseelsorge ist Berufsbegleitung an der gesellschaftlich sensiblen Schnittstelle von Kirche und Staat.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Polizeiseelsorge geschieht in Komm- und in Gehstrukturen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Träger der Polizeiseelsorge ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Fachvorgesetzte ist die Landeskirchliche Beauftragte für den Dienst in der Polizei, Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin des Kirchenbezirks. Die Seelsorgenden erhalten für ihre nebenamtliche Tätigkeit für jeweils drei Jahre eine kirchliche Beauftragung.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Die Kirchliche Arbeit der Polizei geschieht im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols. Die seelsorgliche Aufgabenerfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. des notwendigen polizeilichen Handelns. Im Rahmen der Seelsorge sind die Polizeiseelsorgenden nicht an staatliche Weisungen gebunden.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Das Angebot der Polizeiseelsorge wird realisiert durch:

- die Landeskirchliche Beauftragte für den Dienst in der Polizei
- den hauptamtlichen Polizeiseelsorger (50%-Pfarrstelle mit kw-Vermerk)
- 12 nebenamtliche Polizeiseelsorgende (alles Pfarrerinnen/Pfarrer) als Regionalbeauftragte in den Landkreisen und als Lehrbeauftragte an den Aus- und Fortbildungsstätten der Polizei für Berufsethik

Notfallseelsorge

Leblos liegt der Ehemann im Wohnzimmer, als seine Frau ihn findet. Noch weiß niemand, was passiert ist. Die gerufene Notfallseelsorgerin kümmert sich zunächst um die völlig verstörte Frau. „In solch einer Situation geht es erst einmal darum, zuzuhören“, sagt die Pfarrerin. „Wenn die Betroffenen erzählen, kann sich schon vieles abbauen.“ Doch nicht nur um die Ehefrau muss sich die Notfallseelsorgerin kümmern: Fünf Kinder leben in dem betroffenen Haushalt – „häufig werden die Jüngsten bei solchen Unglücken vergessen“, weiß sie aus Erfahrung. Auch die Einsatzkräfte bei Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdiensten schätzen den Nutzen der Notfallseelsorger. „Wir nehmen Polizei und Ärzten einfach die Angehörigen aus den Beinen, damit diese ihre Arbeit machen können.“

Auftrag und Ziel

Auftrag und Ziel der Notfallseelsorge ist es, Menschen in den ersten Stunden nach einem plötzlichen Unglücksfall oder einem traumatisierenden Ereignis beizustehen, ihnen Halt zu geben und sie behutsam zu stabilisieren. Sie wendet sich an Betroffene, Angehörige oder auch Personen, die das Ereignis miterlebt haben. Notfallseelsorge ist nicht Psychotherapie, sondern Beistand und psychosoziale Unterstützung in einer Extremsituation. Der Auftrag erfordert eine Organisationsstruktur, die für die Partner von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres erreichbar ist.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Es werden Menschen aller Gesellschaftsschichten und Milieus erreicht. In der Extremsituation eines plötzlichen Unglücksfalls spielen diese Unterscheidungen meist keine Rolle, sondern der Schock und die Not-situation stehen im Vordergrund.

Was geschieht im Arbeitsfeld der Notfallseelsorge? Was bieten wir an?

Notfallseelsorge wird gerne mit „erste Hilfe für die Seele“ umschrieben. Dies beginnt damit, einem Menschen in einer traumatischen Situation beizustehen, für ihn da zu sein. Dabei stehen in erster Linie nicht therapeutische Fachkenntnisse im Vordergrund, sondern die Person und Präsenz des/der Notfallseelsorgenden ist entscheidend. Darüber hinaus leistet Notfallseelsorge psychosoziale Unterstützung, für die psychologisches Grundwissen genauso unabdingbar ist wie praktische Hilfestellung und damit Kenntnisse, wie polizeiliche, rettungsdienstliche und medizinische Systeme funktionieren, um zusammen mit diesen Systemen den Betroffenen notwendige Informationen und Hilfen anbieten zu können.

Ergänzung: Auftrag und Ziel der Notfallseelsorge bei Auslandseinsätzen

Begleitung der Einsatzkräfte, Seelsorge für die Mitarbeitenden der Johanniter im Einsatz in Katastrophengebieten. Verbindung Evangelische Landeskirche Baden und Johanniter/Auslandshilfe. In Katastrophengebieten mit aushalten, begleiten, stützend vor Ort sein: z. B. nach dem Erdbeben in Haiti.

Ergänzung: Auftrag und Ziel der Einsatznachsorge (ENT)

Die Angebote des ENT für Angehörige von Rettungsorganisationen, um die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu verhindern:

1. Gruppengespräche für Betroffene nach einem potenziell belastenden Rettungseinsatz
2. Betreuung von Helferinnen und Helfern bei Großschadenslagen und belastenden Einsätzen

Die Mitglieder des ENT setzen sich aus psychosozialen Fachkräften (Seelsorgende der badischen Landeskirche und der Erzdiözese Freiburg, Psychologinnen/Psychologen, Psychiaterinnen/Psychiater) und Mitgliedern (Peers) verschiedener Rettungsorganisationen (wie Feuerwehr, Malteser Hilfs-Dienst, Johanniter, DRK) zusammen. Die psychosozialen Fachkräfte sind ehrenamtlich tätig.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Entscheidend für das Gelingen der Arbeit ist die gute Vernetzung mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie deren Akzeptanz der Arbeit der Notfallseelsorge. Da diese Systeme völlig anders „ticken“ als kirchliche Systeme, ist hier sehr viel Verständigungsarbeit zu leisten.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es besteht eine Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den 4 Kirchen im Land, in denen die Kirchen mit der Arbeit der Notfallseelsorge beauftragt sind. Dieser Kontrakt ist in den meisten Landkreisen heruntergebrochen auf Vereinbarungen des Stadt-/Landkreises mit den dortigen Kirchenbezirken. Die Verpflichtung der Notfallseelsorge, an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr erreichbar zu sein, ist eine große Herausforderung. Notfallseelsorge besteht ausschließlich in Geh-Strukturen: Die Alarmierung der Notfallseelsorgenden geschieht durch die Rettungsorganisationen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Innerhalb Badens ist die strukturelle Verfasstheit sehr unterschiedlich. Meist ist die Notfallseelsorge an andere Vereine oder Einrichtungen angegliedert (z. B. Notfalleinsatzdienst des Deutschen Roten Kreuzes). Es gibt aber auch Systeme, die rein kirchlich organisiert sind (z. B. Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden/Rastatt) oder in enger Verbindung zur Feuerwehr (Feuerwehrseelsorgeteam Rhein-Neckar) bestehen. Im Stadt- und Landkreis Karlsruhe sind die Träger die dortigen Kirchenbezirke, die die Fach- und Dienstaufsicht auf einen Leitungskreis übertragen haben. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch Kollekten und Spenden, Kirchensteuermittel oder Haushaltsmittel der Kirchenbezirke sind noch die Ausnahme. Zum Teil steuert die untere Katastrophenschutzbehörde (Feuerwehr, Gemeinden) einen Teil der Grundausstattung (z. B. Meldeempfänger) bei. Fachvorgesetzte ist die Landeskirchliche Beauftragte für die Notfallseelsorge, Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Dekan/der Dekanin des Kirchenbezirks.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Das Angebot der Notfallseelsorge wird realisiert durch:

- die Landeskirchliche Beauftragte für die Notfallseelsorge
- 12 koordinierende Notfallseelsorgende (Pfarrerinnen und Pfarrer) als Regionalbeauftragte in den Landkreisen
- 130 kirchlich beauftragte Notfallseelsorgende

Notfallseelsorge wird ausschließlich von neben- und ehrenamtlich kirchlichen Mitarbeitenden geleistet, die für diese Aufgabe besonders ausgebildet wurden und eine spezielle kirchliche Beauftragung erhalten. Die personellen Ressourcen der einzelnen Systeme sind sehr unterschiedlich (sowohl was Bedarf als auch faktisches Vorhandensein angeht). Grundsätzlich kann gesagt werden, dass es zunehmend schwerer wird, hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende für diesen Dienst zu gewinnen, da deren andere Aufgabenfelder sich ausweiten und der Bereitschaftsdienst nicht unbedingt attraktiv ist.

Welche Folgerungen hat die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Die enge Zusammenarbeit mit den außerkirchlichen Strukturen ist – wenn sie gelingt – mit hohem Ansehensgewinn von Kirche in diesen Organisationen verbunden. Sie ist aber auch große Verpflichtung: Wenn Notfallseelsorge ihre Verlässlichkeit nicht mehr garantieren kann, ist dies nicht nur in der einzelnen Situation für die Betroffenen oft dramatisch, sondern führt zu dauerhaften Beziehungsstörungen, zu großen Enttäuschungen und letztlich zum Scheitern der Notfallseelsorge. Deshalb hat die Verlässlichkeit und Qualität der Notfallseelsorge in allen

Systemen hohe Priorität. Hier wird die Landeskirche in Zukunft verstärkt darauf zu achten haben, dass die von ihr eingegangene Verpflichtung auch eingehalten wird. Dies muss sie auch dadurch tun, dass sie die Rahmenbedingungen der Arbeit stützt (z. B. Entlastung und Unterstützung der koordinierenden Notfallseelsorgenden und finanzielle Unterstützung der Kirchenbezirke, die in kirchlichen Systemen Notfallseelsorge leisten).

Seelsorge im Justizvollzug

Gespräch im Büro des Seelsorgers: Der Gefangene hat darum gebeten. Der Seelsorger hat nicht in den PC geschaut, kennt also die Gründe für seine Inhaftierung nicht. Warum will der Gefangene dieses Gespräch? Sucht er Unterhaltung, um die Eintönigkeit seines Hafttraumes zu durchbrechen? Hat er Langeweile? Braucht er irgendeine Hilfeleistung – ein Telefonat oder Tabak? Oder will er Existentielles, gar Religiöses zur Sprache bringen? Pfarrer/Pfarrerinnen tun gut daran, auf Motivforschung zu verzichten, sondern diesen Menschen zu Wort kommen zu lassen, auf seine Gefühle zu hören, eventuelle Selbstschutzmechanismen nicht vorschnell zu entlarven, geduldig bei ihm zu sein. Die Frage nach der Schuld – Tataufarbeitung – hat ihre Zeit, und sie braucht Zeit. „Gerade wenn auch Schuld im Spiele ist, darf ein Seelsorger nicht Scham erzeugen wollen.“ „Solch eine Haltung schließt nicht aus, zur rechten Zeit eine direkte Frage zu wagen, aber man darf nicht darauf insistieren. Die Grenzen respektieren, das bedeutet: Zeit lassen, warten, schweigen können, präsent sein und Freiheit gewähren.“

Ein solches Gespräch bringt nichts für die Akte des Gefangenen, es darf nichts davon in sie hinein. Stichworte: Schweigepflicht, Beichtgeheimnis. Es bringt auch nichts für die Sozialprognose des Gefangenen. Es ist ein Gespräch – ohne Druck, eine bestimmte Rolle spielen zu müssen. Es ist Seelsorge.

Auftrag und Ziel

Die Seelsorge im Gefängnis begleitet eine „Gemeinde hinter Gittern“. In dieser Gemeinde begegnen Seelsorger und Seelsorgerinnen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründen. Sie lassen sich vom Leitsatz 1 der Badischen Landeskirche leiten: „Wir glauben, dass Gott die Menschen liebt, ob sie es glauben oder nicht.“ Menschen behalten ihre Würde und ihren Wert, auch wenn sie diese durch ihre Tat selbst zutiefst in Frage gestellt haben. Gefängnisseelsorge leitet sich ab aus dem Auftrag Jesu, die Gefangenen zu besuchen (Matthäus 25, 36). Gefängnisseelsorgende wollen die bedingungslose Annahme Gottes erfahrbar machen, Erfahrungen von Versöhnung vermitteln, Hoffnungszeichen setzen und Hoffnung wecken, Stärkung der eigenen Identität, zur Verantwortungsübernahme verhelfen, zum Umgang mit der eigenen Schuld befähigen, Vertrauen mitten im Misstrauen gewähren, Beziehungen und soziale Kontakte am Ort zerstörter Kommunikation schaffen.

Welche Zielgruppen werden erreicht? Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Gefängnisseelsorge ist zunächst unmittelbar auf inhaftierte Menschen gleich welcher Religion, Kultur oder Nationalität bezogen – bisweilen auch noch nach deren Entlassung. Dazu gehört mit den Familienangehörigen auch der soziale Kontext der Gefangenen. Bedeutsam für die Gefängnisseelsorge ist die hohe Anzahl der Bediensteten und die seelsorglichen Kontakte, die sich dabei ergeben. Auch hierbei ist der familiäre Kontext der Bediensteten wichtig. Gefängnisseelsorgende erreichen Menschen, die in einem gemeindlichen Zusammenhang eher nicht zu finden sind.

Gefängnisseelsorge geschieht im staatlichen Bereich. Sie findet ihren Platz in dem dort gewährten und durch das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung geschützten Freiraum. Gefängnisseelsorge trifft auf die unterschiedlichen Formen der Justiz (Gerichte, Behörden, Politik, Rechtsanwälte). Darüber hinaus bewegt sie sich im Umfeld von verschiedenen freien Trägern der Straffälligenhilfe, religiös oder anders weltanschaulich geprägt.

Gefängnisseelsorge ist darüber hinaus z. B. durch Besuche in Konfirmanden- und anderen Gemeindegruppen, durch Pressearbeit und öffentliche Stellungnahmen in einer breiten kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit präsent.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld?

Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) ist ein Beziehungsangebot, ein „geschützter Raum“ innerhalb einer „totalen Institution“. Das gilt nicht nur für das seelsorgliche Einzelgespräch, sondern auch für Gruppenangebote, Gottesdienste und für die verschiedenen Formen der diakonischen Unterstützung. Immer deutlicher engagieren sich Seelsorgende auch in der Begleitung der Bediensteten und ihrer Fort- und Weiterbildung. Es finden sich in den JVA sowohl „Komm- als auch Gehstrukturen“. Die Besonderheit bei der Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt und der Betonung eines freiwilligen Beziehungsangebotes lassen

jedoch die Komm-Strukturen in Form von Anträgen und Bitten der Inhaftierten überwiegen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung, personelle Ressourcen

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg ist in dem Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB) gesetzlich geregelt und in Verwaltungsvorschriften (VV-VollzGB) näher bestimmt. Danach gilt: „Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge“ (1.1 zu § 12 VV-VollzGB). Im Grundsatz gilt: Die Seelsorgenden werden vom Land Baden-Württemberg „im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet“ (§ 12 Abs. 6 JVollzGB). Die Finanzierung erfolgt somit direkt durch das Land nach den Grundsätzen der Beamtenbesoldung, der entsprechenden Regelungen bei Angestellten bzw. durch Refinanzierung. Bei einer geringen Zahl von Gefangenen werden nebenamtliche oder ehrenamtliche Seelsorgende zugelassen. Fachvorgesetzte („Aufsicht in geistlichen Angelegenheiten“) sind die Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge im Justizvollzug, Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat und der Dekan im Justizvollzugsdienst, der vom Land Baden-Württemberg auf Vorschlag der Kirchen in das Beamtenrecht berufen oder durch Dienstvertrag angestellt wird. Die Seelsorgenden erhalten für ihre ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit eine kirchliche Beauftragung. Die Dienstaufsicht wird vom Land durch die Justizvollzugsanstalten ausgeübt. Bei kirchlich finanzierten Stellen ist die Dienstaufsicht der Justizvollzugsanstalt auf die Bereiche Sicherheit und Ordnung begrenzt.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Mit der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten werden hauptamtliche und nebenamtliche Seelsorgende (Pfarrerinnen/Pfarrer und Gemeindediakoninnen/-diakone) von der Landeskirche beauftragt und von dem/der zuständigen Dekan/Dekanin in ihr Amt eingeführt. Zusätzlich sind ehrenamtliche Mitarbeitende in den JVA deutlich erkennbar vertreten. Die bewussten Beziehungen und der Kontakt zu landeskirchlichen und gemeindlichen Bereichen beugen einer Vereinzelung vor und rücken den kirchlichen Auftrag immer wieder in den Blick.

Welche Folgen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Die weitgehende Fremdfinanzierung der Seelsorge in JVA ermöglichtes, ein originär kirchliches Seelsorgefeld, unbeschadet enger werdender finanzieller Kapazitäten der Kirchen, weiter zu pflegen. Dafür ist zu danken. Gleichwohl gilt durch die starke Einbindung in außerkirchliche institutionellen Strukturen vermehrt darauf zu achten, dass der kirchliche Auftrag und biblische Bezug deutlich erkennbar sowohl nach außen für Justiz und Öffentlichkeit als auch nach innen für Kirche und Gemeinden bleiben. Die Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt darf nicht rein ökonomischen Möglichkeiten unterworfen sein, sondern muss vom Auftrag und Selbstverständnis der Kirche getragen bleiben.

Zahlen der seelsorglich Tätigen

7 beruflich Tätige an den großen Gefängnissen, 12 nebenamtliche Stellen an den kleinen Gefängnissen. Ca. 100 Ehrenamtliche, die Angebote verschiedener Art machen.

Militärseelsorge

Gott ist nicht im Himmel!

Während meiner mehreren tausend Flugstunden habe ich Gott nie im Himmel gesehen. Nun kann es sein, dass ich als Hubschrauberpilot nicht hoch genug gewesen bin. Aber auch die Kameraden, mit denen ich gesprochen habe und die mit ihren Flugzeugen deutlich höher geflogen sind, haben Gott im Himmel nicht gesehen. Zugegeben, ich habe auch nie wirklich nach Gott dort oben gesucht. Ich war mir immer sicher, dass er bei mir im Hubschrauber war, mitgeflogen ist und mir so manches Mal geholfen hat, wieder sicher zu landen.

Gott sei Dank!

Ein Beetchen nur

Während eines Afghanistaneinsatzes ist mir eine Soldatin begegnet, die ein besonders schönes Ritual gepflegt hat: Sie hat einen Garten angelegt – ein Beetchen nur, nicht mehr als einen Quadratmeter groß. Es war trotzdem nicht einfach: Da war der lehmige Staubboden auszukoffern, etwas wie Mutterboden musste beschafft und gesiebt werden; natürlich musste klug gegossen werden, und schließlich war auch noch ein Windschutz notwendig ...

Die Samen ließ sie sich von zuhause schicken. Es waren Sonnenblumenkerne. Die junge Frau hatte wochenlang zu tun, aber gegen Ende des Einsatzes waren Sonnenblumen da, leuchtend gelb und so

kräftig, dass der Windschutz abgebaut werden konnte ... Für diese Kameradin war schon das Gärtnern ein Ritual voller Heimatgefühl, das ihr sehr über die Zeit geholfen hat. Und am Ende hatte sie ein wunderschönes Zeichen in eine Lagerecke gepflanzt, an dem jeder sich gefreut hat. Dieses handtuchgroße Sonnenblumenbeet erzählte von Hoffnung für Afghanistan und sogar davon, dass der Mensch ursprünglich in einen Garten hineingesetzt war und dass Gottes Gnade mit seiner Schöpfung durchhält: „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht“ – hat Gott nach der Sintflut versprochen.

Und diese Frau hat mit ihrer Gärtnerei gezeigt: Wenn der Zweck gut ist, macht es Sinn, klug und engagiert zu arbeiten – auch dort, wo es gewagt ist, wo der Erfolg gar nicht sicher kalkulierbar ist, wo viel auf Hoffnung hin geschieht.

Auftrag und Ziel

Mit fünf Begriffen lassen sich die Kernaufgaben der Evangelischen Militärseelsorge beschreiben: In Gottes Namen begleiten, ermutigen, verkündigen, orientieren und feiern. Christinnen und Christen gründen ihren Glauben auf Jesus Christus und bilden Kirche – auch innerhalb der Bundeswehr. Seelsorge ist eine Einladung von christlicher Kirche an einzelne Menschen und Gruppen, sie in Gottes Namen zu begleiten. Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten und ihren Angehörigen ist kirchliches Handeln in kritischer Solidarität mit der Bundeswehr. In der Evangelischen Militärseelsorge begegnen sich der Wunsch von Soldatinnen und Soldaten, ihren christlichen Glauben zu leben, die Aufgabe der Kirche zu Verkündigung, Seelsorge, ethischer Orientierung und diakonischem Handeln und die Verpflichtung des Dienstherrn, den Bundeswehrrangehörigen ungestörte Religionsausübung zu ermöglichen und Seelsorge zugänglich zu machen. Dabei wirken Staat und Kirche gemeinsam – dem Frieden verpflichtet.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Für Menschen in der Bundeswehr ist es nicht immer möglich, am Leben ihrer Kirchengemeinde teilzunehmen. Ortswechsel, Übungsplatz- und Auslandsaufenthalte und nicht zuletzt Auslandseinsätze machen ein eigenes geistliches Angebot für Soldatinnen und Soldaten nötig.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

1. Ethische Reflexion: Was bedeutet es eigentlich, als Soldat Christ zu sein? Älter als die Bundeswehr ist die Frage, inwieweit ihre Aufgabe mit dem christlichen Gebot der Feindesliebe vereinbar ist. Innerhalb der Evangelischen Kirchen und innerhalb der Bundeswehr ist deshalb der Beitrag der Militärseelsorge zur ethischen Auseinandersetzung gefragt. So können Soldatinnen und Soldaten Verantwortung für sich und andere übernehmen.
2. Lebenskundlicher Unterricht: Der Unterricht richtet sich an alle Angehörigen der Streitkräfte und nicht nur an Kirchenmitglieder.
3. Gottesdienste und Kasualien: Soldatinnen und Soldaten feiern Gottesdienst in der Gemeinschaft der Kameraden. Der Besuch ist kein Dienst, sondern freiwillig. Aber es gibt Dienstbefreiung zur Teilnahme. Für besondere Lebenssituationen und -abschnitte erfolgt die Begleitung durch entsprechende Gottesdienste (Kasualien) und seelsorglichen Beistand.
4. Seelsorge: Die Geistlichen arbeiten in den Bundeswehrliegenschaften. Dadurch pflegen sie den Kontakt zu ihren Gemeindegliedern während deren Arbeitszeit und an deren Arbeitsplatz. Die Seelsorgenden sind für die Freuden und Nöte im Bundeswehr-Alltag ansprechbar.
5. Einsatzbegleitung: Begleitung und Besuch von Soldaten im In- oder Ausland auf den Truppenübungsplätzen und Schiffen der Bundesmarine bei Übungen, Manövern oder Einsätzen: z. B. Golfkrieg, Kambodscha, Somalia, Afghanistan, Bosnien und die Einsatzgebiete rund um das Kosovo.
6. Rüstzeiten für Soldaten und Familien: geben den Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit, einmal aus dem Alltagstrott herauszukommen, sich gemeinsam mit anderen zu erholen und über Fragen des Glaubens nachzudenken. Aber auch Fahrten zu besonderen Orten, Pilgerwanderungen, Motorradexkursionen etc. werden angeboten.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Zum zivilen Konzept des „Staatsbürgers in Uniform“ gehört eine starke zivile Kirche unter den Soldaten. Im Militärseelsorgevertrag ist geregelt, dass sich geistliche Unabhängigkeit mit größtmöglicher Nähe zu den Soldatinnen und Soldaten verbindet. Heute beteiligen sich alle Evangelischen Landeskirchen in Deutschland an der Gemeinschaftsaufgabe der Militärseelsorge. Etwa 100 Pfarrämter haben bundesweit die Zuständigkeit für alle Standorte, Ausbildungseinrichtungen, Krankenhäuser und Hochschulen der Bundeswehr.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Damit der Soldat / die Soldatin den Militärpfarrer / die -pfarrerin jederzeit erreichen kann, hat dieser/diese seine/ihre Diensträume innerhalb der Kasernenanlagen: Angebot von regelmäßigen Sprechstunden, Gespräche in der Kaserne oder auf dem Truppenübungsplatz oder nach Gottesdienst und Lebenskundlichem Unterricht.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 22. Februar 1957 zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge der Militärseelsorgevertrag geschlossen. In ihm ist geregelt, dass das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr – unter Leitung eines Militärgeneraldekans – die zentrale Verwaltungsbehörde der evangelischen Militärseelsorge ist. Dort fließen die kirchliche Leitung durch den Evangelischen Militärbischof und die staatliche Verwaltung und Organisation durch die Abteilung Recht im Bundesministerium der Verteidigung zusammen. Beides wird beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr so umgesetzt, dass die Militärpfarrerinnen und Militärpfarrer der Evangelischen Militärpfarrämter die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Dabei bedient sich das Kirchenamt der Evangelischen Militärdekanate als Dienstaufsicht führender Mittelinstanz.

Da der Bund die allgemeinen Kosten der Militärseelsorge trägt, gleichzeitig die Soldaten/Soldatinnen Kirchensteuern bezahlen, stellt die Evangelische Kirche der Militärseelsorge jedes Jahr finanzielle Mittel zur Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung, deren Kosten der Staat nicht tragen kann oder will. Diese Mittel werden vom „Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr“ verwaltet, der als rein kirchliche Dienststelle dem Evangelischen Militärbischof untersteht.

Zahlen der seelsorglich Tätigen

Die hauptamtlichen Militärpfarrer haben keinen militärischen Rang und tragen auch keine Uniform. Sie gehören nicht zur militärischen Hierarchie und sind nicht an den Dienstweg gebunden. Sie sind Bundesbeamte auf Zeit für höchstens 12 Jahre. In Baden gibt es zwei hauptamtliche Militärpfarrer an den Standorten Donaueschingen und Bruchsal.

4.2.3 Seelsorge in Bildungseinrichtungen

Studierenden- und Hochschuleseelsorge

Auftrag und Ziel

Die Seelsorgenden begleiten junge Menschen in einer lebenszeitlichen Umbruchphase (Lösung vom Elternhaus, Beziehungsfragen, Fragen der Berufsfindung etc.). Darüber hinaus stehen sie allen Angehörigen der Hochschulen aller Altersstufen als Ansprechpartner / partnerinnen zur Verfügung. Die Seelsorgenden bieten in dieser Lebensphase Orientierung, die christlich begründet ist. Sie bieten Raum für gelebte christliche Gemeinschaft in Gottesdiensten, Workshops, internationalen Begegnungen und wollen Menschen zur Mitgestaltung von Kirche, Hochschule und Gesellschaft gewinnen. Sie beziehen aus einer christlichen Position heraus Stellung im Dialog mit Wissenschaft und Forschung. Sie sind Repräsentanten und Repräsentantinnen der Kirche an den Hochschulen. Eine personelle Stärkung muss unbedingt im kirchlichen Interesse liegen, wenn durch die gestiegenen Herausforderungen (Flexibilität, Werbemaßnahmen, Attraktivität des Angebotes u. a.) Seelsorge im Bereich der Hochschulen auch in Zukunft qualifiziert ausgeübt werden soll.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Junge Menschen an den Hochschulen, vor allem zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr, die sonst kaum von kirchlichen Angeboten erreicht werden; Doktoranden, Lehrende des Mittelbaus, Professorinnen und Professoren.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Seelsorgliche Beratung und Begleitung, geistliche Angebote (Gottesdienste, Andachten, Retraiten...), geistlich-kulturelle Angebote, (Chöre, Theatergruppen...), traditionelle kirchengemeindliche Angebote (Glaubens-kurse, Bibelgesprächskreise...), diakonische Aufgaben (Unterstützung von ausländischen Studierenden, die in Not geraten sind), öffentliche Veranstaltungen (Vermittlung von Orientierungswissen, Themen des aktuellen gesellschaftlichen Diskurses in Auseinandersetzung mit christlicher Weltverantwortung), ökumenische Kooperation, interreligiöse Begegnungen (Juden, Muslime), Wochenenden und Exkursionen, Begegnungsräume für im Hochschulbereich engagierte Gruppen (z. B. ai).

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

1. Hochschulen, die sich durch den Bologna-Prozess in einem starken Strukturwandel befinden. Dadurch soll eine Verkürzung des Studiums und eine stärkere Berufsbezogenheit gewährleistet werden. Dieser

Konzentrationsprozess und Zeitdruck beeinflusst das Freizeitverhalten und massiv das Engagement außerhalb des Studiums.

2. Durch die Einführung von G 8 (das achtjährige Gymnasium) werden die Studierenden jünger.
3. Die globale Finanzkrise bringt ausländische Studierende noch häufiger in Notlagen.
4. Durch kirchliche Stellenkürzungen im Bereich Hochschule und durch den Wegfall des Projektes „Junge Verantwortungseliten“ müssen weite Teile des Arbeitsfeldes unbearbeitet bleiben. Präsenz und Kontakte sind oft nur eingeschränkt und punktuell möglich.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- und/oder Gehstrukturen?

Die Gehstrukturen besitzen und bekommen noch mehr Priorität. Im universitären Rahmen ist Agnostizismus an der Tagesordnung, Gemeinden sind nicht (mehr) selbstverständlich. Das erfordert ständiges Werben und immer neues Suchen nach kommunikativen Anschlüssen auf allen Ebenen der Hochschulen. Statt regelmäßiger Präsenz oder Mitarbeit ziehen die Studierenden projektbezogene oder spontane Präsenz vor. Gleichwohl sind die Räume, die den Evangelischen Studenten-Gemeinden (ESG) zur Verfügung stehen, wichtig und notwendig für die vielgestaltigen Angebote der ESGen und auch wichtige Identifikationspunkte nach innen („Heimat auf Zeit“) und außen („auch das ist Kirche“).

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die stabilen Freundes- und Ehemaligenvereine unterstützen ideell und je nach Größe auch finanziell die Arbeit mancher ESGen vor Ort. Als Low-budget-Gemeinden suchen sich die ESGen für größere kulturelle Veranstaltungen auch kirchliche und nichtkirchliche Kooperationspartner. Fachvorgesetzte ist die Landeskirchliche Beauftragte für die Hochschulseelsorge, Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt bei dem zuständigen Dekan/der Dekanin des Kirchenbezirks.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Das Angebot der Studierendenseelsorge wird realisiert durch PfarrerIn und Pfarrer (3,5 Stellen für die 5 Hochschulstandorte Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe, Konstanz), Sekretärinnen (oft Betreuung ausländischer Studierender).

Evangelische Schulseelsorge

Vor den Weihnachtsferien. Für die Auszubildenden endet der letzte Unterrichtstag vor Weihnachten mit dem Fach Religion. Nach der Stunde leert sich das Klassenzimmer schnell. Eine Schülerin bleibt und wartet auf mich.

„Frau ...“, die Geschichte, die Sie da vorgelesen haben – wollten Sie damit sagen, dass die Familie gar nicht richtig Weihnachten gefeiert hat?“

Die Frage der Schülerin passt inhaltlich überhaupt nicht zum Thema der Stunde. Sollte die Schülerin etwas missverstanden haben?

Im Modul ‚Kurzgespräch‘ wurden wir für die kleinen Worte sensibilisiert. Also frage ich zurück: „Was meinst du mit ‚richtig‘ Weihnachten feiern?“ „Dieses Jahr möchte ich nicht Weihnachten feiern“, beginnt die Schülerin und schildert im Folgenden, was sie zu Hause erlebt, seit ihr Vater vor zwei Monaten ausgezogen ist. Wie sehr sie darunter leide, dass vertraute Möbel in der Wohnung fehlen, dass ihre Mutter depressiv und kaum ansprechbar sei, dass es ihr als große Schwester zu viel werde, für ihren pubertierenden Bruder Verantwortung zu übernehmen. Am liebsten wolle sie aus allem heraus, auch aus der Wohnung – doch allein könne sie sich keine Wohnung leisten. Außerdem sei sie sich nicht sicher, ob die Flucht aus der elterlichen Wohnung die richtige Motivation sei, mit ihrem Freund zusammenzuziehen.

„Was meinst du mit ‚richtig‘ Weihnachten feiern?“ – Mit dieser Frage beginnt ein intensives Gespräch über Bedeutung von Familie, Sehnsucht nach Harmonie und über ‚richtiges‘ Weihnachten. Die versteckten Anfragen wahrnehmen – die Fortbildungen der Schulseelsorge helfen, die Vielzahl von Möglichkeiten zu entdecken und sie adäquat aufzugreifen.

Auftrag und Ziel

Evangelische Schulseelsorge bezieht sich auf die Schule als Lebensraum, in dem Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit verbringen und in dem Werte des Zusammenlebens für die Gestaltung des Schulalltags und der Schulkultur von zentraler Bedeutung sind. Dazu gehören auch die Gestaltung des religiösen Lebens in der Schule und in den Klassen und die Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben im Unterrichtsgeschehen und über den Religionsunterricht hinaus wie z. B. bei

schweren Krisen wie Suizid von Schülerinnen/Schülern, Tod von Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen/Lehrern und Eltern, Gewalterfahrungen, Mobbing und Diskriminierung. Eine weitere wesentliche Aufgabe von Schulseelsorge ist es, einen Beitrag zu leisten zur Prävention von Krisen durch die Anleitung zu einer Kultur der respektvollen Wahrnehmung und des Gesprächs, das den einzelnen Menschen in seiner speziellen Situation würdigt.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind schon immer auch seelsorglich tätig:

Bei der Bearbeitung der Themen im Religionsunterricht, bei Gesprächen „zwischen Tür und Angel“, bei der Wahrnehmung von Aufgaben als Klassenlehrer/ lehrerin, bei gezielten Maßnahmen in schwierigen Lebenssituationen einzelner Schüler/Schülerinnen und in schwierigen Klassensituationen, im Gespräch mit Eltern und Kollegen/Kolleginnen. Seelsorge ist eine Dimension der Kommunikation des Evangeliums in der Schule.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Schulseelsorge erreicht Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Schulleitung, Menschen, die im Raum der Schule arbeiten und Eltern.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Über das bereits im Abschnitt „Auftrag und Ziel“ Beschriebene bietet Schulseelsorge vor allem die Förderung von seelsorglichen Beziehungsangeboten im und außerhalb des Religionsunterrichts an:

Gesprächsangebote zur Lösung von Alltags- und Schulproblemen (zielorientierte Kurzgespräche). Diese können „zwischen Tür und Angel“ stattfinden oder auch als ein institutionalisiertes Gesprächsangebot (Sprechstunde, „Offene Tür“).

Seelsorgliche Konfliktbearbeitung durch Konfliktgespräche und Mediation

Seelsorglicher Umgang mit Sterben, Tod und Trauer in der Schule, u. a. Arbeit mit einem Trauerkoffer

Seelsorgliche Krisenintervention: Von Schulseelsorgenden werden die Mitarbeit im Krisenteam der Schule und besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zu Krisenintervention erwartet.

Schulseelsorgliche Projekte zur Gestaltung des Schulalltags und der Schulkultur sowie des religiösen Lebens in den Klassen und der Schule u. a. Angebot eines Raums der Stille. Ein Beispiel:

Stille Pause: ein Angebot der Schulseelsorge

Seit einigen Jahren hat sich eine Stillezeit als fester Bestandteil des schulseelsorglichen Angebots an unserer Schule etabliert und bewährt: Einmal wöchentlich in der großen Pause findet im Religionsraum die „Stille Pause“ statt. Sie ist außerordentlich beliebt bei all denjenigen, die im Trubel des schulischen Alltags eine Rückzugsmöglichkeit suchen und für eine Viertelstunde zur Ruhe kommen wollen. Eintrittskärtchen, welche die Kinder bei den beiden betreuenden Lehrerinnen erfragen können, sichern die Teilnahme an dieser kleinen Auszeit. Im Raum stehen Matten, Kissen und Kuscheldecken zur Verfügung, mit denen sich die Kinder flink ein gemütliches Plätzchen einrichten. Bei Kerzenlicht, Lavendelduft, ruhiger Musik (stets dieselbe: Taizé instrumental) und leisem Flüsterton stellt sich dann wie von selbst eine entspannte, wohlthuende Stille ein – „nur“ Stille, alsokeine angeleitete Entspannung oder Fantasiereise, und dieser Minimalismus hat großen Erfolg: Gerade Grundschüler lieben die „Stille Pause“ und fordern sie nachdrücklich ein („Könnte nicht in jeder Pause oder jeden Tag „Stille Pause“ sein?“), und auch Kollegen stellen die wohlthuende Wirkung auf die teilnehmenden Kinder fest. Die betreuenden Religionslehrerinnen sehen in diesen rundum positiven Rückmeldungen eine Bestätigung der Notwendigkeit schulischer Angebote, die ein Hören auf die Stille ermöglichen.

Seelsorgliche Netzwerkarbeit: Seelsorgearbeit in der Schule ist angewiesen auf Ressourcen, die von der Organisation Schule, von der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, von Beratungsstellen und von kirchlichen und kommunalen Einrichtungen der sozialen Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Weiterentwicklung des Religionsunterrichts zu einem seelsorglichen Unterricht

Strukturelle Verfasstheit

Schulseelsorge liegt ausschließlich in den Händen von Religionslehrer/-lehrerinnen. Hinzu kommen die Pfarrer/Pfarrerinnen, die an der Schule tätig sind und aufgrund ihrer Ausbildung Seelsorgende sind. Die Dienstaufsicht liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

Beim Vorliegen bestimmter Bedingungen (Durchführung besonderer Projekte an der Schule mit Zustimmung der Schulleitung) und der Teil-

nahme an verschiedenen Fortbildungen wird auf Antrag eine Beauftragung ausgesprochen, die auch das Zeugnisverweigerungsrecht enthält. Dafür erhält die Lehrperson eine Stunde Deputatsnachlass. Eine Ordnung der Schulseelsorge ist 2012 vom EOK erlassen worden.

Finanzierung

Die seelsorgliche Tätigkeit von Religionslehrenden geschieht im Rahmen ihres Dienstes. Deputatreduktionen werden aus dem Verfügungsbereich des Religionsunterrichts genommen. Die Fortbildungen wurden im Rahmen des Projektes „Zentrum für Seelsorge“ entwickelt und anfänglich finanziert. Mit Abschluss des Projektes ging die Finanzierung ins Referat 4 „Erziehung und Bildung“ über.

Zahlen der seelsorglich Tätigen

Fortbildungen zur Schulseelsorge haben bislang ca. 200 Lehrende erfahren, Beauftragungen sind bislang ca. 30 ausgesprochen worden. Weitere werden folgen.

4.2.4 Seelsorge in medialen Kontexten

Telefonseelsorge

Sein Unglück

ausatmen können

tief ausatmen

so dass man wieder einatmen kann

Und vielleicht auch sein Unglück

sagen können

in Worten

in wirklichen Worten

die zusammenhängen

und Sinn haben

und die man selbst noch

verstehen kann

und die vielleicht sogar

irgendwer sonst versteht

oder verstehen könnte

Und weinen können

Das wäre schon

fast wieder Glück

Erich Fried

Auftrag und Ziel

Die TelefonSeelsorge (TS) bietet ein niederschwelliges kirchliches Seelsorgeangebot für Menschen aus allen Milieus und Bevölkerungsschichten. Etwa 185.000 Anrufe erreichen die verschiedenen Telefonseelsorgestandorte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden jährlich, von denen ca. 65% ernsthaft sind. Die Mitarbeitenden in der TelefonSeelsorge sind Ansprechpartner/partnerinnen für Menschen, die in besonderen und oft schwierigen Lebenssituationen Zuwendung, Trost, Hilfe und Orientierung suchen. Auf die qualifizierte Ausbildung, Fortbildung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der TelefonSeelsorge wird daher besonderer Wert gelegt. Seelsorglich hohe Qualität wird erreicht durch eine 24-Stunden-Dienstbereitschaft, ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen in ökumenischer Trägerschaft, die Präsenz seelsorglich qualifizierter Mitarbeitender am Telefon, sowie eine intensive Kooperation zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Die TS ist ein völlig offenes Angebot in der Gesamtgesellschaft und dient allen Menschen, die in irgendeiner Weise Hilfe benötigen. Oft steht TS als einzige Ansprechpartnerin für Hilfesuchende zur Verfügung, an jedem Tag im Jahr, rund um die Uhr, anonym, vertraulich und kompetent. Ohne Ansehen der Person und ihrer weltanschaulichen oder religiösen Orientierung. Die TS bietet Aufmerksamkeit, menschliche Nähe, Hilfe und Zuwendung, und das ist oft bereits ein Anstoß zu neuem Lebensmut.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Ziel und Auftrag der TelefonSeelsorge in Deutschland ist es, Menschen zuverlässig ein qualifiziertes Seelsorgeangebot zu machen. Entsprechend den bundesweiten Standards ist die TelefonSeelsorge 24 Stunden am Tag erreichbar. Die Gespräche wie auch die Email- und Chat-Kontakte werden anonym geführt und sind vertraulich. Anrufe und Internetkontakte sind datengeschützt

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

TelefonSeelsorge ist ein Dienst der Kirchen im säkularen Raum.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

TelefonSeelsorge geschieht im Schutzraum der Anonymität und nicht in der Face-to-face-Begegnung. Die Kommunikation beschränkt sich auf

das Hören und Sprechen am Telefon, bzw. auf Schreiben und Lesen in der Chat- und Email-Seelsorge. TS ist Einzelseelsorge und arbeitet ausschließlich in der Komm-Struktur. Menschen „kommen“ über das Medium Telefon oder über das Internet – per Mail oder Chat – zur/zum Seelsorgenden. TS nimmt von sich aus keinen Kontakt zu Anrufern, Mailenden oder Chatternden auf.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Es gibt verschiedene Trägerkonstruktionen in der badischen TS-Landschaft:

Vereinbarungsgemeinschaft mit rechtlicher Trägerschaft bei einem Partner (Karlsruhe und Mannheim)

Vereinsstruktur (Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Offenburg)

Förder- und Trägervereinskombination (Lörrach-Waldshut)

Fachvorgesetzte ist die Landeskirchliche Beauftragte für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt bei dem zuständigen Dekan/der Dekanin des Kirchenbezirks.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Da die TS ein Dienst an der Gesamtgesellschaft ist, fällt es außerkirchlichen institutionellen Strukturen (z. B. Kommunen oder Firmen) nicht schwer, unterstützend mitzuwirken. Allerdings ist es für die Arbeit nicht förderlich, von solchen Fremdfinanzierungsmodellen abhängig zu sein (diese Erfahrung macht die TS Lörrach-Waldshut), da sie eine verlässliche Kontinuität der Arbeit nicht bietet.

Zahlen der seelsorglich Tätigen

6 Hauptamtliche in der Ökumenischen Leitung, ca. 500 Ehrenamtliche.

Das Angebot der TelefonSeelsorge wird realisiert durch ehrenamtlich Mitarbeitende, die für diese Aufgabe durch die hauptamtliche Leitung und weitere Fachkräfte qualifiziert und begleitet werden. Die Ehrenamtlichen kommen aus unterschiedlichen Berufen und vielfältigen Lebenserfahrungen. Sie werden für den Dienst am Telefon sorgfältig ausgewählt und erhalten eine differenzierte Ausbildung mit einem Zeitumfang von mindestens 120 Zeitstunden nach den Vorgaben der „Rahmenordnung für die Aus- und Fortbildung ...“.

Verpflichtend sind die Supervision durch Fachkräfte (mindestens 30 Zeitstunden pro Jahr) sowie die Teilnahme an den Fortbildungen der TS-Stelle. Keine Mitarbeit ohne Ausbildung und regelmäßige Supervision!

Seelsorge im Internet

Computer statt Couch

Die Seelsorge ist im Internet angekommen. Ratsuchende wenden sich per Mail oder Chat an die Netseelsorge. Wie gut ist die Hilfe aus dem Netz?

Sie wollte ihr Geheimnis mit ins Grab nehmen. Sie hatte es niemandem erzählt. Ihrem Mann nicht, keinem Arzt und auch keiner Freundin. „Ich bin als Kind sexuell missbraucht worden“ – es wäre ihr nicht im Traum eingefallen, sich jemandem anzuvertrauen. Doch als sie diesen Satz auf dem Bildschirm ihres Computers flimmern sah, spürte sie, dass es richtig war, sich zu outen. Es war ihr peinlich, aber sie fühlte sich erleichtert. Und der Missbrauch war längst nicht alles. Also tippte Christa K. weiter. Sie schilderte, wie schwach und antriebslos sie sich fühlte, wie faul sie sich vorkam, weil sie ihren Job als Krankenschwester kaum noch schaffte. Was sie jahrzehntelang nicht hatte wahrhaben wollen, landete nun mit nur einem Klick auf der Internetseite der Online-seelsorge. Es war eine Befreiung, all das zu erzählen. Irgendjemandem. Und irgendwie niemandem. Die Anonymität des Internets war ihre Rettung. Heute, neun Jahre später, weiß Christa K., dass ihre schwere Depression auch mit den traumatischen Erlebnissen ihrer Kindheit zusammenhängt. „Ich wusste, dass ich reden musste“, sagt die 48-Jährige. Doch dabei jemandem in die Augen sehen, das konnte sie nicht. 34 Jahre hatte es gedauert, bis sie im Netz aussprechen konnte, was ihr als kleines Mädchen angetan worden war. Es vergingen keine vierundzwanzig Stunden, bis der Seelsorgende Kontakt mit ihr aufnahm. Nach mehreren Mailwechseln erhielt Christa K. die Adresse einer örtlichen Beratungsstelle, an die sie sich wenden konnte.

Auftrag und Ziel

Die Internetseelsorge ist ein niederschwelliges kirchliches Seelsorgeangebot. Sie wendet sich an Menschen in Krisensituationen. Ratsuchende können über die Seite der Internetseelsorge www.netseelsorge.de Kontakt zu den Seelsorgenden aufnehmen. Die durch die Landeskirche beauftragten Seelsorgerinnen und Seelsorger stellen sich mit Foto und

kurzem Lebenslauf auf der Homepage vor. Sie sind dem Seelsorgegeheimnis verpflichtet.

Die Akzeptanz und der Bedarf nach Seelsorge im Internet sind groß und nehmen weiter zu. Die technische Ausstattung von immer mehr Haushalten mit einem Internetanschluss eröffnet immer mehr Menschen den Zugang zu seelsorglichen Angeboten im Internet. Durch das worldwide-web kommen die Ratsuchenden aus Deutschland und der ganzen Welt. Das Kriterium zur Eröffnung eines digitalen Seelsorgekontakts ist allein die deutsche Sprache.

Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption und die Profilierung der Arbeit der Internetseelsorge sind Aufgaben, die bereits angegangen werden. Dabei werden auch Aspekte der Datensicherheit immer wieder in den Blick genommen. Die Qualität der Seelsorge bemisst sich auch in der Internetseelsorge vor allem an der Person des oder der Seelsorgenden. Eine qualifizierende Aus- und Fortbildung ist für den Qualitätsanspruch der Seelsorge Grundvoraussetzung.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Den Schwerpunkt bilden Jugendliche und Menschen in der Altersgruppe bis ca. 45 Jahre. Die Vertrautheit mit dem Medium Internet ist Voraussetzung für die schriftlichen Dialoge, denn der Ratsuchende muss in der Lage sein, sein Problem schriftlich auszudrücken.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Die Internetseelsorge bietet Krisenintervention in digitaler Schriftform an. Der Ratsuchende kann sich aus dem Angebot der Seelsorgenden einen Ansprechpartner aussuchen. Der Kontakt geschieht per Email. Seelischer Kummer, finanzielle Sorgen, Ängste, Sucht- und Eheprobleme sind die häufigsten Themen. Die Internetseelsorge bietet Krisenintervention in schriftlicher Form an. Das Problem wird per Mail geschickt. Es entwickelt sich ein Gespräch per Mail. Der Seelsorgende nimmt den Gesprächsfaden per Mail auf. Das Problem wird konkretisiert, über das Problem wird gemeinsam nachgedacht. Wichtig ist ein positiver Gesprächseinstieg. (z. B.: „Ich finde es gut, dass Sie sich auf den Weg machen, Ihre Frage zu bearbeiten.“ Die Situation wird beleuchtet. Durch (Rück)fragen sollen Perspektivwechsel ermöglicht werden. Sechs bis sieben Mailkontakte sind der Normalfall, dann wird, wenn nötig, auf eine weitere Vorortberatung verwiesen. Die Weitervermittlung an professionelle Stellen geschieht durch den Onlineberatungsführer www.dajeb.de, in dem alle Seelsorgenden Zugriff auf regionale Adressen im Umfeld des Ratsuchenden haben.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Das Internet bietet den technischen Rahmen. Schriftliche Anfragen kommen per Mail zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Die Ratsuchenden suchen sich einen Seelsorger/eine Seelsorgerin aus. Der Kontrakt ist ein Gespräch in Schriftform. Es gibt keine anderen Kontakte als per Email (Abstinenzregel). Selbstverständlich werden auch keine persönlichen Daten weitergegeben.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht)

Träger der Internetseelsorge ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Fachvorgesetzte ist die Landeskirchliche Beauftragte für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Seelsorgenden erhalten für ihre ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit für jeweils zwei Jahre eine kirchliche Beauftragung.

Zahlen der seelsorglich Tätigen

11 Pfarrerinnen und Pfarrer im Nebenamt mit landeskirchlicher Beauftragung. Mit der Christlichen Onlineseelsorge mit Sitz in Würzburg besteht ein Kooperationsvertrag.

4.2.5 Seelsorge in gewerblichen Kontexten

Zirkus- und Schaustellerseelsorge

Wie erreicht ein Pfarrer seine „Schäfchen“, wenn diese ständig unterwegs sind? Ganz einfach: Er fährt ihnen hinterher. Die regelmäßigen Besuche auf den Volksfesten und die Teilnahme an den Verbandstagen der Schaustellerverbände ermöglichen es, viele Kontakte aufzufrischen und neue Leute kennen zu lernen. Es gibt kaum ein Volksfest, auf dem der Schaustellerpfarrer nicht einige Schausteller bereits durch Taufen, Trauungen oder Beerdigungen kennt. Und wenn diese dann mit ihm gemeinsam über den Platz gehen, sind schnell neue Kontakte zu Familien der reisenden Gemeinde geschlossen. Man kennt sich in diesem Gewerbe.

Natürlich wird der Glaube hier etwas anders gelebt, muss er auch, da die Gottesdienst- und Gebetszeiten einer stabilen Kirchengemeinde mit den Arbeitszeiten der Schausteller nicht kompatibel sind. Der Zirkus- und Schaustellerseelsorger wird in vielen Familien und Unternehmen als gern gesehener Gast und Gesprächspartner mit Herzlichkeit und Vertrauen aufgenommen.

Auftrag und Ziel

Seit mehr als 50 Jahren betreut und begleitet die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) die „fahrende Gemeinde“, die ungefähr 23.000 Mitglieder umfasst. Insgesamt sind vier Pfarrerinnen und Pfarrer in ganz Deutschland tätig. Der Zirkus- und Schaustellerseelsorger der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für den Bereich Süd reist im Gebiet zwischen Düsseldorf und Garmisch-Partenkirchen zu Volksfesten, Zirkussen und Jahrmärkten, um die dort als Artisten oder Schausteller beschäftigten Menschen und deren Angehörigen seelsorglich zu betreuen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Die reisende Gemeinde besteht aus Menschen, die als Artisten oder Schausteller von Ort zu Ort reisen:

1. Artisten kleiner und großer Zirkusse mit teilweise sehr langer Familientradition
2. Schausteller mit ihren Fahr- und Spielgeschäften, Zucker- und Schießbuden
3. Ausschank- und Imbissläden, die auf Kirmes, Volksfest und Jahrmarkt zu finden sind
4. Puppenspieler mit ihren reisenden Bühnen
5. Reisende Marktkaufleute mit ihren Warenständen auf den Festplätzen

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Intensive Besuchspraxis bei den Familien auf der Reise

Gottesdienste auf Volksfesten im Festzelt, Ausschank oder auf dem Autoscooter, im Zirkus in der Manege

Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen der reisenden Gemeindeglieder

Mehrtägige Seminare für Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere Freizeitangebote.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Volksfest, Weihnachtsmarkt, Messen, Kirmes – dazu gehört immer eine kleine mobile Stadt, die für kurze Zeit aus Wohn- und Stubenwagen zusammengesetzt wird.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Fachaufsicht, Dienstaufsicht und Finanzierung des EKD-Schaustellerpfarrers für den Bereich Süd geschieht durch die EKD.

Zahlen der seelsorglich Tätigen

Ein hauptamtlicher Seelsorger für die drei Südkirchen – beauftragt durch die EKD

Schifferseelsorge Mannheim-Ludwigshafen

Er steht im Sonnenlicht am Heck seiner „SPES“ (Name geändert) und winkt. Mit dem Kirchenschiff „Johann Hinrich Wichern“ legen wir dienstagsnachmittags auf der Steuerbordseite an. Ich gehe an Bord und frage den 60-jährigen, wie es ihm geht. „Gut“, sagt er einsilbig. „Es muss weiter gehen.“

Ich weiß von früheren Besuchen: Der Mann hat vor einem Jahr seine Frau verloren. Langes Krebsleiden. Wir haben die Familie in dieser schweren Zeit immer wieder besucht. Manchmal auch für sie eingekauft, wenn die Frau mal wieder stationär zur Chemo war. Dreißig Jahre war das Ehepaar gemeinsam auf dem Wasser unterwegs. Kaum soziale Kontakte außer den Zufällen unterwegs. Und jetzt liegt sie auf einem Friedhof irgendwo in der Pfalz.

Das muss schwer für einen sein, der gar nichts anderes kennt als den Alltag auf dem Schiff. Doch Binnenschiffer halten ihre innersten Gefühle oft gut verborgen.

Und heute spüre ich: Der Mann will sich seine Last von der Seele reden.

Er vergewissert sich, dass ich Zeit mitbringe und lädt mich auf einen Kaffee nach drinnen ein. Erst eine Stunde später verlasse ich die „SPES“.

Aus einem kurzen Gruß ist ein Seelsorgegespräch entstanden. Ich war mit der „Wichern“ unterwegs und konnte für eine Etappe Trauerbegleitung mitgehen.

Schön, Kirche auf dem Wasser zu sein.

Auftrag und Ziel

Die Kirche sucht mit ihrer Schifferseelsorge Menschen in ihrer Lebens- und Arbeitswelt auf dem Wasser und im Hafen auf. Mit dem Kirchenschiff „Johann Hinrich Wichern“ ist sie „unterwegs zu den Menschen“. Wir sind aufsuchende und missionarische Kirche, indem wir Menschen besuchen, die durch ihre Arbeitswelt meist keinen Kontakt zu Gemeinden entwickeln können.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Binnenschiffer und ihre Familien; Beschäftigte und Organisationen im Umfeld der Häfen

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Wöchentlich ist das Kirchenschiff „Johann Hinrich Wichern“ zwei Mal zu nachmittäglichen Besuchsfahrten in den Häfen von Mannheim und Ludwigshafen unterwegs. Das Team besteht aus 10 ehrenamtlichen Bootsführern und dem Schifferseelsorger. Die Präsenz von Kirche in der Arbeitswelt wird von den Binnenschiffen in ihrer oft übersehenen Lebenswirklichkeit wertgeschätzt. Dadurch entwickeln sich oft seelsorgliche Gespräche. Zuweilen entwickeln sich aus den Begegnungen auch Anfragen nach Kasualien und sonntägliche Gottesdienstbesuche in der Hafenkirche.

Bei Infofahrten für bis zu 12 Personen bieten wir erwachsenenbildnerisch relevante Ausflüge in die Lebenswelt des Hafens an. Zudem gibt es religionspädagogisch gestaltete Ausfahrten zu „Wasser“ oder „Wichern“.

Die jährlichen Hafengottesdienste haben eine Brückenfunktion zur Landbevölkerung: Die „Attraktion“ von Wasser, Hafen und Schiff verbindet sich mit der Lebenswelt der Schiffer. Hafenromantik und Fernweh der „Landratten“ kommen in Begegnung mit der Wirklichkeit der Binnenschiffahrt.

Repräsentation im Vereins- und Arbeitsleben der wassernahen Organisationen:

Liturgische Dienste bei Indienstrahlen von neuen Schiffen (Fähren, Polizei- oder Feuerwehrschiiffe), Grußworte und Andachten bei jahreszyklischen Anlässen (Weihnachtsfeiern)

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Die Brückenfunktion zwischen „Land“ und „Wasser“ ist ein Spezifikum der Schifferseelsorge. Damit erreicht Kirche Menschen, die sich in ihrer Arbeits- und Lebenswelt in gemeindlichen Strukturen oft nicht wieder finden (kategoriale Dimension der Seelsorge). Nicht zu unterschätzen ist auch die mediale Aufmerksamkeit für das Schiff.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Neben der hauptamtlichen Verankerung im Teildienst einer Pfarrstelle gibt es etwa 10 ehrenamtliche Bootsführer, die in unterschiedlicher Motivation und Kompetenz in den Begegnungen mit den Schiffen seelsorglich wirken. Monatlich findet eine Praxisbegleitung statt, in der Begegnungen reflektiert werden. Künftig wäre eine klarere Unterscheidung zwischen „schiffsbezogenem“ Ehrenamt (dazu gehören die Wartung und Instandhaltung des Schiffs und die Tätigkeit als Bootsführer) und „seelsorglichem“ Ehrenamt (Besuche, Gesprächsführung und Kommunikation) hilfreich zur Schärfung von Auftrag und Aufgaben.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Finanzierung)

Die Schifferseelsorge ist als landeskirchliches Arbeitsfeld an den Rand der kirchlichen Aufmerksamkeit und Ressourcen gerückt. Nach der Streichung der Stelle in Kehl bleibt die Schifferseelsorge Mannheim-Ludwigshafen einzige Einrichtung in ganz Süddeutschland. Die Kooperation mit der Evangelischen Kirche der Pfalz ist dabei seit der Nachkriegszeit gewollt.

Mit einer Verankerung der Schifferseelsorge im Teildienst einer Pfarrstelle ist eine gute Möglichkeit geschaffen, das Arbeitsfeld zu erhalten. Die in den 50% einer Pfarrstelle einbezogenen gemeindlichen und stadtteilbezogenen Aufgaben der Hafenkirche und der CityGemeinde Hafen-Konkordien im Stadtteil Jungbusch machen es jedoch nötig, mit „Amtsklugheit“ flexibel und jahreszyklisch unterschiedlich aktiv zu sein.

Mit einem Jahresbudget von 12.000 € wirtschaftet die Schifferseelsorge extrem sparsam. Die Rücklagenbildung für den Erhalt des Schiffes kommt durch immer wieder nötige Reparaturen nur schleppend voran. Die Einwerbung von Spenden bildet eine wichtige Ressource und steht in ihrer Zeit- und Beziehungsintensität jedoch in Spannung zum gering bemessenen Deputat. Bis Ende 2013 teilen sich Landeskirche und Bezirkskirche Mannheim die finanziellen Aufwendungen für die Schifferseelsorge.

Öffentlichkeitsarbeit

Da das Schiff ein Medienmagnet ist, kommen viele Anfragen der Medien auf die Schifferseelsorge zu. Das Spektrum reicht von erb (Evangelischer

Rundfunkdienst Baden) über Mannheimer Morgen bis zum Focus. Eine Internetpräsenz ist über die CityGemeinde Hafen-Konkordien gegeben. Ein eigener Flyer wurde seit 2008 in zweiter Auflage erstellt.

Herausforderungen

Mit der Weiterexistenz der Schifferseelsorge verbindet sich die Frage nach dem aufsuchenden Profil von Kirche. Will man an einer missionarischen Ausrichtung einer Geh-Struktur im Sinne ihres Gründers, Johann Hinrich Wichern, festhalten, ist es sinnvoll, die Schifferseelsorge als landeskirchlich relevantes Arbeitsfeld zu erhalten, das im zweitgrößten Binnenhafen der Republik bestens lokalisiert ist. Auch für den Mannheimer Kontext ist die Schifferseelsorge eine nötige Verbindung zu einem wichtigen Wirtschaftszweig der Metropolregion.

Zahlen der beruflich in der Schifferseelsorge Tätigen

Der Dienstauftrag umfasst 0,5 Pfarrstellen sowie 5 Stunden einer Pfarramtssekretärin.

Mobbing-Beratung (KDA – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt)

Alltag für viele: Getuschel auf den Fluren. Türen fallen ins Schloss. Aufgaben ohne Sinn und Verstand. Die Festplatte gelöscht. Die geliebte Zimmerlinde gefällt. Gespräche verstummen. Zufall? Einzelfall? Keineswegs! Sondern Mobbing am Arbeitsplatz.

Eine Erzieherin in einem Evangelischen Kindergarten erzählt:

Ich bin gerne Erzieherin und kam bis vor kurzem auch gut mit meinen Kolleginnen aus. Aber dann begannen ein paar, mich zu schneiden. Warum weiß ich nicht. Hinter meinem Rücken wurde getuschelt, und wenn ich ins Zimmer kam brachen Gespräche plötzlich ab. Immer wieder laufe ich in Fallen, weil Informationen mich nicht erreichen. Neulich schüttelte eine Mutter deutlich ihren Kopf und zog eine Grimasse als sie mich sah. Als ich fragte was sei, antwortete sie mir schnippisch: „Ach nur so ...“ Ich weiß nicht, was ich falsch gemacht habe, aber ich habe Angst, was noch alles kommt. Neulich war meine Handtasche verschwunden. Ich suchte sie verzweifelt, weil alle meine Papiere und Schlüssel drin waren. Als ich sie schließlich im Abfallcontainer fand, meinte die Leiterin. „Musst halt besser auf dein Zeug aufpassen und überhaupt zick nicht immer so rum.“ Als ich letzte Woche ins Besprechungszimmer kam, riss eine Kollegin das Fenster auf und sagte: „Die Luft ist plötzlich so schlecht hier.“ Alle lachten. Ich bin verzweifelt. Immer öfter denke ich, ich habe versagt, ich werde sowieso bald gekündigt, etwas zu unternehmen bringt da eh nichts mehr. Hilfe? Wer glaubt mir denn?

Auftrag und Ziel

In der Ordnung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA Baden) ist festgelegt, dass die „Aufgabenstellung des KDA ihn in besonderer Weise an Menschen und Gruppen weist, die innerhalb der Arbeitswelt benachteiligt und mit Problemen belastet sind“. Diesem Auftrag wird der KDA u. a. gerecht, indem er seit über 15 Jahren an seinen drei Standorten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sowie durch Mitarbeit an der Mobbing-Hotline Baden Württemberg eine telefonische und persönliche Mobbing- und Konfliktberatung anbietet. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot erfolgt in Kooperation mit DGB und katholischer Betriebsseelsorge. Am Mobbing-Telefon wird Betroffenen, die am Arbeitsplatz Mobbing oder belastenden Konfliktsituationen ausgesetzt sind und in der Folge unter Isolierung, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit leiden, eine qualifizierte Erstberatung angeboten. Die Mitarbeitenden des Mobbing-Teams bemühen sich zu helfen, indem sie in der Beratung verständnisvolle und zuhörende Gesprächspartner/-partnerinnen sind und mit den Betroffenen gemeinsam nach Klärungen und Alternativen suchen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

In der Mobbing- und Konfliktberatung werden Beschäftigte aus allen Berufs- und Arbeitsbereichen erreicht, wobei es eine Häufung von Anrufen aus dem Dienstleistungsbereich (Handel, Banken, Versicherungen, IT-Firmen) und dem Öffentlichen Dienst (hier insbesondere Sozialberufe wie Erziehung und Pflege) gibt. Auffällig ist der hohe Anteil von älteren Beschäftigten, die vielfach keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten und Angst vor Arbeitslosigkeit und sozialem Abstieg haben. Die Mehrheit der Ratsuchenden ist durch die lang andauernde Belastungssituation psychisch und gesundheitlich schwer angeschlagen, ist häufig aktuell krank geschrieben, teilweise auch schon in therapeutischer Behandlung oder in einer Reha-Maßnahme. Neben den direkt Betroffenen suchen manchmal auch Familienangehörige, Betriebsräte und Personalverantwortliche das Gespräch, um Hinweise zu bekommen, wie sie mit der Situation umgehen sollen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Im Mittelpunkt des Angebots steht die Erstberatung am Telefon, der sich bei Bedarf eine persönliche Beratung oder eine weitere Begleitung

anschließen kann. Neben dem vertraulichen und auf Wunsch des Betroffenen auch anonymen Gesprächsangebot werden Verhaltenshinweise, arbeits- und sozialrechtliche Informationen gegeben. Bei Bedarf werden Verweise an andere Beratungsstellen, Rechtsanwälte, Ärzte und Therapeuten ausgesprochen (Lotsenfunktion). Die regionalen Mobbing-Telefone bieten in der Regel zweimal wöchentlich eine zweistündige Telefonberatung an. Die Mobbing-Hotline Baden-Württemberg ist von montags bis freitags von 8:00 bis 20:00 erreichbar. Neben der Beratung von Betroffenen sind die Mitarbeitenden der Mobbing-Beratung auch im Rahmen von Präventionsmaßnahmen tätig (Vorträge, Schulung von Betriebsräten und Personalverantwortlichen, Beratung bei Einführung von Betriebsvereinbarungen).

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

In der unentgeltlichen Telefonberatung gilt strikte Vertraulichkeit und Anonymität. Die Betroffenen können davon ausgehen, dass sie offen über alles sprechen können, dass ihnen ohne Vorurteile begegnet wird und dass sie und die von ihnen geschilderten Probleme ernst genommen werden. Im unvoreingenommenen „aktiven Zuhören“ werden die Betroffenen unterstützt, von ihrer bedrängenden Situation Abstand zu gewinnen, Ängste abzubauen, Selbstvertrauen zu gewinnen, um so wieder konstruktiv und lösungsorientiert eigene Initiative zu entwickeln. Sowohl die Beratung als auch weitergehende Unterstützungsangebote (z. B. Coaching, betriebliche Intervention, Mediation) erfolgen auftragsbezogen, d. h. der/die Beratende wird nur tätig, wenn dazu ein klarer Auftrag von dem/der Betroffenen gegeben wurde. Die Beratung oder weitergehende Angebote bestehen auf der Basis von Freiwilligkeit, d. h. insoweit besteht eine „Komm-Struktur“. Mit dem Angebot einer anonymen und vertraulichen Telefonberatung, einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veröffentlichung der Telefonnummer in der Tageszeitung) und Hinweisen durch Betriebsräte oder Ärzte) wird der Zugang möglichst niedrigschwellig gehalten. In der Präventionsarbeit wird auch aktiv auf Unternehmen und Verwaltungen zugegangen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die regionalen Mobbingtelefone in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg arbeiten unter Federführung des KDA in Kooperation mit DGB und katholischer Betriebsseelsorge. Die jeweiligen (geringfügigen) Etats werden anteilig von KDA, Betriebsseelsorge und DGB getragen.

Die Mobbing-Hotline Baden-Württemberg, die mit vom KDA initiiert wurde, steht unter der Trägerschaft einer Stiftung der Deutschen Rentenversicherung bzw. ihrer Reha-Kliniken. Der KDA ist im Beirat und Kuratorium vertreten. Finanziert und getragen wird die Mobbing-Hotline neben der Deutsche Rentenversicherung von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, dem Sozialministerium, dem DGB, Arbeitgeberverbänden und den arbeitsweltbezogenen Diensten der evangelischen und katholischen Kirche. Eine Erstausbildung, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sowie eine verpflichtende Supervision unterstützen die Mitarbeitenden in ihrer Beratungstätigkeit und gewährleisten fachliche und qualitative Standards.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung, personelle Ressourcen

In den KDA-Regionalstellen ist jeweils eine/ein hauptamtliche/r Mitarbeitende/r (Sozialpädagogin/-pädagoge bzw. Diakon/Diakonin) verantwortlich für das Organisations- und Beratungsangebot. Ihre Tätigkeit erfolgt im Rahmen ihres Dienstauftrags. Daneben gibt es jeweils ein Team von Ehrenamtlichen (in Mannheim und Freiburg jeweils ca. 8 Personen, in Karlsruhe zwei). An der Mobbing-Hotline arbeiten neben einer hauptamtlichen Leiterin ein Psychologe im Nebenamt sowie 40 ehrenamtliche Beratende. Die ehrenamtlich Tätigen kommen aus unterschiedlichen Berufsbereichen und werden für ihre Beratungstätigkeit nach Bedarf und Vorerfahrung qualifiziert. Die Erstausbildung in Mannheim erfolgt durch die Telefonseelsorge nach den dort geltenden Standards. Inzwischen wird den Mitarbeitenden in der Mobbing-Beratung zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die Mobbing-Hotline eine aus sieben Modulen bestehende Ausbildung zum/zur Konfliktberatenden angeboten.

Landwirtschaftliche Familienberatung (KDL)

In letzter Zeit sei es „ein bisschen eng geworden“, bekommt Josef Nassal von der Beratungsstelle „Familie & Betrieb“ in Meßkirch beim ersten Anruf oft zu hören. Zu ihm kommen Familien oder Einzelpersonen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder deren Angehörige. „Oft sind es die Frauen, die den ersten Schritt wagen“, stellt der Berater fest. „In den letzten Jahren rufen aber zunehmend auch Männer an.“ Er erkundigt sich zunächst nach dem Grund für den Anruf, weist auf seine Schweigepflicht hin und erklärt, dass jeder Schritt innerhalb der Beratung immer eng mit den Ratsuchenden abgestimmt wird. Am Anfang steht die Vereinbarung für einen ersten Gesprächstermin. Hierbei kann je nach Fall schon von Bedeutung sein, wer von der Familie an diesem

ersten Gespräch beteiligt werden soll. Dabei wird in überschaubaren Schritten vorgegangen. Das erste Gespräch findet oft bei den Ratsuchenden auf dem Hof statt. „Da geht es vor allem darum, dass beide Seiten Vertrauen fassen“, beschreibt Nassal die erste Begegnung. Wichtig ist ihm die Betonung seiner Unabhängigkeit als Berater von institutionellen oder agrarpolitischen Interessen. Wenn der Landwirt den Tipp zur Beratung beispielsweise von einer Bank bekam, dauere es manchmal zwei bis drei Gespräche, bis er das gesunde Misstrauen seiner Gesprächspartner überwunden habe.

Bei den ersten Treffen versucht er gemeinsam mit der Familie, die Situation zu erfassen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratung ist die Offenheit der Ratsuchenden, ihr Wille, die eigene Situation zu verbessern und selbst etwas für die Verbesserung zu tun. Verschweigen wichtiger Details, so verständlich es auch sei, könne dazu führen, dass die Beratung zu kurz greift und Lösungsmöglichkeiten verspielt werden.

Auftrag und Ziel

Die Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen wurde in einem rechtlich selbständigen Verein organisiert. Nach dem Rückzug der Evangelischen Landeskirche in Baden aus der Finanzierung befindet sich der Verein nun in der Trägerschaft der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg und nennt sich „Familie und Betrieb“. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört es, existenzgefährdeten und potentiell gefährdeten landwirtschaftlichen, handwerklichen und mittelständischen Familien mit Betrieben eine Lebens-, Ehe- und Familienberatung anzubieten und sie bei der betrieblichen Beratung sowie in der Umsetzung der Konzepte fachlich qualifiziert zu unterstützen und zu begleiten.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Die Landwirtschaftliche Familienberatung „Familie und Betrieb“ wendet sich mit ihren Angeboten vorwiegend an landwirtschaftliche Familien und Einzelpersonen im Haupt- und Nebenerwerb.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Verschuldung, Streit in der Familie, Hofübergabe, Krankheit, Trennung und Scheidung, Zukunftsangst oder Konflikte zwischen den Generationen sind Gründe, warum ein landwirtschaftlicher Betrieb in Bedrängnis geraten kann. Es werden Krisenintervention, allgemeine Sozialberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung und Eheberatung angeboten.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Komplexe Problemkonstellationen erfordern ein maßgeschneidertes Eingehen auf die spezifische Situation der jeweiligen Familien. Dabei kann es notwendig werden mit dem einen oder anderen oder gleich mehreren der nachfolgenden Akteure im ländlichen Raum in Kontakt zu treten: Landwirtschaftsverwaltung, Bauernverbände, Kommunen, Behörden Sozialversicherungsträger Lebens-, Ehe- und Familienberatungsstellen, Kirchengemeinden, Banken/Gläubiger, Steuerberater, Rechtsanwälte/Notare/Ärzte usw.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es bestehen Komm-Strukturen. Ein Auftrag für eine Beratung muss erteilt und ein Kontrakt geschlossen werden. Die Beratung bietet eine Situationsanalyse und begleitet bei der Erarbeitung realistischer Lösungsalternativen, bei der Entscheidung für einen oder mehrere Lösungsweg(e) und in der Umsetzung derselben.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

„Familie und Betrieb“ ist als Verein organisiert, der im Wesentlichen vom Land Baden-Württemberg und der Erzdiözese Freiburg finanziert wird. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt diese Arbeit personell durch die Mitarbeit der KDL-Regionalbeauftragten in den drei Supervisionsteams, durch die Mitarbeit des KDL-Landesbeauftragten im Vorstand und finanziell durch Spenden und Kollekten, die durch den KDL akquiriert wurden.

„Familie und Betrieb“ ist dezentral aufgestellt und unterhält Beratungsstellen in Neckarelz, St. Ulrich und Meßkirch. Zum Team von haupt-, neben und ehrenamtlichen Beratenden gehören Agraringenieure, Betriebswirtschaftler, Rechts- und Finanzexperten, Familientherapeuten, Sozialpädagogen und Seelsorgende.

Mitarbeitende in der Beratung und die Form ihrer Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „Familie und Betrieb“ verstehen sich als Beraterinnen und Berater. Insgesamt sind vier hauptamtliche tätig, die als Diplomagraringenieure qualifiziert sind und sich in verschiedenen Bereichen, wie Gesprächsführung, Schuldnerberatung und Mediation fortgebildet haben. Ihr Deputat umfasst 2,55 Vollzeitstellen. Sie werden unterstützt von einer Verwaltungskraft mit 10 Stunden pro

Woche an der Beratungsstelle in Neckarelz, an der auch die Koordination der Beratungsarbeit in Baden geschieht.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliche Familienberatungen und Sorgentelefone e. V. (BAG) bietet Fort- und Weiterbildungsangebote an, die von den Beraterinnen und Beratern gerne angenommen werden. Weitere Fortbildungen finden auf Landesebene zusammen mit der Landwirtschaftlichen Familienberatung des Evangelischen Bauernwerks in Württemberg und der Landwirtschaftlichen Familienberatung des Verbandes Katholisches Landvolk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt.

Herausforderungen und Tendenzen

Auf dem Beratungsgebiet wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft weiterhin die größte Herausforderung bleiben.

In der Vergangenheit haben ca. 4% aller Betriebe p. a. ihre Hofotore für immer geschlossen. Es ist nicht anzunehmen, dass sich dies ändert. Dies bedeutet eine extrem hohe psychische und physische Belastung der bäuerlichen Familien und somit eine verstärkte Nachfrage nach seelsorglicher und beraterischer Begleitung in Familien- Ehe- und Generationenkonflikten. Aus diesem Grund hat der Kirchliche Dienst auf dem Land der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDL) im Sommer 2011 in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bauernwerk in Württemberg eine Ausbildung zur Qualifizierung in der ehrenamtlichen landwirtschaftlichen Familienberatung ins Leben gerufen, an der sieben Teilnehmende aus Baden beteiligt sind.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit nimmt einen hervorgehobenen Platz in der Arbeit von „Familie und Betrieb“ ein. Da die Finanzierung des Vereins neben staatlichen und kirchlichen Zuschüssen auch auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen ist, liegt es im ureigensten Interesse der Mitarbeitenden, ihre Aktivitäten einer großen Öffentlichkeit bekannt zu machen. Veröffentlichungen, Beiträge und Interviews in der landwirtschaftlichen Fachpresse, Auftritte auf Messen und Vorträge in Kirchengemeinden gehören zum Aufgabenspektrum des Beraterteams und sorgen für Austausch und Kommunikation mit potentiellen Ratsuchenden, Mitgliedern und Spendern.

Zahlen der in der Landwirtschaftlichen Familienberatung tätigen Personen

„Familie & Betrieb“ beschäftigt vier Hauptamtliche in Teilzeit sowie ca. 15 Ehrenamtliche bzw. Honorarkräfte in Beratung und Supervision.

4.3 Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern

Grundsätzliche Überlegungen

Seelsorge – von Anfang an Anliegen der Diakonie

In allen neutestamentlichen Heilungsgeschichten ist die körperliche Heilung, die zugleich die Rettung aus materieller Not und gesellschaftlicher Isolation bedeutet, erst dann abgeschlossen, wenn die Geheilten sich mit Gott versöhnen lassen („Sündenvergebung“). Und umgekehrt: Es gibt keine „Vergebung“, die keine Folgen in körperlicher, sozialer oder ökonomischer Hinsicht hat. Seelsorge ist daher von Anfang an Bestandteil einer „Diakonie der Versöhnung“.

Die heutige institutionalisierte Diakonie hat zwei geschichtliche Wurzeln:

die Innere Mission (19. Jahrhundert)

und das Hilfswerk (gegründet 1945)

Die Geschichte der **Inneren Mission** beginnt mit der Seelsorge – mit Hausbesuchen des jungen Johann Hinrich Wichern, der einsieht, dass Verkündigung und Seelsorge vergeblich sind, wo nicht die unmittelbare Not von Menschen gelindert oder beseitigt wird. Die ebenfalls im 19. Jahrhundert gegründete Heilsarmee fasst dies unter der Trias „Soup-Soap-Salvation“ zusammen. Wichern ging sogar von einem „Defizitmodell“ kirchlicher Seelsorge aus:

„Als innere Mission gilt uns nicht diese oder jene einzelne, sondern die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christus geborenen Liebe, welche diejenigen Massen in der Christenheit innerlich und äußerlich erneuern will, die der Macht und Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen äußeren und inneren Verderbens anheimgefallen sind, ohne dass sie, wie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den jedesmaligen geordneten christlichen Ämtern erreicht werden.“

Das 1945 gegründete **Hilfswerk** sollte als Diakonie der Kirchengemeinden der Nachkriegsnot von Ausgebombten, Flüchtlingen und Vertriebenen, Kriegsgefangenen, verwaisten Kindern und Alten begegnen – neben Sachspenden und sozialer Beratung gehörte die Seelsorge selbstverständlich dazu. Für Heinrich Schmidt, den Leiter des Hilfswerks in Baden,

gehörte „Diakonie“ daher in die Theologenausbildung, sie ist Dimension der Seelsorge:

„Ein junger Theologe wird dafür vorgebildet werden müssen, die Liebestätigkeit in seiner Kirche so zur Entfaltung zu bringen, dass sie aus der Vielfalt der gläubigen Herzen seiner Gemeindeglieder erwächst und nicht nur von ihm organisiert wird ... Er muss die Möglichkeiten kennen, die die staatliche Sozialgesetzgebung bietet und er muss die Lücken im Gesetz kennen, unter denen viele notleidende Gemeindeglieder zu dulden haben, wenn der die Liebestätigkeit der Gemeinde leitende Pfarrer diese Lücken nicht auszufüllen oder ihre Schließung von den Behörden sachlich richtig zu vertreten vermag.“ (Heinrich Schmidt).

Dieses anspruchsvolle Programm ließ sich nicht durchsetzen und die soziale Beratung wurde an die Diakonie delegiert. Aus diesen Ansätzen mit stark seelsorglichem Akzent ist die gegenwärtige Beratungsarbeit und KASA (Kirchliche allgemeine Sozialarbeit) der Diakonie hervor gegangen.

„Innere Mission“ wie „Hilfswerk“ sind in Zeiten großer gesellschaftlicher Krisen und Nachkriegszeiten entstanden, sie hatten nicht allein leidende Individuen, sondern Massennöte im Blick. Dies heißt für eine diakonische Seelsorge:

Es geht ihr nicht allein um Menschen als Individuen in ihrer spirituellen Dimension, sondern immer auch in ihrem systemischen, sozialen, politischen und historischen Kontext. Und umgekehrt: Wo materielle und pflegerische Hilfe im Fokus steht, ist immer auch die seelische Bedürftigkeit des Menschen im Blick.

Seelsorge in diakonischen Kontexten und die seelsorgliche Dimension diakonischer Arbeit

Die Unterscheidung von „Seelsorge“ (Kirche) und „Leibsonne“ (Diakonie) ist gelegentlich noch in der Literatur anzutreffen. „Diakonie“ wird dabei ihrer spirituellen Dimension entblößt und auf bloße Aktion reduziert, der dann Verkündigung und Seelsorge gegenüber stehen bzw. die sie überschweben. Diese Unterscheidung wird einem Menschenbild, in dem Körper, Seele und Geist eine Einheit bilden, nicht gerecht.

Ein Nebeneinander, schlimmstenfalls Gegeneinander von Seelsorge und diakonischer Arbeit entspricht weder diakonischem Selbstverständnis noch dem Anspruch einer diakonischen Gemeinde.

In der diakonischen Arbeit können wir zwischen **Seelsorge im engeren Sinn** und seelsorglicher Dimension unterscheiden. Diakonische „Seelsorge“ ist Seelsorge in besonderen Lebenslagen und/oder in diakonischen Kontexten, also Altenheimseelsorge, Seelsorge mit behinderten Menschen, Seelsorge mit Migranten/Migrantinnen. Ferner können dazu Arbeitsfelder mit einer starken Affinität zur Seelsorge gerechnet werden wie Beratung, Hospizarbeit und Bahnhofsmision, wo es um die Begegnung im Gespräch und die Linderung seelisch-materieller Not geht. Seelsorge im engeren Sinn wird dabei von akademisch theologisch ausgebildeten Personen (Pfarrer/Pfarrerinnen; Diakone/Diakoninnen) ausgeübt oder von entsprechend fortgebildeten Ehrenamtlichen, Beratung von Personen anderer Profession, im diakonischen Kontext oft mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Die **„seelsorgliche Dimension“** ist ein konstituierender Aspekt diakonischer Beratungen und Hilfen, bei denen es vornehmlich um die Linderung materieller, körperlicher und psychischer Nöte geht und bei denen zunächst die fachliche Professionalität der Helfenden gefragt ist. Dies sind z. B.:

- Suchthilfe
- Psychiatrie
- Jugendhilfe
- Wohnungslosenhilfe
- Ambulante Pflege/Familienpflege/Dorfhilfe

Menschen, die sonst nicht in die Gemeinde finden, kommen zu diakonischen Diensten, um Beratung, Pflege und Hilfe zu erfahren. Bewusst oder unbewusst wird aber von der Diakonie als kirchlicher Wohlfahrt ein oft nicht zu benennendes „Plus“ erwartet, die Zuwendung zum Menschen, der eben nicht nur ein Verschuldeter, Obdachloser oder Suchtkranker ist.

Die Diskussion, ob Seelsorge eine Dimension der Diakonie bzw. Diakonie eine Dimension der Seelsorge sei, ist müßig, denn oft mischen sich beide. Gut sichtbar ist sie in den Vesperkirchen als Beispiel gemeindlicher Diakonie, die bewusst in einer Kirche stattfinden und bei denen es um eine warme Mahlzeit und politische Option für die Armen geht, aber auch um Gemeinschaft, Annahme, Gespräch.

Im Beichtgespräch geht es um Schuld, im sozialen Beratungsgespräch um Schulden. Ein Seelsorger / eine Seelsorgerin kann keine Verhandlungen mit Gläubigern und Banken führen, wohl aber in einem Gespräch, das sich um seelische Probleme dreht, den Einfluss sozialer Notlagen berücksichtigen und auf fachkundige Hilfe verweisen.

In der Schuldnerberatung werden Haushalts- und Entschuldungspläne erarbeitet, in einer wirklich guten Beratung muss es aber auch um den seelischen Hunger gehen, der vielleicht zum Schuldenmachen geführt hat, und um die innere Not, die die äußere mit sich bringt. In verschuldeten Familien und Familienbetrieben geht es auch um gegenseitige Schuldzuweisung. Auch wenn keine religiösen Fragen zur Sprache kommen, hat diakonische Beratung doch auch das Thema „Schuld und Vergebung“ im Blick sowie die biblischen Mahnworte zum Schuldenerlass, d. h. sie hat nicht nur die rein praktische, lösungsorientierte Taktik im Blick, sondern eben auch eine politische und spirituelle Dimension.

Diakonie als Seelsorge

Die oben genannten Modelle eines Miteinanders und Ineinander von Seelsorge und Diakonie sind weitgehend an einem verbal orientierten Verständnis von Seelsorge, sei es als Kerygma oder als Gespräch, orientiert.

Die mystische Tradition des Christentums wie sie z. B. von Meister Eckhart und letztlich auch von Martin Luther vertreten wird sowie die Alltagserfahrung aus Sozialarbeit, Altenheimseelsorge und diakonischer Pflege widerspricht einem Modell, das „Seelsorge“ und „Leibssorge“ unterscheidet. Nach Martin Luther ist gerade das freudige Betten machen, Einlagen wechseln, Pflegen das entscheidend **Evangelische**:

„Was sagt aber der christliche Glaube hierzu? Er tut seine Augen auf und sieht alle diese geringen, unlustigen, verachteten Werke im Geist an und wird gewahr, dass sie alle mit göttlichem Wohlgefallen ... geschmückt sind und spricht: Ach Gott ... Wie bin ich ohne Verdienst in die Würdigkeit gekommen, dass ich deiner Kreatur und deinem liebsten Willen zu dienen gewiss geworden bin? Ach wie gerne will ich solches tun, und wenn's noch geringer und verachteter wäre“ (Vom ehelichen Leben, 1522).

Seelsorge ist dann eine Dimension diakonischen **Handelns**, eine – auch nonverbale – Kommunikation durch Berührung und Pflege. Sie kann sich in „existentiellen Gesprächen“, im miteinander Beten und Singen ausdrücken, vor allem aber in der *Haltung*, mit der pflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden. Dies ist in besonderem Maße wichtig für Menschen, die noch nicht oder nicht mehr oder nur begrenzt verbal erreichbar sind und die über andere Sinneskanäle kommunizieren.

Eine so verstandene Seelsorge wird nicht von Theologinnen/Theologen, sondern Fachleuten anderer Professionen geleistet. Hier verwirklicht sich das „Priestertum aller Gläubigen“, wie es Wichern verstand.

Seelsorge als grundlegender Aspekt diakonischer Kultur

Eine seelsorgliche Haltung lässt sich nicht allein intrinsisch an der Einstellung einzelner Personen festmachen – sie bedarf der Einbettung in einen größeren Kontext, in die Gemeinschaft aller Gläubigen, das heißt sichtbar und konkret in die Kirchengemeinde und die Struktur der diakonischen Einrichtung. Seelsorge in Pflegeheimen und Krankenhäusern findet als Dienst der Kirche auch in Einrichtungen säkularer Trägerschaft statt – einen etwas anderen Akzent bekommt sie in diakonischen Kontexten.

Nach Anspruch und Selbstverständnis diakonischer Einrichtungen ist „Seelsorge“ ein tragender Aspekt ihrer Einrichtungs- oder Unternehmenskultur; sie dort zu verankern ist Aufgabe des Managements und des Qualitätsmanagements.

„Vorausgesetzt ist dabei, dass es nicht nur eine Spiritualität des Glaubens gibt, sondern auch eine Spiritualität des Zusammenlebens von Betreuten und Betreuenden, eine Spiritualität der Arbeit und der Muße, eine Spiritualität des Redens und Schweigens, eine Spiritualität des Essens und der Kleidung, eine Spiritualität des Wachens und Schlafens etc. ...“ (Alfred Jäger).

Eine seelsorgliche Dimension wird demnach in der Architektur, im Corporate Design, der Personalpolitik, Kommunikation, Organisationsethik und Fachlichkeit, in Ritualen und Festkultur einer Einrichtung sichtbar. Seelsorge ist nicht „Zusatz“, sondern ist kennzeichnendes Merkmal der Einrichtung insgesamt.

Um dies umzusetzen, haben diakonische Einrichtungen und Dienste unterschiedliche Konzepte entwickelt, z. B. in Pflegeheimen und Krankenhäusern:

Verankerung der Seelsorge im Organigramm und im Qualitätsmanagement; Beschäftigung eigener Heimseelsorgenden;

Konzepte für Sterbe- und Trauerbegleitung und eine „seelsorgliche Kultur“;

Fortbildung und Begleitung der Mitarbeitenden in existentieller Kommunikation, Seelsorge, Kenntnis von Ritualen und Symbolen;

Seelsorge und Supervision für Mitarbeitende selbst; geistliche Begleitung z. B. durch das Projekt „Existenzielle Kommunikation und Spiritualität in der Pflege“;

Organisation und Begleitung von ehrenamtlichen Besuchsdiensten; feste Vereinbarungen mit der Kirchengemeinde über Gottesdienste, Andachten, Besuche, Aussegnungen.

Eine seelsorgliche Dimension sollte idealerweise „am ganzen Hause“ spürbar sein. Hier geht es nicht um „Seelsorge als Gespräch“ im engeren Sinn, sondern um heilsame Raum- und Zeitgestaltung, um Achtsamkeit und Wertschätzung im Miteinander und im Tun. Dies gilt vor allem in der Pflege, aber auch in anderen diakonischen Einrichtungen. Hier ist vor allem die evangelische Kindergartenarbeit hervorzuheben, die als Ganzes – durch Raumgestaltung, Regeln, Feste, Rituale, Spiele, Stille, Gebete, Vorlesen und Meditationen Kindern zu Selbst- und Weltvertrauen, zu Gottvertrauen, verhelfen will. Kirchlich-diakonische Kindergartenarbeit ist eben nicht allein Bildungsarbeit, sondern hat auch diese seelsorgliche Dimension.

Für eine diakonische Ausrichtung der Seelsorge

Die Erfahrungen der Seelsorge in diakonischen Kontexten, insbesondere der Altenheimseelsorge, haben auch zu einer neuen Akzentuierung von „Seelsorge“ geführt. In der Begegnung mit dementiell erkrankten und komatösen Menschen scheitern kerygmatische oder gesprächs-zentrierte Modelle. In der Altenheimseelsorge sind die Übergänge zwischen Seelsorge und Pflege und Betreuung oft fließend, es kann durchaus Seelsorge sein, einen nicht mehr mobilen Menschen einmal in den Garten zu schieben, wie auch der gemeinsame Gottesdienst seelsorgliche Bedeutung hat. Seelsorgende benötigen Fachwissen aus der Gerontologie und Pflegewissenschaft wie Validation und Basale Stimulation als Kommunikationsformen, sie kommunizieren nicht allein verbal, sondern durch ihren Körper, ihre Energie, ihre Präsenz. Diese Form der Seelsorge ist nicht „therapeutisch“, sie konfrontiert die Seelsorgenden auch mit ihren Grenzen und stellt sie in Frage.

Aus ihren Erfahrungen und denen anderer Arbeitsfelder der Diakonie lassen sich – in Anknüpfung an den Diakoniker Arnd Götzelmann – „Thesen zu einer diakonischen Orientierung der Seelsorge“ formulieren:

1. Seelsorge, Leibssorge, Fürsorge gehören zusammen.
2. In der seelsorglichen Begegnung werden Menschen als Individuen in ihrer seelischen Not wahrgenommen. Als Gottesebenbild sind sie mehr als „der Kranke“, „die Obdachlose“, „der Verschuldete“. Dazu gehört aber immer auch ihr familiärer, lebensweltlicher, sozialer Kontext.
3. Für die Seelsorge in Einrichtungen ist daher auch Kenntnis dieser Systeme notwendig. Seelsorge in diakonischen Einrichtungen richtet sich nicht nur an einzelne zu besuchende Menschen, sondern auch an die Mitarbeitenden.
4. Diakonische Einrichtungen sorgen (idealerweise) für eine „seelsorgliche Kultur“.
5. Seelsorge darf nicht zur Therapie werden. Sie ist machtfreie und zwecklose Begegnung von Mitmenschen.
6. Seelsorge kann nicht mehr nur als „Gespräch“ definiert werden; sie ist, wo nicht mehr verbal kommuniziert werden kann, Begegnung, in der es auf die Präsenz und Haltung der Seelsorgenden ankommt, die für sie „sprechen“.
7. Sie geschieht im Kontext der Kirche – einer Kirche, die sich der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit verpflichtet fühlt. Dies bedeutet auch über die individuelle Seelsorge hinaus politische Anwaltschaft für entwertete, marginalisierte Menschen.
8. Seelsorge ist ein offener Prozess. Eine seelsorgliche Begegnung ändert auch die Seelsorgenden und tut ihnen neue Sichtweisen auf. Seelsorge heißt nicht nur „geben“, sondern auch empfangen zu können.

Altenheimseelsorge

„Herr Pfarrer, greifen Sie doch zu. Habe ich extra für Sie aufgehoben.“ „Danke!“ Beherzt beißt Pfarrer Meier in den schon etwas älteren Keks. Ist das etwa Seelsorge? Kekse essen statt eines intensiven Gesprächs über Themen wie Vergebung, Vergänglichkeit, Tod? Pfarrer Meier könnte nach diesem Besuch enttäuscht von sich sein, aber er ist ein guter Theologe und weiß: viele alte Menschen in einem Heim grämen sich darüber, anderen nichts mehr geben, nichts mehr schenken zu können. Der vom Nachmittagskaffee aufgesparte Keks erinnert ihn an die biblische Geschichte vom Scherflein der armen Witwe, die alles gab, was sie hatte (Markus 12, 41–44; Lukas 21, 1–4). Mit der Annahme des kleinen Geschenks hat Pfarrer Meier der alten Dame ein Stück Autonomie und Würde zurückgegeben. Darauf kommt es in der Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe an: dass jemand Zeit für „zweckfreie“ Besuche

hat, dass Seelsorgende sensibel sind, kleine Gesten und alltägliche Gespräche in einer Tiefendimension zu deuten – den geschenkten Kekes, die Freude über die neue Frisur, die Klage, jetzt keinen Garten mehr bestellen zu können. Denn damit öffnen die alten Menschen ein Fenster zu ihrem Herzen, zu ihrer Lebensgeschichte und die kleinen Symbole führen zu großen Fragen: nach dem Nicht-mehr-gebraucht-werden, nach der Freude am Immer-noch-da-sein.

Auftrag und Ziel (Rolle der Seelsorgenden und Selbstverständnis)

Altenheimseelsorge richtet sich an pflegebedürftige alte Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe (wie an ihre Angehörigen und die Mitarbeitenden im Heim). Hier treten religiöse Fragen und Themen wie Vergänglichkeit, Schuld, Vergebung, Lebensmut und Hoffnung an einem Ort konzentriert auf. Die alten Menschen können das Heim meist nicht mehr selbständig verlassen – wo keine Angehörigen in der Nähe sind oder diese den Besuch scheuen, sind Seelsorgende und ehrenamtliche Besuchende neben den Pflegekräften oft der einzige Kontakt „nach außen“.

Das Arbeitsfeld Altenheimseelsorge lässt sich aus zwei Perspektiven betrachten:

Sie ist Seelsorge der Gemeinde (durch Gemeindepfarrer/-pfarrerinnen, Ehrenamtliche oder durch Diakonievereine angestellte Personen) oder des Kirchenbezirks an Menschen in der Lebenssituation „alt und pflegebedürftig“ in einem bestimmten System (Altenpflegeheim). Dabei kann es sich um Heime der Diakonie oder in nicht-kirchlicher Trägerschaft handeln.

Sie geschieht durch ehrenamtliche Besuchsdienste, die durch eine Gemeinde, Diakonisches Werk oder die Einrichtung selbst begleitet werden oder durch Mitarbeitende in der Hospizhilfe.

Sie ist systemimmanent eine „Achse“ einer diakonisch profilierten Einrichtung und geschieht durch vom Träger angestellte hauseigene Seelsorgende (Theologen/Theologinnen oder Sozialpädagogen/pädagoginnen) oder in Kooperation mit den Gemeindepfarrern/pfarrerinnen. Sie ist darüber hinaus Ausdruck des „ganzen Hauses“ und manifestiert sich in Milieugestaltung, Haltung der Pflegenden und der Mitarbeitenden in der Hauswirtschaft, Abschiedskultur, in Ritualen und Feiern (z. B. Kirchenjahr).

Viele Überschneidungen mit der Altenheimseelsorge hat die **Altenseelsorge**. Dennoch ist sie von der Altenheimseelsorge zu unterscheiden. Sie ist Seelsorge an Menschen in einer bestimmten Lebensphase und Lebenssituation, meist in der Gemeinde. Sie begleitet unterschiedliche Phasen des Alters und deren Übergänge. „Altenseelsorge“ ist (noch) kein eigenständiges Arbeitsfeld, spezielle Fortbildungen erfolgen wegen thematischer Überschneidungen im Rahmen der Altenheimseelsorge durch das Diakonische Werk Baden und durch das Zentrum für Seelsorge.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

- Pflegebedürftige alte Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe-Diakonie und anderer Träger
- Mitarbeitende in der Pflege und Hauswirtschaft
- Angehörige
- Kinder (z. B. durch intergenerative Projekte, Taufen von Kindern der Mitarbeitenden)

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

- Gottesdienste und Andachten
- Abendmahlsfeiern/Zimmerabendmahl
- Krankensalbungen
- Einzelgespräche, Geburtstagsbesuche, Besuche beim Einzug und bei Krisen
- Beteiligung bei Festen
- Kulturnachmittage
- Begleitung bei schwierigen ethischen Entscheidungen
- Sterbebegleitung
- Aussegnung
- Beerdigungen auf Wunsch der Angehörigen
- Trauer-gottesdienste
- Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Vorträge/Öffentlichkeitsarbeit
- Gespräche mit Angehörigen
- Gespräche mit Mitarbeitenden

Gemeinwesenorientierte Arbeit (Projekte mit Kindertagesstätten, Schulen)

Was in welchem Umfang angeboten wird, richtet sich nach Stellenumfang oder dem Anteil, der in der Gemeindegemeinschaft für die Altenheimseelsorge eingeräumt wird.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Ist die Einrichtung in diakonischer Trägerschaft oder nicht?

Einrichtungen der Diakonie: Gibt es ein Seelsorgekonzept? Ist Seelsorge im Organigramm und Qualitätsmanagement des Hauses verankert?

Wer hat die Fachaufsicht, wenn Seelsorgende vom Träger angestellt und finanziert sind?

Welche „Rolle“ spielen landeskirchlich beauftragte Seelsorgende in Organigramm und Qualitätsmanagement?

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Gehstrukturen?

Es bestehen Gehstrukturen. In Einrichtungen mit eigenen Seelsorgenden haben sich eigene „Heimgemeinden“ gebildet.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die strukturelle Verfasstheit ist sehr unterschiedlich:

Landeskirche (ganze oder Teilfinanzierung)

Kirchenbezirk (Beauftragung von Diakonen/Diakoninnen)

Diakonische Einrichtung (die/der Seelsorgende ist Angestellte/r der Einrichtung oder untersteht in einigen Arrangements der Fach- und Dienstaufsicht der Landeskirche)

Anstellung und Finanzierung durch einen Diakonieverein

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

Seit 2011 gibt es einen Konvent Altenheimseelsorge Baden. In ihm sind vertreten:

Gemeindepfarrer/-pfarrerinnen im Haupt- und Nebenamt;

Diakone/Diakoninnen, Beauftragung durch den Kirchenbezirk

landeskirchliche Pfarrstellen, (meist personenbezogen besetzt – die Stelle wird abgebaut, sobald der Inhaber in Ruhestand geht oder sich beruflich verändert)

Anstellung durch diakonischen Träger (Theologen/Theologinnen; Betreuende mit seelsorglichem Auftrag)

Ehrenamtliche im Altenheimbesuchsdienst (Gemeinde, Kirchenbezirk, Heim)

Hospizgruppen mit dem Schwerpunkt Begleitung im Pflegeheim

Vor allem größere diakonische Einrichtungen können sich eigene Seelsorgende „leisten“. In der badischen Landeskirche, wie in den meisten anderen Landeskirchen auch, herrscht noch immer das Modell vor, die Bewohnenden von Pflegeeinrichtungen wie selbstständig wohnende Gemeindemitglieder zu behandeln (Geburtstagsbesuch und gelegentlicher Gottesdienst), manche Gemeindepfarrer/-pfarrerinnen müssen dann bis zu sieben Heime „mitbetreuen“. Eine umfassende „Altenheimseelsorge“ (als Präsenz im Heim, Miteinbeziehung von Mitarbeitenden und Angehörigen) ist so kaum möglich. Die wenigen landeskirchlichen Stellen, die an Heimen eingerichtet werden, sind temporär und personenbezogen. Sie fallen weg, wenn die Seelsorgenden in Ruhestand gehen oder die Stelle wechseln.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Es wird von den Betroffenen immer wieder thematisiert, inwieweit Seelsorge (im Falle der Anstellung durch das Heim) in das Qualitätsmanagement eingebaut werden soll und kann.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen

Altenseelsorge in Bethel (Klinische Seelsorgeausbildung)

Grundqualifikation Altenheimseelsorge Baden und Württemberg

Curricula für Ehrenamtliche im Altenheimbesuchsdienst in Baden und Württemberg

Für Mitarbeitende in Einrichtungen der Diakonie: existentielle Kommunikation und Spiritualität in der Pflege (Projekt des DW der EKD)

Gerade in Hinblick auf dementiell erkrankte Menschen reicht eine therapeutische oder gesprächszentrierte Seelsorgeausbildung nicht aus. Altenheimseelsorgende brauchen darüber hinaus Einblicke in das System Pflegeheim und seine Abläufe, gerontologische Grund-

kenntnisse, und Kenntnisse in Validation (Kommunikationsform speziell für die Verständigung mit dementiell erkrankten Menschen), nonverbaler Kommunikation und basaler Stimulation. Neben dementiell erkrankten Menschen dürfen auch die anderen nicht aus dem Blick geraten: depressive und sinnesbehinderte Menschen (Aphasie, Schwerhörigkeit, Einschränkung des Gesichtsfeldes).

Entwicklungstendenzen und Herausforderungen

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der zunehmenden Hochaltrigkeit, die oft mit Pflegebedürftigkeit einher geht, wird der Bedarf an einer an unterschiedlichen Lebensstufen und Lebenswelten im Alter orientierten Seelsorge in den nächsten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich zunehmen.

Noch kann – auch bei der Begleitung dementiell erkrankter Menschen – auf eine christliche Erziehung zurückgegriffen werden (traditionelle Gebete, Lieder, Symbole sind bekannt). Was, wenn diese gemeinsame Grundlage sich immer mehr auflöst?

Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen anderen Glaubens werden zukünftig auch in diakonische Einrichtungen kommen.

Großeinrichtungen sind an „Bettenzahl“ mit Krankenhäusern zu vergleichen – was heißt dies in Hinblick auf Stellen?

Die Landeskirche braucht ein Seelsorgekonzept, gerade auch im Hinblick auf Pflegeeinrichtungen. Pflegeheime müssen in der Stellenplanung der Kirchenbezirke berücksichtigt werden.

Religionsgerontologie ist ein relativ junger Forschungszweig der Gerontologie, der die Bedeutung von Religion, Werten, Spiritualität für das Altern untersucht, besonders in Hinblick auf zufriedenes Altern. Pflegewissenschaft und Psychiatrie verlangen daneben zunehmend

„Spiritualität“ in der Pflege. Hier wird „von außen“ eingefordert, was eigentlich wesentliches Merkmal diakonischer Pflegeeinrichtungen ist.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Wie vermitteln Sie christliche Glaubensinhalte wie „Gnade“, „Vergebung“, „Liebe“ einem Menschen, der durch Worte nicht mehr erreichbar ist?

In der Altenheimseelsorge verschränken sich Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Der Gottesdienst als Erfahrungsraum von Geborgenheit, Annahme und Segen ist „seelsorglich“.

Manchmal reicht das bloße Da-sein und Mitgehen oder am Bett sitzen. Besonders wichtig sind Rituale, Symbole und Formen der nonverbalen Kommunikation. In die Fortbildung „Altenheimseelsorge“ fließen in der Pflegewissenschaft entwickelte Kommunikationsformen wie Validation und basale Stimulation ein.

„Seelsorge“ bedeutet auch, die eigene Hilflosigkeit und Begrenztheit auszuhalten: „Glaube heißt, als Fragment leben zu können“ (Henning Luther).

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

- Leitlinien des Konvents Altenheimseelsorge Baden
- Ordnung des Konvents Altenheimseelsorge Baden
- Impulspapier Konferenz Altenheimseelsorge EKD
- Leitbilder der diakonischen Einrichtungen

Zahlen

Es können nur annähernde Zahlen genannt werden, da u. a. durch Diakonievereine finanzierte Teilstellen nicht vollständig erfasst sind. Außerdem ist die Fluktuation hoch.

Gemeinden mit einem oder mehreren Pflegeheimen bzw. Zahl der Pflegeheime in den Kirchenbezirken (2011)

Kirchenbezirk	Gemeinden mit Pflegeheim(en) im Kirchenbezirk (KB)	Einrichtungen der Altenhilfe (alle Träger) im KB	
Adelsheim-Boxberg	3	(2006: 8)	
Alb-Pfinz	7	8	
Baden-Baden	Keine Angaben		
Breisgau-Hochschwarzwald	22	34	
Bretten	8		
Emmendingen	18	32	
Freiburg	Keine Angaben; ca. 22	Ca. 43	1 Pfarrstelle (finanziert durch Träger, kleiner Anteil der LaKi); 1/2 Stelle durch Träger + 1/2 Gratlar
Heidelberg	Keine Angaben		
Hochrhein (2006)		31	
Karlsruhe-Land	19		1 Pfarrstelle
Karlsruhe-Stadt (2006)	15	40	1/2 Stelle Seniorenarbeit; dazu Stellen der Stadtmission und durch Diakonievereine
Kehl	11	12	
Konstanz	16	(2006: 24)	2 Beauftragungen
Kraichgau (2006)	12	24	
Südl. Kurpfalz	29	19	3 Beauftragungen
Mannheim (2006)	14	25	1 Beauftragung
Markgräflerland	Keine Angaben		
Neckargemünd	12		
Ortenau	7		1 Stelle/Träger
Ortenau/Kinzigtal	9		
Pforzheim-Land	14	14	
Pforzheim Stadt		11	1 Beauftragung, mehrere Stellen durch Diakonievereine
Überlingen	Keine Angaben		
Villingen	Keine Angaben		
Wertheim		10	1 Pfarrstelle

Betreuung der Heime erfolgt in der Regel durch Gemeindepfarrer/-pfarrerinnen.

Pfarrstellen der Landeskirche: 3 (Bruchsal, Wertheim und Stift Freiburg)

Beauftragungen und Teilstellen durch Diakonievereine: ca. 20

Direkt beim Träger angestellt: ca. 10

Beauftragte für Ehrenamtlichenkoordination, von Trägern angestellt: ca. 22

Die Zahl der Ehrenamtlichen kann wegen mangelnder Rückmeldung und ständiger Fluktuation nicht präzise genannt werden, Schätzung: ca. 200.

Hospizhilfe und Palliative Care

Auftrag und Ziel (Rolle der Beratenden)

Das im vorigen Jahrhundert von Cicely Saunders entwickelte Hospizmodell beruht auf der Linderung von vier Aspekten des Schmerzes: Körperliche Schmerzen (z. B. bei Tumorerkrankungen), soziale Schmerzen (z. B. Isolation, Streit in der Familie), psychische Schmerzen (z. B. Trauer über nicht gelebtes Leben) und spirituelle Schmerzen (Sinnfragen). Eine nicht konfessionell definierte spirituelle Begleitung gehört beim Hospizkonzept von Anfang an dazu. Dies bedeutet: In der Hospizarbeit hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige werden gezielt auf Offenheit für diese spirituelle Ebene hin vorbereitet, sei es durch Fortbildung in „existentiellen Gesprächen“ oder Symbolen, Ritualen, Theologie. Hospizarbeit ist zudem multiprofessionell, so dass in stationären wie ambulanten Hospizen Zusammenarbeit mit den örtlichen Seelsorgenden zum Konzept gehört. Aus der Hospizarbeit hat sich sehr rasch die Trauerbegleitung durch Haupt- oder Ehrenamtliche und Selbsthilfegruppen entwickelt. Grundsatz der Hospizarbeit ist: Maßgeblich sind die Wünsche und Einstellungen des begleiteten Menschen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Sterbende Menschen aller Altersgruppen, ihre Angehörigen und Freunde.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Ambulante Hospizgruppen: Vorbereitete und durch Supervision bestärkte Ehrenamtliche begleiten Sterbende in deren Häuslichkeit durch Gespräche, Vorlesen, Spazierengehen, Schweigen – maßgeblich ist das Bedürfnis der besuchten Person. Sie begleiten auch die Angehörigen. Die Ehrenamtlichen werden von Hauptamtlichen koordiniert und auf ihren Dienst vorbereitet, die hauptamtliche Stelle vermittelt auch weitere Dienste, z. B. Adressen von Palliativmedizinern und auf Palliative Care spezialisierte Pflegedienste. Die meisten Hospizgruppen sind ökumenisch. Manche Hospizgruppen haben einen Schwerpunkt in der Begleitung in Altenpflegeheimen.

Kinderhospizgruppen: Kinderhospizgruppen begleiten speziell schwer erkrankte Kinder und deren Angehörige.

Stationäre Hospize: Stationäre Hospize sind speziell auf Palliative Care ausgerichtete Einrichtungen für Menschen in ihrer letzten Lebensphase.

Trauerbegleitung in unterschiedlichen Formen: Beratung, ehrenamtliche Trauerbegleitung, Trauercafés, Selbsthilfegruppen

Vortrags- und Bildungsveranstaltungen

Trauer Gottesdienste für alle, die einen Menschen verloren haben

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Die meisten Hospizgruppen sind ökumenisch ausgerichtet und entweder beim Diakonischen Werk oder der Caritas als Dachverband angesiedelt. Als übergreifender Fachverband auch für nichtkonfessionelle Gruppen gibt es die „Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Baden-Württemberg“.

Die Vorbereitung Ehrenamtlicher ist in standardisierten Kursen für Sterbegleitung und/oder Trauerbegleitung Pflicht.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Vorwiegend entstehen Geh-Strukturen, Ehrenamtliche kommen ins Haus; Kommstrukturen entstehen bei Beratung oder in stationären Einrichtungen.

Umfang und Art der ehrenamtlichen Begleitung werden im Voraus vereinbart. Im stationären Bereich besteht ein klarer Kontrakt, die hauptamtlichen Tätigkeiten in Pflege und Betreuung werden durch die Krankenkassen finanziert. Es ist gesetzlich geregelt, welche Menschen in ein Hospiz aufgenommen werden dürfen bzw. für wen die Krankenkassen die Kosten übernehmen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Finanzierung: Träger, Sozialministerium, Krankenkassen, evtl. Kommunen, Kooperationspartner

Fachaufsicht: Träger, Dachverband

Dienstaufsicht: Träger (Diakonisches Werk des Kirchenbezirks; Kirchengemeinde)

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Hospizgruppen sind an Kirchengemeinden oder an Diakonische Werke angegliedert. Ihre Teilfinanzierung durch die Krankenkassen erfolgt vor allem für die ambulante Hospizarbeit; Einsatz in Einrichtungen der Pflege muss anderweitig finanziert werden.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen

Es gibt standardisierte, verbindlich vorgeschriebene Vorbereitungskurse für Ehrenamtliche. Hauptamtliche Koordinationskräfte können unterschiedlicher Profession sein (Sozialpädagogen/ pädagoginnen, Theologen/Theologinnen, Krankenschwestern), müssen aber eine Zusatzqualifikation in Palliative Care vorweisen.

Für den Einsatz in Einrichtungen der Altenhilfe können Hospizmitarbeitende zusätzlich durch die Grundqualifikation Altenheimseelsorge oder Aufbau Seminare in Altenheimseelsorge vorbereitet werden.

Die Vorbereitung Ehrenamtlicher ist in standardisierten Kursen für Sterbegleitung und/oder Trauerbegleitung Pflicht.

Für Ehrenamtliche in der Hospizarbeit wird über das Diakonische Werk ein Kurs „Trauerbegleitung“ angeboten, der den mit dem Diözesan-Caritas-Verband vereinbarten Standards entspricht.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Seelsorge ist oft das bloße Da-Sein eines anderen Menschen, ein unbefangenes oder tiefes Gespräch, miteinander auch lachen können, miteinander beten, sich verabschieden, trauern, salben und segnen.

Auch Vortragsveranstaltungen (über Patientenverfügungen, Bestattungsformen, Spiritualität) können einen seelsorglichen Charakter haben, wo sie die Ängste, Wünsche und Hoffnungen der Zuhörenden ansprechen. Bildungsveranstaltungen erleichtern Menschen, die Krisen eher intellektuell verarbeiten und die sich in einer Trauergruppe nicht öffnen können bzw. von einer kirchlichen Gruppe „Bekehrungsversuche“ fürchten, Zugänge zu den eigenen Emotionen und religiösen Ängsten oder Hoffnungen.

Zahlen zu den seelsorglich Tätigen

Ambulante Hospizgruppen (in der Regel ökumenisch): 35

Stationäres Hospiz: 1

Kinderhospizgruppen: 4

Sozialstationen: 76

Die Zahlen beziehen sich auf die ambulanten Gruppen, die Mitglied im DW Baden sind; es gibt ebenso ökumenische Gruppen, die Mitglied des Diözesan-Caritas-Verband sind.

Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen

Auftrag und Ziel

Grundlage und Motivation des Handelns von Seelsorgerinnen und Seelsorgern ist die grenzenlose Annahme des Menschen durch Gott. In Jesus Christus, Mensch und Gott, begegnet uns Auftrag und Ziel jedes diakonischen und seelsorglichen Handelns.

Die Annahme eines jeden Menschen ist im Wesen der göttlichen Liebe begründet, die sich selbst opfert und hingibt für das Lebensrecht der Menschen. Diese göttliche Liebe ist Rückhalt und Auftrag zugleich. Seelsorgerinnen und Seelsorger wissen sich in der Nachfolge Jesu Christi getragen von der Gemeinschaft der Christen, vor Ort in ihrer Gemeinde, weltweit verbunden durch die Ökumene.

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie weiß um die Vorläufigkeit und Gebrochenheit der Welt. Sie kennt Ziel und Auftrag durch Jesus Christus und steht doch zugleich mitten in der Welt, auf der Schattenseite des Lebens, lebendig und glaubhaft verbunden mit den Menschen, deren Lebensrechte, in welcher Form auch immer, beschnitten sind. Das Leben Jesu und sein Umgang mit Menschen sind Vorbild und Leitlinie der Diakonie.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Menschen mit Behinderung, die entweder in Einrichtungen leben oder ambulante Angebote (Schule, Tagesförderstätte, Werkstätten für Menschen mit Behinderung) nutzen; Mitarbeitende der Schule/Einrichtung; Angehörige/Eltern/Betreuer der Menschen mit Behinderung.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Zu den Aufgaben des kirchlichen Dienstes in diakonischen Einrichtungen gehören:

Seelsorgliche Begleitung von Menschen mit Behinderung in deren Alltag und in Zeiten von Krise, Krankheit und Tod;

Seelsorgliche Begleitung von Mitarbeitenden, die eigenem Leid, persönlichen Schicksalsschlägen, Spannungen am Arbeitsplatz u. a. ausgesetzt sind. Der Mitarbeitende ist für die Seelsorgerin oder den Seelsorger zu allererst Mensch, der auch unabhängig von seiner Arbeitsleistung im Alltag Würdigung und Wertschätzung aufgrund des christlichen Menschenbildes und somit Seelsorge erwarten darf und erfahren kann. Danach sind die Mitarbeitenden versierte und auch theologisch zu begleitende Fachkräfte in der Arbeit mit behinderten Menschen.

Seelsorgliche Begleitung von Angehörigen der Menschen mit Behinderung. In Krisenzeiten, wie Ablösungsprozessen, Problemen des Altwerdens der Eltern, in Krankheits- und Sterbefällen sind Seelsorgerinnen und Seelsorger Vertrauenspersonen, die, an die seelsorgliche Schweigepflicht gebunden, losgelöst von anderen Entscheidungsprozessen zwischen Einrichtung, Leistungsträgern und Angehörigen zur Orientierung und Hilfestellung beitragen können.

Gottesdienste und Andachten in behindertengerechter Sprache und Ausführung, die auch den Mitarbeitenden Orientierung und Kraftquelle sein können;

Mitarbeit im Programm der Fortbildung in Form von Bildungsangeboten, die, vom christlichen Menschenbild und christlicher Werteorientierung geprägt, Lebenshilfe, Glaubenshilfe, diakonische Ethik sowie Hilfen im täglichen Umgang mit behinderten Menschen anbieten;

Durchführung von Vortrags- und Gesprächsveranstaltungen;

Unterricht an (Fach-)Schulen

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Die Einrichtungen sind in der Regel in diakonischer Trägerschaft. Seelsorge ist im Organigramm und im Qualitätsmanagement verankert. Es gibt eigene Räume (Kirche; Andachtsraum) und Verwaltungsinfrastruktur (Büro, Sekretärin). Die Seelsorgenden sind eingebunden in Arbeits- und Leitungskreise der Einrichtungen (z. B. Fortbildungsausschuss u. a.) oder mit der Leitung solcher Arbeitskreise beauftragt (AG Leitbild u. a.).

Im Zuge der Konversion von Komplexeinrichtungen und im Sinne der Inklusion wird die Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung, die Verbindung von Anstalts- und Ortsgemeinden sowie die Begleitung des Prozesses der Beheimatung im kommunalen Umfeld zu einem immer wichtigeren Aufgabenfeld. Hier wird sich das Profil der Seelsorge bei Menschen mit Behinderung in den nächsten Jahren deutlich verändern und verstärkt in Parochien und Kommunen hineinwirken.

Welche Art von Kontakten gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es gibt das aufsuchende Gespräch in der Wohngruppe oder am Arbeitsplatz („Gehstruktur“), aber auch das seelsorgliche Gespräch in der Kirche, im Andachtsraum oder in den Räumen des Pfarramtes („Komm-Struktur“).

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Es gibt Vereinbarungen zwischen der evangelischen Landeskirche und dem jeweiligen diakonischen Träger. In der Regel leistet der Träger eine Kostenbeteiligung und trägt die sachlichen Kosten für das Pfarramt (einschließlich der Personalkosten weiterer Mitarbeitenden des Pfarramtes, wie Sekretärin und Kirchendiener/ dienerin). Die Dienstaufsicht obliegt dem Dekan/der Dekanin. Die Aufsichtsbefugnisse der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes des diakonischen Trägers bleiben hiervon unberührt.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Die Seelsorgenden sind vorwiegend in kirchlicher Beauftragung im Hauptamt tätig.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern ist bisher eingebettet in das gemeindlich-gottesdienstliche Leben einer „Einrichtungsgemeinde“, das durch den Rhythmus des Kirchenjahres und einrichtungsspezifische Ereignisse (Jubiläen, Jahrestage, Einweihungen) geprägt ist. Seelsorge, die hier geschieht, ist insofern in vielem mit „Seelsorge in der Kirchengemeinde“ zu vergleichen. In manchen Einrichtungen (z. B. Schulen für Menschen mit Behinderungen) liegt der Schwerpunkt stark im Bereich der individuellen Seelsorge an Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Lehrerschaft.

Die theologisch-ekklesiologische Begleitung des Konversionsprozesses von Komplexeinrichtungen im Zuge der Inklusion (siehe oben) ver-

schiebt den Schwerpunkt der Arbeit weiter zur Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden bei ihrem Bemühen, verstärkt inklusive Angebote für (neue) Gemeindeglieder zu entwickeln, die vorher in größeren Einrichtungen der Behindertenhilfe gelebt haben. Zugleich sind in diesem Prozess die Seelsorgenden verstärkt gefordert, Ängste und Besorgnisse bei bisherigen „Anstaltsbewohnenden“ und deren Angehörigen zu nehmen.

Zahlen

In der Diakonie Kork ist eine, in der Johannes-Diakonie Mosbach sind zwei landeskirchliche Pfarrstellen eingerichtet.

Der Kirchenbezirk Ortenau hat in der Region Lahr eine 0,25 Pfarrstelle als Dienstauftrag für die Arbeit bei Menschen mit Behinderungen, u. a. in den Lahrer Werkstätten, eingerichtet.

Eine halbe Pfarrstelle gibt es in der Körperbehindertenschule Langensteinbach, die durch den Landkreis finanziert wird.

In allen Einrichtungen arbeiten beruflich in den Einrichtungen Tätige auch in dem „Bereich Seelsorge“ ehrenamtlich mit.

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

Leitbilder, Seelsorgekonzeptionen und Diakonische Grundsätze der Einrichtungen.

Blinden- und Sehbehindertendienst

Auftrag und Ziel

Menschen mit Lebenserschwernissen Zuwendung und Raum zu geben ist Merkmal der Kirche Jesu Christi. Blindheit und Sehbehinderung sind gravierende Beeinträchtigungen. Betroffene Menschen, gleich in welchem Alter, stehen vor der Aufgabe, sich hiermit auseinanderzusetzen. Es gilt, psychische und physische Blockaden zu überwinden oder doch zu mildern, um gemäß den verbleibenden Möglichkeiten am gesellschaftlichen und gemeindlichen Leben teilhaben und teilnehmen zu können. Dazu brauchen sehgeschädigte Menschen Unterstützung. Betroffene leiden zusätzlich darunter, in ihrer besonderen Situation oft übersehen zu werden. Ziel der Blinden und Sehbehindertendienst ist es, nach außen wirksam zu werden durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Gesellschaft und besonders der Kirchengemeinden und nach innen in der Unterstützung der Betroffenen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Der Verein sucht Betroffene und hält Kontakt mit Rundbriefen zur Weitergabe von behindertenspezifischen Informationen, zur Vernetzung und Lebensermittlung und mit Angeboten an Freizeiten und Fortbildungen. Im Raum Karlsruhe existiert eine Helferbörse, in der Ehrenamtliche nach einer Schulung Betroffenen eine Begleitung anbieten, wo das gebraucht und gewünscht wird. Die Helfergruppe wird mit Supervision betreut. Ebenso wird eine Betroffenen-Gesprächsgruppe in Karlsruhe supervisorisch begleitet. Der Verein hält Kontakt mit anderen Einrichtungen der Behindertenselbsthilfe und mit den Dachstrukturen der Blinden- und Sehbehindertendienst im Rahmen der EKD. Durch diese Kooperation wurden Arbeitsmaterialien entwickelt, um Gemeinden Anregungen zu geben für die Gestaltung eines für Blinde- und Sehbehinderte möglichst barrierefreien Gemeindelebens. So wurde auch eine Großdruckausgabe des Anhangs zum Badischen Gesangbuch mit Psalmen erstellt. In einigen Bezirken gibt es immer noch Bezirksbeauftragte für Blinden- und Sehbehindertendienst, für die eine Einführung in den Arbeitsbereich und Arbeitsmaterialien entwickelt wurden.

Strukturelle Verfasstheit

Der Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e. V. ist Träger der Blinden- und Sehbehindertendienst in der badischen Landeskirche. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Eine kontinuierliche Förderung der Landeskirche ermöglicht eine 50%-Stelle für eine Sekretärin in der Geschäftsstelle in Karlsruhe. Der Verein erhält Spenden und verfügt über Rückstellungen. Näheres unter www.ebs-baden.de.

Was ist in diesem Feld eigentlich Seelsorge?

Seelsorge versteht sich in diesem Kontext diakonisch-missionarisch als Friedensdienst in einer von Gott geliebten Welt auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit und Achtsamkeit. Der Glaube, der wahrnimmt, ein von Gott geliebter Mensch zu sein, ist eine mächtige Ressource der Lebensbewältigung. In der Vereinssatzung heißt es:

„Der Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e. V. will gemeinsam mit dem Beauftragten der Landeskirche und den Beauftragten der Kirchenbezirke christlichen Glauben und christliches Leben unter Blinden und Sehbehinderten, auch unter solchen mit zusätzlichen Behinderungen, wecken und vertiefen, sie zur Teilnahme am Leben ihrer Gemeinde ermutigen und befähigen und ihnen gegenüber, wo immer nötig und möglich, Nächstenliebe üben.“

Zahlen

In Baden werden durch den Verein etwa 8.000 evangelische Blinde und Sehbehinderte begleitet. Circa 800 evangelische Blinde und Sehbehinderte werden durch die Rundbriefe und Aktivitäten des Vereins direkt und regelmäßig erreicht.

Der Landeskirchliche Beauftragte für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst hat eine ehrenamtliche Beauftragung ohne Stellendeputat. Unmittelbare Sach- und Reisekosten werden ersetzt.

Für Sekretariatsaufgaben und Sachbearbeitung beschäftigt der Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e. V. eine Fachkraft mit einem halben Deputat.

Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge

Auftrag und Ziel/Zielgruppen

Die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge arbeitet (verkündigen, feiern, beraten, bilden ...) schwerpunktmäßig mit *Gebärdensprachlern*, mit gehörlosen und an Taubheit grenzend schwerhörigen Menschen.

Ein Teil dieser Gemeindeglieder hat zusätzlich zur Gehörlosigkeit eine Sprach- und Sprechproblematik, ein weiterer Teil leidet unter funktionalem Analphabetismus; körperliche und geistige Einschränkungen müssen von einigen bewältigt werden.

Viele Gehörlose sehen sich selbst nicht als Behinderte an, sondern als Angehörige einer besonderen Sprach- und Kulturgemeinschaft.

Diese Gemeindeglieder haben seit über 100 Jahren eigene Gemeinden (evangelisch, römisch-katholisch) und seit 40 Jahren spezielle kirchliche Sozialberatung. Sie sind offen auch für Hörgeschädigte, die Gebärden lieben oder tolerieren.

Gehörlosenseelsorge ist in erster Linie **„Kirchliche Arbeit in der Gebärdenswelt“**.

Hörgeschädigtenseelsorge gibt es daneben in Baden in Form von Beratung und Einzelseelsorge und in Form von „Visuellen Gottesdiensten“ (mit Projektion zum Mitslesen).

Und: Die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge berät rund ums „Thema Kommunikation“ – Betroffene, Angehörige, Familien, Anwaltspraxen, Institutionen, Gemeinden, Gemeindegruppen, Heime ...

Was bieten wir an?

Diese Arbeit, die EKD-weit so oder ähnlich geschieht, wird landläufig „Gehörlosenseelsorge“ oder „Hörgeschädigtenseelsorge“ genannt. Dabei ist ein weiter Seelsorgebegriff („Pastoral“) im Sinne von „Kirchliche Arbeit mit ...“ benutzt (cura generalis).

In diesem Rahmen findet selbstverständlich auch spezielle Seelsorge (cura specialis) statt:

Einzelseelsorge; Paargespräche; Chatseelsorge für Gehörlose

Gehörlosengottesdienste, visuelle Gottesdienste, Begegnungsgottesdienste

Kasualien und begleitende Gespräche in entsprechender Gebärdens-Kommunikation

gebärdensprachliche Erwachsenenbildung

Eine enge Kooperation mit der speziellen Sozialarbeit und der Psychologischen Beratung für Hörgeschädigte ist für die Arbeit essentiell.

Der Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit hat sich in den letzten 15 Jahren verschoben von Freizeit- und Eventarbeit in Richtung Bildungsdiakonie.

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge bewegt sich

in Bereichen zwischen Armut, Arbeitslosigkeit, Altersarmut, Bildungsarmut, extremer Vereinsamung und ausgeprägtem Vereinswesen mit zum Teil blühendem, fröhlichem Leben, sowie zwischen

Inklusionsforderung (UN-Behindertenkonvention) und verstärktem Exklusionsrisiko durch falsch verstandene Inklusion.

(Erläuterung: Man kann nicht einfach einen Dolmetscher in den Gottesdienst stellen, jedem Gast ein Gesangbuch in die Hand geben und annehmen, jetzt könnten alle Gehörlosen und Schwerhörigen verstehen. Inklusion „kostet“ ein Mehr an Anerkennung und Kenntnissen.)

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzen

Gehörlosenseelsorge (incl. Schwerhörigenseelsorge) ist ein Arbeitsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats, Referat 5, Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch. Gehörlosengemeinden gibt es in sieben Regionen in Baden.

Eine hauptamtliche Pfarrerin leitet den Bereich als Landeskirchliche Beauftragte, Sitz Heidelberg.

In Zusammenarbeit mit ihr leiten zwei ehrenamtlich tätige Prädikanten, ein Diakon mit 25% Deputat und zwei nebenamtlich tätige Pfarrer die Gehörlosengemeinden in Baden; der Konvent der Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorger trifft sich jährlich.

In allen Gemeinden gibt es eine Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender.

Ein Beirat berät den Evangelischen Oberkirchenrat, Gehörlosengemeinden und andere.

Konfirmationsunterricht wird bei Bedarf und nach Vermögen gebärdensprachlich (Internate in Neckargemünd und Stegen) erteilt – im Zusammenwirken mit Gehörlosenabteilungen in Hör-Sprachzentren.

Vergütungen für Prädikanten und Sachkosten tragen die Kirchenbezirke. Bei der Landeskirchlichen Beauftragung liegt die Fachaufsicht über die Seelsorgenden, die Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und die Psychologin, die mit Hörgeschädigten arbeiten.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden gelten die „Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der kirchlichen Gehörlosenseelsorge“ der EKD. Ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten in Baden eine spezielle Prädikanten- oder Gemeindeförderausbildung.

Herausforderungen

Aus der Beschreibung der Spannungsfelder (siehe oben „Kontexte“) wird deutlich, wo das Ringen beginnt: am absoluten Rand unserer Gesellschaft; und es führt mitten hinein in die Mitte unserer Kirche, für die Kommunikation ein zentrales Thema ist: Das „Wort“ Gottes will „gehört“, verkündigt und gelebt werden von allen Christen am großen Leib Christi – von Menschen, die mit den Ohren hören und von Menschen, die mit den Augen verstehen.

Sobald wir damit ernst machen, gehörlose und schwerhörige Menschen nicht zu ignorieren oder zum Schein zu integrieren, werden wir merken, wie schwierig Kommunikation wirklich ist und welche Sorgfalt wir darauf verwenden müssen. Zum Nulltarif gibt es gelingende Kommunikation von Gehörlosen und Schwerhörigen mit Vollhörenden auch am Leib Christi nicht: diese Tatsache ist sehr schwer zu vermitteln, denn auf diesem Ohr sind die meisten Hörenden (leider noch) taub.

Öffentlichkeitsarbeit

Von Internet bis Videotext werden regelmäßig fünf unterschiedliche Medien bedient, die von gehörlosen Menschen genutzt werden. „Das Gelbe Heft“ erscheint dreimal jährlich und wird an die uns bekannten Gemeindeglieder versandt (Auflage 1000 Stück).

Zahlen der Arbeit mit Hörgeschädigten und Gehörlosen

Circa 250.000 betroffene Menschen leben in unseren Kirchengemeinden in Baden. Davon sind annähernd 8.000 gehörlos, hochgradig schwerhörig oder ertaubt. Etwa 1.100 Gemeindeglieder gehören der Gebärdensprachengemeinschaft an.

Sozialberatung für Hörgeschädigte in Nordbaden, Zuständigkeit in 9 Landkreisen mit

2,52 Stellen (Teildeputate, z. T. in Kooperationen)

0,5 Sekretariat

Ehrenamtliche: 7 Personen

Beratene in Jahr ca. 230 Personen

Gehörlosenseelsorge/Schwerhörigenarbeit

1,0 Theologin

0,5 Sekretariat

0,25 Diakon

0,25 Diakon in Unterricht und Schulseelsorge (Internat für Hörgeschädigte)

2 nebenamtliche Gemeindepfarrer (Gehörlosenseelsorge)

1 nebenamtlicher Gemeindepfarrer (Schwerhörigenarbeit)

Ehrenamtliche: ca. 25 Personen

Gottesdienstbesucherkzahlen/Monat ca. 155 in 7 Gehörlosengemeinden (regionale Gemeinden)

„Projekt“ Stille Schreie (Psychologische Beratung für Hörgeschädigte und Gehörlose)

0,25 Psychologin (in Kooperation)

Anhang

Ordnung für den Beirat der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Baden vom März 2009 (BGUHO – Rechtssammlung 230.100)

Dienstanweisung für die nebenamtlichen Seelsorger für Hörgeschädigte in Baden (Rechtssammlung 310.200)

Fortschreibung der Arbeitsaufgaben von 2011 „Gehörlosenseelsorge ist Gemeindegemeinschaft“

Psychologische Beratung

Viele der Themen und Probleme, die im Beratungsalltag auftauchen, haben einen existenziellen Gehalt, sie beinhalten, was einen Menschen „unbedingt angeht“ (Paul Tillich). Damit deutet sich eine religiöse Dimension an.

Auch der kirchliche Kontext der Psychologischen Beratung kann dazu anregen, einen seelsorglichen Zug in die Beratung zu bringen, ohne dass die Beratung dadurch etwas von ihrem fachlichen Status einbüßt. Die spezifisch seelsorgliche Dimension zeigt sich, wenn in der Beratung spürbar wird, was die geschilderten Verhältnisse und Schwierigkeiten zu tun haben mit Wahrheit und Schuld, mit Gnade und Freiheit, mit Liebe und Versöhnung.

Was mag möglicherweise dahinter stecken, ...

... wenn ein seit vielen Jahren von seiner psychisch kranken Frau geschiedener Mann im Blick auf die Beziehung zu seinem erwachsenen Sohn resigniert sagt, er habe immer gekämpft um einen guten Kontakt zu seinem Sohn, aber inzwischen die Hoffnung aufgeben.

Wie mit dieser aussichtslosen Situation leben? Woran anknüpfen, um dem allgegenwärtigen Gefühl, gescheitert zu sein, standzuhalten?

... wenn eine Frau mittleren Alters beschämt einräumt, dass sie ihrem Partner und ihren Kindern viel zugemutet hat. So habe sie nie werden wollen, im Grunde wie ihre Mutter, unter der sie sehr gelitten habe. Und doch könne sie nicht aus ihrer Haut.

Wohin mit der gefühlten Schuld? Wie umgehen mit diesem Eingeständnis, die einem Bombenangriff auf das Selbstbild gleicht?

... wenn eine junge Frau, die ihre Liebe zerbrechen sieht, verzweifelt fragt: Warum kannst du mich nicht lieben, ich habe doch alles für dich getan?

Wie mit dem Schmerz leben, dass es auf Liebe keinen Anspruch gibt und Liebe auf keine Weise verdient werden kann?

Als eine weltliche Form der Praxis des Evangeliums vermag Psychologische Beratung prozesshaft-seelsorglich zu begleiten, so dass sich – nicht zuletzt getragen durch die Beratungsbeziehung – der Horizont erweitert.

Auftrag und Ziel (Rolle der Seelsorgenden und Selbstverständnis)

Psychologische Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft in der evangelischen Landeskirche in Baden definiert sich als Seelsorge in diakonischen Kontexten. Sie hat Anteil an der Sorge Gottes um seine Geschöpfe. Diese Teilhabe an der Sorge Gottes spiegelt sich in der Hinwendung zu Ratsuchenden. Sie konkretisiert sich in annehmender Zuwendung, in der Hoffnung auf Vergebung und Neuanfang, in Ermutigung und Zuspruch ebenso wie in der Herausforderung zu heilsamer Selbstaufeinanderbeziehung. Psychologische Beratung als Praxis des Evangeliums bietet Ratsuchenden einen geschützten Raum im kirchlichen Kontext und fachliche Begleitung in schwieriger Zeit. Dabei werden Ratsuchende in ihrer Verletzlichkeit, Bedürftigkeit und in ihren Grenzen ebenso wahrgenommen wie mit ihren Stärken und Ressourcen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Psychologische Beratung ist ein Arbeitsfeld, in dem Menschen ganz unterschiedlicher Milieus, verschiedener kulturell-religiöser Prägungen und unterschiedlichen Alters Kontakt zur Kirche bekommen. Ein Großteil der Ratsuchenden ist zwischen 30 und 55 Jahre alt. Viele Menschen dieser Altersgruppe nehmen nur gelegentlich am Leben der Kirche teil, sind jedoch aufgeschlossen für Angebote Psychologischer Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft. In der Regel sind die Lebenssituationen von Menschen dieser mittleren Jahre durch eine hohe Gesamtbelastung gekennzeichnet. So sind für viele Menschen dieses Alters lebensrelevante Erfahrungen mit der Kirche eng verbunden mit der psychologischen Beratungsarbeit.

Zur Gruppe der Ratsuchenden gehören auch kirchlich gebundene Menschen, die an Lebenswendepunkten oder in Krisenzeiten seelsorgliche Hilfe der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen und darüber hinaus weitergehende fachliche Hilfe benötigen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Psychologische Beratung hält ein niedrigschwelliges Hilfsangebot mit spezialisierten Kernkompetenzen bereit: Einzel-, Paar-, Erziehungs- und Familienberatung, Mediation, Gruppenberatung und Supervision. Die Beratungsarbeit vollzieht sich in kontinuierlichen Prozessen, in Kurzberatungen, Krisenintervention und offenen Sprechstunden. So ist das

Hilfeangebot ausgerichtet auf akute Notsituationen von Menschen bis hin zu schweren chronischen Belastungen.

Das beraterisch-therapeutische Angebot in einer Beratungsstelle hilft, Gedanken und Gefühle zu sortieren und neue Perspektiven zu entwickeln. In festgefahrenen Beziehungskonflikten kann eine neutrale Stelle helfen, unterschiedliche Standpunkte deutlich zu machen, zu besprechen und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu finden. Kenntnisse der Beratungsfachkräfte über normale sowie gestörte Entwicklungsverläufe und ihre diagnostischen Kompetenzen helfen Eltern, Schwierigkeiten ihrer Kinder richtig einzuordnen, unbewältigte Erfahrungen zu bearbeiten und notwendige Fördermaßnahmen einzuleiten.

Psychologische Beratung ist ausgerichtet auf enge Kooperation und Vernetzung mit anderen psychosozialen Versorgungssystemen sowie vergleichbaren Hilfeeinrichtungen. Sie versteht sich als offenes Hilfeangebot für Menschen in Not wie auch als Ergänzung und Unterstützung gemeindlicher und funktionaler Seelsorge. In der Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben hat Psychologische Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft Anteil am Seelsorgeauftrag der Kirche.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Der gesellschaftliche Wandel wirkt sich auf die Gestaltung der Beratungsangebote aus. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gewinnen die Anwaltschaft für das Kind, der Erhalt des Kindeswohles und die Arbeit mit hochstrittigen Elternpaaren zunehmend an Bedeutung. Auch ältere Menschen suchen vermehrt die Beratungsstellen auf. Besonders die Übergänge von einer pflichtorientierten Berufswelt in eine interessengeleitete Welt des Ruhestands stellen ältere Paare vor neue Herausforderungen. Krisen und Konflikte in Partnerschaft und Familie sind bleibende und wachsende Beratungsschwerpunkte. Die zunehmende Zahl von Alleinlebenden erhöht die Inanspruchnahme von Lebensberatung zusätzlich, sodass der Beratungsbedarf insgesamt ansteigt und sich das Spektrum an Ratsuchenden ausweitet. Obwohl mit dem demografischen Wandel eine abnehmende Zahl an Kindern einhergeht, zeichnet sich eine Tendenz zu steigenden Anmeldungen in der Erziehungsberatung ab. Eltern wollen für die gelingende Entwicklung ihrer Kinder alles richtig machen. Nicht zuletzt das Querschnittsthema „Kultursensibilität“ erweist sich inmitten unserer Gesellschaft, die faktisch eine Einwanderungsgesellschaft ist, auf struktureller wie fachlicher Ebene für die Beratungsstellen als bedeutsam.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Jede Beratung orientiert sich an einem mündlich oder schriftlich erarbeiteten Kontrakt, der darüber Auskunft gibt, wer mit wem wie lange (zunächst) zu welchem Thema unter welchen konkreten Rahmenbedingungen (Ort, Zeit, Kostenbeteiligung, Absagemodus, Schweigepflicht etc.) arbeitet. Überwiegend findet die Beratung unter der Komm-Struktur statt; zunehmend findet jedoch auch die zugehende/aufsuchende Arbeit Eingang in die Praxis der Beratungsstellen, z. B. als aufsuchende Familienberatung, als Sprechstunde in Kindertageseinrichtungen oder bei Menschen, die aus Alters- oder Behinderungsgründen nicht kommen können.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die insgesamt 16 Psychologischen Beratungsstellen in kirchenbezirklicher, diakonischer oder ökumenischer Trägerschaft verteilen sich auf

- integrierte Erziehungs- und Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstellen,
- teils ökumenisch getragene Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- reine Erziehungsberatungsstellen

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt über die Landeskirchliche Beauftragte die Fachaufsicht über die Träger wahr und fördert ihre Psychologischen Beratungsstellen nach einem auf die örtlichen Strukturen abgestimmten Schlüssel.

Neben den kommunalen Zuschüssen und den kirchlichen Mitteln der örtlichen Träger ist eine sozial gestaffelte Kostenbeteiligung der Ratsuchenden unverzichtbar, außer bei Inanspruchnahme der gesetzlich garantierten Leistungen. Weitere Einnahmequellen werden über die Gründung von Fördervereinen oder durch Sponsoring gesucht.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

Psychologische Beratung arbeitet in multiprofessionell zusammengesetzten Teams. Neben der Berufsgruppe der Psycholog/inn/en – einige mit der Qualifikation des/der Psychologischen Psychotherapeuten/in –, sind die Professionen Pädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Sozialarbeit und Theologie mit ihren spezifischen fachlichen Perspektiven vertreten. An allen Psychologischen

Beratungsstellen in Baden sind gut 100 psychologische Fachkräfte als Angestellte oder selbständige Honorarkräfte mit unterschiedlichen Deputaten tätig. Hinzu kommen ca. 20 überwiegend in Teilzeit tätige Verwaltungsfachkräfte. Die meisten Fachkräfte verfügen über ihre jeweilige Grundqualifikation hinaus in der Regel über eine oder mehrere beraterisch-therapeutische Zusatzausbildung/en. Ratsuchende treffen auf Beraterinnen und Berater, zu deren Berufsethos ihre am wissenschaftlichen Fachdiskurs ausgerichtete Professionalität gehört. Die für kirchlich-diakonische Träger und ihre Beratungsstellen geltenden Standards gewährleisten eine prozessorientierte kompetente Begleitung der Ratsuchenden. Beraterinnen und Berater initiieren und begleiten ergebnisoffene Such- und Verstehensprozesse, orientiert an den Anliegen und Zielen der Ratsuchenden, ohne dabei zu bewerten oder zu belehren.

Die Teams der psychologischen Beratungsstellen in kirchlich-diakonischer Trägerschaft tun ihre Arbeit in der Grundüberzeugung, dass auch in noch so leidvollen, verzweifelten oder ausweglosen Situationen Hoffnung wieder aufkeimen, Zuversicht wachsen und Segen neu erfahrbar werden kann.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Psychologische Beratung hat durch ihre Beteiligung an gesetzlich verankerten Beratungsleistungen für Kinder, Jugendliche, Familien, Elternpaare und Elternteile in ihrer damit verbundenen außerkirchlichen Einbindung (Kita, Schule, Jugendamt, Gericht) Zugang zu kirchenfernen Milieus. So vermag sie kirchlicher Milieuerengung entgegenzuwirken. Häufig handelt es sich um Menschen ohne Lobby, für die Kirche sich durch ihr Beratungsangebot einsetzt, allerdings nie öffentlichkeitswirksam, sondern aufgrund der Verschwiegenheitsregeln im geschützten Raum. In diesem kann sich explizit oder in säkularer Form eine seelsorgliche Situation ergeben, in der Ratsuchende mit ihren religiösen Ressourcen in Kontakt kommen und diese im Prozess nutzen können.

Theologie bleibt stets angewiesen auf die Erfahrungen und Erkenntnisse mitten im Leben. Als Seismograf für gesellschaftspolitische Veränderungen in ihren konkreten psychosozialen Auswirkungen auf die Menschen vermag die Psychologische Beratung ihre Einsichten über die konkreten anonymisierten Geschichten von Ratsuchenden zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine Ressource für die gesamte Arbeit der Kirche und ihrer Theologie. Sie kann nicht zuletzt als wertvolles Korrektiv für innerkirchliche Strömungen des Zeitgeistes genutzt werden.

Aus der Teil-Fremdfinanzierung folgt auch eine Abhängigkeit, im besten Fall eine Partnerschaft zur Bewältigung notwendiger gesellschaftlicher Aufgaben. Dabei muss nicht selten gerungen werden um fachliche Weiterentwicklungen und um konkrete Standards zur Qualitätssicherung, die eine angemessene Ressourcenausstattung benötigen. Insbesondere der Evangelische Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL) unterstützt den fachlichen Diskurs für die politische Lobbyarbeit.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in den Beratungsstellen wird gewährleistet durch regelmäßige Teamarbeit, kollegiale Intervention und externe Fallsupervision sowie durch regelmäßige Fortbildung der Mitarbeitenden. Jährlich wird in Baden eine 1,5-tägige Fortbildung für Fachkräfte an den Psychologischen Beratungsstellen sowie eine 2,5-tägige Fortbildung für Sekretariatsfachkräfte angeboten.

Das bundeszentrale evangelische Aus- und Fortbildungsinstitut EZI in Berlin wird auch von Baden aus genutzt.

Entwicklungstendenzen und Herausforderungen

Die Anlässe, eine Beratungsstelle aufzusuchen, sind vielfältig. Beratungsstellen verzeichnen seit Jahren steigende Anmeldezahlen. Insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen weisen dabei auf eine Verschärfung der Problemlagen hin – immer mehr Familien kommen mit lang andauernden, gravierenden Schwierigkeiten in mehreren Lebensbereichen. Dabei wirkt die Überforderung vieler Menschen mit, in individueller Regie und ohne Unterstützung konflikthafte Lebenssituationen zu bewältigen, so z. B. die einseitige Leistungs- und Erfolgsorientierung in vielen Berufsfeldern, die Unübersichtlichkeit in Lebens- und Arbeitsverhältnissen oder die fehlende ethische Orientierung. Indem Psychologische Beratung Menschen in ihren Veränderungsprozessen begleitet, beteiligt sie sich an der Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung. Eine weitere Herausforderung stellen die wachsenden technischen Möglichkeiten und sich veränderndes Kommunikationsverhalten einer Internet-Gesellschaft dar. Online-Beratung hat sich teilweise schon etabliert.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Kirchliche Beratungsarbeit sieht den Menschen als einmaliges, reiches und zugleich fragiles Wesen, der Liebe bedürftig und zur Liebe befähigt,

durch seine Geschichte geprägt und zugleich offen für Entwicklung und Veränderung. Diese dem biblisch-theologischen Verständnis verpflichtete Sicht auf den Menschen beinhaltet, dass Ratsuchende wahrgenommen werden als Geschöpfe Gottes, deren Lebensgestaltung sich nicht im Erreichen körperlicher, ökonomischer, beruflicher oder geistiger Ziele erschöpft.

Psychologische Beratung nimmt die spirituelle Dimension von Beratungssituationen wahr und ist offen für existenzielle Grundfragen und Aspekte der Sinnsuche. Schuld und Gnade, Wahrheit und Liebe, Freiheit und Versöhnung haben als Grunddimensionen des Glaubens Raum im Beratungsprozess. Diese Dimensionen zeigen sich z. B. in Äußerungen und Fragen zu Verzweiflung und Hoffnung, Scheitern und Neuanfang, Leid und Tröstung. Dabei ist die Beratung ganz von der Priorität der Ratsuchenden her bestimmt.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Beratungsstellen führen regelmäßig Aktivitäten zu Prävention und Öffentlichkeitsarbeit durch.

Zahlen

16 Psychologischen Beratungsstellen in kirchenbezirklicher, diakonischer oder ökumenischer Trägerschaft

über 12.600 Personen wurden im Jahr 2011 durch die Beratungsstellen erreicht

gut 100 psychologische Fachkräfte als Angestellte oder selbständige Honorarkräfte mit unterschiedlichen Deputaten – insgesamt ca. 62 Vollzeitstellen

20 überwiegend in Teilzeit tätige Verwaltungsfachkräfte

0,5-Stelle Landeskirchliche Beauftragte für Psychologische Beratung

0,25-Stelle Sekretariat bei der Landeskirchlichen Beauftragten

Landeskirchliches Projekt „Vergessene Kinder im Fokus. Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern“ gefördert von Aktion Mensch (3/2012 bis 2/2015)

2,0 Fachkräfte (je 0,5 an den 4 Projektstandorten Mosbach, Sinsheim, Lörrach, Konstanz)

0,2 Projektleitungsassistenz

0,2 Projektverwaltungsassistenz

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

Psychologische Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit ihren Diakonischen Werken (Grundsatzbroschüre, 06/2010)

Gütekriterien – Orientierungsrahmen für die Qualitätsdiskussion (Arbeitstitel) – in Arbeit

Ordnung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (10/2002)

Gütekriterien für Beratungsstellen (EKFuL 2006)

Leitlinien für die Psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bereich der EKD und des DW / Aktualisierung der Leitlinien (EKFuL 6/2000)

Grundsatztexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe-, und Familienberatung (DAKJEF)

Kirchliche allgemeine soziale Arbeit

Auftrag und Ziel (Rolle der Beratenden)

Das christliche Menschenbild bindet die Würde des Menschen und den Wert des Lebens nicht daran, woher jemand kommt und was sie oder er kann oder besitzt.

Nach diakonischem Verständnis können Menschen zwar würdelos handeln, aber ihre Würde niemals verlieren. Die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit hat den Auftrag, die Verkündigung der Menschenfreundlichkeit Gottes in konkretes Handeln umzusetzen.

Diakonisches Handeln hat seinen Ursprung im Gemeindeleben. Eine wichtige Aufgabe besteht im Erkennen individueller und sozialer Notlagen und im Auf- und Annehmen hilfebedürftiger Menschen.

Der KASA fällt gegenüber der Gemeindediakonie eine ergänzende und eigenständige Funktion zu. Ihre Aufgabe lässt sich in drei Bereiche gliedern.

1. Unterstützung und Stellvertretung

Bei individuellen und sozialen Problemen, die von der Gemeinde nicht aufgearbeitet werden können, soll die KASA einbezogen werden.

Viele Menschen, die keinen Kontakt zur Gemeinde und zum Pfarrer/zur Pfarrerin haben, kommen unmittelbar zu den Diakonischen Werken. Hier arbeiten die Mitarbeitenden stellvertretend für die Gemeinde und

verstehen sich als Teilhaber an deren Auftrag. Die Hilfe in unmittelbarer Not gehört zur KASA ebenso wie die gesellschaftliche und politische Diakonie. Dabei steht der Mensch mit seinen Fragestellungen im Mittelpunkt. Dazu gehören auch religiöse und spirituelle Fragen wie die nach Vergebung und Gnade.

2. Fachliche Begleitung

Die KASA hat auch das Ziel, die Pfarr- und Kirchengemeinden für die Wahrnehmung sozialer Not zu sensibilisieren und gemeinsam ehrenamtlich Mitarbeitende zu gewinnen.

Die KASA bietet den Gemeinden und ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fachlichen Rat, Begleitung und Fortbildung an.

3. Zusammenarbeit

Die KASA ist eingebunden in die kirchliche Arbeit in der Kirchengemeinde oder im Kirchenbezirk. Zu ihrer Arbeit sucht die KASA „Verbündete“ in Vereinen und Gruppen zu sozialpolitischen Initiativen. Sie kooperiert mit anderen Diensten verschiedener Träger.

Die Arbeit in der KASA setzt bei den Mitarbeitenden eine Orientierung am christlichen Glauben sowie die Bereitschaft und Kompetenz zur Zusammenarbeit mit Pfarreien und Kirchengemeinden voraus.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Aus dem Evangelium ergibt sich die Solidarität mit den Schwachen und sozial Ausgegrenzten. Dies ist eine eindeutige „Option“ für die Benachteiligten in der Gesellschaft.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Die Aufgabenstellungen für die KASA in den Diakonischen Werken der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind im Diakoniesgesetz beschrieben und lassen eine vielfältige an den örtlichen Notwendigkeiten orientierte Ausprägung zu.

1. KASA als Fachdienst

Die KASA bedient sich dabei der Methoden der sozialen Arbeit und beraterischer Kompetenz.

Aufgabenstellungen:

- Information, Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen
- Erkennen und Benennen von Ursachen der Notsituation und Entwicklung geeigneter Hilfsmaßnahmen unter Berücksichtigung von regionalen erschließbaren Ressourcen
- Gewinnung, Begleitung und Anleitung Ehrenamtlicher
- Initiierung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten
- Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen
- Initiierung und Unterstützung von Netzwerken

2. KASA als Querschnittsaufgabe

KASA ist Leitgedanke und durchdringt alle Arbeitsfelder der Diakonischen Werke. In ihrer sozialpolitischen und öffentlichkeitswirksamen Dimension ist KASA Leitungsaufgabe.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Veränderungen in der Gesellschaft:

- Veränderungen im Zusammenleben der Menschen (flankiert von neuen Gesetzen)
- Neugestaltung der sozialen Sicherungssysteme, in denen insbesondere Menschen, die von Armut bedroht oder betroffen sind zu den Verlierern gehören.
- Zahl der Firmen sinkt, die sich fest angestellte Leistungsträger leisten wollen
- Veränderung der Unternehmen
- Globalisierung.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Je nach Aufgabenstellung gibt es eine aufsuchende Arbeit oder Komm-Struktur.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht /-Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die KASA ist das Kernstück der Arbeit der Diakonischen Werke. Sie wird aus kirchlichen Mitteln finanziert. Die Fachaufsicht ist dem Diakonischen Werk Baden übertragen.

Bestimmte Aufgabengebiete werden durch Projektmittel aus Fonds, Stiftungen oder kommunale Zuschüsse und Leistungsentgelte refinanziert.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Gegenüber „Geldgebern“ entsteht eine Abhängigkeit. Das kann für eine sozialanwaltschaftliche Vertretung kontraproduktiv sein.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen

Jährliche Fachtage und Fortbildungen in Recht und beraterischen Methoden, Gemeinwesenarbeit, FEA-Kurse, Modulsystem/Fortbildungsreihe zum „KASA-Mitarbeitenden“.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Gott wird dort zur erfahrbaren Wirklichkeit, wo auch die physischen und sozialen Nöte von Menschen in den Blick kommen. Und umgekehrt: KASA ist in ihrer Annahme des ganzen Menschen auch offen für Fragen nach Vergebung, Gnade, Versöhnung.

Beispiel: Beratung für Prostituierte

Eine Prostituierte, die sich über eine geeignete Altersvorsorge informieren möchte, geht in eine diakonische Beratungsstelle, obwohl es auch ein Beratungsangebot von Hydra gibt. Sie will weder Mitleid noch Moral, sondern die besten Informationen zur Altersabsicherung. Dennoch: das Kronenkreuz an der Tür zeigt, dass die Beratung in einem spezifischen organisatorischen Kontext und in einem bestimmten Werte- und Zeichensystem stattfindet. Wenn Hydra neutral und wertschätzend berät, weil die Organisation Sexarbeit als normale Dienstleistung einstuft, ist dies eine Sache. Wenn Diakonie neutral und wertschätzend berät eine etwas andere. Dieses „etwas“ nährt sich aus dem Hintergrund „Kirche“ und den mit dieser Institution verbundenen Erwartungen sowie aus einem komplexen symbolischen System, zu dem Geschichten von der Freizügigkeit und Toleranz Jesu ebenso gehören wie eine klare Ablehnung von Gewalt und Sexismus. Im Hintergrund steht keine verurteilende Moral, wohl aber die Ahnung, dass Sexualität etwas Größeres ist als eine Ware und dass Menschen nicht als Mittel zum Zweck benutzt werden dürfen. „Seelsorglich“ wird die Beratung, wo dieser Funke von Freiheit glimmt.

Zahlen KASA

Ca. 150 Mitarbeitende (Teildeputate)

19 Träger

An 47 Orten

Zahlen Beratung für Prostituierte:

6 Mitarbeiterinnen

An 3 Standorten (Kehl, Mannheim, Freiburg)

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Das Paar betritt das Beratungszimmer getrennt. Beide nehmen Platz mit deutlichem Abstand; ein Blickkontakt wird vermieden. Die Spannung im Raum ist so nachdrücklich spürbar, dass die Beraterin diese Stimmung gleich zu Beginn anspricht. Der Konflikt ist damit das Thema. Sie ist schwanger in der 6. Woche. Beide kennen sich erst kurze Zeit. Sie ist einige Jahre älter und hat bereits 2 Kinder im Vorschulalter. Sie hat belastende Jahre hinter sich, denn ihr Mann ist vor 2 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben. Eine finanziell ungesicherte Zeit war soeben durch ihren Wiedereinstieg in den Beruf beendet. Jetzt war sie mit diesem Mann zum ersten Mal wieder eine Beziehung eingegangen, die leicht und unverbindlich beginnen sollte. Bisher war keine Rede davon gewesen, wie viel Bindung und Verantwortung diese Freundschaft tragen könnte. Sie kennen sich erst kurz, aber es war alles schon vorhanden gewesen: das zarte Gefühl von Verliebtheit, die spontane Freude bei der Feststellung der Schwangerschaft, die Missverständnisse, die Panik und die Abwehr, das rationale Berechnen von Zukunftschancen, Enttäuschung, Hadern mit dem Schicksal, Schuldgefühle und -zuschreibungen. Die Beraterin lässt Mann und Frau zu Wort kommen. Dann stellt sie dar, wie viel Schmerz vorhanden sei, wie viel Hilflosigkeit der Situation gegenüber und wie viel Angst, die falsche Entscheidung zu treffen und stellt die Frage, wie sich die beiden in dieser Situation unterstützen könnten, welche spontanen Wünsche an den jeweils anderen vorhanden sind. Wie kannst Du mir helfen? Was sollst Du sehen? Was möchte ich von Dir hören? Das Paar blickt sich zum ersten Mal an. Gedanken und Gefühle werden ausgesprochen. Es wird heftig geweint und getröstet...

Auftrag und Ziel (Rolle der Beratenden)

Dieser kurze Ausschnitt aus einer Beratung soll aufzeigen, mit welcher Dynamik eine ungeplante Schwangerschaft die Frau oder das Paar in eine persönliche Lebenskrise, zumeist verbunden mit Auseinandersetzungen in Partnerschaft oder Familie und einer Bedrohung der beruflichen Existenz und Identität, konfrontieren und der fast unerträglichen Spannung eines unlösbaren Konfliktes aussetzen kann. Dabei ist der

Auftrag der Schwangerschaftskonfliktberatung, die schwangere Frau in einer existenziellen Krise verständnisvoll zu begleiten, sie auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung zu unterstützen und bei der Bewältigung dieser Entscheidung zur Seite zu stehen. Jedoch handelt es sich um eine Pflichtberatung. Möchte eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch straffrei durchführen lassen, so ist sie zu einer Schwangerschaftskonfliktberatung gezwungen. Ziele und Inhalte der Beratung sind teilweise durch den Gesetzgeber und die Richtlinien der Länder vorgegeben. Das hat Einfluss auf den Beratungsverlauf, die Dynamik und das Beziehungsgeschehen. Von der schwangeren Frau wird erwartet, dass sie der beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch erwägt. In einem für sie in der Regel einmaligen Gespräch gibt es, je nach Blickwinkel, die Erwartung, Pflicht oder Gelegenheit, über ihre ganz privaten Dinge zu sprechen, die mit ihrer Lebenssituation und Planung, mit sozialen Problemen im Zusammenhang mit Beruf, Ausbildung, Schulden, Arbeitslosigkeit, mit individuellen Persönlichkeits-, Paar- oder Familienkonflikten, mit ihrer Sexualität, mit Schuld- und Schamgefühlen, mit Verwirrung und Zweifeln, mit Resignation und Hoffnung zu tun haben. Eine Frau kommt in der Regel nicht freiwillig in die Beratung. Vielleicht sieht sie ihre Entscheidungsfähigkeit in Frage gestellt, oder sie befürchtet, sich verteidigen zu müssen. Die Situation erfordert eine hohe Kompetenz der beratenden Person, die gelegentlich gar nicht gefragt ist – zumindest zu Beginn der Beratung. Ein Teil der Frauen kommt mit dem Entschluss abzubreaken. Ziel ist der Schein, nicht das Gespräch. Und trotzdem, über viele Jahre hinweg haben Frauen gute Erfahrungen mit dieser Pflichtberatung gemacht. Frauen nutzen den Freiraum, den das Gespräch bietet, um ihre Ambivalenzen abzuwägen und eine für sie verantwortbare Entscheidung zu treffen. Selbst wenn die Schwangere äußert, dass sie ohne Muss den Weg in die Beratung nicht gegangen wäre, so empfindet sie in der Regel diese Verpflichtung der ethischen Problemstellung angemessen. Pflichtberatung für die Schwangerschaft als Schutzgut des Rechts darf ein Rechtsmittel sein. Die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens von Anfang an ist im Bewusstsein. Dazu gehört, dass niemand anderes als die schwangere Frau die Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt zu treffen hat.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Zielgruppe der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind Frauen, Männer, Paare, junge Familien, alle Personen, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Kind haben. Der kurze Beratungsausschnitt ist nicht typisch, denn nur in rund 17% der Beratungen ist der Partner mit dabei. Die diakonische soziale Beratungsarbeit ist offen für Menschen aller Weltanschauungen und religiösen Hintergründen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Der Konflikt kann nur mit der Frau, nicht gegen sie gelöst werden. In der Beratung stehen zwei Normen nebeneinander: die Zielorientierung – Schutz des ungeborenen Lebens – und die Ergebnisoffenheit. Diese sind nicht weniger im Widerspruch als die vielfältigen Gefühle der Rat suchenden Frau. Die Schwangere erhält die Gelegenheit, eine folgenreiche Lebensentscheidung darzustellen und zu bedenken und – vor allem – ihrer Ambivalenz Raum zu geben. Die Beratende fragt nach, muss Spannungen ertragen, Entscheidungen respektieren. Die Beratung hat die Aufgabe, die mit dem Schwangerschaftskonflikt verbundenen Probleme der Frau so aufzugreifen, dass sie sich öffnen und ein Stück Orientierung mitnehmen kann. Eine Kunst ist es, aus einer Verpflichtung eine Situation zu schaffen, die von Vertrauen und Respekt gekennzeichnet ist, in der Abwehr, Schweigen, Aggressivität und Trauer Verständnis finden und konstruktiv genutzt werden. Der rechtlich vorgeschriebene Beratungsteil, das Aufzeigen von Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten muss mit Behutsamkeit eingeflochten werden. In der Schwangerenberatung steht nicht die Entscheidung für oder gegen ein Kind im Vordergrund. Zunehmend sind es die Begleitungen mit dem Blick auf die Erfordernisse für ein gesundes Aufwachsen von Kindern.

Derzeit sind verheiratete Frauen in Deutschland bei der Geburt ihres ersten Kindes knapp 30 Jahre alt. Das Alter ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Stimmen Alter, Beruf, soziales Umfeld, Partnerschaft, ist eine gewollte Schwangerschaft nicht jederzeit „herstellbar“. Wo früher die Natur Grenzen setzte, gibt es jetzt für den Menschen Wahlmöglichkeiten. Jedoch, je mehr medizintechnische Angebote vorhanden sind, desto unüberschaubarer gerät die Entscheidungssituation. Um die für sie richtigen Entscheidungen treffen zu können, bedarf es nicht nur ausreichender medizinischer Informationen, sondern auch einen Ort, an dem Frauen und Paare sich über die Bedeutung und Auswirkung von Behandlungsmöglichkeiten auf das eigene Leben klar zu werden. Ihre Beratung setzt an bei den Nöten und Sorgen der Wunscheitern, beim Aufzeigen möglicher Fragestellungen, beim Umgang mit Ohnmacht und Hilflosigkeit, bei der Begleitung bei anstrengenden medizinischen

Behandlungen, bei der emotionalen Achterbahn und beim Umgang mit Trauer und depressiven Reaktionen.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass die sozialen Sicherungssysteme ihre Schutzkraft unter den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen bewahren. Das familiäre und nachbarschaftliche Zusammenleben bleibt die Basis einer lebenswerten und zukunftsorientierten Gesellschaft. Jedoch die Vorstellungen von Familie verändern sich und vielfältige Lebensformen machen inzwischen unser Zusammenleben aus. Frauen und Männer können in ihren privaten Lebensplanungen zwischen mehreren Optionen wählen. Wahlfreiheit ist eine Verheißung. Dabei hat sich leise eine neue Moral entwickelt. Aus einem Entscheiden können wurde die Pflicht zur Entscheidung. Das zeitliche Aufschieben verbessert jedoch nicht die biologischen Voraussetzungen für eine Schwangerschaft. Mit dem Blick auf die Risiken einer späten Mutterschaft hat die pränatale Diagnostik schnelle Fortschritte gemacht und sich in der Schwangerenvorsorge etabliert. Ein kleiner Teil der möglichen vorgeburtlichen Untersuchungen und Tests ist für die Behandlung der schwangeren Frau und des Kindes wichtig. Der größte Teil jedoch hat zum Ziel, mögliche Behinderungen, Beeinträchtigungen und Krankheitsgefährdungen des Ungeborenen zu entdecken. Neue Methoden eröffnen neue Freiheiten, aber auch neue Zwänge. Herausgebildet hat sich eine Vorstellung, Krankheit oder Behinderung sei vermeidbar, und ein Selektionskonsens, der bei einem auffälligen Befund die Schwangerschaft zum Abbruch führt.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Die Pflicht zur Beratung ist geregelt in den §§ 218 a und 219 StGB. Das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) regelt im Abschnitt 2 Inhalte und Durchführung der Beratung und legt einzelne qualitative Standards fest. Die Konfliktberatung findet in der Beratungsstelle statt. Das gleiche gilt überwiegend für die Schwangerenberatung. Jedoch besteht vor allem im Bereich der Frühen Hilfen für junge Familien eine aufsuchende Arbeit. Das Angebot einer geschützten Mailberatung wird in geringem Maße angenommen.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Vorhanden sind Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften und Kontrolle durch das Sozialministerium. Es besteht die Verpflichtung zu einer ergebnisoffenen Beratung, die jedoch unserem diakonischen Beratungsverständnis entspricht.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/ und Dienstaufsicht), Finanzierung.

Das Land Baden-Württemberg finanziert 80% der Personal- und Sachkosten. Der restliche Anteil sind Finanzmittel aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) der Landeskirche. Die Fachaufsicht hat das Diakonische Werk Baden, die Dienstaufsicht liegt beim örtlichen Diakonischen Werk.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Jährliche Fortbildungen, Fachtage, Arbeitstage, Supervision

Herausforderungen und Tendenzen

Herausforderungen und Tendenzen sind die Entwicklungen in Wissenschaft und Medizin mit ihren Technologien, Behandlungs- und Untersuchungsmethoden, die das Erleben einer Schwangerschaft verändern und Machbarkeiten eröffnet haben. Schwangerschaften werden intensiv medizinisch betreut. Das dient – unverzichtbar – der Gesundheit der Mutter und des Kindes. Aber, war es in der Vergangenheit die Frage, wie sich die Handlungsmöglichkeiten der Medizin erweitern lassen, so wird heute kritisch gefragt, ob die Medizin noch darf, was sie inzwischen alles kann.

Öffentlichkeitsarbeit

Schwangerschaft und Kinder bekommen – oder nicht – stehen im Fokus der öffentlichen Diskussion. Kirche und Diakonie äußern sich dazu. Öffentlichkeitsarbeit findet in Darstellungen und Diskussionen in den Medien statt, aber genauso als Information und Bekanntmachen der Beratung mit den kooperierenden Gesundheitsdiensten oder in Schulen.

Zahlen der in der Schwangerschaftskonfliktberatung Tätigen

Rund 100 Fachberater und Fachberaterinnen teilen sich 53 staatlich geförderte Deputate.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Die Erschütterung von Lebensgewissheit und eine Suche nach Antworten sind Themen in Seelsorge und Beratung. Der Schritt in die Beratungsstelle ist ein Vertrauensvorschuss. Er wird getragen von der

Hoffnung, dass das Leben sich klären, verändern, entwickeln kann. Dieses Vertrauen kann in einem *Mehr* begründet werden, das über Gesprächsmethodik und Theorie geht, das in der Erwartung der Beteiligten und im Zwischenraum ihrer Beziehungen implizit vorhanden ist. Religion und Spiritualität sind Ressourcen für die Beratenden im Umgang mit Ohnmacht und Nicht-Änderbarem. Menschen werden in Konfliktsituationen wahrgenommen, akzeptiert und unterstützt. Es werden solidarisch Entscheidungen mitgetragen, die die Beratenden mitunter persönlich nicht teilen. In der Beratung haben Fragen nach Schuld, Scham, Vergebung, Moral, Lebensanfang und -ende Raum. In der Schwangerschaftskonfliktberatung werden die Menschen in ihrer von Gott gegebenen Würde angenommen und in ihren jeweiligen Lebenssituationen ernst genommen. Sie erhalten Begleitung, um den eigenen Weg zu finden, persönliche Zuwendung in Krisen, können aber ebenso Erlebnisse teilen, die mit Lebensfreude und Glück verbunden sind. Diakonische soziale Beratungsarbeit entspricht so dem Seelsorgeauftrag der Kirche.

Bahnhoftsmissionen

„Ich bin jetzt 52, seit meinem 18. Lebensjahr läuft bei mir alles schief. Ich bin drogenabhängig und habe keinen Kontakt mehr zur Familie – welchen Sinn soll mein Leben noch haben? Ändern kann ich es ohnehin nicht mehr. Ich lebe nun darauf hin zu sterben.“

Gast in der Bahnhoftsmission in Heidelberg

Auftrag und Ziel

Ziel der Arbeit ist es, durch praktisches Handeln und in Gesprächen Gottes Nähe erfahrbar und konkret werden zu lassen. Bahnhoftsmissionen verstehen sich als gelebte Kirche am Bahnhof und damit als Ort diakonischen Handelns. Mit ihrer Arbeit veranschaulichen sie das Evangelium in Wort und Tat. So leisten sie einen Beitrag dazu, dass Menschen ihr Leben selbstbestimmt und würdevoll gestalten können. In ihrer Arbeit wirken sie auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen hin. Sie nehmen gesellschaftliche Veränderungen frühzeitig wahr und reagieren angemessen auf die daraus entstehenden Notlagen. Die Bahnhoftsmission macht Themen und Probleme öffentlich und engagiert sich in lokalen, politischen und kirchlichen Gremien. Die Bahnhoftsmission bietet Möglichkeiten zu ehrenamtlichem Engagement und fördert damit die soziale Verantwortung und Solidarität in unserer Gesellschaft. In der Bahnhoftsmission treffen Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft zusammen. Die Bahnhoftsmission setzt sich dafür ein, dass interkulturelle Begegnungen stattfinden und Vorurteile abgebaut werden können. Dies wird auch in der kulturellen Vielfalt der Zusammensetzung des Mitarbeitenden-Teams sichtbar.

Bahnhoftsmissionen geben durch ihre offene Tür allen Menschen ohne Zugangsbedingungen die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erfahren. Bahnhoftsmissionen sind Kommunikationsraum, Wärmerraum, Friedensraum, Stärkungsraum, Beratungsraum, Ruheraum und Schmerzraum, weil Mitarbeitende bereit sind, Tränen, Trauer, Verzweiflung und Wut mit auszuhalten.

Bahnhoftsmissionen bieten auch spezielle seelsorgliche und spirituelle Angebote für Mitarbeitende und Besuchende. Sie sind so Teil kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft.

Die ökumenische Ausrichtung der Bahnhoftsmission ist Herausforderung und Chance zu einem weiteren Zusammenwachsen der christlichen Kirchen. Dies spiegelt sich auch in der ökumenischen Bundes-Geschäftsstelle wider.

(vgl. Leitbild & Leistungsstandards der Bahnhoftsmission in Deutschland)

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Menschen, egal welchen Alters, Geschlechts, Konfession, Nationalität und sozialem Status, werden für kurze Zeit unterstützt, beraten und begleitet. Dies können sowohl Bahnreisende sein wie auch Menschen, die sich um und in Bahnhöfen aufhalten oder auch konkret Kontakt, Schutz, Aufenthalt, Beratung, Begleitung oder Weitervermittlung suchen.

Insgesamt zählen die badischen Bahnhoftsmissionen zusammen jährlich ca. 100 000 Kontakte.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Von rund 100 Bahnhoftsmissionen in Deutschland sind allein sechs in Baden zu finden: Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Kehl und Freiburg. Sie bieten:

Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen

Unterstützung mittellos gewordener Reisender bei der Organisation der Heim- und Weiterreise

allgemeine Informationen

seelsorgliche und spirituelle Angebote für Mitarbeitende und Besuchende

Fachstelle für Weitervermittlung

Schutz und Aufenthalt – auch in einer Übergangssituation zum Frauenhaus

Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten

Gespräche, Beratung zur Situationsklärung und einer 1. Hilfe in Krisensituationen

Einfache Sachleistungen und Vermittlung von finanziellen Hilfen

Begleitung von Menschen im Substitutionsprogramm

Angebote und Betreuung von umsteigenden Schülern/Schülerinnen – auch in der Mittagspause

Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche „Couch for Kids“

Kinderbegleitprogramm „Kids on Tour“ in Kooperation mit der Deutschen Bahn AG als Antwort auf die gesellschaftliche Situation immer mehr getrennt lebender Paare

Neutrale „Übergabestelle“ von Kindern zur Erfüllung des Besuchsrechts in Kooperation mit dem Familiengericht

Mobile Bahnhoftsmission – Begleitservice z. B. in Absprache mit Kliniken vor Ort

Beratung und Unterstützung von Menschen aus anderen Ländern – insbesondere von Prostitution und Menschenhandel Betroffene oder angeworbene Haushaltshilfen

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Die Bahnhoftsmissionen haben von evangelischer Seite entweder Evangelische Stadtmissionen oder Diakonische Werke als Träger. Katholische Träger sind InVia oder die Caritas.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Die Bahnhoftsmissionen arbeiten innerhalb beider Strukturen! Sie empfangen zum einen Gäste in ihren Räumen, sind aber auch im Bahnhof, an den Gleisen und im Umkreis der Busbahnhöfe unterwegs.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht / Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die Dienstaufsicht hat der örtliche Träger, die Fachaufsicht der Rechts-träger. Das Thema ist im Referat „Bahnhoftsmission“ im Diakonischen Werk Baden verortet.

Der/die zuständige Referent/Referentin vertritt Träger und Bahnhoftsmissionen auf Landes- und Bundesebene, bietet Träger-Leitungstagungen, und Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche an und beantragt finanzielle Mittel bei Kirche, Diakonie und dem Land Baden Württemberg.

Darüber hinaus lebt die Bahnhoftsmission von Spenden vor Ort, Zuschüssen der Stadt und Eigenmitteln des Trägers. Die Deutsche Bahn AG trägt die Kosten der Räume.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

9 Hauptamtliche mit unterschiedlicher Profession, in der Regel Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterinnen

Menschen, die einen freiwilligen sozialen Dienst leisten (FSJ = 3, Bundesfreiwilligendienst = 2, Jahrespraktikant = 1)

Ehrenamtliche (175)

(Stand 12.2012)

Welche Folgerungen hat die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Die Deutsche Bahn-AG erweist sich aufgrund der guten Verhandlungen auf Orts-, Landes- und Bundesebene als konstruktiver und wichtiger Partner.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Die Fortbildungsthemen orientieren sich an der aktuellen Praxis, z. B. Umgang mit Menschen mit verschiedenen Krankheitsbildern wie psychische Krankheit, Demenz oder Suchterkrankung oder Umgang mit gewaltbereiten Menschen, Menschen unterschiedlicher Kultur und Herkunft, Qualitätsmanagement, Kollegiale Praxisberatung, Sozialraumorientierung, Prostitution und Menschenhandel, Christliches Profil am Bahnhof...

Entwicklungstendenzen und Herausforderungen

Die Bahnhoftsmission lebt natürlich einerseits von der nicht weg zu denkenden Arbeit der Ehrenamtlichen. Doch immer mehr Menschen mit Multiproblemlagen suchen die Bahnhoftsmissionen auf. Eine der Stärken der Bahnhoftsmission ist es, dass sie noch geöffnet sind, wenn andere Stellen wie Beratungsstellen schon geschlossen haben. Dies alles fordert jedoch eine ausreichende Hauptamtlichenstruktur mit entsprechender

Ausbildung und angemessener Bezahlung. Eine ökumenische Trägerschaft mit je einem Hauptamtlichen ist wünschenswert und an allen Orten anzustreben.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Seelsorge ist die Zuwendung – Liebe – zum Menschen in Wort und Tat in seiner ganzen möglichen Vielfalt, bedingungslos, ohne Terminvergabe – die Würde des Menschen im Blick habend. Grenzerfahrungen wie Schuld, Tod, Versagen, Einsamkeit werfen Sinnfragen auf und verlangen Antworten im Gespräch.

Seelsorge bedeutet, sowohl Ehrenamtlichen wie Gästen ein Stück „Heimat auf Zeit“ zu schenken – eine Heimat, die Schutz, Wärme, Geborgenheit, die spürbare Nähe Gottes bietet, herausfordert und Mut macht, das eigene Leben wieder in die Hand zu nehmen.

Seelsorge bedeutet, den Raum zu bereiten, damit andere sich entfalten, eigene Grenzen kennen lernen und auch über sich hinauszuwachsen können.

Gottesdienstliches und symbolisches Handeln am Bahnhof wirken dabei unterstützend und schärfen das christliche Profil der Bahnmissionsmission.

Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

- Leitbild & Leistungsstandards der Bahnmissionsmission in Deutschland
- Rahmenhandbuch Qualitätsentwicklung
- Rahmenkonzeptionen zu Kinderlounges, Mobile Bahnmissionsmission, „Kids on Tour“
- Satzung des Verbandes der Deutschen Evangelischen Bahnmissionsmission e. V.
- Impulspapier zum theologischen Selbstverständnis der Evangelischen Bahnmissionsmission
- Masterplan zur Grundausbildung der Mitarbeitenden in der Bahnmissionsmission

Seelsorge mit Aussiedlern, Ausländern, Flüchtlingen

Frau M. bittet um ein Gespräch. Sie kam als Spätaussiedlerin aus der ehemaligen Sowjetunion hierher nach Deutschland. Regelmäßig besucht sie den evangelischen Gottesdienst. Zusätzlich geht sie in die lutherische Versammlung. Dort treffen sich Menschen mit ähnlichem Erfahrungsschatz. Die meisten sind in Russland oder Kasachstan geboren und später nach Deutschland übergesiedelt. Die Versammlung ist ein Stück Heimat. Alte Heimat. Aber jetzt ist Deutschland ihre Heimat. Hier wollen sie wieder Wurzeln schlagen. Wie einst ihre Vorfahren. Doch manchmal ist das so schwer. Frau M. macht sich Sorgen um ihren Sohn. Erst hatte er Schwierigkeiten in der Schule, vor allem mit der deutschen Sprache. Nach dem Schulabschluss suchte er einen Ausbildungsplatz. Er machte die Erfahrung: Es herrschen ihm gegenüber Vorurteile. Dabei war er fleißig. Er wollte es zu etwas bringen. Aber er bekam keine Chance, den Beruf zu erlernen, den er sich wünschte. So musste er eine andere Ausbildung beginnen. Eine, die ihm nicht zusagte. Ihr Sohn bekam Probleme mit dem Chef. Schließlich hat er die Ausbildung geschmissen. Und jetzt ist er weg. Zu Freunden in eine andere Stadt. Sie weiß nicht, was das für „Freunde“ sind. Aber sie hat kein gutes Gefühl. Darum möchte sie mit dem Pfarrer sprechen. Sie muss von ihren Sorgen erzählen. Außerdem ist die Kirche ja so stark in Deutschland. Mit ihrer Diakonie hilft sie vielen. In ihrer Not bittet Frau M., dass Kirche und Diakonie sich auch für ihren Sohn stark machen. Er ist doch in der Gemeinde getauft und konfirmiert worden ...

Auftrag und Ziel

Schutz der Fremden, Liebe zu den Fremden und Gastrechte sind tief verwurzelt in biblischen Erfahrungen und Wesensmerkmale des Volkes Gottes in der Welt.

In der Seelsorge im interkulturellen wie auch interreligiösen Kontext begleiten Haupt- und Ehrenamtliche Menschen mit unterschiedlichen sprachlichen, kulturellen und teilweise auch unterschiedlichen religiösen Hintergründen. In der Seelsorge und im Dialog mit Menschen anderer Sprache und Herkunft geht es darum, sich für den Schutz der Menschenwürde und die sich daraus ergebenden Menschenrechte einzusetzen und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen.

Es geht um einen gesellschaftlich-diakonischen Auftrag und darin um Beratung, Begleitung und praktische Unterstützung. Gleichzeitig gilt es, Toleranz, Verständnis, Akzeptanz und Dialog zu fördern. Die Ermöglichung von Begegnung und Verständigung gerade auch in Konfliktsituationen ist wichtige Aufgabe von Kirchengemeinden und von diakonischen Angeboten. Für Christen sind Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine Verneinung der Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen. Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen sollen daher bewusster und

deutlicher auf Flüchtlinge und Migranten/Migrantinnen zugehen, eine „Willkommenskultur“ praktizieren und ihnen ermöglichen, bei uns und unter uns heimisch zu werden.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Seelsorge im interkulturellen Kontext wendet sich an Menschen mit Migrationshintergrund. Dabei handelt es sich um Menschen, die selbst zugewandert sind, wie z. B. Flüchtlinge, Aussiedler, Arbeitsmigranten, ausländische Studierende u. a. oder es sind Menschen, die von solchen Personen abstammen. Auch in den evangelischen Kirchengemeinden leben viele (evangelische) Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft, so dass der interkulturellen Seelsorge eine zunehmende Bedeutung zukommt. Seelsorge hat zudem auch immer das Gemeinwesen mit im Blick. Vor diesem Hintergrund erreichen Angebote einer interkulturellen Seelsorge auch Menschen anderer religiöser Herkunft.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Seelsorge im interkulturellen Kontext geschieht auf unterschiedlichen Ebenen. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Angeboten begleiten und unterstützen Menschen anderer Sprache und Herkunft bzw. Religion in unterschiedlichster Weise (u. a. im Prozess der Beheimatung). Diese Arbeit wird unterstützt durch die verschiedenen Fachberatungsangebote der Diakonie, vor allem auch durch die Beratungsstellen für Flüchtlinge und die Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten.

Der Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog“ im Evangelischen Oberkirchenrat berät, qualifiziert, begleitet und unterstützt Gemeinden, Dienststellen und Initiativen in den durch zunehmende Migrationsprozesse gegebenen Herausforderungen und Spannungsfeldern in Kirche, Diakonie, Gesellschaft und Sozialpolitik. Er fördert die interkulturelle Kompetenz in Gemeinden und Einrichtungen sowie den interreligiösen Dialog, besonders mit Musliminnen und Muslimen, die Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Migrantinnen und Migranten. Er berät im Gemeindeaufbau und leistet Einzelfallberatung von Gemeinden, Dienststellen und Initiativen und vermittelt Hilfesuchende an Fachdienste (z. B. beim Kirchenasyl), bietet Fachtagungen und Seminare an.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Wir müssen Menschen dort abholen, wo sie sind, leben und arbeiten. Interkulturelle Orientierung ist eine Grundhaltung, die unterschiedliche kulturelle und religiöse Orientierungen als gleichberechtigt anerkennt und sensibel mit unterschiedlichen Prägungen umgeht. Sie verfolgt das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe aller. Hier setzt die interkulturelle und interreligiöse Seelsorge an.

Gesellschaftliche und politische Entwicklungen werden in die Arbeit einbezogen bzw. die Arbeit wirkt in Gesellschaft und Politik hinein (Landesregierung, Liga der freien Wohlfahrtsverbände, interkulturelle Öffnungsprozesse in der Landesverwaltung etc.).

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fachaufsicht /-Fachvorgesetzte/r und Dienstaufsicht)

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die örtlichen Diakonischen Werke bezüglich der Beratungsangebote vor Ort

Auftrag der Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten aus der Grundordnung

Der Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch“ im Evangelischen Oberkirchenrat ist zugleich die Stabsstelle Migration des Diakonischen Werks Baden (enge Verknüpfung zwischen Seelsorge und diakonischer Arbeit)

Fachaufsicht über die Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen

DW Baden als Träger verschiedener Projekte

Finanzierung

Kirchliche Mittel zur Sicherstellung einer unabhängigen Beratung und Begleitung, daneben Bundes-, Landes- und EU-Mittel.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

Die Arbeit geschieht zum einen in den Kirchengemeinden und -bezirken (oft ohne gesonderte Ressourcen), in den Beratungsdiensten und Angeboten der Diakonie (u. a. Flüchtlingsberatungsstellen und Migrationsberatungsstellen) durch viele Ehrenamtliche in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit sowie in interreligiösen Dialoginitiativen.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Es besteht ein hoher Grad an Vernetzung; bei der Gestaltung von Integrationspolitik wird mitgewirkt (soweit politisch erwünscht).

Wichtig ist der Einsatz kirchlicher finanzieller Ressourcen zur Sicherstellung unabhängiger Beratung und Begleitung im kirchlichen Auftrag unabhängig von staatlichen Interessen in einem besonders spannungsreichen Arbeitsfeld.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen

- Fachtage für Mitarbeitende in der Migrationsberatung und in der Flüchtlingssozialarbeit
- Interkulturelle Fortbildungen, Begleitung interkultureller Öffnungsprozesse
- Module von interkulturellem Lernen in der Ausbildung im Lehrvikariat
- Fachtagungen in der Aussiedlerseelsorge
- Fachtagungen zu den Themenbereichen Flüchtlinge, Migration und Integration
- Interreligiöse Seminare

Entwicklungstendenzen und Herausforderungen

Baden-Württemberg ist das Flächen-Bundesland mit dem höchsten Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund. 26% der Bevölkerung sind entweder selbst im Ausland geboren oder stammen von mindestens einem im Ausland geborenen Elternteil ab.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Aussiedler/Aussiedlerinnen, Flüchtlinge, Migranten/Migrantinnen werden in ihren spezifischen Lebenslagen beraten und begleitet durch Beratende und ehrenamtlich Engagierte. Diese wiederum werden in ihrer Tätigkeit seelsorglich begleitet durch den Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch“. In der seelsorglichen Arbeit wird die sozialarbeiterische Kompetenz einbezogen. Einerseits ist es wichtig, verstärkt Fachpersonal einzusetzen, auch Personal anderer Sprache und Herkunft. Andererseits müssen interkulturelle Kompetenzen bei den Haupt- und Ehrenamtlichen verstärkt gefördert werden.

In der interkulturellen Seelsorge sind sich Haupt- und Ehrenamtliche bzw. Mitarbeitende in der Seelsorge ihrer eigenen kulturellen und religiösen Prägungen bewusst. Sie können unterschiedliche kulturelle und religiöse Prägungen wahrnehmen und andere Sichtweisen nachvollziehen. Sie führen erfolgreich Gespräche wie z. B. Beratungs- und Seelsorgegespräche in interkulturellen Bezügen. Sie sind befähigt, kulturelle, religiöse und damit nicht zusammenhängende Dimensionen von Konflikten zu erkennen und können Lösungsvorschläge entwickeln. Oft stecken hinter Konflikten gerade nicht kulturelle oder religiöse Gründe – sie werden

aber gerne genannt, weil es eine einfache Erklärung ist. Sie nehmen Vorurteile und Alltagsdiskriminierung bei sich und bei anderen wahr und können darauf angemessen reagieren.

„Interreligiöse Seelsorge ist religiöse Kommunikation in konkreten Situationen mit konkreten Personen. Beziehungsgestaltung in Gespräch und rituellen Handlungen bildet die Grundlage“, so Helmut Weiß im „Handbuch Interreligiöse Seelsorge“ (Neuenkirchen 2010, S.96). Die Intensivierung des interreligiösen Dialogs gibt der interreligiösen Seelsorge verstärkt Raum und ermöglicht Christinnen und Christen, ihre Wissens-, Handlungs- und Haltungskompetenz zu erweitern.

Zahlen

- 9 Flüchtlingsberatungsstellen:
 - ca. 1500 Beratene/Jahr / Stellen Hauptamtliche 5,5 (Teildeputate)
- 10 Migrationsberatungsstellen:
 - ca. 3500 Beratene/Jahr / Stellen Hauptamtliche 13,75 (Teildeputate)
- Projekte:
 - ca. 10,0 Deputate, ca. 3000 Beratene/Jahr

Der Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog“:

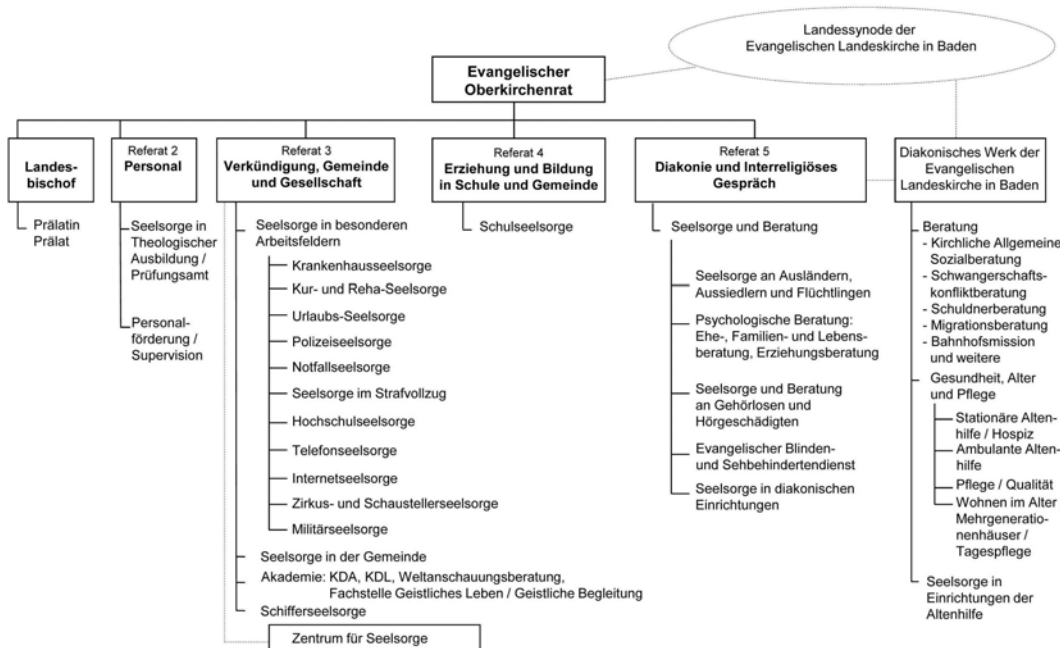
- 1 Theologin
- 1 Jurist
- 2008 bis 2013: 0,5 Theologe über Projekt „Christen und Muslime in Baden“
- 1,3 Sekretariat und Sachbearbeitung (z. T. über Projekte)

Ehrenamtliche: Ca. 750

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

- Herausgefordert – zur Arbeit mit Flüchtlingen und MigrantInnen – Eine Rahmenkonzeption des Diakonischen Werks Baden 2003
- Liebfrauenbergerklärung zu den Herausforderungen von Migration und Flucht 2004
- „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ – Als Kirche zusammenleben mit Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion – Handreichung der ACK Baden-Württemberg 2008
- Christen begegnen Muslimen – Handreichung der ACK Baden-Württemberg, durchgesehene und erweiterte Neuauflage 2008
- Was unser Denken und Handeln leitet – Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Diakonie-Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Dienste und Einrichtungen der Diakonie in Baden 2010

Evangelischer Oberkirchenrat	Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden Zuordnung der Arbeitsfelder	Übersicht
		Stand: 25. Januar 2013



5. Strukturen der Seelsorge weiterentwickeln: Maßnahmen und Perspektiven

Ausgehend von der theologisch-konzeptionellen Grundorientierung und den dargestellten Herausforderungen in den einzelnen Feldern der Seelsorge und im Handlungsfeld Seelsorge werden hier Maßnahmen und Perspektiven für die Weiterarbeit aufgeführt. Maßnahmen werden dort benannt, wo sich bereits konkrete Handlungsoptionen abzeichnen. Wo die Weiterentwicklung der Arbeit noch nicht konkret planbar ist, werden Perspektiven aufgezeigt.

1. Seelsorge in Gemeinden und Kirchenbezirken stärken

1.1 Seelsorge wird Thema in Visitationen und landeskirchlicher Statistik

Bisher wird in Gemeindevisitationen das Feld Seelsorge oft nur zufällig oder beiläufig bearbeitet. Hier sollte eine neue Visitationsordnung dafür sorgen, dass das Arbeitsfeld Gemeindegeseelsorge im Rahmen von Visitationen verlässlich Aufmerksamkeit erhält.

Maßnahme:

- Die Arbeitshilfen zur Visitation werden so gestaltet, dass die Seelsorge in der Vorberichtserstattung thematisiert wird.

1.2 Gemeinden entwickeln ein seelsorgliches Profil

Seelsorge in der Gemeinde geschieht oft unter schwierigen Bedingungen: Angesichts der vielen Anforderungen an Gemeindepfarrerinnen/ pfarrer und Gemeindediakoninnen/ diakone bleibt oft wenig Zeit für Besuche und nachgehende Gespräche nach Kasualien. Auch die zunehmende Zahl an alten Menschen stellt Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Gemeinde vor große Herausforderungen. Hier gilt es einerseits, gabenorientiert ehrenamtliche Arbeit im Besuchsdienst und im Seelsorgedienst zu stärken und zu qualifizieren. Andererseits gilt es, Seelsorge in der Gemeinde gezielt zu organisieren und zu planen. Längerfristig wird es ohnehin wichtig sein, Gemeinden stärker zu profilieren. So wäre es sinnvoll, zukünftig in jedem Kirchenbezirk eine oder mehrere Gemeinden zu haben, die ein explizit seelsorgliches Profil entwickelt haben.

Perspektiven:

- Es werden Gemeinden gesucht, die – evtl. als Kirchenkompassprojekt – an ihrer seelsorglichen Profilierung arbeiten.
- In der Abteilung Seelsorge wird ein Bereich „Seelsorge in Gemeinden und Kirchenbezirken“ unter besonderer Berücksichtigung der Seelsorge mit alten Menschen etabliert, der eng mit den verschiedenen Arbeitsfeldern der Seelsorge, insbesondere dem Referat Altenheimseelsorge im Diakonischen Werk Baden, zusammenarbeitet. Hierfür soll eine 50%-Pfarrstelle eingerichtet werden.

1.3 Bezirkliche Strukturen der Seelsorge aufbauen

Zur Stärkung der Gemeindegeseelsorge kann das Amt einer/eines Bezirksbeauftragten für Seelsorge erheblich beitragen. Die Koordination und der Ausbau der Vernetzung der vielfältigen Angebote in den Gemeinden und Bezirken wird vielerorts gewünscht und trägt Entwicklungspotenziale für die Seelsorge vor Ort. Dazu gehört auch die Vernetzung der Gemeindegeseelsorge mit Seelsorge-Fachdiensten. Deshalb erscheint es sinnvoll, in Bezirken das Amt eines/einer Bezirksbeauftragten für Seelsorge einzurichten. Auf diese Weise kann die Seelsorge als Handlungsfeld auch in den Bezirken strukturell abgebildet werden. Diese Aufgabe kann von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, die in der Gemeinde oder anderen Seelsorgefeldern tätig sind, übernommen werden, aber auch von einer ehrenamtlich engagierten Person. In einzelnen Bezirken gibt es bereits Interessierte, sodass auch angesichts der Fülle der bereits bestehenden Bezirksaufträge ein solcher Bezirksauftrag umsetzbar erscheint.

Mögliche Aufgaben einer/eines Bezirksbeauftragten für Seelsorge wären:

Ansprechperson für das Thema Seelsorge im Bezirk;

Sicherung einer guten Bekanntheit und Erreichbarkeit der verschiedenen Seelsorgeangebote im Bezirk;

Vernetzung der verschiedenen Seelsorge-Verantwortlichen im Bezirk; Sicherung des Weitervermittels (z. B. zwischen Krankenhaus- und Gemeindegeseelsorge oder zwischen Gemeindegeseelsorge und diakonischen Beratungsstellen);

Organisation von Fortbildungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche im Bezirk unter Nutzung der Dienstleistung des Zentrums für Seelsorge und des Bildungshauses des Diakonischen Werks Baden;

Identifikation von Seelsorgebedarfen (z. B. in der Altenheimseelsorge) im Bezirk und Abklärung mit der Leitung des Kirchenbezirks, welche Möglichkeiten zum Abdecken dieser Bedarfe bestehen;

Öffentlichkeitsarbeit für Seelsorge in Zusammenarbeit mit der/dem bezirklichen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit;

durch jährlichen Kontakt der Bezirksbeauftragten mit dem Zentrum für Seelsorge, der Abteilung Seelsorge, sowie den Referaten 5 und 4 im EOK und dem Diakonischen Werk.

Maßnahme:

Bis zum Jahr 2017 werden in mindestens 10 Kirchenbezirken Bezirksbeauftragungen für Seelsorge eingerichtet.

2. Einzelne Seelsorgefelder weiterentwickeln

2.1 Landeskirchliche Unterstützungsstrukturen für Alten(heim)seelsorge sichern und weiterentwickeln

Die Zahl der Altenpflegeeinrichtungen in Dörfern und Städten ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Damit entstand ein hoher Bedarf an Seelsorge in diesen Einrichtungen. Diese Arbeit ist vor Ort durch Ehrenamtliche und Hauptamtliche zu leisten. Um deren Arbeit zu unterstützen, finden bereits jetzt, durch das DW Baden angeboten, Fachtage Altenheimseelsorge statt. Bestehende Strukturen müssen jedoch weiterentwickelt werden.

Perspektive:

Das Diakonische Werk weitet das Deputat Alten(heim)seelsorge aus. Eine Zusammenarbeit mit der Stelle „Seelsorge in Gemeinden und Kirchenbezirken“ (s. 1.2) wird sichergestellt.

2.2 Refinanzierungen in der Krankenhauseelsorge und Fundraising für Seelsorge

Im Bereich der Krankenhauseelsorge gibt es bereits einige Stellen und Teildeputate, die durch die Krankenhausträger refinanziert werden. Diese Krankenhausträger werden zukünftig auch in die Stellenbesetzung einbezogen. Dabei bleibt die fachliche Verantwortung für die Seelsorge in diesen Krankenhäusern ausschließlich bei der Landeskirche. Allerdings bringt eine solche stärkere Einbindung in die Strukturen eines Krankenhauses unter Umständen auch Loyalitätskonflikte mit sich. Hier braucht es eine Rollenklarheit und Rollensicherheit bei den Seelsorgenden. Trotz dieser Problematik ist es sinnvoll, sich weiterhin um die Refinanzierung von Krankenhauseelsorgestellen zu bemühen.

Die Stiftung „Kranke begleiten“ hat seit ihrer Gründung an sieben Standorten Teildeputate im Bereich Krankenhauseelsorge mitfinanziert und so die Entstehung von Krankenhauseelsorgestellen ermöglicht. Regionale Förderkreise und -vereine ergänzen diese Arbeit.

Auch in anderen Seelsorgefeldern, wie zum Beispiel in der Notfall- und der Telefonseelsorge werden bereits wesentliche Einnahmen durch Fundraising erzielt.

Maßnahmen:

- Ausweitung des Fundraisings der Stiftung Kranke Begleiten und der Bemühungen um Refinanzierung von Krankenhauseelsorgestellen
- Auch für andere Seelsorgefelder wird eine systematische Fundraisingarbeit aufgebaut oder ausgebaut.

2.3 Projektidee Seelsorge an Lebensübergängen

Ausgehend von der Ständigen Konferenz Seelsorge der EKD entstand die Idee, ein Projekt „Seelsorge an Lebensübergängen“ ins Leben zu rufen. In diesem Projekt sollen Lebensübergänge identifiziert werden, die für Menschen der gegenwärtigen Gesellschaft mit hoher Individualisierung und Mobilität relevant sind (z. B. Abschluss der Ausbildung, Trennung und Scheidung, Eintritt in der Ruhestand, Geburt von Enkeln, Umzug ...). Für diese Lebensübergänge sollen Formen der gottesdienstlichen Gestaltung (neue Kasualgottesdienste) und Angebote der seelsorglichen Begleitung entwickelt werden. Dazu wird das Projekt modellhaft in einem oder zwei Kirchenbezirken durchgeführt und stärkt dabei auch die Seelsorge in den Gemeinden des bzw. der Projektbezirke. Eine wissenschaftliche Projektbegleitung wird durch die EKD sichergestellt.

Perspektive:

Die Idee eines Projektes wird geprüft, besonders im Blick auf die noch nicht geklärten Rahmenbedingungen.

3. Vernetzung verschiedener Seelsorgefelder in der Landeskirche ausbauen

3.1 Regelmäßiger feldübergreifender Austausch

Die Veranstaltung „Gesichter der Seelsorge“ und das Hearing zur Seelsorgegesamtkonzeption zeigten, wie groß das Bedürfnis nach einem feldübergreifenden Austausch von Aktiven in den verschiedenen Handlungsfeldern der Seelsorge ist und welche Bereicherung ein solcher Austausch darstellt.

Maßnahme:

Alle zwei Jahre veranstalten das Zentrum für Seelsorge, die Abteilung Seelsorge, Referat 5 und Referat 4 (Schulseelsorge) und Diakonisches Werk einen feldübergreifenden und thematisch orientierten Austausch (bisheriger Titel: „Gesichter der Seelsorge“).

3.2 Fachtage, Fachgespräche und Symposien

Das Zentrum für Seelsorge und das Diakonische Werk Baden fördern die Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Seelsorge durch die Veranstaltung von Fachtagen, Fachgesprächen und Symposien (in Kooperation mit der Theologischen Fakultät Heidelberg). Dabei soll einerseits durch Fortbildungsangebote die seelsorgliche Kompetenz von ehren- und hauptamtlich in der Seelsorge Aktiven gestärkt und andererseits die konzeptionelle Diskussion um die Weiterentwicklung der Seelsorge mit diesen Aktiven geführt werden. Das Diakonische Werk Baden intensiviert theologische, seelsorgliche und spirituelle Fortbildungsangebote. Die Fachtage und Seminare zur Altenheimseelsorge, die das Diakonische Werk Baden anbietet, stellen eine Plattform für trägerfinanzierte und landeskirchliche Seelsorge in Baden und Württemberg dar.

Im Frühjahr 2012 wurde in Hohenwart ein erster gemeinsamer Seelsorge-Fachtag (zum Thema Alten(heim)seelsorge) in Kooperation von Zentrum für Seelsorge, Abteilung Seelsorge und Diakonischem Werk durchgeführt, der eine große Resonanz bei ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden fand. Seelsorge-Fachtage sollen zukünftig – mit unterschiedlichen feldübergreifenden Themenstellungen – alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Bereits in der Vergangenheit gab es immer wieder Fachgespräche zu besonderen Themen mit Mitarbeitenden und Mitgliedern der Kirchenleitung (z. B. zum Thema „Geistliche Begleitung und Seelsorge“). Sie finden auch zukünftig nach Bedarf statt.

Der Lehrstuhl für Seelsorge an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg wird in Kooperation mit dem Zentrum für Seelsorge in unregelmäßiger Folge wissenschaftliche Symposien zur Reflexion der Seelsorgetheorie durchführen. Sie dienen auch der Reflexion und Weiterentwicklung der Seelsorgepraxis.

Maßnahme:

Das Zentrum für Seelsorge und die Abteilung Seelsorge veranstalten alle zwei Jahre einen landeskirchlichen Seelsorge-Fachtag. Nach Bedarf werden weitere feldübergreifende und interdisziplinäre Veranstaltungsformate zur Seelsorge durchgeführt.

3.3 Austausch zwischen Zentrum für Seelsorge und Geistlicher Begleitung ausbauen

Mit der Geistlichen Begleitung entstand in den letzten Jahren eine Form der Seelsorge, die ganz explizit die geistliche Entwicklung der Begleiteten in den Mittelpunkt stellt. Dabei wird auch an viele monastische Traditionen angeknüpft. Die konzeptionelle Durchdringung und theoretische Reflexion der Begleitung steht noch weitgehend am Anfang, von Seiten der Seelsorgetheorie gibt es zum Teil grundlegende Anfragen an die Geistliche Begleitung. Umgekehrt steckt in der Geistlichen Begleitung durchaus auch ein Potenzial zur Befruchtung und Weiterentwicklung der Seelsorge. Erste Fachgespräche zur Klärung all dieser Fragen fanden bereits statt. Im September 2013 veranstaltet das Zentrum für Seelsorge ein wissenschaftliches Symposium an der Universität Heidelberg zum Thema „Seelsorge und Geistliche Begleitung“.

Perspektive:

Dieser fachliche Austausch zwischen Geistlicher Begleitung und Zentrum für Seelsorge ist noch weiter zu pflegen.

4. Ehrenamtliche und hauptamtliche Seelsorge in ihrem je eigenen Profil stärken

Ehrenamtliche Seelsorge wurde in der Landeskirche durch die neuen Qualifizierungsstandards und die Ordnung zur Beauftragung gestärkt. Allerdings muss ehrenamtliche Seelsorge – gerade auch im Unterschied zur und in der Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen in der Seelsorge – in ihrer Zuständigkeit und Bedeutung noch klarer beschrieben und profiliert werden. Hier geht es darum, die Erkennbarkeit von Seelsorgenden im Ehrenamt zu verbessern und ihre Beauftragung deutlicher zu machen. Zugleich ist die Diskussion um das Miteinander von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden voranzubringen.

Maßnahme:

Eine Arbeitsgruppe aus ehrenamtlich und hauptamtlich Seelsorgenden berät, welche Auswirkungen die genannten Entwicklungen auf das Miteinander von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in der Seelsorge haben. Sie entwickelt Maßnahmen zur Gestaltung und Profilierung des ehrenamtlichen Seelsorgedienstes, die dann in die praktische Umsetzung gehen (z. B. eine Handreichung mit Best-Practice-Beispielen).

5. Seelsorge als Thema in der Öffentlichkeitsarbeit hervorheben

Seelsorge geschieht in geschützten Räumen und darum weithin im Verborgenen. Seelsorge bildet kaum Leuchttürme heraus, entzündet aber viele „kleine Lichter“. Zugleich stellt sie eine auch von Kirchenfernen der Kirche zugeschriebene Kernkompetenz dar. Seelsorgeangebote leisten einen Beitrag zur Plausibilisierung von Kirche in der Gesellschaft bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Dabei ist die mediale Wahrnehmung dessen, was in der Seelsorge geschieht, in den einzelnen Seelsorgefeldern durchaus unterschiedlich. Insbesondere Seelsorgende im Gemeindepfarramt haben manchmal den Eindruck, dass ihre seelsorgliche Arbeit nicht wahrgenommen wird. Aus all diesen Gründen ist es wichtig, Seelsorge zum Thema für Öffentlichkeitsarbeit zu machen, ohne dass dabei das Seelsorge-Geheimnis verletzt wird.

Maßnahme:

Die Abteilung Seelsorge entwickelt mit dem Zentrum für Kommunikation Strategien, um Seelsorge, wo nötig, in der Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu thematisieren. Dazu werden zum Beispiel Seelsorgende in ihrer Arbeit vorgestellt, Einführungen und Verabschiedungen von Seelsorgenden medial aufgearbeitet und einzelne Seelsorgefelder im Blick auf die Entwicklung ihrer Öffentlichkeitsarbeit beraten.

6. Themen der Seelsorgegesamtkonzeption in den Kirchenbezirken wahrnehmen und diskutieren

Die Entwicklung der Seelsorgegesamtkonzeption hat bereits etliche Kirchenbezirke angeregt, das Thema Seelsorge in Pfarrkonventen und Bezirkssynoden aufzugreifen. Dabei wird, analog der Struktur der Seelsorgegesamtkonzeption, Seelsorge als Handlungsfeld im Kirchenbezirk wahrgenommen. Diese Entwicklung soll durch gezielte thematische Angebote an die Kirchenbezirke weiter gefördert werden. Dadurch lassen sich Impulse für die Weiterentwicklung der Seelsorge im Bezirk setzen. Dabei wäre auch für das Konzept der Bezirksbeauftragten zu werben und das landeskirchliche Fortbildungsangebot im Bereich Seelsorge vorzustellen.

Maßnahme:

Bis 2015 wurden 12 Kirchenbezirke von Mitarbeitenden des EOK begleitet.

Anlage 12 Eingang 10/12***Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden*****Erläuterungen**Rahmenbedingungen

Mit dem Dienstbeginn des neuen Fundraising-Beauftragten der EKlBa entwickelt das Arbeitsfeld Fundraising eine neue Dynamik. Dabei zeigt sich, dass für Fundraising-Aktivitäten in Gemeinden, Bezirken und Landeskirche eine Dachstiftung der EKlBa eine wichtige Voraussetzung darstellt. Erlaubt sie doch die unaufwändige Gründung von Unterstiftungen auf allen Ebenen von Kirche und ergänzt damit die verschiedenen Fundraising-Instrumente um eine wichtige Komponente.

Im Bereich des Fundraising für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind die grundlegenden Weichen gestellt: Das Konzept für Bezirksbeauftragte wird sukzessive in den Kirchenbezirken vorgestellt und umgesetzt. Die Fortbildungsangebote und die Materialbörse werden noch nachgefragt. 2013 stehen als nächste Maßnahmen die Einführung der Fundraising-Software und der Beginn des Erbschaftsmarketings an.

Im landeskirchlichen Bereich sind es neben zahlreichen Einzelberatungen vor allem drei Initiativen, die in drei bis fünf Jahren erste Erträge erzielen sollen: Großspendergewinnung, Erbschafts-Fundraising und Stiftungsmarketing.

Alle drei stehen in vielfältigen Wechselwirkungen und müssen deshalb sinnvoll aufeinander bezogen werden. Vor allem bei Erbschafts-Fundraising und Stiftungsmarketing gibt es zusätzlich viele Bezüge zu den entsprechenden Aktivitäten der Kirchengemeinden.

Bei der Großspendergewinnung werden bis Sommer 2013 erste Ergebnisse der externen Evaluation vorliegen, die Grundlage für die Entscheidungen über weitere Schritte ist.

Im Erbschafts-Fundraising ist eine gemeinsame Initiative mit dem Diakonischen Werk Baden auf den Weg gebracht: Der Agenturenwettbewerb für ein umfassendes Kommunikationskonzept hat ergeben, dass ein gemeinsamer Auftritt zweier unterschiedlicher „Marken“ (Landeskirche/Diakonie) nicht nur möglich ist, sondern sogar sinnvoll erscheint. Bis

Januar 2013 soll der Auftrag vergeben und bis September 2013 das Material erarbeitet sein.

Damit ist zugleich bereits wesentliche Vorarbeit für einen gemeinsamen Auftritt der Stiftung Diakonie Baden und der zu gründenden Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche geleistet.

Parallel dazu hat in den vergangenen sechs Monaten vier Mal die AG „Dachstiftung“ unter Beteiligung mehrerer Referate des Evangelischen Oberkirchenrates getagt. Es wurden die Erfahrungen vergleichbarer Stiftungen (Erzdiözese Freiburg, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Diakonie Baden) ausgewertet und in die eigenen Überlegungen einbezogen. Das Ergebnis ist der vorliegende Gesetzesentwurf sowie weiterführende Überlegungen zu Marketingkonzept und finanzieller Ausstattung der Dachstiftung, deren wichtigste Eckpunkte im Folgenden skizziert werden.

Marketingkonzept der Dachstiftung

Trotz niedriger Zinserträge ist die Gründung von Stiftungen nach wie vor ein sinnvolles Fundraising-Instrument – vor allem bei Personalstellenfinanzierung und Gebäudeunterhalt, wo langfristig größere Beträge erforderlich sind. Denn die Ansprache potentieller Geber zielt nicht auf deren Spendenbudget, sondern auf ihr Vermögen im Sinne einer „Investition in Zukunft“. Die Gebenden können über regelmäßige Informationen und Stiftertreffen an die eigene Institution gebunden werden. Damit wird zugleich ein Potential für Zustiftungen und Vermächtnisse erschlossen. Auch bei der Beratung potentieller Erblasser ist der Gedanke der Stiftung („Bleibendes schaffen!“) immer von Bedeutung.

Allerdings ist vor Stiftungsgründungen sorgfältig zu prüfen, ob dies für den jeweiligen Zweck und bei den gegebenen Rahmenbedingungen und organisatorischen Voraussetzungen ein geeignetes Fundraising-Instrument ist. Eine wichtige Aufgabe der Dachstiftung ist deshalb die Beratung potentieller Gründerinnen und Gründer, bei der es nicht nur um das planvolle Vorgehen geht, sondern auch grundsätzlich um eine Vorprüfung der Strategie und Konzeption auf ihre Erfolgsaussichten.

Zugespielt formuliert ist das erste Ziel der Dachstiftung die Verhinderung von Stiftungen ohne tragfähiges Konzept. Das macht sich nicht ausschließlich an der Höhe des Startkapitals fest, sondern an anderen Kriterien:

1. Gibt es eine vorauslaufende Werbekampagne für Gründungstifter?
2. Werden neue Einnahmen erzielt (und nicht nur Haushaltsreste umgeschichtet)?
3. Bestehen Aussichten, über das Startkapital hinaus Zustiftungen zu generieren?
4. Kann mit den voraussichtlichen Stiftungserträgen der Stiftungszweck erfüllt werden?
5. Gibt es ein Konzept der Beziehungspflege zu den Stifterinnen und Stiftern?
6. Gibt es geeignetere andere Anlageformen (z.B. Rücklagenbildung beim Personalstellen- oder Gemeinderücklagenfonds)?

Ein solcher Beratungsprozess kann nicht erzwungen werden, da Stiftungsgründungen außerhalb kirchlicher Genehmigungsverfahren möglich sind (z.B. als Öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts oder als Stiftung eines kirchengemeindlichen Fördervereins e.V.).

Als Anreiz für die Inanspruchnahme einer solchen Beratung und Begleitung sollen Unterstiftungen und selbstständige kirchliche Stiftungen kostenfrei Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung durch die Dachstiftung in Anspruch nehmen können, sofern sie nicht nur den Beratungsprozess absolviert, sondern dabei zugleich den Nachweis eines erfolgversprechenden Konzepts erbracht haben.

Außerdem können Kirchengemeinden, kirchliche Dienste und Werke sowie Einzelpersonen unter dem Dach der Landeskirchenstiftung eigene unselbstständige Stiftungen errichten. Dies kann die Gründung und Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen wesentlich erleichtern. Außerdem entfallen dadurch für die einzelnen unselbstständigen Stiftungen die nicht unerheblichen Kosten für die Rechnungsprüfung.

Die Kriterien für die Aufnahme unselbstständiger Stiftungen soll der Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festlegen, die dann dem Stiftungsvorstand als Entscheidungsgrundlage über die Aufnahme von Unterstiftungen oder bei Kooperationsverträgen dienen.

Die Finanzierung der Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung von Unterstiftungen soll aus Erträgen des Gründungskapitals der Stiftung erfolgen.

Ziel der Dachstiftung ist primär die Förderung stifterischen Handelns für Unterstiftungen, Stiftungsfonds und selbstständige kirchliche Stiftungen. Dies geschieht durch Einzelberatung von Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie Einzelpersonen, durch Schulungen und Fortbildungs-

angebote sowie durch eine mit der Stiftung Diakonie Baden gemeinsam durchgeführte Stiftungskampagne.

Als Vorstufe zu einer Stiftungsgründung kann die Dachstiftung zweckgebundene Unterfonds bilden bzw. die Gelder einer Stiftungsgründungskampagne auf einem Treuhänderkonto verwalten. Dieses Angebot bietet zum einen eine sinnvolle Alternative zur Gründung von kleinen Stiftungen. Zum anderen können die für eine Stiftungsgründung zugesagten Mittel wieder zurückerstattet werden, wenn das für die Stiftungsgründung anvisierte Ziel mit der Gründungskampagne nicht erreicht wird.

Für fünf Jahre sind die Ressourcen für diese Beratungsleistung mit dem Gründungskapital zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus muss die Dachstiftung auch selbst operativ in Erscheinung treten, um eine eigene Ausstrahlungskraft zu haben. Dies soll in der Anfangsphase durch die jährliche Vergabe eines Zukunftspreises geschehen, aus dem sich mittelfristig bei entsprechenden zweckgebundenen Zustiftungen ein „Zukunftsfonds“ entwickeln kann, der innovative Projekte aus Kirchengemeinden sowie landeskirchlichen Diensten und Werken fördert.

Die Mittel für die Vergabe dieses Zukunftspreises sind – ebenfalls für die ersten fünf Jahre – zusammen mit dem Gründungskapital zur Verfügung zu stellen. Mittel- und langfristig sollen Erträge zweckgebundener Zustiftungen an den Zukunftsfonds ausgeschüttet werden.

Die Gründung der Stiftung kann mit Mitteln des Projektmanagements begleitet werden, so dass die Beratungskompetenz der APK für eine präzise Abwicklung der Gründungsphase (die ersten 5 Jahre) genutzt werden kann.

Entwicklungsperspektiven

Es gibt bereits konkrete Absichtserklärungen von Stiftungswilligen, die auf die Gründung der Landeskirchenstiftung als organisatorischen Rahmen für das eigene Projekt warten. Darüber hinaus können bereits bestehende Stiftungen von den Beratungsangeboten sowie der Stiftungskampagne profitieren.

Die Stiftungskampagne, die Beratungstätigkeit, welche die im Konzept für bezirkliches und gemeindliches Fundraising vorgesehenen Angebote übersteigt, und die Vergabe des Zukunftspreises werden zunächst auf fünf Jahre befristet.

In diesem Zeitraum lassen sich ausreichend Erfahrungen sammeln, ob mit den Instrumenten Stiftungsmarketing und Dachstiftung tatsächlich zusätzliche Einnahmen generiert werden und ob Kirchengemeinden sowie kirchliche Dienste und Werke damit eine dauerhaft tragfähige zusätzliche Finanzierungssäule gewonnen haben.

Bei einem negativen Ergebnis kann nach dieser Zeit das Stiftungsmarketing eingestellt, jedoch aus dem Grundstock der Stiftung auch über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft die Verwaltung der bestehenden Stiftungen geleistet werden.

Bei einem positiven Ergebnis ist dann zu überlegen, ob durch eine Aufstockung des Stiftungsvermögens das Stiftungsmarketing auf eine dauerhafte finanzielle Grundlage gestellt werden kann.

Wenn man die Erfahrungen aus Württemberg als Vergleich heranzieht, sollte die Zielvorgabe bei durchschnittlich 3-4 Neuerrichtungen von Stiftungen pro Jahr mit einem Gründungsvermögen von zusammen 200.000 € und einem gemeinsamen Vermögenszuwachs von mindestens 40.000 € pro Jahr liegen.

Finanzielle Ausstattung der Dachstiftung

A. Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung (Finanzierung aus Erlösen des Gründungskapitals)

Folgende Kosten sind (bei Erfolg der Stiftung) jährlich zu veranschlagen:

- 12.000 € Vermögensverwaltung
- 3.000 € Gebühren
- 15.000 – 30.000 € Rechnungsprüfungskosten/Jahr.

Um bei 3% Zins einen Zinserlös von 45.000 € zu generieren, ist ein Gründungskapital von 1,5 Mio. € erforderlich.

B. Stifterkampagne (Finanzierung aus Verbrauchsmitteln, die mit der Gründung bereitgestellt werden)

Für einen befristeten Zeitraum von zunächst fünf Jahren soll eine Stifterkampagne durchgeführt, Stiftungsgründungen begleitet und bestehende Stiftungen beraten werden.

Ausstattung:

25 %-Stelle Fundraising (113.575 €/5 Jahre bei A13; 124.575 € bei A14),

25 %-Stelle Assistenz (50.950 €/5 Jahre bei EG 5; 63.225 €/5 Jahre bei EG 6),

15.000 € Sachmittel/Jahr, in 5 Jahren also 75.000 €.

Ergibt Gesamtkosten von ca. 275.000 € in 5 Jahren.

C. Zukunftsfonds/Zukunftspreis (Finanzierung aus Verbrauchsmitteln, die mit der Gründung bereitgestellt werden)

5.000 € jährliche Ausschüttungen als Zukunftspreis ergibt in 5 Jahren 25.000 €.

Damit ergibt sich ein Gründungskapital von 1,5 Mio. € und zusätzlich zum Gründungskapital zusätzlich bereitzustellende Verbrauchsmittel in Höhe von 300.000 €.

Die Summe von insgesamt ca. 1,8 Mio. € ist zugleich für potentielle Stifter ein deutliches Signal, dass die Evangelische Landeskirche in Baden das Anliegen, das hinter der Stiftungsgründung steht, selbst mitträgt.

Die Bereitstellung des Gründungskapitals wird 70 % zu 30 % zwischen kirchengemeindlichem und landeskirchlichem Haushalt aufgeteilt auf der Basis der württembergischen Erfahrungen (siehe Anlage: Übersicht Aufwand Stiftungsmanagement Württemberg).

Nach fünf Jahren liegen Erkenntnisse über das Verhältnis der landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Anteile am Stiftungsmarketing vor. Bei einer etwaigen Aufstockung des Stiftungsvermögens zur dauerhaften Absicherung des Stiftungsmarketings würden diese dann nach den tatsächlichen Anteilen der Tätigkeiten in Baden verteilt.

Eine Finanzierung der ca. 1,8 Mio. Euro aus Rücklagenentnahme erscheint in der gegenwärtigen Situation möglich. Dazu sollen 0,54 Mio. Euro aus Betriebsmittelrücklage Landeskirche (30 %) und 1,26 Mio. Euro aus Treuhandrücklage Kirchengemeinden (70 %) entnommen werden.

Vermögensverwaltung:

Das Stiftungsvermögen muss nicht zwingend durch die Landeskirche verwaltet werden. Um die Risiken landeskirchlicher Geldanlagen zu streuen wäre auch denkbar, einen Dienstleister damit zu beauftragen. Über das Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrates lassen sich die Prozesse allerdings rationaler und kostengünstiger abwickeln. Deshalb wird vorgeschlagen, während der Pilotphase der Landeskirchenstiftung diesen Weg zu wählen.

Zeitplanung

Januar 2013:

Beratung und Beschlussfassung im Kollegium

Januar/Februar 2013:

Beratung im Landeskirchenrat

Februar/März 2013:

Beratung eines Projektplans in der APK zur Präzisierung der Gründungsphase

April 2013:

Landessynode Frühjahr: Beschluss zum Stiftungsgesetz und zur Rücklagenentnahme, Verfahrensplan vorlegen

Mai – November 2013:

Ausarbeitung der Informationsmaterialien für die Landeskirchenstiftung und die gemeinsame Stifterkampagne von Landeskirche und Diakonischem Werk

Oktober 2013:

Start der Erbschaftskampagne

1.12.2013 (1. Advent):

Unterzeichnung der Stiftungsurkunde (Landesbischof Dr. Ulrich Fischer) in der Christuskirche Mannheim

2014 – 2018:

Fünfjährige Pilotphase: Stiftungskampagne, Stiftungsberatung

Oktober 2013:

Start der Stifterkampagne

2018:

Evaluation und Beschluss über Beendigung, Modifizierung oder Fortschreibung der Stifterkampagne (jährliche Zwischenberichte über APK an Kollegium)

Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Übersicht)

Zwecke:

Strategische Beratung von Stiftungsinteressierten mit den Zielen, uneffektive Stiftungsgründungen zu vermeiden und erfolgversprechende Gründungskampagnen durchzuführen.

Förderung stifterischen Handelns für Unterstiftungen, Stiftungsfonds und selbstständige kirchliche Stiftungen.

Möglichkeit für Kirchengemeinden, kirchliche Dienste und Werke sowie Einzelpersonen Unterstiftungen unter dem Dach der Landeskirchenstiftung zu gründen.

Förderung exemplarischer Initiativen durch den Zukunftspreis / Zukunftsfonds.

Mittel:

Stiftungskampagne (gemeinsam mit dem Diakonischen Werk).

Schulungen und Fortbildungsangebote.

Beratung von Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie Einzelpersonen, auch im Rahmen des Erbschaftsmarketings.

Übernahme der Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung.

Vergabe des Zukunftspreises.

Kennzahlen:

2014 – 2018 jährlich

2 Studientage zu einzelnen Themen des Stiftungsmarketings

5 – 10 Beratungen potentieller Stiftungsgründer

daraus resultierend 3 – 4 Gründungen mit einem Vermögen von zusammen mindestens 120.000 – 160.000 € und einem jährlichen Zuwachs von zusammen mindestens 30.000 – 40.000 €.

5 Beratungen bestehender Stiftungen

daraus resultierend 2 Kooperationsvereinbarungen mit der Dachstiftung mit einem nachgewiesenen jährlichen Vermögenszuwachs von mindestens 20.000 €.

Übersicht: Vermögenszuwächse in der Summe (in Euro):

	2014	2015	2016	2017	2018
Gründungskapital	120.000 – 160.000	240.000 – 320.000	360.000 – 480.000	480.000 – 640.000	600.000 – 800.000
Vermögenszuwachs durch Zustiftungen bei den Neugründungen	30.000 – 40.000	60.000 – 80.000	90.000 – 120.000	120.000 – 160.000	150.000 – 200.000
Vermögenszuwachs durch Zustiftungen bei den Kooperationspartner	20.000	40.000	60.000	80.000	100.000
Summen	170.000 – 220.000	340.000 – 440.000	510.000 – 660.000	680.000 – 880.000	850.000 – 1.100.000

ab 2018: Finanzierung des Zukunftspreises gesichert durch

Sponsoren und/oder

Erträge zweckgebundener Zustiftungen.

Perspektive:

Wenn die Evaluation nach fünf Jahren zeigt, dass

die gesteckten Ziele erreicht wurden und

mittelfristig weiteres Entwicklungspotential im Bereich kirchlicher Stiftungen besteht,

soll das Stiftungsmarketing in der geschilderten Form als Fundraising- und Finanzierungsinstrument dauerhaft etabliert werden.

Andernfalls kann die Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung der bis dahin bestehenden Stiftungen aus dem Stiftungsvermögen dauerhaft finanziert werden und die Aufmerksamkeit ab diesem Zeitpunkt auf andere Fundraising-Instrumente fokussiert werden.

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden errichtet die Stiftung mit dem Namen:

Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, kirchliche Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung unterstützt die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen bei ihren Aufgaben, indem sie

1. ihnen Mittel aus den Erträgen zur Verfügung stellt,
2. diese bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln für ihre Arbeit unterstützt,
3. deren stifterisches Handeln fördert.

(2) Die Stiftung unterstützt kirchliche Stiftungen, indem sie

1. diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und
2. die Trägerschaft für unselbstständige Stiftungen übernimmt, die von Stifterinnen und Stiftern mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet sind oder werden.

(3) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck,

1. Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu unterstützen und zu beraten;
2. die Verwaltung von selbstständigen oder unselbstständigen kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu unterstützen;
3. zweckgebundene Fonds oder die Errichtung einer eigenen Unterstiftung zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstiftungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Vermögen von 1,8 Millionen Euro

ausgestattet. Davon sind 1,5 Millionen Euro dem Grundstockvermögen zuzuführen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. 300.000 Euro stehen der Stiftung als Verbrauchsmittel zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen ist sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.

(2) Für die Verwaltung der selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen gelten deren Satzungsbestimmungen. Die Verwaltung von Verbrauchsstiftungen ist möglich.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die notwendige Zuführung zum Grundstockvermögen wird durch ein vom Stiftungsrat zu beschließendes Werterhaltungskonzept geregelt.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden).

(5) Zur Annahme und Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen schließt die Stiftung mit den Stifterinnen und Stiftern entsprechende Treuhandverträge ab. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben selbstständiger Stiftungen werden mit den Stiftungen Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. der Stiftungsrat
3. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Für die Mitglieder der Stiftungsorgane gilt Artikel 105 GO, für die Fassung von Beschlüssen und Durchführung von Wahlen gilt Artikel 108 GO.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu **vier** Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Stiftungsrates für die Dauer von drei Jahren berufen werden.

(2) Der Vorstand ist für die Verwaltung der Stiftung nach den staatlichen und kirchlichen Gesetzen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen verantwortlich, soweit nicht bestimmte Aufgaben dem Stiftungsrat oder dem Kuratorium obliegen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Verträgen über die Verwaltung von selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Landessynode, welche der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung beruft, sowie drei Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. Bis zu drei weitere Personen können vom Stiftungsrat kooptiert werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Die Amtszeit endet

- durch Ablauf der Berufungszeit,
- durch Niederlegung,
- durch Entlassung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach Anhörung des Kuratoriums,
- durch Ausscheiden aus der Landessynode.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er beaufsichtigt und berät den Vorstand.

(2) Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie über Grundsätze der Treuhand- und Dienstleistungsverträge,
- b) Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel und Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit für Mittelvergaben auf den Vorstand in begrenzter Höhe, soweit dies nicht per Satzung einem anderen Organ der verwalteten Stiftungen übertragen ist,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,

§ 9 Kuratorium

(1) Zur Förderung der Arbeit der Stiftung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

(2) Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden. Stellvertretung ist möglich.

(3) Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf drei Jahre berufen. Die erneute Berufung ist möglich. Eine Ernennung zum nicht stimmberechtigten Ehrenmitglied auf Lebenszeit ist möglich.

(4) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Sie sollen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein, müssen aber mindestens Glieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Kirche sein.

(5) Das Amt endet:

1. durch Ablauf der Berufszeit,
2. durch Niederlegung,
3. durch Entlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, nach Anhörung des Kuratoriums,
4. durch den Verlust der Mitgliedschaft zu einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirche.

(6) Das Kuratorium kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur zweckentsprechenden Ertragsverwendung unterbreiten.

(7) Das Kuratorium kann vom Stiftungsrat mit der Vergabe von Preisen beauftragt werden.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(9) Das Kuratorium fasst abweichend von Artikel 108 GO Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Der Vorstand und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Stiftungsrates nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 10 Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Rechnungsprüfungsgesetzes.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung erfolgen nur durch kirchliches Gesetz.

(3) Sofern das Vermögen nicht einer Unterstiftung zuzuordnen ist, fällt es bei einer Aufhebung der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Auflage, die Erträge im Sinne der Stifterin bzw. des Stifters und der Zustifterin bzw. des Zustifters zu verwenden.

(4) Die Anfallsberechtigung bei Unterstiftungen richtet sich nach dem jeweiligen Treuhandvertrag.

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2013 abgedruckt.)

Zu Eingang 10/12

Schreiben von Pfarrer Helmut Liebs, Fundraising & Stiftungsmanagement der Evang. Landeskirche in Württemberg, vom 4. März 2013 betr. Stiftung der Landeskirche

Sehr geehrter Herr Werner,

entsprechend der Bitte meines geschätzten Kollegen Torsten Sternberg schreibe ich Ihnen ein paar Sätze über die Arbeitszeit-Anteile meines Stiftungsmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Seit meinem Dienstbeginn im April 2006 und insbesondere seit Errichtung der hiesigen Landeskirchenstiftung (1.1. 2008) berate und begleite ich

Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke sowie Privatpersonen bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Neu errichtete Stiftungen	3	6	5	12 [+1]	11	8	9	10
Vermögen bei Errichtung	200.000	167.000	1,3 Mio	2 Mio [+4 Mio]	4,1 Mio	609.000	1,1 Mio	1,1 Mio
Vermögen im Nov. 2012	15,3 Mio	736.000	2,2 Mio	2,8 Mio [+4,6 Mio]	5,7 Mio	790.000	1,3 Mio	1,2 Mio

[In 2008 sind die Werte der Landeskirchenstiftung in Klammern gesetzt.]

[Die Vermögen sind bezogen auf die Stiftungen, die in dem jeweiligen Jahr errichtet wurden; z. B.: Die 9 im Jahr 2011 errichteten Stiftungen starteten 2011 mit 1,1 Mio. Euro, haben aktuell 1,3 Mio.]

Die Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke usw. geschieht durchweg vor Ort. In der Regel geht ein telefonisches und schriftliches Briefing voraus, auf dessen Basis ich eine Konzeption für das ortsspezifische Stiftungsmarketing schreibe, welches ich dann vor Ort mit dem Kirchengemeinderat durcharbeite; manchmal besuche ich eine Kirchengemeinde auch ein zweites Mal. Von der ersten Beratung bis zur Errichtung vergeht i. d. R. ein Jahr, in dem ich in Ergänzung zu dem Vor-Ort-Besuch durchschnittlich 5 Beratungen per Telefon und/oder E-Mail mache (Satzungsfragen, Gestaltung und Texten der Stiftungsbroschüre, Gegenlesen, Fragen zu Werbeaktivitäten, Fragen zur Stiftungsgründungsfeier). In jeden so beschriebenen Vorgang „investiere“ ich etwa 20 Stunden. Macht bei 10 Stiftungen im Jahr 200 Stunden. Hinzu kommen die Beratungen bei bereits bestehenden kirchlichen Stiftungen, in der Summe ca. 50 Stunden.

Die 50 Stiftungen, die seit Anfang 2008 bis Ende 2012 neu errichtet wurden, lassen sich wie folgt zuordnen:

Stiftungs-Zuordnung	Zwecke beispielhaft	Zahl der Stiftungen
Förderung der Arbeit einer Kirchengemeinde	Kirchenerhaltung, Jugendarbeit, Gemeindediakonie	37
Förderung eines Arbeitsfeldes im Kirchenbezirk	Diakonische Dienste, Hospiz, Kirchenmusik	6
Förderung eines Werkes im Bereich der Landeskirche	Brot für die Welt, EMS, evang. Soldatenbetreuung	7

Als eine Art „Hintergrundrauschen“ kümmere ich mich um das Marketing der Landeskirchenstiftung, und zwar a) damit deren div. Serviceleistungen wahrgenommen werden (juristische Beratung, Marketingberatung, Geldanlage, Verwaltung, Rechnungsabschluss und -bericht, Rechnungsprüfung) und b) damit Gemeinden oder Einzelpersonen entweder bei der Landeskirchenstiftung ihre Stiftung errichten oder als Einzelpersonen – sofern sie nicht selbst eine Stiftung errichten wollen – der Landeskirchenstiftung und/oder deren sieben Stiftungsfonds etwas zustiften. Zu diesem Marketing zählen u. a. Erbinforeveranstaltungen, Veranstaltungen mit Notaren und Steuerberatern, Website, Newsletter, Jahresfeier, Stiftungsbuch „Vision & Vermögen“, Netzwerkarbeit.

Das Verhältnis zwischen meinen Beratungen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke usw. zu meinen Marketingaktivitäten zugunsten der Landeskirchenstiftung beträgt etwa 70 zu 30 Prozent. In den Jahren 2007 und 2008 (Vorbereitungsjahr und Gründungsjahr der Landeskirchenstiftung) allerdings waren die Zeitaufwendungen für die Landeskirchenstiftung höher; das erforderliche Mehr habe ich mir bei meinem anderen Arbeitsschwerpunkt genommen, nämlich dem Fundraising (Beratungen, Schulungen, Veranstaltungen, Publikationen und dergleichen).

Für jegliche Rückfrage stehe ich gerne zur Verfügung.

Herzlich grüßt
gez. Helmut Liebs

Anlage 13 Eingang 10/13

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013:
Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung**

Ein Bericht im Auftrag der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Friederike Heidland, Hans-Günter Hübbe, Prof. Dr. Schneider-Harpprecht
Karlsruhe, den 19. Februar 2013

Inhalt

- I. Ausgangslage
- II. Chancen und Risiken
 - 1. Chancen
 - 2. Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken
 - 3. Risiken, die nicht beeinflussbar sind
- III. Ausblick auf die Entwicklung der Betriebskosten der Schulen und der Geschäftsstelle
 - 1. Situation der Schulstiftung
 - 2. Zuschüsse der Landeskirche zum Betrieb der Schulen
 - 3. Situation der Kirchenkompassschulen
- IV. Baukosten
 - 1. die drei Gründungsschulen
 - 2. Neubaumassnahmen
 - 3. Übersicht
- V. Stand der Finanzierung
- VI. Fazit
 - 1. Die Schulen
 - 2. Die Schulstiftung
 - 3. Ausblick

Anlagen

- Satzung der Schulstiftung
- Übersicht Kirchenkompassmittel

I. Ausgangslage

Die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden ist gebeten, alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Entwicklung vor der Landessynode abzugeben. Dieser Bericht ist die Fortsetzung des Berichtes, der der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2011 vorgelegt worden war, und zeigt den neusten Stand auf.

Nach wie vor sind die grundsätzlichen Ausführungen des Berichtes vom April 2011 zur Notwendigkeit evangelischer Schulen aktuell. Auch in den vergangenen beiden Jahren haben die Schulen der Schulstiftung innovative Konzepte entwickelt und damit neue Impulse gesetzt. Die beiden neu gegründeten Schulen, die Evangelische Grundschule Karlsruhe und die Maria-Montessori-Realschule in Freiburg, haben von Anfang an als inklusive Schulen mit einem reformpädagogischen Konzept und als gebundene Ganztagesessschulen gearbeitet.

Die Gymnasien haben Tagesinternate eingerichtet und gehen mit ihren pädagogischen Konzepten auf die neuen Forschungsergebnisse zum Lernen ein. Das Fach „Wirtschaft und Verantwortung“, das in Gaienhofen eingeführt wurde, ist eine neue Konzeption, die bereits das Interesse des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport geweckt hat. Ebenfalls in Gaienhofen wurden sogenannte iPad-Klassen eingerichtet, in denen dieses Medium konsequent eingesetzt wird. Durch alle diese Maßnahmen werden die Schülerinnen und Schüler noch besser auf die anschließende Ausbildung und das Berufsleben vorbereitet.

Auf die Schulen der Schulstiftung gehen im Schuljahr 2012/13 insgesamt 2.893 Schülerinnen und Schüler. Nach dem abgeschlossenen Aufbau der Grundschule in Karlsruhe und der Realschule in Freiburg werden es 3.350 Schülerinnen und Schüler sein, die die Schulstiftung mit ihrem Angebot erreicht.

Schule	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim	1080
Elisabeth-von-Thadden-Gymnasium Heidelberg	849
Grundschule an der E.-v.-Th.-Schule Heidelberg	188
Internatsschule Schloß Gaienhofen – Gymnasium	466
Internatsschule Schloß Gaienhofen – Wirtschaftsgymnasium	140
Internatsschule Schloß Gaienhofen – Realschule	55
Evangelische Grundschule Karlsruhe	66
Maria-Montessori-Realschule Freiburg	49

Dies betreibt die Schulstiftung nicht nur aufgrund des Wunsches, „gute Schulen“ zu betreiben. Vielmehr sieht sich die Schulstiftung hier zum einen in der Tradition der Evangelischen Landeskirche in Baden und möchte zum anderen ihren Beitrag dazu leisten, Kirchenmitglieder für die Landeskirche zu gewinnen und zu binden. Dies wird in den Schulen besonders durch die Betonung des evangelischen Profils geleistet, das sich gerade im Umgang mit dem Einzelnen zeigt. Immer wieder weisen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern auf die gute Atmosphäre an den Schulen hin und darauf, dass auf dem einzelnen Kind ein besonderes Augenmerk liegt. Das gilt sowohl in Bezug auf besondere Begabungen der Kinder, als auch auf ihre Schwächen. Besondere Begabungen werden erkannt und gefördert, z.B. im Bereich Musik oder Sport. Schwächen werden wahrgenommen und behutsam gestärkt, z.B. durch spezielle Betreuungsangebote im Rahmen des Tagesinternates oder mit Hilfe eines besonders zusammengesetzten Lehrbegleiterteams mit Sonder-schulpädagogen und Erziehern.

Nicht nur diese besondere Atmosphäre ist Ausfluss des evangelischen Profils an den Schulen. Es zeigt sich auch am reformpädagogischen Ansatz der beiden neu gegründeten Schulen in Karlsruhe und Freiburg. Diese Pädagogik ermöglicht durch die unterschiedlichen Lernformen (insbesondere Freiarbeit, Ganztagesessschule mit gemeinsamem Mittagessen, jahrgangsübergreifendes Lernen) in besonderer Weise die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Inklusion). Auch hieran wird der Blick auf das einzelne Kind mit seinen Besonderheiten und Begabungen deutlich, wie er dem christlichen Selbstverständnis entspricht.

II. Chancen und Risiken

Für das Verständnis der Schulstiftung und ihrer Arbeit ist es wichtig, die Zusammenhänge darzustellen, in denen die Schulstiftung steht. Dabei werden nachfolgend die vielen guten Entwicklungen innerhalb der Stiftung als Chancen aufgezeigt, als auch anschließend die Risiken, denen sie sich gegenüber sieht, mit den Maßnahmen, die diesen entgegenwirken. Die beiden Kirchenkompassschulen Karlsruhe und Freiburg werden unter III. 3. gesondert dargestellt.

1. Chancen

a) Die Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg

Dem vierzügigen Gymnasium ist es gelungen, in den vergangenen Jahren so zu wirtschaften, dass alle Baumassnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung der Gebäude und des Parks aus eigener finanzieller Kraft umgesetzt werden konnten – mit dem innerhalb der Schulstiftung üblichen Zuschuss für Baumassnahmen (ca. 20 % der Kosten der Baumaßnahme). Die Schule ist heute in einem Zustand, der sie gut positioniert auf dem Markt der Heidelberger Schulen.

b) Die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg

Der Grundschule wird es voraussichtlich gelingen, das Wirtschaftsjahr 2013 positiv abzuschließen. Dies bedurfte großer Anstrengungen, vor allem im Bereich der Schülerakquise – die Schule hat sich im Vollausbau als zweizügige Grundschule etabliert. Aufgrund des guten staatlichen Grundschulangebotes im Stadtteil muss sich die Schule um Schülerinnen und Schüler bemühen, obwohl ein Anschluss an das Gymnasium möglich ist. Allerdings gibt es keine automatische Aufnahme der Grundschulabgänger am Gymnasium.

Aber es wurde beispielsweise auch das Konzept zum Personaleinsatz so überarbeitet, dass Einsparungen erzielt werden konnten bei gleich bleibender Qualität, z.B. durch den verbesserten zeitlichen Einsatz der an der Schule tätigen Erzieherinnen.

c) Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim

Das fünfzügige Gymnasium wird gut besucht, die Plätze sind nachgefragt. Es hat ein musikalisches Profil, bringt die Schülerinnen und Schüler aber z.B. im Rahmen des sogenannten Neckarauer-Dreiklangs in Kontakt mit diakonischen Einrichtungen. Die Schule konnte in der Vergangenheit so gut wirtschaften, dass es den ersten der vorgesehenen und unter IV. 1. beschriebenen Bauabschnitte in Höhe von 5 Mio. € aus eigener Kraft umsetzen kann – mit dem üblichen Zuschuss der Schulstiftung (ca. 20 % der Kosten der Baumaßnahme). Allerdings stellt sich die Frage, ob es gewollt sein kann, alle Rücklagen der Schule für diese erste Maßnahme aufzubrechen. Aber die Tatsache, dass diese Schule in der Vergangenheit Rücklagen in dieser Höhe aufbauen konnte, zeigt, dass sie ordentlich gewirtschaftet hat.

d) Die Internatsschule Schloss Gaienhofen

Die Schule ist ein zweizügiges Gymnasium. Sie betreibt ihr Internat noch in diesem Schuljahr. Es hatte sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das Internat zunehmend defizitär arbeitet, da die Nachfrage gesunken ist. Am Schulstandort auf der Höri und in dem Preissegment (kein Luxusinternat) war das Internat nicht zukunftsfähig. Daher hat der

Stiftungsrat beschlossen, den Betrieb zum September 2013 einzustellen. Stattdessen wurde als Kompensation im Schuljahr 2011/12 der Betrieb einer Realschule begonnen, die bereits staatlich anerkannt ist. Außerdem wurde in Weiterentwicklung des Profils „Wirtschaft und Verantwortung“ ein zweizügiges Wirtschaftsgymnasium gegründet, das auch bereits voll ausgebaut ist. Dies diente auch dazu, personellen Überhang aus der Umstellung von G 9 auf G 8 aufzufangen. Durch diese Maßnahmen konnte die Schule konsolidiert werden: Heute befinden sich drei Schularten mit steigenden Schülerzahlen in Gaienhofen, der Standort wurde gesichert. Der Standort am Bodensee ist ein weiteres Merkmal der Schule, wodurch der Wassersport einen wichtigen Stellenwert hat.

e) Schlussfolgerung

An diesen Schulen ist gut erkennbar, dass die Wirtschaftlichkeit einer Schule wesentlich davon abhängt, wie groß sie ist. Erst eine zweizügige Schule kann sich gerade so erhalten unter Berücksichtigung der Zuschüsse. Ab der Dreizügigkeit wird es möglich, dass eine Schule wirtschaftlich betrieben werden kann, weil sich erst ab da Synergien tatsächlich auswirken.

Außerdem zeigt sich, dass die „alten“ Schulen an den bisherigen Standorten Heidelberg, Mannheim und Gaienhofen sich zwar aufgrund der sich ändernden Bildungslandschaft in Baden-Württemberg in einer zunehmenden Wettbewerbssituation befinden. In der Vergangenheit konnten sie sich aber einen so guten Ruf erarbeiten, dass sie diesem Wettbewerb begegnen können. Anders stellt es sich an den beiden neuen und bisher von der Schulstiftung unerschlossenen Standorten in Karlsruhe und Freiburg dar. Dort müssen sich die Schulen in ganz anderer Weise in einem bereits etablierten Umfeld behaupten und sich ihre Anmeldungen erarbeiten.

f) Schulstiftung

Die Schulstiftung trägt zur Wirtschaftlichkeit der Schulen bei, indem sie die Schulen zu bestimmten Themen zusammenbringt und sie allgemein dabei unterstützt, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Beispiele hierfür sind das Fundraising, der Erwerb einer Schulverwaltungssoftware und die Evaluation der Schulen. Diese Unterstützung geschieht entweder durch die Beauftragung von externen Personen oder durch die Wahrnehmung einer Aufgabe durch die Schulstiftung für die Schulen.

g) Strukturelles

Die Schulstiftung hat sich mit der neuen Satzung eine straffere, am Corporate Governance Kodex orientierte Struktur gegeben. Die Satzung ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Sie ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Hierbei hat sich die Schulstiftung auch an dem Beschluss der Landessynode vom 23. April 2010 orientiert, nach dem zu prüfen war, ob die Leitungsstruktur der Schulstiftung der heutigen Situation anzupassen ist. Im Stiftungsrat sind seit dem 1. Januar nur solche Personen Mitglied, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen können, ohne diese mit dem operativen Geschäft der Schulen oder der Stiftung zu vermischen. Hier findet nun eine klare Trennung statt. Außerdem wurden die Gremien Stiftungsrat und Vorstand verschlankt und in den Aufgaben eindeutig zugeordnet. Auch die Schulausschüsse haben eine klare Funktion erhalten.

Außerdem werden die Schulen von einem externen Unternehmen evaluiert, um einen vergleichbaren Qualitätsstandard sicher zu stellen. Hierfür wurde Herr Dr. Wild vom Institut für Schulentwicklung und Evaluation mit der Durchführung des Konzeptes „Wahrnehmungs- und Wertorientierte Schulentwicklung“ (WWSE) beauftragt. Es ist ein Instrument zur Selbstevaluation, das die Schulen dazu befähigen soll, sich nach Befragung der Eltern, Schülerinnen und Schüler und der Kollegien weiterzuentwickeln, um im Wettbewerb bestehen zu können und weiterhin attraktiv zu bleiben sowohl für die Schüler- und Elternschaft als auch als Arbeitgeber.

Die Schulstiftung hat das Thema Fundraising an den Schulen initiiert. Hierfür nimmt sie externe Beratung in Anspruch, die zunächst eine Bestandsaufnahme der Thematik an den Schulen durchgeführt hat. Eine wichtige Aufgabe wird in den kommenden Monaten sein, die Schulen untereinander zu vernetzen und sie jeweils auf ihrem Weg zu einem professionelleren Fundraising zu unterstützen. Mit dieser Initiative sollen alternative Finanzierungsquellen erschlossen bzw. verstetigt werden. Hierbei ist der Kontakt zu dem Fundraiser der Landeskirche wichtig.

2. Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken

Es gibt natürlich auch Risiken, denen die Schulstiftung ausgesetzt ist und denen in bestimmter Weise begegnet wird. Vier solche Aspekte werden hier dargestellt.

a) Fünf-Jahres-Planung

In einer Fünf-Jahres-Planung werden die finanziellen Auswirkungen der unter IV. angesprochenen Bauvorhaben bzw. abgeschlossenen Neu-

bauten und der Weiterentwicklung einzelner Schulen als Hochrechnung dargestellt. Dies wird dann Planungssicherheit bieten.

b) Stiftungsrat

Im Stiftungsrat sind nach der neuen Satzung von nunmehr neun Mitgliedern vier aus dem Bereich der Landeskirche (zwei aus der Landessynode, zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat). Unter den neun Mitgliedern sind vier aus dem Bereich der Betriebswirtschaft. Diese Stiftungsräte bringen in der Schulstiftung ihre Expertise ein.

c) Externe Beratung, Prüfung und Risikomanagement

Bereits in der Vergangenheit hat sich die Schulstiftung für den finanziellen Bereich auch externe Beratung geholt. Auf diese Weise ist vor zwei Jahren die „Planungsrechnung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Reinhardt & Helfer entstanden, die der Landessynode vorgelegt wurde.

Von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes wird die Schulstiftung jährlich geprüft. Der Stiftungsrat hat über die Beauftragung der Jahresabschlussprüfung hinaus beschlossen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eine besondere Betrachtung stattfinden soll, in der in den Berichten spezifisch auf die zu erwartenden Risiken eingegangen werden soll. Außerdem nimmt die Schulstiftung am verbandlichen Risikomanagement des Diakonischen Werkes teil.

d) Beschlüsse

Schließlich werden in den Gremien der Schulstiftung alle Möglichkeiten geprüft, wenn es um die wirtschaftliche Situation einer Schule geht. Wie sich am Beispiel der Internatsschließung in Gaienhofen zeigt, scheut die Stiftung auch nicht die Schließung einer Einrichtung, wenn diese Maßnahme nötig ist, um die Stiftung insgesamt nicht zu gefährden.

3. Risiken, die nicht beeinflussbar sind

Allerdings gibt es auch Risiken, auf die die Schulstiftung keinen Einfluss nehmen kann.

Beispielhaft sind die rückläufige Zinsentwicklung (s. hierzu III.) oder das politische Geschehen durch die Landesregierung. Zwar kann die Diskussion um die Privatschulfinanzierung begleitet werden durch die Privatschulträger. Ob aber eine Einflussnahme gelingt, kann nicht kalkuliert werden. Auch wenn solche Entwicklungen mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein können, kann die Schulstiftung solche Risiken weder ausschließen noch ihnen planend begegnen.

Das gilt auch für die politischen Beschlüsse zur Gemeinschaftsschule oder zu den Schulversuchen Inklusion und Wiedereinführung von G 9. Auch hier muss die Schulstiftung reagieren, um in der allgemeinen Schullandschaft für Eltern attraktiv zu bleiben. Auf die Zuschussmöglichkeiten durch den Staat hat sie aber keinen Einfluss.

III. Ausblick auf die Entwicklung der Betriebskosten der Schulen und der Geschäftsstelle

Wie bereits in den Protokollen der Landessynode vom April 2008 festgehalten wurde, war thematisiert worden, ob das Grundstockkapital der Schulstiftung ausreichend sei, um die gewachsene Schulstiftung mit dem erforderlichen Kapital zu versorgen. Die zu diesem Zeitpunkt geäußerten Bedenken waren berechtigt.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie sich die finanzielle Situation der Schulstiftung heute darstellt.

1. Situation der Schulstiftung

a) Gründung

Nach Stiftungsrecht wird eine Stiftung mit Kapital ausgestattet, dem Grundstockkapital, aus dessen Erträgen der Stiftungszweck erfüllt wird. Dabei muss das Grundstockkapital erhalten werden.

Bei der Gründung der Schulstiftung wurde sie mit einem Grundstockkapital i.H.v. 3 Mio. DM (1.784.424,- €) ausgestattet, aus dessen Erträgen die Geschäftsstelle finanziert werden sollte. Die drei Schulen der Stiftung sollten ihren Betrieb mit den staatlichen Pro-Kopf-Zuschüssen, den vertraglich zugesicherten Zuschüssen der Landeskirche und den Elternbeiträgen finanzieren.

Maßnahmen, die über den reinen Betrieb hinausgehen, wie z.B. Bausaachen, wurden über das aus den Vorjahren vorhandene Eigenkapital und staatliche Zuschüsse finanziert.

Nachdem 2010 durch ein landeskirchliches Gutachten ein Instandhaltungsrückstau an den vorhandenen Gebäuden in einer Höhe von 9,89 Mio. € festgestellt wurde, leistet die Landeskirche zu dessen Abbau einen jährlichen Beitrag i.H.v. 700.000,- €; dieser wurde ab 2012 auf 1 Mio. erhöht.

Wenn eine Schule aber eine Baumaßnahme durchführt, die sich außerhalb des Bestandes zur Zeit der Gründung der Schulstiftung bewegt

(z.B. Bau eines Schulgebäudes anstelle eines bisherigen Wohnhauses), können diese Gelder nicht zur Finanzierung verwendet werden, da es sich nicht um eine Instandsetzungsmaßnahme handelt.

Folgerichtig ergab bereits die erste Prüfung der Schulstiftung durch das Rechnungsprüfungsamt die Bemerkung, die Stiftung sei unterkapitalisiert.

b) Zustiftung

Im Jahre 2008 hat die Landeskirche durch Beschluss der Landessynode eine Zustiftung i.H.v. 1.677.530,- € beschlossen. Dieses Geld stammt aus der Auflösung von Rückstellungen für erteilte Versorgungszusagen aus den Vorjahren für Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen. Die Rückstellungen wurden von der Landeskirche nicht mehr benötigt, da die Schulen für diesen Zweck selber Rücklagen gebildet haben.

c) heutige Situation

Die Schulstiftung hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens seit 2002

- eine Grundschule in Heidelberg gegründet und dafür ein Gebäude neu errichtet,
- in Gaienhofen zwei Schulen gegründet (Wirtschaftsgymnasium und Realschule),
- in Karlsruhe eine Grundschule gegründet (neues Gebäude wird Anfang 2013 bezogen) und
- in Freiburg eine Realschule gegründet (mit dem Neubau wird Anfang 2013 begonnen).

Aus drei Bestandsschulen wurde die Schulstiftung zu einem Träger mit acht Schulen (vier Schularten: Wirtschaftsgymnasium, Gymnasium, Realschule und Grundschule) weiterentwickelt.

Die Geschäftsstelle bestand bei der Gründung 2002 aus einer Geschäftsführung mit einem Teildeputat von 70 %. Ein Sekretariat war zeitweise in Teilzeit mit 50 % besetzt.

Durch die Neugründungen, die Umstrukturierung der Schulstiftung (neue Satzung), damit einhergehende konzeptionelle Überlegungen und die umfangreichen Neubaumaßnahmen, sowie durch die aufwändigen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den drei Bestandsschulen hat die Arbeit der Geschäftsstelle erheblich zugenommen. Dies war mit dem vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen. Daher wurde das Sekretariat im Jahr 2009 neu besetzt und ab 2010 zu einer vollen Stelle aufgestockt. 2011 wurde eine volle Stelle in der Geschäftsführung zusätzlich besetzt und eine Assistenz in Teilzeit (50 %) eingestellt.

Negativ wirkt sich für die Schulstiftung auch die stark rückläufige Zinsentwicklung aus. Verzinste sich das Grundstockkapital 2003 noch mit 4,5 % und die Fest- und Tagesgeldanlagen mit 2–3 %, sind heute bei kurzfristigen Anlagen kaum noch nennenswerte Erträge zu erzielen; sichere Neuanlagen mit 4 bis 5 – jähriger Laufzeit erbringen nur noch 1,5 – 2,5 %.

Die Schulstiftung sichert das Grundstockkapital durch einen jährlichen Inflationsausgleich entsprechend dem Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg, so dass es zum 31.12.2011 3.467.050,14 € beträgt. Für eine operativ tätige Stiftung mit einer Gesamtbilanz von 49,5 Mio. € und einer G & V – Summe von 22,8 Mio. € ist diese Ausstattung jedoch äußerst gering.

Der Bedarf der Geschäftsstelle liegt hinsichtlich der Personalkosten bei ca. 165.000,- € / Jahr (mit den Sachkosten liegt er bei ca. 275.000,- €). Das entspricht 4,75 % Zinsen aus dem Grundstockkapital. Da der Bedarf ab dem Jahr 2013 nicht aus dem bestehenden Grundstockkapital gedeckt werden kann, muss die Schulstiftung hierfür auf Rücklagen zurückgreifen. So kann natürlich nicht auf Dauer verfahren werden. Um diesen Personalkostenbedarf künftig aus dem Kapital zu erwirtschaften, würde bei einem Zinssatz von 2,5 % ein Grundstockkapital in Höhe von ca. 7,4 Mio. € benötigt werden. Bei dem bereits vorhandenen Kapital i.H.v. 3,4 Mio. € ist das eine Differenz von ca. 4 Mio. €, um die das Grundstockkapital aufgestockt werden müsste. Für den Fall, dass sich der Zinsmarkt wieder erholt und wieder höhere Zinsen zu erwarten sind, kann das Geld, das nicht unmittelbar zur Finanzierung der Geschäftsstelle benötigt wird, wieder zur Unterstützung besonderer Projekte der Schulen oder für externe Beratung der Schulstiftung verwendet werden, wie dies auch in der Vergangenheit immer wieder der Fall war.

Alternativ wäre auch eine andere Finanzierung denkbar: Die Schulstiftung macht den Personalkostenbedarf der Geschäftsstelle, der nicht über die Zinseinnahmen gedeckt werden kann, als Betriebskostenzuschuss bei der Landeskirche geltend. Allerdings müsste hier eine Sicherheit darüber bestehen, dass der Bedarf auch gedeckt wird, da es sich um Personalkosten handelt, die nicht kurzfristig änderbar sind. Eine Plausibilitätskontrolle und ein geprüfter Verwendungsnachweis des erhaltenen Zuschusses sind jedoch selbstverständlich und werden auch bereits jetzt für die Zuschüsse der Landeskirche vorgelegt.

2. Zuschüsse der Landeskirche zum Betrieb der Schulen

Der Betriebskostenzuschuss der Landeskirche in Höhe von 2.208.700 € für das Jahr 2012 wird jährlich mit 3 % an den Inflationsausgleich angepasst. Er wird auf die Schulen nach der Anzahl der Schüler verteilt. Allerdings wurde das Geld zu Beginn auf drei Schulen verteilt – heute sind es acht Schulen bei einer nur an den Inflationsausgleich angepasster Höhe des Zuschusses.

Hier sieht sich zunächst die Schulstiftung in der Verantwortung, die Vergeberichtlinie, die die Verteilung des landeskirchlichen Zuschusses auf die Schulen regelt, an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Bereits seit einiger Zeit gibt es hierzu einen intensiven Beratungsprozess mit verschiedenen Gremien der Schulstiftung auf allen Ebenen. Sollte zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits ein Zwischenergebnis vorliegen, kann dieses auf der Landessynode vorgestellt werden.

Die Schulstiftung wird auch in den kommenden Jahren durch einen wirtschaftlichen Betrieb (Synergieeffekte z.B. durch den Ausbau zu Schulzentren, bessere Vernetzung innerhalb der Schulstiftung zu zentralen Themen) die Schulen mit den bisherigen Zuschüssen betreiben können, soweit das jetzt absehbar ist. Das ist allerdings eine schwierige Herausforderung, bei der auch wesentliche Themen eine Rolle spielen, die nicht von der Schulstiftung beeinflusst werden können, wie z.B. die Entwicklung der staatlichen Zuschüsse. Zu den Risiken, denen sich die Schulstiftung gegenüber sieht, wurden unter II. 2. nähere Ausführungen gemacht.

3. Situation der Kirchenkompassschulen

a) Beschluss der Landessynode

Die Landessynode hat mit dem Beschluss vom 19. April 2008, zwei Schulen im Rahmen eines Kirchenkompassprojektes zu gründen, Mittel i.H.v. 1.563.900,- € bewilligt. Die Schulen wurden in Karlsruhe (Evangelische Grundschule Karlsruhe) und Freiburg (Maria-Montessori-Realschule) gegründet. Diese Mittel dienen zur Abdeckung der Anlaufkosten dieser Schulen in den ersten drei Jahren, da sie aufgrund der Wartefrist nach dem Privatschulgesetz in dieser Zeit keine Zuschüsse des Landes erhalten. Dieses Geld ist mit dem Jahr 2012 bereits so gut wie verausgabt. Allerdings wird im Jahr 2013 nur noch die Realschule in Freiburg auf dieses Geld zugreifen, da die Grundschule in Karlsruhe sich bereits im vierten Jahr befindet und daher die staatlichen Zuschüsse erhält.

Diese bewilligten Anlaufkosten werden nicht ganz ausreichen. Allerdings waren die hohen Aufwendungen für die Provisorien der beiden Schulen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Landessynode den Beschluss zur Gründung zweier neuer Schulen gefasst hatte, nicht absehbar und konnten daher damals auch bei den vorgelegten Hochrechnungen nicht berücksichtigt werden. Sie sind erst während der Umsetzung des Synodenbeschlusses entstanden: Räume, die für den Betrieb einer Schule geeignet sind, sind nur schwer zu finden. Daher mussten einige Mehrkosten in Kauf genommen werden. Dies wird im Folgenden dargestellt.

b) Anlaufkosten

Die Anlaufkosten waren und sind höher als geplant. Das hatte mehrere Gründe.

Zum einen waren und sind die Schulen in Provisorien (Karlsruhe bis Februar in der Gustav-Jakob-Hütte, ein Freizeithaus der Diakonie; Freiburg im früheren Fortbildungszentrum der Landeskirche, jetzt in der ehemaligen Caritas-Akademie) untergebracht. Diese Gebäude sind nicht unmittelbar für den Betrieb einer Schule geeignet, so dass bauliche Maßnahmen erforderlich waren, um diese Eignung herzustellen.

In Karlsruhe mussten außerdem aufgrund der Lage im Hardtwald ein Auto angeschafft und ein Fahrdienst eingerichtet werden für den Schülertransport, da die Forstverwaltung ein Befahren der Zugangsstraße für den allgemeinen Verkehr (also z.B. Bringen und Holen der Kinder durch die Eltern) nicht gestattet.

In Freiburg wurde seit dem Schuljahr 2012/13 mit der Caritas-Akademie ein Provisorium gefunden, das mit 5.000,- € monatlicher Miete sehr teuer ist, aber leider alternativlos. Hätte die Schulstiftung darauf verzichtet, die Räume der Caritas-Akademie anzumieten, hätten in diesem und dem kommenden Schuljahr keine Kinder aufgenommen werden können. Das hätte einen hohen finanziellen Verlust bedeutet, der sich über die Jahre bis zum Realschulabschluss durchgezogen hätte (kein Elterngeld und keine staatlichen Zuschüsse). Da der Caritas-Gebäudekomplex in einem schlechten Allgemeinzustand ist, weil die Caritas viele Jahre lang nicht mehr darin investiert hat, und der Brandschutz auf einem alten Stand ist, sind einige Maßnahmen nötig, damit die nötigsten Anpassungen an den heutigen Standard umgesetzt werden können – insbesondere beim Brandschutz fallen hierfür Kosten i.H.v. 31.000,- € an. Andernfalls

würde die Erlaubnis der Stadt Freiburg zum Betrieb der Schule in diesen Räumlichkeiten gefährdet.

Zum anderen musste die Realschule in Freiburg auf Wunsch der Landeskirche, neben der monatlichen Miete von 4.000,- € im ehemaligen Fortbildungszentrum der Landeskirche, das vorhandene landeskirchliche Personal für Hauswirtschaft und Reinigung refinanzieren bzw. übernehmen. Die Schule hatte damit keine Wahl, diese Dienste ggf. günstiger oder in einem für diese kleine Schule angemessenen Umfang zu erhalten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist durch die Vermietung der 16 Zimmer im Gebäude entstanden; diese Zimmer hätte die Schule für ihren Betrieb nicht benötigt. Beides, also die Gebäudemiete und der Ersatz der Personalkosten, wurde an die Landeskirche überwiesen und ist in den landeskirchlichen Haushalt eingeflossen.

Aufgrund der räumlichen Situation konnten die Klassen sowohl der Grund- als auch der Realschule nicht aufgefüllt werden. Für die nicht vorhandenen Schülerinnen und Schüler fehlen die Elternbeiträge und dann auch der staatliche Zuschuss. Das Personal, die Materialien und die Logistik müssen aber auch für die geringere Schülerzahl in voller Höhe vorgehalten werden. Auch hier entstehen mangels Gegenfinanzierung Mehrkosten.

Schließlich musste für den Neubau der Realschule in Freiburg das erworbene Grundstück vergrößert werden. Die Stadt Freiburg hatte die Schulstiftung zunächst in Gesprächen zum Kauf des Grundstücks an der Merzhauser Straße ermutigt und dies auch schriftlich fixiert, ohne dass ein Hinweis darauf gegeben wurde, dass die verkehrliche Erschließung ohne eine zweite Zufahrt problematisch sein könnte. Erst als es um die konkrete Baumaßnahme ging, wurde nach dem Erhalt eines von der Stadt beauftragten Verkehrsgutachtens diese Bedingung geäußert, so dass der Kauf des zweiten Grundstücks erforderlich wurde. Wenn nicht die Zufahrt über eine weitere Seite als nur durch die Merzhauser Straße gesichert worden wäre, hätte die Stadt Freiburg auf dem erworbenen Grundstück die Bebauung für die Realschule nicht zugelassen. Daher musste ein Nachbargrundstück erworben werden, das diese zweite Zufahrt sichert. Um den Kaufpreis i.H.v. 920.000,- € hierfür so weit wie möglich zu kompensieren, wurde ein Teil des Grundstücks an einen Nachbarn veräußert; dies hat immerhin 292.530,- € erbracht. Dennoch sind zusätzliche Kosten i.H.v. 627.470,- € entstanden, die die Schulstiftung trägt.

Mit der Klärung der Erschließung des Grundstücks hängt auch die Verzögerung des Baubeginns zusammen. Wobei auch die nötigen Umplanungen nach dem Wettbewerbsverfahren sich nicht einfach gestaltet haben. Dies alles hat zu dem Umzug in das neue Provisorium der ehemaligen Caritas-Akademie in Freiburg geführt.

Eine Zusammenstellung des Verbrauchs der Kompassmittel ist in der Anlage beigefügt.

IV. Baukosten

Im Bericht vom April 2011 wurden Ausführungen zu den Gebäuden der Schulen gemacht. Hier hat sich in den vergangenen zwei Jahren einiges getan.

1. Die drei Gründungsschulen

Die Gymnasien hatten die Umstellung von G 9 auf G 8 zu bewältigen. Mit dem achtjährigen Gymnasium fällt ein ganzer Jahrgang Schüler weg, das bedeutet einen Rückgang von 251 Schülerinnen und Schülern. Für diese fallen nicht nur die Elternbeiträge weg, sondern auch der staatliche Zuschuss. Die Gymnasien haben auf diese Situation unterschiedlich reagiert.

a) Die Internatsschule Schloss Gaienhofen hat, auch bedingt durch die Einstellung des Internatsbetriebs zum September 2013, eine Realschule beim Gymnasium gegründet und außerdem zur weiteren Profilierung ein Wirtschaftsgymnasium. Das war im Rahmen eines Masterplans zur Schulentwicklung im Zusammenhang der Schließung des Internatsbetriebes geplant. Beide Schulzweige sind eine gute Ergänzung des bisherigen Bildungsangebotes an dem Standort auf der Höri und werden gut angenommen. Weil jetzt mehr Schülerinnen und Schüler da sind, reichen aber die bisherigen Schulräume nicht mehr aus. Da die nicht mehr benötigten Wohnbereiche des Internats nicht einfach für schulische Zwecke umfunktioniert werden können, bedeutet das teilweise umfangreiche bauliche Maßnahmen wie den Abriss von Gebäuden und den Neubau. Teilweise können aber bereits bestehende Schulgebäude ertüchtigt oder umgebaut werden. Zusätzlich besteht die Thematik, dass auf dem Schulgelände die Kirche und das Gemeindehaus der örtlichen Kirchengemeinde liegen. Obwohl diese Gebäude Eigentum der Schulstiftung sind, kann die Schule deshalb darüber nicht frei verfügen, sondern muss das Konzept mit der Kirchengemeinde abstimmen. Eine Machbarkeitsstudie von Prokiba beziffert die notwendigen Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 5,2 Mio. €.

Um dieses Bauvorhaben teilweise gegen zu finanzieren, soll ein Grundstück (bisher Internatsstandort) verkauft werden, für das ein Wertgutachten der Gemeinde Gaienhofen 3,5 Mio. € annimmt. Allerdings muss sich erst noch zeigen, ob diese Summe auch tatsächlich realisiert werden kann.

b) Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim möchte einerseits als Schulstandort in der wachsenden Konkurrenzsituation in Mannheim gut aufgestellt sein und seine Räumlichkeiten auf ein gutes Niveau bringen. Die Gebäude müssen hierfür zum einen im Bereich der Naturwissenschaften dem neuen Standard angepasst werden und zum anderen in einem eigenen Bereich im sogenannten Studienhaus moderne Lernformen ermöglichen. Hierfür sind Neubaumaßnahmen nötig, da der Platzbedarf auf dem engen städtischen Gelände nicht im Bestand erfüllt werden kann. Um diese Maßnahmen besser planen zu können, wurde eine Machbarkeitsstudie bei Prokiba in Auftrag gegeben, die den Raumbedarf des Gymnasiums in den kommenden Jahren aufzeigt und zu dem Ergebnis kommt, dem in drei Bauabschnitten zu begegnen: In einem ersten Bauabschnitt soll das Studienhaus errichtet werden, in dem moderne pädagogische Konzepte verwirklicht werden können. In einem zweiten Bauabschnitt müsste ein naturwissenschaftlicher Trakt gebaut werden, um die Schule auf den heutigen Standard zu bringen. In einem dritten Bauabschnitt ist der Bau einer neuen Sporthalle geplant. Jeder Bauabschnitt wird mit ca. 5 Mio. € beziffert.

Da das Gelände in der städtischen Situation in Neckarau beengt ist, müssen für diese Vorhaben zwei bisher vermietete Wohnhäuser abgerissen und es muss an der Stelle neu gebaut werden. Dies dient aber dem Erhalt der Attraktivität des Standortes. Außerdem werden Überlegungen dazu angestellt, in zwei von fünf Zügen wieder das neunjährige Gymnasium anzubieten oder ein berufliches Gymnasium aufzusetzen.

Für die derzeitigen baulichen Planungen auf Grund der Machbarkeitsstudie sind in Mannheim für den ersten Bauabschnitt etwa 5 Mio. € vorgesehen. Diese Summe kann aus den Rücklagen des Gymnasiums finanziert werden, die damit allerdings aufgebraucht sein werden.

c) Die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg hat ihre Gebäude in den letzten Jahren intensiv renoviert und auch für neue pädagogische Konzepte auf den Stand gebracht. Auch hier wird über das Schulprofil und ein großes AG-Angebot um die Schülerinnen und Schüler geworben. Das letzte große Projekt war die Instandsetzung des Parkgeländes, das ein wichtiges Proprium der Schule darstellt.

Diese Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen der letzten Jahre wurden aus eigener Kraft (mit Zuschüssen der Schulstiftung) finanziert. Hier fällt künftig nur noch die übliche Instandhaltung an.

d) An allen Schulen wurden Tagesinternate eingeführt als Ganztagesangebote.

e) Für die Baumaßnahmen können nicht immer die Zuschüsse der Landeskirche für den Instandhaltungsrückstau verwendet werden, da es sich nicht immer um sog. Instandhaltungsmaßnahmen handelt, wie bereits unter III. 1.a) dargestellt. Daher verbleiben die Kosten für einige große Baumaßnahmen bei den Schulen bzw. bei der Schulstiftung.

Zu den Investitionen an den Gründungsschulen ist zu vermerken, dass diese teilweise durch Eigenmittel, durch Grundstücksverkäufe und durch Darlehen finanziert werden sollen. Die Zinsen und die Tilgung für das Darlehen für den jeweiligen Neubau werden von der betreffenden Schule aus dem Betriebsergebnis bedient.

2. Neubaumaßnahmen

a) Beim Neubau der Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg wurden die Schwerpunkte der Schule, beispielsweise das musikalische Profil, berücksichtigt. Auch die Anforderungen an moderne Lernformen wurden aufgenommen und jeweils in den Klassenräumen ein Bereich für die Differenzierung vorgehalten. Die Schule hat sich im Neubau gut entwickelt und ist erwartungsgemäß voll belegt.

b) Der Neubau der Evangelischen Grundschule Karlsruhe liegt finanziell im Rahmen von 8,3 Mio. €. Das allerdings nur, weil die für eine Ganztageschule eigentlich benötigte Mensa mit Küche in den jetzigen Gebäuden nicht realisiert wird, um Kosten zu sparen und innerhalb des Budgets bleiben zu können. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem noch die Kirche und das Gemeindehaus der Jakobusgemeinde, die beides noch nutzt, bis sie selbst neue Gebäude an anderer Stelle hat. Wie und ob überhaupt diese Gebäude später für die Schule genutzt werden können, ist nicht klar. Priorität wird eine Küche mit Mensa haben, da die jetzt vorgesehene Lösung (Essen in den noch freien Klassenräumen), mit einer besseren Belegung der Grundschule entfällt. Der Neubau wird im Februar termingerecht bezogen. Die Grundschule ist inzwischen staatlich anerkannt.

c) Der Neubau der Maria-Montessori-Realschule in Freiburg wird aufgrund der vorzusehenden Fachräume und der – im Vergleich zu einer

Grundschule – höheren Anzahl von Klassen größer sein als der Grundschule in Karlsruhe. Das Budget liegt deshalb mit 11,5 Mio. € auch über diesem. Auch hier wurde in der Planungsphase alles getan, um die Kosten so gering wie möglich zu halten, ohne jedoch die Qualität der Schule zu schmälern. So wird beispielsweise eine Vollküche nicht realisiert werden. Statt dessen wird durch Verhandlungen mit Caterern versucht, ein Konzept zu finden, das sowohl im Budget abbildbar ist als auch dem Konzept der Schule und den Ansprüchen der Elternschaft genügt. Der Neubau soll im Jahr 2014 fertiggestellt sein.

d) Zur Grundschule in Karlsruhe und zur Realschule in Freiburg werden Überlegungen angestellt, sie weiterzuentwickeln. Hierbei gibt es die Möglichkeit, diese Schulen zu Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Oder aber einen weiterführenden Schulabschluss zu ermöglichen, z.B. durch einen eigenen Gymnasialzweig oder ein Aufbaugymnasium (denkbar wäre hier auch ein Wirtschaftsgymnasium oder ein sozialwissenschaftliches Gymnasium).

Bei der Evangelischen Grundschule Karlsruhe ist es der Wunsch der Eltern, eine weiterführende Schule mit dem jetzigen pädagogischen Konzept (Reformpädagogik mit Freiarbeit und jahrgangsübergreifendem Lernen, Inklusion, Ganztageschule) zu erhalten. Am häufigsten wird der Wunsch nach einem Ausbau zur Gemeinschaftsschule genannt. Dieser Wunsch ist einleuchtend, wenn man bedenkt, dass das spezielle Profil der Grundschule, insbesondere die Inklusion in Kombination mit den reformpädagogischen Ansätzen und dem Ganztagesbetrieb, in keiner weiterführenden Schule in Karlsruhe angeboten wird. Wenn Eltern ihre Kinder auf diese Grundschule schicken, hoffen sie natürlich, dass das Kind dann auch einmal die Chance haben wird, in diesem System weiterzulernen.

Eine Weiterentwicklung ist aber zwingend mit einem zweiten Bauabschnitt verbunden, da für die Sekundarstufe andere Fachräume zur Verfügung stehen müssen und mehr Klassenräume benötigt werden. Außerdem muss in einem zweiten Bauabschnitt die verschobene Mensa realisiert werden. Der Ausbau der Grundschule Karlsruhe mit einer weiterführenden Schule würde nach einer Hochrechnung auf der Grundlage der Kosten für den Neubau der Realschule in Freiburg (Fachräume, Küche mit Mensa, weitere Unterrichtsräume, aber keine Sporthalle und keine Verwaltung) derzeit etwa 10 Mio. € kosten.

Die Eltern der Maria-Montessori-Realschule sind ebenfalls an einem weiterführenden Schulabschluss interessiert. Das Grundstück in Freiburg lässt einen Ausbau zu einem Schulzentrum beispielsweise mit einem Gymnasium zu. Für eine solche Baumaßnahme würden derzeit 6,5 Mio. € zu veranschlagen sein (weitere Unterrichtsräume, aber keine Fachräume, keine Sporthalle, keine Verwaltung, keine Küche mit Mensa).

Zwar sind alle Weiterentwicklungen mit weiteren Baumaßnahmen verbunden. Es besteht aber Grund zu der Annahme, dass diese Schulen nur dann ausgelastet werden – und somit wirtschaftlich betrieben werden – können, wenn ein solches weiterführendes Angebot entwickelt wird. Dies ist letztlich eine politische Entscheidung.

e) Die staatlichen Zuschüsse zu den Neubaumaßnahmen werden mit 37 % der anzuerkennenden Kosten angegeben; allerdings werden nur jeweils so geringe Kosten anerkannt, dass z.B. im Fall des Neubaus der Grundschule Karlsruhe die tatsächliche Höhe der Zuschüsse bei 17 % liegt.

3. Übersicht

In der Übersicht stellt sich das Bauvolumen insgesamt wie folgt dar:

Baumaßnahme	Kosten in Mio. €	Zuschuss Landeskirche	Zuschuss Land	Zwischensumme
<i>bereits umgesetzt und finanziert</i>				
Grundschule HD	78	1,50	1,1	5,20
Grundschule KA	8,3	4,12	1,0	3,18
				8,35
<i>geplant</i>				
Realschule FR	11,5	4,13	steht noch nicht fest	7,37
Mannheim	15,0		steht noch nicht fest	15,00
Gaienhofen	5,2		steht noch nicht fest	5,20
Karlsruhe	10,0		steht noch nicht fest	10,00
Freiburg	6,5		steht noch nicht fest	6,50
				44,07

Gegenfinanzierung				
Verkauf Grdst. Gaienh.				3,00
Eigenmittel MA				5,00
Instandhaltungsrücklage Schulstiftung				5,50 (2 für Gaienhofen; 3,5 für Mannheim)
				30,57
Darlehen (3,9 EKK für GS HD, 10 Landeskirche)				13,90
Endsumme				16,67

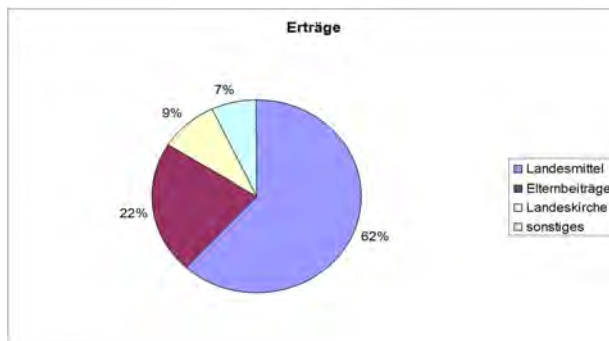
Der Zuschuss des Landes für die Neubaumaßnahmen steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, da dafür ein Antrag für jede Neubaumaßnahme beim Regierungspräsidium erforderlich ist, der dann jeweils beschieden wird hinsichtlich der Zuschusshöhe. Er vermindert aber dann die zu finanzierenden Baukosten. Für den Bau der Realschule in Freiburg ist jedoch schon jetzt gewiss, dass der Bau nur gering bezuschusst werden wird, da die Mensa und die Sporthalle für die Vollbelegung gebaut werden, was aber aufgrund der jetzigen Belegung der Schule in diesem Umfang nicht förderfähig ist.

V. Stand der Finanzierung

Die Schulen der Schulstiftung finanzieren sich über drei Quellen:

1. die staatlichen Pro-Kopf-Zuschüsse,
2. die Zuschüsse der Landeskirche und
3. die Elternbeiträge.

Die Anteile an der Gesamtfinanzierung stellen sich wie folgt dar:



Zu 1.: Die staatlichen Pro-Kopf-Zuschüsse werden nach einer dreijährigen Wartefrist (Anlaufphase) nach dem sog. Bruttokostenmodell pro Schüler ausgezahlt. Bei dieser Berechnung wird als Referenz eine Eckperson herangezogen, die die Kosten eines virtuellen staatlichen Schülers abbildet. In diese Kalkulation sind gerade keine Kapitalkosten eingeflossen, auch nicht anteilig: Es sind weder Investitionen noch die Bildung von Rücklagen eingestellt.

Derzeit werden zudem Verhandlungen mit der Landesregierung geführt, weil das Land beabsichtigt, dass die Privatschulen Versorgungsansparungen für die beurlaubten Landesbeamten (Lehrer) übernehmen sollen.

Zu 2.: Zum Betriebskostenzuschuss der Landeskirche wird auf die Ausührungen unter III.2. verwiesen.

Zu 3.: Die einzige Variable stellen die Elternbeiträge dar. Allerdings ist hier zu beachten, dass durch das sogenannte Sonderungsverbot eine Obergrenze besteht. Das Sonderungsverbot begrenzt die Höhe der Elternbeiträge auf ein Niveau, das auch die Anmeldung von Kindern finanziell schwächerer Familien gewährleisten muss. Die Rechtsprechung hat bisher keinen Höchstbetrag benannt.

Die Schulen der Schulstiftung haben daher ein System der Nachlässe entwickelt, bei dem teilweise und auch ganz auf die Zahlung der Elternbeiträge verzichtet werden kann. Das Geld fehlt dann der Schule. Mit Hilfe z.B. von Fundraising soll in den kommenden Jahren eine alternative Einnahmequelle geschaffen werden, die solche Ausfälle ersetzt.

VI. Fazit

1. Die Schulen

Die Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg steht gut da. Sie ist vierzünftig und in Heidelberg gut aufgestellt.

Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim ist ebenfalls gut aufgestellt. Allerdings spürt die Schule einen zunehmenden Wettbewerbsdruck durch die verbesserte Qualität der staatlichen Schulen im Einzugsgebiet. Nicht zuletzt dadurch bedingt, müssen bauliche Maßnahmen angegangen werden, die einen großen finanziellen Einsatz der Schule und der Schulstiftung bedeuten.

Der Standort Gaienhofen entwickelt sich ebenfalls gut. Durch die unterschiedlichen Schularten konnte sich der Standort in der Region behaupten, auch gegenüber einem zunehmenden Wettbewerb durch die staatlichen Schulen, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsgymnasiums. Auch hier stehen aber dringend Baumaßnahmen an, die kostenintensiv sind und die Schule und die Schulstiftung auf Jahre hinaus belasten werden.

Die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg hat sich durch große Anstrengungen im Bereich der Belegung aber auch der optimierten Personalausstattung gut entwickelt und wird 2013 voraussichtlich positiv abschließen. Hier zeigt sich, dass ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit einer Schule die Vollbelegung ist.

Durch eine Weiterentwicklung der Schulen in Karlsruhe und Freiburg steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Vollbelegung gelingen wird, weil die Schulen weiter an Attraktivität gewinnen werden. Sie werden außerdem über Jahrzehnte hinweg durch die Neubauten belastet werden. Allerdings wäre es nur mit Provisorien nicht möglich gewesen, diese Schulen nach der Anlaufphase weiter zu betreiben, da Provisorien bestenfalls befristet auf wenige Jahre zur Verfügung gestellt werden. Dies hat sich gerade erst wieder bei der Suche nach Räumlichkeiten für die wachsende Realschule in Freiburg gezeigt. Außerdem sind die Pro-

visorien ebenfalls sehr teuer, so dass auch dort ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist. Ohne Neubau ist in beiden Fällen keine längerfristige Lösung möglich.

2. Die Schulstiftung

Die Schulstiftung hat bereits in den vergangenen Jahren erheblich in ihre Schulen investiert und will dies auch weiterhin. Die einzelnen Maßnahmen werden im Bericht ausführlich erläutert.

Die anstehenden Investitionen stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

Baukosten	16,67 Mio. €
Erhöhung Grundstock / alternativ: Betriebskostenzuschuss	4,00 Mio. €
Anlaufkosten Realschule Freiburg (Kirchenkompass)	0,50 Mio. €
Gesamt	21,17 Mio. €

Dringlich sind die Mittel für die Geschäftsstelle (Grundstock) und die zusätzlichen Anlaufkosten für die Realschule Freiburg (Kirchenkompass).

3. Ausblick

Wegen der offenen Fragen plant die Schulstiftung, in Zusammenarbeit mit der Landessynode einen Schulentwicklungsplan zu erarbeiten. Dafür wäre es der Schulstiftung wichtig, in Anlehnung an die Begleitgruppe zum FAG eine Gruppe einzurichten, die diese Arbeit unterstützt.

Kostenarten	genehmigte Kosten Euro	bis 31.12.2009 verausgabt Euro	2010 verausgabt Euro	2011 verausgabt Euro	vom 01.01.-31.10.12 verausgabt Euro	vom 01.10.-31.12.12 Hochrechnung Euro	bis 31.12.2012 voraussichtlich verausgabte Kompassmittel	verbleibende Kompassmittel
Personalkosten								
Projektleitung	91.700	16.586	34.617	1.080	1.242	0	52.283	38.417
Anlaufkosten Personal Grundschule KA	420.000	41.845	149.100	204.499	196.970	60.391	395.444	24.556
Anlaufkosten Personal 2. Schule (FR)	772.200	0	78.555	266.925	289.271	133.919	345.481	426.719
Summen - Personalkosten	1.283.900	58.431	262.272	472.504	487.482	194.310	1.474.999	-191.099
Allgemeine Verwaltungsleistungen								
PersVerw. (inkl.ZGAST), IT, ID								0
Haushaltswesen								0
Controlling und APK-Assistenz								0
Summen - AVL	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachmittelkosten								
Sachkosten: Anlaufkosten Grundschule KA	80.000	48.198	97.670	134.860	80.659	16.497	280.729	-200.729
Sachkosten: Anlaufkosten 2. Schule	200.000	0	69.519	180.823	139.655	39.232	250.342	-50.342
								0
								0
Summen - SK	280.000	48.198	167.189	315.683	220.514	55.729	807.314	-527.314
Investitionskosten								
Möblierung		10.257	14.898	24.386	11.532	500	49.541	-49.541
techn. Ausstattung, EDV		4.875	11.099	22.408	20.154	2.000	38.382	-38.382
Summen - Inv.	0	15.132	25.997	46.794	31.686	2.500	122.109	-122.109
abzgl. Einnahmen								
Elternbeiträge Grundschule Karlsruhe		16.224	66.497	131.345	140.046	64.923	214.066	-214.066
Sonstige Erträge GS Karlsruhe		2.200	7.202	7.145	3.959	51.000	16.547	-16.547
Elternbeiträge Realschule Freiburg			19.962	92.442	113.982	47.810	112.404	-112.404
Zuschuss Land BW + Stadt Freiburg			210	563	0	0	773	-773
Sonstige Erträge RS Freiburg			23.692	38.575	50.070	9.905	62.267	-62.267
Summen - Einnahmen	0	18.424	117.563	270.071	308.057	173.638	897.752	-897.752
Gesamt	1.563.900	103.338	337.895	564.911	431.625	78.901	1.516.670	47.230

(Leitsätze und Satzung der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden hier nicht abgedruckt)

Anlage 14 Eingang 10/14

Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Eckdaten zum Doppelhaushalt 2014/2015 mit Anlage Mittelfristige Finanzplanung

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode nachstehende Vorlage

Eckdaten zum Doppelhaushalt 2014/2015 mit der mittelfristigen Finanzplanung zu beraten und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen: Eckdaten Doppelhaushalt 2014/2015

1. Kirchensteuer

Als Kirchensteuereaufkommen werden die aus der Tabelle ersichtlichen Zahlen zugrunde gelegt. Sie entsprechen der mittleren von drei erstellten Prognosen.

	2012	2013	2014	2015
Kirchensteuer	248,60 Mio. €	258,4 Mio. €	265,8 Mio. €	276,7 Mio. €
Clearing	33,04 Mio. €	30,2 Mio. €	23,6 Mio. €	23,8 Mio. €
Summe	281,64 Mio. €	288,6 Mio. €	289,4 Mio. €	300,5 Mio. €

Eine erwartete Clearingrückzahlungsverpflichtung in Höhe von 2,5 Mio. Euro in 2014 wird durch eine entsprechende Entnahme aus der Clearingrücklage gedeckt.

2. Personalkosten

2.1 Gehälter

Auf der Basis der Ergebnisse 2012 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen:

	2013	2014ff
Besoldung/ Versorgung	2,0%	2,5%

Nachdem beim Bund die Besoldung für 2012 um 3,3 % und für 2013 um 2,4 % angehoben wurde, besteht bei der Besoldung des Landes Baden-Württemberg, die für uns gilt, ein Nachholbedarf.

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	2013	2014ff
Vergütung	3,5%	4,0%

Die Tarifabschlüsse, die im ersten Halbjahr 2012 abgeschlossen wurden, beinhalten für viele Wirtschaftszweige Lohnsteigerungen von 3,5 % und mehr. Deshalb wurden für 2013 für den Vergütungsbereich Steigerungen von jeweils 3,5 % zuzüglich 0,5 % für die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge vorgenommen.

2.2 Die Krankheitsbeihilfen werden – wie bisher – um 4 % angehoben.

2.3 Versorgungssicherung

Die Beitragszuführungen an das Versorgungsvermögen werden auf der Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2009 fortgeschrieben.

Im Gutachten sind folgende Faktoren berücksichtigt:

Rechnungszins	3,0% (ab 01.01.2012)
Gehaltsdynamik	2,0%

Der Beitragssatz in Höhe von bisher 45,37 %, der ab 2012 gilt, muss um 2 % erhöht werden, um die erforderliche Schwankungsreserve bilden zu können.

2.4 Beihilfenfinanzierungsvermögen

Auch im Beihilfenfinanzierungsvermögen muss der ab 01.01.2012 geltende Betrag in Höhe von 13,72 % wegen der Bildung einer Schwankungsreserve um 0,6 % angehoben werden.

2.5 Rückdeckung aus der Versorgungs- und Stellenfinanzierungssicherung

Seitens der Versorgungsstiftung wird erwartet, dass die Versorgungsbezüge zu 100 % gedeckt werden können. Aus dem Pfarstellenfinanzierungsvermögen können wie bisher 2,5 Mio. € entnommen werden.

Außerdem wird die Versorgungsstiftung erstmals für die Personen, die zum 01.01.2014 oder später in den Ruhestand treten, die Beihilfeleistungen finanzieren.

3. Zuweisung an Dritte

Soweit Zuweisungen an Dritte personalkostenorientiert erfolgen, wird ab 2012 jährlich eine Steigerung von 3,0% vorgesehen.

4. Sachkosten

Die Sachkosten werden wie bisher um 2 % fortgeschrieben.

5. Staatsleistungen / Ersatzleistungen RU

Fortschreibung entsprechend des Staatsvertrages.

6. Zuführung Rücklagen

6.1 Wie bisher werden die Abschreibungsbeträge der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt (Ausgleich Werteverzehr).

6.2 Die Pflichtrücklagen müssen unter Beachtung nachhaltiger Bewirtschaftungsgrundsätze mindestens den Mittelwert der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage (Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage) betragen. Entsprechend den Berechnungen und Beanstandungen des Oberrechnungsamtes (Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2011) fehlen zum Mittelwert der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage rund 14,7 Mio. €.

Deshalb sollen diesen Rücklagen pro Haushaltsjahr 3 Mio. € zugeführt werden, um sich den Anforderungen anzunähern.

6.3 Für weitere Rücklagenzuführungen stehen jährlich 5 Mio. € zur Verfügung.

Nachdem auf Anforderung der Synode erstmals in 2012 Haushaltsmittel in Höhe von 3 Mio. € und 2013 5 Mio. € dem Stellenfinanzierungsvermögen landeskirchlicher Stellen zugeführt werden konnten, soll für 2014 und 2015 hierfür jeweils nur die Hälfte der zur Verfügung stehenden 5 Mio. € vorgesehen werden.

(In das Stellenfinanzierungsvermögen landeskirchlicher Stellen konnte der Haushaltsüberschuss aus 2011 übertragen werden. Außerdem ist im Haushaltsgesetz 2012/2013 festgelegt, dass Überschüsse aus 2012 und 2013 in das Stellenfinanzierungsvermögen landeskirchlicher Stellen übertragen werden.)

Mit den restlichen 2,5 Mio. € pro Haushaltsjahr könnte eine Rückstellung für Baumaßnahmen der Schulstiftung gebildet werden. Sofern die Gremien den Bedarf anerkennen, stünden dann diese Mittel für die Schulstiftung zur Verfügung.

Wie in den Vorjahren muss die Rücklagenzuführung nach 6.2 und 6.3 mit einer Haushaltssperre unterlegt werden, die entsprechend den Kirchensteuereingängen aufgehoben werden kann.

7. Einmalige Finanzbedarfe

7.1 Innovationsmittel

Der Synode wird vorgeschlagen, die Innovationsmittel wie folgt zu erhöhen:

	Bisher	Neu
LB	20.000 €	20.000 €
Referat 1	140.000 €	190.000 €
Referat 2	140.000 €	190.000 €
Referat 3	140.000 €	270.000 €
Referat 4	140.000 €	270.000 €
Referat 5	140.000 €	150.000 €
Referat 6	50.000 €	60.000 €
Referat 7	90.000 €	130.000 €
Referat 8	90.000 €	130.000 €
Kollegium gemeinsam	---	90.000 €
Summe	950.000 €	1.500.000 €

Hierbei ist die Verfahrensweise der Inanspruchnahme dieser Mittel noch zu klären. Bisher kann die Referatsleitung bis zu 10.000 € entscheiden und informiert das Kollegium. Bei Inanspruchnahme der Innovationsmittel über 10.000 € entscheidet der Landeskirchenrat.

Vorschlag für künftige Verfahrensweise: bis 10.000 € Referatsleitung mit Information an das Kollegium. 10.001 € – 50.000 € Entscheidung des Kollegiums mit Sammelinformationen an den Landeskirchenrat, ab 50.001 € Entscheidung des Landeskirchenrat.

7.2 Projektmittel

Die Projektmittel sollen pro Haushaltsjahr auf 2 Mio. € angehoben werden.

Auch hier ist die Verfahrensweise für die Inanspruchnahme zu klären.

Bisher musste die Verwendung der Projekt- und Kirchenkompassrücklage je Projekt bis zu 25.000 € der Landeskirchenrat genehmigen; darüber hinaus erfolgte die Genehmigung durch die Landessynode (§ 10 Abs. 3 HHG 2012/2013).

Vorschlag für künftige Verfahrensweise: bis 500.000 € Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ab 500.001 € Landessynode.

7.3 Kirchenkompassmittel

Die Kirchenkompassmittel sollen pro Haushaltsjahr auf 1,5 Mio. € angehoben werden.

Vorschlag für künftige Verfahrensweise: bis 500.000 € Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ab 500.001 € Landessynode.

8. Angemeldeter jährlicher Finanzbedarf, der mangels Deckung nicht veranschlagt werden konnte

Die angemeldeten Maßnahmen der Referate 4 und 5, die jährliche wiederkehrende Kosten verursachen, konnten nicht eingeplant werden, da die nach den Synodenbeschlüssen hierfür erforderlichen Vorschläge

für eine Finanzierung durch Umschichtungen nicht vorgelegt werden konnten.

9. Steueranteil der Kirchengemeinden

9.1 Die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden werden jährlich um 3% erhöht

9.2 Außerdem werden die Baubeihilfen im Vergleich zu 2012 um 5,8 Mio. € (für 2014) und 6,1 Mio. € (für 2015) erhöht.

9.3 Erhöhung Härtestock (HST 9310.7212): 750.000 Euro pro Jahr

Durch die Umstellung auf die erweiterte Betriebskamerallistik wird die Zahl der Haushaltssicherungskonzepte um (geschätzt) 50 Gemeinden steigen, da die Bilanz nach § 78 KVHG einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung im Sinne des § 9 Abs. 6 KVHG aufweisen wird.

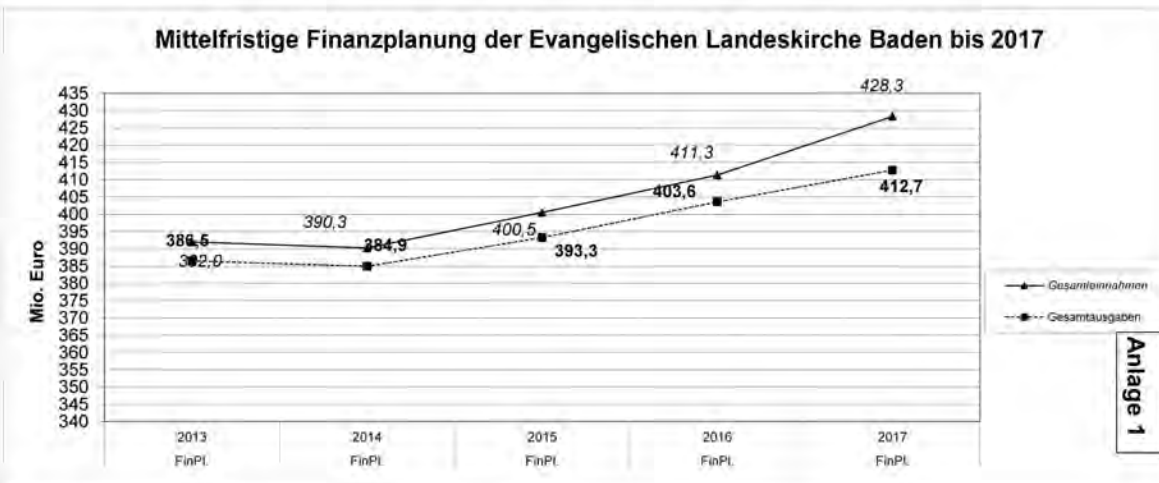
9.4 Alle weiteren freien Mittel (rund 5 Mio. € für 2014 und rund 7 Mio. € für 2015) sind dem Treuhandvermögen zuzuführen, um für künftige Strukturanpassungen ausreichend Mittel zur Verfügung zu haben.

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2017

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2012
Steuerschätzung: mittlere Prognose für 2013 bis 2017 Stand 31.12.2012

Stand Januar 2013

	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015	FinPl. 2016	FinPl. 2017	
Gesamteinnahmen	391,97	390,26	400,49	411,31	428,31	Mio. Euro
Gesamtausgaben	386,48	384,92	393,25	403,59	412,73	Mio. Euro
Gesamtergebnis	5,48	5,34	7,24	7,72	15,58	Mio. Euro
davon entfallen auf:						
Bereich Landeskirche: erwarteter Überschuss	2,70	0,06	0,55	-0,75	4,01	Mio. Euro
Bereich Kirchengemeinden:						
Incl. tatsächlicher / geplante RL-Zuführung	9,43					Mio. Euro
mögliche weitere RL-Zuführungen	2,79	5,28	6,69	8,47	11,57	Mio. Euro
Gesamtergebnis	5,48	5,34	7,24	7,72	15,58	Mio. Euro



Anlage 1

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2017Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2012
Steuerschätzung: **mittlere Prognose** für 2013 bis 2017 Stand 31.12.2012

Stand Januar 2013

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015	FinPl. 2016	FinPl. 2017
Einnahmen - Landeskirche (ohne Gl. 9310 - Kigem.)					
1. Kirchensteuer Finanzämter	258,4	265,8	276,7	285,9	300,2
Kirchensteuer Clearing	30,20	23,60	23,80	23,80	24,80
Kirchensteuergesamtaufkommen einschl. Clearing davon Anteil - Landeskirche	288,60 164,57	289,40 162,86	300,50 169,11	309,70 174,30	325,00 182,91
2. Pauschalleistung des Landes (.0520)	14,38	14,60	14,82	15,04	15,26
3. Ersatzleistungen aus kirchlichem Bereich (ohne 9310, 1990); Gr. 19	37,51	38,04	38,96	39,88	40,87
4. Ersatzleistungen durch Dritte (.05xx - ohne .0520)	11,06	11,24	11,43	11,61	11,80
5. Beiträge, Schulgelder (.14xx, 15xx)	1,99	1,99	1,99	1,99	1,99
6.1 Einnahmen aus Zinsen (.11xx)	7,63	6,13	6,13	6,13	6,13
6.2 Einnahmen aus sonst. Kapitalvermögen (.12xx)	3,50	3,61	3,73	3,81	3,89
7. Einnahmen Sonderhaushalte (.2xxx ohne Gl. 9310)	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06
8. Sonstige Einnahmen (.13xx, 17xx, 04xx - ohne Gl. 9xxx)	4,57	4,58	4,59	4,60	4,61
9. Verrechnung Finanzausgleich (kirchengemeindlicher Anteil - .049x)	4,72	4,79	4,86	4,93	5,01
10. Sonstige Einnahmen (.3xxx - ohne 9310, 3690)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
11. Entnahme Rücklagen	2,55	3,50	1,00	1,00	1,00
Einnahmen - Landeskirche	255,56	254,42	259,69	266,36	276,54

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2017Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2012
Steuerschätzung: **mittlere Prognose** für 2013 bis 2017 Stand 31.12.2012

Stand Januar 2013

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015	FinPl. 2016	FinPl. 2017
Einnahmen - Kirchengemeinden (Gl. 9310.)					
12. Kirchensteuer einschl. Clearing Anteil - Kirchengemeinden	124,03	126,54	131,39	135,40	142,09
13. Abführung UKF/ KVA u. innere Verrechnung	9,88	9,30	9,42	9,55	9,68
14. Entnahmen aus Rücklagen	2,50	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Defizit Steuerant. Kirchengemeinden (9310.31xx)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen - Kirchengemeinden	136,41	135,84	140,81	144,95	151,77
Gesamteinnahmen	391,97	390,26	400,49	411,31	428,31
Entwicklung zum Vorjahr	in Mio. Euro	in %			
	6,20	-1,71	-10,24	10,81	17,00
	2,51	-0,67	4,02	4,16	6,38

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2017Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommens 2012
Steuerschätzung: **mittlere Prognose** für 2013 bis 2017 Stand 31.12.2012

Stand Januar 2013

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015	FinPl. 2016	FinPl. 2017
Ausgaben - Landeskirche (ohne Gl. 9310 - Kigem.)					
1. Personalausgaben (.4xxx)					
1.1 Dienstbezüge (.42xx)	88,97	91,72	94,55	97,47	100,49
1.2 Versorgungsbezüge (.44xx)	21,08	22,25	22,68	23,12	23,58
1.3 Sonstiges (incl. Versorgungstiftung)	55,97	58,76	60,44	62,18	63,95
1.4 Strukturstellenplan	1,20	1,08	0,97	0,87	0,79
Summe 1.1 bis 1.4:	167,22	173,80	178,64	183,65	188,81
2. Zuweisungen (.7xxx) (ohne EKD - Umlagen, Finanzausgleich, Clearingzahlungen, Gl. 931x)					
2.1 Kirchlicher Entwicklungsdienst KED	5,62	5,63	5,84	6,02	6,32
2.2 sonstige Zuweisungen	13,13	13,39	13,67	13,95	14,24
Summe 2.1 bis 2.2:	18,75	19,02	19,51	19,97	20,56
3. Sachbedarf					
3.1 Gebäudeunterhaltung (.51xx)	1,28	1,25	1,25	1,25	1,25
3.2 Bewirtschaftungskosten (.52xx)	0,74	0,78	0,82	0,86	0,90
3.3 Beschaffungen (.55xx)	0,37	0,37	0,38	0,39	0,40
3.4 Reisekosten (.61xx)	0,97	0,99	1,01	1,03	1,05
3.5 Telefonkosten (.62xx)	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
3.6 Geschäftsbedarf (.63xx)	1,74	1,78	1,81	1,85	1,88
3.7 Fort- und Weiterbildung (.64xx)	1,61	1,64	1,68	1,71	1,75
3.8 sonstiger Sachaufwand (.53xx, .54xx, .56xx, .57xx, .65xx - .69xx)	8,58	8,76	8,93	9,11	9,29
Summe 3.1 bis 3.8:	15,38	15,66	15,97	16,28	16,61
4. Kist-Hebegebühren, Kist-Erstattungen (.697x, .7100)	7,86	8,08	8,41	8,69	9,12

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2017Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommens 2012
Steuerschätzung: **mittlere Prognose** für 2013 bis 2017 Stand 31.12.2012

Stand Januar 2013

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015	FinPl. 2016	FinPl. 2017
5. Clearingbelastung					
5.1 Clearing-Rückstellungen	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2 Clearingnachzahlung	0,00	2,50	1,00	1,40	0,00
Summe 5.1 bis 5.2:	5,00	2,50	1,00	1,40	0,00
6. EKD-Umlagen	5,15	5,07	5,17	5,27	5,37
7. Finanzausgleich	10,48	10,64	10,80	10,96	11,12
8. Baumaßnahmen (.95xx)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Ausgaben (Gr. .8xxx u. .9xxx - ohne .83xx (Strukturstellenplan), .86xx, .912x, .95xx, Clearing, Substanzerh.)	11,45	3,00	3,00	1,70	1,70
10. Zuführung Rücklagen:					
Kirchenkompass		1,50	1,50	1,50	1,50
Projektmittel		2,00	2,00	2,00	2,00
Pflichtrücklagen		3,00	3,00	3,00	3,00
Stellenfinanzierung		2,50	2,50	5,00	5,00
Rückstellungen Schülertiftung		2,50	2,50	0,00	0,00
Preissteigerung Bau				1,20	1,20
11. Verstärkungsmittel (.861x + .862x)	2,43	3,25	3,30	3,35	3,40
12. Substanzerhaltung (.96xx)	9,22	4,34	4,34	4,34	4,34
Ausgaben - Landeskirche	252,86	254,36	259,13	267,11	272,53

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2017

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2012
Steuerschätzung: **mittlere Prognose** für 2013 bis 2017 Stand 31.12.2012

Stand Januar 2013

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015	FinPl. 2016	FinPl. 2017	
Ausgaben - Kirchengemeinden						
12. Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden	80,27	83,08	85,50	86,85	89,42	
13. Baubehilfen und -darlehen	14,90	17,72	18,10	18,36	18,66	
14. Bezirksaufgaben	13,80	14,21	14,64	15,07	15,53	
15. Zentrale Einrichtungen	6,02	6,23	6,35	6,47	6,60	
16. EKD - Umlagen	7,24	7,32	7,49	7,64	7,85	
17. Diakonie	1,97	2,01	2,05	2,09	2,13	
18. Zuführung an Rückl. Fonds u. Stift.	9,43	0,00	0,00	0,00	0,00	
Ausgaben Kirchengemeinden	133,62	130,56	134,12	136,48	140,20	
Gesamtausgaben	386,48	384,92	393,25	403,59	412,73	
Gesamteinnahmen	391,97	390,26	400,49	411,31	428,31	
Defizit (-) / Überschuss () in Mio. Euro	5,48	5,34	7,24	7,72	15,58	
	in %	1,42	1,39	1,84	1,91	3,78

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Kirchengemeinden wird automatisch errechnet und über die Zuführung bzw. Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen (s. Zeilen Nr. 18).

Zu Eingang 10/14

Schreiben von Fabian Peters vom 27. März 2013 betreffend Beschlüssen der Landesjugendsynode

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

...

Ich möchte Sie über zwei Beschlüsse der Landesjugendsynode informieren, die sich direkt an die Landessynode wenden. Diese Beschlüsse bekräftigen aufgrund der für uns unklaren und zum Teil nicht befriedigenden Zwischenergebnisse zwei Anträge der Landesjugendkammer an die Landessynode. Die Landesjugendsynode hat sie verbands- und bezirksübergreifend mit überwältigender Mehrheit gefasst. Ich bitte Sie, diese in die synodalen Beratungen über die Anträge der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 mit einfließen zu lassen.

1. Die Landesjugendsynode bittet die Landessynode um Unterstützung des Antrags der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 auf Rücknahme der Kürzungen und Aufstockung des Bezirksstellenfonds um 4 Stellen.

Viele der Delegierte aus den Kirchenbezirken haben die negativen Folgen der unzureichenden Unterstützung durch beruflich Mitarbeitende insbesondere durch die Folgen der rollierenden Vakanzen selbst leidvoll erfahren. Damit wird ehrenamtliches Engagement behindert und eine kontinuierliche Arbeit erschwert. Die Abschaffung der rollierenden Vakanzen und der Erhalt des derzeitigen Versorgungsgrads sind Voraussetzung zur Aufrechterhaltung gut funktionierender Jugendarbeit.

...

Ich freue mich darauf, mit Ihnen über unsere Anliegen ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Fabian Peters

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. April 2013 zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 betr. Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Beschluss vom 16. April 2011 hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, bis zur Vorlage der Eckdaten für den Haushalt 2014/2015 zu prüfen, wie dem Antrag, den Stellenplan der Bezirksjugendarbeit um vier Stellen zu erweitern, unter der Prämisse, dass dies nur durch Haushaltsumschichtungen möglich ist, entsprechen werden kann.

Im Evangelischen Oberkirchenrat wurde von Referat 4 geprüft, inwieweit Religionslehrerstellen in Stellen der Jugendarbeit umgewandelt werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung ergibt folgendes:

1. Im kommenden Stellenplan 2014/15 sollen aus dem Stellenplan der Religionslehrkräfte 0,5 Stellen für die schulnahe Jugendarbeit, Verstärkung der Projekte umgewandelt werden.
2. Geplant ist, ebenfalls eine weitere Stelle noch in 2013 zum Abbau der rollierenden Vakanz umzuwandeln, allerdings nur dann, wenn der Bedarf an Religionslehrkräften tatsächlich zurückgeht und die Stelle für den RU nicht mehr gebraucht wird.
3. Gefordert wird, zusätzlich zwei weitere Stellen umzuwandeln.
4. Hierzu ist zu sagen, dass sich die Prognose, die Referat 4 aufgrund der Zahlen des Landesamtes für Statistik in den Jahren 2011/12 erhoben hatte, so nicht eingetroffen ist.

Der Rückgang sowohl der Gesamtschülerzahl in Baden-Württemberg, verlief geringer als die Prognose vorsah, insgesamt seit 2010 um 4,53%. Weniger stark als prognostiziert sank bisher die Zahl der Teilnehmer am ev. Religionsunterricht um 3,44% und die Zahl der Gruppen, die ev. RU an den Schulen erhalten. Diese sanken bisher nur um 0,71%.

Genau diese Zahl bereitet die Schwierigkeiten, was den Abbau von Religionslehrerstellen anlangt, da die Zahl der RU-Gruppen noch geringer sinkt als die der Teilnehmenden im evangelischen Religionsunterricht (ab 8 SuS muss eine Religionsgruppe gebildet werden).

5. Seitens des Landes wurden bisher die Kürzungsmaßnahmen trotz der Fehlerquote in der Schülerentwicklungsprognose radikal umgesetzt. Das bereitet den Schulen große Schwierigkeiten, da sie personell unterversorgt sind.

Dies führt Schulleitungen leider auch dazu, dass sie staatliche Lehrkräfte aus dem ev. RU abziehen, um durch diese andere Fächer versorgen zu lassen.

Erstmals haben wir im laufenden Schuljahr sogar eine Mangelversorgung an Gymnasien und wurden vom Land gebeten (konkret Regierungspräsidium Freiburg) in Müllheim, in Lörrach, in Freiburg, Konstanz, Staufien und Singen die Versorgung des RU an einigen Gymnasien durch kirchliche Religionslehrkräfte Schulen aufrecht zu erhalten, weil keine staatlichen RU-Lehrer vorhanden waren.

Dringend müssen jetzt im ev. Religionsunterricht auch jüngere Lehrkräfte eingesetzt werden, da die Gruppe der Religionslehrkräfte stark überaltert ist und ab 2016/17 die Ruhestandswelle einsetzt. Ebenso besteht die Gefahr, dass wir dann die Status Quo Stellen, die uns das Land zur Verfügung stellt, nicht mehr besetzen können, weil wir keine Lehrkräfte zur Überleitung in den Dienst des Landes unter 42 Jahren haben und diese rechtzeitig aufbauen können (Berufspraxis von drei Jahren in der Schule muss vorhanden sein).

Um weiterhin eine flächendeckende Versorgung des RU zu gewährleisten, werden die vorhandenen Religionslehrerstellen gebraucht.

6. Sollte festgestellt werden, dass vorhandene Religionslehrerstellen in den kommenden Schuljahren 2014/15 und 2015/16 tatsächlich nicht gebraucht werden, können diese schrittweise der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, damit die rollierenden Vakanzen im Bereich der Bezirksjugendarbeit beendet werden können. Dies kann immer erst geschehen, wenn die Schulen ihre Bedarfsmeldungen eingereicht haben bzw. im September des Jahres. Im laufenden Schuljahr 12/13 meldeten die Schulen noch Ende der Ferien und zu Beginn des Schuljahres, dass Stunden im RU nicht mit staatl. Lehrkräften besetzt werden konnten.

Die geplante Umwandlung im Stellenplan steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Landessynode. Das Referat 4 ist bemüht der Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 zu entsprechen. Es kann dies jedoch nur unter der Maßgabe, dass die flächendeckende Versorgung des Religionsunterrichtes weiterhin gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Anlage 15 Eingang 10/15

Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

1. Zwischenbericht:

Projekt K.12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“

2. Zwischenbericht:

Projekt K. 7 „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“

3. Abschlussbericht:

Projekt P. 1 „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“

4. Abschlussbericht:

Projekt K. 4 „Zentrum für Seelsorge“

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode die Zwischen- und Abschlussberichte zur Kenntnisnahme vor.

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Neben den Projektberichten erhält die Landessynode mit den Anlagen F und G eine Übersicht zu den Finanzierungsmöglichkeiten, zur Verteilung der Ressourcen auf die strategischen Ziele der Landessynode und auf die federführenden Referate. Außerdem werden in Anlage E die bisher beschlossenen Leitfragen und Kriterien zu den beiden Projektarten zusammengefasst. Das vollständige Projekthandbuch, nach dem das Projektmanagement im EOK erfolgt, kann unter – Treffpunkte EOK EOK Projekte – im Intranet eingesehen werden.

Auf Bitte des Finanzausschusses und der Synode wurde das Berichtsverfahren überarbeitet und bezüglich der Zwischenberichte für die Synode verschlankt.

Die Zusammenstellung der kommenden Berichte (Anlage H) soll eine Übersicht der anstehenden Berichtstermine geben.

Anlage 15, Anlage 1

1. Zwischenbericht

Projekt K.12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 01.10.2010 bis 31.12.2014 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 400.000 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projektes sind:

- Unterstützung nachhaltiger Konzepte von Jugendkirchen in kirchenbezirklicher Verantwortung
- Initiierung von 2 Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung

- Jugendliche finden in Jugendkirchen einen Ort, an dem sie kirchlicher Verkündigung in jugendgemäßer Form begegnen
- Neue Konzepte evangelischer Kinder- und Jugendarbeit werden entwickelt und erprobt

3. Stand der Zielerreichung

A. Stand der Zielerreichung mit Blick auf Ziele und Maßnahmen des Projekts

Ziel 1) Unterstützung nachhaltiger Konzepte von Jugendkirchen in kirchenbezirklicher Verantwortung

Zugeordnete Messgrößen:

- Im Projektzeitraum haben 2 Veranstaltungen der Jugendkirche zum Themenkomplex „Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendarbeit“ im Kirchenbezirk stattgefunden. Daran haben mindestens 50% der Gemeinden im Kirchenbezirk teilgenommen
- Die Jugendkirchen sind einmal jährlich Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Im Projektzeitraum war die Jugendkirche mindestens einmal Thema einer Bezirkssynode

Stand der Zielerreichung:

Die Jugendkirchen sind in allen drei Bezirken durch Planung, Implementierung und Durchführung der Maßnahmen bekannt. In allen Bezirken bestehen persönliche Kontakte, in Pforzheim ist ein Delegierter des Stadtkirchenrats Mitglied im Leitungskreis der Jugendkirche, in der Ortenau sind jährliche Bericht im Regionalkirchenrat verabredet.

In den Kirchenbezirken haben keine Veranstaltungen stattgefunden, die die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit zum Thema gemacht haben. Teilweise ist das für die Bezirkssynoden in Planung. In diesem Zusammenhang wird auch über die Jugendkirchen informiert.

Alle Kirchenbezirke haben die Verantwortung dafür übernommen, die Jugendkirchen auch nach dem Ablauf des Projektzeitraums zu fördern. In allen drei Kirchenbezirken ist das durch die z.T. enge strukturelle Verknüpfung und durch die räumlichen Voraussetzungen weiterhin plausibel.

Ziel 2) Initiierung von 2 Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung

Zugeordnete Messgrößen:

- Es gibt zwei neue Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung
- in den Kirchenbezirken sind Koordinationsgruppen für die Jugendkirchen eingerichtet

Stand der Zielerreichung:

Abweichend von der Zielbestimmung hat es sich in der Bewerbungsphase als sinnvoll erwiesen, in drei statt der ursprünglich geplanten zwei Standorte die Arbeit in Jugendkirchen zu beginnen, um möglichst unterschiedliche Formate zu erproben.

Ziel 3) Jugendliche finden in Jugendkirchen einen Ort, an dem sie kirchlicher Verkündigung in jugendgemäßer Form begegnen

Zugeordnete Messgrößen:

- Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob und inwiefern Jugendliche unterschiedlicher Milieus durch die Jugendkirchen erreicht worden sind. Operationalisierbare Messgrößen werden im Rahmen der Evaluation durch gemeinsam mit der EH Freiburg entwickelt
- Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Jugendkirchen haben an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Themenkomplex *Jugendkirchen* teilgenommen

Stand der Zielerreichung:

In allen Jugendkirchenprojekten haben Jugendgottesdienste eine herausgehobene Bedeutung. Sie werden immer gemeinsam mit den Jugendlichen entwickelt. Mittlerweile verfügen alle Projekte auch über eigene Räume, die auch gottesdienstlich genutzt werden. Jugendliche nutzen die Möglichkeit, eigene Formen der Verkündigung und vielfältige Beteiligungsformen an Gottesdiensten zu erproben und zu erleben. Die Evaluation der Jugendkirchen wurde für die Zeitpunkte t1 und t2 vereinbart. Für t1 liegen die Daten vor, gegen Ende der Projektlaufzeit wird eine Untersuchung folgen. Wichtig ist neben der Erhebung auch die Evaluation der Entwicklung und der Perspektiven der Zielgruppen. Dies kann erst nach Abschluss der zweiten Untersuchung beurteilt werden.

Fortbildungsveranstaltungen wurden von Seiten der Mitarbeitenden im ersten Jahr nur zum Teil besucht. Das hängt mit dem Arbeitsaufwand in der Implementierungsphase zusammen und mit dem z.T. fehlenden zielgenauen Fortbildungsangeboten.

Ziel 4) Neue Konzepte evangelischer Kinder- und Jugendarbeit werden entwickelt und erprobt

Zugeordnete Messgröße:

- Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob die Formen der Verkündigung von Jugendlichen als angemessen erlebt worden sind.

Stand der Zielerreichung:

In allen drei Projekten wirken die Jugendkirchen in die Arbeit der Kinder- und Jugendwerke hinein. In der Ortenau werden durch die Kooperation zwischen Landeskirche und CVJM Kontakte und Schnittstellen vertieft. Alle Jugendkirchen entwickeln Jugendgottesdienste, die sowohl in den zentralen Jugendkirchen gefeiert werden als auch in Kooperation mit Gemeinden vor Ort.

Die Erfahrungen der Teilnehmenden werden nach Abschluss der Untersuchung an t2 dokumentiert.

Evaluation

Mit Begleitung der Evangelischen Hochschule in Freiburg wurde im Rahmen einer Masterthesis die qualitative Befragung von Teilnehmenden und Mitarbeitenden in den Jugendkirchen Wertheim und Pforzheim durchgeführt (Untersuchungszeitpunkt t1). Wenngleich Aussagen zur Entwicklung der Jugendkirchen noch nicht gemacht werden können, zeigen sich bislang u.a. folgende Tendenzen:

- Der Gottesdienst ist noch immer eine der wichtigsten Begegnungen mit der Kirche. Jugendkirchen werden als gutes Angebot für junge Menschen erfahren. Ein Jugendlicher formuliert seine Wahrnehmung prägnant: „Mit der Jugendkirche verliert die Kirche das Altmodische“.
- Das Raumkonzept (Vorhandensein, Gestaltung usw.) spielt für Jugendliche eine wichtige Rolle;
- Jugendkirchen ersetzen die Jugendarbeit nicht, sondern ergänzen sie. Jugendliche engagieren sich, wenn sie das Angebot durch Jugendarbeit oder Konfirmandenarbeit kennen gelernt haben
- Jugendliche haben Sorge, den Anforderungen nicht gewachsen zu sein (z.B. Kompetenzen im Bereich Jugendgottesdienst)
- Beziehungen sind der wichtigste Anknüpfungspunkt für die Arbeit in Jugendkirchen. Jugendliche sind engagementbereit, müssen aber informiert und aktiv gefragt werden
- Jugendkirchen werden als Ort erlebt, an dem Fragen zu Religion und Gott thematisiert werden. Obwohl das wenig mit ihrem Alltag zu tun hat, sind sie an der Teilnahme interessiert.
- Neue Zielgruppen werden dort erreicht, wo die Angebote niederschwellig sind (v.a. im musisch-kulturellen Bereich), Jugendliche an anderen Orten aufgesucht werden (Schule) oder vorhandene Berührungspunkte intensiviert werden (Konfirmandenarbeit)

B. Kurzportraits der Jugendkirchenprojekte

Jugendkirche in Wertheim

Die Jugendkirche ist Anfang 2011 gestartet. Das Konzept sieht eine Verbindung von Raumkonzept und mobiler Jugendkirche in der Fläche des ländlichen Bezirks vor. In Wertheim wurde eine örtliche Kirche für die Nutzung durch die Jugendkirche erweitert und räumlich angepasst. Auch das Kinder- und Jugendbüro ist in diese Gemeinderäume gezogen, so dass eine enge Verbindung von Jugendkirche und Kinder- und Jugendarbeit besteht. Die Anfangsphase der Jugendkirche war durch bauliche Veränderungen und die Implementierung des Konzepts in den Regionen und Gemeinden des Kirchenbezirks geprägt. Der Jugendreferent trägt einen großen Teil der organisatorischen und logistischen Arbeit. Standbeine des Konzepts sind

- die Schulung und Begleitung regionaler Jugendgottesdienstteams, die in Gemeinden mit den Jugend- bzw. Konfirmandengruppen Gottesdienste planen und feiern.
- Regelmäßige Gottesdienste in der Jugendkirche, darunter auch zielgruppenspezifische Angebote.

Die Jugendkirche ist im Kirchenbezirk implementiert und wird durch die Kirchenleitung des Kirchenbezirks z.B. durch Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen unterstützt.

Die Implementierung der Jugendkirche hat im ersten Jahr viel Ressourcen in Anspruch genommen. Im Mittelpunkt standen Strukturmaßnahmen und die Entwicklung der Gottesdienste. Im kommenden Jahr steht die Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Angebote (spirituelle Angebote für Milieus im Umfeld der Jugendkirche), die Vernetzung der Jugendkirche mit den Angeboten für konfirmierte Jugendliche und die Weiterentwicklung der Fortbildungsmodule für Jugendgottesdienste

stärker im Mittelpunkt. Die Zielerreichung liegt nach eigenen Schätzungen bei ca. 35–40%.

Jugendkirche Pforzheim

Die Jugendkirche in Pforzheim arbeitet seit Anfang 2011. Nach einer langen Vorlaufphase und intensiven Beratungen in allen kirchlichen Ebenen Pforzheims ist sie in einer der Pforzheimer Regionen angesiedelt. Sie ist stark verbunden mit der Jugend- und Konfirmandenarbeit der dortigen Gemeinden, die sich finanziell an der Arbeit beteiligen und die eigene Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit darauf ausrichten. Derzeit arbeiten neben dem Jugendreferenten mit 0,2 Deputatsanteilen auch eine Religionspädagogin mit 0,2 Deputatsanteilen sowie ein angestellter Mitarbeiter für die Jugendkirche mit 1,0 Deputaten (drittmittelfinanziert). Anfangs hat die Jugendkirche mit einem mobilen Konzept gearbeitet, mittlerweile ist sie zentral in den Räumen der Sonnenhofgemeinde verankert.

Zu den konzeptionellen Standbeinen der Jugendkirche gehört

- Regelmäßige Jugendgottesdienste (zweiwöchentlich) in den renovierten Räumen der Jugendkirche
- Teenkreis 2-wöchentlich für alle Gemeinden der Region
- Jugendkreis für alle Gemeinden der Region
- Workshopmodell für die Konfirmandenarbeit der beteiligten Gemeinden. Die Konfirmandenarbeit der Gemeinden wird immer stärker mit der Arbeit der Jugendkirche verbunden.
- Konfi To Go: Konfirmanden-Camps für Pforzheim. Fast alle Pforzheimer Gemeinden haben dieses Angebot in 2012 wahrgenommen.

Schwerpunkt des vergangenen Zeitraums waren die Umsetzung des Konzepts, die Einbeziehung der Gemeinden, die Weiterentwicklung der Arbeit mit Konfirmanden, die Gottesdienstarbeit und die Etablierung von regelmäßigen Angeboten für Jugendliche.

Im nächsten Jahr sollen folgende Ziele im Mittelpunkt stehen:

- Verstetigung der Arbeit mit Konfirmanden
- Erreichung neuer Zielgruppen durch die enge Kooperationen mit der Schule. Der Jugendkirchenmitarbeiter bietet in diesem Zusammenhang Schülermentorenprogramme unter Einbeziehung der Jugendkirche an.
- die Intensivierung der Schulungsarbeit für ehrenamtlich Mitarbeitende in Verbindung mit dem Jugendwerk Pforzheim
- Werbung für die Beteiligung der Pforzheimer Gemeinden
- Regelmäßige Jugendgottesdienste in allen Regionen des Kirchenbezirks („MyChurch“)

Durch die intensiven Vorberatungen im Kirchenbezirk ist die Jugendkirche gut verankert. Der Stadtkirchenrat ist im Jugendkirchenausschuss vertreten und so über die Arbeit informiert. Die Zielerreichung liegt nach eigener Schätzung bei 40%.

Jugendkirchennetzwerk Ortenau

Das Jugendkirchennetzwerk ist eine Kooperation zwischen der Bezirksjugendarbeit in der Region Offenburg und dem CVJM. Aufgrund längerer Verhandlungen im Vorfeld konnte die Jugendkirche erst im November 2011 ihre Arbeit aufnehmen. Das Konzept des Netzwerkes steht auf drei Säulen

- Schulprojektwochen
- Arbeit in der Jugendkapelle Himmelsblick in Nordrach
- Entwicklung des Netzwerkes Jugendgottesdienst in der Ortenau

Das Jugendkirchenmodell ist als dezentrales Konzept mit mehreren Netzknoten für den Flächenbezirk ausgelegt. Es profitiert in der Kooperation von der Unterschiedlichkeit der Partner und durch die Synergien, die zwischen den drei Säulen entstehen. Die Schulungsarbeit, Angebote für Schülerinnen und Schülern und die Arbeit mit Jugend- und Konfirmandengruppen in der Jugendkapelle ergänzen sich. Auf Seiten der Bezirksjugendarbeit ist der Jugendreferent, auf Seiten des CVJM der Regionalreferent jeweils mit 0,5 Deputaten an der Arbeit im Jugendkirchennetzwerk beschäftigt.

Maßnahmen in allen drei Arbeitsfeldern wurden angeboten, eine Lenkungsgruppe begleitet die Arbeit im inhaltlichen und konzeptionellen Bereich. Im kommenden Jahr ist die Intensivierung der Schulungsarbeit geplant. Dazu wird ein Schulungscamp entwickelt. Daneben soll die Vernetzung in der Ortenau weiter vertieft werden.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung

gez. Dr.Thomas Schalla

Karlsruhe, den 6.12.2012

Anlage 15, Anlage 1, Anlage 1

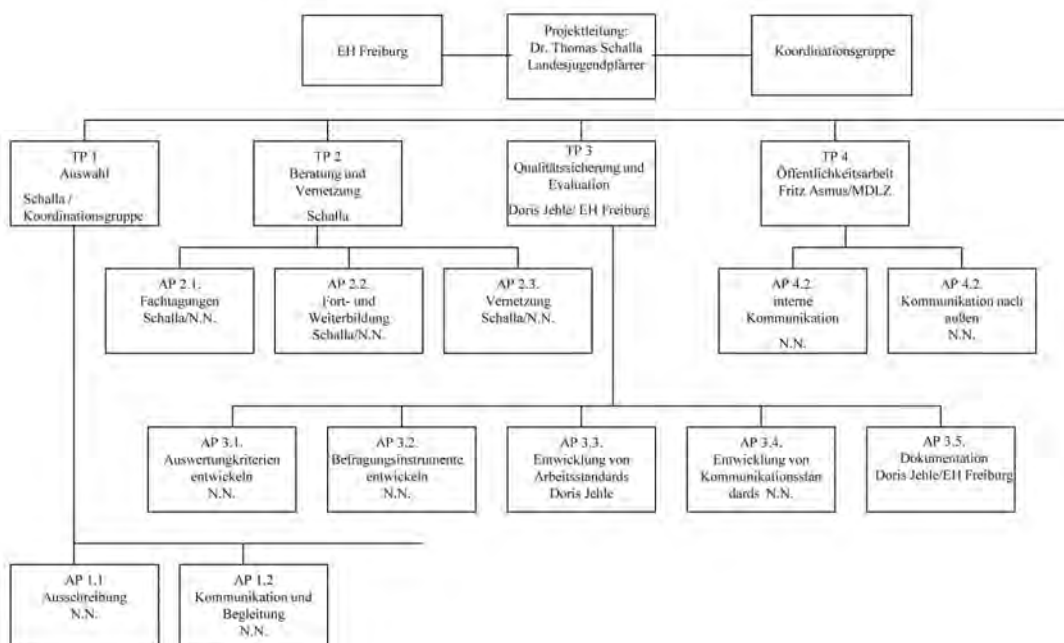
Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	Jugendkirchen in Kirchenbezirken	Projektübersicht Stand: 31.07.2009
--	---	--

Ziele des Projektes	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützung nachhaltiger Konzepte von Jugendkirchen in kirchenbezirklicher Verantwortung ➤ Infiltrierung von 2 Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung ➤ Jugendliche finden in Jugendkirchen einen Ort, an dem sie kirchlicher Verkündigung in jugendgemäßer Form begegnen ➤ Neue Konzepte evangelischer Kinder- und Jugendarbeit werden entwickelt und erprobt 	
Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jugendkirchen sind ein Instrument zur Weiterentwicklung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ➤ Jugendkirchen überwinden Milieugrenzen und binden Jugendliche, die von Gemeinden bisher nicht erreicht werden ➤ Jugendkirchen sind Ergänzungen zu gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit und stehen in enger Verbindung zu ihr 	
Sachkosten (Euro): 342.000	Projektbeginn: 01.01.2010
Personalkosten (Euro): 58.000	Projektende: 31.12.2014

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt zwei neue Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung ➤ In den Kirchenbezirken sind Koordinationsgruppen für die Jugendkirchen eingerichtet ➤ Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob und inwiefern Jugendliche unterschiedlicher Milieus durch die Jugendkirchen erreicht worden sind. Operationalisierbare Messgrößen werden im Rahmen der Evaluation durch gemeinsam mit der EH Freiburg entwickelt ➤ Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob die Formen der Verkündigung von Jugendlichen als angemessen erlebt worden sind ➤ Im Projektzeitraum haben 2 Veranstaltungen der Jugendkirche zum Themenkomplex „Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendarbeit“ im Kirchenbezirk stattgefunden. Daran haben mindestens 50% der Gemeinden im Kirchenbezirk teilgenommen ➤ Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Jugendkirchen haben an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Themenkomplex <i>Jugendkirchen</i> teilgenommen ➤ Die Jugendkirchen sind einmal jährlich Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen der Kinder- und Jugendarbeit ➤ Im Projektzeitraum war die Jugendkirche mindestens einmal Thema einer Bezirkssynode
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk haben eine „Zukunftswerkstatt Kinder- und Jugendarbeit“ hinter sich. Gemeinsam mit Verbänden und Entscheidungsträgern aus der Kirche haben sie einen Plan für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Alle zusammen feiern sie in der bezirklichen Jugendkirche einen Schlussgottesdienst. Die Dialogpredigt halten der Bezirksjugendpfarrer (der zugleich Pfarrer der Jugendkirche ist) und die ehrenamtliche Vorsitzende des Lenkungskreises der Kinder- und Jugendarbeit. Der defekte Gitarrenverstärker musste kurzfristig ersetzt werden. Das war leicht, denn die Bezirksjugendreferentinnen und -referenten sowie das bezirkliche Jugendwerk haben ihre Büro- und Materialräume ebenfalls in der Jugendkirche.

Anlage 15, Anlage 1, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	Jugendkirchen in Kirchenbezirken	Projektstrukturplan Stand: 31.07.2009
--	---	---



Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	Jugendkirchen in Kirchenbezirken	Phasenplan
		Stand: 31.07.2009

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Planung	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Durchführung	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Evaluation und Dokumentation	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy
Koordinationsgruppe Jugendkirchen wird eingesetzt Ausschreibung des Fonds Jugendkirchen Bezirkliche Konzepte für Jugendkirchen werden erarbeitet Beschluss der Bezirksversammlung Kinder- und Jugendarbeit Beschluss des BKR Antragstellung Fortbildungsbedarf wird festgestellt Kriterien für die Evaluation werden mit den Jugendkirchen festgelegt		Jugendkirchen machen je nach Konzept Angebote Schwerpunktveranstaltungen in Bezirkssynoden Regelmäßige Bericht im BKR begleitende Evaluation Fachtagungen Jugendkirche im AfKJ		Abschließende Evaluation Abschließendes „Forum Jugendkirche“ Dokumentation des Projekts Empfehlungen zur Weiterarbeit am Thema Jugendkirche Einspeisung der Erfahrungen in die bundesweite Fachdiskussion	
Ergebnis: zwei Jugendkirchen sind ausgewählt Kosten: 23.204 bis 31.12.2010	31.3.2011	Ergebnis: Jugendkirchen arbeiten Kosten: 294.084 bis 31.12.2013	31.3.2014	Ergebnis: Jugendkirchen sind evaluiert und dokumentiert Kosten: 82.712	30.06.2015

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 4 Projektleitung: Dr. Schalla		Jugendkirchen in Kirchenbezirken					Finanzierungsplan Stand: 06.12.2012	
		01.01.2010	2011	2012	2013	31.12.2014	Summe	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
			1.1.-31.12	1.1.-06.12				
I. Personalkosten								
1a Personalkosten	4230	6.700,57 €	6.631,75 €	6.525,09 €			19.857,41 €	
1b Allg. Verw. Haushaltswesen		387,32 €					387,32 €	
Summe		7.087,89 €	6.631,75 €	6.525,09 €			20.244,73 €	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten								
1.a.1 PV (inkl. ZGAST), IT, ID	6960	3.200,00 €	3.826,24 €	595,88 €			7.622,12 €	
1.a.2 Haushaltswesen (8% der Sachkosten)	6960							
1.a.3 Controlling u. APK-Assistenz	6960							
Summe I.a		3.200,00 €	3.826,24 €	595,88 €			7.622,12 €	
II. Sachmittelkosten								
2.1 Workshops, Arbeitstreffen inkl. Reisekosten	6120	176,66 €	580,92 €	210,76 €			968,34 €	
2.2 Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetplattform)	6710	- €	- €				- €	
2.3 Arbeitsmaterial, Leihgebühr Instrumente	6310	- €	- €				- €	
2.4 Fortbildungen inkl. Reisekosten	6410	- €	- €				- €	
2.5 Evaluation im 5. Jahr	6711	- €	- €				- €	
2.6 Sonstiges	6790	171,68 €	60,29 €	4,07 €			226,04 €	
Summen II		348,34 €	631,21 €	214,83 €			1.194,38 €	
III. Fondmittel								
3.1 Fondmittel für bezirkliche Projekte	7410		98.333,00 €	112.000,00 €			210.333,00 €	
V. Einnahmen								
	1790		- €				- €	
Summe		- €	- €				- €	
Gesamtvolumen		10.636,23 €	109.422,20 €	119.335,80 €			239.394,23 €	
							Gesamtvolumen 2010-2014	400.000,00 €
							vorhandene Mittel	160.605,77 €
							Unter-/Überdeckung	

Anlage 15, Anlage 2

2. Zwischenbericht

Projekt K.7 „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19.04.2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2010/2011 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 352.825 € aus Projektmitteln. Mit Zustimmung des Kollegiums wurden zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Integrationsfonds beantragt, um weitere Trainings und Prozessbegleitungen anbieten zu können. Hierdurch war es möglich, das Projekt bis Ende 2014 zu verlängern.

2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)

Ziel des Projektes ist, Haupt- und Ehrenamtliche in den Kirchenbezirken, -gemeinden und diakonischen Einrichtungen zu befähigen, in ihren alltäglichen Arbeitsbezügen interkulturell und interreligiös kompetent zu handeln. Die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz in den verschiedenen kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen wird durch das Projekt deutlich gestärkt und auch konzeptionell verankert. Angebote werden unter dem Aspekt der interkulturellen Orientierung optimiert. Beispielhafte Modelle werden durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Arbeit der Gemeinden, Bezirke und Einrichtungen hineingetragen und dort in der praktischen Arbeit umgesetzt. Interkulturelle Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung werden entwickelt.

3. Stand der Zielerreichung

(z. B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung, Evaluierung)

Anlagen:

1. Projektübersicht mit Projektstrukturplan aktueller Projektphasenplan (Stand: 31.12.2012)
2. Finanzplan – Soll-Ist-Vergleich (Stand: 31.12.2012)

Veränderungen in der Projektdurchführung:

Die Projektlaufzeit wurde bis Ende 2014 verlängert, um eine zusätzliche Förderung über den Europäischen Integrationsfonds beantragen zu können. Das neue EIF Projekt „Interkulturelle Öffnungsprozesse kommunal nachhaltig verankern – Fit durch interkulturelles Training (FIT II)“ (als Teilprojekt eines Kooperationsprojektes zwischen dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und dem Diakonischen Werk Württemberg) wurde für die Laufzeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 genehmigt.

Stand der Zielerreichung (zum 31.12.2012):

Interkulturelle Trainings zur Schulung von Multiplikatoren/-innen kombiniert mit Angeboten zur fachlichen Begleitung von interkulturellen Öffnungsprozessen

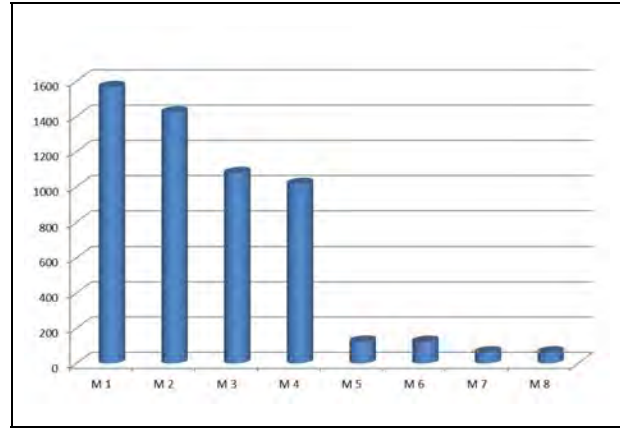
Ein wichtiges Element im Kontext interkultureller Öffnungsprozesse ist die Qualifizierung von Mitarbeitenden. Im „Projekt Fit durch interkulturelles Training“ wurde ein induktiver Ansatz gewählt, um interkulturelle Öffnungsprozesse in Einrichtungen anzustoßen und zu konkreten Ergebnissen zu führen. Hierzu wurden für die Haupt- und Ehrenamtlichen in diakonischen Einrichtungen, in Kirchengemeinden und im Bildungsbereich (Kindertageseinrichtungen und Schulen) interkulturelle Trainings angeboten. Diese wurden meistens als Inhouse-Veranstaltungen durchgeführt bzw. als regionale Angebote für eine spezifische Zielgruppe. Die Trainings wurden jeweils an die konkreten Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst. Gleichzeitig wurde in den Einrichtungen dafür geworben, die Trainings für die Mitarbeitenden mit interkulturellen Öffnungsprozessen zu verzahnen. Viele Einrichtungen haben dieses Angebot aufgegriffen und unter der fachlichen Begleitung des Projekts interkulturelle Öffnungsprozesse eingeleitet. Für die Leitungsebenen wurde in verschiedenen Trägerkonferenzen, Leitungsrunden das Thema „Interkulturelle Öffnung für Führungskräfte“ eingebaut, um die Leitungsebene für die Notwendigkeit von interkulturellen Öffnungsprozessen zu sensibilisieren und diese zu befähigen, die begonnenen Prozesse effektiv und zielführend zu begleiten.

Die angebotenen Trainings (siehe zum Aufbau das Schema in der Anlage 3). wurden in einer Gruppengröße von 12 bis zu 20/25 Personen durchgeführt (je nach Zielgruppe) und grundsätzlich immer von mind. zwei Trainer/-innen, die meisten in der Kombination Mann/Frau und mit und ohne Migrationshintergrund. Neben der besonderen Qualifikation der Trainer/-innen konnte dadurch ein hoher Qualitätsstandard der Trainings erzielt werden.

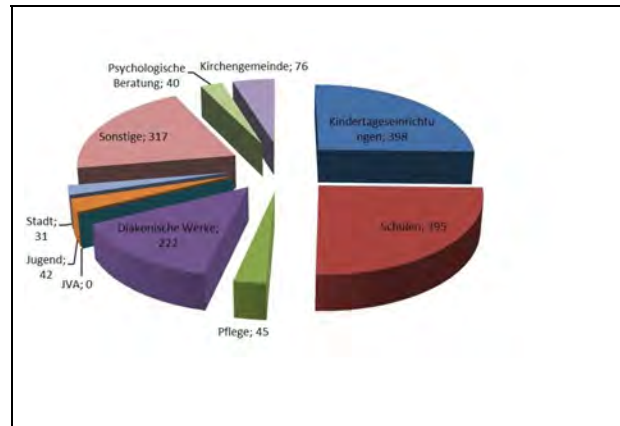
Die angebotenen interkulturellen Trainings erlebten bisher eine sehr starke Nachfrage. Im Jahr 2012 wurden weniger Trainings durchgeführt, um die teilnehmenden Einrichtungen stärker in interkulturellen Öffnungsprozessen zu begleiten.

Bisher wurden erreicht:

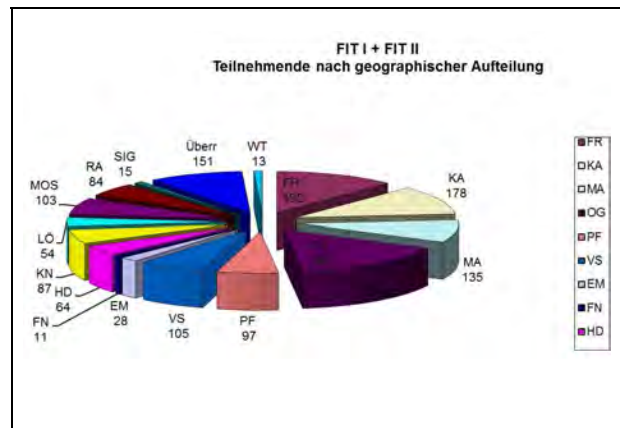
- 1566 Multiplikatoren/-innen aus 178 Einrichtungen haben an mindestens einem Modul der Trainings teilgenommen (in der Grafik unten „M 1“).
- 1016 Personen haben den Grundkurs bereits abgeschlossen, also vier Module von je einem halben Tag besucht (in der Grafik unten „M 4“).
- 124 Personen haben Module des Aufbaukurses absolviert (in der Grafik Module M5 – M8).



Die Teilnehmenden kamen aus den folgenden Arbeitsbereichen:



Geografisch kommen die Teilnehmenden aus folgenden Regionen in Baden (nach Kfz-Kennzeichen):



Etwa 95% der Kurse sind zielgruppenspezifisch und bezogen auf eine oder mehrere Einrichtungen (z.B. für benachbarte Kindertageseinrichtungen, für eine Schule, für die Jugendarbeit eines Kirchenbezirks, für ein bestimmtes örtliches Diakonisches Werk, für eine konkrete Kirchengemeinde). Viele Kurse werden genutzt, um interkulturelle Konzepte/Modellprojekte für die Praxis vor Ort zu entwickeln.

Insgesamt profitierten 178 Einrichtungen aus unterschiedlichsten Bereichen (Kitas, Schulen, verschiedene diakonische Arbeitsfelder, Kirchengemeinden) von dem Projekt. In vielen Einrichtungen wurden durch die Prozessbegleitung interkulturelle Öffnungsprozesse eingeleitet. Die verschiedenen Modelle zeigen auf, wie eine interkulturelle Orientierung in der Arbeit der jeweiligen Einrichtung implementiert werden kann.

Das Projekt könnte durch die Kirchengemeinden noch stärker genutzt werden, um durch die Weiterentwicklung der eigenen Angebote die Zielgruppen kirchlicher Arbeit besser zu erreichen. Durch eine Vielzahl von derzeit laufenden Fortbildungsangeboten ist es häufig auch schwierig, eine ausreichende Mindest-Teilnehmendenzahl für ein Training zum gleichen Termin zu einer verbindlichen Anmeldung zu bewegen.

Verbindung mit interkulturellen Öffnungsprozessen

In einer Reihe von Einrichtungen ist es gelungen, die Qualifizierung der Mitarbeitenden mit interkulturellen Öffnungsprozessen zu verzahnen (z.B. im Bereich der Ehe-, Lebens- und Familienberatungen, in Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Jugendarbeit, in Diakonischen Werken und Einrichtungen und in der Arbeit von Kirchengemeinden). Mit der Durchführung von Trainings für Mitarbeitende gewinnt ein Teil der Einrichtungen Interesse an den Organisationsberatungsangeboten und nimmt diese über das Projekt in Anspruch. Die Konzeptionen, Herangehensweisen und Abläufe werden jeweils auf die Einrichtungen und Gegebenheiten vor Ort angepasst. Für die Durchführung der Organisationsberatungen im diakonischen Bereich wurden die Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Diakonie Baden zur interkulturellen Öffnung der Diakonie verabschiedet. In einer Reihe von Modelleinrichtungen wurden nachhaltige Interkulturelle Öffnungsprozesse begonnen, die der weiteren intensiven Begleitung bedürfen. Dies soll in der verbleibenden Projektlaufzeit verstärkt weitergeführt werden.

Im Rahmen der Interkulturellen Öffnungsprozesse bot das Projekt „Fit durch interkulturelles Training“ in einem zeitlich begrenzten Umfang eine Prozessbegleitung der interkulturellen Öffnung der Einrichtungen an. In der Regel umfasste dieses Angebot vier Beratungstermine innerhalb eines Jahres, wozu die Einrichtung eine Steuerungsgruppe eingerichtet hatte. Die Inhalte der Beratung wurden über die Einrichtungsleitung oder Mitglieder des Teams den Mitarbeitenden vermittelt und Feedbacks eingeholt. Wichtig war jeweils der letzte Schritt der Umsetzung, zu dem die Einrichtungen etwa ein halbes Jahr Zeit hatten. Als Standardprozess hat sich folgende Vorgehensweise herausgebildet:

- Stärken- / Schwächenanalyse und die Entwicklung von „Kernsätzen“
- Zielerarbeitung und -beschreibung
- Maßnahmenentwicklung und Festlegung eines Zeitplanes
- Auswertung und Controlling nach einer Zwischenphase von vier bis sechs Monaten

Zum Vorgehen am Beispiel der Kindertageseinrichtungen in Pforzheim siehe Anlage 4.

Evaluation:

Die durchgeführten Trainings wurden systematisch evaluiert. Alle Teilnehmenden wurden nach Abschluss des Grundkurses über den Kurs befragt. 66,43% der Teilnehmenden bezeichneten ihr Vorwissen als „mittel“, 21% als gering und 12,39% als hoch. 56,3% der befragten Teilnehmenden gaben dem Kurs in der Zufriedenheitsskala die Note „sehr gut“ („1“), „33,43%“ die Note „gut“ („2“), 8,21% die Note „befriedigend“ („3“).

In Zusammenarbeit mit der Internationalen Hochschule Karlsruhe (Prof. Christopher Stehr, jetzt German Graduate School of Management & Law (GGS) Heilbronn, Lehrstuhl für Internationales Management) wurde ein Evaluationskonzept erstellt, um auch die Wirkungen der Trainings bei Personen und Einrichtungen zu erfassen und darzustellen (der Forschungsbericht ist abrufbar unter www.fit-interkulturell.de).

Die exemplarische Untersuchung zeigte, dass viele Teilnehmende sich im Anschluss an die Trainings leichter in Menschen mit anderem kulturellen bzw. auch religiösen Background hineinversetzen konnten und sie Handlungskompetenzen im Hinblick auf interkulturelle Kommunikation oder Umgang mit interkulturellen Konflikten erworben hatten. In den teilnehmenden Einrichtungen wurden Prozesse angeregt und in Gang gesetzt, die insgesamt die Qualität der Angebote der Einrichtung verbesserten. Hieran soll im Hinblick auf die Weiterführung des Projekts verstärkt angeknüpft werden.

Gerade bei Einrichtungen im diakonischen Bereich, aber auch bei Kindertageseinrichtungen besteht teilweise ein starkes Interesse, Trainings für die Mitarbeitenden mit interkulturellen Öffnungsprozessen zu verzahnen. In einigen Einrichtungen konnten über das Projekt entsprechende Prozesse begonnen und fachlich begleitet werden. Hier entstehen Modelle, die auch für andere Einrichtungen fruchtbar gemacht werden. Diese Prozesse sollen in Umsetzung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen „Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Diakonie in Baden“ fortgeführt und verstetigt werden.

Um mit dem Projekt mehr Kirchengemeinden zu erreichen, sollen 2013/2014 über Pfarrkonferenzen und die Dekanate auch verstärkt Angebote für Gemeindepfarrer/-innen und andere Multiplikatoren/-innen in den Kirchengemeinden erfolgen.

Interkulturelle Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

In der weiteren Projektfortführung ist geplant, verstärkt das Thema interkulturelle Kompetenz in der Ausbildung in verschiedenen Berufsfeldern zu verankern (im Schulbereich wurden bereits erste Kurse gemeinsam mit dem für die Referendarsausbildung zuständigen Seminaren erfolgreich durchgeführt, u.a. ist für die Lehrvikariatsausbildung ein entsprechendes Modul vorgesehen, das 2013 erstmals durchgeführt werden soll).

4. Finanzierungsplan: (Anlage 2)

Von den für das Projekt bewilligten Kirchenkompassmitteln von 352.825 € wurden bisher 218.983 € (bis zum 31.12.2012) aufgebraucht (siehe Soll-Ist-Vergleich). Der Restbetrag von 133.843 € zuzüglich der noch zu gewährenden Endzahlungen an EIF-Mittel für das 2. und 3. Förderjahr von FIT I bzw. das 1. FJ von FIT II können verwandt werden, um die Eigenmittel zur Finanzierung des EIF-Projektes FIT II im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zu 31.12.2014 aufzubringen.

Die bisherigen Ausgaben im EIF-FIT-I-Projekt wurden durch die Verwendungsnachweisprüfung der Zuständigen Behörde des EIF beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die EU-Prüfbehörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Die endgültigen Prüfungsergebnisse bezüglich des 2. und 3. FJ stehen noch aus.

Die Mittel reichen zur Umsetzung des Projekts im geplanten Umfang einschließlich der Erweiterung über das EIF-Projekt aus.

5. Unterschrift der Projektleitung

Projektleitung
gez. Jürgen Blechinger
Karlsruhe, den 09.01.2013

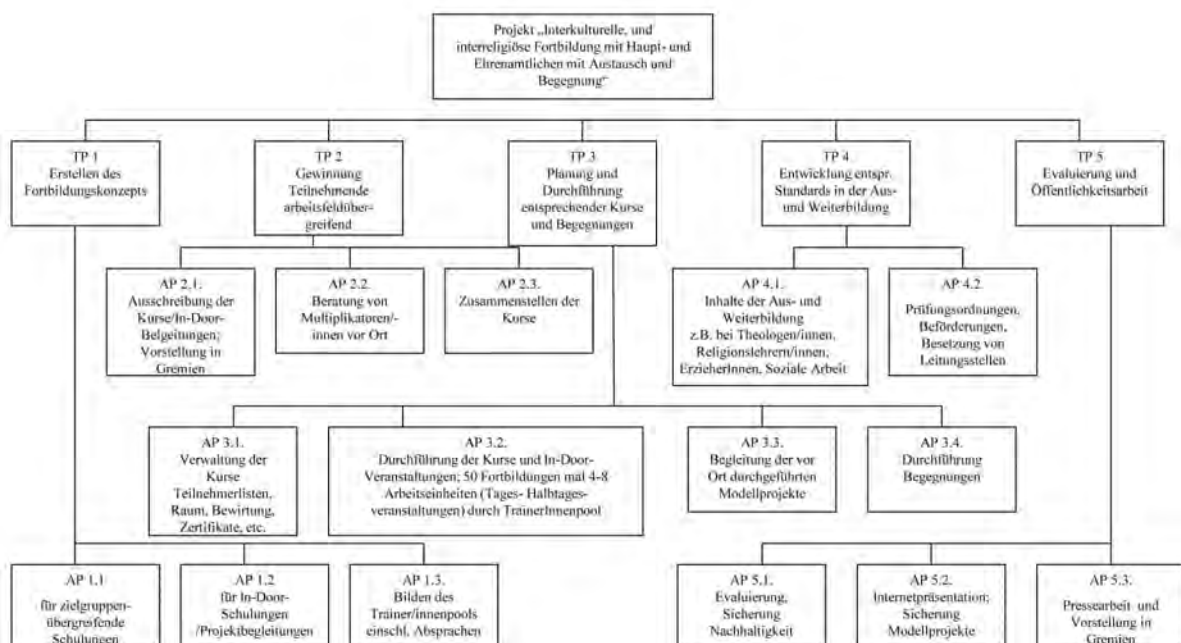
Anlage 15, Anlage 2, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 04.01.2013	Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“	Projektübersicht
		Stand: 31.12.2012

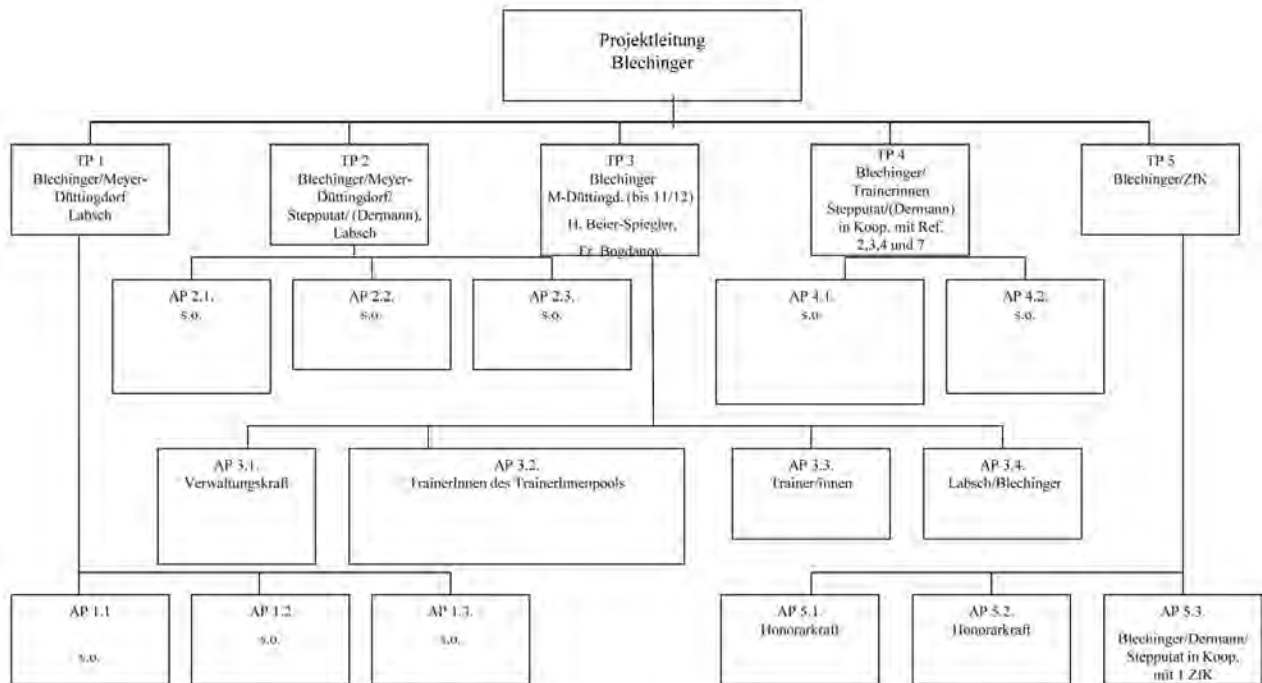
Ziele des Projektes	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Befähigung der Mitarbeitenden, im ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Kontext kompetent zu handeln ➤ Umsetzung beispielhafter Modelle ➤ Entwicklung der interkulturellen und interreligiösen Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ➤ Öffentlichkeitsarbeit 	
Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Implementierung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz bei den Mitarbeitenden ➤ Optimierung der Angebote unter dem Aspekt der interkulturellen Orientierung 	
Personal- und Sachkosten (Euro): 352.825 €	Projektbeginn: 11/2008
	Projektende: 12/2014

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fortbildungskonzept liegt vor / erstellt ➤ Teilnehmendenzahl an interkulturellen Trainings (mind. 750) u. Bewertung durch TN/ 1566 Teilnehmende; 1016 Grundkurs abgeschlossen) ➤ Verwirklichte Modellprojekte (mind. 50)/ 178 Einrichtungen erreicht ➤ Wirkungsanalyse (stichprobenartig) / in Kooperation mit Karlshochschule Karlsruhe erfolgt
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz von Kirchenbezirken- und Kirchengemeinden wird deutlich nach außen hin erkennbar.

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“	Projektstrukturplan
		Stand: 31.12.2012



Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“	Projektorganisation
		Stand: 31.12.2012



Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“	Phasenplan
		Stand: 31.12.2012

Phase 1		Phase 2		Phase 3 (bis Dez. 2014)	
Vorbereitung		Durchführung Training/Modellprojekte		Evaluierung/Öffentlichkeitsarbeit/Standardsentwicklung	
TP 1	Erstellen des Fortbildungskonzepts	TP 3	Planung und Durchführung entsprechender Kurse und Begegnungen	TP 4	Entwicklung entspr. Standards in der Aus- und Weiterbildung
AP 1.1	- für zielgruppenübergreifende Schulungen	AP 3.1	Verwaltung der Kurse	AP 4.1	Inhalte der Aus- und Weiterbildung
AP 1.2	- für In-Door-Schulungen/Projektbegleitungen	AP 3.2	50 Fortbildungen mal 4-8 Arbeitseinheiten	AP 4.2	Prüfungsordnungen, Beförderungen, Besetzung von Leitungsstellen
AP 1.3	Bilden des Trainer/innenpools einschl. Absprachen	AP 3.3	Begleitung der vor Ort durchgeführten Modellprojekte	TP 5	Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit
TP 2	Gewinnung Teilnehmende arbeitsfeldübergreifend	AP 3.4	Durchführung Begegnungen		
Ergebnis: 1. Fortbildungskonzept steht. 2. Ausschreibung ist erfolgt. 3. Anmeldestand im Soll (30% der 50 geplanten Kurse können zu diesem Zeitpunkt beginnen) Kosten: Aus bestehenden Ressourcen		Ergebnis: 1. Mind. 50 Kurse sind erfolgreich durchgeführt; mindestens 750 Personen erreicht. 2. mind. 50 Modellprojekte umgesetzt Kosten: 342.825 €		Ergebnis: 1. Standards sind in der Aus-, Fort- und Weiterbildung klar erkennbar. 2. Aussagekräftige Dokumentation vorhanden. Kosten: 10.000 €	
Nov. 2008		APK/Kollegium		APK/Kollegium/ Landessyn.	
				April 2011 April . 2013	
				April 2015	

Anlage 15, Anlage 2, Anlage 2

Stand 31.12.2012

Evangelischer Oberkirchenrat		Finanzierungsübersicht		
Federführendes Referat: 5 (Beschluss Kollegium 02.02.2010)		Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung (K 7)		
		Soll-Ist-Vergleich Stand: 03.01.2013		
Kostenarten	genehmigte Mittel	bisher verausgabt	noch verfügbar	
	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten				
1.1	Trainer u. Organistaions-berater, 0,5 St. TVÖD 12 *(-0,15 Dep. im 1. FJ)	165.139	148.571	16.568
4.1	Trainer u. Organistaions-berater, 0,15 St. TVÖD 12 * im 1. FJ	54.720	14.154	40.566
4.2	Dipl. Soz. Päd./Trainer 0,25 Stelle(bzw. 0,5- Stelle) TVöD 10	100.500	96.129	4.371
	davon Kofinanzierung (0,25 Dep.) **			
1.2	Sachbearb. u.Sekretariat 0,4 Stelle f. 2,5 J. TVöD 3-9	98.767	73.024	25.743
4.1	Sachbearb. u.Sekretariat 0,2 Stelle f. 3 J. TVöD 6 (Erh. 1.2)	37.817	14.248	23.569
4.6	Trainer u. Organistaionsberater m.weiterem 0,3 Dep. 10/12 bis 12/12 finanz. durch EIF (TVÖD 10)	10.000	5.334	4.666
	Summen	466.942	351.459	115.483
II. Sachmittelkosten				
2.	Fortbildungen			
2.1	Honorarkosten	68.870	45.096	23.774
	davon Kofinanzierung		0	0
	Honorare 1 Trainer/in durch EIF	80.260	30.512	49.748
4.3	Honrarkosten 2 TrainerInnen	6.560	0	6.560
4.4	Zusätzl.Honorare Begleitung	6.523	0	6.523
			0	0
2.2	Reisekosten	2.000	300	1.700
4.4	Zusätzl. Reisekosten	37.200	15.647	21.553
	Verbrauchsgüter	7.550	2.000	5.550
2.2	Einladungen,Flyer, sonst.SK	500	500	0
4.5	Sachkosten Trainings	3.920	1.401	2.519
2.3	Arbeitshilfe Erstellung und Druckk.	10.000	0	10.000
	Summen	223.383	95.456	127.927
III. Investitionskosten				
	Kosten	0	0	0
	sonst. Einnahmen	0	16.929	-16.929
	EIF-Förderung Summe***	337.500	211.003	126.497
	Projektkosten netto	352.825	218.983	133.843
<p>* Personalkosten wurden gegenüber der ursprünglichen Planung um 21.300 € erhöht, um eine Anpassung der Projektlaufzeit an den EIF-Finanzplan zu ermöglichen; dadurch mehr Trainings in Eigenleistung. Refinanzierung durch weniger Honorarausgaben durch externe Trainer/-innen und bei den Reisekosten /Sachkosten.</p> <p>** Achtung: diese Mittel sind keine zusätzlichen Ausgaben, es sind nur die Kirchenkompassmittel, die rechnerisch zur Kofinanzierung des EIF-Projekts in den EIF-Finanzplan eingestellt werden.</p> <p>***2: Übertragen wurden die tatsächlichen Einnahmen entsprechend der EIF-Abrechnung, ob es zu Kürzungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kommt, ist derzeit möglich</p>				

Anlage 15, Anlage 2, Anlage 3

Aufbau des Angebotes einer Fortbildung im Rahmen des Projekts „Fit durch interkulturelles Training“:



Die Kurse „Fit durch interkulturelles Training „ wurden jeweils an die jeweilige Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst. Hierzu führten die Trainer/-innen im Vorfeld mit der Einrichtung regelmäßig Vorbereitungsgespräche, um die konkreten Inhalte der Trainings mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Anlage 15, Anlage 2, Anlage 4

Beispiel für die Vorgehensweise im Rahmen eines interkulturellen Öffnungsprozesses: Kindertageseinrichtungen in Pforzheim / Innenstadt

Aus der Pforzheimer Innenstadt nahmen mehrere Kindertageseinrichtungen an interkulturellen Trainings teil und wurden über einen dreijährigen Prozess darin begleitet, ihre Konzeption interkulturell fortzuentwickeln und einen interkulturellen Öffnungsprozess zu begleiten. Dabei wurden an folgenden Fragestellungen gearbeitet:

- Ausgangslage klären
 - In welcher Einrichtung arbeiten Sie?
 - Welches sind die Besonderheiten Ihrer Einrichtung?
- Bestandsaufnahme erstellen
 - Gibt es bereits eine Konzeption über die Arbeit in der Einrichtung?
 - Soll diese Konzeption durch ein interkulturelles Konzept ergänzt werden oder soll eine neue Konzeption erstellt werden?
 - Soll die Konzeption den gewandelten Umfeldbedingungen (z.B. hoher Anteil von armen und Migrantenfamilien) angepasst werden?
 - Was wissen Sie über die Familien Ihrer Einrichtung?
 - Welche Kriterien (Herkunftsland, Familiensprache, ausländerrechtliche Stellung etc.) werden abgefragt und wo werden diese abgefragt?
 - Wie sieht die Situation in Ihrem Stadtteil aus? (Welche Angebote gibt es bereits für Familien im Stadtteil, wo sind Vernetzungsmöglichkeiten?)
 - Wie ist Ihr Team aufgestellt (personelle Ressourcen)?
 - Wie ist Ihr pädagogisches Konzept?
 - Wie ist die bisherige Zusammenarbeit mit den Eltern?
 - Welche Ziele hat Ihr Träger?
 - Wie sind die Rahmenbedingungen insgesamt?

Kriterien für eine interkulturelle Konzeption

Team

- Die Fachkräfte sind interkulturell sensibilisiert, d.h. Auseinandersetzung mit interkultureller Pädagogik im Team
- Fortbildungen zu interkulturellen Fragestellungen
- Fortbildungen zum Thema Zwei- und Mehrsprachigkeit
- Fachkräfte mit Migrationshintergrund
- Fachkräfte mit verschiedenen Sprachkenntnissen
- Fachkräfte mit verschiedenen Professionen

Pädagogische Arbeit mit den Kindern

- Ziele sollen formuliert sein für die pädagogische Arbeit, wie sie zum Beispiel auch im Orientierungsplan formuliert sind.

- Fachkräfte arbeiten nach einem Sprachförderkonzept, welches insbesondere die Kinder mit Migrationshintergrund in ihrem Erlernen der deutschen Sprache fördert. Die Familiensprache der Kinder wird respektiert und nach Möglichkeit in die Arbeit einbezogen. Die Sprachförderung wird durch verschiedene methodische Ansätze, die auf das jeweilige Kind abgestimmt sind, durchgeführt. Dies kommt auch den Kindern ohne Migrationshintergrund zugute.
- Alle Kinder werden in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit wahrgenommen und berücksichtigt. Die Bilder, die wir von verschiedenen Ethnien und Kulturen im Kopf haben, werden überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Damit ist ein vorurteilbewusster Umgang möglich.
- Verschiedene Materialien kommen zum Einsatz, die das interkulturelle Lernen der Kinder fördert (Bücher, Musikinstrumente).
- Die verschiedenen Religionen der Kinder werden Wert geschätzt und in der Einrichtung thematisiert.
- Alle Kinder sind in der Einrichtung mit ihrer eigenen Persönlichkeit, ihrer Familie repräsentiert

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Alle Eltern sollen mit einbezogen werden in die Arbeit der Kindertageseinrichtung. Wie und in welchem Umfang dies geschieht hängt von vielen Faktoren ab. Die bisherige Praxis wird überprüft und ein Perspektivenwechsel vorgenommen. Die Konzeption wird an die realen Gegebenheiten angepasst werden.

Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern ist

- Begegnung mit Wertschätzung und Respekt
- Authentisches Interesse an der Geschichte der Migration der Familien
- Ansetzen an den Ressourcen der Eltern
- Vertrauen aufbauen durch Zeit lassen und Geduld haben

Arbeit im Sozialraum, in der Öffentlichkeit

- Die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll nicht nur nach innen wirken, sondern auch nach außen vertreten und gezeitigt werden. Damit wird die Einrichtung als wichtige Bildungseinrichtung im Sozialraum wahrgenommen. Sie kann dann auch auf gesellschaftliche Herausforderungen aufmerksam machen. Öffentlichkeitsarbeit hat auch die wichtige Funktion, den Bekanntheitsgrad zu erhöhen und damit ein attraktives Angebot für alle Eltern zu sein. Unter interkulturellen Gesichtspunkten sind dabei besonders zu beachten:
 - Die Mehrsprachigkeit der Angebote
 - Die vielfältigen methodischen Ansätze der Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 15, Anlage 3

3. Abschlussbericht

Projekt P1 „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19. April 2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2012 beschlossen. Zur(Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 239.800 € aus Projektmitteln.

2. Ziel des Projekts

Ziel des Projektes war die Professionalisierung und Qualitätssicherung der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu wurde ein Konzept für die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und weitgehend umgesetzt. Die mit Öffentlichkeitsarbeit betrauten Kräfte im Evangelischen Oberkirchenrat wurden in einem Team zusammengefasst und durch weitere professionelle Kräfte verstärkt. Das Zentrum für Kommunikation (ZfK) wurde 2010 eingerichtet und entwickelt seitdem das crossmediale Arbeitskonzept stetig weiter.

Über den Stand der Umsetzung der im Projektantrag genannten Ziele und Teilziele wird im Folgenden genauer berichtet.

3. Stand der Zielerreichung

3.1. Umsetzung des Projektziels insgesamt

Mit wesentlich weniger Projektmitteln als im Projektantrag veranschlagt, wurde das Projektziel insgesamt im geplanten Zeitraum erreicht. Ein Meilenstein war die Einrichtung des Zentrums für Kommunikation, das am 21. Juli 2010 eingeweiht wurde. Es ist gelungen, die aus verschiedenen Arbeitsbereichen des EOK kommenden Mitarbeitenden in das ZfK zu integrieren und zugleich deren Verbindung mit den anderen Fachreferaten zu gewährleisten. Neue Mitarbeitende verstärken das Team und bringen ihre professionellen Erfahrungen, z.B. aus dem journalistischen und grafischen Bereich ein. Die Arbeitsabläufe wurden für alle Arbeitsbereiche

(interne und externe Kommunikation, Pressestelle, Internet, Rundfunk, Grafik/Herstellung) zunächst in Form von Teilprojekten mit den kirchlichen Kooperationspartnern erprobt, dann im Prozess weiterentwickelt. Das crossmediale, referatsübergreifende und die kirchlichen Ebenen verbindende Arbeitskonzept des ZfK, das der Landessynode mit dem Projekt-Zwischenbericht im April 2009 vorgestellt wurde, hat sich insgesamt bewährt und konnte auf die Entwicklungen in der Medientechnik und im Mediennutzungsverhalten bisher flexibel reagieren. Nicht verwirklicht wurde der im Projektantrag vorgeschlagene Ausbau eines Arbeitsbereiches „Mitgliederorientierung“, für den weitere 2,5 Stellen-deputate erforderlich wären.

Besondere Herausforderungen in der Umsetzung der Ziele ergaben sich unter anderem aus verschiedenen Stellenwechseln und Vakanzen während der Projektlaufzeit, darunter der Projektleitung (bis Sept. 2011 Pfr. Marc Witztenbacher, seit Feb. 2012 Dr. Daniel Meier) und der Projektassistentin (bis Okt. 2011 Jutta Bauer, seit Jan. 2012 Judith Knöbel).

3.2. Umsetzung der Teilziele

Teilziel 1: Die Evangelische Landeskirche in Baden ist durch ihre Kommunikation besser erkennbar, ihre Botschaften erreichen bislang unbeachtete Zielgruppen, bestehende Angebote sind noch besser zielgruppengerecht aufbereitet.

Zum Stand der Umsetzung:

- Durch die Einrichtung des ZfK ist die Präsenz der Landeskirche in den Medien erkennbar gestiegen. Dies ergibt sich sowohl aus der regelmäßigen Analyse des Pressespiegels als auch durch Beobachtungen unterschiedlicher Medien durch kirchliche Mitarbeitende. Eine empirische Auswertung konnte aus Gründen der Personalkapazität bislang jedoch nicht erfolgen.
 - Journalisten und Redakteure der Print-, Online und Rundfunkmedien im Gebiet der Badischen Landeskirche kennen das ZfK als landeskirchliche Pressestelle und bekunden eine konstruktive Zusammenarbeit. Durch das ZfK verbreitete Pressemitteilungen und Medieninformationen werden gern für die eigene Redaktionsarbeit genutzt. Dies ergibt eine qualitative Umfrage unter Journalisten im Sommer 2012 in Baden, die mit kirchlichen Themen betraut sind (siehe Anlage 6)
 - Zahlreiche Themen aus den Referaten, die bislang deutlich weniger publiziert wurden, konnten durch das ZfK in den Medien präsentiert werden (z.B. Migrationsarbeit, Notfall- und Gefängnisseelektro, Umweltschutz). Die Journalistenumfrage bestätigt ein deutliches Interesse an kirchlichen Beiträgen vor allem zu spirituellen, diakonischen sowie gesellschaftspolitischen Themen.
 - Eine Übersicht über die wichtigsten Termine sowie ein neu initiiertes Newsletter werden monatlich verschickt.
 - Die Nutzung der landeskirchlichen Internetangebote hat zugenommen: So blieben die Besucher im Jahr 2011 durchschnittlich 5 min 47 sek auf ekiba.de; im Jahr 2012 lag die durchschnittliche Verweildauer bereits bei 6 min 5 sek (im Vergleich zu ca. 55 sek Verweildauer auf sonstigen Seiten). Die Zahl der Seitenaufrufe ist von rund 1.998.190 (2010) auf 2.200.000 (2012) gestiegen.
 - Durch einen personellen und inhaltlichen Ausbau der Internetarbeit werden neue Zielgruppen erreicht: z.B. facebook-Communitys im Web 2.0 (am 19. Dez. 2012 waren 657 Nutzer mit der Landeskirche auf facebook „befreundet“) und Followers in twitter (am 19. Dez. 2012 folgten der Landeskirche über 430 Follower auf twitter; das twittagsgebet hatten über 1.000 Follower abonniert). Im Mittelpunkt steht weniger die klassische Darstellung der Institutionen, sondern die zielgruppengerechte Kommunikation von Themen, z.B. unserezeiten.de als evangelisches Netzwerk für Senioren/-innen (EKD-weite Kooperation), advent-online.de (ökumenische Kooperation) und twittagsgebet.de als spirituelle Angebote im Netz. Geistliche Angebote wie diese erzeugen in hohem Maße öffentliche bzw. mediale Aufmerksamkeit und bieten ein wichtiges neues Kontaktforum für bisher nicht erreichte Zielgruppen und Milieus.
- Festzustellen ist damit, dass seit Projektbeginn die Internet- und Social Media-Arbeit deutlich an Bedeutung für die Kommunikation gewonnen haben; dies wird künftig weitere personelle Ressourcen erfordern.
- Besonders relevante Themen und Ereignisse werden crossmedial aufbereitet. Dabei wird auch mit dem ERB und der kirchlichen Rundfunkarbeit beim SWR kooperiert. Internetdossiers sind zum Beispiel zu den Themen „70 Jahre Gurs“, zum Jahr der Taufe und zum Jahr der Kirchenmusik erstellt worden. Online-Angebote und Printmaterialien ergänzen einander, vor allem im Rahmen von Kampagnen, z.B. aktuell zu den Kirchenwahlen 2013.
 - Die Begleitung landeskirchlicher Kampagnen durch das ZfK wird ggf. gemeinsam mit externen Partnern konzipiert (z.B. Grafik- und PR-

Agenturen, Stiftung Pflege Schönau etc.) und auf bislang wenig erreichten Zielgruppen ausgerichtet (z.B. Jahr der Taufe, Jahr der Kirchenmusik, Klimaschutzkampagne).

Teilziel 2: Intern sowie erkennbar extern sind Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit benannt. Die bislang mit Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat betrauten Kräfte arbeiten crossmedial in einem Team.

Zum Stand der Umsetzung:

- Die Arbeitsbereiche des EOK arbeiten konsequent mit dem ZfK zusammen und lassen sich beraten, ihre Angebote zielgruppengerecht aufzuarbeiten und sie in den jeweils sinnvollen Medien zu platzieren. Dadurch erfolgt eine aus Sicht des ZfK mediengerechtere Aufbereitung und Auswahl der Themen als zuvor.
- Im ZfK sind für alle Bereiche der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Ansprechpartner benannt, deren Verantwortungsbereiche klar beschrieben sind. Eine Broschüre des ZfK beschreibt das Leistungsportfolio des ZfK (zur Zeit in der Druck-Vorbereitung) und ist den Mitarbeitenden im EOK und den bezirklichen Öffentlichkeitsbeauftragten bekannt.
- Aus dem Nebeneinander der mit Öffentlichkeitsarbeit betrauten Personen im EOK ist ein nach Einschätzung der Mitarbeitenden gut kooperierendes Team geworden. Daraus resultieren spürbare Synergieeffekte für die verschiedenen Arbeitsbereiche (externe und interne Kommunikation, Internet, Grafik etc.).
- Die räumliche Struktur des ZfK im Sinne einer „Desk-Struktur“ erleichtert deutlich das gemeinsame Arbeiten im Team und wird von den Mitarbeitenden – nach anfänglicher Skepsis – geschätzt.
- Täglich findet eine etwa halbstündige Besprechung der tagesaktuellen Angelegenheiten statt. Wöchentlich werden in einer Gesamtedaktionskonferenz Projekte, Kampagnen und langfristige Vorhaben besprochen. Die etwa alle sechs Wochen stattfindende „große Donnerstagsrunde“ behandelt u.a. publizistische Grundsatzfragen oder befasst sich mit der ausführlichen Beratung größerer Projekte und Kampagnen.

Teilziel 3: An den Angeboten und Dienstleistungen der Öffentlichkeitsarbeit partizipieren auch bislang eigenständige Einrichtungen sowie Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.

Zum Stand der Umsetzung:

- Drei Pilotprojekte mit Kirchengemeinden wurden nach Aussage der betreffenden Projektpartner erfolgreich durchgeführt (Beratung bei der Neukonzeption des Internetauftritts der Kapellengemeinde Heidelberg, der Kirchengemeinden Renchen und Endingen-Riegel sowie Schuldekanat und Diakonie im Kirchenbezirk Hochrhein).
- Zwei Pilotprojekte mit Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Landeskirche wurden laut Projektpartnern erfolgreich durchgeführt (Medienkonzept und Internetauftritt für die Stiftung Badische Posaunenarbeit und für den Internationalen Konvent Christlicher Gemeinden).
- Für den Bereich Internet wurde ein neues Website-Baukastensystem „LUKAS“ für gemeindliche Websites (in Kooperation mit der Erzdiözese Freiburg und einem externen Dienstleister) erarbeitet, das seit dem Jahr 2011 den Gemeinden angeboten wird. Bisher nutzen rund 70 Gemeinden und einige Einrichtungen „LUKAS“.
- Der Informationsfluss zwischen den Bezirksbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und dem ZfK ist deutlich gestiegen. Im Juli 2012 trafen sich erstmals die Bezirksbeauftragten in zwei Prälatur-Gruppen in Heidelberg und Freiburg. Diese Treffen sollen künftig zweimal jährlich stattfinden.
- Jährlich findet eine Jahrestagung Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Diakonischen Werk statt. Hierzu sollen künftig auch die Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirche nahe stehender Einrichtungen eingeladen werden (z.B. Evangelische Pflege Schönau, Evangelische Hochschule Freiburg u.a.).
- Zahlreiche Dienstleistungen des ZfK stehen Kirchenbezirken und -gemeinden zur Verfügung. Nachrichten und Informationen aus den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, die eine landeskirchliche Relevanz besitzen oder exemplarisch besondere Themen, Ereignisse oder Personen behandeln, werden vom ZfK aufbereitet und – je nach Relevanz und Zielgruppe – an die Presse weitervermittelt oder in die Medienangebote der Landeskirche (ekiba.de, Newsletter, „ekiba intern“, Intranet) eingespeist. Dies betrifft auch größere Veranstaltungen wie etwa das „Festival“ im Kraichgau oder den Bodenseekirchentag, besondere Projekte und Gottesdienstformen sowie Veranstaltungstermine.
- Das Angebot an Fortbildungen des ZfK für Mitarbeitende in den Kirchenbezirken wurde erheblich erweitert (für 2013 vgl. Anlage 6). Auf Wunsch werden zusätzliche, auf die spezifischen Bedarfe der

unterschiedlichen Gruppen von Mitarbeitenden zugeschnittene Fortbildungen durchgeführt. Die Mitarbeitenden des ZfK referieren regelmäßig in Fortbildungen kirchlicher Berufsgruppen, zum Beispiel bei der Jahrestagung der Pfarramtssekretärinnen oder beim Trainee-Programm für Gemeindediakone und -diakoninnen.

- Der Umfang der Mitarbeitendenzeitschrift „ekiba intern“ wurde um 4 Seiten erweitert; im Rahmen von ausführlichen redaktionellen Beiträgen werden gezielt Projekte und/oder Personen aus Bezirken und Gemeinden vorgestellt. Konstruktive Anregungen aus einer Leser-Umfrage Mitte 2011 werden redaktionell umgesetzt.
- Es besteht ein regelmäßiger Austausch mit dem Magazin „chrison plus Baden“ als Nachfolgepublikation der „Standpunkte“, herausgegeben vom Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik in Frankfurt am Main.
- Im Internet und Intranet steht ein umfangreiches Download-Portal mit Arbeits- und Informationsmaterialien zur Verfügung, das regelmäßig erweitert und aktualisiert wird.

Teilziel 4: Die derzeit mit Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat haben durch auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen erheblich an Professionalität gewonnen und vertreten weiterhin bestimmte Themen bzw. Zielgruppen der Arbeitsbereiche oder Referate, denen sie zugeordnet sind.

Zum Stand der Umsetzung:

- Die Mitarbeitenden des ZfK nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil, zum Beispiel in journalistischen Fortbildungseinrichtungen. In internen Workshops wurden insbesondere die Bereiche Internet-Dossiers und Kampagnenplanung (mit Nutzung von Social Networks, Crossmedialität) behandelt. Das Team des ZfK organisiert sich zudem Fortbildungen zu aktuellen Themen, zum Beispiel zur „Seelsorge am Telefon“.
- Die dem ZfK zugeordneten Mitarbeitenden aus den anderen Referaten berichten, dass sie durch ihre Einbindung ins ZfK eine Professionalisierung und Erleichterung ihrer Arbeit erfahren. Die mediale Präsenz (intern und extern) der von ihnen eingebrachten Themen konnte erheblich gesteigert werden. Das ZfK entlastet als Dienstleister die Fachbereiche durch professionelle Beratung in grafischen und redaktionellen Fragen, bei der Kampagnen- und Veranstaltungsplanung oder indem das ZfK die entsprechenden Kontakte zu externen Beratern oder Agenturen vermittelt. Die Herstellung von Produkten für die Öffentlichkeitsarbeit geschieht direkt im ZfK oder wird, im Falle externer Vergabe, durch das ZfK koordiniert und überwacht.
- Der sich stetig verändernden Medienlandschaft kommt die Arbeit des ZfK u.a. durch eine flexible Anpassung von Konzeption und Arbeitsabläufen nach: Insbesondere die Neugestaltung des Internets trägt den Entwicklungen im Web 2.0 Rechnung (zum Beispiel durch die Ermöglichung der Kommentarfunktion).
- In die Arbeit des ZfK sind regelmäßige Selbstevaluationen der Kommunikationsmaßnahmen integriert. Medienbeobachtung (Auswertung eingesandter Gemeindebriefe, Auswertung der Tagespresse, Zugriffstatistik Internet) sowie eine Medienanalyse und Erfolgskontrolle der Arbeit des ZfK (Umfrage „ekiba intern“, Journalistenumfrage (vgl. Anlage 7), User-Umfragen zu ekiba.de (durchgeführt 2006, neu geplant für 2013) tragen zu einem effizienten Arbeiten bei. Einzelne Arbeitsbereiche werden den sich verändernden Ansprüchen und Aufgaben angepasst.

Teilziel 5: Die Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit greift das Ziel aus der EOK-Kompasskarte Nr. 7 auf: „Das Auftreten des EOK nach außen geschieht in gemeinsam vereinbarten, verlässlichen Formen, wobei die unterschiedlichen Profile der Werke und Dienste angemessen berücksichtigt werden. Das Projekt schafft zusammen mit dem Projekt ‚Corporate Design‘ die Voraussetzungen und Bedingungen, dieses Auftreten des EOK nach außen zu sichern.“

Zum Stand der Umsetzung:

- Der Abschlussbericht des Projektes Corporate Design (CD) wurde der Synode im Frühjahr 2012 präsentiert.
- Das neue landeskirchliche Corporate Design (CD) wurde bis Ende 2011 eingeführt. Sowohl in den Abteilungen des EOK, als auch in Kirchenbezirken und Gemeinden wird das CD aktiv bei der Erstellung von Produkten der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt (Layouts, Logo, Schriften, Farben etc.).
- Einheitliche Logos für bestimmte Themen und Kampagnen werden konsequent und professionell genutzt (z.B. Jahr der Taufe, Klimaschutzkampagne, Kirchenwahlen 2013).

- Die Qualität der einzelnen Produkte der Arbeitsbereiche und Abteilungen ist aufgrund der Zusammenarbeit mit dem ZfK erheblich verbessert und in ihrem Erscheinungsbild vereinheitlicht worden (z.B. Flyer, Einladungen, Broschüren, Internetauftritte von Akademie, Zentrum für Seelsorge, Frauenarbeit, AMD etc.).
- Das dadurch insgesamt einheitlicher gewordene äußere Erscheinungsbild lässt ein übergeordnetes Ganzes erkennen. Der hohe Wiedererkennungswert stärkt die Zugehörigkeit von Mitgliedern und Mitarbeitenden zur Landeskirche.
- Der Arbeitsbereich ‚Print‘ im Zentrum für Kommunikation (Herr Pfeffer) hat sich als zentrale Koordinierungsstelle für die Druckerzeugnisse des EOK etabliert und bewährt, allerdings konnten noch keine Rahmenverträge für alle Printprodukte aus dem EOK geschlossen werden.
- Die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk konnte verbessert werden: Es werden gemeinsame Pressekonferenzen angeboten und eine gemeinsame Jahrestagung Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Im Rahmen von Ereignissen und Themen an der Schnittmenge von EOK und DW, wird die Medienarbeit gemeinsam organisiert, zum Beispiel beim Urteil zum „Dritten Weg“ oder der jährlichen „Woche für das Leben“. Der regelmäßige redaktionelle Austausch bezüglich „ekiba intern“ wurde intensiviert. Seit Oktober 2012 nimmt der neue Pressesprecher des DW bei Bedarf an den Konferenzen des ZfK teil.

3.3. Ausbaustufe Mitgliederorientierung (Umsetzungsphase III)

Über die im Projektantrag vorgeschlagene dritte Ausbaustufe des ZfK, den Bereich „Mitgliederorientierung“, sollte im Jahr 2011 entschieden werden (vgl. Anlage 2 „Phasenplan“). Diese Ausbaustufe wurde nicht beschlossen, da die Finanzierung der erforderlichen 2,5 weiteren Personalstellen (1,5 Stellen Mitgliederorientierung, 1 Stelle Eventmanagement) nicht realisiert werden konnte. Ein Antrag für ein Kirchenkompass-Projekt, das der exemplarischen Erprobung von zielgruppenspezifischen, mitgliederorientierten Formen der medialen Ansprache dienen sollte (K 17: „U 40 – Mitgliederorientierte Kommunikation mit 20–40-Jährigen), wurde 2011 von der Landessynode mit der Bitte um Überarbeitung zurückgestellt. Die Überarbeitung konnte aus Personalkapazitätsgründen bisher noch nicht erfolgen.

3.4. Ausblick: Zur Zukunft des ZfK

Neben der notwendigen Weiterentwicklung von mitgliederorientierten Formen der Kommunikation steht die Medienarbeit der evangelischen Landeskirche in Baden vor einer Reihe von weiteren, zentralen Herausforderungen:

- Durch die Internetarbeit wurden landeskirchenübergreifende sowie ökumenische Projekte initiiert, etwa das gemeinsam mit der bayerischen, der rheinischen und der hannoverschen Landeskirche entwickelte Seniorenportal der EKD (www.unserezeiten.de). Die bewährten Kooperationen mit anderen Landeskirchen und Bistümern werden fortgesetzt: Mit neuen geistlichen und zielgruppenorientierten Angeboten wie digitalen Kirchenführungen für Handys („Kirchen-App“), Online-Andachten und einem virtuellen Gedächtnisraum für Verstorbene sollen die Menschen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen und Interessen aktiv erreicht werden. Hinsichtlich gegenwärtiger technischer Entwicklungen im Medienbereich mit dem Zusammenwachsen einst getrennter Medien (Konvergenzen) im übergeordneten Medium Internet muss der Web-Präsenz der badischen Landeskirche eine besondere Bedeutung zugesprochen werden. Im Sinne des journalistischen Online-First-Prinzips ist daher eine qualitativ hochwertige, crossmedial ausgerichtete Internet-Plattform ein zentrales Anliegen der künftigen Medienarbeit.
- Vor dem Hintergrund der Digitalisierung ist eine stärkere Verzahnung der Internetarbeit mit der Rundfunkarbeit sinnvoll. Von einer gemeinsamen digitalen Plattform aus ist es zum Beispiel möglich, tagesaktuelle Audio- und Videobeiträge für die Homepage zu produzieren und zugleich dem privaten Rundfunk die entsprechenden Beiträge zukommen zu lassen. Eine solche Verzahnung würde deutliche Synergien freisetzen und berücksichtigen, dass die Trennung in die Bereiche Print, Radio, Fernsehen und online gegenwärtig deutlich an Gewicht verliert, zugunsten einer digitalen Plattform mit mehreren Ausspielungskanälen. Ein interessantes Modell bietet in diesem Kontext die neu strukturierte, crossmedial ausgerichtete Medienarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. So gibt es im Medienhaus in Frankfurt am Main eine Multimediaredaktion, die sowohl audiovisuelle Beiträge für die landeskirchliche Homepage produziert als auch die privaten Rundfunkanstalten mit kirchlichen Sendungen beliefert. Die Möglichkeit einer solchen Multimediaredaktion eröffnet sich in Baden durch die geplante künftige Integration der ERB gGmbH (Evangelischer Rundfunkdienst Baden) in das Zentrum für Kommunikation.

- Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe, die dem Verkündigungsauftrag dient und auf die öffentliche Wirksamkeit der gesamten kirchlichen Arbeit zielt. Sie ist damit mehr als ein einzelnes, zusätzliches Handlungsfeld der Kirche neben den bestehenden, traditionellen Bereichen. So geht es neben der Information über die kirchliche Arbeit auch darum, öffentlich zu predigen, öffentlich Orientierung und Lebenshilfe anzubieten und einen Beitrag zur christlichen Bildung der Öffentlichkeit zu leisten. In diesem Bemühen möchten die Mitarbeitenden des ZfK die Mitarbeitenden der Landeskirche gerne weiterhin nach Kräften unterstützen. Neben einer Vielzahl von Seminaren zur Öffentlichkeitsarbeit im engeren Sinn bietet das ZfK deshalb zum Beispiel Fortbildungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die Impulse des Journalismus für die Predigt aufzeigen.
- Eine sorgfältige Analyse des medialen Nutzungsverhaltens unterschiedlicher Milieus ist notwendig, um zielgruppenspezifische Angebote machen zu können. Die Sinus-Studie „Evangelisch in Baden-Württemberg“ (2012), die zurzeit ausgewertet wird, verspricht hierzu aufschlussreiche Ergebnisse. Erste Daten zeigen, dass sich Menschen zunehmend weniger über die klassischen Medien Tageszeitung oder öffentlich-rechtlicher Rundfunk über die Kirche informieren; demgegenüber gewinnt das Internet an Bedeutung.
- Die Gemeindebrief-Umfrage hat gezeigt, dass der Gemeindebrief nach wie vor das evangelische Basismedium ist. Mitarbeitende in den Redaktionsteams der Gemeindebriefe bekunden ein großes Interesse an Texten und Bildern aus der Landeskirche, um sie im Gemeindebrief abdrucken zu können. Im Gemeindebriefportal auf www.ekiba.de soll deshalb entsprechendes Material bereitgestellt werden.
- Eine besondere Herausforderung liegt im Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken. In den zurückliegenden Jahren wurden in mehreren Kirchenbezirken Öffentlichkeitsbeauftragte eingestellt, die in der Regel ein Deputat von 50% haben und in einigen Fällen durch Mittel aus dem „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“ befristet finanziert werden. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich und hält weiter an. Sie hat mit dazu beigetragen, dass

sich die badische Landeskirche in der Gesamtperspektive über eine wohlwollende journalistische Wahrnehmung in der regionalen und lokalen Presse freuen kann. Jeder Kirchenbezirk wird derzeit ausloten müssen, welche finanziellen und personellen Möglichkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bestehen und aus welcher Berufsgruppe (Pfarrer/-innen, Gemeindediakone/-innen, Journalisten/Journalistinnen) eine Person mit dieser Aufgabe betraut werden könnte. Wichtig ist es vor allem, Konsequenzen aus der Erfahrung zu ziehen, dass Öffentlichkeitsarbeit nicht „nebenbei“ betrieben werden kann. Dem ZfK ist die Vernetzung der Öffentlichkeitsbeauftragten untereinander wie mit dem EOK ein zentrales Anliegen.

Ein weiteres Vorhaben ist die Einrichtung eines Beirat für Öffentlichkeitsarbeit. Anstelle der früheren Arbeitsgemeinschaft evangelischer Medien (AgeM) sollen in einem Beirat künftig Fachleute und interessierte Personen aus verschiedenen Arbeitsbereichen und aus der Landessynode zusammenarbeiten und die Arbeit des ZfK im Gesamtkontext von Kirche und Öffentlichkeit begleiten. Aktuelle Fragestellungen von Medienarbeit, Medienpolitik und Medienethik sollen ebenso reflektiert werden wie spezifisch landeskirchliche Aufgabenstellungen. Durch die mit den personellen Wechsels im ZfK verbundenen Vakanz- und Einarbeitungszeiten wird dieser Beirat erst 2013 seine Arbeit aufnehmen können.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Zu den geplanten Mitteln wurden per Beschluss des Landeskirchenrates vom 16. Dezember 2009 nicht verbrauchte Mittel aus 4120.6714 aus dem Jahr 2009 auf das Projekt verbucht. Die konkreten Ausgaben ergeben sich aus dem Finanzierungsplan (s. Anlage 3). Die nicht verbrauchten Projektmittel werden zurückgeführt.

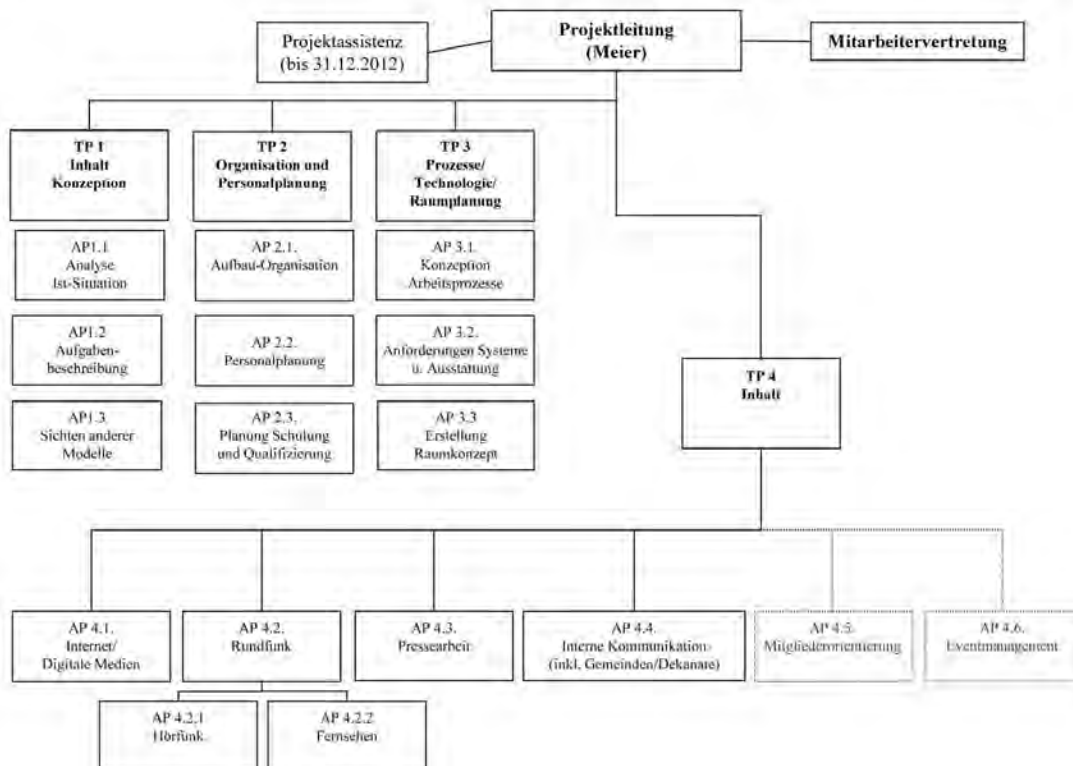
5. Unterschrift der Projektleitung / Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Dr. Daniel Meier (seit 1. Februar 2012)
(bis 30. September 2011: KR Marc Witztenbacher)

Karlsruhe, den 18.01.2013
gez. Daniel Meier

Anlage 15, Anlage 3, Anlage 1

Anlage 1 zum Abschlussbericht	Strukturplan	Projekt Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit
		Stand: 18.1.2013



Anlage 2	Phasenplan	Projekt Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit Stand: 18.1.2013
----------	-------------------	---

Phase 1		Phase 2	
Konzeptionsphase	Beratungen Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode	Konzeptionsphase II	
<ul style="list-style-type: none"> • Evaluation des IST-Zustand • Einbeziehen der AGeM (ab 04/08) und ÖA-Mitarbeitenden EOK • Erarbeiten einer integrierten Kommunikationsstrategie • Inhaltliche Konzeption des Mediendienstleistungszentrums • Externe Beratung und Sichten unterschiedlicher Strukturmodelle in vergleichbaren Einrichtungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Intensive interne Kommunikation EOK • Einrichten der Prozessstrukturen und Kommunikationsabläufe • Detailplanung Organisation und Personal inkl. Personalstrukturplan und Personalentwicklung • Entwicklung SOLL-Arbeitsabläufe • Raumbedarf und Planungen einschl. Desk • Anforderungen IT und Ausstattung • Auswahl und Einführung IT-System 	
Ergebnis: Konzeptentwurf wurde entwickelt und beraten.	02/03/04 2009	Ergebnis: Konzeptionsphase II abgeschlossen. Organisatorische, strukturelle und personelle Voraussetzungen wurden geschaffen.	12/09

Anlage 2	Phasenplan	Projekt Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit Stand: 18.1.2013
----------	-------------------	---

Phase 3		Phase 4	
Umsetzung I	Projektbericht an Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode (Frühjahr 2011)	Umsetzung II	Projektabschlussbericht an Kollegium, Landeskirchenrat und -synode (Frühjahr 2013)
<ul style="list-style-type: none"> • Intensive interne Kommunikation EOK • Einrichten der Räumlichkeiten • Etablieren des Bereiches „Externe Kommunikation“ • Etablieren des Bereiches „Interne Kommunikation“ • Besetzen der Stellen • Pilotprojekt „Print“ 		<ul style="list-style-type: none"> • Intensive interne Kommunikation EOK • Umsetzung Leistungsportfolio für den Evangelischen Oberkirchenrat • Vorbereitung der Ausweitung der Leistungen auf Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (Pilotprojekte) Strategie der Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung Leistungen • Definition und Beschreibung der Leistungen in Maßnahmenkatalog 	
Ergebnis: Konzeption wurde für die Bereiche „Externe Kommunikation“ und „Interne Kommunikation“ umgesetzt und Rahmenbedingungen für die Weiterarbeit geschaffen.	12/2010	Ergebnis: Leistungsportfolio für den EOK umgesetzt. Konzeption der Bereiche „Externe Kommunikation“ und „Interne Kommunikation“ wurde auf die gesamte Landeskirche in Form von Pilotprojekten erweitert.	12/2012

Anlage 2	<h1 style="margin:0;">Phasenplan</h1>	Projekt Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit
		Stand: 18.1.2013

Phase 5

<p>Umsetzung III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive interne Kommunikation EOK • Umsetzung Leistungsportfolio für Kirchenbezirke und Kirchengemeinden <p>(In Abhängigkeit der Beschlussfassungen evtl. Einrichten des Bereiches „Mitgliederorientierung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detailplanung Organisation und Personal inkl. Personalstrukturplan und Personalentwicklung • Entwicklung Soll-Arbeitsabläufe • Anforderungen IT und Ausstattung • Auswahl und Einführung IT-System • Detailplanung Raumplanung • Einrichten Räumlichkeiten/ggf. bauliche Maßnahmen • Einrichten der Prozessstrukturen und Kommunikationsabläufe • Besetzen der Stellen) 	Projektabschlussbericht an Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode (Frühjahr 2013)
<p>Ergebnis: Die Kirchengemeinden und -bezirke wurden in das Leistungsportfolio des ZfK angeschlossen. Konzeption wurde, je nach Beschlussfassung der Landessynode, für den Bereich „Mitgliederorientierung“ umgesetzt.</p>	<p>12/2012</p> <p><i>Kommentar: Der im Projektantrag vorgeschlagene Bereich „Mitgliederorientierung“ wurde nicht realisiert.</i></p>

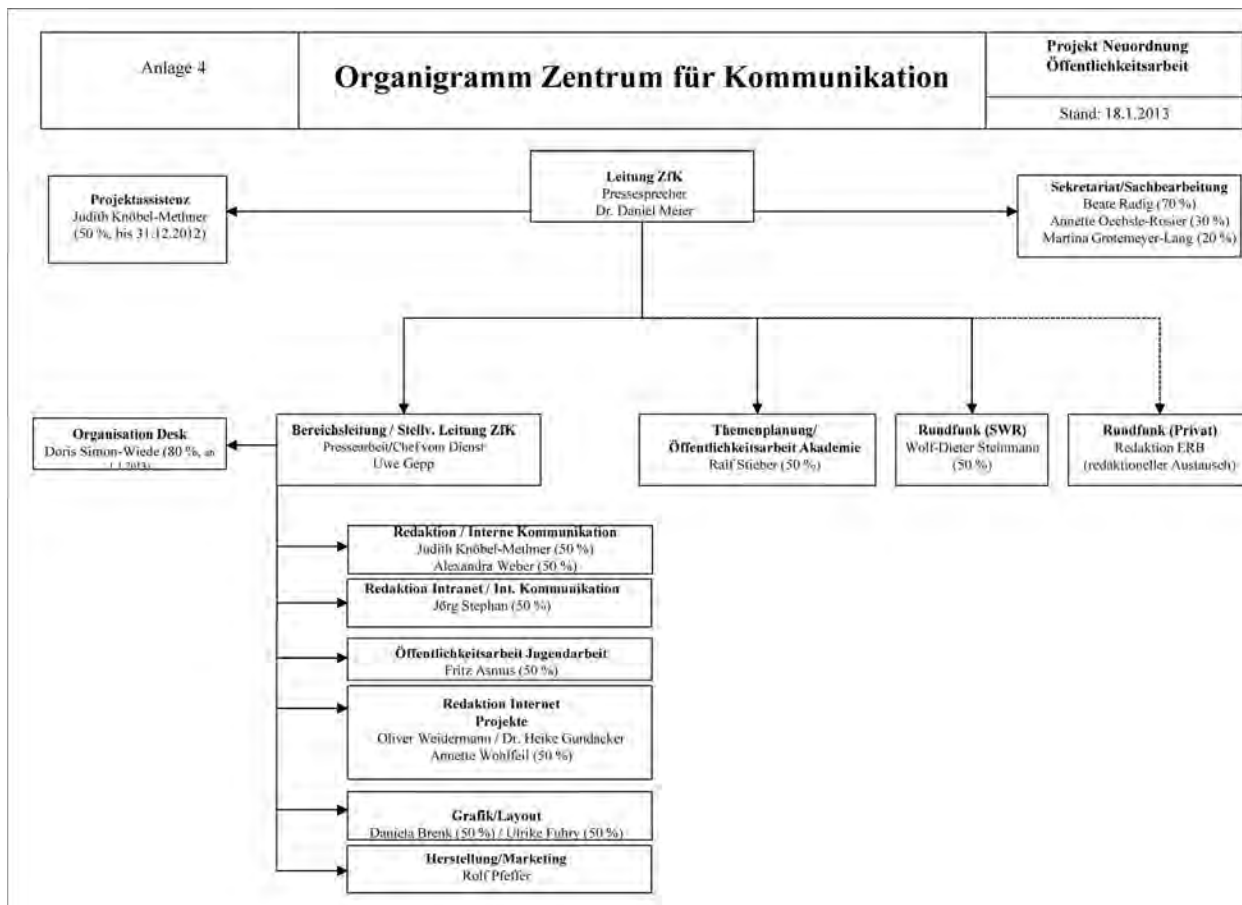
Anlage 15, Anlage 3, Anlage 3

Kostentypen	SB 03 Gld. 4120 Grp.	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro
I. Personalkosten		140.800	112.991,67	27.808,33
1.1 Projektleitung/Projektklassifizierung	4220			
0,5 Stelle f. Z. J.; TVGD 10				
1.2 Personalkosten - Umbuchphase		0		0,00
Summen - PK		140.800	112.991,67	27.808,33
II. Allgemeine Verwaltungsleistungen				
1.a.1. PersVerw (inkl.ZGAST), IT, ID				
1.a.2. Haushaltswesen				
1.a.3. Controlling und APK-Assistenz				
Summe - AVL		0	0,00	0,00
III. Sachmittelkosten				
2.1 Geschäftsaufwand	5310		39.483,96	-39.483,96
Beratungskosten	6370	100.000	94.299,15	5.100,95
2.2. Raumplanung / Einrichtung	9420	150.000	69.442,14	80.557,86
Summen - SK		250.000	203.825,15	46.174,85
IV. Investitionskosten				
3.1. Median / Rahmenverträge	72	84.000		84.000,00
3.2. Investitionen - Arbeitsplätze	9420	50.000	75.009,48	-25.009,48
Summen - Inv.		134.000	75.009,48	57.991,52
Summen Gesamtkosten		524.800	392.825,30	131.974,70
IV. abzgl. Einnahmen				
4.1		0	0,00	0,00
Summen - Einnahmen		0	0,00	0,00
Gesamtvolumen		524.800	392.825,30	131.974,70
V. Kosten-Entlastung				
5.1 Budget-Rücklage Ref. 1	1990	46.000	47.692,25	1.692,25
5.2 Projekt-Rücklage EOK (i.d.R. 20% d.Ges.Vol.)	1990	33.000	33.000,00	0,00
5.3 Entlastung über HST 00-4120.8714	1990	254.000	254.000,00	0,00
Summe - Kosten-Entlastung		333.000	334.692,25	1.692,25
Netto-Projektmittel-Kosten		191.800	58.133,05	133.666,95

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden.
 Die Laufzeit des Projektes verlängerte sich von 30.6.2010 auf 31.12.2012.
 Es entstanden dadurch nur höhere Personalkosten unter 1.1.
 Diese wurden durch die Kostensparung bei 1.2 (=50.000 Euro) und einen Höheren Budget-Rücklagen-einsatz des Ref. 1 (=31.000 Euro) finanziert.
 (Siehe Ziff 7.3 Projektklartext Teil 1)

1* Die Personalkosten für 12/2012 wurden geschätzt (2.100 Euro).
 2* In den Kosten ist eine noch zu bezahlende Rechnung über Bildschirme enthalten (1.500 Euro).
 3* Hier wurden die Mehrkosten für die Höherstellung der Projektklassifizierung als zusätzliche Zahlung berücksichtigt.

Anlage 15, Anlage 3, Anlage 4



Anlage 15, Anlage 3, Anlage 5

Anlage 5	Journalistenumfrage (durchgeführt im Sommer 2012; Zusammenfassung)	Projekt Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit
----------	--	---

Juli 2012: Besuche bei sechs Redakteuren aus dem Presse-Adresspiegel des ZfK, die verstärkt mit Kirchenthemen betraut sind:

- Holger Gohla (SWR, Baden-Baden)
- Rainer Haendle (BNN, Karlsruhe)
- Ulrich Fricker (Südkurier, Konstanz)
- Stephan Töngi (Mannheimer Morgen, MA)
- Götz Münstermann (Rhein-Neckar-Zeitung, Heidelberg)
- Ingo Senft-Werner (dpa-Südwest, Karlsruhe)

Auswahlkriterien: Redaktionen aus verschiedenen Regionen Badens und von verschiedenen Printmedien; lokal und (über-)regional sowie Hörfunk

Ziel: In Erfahrung zu bringen, wie man im entsprechenden Medium gegenüber der (Landes-)Kirche eingestellt ist, wie die landeskirchliche Pressearbeit empfunden wird, sowie ob und falls ja, welche Wünsche zur Optimierung der Zusammenarbeit bestehen

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Kirchliche Themen allg. sind nach eigenen Angaben allen *sehr wichtig*, aber gegenüber den übrigen Ressorts und Bereichen nicht immer einfach durchzusetzen; *interessante Beobachtung:* Themenfokus der jeweiligen Kirchenberichterstattung variiert (nach eigener Aussage) stark: z. B. interessieren sich die BNN schon allein aufgrund der räumlichen Nähe noch viel mehr für Nachrichten aus dem EOK als beispielsweise der Mannheimer Morgen (dort laufen kirchliche Beiträge aus der Stadt im lokalen Teil besser)

Immer Thema von Interesse (sowohl für die Redaktionen, als auch für die Leser/-innen bzw. Hörer/-innen) sind „Skandale“, Spirituelles und Diakonisches und alles rund um den Bischof (personenbezogene Beiträge, Kommentare und Äußerungen des Bischofs etc.); besonders begrüßt wird es, wenn es „menschelt“, d.h. fast alle Redakteure wünschen sich öfter lebendige Geschichten / Reportagen / Interviews mit und über interessante Menschen, O-Töne von z.B. Betroffenen, Zeit- oder Augenzeugen usw. (BNN: Sogar vom ZfK fertig geschrieben, sofern die Geschichte „gut“ geschrieben ist)

Stellungnahmen und Einschätzungen *landeskirchlicher Experten* (als Alternative zum Bischof) sind für die Redaktionen ebenfalls interessant, und sollten unbedingt schon direkt in der PM mit O-Tönen und Kontakt (unbedingte Erreichbarkeit vorausgesetzt) zu finden sein; sofern bekannt, wendet man sich seitens der Redaktionen für Recherchen sogar gern direkt an den jeweiligen Ansprechpartner im EOK

Das ZfK ist innerhalb der badische Medienlandschaft bekannt, wird gern und regelmäßig kontaktiert und als professionell und hilfreich empfunden (Kritikpunkt der RNZ: in der Vergangenheit wurde die Redaktion seitens des ZfK über den Fortgang kirchlicher Ereignisse vor Ort nicht auf dem Laufenden gehalten); als positiv wurde wahrgenommen, dass im ZfK so gut wie immer ein Ansprechpartner erreichbar ist.

Am liebsten wäre vor allem der Agentur (dpa), dem Hörfunk (SWR) und den Lokalblättern *noch mehr persönlicher Kontakt* à la „Wie haben da eine gute Geschichte für euch ...“

Anlage 6	Fortbildungen 2013	„Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“
----------	---------------------------	---

Auch 2013 bietet das Zentrum für Kommunikation wieder ein vielfältiges Angebot an Seminaren für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche im Bereich der Medienarbeit. Neben dem Gemeindebrief liegt ein Schwerpunkt auf der multimedialen Öffentlichkeitsarbeit, vor allem im Internet. Bei Bedarf bieten wir interessierten Gruppen auch Kurse zu zusätzlichen Themen an. Die Mitarbeitenden des Zentrums für Kommunikation geben Ihnen gerne weitere Informationen. Telefon: 071 9175-113 · E-Mail: info@ekiba.de Anmeldung für alle Kurse an: Michaela.Maier@ekiba.de

Internet (Weidermann / Gundacker)

Senden auf allen Kanälen – Multimediale Öffentlichkeitsarbeit am Beispiel Kirchenwahl

Termin: 5.2.2013 · Ort: Bad Herrenalb · Kosten: 15 €

„Gefällt mir!“ – Social Media sinnvoll einsetzen; Termin: 5.7.2013 · Ort: Karlsruhe, EDV · Kosten: keine

Die Gemeinde im Internet – Vom eigenen Internetauftritt bis zum Einsatz von Social Media

Termin: 5.11.2013 · Ort: Mannheim, Haus der Kirche · Kosten: 15 €

Die Gemeinde im Internet – Vom eigenen Internetauftritt bis zum Einsatz von Social Media

Termin: 12.11.2013 · Ort: Freiburg, Haus der Kirche · Kosten: keine

Gemeindebrief und Schreibwerkstatt (Weber / Knöbel-Methner)

Damit er sich von seiner besten Seite zeigt – Layouttipps, Themenplanung und Redaktionsarbeit

für Ihren Gemeindebrief; Termin: 9.4.2013 · Ort: Bad Herrenalb · Kosten: 15 €

... **die falschen Wörter weglassen** – Von Pressemeldungen bis zur Reportage – Schreiben leicht gemacht

Termin: 13.6.2013 · Ort: Bad Herrenalb · Kosten: 15 €

Kompakt-Kurse (Meier / Gepp / Weber / Knöbel-Methner)

Die gute(n) Nachricht(en) in den Medien – Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde

Termin: 29.1.-1.2.2013 · Ort: Bad Herrenalb · Kosten: 45 €

Vom Umgang mit Journalistinnen und Journalisten – Intensivkurs für Dekaninnen und Dekane

Termin: 6.3.2013 · Ort: EOK, ZfK · Kosten: keine

Das ausführliche Programm finden Sie unter: www.ekiba.de/fortbildungen

Die angegebenen Kurse werden bei Bedarf für Gruppen auch an zusätzlichen Terminen angeboten. Bitte sprechen Sie uns an. Seminare zum Thema Fundraising finden Sie unter www.ekiba.de/fundraising

Anlage 15, Anlage 4

4. Abschlussbericht

Projekt K4: „Zentrum für Seelsorge“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19. April 2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2011 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 1.269.200 € aus Projektmitteln.

Die Verlängerung der Projektlaufzeit bis 31.08.2012 wurde am 19. Mai 2010 durch den Landeskirchenrat beschlossen. Grund war die später als geplant erfolgte Besetzung der Stellen.

Die Federführung für das Projekt ist mit Beschluss des Kollegiums vom 20.04.2010 von Referat 2 auf Referat 3 übertragen worden.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

1. Einrichtung eines Zentrums für Seelsorge und Erarbeitung eines Konzepts
2. Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Fortbildungen für hauptamtlich Seelsorgende und ReligionslehrerInnen, Vernetzung disparater Seelsorgefelder und Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln;
3. Verstärkung der Arbeit des Zentrums für Seelsorge;
4. Kooperation mit der Universität Heidelberg
5. ZfS als Ansprechpartner in gesamtkirchlichen Seelsorgefragen
6. Entwicklung eines Curriculums zur Seelsorgeaus- und -fortbildung zur Förderung von personaler Kompetenz, Theorie- und Praxiskompetenz.

3. Stand der Zielerreichung

(s. dazu Anlagen 1-4: Projektübersicht, Projektphasenplan, Projektstrukturplan, Stellenplan)

Anmerkung: Statt von „Hauptamtlichen“, wie im Projektantrag, wird im Folgenden von „beruflich in Kirche und Seelsorge Tätigen“ geredet. Damit wird terminologisch den aktuellen landeskirchlichen Überlegungen zum Amtsverständnis Rechnung getragen.

Zu 1. Einrichtung eines Zentrums für Seelsorge und Erarbeitung eines Konzepts

In Kooperation mit den Fachreferaten 2, 3 und 4 im EOK, dem Petersstift, der Theologischen Fakultät an der Universität Heidelberg und der

Ev. Hochschule Freiburg wurde das Zentrum für Seelsorge konzeptionell erarbeitet. Die Arbeit des ZfS vernetzt Studium, Vikariat, Qualifizierung und Fortbildung von beruflich und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen. Das Dozententeam für Seelsorge im Predigerseminar arbeitet im Team des ZfS mit. Die Seelsorgeprofessorin der EH Freiburg ist Vorsitzende des Projektbeirates. Die Fortbildungen des ZfS für PfarrerInnen und GemeindediakonInnen bauen auf der Ausbildung auf. Zudem wurde eine Fortbildung in den ersten Amtsjahren („FEA Seelsorge“) entwickelt. Um die Qualität in der Seelsorge zu sichern und weiter zu entwickeln, werden jährlich thematische und arbeitsspezifische Kurzfortbildungen für beruflich und ehrenamtlich Seelsorgende angeboten, dazu verschiedene Supervisionsformate und Angebote im Bereich „Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorger.“ Eine zweijährige integrative pastoralpsychologische Fortbildung bietet PfarrerInnen und GemeindediakonInnen ein qualitativ hochwertiges Angebot, um ihre Kompetenzen in Seelsorge zu erweitern. Der Kurs orientiert sich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) und wird stark nachgefragt. Er wendet sich bewusst an Seelsorgende in allen Seelsorgefeldern (Gemeinde, Krankenhaus, Polizeiseelsorge usw.). Für Ehrenamtliche werden jährlich vier neue Qualifizierungskurse in Kooperation mit Kirchenbezirken regional angeboten, ergänzt um Studientage und Supervisionsgruppen. Seelsorge-Fachtage für beruflich und ehrenamtlich Tätige wurden als neues Veranstaltungsformat in der Landeskirche etabliert. Der erste Fachtag fand 2012 statt und hatte mit 170 Teilnehmenden große Resonanz. Hinzu kommen (Fortbildungs-)Angebote, die das Zentrum für Seelsorge auf Anfrage und nach Bedarf in Pfarrkonventen, Seelsorgekonventen, Bezirkssynoden und mit weiteren Zielgruppen in der Landeskirche und ihrer Diakonie durchführt. Die steigende Zahl der Anfragen zeigt, dass sich das ZfS als Service- und Kompetenzzentrum etabliert.

Das Zentrum für Seelsorge wurde aufgrund der Kooperation mit der Universität und dem Wissenschaftlichen Direktor in Heidelberg eingerichtet. Im Oktober 2008 wurden Büroräume im Forschungszentrum für Internationale und Interdisziplinäre Theologie (FIIT) angemietet. Die Studienleitungen haben zum Teil ihren Dienstsitz am Wohnort; dies entspricht der dezentralen Arbeitsweise des Zentrums. Angebote werden regional und in verschiedenen Tagungshäusern in ganz Baden durchgeführt. Die Stellen der Geschäftsführenden Direktorin, der Studienleitungen und der Sekretärin wurden zwischen Januar und September 2009 besetzt (Messgröße: bis 1.9.2008). Grund für die spätere Besetzung der Stellen war, dass zuerst der/die Geschäftsführende Direktor/in berufen werden

sollte; diese Stelle konnte jedoch erst nach der Zurrücksetzung des Leiters der Abteilung „Besondere Seelsorgedienste“ im EOK im Februar 2009 besetzt werden, da die Leitung der Abteilung und des ZfS mit der Neubesetzung zusammengefasst wurden. Die Stellen der ZfS-Studienleitungen wurden dann im Anschluss besetzt.

Zu 2. Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Fortbildungen für hauptamtlich Seelsorgende und ReligionslehrerInnen; Vernetzung disparater Seelsorgefelder und Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge in der Landeskirche

Qualifizierungskurse für Ehrenamtliche

Während des Projektzeitraums wurden 18 Qualifizierungskurse für Ehrenamtliche in 4 Jahren (2009 bis 2012) mit insgesamt 197 Teilnehmenden (zwischen 7 und 15 TN pro Kurs) durchgeführt (Messgröße: 2 Kurse pro Jahr für je 15 Ehrenamtliche). 9 Kurse fanden in Nordbaden statt, 8 in Südbaden, dazu kam ein landeskirchenweiter Kurs für Ehrenamtliche in der Notfallseelsorge. Trotz intensiver Bewerbung haben die Kurse deutlich unterschiedliche Resonanz bei den Anmeldungen erfahren, auch gab es einige spezifische Kurse für kleinere Zielgruppen (z.B. City-Seelsorge, Klinikseelsorge). Die mehr als doppelt so hohe Zahl an Qualifizierungskursen ist zum einen dem Engagement der beiden Studienleitungen zu verdanken. Zum anderen konnte die Arbeit auf bestehenden Strukturen aufbauen (ein Konzept für die Kurse war bereits entwickelt, eine halbe Personalstelle bestand schon vor dem Projekt). Die Kurse werden ergänzt durch jährliche regionale Studientage und praxisbegleitende Supervisionsgruppen, die für beauftragte Ehrenamtliche verpflichtend sind. Standards für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen und eine Beauftragungsordnung wurden unter Federführung des Zentrums für Seelsorge in Kooperation mit dem Rechtsreferat erarbeitet. Sie sind seit Juli 2012 in Geltung (s. GVBL 10/2012) und betreffen alle „Seelsorge als Begleitung“-Kurse in der Landeskirche. Standards und Ordnung tragen nachhaltig zur Qualitätssicherung der Seelsorge durch Ehrenamtliche bei.

Fortbildungen für hauptamtlich bzw. beruflich in der Seelsorge Tätige

Im Projektzeitraum wurden 12 Fortbildungen mit 108 Teilnehmenden, v.a. PfarrerInnen und GemeindediakonInnen, (zwischen 5 und 18 TN pro Kurs) durchgeführt, im Durchschnitt 4 Kurse pro Jahr (Messgröße: 2 Fortbildungen pro Jahr für Hauptamtliche im Gemeindepfardienst). Alle Fortbildungen waren für Hauptamtliche im Gemeindepfardienst ausgeschrieben, jedoch je nach Thema auch für andere Berufsgruppen und Seelsorgefelder offen. Die doppelt so hohe Zahl an Fortbildungen verdankt sich dem Engagement der Studienleitungen, außerdem konnte die Arbeit auch hier teilweise personell und konzeptionell auf bestehenden Strukturen aufbauen. Gemäß den Richtlinien der landeskirchlichen Personalförderung wurden zusätzlich Fortbildungen für beruflich und ehrenamtlich Tätige gemeinsam veranstaltet, 3 Kurse mit insgesamt 28 Teilnehmenden, davon 17 Ehrenamtlichen.

Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer

Jährlich fanden ein Jahreskurs „Schulseelsorge“ statt (4 Kurse mit insgesamt 54 TN), sowie Grund- und Aufbaukurse zum „Kurzgespräch“ (insgesamt 87 TN). Die Messgrößen wurden damit erfüllt. In einem Trainerkurs „Lösungsorientiertes Kurzgespräch“ wurden 8 Multiplikatoren für die Schulseelsorge ausgebildet (Messgröße: 15). Es hat sich gezeigt, dass 8 Personen den derzeitigen Bedarf abdecken. Sie wurden mit ihren Kompetenzen auch schon in Seelsorge-Kurse des ZfS einbezogen. 5 thematische Fortbildungen, darunter das Modul „Krisen und Notfall in der Schule“, mit insgesamt 77 Teilnehmenden und 1 Fachtag mit 52 Teilnehmenden runden das Fortbildungsangebot für die Schulseelsorge ab. Voraussetzung für die Beauftragung als Schulseelsorger/in ist die Teilnahme am Jahreskurs oder am Grund- und Aufbaukurs „Das Kurzgespräch“, ergänzt um das Modul „Krisen und Notfall“ (Schulseels-O GVBL 6/2012). Inzwischen wurden 26 Personen beauftragt, weitere folgen. Die Beauftragten erhalten Anrechnungsstunden für Schulseelsorge. Die Nachfrage nach Kursen und Beauftragungen hält an. Dies zeigt, dass die Schulseelsorge sich im Rahmen des Projektes konstituiert und etabliert hat. Fortbildungen in Schulseelsorge werden derzeit von Referat 4 weitergeführt.

Supervision für beruflich und ehrenamtlich in Kirche und Seelsorge Tätige

Den Arbeitsbereich Supervision verantwortet die Personalförderung in Kooperation mit dem Zentrum für Seelsorge. Das ZfS verwaltet und pflegt die landeskirchliche Liste der SupervisorInnen und Coaches, arbeitet in der Fachgruppe Supervision mit und bietet Beratungsgespräche für Supervisionsuchende an. Daneben veranstaltet es regionale Supervisionsgruppen („AG Supervision“). Im Projektzeitraum arbeitete jährlich je eine Gruppe in Freiburg und eine in Heidelberg, dazu 2011 eine in

Donaueschingen. Zur Qualitätssicherung trägt das ZfS auch durch jährliche Fortbildungen für SupervisorInnen bei.

Vernetzung disparater Seelsorgefelder und Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln

Derzeit wird eine Seelsorge-Gesamtkonzeption für die Landeskirche in Kooperation mit den für Seelsorge zuständigen Referaten im EOK erarbeitet, die zur ersten Lesung in der Landessynode war und in der Frühjahrstagung der Synode 2013 gemeinsam mit dem Seelsorge-Gesetz verabschiedet werden soll. Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Seelsorgefelder wurden zum Hearing eingeladen. Bei einem Studientag auf der Herbsttagung der Landessynode stellten sich einzelne Seelsorgebereiche vor; in Workshops wurden Querschnittsthemen bearbeitet. Formen feldübergreifender Kommunikation und Vernetzung sollen künftig landeskirchlich und regional etabliert werden, um gemeinsame Themen der Seelsorge zu bearbeiten und die Seelsorge als landeskirchliches Handlungsfeld zu stärken (s. die dazu in der Seelsorge-Gesamtkonzeption beschriebenen Maßnahmen).

Zu 3: Verstetigung des Zentrums für Seelsorge

Der Projektzeitraum endete am 01.09.2012 (zur Verlängerung der Projektlaufzeit s.o.). Verbindliche referatsübergreifende Vereinbarungen bezüglich der Verstetigung der Projektstellen (wesentlich durch Synergieeffekte: s. Anlage 4.3) und der Sachmittel wurden bereits im Haushaltsplan 2012/13 dargestellt und von der Landessynode für den Doppelhaushalt 2012/13 beschlossen. Mit dem Doppelhaushalt 2014/15 wird die Landessynode im Rahmen der Entscheidungen über den Haushaltsplan und Stellenplan über die Verstetigung des Projektes Zentrum für Seelsorge entscheiden.

Zu 4.: Kooperation mit der Universität

Eine Kooperationsvereinbarung regelt, dass das ZfS Forschungsstelle der Universität Heidelberg ist, deren wissenschaftlicher Direktor der Inhaber der Professur für „Praktische Theologie (Seelsorge)“ ist. Landeskirchliche Mittel für eine 1,0 Pfarstelle am ZfS kann die Theologische Fakultät als Drittmittel geltend machen. Projekte der Theologischen Fakultät werden in die Arbeit des ZfS integriert, z.B. wissenschaftliche Symposien, das poimenische Oberseminar (im landeskirchlichen Personalförderungsprogramm zur Teilnahme ausgeschrieben) oder eine Promotion zum Thema „Altenseelsorge“, die durch ein Stipendium des ZfS (Kapitalisierung einer 0,5-Stelle, s. Anlage 4.2) gefördert wurde. Ergebnisse der Seelsorgeforschung fließen in die Fortbildungen des ZfS ein. Die Angebote des ZfS werden durch die Kooperation mit der Universität einer laufenden „Qualitätskontrolle“ unterzogen. Auch bei Beratungsanfragen an das ZfS steht wissenschaftliche Kompetenz zur Verfügung. Kooperationen mit anderen Fakultäten finden besonders im medizinischen Bereich (Krankenhausseelsorge) statt und sind noch ausbaufähig.

Zu 5: ZfS als Ansprechpartner in gesamtkirchlichen Seelsorgefragen

Das ZfS steht im Gespräch mit der katholischen Kirche, der Diakonie und den im schulischen Bereich zuständigen Stellen. Damit ist erfüllt, was die Messgröße für dieses Ziel vorgibt. In Kooperation mit der Diakonie wurde der erste Seelsorge-Fachtag durchgeführt, außerdem werden Fortbildungen abgestimmt, gegenseitig erworben und gemeinsam durchgeführt (z.B. mit Psychologischen Beratungsstellen). Mit dem Bildungshaus und der Bildungskonferenz des Diakonischen Werks Baden gibt es einen regelmäßigen Austausch. Mit der *Katholischen Kirche* gibt es Kooperationen im Bereich von Seelsorgefeldern in Kooperation mit der Abteilung Seelsorge im EOK, sowie bei der Durchführung und Bewerbung von Fortbildungen. Über die Schulseelsorge in Referat 4 laufen Kontakte zu den *zuständigen Stellen im schulischen Bereich*: Angebote der Schulseelsorge werden im Kultusministerium vorgestellt, Gespräche mit den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg geführt, mit den Schulämtern und dem Regierungspräsidium Karlsruhe wurde ein gemeinsamer Studientag veranstaltet.

Auch darüber hinaus wird das Zentrum für Seelsorge als Ansprechpartner in Seelsorgefragen wahrgenommen, dies zeigt die Nachfrage nach Veranstaltungen vor Ort und nach qualifizierten Stellungnahmen zu Veröffentlichungen und (Fortbildungs-) Angeboten auf dem „Seelsorge-Markt“. Um den steigenden Anfragen nachzukommen, baut das ZfS einen Stamm von pastoralpsychologisch qualifizierten ReferentInnen auf. Daneben etabliert sich das ZfS auch als Kooperationspartner für andere Institutionen, wie z.B. die Evangelische Akademie Baden oder die Fachstelle Geistliches Leben. Schließlich steht das ZfS im Austausch mit der EKD, so wurde der wissenschaftliche Direktors Prof. Dr. Drechsel und die Vorsitzende des Projektbeirates Prof. Dr. Lammer in die 2010 gegründete „Ständige Konferenz Seelsorge“ durch den Rat der EKD berufen, die geschäftsführende Direktorin hat beratend an der Satzung der Ständigen Konferenz mitgearbeitet.

Zu 6: Entwicklung eines Curriculums zur Seelsorgeaus- und -fortbildung zur Förderung von personaler Kompetenz, Theorie- und Praxiskompetenz:

Das Curriculum zur Seelsorgeaus- und Fortbildung des Zentrums für Seelsorge fußt auf 5 Angebots-Säulen:

1. Langzeitkurse (1–2 Jahre),
2. Thematische Kurzfortbildungen,
3. Arbeitsfeldspezifische Fortbildungen,
4. Seelsorge für SeelsorgerInnen,
5. Supervision.

Alle Kurse enthalten Elemente pastoralpsychologischen Lernens: Praxisreflexion / Supervision, Selbsterfahrung, Theorie, methodisch-praktische Übungen und Reflexion eigener Erfahrungen als Seelsorge-Suchende/r. Ziel ist die Erweiterung der Kompetenzen im Handlungsfeld Seelsorge (personal, kommunikativ, theologisch, spirituell, feldspezifisch, interkulturell und interreligiös).

4. Öffentlichkeitsarbeit

In Kooperation mit dem Zentrum für Kommunikation wurden ein Logo, ein Internetauftritt (zfs-baden.de), eine Informationsbroschüre, Veranstaltungsflyer und Jahresprogramme zur Bekanntmachung der Angebote des ZfS entwickelt. Außerdem werden die Angebote des ZfS im Personalförderungsprogramm, dem Zielgruppenversand, Intranet und Internet der ekiba veröffentlicht. Die Angebote der Schulseelsorge werden auch den staatlichen Stellen bekannt gemacht. An innerkirchliche und öffentliche Medien wurden mit Unterstützung des ZfK Informationen über die Arbeit des ZfS gegeben. Vom SWR wurde das ZfS zur Mitarbeit an einer Sendung über „neue Formen der Seelsorge“ in der Reihe „SWR 2 Glauben“ herangezogen.

5. Evaluation:

Die Evaluation war im Projektantrag nicht vorgesehen. Die Finanzierung wurde nachträglich vom Landeskirchenrat im Rahmen einer Anpassung des Finanzierungsplanes am 19.5.2010 beschlossen. Die Evaluation wird durchgeführt vom Institut FIVE (Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V.). Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus ZfS und Kursteilnehmenden wurde ein Konzept erarbeitet. Der Zwischenbericht liegt vor und kann eingesehen werden. Eine erste Umfrage unter allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ergab, dass die Mehrheit ein großes Interesse am ZfS, seinen Zielen und Angeboten, zeigt. Wichtigste Informationsmedien sind die Flyer und Programme des ZfS und der Personalförderung. Die Mehrheit der Befragten wünscht eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem ZfS vor allem in den Bereichen Fortbildungen, Supervision, Qualifizierung Ehrenamtlicher und Beratungen im Bereich der Seelsorge. Der größte Bedarf liegt beim

Arbeitsbereich Gemeindeseelsorge. Der hohe Bekanntheitsgrad und das Interesse an den Angeboten des ZfS stehen in Diskrepanz zur Nutzung der Angebote. Zurückhaltung ist insbesondere bei vielen thematischen Kurzfortbildungen zu beobachten. Langzeitkurse sowie Supervisionsgruppen werden hingegen gut angenommen. Damit KollegInnen sich zu einer verbindlichen Anmeldung entschließen, werden thematische Angebote noch praxisnäher und bedarfsorientierter konzipiert und das Angebot buchbarer Veranstaltungen vor Ort intensiviert. Im Blick auf die Nachhaltigkeit von Fortbildungen wurden zum einen die Teilnehmenden der Pastoralpsychologische Langzeitfortbildung befragt zur Selbsteinschätzung ihrer Kompetenzen ausgefüllt. Ein hoher Bedarf zeigte sich bei der Entwicklung eines selbstreflexiven Umgangs mit emotionalen Reaktionen im Kontext der Seelsorge sowie bei der Umsetzung des Transfers von der Theorie in die Praxis und zurück. Eine zweite Erhebung zum Ende der Fortbildung wird ein umfassendes Bild der Entwicklung von dokumentierbaren Kompetenzen ergeben (vorher/nachher). Zum andern wurden in 10 exemplarischen Tiefeninterviews Teilnehmende an Fortbildungen des ZfS zu Inhalten, Kompetenzzuwachs, Umsetzung in der Praxis und Wünschen nach weiterer Unterstützung befragt. Hier zeichnet sich ab, dass theoretische Inhalte weniger nachhaltig erinnert werden als praxis-orientiertes und selbsterfahrungs-bezogenes Lernen. Berufsgruppen übergreifende Angebote werden als förderlich erlebt für ein verbessertes Verständnis füreinander (z.B. Pfarrer/innen und Sekretärinnen). In der zweiten Phase der Evaluation werden weitere Tiefeninterviews, u.a. mit Teilnehmenden von Qualifizierungskursen für Ehrenamtliche durchgeführt. Ferner wird eine Umfrage bei Schülerinnen und Schülern der 9.Jahrgangsstufen verschiedener Schularten durchgeführt. Ziel ist es herauszufinden, in wie weit Schulseelsorge dort bekannt ist, ob sie in Anspruch genommen wird, ob sie hilfreich ist und wie das Bild der SchülerInnen von Schulseelsorge ist. Der abschließende Evaluationsbericht wird zur Beratung in der Synode vorliegen und kann eingesehen werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird sich dann in einer Anlage 5 finden.

6. Finanzierungsplan: s. Anlage 6 (Stand 6.2.2013)

Die nicht ausgeschöpften Mittel entstanden durch die zeitweise Nichtbesetzung von Stellen.

Bei den Sachkosten wurden für die Schulseelsorge bereitgestellte Mittel nicht benötigt.“

Restmittel des Projektes von 14.000 € für den Jahreskurs Schulseelsorge wurden am 7.8.2012 vom Kollegium genehmigt, zur Verwendung bis 31.12.2012.

5. Unterschrift der Projektleitung

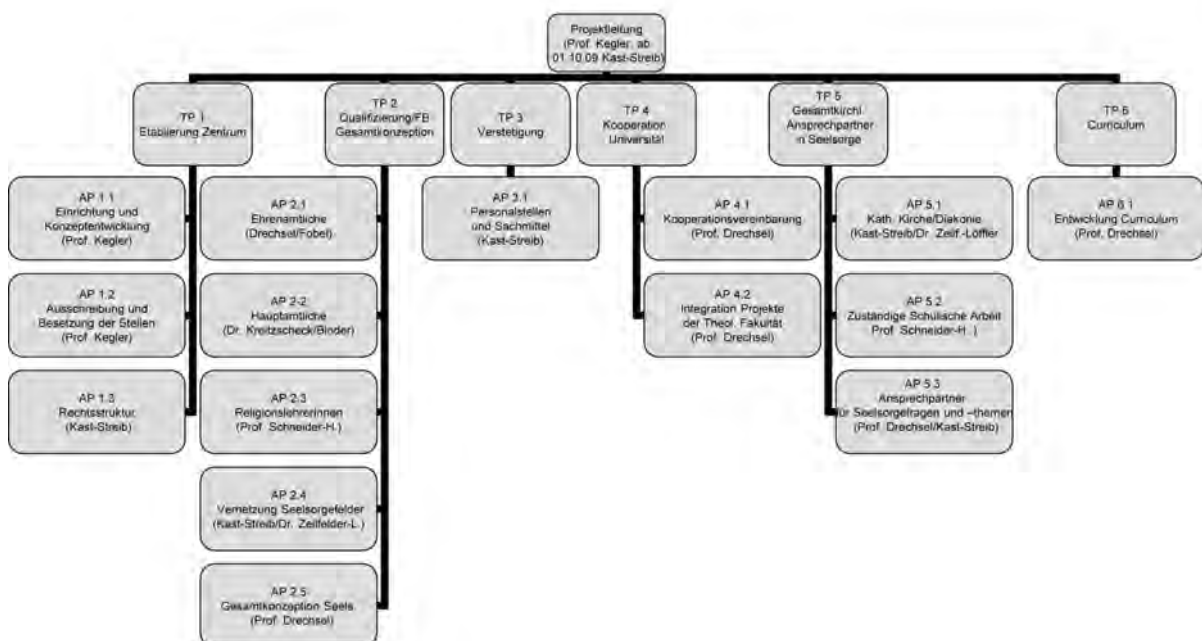
Projektleitung Kirchenrätin Kast-Streib
Karlsruhe, den 7.2. 2013

Anlage 15, Anlage 4, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum Beschluss: 19.04.2008	<h2 style="margin: 0;">K.4 Zentrum für Seelsorge</h2>	Projektübersicht Seite 1 Stand: 14.1.2013
<h3 style="text-align: center;">Ziele des Projektes</h3> <p style="text-align: center;">Was will dieses Projekt erreichen?</p> 1. Einrichtung eines Zentrums für Seelsorge und Erarbeitung eines Konzepts. 2. Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Fortbildungen für hauptamtlich Seelsorgende und ReligionslehrerInnen; Vernetzung disparater Seelsorgefelder und Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln 3. Versteigerung der Arbeit des ZIS 4. Kooperation mit der Universität Heidelberg 5. ZIS als Ansprechpartner in gesamtkirchlichen Seelsorgefragen 6. Entwicklung eines Curriculums zur Seelsorgeaus- und fortbildung zur Förderung von personaler Kompetenz, Theorie- und Praxiskompetenz.		<h3 style="text-align: center;">Messgrößen</h3> <p style="text-align: center;">Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</p> 1. Konzept des ZIS ist entwickelt, Stellenprofil erstellt, Stellen bis 1.9.2008 besetzt 2. Aus- und Fortbildungsangebote ➤ 2 Qualifizierungskurse für je 15 Ehrenamtliche pro Jahr ➤ 2 Fortbildungskurse für Hauptamtliche im Gemeindepfarndienst pro Jahr ➤ Jährliche Grund- und Aufbaukurse Schulseelsorge, Ausbildung von 15 Multiplikatoren für die Schulseelsorge ➤ Eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchl. Handeln ist erarbeitet. 3. Die Versteigerung der Arbeit des ZIS durch Synergieeffekte bei den Personalstellen im landeskirchlichen Haushalt ist sichergestellt. 4. Eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität (Anbindung des ZIS an die Theologische Fakultät) ist erarbeitet. 5. Das ZIS steht im Gespräch mit der katholischen Kirche, der Diakonie und den im schulischen Bereich zuständigen Stellen. 6. Ein Curriculum zur Seelsorgeaus- und fortbildung ist erstellt.
<h3 style="text-align: center;">Erläuterungen</h3> <p style="text-align: center;">Welchen Beitrag leistet das Projekt für die EKIBa?</p> ➤ Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Konzeptionen zur Qualifizierung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich in verschiedenen Seelsorgefeldern Tätigen ➤ Vernetzung und Förderung der Konzeptionsentwicklung für verschiedene Arbeitsfelder in der Seelsorge ➤ Durch qualifizierte Seelsorgearbeit kommt die Kirche ihrem christlichen Auftrag nach und dient damit auch der Gesellschaft. Gute Seelsorge wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen und erhöht die Akzeptanz von Kirche.		<h3 style="text-align: center;">Zielfoto</h3> <p style="text-align: center;">Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?</p> Regelmäßige Angebote von FB-Veranstaltungen für PfarrerInnen, Gemeindegliedern, ReligionslehrerInnen sowie Ehrenamtliche zu Themen der Seelsorge liegen vor. Die Landeskirche hat gut qualifiziertes hauptamtliches Personal und einen Schatz an qualifizierten und motivierten Ehrenamtlichen, die seelsorglich tätig sind. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger finden sich an allen Schul(art)en. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bilden in den Kirchenbezirken selbständig weitere SchulseelsorgerInnen aus.
Sachkosten (Euro): 411.400 € bzw. 471.101 € (neuer Finanzierungsplan)	Projektbeginn: 2008	
Personalkosten (Euro): 833.800 € bzw. 779.500 € (neu)	Projektende: LKR-Beschluss vom 19.05.2010; Verlängerung von 31.12.2011 auf 31.08.2012	

Anlage 15, Anlage 4, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 19.04.2008	<h2 style="margin: 0;">K.4 Zentrum für Seelsorge</h2>	Projektstrukturplan Stand: 14.1.2013
---	---	--



Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 19.04.2008	K.4 Zentrum für Seelsorge	Projektphasenplan Stand: 14.1.2013
---	----------------------------------	--

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Phasenname		Phasenname		Phasenname	
Stellenprofilbeschreibung und Ausschreibungen, Stellenbesetzungen, Anmieten von Räumen für das ZfS im FIIT; Fachtag und Kurse Schulseelsorge; Qualifizierung von Ehrenamtlichen	Kollegiumsbeschluss über Ausschreibungen; LKR-Beschlüsse über Besetzung	Einrichtung des Zentrums Besetzung der Stellen Entwicklung des Konzeptes Kooperationen mit Univ., EH, Petersstift u.a. Vernetzung Seelsorgedienste Entwicklung FB-Curriculum für Hauptamtliche Öffentlichkeitsarbeit FWB Schulseelsorge	Überarbeitung Finanzierungsplan/Bereich in der APK 19.01.2010/Kollegium 13.05.2010/ LKR 19.05.2010	Durchführung der Qualifizierungsprogramme für Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Multiplikatoren Ausbildung Schulseelsorge, Wissenschaftliche Begleitung der Arbeit, Kooperationen mit Diakonie, katholischer Kirche und zust. Stellen für die Schulen, Erarbeitung einer Satzung, Evaluation	APK/Kollegium: LaSy 04/2011 (Zwischenbericht) 04/2013 (Abschlussbericht)
Ergebnis: Stellen ausgeschrieben und Bewerber ausgewählt; Räume angemietet; Fachtag und Kurse Schulseelsorge, Kurse für Ehrenamtliche in Nordbaden laufen. Kosten: 26.130 €	Okt.-Dez. 2008	Ergebnis: Büroräume ausgestattet; Stellen besetzt, Div. Kooperationen und Vernetzung; Beirat arbeitet, Konzept entwickelt; Erste Kurse ausgeschrieben; Logo, Homepage, Pressearbeit. Kosten: 155.544 €	31.12.2009	Ergebnis: Qualifizierungskurse für Ehrenamtliche, Fortbildungen für HA und EA, Multiplikatoren ausgebildet, Kooperationsvereinbarung mit Uni, Kooperationen, Evaluation, Satzung n. Verstetigung Kosten: 1.036.264 €	31.08.2012

Bisherige Stellen aus dem Landeskirchlichen Stellenplan, die in den Stellenplan des ZfS Eingang gefunden haben
Stand 31.12.2008

2.4.1 Personalförderung im Bereich der Seelsorge (PPF)

HHSt.	Bes./Entgeltgr	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
0580.4210	A 15	Pfarrer/in	2,20	Pf von Dobeneck 1,0; Pf Grüning 0,5; Gdediak. Binder 0,5; NN 0,2	Landeskirchl. Beauftr. f. Fortbildung in Seels.u Beratung
0580.4230	EG 3,5,6,8,9Ü	Angestellte/r	0,50		Sekretariat

3.2.2.0 Leitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Polizei- und Notfallseelsorge

HHSt.	Bes./Entgeltgr	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1521.4210	A 14-15	Kirchenrat/rätin	0,50	KR Burkhardt 1,0	Leitung Seelsorge i.Bes. Arbeitsfeldern

3.2.2.1 Krankenhauseelsorge

HHSt.	Bes./Entgeltgr	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1410.4231	EG 9-12	Gemeindediakon/in	0,50	Gdediak. Drechsel 0,5	Seelsorgequalifizierung Ehrenamtliche

Summe Soll	3,70
------------	-------------

Stellen im Zfs während der Projektphase
Stand ab 01.01.2009

I. Stellen aus dem Stellenplan der Referate 2 und 3

2.4.1 Personalförderung im Bereich der Seelsorge (PPF)

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
0580.4210	A 15**	Pfarrer/in	2,20	Pf von Dobeneck 1,0*; Gdediak. Binder 0,5, NN 0	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
0580.4230	EG 3,5,6,8,9Ü	Angestellte/r	0,50	Busch 0,5 ab 15.01.2009	Sekretariat

*Pf v. Dobeneck bis 31.03.2012

**seit 01.10.2009 bis 31.07.2012 0,5 kapitalisiert f. Stipendienzwecke

3.2.2.0 Leitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Polizei- und Notfallseelsorge

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1521.4210	A 14-15	Kirchenrat/rätin	0,50	Pf Kast-Streib ab 16.02.2009	Geschäftsführende Direktorin des ZfS

3.2.2.1 Krankenhauseelsorge

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1410.4231	EG 9-12	Gemeindediakon/in	0,50	Gdediak. Drechsel 0,5*	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB

*ab 01.01.2009 Schulseelsorge

II. Stellen an der Universität Heidelberg (außerhalb des landeskirchlichen Stellenplans)

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
		Wissenschaftl. Direktor	1,00	Prof. Dr. Drechsel	Leitung des Forschungsschwerpunktes Seelsorgeforschung

III. Projektstellen

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
	A 13/14	Pfarrer/in	3,00	Pf Dr. Kreitzscheck 1,0 (01.04.2009-31.03.2012)	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
				Dr. Zeilfelder-Löffler 0,5 (01.09.2009-31.08.2012)	Bereichsltg. Abt. Seelsorgedienste
				Pf Fobel 0,5 (01.08.2009-31.07.2012)	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB
	EG 12	Gemeindediakon/in	0,25	Gdediak. Drechsel 0,25 (01.01.2009-31.08.2012)	Studienleiter/in Schulseelsorge
	EG 3,5,6,8,9Ü	Angestellte/r	0,05	Busch 0,05 (01.04.2010-31.08.2012)	Sekretariat
	EG 3,5,6,8,9Ü	Angestellte/r	0,20	bis 31.08.2012 (derzeit unbesetzt)	
Summe Soll			8,20		

Stellensituation nach der geplanten Verstetigung des Projektes
Stand ab 01.09.2012

I. Stellen aus dem Stellenplan des Referates 2

2.8 Gemeindediakone

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
0310.4230	EG 12	Gemeindediakon/in	0,50	Gdediak. Drechsel 0,5 ab 01.09.2012	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB

II Stellen im Stellenplan des Referates 3

3.2. Abteilung Seelsorge

3.2.1 Leitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Polizei- und Notfallseelsorge

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1521.4210	A 14-15	Kirchenrat/rätin	0,50	Pf Kast-Streib 0,5	Geschäftsführende Direktorin des ZfS

3.2.2. Krankenhauseelsorge

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1410.4210	A 13/14	Pfarrer/in	0,50	Pf Dr. Zeilfelder-Löffler 0,5	Bereichsltg. Abt. Seelsorgedienste

3.2.6 Zentrum für Seelsorge (ZfS)

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1480.4210	A 13/14*	Pfarrer/in	1,50	Pf Dr. Kreitzscheck 1,0 ab 01.04.2012	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
1480.4210				Pf Fobel 0,5 ab 01.08.2012	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB
1480.4210	A 15*	Pfarrer/in	0,70	Gdediak. Binder 0,50 + 0,2 NN	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
1480.4230	EG 3,5,6,8,9Ü*	Angestellte/r	0,50	Busch 0,5 ab 15.01.2009	Sekretariat

*Umbuchung von 2,0 A 15-Stellen und 0,5 EG 3-9Ü-Stellen aus 2.4.1

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzung	Funktion
14.804.234	EG 12	Angestellte/r	0,50	Gdediak. Drechsel 0,25*	Studienleiterin Schulseelsorge

*Refinanzierung Ref.4

II. Stellen an der Universität Heidelberg (außerhalb des landeskirchlichen Stellenplans)

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
		Wissenschaftl. Direktor	1,00	Prof. Dr. Drechsel	Leitung des Forschungsschwerpunktes Seelsorgeforschung

Summe Soll			5,70		
------------	--	--	-------------	--	--

Anlage 15, Anlage 4, Anlage 5

Evangelischer Oberkirchenrat: Fiederführendes Referat 3 Datum des Beschlusses: 19.05.2010		Finanzierungsplan Abschlußbericht		Projektname ZfS Stand: 5.2.2013	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 0665.00 Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro	
I. Personalkosten					
1./1. Pfarrbesoldung	42.10	891.000	569.773	121.227	
1.2. Vergütung	42.30	88.500	50.332	38.168	
Summen - PK		779.500	620.105	159.395	
I.a. Allgemeine Verwaltungsleistungen					
1.a.1. PersVerw (inkl.ZGAST), IT, ID					0
1.a.2. Haushaltswesen					0
1.a.3. Controlling und APK-Assistenz					0
Summen - AVL		0	0	0	0
II. Sachmittelkosten					
2.1. Miete einschl. Nebenkosten	53.10	98.400	97.550	850	
2.2. Sachkosten/Geschäftsaufwand	53.00	19.800	15.778	4.022	
2.3. Kurskosten	64.10	89.000	93.524	-4.524	
2.4. FWB-Schulungsorge	64.20	230.600	167.760	62.840	
2.5. Reisekosten	61.00	18.300	21.572	-3.272	
2.6. Evaluation	67.11	15.000	15.233	-233	
Summen - SK		471.100	411.417	59.683	
III. Investitionskosten					
3.1. Büroausstattung	94.20	24.000	22.497	1.503	
3.2.				0	
Summen - Inv.		24.000	22.497	1.503	
Summe - Ausgaben		1.274.600	1.054.019	220.581	
IV. abzgl. Einnahmen					
4.1. Teilnehmerbeiträge	14.30, 15.41	5.400	13.496	8.096	
4.2. Weitere Verwaltungs- u. Betriebsmaßnahmen	17.00	0	2.760	2.760	
4.3. Sonstige Ersatzleistungen	19.90	0	0	0	
4.4. Spenden und dergleichen	22.10	0	1.500	1.500	
Summen - Einnahmen		5.400	17.756	12.356	
Gesamtvolumen		1.269.200	1.036.264	232.936	

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Anlage 15, Anlage 4, Anlage 6

**Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluation
Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit im Fall der Verstetigung**

I. Bekanntheitsgrad und Nutzung der Angebote (Online-Umfrage)

Die breite Akzeptanz der Umfrage (30-40 % Rücklauf), der hohe allgemeine Bekanntheitsgrad sowie die einer Mehrheit geläufigen Zielsetzungen weisen darauf hin, dass das ZfS im Rahmen der selektiven Zielgruppe aus dem Seelsorgebereich als Referenz etabliert ist.

Angebote des ZfS wurden von 35% der antwortenden Personen genutzt. Als Gründe für eine Nicht-Inanspruchnahme wurden äußere strukturelle Faktoren (Gelegenheit, Zeit, Anfahrt) genannt. Es werden ortsnahe Angebote gewünscht, die auch in enge Zeitraster passen. Interessant ist der Vorschlag internetgestützter Kurse. Die Relevanz der Angebote wird dagegen nicht in Frage gestellt. Die Nutzer würdigen diese sogar in besonderem Maße.

Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit des ZfS im Fall der Verstetigung

- Das Angebot buchbarer Veranstaltungen vor Ort wird kontinuierlich intensiviert, ergänzt durch die Anregung von Peergroups, und kollektiver Beratung.
- Anfragen nach Fortbildung vor Ort, z.B. für Pfarrkonvente oder andere Berufsgruppen (Erzieher/innen, Pfarramtssekretärinnen, Mitarbeitende in diakonischen Einrichtungen) werden nach Möglichkeit positiv be-

schieden, unterstützt durch einen Pool von Referent/innen, der derzeit aufgebaut wird.

- Internetgestützte Fortbildungsangebote entsprechen nicht den Standards pastoralpsychologischen Lernens, das den Austausch und die Reflexion in einer Lerngruppe voraussetzt. Allerdings werden unterstützend Materialien zur eigenen (Weiter-)Arbeit auf der Homepage des ZfS gestellt, z.B. wissenschaftliche Hausarbeiten von Vikar/innen, in denen Seelsorgeprojekte dargestellt werden. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgeheimnisses im Blick auf Personen- und Ortsnamen anonymisiert.
- II. Kompetenzentwicklung durch pastoralpsychologische Langzeitfortbildung (Selbsteinschätzung der Teilnehmenden)

Die Selbsteinschätzung der TN am Anfang und am Ende der zweijährigen Langzeitfortbildung beruht nicht auf objektiven Maßstäben zur Feststellung von Kompetenzen, gibt aber Auskunft darüber, wie selbstsicher und befähigt sich die TN in Bezug auf ihre Seelsorgepraxis fühlen. Die Einschätzung basiert auf Erfahrungen in konkreten Situationen, die den TN zurückspeigeln, ob Umsetzung und Umgang adäquat waren oder nicht. Es kann festgestellt werden, dass Motivationen, Erwartungen und Interessen an der Langzeitfortbildung nicht enttäuscht, sondern im Gegenteil erweitert, bestätigt und verstärkt wurden. Eigene Kompetenzeinschätzungen wurden im Verlauf der Fortbildung in allen befragten Aspekten leicht bis stark gesteigert. Angesichts der Komplexität der Seelsorgepraxis bleiben die TN

jedoch herausgefordert, mit Überforderungen und Grenzen umzugehen. Deshalb bleiben Supervision, kollegialer Austausch und Fortbildungen weiterhin relevant.

Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit des ZfS im Fall der Verstetigung

- Die Selbsteinschätzung der TN am Anfang und am Ende der Langzeitfortbildung wird für die Qualitätssicherung und -entwicklung auch in künftigen Kursen erhoben und ausgewertet.
- Ergebnisse der Auswertung fließen in die Konzeption der Kurse ein.

III. Interviews mit Absolvent/innen von Fortbildungsangeboten

Die Interviews ergaben ein breites Bild in Bezug auf Seelsorgetätigkeiten, Teilnahme an Fortbildungen sowie Wünschen der Seelsorger/innen an das ZfS. Alle Interviewten bestätigten: Seelsorge ist nicht abschließend erlernbar, sondern fordert auch die Erfahrenen kontinuierlich heraus. Die Arbeit am „eigenen Ich“, in Supervisionsgruppen und Austauschgruppen sowie die „Seelsorge für Seelsorger/innen“ stellen einen großen Bedarf dar. Strukturelle Rahmenbedingungen der Seelsorge müssen ernst genommen werden, bilden für mehrere Befragte eine große Herausforderung. Inwieweit das ZfS auf diesem Gebiet tätig werden kann und soll, ist zu prüfen. Es gibt ausschließlich positive Stimmen der Befragten hinsichtlich der Qualität der Angebote, sowohl in Bezug auf die Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung als auch auf die Praxisrelevanz. Bemängelt wird von zwei Interviewten die Erreichbarkeit des ZfS. Dahinter steht vor allem die Erwartung und der Bedarf einer kurzfristig abrufbaren Unterstützung in konkreten Fällen. Wie schon in der Online-Umfrage wird auch hier eine Ausweitung des Internetauftritts angesprochen.

Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit des ZfS im Fall der Verstetigung

- Das ZfS bietet weiterhin regionale Supervisionsgruppen an und regt daneben Austauschgruppen vor Ort an. Es unterstützt die Bildung von Gruppen für kollegiale Beratung durch Beratung und Schulungen. Möglichkeiten des Austausches und der Unterstützung in konkreten Fällen per Internet werden geprüft, insbesondere auch im Blick auf die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses.
- In jedem Jahresprogramm des ZfS soll es mindestens ein Angebot der Seelsorge für Seelsorger/innen geben, daneben wird die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Geistliches Leben weiter intensiviert.

IV. Angebote der Schulseelsorge (Erhebung bei Schüler/innen)

Die Erhebung bei Schüler/innen unterschiedlicher Schularten und Jahrgangsstufen ergibt ein differenziertes Bild, bei dem eher die spezifischen Kontexte prägend wirken, als dass sich auf besondere Profile für die eine oder andere Schulart bzw. Jahrgangsstufe schließen ließe. Dennoch lassen sich Erkenntnisse für die Anlage und Konzeption einer Schulseelsorge formulieren: Schüler/innen aller Schularten und Jahrgangsstufen haben einen großen Gesprächsbedarf mit vielfältigen Problemstellungen. Manches muss kollektiv schulintern geklärt werden, vieles erfordert aber eine kommunikative Begleitung in einem individuellen und intimen Rahmen. In mehreren Klassen / Schulen hat sich sichtbar ein positives Gesprächsklima entwickelt, das in einer Kommunikation mit unterschiedlichen Partnern zum Ausdruck kommt. Im Kontrast dazu werden an anderen Schulen bei ebenso hohem Gesprächsbedarf weniger Gespräche geführt. Insgesamt klingt die Notwendigkeit an, ein positives Klima auch schulintern durch Raum, Zeit und Gelegenheit zu unterstützen. Darüber hinaus ist das Vertrauensverhältnis zu den Gesprächspartnern/innen entscheidend. Dieser Aspekt ist nicht nur personenabhängig, sondern kann auch konzeptionell einbezogen werden. In der Erhebung werden dazu folgende Hinweise gegeben: Kommunikation mit Gleichaltrigen, Auswahl der Vertrauenspersonen sowie anonymisierte Formate wie z.B. ein Kummerkasten.

V. Interviews mit Schulseelsorger/innen und Schulleitungen

Eindeutig ergibt sich: Schulseelsorge ist wichtig für ein gutes Miteinander in der Schule, weil sie versteckte und offene Problemstellungen bei Schüler/innen und Lehrer/innen auffangen kann. Ein vielfältiger Gesprächsbedarf wird sowohl von den Seelsorger/innen als auch in den Schüler/innenbefragungen bestätigt. Die Akzeptanz eines ansprechenden Seelsorgeangebots im schulischen Kontext ist hoch und stellt ein großes Potential für die Kirche dar. Große Unterschiede hinsichtlich Gesprächskultur und Akzeptanz von Schulseelsorge konnten bei der Befragung der Schüler/innen ausgemacht werden, die vor allem in der unterschiedlichen Etablierung und Unterstützung in der Schule begründet sind. Strukturelle Fragestellungen, wie z.B. das Zeitdeputat und geeignete Räumlichkeiten, sind zentrale Faktoren. Daher ist ein klares Eintreten des RPI / EOK für strukturelle Verbesserungen in Erwägung zu ziehen. Der Begriff der ‚Seelsorge‘ scheint mit Vorurteilen behaftet und unter Schüler/innen eher unbekannt zu sein. Deshalb sollte schulintern und -übergreifend über eine geeignete Kommunikation des Angebotes nachgedacht werden.

Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit in der Schulseelsorge

- Schulseelsorge ist ein schnell wachsendes Feld, wo junge Menschen in einem säkularen Kontext mit einer Kernkompetenz von Kirche vertraut werden und damit überwiegend gute und hilfreiche Erfahrungen machen. Sie wird besonders von Schüler/innen der Sekundarstufe I wahrgenommen. Sie hilft Problemlagen vor Ort zu klären und sorgt für ein positiveres Gesprächsklima unter Schüler/innen, zwischen Schüler/innen und Lehrkräften, und in Kollegien. Aufgrund der guten Akzeptanz wird die Ausbildung von Schulseelsorger/innen fortgesetzt. Es wird beabsichtigt, jährlich ca. 15 Personen auszubilden.
- Mit den Schulen, die Schulseelsorge etablieren wollen, muss künftig auch über die von den Schulen dafür bereitzustellenden strukturellen Voraussetzungen gesprochen werden (Räumlichkeit, Zeitfenster im Wochenplan, usw.).
- Schulseelsorger/innen werden von Schüler/innen in Anspruch genommen, sobald ein Vertrauensverhältnis besteht. Wie dieses zu möglichst vielen Schüler/innen aufgebaut werden kann, muss künftig in der Ausbildung noch stärker mitbedacht werden. Formen des Zugangs sind hier neu zu entwickeln.
- Eine Anrechnungsstunde für die Schulseelsorger/innen als Anerkennung für deren Arbeit soll auch in Zukunft gewährt werden. Über diese Stunde hinaus kann die Landeskirche keine höhere Anrechnung finanzieren. Dies wird auch in absehbarer Zeit so bleiben. Allen, die sich zur Ausbildung anmelden, muss dies künftig frühzeitig verdeutlicht werden.
- Zur Verbesserung der Akzeptanz des Angebots von Schulseelsorge auch bei älteren Schüler/innen, die mit dem Begriff „Schulseelsorge“ teilweise wenig anfangen können, sollte über eine geeignete Kommunikation des Angebots an Schulen nachgedacht werden.

Anlage 15, Anlage 5

Zusammenstellung der Kriterien für Kirchenkompassprojekte und Projektmittelprojekte – Auszug aus dem Projekthandbuch –

Kirchenkompass-Projekte

Die Kirchenkompass-Projekte sind Vorhaben, die nach den Kriterien des Projektmanagements durchgeführt und begleitet werden. Sie dienen speziell der Erreichung der im Kirchenkompass-Prozess entwickelten strategischen Ziele der Landessynode und müssen einem bestimmten strategischen Ziel eindeutig zugeordnet sein.

Wenn zu ihrer Finanzierung Kirchenkompass-Mittel beansprucht werden, sind diese Projekte durch die Landessynode zu genehmigen. Deshalb ist der Landessynode im Projektantrag die Zuordnung zu den Strategischen Zielen zu erläutern.

Für die Prüfung eines Kirchenkompass-Projektes durch das Kollegium sind zusätzlich die „Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen“ zu beantworten.

Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode (aufgeführt sind die bis 2012 beschlossenen Ziele. Für künftige Projekte werden die überarbeiteten Ziele der Landessynode verwandt.)

Ziel A: Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.

Ziel B: Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

Ziel C: Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Ziel D: In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Ziel E: Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Ziel F: Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchen-Mitgliedschaftsumtersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahmen auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Projektmittel-Projekte

Bei Projektmittel-Projekten handelt es sich um Vorhaben, die nach den Kriterien des Projektmanagements durchgeführt und begleitet werden.

Da zu ihrer Finanzierung Projektmittel beansprucht werden, sind diese Projekte durch die Landessynode zu genehmigen. Außerdem ist im

Projektantrag zu erläutern, wie sich das geplante Vorhaben zu den folgenden Kriterien verhält:

a) Projekte müssen nachhaltige Wirkungen entfalten und das Evangelische Profil schärfen (Mitgliedergewinnung beziehungsweise Stabilisierung der Mitgliedschaft, Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten).

b) Strukturelle Verbesserungen (schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen, Projekte müssen exemplarisch und auf andere Handlungsfelder übertragbar sein, kein Fortschreiben des Bisherigen, keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen).

c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen.

Projektmittelprojekte

Anlage 15, Anlage 6

	Nummer	Name	Datum Beschluss	Laufzeit von bis	Gesamt-volumen	davon Projektmittel	Bericht Synode	Ref.		
1.	P.1	Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit	19.04.2008	2008	239.800,00 €		04.2009	1		
				2013			04.2011			
		Übertrag 2010 aus Einsparung „Standpunkte“			161.700,00 €		04.2013			
		Gesamtsumme P01			401.500,00 €	191.800,00 €				
		abgeschlossen								
2.	P.2	Corporate Design (abgeschlossen in 2012)	19.04.2008	2008	190.000,00 €	152.000,00 €	04.2012	1		
				2011						
3.	P.3	Jugendliche werden Friedensstifter (abgeschlossen in 2011)	24.10.2007	2007	152.000,00 €	121.600,00 €	04.2011	4		
				2010						
4.	P.4	Christen und Muslime in Baden	24.10.2007	2008	257.750,00 €	206.200,00 €	04.2011	5		
				2013			04.2014			
5.	P.5	Erziehung verantworten, Bildung gestalten (abgeschlossen in 2012)	26.10.2006	2006	298.500,00 €	238.800,00 €	04.2010	5		
				2011			04.2012			
6.	P.6	Junge evangelische Verantwortungseliten (abgeschlossen in 2012)	26.10.2006	2008	379.000,00 €	303.200,00 €	04.2011	3		
				2012			04.2013			
7.	P.7	Internationaler Gospelkirchentag	29.04.2006	2006	130.000,00 €		04.2011	3		
				2010						
		Zuschuss Ref. 8 in 2010			2.000,00 €					
		Gesamtsumme P07 (abgeschlossen in 2011)			132.000,00 €	130.000,00 €				
8.	P.8	Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe (abgeschlossen in 2011)	29.04.2006	2006	100.000,00 €	100.000,00 €	04.2011	5		
				2010						
9.	P.9	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik (abgeschlossen in 2011)	23.04.2005	2006	406.925,00 €	406.925,00 €	04.2011	3		
				2010						
10.	P.10	Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee	19.04.2008	2008	280.800,00 €	280.810,00 €	04.2010	5		
				2012			04.2012			
11.	P.12	Masterstudiengang „Religionspädagogik“ mit Schwerpunkt Jugendarbeit und Berufschuldidaktik an der Ev. Hochschule Freiburg	24.04.2009	2009	246.600,00 €	192.400,00 €	04.2014	2		
				2012						
12.	P.14	Kirchl.Begleitung von Lehramtstudierenden	24.04.2009	2009	299.800,00 €	235.800,00 €	04.2012	4		
				2013			04.2014			

	Nummer	Name	Datum Beschluss	Laufzeit von bis	Gesamt-volumen	davon Projektmittel	Bericht Synode	Ref.		
13.	P.15	(bisher P.14) Jahr der Kirchenmusik	27.10.2011	2012	207.300,00 €	148.240,00 €	04.2014	3		
14.	P.16	(bisher P.15) Tourismusarbeit in der EkiBa	27.10.2011	2012 2015	438.200,00 €	348.160,00 €	04.2015	1		
	Summe	Projektmittelprojekte			3.790.375,00 €	3.055.935,00 €				
		Projektmittel incl. Zuführung aus Haushalt 2010			800.000,00 €	4.333.744,00 €				
		abzüglich davon umgewidmet für Kirchenkompassprojekte				974.209,00 €				
		Saldo der Berichtigungsbuchungen aus abgeschlossenen Projekten				624.217,57 €				
						927.817,57 € *				Sachbuch 91 5213 00 UK 1
		zuzügl. EOK Projekt-Rücklagen				427.969,36 € *				Sachbuch 91 5213 00 UK 2
		Zufluss 2013				250.000,00 € *				
		abzüglich davon gesperrt für mögliche Personalkostenveränderungen				50.000,00 € *				Sachbuch 91 5213 00 UK 99
		Gesamtsumme freie Projektmittel 2013				1.555.786,93 € *				

Kirchenkompassprojekte

Anlage 15, Anlage 7

	Nummer	Name	Datum Synoden-beschl.	Laufzeit von bis	Gesamt-volumen	Bericht Synode	Ref.	Kiko. Ziele alt	Rückflüsse
1.	K. 1	Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten (abgeschlossen)	19.04.2008	2008 2010	517.600,00 €	04.2011	3+8	A	234.404,52 €
2.	K. 2	Bibel sinnlich inszenieren (abgeschlossen)	19.04.2008	2008 2010	234.500,00 €	04.2011	3	A	
3.	K. 3	Gründung und Weiterentwicklung von zwei Schulen	19.04.2008	2008 2015	1.563.900,00 €	04.2010 04.2012 04.2014 04.2016	4	B	
4.	K. 4	Zentrum für Seelsorge	19.04.2008	2008 2012	1.269.200,00 €	04.2011 04.2013	2	C	232.936,00 €
5.	K. 5	Diakonische Gemeinde	19.04.2008	2008 2014	1.000.000,00 €	04.2010 04.2014	5	C	
6.	K. 6.0	Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass	19.04.2008	2008 2014	762.100,00 €	04.2010 04.2012	1	D	
7.	K. 6.1	Kirchenkompassfonds für Gemeinden Gesamtsumme K.6	19.04.2008	2009 2012	1.000.000,00 €	04.2010 04.2013	1	D	
8.	K. 7	Interkulturelle Fortbildung	19.04.2008	2009 2014	352.825,00 €	04.2011 04.2013	5	E	
9.	K.10	Kooperation Gemeinde/Jugend und Schule	22.10.2009	2010 2014	394.700,00 €	04.2012 04.2014	4	B	
10.	K.11	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen	22.10.2009	2010 2013	399.872,00 €	04.2012 04.2014	5	C	
11.	K.12	Jugendkirchen	22.10.2009	2009 2014	400.000,00 €	04.2012	4	F	
12.	K.13	EKIBA 20/40 (wird in der Linie umgesetzt)							
13.	K.14	Generation 59plus	27.10.2011	09.2011 08.2014	74.600,00 €	10.2014	4	F	
14.	K.15	Kompetenzen für Milieusensible Jugendarbeit aufbauen neu	04.2012	2012 2016	235.100,00 €	04.2016	4	F	
15.	K.16	Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass	01.04.2012	2012 2016	157.000,00 €	04.2014 04.2017	4	D	

	Num-mer	Name	Datum Synoden-beschl.	Laufzeit von bis	Gesamt-volumen	Bericht Synode	Ref.	Kiko. Ziele alt	Rückflüsse
16.	K.17	U40 Mitgliederorientierte Kommunikation mit 20- bis 40jährigen (wird überarbeitet)							
	Summe	Kirchenkompassprojekte			8.361.397,00 €				
		Kirchenkompassmittel incl. Zuführung €T 800 aus Haushalt 2010			7.500.800,00 €				
		zuzüglich aus Projektmitteln und EOK Budget Rücklagen umgewidmet			1.194.572,00 €				
		Saldo der Berichtigungsbuchungen aus abgeschlossenen Projekten			668.718,94 €				
					1.002.693,94 €	*		Sachbuch 91 5212 00 iK 1	
		Zuführung in 2013			250.000,00 €	*			
		davon gesperrt für mögliche Personalkostenveränderungen			50.000,00 €	*		Sachbuch 91 5212 00 UK99	
		Gesamtsumme freier Kirchenkompassprojektmittel 2013			1.202.693,94 €	*			

Anlage 15, Anlage 8

Übersicht über die Zwischen- und Abschlussberichte der Projekte zu Tagungen der Landessynode

Datum		Projektnamen	Zwischen-bericht	Abschluss-bericht
April 2014	K.5	Diakonische Gemeinde		X
	K.6.0	Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass und Kirchenkompassfonds für Gemeinden		X
	K.10	Kooperation Gemeind- / Jugendarbeit und Schule		X
	K.14	Generation 59plus		X
	K.16	Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass	X	
	P.4	Christen und Muslime in Baden		X
	P.10	Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee		X
	P.12	Masterstudiengang		X
	P.14	Kirchliche Begleitung von Lehramtstudierenden		X
	P.15	Jahr der Kirchenmusik		X
April 2015	K. 7	Interkulturelle Fortbildung		X
	K.11	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen		X
	K.12	Jugendkirchen in Kirchenbezirken		X
April 2016	K.15	Kompetenz für milieusensible Jugendarbeit aufbauen		X
	K.16	Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass		X
	P. 16	Tourismusarbeit in der EKiba		X

Anlage 16 Eingang 10/16

Bericht über den am 14. Mai 2012 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 11.05.2011:

Präsidentin der Landessynode: JR Margit Fleckenstein

Stellvertreter der Präsidentin: Axel Wermke

Mitglied des Präsidiums: Esther Richter

Mitglied des Bildungs- und Diakoniausschusses: Dr. Cornelia Weber (entschuldigt)

Mitglied des Finanzausschusses: Renate Thost-Stetzler

Mitglied des Hauptausschusses: Udo Prinz zu Löwenstein

Mitglied des Rechtsausschusses: Ilse Lohmann

Protokollführung: Christiane Kronenwett

2. Verlauf

Das Referat bereitet den Besuch sorgfältig vor. Detaillierte Absprachen zum Verlauf erfolgen beim Planungsgespräch am 14.11.2011; die vorläufige Berichterstattung ist in der Anlage A und das Diskussionspapier (erstellt am 27.04.2012) in der Anlage B beigelegt. Der Tagesablauf ist aus der Anlage C ersichtlich.

Zu Beginn des Besuchstages feiern die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam eine Andacht; danach stellt Frau Fleckenstein die Mitglieder der Besuchskommission vor. Bei der anschließenden Präsentation der einzelnen Arbeitsbereiche – in Form eines Marktplatzes – besteht die Möglichkeit zum Kennenlernen aller im Referat 3 Mitarbeitenden sowie deren Arbeitsschwerpunkte. Es finden anregende Gespräche statt.

Zum Abschluss der offenen Informations- und Gesprächsrunde bieten die Mitarbeitenden des Referats in einem eigens dafür komponierten Sprechgesang noch einmal einen Einblick in die vielfältigen Wirkungskreise des Referats dar.

3. Einführung in die Struktur des Referats und Vorstellung der einzelnen Abteilungen (Herr Dr. Kreplin, Herr Dr. Kares, Frau Kast-Streib, Frau Labsch, Herr Mosebach, Herr Steffe, Herr Strobel)

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter stellen sich sowie ihre beruflichen Schwerpunkte vor. Dabei werden die vielschichtigen und komplexen Aufgaben des Referats deutlich. Aus dem Referat 3 wurden bei dem Umstrukturierungsprozess in den Jahren 2010/2011 die Bereiche Erwachsenenbildung und Frauenarbeit dem Referat 4 zugeordnet. Die Abteilung „Mission und Ökumene“ ist aus dem Referat 5 neu hinzugekommen; auch die GAW-Geschäftsstelle wurde in das Referat integriert.

Das „Zentrum für Seelsorge“ war zunächst im Referat 2 und ist nun dem Referat 3 zugeordnet.

Es hat sich gezeigt, dass die Abteilung ABZ-Service, die als „Verwaltungsabteilung“ für dieses Referat tätig ist, benötigt wird und die damit verbundene Aufgabenteilung gut ist (siehe auch Buchstabe e). Die referatsübergreifende Tätigkeit des ABZ-Service (für das Referat 4, für ein Projekt im Referat 5 und Durchführung der Buchhaltung der Gemeindeberatung) hat sich ebenfalls als positiv erwiesen.

Der Umstrukturierungsprozess 2010/2011 ist gut verlaufen, die neuen Arbeitsbereiche sind integriert und die Kommunikationsstruktur (Referatsversammlung: zweimal jährlich mit allen Mitarbeitenden, Referatsklausur: einmal jährlich mit den inhaltlich Mitarbeitenden, große Referatsrunde: alle zwei Monate, kleine Referatsrunde: alle zwei Monate, Montagsrunde und Dienstbesprechungen von Herrn Dr. Kreplin mit einzelnen Mitarbeitenden) hat sich verfestigt und bewährt.

a. Mission und Ökumene

Die Mitarbeitenden in dieser Abteilung vertreten die Landeskirche in vielen ökumenischen und weltmissionarischen Gemeinschaftswerken und Einrichtungen. Sie gewährleisten somit die Vernetzung verschiedener Arbeitsfelder außerhalb der Landeskirche und in die Kirchenbezirke hinein. Die Sicherstellung des Informationsflusses stellt eine wesentliche Aufgabe dar.

Die Arbeit im Bereich ökumenischer Beziehungen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene wird stark von den derzeit stattfindenden Veränderungsprozessen geprägt. Frau Labsch berichtet u.a. von den Auswirkungen der zunehmenden Vielgestaltigkeit von Gottesdiensten und geistlichen Lebensstilen sowie kirchlichen bzw. gemeindlichen Organisationsformen. Auch bei den Schwesterkirchen nehmen die Organisationsformen im Vergleich zu der bisherigen klassischen Gemeindeform zu. Dies wirkt sich unter anderem auf die ökumenische Zusammenarbeit aus und erfordert gegenseitig mehr Verständnis.

Die persönlichen Kontakte bzw. persönliche Ansprechpartner – in theologischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen – gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Gute, lang anhaltende und vertrauensvolle Kontakte und Kooperationen zu anderen Kirchen führen zu gegenseitigem Lernen und Austausch. Erfahrungen zeigen, dass die „Sprachfähigkeit des Glaubens“ (Kirchenkompass) in diesem Kontext eine wichtige Rolle spielt. Die Landeskirche kann von den Frömmigkeitsformen anderer Länder profitieren oder von Minderheitskirchen den Umgang mit geringer werdenden Ressourcen lernen.

Aus Sicht der Abteilung „Mission und Ökumene“ kann festgehalten werden, dass die Zuordnung zum Referat 3 gelungen ist. Die Vorbereitungsphase war jedoch zu kurz, so dass keine Absprachen im Blick auf gemeinsame Ziele möglich waren.

Die referatsübergreifende Zusammenarbeit mit dem Referat 1 (betr. ZfK), dem Referat 2 (betr. Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrer), dem Referat 4 (betr. Bildung), dem Referat 5 (betr. christlich-jüdische Zusammenarbeit) und dem Referat 8 (betr. Fundraising) hat zugenommen und wurde intensiver.

Frau Richter berichtet, dass sie seit vielen Jahren in der Urlauberseelsorge in Österreich aktiv ist und dort immer wieder den Dank für die jahrelange und intensive Unterstützung des GAW erfährt.

b. AMD (Abteilung Missionarische Dienste)

Die Abteilung Missionarische Dienste fördert die missionarisch-evangelistische Dimension in der Landeskirche und entwickelt diese weiter. Mitarbeitende geben Einblicke in folgende Arbeitsbereiche:

- Bibelarbeit (Gottes Wort ausbreiten, Sinnenarbeit-Bibel erleben ...),
- Glauben (Glauben wecken, Glaubenskurse, Gemeindefest, Campingkirche ...),
- Gemeinde (Gemeinde missionarisch entwickeln, Besuchsdienst, Gabenorientierte Gemeindeentwicklung ...),
- Spiritualität (Geistliches Leben fördern ...).

Es wird berichtet, dass mit „der Sinnenarbeit – Bibel erleben“ viele Menschen erreicht werden und diese Arbeit ebenfalls für säkulare Bereiche interessant ist. Standorte wie beispielsweise der Europa Park für den Ostergarten oder der Hauptfriedhof Karlsruhe für „die letzte Reise“ zeigen dies. Die Mitarbeitenden unterstützen und beraten die Veranstalter von Inszenierungen und entwickeln unter theologischen und pädagogischen Aspekten neue Inszenierungen.

Zu den anstehenden Herausforderungen gehört u.a. die Sicherung der fremdfinanzierten Stellendeputate (vorlaufende Berichterstattung S. 11). Außerdem fehlt ein Standort für eine Mustersausstellung noch.

Frau Dr. Obenauer berichtet über das Arbeitsgebiet „Gabenorientierte Gemeindeentwicklung“. Damit ist verbunden das Gemeindegliedern mehr an den Fähigkeiten und Begabungen der Gemeindeglieder auszurichten und zwar unabhängig von bisherigen Strukturen und Formen. Hier kann die Landeskirche Impulse an die EKD geben.

Dies erfordert neben pastoraltheologischen Herausforderungen auch eine Änderung des bisher üblichen Gemeinde- und Pfarrerbildes sowie eine neue Zusammenarbeit von beruflich Tätigen und Ehrenamtlichen.

Sie schildert, dass die Mitarbeit durch ehrenamtlich Tätige heutzutage u.a. unter dem Aspekt des persönlichen Nutzens erfolgt.

Unter dem Gesichtspunkt „Menschen vor Ort begegnen“ steht die Arbeit der Campingkirche (eine Stelle), die in Absprache mit der Katholischen Kirche an sechs Standorten in der badischen Landeskirche erfolgt. Herr Bauer stellt die Arbeit vor und informiert über die gute Resonanz; bei den Campingplatzverantwortlichen besteht ein großes Interesse an der Arbeit. Er regt an, dass Kirchenbezirke bzw. Gemeinden mit Campingplätzen mehr in die Pflicht zur Unterstützung genommen werden sollten.

Ein weiteres großes Betätigungsfeld der AMD ist die Beteiligung an der EKD-Kampagne „Kurse zum Glauben“. Herr Steffe schildert, dass mittelfristig diese Kurse in modifizierter Weise als Regelangebot in der Landeskirche etabliert werden sollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bildung von Netzwerken, die fachliche und seelsorgliche Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die (Weiter-) Entwicklung von Konzepten unter milieuspezifischen Aspekten und der Ausbau von fremdfinanzierten Stellen das künftige Aufgabenfeld dieser Abteilung prägen werden. Die derzeit auf Spendenbasis finanzierten Stellen können nur durch einen erfolgreichen Ausbau des Fundraisings bzw. durch Erschließung neuer Ressourcen gehalten werden. Die AMD ist über das Referat 3 hinaus gut vernetzt (z. B. Zusammenarbeit mit der „Gemeindeberatung“).

Herr Dr. Kreplin informiert über die Idee zu einer „virtuellen Ehrenamtsakademie“ mit ihrem Wirkungskreis über die Landeskirche hinaus.

c. Seelsorge

Im Blick auf den Schwerpunkttag Seelsorge bei der Herbsttagung der Landessynode 2012 stellt Frau Kast-Streib den Entwurf für die Struktur der Seelsorge-Gesamtkonzeption in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Bereichen vor:

- Seelsorge in gemeindlichen Kontexten (Gemeinde- /Urlaubs- /Kur- und Rehaseelsorge)
- Seelsorge in nichtkirchlichen Systemen (Seelsorge im Krankenhaus, Seelsorge im staatlichen Kontext (Polizei- /Notfall- /Seelsorge im Justizvollzug /Militärseelsorge), Seelsorge in Bildungseinrichtungen (Studierenden und Hochschuleseelsorge, Evang. Schulseelsorge), Seelsorge in medialen Kontexten (Telefonseelsorge, Seelsorge im Internet), Seelsorge im gewerblichen Kontext (Zirkus- /Schaustellerseelsorge, Schifferseelsorge)
- Seelsorgliche Dimensionen der diakonischen Arbeit (Altenheimseelsorge, Hospizhilfe, Blinden und Sehbehindertenarbeit, Gehörlosen- und Hörgeschädigten Seelsorge, psychologische Beratung ...) – Hier erfolgt enge Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Baden.

Im Bereich der Schulseelsorge erfolgt die Ausbildung der Tätigen durch das Zentrum für Seelsorge. Die inhaltliche Konzeption wird von beiden Referaten verantwortet; Der direkte Kontakt mit den Schulen obliegt dem Referat 4.

Über das Seelsorgeheimgesetz wird bei der Frühjahrstagung 2013 der Landessynode zu beraten sein.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Seelsorge Vieles durch ehrenamtliches Engagement geleistet wird. Die Betreuung und Fortbildung in diesem Bereich wird zukünftig noch wichtiger werden.

Seelsorge im ehrenamtlichen Dienst:

Das ZfS bietet Kurse in der Qualifizierung und Fortbildung von Ehrenamtlichen an, die Voraussetzungen für die Beauftragung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge sind. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger im ehrenamtlichen Dienst sollen eine Entlastung und keine Konkurrenz zu den Gemeindepfarrerinnen und -Pfarrern sein. Um das gemeinschaftliche Zusammenwirken in den Gemeinden zu erreichen, ist eine Vernetzung der Kursteilnehmenden mit ihrer Gemeinde wichtig.

Frau Drechsel berichtet, dass die große Resonanz der Kurse (ca. 100 Absolventen und daraus resultierend ca. 60 – 70 Beauftragungen) teilweise auf die Berichterstattung in der öffentlichen Presse zurückzuführen ist. Ihre Erfahrungen zeigen, dass diese Kurse und die sich daran anschließende Tätigkeit als „Einstieg“ in die kirchliche Arbeit genutzt werden

u.a. bedingt durch die hohe gesellschaftliche Akzeptanz der Seelsorge auch bei kirchenfernen Menschen.

Frau Kast-Streib weist darauf hin, dass die Kooperation von ehrenamtlich Tätigen und beruflich Tätigen in der Seelsorge im kirchlichen Raum nur wenig untersucht ist. Ein Forschungsprojekt, welches die Kooperation im kirchlichen Raum weiter untersucht und u.a. die Faktoren für eine gelungene Kooperation herausarbeitet, wäre wünschenswert.

d. Referatsleitung

Die Weiterentwicklung theologischer Grundsatzfragen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen und politischen Veränderungen gehört zum Aufgabengebiet von Herrn Dr. Kreplin. Des Weiteren arbeitet er in verschiedenen Gremien UEK, FEST und auf EKD-Ebene mit. Er berichtet, dass die Doppelfunktion in der Leitung des Referats und der Abteilung „Gottesdienst und Kirchenmusik“ teilweise zu einer besonderen Belastung führt, da viel operative Arbeit für die Ausgestaltung des „Jahrs der Taufe“ (2011) und des „Jahrs der Kirchenmusik“ (2012) bei ihm in der Referatsleitung verbleibt.

Im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum ist unter der Federführung des Referats 3 ein Projekt „Evangelisch 2017“ geplant, welches sich mit der Bedeutung des evangelischen Glaubens heute befasst.

Seit November 2011 ist die zeitlich befristete Fachstelle Ehrenamt bei der Referatsleitung angesiedelt, und mit einem 1/4 Stellendeputat versehen. Herr Meyer-Düttingdorf ist Ansprechpartner für Ehrenamtliche und für die Vernetzung ehrenamtlicher Interessen sowie die Weiterentwicklung des Ehrenamts zuständig. Er teilt mit, dass geplant ist einen Beirat „Ehrenamt“ einzurichten.

Des Weiteren ist bei der Referatsleitung das Projekt „Tourismusbearbeitung“ und die Mitarbeit im Projekt „Steuerungsinstrumente zur Ressourcensteuerung“ verortet.

In enger Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Sternberg (Referat 8) wird an Fundraising-Ideen für das Referat 3 gearbeitet.

e. ABZ-Service (Abrechnung, Buchhaltung, Zuschusswesen)

Die Abteilung ABZ-Service übernimmt für die „inhaltlichen Referate“ (im wesentlichen Referat 3 und 4) die organisatorischen/verwaltungstechnischen Planungen und Ausführungen finanzieller Abläufe. Herr Mosebach schildert, dass die Abteilung sich nach einem umfangreichen und gut verlaufenen Umstrukturierungsprozess in den Fachbereich I (Zuschuss, Veranstaltungsmanagement, Tagungshäuser) und den Fachbereich II (Rechnungsführung) gliedert.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die Weiterentwicklung des Controllings und der KLR in enger Zusammenarbeit dem Referat 7.

Der Bereich Veranstaltungsmanagement wurde aus dem Arbeitsgebiet der Evang. Akademie Baden herausgelöst, neu strukturiert und kann nun auf einem breiteren und vielschichtigen Gebiet referatsübergreifend eingesetzt werden. Die Weiterentwicklung der Auswertungs-Software für Bildungsveranstaltungen dauert noch an.

Die Abteilung sieht für die Zukunft im Bereich der Beantragung nationaler und internationaler Zuschüsse (z.B. Land, Bund, EU) noch ein wichtiges und ausbaufähiges Handlungsfeld.

Herr Mosebach erläutert, dass in der Abteilung insgesamt 18 Personen tätig sind; 39% in Teilzeit. Mit dem hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten werden gute Erfahrungen gemacht – beispielsweise bei der Abwicklung von Projekten. Für die Mitarbeitenden der inhaltlichen Referate steht immer ein persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Die Vertretungsregelungen sind klar definiert.

f. Abteilung Kirche und Gesellschaft – Evangelische Akademie

Fachdienste: KDA – KDL – WA

Die Mitarbeitenden dieser Abteilung stellen die strukturellen und thematischen Veränderungen, die zu einer Neuordnung der Evangelischen Akademie führten, ausführlich vor.

Nach Personalveränderungen im Team ist ein neuer Zuschnitt der Aufgaben in den Fachbereichen Akademie und KDA erfolgt. Die gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Arbeitswelt z.B. Globalisierung, Finanzmarktkrise oder Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse (Leiharbeit, Armut...) wirken sich indirekt auf die künftige Arbeit des KDA aus.

Die Weiterentwicklung der Veranstaltungsformate und Arbeitsformen ist eine wichtige Aufgabe. Nicht nur Tagungen sondern auch Vorträge, Hearings oder Diskussionsrunden mit Experten zu aktuellen Themen, sollen an verschiedenen Orten angeboten werden. Lokal vorhandene Kompetenzen oder Räumlichkeiten sollen dabei berücksichtigt werden. Eine Präzisierung der Zielgruppen ist ebenfalls angestrebt.

Herr Dr. Kreplin erklärt, dass die Akademie vordergründig keine Fortbildungsfunktion für beruflich Tätige hat, sondern primär Angebote für

Menschen macht, die nicht im beruflichen Kontext zur Kirche stehen. Auswertungen zeigen, dass durch die Akademie zunehmend Menschen angesprochen werden, die mit der Kirche nicht (mehr) eng verbunden sind. Dies eröffnet neue Möglichkeiten zur Gewinnung und Bindung von Kirchenmitgliedern.

Herr Strobel berichtet, dass jüngere Leute evtl. eher teilnehmen würden, wenn sie einen persönlichen oder beruflichen Vorteil haben oder sich die Teilnahme auf ihr Studium positiv auswirke. Dies wäre eine Chance mit verschiedenen Studieneinrichtungen Kooperationen aufzubauen.

Herr Witter informiert über den Strukturwandel in der Landwirtschaft und den demographischen Wandel im ländlichen Raum. Durch die Energiewende sind neue Konflikte wie z.B. Anbau von Biokraftstoffen und Ernährungssouveränität entstanden. Der KDL begleitet, die in der Landwirtschaft Tätigen mit Bildungs- und Beratungsangeboten. Herr Witter stellt das Projekt „Junge landwirtschaftliche Familien“ von der Heimvolkshochschule in Neckarelz vor. Es zielt darauf ab, die jungen landwirtschaftlichen Unternehmen zu vernetzen. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung der Persönlichkeitsbildung in familiären und religiösen Fragen; ferner werden die Teilnehmenden ermuntert gesellschaftliche und kirchliche Verantwortung zu übernehmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Akademie eine Bildungsplattform mit ausgewählten Themen und Referenten ist. Nach deren Neuordnung wird nun außerdem eine „Neu-Positionierung“ in der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem ZfK erfolgen.

Die Bedeutung der neuen Medien hat in allen Bereichen spürbar zugenommen. Dabei ist an die Veröffentlichung der Veranstaltungen im Internet und die Einbindung der Social Medias zu denken ebenso wie die Möglichkeit Veranstaltungen interaktiv zu gestalten.

Die Kommissionsmitglieder sehen in der Neugestaltung der Angebote die Chance Veranstaltungen für ehrenamtlich Tätige zusammen mit beruflich Tätigen anzubieten.

g. Gottesdienst und Kirchenmusik

Herr Dr. Kreplin teilt mit, dass die Einrichtung der Fachstelle Gottesdienst mit einem Stellendeputat von 50 % erfolgt ist. Frau Beichert hat diese Stelle inne. Ziel ist die Bedeutung und das Bewusstsein für Gottesdienste zu stärken und eine „Gottesdienst-Feedbackkultur“ zu implementieren. Es wäre wünschenswert, dass sich durch gegenseitige Gottesdienst-Besuche der Pfarrerinnen und Pfarrer ein „Gottesdienst-Coaching“ entwickeln würde. Ein Fortbildungskonzept ist in diesem Arbeitsfeld erstellt; nun gilt es dieses umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

Die liturgische Kommission befasst sich ebenfalls mit der Qualität gottesdienstlichen Handelns.

Frau Groten ist in der Gottesdienstberatung beruflich tätig; mit Ihrem Ruhestand (zum 31.12.2012) wird die außerplanmäßige Stelle wegfallen, was sich unmittelbar auf das Aufgabengebiet auswirken wird.

In einer Abschlussrunde wird die Bedeutsamkeit des Themas Gottesdienst noch einmal herausgestellt; die Kommission spricht sich dafür aus, dass sich die Landessynode 2014 damit schwerpunktmäßig befassen soll.

Kirchenmusik

Herr Dr. Kares und Herr Becker berichten über die vielfältigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Jahr der Kirchenmusik angeboten werden und deren Ausstrahlung über das Jahr der Kirchenmusik hinaus.

Sie schildern, dass die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf einem guten Weg ist; die Kinderchorarbeit boomt geradezu und die Jugendchorarbeit befindet sich im Aufbau. In der Zusammenarbeit mit Jugendlichen stehen die Beteiligten oft vor großen Herausforderungen insbesondere im Zusammenhang mit dem G 8 (achtjähriges Gymnasium, Abitur nach Klasse 12). Die Freizeit von Jugendlichen ist zwischenzeitlich knapp bemessen. Chöre haben darauf reagiert, in dem sie an Schulen aktiv sind.

Als ein wichtiger Aspekt bleibt festzuhalten, dass die kirchenmusikalische Arbeit eines der wenigen Arbeitsfelder ist, das generations- und milieübergreifend arbeitet.

Seit Einführung des TVÖD erfolgte fast kein Wechsel der hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren. Grund dafür sind eventuelle finanzielle Verluste, die durch die bezirkliche Anstellungsträgerschaft entstehen könnten. Eine Anstellung auf landeskirchlicher Ebene könnte dem entgegenwirken.

Die Beratungsarbeit in den Gemeinden steigt im Bereich Orgel- und Glockenprüfung stetig an. Dies ist nach den Ausführungen von Herrn Dr. Kares u.a. auf die Zunahme von „Glockenlärm-Prozessen“ zurückzuführen. Ebenso sind Beratungsgespräche im Kontext von Nutzungsänderungen oder Stilllegung von Kirchen, verbunden mit der Frage

nach dem Verbleib des gottesdienstlichen Inventars, sehr aufwändig und zeitintensiv.

Die Kommissionsmitglieder teilen die Ansicht, dass die Errichtung einer „Servicestelle Gottesdienst und Kirchenmusik“ langfristig gesehen wichtig ist.

4. Abschlussgespräch – mit Abteilungsleiterrunde: Herr Dr. Kreplin, Herr Dr. Kares, Frau Kast-Streib, Frau Labsch, Herr Mosebach, Herr Steffe, Herr Strobel

Frau Fleckenstein bezieht sich auf die Ausführungen zum Kirchenkompass-Projekt „Zentrum für Seelsorge“ (Seite 4 vorläufige Bericht-erstattung) und weist auf das Ende des Projekts zum 31.08.2012 hin. Es liegt in der Zuständigkeit der Landessynode nach Beratung des Abschlussberichts über eine eventuelle Verstetigung des Projekts zu entscheiden.

Frau Richter kommt auf die Doppelfunktion von Herrn Dr. Kreplin (Leitung des Referats und der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik) zurück. Nach Ausführungen von Herrn Dr. Kreplin sind in diesem Bereich nach der Umstrukturierung der Landeskantorate langfristig Änderungen geplant. So dann ist an die Errichtung einer Servicestelle Gottesdienst und Kirchenmusik gedacht und die genannte Abteilung soll eine eigene Abteilungsleitung bekommen.

Frau Thost-Stetzler bezieht sich auf die Ausführungen über die Fachstelle Kirche und Sport (vorläufige Berichterstattung Seite 10). Sie sieht hier vielfältige Möglichkeiten, Kooperationen mit Sportverbänden aufzunehmen oder aufzubauen, und die Vernetzung mit der Bezirksebene zu vertiefen.

Herr Dr. Kreplin hält fest, dass sich Kirche nach außen künftig stärker profilieren und ebenfalls organisatorisch gut aufgestellt sein muss. Neben einem guten Management wird ferner ein gutes Marketing erforderlich sein. Der Bereich der Drittmittelfinanzierung, Zuschüsse auf EU-Ebene und Umgang mit Großstiftern ist noch auszubauen.

Frau Fleckenstein dankt allen für die gute Vorbereitung und den gelungenen Besuchstag; sie stellt dabei noch einmal die Vielschichtigkeit und Komplexität der Themen und Aufgabenstellungen im Referat 3 heraus.

Für die synodale Arbeit ist es bereichernd zu hören, wie gemeinsam daran gearbeitet wird, einzelne Arbeitsbereiche zu vernetzen.

Die einladende Atmosphäre ist für die Besuchskommission deutlich wahrzunehmen. Die Vorstellung aller im Referat Mitarbeitenden und deren Tätigkeit ist gut gelungen. Die hohe Motivation der Mitarbeitenden und der gegenseitig wertschätzende Umgang untereinander sind spürbar.

Die vorläufige Berichterstattung ist klar gegliedert und zeigt deutlich den aktuellen Stand ebenso auf, wie die künftigen Vorhaben.

Karlsruhe, den 30. Januar 2012

gez. Margit Fleckenstein
gez. Axel Wermke
gez. Esther Richter
gez. Renate Thost-Stetzler
gez. Udo Prinz zu Löwenstein
gez. Ilse Lohmann
gez. Christiane Kronenwett

Anlagen:

- A. Vorläufige Berichterstattung
- B. Diskussionspapier
- C. Zeitplan

Anlage 16, Anlage A

Vorläufige Berichterstattung

Herausforderungen für die Arbeit von Referat 3 in den nächsten Jahren

1. Vorbemerkungen

Dieser Bericht zur Vorbereitung des Besuchs einer Kommission der Landessynode in Referat 3 versucht weniger die aktuelle Arbeit des Referats darzustellen (dazu siehe die Leistungsplanung im Haushaltsbuch und die beigefügte Anlage zur Struktur von Referat 3), als Herausforderungen für diese Arbeit in den nächsten Jahren zu benennen.

2. Umbrüche in Gesellschaft und Kirche

Kirche und Gesellschaft befinden sich in grundlegenden Umbruchprozessen, die in ihren Auswirkungen noch nicht zu überblicken sind. Da ein Großteil der Arbeit in Referat 3 auf diese Umbrüche bezogen ist, sollen sie hier zunächst skizziert werden.

Herausforderungen durch gesellschaftliche und politische Veränderungen.

- Auf nahezu allen Interaktionsebenen vollzieht sich eine „digitale Revolution“ verbunden mit Veränderungen der Wahrnehmungsg-

und Kommunikationsformen, geprägt durch mächtige globale Mediensysteme (Facebook, Google, etc.).

- Eine zunehmend globalisierte Ökonomie zieht neue soziale Differenzierungen und soziale Verwerfungen mit Spaltungen in der Gesellschaft nach sich. Krisenhafte Erscheinungen (z. B. Finanzkrise) bringen große Verunsicherungen. In manchen Berufen ist es zu einer großen Zunahme an beruflicher und biografischer Mobilität gekommen.
- Die Veränderungen in der Arbeitswelt, die zeitliche Beschleunigung der Prozesse und auch die Veränderung der Arbeitszeiten stellen die Zeitsouveränität des Einzelnen und damit auch seine Partizipationsmöglichkeiten an kirchlichen Angeboten infrage.
- Die demografische Entwicklung wird unsere Gesellschaft mental, sozial und ökonomisch in einem noch nicht absehbaren Ausmaß verändern. Alter und Jugend werden zukünftig neu bewertet werden.
- Neue technische Entwicklungen werden neue ethische Fragestellungen aufwerfen (synthetische Biologie, Gentechnik u. a.). Der Klimawandel ist bereits jetzt eine große ethische Herausforderung.
- Der Druck der Ökonomie und der Relevanzverlust großer Sinn- und Orientierungssysteme führen dazu, dass Nützlichkeitserwägungen Werte- und Normenbildung in zunehmendem Maß bestimmen.
- Die Ausdifferenzierung und Segmentierung der Gesellschaft in verschiedenen Milieus, Szenen und Kulturen schreitet voran. Die Gesellschaft wird in religiösen Fragen multioptional. Verschiedene Religionen und Kulturen existieren nebeneinander.
- Der zunehmende gesellschaftliche Integrationsbedarf erfordert eine neue Reflexion über gemeinsame Werte in der Gesellschaft, über das Verhältnis von Politik und Religion und auch des interreligiösen Dialogs.

Herausforderungen durch Veränderungen in Religion und Kirche

- Wenn auch das religiöse Grundbedürfnis in der Gesellschaft insgesamt nicht zurückgegangen sein mag, so ist ein substantieller Relevanzverlust institutioneller Religiosität festzustellen. Kirche als Großinstitution verliert an Plausibilität.
- Neue Gemeinschaftsformen neben der Parochie, die kurzfristigere Beteiligung ermöglichen und Kontaktflächen nicht primär über den Wohnort haben, gewinnen an Bedeutung.
- Die Selbstverständlichkeit vieler christlicher Traditionen und Rituale ist nicht mehr vorauszusetzen. Neue Formen mit niedrigen Zugangsschwellen für kaum religiös sozialisierte Menschen müssen entwickelt werden.
- Durch den Mitgliederrückgang und den demografischen Prozess ist eine Reduktion auf wenige Milieus in den Kirchen zu befürchten. Kirchen müssen deshalb um ihres Auftrags, aber auch um ihrer selbst willen ihre Bemühungen um kirchendistanzierte Milieus verstärken.
- Der wechselseitige Transfer von theologischen Aussagen und eigen-gesetzlichen Lebenswelten wird immer schwieriger. Deshalb wird der Diskurs mit Menschen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, der dezidiert Theologie und Überzeugungen des Glaubens „in Spiel bringt“, immer wichtiger.
- Unsere Gesellschaft benötigt in zunehmendem Maß Einrichtungen, die strittige gesellschaftliche Themen aufgreifen und im Diskurs mit Experten, Betroffenen und Entscheidern akzeptable Lösungen suchen. Kirche kann hier einen Beitrag zur gesellschaftlichen Befriedung leisten.

3. Herausforderungen für die verschiedenen Arbeitsfelder in Referat 3

Die verschiedenen Abteilungen, Arbeitsfelder und Bereiche in Referat 3 sehen sich in den nächsten Jahren vor folgende Herausforderungen gestellt:

3.0 Referatsleitung

Referat 3 wird manchmal auch als das „Theologie-Referat“ bezeichnet. Angesichts der eingangs skizzierten Umbrüche gilt es, die theologische Grundsatzarbeit voranzutreiben und deren Ergebnisse in die Landeskirche hineinzutragen. So ist einerseits die Relevanz christlichen Glaubens und Lebens für Menschen in der Gegenwart immer wieder neu und in neuen Formen zu beschreiben. Außerdem sind die Bemühungen um die Weiterentwicklungen der EKIBa (z. B. im Projekt Steuerungsinstrumente zur Ressourcenverteilung) sowie neue Glaubens- und Organisationsformen (fresh expressions) ekklesiologisch zu bedenken. Die Erkenntnisse der Milieuforschung sind in konkrete Handlungsschritte umzusetzen. Um in diesen Fragen abteilungsübergreifend weiterzukommen, wurden referatsweite Studientage eingerichtet, die neben der jährlichen Referatsklausur dreimal im Jahr stattfinden.

Die Federführung für die Reformationdekaden-Jahre 2011 (Jahr der Taufe) und 2012 (Jahr der Kirchenmusik) lag bei Referat 3. Für die Jahre

2013 (Reformation und Toleranz – Jubiläum Heidelberger Katechismus) und 2014 (Reformation und Politik – Jubiläum Konstanzer Konzil) liegt der Schwerpunkt der operativen Arbeit bei Referat 4. Damit werden Freiräume entstehen, um die inhaltliche Arbeit am Thema Reformationsjubiläum voranzutreiben. So ist zu klären und zu entwickeln: Was feiern wir beim Reformationsjubiläum 2017? Zurzeit wird ein Projekt „Evangelisch 2017“ angedacht, das versuchen soll, in einem mehrjährigen, breit angelegten cross-medialen Kommunikationsprozess zu formulieren, was evangelischer Glaube in der Gegenwart heißt.

Durch die Verlagerung der Abteilung Erwachsenenbildung und der Abteilung Frauenarbeit aus Referat 3 in Referat 4 und der Abteilung Mission und Ökumene aus Referat 5 in Referat 3 hat sich der Zuschnitt von Referat 3 erheblich verändert. Daraus ergibt sich, dass Formen der Zusammenarbeit neu eingespielt und entwickelt werden müssen. Die thematische Weite des Referats ist dabei zugleich Mühe und Chance. Für die referatsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Bildung ist ein Runder Tisch Bildung eingerichtet worden, an dem zweimal jährlich die Aktivitäten der Referate 3, 4 und 5 koordiniert werden. Atmosphärisch verläuft die referatsinterne und referatsübergreifende Zusammenarbeit gut.

Eine besondere Belastung stellt die Personalunion zwischen Referatsleitung und Leitung der Abteilung 3.1 Gottesdienst und Kirchenmusik dar. Dadurch verblieb im Jahr der Taufe und auch in der Vorbereitung des Jahres der Kirchenmusik viel operative Arbeit bei der Referatsleitung. Durch die Errichtung der Fachstelle Gottesdienst und ihrer Ausstattung mit einer halben Stelle ergibt sich hier Entlastung. Darüber hinaus stehen mit der Neuorganisation der Landeskantorate weitere Veränderungen an, die verbunden werden sollen mit den bereits unternommenen Aktivitäten zur Einrichtung einer „Service-Stelle Gottesdienst und Kirchenmusik“ im EOK.

Zwei Arbeitsfelder, die direkt der Referatsleitung zugeordnet sind, sind in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln: Die Fachstelle Ehrenamt und die Entwicklung von Fundraising-Ideen für Arbeitsfelder in Referat 3. Außerdem ist das von der Landessynode beschlossene Projekt „Tourismusarbeit“ in die Umsetzungsphase zu bringen. Dazu werden derzeit Gespräche mit den Kirchenbezirken geführt.

3.1 Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik

3.1.1 Gottesdienst

Das gottesdienstliche Leben in der evangelischen Kirche leidet unter einer Verengung auf wenige Milieus. Gerade hier geht es darum, gottesdienstliche Formen so weiterzuentwickeln, dass einerseits lebendige Traditionen nicht abreißen, andererseits niederschwellige Zugangswege für kirchenferne Menschen eröffnet werden. Eine kritische Rezeption der Erfahrungen in freikirchlichen und charismatischen Gruppen oder z. B. von Willow Creek und damit eine Pluralisierung des gottesdienstlichen Lebens ist hier genauso erforderlich wie die Arbeit an der Wiedererkennbarkeit und Profilierung evangelischer Gottesdienste. Die Beratung von Gemeinden und der Abteilung Kirche, Kunst und Ökologie (Kirchenbauamt) in Fragen der Kirchenraumgestaltung und der Öffnung von Kirchen gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die Liturgische Kommission hat sich – gemeinsam mit dem Beirat für Kirchenmusik – die Aufgabe vorgenommen, an der Qualität des gottesdienstlichen Handelns in der EKlBa zu arbeiten. Dazu wurden Impulse aus dem EKD-Kompetenzzentrum „Qualitätsentwicklung im Gottesdienst“ aufgenommen und an der Entwicklung einer Fortbildungskonzeption gearbeitet, die zentrale und dezentrale Momente umgreift und die verschiedenen Zielgruppen (Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen, Prädikant/innen, ehrenamtlich am Gottesdienst Mitwirkende) umgreift. Diese Fortbildungskonzeption ist nun umzusetzen und weiterzuentwickeln. Erste Schritte wurden bereits gemacht.

Die Ressourcen für diese notwendige Qualitätsentwicklung gottesdienstlichen Handelns sind jedoch, angesichts der zentralen Bedeutung des Gottesdienstes für die Kirche, sehr knapp – dies wird offensichtlich gerade auch im Vergleich mit anderen Landeskirchen. Die Arbeit wird – neben der zum 1. Januar 2012 mit einem 50%-Deputat eingerichteten Arbeitsstelle Gottesdienst – im Wesentlichen von den Mitgliedern der Liturgischen Kommission ehrenamtlich geleistet. Der Wegfall der außerplanmäßigen Arbeitsstelle Gottesdienstberatung mit dem Ruhestand von Pfrin. Adelheid Groten wird kaum zu kompensieren sein.

Das Jahr der Taufe 2011 ist vorüber, nun sind die gemachten Erfahrungen zu sichten und auszuwerten. Unter anderem hat sich ergeben, dass die Lebensordnung Taufe eine Überarbeitung braucht. Eine Arbeitsgruppe der Liturgischen Kommission hat dazu erste Beratungen angestellt. Ein Vorschlag zur Revision der Lebensordnung Taufe soll im Jahr 2013 in die Landessynode eingebracht werden.

3.1.2 Kirchenmusik

Im Jahr der Kirchenmusik 2012 hat der allgemeine kirchenmusikalische Dienst eine Vielzahl von Veranstaltungen, Initiativen und Projekten zu bewältigen. Diese werden im Beirat für Kirchenmusik beraten, beschlossen und zumeist auch von Mitgliedern des Beirats umgesetzt. Vor allem der für den 22. und 23. Juni 2012 geplante Kirchenmusiktag in Karlsruhe und das für den 6. Juli 2013 projektierte Chorfest in Pforzheim (in der Tradition der Landeskirchengesangstage) erfordern erhebliche Anstrengungen. Die Erfahrungen des Gospelkirchentages aufgreifend werden hier neue Wege im Event-Management und in der Sponsoren-Werbung erschlossen. Darüber hinaus steht eine Revision des Kirchenmusikgesetzes durch die Herbstsynode 2012 an.

Durch die geplante Verlagerung eines Landeskantorats an die Hochschule für Kirchenmusik ergibt sich die Aufgabe, die Arbeit in den Landeskantorat und im Bereich Kirchenmusik im EOK neu zu strukturieren und die Pläne zur Errichtung einer „Service-Zentrale Gottesdienst und Kirchenmusik“ umzusetzen. Zurzeit gibt es hier erste Ideen, die sich bis zum Besuch der synodalen Kommission im Mai 2012 sicher weiter konkretisieren.

Um die akademische kirchenmusikalische Ausbildung auch längerfristig zu ermöglichen, sind Lösungen für eine erweiterte Trägerstruktur für die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg zu suchen. Dazu sind bestehende Kooperationen auszubauen bzw. die stärkere Mitverantwortung der EKD suchen. Alternative Modelle werden zurzeit angedacht.

Die Umstrukturierungsprozesse in den Gemeinden führen zu Nutzungsänderungen oder Aufgabe von Kirchen und ihrer Ausstattung. Bei Translozierungen von Orgeln und Geläuten sind umfangreiche Abstimmungsprozesse zu moderieren, eine Zwischenlagermöglichkeit ist bislang nicht gegeben. Die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltungen wird die Zahl der Abstimmungs- und Befriedigungsprozesse in Geläutestreitigkeiten weiter erhöhen.

3.2 Abteilung Seelsorge und Zentrum für Seelsorge

Seelsorge hat – besonders in gesellschaftlichen Kontexten wie z. B. der Notfall-, Militär-, Polizei-, Gefängnis-, Klinik- und Hochschulseelsorge – eine hohe Akzeptanz, auch bei Menschen, die der Kirche sonst eher fern stehen. Damit trägt die Seelsorge stark zur Gewinnung und Bindung von Kirchenmitgliedern bei. Daher hat die Profilierung der Seelsorge in diesen gesellschaftlichen Kontexten einen hohen Stellenwert.

Die gemeinsame Sorge für die Menschen verbindet die unterschiedlichen Seelsorgefelder miteinander. Die beruflich, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Seelsorgefeldern müssen in ihrer Arbeit wertgeschätzt und für ihre Arbeit gut vorbereitet, fortgebildet, gefördert und unterstützt werden. Um dieser Herausforderung zu begegnen gilt es, die Qualifikation von ehrenamtlich und beruflich in Seelsorge und Beratung Tätigen zu intensivieren. Die Sicherung und der Ausbau der Seelsorgevoraussetzungen (Rahmenbedingungen) und der Qualität der Fort- und Weiterbildung für die in den Seelsorgefeldern Tätigen haben dabei hohe Priorität. Die Förderung der öffentlichen Akzeptanz der Sonderseelsorgefelder spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Hierzu gehören das einheitliche Auftreten der vier Kirchen in Baden-Württemberg (4K) sowie Kooperation und Erfahrungsaustausch und der regelmäßige und gute Kontakt zu staatlichen Stellen. Beides lässt sich nur durch verlässliche persönliche Präsenz gewährleisten.

Die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern geschieht jeweils im Kontext ganz eigener Systeme (Krankenhaus, Gefängnis, Polizei usw.) mit ganz eigenen Bedingungen. Dies erfordert einen hohen Aufwand an Präsenz und Repräsentanz bei Konferenzen und Verhandlungen mit den jeweiligen Träger-Institutionen; verbunden mit häufigen Dienstreisen.

3.2.1 Leitung der Abteilung Seelsorge und des Zentrums für Seelsorge (ZfS)

Die im Projektantrag geplante Verstärkung des Kirchenkompass-Projekts „Zentrum für Seelsorge“ zum 1.9.2012 bedingt eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Abteilung, ZfS und Seelsorgefeldern in- und außerhalb des Referats 3. Als ein inhaltliches Querschnittsthema und besondere Herausforderung erweist sich dabei aus demografischen Gründen die Seelsorge der wachsenden Zahl mit älteren, alten und hochbetagten Menschen.

3.2.2 Besondere Seelsorgedienste

Gegenwärtig wird erstmals eine Seelsorge-Gesamtkonzeption für die Landeskirche erarbeitet mit dem Ziel, sowohl die einzelnen Seelsorgefelder in ihren jeweiligen Kontexten als auch die Seelsorge als Ganze als kirchliche Kernaufgabe darzustellen und zu profilieren. Sie soll auf der Herbsttagung der Landessynode 2012 verabschiedet werden. Begleitend zur Seelsorge-Gesamtkonzeption wird mit einer synodalen Arbeitsgruppe ein Studientag auf der Herbsttagung der Landessynode 2012 mit Verantwortlichen aus allen Seelsorgefeldern mit vorbereitet.

Verantwortlich ist das Zentrum für Seelsorge, in Kooperation mit der Abteilung Seelsorge, der Abt. Diakonie und anderen Seelsorgediensten.

Für die in der Abteilung verorteten 11 Seelsorgefelder sowie die übergreifenden konzeptionellen Aufgaben ist lediglich eine 50% Sekretariatsstelle eingerichtet, was dem tatsächlichen Arbeitsumfang nicht gerecht wird. Eine 25% Sekretärinnenstelle im Bereich der Notfallseelsorge wurde 2008/09 gestrichen, was im Sekretariatsbereich vielfach zu Herausforderung in der Bewältigung des Arbeitsaufkommens führt.

Krankenhausseelsorge:

Die Zahl der betreuten Krankenhäuser soll durch Refinanzierungsvereinbarungen ausgebaut werden. Dies bedeutet vermehrt Verhandlungen mit Krankenhausträgern und anderen refinanzierenden Stellen, sowie die Pflege der „Sponsoren“. Begleitend muss die Werbung für die Stiftung Kranke Begleiten neu konzipiert werden.

Besonders in der Krankenhausseelsorge ist zu beobachten, dass sich auf Seiten der Muslime ein Bedarf, wie auch ein Angebot an Seelsorge entwickeln. In der Metropolregion Rhein-Neckar läuft der zweite Ausbildungsgang für ehrenamtlich muslimische Seelsorgende (der erste war ein Pilotprojekt des Mannheimer Instituts für Integration in Kooperation mit der Ev. Akademie der Pfalz, der laufende Kurs wird vom Mannheimer Institut in Zusammenarbeit mit Klinikleitungen und Moscheevereinen durchgeführt). Kriterien und Grenzen für eine mögliche Kooperation mit christlichen Seelsorgenden werden von einer ökumenischen Arbeitsgruppe unter Federführung der zuständigen Abteilungen auf Ebene der Landeskirche und der Erzdiözese erarbeitet, theologisch und konzeptionell mitbegleitet vom Zentrum für Seelsorge.

Kur- und Rehaseelsorge:

Für die Kur- und Rehaseelsorge muss ein neues Finanzierungskonzept entwickelt werden, das die tatsächlichen Deputate und die geleistete Arbeit in den Gemeinden und Kliniken berücksichtigt. Dabei ist die besondere Struktur der Kur- und Rehaseelsorge als „Brücke“ zwischen Gemeinde, Kurort und Rehaklinik zu beachten.

Urlaubsseelsorge:

Um möglichst viele Menschen auch in Urlaub und Freizeit seelsorglich zu begleiten, muss die Zahl der für die Urlaubsseelsorge ausgeschriebenen Gemeinden in der Landeskirche (vor allem in der Main-Tauber-Region) gezielt erweitert und die Arbeit vor Ort zielgruppengerecht profiliert werden. Dafür ist die Vernetzung von Urlaubsseelsorge und Tourismusarbeit im Rahmen des Projektes Tourismusarbeit der Landeskirche unabdingbar.

Polizeiseelsorge: Die Belastungen im Polizeidienst wie der Amoklauf in Lörrach oder Stuttgart 21 führen zu einer verstärkten Nachfrage nach Seelsorge und Begleitung und Gottesdiensten.

Der berufsethische Unterricht an den Polizeischulen und die seelsorglichen Angebote der Kirchen müssen an die sich verändernden (Ausbildungs-) Bedingungen der Polizeiarbeit angepasst und weiterentwickelt werden.

Für die Fortführung des 50%-Deputats des landeskirchlichen Beauftragten für Polizeiseelsorge, das einen kw-Vermerk trägt, ist eine Lösung zu suchen, da ansonsten die bisher nebenamtlich geleistete Polizeiseelsorge im Gesamten bedroht ist.

Notfallseelsorge:

In den Kirchenbezirken ist die Zahl der ausgebildeten und beauftragten Notfallseelsorgenden zu erhöhen. Dazu muss die Kooperation der kirchlichen Dienste mit den Rettungsdiensten ausgebaut werden. Die steigenden Zahlen der Einsätze der Notfallseelsorgenden belegen die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus und der weiteren Strukturierung und Konzeptionierung dieses seelsorglichen Arbeitsbereichs. Deshalb wird 2012 erstmals ein Qualifizierungskurs für Ehrenamtliche in der Notfallseelsorge in Kooperation mit dem Zentrum für Seelsorge angeboten. Weitere (zusätzliche) „Kurse für Notfallseelsorge“ der 4K müssen an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal eingerichtet und begleitet werden.

Telefonseelsorge:

Da die zentralen Mittel seit 2008 gedeckelt sind, muss die regionale Finanzierung der ökumenisch getragenen Telefonseelsorgestellen ausgebaut werden.

Das große ehrenamtliche Engagement (ca. 500 Ehrenamtliche) soll weiterhin durch eine qualifizierte Ausbildung, Fortbildung und Begleitung gewährleistet werden. Im Bereich der Telefonseelsorge soll die Einrichtung von Chat- und Webberatung gefördert werden. Erste Ansätze hierzu gibt es.

Internetseelsorge:

Der Bedarf nach Seelsorge im Internet in Lebens- und Krisensituationen ist groß und nimmt weiter zu. Die optische und technische Ausstattung

auf der EKiba-Homepage (auch im Blick auf die Datensicherheit und Verschlüsselung) ist veraltet und wird zurzeit überarbeitet, um das seelsorgliche Angebot weiterhin effektiv anbieten zu können. In diesem Zusammenhang steht auch die Gewinnung und Schulung von neuen Mitarbeitenden.

Seelsorge im Strafvollzug:

Die Sicherheitsaspekte stehen zunehmend im Vordergrund und relativieren den Resozialisierungsansatz weiter (Beispiel Sicherheitsverwahrung). Große Veränderungen im Bereich des Strafvollzugs, wie etwa die Privatisierung von Gefängnissen, die Änderung der Haftform und die Schließung von Vollzugsanstalten bedeuten eine große Herausforderung im Blick auf die Konzeption von Seelsorge.

Der Bedarf an Einzelgesprächen mit Gefangenen und Angehörigen nimmt stetig zu. Die geistlich-spirituellen Aspekte in Gesprächen verstärken sich. Gottesdienstliche Angebote werden zunehmend stärker nachgefragt und müssen ausgebaut werden.

In 2012 soll ein neuer Dekan im Strafvollzug aus dem Kreis der badischen Gefängnispfarrer berufen werden, der für alle Gefängnisseelsorgenden in BW zuständig ist.

Militärseelsorge:

Die Militärseelsorge wird in eigenen Strukturen geleistet, die an die EKD angekoppelt sind.

Die Kontakte zum Militärdekan und zur Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenseelsorge gewinnen mit zunehmenden Auslandseinsätzen von Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten in Krisen- und Kriegsgebieten eine neue Qualität. Dadurch ist die Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörigen mit veränderten Anforderungen konfrontiert, denen konzeptionell und strukturell Rechnung zu tragen ist. Als weitere Herausforderung, die sich auch auf die inhaltliche Arbeit der Militärseelsorge auswirken wird, kommt der Reform der Bundeswehr hohe Bedeutung zu.

Studierenden- und Hochschuleseelsorge:

Gerade in diesem Bereich hat die vor einigen Jahren vorgenommene Stellenreduktion gravierende Auswirkungen, wie im Laufe des Projektes „Junge evangelische Verantwortungseliten“ deutlich wurde. Die Stadtkirchenbezirke in großen Universitätsstätten (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg) sind dafür zu gewinnen, die Hochschulgemeinden als eigene Personalgemeinden in ihrer eigenen Arbeit in den Blick zu nehmen und zu ihrer Profilierung mit beizutragen.

Seelsorgliche Gespräche und die Beratung Studierender nehmen aufgrund sich verschärfender Studienbedingungen (Bolognaprozess, finanzielle Fragestellungen, Wohnungsnot) zu (besonders bei ausländischen Studierenden). Die Themen „Religionen an den Hochschulen“ und „Räume der Stille“ gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Durch ein jährliches Anschreiben werden seit zwei Jahren die Abiturientinnen und Abiturienten im Bereich der EKiba auf die Studierenden- und Hochschuleseelsorge und ihre Standorte aufmerksam gemacht (Verteilung über RPI und RU).

Schaustellerseelsorge:

Dieser Bereich hat seine Bedeutung in den letzten Jahren deutlich verloren. Die Zahl der vollmobilen Schausteller ist zurückgegangen. Entsprechend wurden auch die Stellen im Bereich der EKD-Schaustellerseelsorge gekürzt. Zu diesen Arbeitsstellen wird Kontakt gehalten.

3.3 Abteilung Kirche und Gesellschaft – Evangelische Akademie

Unter dem Dach der Akademie sind in dieser Abteilung verschiedene Fachdienste zusammengefasst, die allesamt Veranstaltungen im Rahmen der Akademie durchführen.

3.3.1 Evangelische Akademie Baden

Durch die Neuordnung ihrer Arbeit nimmt die Evangelische Akademie Baden die in Abschnitt 2 genannten gesellschaftlichen und kirchlichen Herausforderungen auf und setzt sie in ihren Angeboten um. Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

Profilierung der Zielgruppen:

Die Akademie wendet sich besonders den gesellschaftlichen „Leitmilieus“ (Sinus-Milieu Studie) zu. Gut werden bisher traditionelle und moderne Milieus erreicht; Anstrengungen zum Erreichen postmoderner Milieus werden unternommen. Beachtenswert ist, dass bei Veranstaltungen der Akademie verstärkt Menschen angesprochen werden, die der Kirche nur noch schwach oder nicht mehr verbunden sind und dass sie bei Veranstaltungen der Akademie „Kirche erleben“ können (thematische Gottesdienste, Andachten, theologische Konnotationen).

Konzentration auf zentrale Themenstellungen:

Zukünftig sollen Veranstaltungen der Akademie sich auf folgende Themenbereiche konzentrieren: „Arbeit, Wirtschaft, Technik“ – „Gesellschaft und Politik“ – „Religion im Dialog (mit Theologie und Naturwissenschaften)“ – „Kultur und Kommunikation“ – „Spiritualität und Lebenskunst“.

Thematische Profilierung („Agenda setting“):

Die Akademie wird neben ihren Tagungs- und Veranstaltungstätigkeiten zu verschiedenen Themen ihre Kompetenzen und Kontakte der Landeskirche und der Kirchenleitung zur Verfügung stellen. Dies geschieht durch die Verantwortung für Kamingsgespräche, Expertenrunden u. a. Dabei will die Akademie nicht nur auf Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft reagieren sondern aktiv zentrale Themen auf ihre Agenda setzen (Agenda setting in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation). Eine halbjährlich referatsübergreifend tagende Akademie-Konferenz wurde dazu bereits etabliert. Die innerkirchliche Akzeptanz der Akademie ist zu stärken, indem ihre Arbeit für die kirchliche Öffentlichkeit transparenter wird.

Profilierung als Marke „Evangelische Akademie Baden“:

Zur Stärkung ihrer gesellschaftlichen und kirchlichen Akzeptanz muss die Marke „Evangelische Akademie Baden“ in den nächsten Jahren deutlich gestärkt werden, wobei zugleich die Zugehörigkeit zur „Familie Evangelische Landeskirche in Baden“ zu pflegen ist (Ein schwieriger Balance-Akt im Bereich des Corporate Designs.) Auch das „Haus der Kirche – Evangelische Akademie“ muss hier einbezogen werden (Einrichten von Großmonitoren mit Akademie-Programm in Bad Herrenalb).

Neue Veranstaltungsformate:

Eine große Herausforderung besteht in der stärkeren Entwicklung neuer Veranstaltungsformate und Arbeitsformen. Neben dem traditionellen Tagungsangebot wird es einzelne Vorträge, Hearings, Podiumsdiskussionen mit Experten an verschiedenen Orten in der Landeskirche geben. Um zeitnah auf aktuelle Themen reagieren zu können, wird z. B. eine Kooperation im Rahmen des City-Kirchen-Konzepts in Karlsruhe angestrebt. Auch wird die Präsenz digitaler Medien an Bedeutung gewinnen. Dies betrifft nicht nur die Bewerbung von Tagungen über das Internet und die Einbindung sog. Social Medias in die neue Homepage, sondern auch interaktive Formen von Veranstaltungen sowie die digitale Aufarbeitung von Tagungsergebnissen.

3.3.2 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

Es gibt wohl keinen Bereich unserer Gesellschaft – den der Medien vielleicht einmal ausgenommen – der sich so sehr in den letzten Jahren gewandelt hat und auch weiterhin verändern wird, wie der Bereich der Arbeitswelt. Globalisierung, Ökonomisierung des gesamten Lebens, krisenhafte Entwicklungen, wie zum Beispiel die internationale Finanzkrise sind nur einige Stichworte, welche den Bereich der Arbeitswelt tangieren und nachhaltig beeinflussen. Die Veränderungen des Arbeitsmarktes mit der rasanten Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse, Leiharbeit und die wachsende Zahl der Menschen, die von ihrer Hände Arbeit nicht mehr leben können, kennzeichnen Entwicklungen, die unter sozialetischen Gesichtspunkten mehr als bedenklich sind. Die momentan noch prosperierende wirtschaftliche Entwicklung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass manche Entwicklungen in der Arbeitswelt diametral dem entgegenstehen, was wir als Christen unter einer humanen und solidarischen Arbeitsgesellschaft verstehen. Die globale Arbeitsteilung, welche durch die Digitalisierung und eine ausgeklügelte Logistik möglich geworden ist, verlagert viele Probleme und lässt aber auch neue entstehen.

Ökonomische und politische Veränderungen

- Der Prozess der Globalisierung ist inzwischen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt „unten“ angekommen. Selbst viele kleine Mittelständler sind inzwischen „globalisiert“ aufgestellt. Dies hat viele Vorteile, da die Märkte und damit die Expansionsmöglichkeiten größer geworden sind. Andererseits nimmt der Anpassungsdruck enorm zu.
- Globale und lokale Wirtschafts- und Finanzskandale, Fälle von Korruption und ungerechte Strukturen lösen bei vielen Akteuren in Arbeit und Wirtschaft Gefühle der Hilflosigkeit und Resignation aus.
- Das Kosten-Nutzen-Denken, das für den Bereich der Ökonomie schon immer notwendigerweise kennzeichnend war, wird nahezu allein bestimmend. Der Konkurrenzdruck und der Wettbewerb führen dazu, dass sich die Solidaritätskultur in vielen Unternehmen negativ verändert.
- Die Geschwindigkeit der Veränderungs- und Umstrukturierungsprozesse führt bei allen Beteiligten vermehrt zu psychischen und physischen Problemen (Burnout, Mobbing).

- Die Entgrenzung der Arbeit mit der symptomatischen ständigen Erreichbarkeit „rund um die Uhr“ (bezeichnet ist der Begriff „Arbeitskraftunternehmer“) belastet die sozialen Beziehungen auch jenseits der Arbeitsverhältnisse (Sonntagskultur).
- Eine Entwicklung, die die Kirche direkt betrifft: Die Vorbildrolle der Kirche ist angesichts der Veränderungen vieler diakonischer Einrichtungen zu Wettbewerbsunternehmen, die am Markt bestehen müssen, herausgefordert. Der „3. Weg“ ist juristisch, politisch aber auch sozialetisch fragwürdig geworden.

Künftige Herausforderungen für die Arbeit des KDA

- Der KDA muss in den veränderten (Krisen-)Situationen Menschen, sowohl in Arbeitnehmerposition als auch in unternehmerischer Verantwortung, am Ort ihrer Arbeit begleiten, beraten und stützen.
- Stetiger Einsatz für die Erhaltung des arbeitsfreien Sonntags (Europäischen Kontext)
- Konsequente Begleitung von Veränderungsprozessen durch sozial-ethische und wirtschaftsethische Diskurse.
- Verstärkte Öffnung des KDA für die Fragen und Herausforderungen von Führungskräften und Unternehmern.
- Entwicklungen des Arbeitsrechts in Kirche und Diakonie loyal aber auch kritisch begleiten.
- Verstärkt in der Kirche Verständnis für die Welt der Wirtschaft wecken, Theologie „erden“, um in der Kirche für Belange der Arbeitswelt diskursfähiger zu werden und einer Milieuverengung entgegenzuwirken.
- Die Rolle des Verbrauchers als „mitgestaltende Wirtschaftsmacht“ in den Blick nehmen und durch gezielte Bildungsmaßnahmen kritische Sensibilität für Wirtschaftskreisläufe in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht fördern (Projekt öko-fair-soziale Beschaffung).
- Beteiligung an dem gesellschaftlichen Diskurs über alternative Wirtschaftsformen. Kooperationen mit NGO's und Interessenverbänden (z. B. Genossenschaften).
- Systemische Grundatzfragen der Arbeitswelt und Wirtschaft deutlicher als bisher in den Blick rücken.

Der KDA kann, angesichts seiner begrenzten Ressourcen, die Fülle der von ihm erwarteten Aufgaben bei weitem nicht mehr flächendeckend, sondern nur noch exemplarisch wahrnehmen. Um aber dennoch Kompetenz und kirchliche Präsenz in der Arbeitswelt vorzuhalten, bedarf es auch des Aufbaus nebenamtlicher und ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchenbezirken. Die Arbeit der EAN (Evangelische Arbeitnehmer) deckt mit ihrer Arbeit einen kleinen Teil dieses Bedarfs ab.

3.3.3 Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)

Die badische Landeskirche umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,5 Mio ha. Von der Landwirtschaft können davon etwa 540.000 ha genutzt werden. Diese 540.000 ha werden von ca. 19.000 bäuerlichen Familien im Haupt- und Nebenerwerb bewirtschaftet. Schätzungsweise gehören davon ca. 10.000 zur evangelischen Landeskirche.

Aufgabe des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande ist es zunächst, die Kompetenzen der Landeskirche auf dem Gebiet des Ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zu erhalten und sich der besonderen Probleme der Menschen in der Landwirtschaft anzunehmen. Der KDL tut dies, indem er verschiedene Bildungs-, Beratungs-, und Begleitungsangebote zur Verfügung stellt und Gottesdienste zu den Themenfeldern Landwirtschaft und Ländlicher Raum anbietet.

Die Perspektiven für die peripheren Ländlichen Räume haben sich seit den 80er / 90er Jahren des letzten Jahrhunderts verschlechtert. Gründe für diese negative Entwicklung liegen u. a. in der Verlagerung von Arbeitsplätzen in die Ballungsgebiete, mangelnde Infrastruktur auf dem Verkehrs- und Dienstleistungssektor und der demografische Wandel. Auf dem Hintergrund dieser Entwicklung gibt es für den KDL folgende Herausforderungen:

- Bedingt durch die Energiewende werden nachwachsende Rohstoffe eine wichtigere Rolle spielen als bisher. Durch den Anbau von Biokraftstoffen entsteht aber ein Zielkonflikt zwischen Ernährungssouveränität und Klimaschutz. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft das Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (regionale Initiativen pro und contra, Massentierhaltung, Grüne Gentechnik, Agrarpolitik etc) und innerhalb der Landwirtschaft zunehmen. Hierbei wird der KDL seine Moderatorenkompetenz anbieten, wie wir sie schon beim Odenwälder Milchkonsens im Jahre 2010 unter Beweis gestellt haben.
- Im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz und im Kontext des Themas Gewinnung von Bioenergien aus nachwachsenden

Rohstoffen wird sich der KDL in Zukunft verstärkt dem Thema Forst zuwenden.

- Auf dem Beratungsgebiet und in der Seelsorge wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft weiterhin eine große Herausforderung bleiben.
- Jahr für Jahr haben in der zurückliegenden Periode ca. 4% aller Betriebe ihre Hofstore für immer geschlossen. Es ist nicht anzunehmen, dass sich dies ändert. Dies bedeutet eine extrem hohe psychische und physische Belastung der bäuerlichen Familien und somit eine verstärkte Nachfrage nach seelsorglicher Begleitung in Familien- Ehe- und Generationenkonflikten. Aus diesem Grund hat der KDL im Sommer 2011, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bauernwerk in Württemberg, eine Ausbildung zur Qualifizierung in der ehrenamtlichen landwirtschaftlichen Familienberatung ins Leben gerufen, an der sieben Teilnehmende aus Baden beteiligt sind.
- Als Beispiel für zukunftsorientierte Bildungsarbeit sei das Projekt „Junge landwirtschaftliche Familien“ an der Ländlichen Heimvolkshochschule in Neckarelz angeführt. Ziel dieses Projektes ist die Vernetzung der immer weniger werdenden jungen landwirtschaftlichen Unternehmer. Weitere Ziele sind Stärkung der Persönlichkeitsbildung in familiären und religiösen Fragen sowie die Ermutigung zur Übernahme gesellschaftlicher und kirchlicher Verantwortung.

3.3.4 Fachstelle Weltanschauungsfragen (WA)

Im Arbeitsfeld der Fachstelle Weltanschauungsfragen spiegeln sich wie in kaum einem anderen der gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden religiösen Transformationen wider. Die Arbeit findet gleichsam an der „Außengrenze“ der gemeindlichen, kirchenbezirklichen und landeskirchlichen Arbeit statt und hat hier auch eine sehr wichtige „Gelenkfunktion“ nach innen. Dadurch ergeben sich folgende Herausforderungen:

Analyse und Profession:

Formen religiöser Gegenwartskultur kontinuierlich und konsequent aufsuchen, Analysemethoden diesbezüglich schärfen sowie die Auswirkungen für die badische Landeskirche prüfen und Hinweise zur Einschätzung geben.

„Traditionelle Sondergruppen“ (wie z. B. die Neuapostolische Kirche oder die Sieben-Tages-Adventisten) weiter im Fokus behalten und die Entwicklungen beobachten.

Praktisch handhabbare Kriterien zum Umgang mit Mitgliedern neuer Gemeinden bei Fragen der Einstellung, der Erteilung der Vocatio u. v. a. m. erarbeiten.

Struktur (Bezirk / ACK und EKD / Universitäten):

Die Suche von Weltanschauungsbeauftragten in den Kirchenbezirken forcieren und das Profil durch mehr Angebote „attraktiver“ machen und ggf. auch inhaltlich, räumlich und methodisch verändern. Das Ziel könnten „Spezialistinnen und Spezialisten für religiöse Gegenwartskultur in den Bezirken“, sein.

Stärkere Vernetzung mit anderen Weltanschauungsbeauftragten, der ACK, der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Berlin, der Deutschen Vereinigung für Religionswissenschaft und seinen Untergruppen.

Stärkere Vernetzung mit Universitäten im In- und Ausland, um eine Partizipation an Wissens- und Informationsbeständen und aktuellen Ansätzen zu gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg durch regelmäßige Besuche und gemeinsame Tagungen stärken.

Beratung (Beratungsstelle im Evangelischen Oberkirchenrat):

Es besteht ein großer Bedarf an Präventions- und Aufklärungsarbeit, die vor allem in der Zusammenarbeit mit den Schuldekanaten, mit Multiplikatorinnen an Schulen und in der außerschulischen Jugendarbeit ausgebaut werden muss. Ein weiterer Bereich ist die Organisation von Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtagen für Multiplikatoren oder Fachstellen wie Lebensberatungsstellen und der Polizei.

In diesem Kontext stehen die telefonischen Beratungen und die Besuche in der Informationsstelle für Weltanschauungsfragen der badischen Landeskirche, die eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen den unterschiedlichen sozialen Beratungsangeboten einnehmen.

Apologetik:

Neben der präzisen Wahrnehmung sowie dem pädagogischen und seelsorglichen Umgehen ist an manchen Stellen auch ein deutlich apologetischer Akzent zu setzen, zu dem eine theologische Einordnung und Orientierung gehören. Dies kann sich „klassisch“ auf Gemeinden und Gruppen im „Nahbereich“ der Landeskirche, zu Freikirchen oder z. B. auch auf esoterische Gruppen beziehen. Da religiöse Vorstellungen in der Postmoderne aber deutlich unabhängiger von Gruppen, Gemein-

schaften, Konfessionen, Bekenntnissen und Religionen geworden sind, müssen hier neue Formen der Apologetik entwickelt werden.

Neue Medien:

Das Internet hat in vielen Bereichen die gesellschaftliche und damit einhergehend die religiöse Landschaft wie kaum ein anderes Medium dynamisiert. Wie sich die Dynamik auf die kirchliche und die religiöse Landschaft auswirken wird, ist heute noch nicht erkennbar. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Entwicklungen auf alle Felder des kirchlichen Handelns immense Auswirkungen haben und die Kompetenzen des Arbeitsbereiches der Weltanschauungsfragen im EOK und den Bezirken einen großen Beitrag für die Arbeit der Kirche leisten können.

3.3.5 Fachstelle Geistliches Leben

Die Fachstelle geistliches Leben – besetzt mit einem 50%-Deputat – erfüllt folgende Aufgaben:

- Bestehende Angebote im Bereich Spiritualität und geistliches Leben sind zu vernetzen und öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dazu wurde ein jährlich erscheinendes Programmheft entwickelt, in dem verschiedene Anbieter in der EKIBa ihre Veranstaltungen bewerben können (auch im Internet verfügbar). Dieses Programmheft wird immer wieder stark nachgefragt. Es gilt, noch weitere Veranstalter für dieses Programmheft zu gewinnen, die bisher noch nicht vertreten sind. Ein Treffen der Veranstalter dient zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Angebote.
- Förderung der geistlichen Begleitung. Dazu gibt es den Arbeitskreis geistliche Begleitung. Hier sind in enger Abstimmung mit den Abteilungen Seelsorge (inkl. Zentrum für Seelsorge) und Fort- und Weiterbildung Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.
- Veranstaltung von Exerzitien, Retraiten und Einkehrtagen durch den Leiter der Fachstelle im und außerhalb des Angebots der Akademie. Vorträge, Referate und Übungen mit Pfarrkonventen, Pfarrkollegs oder anderen Gruppen. Hier gilt es längerfristig, im Rahmen der Akademie ein spirituelles Angebot für Führungskräfte aufzubauen.
- Konzeptionelle Begleitung des geistlichen Lebens und der spirituellen Angebote in der Landeskirche. Hier ist besonders der Beirat der Fachstelle von großer Bedeutung. Dort wird gerade darüber nachgedacht, welche Tagungshäuser in Baden ein besonderes spirituelles Profil weiterentwickeln können.

3.3.6 Fachstelle Kirche und Sport

Das Arbeitsfeld Kirche und Sport wird zurzeit nebenamtlich betreut. Der Landeskirchliche Beauftragte für Kirche und Sport bemüht sich um die Kontaktpflege zu den Sportverbänden, um die Förderung und Qualifikation der Bezirksbeauftragten für Kirche und Sport, um die gottesdienstliche und seelsorgliche Begleitung großer Sportveranstaltungen in Baden, um die Kontaktpflege zur EKD und nach Württemberg. Da in Württemberg gerade die dortige Fachstelle neu besetzt werden soll, gibt es Ideen zur Verstärkung der badisch-württembergischen Kooperation.

3.4 Abteilung ABZ-Service (Abrechnung, Buchhaltung, Zuschüsse der Referate 3 und 4)

Der ABZ-Service arbeitet mit seinen Fachbereichen Zuschüsse / Veranstaltungsmanagement (VAM) und Rechnungsführung für die Referate 3 und 4, sowie inzwischen auch teilweise für Referat 1 (Buchführung Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung), sowie für Referat 5 (Buchhaltung für 1 Projekt).

Die Abrechnung von Maßnahmen, Zuschüssen und Projekten erfordert die Nähe zu den Fachabteilungen. Dies gilt verstärkt auch für das VAM.

Neben den sich verändernden Standardaufgaben

- Buchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Zuschüssen
- Kostenleistungsrechnung (KLR) mit praxisnahem Controlling
- VAM einschließlich Statistik

bestehen insbesondere folgende Herausforderungen:

- Weiterentwicklung des Controllings und der KLR,
- Weiterentwicklung des VAM mit Nutzung des Seminarprogramms für Marketing,
- Zeitlich begrenzte Unterstützung div. Abteilungen, z. Zt. Akademie, Servicezentrale Gottesdienst und Kirchenmusik, Mission & Ökumene in verwaltungstechnischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht.
- Weitere Serviceanforderungen an standardisierte Aufgabenerledigungen stehen am Horizont, können aber noch nicht umgesetzt werden:
 - Experte/in für nationale und internationale Zuschüsse (Land, Bund, EU) wird benötigt;
 - technische Begleitung von elektronischen Auswertungen von Veranstaltungen (EvaSys).

- Durch die fortschreitende Diversifikation der Arbeitsbereiche der Referate 3 und 4 wachsen die Herausforderungen zur Anpassung im ABZ-Service ständig weiter. Dies kann geordnet nur durch zusätzliche Ressourcen bzw. durch Umschichtungen bewältigt werden.

3.5 Abteilung Missionarische Dienste (AMD)

Die AMD fördert die missionarisch-evangelistische Dimension der EKiBa. Sie unterstützt Gemeinden und Kirchenbezirke in diesem Auftrag, qualifiziert dafür vor allem Ehrenamtliche mit Fortbildungsangeboten und unterstützt Kirche in der Freizeitwelt an säkularen Orten. Die AMD sieht sich vor die Aufgabe gestellt, an der zeitgemäßen Weiterentwicklung der Konzeption des missionarisch-evangelistischen Auftrags zu arbeiten, die Kontakte zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften und anderen Organisationen im evangelikalen Spektrum zu pflegen und Entwicklungen im Bereich der missionarischen Arbeit (Willow Creek, fresh expressions, Gemeinde 2.0) aufmerksam zu verfolgen und für die Arbeit der EKiBa fruchtbar zu machen.

Drei der sieben inhaltlich arbeitenden Stellen in der AMD, die zusammen 2,0 Deputate umfassen, sind spendenfinanziert (Kinderbibelwoche – seit 15 Jahren; Stufen des Lebens – seit fast 9 Jahren, Sinnenarbeit – seit einem Jahr). Zukünftig wird dieser relativ große Anteil aus Spenden und Kollekten nur zu halten sein, wenn mit Hilfe von Fundraising neue Ressourcen erschlossen werden und / oder die Landeskirche verstärkt solche spendenbetriebenen Einrichtungen mit einem zusätzlichen finanziellen Anteil honoriert und motiviert.

Arbeitsbereich Bibelarbeit

Die Bibelwochen haben eine lange Tradition, sind aber seit längerem in der Beteiligung rückläufig. Gleichzeitig hat sich eine Fülle von Varianten entwickelt (Bibelwochenende, Familienbibeltage, Bibeltheater, Kinderbibelwoche, Sinneninszenierungen). In Kooperation mit der Landesbibelgesellschaft, dem Bibelwochenbeauftragten der AMD im DW der EKD und dem Bibellesebund sind diese Formen weiterzuentwickeln.

Kinderbibelwochen sind ein Schatz für Gemeinden. Kinder entdecken und erleben auf kreative und fantasievolle Weise biblische Geschichten und spüren, dass sie von Gott geliebt und wert geschätzt sind. Mitarbeitende finden – gabenorientiert – ihren Platz im Team und haben einen eigenen Gewinn. Schwerer wird es jedoch, in der Konkurrenz zur auch in den Nachmittag reichenden Unterrichtszeit in der Schule, Angebote für Kinder zu machen. Die Vielfachbelastung der Mitarbeitenden durch Beruf, Familie und ehrenamtlichem Engagement hat zugenommen. Kinderbibelwochen und -tage in Ferienzeiten oder an Wochenenden sind hier als Alternative zur klassischen Kindergruppe (Jungschar) zu entwickeln.

Sinnenarbeit – Bibel erleben soll ein fester Arbeitszweig im bibelmissionarischen Bereich sein. Dafür ist vom Kollegium zum 1.9.2011 eine unbefristete 0,5 Stelle eingerichtet und von der Synode eine 1,0 Stelle fremdfinanziert (derzeit mit 0,5 belegt) beschlossen worden. Neue Inszenierungen sollen (begleitet von theologischen und pädagogischen AGs) entwickelt und an unterschiedlichen Orten erstmals durchgeführt werden. Am 4. März wird für vier Wochen in Königsbach die neue Inszenierung „Menschen begegnen Jesus“ uraufgeführt. Veranstalter von Inszenierungen sollen beraten und unterstützt werden mit Anleitungen in Arbeitsheften und per Internet. Ein Beirat ist im Entstehen. Ein Runder Tisch der Bibelinszenierer deutschlandweit ist für März geplant.

Arbeitsbereich Glaubensweitergabe

Erwachsen glauben – Kurse zum Glauben. Erwachsene sollen regelmäßig in erreichbarer Nähe mit einem Kurs zum Glauben milieusensibel angesprochen werden. Die AMD beteiligt sich in Kooperation mit der EEB an der EKD-Kampagne „Kurse zum Glauben“. In Baden soll im Winterhalbjahr 2011/2012 in jedem Bezirk an zwei Orten erstmals ein Kurs zum Glauben durchgeführt werden. In Kooperation mit der EKD Projektstelle und dem Zentrum Mission in der Region und mit Beratung und Evaluation durch das Sinusinstitut begleiten AMD und EEB das EKD-Modellprojekt in den Kirchenbezirken Heidelberg und Ladenburg-Weinheim. Kurse zum Glauben in Baden werden vom Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Universität Greifswald (Pfr. Reppenhagen) evaluiert. Eine zeitgemäße Werbestrategie wird erprobt und eine Empfehlung für zukünftige Kursangebote erstellt. Die Qualifizierung für Kursleitende (90% sind Ehrenamtliche) wird weiter entwickelt. Mittelfristig gilt es, Kurse zum Glauben zu einem Regelangebot in der EKiBa zu entwickeln.

Neben den Kursen Spur8 und Emmaus wird in der AMD besonders der Kurs *Stufen des Lebens* gefördert (0,5 spendenfinanzierte Stelle). Biblische Geschichten mit allen Sinnen in seelsorglicher Weise alltagsbezogen erleben ist der Schatz dieses Kurses. Acht Tagungen für Kursleitende mit durchschnittlich 20 Teilnehmenden werden jährlich durchgeführt. Kursleiter/innen werden beraten. Informationsveranstaltungen angeboten. Mit der Stiftung für Stufen des Lebens werden neue Kurse entwickelt und

erprobt. Besondere Herausforderungen sind das Erreichen der jüngeren Generation und die Weiterverbreitung in unseren großen Städten.

Gemeindewochen: Mit Gemeinden und deren Mitarbeiterkreise werden Gemeindewochen vorbereitet und durchgeführt. Zwei Gottesdienste rahmen die Woche. Familienfreundlich ist der Abschlussgottesdienst. Offene Abende, Zielgruppenveranstaltungen (Männer, Frauen, Senioren, junge Erwachsene), Nachbarschaftstreffen gehören zum Programm. Gemeindegewinn ist eine Chance, gezielt Gemeindefremde einzuladen, Mitarbeitende auf Zeit zu gewinnen und Gemeinden zu stärken. Hier sind vermehrt Gemeinden für diese niederschwellige Form von Gemeindeevangelisation zu gewinnen.

Männergruppen und -vesper. Die Anfrage für solche speziellen offenen Männerabende nimmt zu. Dies liegt auch an der bunten Palette mit Männern interessierenden Themen, die an unterschiedlichen Orten angeboten wird (z. B. Gemeindegäuser, Feuerwehr, Kneipen). Männergruppen fragen nach Starthilfen an. Kontakte gibt es zum Männernetzwerk in Baden, verortet bei der EEB. Seit einem Jahrzehnt bietet die AMD einen MännerReli an, Stufen des Lebens im Kreis von 15 Männern als spirituelles Angebot.

Campingkirche. Auf sechs Campingplätzen in Baden ist die Campingkirche der EKiBa präsent. Kirche bei Gelegenheit und auf Zeit wird erlebt. Hochverbundene und Ausgetretene treffen sich bei der Campingkirche. 100, zu allermeist ehrenamtlich Mitarbeitende, arbeiten mit. Ein gemeinsames Vorbereitungswochenende im Henhöferheim in Neusatz qualifiziert Mitarbeitende. Evangelistische Verkündigung und persönliche Seelsorge, Zielgruppenangebote für Erwachsene und für Kinder, familienfreundliche Gottesdienste mit Campen und Teilnehmenden der benachbarten Orte, Gute-Nacht-Geschichten und Abende mit Künstlern gehören zum Programm. Bei den Campingplatzverantwortlichen besteht derzeit ein hohes Interesse an Kirche auf dem Campingplatz. Kirchenbezirke und Gemeinden mit Campingplätzen haben ein hier noch weitergehend erschließbares Terrain, angehende Gemeindeglieder und Theologiestudierende ein herausforderndes Erprobungsfeld.

Kommunikationstraining: Gern und überzeugend vom Glauben sprechen wurde als Desiderat bei der Herbsttagung der Landessynode eingefordert. Glieder unserer Landeskirche sollen befähigt werden, Gespräche vom Glauben behutsam und einfühlsam, aber auch fröhlich und selbstbewusst zu führen, Kirchenälteste und Besuchsdienstbeauftragte, Mitarbeitende auf Campingplätzen und im Alltag. Dazu ist ein Übungsfeld nötig, ein Kurs reflektierter Praxis. Zurzeit gibt es Planungen, aus Innovationsmitteln eine 0,25-Stelle für drei Jahre in Kooperation mit EEB und Frauenarbeit einzurichten, um diesen Kurs zu entwickeln und zu erproben.

Arbeitsbereich Gemeindeentwicklung

Perspektiventwicklung (PE) ist eines der Module der EKiBa zur Unterstützung von Gemeinden bei der Findung von Visionen, Zielen, Anstößen für die Umsetzung, um verstärkt Gemeinde der Beteiligten zu fördern. PE ist ein verstärkt angefordertes Modell für die Vorbereitung von Visitationen. Ältestenkreise und ein erweiterter Gemeindebeirat mit hinzu gebetenen Menschen mit einer Außensicht auf die Gemeinde – bis zu 25 Personen – erarbeiten einen PE-Satz für die nächsten sechs Jahre und vereinbaren überschaubare Projekte zur Realisierung. PE gehört zur Fachgruppe Gemeindeentwicklung / Gemeindeberatung unserer Landeskirche und kooperiert mit den Vertretern der „Zukunftskonferenz“ und „Gemeinde mit dem Kirchenkompass entwickeln“. PE hat ihren Fokus auf dem Ziel, Gemeinde missionarisch zu entwickeln. PE Moderatoren-Teams bestehen aus einem Mitarbeitenden der AMD und einem meist Hauptamtlichen aus einer Gemeinde. Moderatoren haben eine entsprechende Ausbildung. Als potentielles weiteres Modul wird *Vitale Gemeinde* (IEEG Greifswald) erprobt.

Forum und Regionaltreffen Gemeinde missionarisch entwickeln. Diese zentralen und regionalen Treffen finden zwei- bis dreimal jährlich statt. Themen sind zum Beispiel: Geistlich leiten, missionarische Zielgruppen-Gottesdienste, gabenorientierte Mitarbeit.

Besuchsdienst. Für Ehrenamtliche im Besuchsdienst werden regionale Grundlagenschulungen und spezifische Fortbildungen durchgeführt; neuerdings auch in Kooperation mit dem ZfS. Eine Arbeitshilfe, die die Gemeinden bei der Gründung eines Besuchsdienstes unterstützt, soll neu aufgelegt werden. Für Schulungen von Besuchsdienstkreisen stellt die sich ausdifferenzierende und zunehmend säkularer werdende Gesellschaft eine Herausforderung dar. Besuchende sollen qualifiziert werden, um Menschen unterschiedlicher Milieus angemessen und vorurteilslos wahrnehmen zu können, damit Begegnung möglich wird. Sie sollen befähigt werden, Menschen, die in Glaubensdingen wenig bewandert, aber dennoch religiös prinzipiell nicht unmusikalisch sind, kompetente Gesprächspartner zu sein, die fähig sind, am eigenen Glauben und Fragen Anteil zu geben, ohne den anderen zu vereinnahmen. Die

älter werdende Gesellschaft stellt zudem eine Herausforderung für die Organisation von Besuchsdienstarbeit dar.

Im Arbeitsbereich *Hauskreis/Kleingruppen* stellt sich zum einen die Frage nach möglichen christlichen Vergemeinschaftungsformen jenseits der klassischen Hauskreise, da diese nur ein bestimmtes Segment ansprechen; zum anderen stellt sich die Frage, wie es gelingen kann, dass sich existierende Gemeinde- und Dienstgruppen auch geistlich verstehen können.

Gabenorientierte Gemeindeentwicklung birgt schließlich die Herausforderung in sich selbst: auf Menschen und ihre Begabungen zu schauen statt auf Lücken und Aufgaben, die besetzt werden müssen. Gemeindeleben insgesamt und gesellschaftlichen Herausforderungen her zu gestalten, ist neu und birgt pastoraltheologische Herausforderungen (z. B. bzgl. Pfarrerbild, Zusammenarbeit von beruflich Tätigen und Ehrenamtlichen, Gemeindebild). Hier sind Module zu entwickeln, die den Kulturwandel unterstützen und begleiten. Als Grundlage dient der Kurs: *Ich bin dabei* mit Leiterhandbuch und Teilnehmerbuch.

Arbeitsbereich Spiritualität

Henhöfertag (Hht). Seit über 50 Jahren findet der Hht jährlich im Wechsel in Graben-Neudorf und in einem anderen Kirchenbezirk der EKlBa statt. Zwei Mal in den letzten Jahren war der Hht in den Gemeindeentwicklungs- bzw. Zukunftskongress integriert. Ziel ist es, Engagierte in unserer Kirche geistliche Impulse zu geben, Fragestellungen um die Themen missionarischer Gemeinde und gesellschaftlichen Herausforderungen zu diskutieren, Gemeinschaft zu erfahren und Gott zu feiern. Der nächste Henhöfertag wird kompakter sein und zeitlich um die Hälfte gekürzt und wird 2013 im Kontext des Heidelberger Katechismus in Heidelberg stattfinden. Kooperationspartner sind Mission und Ökumene und die Diakonie in Heidelberg.

Familienfreizeit und Bibel und Kulturreisen gehören seit Jahrzehnten zum Standardprogramm der AMD. Wegen anderer Schwerpunktsetzung sind sie in den letzten Jahren stark reduziert worden. Sie werden überwiegend ehrenamtlich geleitet.

3.6 Abteilung Mission und Ökumene

Die Abteilung „Mission und Ökumene“ wurde zuletzt im damaligen Referat 5 „Diakonie, Mission und Ökumene“ am 23.5.2006 von einer Synodenkommission besucht. Im Gespräch wurden drei thematische Schwerpunkte vertieft: 1. Kirchenpartnerschaften weltweit, 2. Kirchenpartnerschaften in Europa, 3. die Entwicklungsverantwortung unserer Kirche. Am 4.3.2008 fand ein Zwischenbesuch der Landessynode statt, in der Entwicklungen, die zwischenzeitlich in diesen drei Themenbereichen – teilweise auf Anregung der Besuchskommission – stattgefunden hatten, erneut aufgegriffen wurden. Diese sind in den Leistungsbeschreibungen des aktuellen Haushaltsbuches ersichtlich sowie in den halbjährlich erscheinenden „Badischen Ökumene-Nachrichten“ (BÖN).

Inzwischen wurde die Abteilung von Referat 5 in Referat 3 umgesetzt, wobei die Abteilung ihre Aufgabe in neuen inhaltlichen Verbindungen fortführt.

Die Arbeit der Abteilung „Mission und Ökumene“ in ihren lokalen, regionalen und internationalen Beziehungen wird stark berührt von einer zunehmenden Vielfalt mit teilweise gegensätzlichen Ausrichtungen. Diese Vielfalt zeigt sich im theologischen Denken, in den ethischen Orientierungen angesichts der Herausforderungen durch die Globalisierung, aber auch in der Vielgestaltigkeit von Gottesdiensten und geistlichen Lebensstilen ebenso wie in kirchlichen und gemeindlichen Organisationsformen. Die Ausdifferenzierung betrifft sowohl die evangelischen Kirchen und den Protestantismus als auch die Ökumene vor Ort. Sie erfasst die grenzüberschreitenden, europäischen und weltweiten Beziehungen, in denen sich unsere Landeskirche engagiert. Sie wirkt sich aus auf die Zusammenarbeit in den ökumenischen Organisationen und Hilfswerken, die unsere Landeskirche mit trägt. Was bedeutet „Einheit in der Vielfalt“ unter diesen Voraussetzungen? Wie lässt sie sich leben und organisieren?

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende aktuelle Herausforderungen:

Ökumene vor Ort

- Hier gilt es, die ökumenischen Beziehungen in der Region, insbesondere zur Erzdiözese Freiburg, nach den vielfältigen strukturellen Veränderungen weiter zu entwickeln.

- Durch die christliche Zuwanderung ist der Aufbau eines verbindlichen Netzwerks mit den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich unserer Landeskirche notwendig.
- Die ökumenische Dimension der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landeskirche sollte gestärkt werden.
- Die Gewinnung und Stärkung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Gemeinde- und Bezirksebene (GMÖ, BMÖ) sowie die Verankerung des ökumenisch-missionarischen Grundauftrags auf allen Ebenen unserer Landeskirche erfordert in einer Zeit, in der Strukturmaßnahmen ein hohes Maß an Kräften anderweitig binden, erhöhte Aufmerksamkeit.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Ökumene in Europa

- Bei den Jahresthemen der Reformationsdekade ist darauf zu achten, dass die ökumenischen und internationalen Aspekte berücksichtigt werden. Die Reformation sollte im Zusammenhang der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) auch als ein grenzüberschreitendes europäisches Geschehen gefeiert werden.
- Nach der Integration der GAW-Geschäftsstelle in die Abteilung Mission und Ökumene ist die Zusammenführung und Arbeitsteilung in den Aufgabenbereichen weiter abzustimmen.
- Gemeinsam mit der KKR wird die bevorstehende Vollversammlung der GEKE 2012 mit den Themen „Ausdifferenzierung des gottesdienstlichen Lebens“, „Gemeinsame und verschiedene Auffassungen zu den Ämtern der Kirche“, „Verschiedene ethische Haltungen zum Anfang und Ende des Lebens“ sowie „Gerechtigkeit in Europa“ vorbereitet und anschließend in der Landeskirche rezipiert.

Mission und Ökumene weltweit

- Die „Evangelische Mission in Solidarität“ (EMS) als neu aufgestelltes, internationalisiertes Gemeinschaftswerk wirkt sich auch auf die aktive Beteiligung unserer Landeskirche aus.
- Die Belegung, Qualifizierung und Erweiterung der Partnerschaftsbeziehungen von Kirchenbezirken und Gemeinden unserer Landeskirche zu Kirchenbezirken und Gemeinden in Partnerkirchen des globalen Südens werden fortgesetzt.
- Mit wichtigen Partnerkirchen in Afrika und Asien finden dringende Debatten statt, z. B. über sexuellethische Fragen mit der Presbyterianischen Kirche in Ghana (PCG) oder über die Überwindung der Korruption mit der Kirche von Südindien (CSI).
- Der wechselseitige Austausch in den ökumenischen Freiwilligendiensten wird verstärkt und der optimale Einsatz von ökumenischen Mitarbeitenden aus Partnerkirchen des Südens im Bereich unserer Landeskirche weiter entwickelt.
- Die Verknüpfung der christlich-jüdischen Perspektive mit der christlich-ökumenischen Perspektive in den Verbindungen nach Israel und Palästina bleibt eine Herausforderung.

Kirchlicher Entwicklungsdienst

- Mit der Fusion von „Brot für die Welt“ und Evangelischem Entwicklungsdienst zu einem großen, von den Landeskirchen getragenen Hilfswerk ergeben sich in doppelter Hinsicht neue Aufgaben: einerseits in der Wahrnehmung dieser Trägerschaft durch die Landeskirche, andererseits bei der Vermittlung des entwicklungspolitischen Handelns dieses Werkes in die Bezirke und Gemeinden der Landeskirche sowie in andere Gemeinschaftswerke.
- Das Bewusstsein für die Dringlichkeit des Themenbereichs „Klimagerechtigkeit“ muss auf allen Ebenen der Landeskirche geschärft werden.
- Ökumenische Friedensarbeit muss weiterhin als wesentliche Dimension des gesamten Friedensengagements der Landeskirche verankert bleiben.
- Die „Kultur der Gabe“ (z. B. durch Kollekten) soll als ökumenisches Teilen in Wort und Tat weiter gestärkt werden.

Struktur, Aufgaben und Kooperationen von Referat 3

(Die hier verwendete Gliederung stimmt nicht mit der Gliederung der Budgets im Haushaltsbuch überein)

3.0 Referatsleitung			
Die Mitarbeitenden in dieser Abteilung mit Dienstsitz im EOK: Dr. Matthias Kreplin, Christa Lopatta (75%), Sarah Weschenfelder (in Elternzeit), Sarah Nürnberger (Elternzeitvertr.) (25 %), Diakon Detlev Meyer-Düttingdorf (25% in Ref.3), Sabine Mayer (AMD – 35% Fundraising), Martina Quintus (AMD – 15% Fundraising),			
Arbeitsfeld	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKiBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.0.1 Referatsleitung Dr. Matthias Kreplin Sekretariat: Christa Lopatta und Sarah Weschenfelder / Elternzeitvertretung: Sarah Nürnberger	Konzeptionsentwicklung und Planung mit den Abteilungen des Referats Dienst- und Orientierungsgespräche mit den Mitarbeitenden Wöchentlich kleine Runde und monatlich Referatsrunde; drei jährliche Studientage, jährliche Referatsklausur	Runder Tisch Bildung (zweimal jährlich) Koordinierungsrunde	
3.0.2 Mitwirkung in der Kirchenleitung Dr. Matthias Kreplin Stellvertretung: Hans-Martin Steffe Stellvertretung als Gebietsreferent: Sabine Kast-Streib extern: Pfr. Stefan Schütze	Mitwirkung in den Leitungsgremien Mitarbeit im Projekt „Steuerungsinstrumente zur Ressourcensteuerung“ Gebietsreferent für die Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land Mitwirkung bei Gottesdiensten und Repräsentation an vielerlei Orten	Kollegium, Landeskirchenrat, Landessynode Gremien des Projektes „Steuerungsinstrumente“ Dienstgespräche mit den Dekan/innen Bezirksvisitationen und Visitationen in den Dekansgemeinden Treffen mit Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden Treffen mit Pfarrerebetsbund	EKD-Runde der Reformationsdekadebeauftragten
3.0.2 Theologische Grundsatzarbeit Dr. Matthias Kreplin, unterstützt durch Mitarbeitende im ganzen Referat	Erarbeiten von theologischen Grundsatzüberlegungen (z. B. Jahr der Taufe, Ekklesiologie der Region, Reformationsdekade) Referate und Vorträge in der EKiBa	Studientage des Referats 3 Referate und Vorträge ZfK	Mitarbeit im Theologischen Ausschuss der UEK Mitarbeit im Vorstand der FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft Heidelberg)
3.0.3 Ehrenamt Detlev Meyer-Düttingdorf (Ref. 4)	Fachstelle Ehrenamt: Ansprechperson für Ehrenamtliche, thematische Weiterentwicklung des Ehrenamtes, Vernetzung ehrenamtlicher Interessen, Zukunftsperspektiven in der EKiBa	Referate 1, 2, 4, 5, 6 und 8 Beirat der Fachstelle Ehrenamt	Treffen der Ehrenamtsbeauftragten in der EKD
3.0.4 Fundraising Martina Quintus und Sabine Mayer, Matthias Kreplin, Thorsten Sternberg (Ref. 8)	Konzeptionsentwicklung mit dem Leiter der Fachstelle Fundraising – Dachstiftung, einzelne Fundraisingprojekte für Arbeitsfelder in Referat 3 Projekt „Gutes tun mit 3 Klicks“	Landeskirchlicher Fundraisingbeauftragter (Ref.8) ZfK	Werbepartner und Sponsoren
3.0.5 Projekt Tourismus (zukünftig: Projektmitarbeitende)	Konzeptionsentwicklung	Beirat Tourismusprojekt, ZfK Kirchenbezirke mit Tourismus	Tourismusverbände Erzdiözese Freiburg
3.1 Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik			
Die Mitarbeitenden in dieser Abteilung mit Dienstsitz im EOK: Pfr. Dr. Matthias Kreplin, Pfrin. Ulrike Beichert (50%), Dr. Martin Kares, Elisabeth Russy (40 %), Heike Ziegler (60 %), Axel Becker, Christoph Georgii (50% Ref3 – 50% Ref4)			
3.1.1. Arbeitsstelle Gottesdienst Ulrike Beichert extern: Pfrin Adelheid Groten	In Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kommission Arbeit am Thema „Qualitätsentwicklung im Gottesdienst“. Verantwortung des Fortbildungsangebots im Bereich Liturgik / Homiletik und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen Coaching von Gottesdienstleiter/innen Erstellen von liturgischen Gutachten bei Kirchenumgestaltungen Entwicklung und Herausgabe von Arbeitshilfen zum Thema Gottesdienst Organisation der Arbeit an Agenden und deren Gang durch die entsprechenden Gremien Referate, Vorträge, Workshops in Kirchenbezirken und Gemeinden	Liturgische Kommission Servicestelle Kirchenmusik Projektstelle Gottesdienstberatung Fachstelle Geistliches Leben Abt. Mission und Ökumene Ref. 2: Abt. Personalförderung, Landeskirchlicher Beauftragter für den Prädikantendienst, Predigerseminar Petersstift, Fachbereiche Liturgik und Homiletik Ref. 4: RPI Kindergottesdienst, RPI Konfirmandenunterricht, EKJB Fachstelle für Pop- und Jugendkultur Ref. 6: lus liturgicum (Dr. Jacobs) Ref. 8: Abt. Kirche, Kunst und Ökologie (Kirchenbauamt)	EKD-Gottesdienstreferentenkonferenz EKD-Konferenz der Fachstellen Gottesdienst Liturgische Kommissionen der EKD, VELKD, EKU

Arbeitsfeld	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKiBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.1.2 Orgel- und Glockenprüfungsamt Dr. Martin Kares – extern: Herbert Deininger (20%), Thomas Pangritz (20%), Martin Hauss (5%)	Bestandsdokumentation, Beratungsgespräche in der EKiBa Projektentwicklung, -steuerung und -management in Gemeinden Erstellung von Arbeitshilfen und Merkblättern Perspektiventwicklung und Grundsatzarbeit, Öffentlichkeitsarbeit Mitwirkung in EKD-weiten Gremien	Gemeinden, Dekanate, Bezirks-synoden Kantorate, Verwaltungs- und-Serviceämter Abt. Kirche, Kunst und Ökologie (Kirchenbauamt) Abt. Gemeindefinanzen Rechtsreferat Orgelausschuss der Landeskirche	Regierungspräsidien/Denkmal-pflege Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands Beratungsausschuss für das-deutsche Glockenwesen Bund Deutscher Orgelbaumeister Fachschule für Orgelbau Ludwigs-burg Verband der Restauratoren Fraunhofer Institut
3.1.3 Allgemeiner Kirchenmusikalischer Dienst Dr. Martin Kares, Dr. Matthias Kreplin, Christoph Georgii, Sekretariat: Heike Ziegler, Elisabeth Russy extern: Landeskantoren Prof. Carsten Klomp, KMD Kord Michaelis, KMD Johannes Michel	Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung von Gemeinden; Steigerung der Qualität musikalischer Arbeit Haus der Kirchenmusik, Qualitätskontrolle D-/C-Ausbildung Förderung der Populärmusik Fachaufsicht, Stellenbesetzungen Jahr der Kirchenmusik Hauskantorat	Beirat für Kirchenmusik Hochschule für Kirchenmusik-Heidelberg Haus der Kirchenmusik (Beuggen) Rechtsreferat Konvent der Kantor/innen und Ver-trauenspfarrer/innen Kirchenchorverband Kirchenmusiker/innen/verband	Direktorenkonferenz Ständige Konferenz Kirchenmusik der EKD Landesmusikrat Kultusministerium Erzdiözese Freiburg Popakademie Mannheim Musikhochschulen in Mannheim und Freiburg
3.1.4 Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg (extern) Rektor Prof. Bernd Stegmann und Mitarbeitende der HfK – keine Mitarbeitenden im EOK	Akademische Ausbildung im Fach Kirchenmusik (A- und B-Kantor/innen) – zukünftig mit Bachelor und Master-Studiengang	Rechtsreferat Verwaltungsabteilung Ref. 3 Beirat für Kirchenmusik	Theologische Fakultät Musikwissenschaftliches Institut an der Universität Heidelberg Kirchliche Musikhochschule Tübingen Direktorenkonferenz
3.1.5 Landesposaunenarbeit Axel Becker extern: Landesposaunenwarte Heiko Petersen und Armin Schäfer extern nebenamtlich: Landesposaunenobmann Pfr. Maximilian Heßlein	Aus- und Fortbildung von Bläser/innen und Chorleiter/innen Förderung und Organisation der Gemeinschaftspflege durch Freizeiten, z.B. für Jugendliche, Senioren, Biker Betreuung von Auswahlensembles (z.B. Leitung Nord-/Südbadisches; Bläserensemble; Posaunenchor an der HfK; Nord- und Südbadischer Jugendchor)	Landesarbeitskreis der Posaunenarbeit Landes- und Bezirkskantorate Beirat für Kirchenmusik Haus der Kirchenmusik Hochschule für Kirchenmusik Jugendwerk, CVJM	Evangelischer Posaunendienst Deutschlands

3.2. Abteilung Seelsorge

Die Mitarbeitenden (mit externen Personen):
Pfrin. Sabine Kast-Streib, Pfrin. Dr. Monika Zeilfelder-Löffler (70%), Christine Fischer (50%), Désirée Binder (50%, extern), Evelyn Drechsel (50%, extern), Jürgen Fobel (50%, extern), Dr. Dagmar Kreitzscheck (100%, extern), Christa Wilhelm-Buhlmann (50%, extern), Prof. Dr. Wolfgang Drechsel (Univ.)

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKiBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.2.0 Abteilungsleitung Sabine Kast-Streib, Sekretariat: Christine Fischer	Konzeptionsentwicklung, Planung und Vernetzung der Arbeit in der Abteilung und im Projekt Zentrum für Seelsorge (Zusammenführung nach geplanter Verstetigung des Projekts zum 1.9.2012) Personalführung und Aufgabenkoordination Dienstbesprechungen und Teamklausuren mit Mitarbeitenden Orientierungsgespräche mit Mitarbeitenden Mitarbeit in Projekten und Fachgruppen Öffentlichkeitsarbeit Mitarbeit im Prüfungsamt (Prüfungsvorsitz)	Ref. 2 (Stellenbesetzung) Ref. 6 (diverse Rechtsfragen) Ref. 1: ZfK	EKD Hauptabteilung II 213: Kirche in der Stadt und Seelsorge an besonderen Gruppen. Konferenz der Beauftragten für Sonderseelsorge der EKD Ständige Konferenz für Seelsorge

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKIBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.2.1 Projekt Zentrum für Seelsorge Leitung: Sabine Kast-Streib, Prof. Dr. Wolfgang Drechsel Sekretariat: Christa Wilhelm-Buhlmann	Vernetzung und Konzeptionsentwicklung einzelner Seelsorgefelder (Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Sabine Kast-Streib, Dr. Monika Zeilfelder-Löffler) Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln und wissenschaftliche Begleitung der Arbeit durch Kooperation mit der Universität Heidelberg (Prof. W. Drechsel) Fortbildungen und Supervision für beruflich in der Seelsorge Tätige (Désirée Binder, Dr. Dagmar Kreitzscheck) Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen (Evelyn Drechsel, Jürgen Fobel) Schulseelsorge (E. Drechsel) Koordination/Beratung in gesamt-kirchlichen Seelsorgefragen Organisation von landeskirchenweiten Veranstaltungen (z.B. Symposien, Seelsorge-Fachtage) Regionale Angebote und Veranstaltungen auf Anfrage	Runder Tisch Bildung EOK Ref. 1: ZfK, Abt. Grundsatzplanung Ref. 2: Personalförderung Ref. 3: AMD, Fachstelle Geistliches Leben, Ev. Akademie, Abt. Mission und Ökumene Ref. 4: RPI Ref. 5: Abt. Diakonie DW der EKIBa (AltenHeimSeelsorge, Bildungshaus) EEB-Regionalstellen Tagungshäuser Kirchenbezirke Projektbeirat EH Freiburg, Petersstift, Theologisches Studienhaus	Universität Heidelberg Seelsorgeinstitute verschiedener Landeskirchen und (Erz-)Diözesen
3.2.2 Besondere Seelsorgedienste Sabine Kast-Streib, Dr. Monika Zeilfelder-Löffler Sekretariat: Christine Fischer	Konzeptionelle Weiterentwicklung der Seelsorgefelder, Fachaufsicht, Personalplanung und -führung, Haushaltsfragen Entwicklung und Sicherung fachlicher Qualitätsstandards, Dienstbesprechungen, -gespräche und -besuche, Visitationen, Fortbildungen, Klausurtagungen, Vorträge, Gottesdienste Jahreskonferenzen und Studientage mit den ehren-, nebenamtlich und beruflich in den verschiedenen Seelsorgefeldern Tätigen. Öffentlichkeitsarbeit <i>Siehe auch den Bericht für die Landessynode über die Abteilung „Seelsorgedienste“ von 2010</i>	Ref. 1: Zentrum für Kommunikation Ref. 2: Personaleinsatz, Personalförderung, Personal- und Strukturplanung, Theol. Ausbildung, Ev. Hochschule Freiburg Ref. 3: AMD, Fachstelle Geistliches Leben, Ev. Akademie, Ref. 4: Jugendarbeit Ref. 5: Abt. Diakonie Ref. 6: allg. Rechtsfragen, Staatskirchenrecht Ref. 7: Personalverwaltung, Gemeindefinanzen Ref. 8: Kirchenbauamt Kirchenbezirke und Dekan/innen Zentrum für Seelsorge Tagungshäuser Kirchenbezirke Zentrum für Seelsorge	EKD Hauptabt. II/213: Kirche an besonderen Gruppen Ständige Konferenz Seelsorge Konferenz der Beauftragten für Sonderseelsorge der EKD
Krankenhausseelsorge Sabine Kast-Streib	Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung Ehrenamtlicher (Evelyn Drechsel, in Verbindung mit ZfS) Verhandlungen wegen Refinanzierung von Klinikseelsorgestellen Vorstand Stiftung Kranke Begleiten (einschließlich Stiftungsmarketing und Sponsoring) Personelle Ressourcen: 28, 5 Hauptamtliche, 40 Nebenamtliche, Ehrenamtliche	Ref. 3: Evangelische Akademie Ref. 5: Landeskirchl. Beauftragte für „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog“ Ref. 8: Landeskirchl. Beauftragter für Fundraising Vertrauensrat Klinikseelsorge Kirchenbezirke	Sozialministerium Baden-Württemberg 4-K-Konferenz Klinikleitungen und -träger
Kur/Rehaseelsorge Sabine Kast-Streib	Mitarbeit im AK Kurseelsorge (Kur- u. Heilbäderverband) Planung der strukturellen und finanziellen Neukonzipierung der Kur- und Rehaseelsorge Personelle Ressourcen: 20 Nebenamtliche, Ehrenamtliche	Ref. 8: Abt. Gemeindefinanzen Vertrauensrat Klinikseelsorge Kirchenbezirke und Gemeinden	Kurverwaltungen Tourismusverbände Kur- und Heilbäderverband
Urlaubsseelsorge Sabine Kast-Streib (Europa-Park: Matthias Kreplin)	EKD-weite Ausschreibung der Gemeindestellen Strukturelle/konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit Öffentlichkeitsarbeit (Tourismmesse) Mitarbeit im Projekt „Tourismusarbeit“	Ref. 1: Zentrum für Kommunikation Ref. 3: Campingkirche (AMD), Ev. Akademie Kirchenbezirke und Gemeinden	Europapark Tourismusverbände Tourismusmessen Gliedkirchen der EKD

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKiba-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
<p>Polizeiseelsorge Dr. Zeifelder-Löffler</p>	<p>Klausurtagungen mit den nebenamtlichen Polizeiseelsorgenden in Kooperation mit dem Landespolizeipfarrer Gewinnung, Beauftragung und Begleitung der nebenamtlichen Polizeiseelsorgenden in den Kirchenbezirken und Landkreisen und der Berufsethiklehrenden an den Polizeischulen im Bereich der Landeskirche Gottesdienstliche Amtseinführungen und Verabschiedungen. Jährlicher Gottesdienst für die im Dienst getöteten Polizistinnen und Polizisten und für Verkehrstote in BW in einer Autobahnkirche Personelle Ressourcen: Eine 50%-Stelle Landespolizeipfarrer und 15 nebenamtliche Polizeipfarrer/innen als Regionalbeauftragte zuständig für einen Landkreis</p>	<p>Ref. 2: Personaleinsatz, Personal- und Strukturplanung, Theol. Ausbildung Personalförderung, Ev. Hochschule Freiburg Ref. 6: Staatskirchenrecht, Allg. Rechtsfragen Ref. 7: Personalverwaltung, Gemeindefinanzen Ref. 8: Kirchenbauamt Kirchenbezirke und Dekan/innen</p>	<p>Konferenz der Beauftragten für Polizeiseelsorge in EKD (KEPP) 4K Konferenz für Polizeiseelsorge Innenministerium: Landespolizeipräsident Regierungspräsidien Landespolizeidirektionen Karlsruhe und Freiburg, Bereitschaftspolizeidirektionen Bruchsal und Lahr, Polizeidirektionen, Wasserschutzpolizei, Bundespolizei, Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen, Akademie für Polizei in Freiburg, Gewerkschaften der Polizei</p>
<p>Notfallseelsorge Dr. Zeifelder-Löffler</p>	<p>Ökumenische Klausurtagungen mit den Koordinierenden Notfallseelsorgenden in Baden Gewinnung, Beauftragung und Begleitung der Notfallseelsorgenden in den Kirchenbezirken und Landkreisen Konzeptionsentwicklung für die Einsatznachsorge Amtseinführungen und Verabschiedungen Einrichtung und Begleitung von „Grundkursen für Notfallseelsorge“ an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal Organisation von Landesfachtagen Personelle Ressourcen: 130 neben- und ehrenamtliche Notfallseelsorgende.</p>	<p>Ref. 2: Personaleinsatz, Personal- und Strukturplanung, Personalförderung, Ev. Hochschule Freiburg Ref. 4: Runder Tisch Bildung Ref. 5: Diakonie und Interreligiöses Gespräch Ref. 6: Personalrecht, Staatskirchenrecht, Allg. Rechtsfragen Ref. 7: Personalverwaltung, Gemeindefinanzen, Fundraising Kirchenbezirke und Dekan/innen Zentrum für Seelsorge in Heidelberg</p>	<p>Konferenz der Beauftragten für Notfallseelsorge in EKD (KEN) 4K Konferenz für Notfallseelsorge Innenministerium Sozialministerium Regierungspräsidien Katastrophenschutz Feuerwehr und Rettungsdienste Landesbranddirektor, Vorstand des Landesfeuerwehrverbands, Spitzenverbände der Rettungsdienste</p>
<p>Telefonseelsorge Dr. Zeifelder-Löffler</p>	<p>Sieben ökumenisch verantwortete TS-Stellen in Baden Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit Amtseinführungen und Verabschiedungen Personelle Ressourcen: 5 evangelische Hauptamtliche in der Ökumenischen Leitung, ca. 500 Ehrenamtliche</p>	<p>Ref. 2: Personaleinsatz, Personal- und Strukturplanung, Personalförderung Ref. 5: Diakonie und Interreligiöses Gespräch Ref. 6: Personalrecht, Diakonierecht, Rechtsfragen Ref. 7: Gemeindefinanzen, Personalverwaltung, Fundraising Kirchenbezirke und Dekan/innen, Trägervertreter der TS-Stellen</p>	<p>Konferenz der Beauftragten für Telefonseelsorge der EKD Regionale Finanzgeber der Telefonseelsorge; Trägervereine Ökumenische Jahreskonferenz TS</p>
<p>Internetseelsorge Dr. Zeifelder-Löffler</p>	<p>Relaunch der Homepage Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit Gewinnung, Beauftragung und Begleitung der neben- und ehrenamtlichen Seelsorgenden Personelle Ressourcen: 5 Seelsorgende mit landeskirchlicher Beauftragung</p>	<p>Ref. 1: ZfK Ref. 2: Personalförderung Ref. 6: Personalrecht, Allg. Rechtsfragen Ref. 7: Gemeindefinanzen, Fundraising Kirchenbezirke und Dekan/innen</p>	<p>Christliche Onlineberatung in Würzburg</p>

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKIBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
Seelsorge im Strafvollzug Dr. Zeilfelder-Löffler	Gewinnung, Beauftragung und Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Gefängnispfarrer/innen in den Gefängnissen des Landes, Amtseinführungen und Verabschiedungen Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit Visitationen – Tagung für ehrenamtlich Mitarbeitende Personelle Ressourcen: 6 hauptamtliche Stellen an den großen, 12 nebenamtliche Stellen an den kleinen Gefängnissen	Ref. 2: Personaleinsatz, Personal- und Strukturplanung, Personalförderung, Ev. Hochschule Freiburg Ref. 6: Staatskirchenrecht, Allg. Rechtsfragen Ref. 7: Personalverwaltung, Gemeindefinanzen Ref. 8: Kirchenbauamt Kirchenbezirke und Dekan/innen	4K Konferenz für Gefängnisseelsorge Justizministerium Leitungen der Justizvollzugsanstalten
Militärseelsorge Dr. Zeilfelder-Löffler	Konferenzen, Gottesdienste	Ref. 2: Personaleinsatz, Personal- und Strukturplanung Ref. 6: Staatskirchenrecht, Allg. Rechtsfragen Ref. 7: Personalverwaltung Kirchenbezirke und Dekan/innen	Konferenzen für Militärseelsorge im Wehrbereich Süd Militärdekan Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenseelsorge
Studierenden- und Hochschul-seelsorge Dr. Zeilfelder-Löffler	Ökumenische Klausurtagungen mit den hauptamtlichen Studierenden-seelsorgenden Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit Amtseinführungen und Verabschiedungen Visitationen Personelle Ressourcen: 3,5 Pfarrstellen an 5 Hochschulstandorten	Ref. 2: Personaleinsatz, Personal- und Strukturplanung, Theol. Ausbildung, Personalförderung, Ev. Hochschule Freiburg Ref. 4: Runder Tisch Bildung Ref. 5: Diakonie und Interreligiöses Gespräch Ref. 6: Staatskirchenrecht, Allg. Rechtsfragen Ref. 7: Personalverwaltung, Gemeindefinanzen Ref. 8: Kirchenbauamt Kirchenbezirke und Dekan/innen	EKD Konferenz der Beauftragten für Studierenden- und Hochschul-seelsorge 4K Konferenz für Hochschul-seelsorge Ministerium für Wissenschaft und Kunst Hochschulen AG „Religionen an den Hochschulen“ (des Ministeriums) AG „Rechtsstellung der Hochschul-seelsorge“ Mitglied im Vorstand des Hermann-Ehlers-Kollegs in Karlsruhe
Zirkus- und Schaustellerseelsorge Dr. Zeilfelder-Löffler	Regelmäßiger Kontakt mit dem EKD-Schaustellerpfarrer für den Bereich Süd. Kirche im Europapark (Dr. Matthias Kreplin)	Projekt Tourismusarbeit	Konferenz der Beauftragten für Sonderseelsorge der EKD
3.3. Abteilung Kirche und Gesellschaft (Evangelische Akademie Baden)			
Die Mitarbeitenden in dieser Abteilung mit Dienstsitz im EOK: Pfr. Siegfried Strobel, Pfrin. A. Uta Engelmann, Pfr. Klaus Nagorni, Pfr. Dr. Jan Badewien, Pfr. Dr. Gernot Meier, Pfr. Hermann Witter, Pfr. Wolfgang Max, Dr. Joachim Hohmann (20%), Ralf Stieber (30% + 50%ZfK), Gabriele Höhn, Hannelore Kletti (75%), Christine Jacob (75%+25%), Tatjana Deter (75%), Valerie Kraft, Gabriele Strauß (50%), Karin Sauer (50%), Siegfried Aulich, Annette Klein (50%)			
3.3.1 Abteilungsleitung und Leitung Evang. Akademie Siegfried Strobel Stellvertretung: A. Uta Engelmann Sekretariat: Valerie Kraft	Organisatorische Verantwortung und Konzeptionsentwicklung Dienstgespräche mit Mitarbeitenden Gremien: Akademiekollegium und Akademietreff Akademiekonferenz Koordination Öffentlichkeitsarbeit Vertretung der Akademie nach außen und innen Koordination von Projekten Gottesdienste und andere Veranstaltungen	Akademiekonferenz Koordination von „Ankern im Hause“ (in Referat 4 und 5) Zentrum für Kommunikation ZfK für Berichterstattung und Agenda-setting	Evangelische Akademien Deutschlands (EAD) Akademieleiterkonferenz Mitgliederversammlung (EKD) Kontakte zu anderen Akademien Ökumenische Kontakte Gespräche im Kultusministerium
Kommunikation und Marketing Ralf Stieber, Dr. Jochen Hohmann, Gabriele Höhn	Crossmediale Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Planung, Gestaltung, Realisierung), Marketing Veröffentlichungen, Tagungsdokumentation	Zentrum für Kommunikation (ZfK) Referat 4 (Frauenarbeit) ERB EKJB Verwaltungsabteilung Ref. 3 Anker der Akademie ekiba intern	Presse (analog und digital, u.a. Zeitungen und Fachzeitschriften, Datenbanken; Social Media) Verlage Agenturen Universitäten Non-Prof-Organisationen (NGOs) Buchhandlungen Referenten der Akademie Anzeigenkunden Freundeskreis der Akademie Konsultation Öffentlichkeitsarbeit der EAD

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKIBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
<p>Themenfelder der Akademie „Arbeit, Wirtschaft, Technik“ (Siegfried Strobel, Valerie Kraft) „Gesellschaft und Politik“ („Recht“ seit 1.2.2012) (Klaus Nagorni, Uta Engemann (seit 1.2.2012), Hannelore Kletti, Hermann Witter, Gabriele Strauß, Siegfried Strobel, Valerie Kraft) „Religion im Dialog“ und „Theologie und Naturwissenschaften“ (Klaus Nagorni, Dr. Jan Badewien, Dr. Gernot Meier, Christine Jacob) „Kultur und Kommunikation“ (Klaus Nagorni, Dr. Jan Badewien, Dr. Gernot Meier, Christine Jacob) „Spiritualität und Lebenskunst“ (Wolfgang Max, Klaus Nagorni, Tatjana Deter, Hannelore Kletti, Siegfried Strobel, Valerie Kraft)</p>	<p>Themenbezogene Tagungen und Veranstaltungen vorbereiten und durchführen Vortragstätigkeiten und Stellungnahmen zum Themenfeld Kontakte zu Kooperationspartnern pflegen Studienarbeit, Recherchen und Veröffentlichungen zu Tagungen Moderation externer Veranstaltungen Kontaktpflege zu Referenten, Instituten und wissenschaftlichen Einrichtungen Begleitung der Beiräte für Umweltfragen, Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft Mitarbeit beim Evangelischen Kirchentag</p>	<p>Ref. 8: Abt. Kirche, Kunst und Ökologie, Büro für Umwelt und Energie, „Grüner Gockel“, Umweltbeauftragter, Pflege Schönau Ref. 4: Frauenarbeit, Erwachsenenbildung Ref. 3: Abt. Mission u. Ökumene Referat 5: Bereich: Migration und interreligiöser Dialog Kirchliches Bauamt, Pflege Schönau Ref. 8: Umweltbeirat Wissenschaftsbeirat Ethiktag Stadtkirche Karlsruhe ESG Heidelberg (Peterskirchendialog) Bischofsreferat Religionspädagogisches Institut / Evangelische Erwachsenenbildung / Amt für Jugendarbeit / div. Milieuarbeitsgruppen Fachgruppe Konziliarer Prozess Tourismusprojekt Freundeskreis der Akademie Erwachsenenbildung, Kantorat Stadtkirche Karlsruhe Stadtkirchengemeinde</p>	<p>Landesministerien: Wirtschaft, Umwelt, Kultus, Ländlicher Raum Verschiedene Fakultäten und Institute des KIT und anderer Universitäten in BW und darüber hinaus Hochschule für Gestaltung, ZKM, SWR Naturschutz- und Umweltverbände, Tourismusverbände Bundesagentur für Arbeit Institut für Technikfolgenabschätzung (ITAS) Stadt Karlsruhe und Stadt Freiburg, Regionalverbände Literarische Gesellschaft, Staatliche Kunsthalle Naturkundemuseum, Universitätsbibliotheken etc. Ingenieurvereine und -verbände (VDI, IfKom) Landesärztekammer, Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz FEST, Evangelische und Katholische Akademien Evangelische Akademikerschaft Geschäftsstelle Kirchentag u. v. a. m.</p>
<p>3.3.2 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) Siegfried Strobel, Siegfried Aulich Sekretariat: Valerie Kraft, Annette Klein extern: <u>KDA Süd (Freiburg):</u> Pfr. Wolfgang Schmidt Maggy Hanser Claudia Schweigler Frau Lais <u>KDA Nord (Mannheim)</u> NN Klaus-Peter-Spohn-Logé Carmen Urbach Ulli Wohland (freier wiss. Mitarbeiter)</p>	<p>Organisatorische Verantwortung und Konzeptionsentwicklung Dienstgespräche mit Mitarbeitenden, Dienstkonferenz Koordinierung mit der Arbeit der EAN Veröffentlichungen von Arbeitshilfen Vertretung des KDA nach außen und innen Koordination von Projekten und Kampagnen Gottesdienste, Vorträge und Teilnahme an Podien, Moderrationen Mitarbeit im Qualitätszirkel der IHK KA im Projekt „Wirtschaft macht Schule“ Kontakte zu Betriebsräten und Unternehmen, Betriebsbesuche Klärung arbeitsrechtlicher Fragen des Gesamtausschusses Planung und Durchführung von Fortbildungen für Pfarrer/innen Arbeit der EAN (Evang. Arbeitnehmerschaft) Arbeitslosenzentrum IKARUS KA Tätigkeit in der MAV Mobbingberatung</p>	<p>Ref. 6 Abt. Recht (Arbeitsrecht GA) Ref. 8 (Beschaffung) Ref. 3 Abt. Mission und Ökumene Ref. 4: Abt. Frauenarbeit Büro des Landesbischofs Zentrum für Kommunikation (ZfK) Bezirkssynoden und Pfarrkonvente Diakonie Baden (Afg3 Ausschuss) Kommissionen bei Bezirksvisitationen Ethiktag</p>	<p>KDA der EKD Verband Kirche Wirtschaft Arbeitswelt (EKD) Sozialwissenschaftliches Institut der EKD (SI) Kontakte und Kooperationen mit anderen KDA's bes. Württemberg Ökumenische Kontakte zum Bereich Arbeit u. Wirtschaft der Erz.Freiburg DGB und Einzelgewerkschaften in BW IKK's in Baden; intensiver Karlsruhe und Freiburg Handwerkskammern WWIB Wirtschaftsverband industrieller Unternehmen Freiburg Südwestmetall und Landesvereinigung BW Industrie Deutsche Rentenversicherung als Trägerin der Mobbing-Hotline BW Kontakte zu wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten Personalrat der Stadt Karlsruhe MAV der Stadt Karlsruhe Kommunale Kontakte zu Sozialämtern Sozialgericht Karlsruhe Betroffene (Mobbing)</p>

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKIBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.3.3 Kirchlicher Dienst Land (KDL) Hermann Witter Sekretariat: Tatjana Deter extern: Rolf Brauch, Pfr. Stefan Boldt	Sensibilisierung der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit für Fragen des Ländlichen Raumes und der Landwirtschaft durch AkademieTagungen, regionale Veranstaltungen und öffentlichen Stellungnahmen Beratung von familienbäuerlichen Betrieben in psychosozialen und seelsorgerlichen Fragen Begleitung von Bäuerinnen und Bauern in Lebenskrisen Bildungsangebote zu lebenszyklischen und biblischen Themen, zur Qualifizierung in Ehrenämter und zur Persönlichkeitsbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern Gremien- und Lobbyarbeit sowie Moderation von Prozessen im Arbeitsfeld	Referat 3, Abt. Mission und Ökumene, Referat 8: Büro für Umwelt und Energie, Fachgruppe Familie im EOK, Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (EAF) Konzeptionsgruppe „Arbeit mit Älteren in der Landeskirche“	International Rural Churches Association in Europa (IRCA –EU) Evangelische Dienst auf dem Land (EDL) in der EKD Landfrauenverbände in Baden-Württemberg (Stuttgart und Freiburg) Landesbauernverband in Baden-Württemberg, Stuttgart Badisch-landwirtschaftlicher Hauptverband, Freiburg Ländliche Heimvolkshochschule Neckarelz Landwirtschaftliche Betriebshilfsdienste in Nord- und Südbaden Katholische Landvolkbewegung Freiburg Landwirtschaftliche Familienberatung „Familie und Betrieb“ der katholischen Landvolkbewegung Arbeitsgemeinschaft Ländliche Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
3.3.4 Fachstelle Weltanschauungsfragen Dr. Jan Badewien, Dr. Gernot Meier, Karin Sauer, Christine Jacob	Wahrnehmung und Einschätzung der religiösen Entwicklungen und Strukturen in Baden, Europa und der Welt Beratung von Kommunen, Parteien, staatlichen Einrichtungen, kirchlichen Gruppen, Kirchengemeinden sowie direkt und indirekt betroffenen Menschen Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Multiplikatoren (Lehrerinnen, Pfarrer), Präventionsarbeit, Aufklärungs- und Vorträge in Gemeinden und säkularen Bildungsträgern, Seminarstunden an Hochschulen, Fachschulen, Pfarrkonferenzen Öffentlichkeitsarbeit	Dienstleister für alle Referate, die inhaltlich mit Religionen und deren Transformationen zu tun haben, darin insbesondere die Abteilungen Mission und Ökumene, das RPI, die Personal- und Rechtsabteilung, Diakonie und Interreligiöses Gespräch, das Kinder- und Jugendwerk, Fachgruppe Islam Dienstleister für Bezirksbeauftragte für Weltanschauungsfragen; Ehren- und Hauptamtliche aus den Gemeinden (z.B. bei Anfragen zur Taufe, zur Raumvermietung u.ä.), Kirchengemeinden- und Bezirke sowie Schuldekanate bei Fortbildungsveranstaltungen, örtliche Diakonische Werke, andere kirchliche Beratungsstellen (z.B. Familienberatungsstellen), Kindergärten	z.B. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, deutsche Vereinigung für Religionswissenschaft (Arbeitskreis Massenmedien und Arbeitskreis Methodologie), Kommunen und Gemeinden, Parteien, Schulen, Polizei, Jugendämter, Allgemeine Sozialer Dienst, Kinderpflegedienststellen, Weltanschauungsbeauftragte anderer Landeskirchen, Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW Berlin), Interministerielle Arbeitsgruppe Sekten und Psychogruppen am Kultusministerium Baden-Württemberg, diverse andere Akteure im Feld der Sektenberatung z.B. Arbeitsgruppe Scientology des Landes Baden-Württemberg, Sekten-Info N.R.W.; Selbsthilfegruppe „Ausstieg e.V.“; Netzwerk Südwest, Selbsthilfegruppen). Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten auf EKD-Ebene, Arbeitskreis Weltanschauungsfragen
3.3.5 Fachstelle Geistliches Leben extern: Wolfgang Max Sekretariat: Tatjana Deter	Eigene Angebote Organisation und Begleitung von Angeboten anderer Veranstalter Initiative zu Angeboten Vernetzung von Menschen im Bereich Spiritualität: Organisation von Jahrestreffen, Organisation von Fortbildungsveranstaltungen Beratung und Begleitung von Gemeinden, Bezirken, Einkehr- und Tagungshäusern, außerkirchlichen Institutionen (z.B. Hauptfriedhof Karlsruhe), von spirituell Suchenden, von haupt- und ehrenamtlich im Bereich Spiritualität Tätigen, von Ausbildungswilligen Geistliche Begleitung in Einzelfällen Erstellung von Broschüren (Bsp. Jahresprogramm Evang. Spiritualität), Zeitschrift-, Buch-, Internetbeiträgen	Zentrum für Seelsorge AMD Ref.2: Personalförderung, FWB Theologische Ausbildung Ref.4: Evangelische Erwachsenenbildung Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung Ländliche Heimvolkshochschule Neckarelz Hohenwart Forum Geistliches Zentrum Lobenfeld Tagungsstätte Beuggen Diakonissenhaus Nonnenweier Haus Aufblick Haus Betberg	Arbeitsgemeinschaft Evangelische Einkehrtage (EKD) Spiritualitätsverantwortliche der Württ. Landeskirche und der Pfälzischen Landeskirche Geistliches Zentrum St. Peter (Erzdiözese Freiburg) Süd-Westdeutsche Spiritualitätsverantwortliche (Ökumenisch) Spirituelle Bildung (Diözese Speyer) Berneuchener Haus Kloster Kirchberg Diakonissenhaus Riehen Pastoralkolleg der Rheinischen und Westfälischen Kirche

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKIBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.3.6 Fachstelle Kirche und Sport extern: Prädikant Stephan Müller	Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen Sammlung der Bezirksbeauftragten für Kirche und Sport Tagungen und Seminare	Öffentlichkeitsarbeit (ZfK)	Sportverbände Vereine EKD-Treffen der Beauftragten für Kirche und Sport Kooperation mit Württemberg
3.4 Abteilung ABZ-Service (Abrechnung, Buchhaltung, Zuschusswesen)			
Die Mitarbeitenden in dieser Abteilung: Martin Mosebach, Renate Palluch, Wolfgang Arbeit, Sarah Weschenfelder (in Elternzeit), Sarah Nürnberger (Elternzeitvertr.), Renate Johnson, Inge Reinies (75%), Angelika Gamer (75%), Beate Schroth (50%), Carolyn Quitter (75%), Wolfgang Heinrich, Monika Jordan (75%), Irmgard Huissel (60%), Wolfgang Paulus, Jan Gäckle, Sabine Decker, Gabriele Schäfer, Claudia Grimm, Rosemarie Sahrbacher (25%)			
3.4.1 Abteilungsleitung Martin Mosebach Sekretariat: Sarah Weschenfelder / Christa Lopatta	Haushalt und Finanzen / Stellenplan Personalführung und Aufgabenkoordination Grundsatzfragen Jugendhäuser Neckarzimmern und Ludwigshafen Zuschüsse (Zentrale Mittel Jugendverband, eij) Sachgebietsleitung Verwaltung Evang. Kinder- und Jugendwerk Baden Grundsatzfragen der Organisation und Verwaltung in den Referaten 3 und 4 Grundsatzfragen Finanzen und Organisation „Telefonseelsorge“ Geschäftsführungsaufgaben Evangelische Akademie Baden (vorübergehend)	Fachabteilungen und Bereiche der Referate 3 und 4 EOK-Koordinierungsrunde Runder Tisch Honorarordnung Referat 7: – Finanzen/Haushalt – Personalverwaltung/Innerer Dienst/Organisation/IT Große Referatsbesprechung Ref. 4 Fachgruppe KVHG Evangelische Akademie	Regierungspräsidium (eij) Ministerium Ernährung u. Ländlicher Raum (eij) AG Baden-Württemberg Landesjugendring BW Geschäftsführerkonferenz Landesjugendpfarrämter
3.4.2 Bereich Zuschüsse und VAM Renate Palluch, Renate Johnson, Inge Reinies, Carolyn Quitter, Angelika Gamer, Beate Schroth	Fachbereich I: Zuschüsse und Veranstaltungsmanagement Leitung: Renate Palluch Selbständige Organisation der kaufmännischen Buchhaltung Bilanz- und Ergebnisrechnungsanalyse für die Jugendhäuser sowie die Genehmigung der Wirtschaftspläne und Belegungsgebühren Verantwortlich für die Weiterentwicklung des Controlling für Jugendhäuser in Abstimmung mit Referat 7 (Controlling) Grundsatzfragen Finanzen und Organisation „Seelsorge“ DV-Koordination Sonderaufgaben Sachbearbeitung Zuschüsse Evang. Akademie und Landesjugendplan Sachbearbeitung Zuschüsse Erwachsenenbildung und Landesjugendplan Sachbearbeitung Veranstaltungsmanagement	Fachabteilungen und Bereiche der Referate 3 und 4 Jugendhäuser Neckarzimmern und Ludwigshafen TelefonSeelsorgestellen ZfK	Kunden der Akademie-Tagungen
3.4.3 Bereich Rechnungsführung Wolfgang Arbeit, Jan Gäckle, Sabine Decker, Wolfgang Heinrich, Claudia Grimm, Gabriele Schäfer, Wolfgang Paulus, Monika Jordan, Irmgard Huissel, Rosemarie Sahrbacher, Ursula Walter	Fachbereich II: Rechnungsführung Leitung: Wolfgang Arbeit Verantwortlich für die Weiterentwicklung des Controlling in Abstimmung mit Referat 7 (Controlling) Weiterentwicklung der Nutzung des Buchungsplan als Controlling- und Auskunftsinstrument Prüfung der Mittelanmeldungen und Jahresabschlüsse der Einzelbudgets Organisation der Projektbuchhaltung, z.B. „Fundraising“ Rechnungsführung Ref. 3 und 4	Gemeindeberatung	

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKiBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.5 Abteilung Missionarische Dienste (AMD)			
Die Mitarbeitenden in dieser Abteilung (mit externen Personen): Pfr. Hans-Martin Steffe, Pfr. Matthias Uhlig, Pfrin Dr. Silke Obenauer (75%), Diakon Peter Bauer, Maren Wejwer (extern), Diakon Lutz und Annette Barth (extern – je 50%), Isabel Prinzessin zu Löwenstein (extern 50%), Pfr. Thomas Hilsberg (extern), Martina Quintus, Michael Russy, Sabine Mayer			
3.5.1 Abteilungsleitung und Support Hans-Martin Steffe, Martina Quintus, Sabine Mayer, Michael Russy	Konzeptionsentwicklung und Planung mit den Theologen der AMD und den AMD-Sonderstellen Dienst- und Orientierungsgespräche mit Mitarbeitenden große Veranstaltungen (Henhöfertag, Kongresse, Foren) Kirche im Grünen Projekte (Sonderstellen) mit Spendenarbeit Verkündigung und Referate, Publikationen, Rundfunk	AMD Beirat gastgebende Kirchenbezirke ZfK	AMD im DW der EKD: – Vertrauensrat (stellv. Vorsitz) – Amtsleiterkonferenz Willow Creek Deutschland
3.5.2 Bibelarbeit (Gottes Wort ausbreiten) Matthias Uhlig, extern: Maren Wejwer, Lutz Barth, Annette Barth	<u>Bibelwoche</u> mit Studientagung, Bibelwochenheft, einzelne Einheiten in Gemeinden <u>Kinderbibelwoche</u> (Maren Wejwer): Schulung von EA, Durchführung von KiBiWo und Erstellen KiBiWo-Heft <u>Sinnenarbeit-Bibel erleben</u> mit Entwickeln neuer Inszenierungen, Beratung (Lutz und Annette Barth)	Abt. KiGo im RPI von Ref 4 Beirat: RPI (Leitung), Badische Landesbibelgesellschaft, KBZ KA-Land u. Pf-Land	Bibelwochenkonferenz der AMD im DW der EKD, ELK Wue EKD Fachgruppe KIBiWo, tempus, Europa Park, u.a. AMD im DW der EKD
3.5.3 Glauben (Glauben wecken) Hans-Martin Steffe, Matthias Uhlig extern.: Isabel zu Löwenstein, Peter Bauer, Thomas Hilsberg	<u>Glaubenskurse</u> : Spur8, Emmaus (Matthias Uhlig), neuer Kurs für Hochbetagte: Erinnern und vertrauen (Thomas Hilsberg), Stufen des Lebens (Isabel zu Löwenstein) <u>Gemeindewoche</u> (Peter Bauer) <u>Campingkirche</u> (Peter Bauer) <u>Männer – Vesper / Gruppen</u> (Peter Bauer) / <u>MännerReli</u> (Hans-Martin Steffe)	Ref 4: EEB DW der EKiba, Abt. Seelsorge Gemeinden der EKiba Kirchenbezirke und Gemeinden Ref 4 EEB	div. AKs der AMD im DW der EKD, EKD Kampagne Erwachsen glauben – Kurse zum Glauben, Stgr Steffe Stiftung Stufen des Lebens in Württemberg FG der AMD: Evangelisation FG der EKD: Kirche unterwegs
3.5.4 Gemeinde (Gemeinde missionarisch entwickeln) Dr. Silke Obenauer, Matthias Uhlig	<u>Besuchsdienst</u> (Dr. Silke Obenauer): Arbeitshilfe, Grundlagenschulung und Fortbildungen, Entwicklung missionarischer Projekte, Beratung <u>Perspektiventwicklung</u> (Matthias Uhlig), mit Vortreff, Zwischenbilanz und Durchführung <u>Hauskreise / Kleingruppen</u> (Dr. Silke Obenauer): Beratung, Fortbildungen, Fachtagung <u>Forum und Regionaltreffen</u> Gemeinde missionarisch entwickeln (H-M. Steffe, Matthias Uhlig, Peter Bauer): Impulse und gegenseitige Förderung <u>Gabenorientierte Gemeindeentwicklung</u> (Dr. Silke Obenauer): Leiterhandbuch und Teilnehmerbuch, InfoTage und Fortbildungen, Beratung	Abt. Seelsorge, DW der EKiba, EEB-Regionalstellen, Tagungshäuser FG des EOK Gemeindeentwicklung / Gemeindeberatung, Gemeinden EKiba AG mit Vertretern von Gemeinden	Fachtagung der AMD im DW der EKD Evang. Landeskirche von Westfalen Fachtagung der AMD im DW der EKD Redaktionskreis bibel aktuell ThinkTank mit Vertretern von AMDs und Gemeindedienste verschiedener Landeskirchen der EKD
3.5.5 Spiritualität (Geistliches Leben fördern) Hans-Martin-Steffe – extern: Maren Wejwer, Horst Punge	<u>Henhöfertag</u> (Hans-Martin Steffe, AMD Team) <u>Familienbibelfreizeit</u> (Maren Wejwer und Team) <u>Bibel- und Kulturreisen</u> (Horst Punge)	Vertreter der Kirchenleitung und andere Abteilungen und Referate Fachstelle Geistliches Leben	Tagungshäuser Reiseunternehmen

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKIBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.6 Mission und Ökumene			
Die Mitarbeitenden in dieser Abteilung (mit externen Personen): Pfr. Susanne Labsch, Pfr. Peter Scherhans, Pfrin. Anne Heitmann (50%), Pfr. Dr. Benjamin Simon (50%), Pfr. Christian Noeske (extern 50%), Pfr. Wolfgang Kammerer (extern 50%), Diakon Ernst Herold (extern), Pfrin. Andrea Schweizer (50%), Petra Demke, Sonja Meier (75%), Christine Kaiser (extern 25%), Rosemarie Sahrbacher			
3.6.1 Abteilungsleitung Susanne Labsch Sekretariat: Petra Demke	Koordination ökumenischer Beziehungen Vertretung der Landeskirche in ökumenischen und weltmissionarischen Gemeinschaftswerken (GAW, EMS, EMW) Informationsfluss ökumenischer Themen Koordination von Begegnungen und Besuchen in und aus der EKIBa in Partnerkirchen Vorbereitung, Teilnahme, Vermittlung von Ergebnissen ökumenischer Vollversammlungen, z.B. GEKE, EMS, ÖRK usw. Jahrestagung für Bez.Beauftragte für MuÖ	Beirat für Mission, Ökumene, Kirchl. Entwicklungsdienst m. Fachgruppen Ltg. Fachgruppe „Ökumene in Europa, ökumenische Theologie“ Landesbischof u. Prälaten – ökum. Besuche, Begegnungen, Pfarrkollegs Ref. 1: ZfK Ref. 2: Auslandsaufenthalte v. Pfarrer/innen/Pfarrern, Studierenden, ök-theol. Ausbildung u. internationale Stipendien Ref. 4: insbes. Freiwilliger ökum. Friedensdienst, RPI (Dr. Rupp) Ref. 5: Migration u. Interreligiöses Gespräch; DW – ökum. Diakonie Ref. 6: spezifische Rechtsfragen Ref. 7: ökum. Mitarbeitende, nicht-theologisches Personal Ref. 8: Landesbibelgesellschaft sowie Zusammenhang Ökumene, Ökonomie, Ökologie	ACK Baden-Württemberg Erzdiözese Freiburg UEK, EKD (insbes. Ökumene-Referenten-Konferenz) Enge Zusammenarbeit insbes. mit der ELK-Wü, Pfalz, EKHN, EKIR DW, Kirchen helfen Kirchen Konferenz der Kirchen am Rhein Beziehungen zu den einzelnen Kirchen in Frankreich u. d. Schweiz Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa Runde Tische m. der Waldenserkirche und der Ev. Kirche der Böhmisches Brüder, der Ev.-Reform. Kirche i. d. Slowakei und der Karpato-Ukraine) in UEK und EKD EMS (Abteilungsleitung im Vorstand und Missionsrat tätig) EMW (Vorstandstätigkeit u. Kommission f. Theol. Ausbildung)
3.6.2 Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Ökumene (LMÖ) in den Regionen – jeweils mit halbem Dienstauftrag; Mittelbaden: Anne Heitmann und Dr. Benjamin Simon; Nordbaden extern: Christian Noeske; Sekt. Mitte u. Nord: Sonja Meier – 75%; Südbaden extern: Wolfgang Kammerer, Sekt. Christine Kaiser – 25 %; Geschäftsführerin GAW in Baden, Andrea Schweizer; Sekt. Rosemarie Sahrbacher	Kontakt zu den Kirchenbezirken und ihren Einrichtungen in verschiedenen Fragen aus Mission und Ökumene Angebot von Fortbildungstagungen für Gemeindebeauftragte für MuÖ; Treffen und Fortbildung mit und für die Bezirksbeauftragten; thematische Angebote in den Bezirken nach Bedarf Unterstützung u. Begleitung von Partnerschaften und ökumenischen Reisen der Bezirke Begleitung ökumenischer Mitarbeitender Mitarbeit Kirchentage <u>Dr. Benjamin Simon:</u> Gemeinden anderer Sprache und Herkunft; Geschäftsführung Intern. Konvent Christl. Gemeinden in Baden EKD-Kommission zur Verbindung zu GaSH Kontakt Gemeinschaftsverbände und Ökumene <u>Anne Heitmann:</u> Bearbeitung der Themen Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, Gewalt überwinden unter der Perspektive der weltweiten Ökumene Aufnahme und Bearbeitung der Impulse aus dem ÖRK in diesen Themenbereichen für Gemeinden und Bezirke Mitarbeit im EMS Focus Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt (Bibelprojekt) <u>Wolfgang Kammerer:</u> Missionstheol. Studientage Schloss Beuggen – grenzüberschreitend Mitarbeit in der Fachgruppe „Ökumene, Mission weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst“ <u>Christian Noeske:</u> Fragen der Konfessionsökumene Koreapartnerschaftsarbeit	Dekanate und Bezirksbeauftragte <u>Benjamin Simon:</u> Bad. Begleitgruppe GaSH Ref. 4 Interkulturelle Bildung Ref. 5 Migration Ref. 6 Juristische Form GaSH Ref. 8 GaSH Räumlichkeiten <u>Anne Heitmann:</u> Ltg. Fachgr. „Konziliarer Prozess“ Ref. 4: Arbeitsstelle Frieden, Frauenarbeit u. a. Fachgruppe Frieden (Ref. 4, 5) Ref. 8 (Ökologie) Begleitgruppe Öko-Faire Beschaffung (Ref. 8+3+DW) Forum Friedensethik <u>Wolfgang Kammerer</u> Programmbeirat Schloss Beuggen Erwachsenenbildung Schloss Beuggen <u>Christian Noeske</u> Ltg. Fachgruppe „Ökumene vor Ort“	<u>Benjamin Simon:</u> EKD-Konferenz für GaSH Enge Zusammenarbeit mit ELKWü, Pfalz und Bayern (MiSüNo) Lehrauftrag PH Karlsruhe (statt RU) EMS (Missionstheologie, GaSH) <u>Anne Heitmann:</u> „Südschiene“ (südliche Landeskirchen zum Thema „Gewalt überwinden“) EKD: Ökumenische Konsultation „Gerechtigkeit und Frieden“ Werkstatt Ökonomie, FEST EMS (z. B: Bibelprojekt) Punktuell ACK sowie weitere ökum. Partner wie Pax Christi Freiburg, dt. mennonitisches Friedenskomitee, Ev. Method. Kirche <u>Wolfgang Kammerer:</u> Verbindungen zu Mission 21 in Basel und Basler Mission/Schweiz Abgeordnetenversammlung der Basler Mission Peru-Informationsstelle Freiburg <u>Christian Noeske</u> ACK Heidelb. u. Städtepartnersch. ACK BW „Ökumene vor Ort“ EMS Ostasienbeirat

Bereich	Arbeitsfelder und Aufgaben dieses Bereichs	EOK-interne und EKIBa-interne Kooperationspartner	Ekiba-externe Kooperationspartner
3.6.3 Ökumene Europa u. weltweit Abteilungsleitung und Landeskirchl. Beauftragte: siehe oben; Geschäftsführerin des GAW Baden (Andrea Schweizer)	Im Rahmen der Arbeit des GAW in Baden: gezielte Spendenwerbung für Projekte der versch. Diasporakirchen, partnerschaftl. Beziehungen z. Diasporakirchen durch wechselseitige Besuche Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für Diasporaarbeit	Dekanate, Bezirksbeauftragte, Pfarrämter, Gemeinden Ref. 4: z.B. ökumenische Freiwilligendienste DW Hilfe für Osteuropa	GAW der EKD GAW-Hauptgruppen im Bereich der EKD Kirchenleitungen in Osteuropa, Südeuropa und Lateinamerika
3.6.4 Ökumenische Diakonie, Evangelischer Entwicklungsdienst Landeskirchl. Beauftragter f. d. Kirchl. Entwicklungsdienst Peter Scherhans; Sekretariat: Petra Demke; extern: Ernst Herold	Entw.-pol. Grundsatzüberlegungen Entw.-pol. Bildungsarbeit in der Landeskirche Beteiligung an Kampagnen von BfdW, EED (Klimagerechtigkeit) Finanzielle Förderung von Entwicklungsarbeit im Inland und in Ländern des globalen Südens (ABP + Abt.-Budget) Vorbereitung und Begleitung von Kollekten (u. a. Konfidankopfer) Ltg. Projekt „Partnerschaften nach Übersee“ (Geschäftsführung E. Herold)	Ltg. Fachgr. „Weltweite Ökumene“ Referat 3 + 4 + 5 + 7 BfdW-Beauftragter i. Diakonischen Werk Baden Koordinierungsrunde „Ökologie“ (Ref. 3 u. 8) Fachgruppe Frieden	EED-Mitgliederversammlung EKD-Konferenz KED-Beauftragte EKD-Konf. Landesk. Ausschüsse, ABP Klimaplattform der Kirchen u. Werke ACK-B/W Kommission D DEAB – Entw.-pol. Netzwerk BW EMS: Aktion „Weltweit wickeln“ und Beirat Indien, Beirat STUBE m. ELK-Wue u. a. Werkstatt Ökonomie

Anlage 16, Anlage B**Diskussionspapier**

- Reformationsjahr 2017 (Konzept, Schwerpunkte)
- Seelsorgegesamtplan (Darstellung der geplanten Struktur)
- inhaltliche Schwerpunkte der Abteilungen
- Kirchenmusik (Wie sehen die Planung aus über das Jahr der Kirchenmusik hinaus? Nachwuchs)
- Teilzeitbeschäftigung – Effizienz und Führungsstruktur (Wirkungskreis ganz Baden, Außenstellen)
- KDA: Industriepfarramt, Kontakte zur Industrie
- Problematik Referatsleitung und Abteilungsleitung
- ABZ-Service (Ist diese Abteilung im Referat 3 richtig angesiedelt? Überschneidung mit anderen Referaten)
- Stärkung Ehrenamt / Seelsorge mit Ehrenamtlichen / Entlastung der beruflich Tätigen in der Leitungsfunktion der Gemeinden
- Integration von Abteilungen nach Umstrukturierung des Referats (Erfahrungen; Was muss bei solchen Sachverhalten künftig beachtet werden?)

Anlage 16, Anlage C**Verlauf des Synodenbesuchs im Referat 3**

Im Lichthof:

- 08.30 Begrüßung und Andacht
- 09.00 Vorstellung der Kommission durch Präsidentin Fleckenstein
Präsentation der Abteilungen mit Stellwänden, Kaffee Abschluss
- 09.45 Einführung in die Struktur des Referats – mit Abteilungsleiterunde
- 10.00 Mission und Ökumene
- 10.40 AMD
- 11.20 Seelsorge
- 12.00 Referatsleitung
- 12.30 Mittagessen mit der Abteilungsleiterrunde Im Sitzungssaal IV (Raum N.2.91)
- 13.20 ABZ
- 13.50 Akademie – KDA – KDL
- 14.40 Gottesdienst und Kirchenmusik
- 15.20 Abschlussgespräch – mit Abteilungsleiterrunde
- 16.00 Abschluss

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2013 betr. Bericht über den Dienstbesuch im Referat 3

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

der Evangelische Oberkirchenrat hat den Bericht über den Synodenbesuch im Referat 3 am 14. Mai 2012 zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vertraulich zu behandelnde Angaben sind im Bericht nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Bauer
gez. i. V. Süß

Anlage 17 Eingang 10/17**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Konzeption Seniorenarbeit**

vertagt, hier nicht abgedruckt

Anlage 18 Eingang 10/18**Bericht über den am 19. November 2012 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 16.05.2012:

Präsidentin der Landessynode: JR Margit Fleckenstein
Stellvertreter der Präsidentin: Volker Fritz
Mitglied des Präsidiums: Michael Dahlinger (entschuldigt)
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Dr. Adelheid von Hauff
Mitglied des Finanzausschusses: Elisabeth Winkelmann-Klingsporm
Mitglied des Hauptausschusses: Eleonore Leiser
Mitglied des Rechtsausschusses: Susanne Roßkopf
Protokollführung: Christiane Kronenwett

2. Verlauf

Das Referat bereitete den Besuch sorgfältig vor. Detaillierte Absprachen zum Verlauf erfolgten beim Planungsgespräch am 09.07.2012; die vorläufige Berichterstattung inkl. Tagesablauf ist in der Anlage A und das Diskussionspapier (erstellt am 24.10.2012) in der Anlage B beigefügt.

Zu Beginn des Besuchstages feiern die Kommission und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam Gottesdienst.

Präsidentin Fleckenstein begrüßt alle Anwesenden und stellt in ihrem Grußwort rückblickend auf die bisherigen Besuche fest, dass von den Besuchen viele positive Impulse ausgehen und die Besuche für die Arbeit in der Landessynode einen hohen Informationswert haben.

Im Anschluss daran stellen sich alle Mitarbeitenden des Referats und die Mitglieder der Besuchskommission vor.

Nach einem Rundgang durch die teilweise neuen Büros folgt der Begrüßungskaffee in ungezwungener Atmosphäre.

3. 5.2.4 Psychologische Beratung

Projekt K.11: „Vergessene Kinder im Fokus. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“

Frau Bank-Mugerauer skizziert einige Schwerpunkte aus dem Bereich der psychologischen Beratung; zur Psychologischen Beratung gehören Ehe-, Paar- und Familienberatung ebenso wie Erziehungsberatung, alle mit dem Ziel professioneller Unterstützung für Menschen, die in einer Lebens-, Partnerschafts- oder Familienkrise nicht mehr weiter wissen.

Sie stellt anschließend das Projekt vor: „Vergessene Kinder im Fokus. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“. In diesem Projekt wird niederschwellige präventive Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern und deren Familien angeboten. Psychische Erkrankungen betreffen die ganze Familie, – Kinder geraten dabei besonders leicht unter Druck.

Kinder haben ein wesentlich höheres Risiko später ebenfalls zu erkranken, wenn sie nicht rechtzeitig Hilfe erfahren. Da es von Seiten des Gesundheitssystems in der Regel keine Refinanzierungsmöglichkeiten gibt, sind die Kinder in die Therapie nicht eingebunden und bleiben daher oft „unversorgt“. Die Jugendhilfe erfährt häufig nichts von der Problemlage und hält keine präventiven Hilfsangebote vor.

Die Kinder können ausschließlich über die Eltern erreicht werden, was sich häufig als sehr schwierig gestaltet, da von den Betroffenen meist keine Eigeninitiative ausgeht. Hier setzt das Hauptziel des Projekts an – die Kooperation und Vernetzung der regionalen Hilfsstrukturen insbesondere der Jugendhilfe und der Gesundheitsdienste. Die Öffentlichkeitsarbeit wirkt dabei unterstützend, sensibilisiert für die Problematik und fördert den Abbau von Stigmatisierung und Vorurteilen.

In diesem Projekt arbeiten die kirchlich-diakonischen Beratungsstellen zusammen mit den sozialpsychiatrischen Diensten. Dies ermöglicht durch die Kooperation mit außerkirchlichen Diensten den Zugang auch zu kirchenferneren Milieus.

Das bis Februar 2015 dauernde Projekt wird durch die Landeskirche (Kompassprojekt), durch die „Aktion Mensch“ (ca. ein Drittel des Projektbudgets) sowie durch Mittel des DW Baden, der Paul-Lechler-Stiftung und Spenden (Konfi-Dank) finanziert, was sich insgesamt für die Öffentlichkeitsarbeit positiv auswirkt.

An vier Standorten (Konstanz, Lörrach, Mosbach und Sinsheim) wird das Projekt derzeit durchgeführt. Es zeigt sich bereits jetzt, dass der Bedarf an präventiven Hilfsangeboten groß ist, um vorbeugend zu handeln und Familien und Kinder zu entlasten. Die Verstärkung der Hilfsangebote und Implementierung in die bestehenden Versorgungsstrukturen wird daher angestrebt. Das Projekt wird von Mitarbeitenden der Universität Marburg evaluiert.

Geplant ist, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Seelsorge Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer zum Thema Familienseelsorge anzubieten.

4. 5.2.3 Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte

Die Mitarbeiterinnen von der Beratungsstelle für Gehörlose und Hörgeschädigte mit Sitz in Heidelberg, Frau Gensch, Frau Jünschke und Frau Hole-Euchner, führen in das Thema mit einer Sprechmotette ein. Dabei werden die verschiedenen Ebenen und Lebenssituationen dargestellt, in denen die Sprache ein verbindendes Element ist.

Gehörlose haben eine eigene „Sprache“ und Kultur entwickelt. Frau Gensch berichtet, dass sich diese Kultur gerade im Umbruch befindet. U.a. durch medizinische Weiterentwicklungen (Innenohrprothese – Cochlea Implantat sowie Hörgeräte) nimmt die Zahl der Gehörlosen stetig ab und die Zahl der Schwerhörigen zu. CI-Träger nehmen am

gesellschaftlichen Leben teil, können ihre Umwelt jedoch nur eingeschränkt wahrnehmen. Kinder, die ein Cochlea Implantat haben, werden immer häufiger in eine Regelschule eingeschult. Diese Kinder lernen in der Regelschule keine Gebärdensprache mehr, so dass sie bei Ausfall der Technik in ihrer Kommunikation stark eingeschränkt sind. Häufig ist auch der Schulalltag bzw. die schulische Laufbahn für diese Kinder äußerst problematisch, da der Unterricht an ihre Bedürfnisse, die durch die stark eingeschränkte akustische Wahrnehmung geprägt sind, nicht angepasst ist. Ihre schulischen Leistungen wiederum wirken sich später auf die Ausbildungsmöglichkeiten und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben aus.

Die Erfahrungen von Frau Gensch aus ihrer Konfirmandengruppe für Gehörlose und Hörgeschädigte zeigen, dass die Arbeit und der Umgang mit diesen Kindern oder Jugendlichen im Konfirmandenunterricht besondere Kenntnisse erfordern. Ihre Konfirmandengruppe wird zunehmend kleiner. Es ist davon auszugehen, dass diese Jugendlichen den Konfirmandenunterricht in den Gemeinden vor Ort besuchen. Es stellt sich nun die Frage, ob in den Gemeinden die erforderlichen Kompetenzen im Umgang mit gehörlosen bzw. hörgeschädigten Jugendlichen vorhanden sind.

Herr Fritz weist eindringlich darauf hin, dass in der Gesellschaft nicht bekannt ist, was es heißt, schwerhörig zu sein, und dass diese Personen trotz technischer Hilfsmittel nur eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Diese Benachteiligung ist vielen fremd. Hier besteht noch ein hohes Informationsdefizit.

5. 5.2.2 Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch

a) Projekt P4: „Christen und Muslime in Baden“

b) Projekt: „Vorbereitet ankommen in der neuen Heimat – Rückkehrbegleitung in der Türkei und im Kosovo“

Ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung Badens hat einen Migrationshintergrund und viele fühlen sich nicht als Teil der Gesellschaft. Dies ist ein Grund, Integrationsprozesse weiterhin zu fördern. Für eine gelingende Integration ist die Mitarbeit auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen erforderlich.

Zu a

Frau Stepputat und Herr Guthmann berichten über das noch bis September 2013 andauernde Projekt P4: „Christen und Muslime in Baden“. Ziel ist der Aufbau eines Netzwerkes von Islambeauftragten in der Landeskirche. Frau Stepputat betont, dass für den Einsatz von Islambeauftragten der Bedarf vorhanden sein sollte und von Seiten der Kirchenbezirke dies auch gewünscht werden muss.

Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts sind die Kurse, die in Zusammenarbeit mit der Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung (EEB, Referat 4) und den EEB-Regionalstellen und den Kirchengemeinden angeboten werden.

Für den Kurs „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog“ besteht einerseits großes Interesse, andererseits gibt es jedoch gleichzeitig eine große Befangenheit gegenüber diesem Kurs, die auf die Unsicherheit im Umgang mit fremden Religionen zurückzuführen ist. Im Mittelpunkt dieses Kurses steht die Reflexion des eigenen Glaubens. Dadurch wird der persönliche Erfahrungshorizont erweitert und somit die Sprachfähigkeit über dem eigenen Glauben gestärkt. Letztlich wirkt sich das auf den persönlichen Umgang mit Menschen „fremder Religionen“ nachhaltig und positiv aus.

Präsidentin Fleckenstein berichtet, dass in Mannheim dieser Kurs in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Bildungszentrum sanctclara angeboten werden soll.

Oberkirchenrat Keller weist darauf hin, dass die Resonanz zeigt, dass dieser Kurs über 2013 hinaus angeboten werden sollte.

Im Kontext dieses Projekts sollen noch verschiedene Handreichungen in Zusammenarbeit mit Referat 4 (Abteilung Frauenarbeit) zu genderspezifischen Herausforderungen (z.B. Grundsatzartikel zur Geschlechterkonstruktion in Judentum, Christentum und Islam/ Interviews mit jüdischen, christlichen und muslimischen Frauen und Männern) erstellt werden.

Ein Arbeitshandbuch für die Praxis mit best-practice Beispielen soll ebenfalls noch veröffentlicht werden.

Zu b (Anlage C)

Das Projekt „Vorbereitet ankommen in der neuen Heimat ...“ ist ein Projekt des Diakonischen Werkes Baden in Kooperation mit anderen Diakonischen Werken von Gliedkirchen der EKD und in Zusammenarbeit mit der Partnerorganisation „SABEVV in der Türkei und der Partner-

organisation „APPK“ im Kosovo. Durch Beratung und Vermittlung von wichtigen Grundinformationen wird der Zuwanderungs- und Integrationsprozess schon vor der Einreise vorbereitet und erleichtert. Das Projekt wendet sich an Personen, die überwiegend im Zuge der Familienzusammenführung von der Türkei oder dem Kosovo dauerhaft nach Deutschland einreisen möchten. In Einzel- oder Gruppengesprächen sollen die Personen u.a. mit dem Leben in Deutschland vertraut gemacht und berufliche Perspektiven in Deutschland aufgezeigt werden. Sie sollen auch motiviert werden, die deutsche Sprache zu erlernen; dafür werden Kontakte zu Sprachschulen vermittelt. Die Beratung erfolgt in den entsprechenden Heimatländern (Türkei/Kosovo) in enger Kooperation mit Migrationsberatungsstellen in Deutschland. Auch von Seiten der EU wird dieses Projekt als erfolgreich angesehen, daher wurde die vollständige Finanzierung durch den Europäischen Integrationsfonds um weitere 3 Jahre verlängert.

Herr Blechinger erläutert die Bedeutsamkeit dieses Projekts. Wenn Personen Deutschland nicht kennen, sind sie vor der Einreise oft hoch motiviert; nach der Einreise kommen dann die Frustrationserlebnisse. Um solchen Situationen vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken ist es für die Personen hilfreich, die Strukturen in Deutschland zu kennen oder evtl. schon Kontakte zu Hilfseinrichtungen oder Ansprechpartnern zu haben. Herr Blechinger zeigt auch die Verflechtung der Integrationsarbeit mit der Förderung des interkulturellen und interreligiösen Gesprächs auf.

Die Mitarbeitenden der Projektteams in der Türkei und im Kosovo sind keine Deutschen, kennen aber das Leben und die Verhältnisse in Deutschland, da sie selbst oder ein Familienangehöriger vorher hier gelebt haben. Von Seiten der Evangelischen Landeskirche in Baden gehört Herr Blechinger dem Projektteam Deutschland an.

Die Kommissionsmitglieder unterstreichen die Wichtigkeit dieser Projekte.

6. 5.2.1 Diakonie, Kindertageseinrichtungen Projekt: Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren

Herr Renk erklärt, dass „Familienzentrum“ kein geschützter Begriff ist. Nach den eigenen Kriterien sollten folgende fünf „B“ in Familienzentren berücksichtigt werden:

Bildung (für Kinder, Eltern, Familien),

Betreuung (z.B. unter Einbeziehung der Nachbarschaftshilfe),

Begegnung,

Beratung (bezogen auf verschiedene Lebenssituationen) und

Beteiligung (d.h. Aufbau von Familienzentren nicht von staatl. Seite angeordnet, sondern diese entstehen in Zusammenarbeit aller Beteiligten).

Diese Kriterien gelten nicht ausschließlich für die Einrichtung von Familienzentren, sondern auch beispielsweise für Kindergärten.

Die maßgebenden strategischen Ziele der Familienzentren sind die Erweiterung der Zielgruppen (über Kinder, Eltern hinaus) verbunden mit der Erweiterung der Angebote (familienunterstützende Dienstleistungen verschiedener Art) und die Vernetzung von/mit lokalen Angeboten anderer Dienstleister.

Herr Renk stellt weitere Projekte des DW Baden zur Stärkung der Familien/Eltern vor. In vier Einrichtungen in Nordbaden wurde das Projekt „Kindertageseinrichtungen zu Orten der Begegnung und Bildung für Familien im ländlichen Raum weiterentwickeln“ durchgeführt (2006-2009). Im Mittelpunkt stand dabei die Revitalisierung des ländlichen Raums. Es entstand die erste Kinderkrippe in dieser Region, die es der Kirchengemeinde ermöglichte ihre Einrichtung zu erhalten bzw. zukunftssicher aufzustellen.

27 Einrichtungen in Mittel- und Südbaden arbeiteten bei dem Projekt „Stärkung der Erziehungskraft der Eltern durch und über den Kindergarten“ (2003-2008) mit. Drei katholische Einrichtung und eine Einrichtung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands waren daran beteiligt.

Das Projekt „Mobile – Kita's auf dem Weg zum Familienzentrum“ wird an 20 Standorten durchgeführt (2012-2014).

In der Regel gibt es ein hohes kommunales und politisches Interesse an der Errichtung von Familienzentren, was mit entsprechenden Zuschüssen oder Übernahme von Personalkosten für die Sozialarbeit verbunden wird. Familienzentren bieten gute Möglichkeiten, zu kirchenfernen Personen und oft auch zu Personen mit Migrationshintergrund Kontakte aufzubauen.

Herr Renk berichtet, dass von politischer Seite derzeit jedoch der Ausbau der KitaPlätze für Kinder unter 3 Jahren eine höhere Priorität genießt als die Errichtung von Familienzentren oder Mehrgenerationenhäusern.

7. Arbeiten mit alten Menschen (siehe vorlaufende Berichterstattung)

Frau Dr. Bejck informiert über die Strukturen und verschiedenen Arbeitsbereiche der Altenarbeit im DW Baden (ambulante Altenhilfe und Nachbarschaftshilfe, Mehrgenerationenhäuser, Hospizhilfe, Altenheimseelsorge, Beratung für neue Wohnformen, bürgerschaftliches Engagement...). Die Zuständigkeit für die stationäre Altenhilfe wurde unmittelbar beim Vorstandsvorsitzenden angesiedelt, um eine bessere Kooperation mit den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sicherzustellen.

Durch die Tätigkeit in den 88 vollstationären Pflegeeinrichtungen werden ca. 800 Menschen und beim betreuten Wohnen/Hausgemeinschaften ca. 1070 Menschen erreicht. Die Hälfte aller ehrenamtlich Tätigen in der Diakonie ist im Bereich der Altenarbeit und Altenhilfe tätig. Der Arbeitsbereich „bürgerschaftliches Engagement“ des DW Baden arbeitet mit der Fachstelle Ehrenamt des EOK (Referat 3) eng zusammen. Es besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung (EEB, Referat 4) – Seniorenbildung/Projekt K.14 Generation 59 plus.

Im Gespräch mit Frau Dr. Bejck und Frau Stepputat wird deutlich, dass zunehmend mehr alte Menschen mit Migrationshintergrund die bisherige Arbeit beeinflussen werden. So erfordert beispielsweise die Pflege demenzkranker Personen mit Migrationshintergrund, die dann wieder in ihre Muttersprache „zurückkehren“, entsprechend geschultes Personal. Die Anfrage nach entsprechenden Trainings und Fortbildungen in diesen Bereichen steigt (Interkulturelles Training).

In einer Abschlussrunde wird festgehalten, dass es im Gegensatz zu den Einrichtungen des DW für die stationären landeskirchlichen Einrichtungen der Altenhilfe derzeit keine Altenheimseelsorgekonzeption gibt. Die Betreuung bzw. Versorgung dieser Einrichtungen erfolgt durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer vor Ort.

Oberkirchenrat Keller äußert, dass von Seiten des Referats 4 ergänzende Bildungsangebote im Bereich Altenarbeit gemacht werden könnten, die eigentliche Betreuung dieses Aufgabengebiets dagegen beim DW verbleiben sollte.

8. Inklusion (Begriffsklärung, Abgrenzung Inklusion und Integration) erster Austausch über Schwerpunkt Inklusion (Frühjahrstagung 2013)

Schon beim Arbeitsbereich „Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte“ wurde das Thema Inklusion behandelt. Es wurde ausführlich über die Definition von Inklusion in Abgrenzung zur Integration gesprochen (vgl. auch Anlage D).

Die Integration strebt die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die bestehende Gesellschaft an (aktives Tun).

Inklusion geht davon aus, dass alle zur Gesellschaft gehören, also niemand ausgegrenzt werden darf. Dies erfordert einem Prozess des Umdenkens; bestehende Strukturen und Auffassungen müssen dahingehend verändert werden, dass die Unterschiedlichkeit der Menschen zur Normalität wird. Jeder Mensch – unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter ... – erhält die Möglichkeit, sich vollständig und gleichberechtigt nach seinen individuellen Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Mindeststandards für eine Beteiligung darf es nicht geben, da jeder Mensch als vollwertig gilt und im Gemeinwesen willkommen ist.

Herr Stöbener erläutert, dass das landeskirchliche Projekt „Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen bei der Umsetzung des gesellschaftlichen und kirchenpolitischen Themas begleitet und unterstützt. Inklusion ist Teil des evangelischen Profils; die Umsetzung muss jedoch vor Ort geschehen.

Das Projekt ist für den Zeitraum Januar 2013 bis Februar 2016 geplant und wird durch Innovationsmittel des Referats 5 finanziert (Projektbudget 240.000 €).

Herr Dermann berichtet, dass es nun in Heidelberg den ersten inklusiven Kindergarten in Baden-Württemberg geben wird.

Präsidentin Fleckenstein informiert über das langjährige und bewährte Konfirmandenprojekt in Mannheim-Käfertal. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden stehen für die gesamte Dauer des Konfirmandenunterrichts in Kontakt mit dem dortigen Tagesförderzentrum für schwer- und mehrfachbehinderte Menschen. Sie lernen dabei miteinander umzugehen ebenso wie gegenseitige Achtung. Höhepunkt des Projekts ist die Planung und Gestaltung eines gemeinsamen Gottesdienstes. Mit diesem Konfirmandenprojekt wurden ausgesprochen gute Erfahrungen gemacht.

Präsidentin Fleckenstein weist darauf hin, dass sich die Landessynode ab dem Frühjahr 2013 mit dem Thema Inklusion ausführlich befassen wird.

9. Projekt K.5: „Fonds Diakonische Gemeinde“

Folgende Merkmale können als Kennzeichen für „Diakonische Gemeinden“, herangezogen werden – diese müssen allerdings nicht alle und auch nicht gleichzeitig erfüllt sein:

- selbstbewusste-selbstkritische Gemeinde (eigene Grenzen reflektieren)
- integrierende Gemeinde (verschiedene Milieus in Kontakt bringen)
- ermöglichende Gemeinde (Menschen unterstützen ihr Leben selbst zu regeln)
- lernend-kompetente Gemeinde (Gemeinde entscheidet selbst, was sie lernt und was sie nicht benötigt)
- leidend-problematisierende Gemeinde
- Milieu-orientierte Gemeinde (Menschen versuchen zu erreichen, Bewusstsein dafür entwickeln)
- missionarische Gemeinde
- gemeinwesendiakonische Gemeinde

14 regionale Teilprojekte wurden durch den „Fonds Diakonische Gemeinde“ möglich. Der Projektzeitraum endet am 31.12.2012. Herr Dermann berichtet, dass in den Gemeinden durch die Projekte oft weitreichende Veränderungen ausgelöst wurden. Teilweise ist angedacht, dass die Projektarbeit in modifizierter Form – in eigener Finanzierung – fortgeführt werden soll. In einer Abschlusskonferenz werden die besten Projekte ausgezeichnet. Das Thema Nachhaltigkeit wird dabei relevant sein.

Die Kommissionsmitglieder begrüßen es sehr, dass Erfahrungen und Informationen, die durch bzw. mit dem Projekt K.5 gemacht wurden, für eine breitgefächerte Öffentlichkeitsarbeit aufbereitet werden sollen. Dies könnte auch Ansporn für andere Gemeinden sein, etwas Ähnliches selbst zu tun.

10. Struktur der diakonischen Arbeit im EOK (vorlaufende Berichterstattung Seite 8)

Oberkirchenrat Keller erläutert die Genese und erwähnt, dass das Kollegium derzeit über die künftige Struktur des Referats berät.

11. Rückfragen und Abschlussgespräch

Präsidentin Fleckenstein dankt allen Beteiligten für den eindrucksvollen und bereichernden Besuchstag, die präzise Vorbereitung und das gute Miteinander. Die hohe Motivation und das große persönliche Engagement der Mitarbeitenden waren in allen Arbeitsbereichen zu spüren. Die Einführung dieser Referatsbesuche hat die Entwicklung, sich an Zielen zu orientieren anstatt Rückblick zu halten, geprägt.

Alle Kommissionsmitglieder bestätigen, dass sie gute Einblicke in die verschiedenen Themengebiete, Abläufe und Problemstellungen erhalten haben – auch Rückfragen wurden kompetent beantwortet. Diese Erfahrungen sind für die synodale Arbeit von großem Nutzen und für die Kommissionsmitglieder eine Bereicherung.

Das Thema Inklusion wird als eine sehr wichtige Aufgabe für die Landeskirche und die Gemeinden angesehen.

Frau Gensch weist darauf hin, dass die Arbeit in der Schwerhörigen-seelsorge als getrennter Arbeitsbereich 1975 aufgegeben und zu ihrem Arbeitsgebiet Gehörlosenseelsorge hinzugekommen ist. Es habe sich gezeigt, dass sie die beiden Arbeitsgebiete auf Dauer nicht mit gleicher Intensität bearbeiten kann.

Die Notwendigkeit eines Konzepts für Alten(heim)seelsorge wird hervorgehoben.

Oberkirchenrat Keller betont, dass die einzelnen Schwerpunkte in den Arbeitsgebieten künftig noch ressourcenorientierter ausgerichtet werden müssen, um dauerhaft effektiv arbeiten zu können.

Karlsruhe, den 11. Februar 2013

gez. Margit Fleckenstein
 gez. Volker Fritz
 gez. Dr. Adelheid von Hauff
 gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
 gez. Eleonore Leiser
 gez. Susanne Roßkopf
 gez. Christiane Kronenwett

Anlagen:

- A. Vorlaufende Berichterstattung
- B. Diskussionspapier
- C. Projekt „Vorbereitet ankommen in der neuen Heimat ...“
- D. Projekt Inklusion

Korrekturhinweise

...

5. 5.2.2 Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch

a) Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“

b) Projekt: „Vorbereitet ankommen in der neuen Heimat – Rückkehrbegleitung in der Türkei und im Kosovo“

...

Zu a

...

Im Kontext dieses Projekts **soll** noch **eine Handreichung** in Zusammenarbeit mit Referat 4 (Abteilung Frauenarbeit) zu genderspezifischen Herausforderungen (z.B. Grundsatzartikel zur Geschlechterkonstruktion in Judentum, Christentum und Islam/ Interviews mit jüdischen, christlichen und muslimischen Frauen und Männern) erstellt werden.

Ein Arbeitshandbuch für die Praxis mit best-practice Beispielen soll ebenfalls noch veröffentlicht werden.

...

7. Arbeiten mit alten Menschen (siehe vorlaufende Berichterstattung)

...

Durch die Tätigkeit in den 88 vollstationären Pflegeeinrichtungen werden ca. **8000** Menschen und beim betreuten Wohnen/Hausgemeinschaften ca. 1070 Menschen erreicht. Die Hälfte aller ehrenamtlich Tätigen in der Diakonie ist im Bereich der Altenarbeit und Altenhilfe tätig. Der Arbeitsbereich „bürgerschaftliches Engagement“ des DW Baden arbeitet mit der Fachstelle Ehrenamt des EOK (Referat 3) eng zusammen. Es besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung (EEB, Referat 4) – Seniorenbildung/Projekt K.14 Generation 59 plus.

...

Karlsruhe, den 26. Februar 2013

gez. Margit Fleckenstein
 gez. Volker Fritz
 gez. Dr. Adelheid von Hauff
 gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
 gez. Eleonore Leiser
 gez. Susanne Roßkopf
 gez. Christiane Kronenwett

Vorlaufende Berichterstattung

Anlage 18, Anlage A

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
Vorläufiger Bericht - Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Budgetierungskreis		Seite
	Zeitplan	3
	Legende	4
5.0 / 5.9	Einleitung Kirchenkompass, Strukturprozesse und Konzeptionen	5
	Dynamik - Tendenzen - Herausforderungen	
5.2.1 / 5.2.5	Verbindung Kirche - Diakonie - Staat, Kirche und Israel Kindertageseinrichtungen, Blinden- und Sehbehindertendienst	9
5.2.2	Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz, Interreligiöses Gespräch	14
5.2.3	Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte	19
5.2.4	Psychologische Beratung	24
Anlagen	Übersicht Projekte Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch	29
	Geschäftsverteilungsplan Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch	31
	Organigramm und Leistungsplanung, siehe Haushaltsbuch 2012 und 2013	
	2. Haushalt	182 - 209
	3. Stellenplan	20 - 22
	6. Controlling	108 - 122

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
Zeitplan

Zeitplan

09:15 Uhr bis 09:45 Uhr	Andacht	Sitzungssaal 1
09:45 Uhr bis 10:15 Uhr	Grußwort Präsidentin Fleckenstein Vorstellung der Mitarbeitenden Rundgang - Blick in die einzelnen Zimmer	
	Gespräch mit vier Arbeitsfeldern des Referates entsprechend Haushaltsplan und vorlaufendem Bericht	Sitzungssaal 2
10:15 Uhr bis 10:45 Uhr	5.2.4 Psychologische Beratung	
10:45 Uhr bis 11:15 Uhr	5.2.3 Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte	
11:15 Uhr bis 11:45 Uhr	5.2.2 Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog	
11:45 Uhr bis 12:30 Uhr	5.2.1 Diakonie, Kindertageseinrichtungen	
	Mittagessen	Sitzungssaal 1
13:15 Uhr bis 14:30 Uhr	Schwerpunktthemen, ggf. entsprechend Diskussionspapier - Kindertageseinrichtungen - Seelsorge in diakonischen Kontexten - Arbeit mit alten Menschen, Altenheimseelsorge - Inklusion, Diakonische Gemeinde	Sitzungssaal 2
	Kaffeepause	Sitzungssaal 1
15:00 Uhr bis 15:30 Uhr	Abschlussrunde	Sitzungssaal 1

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
Legende

Legende

- Die **verschiedenen Farben und Felder** sollen helfen, die Vieldimensionalität und die Verknüpfungen der Arbeitslinien des Referates mit den unterschiedlichsten Arbeitsebenen zu erkennen.
 Dunkel-Violett: EOK
 Dunkel-Blau: DW Baden
 Hell-Violett: Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, rechtlich selbständige Werke
 Hell-Blau: Diakonische Werke der Kirchenbezirke, Diakonieverbände
- **Gelbe Felder** signalisieren einen stark durch Beratung oder Sozialarbeit geprägten Dienst.
- Die **Projektfelder** sind ebenfalls, je nach inhaltlicher Ausrichtung durch die Farbgebung mehr den Kirchengemeinden oder den Diakonischen Werken oder der sozialen Arbeit zugeordnet.
- Im **grünen Bereich** sind Kooperationen, Vernetzungen und die Beteiligung an Gremien benannt.
- Die **Menschen** zwischen den Feldern sollen schließlich daran erinnern, dass es immer und überall um die Menschen geht, mit denen wir zusammen Kirche, Diakonie und gesellschaftliches Leben gestalten.



www.zkita.de

www.ekiba.de



Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch

Einleitung

Kirchenkompass, Strukturprozesse und Konzeptionen



Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
Einleitung - Kirchenkompass und Strukturprozesse



Seit 2006: Kirchenkompass

„Wir wollen entfalten, was wir zur Erfüllung der Perspektiven beitragen können, die sich in den Leitbildern abzeichnen.“

- Dieser Leitsatz aus dem vorlaufenden Bericht zum Dienstbesuch der Landessynode beim damaligen Referat Diakonie, Mission und Ökumene im Mai 2006 - bezogen auf die Leitbilder wanderndes Gottesvolk, Haus der lebendigen Steine, weltweiter Leib Christi, Salz der Erde - prägt die Motivation und die Arbeitslinien bis zum Dienstbesuch 2012.
- Neben der laufend intensivierten Zusammenarbeit der Abteilung Diakonie und der Abteilung Mission und Ökumene führte die Referatsleitung im November 2007 in Torre Pellice und im Juli 2010 im Evangelischen Missionswerk Basel jeweils mehrtägige Klausuren mit allen Mitarbeitenden des Referates zur Verknüpfung von Kirchenkompass, Evaluation und Leistungsplanung durch.
- Daraus hat sich eine bemerkenswerte Balance zwischen „Linienarbeit“ und am Kirchenkompass ausgerichtete Projektarbeit entwickelt, s. Anlage „Übersicht Projekte Referat 5“.
- Die hohe Plausibilität dieser Arbeitsform erschließt nicht nur neue Kooperationen und gelegentlich auch zusätzliche finanzielle bzw. personelle Ressourcen. Auf diese Weise werden in der deutlich gesteigerten Dynamik der Arbeitsfelder neue Gestaltungsräume zur Umsetzung der strategischen Ziele der Landessynode gewonnen. Nach Zustimmung durch die synodale Kommission beim Vorgespräch am 9. Juli 2012 soll dies auch in der graphischen und thesenhaften Form dieses Berichtes zum Ausdruck kommen, s. Legende Seite 4.

www.ekiba.de

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
Einleitung - Kirchenkompass und Strukturprozesse



Strukturprozesse

- **2009: Das Christlich-Jüdische Gespräch**
Im Januar 2009 wurde Professor Dr. Klaus Müller als neuer Landeskirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch in sein (Ehren-) Amt eingeführt. Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit für das christlich-jüdische Gespräch in die Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch und damit in das Umfeld der Zuständigkeit für Islamfragen verlegt. Die Fachgruppe für das christlich-jüdische Gespräch hat diese Veränderung ausgesprochen konstruktiv aufgenommen. Das Gedenken an die Deportation nach Gurs im Oktober 2010 und die Diskussion um das Kairos-Palästina-Dokument haben ein starkes badisches Profil entwickelt.
- **2010: Freiwilliges Soziales Jahr / Diakonisches Jahr**
Im Januar 2010 wurde die Zuständigkeit für das Freiwillige Soziale Jahr / Diakonisches Jahr vom EOK an das Diakonische Werk Baden übertragen. Zuvor war bereits die Zuständigkeit für die Fachschulen für Sozialpädagogik aus dem Diakoniereferat ins Referat Erziehung und Bildung gewechselt. Zwischen den Verantwortlichen für die Freiwilligendienste im Diakonischen Werk Baden, im Kinder- und Jugendwerk und in der Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch hat sich eine motivierte, transparente und weiterführende Kooperation entwickelt.
- **2011: Abteilung Mission und Ökumene**
Zwischen dem Wechsel des vorhergehenden Referatsleiters Oberkirchenrat Stockmeier zum DW der EKD im Januar 2011 und dem Dienstbeginn des Unterzeichners im Mai 2011 wurde die Zuständigkeit für die Abteilung Mission und Ökumene in das Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft verlegt. Der Titel des Referates 5 „Diakonie und Interreligiöses Gespräch“ ist identisch mit dem der zurzeit einzigen Abteilung, s. Anlage Geschäftsverteilungsplan. In einem abgestimmten Prozess berät das Kollegium die Struktur der diakonischen Arbeit.

www.ekiba.de

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
 Einleitung - Kirchenkompass und Strukturprozesse



Konzeptionen

- **2011/2012: Seelsorge in der diakonischen Arbeit**
 Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption - erleben sich die Mitarbeitenden des Referates 5 und der entsprechenden Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes neu und intensiv in ihren seelsorglichen und beratenden Kompetenzen wahrgenommen.
- **2011/2012: Konzeption für die Arbeit mit alten Menschen**
 Im Diakonischen Werk Baden wurde die Zuständigkeit für die stationäre Altenhilfe unmittelbar beim Vorstandsvorsitzenden verankert. Dies soll auch eine verbesserte Kooperation mit den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sicherstellen. In das von der Landessynode angeregte Projekt zur Entwicklung eines übergreifenden Konzepts der Arbeit mit alten Menschen in unserer Kirche ist das Referat 5 einbezogen.
- **2011/2013: Struktur der diakonischen Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat**
 Zur Entwicklung der Struktur diakonischer Arbeit im EOK wurde - neben theologischen, ekklesiologischen und historischen Dimensionen - durch die Referatsleitung die folgende Grundthese vorgetragen:

„Die Struktur von Diakonie ist komplex, multireferentiell und dynamisch. Diakonie muss auf allen organisatorischen und fachlichen Ebenen in ihren Methoden und Arbeitsformen um ihres Auftrags willen sehr schnell auf die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen und deren Folgen für die Menschen eingehen.“

Für die Mitarbeitenden im Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch

Urs Keller, Oberkirchenrat – Vorstandsvorsitzender

27. September 2012

www.ekiba.de

www.ekiba.de

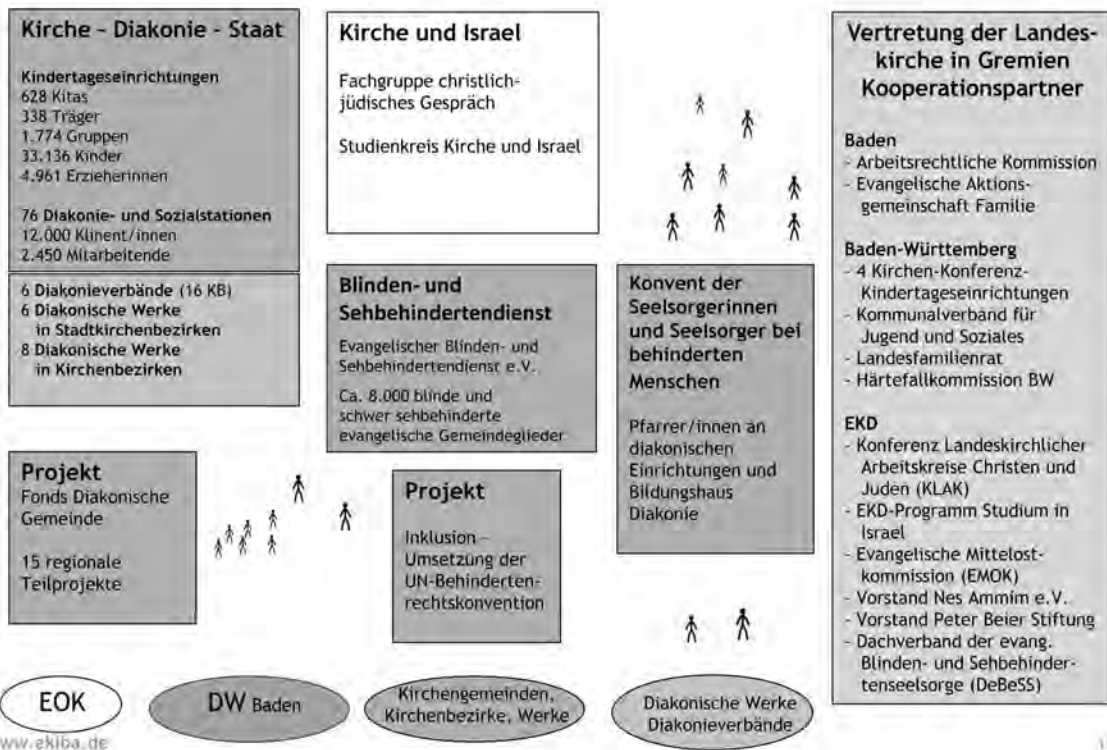


Bereich

Verbindung Kirche - Diakonie - Staat, Kirche und Israel

Kindertageseinrichtungen, Blinden- und Sehbehindertendienst

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
 Bereich Kirche - Diakonie - Staat, Kirche und Israel
 Kindertageseinrichtungen, Blinden- und Sehbehindertendienst



Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
 Bereich Kirche - Diakonie - Staat, Kirche und Israel
 Kindertageseinrichtungen, Blinden- und Sehbehindertendienst



Dienstleistungen des Bereichs

- Leitung der Fachgruppen **Kindertageseinrichtungen und Sozialstationen** zur Koordination von landeskirchlicher Aufsicht, Fachberatung, Fachaufsicht, religionspädagogischer Konzeptionsentwicklung sowie Fort- und Weiterbildung unter Beteiligung der Referate 4, 6, 8, RPA und der Fachreferate des DW Baden
- Genehmigung von Betriebskostenverträgen**, von stellenplanrelevanten Veränderungen der Angebotsformen sowie Eröffnung bzw. Schließung von Gruppen oder Kindertageseinrichtungen einschließlich vorlaufende Beratung
- Leitung der **Lenkungsgruppe „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“**, für die religionspädagogische Profilentwicklung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden
- Begleitung der Tagungen von **Verwaltungs- und Serviceämtern / Kirchengemeindeämtern** sowie der **Städtekonferenz / Großstadtkonferenz**, der **Tagungen der Geschäftsführenden der Diakonischen Werke und Diakonieverbände** sowie der **Diakoniefarrer/-innen** zu Kindergartenfragen und diakonischen Themen
- Vertretung der Evangelischen Landeskirche in der **4 Kirchen-Konferenz für Kindergartenfragen**
- Vertretung der Dienstgeberseite in der **Arbeitsrechtlichen Kommission** vor allem aus der Perspektive der Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen
- Steuerung des Projekts **Fonds „Diakonische Gemeinde“** sowie Entwicklung der Projektarbeit als Mitglied der **Arbeitsgruppe Projektkoordination**
- Vertretung der Evangelischen Landeskirche in der **Härtefallkommission** und im **Kommunalverband Jugend und Soziales** (Sozialausschuss) des Landes sowie ACK Baden-Württemberg, **Kommission „Ökumenische Diakonie“**
- Vermittlung der familienpolitischen Themen der Arbeitsbereiche in die **Fachgruppe Familie des EOK** und die **Evangelische Aktionsgemeinschaft Familien und den Landesfamilienrat**
- Beratung und Begleitung der Arbeitsbereiche und der Mitarbeitenden als **Abteilungsleitung und stellvertretende Referatsleitung**, Stellvertretung in den Gebietsreferaten
- Leitung des **Konvents der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei Menschen mit Behinderungen** in diakonischen Arbeitsfeldern der **Evangelischen Landeskirche in Baden** (s. Haushaltsbuch 5.2.5)
- Leitung der Koordinationsgruppe **Freiwilligendienste / Freiwilliges Soziales Jahr / Diakonisches Jahr** unter Beteiligung des Kinder- und Jugendwerks und den Fachreferaten des DW Baden (s. Haushaltsbuch 5.2.7)
- Dienst an Blinden- und Sehbehinderten** durch den landeskirchlichen Beauftragten (nebenamtlich) und den Verein
- Bearbeitung von Themen des christlich-jüdischen Gesprächs durch den landeskirchlichen Beauftragten (nebenamtlich), **Fachgruppe für das christlich-jüdische Gespräch** sowie **Studienkreis Kirche und Israel**

Personelle Ressourcen (Stellenplan und Projektfinanzierung)

- 1,0 Theologe; 0,86 Sachbearbeitung; 0,73 Sekretariat; 0,17 Projektstelle Diakonische Gemeinde

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
 Bereich Kirche - Diakonie - Staat, Kirche und Israel
 Kindertageseinrichtungen, Blinden- und Sehbehindertendienst



Aktuelle Themen

- Entwicklung von Instrumenten der strategischen Planung und der Ressourcensteuerung für das **Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen** unter Berücksichtigung von demographischer Entwicklung (Rückgang der Anzahl von Kindern), Mitarbeitenden, pädagogischem Profil, sozialraumorientierter Vernetzung (Familienzentren, Gemeindeaufbau), Immobiliensituation, Standard der Betriebskostenverträge, ökumenischer Arbeitsteilung, Trägerverbänden u.a.
- **Leitung der 4 Kirchen-Konferenz für Kindertageseinrichtungen** im Jahr 2013 mit intensiven Kontakten zu Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, KVJS) und Fachverbänden
- Abschluss des Projekts **Fonds Diakonische Gemeinde** - Impulse für den Weg von der diakonischen Gemeinde zur diakonisch-inklusiven Gemeinde - ggf. badisches Netzwerk
- Ausgestaltung und strategische Begleitung des Projekts **Inklusion - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- Diakonienpolitische Begleitung der **Novellierung des Diakoniesgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes** sowie der Beratungen für das **Seelsorgegesetz**
- Federführung für die **bundesweite Eröffnung Woche für das Leben** in Baden, Schwerpunkt 2013: **Gemeinde im Gemeinwesen**
- Bearbeitung der praktischen und theologischen Herausforderungen einer badischen Antwort auf das **Kairos-Palästina-Dokument** in Abstimmung mit dem Beirat Mission und Ökumene

www.ekiba.de

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
 Bereich Kirche - Diakonie - Staat, Kirche und Israel
 Kindertageseinrichtungen, Blinden- und Sehbehindertendienst



Seit 2006: Veränderungen und Tendenzen *Künftig besonders im Fokus*

- **Seelsorge als Dimension diakonischen Handelns** wird konzeptionell und fachlich intensiv weiter bearbeitet.
- Das **Arbeitsfeld Kirche und Israel** verfügt seit 2009 über ein eigenes Budget. Neben der Koordination der Arbeitsfelder über den Beirat Mission und Ökumene wird eine stärkere Abstimmung unter dem Aspekt der gesellschaftsdiakonischen Verantwortung und des interreligiösen Gesprächs angestrebt.
- Neben der Verknüpfung des **Dienstes an Blinden und Sehbehinderten** mit dem Dachverband der evangelischen Blinden- und Sehbehinderten-Seelsorge (DeBeSS) auf EKD-Ebene und der Zusammenarbeit mit den Schulen in Ilvesheim und Waldkirch wird eine weitergehende Kooperation mit der Blinden- und Sehbehindertendienst in Württemberg geprüft.
- Die **Zusammenarbeit mit der Abteilung Mission und Ökumene** in den Bereichen Evangelischer Entwicklungsdienst, Gemeinden anderer Sprache und Herkunft sowie Interreligiöses Gespräch wird auch künftig - über die Referatsgrenzen hinweg - weiter entwickelt.
- Für das **Freiwillige Soziale Jahr / Diakonische Jahr** und die Freiwilligendienste wird die Kooperation zwischen dem Diakonischen Werk Baden, dem Kinder- und Jugendwerk und dem Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch auch unter der Zielperspektive „Jugend gewinnen“ weiter entwickelt.
- Die Umsetzung der **Maßnahmen des Bildungsgesamtplans** für die Arbeitsfelder des DW Baden und des Referats Diakonie und Interreligiöses Gespräch werden in die Lenkungsgruppe Umsetzung Bildungsgesamtplan eingebracht.
- Bei der Gestaltung eines **Personalentwicklungskonzepts** durch die Abteilung Personalförderung des EOK werden die Berufsbilder, der Bedarf für die Mitarbeitenden in der Diakonie aufgenommen und die jeweiligen Konzeptlinien gemeinsam verantwortet.

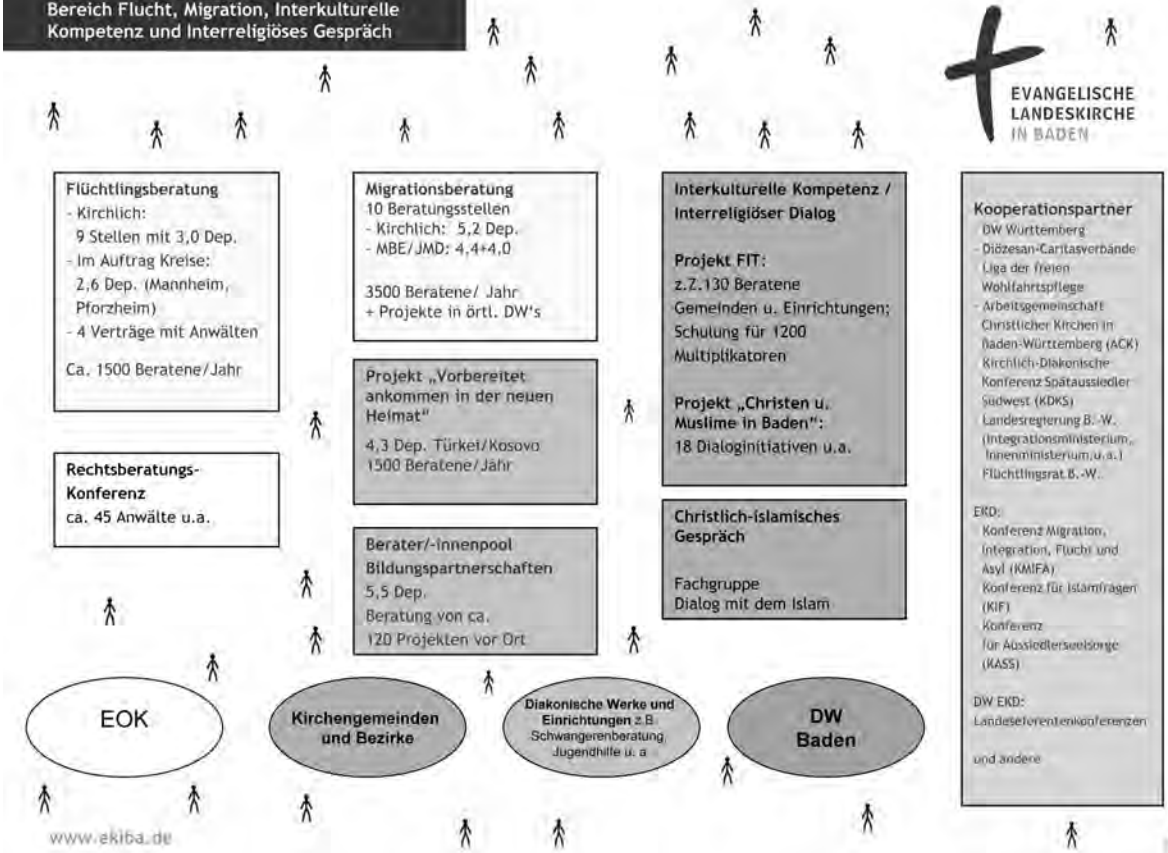
www.ekiba.de

www.ekiba.de



Bereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
Bereich Flucht, Migration, Interkulturelle
Kompetenz und Interreligiöses Gespräch



www.ekiba.de

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
Bereich Flucht, Migration, Interkulturelle
Kompetenz und Interreligiöses Gespräch



Dienstleistungen des Bereichs

- Einzelfallberatung von Gemeinden, Dienststellen und Initiativen, juristische Beratung, Fachberatung, Beratung im Gemeindeaufbau (z.B. mit Aussiedlern)
- Bearbeitung von Grundsatzfragen im Bereich Flüchtlings- und Migrationsrecht, im Themenfeld Integration, Europäische Rechtsetzung, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis
- Erstellung von Arbeitshilfen und Publikationen (s. auch www.ekiba.de unter „Arbeitsfelder“, „Migration und Islam“ und DW Wissen)
- Politische Intervention in besonderen Krisenfällen
- Fachtagungen, Seminare, Schulungen, Rechtsberatungskonferenz
- Förderung von Akzeptanz durch Öffentlichkeitsarbeit und Vorträge
- Beratung in Fragen des Islam; Begleitung im interreligiösen Dialog
- Begleitung und Unterstützung von Initiativen vor Ort
- Entwicklung und Förderung regionaler Modellprojekte

Personelle Ressourcen (laut Sachbuch bzw. Projektförderung)

- 1,0 Theologin (PfarrerIn), 1,0 Jurist
- 0,5 Sekretariat
- 0,8 Sachbearbeitung/Sekretariat über Projekt FIT/Mittel Migrationsberatung (z.Zt. bis 2014)
- 0,5 Theologe (Pfarrer) über Projekt „Christen und Muslime in Baden“ (bis 9/2013)

www.ekiba.de

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
Bereich Flucht, Migration, Interkulturelle
Kompetenz und Interreligiöses Gespräch



Aktuelle Themen

- Interkulturelle Öffnung, Interkulturelle und Interreligiöse Kompetenz im Bildungsbereich, in Kirchenbezirken und -gemeinden, in diakonischen Einrichtungen, auf Landes- und auf kommunaler Ebene
- Alltagsrassismus/ Diskriminierung/ Fremdenfeindlichkeit / Rechtsradikalismus
- Integrationsprozesse und Teilhabegerechtigkeit (Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Soziale Sicherung, gesellschaftliche Partizipation)
- Gemeindeaufbau, Integration in die Gemeinden (Aussiedler, Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft)
- Christentum und Islam, Interreligiöser Dialog
- Sicherstellung des Zugangs von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen und zum Asylverfahren
- Lebensbedingungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg
- Bleiberechtsregelungen/Härtefallkommission
- Schutz der Familie, von Kindern und Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Gruppen
- Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Ausbeutung, Zwangsehen, Zwangsprostitution

www.ekiba.de

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
Bereich Flucht, Migration, Interkulturelle
Kompetenz und Interreligiöses Gespräch



Seit 2006: Veränderungen und Tendenzen Künftig besonders im Fokus

- Weltweit haben die Flüchtlingszahlen 2011 mit ca. 44 Mio. Menschen einen neuen Höhepunkt erreicht. Die Haupttragödien spielen sich - oft unbemerkt von der Öffentlichkeit - an den Europäischen Außengrenzen ab (u.a. mehr als 8000 Tote im Mittelmeer und Atlantik). Kirchen und Initiativen in Europa müssen hier noch stärker als bisher zusammenarbeiten. Gleichzeitig steigen die Asylbewerberzahlen auch in Deutschland wieder an. Schutzsuchende sind mehr denn je auf unabhängige Beratungsstrukturen angewiesen, um überhaupt Zugang zu einem fairen Schutzverfahren zu erhalten.
Daher ist z. B. der Ausbau der Verfahrensberatung und der europäischen Vernetzung dringend erforderlich.
- Obwohl in Baden 1/4 der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat, fühlen sich viele dieser Menschen nicht als Teil der Gesellschaft. Integrationsprozesse aktiv zu fördern bleibt eine zentrale Herausforderung für die Aufnahmegesellschaft.
Unsere Kirche kann ganz wesentlich dazu beitragen, dass das Zusammenleben vor Ort gelingt. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Integration von Menschen anderer Sprache und Herkunft sowie Aussiedlern in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.
- Migrationsbewegungen verändern sich. Neben den EU-Binnenmigranten/-innen und Familienzusammenführungen werden sich - perspektivisch angesichts der demographischen Entwicklung - verstärkt Fachkräfte und Personen im Dienstleistungsbereich in Deutschland niederlassen.
Erfolgreiche Integrationsbegleitung beginnt heute bereits vor der Einreise, ist aber oft noch in späteren Phasen des Integrationsverlaufs erforderlich.
- Die zunehmende Vielfalt und Globalisierung der Gesellschaft spiegeln sich auch in den unterschiedlichen religiösen Zugehörigkeiten wider.
Die Förderung der Akzeptanz und Integrationsarbeit lassen sich von der Förderung des interkulturellen wie auch interreligiösen Dialogs nicht trennen; Synergieeffekte müssen angesichts knapper Ressourcen verstärkt genutzt werden.

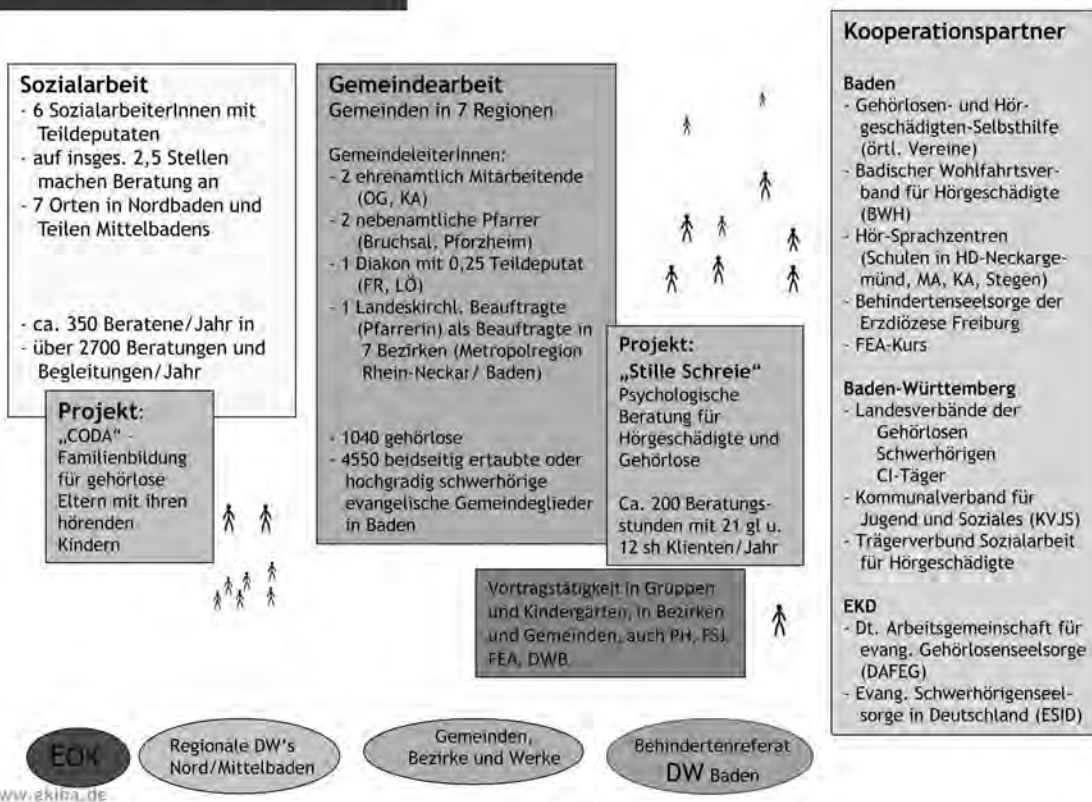
www.ekiba.de

www.ekiba.de



Bereich
Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
Bereich Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit



Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
Bereich Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit



Dienstleistungen des Bereichs

- Gebärdensprachliche, auf Wunsch auch lautsprachliche Einzel- und Familienberatung (Sozialarbeit und Seelsorge) bei gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen Menschen und ihren Angehörigen, ihren Verhandlungspartnern bei Ämtern, Gemeinden, Kindertagesstätten, Anwaltspraxen, Kliniken etc., auch Krisenintervention - unabhängig von Konfession oder Religionszugehörigkeit
- Gemeindearbeit in der Metropolregion RN (Gehörlosengemeinde in 7 KB) und Förderung der Gemeindearbeit in 6 weiteren Gl-Gemeinden in Baden (Ökumenisch offene Arbeit) und Beirat
- Mittelbeschaffung für die Sozialarbeit (Träger-Vereinigung in Baden-Württemberg)
- Aus- und Weiterbildung nebenamtlich und ehrenamtlich Tätiger (Mitarbeitendentagung, Seelsorgekonvent, Schulungen)
- Bildungsdiakonie: Gebärdensprachliche Kurse für Erwachsene: Gehörlose Eltern, Senioren ...
- Fachberatung und Supervision für die im Bereich Tätigen (Hörende, Gehörlose, Hörgeschädigte)
- Erstellung von Arbeitshilfen, Publikationen und „Lesepredigten“
- Vorträge, Workshops zur Förderung von Akzeptanz und Barrierefreiheit in der Kirche
- Entwicklung und Förderung des Modellprojektes „Stille Schreie“ in Karlsruhe

Personelle Ressourcen

- 1,0 Theologin, 0,5 Sozialarbeiterin, 1,0 Sekretariat
- gefördert werden die 2,0 Sozialarbeiterstellen in der Trägerschaft der DW's sowie die
- 0,25 Psychologinnenstelle in der Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatungsstelle Karlsruhe,
- 0,25 Diakon, 2 nebenamtlich tätige Pfarrer (mit kleiner Vergütung)
- ca. 30 ehrenamtlich Mitarbeitende

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
Bereich Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit



Aktuelle Themen

- **Funktionaler Analphabetismus**, oft bedingt durch eine gestörte Bildungskarriere besonders auch gehörloser Menschen: Menschen können Wörter lesen und schreiben, verstehen aber zusammenhängende Texte / Flyer / Internetseiten nicht - Folgerungen für unsere kirchliche Arbeit ?
- Überproportionale Arbeitslosigkeit auch **aufgrund (!)** der Kommunikationsbeeinträchtigung
- **Armut trotz voller Berufstätigkeit** - Ergänzende Leistungen müssen bezogen werden von etlichen unserer (noch) berufstätigen Familienvätern und -müttern, weil die Löhne zu niedrig sind, als dass eine Familie davon leben könnte.
- **Bildungsdiakonie** als Schwerpunktaufgabe - lebenslanges Lernen ermöglichen für unterschiedliche Kreise im Gehörlosenbereich (Eltern, Arbeitslose, Rentner) in unserer sich rasant verändernden Gesellschaft. Für Gehörlose sind neue Entwicklungen besonders schwer zu durchschauen.
- **Menschenrecht auf Inklusion** - Herausforderung und Grenzen? Welche Wege begehen wir aktuell und künftig, um Inklusion zu erreichen z. B. in Gottesdienst, Konfirmationsunterricht, Akademiearbeit?

www.khira.de

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
Bereich Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit



Seit 2006: Veränderungen und Tendenzen *Künftig besonders im Fokus*

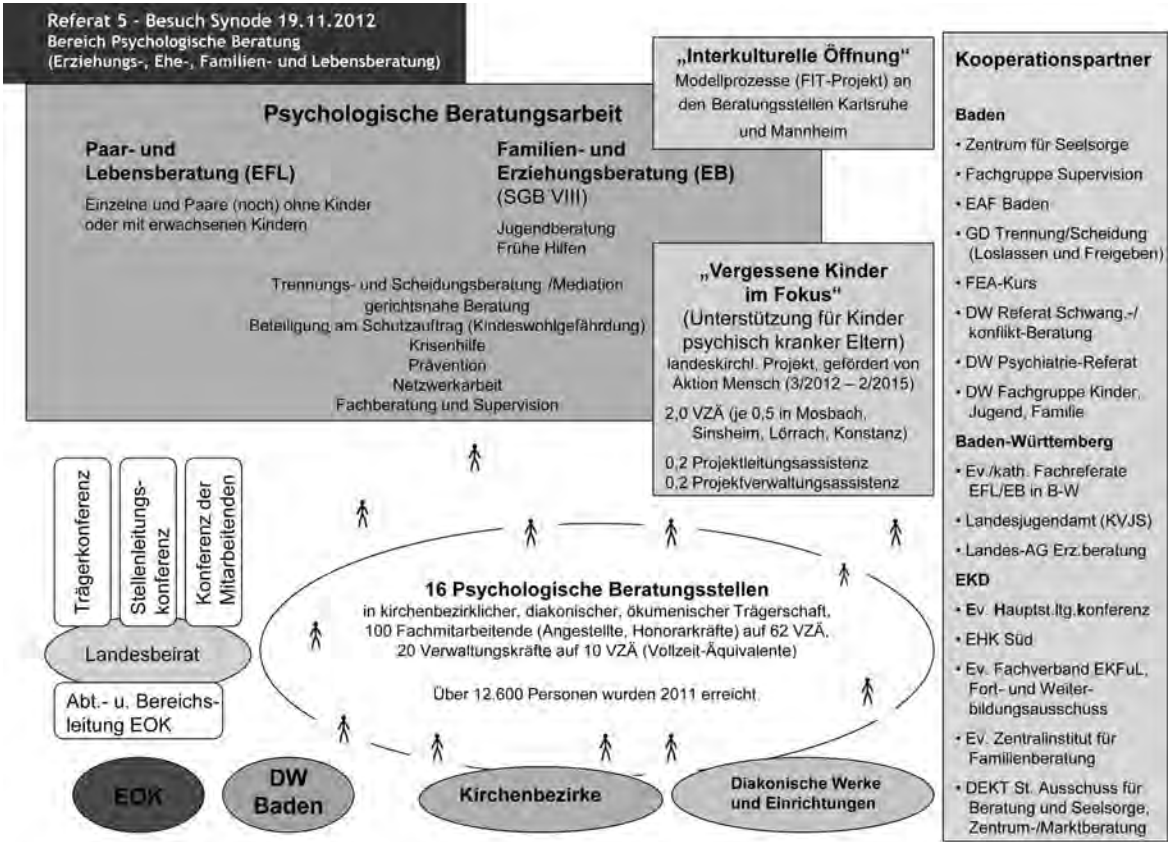
- Wir stehen mit der Minderheit der **Gehörlosen** ganz weit am Rand der Gesellschaft und der Kirche - dort müssen wir bei auftretenden Problemen meist **Einzelfalllösungen** schaffen, da eine nachhaltige gesellschaftliche Veränderung bei der kleinen Zahl (0,08 % der Bevölkerung ist gehörlos, 0,35 % hochgradig schwerhörig) nicht zu erwarten ist.
Beispiel:
Ein selbstverständliches Einplanen von Dolmetsch-Kosten für Erwachsenenbildungs-Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Wir unterstützen bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten.
- Anders im Schwerhörigen-Bereich: Die **Schwerhörigen** sind in unserer Gesellschaft eine große Gruppe, 16 bis 20 % sind leicht bis hochgradig betroffen. Hier sind die technischen aber auch „verhaltenstechnischen“ Maßnahmen (Hörtaktik, Kommunikationsverhalten in einer Gruppe) einzuüben. Dies ist eine Querschnittsaufgabe in allen Arbeitsbereichen von Kirche und Gesellschaft.
- Es gibt immer weniger „klassische“ Gehörlose. Eine neue Gruppe etabliert sich in der Hörgeschädigten-Szene: die **CI-Träger** (CI = Cochlea Implantat = eine Innenohrprothese).
- Die **gehörlosen Alten**: Es gibt keinerlei Versorgungsstrukturen für hochbetagte Gehörlose im ambulanten Bereich, nur wenige im stationären Bereich. Hier besteht ein bisher nicht ausreichend bearbeiteter *Gesprächsbedarf mit Planern und Entwicklern der ambulanten Pflegedienste und Nachbarschaftshilfen.*

www.khira.de

www.ekiba.de



Bereich Psychologische Beratung (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)



Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
 Bereich Psychologische Beratung
 (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)

Auftrag: Fachliche und fachpolitische Unterstützung und Vertretung des spezialisierten Seelsorgefeldes der Psychologischen Beratung als integriertes familienorientiertes Angebot im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie



Dienstleistungen des Bereichs

- Fachberatung, Informations- und Koordinationsstelle für die badischen Beratungsstellen und ihre Träger sowie bei Anfragen aus dem kirchlichen und öffentlichen Raum.
- Vorbereitung von Empfehlungen des Landesbeirats an den EOK; Mitwirken bei überregionalen fachverbandlichen Stellungnahmen an Spitzenverbände und Politik.
- Mitwirkung bei badischen Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten (EAF, Beirat und Kooperation Zentrum für Seelsorge), Mitarbeit in DW- und EOK-Fachgruppen im Bereich Supervision, Seelsorge, Beratung, Bildung, Betreuung für Familien, Paare, Einzelne, Kinder und Jugendliche, auch im interkulturellen Kontext. Beteiligung an Klärungen zum Umgang mit Fällen sexueller und sexualisierter Gewalt in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.
- Planung und Leitung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für die Leiterinnen/Leiter, die psychologischen Fachkräfte und die Verwaltungsfachkräfte an Psychologischen Beratungsstellen in Baden.
- Fördernde und fordernde Begleitung der Qualitätsentwicklung der Psychologischen Beratung in Baden (datengeschützter Mail-Kontakt; Gütekriterien; interkulturelle Öffnung).
- Klärungen für eine befriedigende Nutzung der KIBnet-Statistik in Baden und auf EKD-Ebene.

Personelle Ressourcen (Stellenplan, Haushaltsbuch und Projektfinanzierung)

- 0,5 Dipl.-Theologin, Supervisorin, Management Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (MA)
- 0,25 Sekretariat
- 0,2 Projektleitungsassistenz über Projekt „Vergessene Kinder im Fokus“ (3/2012 - 2/2015)
- 0,2 Projektverwaltungsassistenz (Sachbearbeitung/Sekretariat) über das Projekt „Vergessene Kinder im Fokus“ (3/2012 - 2/2015)

www.elkba.de

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
 Bereich Psychologische Beratung
 (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)



Aktuelle Themen

- Auseinandersetzung mit der zunehmenden Diskrepanz zwischen begrenzten Ressourcen einerseits und steigender Beratungsnachfrage sowie sich differenzierender Beratungsbedarfe andererseits.
- Reflexion des Auftrags der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie der Städte und Kommunen in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels, bezogen auf den Stellenwert und mögliche Anpassungsbedarfe von psychologischer Beratungsarbeit.
- Zunehmende Komplexität der Problemlagen bei Familien in ihren vielfältigen und sich wandelnden Ausformungen.
- Ausbau und intensivere Pflege der Vernetzung im Rahmen der Frühen Hilfen.
- Stärkung der Auseinandersetzung mit dem evangelischen Profil in den multiprofessionellen und interkulturellen Beratungsstellen-Fachteams. Interkulturelle Öffnung auf institutioneller Ebene, kultursensible Beratung, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz im Beratungsbereich.
- Durchführung des von Aktion Mensch geförderten Kirchenkompassprojektes „Vergessene Kinder im Fokus. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ mit 4 Modellstandorten (3/2012 - 2/2015)

www.elkba.de

Referat 5 - Besuch Synode 19.11.2012
 Bereich Psychologische Beratung
 (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)



Seit 2006: Veränderungen und Tendenzen Künftig besonders im Fokus

- Stärkere Kooperation mit kirchlichen Stellen und Gremien (z.B. „Loslassen und freigeben“ - ökumenische Gottesdienste für Menschen in oder nach Trennung und Scheidung)
- Gerichtsnaher Beratung bei hochstrittigen Paaren mit Kindern - das Zugangsprinzip der Freiwilligkeit ist aufgehoben
- Wachsende Anzahl von Multiproblemfamilien in den Beratungsstellen
- Frühe Hilfen (intensivierte und ausgeweitete Vernetzung/Kooperation)
- Thema Kindeswohlgefährdung (Bundeskinderschutzgesetz)
- Zunahme fachdienstlicher Aufgaben im Auftrag des Jugendamtes (insoweit erfahrene Fachkraft, aufsuchende Familientherapie, intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe, begleiteter Umgang, Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapie)
- Webbasierte sichere Mailkontakte und online-Beratung
- Interkulturelle Öffnung auf den Ebenen der Fachteams, der Einrichtungen, der Sekretariate

Lebensformen von Familien verändern sich. Neben die „klassische“ Familie, verheiratete Eltern mit Kindern, sind andere Familienformen getreten, die neue Chancen und Belastungen mit sich bringen.

Die emotionalen Erwartungen an Partnerschaft und Familie sind hoch. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen jedoch gerade die modernen Kleinfamilien und die verbreiteten Ein-Eltern-Familien vor hohe Herausforderungen und überfordern sie häufig. Der Druck der Arbeitswelt in Richtung Flexibilität und Mobilität einerseits und der Wunsch nach Zeit und Stabilität in der Kindererziehung andererseits sind oft unvereinbar. Außerfamiliäre Bereiche, wie Schule und Arbeitswelt, rechnen mit dem Funktionieren der Familien und nicht mit ihren Schwächen.

www.ekiba.de

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
 Anlage



Übersicht 1: Projekte Referat 5 – Diakonie und Interreligiöses Gespräch

Lfd. Nr. Maßnahme Kirchenkompass -Karten Referat 5	APK Nr.	Projektname	Verantwortlich	Zeitraum	Projekt-Budget in Euro	Bemerkung
7	P.4	Christen und Muslime in Baden	Stepputat-Guthmann	1/2008 bis 9/2013	257.750	/
7	P.5	Erziehung verantworten Bildung gestalten Profil zeigen Profil Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden	Dermann	6/2006 bis 4/2011	298.500	/
7	P.8	Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe	Dr. Bejck	7/2006 bis 6/2010	100.000	Das Projekt wurde federführend im DW Baden umgesetzt.
16	K.5	Diakonische Gemeinde	Dermann	3/2008 bis 12/2012	1.000.000	/
12	K.7	Interkulturelle Fortbildung Mitten im Leben – FIT durch interkulturelles Training	Blechinger	3/2008 bis 12/2014	628.825	davon 352.825 Euro landeskirchliche Mittel Ergänzungsfinanzierung durch Mittel des Europäischen Integrationsfonds
8	K.11	„Vergessene Kinder“ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen	Bank-Mugerauer	3/2012 bis 2/2015	721.800	davon 400.000 Euro landeskirchliche Mittel
3	/	Offene Gottesdienst mit Händen feiern	Gensch	4/2008 bis 2/2012		Die Elemente des Projektes sind in die Regelarbeit umgesetzt worden.
1	/	Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren	Dermann Renk Reuter	4/2012 bis 12/2014	100.000	Das Projekt wird federführend im DW Baden umgesetzt und durch Mittel des DW Baden ergänzt.

Übersicht 2: Projekte J.

www.ekiba.de

Referat 5 - Synodenbesuch am 19.11.2012
Anlage



Übersicht 2: Projekte Referat 5 – Diakonie und Interreligiöses Gespräch

Lfd. Nr. Maßnahme Kirchenkompass- Karten Referat 5	APK Nr.	Projektname	Verantwortlich	Zeitraum	Projekt- Budget in Euro	Bemerkung
/	/	Vorbereitet ankommen in der neuen Heimat – Rückkehrbegleitung in der Türkei und im Kosovo	Blechinger	1/2009 bis 12/2014	827.325	Finanzierung des Budgets ausschließlich durch den Europäischen Integrationsfonds
/	/	Bildungspartnerschaften – Begleitung von 120 Projekten für Migranten	Stepputat, Blechinger	10/2010 bis 12/2013	650.000	Finanzierung durch Netzwerk für Bildungspartnerschaften, Land BW
/	/	Stille Schreie – Psychologische Beratung für Hörgeschädigte und Gehörlose	Gensch	6/2007 bis 11/2012	64.000	In Zusammenarbeit mit der ökumenischen Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatungsstelle Karlsruhe - keine unmittelbare landeskirchliche Finanzierung
/	/	„Coda“ Familienbildung für gehörlose Eltern mit ihren hörenden Kindern CODA = Children Of Deaf Adults	Hole-Euchner	10/2006 bis 12/2014	9.000	Budgetansatz sind ausschließlich Sachmittel, kein Personalkostenansatz, Ergänzungsfinanzierung durch Projekt-Fundraising
/	/	Inklusion: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks Baden	Keller Dermann Stöbener	1/2013 bis 2/2016	240.000	Innovationsmittel Referat 5

www.zhifa.de

Anlage 18, Anlage B

Diskussionspapier

Gesprächsthemen am Vormittag:

Gespräch mit vier Arbeitsfeldern des Referates entsprechend Haushaltsplan und vorlaufendem Bericht

10:15 Uhr bis 10:45 Uhr

5.2.4 Psychologische Beratung

(Projekt K.11: „Vergessene Kinder“, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen)

10:45 Uhr bis 11:15 Uhr

5.2.3 Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte (Thema Inklusion)

11:15 Uhr bis 11:45 Uhr

5.2.2 Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog

(Projekt P4 Christen und Muslime in Baden, Projekt: Vorbereitet ankommen in der neuen Heimat – Rückkehrbegleitung in der Türkei und im Kosovo)

11:45 Uhr bis 12:30 Uhr

5.2.1 Diakonie, Kindertageseinrichtungen

(Projekt: Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren)

Schwerpunktthemen am Nachmittag:

– Arbeiten mit alten Menschen (Seite 8)

– Inklusion

– Begriffsklärung

– Abgrenzung Inklusion und Integration


– erster Austausch über Schwerpunkt Inklusion (Frühjahrstagung 2013)

– Diakonische Gemeinde, u.a. Projekt K.5

– Struktur der diakonischen Arbeit im EOK (Seite 8)

weitere Themen:

Öffentlichkeitsarbeit: Zusammenarbeit mit dem ZfK


Diakonie 


**„Vorbereitet ankommen in der neuen Heimat“ –
Integrationsprozesse vor der Einreise beginnen – Potentiale fördern**
ein Projekt der Diakonie, SABEV (Türkei) und APPK (Kosovo)
zur Unterstützung der Vorintegration

01.01.2009 – 31.12.2011, 01.01.2012 bis 31.12.2014

Zielgruppe: Menschen, die aus der Türkei und dem Kosovo
(und anderen Drittstaaten) dauerhaft nach Deutschland zuwandern
- vor allem Familienzusammenführung
Pro Jahr ca. 1.200 Personen in der Türkei, ca. 300 Kosovo

Durchführung: Gruppenberatungen/Vorbereitungskurs, Einzelberatungen
persönlich, telefonisch, Onlineberatung, enge
Kooperation mit Migrationsberatungsstellen in Deutschland

 Diakonisches Werk Baden in Kooperation mit der Diakonie in Württemberg, in der Pfalz, der
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, der Diakonie in Hessen-Nassau, in Hamburg und in Bayern.
Das Projekt wird finanziert durch den Europäischen Integrationsfonds,
die Bundesrepublik Deutschland - Bundesministerium des Inneren - und die Diakonie.

 Bundesministerium
des Inneren

Ziele:

- Förderung der Motivation, Deutsch zu lernen
(keine Sprachkurse über das Projekt)
- Unterstützung der Zuwanderungswilligen bei der
Beschaffung objektiver Informationen über die
realen späteren Lebensverhältnisse und -
bedingungen in Deutschland; Informationen zum
Leben in einem fremden Land
- Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die
beruflichen Perspektiven in Deutschland,
Stichwort: Bewerbungsunterlagen, d.h.
Zusammenstellung von Zeugnissen, Anerkennung
von Qualifikationen

Ziele

- Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Möglichkeiten für die Familienangehörigen, im deutschen Bildungssystem erfolgreich Fuß zu fassen
- Unterstützung der Zuwanderungswilligen bei der Entscheidungsfindung, ob sie überhaupt nach Deutschland umziehen wollen
- Begleitung der Zuwanderungswilligen im Antragverfahren
- Kontakt und Beratung der Bezugspersonen im Bundesgebiet

Anlage 18, Anlage D

Projekt Inklusion

- Inklusion meint dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt (zusammen)leben (UN-Konvention)
 - Inklusion ist Menschenrecht
 - Inklusion ist eine Haltung
- Inklusion bedeutet eine gesellschaftlich und kirchengemeindlich tragfähige Kultur zu schaffen
- Integration bedeutet die Eingliederung von Außenstehenden in etwas Bestehendes. Inklusion bedeutet die Einbeziehung und Öffnung von Bestehendem, bedeutet auf andere zuzugehen und eigene Grenzen zu verschieben
- Inklusion ist eine vorbehaltlose Zugehörigkeit aller in die Gesellschaft
- Inklusion geschieht zuerst mit den Menschen und nicht allein für die Menschen
- Inklusion fordert Kirche und Diakonie zur aktiven Sozialraumgestaltung
- Kirche ist in ihrem theologischen Anspruch per se inklusiv. Inklusion ist Aufgabe, Chance und Herausforderung zugleich

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. März 2013 betr. Bericht über den Dienstbesuch im Referat 5

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

der Evangelische Oberkirchenrat hat den Bericht über den Synodenbesuch im Referat 5 am 19. November 2012 zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vertraulich zu behandelnde Angaben sind im Bericht nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller

Oberkirchemat

- 3. Haslach
- 4. Hausach
- 7. Offenburg
- 8. Schiltach
- 11. Zell am H.

umfasst, werden zum 1. Januar 2014 zum „Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau“ vereinigt.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Der Evangelische Kirchenbezirk Ortenau ist Rechtsnachfolger der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg gehen mit der Vereinigung auf den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau über.

**§ 3
Haushalt**

(1) Für die Haushaltszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ist ein Haushalt in der Form eines Haushaltsbuches (§ 45 KVHG) für den vereinigten Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat aufzustellen und durch die Bezirkssynode zu beschließen. Die verwaltungsmäßige Vorbereitung des Entwurfes des Haushaltsplanes erfolgt durch das Verwaltungs- und Serviceamt des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Ortenau.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau einschließlich der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2014/2015 erfolgt so, als würden die Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg noch bestehen.

(3) Vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 erhält der vereinigte Kirchenbezirk einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das letzte Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014. Der Einmalbetrag wird in drei Raten, und zwar zum 1. Januar 2016, zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 ausgezahlt.

(4) Sieht das Finanzausgleichsgesetz vor dem 1. Januar 2022 eine im Vergleich zu den §§ 16 bis 21 Finanzausgleichsgesetz für den vereinigten Kirchenbezirk günstigere Regelung vor, so findet diese für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 Anwendung. Bereits gezahlte Raten des Einmalbetrages nach Absatz 3 werden mit den dem Kirchenbezirk rückwirkend zum 1. Januar 2016 zustehenden Zuweisungen einschließlich der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken verrechnet. Einen etwaigen Differenzbetrag fordert der Evangelische Oberkirchenrat vom vereinigten Kirchenbezirk zurück.

**§ 4
Wahl zum Dekansamt**

(1) Vor der Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg kann mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die Wahl zum Dekansamt des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau durchgeführt werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlkörpers richtet sich nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 19 a Abs. 3 Dekanatsleitungsgesetz. An die Stelle der Mitglieder der Bezirkssynode gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Dekanatsleitungsgesetz treten die Mitglieder der Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg, welche nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg und zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Ortenau (ErpG Ortenau) eingerichtet sind.

(3) Der Ortenaubezirkskirchenrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 ErpG Ortenau) ist Bezirkskirchenrat im Sinne des Dekanatsleitungsgesetzes.

(4) § 10 Abs. 6 ErpG Ortenau findet keine Anwendung.

**§ 5
Besetzung der Ämter und Dienste**

(1) Die BezirksdiakoniefarrerIn bzw. der Bezirksdiakoniefarrer sowie die BezirksjugendpfarrerIn bzw. der Bezirksjugendpfarrer werden nach der Vereinigung der Kirchenbezirke neu gewählt. Bis dahin setzen die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer ihre Arbeit fort.

(2) Die Anzahl der Stellen für Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten sowie für Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren richtet sich nach den jeweiligen Stellenplänen.

**§ 6
Schuldekanatsbezirke**

Die Einteilung des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau in zwei Schuldekanatsbezirke bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

Anlage 19 Eingang 10/19

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Vereinigungsgesetz Ortenau)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke
Kehl, Lahr und Offenburg zum Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau
(VereinigungsG Ortenau)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhalt

- § 1 Vereinigung der Kirchenbezirke
- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Haushalt
- § 4 Wahl zum Dekansamt
- § 5 Besetzung der Ämter und Dienste
- § 6 Schuldekanatsbezirke
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Vereinigung der Kirchenbezirke

Der Evangelische Kirchenbezirk Kehl, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1. Achern | 11. Hohnhurst | 20. Neumühl |
| 2. Appenweier | 12. Kappelrodeck | 21. Oberkirch |
| 3. Auenheim | 13. Kehl | 22. Oppenau |
| 4. Bodersweier | 14. Kehl-Kork | 23. Ottenhöfen |
| 5. Diersheim | 15. Legelshurst | 24. Renchen |
| 6. Eckartsweier | 16. Leutesheim | 25. Rheinbischofsheim |
| 7. Freistett | 17. Lichtenau | 26. Sand |
| 8. Goldscheuer | 18. Linx | 27. Scherzheim und |
| 9. Helmlingen | 19. Membrechtshofen | 28. Willstätt |
| 10. Hesselhurst | | |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Lahr, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|------------------------------|-------------------|------------------|
| 1. Allmannsweier | 7. Kippenheim | 13. Meißenheim |
| 2. Altenheim | 8. Lahr | 14. Nonnenweier |
| 3. Diersburg | 9. Lahr-Hugsweier | 15. Ottenheim |
| 4. Emmausgemeinde
Neuried | 10. Langenwinkel | 16. Schmieheim |
| 5. Ettenheim | 11. Kürzell | 17. Seelbach und |
| 6. Friesenheim | 12. Mahlberg | 18. Wittenweier |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Offenburg, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|---------------|-------------|-----------------|
| 1. Gengenbach | 5. Hornberg | 9. Schenkenzell |
| 2. Gutach | 6. Kirnbach | 10. Wolfach und |

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Für die allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2014 sind die allgemein geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Die nach dem ErpG Ortenau gebildeten Organe bleiben bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2014 bestehen.
- (4) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Landessynodalen der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode (§ 54 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 LWG).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
K a r l s r u h e, den ...

Der Landesbischof
Dr. U l r i c h F i s c h e r

Begründung:

A.

Einführung:

Das Gesetz bezweckt die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau.

Nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgt die Vereinigung von Kirchenbezirken durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten.

Mit gemeinsamen Schreiben des Vorsitzenden der Ortenausynode, des geschäftsführenden Dekans und des Evangelischen Oberkirchenrates wurden den Kirchengemeinderäten und den Ältestenkreisen in den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg am 12. Februar 2013 Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Vereinigung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sollen bis zum 15. März 2013 an den Ortenau-bezirkskirchenrat gerichtet werden. Somit ist gewährleistet, dass die Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Landessynode vorliegen und eingesehen werden können.

Dieses gemeinsame Schreiben vom 12. Februar 2013 ist als Anlage 1 zu dieser Begründung angefügt. Darin enthalten ist die Beschreibung der Rahmenbedingungen für die weitere Arbeit im vereinigten Kirchenbezirk.

B.

I. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:

1. Zu § 1 – Vereinigung der Kirchenbezirke

Das Vereinigungsgesetz tritt bereits am 1. Juli 2013 in Kraft, die Vereinigung der Kirchenbezirke wird gemäß § 1 erst zum 1. Januar 2014 wirksam.

Es ist beabsichtigt, den vereinigten Kirchenbezirk weiterhin in Regionen zu untergliedern. Die Möglichkeit zur Einrichtung von Regionen folgt aus Artikel 36 GO, die Übertragung von Zuständigkeiten auf ein regionales Gremium richtet sich nach Artikel 36 GO i.V.m. § 41 Abs. 2 und 4 LWG.

2. Zu § 2 – Rechtsnachfolge

§ 2 statuiert eine allgemeine gesetzliche Rechtsnachfolge des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau für die evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg.

3. Zu § 3 – Haushalt

In den Jahren 2014/2015 berechnet sich die Finanzausweisung an den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau einschließlich der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken so, als würden die Kirchenbezirke Lahr, Kehl und Offenburg noch bestehen.

Darüber hinaus wird das errechnete Defizit, welches sich durch die Vereinigung ergibt, für die Jahre 2016 bis einschließlich 2021 ausgeglichen. Der vereinigte Kirchenbezirk erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung. Die Zahlung des Einmalbetrages ist vorrangig zur Finanzierung der durch die Vereinigung bedingten Ausgaben zu verwenden und im Übrigen den nach §§ 14 – 16 KVHG zu bildenden Pflichtrücklagen zuzuführen; vorrangig der Substanzerhaltungsrücklage (§ 15 KVHG).

Für die Zuweisung an die Kirchenbezirke beträgt das jährliche Defizit 52.410,00 €. Als Einmalbetrag für die Jahre 2016 bis 2021 werden 314.460,00 € gezahlt. Der rechnerische jährliche Verlust bei der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (§ 19 FAG) beträgt 86.056,00 €. Als Einmalbetrag werden dann für die Jahre 2016 bis 2021 516.336,00 € ausgeglichen.

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten, jeweils zum 1. Januar der Jahre 2016, 2018 und 2020. Wird in der Zeit bis zum 1. Januar 2022 eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, insbesondere der §§ 16 bis 21, durch die Landessynode beschlossen, die dazu führt, dass das oben beschriebene Zuweisungsdefizit für den vereinigten Kirchenbezirk, bei einer rückwirkenden Anwendung dieser Änderung, geringer ausfallen oder entfallen würde, so ist die neue Regelung rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden (Beststellungsklausel).

Bereits gezahlte Raten des Einmalbetrages sind bei der Neuberechnung der Zuweisungen anzurechnen. Überzahlte Beträge werden vom Evangelischen Oberkirchenrat zurückgefordert, denn die Einmalzahlung nach Absatz 3 steht unter dem Vorbehalt der Regelung in Absatz 4.

4. Zu § 4 – Wahl zum Dekansamt

Es ist beabsichtigt, ein Dekanat in Stellenteilung, wie es im Entwurf zur Änderung der Grundordnung 2013 im Artikel 5 zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG) näher beschrieben ist, zu besetzen. Die §§ 19 und 19 a DekLeitG (Gesetzesvorlage) sehen eine umfassende Regelung zur Stellenteilung im Dekansamt vor. Auf die Ausführungen zu diesen Paragraphen im Entwurf zur Änderung der Grundordnung 2013 wird verwiesen.

§ 4 Abs. 1 des vorliegenden Vereinigungsgesetzes bleibt es vorbehalten, die Wahl zum Dekansamt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bereits vor der Vereinigung der Kirchenbezirke zur ermöglichen.

§ 5 Abs. 5 DekLeitG i.V.m. § 19 a Abs. 3 DekLeitG (Gesetzesvorlage) bestimmt grundsätzlich die Zusammensetzung des Wahlkörpers. Aus § 4 Abs. 2 Vereinigungsgesetz wird deutlich, dass nicht die Mitglieder der Ortenaubezirkssynode, in der verkleinerten Zusammensetzung nach dem ErpG Ortenau, sondern alle Mitglieder der Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg dem Wahlkörper angehören. Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer Gemeindepfarstelle oder mehrerer Gemeindepfarstellen verbunden, gehören gemäß § 19 a Abs. 4 DekLeitG (Gesetzesvorlage) die Mitglieder der Ältestenkreise der betreffenden Pfarrgemeinden ebenfalls zum Wahlkörper.

Absatz 3 stellt klar, dass der Ortenaubezirkskirchenrat Bezirkskirchenrat im Sinne des Dekanatsleitungsgesetzes ist. Andernfalls würde sich die Frage stellen, mit welcher Stelle, das Benehmen, gemäß § 19 a Absatz 3 DekLeitG (Gesetzesvorlage) i.V.m. § 5 Abs. 2 DekLeitG herzustellen ist.

Gemäß Absatz 4 findet § 10 Abs. 6 ErpG Ortenau keine Anwendung. § 10 Abs. 6 ErpG Ortenau beinhaltet eine Regelung zur Wahl der Personen im Gruppendekanat und ist für die Wahl zum Dekansamt in Stellenteilung nicht anwendbar. Denn nach § 10 Abs. 6 ErpG Ortenau ist, im Gegensatz zu der einer Stellenteilung immanenten Teamwahl, die Einzelwahl von Personen nicht ausgeschlossen.

5. Zu § 5 – Besetzung der Ämter und Dienste

Absatz 1 stellt klar, dass es jeweils nur eine Bezirksdiakoniefarlerin bzw. einen Bezirksdiakoniefarrer und eine Bezirksjugendpfarlerin bzw. einen Bezirksjugendpfarrer nach der Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg geben kann. Dies entspricht der allgemeinen Bestimmung der §§ 48 b, 48 c LWG in der Entwurfsfassung zur Änderung der Grundordnung 2013.

Die Anzahl der Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten und Bezirkskantorennen bzw. Bezirkskantoren wird nicht durch dieses Gesetz bestimmt. Dies ist vielmehr vom Bedarfsstellenplan für Kirchenmusik bzw. dem Stellenplan, in welchem die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten berücksichtigt sind, abhängig.

6. Zu § 6 – Schuldekanatsbezirke

Die Unterteilung des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau in zwei Schuldekanatsbezirke bleibt durch diesen Gesetzentwurf unberührt. Dass es mehrere Schuldekanate in einem Kirchenbezirk geben kann, wurde bereits durch die Änderung des Artikels 49 Abs. 1 der GO klar gestellt. Hierzu hieß es in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Grundordnung 2012: „Nach der bisherigen Regelung war nicht klar, ob die Möglichkeit besteht, für einen Kirchenbezirk zwei Schuldekanatinnen oder Schuldekane zu bestellen. Da die aufgrund der Bezirksstrukturreform sich ergebenden Kirchenbezirke nicht mit den Schuldekanatsbezirken, deren Einteilung anderen Regelungen folgt, zwingend in eins fallen müssen, wird Artikel 49 GO angepasst, um etwaige erforderliche Gestaltungsspielräume nicht zu verlieren.“

7. Zu § 7 – Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gemäß Absatz 2 gilt, dass abweichend von den Regelungen des ErpG Ortenau die allgemeinen Regelungen der Grundordnung und des Leitungsgesetzes für die Durchführung der kommenden

allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2014 sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe anzuwenden sind.

Nach Absatz 3 bleiben die nach dem ErpG Ortenau gebildeten Organe bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe nach den allgemeinen Kirchenwahlen bestehen. Dadurch wird klargestellt, dass die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat noch nicht zum 1. Januar 2014 nach den Regeln der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz neu gebildet sein müssen.

Absatz 4 enthält die Klarstellung, dass die Amtszeit der gewählten und berufenen Landessynodalen erst mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynodalen endet. Für die Mitgliedschaft der Landessynodalen in der Bezirkssynode gilt § 42 Abs. 2 LWG.

II. Zum übrigen Gesetzentwurf

1. Diakonieverband

Nach dem aktuellen Diakoniegesezt hätte der Diakonieverband in der Ortenau mit der Vereinigung der an ihm beteiligten Kirchenbezirke in Wegfall geraten müssen. Nach übereinstimmender Einschätzung der örtlichen Beteiligten hat sich die Arbeit im Diakonieverband bewährt. Gleichzeitig mit diesem Vereinigungsgesetz liegt der Landessynode ein Gesetz zur Änderung des Diakoniegesezes vor. Würde diese Änderung so wie vorgeschlagen beschlossen, könnte ein Diakonieverband auch zwischen einem Kirchenbezirk mit in ihm liegenden Kirchengemeinden gebildet werden. Der Verband zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinden wird in Artikel 107 GO bereits vorgesehen. Die genaue Zusammensetzung des Verbandes wird dann durch Rechtsverordnung geregelt. Entschieden werden muss noch, ob alle oder nur einige Kirchengemeinden des vereinigten Kirchenbezirks an dem Verband beteiligt sein sollen.

2. Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis

Zusatzversicherungsrechtlich weist die Vereinigung der drei evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg Besonderheiten auf. Die Mitarbeitenden des Kirchenbezirks Kehl sind bei der KZVK versichert, die Mitarbeitenden der Kirchenbezirke Offenburg und Lahr bei der VBL.

Nach den durchgeführten Berechnungen würde ein Ausstieg aus der KZVK einmalig 8.544 € kosten. Dieser Betrag müsste vom Kirchenbezirk aufgebracht werden, um eine Doppelmitgliedschaft bei der KZVK und VBL zu vermeiden. Der Evangelische Kirchenbezirk Ortenau würde dann Mitglied bei der VBL.

Zusatzversicherungsrechtlich problematisch wäre es gewesen, den Diakonieverband nicht zu erhalten, denn dieser ist Mitglied der KZVK. Durch die eigene Rechtspersönlichkeit des Diakonieverbandes kann dieser weiterhin bei der KZVK, der vereinigte Kirchenbezirk jedoch bei der VBL Mitglied sein.

3. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der neue Kirchenbezirk bedarf nach § 24 a Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Artikel 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. Die Antragsstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beschluss des Gesetzes seitens der Landessynode.

4. Beteiligung der Landratsämter

Dem Landratsamt Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 und dem Landratsamt Rottweil mit Schreiben vom 21. Februar 2013 gemäß § 24 a Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Änderung im Bestand der o.g. Kirchenbezirke zu äußern.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2013 teilte das Landratsamt Ortenaukreis mit, dass seitens der unteren Verwaltungsbehörde keine Bedenken oder Einwendungen gegen die Vereinigung bestehen.

Anlagen:

- Schreiben an die Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise in den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg vom 12. Februar 2013
- Gebietskarte (hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2013 abgedruckt.)

Gemeinsames Schreiben des Ortenaukirchenrats, der Ortenausynode und des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Februar 2013 betr. Vereinigung der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zu einem dauerhaften Kirchenbezirk Ortenau

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

als Leitungsverantwortliche in der Ortenau und als für die Bezirksstrukturreform Zuständige im Evangelischen Oberkirchenrat wenden wir uns

gemeinsam an Sie, um über die geplante dauerhafte Vereinigung der drei bisherigen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg ab 1. Januar 2014 und die Weiterführung der kollegialen Leitungsstruktur in der Ortenau zu informieren.

Nach den ausführlichen Beratungen wurde in einem 2012 gebildeten gemeinsamen Strukturausschuss, dem wir alle angehören, ein Lösungsvorschlag entwickelt, der sowohl die Zustimmung des Landeskirchenrates, als auch des Ortenaukirchenrates erhalten hat und über den die Landessynode nun in der kommenden Frühjahrstagung endgültig entscheiden wird.

Vorgesehen ist, ab 1. Januar 2014 einen dauerhaften Kirchenbezirk Ortenau zu bilden, der den Bestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden entsprechend von einem Bezirkskirchenrat und einer Bezirkssynode geleitet wird. Wie in der Grundordnung vorgesehen, können Aufgaben an regionale Ausschüsse, also z. B. weiterhin an so genannte „Regionalsynoden“ delegiert werden, was bei der Größe eines Kirchenbezirks Ortenau sinnvoll ist. Über die Bildung solcher regionaler Gremien entscheidet die nach den Kirchenwahlen im Dezember dieses Jahres neu zu bildende Bezirkssynode der Ortenau. Damit werden die Strukturen und Wahlvorgänge für die Gremien der Ortenau erheblich vereinfacht.

Da sich die kollegiale Leitungsstruktur in der Ortenau bewährt hat, soll sie im Wesentlichen weitergeführt werden, was rechtlich in Anlehnung an das Modell der „Stellenteilung im Dekansamt“ ermöglicht wird. Dadurch wird stärker als bisher die Einheit Ortenau und des Dekanates betont. Demnach soll jede Region weiterhin eine Person im Dekansamt besonders zugeordnet sein. Die bisherige Verknüpfung von bezirklicher Leitungsaufgabe mit der Leitung einer Gemeinde wird ebenso beibehalten. Dem Vorschlag des Ortenaukirchenrates entsprechend bleiben die 1,7 Stellen-Deputate, die für die Leitung des Kirchenbezirks Ortenau gerechnet werden, mit je einem 0,5 Stellendeputat für die Regionen Lahr und Offenburg und zu einem 0,7 Stellendeputat für die Region Kehl erhalten, solange die Gemeindemitgliederzahlen in den bisherigen Dekansgemeinden und die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder in der Ortenau eine Stellenverteilung erlauben.

Auch nach der Vereinigung der bisherigen Bezirke wird es – dem aktuell geltenden landeskirchlichen Bedarfsstellenplan entsprechend – drei Stellen für Jugendreferent/-innen und Bezirkskantor/-innen in der Ortenau geben.

Allen Verantwortlichen ist klar, dass es im Rahmen gesamtkirchlicher Veränderungen durch die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der damit verbunden sinkenden Finanzmittel in einigen Jahren nicht mehr möglich sein wird, die jetzigen personellen Kapazitäten beizubehalten. Das Modell der Stellenteilung im Dekansamt ist jedoch flexibel, dass dann eine Anpassung erfolgen kann. Die Schaffung einer gemeinsamen Verwaltung des Kirchenbezirks Ortenau sowie die Gestaltung des Zusammenwachsens in allen bezirklichen Arbeitsfeldern ist daher den künftigen Leitungsgremien in der Ortenau aufgegeben. Wie allen Kirchenbezirken in unserer Landeskirche wird es in Zukunft erforderlich sein, das kirchliche Leben mit weniger Mitteln zu gestalten, um den nachfolgenden Generationen keine finanzielle Lasten aufzubürden, die diese nicht mehr tragen können.

Wie bei allen Maßnahmen der Bezirksstrukturreform in unserer Landeskirchen werden mit der Neuordnung in der Ortenau Synergieeffekte erwartet. Deshalb werden künftig die Finanzaufweisungen für den Kirchenbezirk Ortenau und den Diakonieverband geringer ausfallen als bisher. Um dies abzufedern und Gestaltungsspielraum zu geben, erhält die Ortenau für die ersten acht Jahre die gleichen Finanzmittel wie vor der Vereinigung. Zudem wird bei den Beratungen zu einem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) darauf geachtet, dass die Ortenau nicht schlechter gestellt wird als andere neugeordnete Kirchenbezirke.

Für die Diakonie in der Ortenau werden Strukturen angestrebt, die es auch weiterhin ermöglichen, effektiv zu arbeiten und nach an den Bedürfnissen der Menschen vor Ort zu sein.

Was ändert sich für Gemeinden? Durch die dauerhafte Zusammenlegung der drei früheren Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zu einem Kirchenbezirk Ortenau ändert sich für sie in den Gemeinden nur sehr wenig. Die bisherigen Dekansgemeinden bleiben als solche erhalten und die regionalen Gliederungen ebenso. Was sich ändert, ist das Wahlverfahren. Die Kandidaten für das Dekanatsamt müssen aufgrund eines „Teamvorschlags“ des Landesbischofs durch die Ortenausynode neu bzw. wieder gewählt werden, was spätestens 2014 ansteht. Das Wahlverfahren wird durch das geänderte Dekansleitungs-Gesetz geregelt, über das die Landessynode ebenfalls im April 2013 entscheidet.

Die Kirchenwahlen erfolgen wie vorgesehen am 1. Dezember 2013 in den bisherigen Wahlbezirken. Die Bildung der Regionen im Kirchenbezirk Ortenau erfolgt durch die neu konstituierte Bezirkssynode 2014.

Gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung sind die Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise bei der Vereinigung von Kirchenbezirken anzuhören, was auf schriftlichem Wege erfolgt. Wir bitten Sie daher um Weitergabe des Schreibens an die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte. Falls diese zur geplanten Vereinigung eine schriftliche Stellungnahme abgeben wollen, muss diese bis zum 15. März 2013 an den Ortenaukirchenrat gerichtet werden, der die Rückmeldungen mit einer eigenen Stellungnahme versieht und an den Evangelischen Oberkirchenrat und die Landessynode weiterleiten wird.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an den geschäftsführenden Dekan Rainer Becker, Doler Platz 7, 77933 Lahr, E-Mail dekanat-lahr.ortenau@kbz.ekiba.de.

Wir sind zuversichtlich, dass die neue Leitungsstruktur die Weiterführung der bewährten Kooperationen in der Ortenau ermöglicht und das Zusammenwachsen der drei Regionen Kehl, Lahr, Offenburg zu einem Kirchenbezirk Ortenau befördert. Daher bitten wir Sie um Ihre Zustimmung zu dieser Vereinigung.

Die Ortenausynode am 23. Februar bietet Gelegenheit, sich über die anstehende Vereinigung auszutauschen.

Wir freuen uns, uns nach Abschluss der Strukturdiskussionen wieder verstärkt inhaltlichen Fragestellungen zuwenden zu können. Die Jahreslosung ermutigt uns, nach vorne zu schauen und relativiert Vieles auf dem Weg zum Reiche Gottes: „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebr.13,14).

Mit den besten Segenswünschen für die Arbeit in allen Kirchengemeinden des künftigen Kirchenbezirks Ortenau grüßen

Für den Ortenaukirchenrat:
gez. Rainer Becker
(geschäftsführender Dekan)

Für die Ortenausynode:
gez. Ulrich Fröhlich-Nohe
(Vorsitzender)

Für den Evangelischen Oberkirchenrat:
gez. Oberkirchenräten Karen Hinrichs

Gemeinsames Schreiben der Bezirkssynode Ortenau und des Ortenaukirchenrats vom 4. April 2013 betr. Vereinigungsgesetz Kirchenbezirk Ortenau, hier Stellungnahme der Gremien

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
sehr geehrte Landessynodale,

mit der Vereinigung der Kirchenbezirke Lahr, Kehl und Offenburg wird nun ein Punkt hinter langjährige Verhandlungen gesetzt werden.

Mit dem neuen Kirchenbezirk Ortenau entsteht der mit Abstand flächenmäßig größte und mitgliedstärkste Kirchenbezirk unserer Landeskirche. Dafür war es notwendig, dass Leitungsstrukturen erprobt und geschaffen werden, die es ermöglichen, als Kirche sowohl in den Regionen präsent zu sein als auch auf künftige Herausforderungen in einer sich wandelnden Gesellschaft reagieren zu können.

Nach zwei mehrjährigen und aufwändigen Erprobungsphasen liegt nun ein Vereinigungsgesetz vor, in dem sich die Gemeinden genauso wie die ehren- und hauptamtlich Verantwortlichen in der Ortenau wieder finden können:

Der Ortenaukirchenrat befürwortet das vorliegende Vereinigungsgesetz mit den damit verbundenen Gesetzesänderungen der Grundordnung und des Dekanatsleitungsgesetzes, die Ortenausynode hat auf ihrer Sitzung vom 23. Februar 2013 das Vereinigungsgesetz erörtert, alle Kirchengemeinden in der Ortenau wurden ins Benehmen gesetzt.

Aus den Rückmeldungen und Diskussionen zum Vereinigungsgesetz sind an drei Stellen Fragen und Befürchtungen aufgetaucht, die wir Ihnen bei Ihren Beratungen und Entscheidungen auf der Landessynode gerne ans Herz legen möchten:

1. Finanzzuweisungen

Unsere Landeskirche gewährt der Ortenau bei den Finanzzuweisungen Übergangsregelungen für insgesamt acht Jahre ab 2014. Dafür sind wir sehr dankbar.

Nach diesen acht Jahren muss die Ortenau allerdings für den Kirchenbezirk ein jährliches Defizit von 52.410,- € und für die Diakonie von 86.056,- € verkraften.

Trotz großer Bemühungen um die Einheit unseres Kirchenbezirks befürchten wir durch die große Fläche, das ländliche Gepräge und die notwendige Präsenz in den Regionen, dass die zu erzielenden Synergieeffekte kaum ausreichen werden, um dieses Defizit ausgleichen zu können.

Zudem bereitet uns Sorge, dass die Kirchensteuerzuweisungen ab 2020 rückläufig sein werden, was uns als Ortenau dann doppelt treffen würde.

Letztlich möchten wir nicht besser, aber auch nicht schlechter behandelt werden, als andere Bezirke nach ihrer Vereinigung. D.h. die Ortenau muss nach geltendem Recht nach der Vereinigung auf zwei Drittel, andere Bezirke nur auf die Hälfte bzw. auf ein Drittel ihrer Grundzuweisungen verzichten.

Hierbei wären ein Ausgleich und verlässliche Regelungen äußerst hilfreich.

2. Anzahl der Landessynodalen

Derzeit wird die Ortenau durch sechs gewählte Landessynodale vertreten (drei Hauptamtliche und drei Ehrenamtliche). Nach geltendem Recht stünden der Ortenau nach der Vereinigung nur noch drei Landessynodale zu. Auch hierbei strebt die Ortenau keine Sonderstellung an, möchte sich aber im ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Bezirken unserer Landeskirche angemessen in die Landessynode einbringen – gerne auch mit der bisherigen Anzahl von Synodalen. Dabei gehört es zu den Grundprinzipien unserer Kirche, dass der Anteil der Ehrenamtlichen überwiegt. Da unsere Grundordnung bisher nur einen hauptamtlichen Synodalen pro Kirchenbezirk vorsieht, regen wir an, auch diese Regelung im Blick auf eine größere Anzahl von Landessynodalen zu überdenken.

3. Stimmrecht im zukünftigen Bezirkskirchenrat

Mit dem Dekanat in Stellenteilung ist es gelungen, den vielfältigen und wachsenden Aufgaben im Dekanatsamt Rechnung zu tragen. Gerade für Flächenbezirke wie die Ortenau kann dies die Arbeit auf mittlerer Leitungsebene befördern. Etwas befremdlich erscheint uns die Regelung über das Stimmrecht im zukünftigen Bezirkskirchenrat. Dabei werden in der Ortenau als geborene Mitglieder die beiden Schuldekane zwei Stimmen und die drei Dekanatsstellvertretenden drei Stimmen haben, die drei Dekane werden dagegen nur durch eine Stimme vertreten sein. Obwohl wir davon überzeugt sind, dass sich unsere Dekan/innen in Stellenteilung wie bisher auch kollegial abstimmen werden, möchten wir doch auf dieses Ungleichgewicht hinweisen.

Alle Verantwortlichen sind sich darüber einig, dass wir gemeinsam auf einem guten Weg sind.

In Verbindung mit den Kirchenwahlen am 1. Advent wird es eine große Herausforderung sein, neue Strukturen gemäß dem Vereinigungsgesetz zu schaffen. Diese Herausforderung möchten wir gerne annehmen.

Gleichzeitig danken wir allen Verantwortlichen im Oberkirchenrat und vor allen Ihnen, den Landessynodalen, für Ihre Unterstützung und den Mut, sich auf neue Wege einzulassen.

Die Jahreslosung ermutigt uns, nach vorne zu schauen und relativiert Vieles auf dem Weg zum Reiche Gottes: „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebr. 13.14).

Mit den besten Segenswünschen für Ihre Arbeit in der Landessynode grüßen

für die Ortenausynode:
gez. Ulrich Fröhlich-Nohe
(Vorsitzender)

für den Ortenaukirchenrat
gez. Dekan Rainer Becker
(geschäftsführender Dekan)

Anlage 20 Eingang 10/20

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Seelsorgegesetz)

vertagt, hier nicht abgedruckt

Anlage 21 Eingang 9/7**Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener
Kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Anpassung
verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen
an die Grundordnung

Vom ...

Die Landessynode hat, hinsichtlich Artikel 9 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindevahl).“
- § 38 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Bezirksbeauftragten für die Bezirksdienste,“

Artikel 2**Änderung der Visitationsordnung**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

§ 30 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„5. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der beruflichen Dienste des Kirchenbezirkes (Dekanatsbeirat, Artikel 50 GO).“

Artikel 3**Änderung der Rahmenordnung**

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (Artikel 1 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 2 GO).“
- § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten der Verkündigung, soweit diesen die Ordination oder eine Beauftragung zugrunde liegt (Artikel 89 bis 99 GO) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben, sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind.“

Artikel 4**Änderung des Bischofswahlgengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgengesetz) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 ist der Klammerinhalt „§ 122“ in „Artikel 74“ zu ändern.

Artikel 5**Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes-Baden**

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2002 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7 a Abs. 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft ist der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 6**Änderung des Kirchengesetzes über Erwerb und Verlust
der Kirchenmitgliedschaft**

Das Kirchliche Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 8 Abs. 3 und 10 Abs. 5 GO bleiben unberührt.“

Artikel 7**Änderung der Steuerordnung**

Das Kirchliche Gesetz Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die sich zu einer Gesamtkirchengemeinde (Kirchengemeindeverband im Sinne des Artikel 107 GO) zusammengeschlossen haben, wird von dieser ausgeübt (§ 14).“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß Artikel 8 Abs. 2 GO die Kirchenmitgliedschaft erworben wurde.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14**Kirchengemeindeverband**

Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes einschließlich der Regelung seiner Zuständigkeit für die Erhebung der Ortskirchensteuer bestimmt sich nach Artikel 107 GO.“

Artikel 8**Änderung des Militärseelsorgedurchführungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. Oktober 1965 (GVBl. S. 88), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bilden für jeden Standort einen örtlichen Seelsorgebereich als Gemeinde der Militärseelsorge.“

2. § 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das Ältestenamt nach dem Leitungs- und Wahlgesetz erfüllen.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitarbeitenden obliegt es, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im örtlichen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe. Im Übrigen sind die Vorschriften für die Ältestenkreise sinngemäß anzuwenden, soweit dies für die Aufgaben des Mitarbeitendenkreises in Betracht kommt.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer hat im Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, sowie im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der der Dienstsitz liegt, Sitz und Stimme.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nicht über die allgemeinen Kirchenwahlen Angehörige des örtlichen Seelsorgebereichs in den Kirchengemeinderat gewählt worden sind, kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, in dem der Standort liegt, im Einvernehmen mit der Wehrbereichsdekanin bzw. dem Wehrbereichsdekan, der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer und dem Kirchengemeinderat aus dem Mitarbeitendenkreis, oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus den Gliedern eines örtlichen Seelsorgebereichs ein Gemeindeglied und bei einer Gemeindegliederzahl von über 500 zwei Gemeindeglieder, die nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für das Ältestenamt wählbar sind, in den Kirchengemeinderat als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.“

(2) Besteht ein Mitarbeitendenkreis des örtlichen Seelsorgebereichs, so entsendet er aus seiner Mitte ein Gemeindeglied, das nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für das Ältestenamt wählbar ist, in die Bezirkssynode mit beratender Stimme, soweit nicht schon ein Gemeindeglied des örtlichen Seelsorgebereichs als Mitglied des Ältestenkreises in die Bezirkssynode gewählt worden ist.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind in der Regel für Amtshandlungen der zuständigen Militärpfarrerin bzw. dem zuständigen Militärpfarrer zugewiesen. Die Regelungen über die Abmeldung (Art. 10 Abs. 5 GO) sind entsprechend anzuwenden. Der Konfirmandenunterricht und die Konfirmation für Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs obliegen in der Regel unbeschadet der Zuständigkeit der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. dem zuständigen Gemeindepfarrer.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Militärkirchengemeinde ist ein Militärkirchengemeinderat nach § 5 Abs. 2 zu bestellen. Die Regelungen der Wählbarkeit nach dem Leitungs- und Wahlgesetz sind zu beachten.“

**Artikel 9
Änderung des Diakonieggesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakonieggesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (Artikel 1 Abs. 3, 12 Abs. 1, 56 Abs. 1 GO).“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (Artikel 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (Artikel 26 GO).“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

„(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (Artikel 21 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (Artikel 22 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuss der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen von Artikel 28 Abs. 2 GO, §§ 25 bis 29 LWG Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (Artikel 16 Abs. 3 Nr. 8) und der Rechsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, dass er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen beruflichen Mitarbeitenden der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überlässt.“

6. § 16 Abs. 2 Satz 3 entfällt.

7. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuss Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbstständigen Wahrnehmung gemäß Artikel 43 Abs. 4 GO i.V.m. § 41 Abs. 4 LWG übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuss).“

8. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Satzung soll vorsehen, dass der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (Artikel 109 Abs. 1 GO), wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“

9. § 19 Abs. 4 S. 4 wird gestrichen.

10. § 22 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch Geschäftsordnung kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.“

11. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen, sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß Artikel 107 GO zusammenschließen, der durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet wird.“

12. § 26 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat gemäß Artikel 107 Abs. 3 GO durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung einen Diakonieverband bilden.“

13. § 37 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (Artikel 56 Abs. 3 GO).“

14. § 37 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (Artikel 56 Abs. 4 GO).“

15. § 38 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (Artikel 56 Abs. 4 GO).“

**Artikel 10
Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (Artikel 1 Abs. 3 S. 2 GO).“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 99 S. 2 GO). Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (Artikel 89 Abs. 1 GO).“

3. § 1 Abs. 6 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in Kirche und Schule obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind bis zur Religionsmündigkeit evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (Artikel 10 GO).“

5. § 7 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (Artikel 10 Abs. 2 GO).“

6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht wirken im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den kirchlichen Organen mit (§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1, 38 Nr. 2 LWG und Artikel 49 GO).“

7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirkes errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. (Artikel 49 Abs. 1 GO).“

(2) Die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ergeben sich aus Artikel 49 GO und § 12 DekLeitG.“

Artikel 11

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 8 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter von Nummer 7 (Artikel 79 Abs. 2 GO) B 5“.

2. § 4 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„Stimmberechtigte theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) B 2/B 3.“

3. In § 6 b wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst Einkommen oder Versorgung erhalten.“

4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 S. 3 PfdG.EKD erteilt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob und in welcher Höhe der Ausgleichsbetrag für die nicht in Anspruch genommene Dienstwohnung vom Grundgehalt einbehalten wird.“

Artikel 12

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„Stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) werden in Besoldungsgruppe B 2/B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Abs. 3 GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 13

Notlagengesetz

Im Kirchlichen Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird

§ 2 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO findet Anwendung.“

Artikel 14

Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeinde- diaconie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur selbstständigen Wahrnehmung besonderer Ämter und Dienste in Gemeinde, Kirchenbezirk oder Landeskirche (Artikel 89 GO) können Männer und Frauen berufen werden, die durch staatlich oder kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge die Befähigung zu einem kirchlichen Dienst erworben haben.“

2. § 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben dieser Mitarbeitenden haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 96 ff GO) oder gehören zu den weiteren Diensten am Nächsten und an der Gesellschaft, die der Kirche aufgetragen sind. Insofern sind diese Dienste und der Dienst im Pfarramt aufeinander bezogen und ergänzen sich (Artikel 89 GO).“

3. § 5 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.“

Artikel 15

Änderung des kirchlichen Stiftungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Rechtsmittel nach kirchlichen Vorschriften

Gegen Entscheidungen der Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist (Artikel 112 i.V.m. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 3 GO).“

Artikel 16

Änderung des Kirchenbaugesetzes

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Evangelische Oberkirchenrat (Artikel 106 GO) im Rahmen seiner Zuständigkeit.“

2. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß Artikel 27 Abs. 1 und 2 Nr. 4 GO obliegt es dem Kirchengemeinderat, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind, zu sorgen.“

3. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates über das kirchliche Bauwesen (Artikel 106 GO) bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 17

Inkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Änderung der Steuerordnung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt wird bzw. die Frist nach § 2 Abs. 4 KiStG abläuft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 7 wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gegeben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung

Das vorliegende Kirchliche Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung vollzieht die redaktionellen Folgeänderungen nach, welche sich vor allem durch die grundlegende Novellierung der Grundordnung im Jahr 2007 ergeben haben. Das Gesetz beinhaltet fast durchweg rein redaktionelle Anpassungen. Damit dient das Gesetz ausschließlich dem Zweck der Rechtsbereinigung, so dass bewusst darauf verzichtet wurde, in den Normbestand über die notwendige redaktionelle Anpassung hinaus einzugreifen. Mit diesem Gesetz werden zum Teil Anpassungen von Vorschriften vollzogen, die bereits bei der ersten Neubekanntmachung der 1958 neu gestalteten Grundordnung im Jahr 1972 einer Änderung bedurft hätten. Zur Erfassung von redaktionellen Folgeänderungen der Gesetzgebung wurde im Jahr 2011 in einem Projekt, an welchem zahlreiche Mitarbeitende des gesamten Referates Recht und Rechnungsprüfung des Evangelischen Oberkirchenrates beteiligt waren, ein Excel-basiertes Verweissbuch für die innerkirchliche Rechtsordnung erstellt. Mit diesem Arbeitsmittel werden die erforderlichen Folgeverweise erfasst und können im Rahmen der Rechtssetzung sogleich bearbeitet werden. Damit wird sich die Vorlage eines solchen Anpassungsgesetzes künftig erübrigen.

Artikel 1: Leitungs- und Wahlgesetz

Zu 1. (§ 7 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu 2. (§ 38 Nr. 5):

Nach der früheren Vorschrift in § 100 Abs. 1 GO-alt *konnte* ein Konvent der Bezirksdienste eingerichtet werden. Dieser diente der Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt- und ehrenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks. Das Nähere war durch eine Satzung des Konvents, die im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat beschlossen wurde, zu regeln.

Die neue Grundordnung hat diesen Konvent der Bezirksdienste nicht mehr übernommen (Winter, Kommentar GO, Rz. 2 zu Art. 50 GO).

Statt dessen spricht die Grundordnung nun davon, dass es Bezirksbeauftragte für die Bezirksdienste geben kann, welche dem (fakultativ zu bildenden) Dekanatsbeirat angehören können (Art. 50 Nr. 5 GO).

Dementsprechend wurde die Vorschrift des § 38 Nr. 5 LWG angepasst.

Artikel 2: Visitationsordnung

Hinsichtlich des Dekanatsbeirates erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Der Verweis auf den Konvent der Bezirksdienste konnte entfallen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2).

Artikel 3: Rahmenordnung

Zu 1. (§ 1):

In § 1 RO wurde auf §§ 6 Abs. 2 und 44 GO verwiesen. Geregelt war in diesen Vorschriften im Zusammenhang der Norm die Vollmacht und Verantwortung zur Übernahme von Diensten aufgrund des Priestertums aller Gläubigen. Die entsprechenden Grundordnungshinweise finden sich nun in Art. 1 und 9 GO.

Zu 2. (§ 4):

In § 4 Abs. 5 RO ist geregelt, dass bei den Diensten im Predigtamt Ausnahmen von den Anstellungsvoraussetzungen nicht zulässig sind. Verwiesen wurde dabei auf §§ 50 bis 66b GO-alt. Die alte Grundordnung regelte in diesen Vorschriften den Dienst im Predigtamt und benannte explizit folgende Gruppen:

- Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der im Probedienst befindlichen Personen
- Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone
- Prädikantinnen und Prädikanten
- Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone
- Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Von diesen Gruppen abgesetzt waren in der alten Grundordnung die in § 67 GO-alt geregelten „Weiteren Dienste in der Gemeinde“. In dieser Vorschrift wurden folgende Personenkreise aufgeführt:

- Alten- und Familienpflegerinnen und -pfleger,
- Krankenschwestern und Krankenpfleger,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- Mitarbeitende in der Verwaltung,
- Kirchendienerinnen und Kirchendiener.

Diese Personengruppen fielen nicht unter die Regelung des § 4 Abs. 5 RO.

Mit der neuen Grundordnung wurde auf die Definition der Dienste im Predigtamt verzichtet. Stattdessen werden in Art. 89ff GO die Ämter und Dienste in der Kirche dargestellt, wobei Art. 90ff GO die Dienste der Verkündigung benennen. Art. 90ff GO unterscheiden dabei zwischen den Diensten aufgrund der Ordination (Art. 90 bis 95 GO) sowie aufgrund einer Beauftragung (Art. 96 bis 99 GO) und den weiteren Diensten der Verkündigung (Art. 100 GO). Dabei finden sich die in den §§ 50 bis 66b GO-alt geregelten Dienste nun in den Art. 89 bis 99 GO wieder, während sich die in § 67 GO-alt geregelten Dienste in Art. 100 GO wiederfinden.

Ohne inhaltliche Änderung ist der bisherige Verweis in § 4 Abs. 5 RO nunmehr auf die Dienste der Verkündigung zu beziehen, soweit diesen eine Ordination oder Beauftragung zugrunde liegt.

Artikel 4: Bischofswahlgesetz

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Artikel 5: Kirchenmitgliedschaftsgesetz

Die in § 2 KMG-Baden genannte Vorschrift des § 5 Abs. 2 GO-alt gibt es nicht mehr. § 5 Abs. 2 GO-alt regelte (u.a.), dass Kirchenmitglied die Person ist, die als getaufter Christ durch den zuständigen Ältestenkreis aufgenommen wurde. Art. 8 GO formuliert demgegenüber grundsätzlicher, dass Mitglied einer Gemeinde alle getauften Christen sind, die ihr nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zugeordnet sind. Der Verweis konnte daher entfallen.

Artikel 6: Gesetz über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 1 Abs. 3 verweist auf § 55 Abs. 2 und 3 GO-alt. Diese Vorschriften finden sich in Art. 92 Abs. 2 und 4 der GO vom 28.04.2007 wieder. Mit dem der Landessynode gleichfalls vorliegenden Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 wird Art. 92 aber grundlegend neu gestaltet. Art. 92 Abs. 2 GO wird zu Art. 10 Abs. 5 GO verschoben; Art. 92 Abs. 4 GO wird zu Art. 8 Abs. 3 GO verschoben.

Artikel 7: Steuerordnung

Zu 1. (§ 1):

Der in § 1 Steuerordnung enthaltene Verweis auf § 28 GO-alt war fehlerhaft; gemeint war § 29 GO-alt. Die Regelung bezüglich des angesprochenen Gemeindeverbandes findet sich nun in Art. 107 GO.

Zu 2. (§ 3):

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu 3. (§ 14):

Der bisherige § 14 der Steuerordnung betrifft die Bildung eines Gemeindeverbandes, welcher als „Gesamtkirchengemeinde“ bezeichnet wird. In der neuen Grundordnung wird die Bildung eines Gemeindeverbandes in Art. 107 GO geregelt, wobei die Neuregelung in Art. 107 GO die bisherigen Bestimmungen über die Bildung von Verbänden in den früheren §§ 29 GO (Kirchengemeindeverband), 101 a GO (Verwaltungszweckverband) und 103 GO (Kirchenbezirksverband) zu einer einheitlichen Regelung zusammenfasst und die früher zwischen den Verbandsformen bestehenden Unterschiede, die sachlich nicht begründet waren, dabei harmonisiert (Winter, Kommentar zur Grundordnung, Rz. 1 zu Art. 107 GO).

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Steuerordnung sieht vor, dass die Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch Satzung mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgt. Demgegenüber sah schon § 29 Abs. 2 GO-alt vor, dass ein Kirchengemeindeverband durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates gebildet wird. Gleiches regelt nun Art. 107 Abs. 2 GO.

§ 14 Abs. 1 S. 2 Steuerordnung regelt die Frage der Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Frage ist nun in Art. 107 Abs. 1 Satz 3 GO angesprochen.

§ 14 Abs. 2 Steuerordnung regelt die Leitung der Gesamtkirchengemeinde, § 14 Abs. 3 Steuerordnung die rechtliche Vertretung. Es wird jeweils auf die für eine Kirchengemeinde geltenden Vorschriften verwiesen. § 14 Abs. 5 Steuerordnung befasst sich mit der Bildung des Gesamtkirchengemeinderates. Nach Art. 107 Abs. 4 GO wird die Bildung und Zusammensetzung der Organe sowie das Verfahren der Bildung in der Rechtsverordnung geregelt.

§ 14 Abs. 4 Steuerordnung regelt, dass der Gesamtkirchengemeinderat über die Erhebung der Ortskirchensteuern beschließt. Die Zuständigkeit der Organe wird nach Art. 107 Abs. 4 GO in der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

Der Verweis auf Art. 107 GO ersetzt daher die bisherige detaillierte Regelung des § 14 Steuerordnung hinsichtlich der Bildung der Gesamtkirchengemeinde.

Hinweis: Bezüglich des Inkrafttretens von Artikel 7 dieses Gesetzes vgl. Art. 17 Abs. 2 nebst der Erläuterungen.

Artikel 8: Militäraseelsorgedurchführungsgesetz

Zu 1. (§ 3):

§ 1 Absatz 3 zitiert § 44 der Grundordnung, wobei sich diese Zitierung auf die Grundordnung in der Fassung von 1958 bezieht. Die Vorschrift lautete: „Die Ordnung des kirchlichen Dienstes in Studentengemeinden, Anstaltsgemeinden und in den Gemeinden der Militäraseelsorge bleibt besonderen kirchlichen Gesetzen vorbehalten.“

Inzwischen sind besondere Gemeindeformen in Art. 30 GO sowie im Personalgemeindengesetz von 2007 geregelt. Da ein Verweis auf diese Vorschriften für die Militäraseelsorge nicht sinnvoll wäre, ist der Verweis auf § 44 GO insgesamt entfallen.

Zu 2. (§ 5):

Die in § 5 Abs. 2 zitierte Vorschrift des § 16 GO-alt bezieht sich auf die Grundordnung von 1958. Buchstabe a) der Vorschrift betrifft die Wahlberechtigung und entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 1 LWG. Buchstabe d) der Vorschrift spricht die evangelische Trauung an sowie die Verpflichtung, die Kinder im evangelischen Bekenntnis zu erziehen. Diese Vorschrift wurde bei der Übernahme der Vorschriften aus der Grundordnung in das LWG nicht fortgeführt. Buchstabe e) betrifft die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) LWG.

Nicht im Verweis erfasst wurden seinerzeit Buchstaben b) und c). Buchstabe b) sah vor, dass das 25. Lebensjahr vollendet war. Buchstabe c) sah vor, dass die Person mindestens ein Jahr zur Pfarrgemeinde gehört. Beide Vorschriften bestehen nicht mehr.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich, dass es angemessen ist, für die Voraussetzungen des Ältestenamtes auf die Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes zu verweisen.

Zu 3. (§ 6):

§ 6 Satz 1 wurde lediglich sprachlich geändert.

§ 6 Satz 2 verwies auf Regelungen der GO in der Fassung von 1958, die die Arbeitsweise und Zuständigkeit des Ältestenkreises betrafen. Die durch den Verweis in Bezug genommenen Vorschriften finden sich heute teilweise in der Grundordnung, teilweise im Leitungs- und Wahlgesetz. Zum Teil wurden die Vorschriften seit der Grundordnungsnovelle 2007 inhaltlich verändert. Daher wird für die Arbeitsweise des Mitarbeiterkreises der spezielle Verweis durch einen generellen Verweis auf die Vorschriften für die Ältestenkreise ersetzt.

Zu 4. (§ 8):

Der Verweis des § 8 Abs. 1 auf § 31 GO in der Fassung von 1958 sollte verdeutlichen, dass der Militärpfarrer nicht nur beratendes Mitglied des Kirchengemeinderates ist, sondern stimmberechtigtes Mitglied (Protokoll der Verhandlungen der Landessynode, Herbst 1965, Seite 97, li.Sp.). Die Verdeutlichung durch Verweis auf § 31 GO-1958, welcher die Zusammensetzung des „geteilten Kirchengemeinderates“ regelte und damit den Kirchengemeinderat meinte, welcher nicht mit dem Ältestenkreis identisch ist, kann entfallen. Allerdings ist klarzustellen, dass Sitz und Stimme sowohl im Ältestenkreis als auch im Kirchengemeinderat bestehen.

Zu 5. (§ 9):

Die Verweise auf die Wählbarkeit für den Ältestenkreis (§ 16 GO-1958) wurden durch allgemeine Verweise auf die Wählbarkeit nach dem Leitungs- und Wahlgesetz ersetzt. Weiterhin wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu 6. (§ 11):

§§ 58 Abs. 2 und 59 der GO von 1958 betrafen die Frage der Abmeldung von Amtshandlungen, welche heute in Art. 10 Abs. 5 GO (Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012) sowie im Pfarrdienstrecht verortet sind. Der Verweis wurde genereller formuliert.

Zu 7. (§ 17 Abs. 1):

Der Verweis auf die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in das Ältestenamt wurde angepasst.

Artikel 9: Diakoniesgesetz**Zu 1. (§ 1):**

§ 1 Abs. 1 Satz 4 nimmt in der einleitenden Norm zum Diakoniesgesetz Bezug auf verschiedene Regelungen der Grundordnung, die das Üben der tätigen Liebe als besondere Aufgabe der Kirche charakterisieren. Die Hinweise werden angepasst.

Zu 2. (§ 3):

Die Verweise in § 3 auf die Aufgabenstellung des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates werden redaktionell angepasst.

Zu 3. (§ 4):

Redaktionelle Anpassung der Verweise.

Zu 4. (§ 7):

§ 7 spricht die Regelung der Grundordnung an, nach welcher Aufgaben des Kirchengemeinderates übertragen werden können. Diese in § 37 Abs. 3 GO-alt enthaltene Regelung wurde in §§ 25 bis 29 LWG übernommen; Art. 28 Abs. 2 GO beinhaltet einen allgemeinen Verweis.

Zu 5. (§ 10):

§ 10 betrifft die Aufgabenwahrnehmung der Pfarrgemeinden im diakonischen Bereich mit den der Pfarrgemeinde durch die Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Mitteln. Der Verweis auf § 20 GO-alt wurde redaktionell

angepasst. §§ 33 und 34 GO wurden aufgehoben, so dass diese Verweise entfallen sind.

Zu 6. (§ 16):

§ 16 regelt den Bezirksdiakoniewausschuss, welchem nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Diakonieg die Dekanin bzw. der Dekan kraft Amtes angehört. § 16 Abs. 2 S. 3 Diakonieg regelt davon abweichend, dass in den Fällen, in denen von der Delegationsbefugnis nach § 93 Abs. 6 GO-alt Gebrauch gemacht wurde, an Stelle der Dekanin bzw. des Dekans die benannte Person Mitglied des Bezirksdiakoniewausschusses wird.

Die Delegationsmöglichkeit des § 93 Abs. 6 GO-alt wurde bei der Neufassung der Grundordnung nicht fortgeführt. Zwar soll durch den Wegfall der Norm nicht die grundsätzliche Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren, entfallen. Jedoch bedarf es für eine Delegation von Aufgaben einer anderweitigen rechtlichen Regelung; soweit diese besteht, gilt sie fort (Winter, Kommentar zur GO, Rz. 15 zu Art. 46 GO). Der Regelungshintergrund des weggefallenen § 93 Abs. 6 GO-alt war die Aufgabenverteilung zwischen Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan (Winter, Kommentar zur GO, Rz. 15 zu Art. 46 GO). Auf diesem Hintergrund bedarf es der Delegationsregelung in § 16 Diakonieg nicht mehr. Es lassen sich auch kaum Personen denken, an welche diese Aufgabe delegiert werden könnte und die nicht bereits durch § 16 Diakonieg Mitglied des Bezirksdiakoniewausschusses sein könnten.

Zu 7. (§ 19), 8. (§ 19),

Jeweils redaktionelle Anpassung der Verweise.

Zu 9. § 19 Abs. 4 S. 4

Folgeänderung der Streichung von § 16 Abs. 2 S. 3.

Zu 10. (§ 22)

Die durch den Verweis in Bezug genommene Vorschrift in § 89 Abs. 3 GO-alt wurde bei der Grundordnungsänderung 2007 inhaltlich verändert. Die Aufgabenübertragung auf einzelne Personen, die früher in § 89 Abs. 3 GO-alt erwähnt wurde, ist nun nicht mehr Gegenstand der Folgeregelung in § 41 Abs. 3 LWG, weshalb die Verweise entfallen können. Angepasst wurde, entsprechend der Neuregelung in § 41 Abs. 3 LWG, der Hinweis auf die Handlungsform der Geschäftsordnung.

Zu 11. (§ 26)

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu 12. (§ 26)

Der Verweis wurde angepasst. In der Neureglung in Art. 107 Abs. 3 GO ist gegenüber § 103 Abs. 5 GO-alt das Antragserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrates entfallen.

Zu 13. (§ 37), 14. (§ 37), 15. (§ 38):

Jeweils redaktionelle Anpassung der Verweise.

Artikel 10: Religionsunterrichtsgesetz**Zu 1. (§ 1):**

Redaktionelle Anpassung des Verweises

Zu 2. (§ 1):

Redaktionelle Anpassung der Verweise.

Zu 3. (§ 1):

Die Aufgabenbeschreibung des Evangelischen Oberkirchenrates wurde bei der Neufassung der Grundordnung deutlich verkürzt. § 127 Abs. 2 Nr. 3 GO-alt wurde dabei nicht übernommen, so dass der Verweis entfällt.

Zu 4. (§ 7):

Der Verweis wurde angepasst. Dabei wurde zugleich klargestellt, wie es die alte Fassung der Grundordnung in § 7 Abs. 1 GO-alt und die neue Grundordnung in Art. 10 Abs. 1 GO übereinstimmend ausdrücken, dass die Gleichstellung der ungetauften Kinder nur die Zeit bis zur Religionsmündigkeit betrifft. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Religionsunterricht für ungetaufte religionsmündige Personen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 GO, § 7 Abs. 4 S. 1 RUG.

Zu 5. (§ 7):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 6. (§ 18):

§ 18 Abs. 1 beinhaltete Verweise auf die Grundordnung, die schon vor der Grundordnungsänderung nicht mehr stimmig waren. Bezug wurde genommen auf die beratende Mitgliedschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer in den Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten sowie in der Bezirkssynode. Diese Verweise wurden redaktionell angepasst. Der Verweis auf § 98 Abs. 3 GO betrifft die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane, weshalb hier Art. 49 GO in Bezug genommen wird.

Zu 7. (§ 22)

Die Verweise in Absatz 1 und 2 wurden angepasst. Zugleich wurde der Wortlaut des Absatzes 1 an die gleichlautende Vorschrift der Grundordnung (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012) angepasst. Absatz 3 musste aufgrund der Regelung der Aufgaben der Schuldekaninnen und Schuldekane in § 12 DekLeitG nicht fortgeführt werden. Soweit das Erfordernis für eine nähere Regelung durch Rechtsverordnung bestehen sollte, kann an Stelle der nun weggefallenen Ermächtigung in § 22 Abs. 3 nun auf die Ermächtigung in § 20 DekLeitG zurückgegriffen werden.

Artikel 11: Pfarrerbesoldungsgesetz

Bei den redaktionellen Anpassungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes handelt es sich um Anpassungen, die bei der Einführung des neuen Pfarrdienstrechtes sowie der Übernahme der Dienstrechtsneuordnung des Landes Baden-Württemberg versehentlich nicht umgesetzt wurden. Inhaltliche Änderungen der geltenden Rechtslage sind mit diesen redaktionellen Änderungen nicht verbunden.

Zu 1. und 2 (§ 4):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 3. (§ 6b):

In § 6b Abs. 6 wird die fortgeltende Vorschrift aus §§ 106 Abs. 2 und 108 Abs. 2 PfdG-alt in das Pfarrerbesoldungsgesetz ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Zu 4. (§ 11):

Redaktionelle Anpassung an das neue Pfarrdienstrecht.

Artikel 12: Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

Redaktionelle Anpassung in § 5.

Artikel 13: Notlagengesetz

Redaktionelle Anpassung in § 2.

Artikel 14: Mitarbeiterdienstgesetz**Zu 1. (§ 1), 2. (§ 2)**

Redaktionelle Anpassungen.

Zu 3. (§ 5)

Der Verweis in § 5 Abs. 1 zitierte eine Grundordnungsnorm dem Wortlaut nach, die so nicht mehr besteht. Gedanken aus § 67 Abs. 4 GO-alt finden zwar in Art. 89 Abs. 2 und 3, stehen aber in einem anderen Sachzusammenhang, so dass es sich nicht anbietet, den Verweis fortzuführen.

Artikel 15: Stiftungsgesetz

Redaktionelle Anpassung in § 13.

Artikel 16: Kirchenbaugesetz

Redaktionelle Anpassungen in §§ 20, 21 und 37.

Artikel 17

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesamtgesetzes.

Für die Änderung der Steuerordnung in Artikel 7 ist insoweit eine Ausnahme vorzusehen. Nach § 2 Abs. 1 KiStG-BW bedarf der Erlass der Steuerordnung der staatlichen Genehmigung. Änderungen der Bestimmungen treten nach § 2 Abs. 4 KiStG-BW in Kraft, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht. Zur Klarstellung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 7 durch Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu geben.

(Synopsis hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2013 abgedruckt.)

Anlage 22**Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2013 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
10/1	Eingabe Pfarrer i.R. Steyer und Pfarrer i.R. Ackermann vom 07.03.2012 betr. <u>Bekennnisgrundlagen im gottesdienstlichen Geschehen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden			X		OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
10/2	Vorlage <i>Hartmann</i> des Landeskirchenrates vom 12. Dezember 2012: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen</u> in der Evangelischen Kirche in Deutschland	X	X BE	X	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/3	Vorlage <i>Götz</i> des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über den Prädikantendienst</u>	X	X	X BE	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6) u. OKR Viktor (Ref.2)
10/3.1	Eingabe <i>Götz</i> der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 22. Oktober 2010 zur <u>Änderung des Prädikantengesetzes</u>	X	X	X BE	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/4	Vorlage <i>Dietze</i> des Landeskirchenrates vom 30. Januar 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes</u>		X		X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/5	Vorlage <i>Dr. Burret</i> des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes</u>		X		X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/6	Vorlage <i>Dr. Heidland</i> des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013</u>	X	X	X	X BE *	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/6.1	Eingabe Pfarrer Heßlein u. a. (Arbeitskreis Zukunft der Kirche) vom 27. Februar 2013: <u>Vergabe der Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf Zeit</u>					OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/6.2	Eingabe Synodaler Ebinger u. a. vom 24. Oktober 2011 zur Änderung des <u>Art. 22 Grundordnung</u>					OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)

* sowie einzelne ergänzende Berichte von anderen Ausschüssen

OZ	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
10/6.3 Eingaben <i>Handtman</i>	der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011 und 25. Februar 2013: Aufnahme der Kinder- und Jugendarbeit als <u>Grundaufgabe der Gemeinde in die Grundordnung</u> <u>Wahl der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer durch die Bezirks-synoden</u> Berufung von vier <u>Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit als Vollmitglieder in die Landessynode</u> und Änderungsantrag vom 25.02.2013					OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
10/6.4 Eingabe	des Ältestenkreises der Johannesgemeinde Rastatt vom 20. Januar 2013 sowie weitere Eingaben zur <u>Änderung von § 4 Abs. 2 LWG</u>					OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/6.5 Eingabe	der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Dr. von Hauff u. a. zur <u>Änderung von § 50 Abs. 2 LWG</u>					
10/6.6 Eingabe	der Landessynodalen Wermke, Dr. Kröhl, Heger u. a. zur <u>Änderung von § 12 Abs. 2 GeschOLS und § 16 Abs. 1 GeschOLS</u>					
10/6.7 Eingabe	der Landessynodalen Breisacher, Steinberg, Leiser u.a. vom 5.10.2012 bzgl. <u>Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie Prälätinnen und Präläten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin</u>					
10/7 Vorlage <i>Schnebel</i>	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden</u>	X BE			X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/8 Vorlage <i>Lederle</i>	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen</u> im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden		X BE		X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/9 Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG</u>)	X	X BE	X	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/10 Vorlage <i>Fritsch</i>	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Diakoniegesetzes</u>	X BE	X	X	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6) und OKR Keller (Ref.5)
10/11 Vorlage <i>Hammelsbeck</i>	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: <u>Seelsorge</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden – <u>Gesamtkonzeption</u>	X	X	X BE	X	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
10/12 Vorlage <i>Seemann</i>	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die <u>Erichtung der Dachstiftung</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden	X	X BE	X	X	OKR Werner (Ref. 8)
10/13 Vorlage <i>BA: Dr. v. Hauff FA: Steinberg</i>	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Bericht zur <u>gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung</u>	X BE	X BE	X	X	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
10/14 Vorlage <i>Kreß</i>	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: Eckdaten des <u>Doppelhaushalt 2014/2015</u> mit Anlage <u>mittelfristige Finanzplanung</u>	X	X BE	X	X	OKR'in Bauer (Ref. 7)
10/15 Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: <u>Zwischenberichte und Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement</u> Zwischenberichte:					OKR'in Bauer (Ref. 7)
<i>Prof. Dr. Kirchhoff</i>	Projekt K.12: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“	X				
<i>Lallathin</i>	Projekt K. 7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“ Abschlussberichte:	X BE				
<i>Dahlinger</i>	Projekt P. 1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“	X				
<i>Gassert</i>	Projekt K. 4: „Zentrum für Seelsorge“	X	X	X BE	X	
10/16 Bericht	über den am 14. Mai 2012 durchgeführten <u>Besuch</u> einer Kommission der Landessynode im <u>Referat 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“</u> des Evangelischen Oberkirchenrats			X		-----
10/17 Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Februar 2013: <u>Konzeption Seniorenarbeit (Der Ältestenrat empfiehlt der Landessynode, die Beratung der Vorlage auf Herbst 2013 zu vertagen.)</u>					OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)

OZ	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
10/18	Bericht <i>bei Bedarf: Dr. von Hauff</i>	X				-----
10/19	Vorlage <i>Prinz zu Löwenstein</i>	X	X	X BE	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
10/20	Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Seelsorgegesetz- SeelsorgeG</u>) (Der Ältestenrat empfiehlt der Landessynode, die Beratung der Vorlage auf Herbst 2013 zu vertagen.) Behandlung früherer Vorgänge					OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/7	Vorlage <i>Lohmann</i>				X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)

Anlage 23

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Januar 2013 zum Haushaltsplan 2013 für das Arbeitsplatzförderungsgesetz III

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 beigefügten Haushalt für AFG III für das Jahr 2013 beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 3 AFG III-Gesetz ist er der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dieter Süß

Anlage

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 24.07.2013

Haushaltsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG) (01.0002.0007) für das Jahr 2013

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Plan 2012	Plan 2013
0	Gemeindearbeit			
03	Allgemeine Gemeindearbeit			
0391	Kirchliche Berufe			
0391.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	25.000,00	25.000	25.000
0391.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	800,55	400	400
0391.00.1951.0xxxxx	Erstattungen	15.000,00	0	0
0391.00.1960.0xxxxx	Innere Verrechnungen	0,00	13.000	13.000
0391.00.2210.0xxxxx	Spenden	56.899,72	60.000	60.000
0391.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	117.474,80	0	0
	Summe Einnahmen	215.175,07	98.400	98.400
0391.00.4210.0xxxxx	Vergütung Theologen	40.292,92	85.400	85.400
0391.00.4231.0xxxxx	Vergütung andere	31.908,49	0	0
0391.00.6700.0xxxxx	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	12.900,00	13.000	13.000
0391.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	89.807,23	0	0
	Summe Ausgaben	174.908,64	98.400	98.400
	Summe Einnahmen	215.175,07	98.400	98.400
	Überschuss 03	40.266,43	0	0
2	Jugendhilfe			
2290	Jugendliche			
2290.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	52.000,00	50.000	50.000
2290.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	460,08	200	200
2290.00.1960.0xxxxx	Innere Verrechnungen	0,00	8.700	7.900
2290.00.2210.0xxxxx	Spenden	4.248,69	3.000	3.000
2290.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	22.514,04	0	0
	Summe Einnahmen	79.222,81	61.900	61.100
2290.00.6700.0xxxxx	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	7.980,00	8.700	7.900
2290.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	72.940,00	53.200	53.200
	Summe Ausgaben	80.920,00	61.900	61.100
	Summe Einnahmen	79.222,81	61.900	61.100
	Bedarf 22	1.697,19	0	0
29	Sonstige diakonische u. soziale Arbeit			
2980	Arbeitslosen Treffs			
2980.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	102.000,00	90.000	90.000
2980.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	315,91	40	40
2980.00.1960.0xxxxx	Innere Verrechnungen	0,00	13.700	13.700
2980.00.2210.0xxxxx	Spenden	1.565,62	1.500	1.500
2980.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	8.415,74	0	0
	Summe Einnahmen	112.297,27	105.240	105.240
2980.00.6700.0xxxxx	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	13.725,00	13.700	13.700
2980.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	112.500,00	91.540	91.540
	Summe Ausgaben	126.225,00	105.240	105.240
	Summe Einnahmen	112.297,27	105.240	105.240
	Bedarf 2980	13.927,73	0	0

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 24.07.2013

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Plan 2012	Plan 2013
2990	Langzeit Arbeitslose			
2990.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	50.000,00	45.000	40.000
2990.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	577,00	50	50
2990.00.1960.0xxxxx	Innere Verrechnungen	0,00	3.100	7.500
2990.00.2210.0xxxxx	Spenden	5.136,08	5.000	5.000
2990.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	60.012,54	0	0
	Summe Einnahmen	115.725,62	53.150	52.550
2990.00.6700.0xxxxx	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	7.500,00	3.100	7.500
2990.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	63.065,99	50.050	45.050
	Summe Ausgaben	70.565,99	53.150	52.550
	Summe Einnahmen	115.725,62	53.150	52.550
	Überschuss 2990	45.159,63	0	0
9	Allg. Haushaltsbedarf			
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs			
9290	Sonstiges			
9290.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	40.000,00	0	0
9290.00.1960.0xxxxx	Innere Verrechnungen	43.605,00	0	0
9290.00.2210.0xxxxx	Spenden	10.204,32	10.000	10.000
9290.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	42.166,91	0	0
	Summe Einnahmen	135.976,23	10.000	10.000
9290.00.6700.0xxxxx	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.500,00	0	0
9290.00.6960.0xxxxx	Innere Verrechnungen	0,00	10.000	10.000
	Summe Ausgaben	1.500,00	10.000	10.000
	Summe Einnahmen	135.976,23	10.000	10.000
	Überschuss 92	134.476,23	0	0
	Summe Ausgaben	454.119,63	328.690	327.290
	Summe Einnahmen	658.397,00	328.690	327.290
	Überschuss Sachbuch 00	204.277,37	0	0
		Ergebnis 2011	Plan 2012	Plan 2013
Zusammenfassung der Einnahmen nach Einzelplänen				
0	Gemeindearbeit	215.175,07	98.400	98.400
2	Jugendhilfe	307.245,70	220.290	218.890
9	Allgemeiner Haushaltsbedarf	135.976,23	10.000	10.000
	Summe Einnahmen	658.397,00	328.690	327.290
Zusammenfassung der Ausgaben nach Einzelplänen				
0	Gemeindearbeit	174.908,84	98.400	98.400
2	Jugendhilfe	277.710,99	220.290	218.890
9	Allgemeiner Haushaltsbedarf	1.500,00	10.000	10.000
	Summe Ausgaben	454.119,63	328.690	327.290
	Summe Einnahmen	658.397,00	328.690	327.290
	Überschuss Sachbuch 00	204.277,37	0	0

Anlage 24

Schreiben des Ältestenrates an die Mitglieder der Landessynode vom 16. April 2013 zur Entsendung in Fachgruppen und Gremien

Nach der Beratung im Ältestenrat sind die ständigen Ausschüsse gebeten, zum vorliegenden Vorschlag betreffend Entsendung in Gremien Stellung zu nehmen und die Beratungsergebnisse dem Präsidium zurückzumelden.

Beabsichtigt ist, in der Herbsttagung diesen Vorschlag endgültig abzustimmen.

Anlage:

Vorschlag für Änderungen im Verfahren betreffend Entsendungen von Synodalen in Gremien

Erläuterungen:

- Die Überprüfung der in der Sitzung vom 21.10.2012 genannten Gremien (Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds, Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ und Vergabeausschuss AFG III) hat ergeben,

dass sie durch die Vergabe Mitteln aus den entsprechenden Fonds rechtserhebliche Entscheidungen treffen. Somit erfolgt deren Besetzung durch Beschlussfassung im Plenum der Landessynode.

- Die Entsendung in die Landesjugendsynode erfolgt durch das Plenum.
- Die Entsendung in die Landesjugendkammer kann nun durch den Ältestenrat erfolgen.
- Alle Entsendungen erfolgen nach Beratung in den ständigen Ausschüssen.
- Entsendungen in Gremien, die rechtserhebliche Entscheidungen treffen, erfolgen weiterhin durch Beschluss im Plenum der Landessynode.
- Entsendungen in Gremien, die keine rechtserheblichen Entscheidungen treffen erfolgen durch den Ältestenrat.

Beschlussvorschlag:

Der Ältestenrat schlägt dem Evangelischen Oberkirchenrat vor, die Änderungen betr. der Entsendungen von Synodalen in Gremien im Kollegium zu beraten und ggfs. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen herbeizuführen.

Vorlage des Ältestenrats vom 15.03.2013 zur Änderungen im Verfahren betr. Entsendung in Gremien

a) Synodale Gremien i.e.S.

b) Landeskirchliche Gremien

Name des Gremiums	trifft rechts-erhebliche Entscheidungen	(Rechts-)Grundlage	Wer entsendet derzeit?	Wer entsendet künftig?	Vorschlag des Ältestenrats
Fachgruppen: - Ökumene vor Ort - <i>Ökumene in Europa, ökumenische Theologie</i> - Ökumene, Mission weltweit und kirchlicher Entwicklungsdienst - Christlich-jüdisches Gespräch - Dialog mit dem Islam	Nein	Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und Interreligiöses Gespräch II. Die Fachgruppen für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch Nr. 1.1 Der Evangelische Oberkirchenrat richtet im Benehmen mit der Landessynode jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode Fachgruppen zur Bearbeitung ... Nr. 2. Den Fachgruppen gehören im Allgemeinen folgende Personen an, die von den entsendenden Gremien benannt werden, ... b. in der Regel zwei Mitglieder der Landessynode; dabei soll in der Gesamtheit der Fachgruppen jeder Ständige Ausschuss der Landessynode vertreten sein; ...	Plenum	Ältestenrat	II. Die Fachgruppen für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch Nr. 1.1 Der Evangelische Oberkirchenrat richtet im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode Fachgruppen zur Bearbeitung ... Nr. 2. Den Fachgruppen gehören im Allgemeinen folgende Personen an, die von den entsendenden Gremien benannt werden, ... b) mindestens ein Mitglied der Landessynode; dabei soll in der Gesamtheit der Fachgruppen jeder Ständige Ausschuss der Landessynode vertreten sein; ...
Landesjugendkammer	Nein	Ordnung der Ev. Jugendarbeit in Baden September 2012 6 Landesjugendkammer 6.5.4 Stimmberechtigte Delegierte in der Landesjugendkammer sind ferner: a. durch Delegation 1. ein/e Delegierte/r der Landessynode;	Plenum	Ältestenrat	

Name des Gremiums	trifft rechts- erhebliche Entscheidungen	(Rechts-)Grundlage	Wer entsendet derzeit?	Wer entsendet künftig?	Vorschlag des Ältestenrats
Kommission für Konfirmation	Nein	§ 1 Abs. 2 der Ordnung der Kommission für Konfirmation vom 11.8.2009 § 1 Aufgaben (1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet eine Kommission für Konfirmation ... § 2 Mitglieder (2) Weitere Mitglieder sind mindestens zwei Personen, die von der Landessynode benannt werden,	Plenum	Ältestenrat	Änderung der Ordnung
Liturgische Kommission	Nein	Ordnung der Liturgischen Kommission vom 23.03.2010 1. Der Evangelische Oberkirchenrat bildet eine Liturgische Kommission, ... 2. Der Liturgischen Kommission gehören an: a. 4 von der Landessynode aus ihrer Mitte benannte Mitglieder,	Plenum	Ältestenrat	Anregung: Festlegung der Beteiligung aller ständigen Ausschüsse
Ausschuss für Ausbildungsfragen	Nein	§ 2 Abs. 2 Ziff. 8 OThP (17.11.2011) § 2 Ausschuss für Ausbildungsfragen (1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der Theologischen Ausbildung und der theologischen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuss für Ausbildungsfragen ... (2) Dem Ausschuss gehören an: ... 8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses,	Plenum	Ältestenrat	evtl. Änderung der Ordnung im Benehmen mit der Landessynode Überprüfung der Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden des BDA im Ausschuss. – Ist die zwingende Mitgliedschaft sinnvoll? – Formulierungsvorschlag: „in der Regel“
Beirat der AMD	Nein	Ordnung für den Beirat des AMD 2. Mitglieder des Beirats Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an: b) vier Mitglieder der Landessynode;	Plenum	Ältestenrat	evtl. Änderung der Ordnung Anregung: „bis zu vier Mitglieder ...“
Fachgruppe Gleichstellung	Nein	Ordnung der Fachgruppe Gleichstellung der Evangelischen Landeskirche in Baden 2. Zusammensetzung 2.1 Die Fachgruppe setzt sich zusammen aus zehn Mitgliedern, die durch den Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden: a fünf Mitglieder, die aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Referate des Evangelischen Oberkirchenrats kommen, und b fünf Mitglieder, die aus verschiedenen Berufsgruppen und der Landessynode kommen, sowie einer bzw. einem Ehrenamtlichen.	Plenum	Ältestenrat	Keine Änderung der Ordnung notwendig

c) kirchennahe Gremien

d) Gremien, die durch die Synode zu besetzen sind

Name des Gremiums	trifft rechts- erhebliche Entscheidungen	(Rechts-)Grundlage	Wer entsendet derzeit?	Wer entsendet künftig?	Vorschlag des Ältestenrats
Delegiertenversammlung der ACK	Nein	Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg	Plenum	Ältestenrat	Keine Änderung der Ordnung notwendig

Gremien, die rechtserhebliche Entscheidungen treffen und deren Besetzung weiterhin durch Beschlussfassung im Plenum der Landessynode erfolgt:

- Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“
- Landeskirchenrat
- Bischofswahlkommission
- Kuratorium der Ev. Hochschule Freiburg
- Landesjugendsynode
- Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds für Kirchen und Gemeinden
- Vergabeausschuss AFG III
- Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Baden
- Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte
- Stiftungsrat Evangelische Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden
- Stiftungsrat Schulstiftung
- Spruchkollegium für das Lehrverfahren
- EKD-Synode
- Vollversammlung der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS)

Anlage 25

Morgenandachten

17. April 2013

Prälat Dr. Traugott Schächtele

Liebe Synodalgemeinde!

Herzlich Willkommen – ich traue mich's kaum zu sagen – im Kreis der Ketzler. Warum? Um den Heidelberger Katechismus soll's gehen bei dieser Synodaltagung. Auf ganz unterschiedlichste Weise. Heute Morgen in dieser Andacht ganz konkret um Frage 25. Sie finden diese Frage in ihrer ursprünglichen Gestalt vorne auf dem Liedblatt abgedruckt. Sie lautet:

Frage 25 Heidelberger Katechismus

Warum nennst Du denn drei: den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, wo doch Gott nur einer ist?

So harmlos diese 25. Frage daherkommt – sie ist lebensgefährlich. Zehn Jahre vor dem Erscheinen des Heidelberger Katechismus, am 27. Oktober 1553, wurde der spanische Arzt und Theologe Michael Servet auf Betreiben Johannes Calvins in Genf verbrannt. Sein Vergehen? Er hat von Gott etwas anders gedacht als die theologische Tradition. Konkret lautete der Vorwurf: Er hat die Trinität geleugnet. Aber Servet war beileibe kein Atheist. Und vermutlich viel frömmere als viele Menschen heutzutage.

Sie alle können also froh sein, dass sie heute leben. Und nicht vor 450 Jahren. Ich befürchte: Nicht wenigen von uns wäre das Fegefeuer so gewiss wie einst dem Michael Servet. Unser Glaube kommt eben in den seltensten Fällen theologisch einwandfrei und korrekt daher. Und bei mancher Fragestellung aus dem Bereich der Theologie ist der Grat zwischen Rechtgläubigkeit und Irrglaube steil und schmal zugleich.

Bei der Lehre von der Trinität, so behaupte ich keck, existiert dieser Grat kaum oder gar nicht. Wir haben immer nur die Wahl, auf die eine oder auf die andere Seite abzustürzen. Entweder wir betonen die Einheit Gottes. Dann haben wir größte Mühe, die drei Personen in ihrer Eigenständigkeit auseinanderzuhalten. Oder uns ist an der Unterschiedlichkeit der drei Personen in der Trinität gelegen. Dann wird es uns kaum gelingen, in rechter Weise von der Einheit Gottes zu sprechen.

Wir können das schon daran merken, dass wir entweder von der *Dreieinigkeit* sprechen und die Einheit betonen. Oder von der *Dreifaltigkeit*. Und damit auf die Unterschiede in der Einheit Wert legen. So ist es also fast nicht möglich, völlig korrekt von der Dreieinigkeit Gottes zu sprechen.

Ich höre jedenfalls immer sehr genau hin, wenn Aussagen zur Trinität gemacht werden. Und ich habe dabei schon viel gelernt. Dabei habe ich ausnahmslos die Erfahrung gemacht, dass der eine oder der andere Aspekt im Blick ist. Die Balance lässt sich nicht wirklich halten. Aber Theologie ist eben keine Mathematik. Und der Glaube lässt sich nicht in widerspruchsfreien Sätzen formulieren.

Darum verwundert es mich also nicht, wenn bei Umfragen regelmäßig mehr als die Hälfte der Befragten angibt, dass sie die Trinität nicht wirklich verstehen. Oder dass diese für ihren Glauben nicht entscheidend sei. Deshalb die Anrede vorhin: Herzlich Willkommen im Kreis der Ketzler. Etwas weniger von der Hitze des Ketzlerfeuers geprägt, könnte ich sagen: Herzlich willkommen im Kreis der Menschen, die um ihren Glauben an Gott ringen. Und die sich dabei immer wieder neu wagen.

Der Versuch einiger klärender Worte oder zumindest einer Annäherung an die Trinität bleibt dennoch ein lohnendes Unterfangen. Unbestritten ist: Die Trinität ist ein Deute-Dogma. Ihr geht es nicht um theologische Mathematik. Es geht darum, den Glauben an den einen Gott mit den Mitteln menschlicher Vernunft aussprechbar und nachvollziehbar zu machen. Das Bekenntnis zum dreifaltigen Gott setzt als Ergebnis dieser Denknöwendigkeiten eine beispiellose Erfolgsgeschichte einer theologischen Denkleistung in Gang.

Man muss nicht in theologischen Lehrbüchern stöbern. Beinahe überall im Bereich der kirchlichen Praxis können wir einer trinitarisch eingefärbten Gottesrede nicht entgehen. Wer einen Gottesdienst besucht, wird diesen meist als einen erleben, der eröffnet wird im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Mit denselben Worten nimmt die Tauf-formel auf Gott Bezug. Unseren Glauben bekennen wir im Gottesdienst meist in drei „Artikeln“, die sich jeweils an einer der drei „Personen“ der Trinität orientieren. Bis zu 24 Sonntage im Kirchenjahr können als Sonntage nach dem Trinitatisfest gezählt werden.

Die Trinität wirft ebensoviele Fragen auf, wie sie Antworten ermöglicht. Lohnend erscheint mir vor allem die Frage, in welcher Weise der Trinität eine innere Theo-Logik innewohnt. Eine innere Stimmigkeit, die zeigt, dass die dreifache Entfaltung Gottes sinnvoll ist und nicht einfach dem Hang zu theologischer Zahlen-Ästhetik entspringt. Anders gefragt: Sind also auch beim Versuch über Gott nachzudenken und nachvollziehbare und hilfreiche Aussagen über das Sein Gottes zu machen, „aller guten Dinge“ eben auch „drei“?

Ich will dieser Dreizahl folgendermaßen nachspüren:

Zum einen: Gott ist als Vater von allem Anfang jenseitig und transzendent. Gott ist nicht einfach einer von uns. Gott steht uns gegenüber. Dennoch ist meine immer wieder auch als zufällig erfahrene Existenz gerade nicht ohne Sinn. Für mich folgt daraus: *Ich bin als Geschöpf gewollt!*

Zum zweiten: Gott ist mir in Jesus aus Nazareth in Augenhöhe zugewandt. Er ermöglicht mir eine Ahnung, wie ich in Beziehung zu meinen Mitmenschen leben könnte. Für mich folgt daraus: *Als Mensch unter Menschen bin ich – vorbehaltlos! – von unendlichem Wert!*

Zum dritten: Gott ermöglicht mir als Geistkraft, als Heiliger Geist, im Bruchstückhaften eine Ahnung der Fülle: Im Vereinzelten eine Ahnung des Vernetzten. Mitten in der Erfahrung des Bösen die Ahnung einer guten Welt. Das bedeutet: In der oft doppeldeutigen und doppelbödigen Diesseitigkeit der Welt erhalte ich eine Ahnung der neuen Welt Gottes. Für mich folgt daraus: *Mitten in aller Vorläufigkeit und Begrenztheit kann ich mich schon als ganz und als von Gottes heilmachendem Geist beflügelt erfahren!*

Dabei folgt diese Dreiheit also einer inneren Logik. Gottes Sein ist zwar dreifach konkretisiert und entfaltet. Dennoch ist es bleibend eines und

gerade darin auch einzigartig. Mehr wage ich nicht zu denken, geschweige denn zu sagen. Schon gar nicht am Beginn eines Tages, an dem noch viel an Nachdenkenswertem auf der Tagesordnung steht. Hauptsache, ich kann mit dem, was mir an Erkenntnis möglich ist, geistlich genährt meines Glaubens froh werden und froh bleiben. Und sie damit ein wenig anstecken.

Bleibt ein Letztes, das ich ihnen heute mit auf den Weg geben möchte. Ein Versuch, die Trinität anschaulich zu machen. Diesen Versuch danke ich einem meiner theologischen Lehrer. Er nahm in einem Seminar sein Jacket, faltete es so zusammen, wie ich es ihnen jetzt vormache, und sagte, indem er die Falten wieder löste: „Drei Falten – ein Gott!“ Aber das könnte selber schon wieder eine kleine Irrlehre sein. Daher schließe ich meinen Versuch der Annäherung an die Trinität ab und sage ganz einfach: Amen.

18. April 2013

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich will Sie mitnehmen auf einen Weg, den uns der Heidelberger Katechismus vorzeichnet, auf den Weg aus dem Elend heraus zur Erlösung. Vielleicht ist das ein Ihnen fremder Weg – mir selbst geht es an manchen Stellen so. Aber versuchen wir einmal, diesen Weg Schritt für Schritt mitzugehen. Den entscheidenden Abschnitt aus dem Katechismus habe ich Ihnen ausgedrückt ausgelegt.

Der Heidelberger Katechismus sieht unser Elend darin, dass wir gegenüber dem, was Gott von uns fordert, versagen. Wir sind und leben nicht so, wie es Gott von uns will. Wir halten seine Gebote nicht. Wir übertreten das Doppelgebot der Liebe: „Du sollst Gott lieben und deinen Nächsten wie dich selbst“ (Frage 4). Und weil wir Menschen so voller Schuld sind, steht uns nach dem Denken des Heidelberger Katechismus zunächst einmal ewige Strafe bevor.

Triff diese Beschreibung des Menschseins *Ihr* Selbstverständnis? Sehen Sie sich als Mensch, der so schuldig ist, dass er alles Gute an sich verloren hat und deswegen ewige Strafe verdient? Ist das wirklich das, was unser Leben elendig macht? Wenn ich auf mich selbst schaue, würde ich sagen: Mein Elend als Mensch vor Gott lässt sich nicht allein in der Kategorie der Schuld begreifen. Oft würde ich eher sagen, ich lebe von Gott, meinen Mitmenschen und mir entfremdet, ich bin nicht so, wie Gott mich eigentlich gedacht hat, wie ich selbst gerne wäre. Ich bin gefangen in Sorgen, Ängsten und Zwängen. Mein Elend als Mensch vor Gott würde ich nicht allein in der Kategorie der Schuld begreifen. Und meine primäre Sorge ist nicht die Sorge vor ewiger Verdammnis.

Und doch gibt es manchmal Situationen, in denen mir sehr bewusst wird, dass ich schuldig bin; Situationen, in denen ich versagt habe. Situationen in denen ich zum Beispiel nicht mutig genug war, einem anderen zu widersprechen und jemand zu schützen, Situationen, in denen mich mein Zorn und meine Wut gelehrt haben und ich andere gekränkt und verletzt habe, Situationen, in denen ich achtlos war und dadurch jemand zu Schaden kam. Situationen in denen ich andere in schlechtes Licht gerückt habe, um selbst in einem besseren dazustehen. In solchen Situationen fühle ich mich schuldig und will heraus aus meiner Haut. Solche Situationen müssen bereinigt werden.

In solchen Situationen wird also die Frage durchaus virulent: Wie werde ich meine Schuld – auch meine Schuld vor Gott – wieder los? Also will ich fragen: Welche Erlösung vom Elend der Schuld stellt uns der Heidelberger Katechismus vor Augen?

Der Heidelberger Katechismus kümmert sich um dieses Problem beginnend mit Frage 12, die so lautet: *Wenn wir also nach dem gerechten Urteil Gottes schon jetzt und ewig Strafe verdient haben, wie können wir dieser Strafe entgehen und wieder Gottes Gnade erlangen?* Und er gibt darauf die Antwort: *Gott will zu seinem Recht kommen, darum müssen wir für unsere Schuld entweder selbst oder durch einen anderen vollkommen bezahlen.*

Vielleicht geht es Ihnen wie mir, dass Ihnen dieses Gottesbild sehr fremd ist: Was ist das für ein Gott, der zu seinem Recht kommen will, bei dem für Schulden bezahlt werden muss, dessen Zorn gewendet werden muss, dessen Ehre wieder hergestellt werden muss (Frage 11), der nicht einfach vergeben kann? Der Gott der Bibel ist doch kein Gott, der Opfer braucht, um vergeben zu können. Er erbarmt sich immer wieder über die Menschen, die an ihm schuldig werden. Er kann sich seines Zornes gereuen, er kann einfach das erlösende und befreiende Wort der Vergebung aussprechen, er kann einfach ohne Sühne einen neuen Anfang machen. Der Gott der Bibel braucht keine Bezahlung der Schuld. Und wir?

Jede Deutung des Todes Jesu – und hierum geht es hier – hat ein Handlungsmodell im Hintergrund. Ein allgemein vertrautes Modell

menschlichen Miteinanders, das dann auf die Beziehung zwischen Mensch und Gott übertragen wird. Ich möchte uns ein solches Handlungsmodell vor Augen stellen, dass alle paar Jahre und manchmal auch öfters zu erleben ist: Das Modell eines Skandals.

Es ist wieder so weit: Im Ministerium ist eine unsaubere, üble Sache ruchbar geworden. Von Korruption und Vetterleswirtschaft wird geraunt. Von Interessenskollisionen. Der Selbstmord eines Mitarbeiters wirft Fragen auf. Die Medien haben Blut geleckt. Ein Skandal baut sich auf. Scheibchenweise dringen Informationen nach außen. Der Minister wiegelt ab, versucht zu erklären. Aber mehrmals muss er Erklärungen zurücknehmen und sich korrigieren. Seine Worte werden unglaubwürdig. Hat er von den Vorfällen gewusst und versucht sie zu vertuschen? Oder hat er davon nichts gewusst – was für ein Minister ist er dann, der nicht weiß, was in seinem Ministerium vor sich geht! Die ersten fordern den Rücktritt des Ministers. Der zuständige Abteilungsleiter wird entlassen. Aber dieses Bauernopfer ist der Opposition und den Medien nicht genug. Neue Details kommen ans Licht. Erklärungen dafür fallen immer schwerer. Widersprüche treten auf. Die Rufe nach Rücktritt werden lauter. Der Minister wird unhaltbar. Er muss geopfert werden, damit die Regierung nicht in Gefahr gerät. Schließlich wird also der Minister entlassen. Die Hämie bricht über ihm zusammen wie eine große Welle am Strand. Nach einer Woche interessiert sich niemand mehr dafür, was wirklich geschehen ist. Der Skandal ist vorbei. Wie ein Sturm der aufgezogen und jetzt vorübergezogen ist.

Das Modell des Skandals zeigt uns: Es gibt Situationen, in denen *muss* bezahlt werden. Da geht es nicht, dass einer einfach sagt: Es tut mir leid, ich habe einen Fehler gemacht. Und damit ist alles vergeben und vergessen. Die Schuld muss bezahlt werden. Versagen, Fehler und Schuld müssen gesühnt werden. Sonst geht das Gerechtigkeitsempfinden verloren, sonst geraten ethische Maßstäbe in Gefahr.

Wir sind es oft, die nicht einfach vergeben können. Und in der Gruppe oder gar in der Öffentlichkeit noch weniger wie in direkten Beziehungen zu unseren Mitmenschen. Dem Recht muss zum Sieg verholpen werden, Vergehen können nicht ungesühnt bleiben – wo bliebe die Gerechtigkeit! So denken wir! Und das übertragen wir auf Gott. Das Bild von Gott, der zu seinem Recht kommen will und vor dem Schuld bezahlt werden muss, ist ein Abbild davon, wie wir mit Schuld und Versagen umgehen. Und weil wir häufig so denken, hilft es manchmal nichts, vorschnell von einem barmherzigen und gnädigen Gott zu reden. Das ist zu einfach, denn durch eine zu schnell zugesprochene Vergebung werden Fehler und Versagen, wird die Schuld nicht aus der Welt geschafft. Es muss für das Vergehen etwas bezahlt werden. Dieses Denken steckt irgendwie doch ganz tief in uns.

Ein Nebengedanke: Dass uns ein Gott, der Gerechtigkeit fordert und der nicht einfach vergibt, so fremd geworden ist, könnte ein Hinweis darauf sein, dass wir in unserer Gesellschaft bis in die Kirche hinein das Religiöse stark privatisiert haben, also die Gott-Mensch-Beziehung in Analogie zu unmittelbaren menschlichen Beziehungen und nicht mehr in Kategorien des öffentlichen Verhaltens denken.

Der Heidelberger Katechismus fragt nun ganz hart weiter – in Frage 13: *Können wir aber selbst für unsere Schuld bezahlen?* Und antwortet: *Nein, sondern wir machen sogar die Schuld noch täglich größer.*

Eigentlich müsste der Katechismus sagen: Ja, natürlich müssen und können wir für unsere Schuld bezahlen. Nämlich mit der ewigen Verdammnis, mit dem Ausschluss aus dem Paradies. So wie der Minister für seine Vergehen bezahlen kann und muss: Mit dem Rücktritt, mit dem Ausschluss aus dem politischen Leben. Andere Versuche führen nur dazu, dass wir unsere Schuld noch täglich größer machen. Solch ein skandalumtoster Minister kennt wahrscheinlich auch diese Erfahrung, dass alle Versuche zu erklären und zu entschuldigen das Problem nur noch vergrößern.

Was kann in solch einer aussichtslosen Situation noch helfen? Der Heidelberger Katechismus antwortet: Die Gestalt eines Erlösers. Helfen kann nur einer, der stellvertretend die Schuld bezahlt.

In unserem Beispiel gedacht: Wer könnte für den Minister stellvertretend die Schuld bezahlen? Wer könnte so für ihn einstehen, dass er geschützt wäre? Doch nur der Regierungschef selbst. Und nur dann, wenn er selbst sich in der ganzen Sache nichts zu Schulden hat kommen lassen. Wenn der allgemein anerkannte Regierungschef, eine völlig integre Persönlichkeit die Verantwortung übernimmt und seinen Rücktritt anbietet, nur dann kommt der Minister vielleicht aus der Schusslinie.

Ganz analog fragt der Heidelberger Katechismus in Frage 16: *Warum muss er (unser Erlöser) ein wahrer und gerechter Mensch sein?* Und die Antwort lautet: *Die Sünde wird von den Menschen begangen, darum verlangt Gottes Gerechtigkeit, dass ein Mensch für die Sünde bezahlt; wer aber selbst ein Sünder ist, kann nicht für andere bezahlen.*

Und dann weiter in Frage 17: *Warum muss er zugleich wahrer Gott sein? – Nur wenn er zugleich wahrer Gott ist, kann ein Mensch die Last des Zornes Gottes ertragen und uns die Gerechtigkeit und das Leben erwerben und wiedergeben.*

Um im Bild zu bleiben: Einer aus der Regierung muss für den Fehler bezahlen, jemand anderes kann das nicht. Es muss einer sein, der in grundsätzlicher Verantwortungsgemeinschaft mit dem Minister verbunden ist. Und der muss selbst integer sein, damit ihm nicht eigenes Versagen zum Verhängnis werden kann. Und es muss einer sein, der über dem Minister steht, ein anderer kann für ihn nicht eintreten. Nur wenn der Regierungschef selbst sich in die Bresche wirft, kommt der Minister aus der Schusslinie. Der Erlöser muss einer von uns sein, und doch muss er uns weit überlegen sein. Der Erlöser, der unsere Schuld vor Gott bezahlt, muss Mensch und Gott sein.

Das nächste Frage-Antwort-Paar des Heidelberger Katechismus ergibt sich dann fast von selbst. Frage 18: *Wer ist denn dieser Mittler, der zugleich wahrer Gott und ein wahrer, gerechter Mensch ist? – Unser Herr Jesus Christus, der uns zur vollkommenen Erlösung und Gerechtigkeit geschenkt ist.*

Wenn so ein Regierungschef für seinen Minister eintritt, dann hat das sofort Wirkung in die betreffende Situation hinein. Aber wie ist das mit meiner Schuld. Weil Jesus Christus gestorben ist, ist dadurch schon meine Schuld vergeben? So einfach ist es nicht. Da braucht es noch einen Zwischenschritt. Und deshalb kommt Frage 20: *Werden denn alle Menschen wieder durch Christus gerettet, so wie sie durch Adam verloren gegangen sind? – Nein, sondern nur diejenigen, die durch wahren Glauben seinem Leib als Glieder eingefügt werden und alle seine Wohltaten annehmen.*

Der Tod Christi am Kreuz vor 2000 Jahren ist nicht einfach die Bezahlung für meine Schuld. Ich werde auch meine Schuld nicht einfach dadurch los, dass Jesus damals vor langer Zeit hingerichtet wurde. Da braucht es noch den Glauben als Verbindungsglied. Aber was ist Glaube? Wie kann er das Verbindungsglied sein?

Und folglich geht es weiter in Frage 21: *Was ist wahrer Glaube? Und die Antwort des Heidelberger Katechismus lautet: Wahrer Glaube ist nicht allein eine zuverlässige Erkenntnis, durch welche ich alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort geoffenbart hat, sondern auch ein herzliches Vertrauen, welches der Heilige Geist durchs Evangelium in mir wirkt, dass nicht allein anderen, sondern auch mir Vergebung der Sünden, ewige Gerechtigkeit und Seligkeit von Gott geschenkt ist, aus lauter Gnade, allein um des Verdienstes Christi willen.*

Der Glaube hat sein Zentrum in dem herzlichen Vertrauen, dass Gott den Tod Jesu mir als Bezahlung für meine Schuld zurechnet. In diesem Vertrauen eingeschlossen ist Einsicht in meine Schuld, ist Reue, ist Trauer darüber, dass ich etwas nicht mehr ungeschehen machen kann. Ist die Einsicht, dass es hart ist, wenn jemand für Schuld bezahlen muss. Und ist zugleich die Dankbarkeit dafür, dass Gott in Jesus Christus selbst sich um die Bezahlung kümmert und schon gekümmert hat. Der Glaube verbindet mich einerseits mit Christus: was er erlitten hat, müsste ich eigentlich auch erleiden. Und er unterscheidet mich zugleich von ihm: weil er es erlitten hat, muss ich es nicht mehr erleiden. Und schließlich verbindet er mich noch einmal ganz neu mit Christus: So wie er vom Tode auferstanden ist, so darf auch ich nun neu leben. Ohne diese Verbindung mit Christus, ohne dieses Einverleibt-Werden, wie es der Heidelberger Katechismus nennt, ohne den Glauben, kommt dieser Tod auf Golgatha nicht zu einer Wirkung in meinem Leben. Erst durch den Glauben und im Glauben wird also die Schuld bearbeitet und auch das eigene Schuldgefühl und schlechte Gewissen überwunden.

Darin liegt auch die Pointe dieser so exklusiv klingenden Antwort auf die Frage 20, wonach nur die Glaubenden erlöst werden. Ich würde darin keine allgemein-gültige Aussage über die Ungläubigen sehen, sondern die Mahnung an uns: Erst durch den Glauben entfaltet das Werk Christi in unserem Leben seine Wirkung.

Der Heidelberger Katechismus verspricht also keine billige Gnade, keinen Vergebungsautomatismus, sondern will uns in einen Prozess hineinführen, in dem wir zum vertrauenden Glauben finden, indem wir uns mit Christus identifizieren und so unsere Schuld dann überwunden wird.

Ich habe versucht, mit Ihnen den Weg des Heidelberger Katechismus vom Elend zur Erlösung zu gehen. Vielleicht konnten sie nicht auf allen Wegstücken mitgehen. Das liegt vielleicht auch daran, dass der Katechismus einem mittelalterlichen Denken verhaftet ist, das Voraussetzungen hat, die uns heute fremd sind. Aber gerade fremde Wege können manchmal uns helfen, auf unseren so selbstverständlichen Wegen neue und hilfreiche Richtungen einzuschlagen.

19. April 2013

Oberkirchenrätin Karen Hinrichs

Liebe Brüder und Schwestern,

Franz von Assisi ist ein merkwürdiger und zugleich ein sehr moderner Heiliger. Nationalheiliger Italiens, Schutzpatron der Naturschützer, der Ökologie- und Antiatomkraftbewegung. „*Franziskus in Gorleben*“, so heißt die Bildcollage auf der Rückseite des Liedblattes, die vor rund 30 Jahren entstand. Als tanzen „*Spielmann Gottes*“ stellt ihn auf der Vorderseite Ernst Alt dar, der Saarbrücker Künstler, der erst vor wenigen Tagen verstarb. „*Bruder Franz*“, so heißen Bücher und Singspiele, „*Bruder Feuer*“ nannte Luise Rinser ihren lesenswerten Roman über Franziskus.

Was wissen wir historisch über ihn? 1182 wird er als Sohn des reichen Tuchhändlers Pietro Bernadone in Assisi geboren. Er wurde eigentlich auf den Namen Giovanni getauft, nach einer Reise des Vaters nach Frankreich aber nur noch Francesco, „das Französchchen“, genannt. 1226 stirbt er als Mönch und Gründer eines neuen Ordens, dem Orden der Minderen Brüder.

Dazwischen liegen 44 Lebensjahre voller Widersprüche und Brüche, die sich doch zu einem großen Ganzen gefügt haben: zum Zeugnis eines radikalen Glaubens, der zum Bruch mit der Gesellschaft und zu einem Leben in Armut und für die Armen führte.

Unzählige Legenden gibt es über diese bunte Lebensgeschichte. Nur drei Geschichten will ich nennen. Auf das Jahr 1202 datiert die erste Erzählung, da war Francesco also 20 Jahre alt. Er war für einen Kaufmannsohn recht lang zur Schule gegangen, hatte schon an einem Krieg gegen die Nachbarstadt Perugia teilgenommen und hatte vor, Karriere zu machen, wollte am liebsten adlig sein. Man konnte durch die Teilnahme an einem Kreuzzug zum Ritter geschlagen und damit in den niederen Adel aufgenommen werden. Also schloss sich Francesco dem Heer des Walter von Brienne an, das – unter dem Vorwand der Mission – für den Papst Herrschaftsgebiete zurückerobern sollte, die an die Staufer verlorengegangen waren. Aus heutiger Perspektive würden wir sagen: Geostrategische Interessen wurden mit einem legitimierenden Deckmäntelchen verhüllt. Noch auf dem Weg nach Süditalien hat der junge Soldat Francesco eine Christus-Vision. Er hört eine Stimme, die ihn fragt „*Warum willst du diesem Herrn dienen, der nur ein Knecht ist und nicht dem Herren selbst? Kehre um! Du sollst mir dienen, deinem Herrn*“. Franziskus gehorcht, gibt seinen Plan auf und versteht diese Begegnung als einen Ruf zum geistlichen Leben. Er zieht sich mehr und mehr in die Einsamkeit zurück, betet oft in einer verfallenen Kapelle und baut diese nach einer weiteren Vision wieder mit eigener Hände Kraft auf. Für das Baumaterial nimmt er sich Geld aus der Kasse des Vaters, darüber hinaus verteilt er Waren und Geld aus dem Familienbesitz an Arme und Kranke aus der Stadt. Belegt ist, dass der Vater im Jahr 1207 wegen dieser Diebstähle tatsächlich einen Prozess gegen seinen Sohn geführt hat. Als das Urteil verkündet werden soll, kommt es zu einem Tumult auf dem Gerichtsplatz. Denn Franz tut etwas völlig Ungehöriges: Er zieht sich aus, steht nackt vor seinem Vater und sagt: „*Bis heute habe ich dich meinen Vater genannt auf dieser Erde, von nun an will ich nur noch sagen: Vater, der du bist im Himmel*“.

Der Bruch mit der Familie wird zu einem Bruch mit dem ganzen Lebensstil seines Standes. Franziskus entscheidet sich für ein Leben in Armut und zieht sich in eine Kapelle vor der Stadt zurück. Er lebt von der Bettelei und pflegt eine Gruppe von Aussätzigen. Doch er bleibt nicht lange ein Einsiedler. Bald schließen sich zwei andere junge Männer an, die seine Liebe zu Christus mit ihm teilen. Die drei finden – nach der Überlieferung durch das zufällige Aufschlagen der Bibel an verschiedenen Stellen – Bibelworte, die sie als gemeinsamen Lebensauftrag verstehen. In diesen Worten geht es um die Nachfolge: Im Matthäusevangelium heißt es: „*Christus spricht: Wenn du vollkommen sein willst, geh, verkaufe deinen Besitz und gib das Geld den Armen, (...) dann komm und folge mir nach.*“ (Mt 19,21). Und in der Aussendungsrede nach dem Lukasevangelium sendet Jesus seine Jünger ohne Wanderstab, Geld und Vorratstasche auf den Weg. Diese Jesusworte werden den Dreien zur Lebensregel.

Wie es dann weiterging, wie aus einer Gruppe von wenigen Menschen, die Jesu Worte ernst genommen haben, eine ganze Bewegung wurde, wie schließlich Franziskus erreicht, dass seine Gemeinschaft vom Papst als neuer Orden anerkannt wurde und welche segensreiche Wirkung die franziskanischen Gemeinschaften gehabt haben und heute weiterhin haben, das kann man in wenigen Minuten nicht zusammenfassen!

Alein schon aus dem Sonnengesang des Franziskus kann man Vieles lernen über franziskanische Spiritualität, über die Haltung der Schöpfung und dem Leben gegenüber. Mich wundert es nicht, dass Franz von Assisi zum Schutzpatron der Naturschützer geworden ist, denn die Grundlage

seiner Spiritualität ist der Respekt vor der Schöpfung, vor den Mitmenschen, vor allen Kreaturen. Franziskus versteht die Sonne, im Italienischen männlich, als Bruder, den Mond und das Wasser als Schwestern. Er weiß sich als Geschöpf Gottes verbunden mit allen anderen Geschöpfen. Auf diese Weise nimmt er den Grundgedanken der Ethik Albert Schweitzers vorweg, Ehrfurcht vor dem Leben, den dieser 700 Jahre später formulierte: *„Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will“*.

Natürlich wurden viele wundersame Geschichten von Franziskus erzählt, über die wir heute vielleicht schmunzeln, wie über seine Predigt zu den Vögeln. Eine dieser Franziskus-Geschichten, die muss ich einfach noch erzählen, die vom Wolf von Gubbio. Sie enthält so viel Weisheit, so viel Wissen über die menschliche Seele, dass ich vorschlagen möchte, Franziskus auch zum Schutzpatron der Friedens- und Konfliktforschung zu erklären!

Die Geschichte, die ich nun nicht weiter kommentiere, spielt zu einer Zeit, in der Franziskus wieder mit seinen Brüdern als Buß- und Wanderprediger umherzog. Ich lese eine Zusammenfassung aus dem Legendenbuch „Fioretti des Heiligen Franziskus“.*

„In der Umgebung der Stadt Gubbio lebte ein Wolf, der war von so schreckhafter Größe und in seinem Hunger von so grimmiger Wildheit, dass er alle Bürger in Angst versetzte, und alle gingen bewaffnet, wenn sie die Stadtmauern verließen, als gelte es, einen gefährlichen Krieg zu führen. Da empfand der heilige Franz Mitleid mit den Leuten und beschloss, dem Wolf entgegen zu treten, und so schritt er unbewaffnet vor das Stadttor und ging dem Wolf ohne Furcht entgegen. Und siehe, angesichts der vielen Menschen, die von erhöhten Orten aus zuschauten, rannte der schreckliche Wolf auf den heiligen Franz zu; dann hielt er plötzlich inne und der schaurig aufgesperrte Rachen schloss sich. Franz rief ihn her und sprach: „Komm zu mir, Bruder Wolf! Im Namen Christi befehle ich dir, weder mir noch sonst jemand einen Harm zu tun!“ Da kam das Untier gesenkten Kopfes heran und legte sich gleich einem Lamm dem heiligen Franz zu Füßen. Wie er so vor ihm lag, sprach dieser zu ihm so: „Bruder Wolf, alle klagen mit Recht über dich und die ganze Gegend ist dir Feind. Aber jetzt will ich zwischen dir und den Leuten Frieden machen.“ Da hob der Wolf die rechte Tatze und legte sie zutraulich in die Hand des heiligen Franz. Damit gab er ihm das Zeichen der Treue, so gut er's vermochte. Und er folgte dem Franz gleich einem sanften Lamm. Wie das die Leute sahen, waren sie aufs Höchste verwundert. Vor der zahlreichen Menge hielt der heilige Franz eine wundersame Predigt und schloss: „Ich verbürge mich für Bruder Wolf, dass er den Friedensvertrag getreulich achten wird.“ Da versprachen alle Versammelten, sie wollten fortan den Wolf ernähren. Und der Wolf lebte noch zwei Jahre und ließ sich von Tür zu Tür die Nahrung geben, ohne jemandem ein Leid zu tun; und auch die Leute taten ihm nichts zuleide und fütterten ihn freundlich. Und sonderbar, nie bellte ein Hund gegen ihn. Schließlich starb Bruder Wolf an Altersschwäche. Die Bürgersleute waren über seinen Tod sehr traurig.“

Die Legende schließt, wie ich auch schließen will:

„A laude di Christo. Amen“

20. April 2013

Prälatin Dagmar Zobel

Auch heute morgen soll uns noch einmal eine Frage des Heidelberger Katechismus zum Nachdenken über unseren Glauben anregen.

Es ist die Frage 65, die den Auftakt bildet für die Fragen und Antworten, die der Heidelberger Katechismus zu den Sakramenten gibt:

Wenn nun allein der Glaube uns Anteil an Christus und allen seinen Wohltaten gibt, woher kommt solcher Glaube?

Und die Antwort:

Der Heilige Geist wirkt den Glauben in unseren Herzen durch die Predigt des heiligen Evangeliums und bestätigt ihn durch den Gebrauch der Sakramente.

Der Heidelberger Katechismus, so haben wir in dieser Woche vielfach gehört, wollte nicht nur ein Lehrbuch des christlichen Glaubens sein – als Hilfe, Gott und sein Heilswerk zu verstehen –, sondern er wollte zugleich mit seiner sehr speziellen Fragestruktur (Was ist dein Trost? Was nützt uns die Himmelfahrt Christi? Was tröstet dich die Verheißung des ewigen Lebens?) die persönliche Aneignung fördern und mit dem,

was er als reformatorische Gewissheiten niedergeschrieben hat, auch die Lebens- und Glaubensgewissheit der Christenmenschen stärken.

Die Frage, woher der Glaube kommt, ist sicherlich eine Frage, die heute so aktuell wie früher ist.

Gibt es darauf eine eindeutige Antwort? Oder ist es angesichts unserer vielfältigen und so unterschiedlichen Glaubensbiographien nicht eher so, dass wir mit der Losung des heutigen Tages sagen müssen, nein, dankbar sagen dürfen:

„Gott tut große Dinge, die wir nicht begreifen.“

(Hiob 37, 5)

Ich habe Ihnen heute morgen einen Spielfilm mitgebracht, im Original heißt er: „Tender Mercies“, und handelt also von „Wohltaten“, diesem altertümlichen Wort, das ja im Heidelberger Katechismus so gern verwendet wird. Der mit zwei Oscars ausgezeichnete amerikanische Spielfilm „Tender Mercies“ aus dem Jahr 1983 gibt meines Erachtens auf eine sensible und vorsichtige Weise eine mögliche Antwort auf die Frage 65 des Heidelberger Katechismus, woher der Glaube kommt. Er erzählt die Geschichte einer Wandlung: die Entwicklung und die Auferstehung eines am Tiefpunkt seines Lebens angekommenen, gebrochenen Menschen.

Der ehemalige gefeierte, aber mittlerweile abgestürzte Countrysänger Mac Sledge landet nach einer durchzechten Nacht in einem heruntergekommenen kleinen Motel in einer verlassenen Gegend in Texas. Es gehört der jungen Witwe Rosa Lee, die dort mit ihrem kleinen Sohn Sonny lebt und an der staubigen Durchfahrtsstraße eine Tankstelle betreibt. Um seine Rechnung begleichen zu können, arbeitet der abgebrannte Alkoholiker seine Schulden ab, räumt Schutt und Müll weg, repariert Türen, bedient die Tankstelle.

Es wird nicht viel gesprochen in diesen ersten Filmszenen und es geschieht eigentlich kaum etwas, was eine Handlung vorantreibt. Mac kann gegen Unterkunft und einem kleinen Entgelt bleiben, sitzt still am Tisch mit Rosa Lee und Sonny, fährt mit ihnen zum Gottesdienst. Die gläubige Rosa Lee singt dort im Chor der Baptistengemeinde. Bei der Verabschiedung an der Kirchentür nach dem Gottesdienst erfährt der Zuschauer, dass Sonny sich bald taufen lassen will.

In einer der folgenden Szenen kann man Mac und Rosa Lee im Garten arbeiten sehen. Er fragt sie wie nebenbei, ob sie schon einmal daran gedacht hätte, wieder zu heiraten, nachdem ihr Mann in Vietnam ums Leben gekommen ist. Als sie bejaht, fragt er sie: „Denken Sie mal darüber nach, ob Sie mich heiraten würden?“ – „Ja, das werde ich“, antwortet sie.

Später, als eine junge Band von Countrysängern Mac aufsucht, stellt er sie dann als seine Frau vor. Das ist alles, was wir vom Ausgang dieses merkwürdigen Heiratsantrags erfahren. Keine Umarmung, kein Kuss, keine Hochzeitsfeier gibt dieser sich anbahnenden Entwicklung eine Gestalt.

Die Liebe zwischen Rosa Lee und Mac entwickelt sich off-stage, jenseits der Kameraerzählung. Warum die beiden zusammenkommen, bleibt unerklärt. Rosa Lees Beweggründe, diesen mit sich und der Welt im Unreinen befindlichen Mann aufzunehmen, bleiben offen. Und Mac tut nichts dafür, die Liebe Rosa Lees zu verdienen, sie fällt ihm ohne ersichtlichen Grund zu, einfach so, auf unerklärliche Weise. Als ob er dazu bestimmt sei, gerettet zu werden.

Er findet wieder ins Leben. Er fängt wieder an zu komponieren. Er widersteht der Versuchung, nach einer schwierigen und entmutigenden Begegnung mit seiner Ex-Frau und dem früheren Manager wieder zur Flasche zu greifen. Nicht zuletzt, weil Rosa Lee ihm mit ihrem großen Vertrauen in Gottes gnädiges Wirken auch einen neuen Blick auf sich und sein Leben ermöglicht. „Ich liebe dich“ sagt sie ihm einmal, „jede Nacht, wenn ich zu Gott bete und mich für seine Gnade und seine Wohltaten („tender mercies“) bedanke, dann stehen Du und Sonny als erste auf der Liste.“

Eines der hervorragenden Merkmale dieses leisen, für Hollywood eigentlich untypischen Films ist, dass das Wesentliche im Verborgenen geschieht. Die Figur des Mac Sledge wird fast zeitlupeartig entfaltet und lässt den Zuschauer behutsam und diskret teilhaben an einer Wandlung. Seine Errettung hin zu einem neuen Leben im Glauben, hin zu einer Zukunft wird allenfalls angedeutet und dennoch für den Zuschauer spürbar mit großer Gewissheit konstatiert. Die wesentlichen Dinge werden nicht ins Bild gesetzt, geschehen im Verborgenen, entziehen sich einer Betrachtung und sind dennoch evident, das ist für einen Film etwas sehr Besonderes.

Eine biblische Entsprechung dieses Motivs finden wir in der Tageslosung: „Gott tut große Dinge, die wir nicht begreifen“, und auch im Römerbrief im 4. Kapitel, wo Paulus über den beispielhaften Glauben des Abraham

* Die Zusammenfassung stammt von Prof. Dr. Josef Imhof aus seiner preisgekrönten Predigt zum Thema „Der Wolf von Gubbio“ 2001.

spricht, der die Verheißung des Landes und der Nachkommenschaft nicht wegen irgendwelcher Verdienste oder Befolgung des Gesetzes erhalten hat, sondern allein durch sein Vertrauen, seinen Glauben, in Gottes machtvolles Handeln. Paulus sagt: „Der (Abraham) ist unser aller Vater vor Gott, dem er geglaubt hat, der die Toten lebendig macht und ruft das, was nicht ist, dass es sei. Er hat geglaubt auf Hoffnung, wo nichts zu hoffen war...“ (Röm 4, 17ff)

Gott ruft das, was nicht ist, dass es sei. Der Glaube, das Vertrauen in Zukunft ist auch ein Schöpfungswerk Gottes.

Abrahams Glaube und seine Geschichte, wie Paulus sie versteht, und Mac Sledges Geschichte haben etwas gemeinsam: sie leben davon, dass Gott in seiner liebenden Güte eine Zukunft bereitstellt, die durch nichts gesichert und sogar höchst unwahrscheinlich ist. Die Verheißung eines Erben ist angesichts der Lebenssituation von Abraham und Sara geradezu lächerlich. Und doch glaubt Abraham einen Gott, der die Toten lebendig macht und das Nichtseiende ins Sein ruft. Dieser Glaube, der sich nicht auf Heilsgewissheiten und Erfahrungen stützt, ist selbst ein Geschenk aus Gottes Gnade und nicht eine Leistung oder ein Verdienst des Menschen. „Der Heilige Geist wirkt den Glauben“, wie der Heidelberger Katechismus sagt.

Dennoch will die bereitgestellte Zukunft ergriffen werden, und gerade so wird sie überhaupt Zukunft. Die Wohltaten, die Gott schenkt, brauchen ein Echo, eine Resonanz, um wirksam zu sein, auch wenn diese Wohltaten noch so vage und ungreifbar sind.

Das wird im Film noch an einer anderen Stelle deutlich, an Mac Sledges Hinwendung zur christlichen Gemeinschaft. Auch dies geschieht jenseits der Kameraerzählung.

Wir sehen eine Szene in der Kirche, in der Sonny, wie früher im Film angekündigt, in der Baptistengemeinde getauft wird. Dann folgt unerwartet die Taufe von Mac, während der Chor singt: „Jesus, Savior, Pilot Me“, geradezu symbolisch für den Kurswechsel in Macs Leben.

Auf dem Nachhauseweg im Auto entspinnt sich folgender Dialog:

Sonny sagt zu ihm: „Jetzt haben wir's gemacht, Mac. Wir sind beide getauft. Alle haben gesagt, nach der Taufe müsste ich ein anderer Mensch sein; ich fühle mich zwar ein bisschen anders, aber ich bin nicht völlig verändert. Und wie geht's dir?“ „Mac lächelt: „Eigentlich nicht anders.“ „Nein“, mustert ihn Sonny, „du hast dich nicht verändert, und sehe ich vielleicht anders aus?“ – „Noch nicht“, sagt Mac und lacht.

„Noch nicht!“ antwortet Mac. Noch ist Gottes Wirken, das Wirken des Heiligen Geistes ungreifbar und dennoch gibt es eine Zuversicht, dass es seine Auswirkungen in der Zukunft haben wird.

Der Heidelberger Katechismus antwortet auf Frage 65, dass der Heilige Geist den Glauben durch die Predigt des Evangeliums wirkt und ihn durch den Gebrauch der heiligen Sakramente bestätigt. Macs Taufe ist eine sichtbare Bestätigung des verborgenen Wirkens Gottes an ihm und in ihm, ein Pfand für die unverdiente Zukunft, die ihm geschenkt ist.

Einige Tage später sieht man Mac mit der neuen Countryband auftreten. Er singt eine seiner neuen Kompositionen. Das Lied handelt davon, dass seine Liebste ihm hilft, ein neues Leben zu führen, Vertrauen in das Leben zu haben. „If you hold the ladder, I can climb to the top“, heißt es im Refrain. Das bringt das Thema dieses Films zum Ausdruck. Gnade drückt sich in den Wohltaten Gottes aus, z. B. dass da jemand ist, der einem die Leiter hält. Und der Glaube ist dann, vertrauensvoll nach oben zu klettern, wenn sie für einen bereit gehalten wird.

Wo letztlich der Ursprung dieser Leiter zu finden ist, mag für Mac und möglicherweise auch für die Zuschauer unsichtbar und jenseits des Darstellbaren bleiben, es genügt vielleicht für den Anfang, dass er eine Ahnung von ihrer Existenz hat und erfährt, dass sie hält.

Alle weiteren Fragen und Antworten finden sich dann im Hören auf Gottes bezeugtes Wort und im Studieren des Katechismus.

www.ekiba.de/landessynode